
3 2044 103 265 252


SIGILLVM ACADEMIAE HARVARDIANAE IN NOV ANG
ET
CHRISTO ECCLESIAE
VE RI
TAS



HANDBUCH

DES

IN ÖSTERREICH-UNGARN

GELTENDEN

INTERNATIONALEN PRIVATRECHTES

MIT

BESONDERER BERÜCKSICHTIGUNG

DES

STAATS- UND VÖLKERRECHTES.

VON

JOHANN FREIHERRN VESQUE VON PÜTTLINGEN
DOCTOR DER RECHTE,
K. UND K. SECTIONS-CHEF A. D. DES MINISTERIUMS DES KAISERLICHEN HAUSES UND DES ÄUSSERN,
LEBENSLÄNGLICHEM MITGLIEDE DES ÖSTERREICHISCHEN HERRENHAUSES.

ZWEITE
VERMEHRTE UND VERBESSERTE AUFLAGE.

WIEN, 1878.
WILHELM BRAUMÜLLER
K. K. HOF- UND UNIVERSITÄTSBUCHHÄNDLER.

Rec. June 6, 1902.

VORWORT.

Als der Verfasser des vorliegenden Werkes sein „Handbuch des in Oesterreich geltenden internationalen Privatrechtes“ der Oeffentlichkeit übergab, datirte er das bezügliche Vorwort vom December 1859. Dieses Datum allein besagt, dass jenes Buch seinem Zwecke nicht mehr entsprechen kann. Die Königreiche und Länder, welche der österreichisch-ungarischen Monarchie angehören, haben seither theils staatsrechtliche, theils völkerrechtliche Aenderungen erfahren, welche neue Normen in der Gesetzgebung beider Reichshälften für alle Zweige der Justiz und Administration zur Folge hatten. Auch das internationale Privatrecht konnte dabei nicht unberührt bleiben; es musste mehrfachen Modificationen unterzogen werden, nicht nur wegen Wegfalles der Beziehungen zu jenen Staaten, die zu existiren aufgehört haben oder in andere Verhältnisse getreten sind, sondern auch wegen Durchführung neuer Principien, deren Annahme die Fortschritte des europäischen Völkerrechtes erheischen. Diese im österreichisch - ungarischen Reiche entstandenen Neuerungen durften daher weder von der Wissenschaft, noch von der Praxis ignorirt werden; namentlich war deren Kenntniss nothwendig geworden für den Richter, den Verwaltungsbeamten, den Parteienvertreter, wie nicht minder für den Diplomaten und den Consul.

Das gegenwärtige Handbuch enthält nun die Vorschriften, nach welchen dermal in der österreichischen Reichshälfte und in den Ländern der ungarischen Krone, auf Grund der daselbst bestehenden Gesetze und Gewohnheiten, Verordnungen und Staatsverträge, die

Angelegenheiten des internationalen Privatrechtes zu regeln sind; — dasselbe soll, indem es diese Rechtsquellen ausführlich angibt, als ein erspriesslicher Leitfaden sowohl für das Studium, als für das Bedürfniss des Geschäftslebens sich erweisen.

Dem von der Doctrin anerkannten Grundsatze folgend, dass unter dem internationalen Privatrecht auch das internationale Strafrecht zu rechnen ist, zerfällt dieses Werk in zwei Haupttheile. Der erste behandelt das internationale Civilrecht in seinen beiden Abtheilungen (des materiellen Rechtes: allgemeines bürgerliches Recht, und des formellen Rechtes: Durchsetzung des Rechtes im gerichtlichen Verfahren), — der zweite Theil das internationale Strafrecht (in den beiden Abtheilungen: von den Verbrechen, und von den Vergehen und Uebertretungen).

Endlich werden zum besseren Verständnisse auch verwandte Gegenstände aus den Gebieten des Staats- und Völkerrechtes am passenden Orte in die Erörterung einbezogen.

Wien, im November 1877.

Uebersicht des Inhaltes.

Einleitung.

Internationales Privatrecht

der österreichisch-ungarischen Monarchie.

Vorbegriffe.

Erster Theil.

Internationales Civilrecht.

I. Abtheilung.

Bürgerliches Recht.

I. Abschnitt.

Allgemeine Bestimmungen des bürgerlichen Rechtes.

II. Abschnitt.

Bestimmungen über einzelne Rechtsverhältnisse.

I. Hauptstück.

Von den Rechten, welche sich auf persönliche Eigenschaften und Verhältnisse gründen.

II. Hauptstück.

Von dem Eherechte.

III. Hauptstück.

Von den Rechten zwischen Aeltern und Kindern.

IV. Hauptstück.

Von den Vormundschaften und Curatelen.

V. Hauptstück.

Besitz, Eigenthumsrecht, Pfandrecht, Dienstbarkeit.

IV. Hauptstück.

Von dem Erbrechte.

II. Abtheilung.

Von dem Civil-Processe.

I. Abschnitt.

Von dem Gerichtsstande.

II. Abschnitt.

Von dem Erkenntniss-Verfahren.

III. Abschnitt.

Von dem Vollstreckungs-Verfahren.

IV. Abschnitt.

Von dem Concurs-Processe.

Zweiter Theil.

Internationales Strafrecht.

I. Abschnitt.

Von den Verbrechen.

II. Abschnitt.

Von Vergehen und Uebertretungen.



Abgekürzte Citate der Gesetzes-Quellen.

Oesterreichische Gesetzgebung.

(A. b. G. B.) Allgemeines bürgerliches Gesetzbuch.

(A. G. O.) Allgemeine Gerichts-Ordnung.

(C. O.) Concurs-Ordnung.

(J. N.) Jurisdictionsnorm.

(St. G. B.) Strafgesetzbuch.

(St. P. O.) Strafprocess-Ordnung.

(J. G. S.) Officielle Justiz-Gesetzsammlung, unter dem Titel: Ihrer Majestäten der Kaiser Josef II., Leopold II., Franz II. und Ferdinand I. Gesetze und Verfassungen im Justizfache; Wien, 1780 bis einschliessig 1848. Fol. — Hieran schliesst sich: Sammlung der seit dem Regierungsantritte Sr. Majestät Kaiser Franz Josef I. bis zum Schlusse des Jahres 1855 erlassenen und noch in Kraft bestehenden Gesetze und Verordnungen im Justizfache für das Kaiserthum Oesterreich. Auf Veranlassung des k. k. Justizministeriums herausgegeben von dem Vorstande des k. k. Redactions-Bureau des Reichsgesetzblattes; Wien, 8.

(P. G. S.) Officielle politische Gesetzsammlung, unter dem Titel: Ihrer Majestäten der Kaiser Leopold II., Franz II. und Ferdinand I. Politische Gesetze und Verordnungen; Wien, 1793 bis einschliessig 1848, 8. 76 Bände.

(R. G. B.) Reichsgesetzblatt, unter dem Titel: Allgemeines Reichsgesetz- und Regierungsblatt für das Kaiserthum Oesterreich. Angefangen 1849; Wien, 4. (Der Ergänzungsband des Jahres 1849 enthält auch die Sammlung der Gesetze und Verordnungen vom Regierungsantritte Sr. Majestät des Kaisers Franz Josef I. an, nämlich vom 2. December 1848). Vom Jahre 1853 an führt es den Titel: Reichsgesetzblatt für das Kaiserthum Oesterreich, und seit dem Jahre 1870 den Titel: Reichsgesetzblatt für die im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder.

(Pr. G. S.) Provinzial-Gesetzsammlungen für die verschiedenen Provinzen des österreichischen Kaiserstaates. (Seit 1849 als Landes- und Regierungsblätter für die verschiedenen Kronländer).

(M. G. S.) Officielle Militär-Gesetzsammlung, unter dem Titel: Sammlung der im Fache der Militärverwaltung ergangenen Gesetze und Normal-Verordnungen; Wien, 1818 bis 1849 einschliessig, 4.

(M. V. B.) Militär-Verordnungsblatt, vom 1. Jänner bis Ende October 1850; 20 Stück.

(A. V. B.) k. k. Armee-Verordnungsblatt, vom 1. November 1850 angefangen.

Ungarische Gesetzgebung.

(T. oder Trip.) Opus tripartitum Juris consuetudinarii Inclyti Regni Hungariae partiumque eidem annexarum,
(V. oder Verb.) Verbőczy.
(Prol.) Prologus, das Vorwort des Tripartitums.
(C. J. H.) Corpus Juris hungarici.
(a. c.) Ante coronationem.
(p. c.) Post coronationem.
(J. C. C.) Judex-Curial-Conferenz.
(J. C. C. B.) Judex-Curial-Conferenz-Beschlüsse.
(U. C. Pr. O.) Ungarische Civilprocessordnung.
(U. H. G.) Ungarisches Handelsgesetz.
(L. G.) Landesgesetze (deutsche Uebersetzung der ungarischen Gesetze).
(G. A.) Gesetz-Artikel.

Abgekürzt citirte Tractaten-Sammlungen und Zeitschriften.

Raccolta dei trattati e delle principali convenzioni concernenti il commercio e la navigazione dei sudditi Austriaci negli stati della Porta ottomana. Vienna, dall' imp. reg. Stamperia di corte e di stato, 1844, 8.

Traités publics de la royale maison de Savoye avec les puissances étrangères, depuis la paix de Château-Cambresis (1559) jusqu' à nos jours, publiés par ordre du Roi et présentés à S. M. par le Comte *Solar de la Marguerite*, premier secrétaire d'état pour les affaires étrangères. Turin, de l'imprimerie royale, 1836—1844. 6. vol. 4.

Neumann. Recueil des traités et conventions conclus par l'Autriche avec les puissances étrangères, depuis 1763 jusqu' à nos jours; par *Léopold Neumann*, docteur en droit et professeur de droit des gens à l'université de Vienne. Leipsic, 1855, 5 vol. 8.

Dumont. Corps universel diplomatique du droit des gens, contenant un recueil des traités d'alliance, de paix, de trève, de neutralité, de commerce, d'échange, de protection et de garantie, de toutes les conventions, transactions, pactes, concordats et autres contrats qui ont été faits en Europe depuis le règne de Charlemagne jusques à présent, avec les capitulations impériales et royales, les sentences arbitrales et souveraines dans les causes importantes etc. — le tout tiré des archives de la T. A. maison d'Autriche etc. par *J. Du Mont*, écuyer, conseiller et historiographe de S. M. impériale et catholique. Amsterdam et La Haye, 1726—1731, 8 vol. Fol.

Wenk. *Fried. Aug. Guil. Wenckii*, Toparchae Beerendorfii, Sereniss. Sax. principi doctori a consiliis aulae etc. Codex juris gentium recentissimi. Lipsiae, 1781—1795, 3 Bde. 8.

Martens, Murhard. Recueil des principaux traités d'alliance, de paix, de trève, de neutralité, de commerce, de limites, d'échange etc. conclus par les puissances de l'Europe, tant entre elles qu' avec les puissances et états dans d'autres parties du monde, depuis 1761 jusqu' à présent; par *M. de Martens*, conseiller de S. M. Britannique etc. Göttingen, 1791 jusqu' à 1801, 7 vol. 8. — Supplément au recueil des principaux traités etc. Göttingen, 1802 jusqu' à 1808, 4 vol. 8. — Nouveau recueil des traités d'alliance, de paix, de trève, de neutralité etc., depuis 1808 jusqu' à présent; par *G. Fréd. de Martens*; Göttingen, 1817 jusqu' à 1833, 9 vol. 8. (Der VI. Band dieses „nouveau recueil" besteht aus 2 Abtheilungen und zum V. Band ist ein eigener Supplementband erschienen. Die drei ersten Bände wurden von *G. Fr. von Martens* selbst, der V. vom Baron *C. von Martens*, der VI. bis XI. von *Friedrich Saalfeld* besorgt. Die vier ersteren führen auch noch den Titel: „Supplément au recueil des principaux traités" etc. T. V. à IX.) — Unter dem doppelten Titel: „Supplément au recueil principal" etc. und „Nouveau recueil des traités" etc. fängt sohin mit dem X. Bande eine neue von *Friedrich Murhard* redigirte Serie an. Diese erschien 1837 bis 1842 und besteht aus 7 Bänden, wovon der letzte 2 Theile hat. — An dieses reiht sich an: „Nouveaux Supplémens au recueil des traités etc. fondé par *G. Fr. de Martens*, par *Fréderic Murhard*; 1839 jusqu' à 1842" 3 Bde. — Zu dem I. bis XVI. Bde. des Martens'schen „nouveau recueil", dann zu dem I. bis III. Bande der „nouveaux suppléments", erschien eine „Table générale chronologique et alphabétique du recueil des traités" etc. Göttingen, I. Bd. 1837, II. Bd. 1843. — Seit 1843 erschien: „Nouveau recueil général des traités" etc. continuation du grand recueil de feu *M. de Martens*, par *Fréderic Murhard*;" 11 Bände, Göttingen. — Beim 12. und 13. Bande (erschienen 1854, 1855) sind auf dem Titel *Ch. Murhard* und *J. Pinhas* genannt. — Endlich beginnt mit dem 14. Bande unter der Redaction des *Carl Samwer* wieder eine neue Folge, die bis zum 18. Bande (erschienen 1873) gediehen ist; dieser letzte Band redigirt durch *Carl Samwer* und *Julius Hopf*.

Martens et Cussy. Recueil manuel et pratique de traités, conventions et autres actes diplomatiques etc. par le Baron *Ch. de Martens* et le Baron *Ferdinand de Cussy*. Leipzig, 1846—1849, 5 vol. 8.

Hauterive et Cussy. Recueil des traités de commerce et de navigation, par Mr. le Comte de *Hauterive* et Mr. le Chevalier *F. de Cussy*. Paris, 1834, 8. II parties en 4 tomes.

Meyer. Staats-Acten für Geschichte und öffentliches Recht des deutschen Bundes (Corpus juris confoederationis Germanicae); nach officiellen Quellen herausgegeben von *Philipp Anton Guido von Meyer*, grossherzoglich-mecklenburgischem Legationsrathe. Frankfurt am Main, zweite Auflage, 1833. (Eine dritte Auflage, ergänzt und bis auf die neueste Zeit fortgeführt von Dr. *Heinrich Zöpfl*, erschien zu Frankfurt bei Brönner, 2 Bde., 1858—59).

Uebersicht der Verträge Oesterreichs mit den auswärtigen Staaten, von dem Regierungsantritte Maria Theresia's angefangen bis in die neueste

Zeit; von *Johann Vesque von Püttlingen*. Wien, bei Gerold, 1854. — Diese Uebersicht erschien später nach einem ausführlicheren Plane, unter dem Titel: Regesten zur diplomatischen Geschichte Oesterreichs, Uebersicht der österreichischen Staatsverträge seit Maria Theresia bis auf die neueste Zeit, mit historischen Erläuterungen; von *Johann Vesque von Püttlingen*. Wien, bei Wilhelm Braumüller, 1868.

Materialien für Gesetzkunde und Rechtspflege in den österreichischen Erbstaaten; herausgegeben von Dr. *Carl Josef Pratobevera*. Wien, Geistinger, 8 Bände, 1815—1824.

Zeitschrift für österreichische Rechtsgelehrsamkeit und politische Gesetzkunde; gegründet im Jahre 1825 vom k. k. Regierungsrathe *Wagner*; nach dessen Tode (1833) redigirt von den k. k. Professoren *Dolliner* (1834—38), *Kudler* (1834—49), *Fränzl* (1838—39), *von Stubenrauch* (1840—49) und *Tomaschek* (1847—49). Von 1846 bis zu deren Aufhören (1849) unter dem Titel: Zeitschrift für Rechts- und Staatswissenschaft. Das Notizenblatt der ersten Jahre 1825 bis 1846, und die Gesetzchronik der letzten enthalten eine vollständige Sammlung der jeweilig erschienenen Gesetze und Verordnungen.

Giurisprudenza pratica secondo la legislazione austriaca attivata nel regno Lombardo-Veneto, ossia collezione di decisioni, sentenze e decreti in materia civile, commerciale, criminale e di diritto pubblico, aggiuntevi alcune discussioni e commenti sulla legislazione predetta etc, compilata dal Dr. *Fr. Zini*. Venezia e Milano, 1817—1846, 28 vol. 8.

Der Jurist. Eine Zeitschrift, vorzüglich für die Praxis des gesammten österreichischen Rechtes, herausgegeben von Dr. *Ignaz Wildner Edlen von Maithstein*, unter Mitwirkung der Herren *Kitka*, *von Stubenrauch* und *Megerle von Mühlfeld*. 10 Jahrgänge in 19 Bänden, Wien. 1839—48. gr. 8.

Magazin für Rechts- und Staatswissenschaft, mit besonderer Rücksicht auf das österreichische Kaiserreich. In Verbindung mit Mehreren herausgegeben von Prof. Dr. *Franz Haimerl*. I.—VI. Band, gr. 8., 1850 bis 1852, Prag; VII.—XIV. Band, 1853 bis 1856, Wien; XV. und XVI. Band oder neue Folge, I. Jahrgang 1857, ebenda.

Allgemeine österreichische Gerichtszeitung. Herausgeber Dr. *Th. Rizy*, verantwortliche Redaction: Dr. *M. von Stubenrauch*, Dr. *Glaser*. Wien, angefangen 1850. gr. 4.

Oesterreichische Vierteljahresschrift für Rechts- und Staatswissenschaft. Herausgegeben von Dr. *Franz Haimerl*, k. k. ord. öffentlichem Professor der Rechte in Wien. Wien, 1858 bis 59.

EINLEITUNG.

1. Begriff des internationalen Privatrechtes.

Das Völkerrecht umfasst die Gesammtheit der Rechtsregeln, auf denen die allgemeine Rechtsordnung im wechselseitigen Verkehr zwischen unabhängigen Staaten beruht. Soweit diese Rechtsregeln die Verhältnisse der Staaten zu einander als juristisches Gesammtwesen betreffen, bilden sie den Gegenstand des internationalen Staatsrechtes (*jus inter gentes*)[1] Als Subjecte des Völkerrechtes in diesem engeren Sinne erscheinen demnach in erster Linie die Staaten selbst als juristische Personen; dann auch diejenigen physischen oder juristischen Personen, welche als Träger oder Vertreter der nationalen Souveränität, kraft eigenen Rechts oder im Vollmacht-Namen, die staatliche Gemeinschaft nach aussen hin in ihren Beziehungen zu anderen Staatswesen repräsentiren.

Der Verkehr der Völker beschränkt sich aber nicht allein auf die Beziehungen von Staat zu Staat, jedes Staatswesen als juristische Gesammtheit betrachtet. Wie jedes Staatsvolk aus einer Gesammtheit von Einzelpersonen besteht, deren jede ein Rechts-Subject für sich bildet, so treten im Verkehr der Nationen auch die einzelnen Staatsbürger in Berührung mit den Bürgern anderer Staaten, und mit diesen Staaten selbst. Es entstehen daraus Rechtsverhältnisse

[1]) Heffter (Dr. August Wilhelm): Das europäische Völkerrecht der Gegenwart; fünfte Ausgabe, Berlin 1867. — Siehe auch die französische Uebersetzung: *Le droit international de l'Europe, par A. W. Heffter, traduit par Jules Bergson; 3me édition française, revue et augmentée, après le décès du traducteur, par l'auteur (qui s'est chargé lui-même de mettre, à l'aide du professeur Schmatter, cette nouvelle édition en accord avec la quatrième édition allemande).*

zwischen Staaten und Bürgern anderer Staaten, sowie zwischen einzelnen Bürgern verschiedener Staaten. Auch diese Beziehungen bilden einen Theil des internationalen Rechtes.

Sie sind theils privatrechtlicher Natur[1]), insoferne sie die bürgerlichen Lebensverhältnisse der betheiligten Personen, namentlich den persönlichen Status, die Familienverhältnisse und die Vermögensrechte derselben betreffen; theils gehören sie dem öffentlichen Rechte an, insofern sie das Verhältniss einzelner Personen gegenüber der Staatshoheit eines fremden Staates zum Gegenstande haben. In beiden Fällen aber handelt es sich dabei um Rechte und Verbindlichkeiten von Privatpersonen im internationalen Verkehr. Die Zweig-Disciplin des Völkerrechtes, welche sich mit diesen Rechtsverhältnissen befasst, wird deshalb, im Gegensatze zum internationalen Staatenrechte, das internationale Privatrecht genannt[2]).

Das internationale Privatrecht des österreichisch-ungarischen Reiches ist demnach der Inbegriff der Bestimmungen über die Rechtsverhältnisse: entweder einzelner Staatsangehörigen der einen Reichshälfte in Bezug auf die andere, also eines Oesterreichers in Bezug auf Ungarn, eines Ungars in Bezug auf Oesterreich[3]); oder einzelner Staatsbürger einer der beiden Reichshälften in Bezug auf andere Staaten und umgekehrt. Es lehrt, in welchen Fällen das österreichische Gesetz, oder das ungarische, oder das Gesetz eines sonstigen Staates, und welches, zur Anwendung zu bringen sei, wenn eine Collision dieser verschiedenen Gesetze in Bezug der Angehörigen dieser verschiedenen Länder eintritt, — d. i. wenn der österreichische oder der ungarische Richter

---

[1]) Ueber den Begriff des Privatrechtes vergl. Unger (Dr. Josef): System des österreichischen allgemeinen Privatrechtes, Wien 1856. (Von diesem Werke sind in Leipzig 3 Auflagen, und nun auch eine 4. Auflage des I. Bandes erschienen.)

[2]) Ueber diesen, den Engländern und Amerikanern abgeborgten Ausdruck „internationales Privatrecht“ *(private international law)* siehe Schäffner: Entwicklung des internationalen Privatrechtes, Frankfurt 1841, §. 1; dann Unger in dem eben angeführten Werke, I. Bd. VII. Capitel II: „Von den örtlichen Grenzen der Herrschaft der Rechtsregeln über die Rechtsverhältnisse“ S. 151 und ff.

[3]) Ueber den Dualismus der österreichisch-ungarischen Monarchie, wornach die beiden Reichshälften zum Theil auch zwei verschiedene Staaten bilden, s. Nr. 9.

ein Rechtsverhältniss zu beurtheilen hat, welches in der anderen Reichshälfte oder in einem anderen Staate begründet wurde, oder bei welchem Fremde betheiligt sind, oder welches sonst wie mit fremden Staaten in irgend einer Beziehung steht[1]).

2. Eintheilung des internationalen Privatrechtes in bürgerliches Recht und Strafrecht.

Nach dem Wortlaute schiene sich die Bezeichnung „internationales Privatrecht" wohl nur auf bürgerliches Recht zu beziehen, welches in seinen beiden Hauptmomenten: des materiellen Rechtes (eigentliches Civilrecht) und des formellen Rechtes (Geltendmachung des materiellen Rechtes im Civilprocesse), zu betrachten käme. Die Doctrin rechnet indessen zu dem internationalen Privatrechte auch das internationale Strafrecht, d. i. die Anwendung des Strafgesetzes eines Staates auf Ausländer oder auf strafbare Handlungen, die im Auslande begangen wurden, oder die sich sonst auf das Ausland beziehen[2]).

Diese Subsumtion mag immerhin dadurch gerechtfertigt werden, dass es sich auch hier zunächst nicht um ein Rechtsverhältniss von Staat zu Staat, sondern von Staat zu einem Einzelnen handelt, welches, wenigstens in gewöhnlichen Fällen, nicht im Wege der Diplomatie erörtert, sondern von dem Richter nach den ihm vorgezeichneten positiven Gesetzen beurtheilt wird, und wobei es sich um Collision, um gänzliche oder theilweise Anwendung der Strafgesetze verschiedener Staaten handelt, — Fragen, die nicht nach dem allgemeinen Völkerrechte, sondern nach den inneren Gesetzen des bezüglichen Staates ihre Lösung finden. In letzter, rechtsphilosophischer Begründung müssen sich die Bestimmungen dieses internationalen Strafrechtes, sollen sie dem Rechtsgesetze entsprechen, allerdings auch auf die Principien des allgemeinen Völkerrechtes gründen.

---

[1]) Vergl. Unger: System etc. S. 149.

[2]) *Fölix: Traité du droit international privé ou conflit des lois de différentes nations en matière de droit privé; Paris, 3me édition 1856, revue et augmentée par Charles Demangeat; T. I. p. 2: „Le droit international privé se compose des règles relatives à l'application des lois civiles et criminelles d'un état dans le territoire d'un état étranger;"* was freilich dann von demselben Schriftsteller, T. II. p. 253, wesentlich eingeschränkt wird. — S. ferner Mohl (Robert von): Die Geschichte und Literatur der Staatswissenschaften in Monographien dargestellt; Erlangen 1845, I. Bd. S. 442.

3. Entwicklung des internationalen Privatrechtes.

Eine Geschichte des internationalen Privatrechtes liegt ausser den Grenzen dieses Werkes, doch mögen einige Andeutungen über die progressive Entwicklung der bezüglichen Disciplin zum näheren Verständnisse dieser letzteren dienen.

Im Alterthum konnte, bei der Abgeschlossenheit, in welcher die Völker lebten, von einem Völkerrechte im modernen Sinne, und eben desshalb von einem eigentlichen internationalen Privatrechte. von einer gleichmässigen, auf Verträge und Gewohnheit gegründeten Behandlung der Fremden, keine Rede sein. Nichts destoweniger finden sich zahlreiche Spuren international-privatrechtlicher Grundsätze bei dem ersten Rechtsvolke des Alterthums, den Römern. Das *jus gentium* der Römer war keineswegs Völkerrecht in dem heutigen Sinne, und noch weniger eine Art von allgemeinem Naturrechte der Völker, sondern vielmehr und hauptsächlich ein Verkehrsrecht für die privatrechtlichen Beziehungen der Fremden mit Römern. Unter dem Einflusse dieses *jus gentium*, dessen Natur, im Gegensatze zu dem exclusiven Civilrechte der einzelnen Völker, im Eingange der Institutionen Justinians und der Pandecten geschildert wird, wurde das römische Civilrecht immer milder und geschmeidiger, sein starrer Charakter immer flüssiger gemacht, und als Rom allmälig mit dem grössten Theil der bekannten alten Welt identisch, das *urbi et orbi* eine Wahrheit wurde, gingen zahlreiche und wichtige Normen des *jus gentium* in das Civilrecht der Römer über[1]).

Die germanischen Völker, welche auf den Trümmern des abendländischen römischen Reiches neue Staaten gründeten, wahrten ihr Stammesrecht, liessen es aber auch den Fremden, jedem nach seinem Stamme. Dies ist die Zeit des rein persönlichen Rechtes; der Gothe wurde nach gothischem, der Burgunder nach burgundischem, der Römer nach römischem Rechte gerichtet. Als Folge dieses Verhältnisses ergab sich für die germanischen Eroberer die Nothwendigkeit, ihre alten Rechtsgewohnheiten zu sammeln und aufzuzeichnen. Für die zahlreichen Collisionsfälle verschiedener solcher Gewohnheiten unter einander und mit dem römischen Rechte, wenn,

---

[1]) Diesen Uebergang, diesen Process allmäliger Umwandlung des römischen Rechtes, hat der grosse Meister Savigny in seinen berühmten Werken: „System des heutigen römischen Rechtes", Berlin 1840—1848; und „Geschichte des römischen Rechtes im Mittelalter" 7. Bd., 2. Ausgabe, Heidelberg 1850 bis 1852, entwickelt.

wie besonders im südlichen Frankreich, Angehörige verschiedener Stämme in Einem Gebiete, ja in Einem Weichbilde wohnten, wurden in jenen „*collectiones*", vorzüglich in denen der Burgunder, dann im „*Edictum Theodorici*", eigene Bestimmungen getroffen. Allmälig aber verschmolzen die in einem Lande wohnenden Stämme mitsammt den Römern zu neuen, individuellen Nationen, und an die Stelle der nationalen, persönlichen Gesetze trat die Gesetzgebung des Landes, die Territorial-Souveränität, die Unterwerfung aller Einwohner ohne Rücksicht auf ihre Abstammung, unter das im geschlossenen Territorium geltende Recht. — Dieses Territorial-Recht herrschte auch in den germanischen und slavischen Gebieten, welche im Laufe der Zeit als österreichische Erbländer unter einem Scepter vereinigt wurden, und ebenso in den ungarischen Ländern, nachdem der kriegerische Stamm der Magyaren diese in Besitz genommen hatte.

Mit den Fortschritten der Civilisation und des Verkehrs schwand endlich das ausschliessliche Territorial-System; der Staat erkannte auch die Zulässigkeit eines fremden Rechtes in seinem Gebiete an, und indem er Fremde zuliess oder mit ihnen in Verkehr trat, achtete er solche nicht nur als Menschen und behandelte sie als zeitliche Unterthanen, sondern er erblickte in ihnen zunächst Glieder und Genossen eines anderen Staates, dessen Gesetze auch über dessen eigene Territorial-Grenze hinaus, unter gewissen Voraussetzungen berücksichtigt werden müssen[1]).

So bildete sich also, nach Ueberwindung der obgedachten Theorien vom rein persönlichem Rechte (wornach jeder Mensch nur nach seinem eigenen heimischen Rechte auch im Auslande behandelt wurde) und vom Territorial-Rechte (wornach der Ausländer nach dem Gesetze des Gebietes, auf dem er sich befand, ohne Rücksicht auf sein heimisches Recht zu richten kam), im Civilrechte die Lehre von den Personal-, Real- und gemischten Statuten aus, — jenen Statuten (Gesetzen), welche zunächst entweder die Personen, die Sachen oder die Handlungen betreffen.

---

[1]) Ueber die Geschichte des internationalen Privatrechtes vergleiche man übrigens: Fölix, S. 4; Unger, S. 151; Wächter (C. G. von): Ueber die Collision der Privatrechtsgesetze verschiedener Staaten (im Archiv für civilistische Praxis, Band XXV. S. 5 u. 6); Savigny: System des heutigen römischen Rechtes, Band VIII: Oertliche Grenzen der Herrschaft der Rechtsregeln über die Rechtsverhältnisse, S. 346 und folg.; Bar (Dr. L.): Das internationale Privat- und Strafrecht, Hannover 1862, S. 8 und ff.

Später begriff man darunter die örtliche Beziehung des Gesetzes, wornach also unter Personal-Statuten der Inbegriff aller Rechtsnormen, welche an dem Orte gelten, wo die Person ihr Domicil hat, — unter Real-Statuten das Recht, welches an dem Orte gilt, wo die Sache liegt, — und unter gemischten Statuten die Rechtsnormen des Ortes, wo eine Handlung vorfiel, zu verstehen sind [1]).

Die Wissenschaft hat auch die Theorie der Statuten in der einen oder der anderen Bedeutung als unklar und verwirrend verworfen und forscht nach bestimmteren Normen zur philosophischen Begründung des Gegenstandes [2]) (siehe Nr. 5). Die meisten Gesetzgebungen aber halten noch an dem System der drei Statuten in der einen oder anderen Eintheilung fest, und diese Theorie (jedoch zwischen der älteren und neueren schwankend) ist in das österreichisch-bürgerliche Recht übergegangen [3]) und zeigt sich auch theilweise in der ungarischen Gesetzgebung.

Hinsichtlich des formellen Rechtes, nämlich der Geltendmachung von Rechtsansprüchen vor dem Civilrichter, gilt als Norm, dass das gerichtliche Verfahren sich in der Regel nach den Gesetzen und Ordnungen des Staates zu bestimmen hat, dessen Gerichte die Entscheidung abgeben sollen. Die Gerichte verschiedener Staaten pflegen hiebei auf gehörige Requisition einander zu unterstützen, sofern nicht in ihre eigene Competenz eingegriffen wird. Ausnahmsweise kann auch, auf Begehren des fremden Gerichtes oder der Partei, die vom Requirenten gewünschte Form beobachtet werden, sofern diese nicht gegen ein einheimisches Verbot verstösst. Rechtskräftigen Entscheidungen der Civilgerichte steht zwar im Auslande an sich keine Vollstreckbarkeit zu; doch wird diese zwischen Staaten, die zu einander in freundschaftlichem Verhältnisse stehen, oder bei denen analoge Gesetze gelten, zugestanden, wenn das Erkenntniss rechtsgiltig erscheint und darin nichts gegen die Gesetze und Einrichtungen des Landes, wo die Execution stattfinden soll, angeordnet ist [4]). Diese leitenden Grundsätze wurden auch von der österrei-

---

[1]) Fölix läugnete, dass es gemischte Statuten geben könne; jedes Gesetz müsse sich entweder ausschliesslich oder doch prädominirend auf Personen oder auf Sachen beziehen. Diese Anschauung wurde auch in der 3. Ausgabe seines Werkes, I. Bd., S. 39, beibehalten. — S. auch Bar, S. 24 u. ff.

[2]) Mohl, S. 444 u. ff.

[3]) Unger, S. 158.

[4]) Heffter, S. 69—72.

chischen und ungarischen Gesetzgebung in ihre Jurisdictions-Normen und Process-Ordnungen aufgenommen (s. unten die II. Abtheilung: Von dem Civilprocesse).

Bezüglich der strafrechtlichen Seite des internationalen Privatrechtes endlich, ist mit der fortschreitenden Humanität die blosse Anwendung eines Territorial-Rechtes in Strafsachen [wornach nur solche gesetzwidrige Handlungen vom Staate gestraft werden, wenn sie innerhalb seines Territoriums begangen wurden, oder seine eigenen Interessen und Angehörigen verletzten][1]) in Abnahme gekommen. Es bricht sich der Grundsatz der Anstrebung zu einer Weltrechts-Ordnung immer weitere Bahn, und damit auch die hieraus abgeleitete Mitwirkung jedes gesitteten Staates zur Unterstützung anderer Staaten und überhaupt zur Unterdrückung des Bösen, sei es durch Auslieferung der Uebelthäter, sei es durch deren Bestrafung, ohne Rücksicht auf den Ort des begangenen Verbrechens oder die Nationalität des Verletzten[2]); — doch werden fremde Straferkenntnisse nicht vollstreckt und liefert kein Staat seine eigenen Unterthanen einem fremden Staate zur strafrechtlichen Untersuchung und Bestrafung aus (s. unten Nr. 133 und ff.); auch lässt das österreichische Strafrecht die gelindere Behandlung eines Ausländers zu, wenn dieser in seinem Vaterlande eine gelindere Bestrafung als nach dem österreichischen Gesetze finden würde (siehe Nr. 137).

---

[1]) So z. B. in Frankreich, nach Art. 7 des *Code d'instruction criminelle: Tout Français qui se sera rendu coupable, hors du territoire du royaume, d'un crime contre un Français, pourra à son retour en France, y être poursuivn et jugé, s'il n'a pas été poursuivi et jugé en pays étranger, et si le Français offensé rend plainte contre lui,* — wornach also ein Franzose wegen eines im Auslande wider einen Ausländer begangenen Verbrechens, in Frankreich nicht strafgerichtlich verfolgt werden kann; — s. Fölix, S. 539—543; dann Hélie (Faustin): *Traité de l'instruction criminelle, 6 Vol. Paris 1845—55; T. II. p. 578.*

[2]) Mohl, S. 450; — Berner (Dr. Albert Friedr.): Wirkungskreis des Strafgesetzes nach Zeit, Raum und Personen. Berlin 1853, II. Buch; — Jenull (Sebast.): Das österreichische Criminalrecht nach seinen Gründen und seinem Geiste dargestellt. 3. Auflage, Wien 1837, I. Bd. S. 222; — Hye (Anton Ritter von Gluneck): das österreichische Strafgesetz vom 27. Mai 1852, Wien 1855, S. 531 u. ff.

4. Quellen des österreichischen und ungarischen internationalen Privatrechtes. a) Positive Bestimmungen: Gesetze, Verträge, Gewohnheit.

Die positiven Bestimmungen der österreichischen Gesetzgebung sind selbstverstanden die erste Quelle, d. i. der Entstehungsgrund der Rechtsregeln[1]), für das in Oesterreich zur Anwendung kommende internationale Privatrecht. Diese Bestimmungen finden sich zunächst in den zwei Haupt-Gesetzbüchern: dem allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuche und dem Gesetzbuche über Verbrechen, Vergehen und Uebertretungen; dann in dem Gesetze über die Rechtsangelegenheiten ausser Streitsachen, in den verschiedenen Gerichts-Ordnungen, der Jurisdictionsnorm und Concurs-Ordnung, endlich in den zu diesen Gesetzen ergangenen Declaratorien und Novellen. Hieran reihen sich die von der österreichischen Regierung mit den fremden Staaten geschlossenen und gehörig kundgemachten internationalen Staatsverträge (Tractate, Conventionen oder sonstige Uebereinkommen[2]). Endlich

---

[1]) Savigny, System etc. S. 1.

[2]) Die in Oesterreich seiner Zeit kundgemachten Beschlüsse des deutschen Bundes haben allerdings als solche keine Giltigkeit mehr; doch haben sie noch ein praktisches Interesse, indem nach der Auflösung des Bundes die gewesenen Mitglieder desselben ihre Bereitwilligkeit erklärten, Bundesbeschlüsse, deren Giltigkeit nicht an die Verhältnisse des Bundes geknüpft gewesen sind, als freie Verträge zu betrachten und durchzuführen (s. Nr. 139).

Die Staaten, welché den deutschen Bund bildeten, waren: Oesterreich mit dem Erzherzogthume Oesterreich, dann mit Steiermark, Kärnthen, Krain, dem österreichischen Friaul (Görz, Gradiska, Tolmein, Flitsch, Aquileja), dem Gebiete der Stadt Triest, Tirol mit Brixen und Trient, Vorarlberg (mit Ausschluss von Weiler), Salzburg, Böhmen, Mähren und Schlesien, mit Inbegriff von Auschwitz und Zator (kaiserl. österreichische Erklärung über die zum deutschen Bunde gehörenden Länder der österreichischen Monarchie, vom 6. April 1818, abgegeben in der 15. Sitzung des deutschen Bundestages, §. 77: *Meyer*, II. 90). — Das in dieser Erklärung noch erwähnte Hohen-Geroldseck wurde später an Baden abgetreten durch den Staatsvertrag zwischen Oesterreich und Baden, vom 10. Juli 1818: *Neumann*, III. Bd., S. 487, und den Frankfurter Territorial-Recess vom 20. Juli 1819, art. 2 und 8: *Meyer*, I. 299; *Neumann*, III. Bd. 588. — Die Aufzählung der zum deutschen Bunde gehörigen Länder und Gebiete der österreichischen Monarchie findet sich auch in dem kaiserlichen Patente vom 2. März 1820, die Vermögens-Freizügigkeit betreffend: P. G. S. Bd. 48, S. 61.

Ferner gehörten zum deutschen Bunde: Preussen, mit den Provinzen Pommern, Brandenburg, Schlesien, Sachsen, Westphalen, Cleve, Berg und

ist dann noch, wie im Völkerrechte überhaupt, so im internationalen Privatrechte, eine Quelle der Rechtsbildung die Gewohnheit.

Wo die positiven Vorschriften fehlen, muss schliesslich auch das juristische Axiom des österreichisch-bürgerlichen Gesetzbuches Platz greifen, dass, wenn ein Rechtsfall weder aus den Worten, noch aus dem natürlichen Sinne eines Gesetzes, noch nach der Analogie ähnlicher, in den Gesetzen bestimmt entschiedener Fälle, noch aus den Gründen anderer damit verwandter Gesetze sich entscheiden lasse, derselbe mit Hinsicht auf die sorgfältig gesammelten und reiflich erwogenen Umstände, nach den natürlichen Rechtsgrundsätzen zu entscheiden sei (a. b. G. B. §. 7), und es hätte diese analoge Anwendung von Gesetz, Staatsvertrag und Herkommen wohl auch im internationalen Privatrechte Platz zu greifen[1]), und ebenso die Rückkehr auf die aus der Natur der Sache und der Rechtsverhältnisse geschöpften Grundsätze. —

Niederrhein (königlich-preussische Erklärung vom 4. Mai 1818, 22. Sitzung, §. 105: *Meyer*, II, 92); dann Sachsen (Königreich); Baiern; Hannover; Württemberg; Baden; Churhessen; Grossherzogthum Hessen; Dänemark, rücksichtlich Holsteins und Lauenburgs; die Niederlande, rücksichtlich Luxemburgs und Limburgs, Braunschweig; Mecklenburg-Schwerin; Nassau; Sachsen-Weimar; Sachsen-Coburg-Gotha; Sachsen-Meiningen-Hildburghausen; Sachsen-Altenburg; Mecklenburg-Strelitz; Oldenburg; Anhalt-Dessau-Cöthen; Anhalt-Bernburg; Schwarzburg-Sondershausen; Schwarzburg-Rudolstadt; Liechtenstein; Hessen-Homburg; Waldeck; Reuss älterer Linie; Reuss jüngerer Linie; Schaumburg-Lippe; Lippe-Detmold; endlich die freien Städte: Lübeck, Frankfurt, Bremen und Hamburg.

Die Auflösung des deutschen Bundes wurde im Friedensvertrage zwischen Oesterreich und Preussen, vom 23. August 1866, von Oesterreich anerkannt, welches zugleich seine Zustimmung gab zu einer neuen Gestaltung Deutschlands ohne Betheiligung des österreichischen Kaiserstaates (R. G. B. 103, 247, Art. IV).

[1]) Zeiller (Dr. Franz Edl. v.): Commentar über das allgemeine bürgerliche Gesetzbuch für die gesammten deutschen Erbländer der österreichischen Monarchie Wien und Triest, 4 Bände, 1811—1813; I. Band S. 62—72; Berger (J. N.): Die Rechtsphilosophie als letzte Entscheidungsquelle im österreichischen Privatrechte (Zeitschrift für österreichische Rechtsgelehrsamkeit, 1843, I. 253); Herbst (Eduard): Aphoristische Bemerkungen über das Verhältniss des Vernunftrechtes überhaupt und insbesondere des natürlichen Privatrechtes zum positiven (Zeitschrift für österreichische Rechtsgelehrsamkeit, 1845, I. 245); Harrasowsky (Dr. Philipp Harras, Ritter von): Geschichte der Codification des österreichischen Civilrechtes. Wien, 1868.

In Ungarn müssen gleichfalls in erster Linie die Entscheidungen der Regierung und der Behörden über Angelegenheiten des internationalen Privatrechtes sich auf die juristischen Bestimmungen der verfassungsmässig zu Stande gekommenen Gesetze (d. i. von dem Landtage beschlossenen und vom Könige sanctionirten Gesetze) stützen.

Für die allgemeine Promulgirung dieser Rechtsquellen entstanden die Gesetz-Sammlungen, von welchen die erste, das *Corpus juris Hungarici* (unter dem Titel: *Decretum generale inclyti Regni Hungarici partiumque eidem annexarum*) schon im sechszehnten Jahrhundert gegründet wurde. An der Spitze dieser Sammlung steht als Hauptgrundlage des ungarischen Rechtes das von Stephan Verböczy, Protonotär des *Judex Curiae* (Reichs-Oberrichters), über Auftrag des Königs Wladislaus II. im Jahre 1514 verfasste „*Opus tripartitum Juris consuetudinarii inclyti regni Hungariae partiumque eidem annexarum*", welches, in eine Vorrede und drei Theile[1]) mit 272 Capiteln zerfallend, das öffentliche Recht und das Privatrecht behandelt.

Obwohl das Tripartitum nie als Gesetz kundgemacht worden ist, ward es doch allgemein schon seit drei Jahrhunderten als solches angenommen, und bildet, vereint mit der Sammlung der durch die Könige sanctionirten Beschlüsse der Landtage (*Decreta*), das erwähnte *Corpus juris Hungarici*, — welches seit der ersten Sammlung der Gesetze im Jahre 1581 bis zum Jahre 1844 erschienen ist[2]). Ausser dem *Tripartitum* und den *Decreta* bestehen aber für Ungarn noch andere Rechtsquellen und zwar: das in Ungarn besonders heilig gehaltene Gewohnheitsrecht; — ferner die Entscheidung der königlichen Curiae (*Curia regia*), welche aus den beiden höchsten Gerichtsbehörden des Königreiches, nämlich aus der Septemviral-Tafel (*Excelsa Tabula Septemviralis*) und der Königlichen Tafel (*Inclyta Tabula Regia Judiciaria*) bestand[3]) und deren Beschlüsse für das Privatrecht besonders wichtig

---

[1]) Daher die Bezeichnung „*Tripartitum*".

[2]) Das *Corpus juris* erschien anfänglich in lateinischer Sprache. Vom Jahre 1836 an wurde dem lateinischen Texte in der nebenstehenden Columne ein ungarischer beigegeben; im letzten Jahre seiner Veröffentlichung (J. 1844), vor dem vier Jahre später eingetretenen Stillstande, erschien das Gesetzbuch nur mehr in ungarischer Sprache.

[3]) Bis zum Jahre 1868 bestand die Septemviraltafel als integrirender Theil der königlichen Curie. Die königliche Curie war nämlich aus zwei

waren und noch sind, indem sie das durch Rechtsgewohnheit oder Analogie gebildete ungarische Recht feststellen; — dann die Statuten und Privilegien, nämlich die in gesetzmässiger Form (und zwar: für die Statuten von den Comitaten, den freien königlichen Städten oder den Districten, für eine bestimmte Person

---

selbstständigen Gerichtsbehörden zusammengesetzt, und zwar: a) aus der Septemviraltafel, welche bezüglich aller Gerichte, mit Einschluss der königlichen Tafel, als höchste Instanz fungirte; und b) aus der Pester königlichen Tafel, welche theils als erste, theils als Appellations-Instanz judicirte.

Die corporativen Verhandlungen der königlichen Curie (d. h. der Septemviral-Tafel und der königlichen Tafel zusammengenommen) waren höchst selten und fanden nur statt, wenn ein an die königliche Curie gerichtetes königliches Rescript publicirt, oder von der Curie durch die königl. ungarische Hofkanzlei, — nomine Sr. Majestät - irgend ein Gutachten abverlangt wurde. Die alte königliche Curie wurde durch die neue Civilprocess-Ordnung (G. A. LIV. 1868, s. Nr. 114) nur dem Namen nach beibehalten, jedoch aus ganz verschiedenen Elementen zusammengesetzt. Gegenwärtig bildet die königliche Tafel nicht mehr einen Bestandtheil der königlichen Curie, sondern die beiden königlichen Tafeln, in Budapest für Ungarn und in Maros Vásárhely für Siebenbürgen, sind einfach Appellationsgerichte, mit demselben judiciellen Wirkungskreise wie die k. k. Oberlandesgerichte in Oesterreich.

Heute wird unter der collectiven Bezeichnung königliche Curie der Oberste Gerichtshof dritter Instanz begriffen, jedoch ist die königliche Curie auch dermalen aus zwei selbstständigen Abtheilungen zusammengesetzt, und zwar: a) Aus der oberstgerichtlichen Abtheilung, welche aus einem Präsidenten, 6 Senats-Präsidenten und 42 Räthen besteht, und als dritte Process-Instanz in Civil- und Strafsachen entscheidet, — und b) aus dem selbstständigen Cassationshofe mit einem Präsidenten, einem Vice-Präsidenten und 18 Räthen, welcher über Nullitätsbeschwerden gegen die Entscheidungen aller drei Instanzen und im Schwurgerichts-Verfahren zu entscheiden hat.

Der Gesetz-Artikel XXXIII, 1874 hat aber dem Cassationshofe auch noch eine specielle Competenz zugewiesen. Nach dem bezogenen Gesetze werden nämlich in Ungarn und Siebenbürgen die Reichstags-Wählerlisten von Amtswegen zusammengestellt und alljährig rectificirt. Diese Function liegt den Central-Ausschüssen ob, welche von der General-Versammlung der betreffenden Jurisdictionen für je drei Jahre gewählt werden. Gegen solche Entscheidungen dieser Ausschüsse, welche das Wahlrecht tangiren, kann die Reclamation an den Cassationshof ergriffen werden, worüber derselbe in zweiter und letzter Instanz entscheidet.

Nach gesetzlicher Feststellung des einschlägigen Verfahrens wird der Cassationshof, gemäss der erwähnten Gesetze, auch in Betreff der Reichstagswahlen für Ungarn und Siebenbürgen als Verifications-Instanz zu fungiren haben; — vorläufig geschieht diese Verification endgiltig durch neue Verifi-

oder Familie aber von dem Könige) verliehenen Sonder-Rechte der Vereine, Gesellschaften, Corporationen, einer einzelnen Person oder einer Familie; — ferner die Verordnungen des Obersten Schatzmeisteramtes (*articuli juris Tavernicalis*); — die ***Praxis criminalis***, d. i. das für die österreichisch-deutschen Erbländer veröffentlichte, im Jahre 1647 in die ungarische Gesetzsammlung eingereihte Strafrecht (von dessen Gesetzeskraft jedoch später [Nr. 133] gehandelt werden wird); — endlich andere Anhänge und Zusätze, welche zum Theile gleichfalls in das *Corpus juris* aufgenommen worden sind[1]). — Schliesslich sind als subsidiäre Rechtsquellen noch anzuführen, das römische und canonische Recht, dann das germanische Lehensrecht; auch waren und sind die ungarischen Juristen bisweilen in der Lage, bei dem Abgange eines codificirten bürgerlichen Gesetzbuches und eines Strafgesetzbuches, das österreichische Civil- oder Strafgesetzbuch zu Rathe zu ziehen, zumal diese Gesetze von Croatien und Siebenbürgen beibehalten worden sind. —

Im Jahre 1848 vollzog sich plötzlich eine gänzliche Umwälzung des Rechtszustandes in den Ländern der ungarischen Krone, als der ungarische Landtag von jenem Jahre mit Einem Schlage die Abschaffung der alten angestammten Hauptprincipien des ungarischen Rechtslebens decretirte; insbesondere die Aufhebung der Aviticität (wornach das ererbte Gut, das Stammgut, beim Mangel an Nachkömmlingen, ohne Rücksicht auf die etwaigen Besitzer an die Stammverwandten zurückfiel), — die Aufhebung der ausschliesslichen Besitzfähigkeit der Adeligen (wornach nur diese allein wahres Eigenthum an unbe-

---

cations-Commissionen, welche von dem Reichstage nach der Constituirung aus seiner Mitte gewählt werden.

[1]) Dauscher (Anton, ungarischer Advocat): Das ungarische Civil- und Strafrecht nach den Beschlüssen der *Judex-Curial*-Conferenz, nebst einem civilrechtlichen Anhange über die Grundzüge des ungarischen materiellen Privatrechtes; 2. Auflage, Wien, Verlag Manz, 1862, S. 7 u. ff. — Putz (Carl): System des ungarischen Privatrechtes; Wien, Verlag Manz, 1870; „Von den Gesetzen“ S. 9 bis 60. — Aus früherer Zeit ist zu bemerken: Jung (J.): Darstellung des ungarischen Privatrechtes nach den *Institutiones Juris* des Pester Professors Emmerich von Kelemen; Wien 1817, 1827 (*Emerici Kelemen: Institutiones Juris privati Hungarici, Tomi IV*, Pest 1814) — in einer zweiten Ausgabe war damit verbunden: *Historia juris Hungarici privati documentis ac testimoniis illustrata.*

weglichen Gütern erwerben konnten), — und die Aufhebung der Unterthanschaft des Bauernstandes (wornach dieser unter der gerichtlichen und politischen Macht seines Gutsherrn stand, und nur ein Nutzniessungs-, nicht aber ein Eigenthumsrecht an die Grundstücke hatte.) — Allein, diese theoretischen Principien verlangten eine praktische Durchführung; die erforderlichen neuen Gesetze, welche gleichzeitig diese Umänderungen hätten regeln sollen, waren aber nicht vorbereitet worden, und deren nachträgliche Abfassung verhinderte der Aufstand von 1848/49. Als dann für die kaiserliche Regierung die Aufgabe erwuchs, die Rechtsordnung in Ungarn aufzurichten, konnte sie ebenso wenig den alten, nicht mehr haltbaren Rechtszustand dortlands wieder aufstellen wollen, als die auf diesen Zustand gegründeten, in die neue Zeit aber nicht mehr passenden Gesetze nochmals ins Leben rufen; — und so lag es nahe, die im Geiste der civilisatorischen Anschauungen der Gegenwart verfassten, bereits durch vieljährige Praxis bewährten österreichischen Gesetze auch in die ungarischen Länder einzuführen, welche, nachdem sie mit ihrem alten Rechtsleben gebrochen hatten, analoger Gesetze dringend bedurften.

Es waren dies vor Allem die in der ungarischen Legislation noch nicht codificirten Hauptzweige des Rechtes: nämlich das Civil-Gesetzbuch[1]) und das Strafgesetzbuch[2]). Zu dem ersteren kam dann das Patent wegen gehöriger Regelung der für immer aufgehobenen Aviticitäts-Verhältnisse[3]), ferner nebst anderen Justizgesetzen eine Civilprocessordnung für Siebenbürgen und eine analoge für Ungarn, das Verfahren ausser Streitsachen, eine Strafprocess-, eine Grundbuchs-, eine Wechsel- und eine Concurs-Ordnung etc.

Diese Gesetze blieben in Anwendung, bis durch das kaiserliche Diplom vom 20. October 1860 und die gleichzeitig mit demselben publicirten a. h. Handschreiben und Patente, die beiden Hälften des Reiches wieder in das Recht der constitutionellen Ge-

[1]) Kaiserliches Patent vom 29. November 1852, R. G. B. 246, 1029. — S. auch Stubenrauch (Moritz von): Das allgem. bürgerl. Gesetzbuch vom 1. Juni 1811 sammt den über die Einführung desselben in Ungarn, Croatien, Slavonien, Serbien, dem Temeser Banate und Siebenbürgen getroffenen Bestimmungen. Wien, 1854—58; I. Bd. S. 94 u. ff.

[2]) Kaiserliches Patent vom 27. Mai 1852, R. G. B. 117; 493, siehe auch Nr. 133.

[3]) Kaiserliches Patent vom 29. November 1852, R. G. B. 247, 1036.

setzgebung eingesetzt wurden. Nebstdem ward, mit einem besonderen a. h. Handschreiben vom gleichen Datum, hinsichtlich der Justiz-Angelegenheiten und der Rechtssprechung in Ungarn, die königliche Curie unter dem Vorsitze des *Judex Curiae* in Pest wieder eingesetzt, und demgemäss eröffnete der *Judex Curiae* am 22. Jänner 1861 daselbst die aus den Septemviren und mehreren Rechtsnotabilitäten Ungarns zusammengesetzte „Judex-Curial-Conferenz zur Regelung der ungarischen Rechtspflege."

Diese Conferenz glaubte jedoch nicht dafür stimmen zu können, dass die während der Sistirung der ungarischen Constitution dem Lande octroyirten österreichischen Gesetze durch eine nachträgliche verfassungsmässige Zustimmung der constitutionellen Factoren des Königreiches für giltig anerkannt würden; sondern sie beschloss, es seien die österreichischen Gesetze sogleich zu beseitigen und die ehemaligen ungarischen Gesetze wieder herzustellen, „jedoch mit den durch den öffentlichen Credit, die Rechts-Continuität und die Anforderungen der obwaltenden Verhältnisse nothwendig gewordenen Ergänzungen". Die Conferenz verfasste zugleich eine „einstweilige" Norm für die Gerichtspflege, und zwar bezüglich der Erbschafts-Angelegenheiten, der formellen Gerichtspflege (Jurisdiction und Civilprocess), des Strafrechtes, der Pressvergehen, des Wechselrechtes u. a. m. „insolange nicht das systematische Werk der Codification durch die verfassungsmässige Gesetzgebung vollendet sein würde" [1]).

Eine förmliche Inarticulirung dieser Beschlüsse fand zwar nicht statt, weil vor dem staatsrechtlichen Ausgleiche mit der Krone der ungarische Reichsrath überhaupt keine legislatorischen Verfügungen treffen zu können glaubte. Die gedachten Beschlüsse wurden jedoch beiden Häusern des ganzen Reichstages unterbreitet, wornach das Abgeordnetenhaus mit Beschluss vom 22. Juni 1861 und das Oberhaus unterm 1. Juli 1861 übereinstimmend aussprachen, dass sie dieselben als provisorische Aushilfsnorm für anwendbar erachten. Hierauf erfolgte die allerhöchste Genehmigung der Beschlüsse, welche

---

[1]) Jedoch wurden einige Bestimmungen des kaiserlichen Aviticitäts-Patentes vom 29. November 1852 „provisorisch" aufrecht erhalten, und ebenso „einstweilen und bis zur Verfügung des Landtages" auch alle jene Verfügungen des österreichischen bürgerl. Gesetzbuches beibehalten, welche mit der Grundbuchs-Ordnung vom 15. December 1855 (R. G. B. 222, 701) im Zusammenhange stehen, und den Gegenstand der grundbücherlichen Erwerbung oder Veräusserung irgend einer Sache bilden (Beschlüsse der J. C. C. S. 20 und 21).

unterm 23. Juli 1861 durch den *Judex Curiae* sämmtlichen Jurisdictionen des Landes zugesendet wurden und seither in der Praxis volle Gesetzeskraft erlangt haben[1]).

Somit haben nunmehr nebst dem alten *Corpus juris* auch die Beschlüsse der Judex-Curial-Conferenz, falls keine neuen Gesetze an deren Stelle treten[2]), als Grundlage der Rechtspflege in Ungarn, und demnach dortlands auch als eine Rechtspflege des internationalen Privatrechtes zu dienen; wozu die seit der wieder aufgelebten ungarischen Constitution verfassungsmässig unter Mitwirkung des Reichstages und des Königs gegebenen Gesetze kommen[3]), welche in dem. seit dem Jahre 1867 in ungarischer Sprache publicirten neuen „*Corpus juris*", von welchem auch eine ämtliche deutsche Ausgabe unter dem Titel „Landes-Gesetzsammlung" besteht, für jedes Kalenderjahr in einer abgesonderten Sammlung ausgegeben werden[4]).

Weiters sind die Vereinbarungen zwischen der österreichischen und der ungarischen Regierung über den *modus vivendi* in Justiz- und sonstigen Administrations-Angelegenheiten, als Rechtsquellen für beide Reichshälften zu benützen.

Endlich sind noch jene internationalen Staatsverträge für die Länder der ungarischen Krone als Rechtsquellen anzusehen, bei denen Ungarn Mitcontrahent ist. Seit dem, auch gegenüber den fremden Staaten notificirten Dualismus in der österreichisch-ungarischen Monarchie, werden nämlich die internationalen Staatsverträge mit dem

---

[1]) Die *Judex-Curial*-Beschlüsse sind auch in einer deutschen Privat-Ausgabe (in Pest bei Robert Lampel 1861) unter dem Titel: „Provisorische Normen für die Geschäftspflege in Ungarn nach den Anträgen der *Judex-Curial*-Conferenz" erschienen; dann auch in dem obcitirten Werke von Dauscher.

[2]) Die von der *Judex-Curial*-Conferenz in Aussicht gestellte Codification besteht bisher in einer Civilprocessordnung G. A. LIV. 1868, und einem Handelsgesetze: G. A. XXXVII. 1875; ausserdem regelt die ungarische Legislation fortan einzelne Zweige der Justiz und der Administration.

[3]) Jedes Gesetz, sobald es von Sr. Majestät sanctionirt und in beiden Häusern des Reichstages kundgemacht ist, wird durch die Regierung in der zu diesem Zwecke zu redigirenden Landesgesetz-Sammlung unverzüglich zur allgemeinen Kenntniss gebracht (G. A. III. 1868).

[4]) Das Ministerium wird Sorge tragen, dass jedes Gesetz sogleich nach dessen Kundmachung. in allen — in den Ländern der ungarischen Krone üblichen — Sprachen in authentischen Uebersetzungen veröffentlicht und den betreffenden Jurisdictionen zugesendet werde (G. A. III. 1868).

Auslande über juristische, commercielle und sonstige administrative Gegenstände im Namen der ganzen österreichisch-ungarischen Monarchie geschlossen, sohin in beiden Hälften des Reiches der verfassungsmässigen Berathung und Beschlussfassung der Vertretungskörper unterbreitet, und nach erzielter beiderseitiger Zustimmung und darauf erfolgter Sanctionirung durch den Monarchen, für die österreichischen Länder im Reichsgesetzblatte kundgemacht, und für Ungarn in der Landesgesetz-Sammlung inarticulirt. Ob die Bestimmungen der internationalen Conventionen, welche vor jener Epoche einseitig von der k. k. österreichischen Regierung geschlossen worden waren, und die in Oesterreich Gesetzkraft haben, nunmehr auch ihre Anwendung für Ungarn finden, hängt von den Beschlüssen der ungarischen Regierung ab; — doch erklärt das Zoll- und Handelsbündniss zwischen Oesterreich und Ungarn (s. Nr. 9) alle jene internationalen Verträge, welche sich auf Handels-, Zoll-, Schifffahrts-, Consular-, Post- und Telegraphen-Angelegenheiten beziehen und vor dem Ausgleich abgeschlossen wurden, auch für Ungarn als rechtsgiltig. —

Das zu den *„partes adnexae“* des Königreiches Ungarn gehörige Königreich Croatien und Slavonien erhielt in dem zwischen demselben und Ungarn im Jahre 1868 zu Stande gekommenen Ausgleiche seine Gesetzes-Autonomie (s. Nr. 9); es hat seine eigenen obersten Gerichtshöfe, nämlich die kön. Septemviral-Tafel und die kön. Banal-Tafel in Agram, und behielt auch fortan die während der Jahre 1852—55 von der k. k. Regierung in den ungarischen Ländern eingeführten österreichischen Justizgesetze bei[1]. —

Nach dem Jahre 1849 wurden die obcitirten österreichischen Gesetze ebenfalls in Siebenbürgen eingeführt und die sämmtlichen Gerichte nach österreichischem Muster organisirt. Da dann die Beschlüsse der *Judex-Curial*-Conferenz vom Jahre 1861, nach welchen, wie bereits bemerkt, die alten ungarischen Gesetze wieder hergestellt wurden, nur für Ungarn wirksam waren, wurde durch dieselben der *Status quo* in Siebenbürgen nicht alterirt, und es blieben

---

[1]) „Ueber die Inarticulirung der wegen Schlichtung der zwischen Ungarn und Croatien, Slavonien und Dalmatien bestandenen staatsrechtlichen Fragen zu Stande gekommenen Convention“ (G. A. XXX. 1868).

[2]) S. die „1848er Gesetze Ungarns“ in dem parlamentarischen Taschenbuch für den ungarischen Reichstag, Pest 1865/6, Verlag bei Wilhelm Lauffer.

daselbst alle eingeführten österreichischen Gesetze und Vorschriften in Wirksamkeit. Als sohin die bereits im Jahre 1848[2]) beschlossene Union Siebenbürgens mit Ungarn durch den Ges. Art. 43, 1868 geregelt wurde, hörte, diesem Gesetze zu Folge, die Sonderstellung Siebenbürgens in legislativer, administrativer und judicieller Beziehung auf; Siebenbürgen ward ein integrirender Theil des Königreiches Ungarn und alle später erlassenen Gesetze sind auch für Siebenbürgen wirksam geworden.

Es sind also dermalen in Siebenbürgen das österreichische allgemeine bürgerliche Gesetzbuch und das österreichische Strafgesetz in Wirksamkeit; doch traten bereits einige novellarische Aenderungen in beiden Richtungen ein[3]).

5. Fortsetzung. b) Anwendung des philosophischen Rechtes. Leitendes Princip.

Wohl in keinem Zweige der Rechtswissenschaft herrscht noch mehr Verworrenheit, als in der Doctrin von dem internationalen Privatrechte. Die grössten Rechtsgelehrten sind über die Hauptgrundsätze, sowie über die Detail-Bestimmungen mit einander im Widerspruche; viele halten einen befriedigenden Abschluss wenig-

---

[2]) Sieh vorige Seite unten.

[3]) Die Neuerungen in Bezug auf das a. b. G. B. sind: der Ges. Art. 23: 1874, über die Grossjährigkeit der Mädchen; der Ges. Art. 13: 1876, über die Rechtsbeziehungen zwischen Dienstgeber und Dienstboten etc.; der Ges. Art. 16: 1876, über die Förmlichkeit der Testamente (s. Nr. 82); der §. 22 des Ges. Art. 54: 1868, in Betreff der aus dem ehelichen Verbande resultirenden privatrechtlichen Fragen (s. Nr. 59); sodann dieses ganze Gesetz, nämlich die ungarische Civilprocess-Ordnung, 54: 1868, wodurch die österr. Civilprocess-Ordnung und das kais. Patent über das Verfahren ausser Streitsachen ersetzt wurden. In Bezug auf das österreichische Strafrecht erschienen als Neuerungen: der Ges. Art. 31: 1868, wegen Aufhebung des Wuchers; der Ges. Art. 18: 1848 über Pressdelicte, welcher zu Folge der im §. 12 des Ges. Art. 43: 1868 enthaltenen Ermächtigung, nebst den Schwurgerichten auch auf Siebenbürgen ausgedehnt wurde; der Ges. Art. 8: 1871, über die Verbrechen im Amte; der Ges. Art. 40: 1871, über die Verbrechen und Uebertretungen gegen die Damm-Vorschriften; der Ges. Art. 6: 1872, über die Bestrafung der Jagdübertretungen; der Ges. Art. 16: 1874, über das Verfahren bei Wechsel-Verfälschungen; der Ges. Art. 33: 1874, Bestrafung bei Wahlverfahren; der Ges. Art. 28: 1870 über die Bestrafung des Gebrauches eines behördlich verbotenen Lesebuches; ferner über die Bestrafung bei Uebertretungen gegen das Gewerbegesetz (1872: 8), das Viehseuchegesetz (1840: 20), das Dienstbotengesetz (1876: 13), das Sanitätsgesetz (1876: 14), das Volksschulgesetz (1876: 28).

stens nicht so bald für erreichbar[1]). Es bietet sich also dem praktischen Juristen keine geringe Schwierigkeit dar, wenn ihn das positive Gesetz verlässt und er nun bei Entscheidung eines ihm vorgelegten Falles aus den schwankenden Sätzen der Theorie schöpfen, und nach den „natürlichen" Rechtsgrundsätzen entscheiden soll. Aus der Masse der von der Wissenschaft aufgestellten Behauptungen und versuchten Systemisirungen lassen sich etwa folgende Hauptgruppen andeuten:

Die Einen sind der Ansicht (Burge, Story, Rocco, Fölix, Ferrater, Walker, Bowyer), dass zwar jeder Staat in seiner Unabhängigkeit das Recht habe, seine Gesetzgebung auf alle innerhalb seiner Grenzen befindlichen Personen und Sachen auszudehnen; dass aber die Berücksichtigung des gegenseitigen Bedürfnisses (die sogenannte *comitas nationum*) es räthlich mache, auch fremden Gesetzen Kraft vor den einheimischen Gerichten zu geben. Die anderen (Hartogh, Wächter, Pütter, Pfeiffer) stellen die Giltigkeit des einheimischen Rechtes eines Staates auch zur Beurtheilung der Rechtsverhältnisse der Fremden als Regel auf; doch gestatten sie hievon Ausnahmen; während andere (Struve, Schäffner, und Mailher de Chassat, am grellsten darunter Struve) unbedingt den Satz behaupten, dass die fremden Rechtsverhältnisse unbedingt im diesseitigen Staate anzuerkennen, nach ihren eigenen Quellen zu beurtheilen seien. Vereinzelte Ansichten stellen Massé, Reddie und Günther auf[2]). Savigny und Thöl endlich, haben als leitendes Princip den Satz aufgestellt, dass das Recht jenes Gebietes zur Anwendung kommen müsse, welchem das Rechtsverhältniss seiner eigenthümlichen Natur nach angehöre, worin es seinen Sitz habe. Diese von Savigny näher begründete Ansicht[3]) erklärt auch Unger für die auf das heutige österreichische Recht anwendbare in den Fällen, wo es in den österreichischen Gesetzen an klaren und bestimmten Vorschriften über die Collisionsfragen fehlt[4]).

Es hätte also der österreichische Richter da, wo das positive österreichische Gesetz schweigt, zu untersuchen, in welches Rechtsgebiet der Fall seiner eigenthümlichen Natur nach gehört, und hiernach das Recht dieses Rechtsgebietes anzuwenden.

---

[1]) Fölix, S. 17; Mohl, S. 444.

[2]) Ueber diesen ganzen Gegenstand vergl. Mohl, S. 444—450; Unger, S. 159—163.

[3]) Savigny, §. 360, 361; Mohl, S. 444.

[4]) Unger S. 162.

Wir werden übrigens sehen, dass die Bestimmungen des österreichischen Gesetzes, wenn sie auch nicht alle mehr dem jetzigen Standpunkte der Wissenschaft entsprechen, doch für die meisten Fälle des internationalen Privatrechtes specielle oder doch principielle Anordnungen enthalten, welche ein Zurückgehen auf den angeblichen Ausspruch des „Naturrechtes“ in der Regel unnöthig machen.

Ein Gleiches gilt von der in Ungarn befolgten Praxis.

6. Fortsetzung. Einschränkungen der allgemeinen Regel.

Die Anwendung des ausländischen Rechtes bei Collisionsfragen — gleichviel aus welchen der obgedachten Principien sie sich ableiten lasse — wird jedoch stets zwei allgemeine Einschränkungen zu erleiden haben: nämlich erstens in solchen Fällen, wo über einen Gegenstand aus Rücksichten der Sittlichkeit, des öffentlichen Wohles u. s. w., Gesetze von streng positiver, zwingender Natur bestehen. Hier muss der Richter unbedingt dieses einheimische Recht in Anwendung bringen[1]). Es dürfte also z. B. der österreichische oder der ungarische Richter niemals einem Ausländer das Recht der Polygamie oder das Recht über Leben und Tod seiner Kinder zugestehen, wenn selbst dem Ausländer in seiner Heimat nach seinem heimischen Rechte dieses Recht zustände.

Ferner kann der Richter, wenn Rechts-Institute eines fremden Landes im diesseitigen Lande gar nicht anerkannt sind, auch die aus jenen Rechts-Instituten entspringenden Folgen nicht anerkennen[2]). Somit könnte der österreichische oder der ungarische Richter z. B. niemals die Leibeigenschaft als in Oesterreich oder in Ungarn zu Recht bestehend anerkennen, selbst wenn deren Unstatthaftigkeit nicht ausdrücklich im §. 16 des österr. allgem. bürgerl. Gesetzbuches, oder im ungarischen Gesetz-Artikel XXV vom Jahre 1791 erklärt worden wäre (s. Nr. 124).

Ein Gleiches gilt von dem, in der österreichisch-ungarischen Monarchie fremden Institute des bürgerlichen Todes (s. Nr. 141), welcher über einen Ausländer, dessen heimische Gesetzgebung den bürgerlichen Tod zulässt, von dem österreichischen oder dem ungarischen Richter nicht verhängt werden dürfte, obgleich die, auf Grund einer solchen wenn auch den diesseitigen Gesetzen unbekannten

---

[1]) Savigny, S. 349; Unger, S. 163; Fölix, S. 28.

[2]) Savigny, S. 349; Unger, S. 163.

Fiction, im Auslande bereits eingetretenen Rechtsverhältnisse, z. B. die bereits erfolgte Succession in die Rechte eines Todterklärten, in ihrer Existenz nicht negirt werden könnten[1]).

7. Literatur des internationalen Privatrechtes. a) Oesterreichische Literatur.

Die österreichische Rechtsgelehrsamkeit hat sich nur wenig mit dem internationalen Privatrechte beschäftigt, und in Ungarn ist dieser Rechtszweig weder als Wissenschaft, noch in der Gesetzgebung bisher speciell behandelt worden.

Wenn man von den gelegentlich und nebenbei in den österreichischen Commentaren und Compendien besprochenen einzelnen Partien absieht, so besitzen wir für Oesterreich nur zwei (allerdings bedeutende) wissenschaftliche Arbeiten über die fragliche Disciplin, nämlich: für das internationale Civilrecht, das Capitel: Von den örtlichen Grenzen der Herrschaft der Rechtsregeln über die Rechtsverhältnisse, in Unger's „System des österreichischen allgemeinen Privatrechtes" — und für den Civilprocess, den vierten Abschnitt: Von den örtlichen und zeitlichen Grenzen der Civilprocessnormen, in Menger's „System des österreichischen Civilprocessrechtes in rechtsvergleichender Darstellung". Hiezu kommen einige Monographien über specielle Fragen des Civil- und des Strafrechtes — darunter sehr verdienstliche Leistungen — und Handbücher für die Benützung in der geschäftlichen Praxis.

Demnach besteht die österreichische Literatur des internationalen Privatrechtes in folgenden Werken:

Bromirski Pobog (Erasmus): Dissertatio de vi ac potestate legum civilium austriacarum extra territorium imperii; Leopoli, 1820.

Hilleprandt (Dr. Franz Edl. v.): Abhandlung über die Frage, inwieferne ein österreichischer Staatsbürger bei der Unternehmung von Rechtsgeschäften im Auslande an die Privatrechtsgesetze seines Staates gebunden sei; Wien, 1821 (Recension in der Zeitschrift für österreichische Rechtsgelehrsamkeit, 1825, III. Bd., S. 13—15, von Prof. Fischer).

Winiwarter (Dr. Jos. Edl. v.): Ueber den Umfang der Gesetze in Ansehung des Subjectes, §§. 4 und 33 des österr. bürgerl.

[1]) Heffter, S. 72.

Gesetzbuches. (In der Zeitschrift für österr. Rechtsgelehrsamkeit, 1830, II. Bd., S. 295—304.)

Kalessa (Dr. Fr.): Beitrag zur Erläuterung des §. 33 des allg. b. G. B. (In der Zeitschrift für österr. Rechtsgelehrsamkeit, 1844, I. Band S. 199—207.)

Gapp (Dr. Ant. v.): Können österreichische Unterthanen dem von ihnen im Inlande angestellten Schiedsrichter in einem, in der Regel nach österreichischem Privatrechte zu entscheidenden Rechtsstreite, auch ausländische Gesetze als Entscheidungsquelle bestimmen? (In der Zeitschrift für österr. Rechtsgelehrsamkeit 1838, I. Band S. 51—68.)

Cotta-Morandini (Dr Natale): Del diritto di reciprocità sulle basi del codice civile universale austriaco. Milano 1835.

Maro (Dr.): Nach welchen Gesetzen ist in Oesterreich die Giltigkeit der Ehen katholischer Ausländer zu beurtheilen? (In Haimerl's österr. Vierteljahresschrift für Rechts- und Staatswissenschaft; Wien, 1858, I. Bd. S. 62—78.)

Minasiewicz (Dr. Franz Ritter v.): Die Civilgerichtsbarkeit in Streitsachen über Ausländer in Oesterreich ausser Ungarn; Lemberg, 1835. (Recension in der Zeitschrift für österr. Rechtsgelehrsamkeit; 1836, III. Bd. S. 68—75.)

Rosbierski (Ant. v.): Ueber die Rechtskraft und Vollstreckung eines von einem auswärtigen Gerichte gefällten Urtheils im dem österreichischen Kaiserthume. (In Rosbierski's Annalen der Rechtsgelehrsamkeit 1813; Wien und Lemberg, I. Bd. S. 1—16.)

Holzgethan (Dr. Georg): Ueber die Vollstreckung auswärtiger Civil-Urtheile im österreichischen Kaiserstaate. (In der Zeitschrift für österr. Rechtsgelehrsamkeit, 1833, I. Bd. S. 103—135.)

Haimerl (Dr. F. X.): Ueber den Beweis ausländischer Gesetze, als Beitrag zur Erklärung des §. 104 der allgemeinen Gerichts-Ordnung. (In der Zeitschrift für österr. Rechtsgelehrsamkeit, 1833, II. Bd. S. 281.)

Horak (Dr. Andreas): Einige Bemerkungen über die Erfordernisse zu der Beweiskraft ausländischer Handelsbücher. (In der Zeitschrift für österreichische Rechtsgelehrsamkeit, 1834, II. Band S. 289—305.)

Blaschke (Dr. Johann): Hat der österreichische Richter die von einem Gläubiger angesuchte Separat-Execution auf ein im Auslande befindliches Activvermögen eines hierländigen Cridatars

zu bewilligen? (In der Zeitschrift für österr. Rechtsgelehrsamkeit, 1840, II. Bd. S. 43—50.)

Egger (Dr. Franz Edl. v.): Ueber die Bestrafung der Verbrechen, welche im Auslande begangen worden. (In Zeiller's Vorbereitung zur neuesten österreichischen Gesetzkunde, Wien und Triest, 1810, IV. Bd. S. 44—68.)

Krenn (Eduard): Rechtsfall über die Frage, welches österreichische Criminalgericht competent sei zur Untersuchung eines von einem Inländer im Auslande begangenen Verbrechens. (Jurist, VIII. Bd. S. 79—85.)

Wessely (W.): Ueber Umfang und Grenzen der österreichischen Strafgewalt rücksichtlich der im In- und Auslande begangenen Verbrechen. (In Haimerl's Magazin, Prag 1850, II. Bd.)

Vesque von Püttlingen (Dr. Johann): Die gesetzliche Behandlung der Ausländer in Oesterreich, nach den daselbst giltigen Civilrechts-, Straf-, Commerzial-, Militär- und Polizei-Normen, nebst einer einleitenden Abhandlung über die österreichische Staatsbürgerschaft, Wien 1842. (Recension in der Zeitschrift für österr. Rechtsgelehrsamkeit, 1842, III. Band S. 452, von Dr. Franz Kalessa.)

Unger (Dr. Josef): System des österreichischen allgemeinen Privatrechtes, Wien 1856, I. Bd., VII. Capitel, II. „Von den örtlichen Grenzen der Herrschaft der Rechtsregeln über die Rechtsverhältnisse" S. 149—210.

Vesque von Püttlingen (Dr. Johann): Handbuch des in Oesterreich geltenden internationalen Privatrechtes, Wien 1860.

Starr (Franz): Die Behandlung des Nachlasses der Ausländer in Oesterreich, Wien 1873.

Luxardo (Dr. Girolamo Carlo): Sistema di Diritto internazionale in correlazione all' Impero Austro-Ungarico, Volume 1mo, Parte 1ma; Innsbruck 1876.

Menger (Dr. Anton): System des österreichischen Civilprocessrechtes in rechtsvergleichender Darstellung, I. Band, der allgemeine Theil; dritter Abschnitt: Von den örtlichen und zeitlichen Grenzen der Civilprocessnormen, Wien 1876. —

Zum Theile auch für Fragen des internationalen Privatrechtes wichtig sind folgende Sammlungen von Entscheidungen des k. k. obersten Gerichtshofes, nämlich:

Dr. Glaser und Dr. Unger (dann auch Josef v. Walther): Sammlung von civilrechtlichen Entscheidungen des k. k. obersten Gerichtshofes; von 1853 bis 1875, 9 Bände.

Peitler (Dr. Julius): Sammlung von wechselrechtlichen Entscheidungen des österreichischen obersten Gerichtshofes, Wien 1864.

Krall (Dr. Carl): Sammlung der wechselrechtlichen Entscheidungen des österreichischen obersten Gerichtshofes, Wien 1873.

Adler (Dr. Leopold) und Clemens (Dr. Robert): Sammlung von Entscheidungen zum Handels-Gesetzbuche, Wien 1868—1873, 3 Bände.

8. Fortsetzung. b) Literatur des Auslandes.

Die Kenntniss der allgemeinen Lehre vom internationalen Privatrechte ist, nicht minder als die Vergleichung der hierüber in den verschiedenen Staaten bestehenden positiven Vorschriften, zur richtigen Beurtheilung der in der österreichisch-ungarischen Monarchie geltenden Bestimmungen unerlässlich[1]).

Diese Betrachtung möge die folgende Angabe der in neuerer Zeit erschienenen vorzüglichsten Werke über das internationale Privatrecht überhaupt, und in Beziehung auf einzelne fremde Staaten, rechtfertigen[2]).

---

[1]) Das französische Justizministerium hat sich im Juli 1876 an die österreichische Regierung mit dem Antrage gewendet, eine Commission von Fachmännern einzusetzen zum vergleichenden Studium der auswärtigen Gesetzgebung *(justice comparée)* und zur Bezeichnung derjenigen fremden Gesetze, von denen es sich nach der Ansicht der Commission empfehlen würde, Uebersetzungen zu publiciren. zu welchem Behufe eine Sammlung fremdländischer Gesetze beim Justizministerium in Paris anzulegen wäre. Diesem Ansinnen ist von Seite des österreichischen Justizministeriums ohne Aufschub entsprochen worden.

[2]) Die ältere, gleichfalls reichhaltige Literatur findet sich angegeben bei Günther in Weiske's Rechtslexikon, Band IV, S. 721 ff, dann bei Wächter, Note 2—8; Schäffner, §. 5; Savigny, S. 8—101. Darunter sind besonders hervorzuheben: *Voetius (Paulus): De statutis eorumque concursu, 1661*; desselben *Commentaria ad Pandectas, I. lib I. tit. IV. pars 2; Hertius (J. N): De collisione legum 1868*; ferner *Burgundius, Mevius,* Stryk, Huber, Boullenois; in späterer Epoche noch die Monographien von Feuerbach (Dr. Paul Joh. Anselm): Ueber die Rechtskraft und Vollstreckung eines von einem auswärtigen Gerichte gesprochenen Erkenntnisses (in der Zeitschrift „Themis" oder Beiträge zur Gesetzgebung, Landshut 1812. II. Abth.); *Zachariae: Liber quaestionum, Wittenbergae, 1805. Qu. I. De vi legum in territorio alieno* — dann in Elver's „Themis" Göttingen, 1830: Ueber die Rechtsregel; *Locus regit actum* — ferner: Ueber die Rechtskraft eines von einem auswärtigen Gerichte gesprochenen Urtheiles (in der Zeitschrift „Germania" Band II. S. 237); weiters Haus (Göttingen 1824), Lyndayer (Amsterdam 1835), Rolin (Gent 1827), *Livermore: Dissertations on the contrariety of laws (New-Orleans, 1828).* — Sieh Mohl, S. 441.

Von dem **internationalen bürgerlichen Rechte oder Strafrechte im Allgemeinen** handeln:

Struve (G. von): Ueber das positive Rechtsgesetz in seiner Beziehung auf räumliche Verhältnisse, oder über die Anwendung der Gesetze verschiedener Art, Carlsruhe 1834.

Wheaton (H. resident minister): Elements of international law with a sketch of the history of the science, 6. Auflage, *London*, 1855; französische Bearbeitung, Leipzig 1846.

Robertson (A.): A treatise on the law of personal succession in the different parts of the Realm, and on the cases regarding foreign and international succession, which have been decided in the British courts, London 1835.

Burge (W.): Commentaries on colonial and foreign laws, generally and in their conflict with each other and with the law of England, I—IV, London 1838.

Hartogh (H. Al. de): De regula juris: locus regit actum, Hagae, 1838.

Wächter (C. G. von): Ueber die Collision der Privatrechtsgesetze verschiedener Staaten. (Im Archiv für civilistische Praxis, Band XXV und XXVI.)

Schäffner (W.): Entwicklung des internationalen Privatrechtes, Frankfurt 1841.

Story (J.): Commentaries on the conflict of laws, foreign and domestic, in regard to contracts, rights and remedies, and especially in regard to marriages, divorces, wills, successions and judgements, Boston 1834; Edinburgh 1835; neueste Ausgabe: Boston 1841.

Fölix: Traité du droit international privé, ou du conflit des loïs de différentes nations en matière de droit privé. Paris 1843; 2de édition 1847; 4me édition, revue et augmentée par Demangeat, 2 vol., Paris 1866.

Günther, in Weiske's Staatslexikon, Band IV (1843) Artikel „Gesetz", S. 721—755.

Massé (M. H.): Le droit commercial dans ses rapports avec le droit des gens et le droit civil, Paris 1844 (der zweite Band).

Mittermaier: Ueber die Collision der Processgesetze. (Im Archiv für civilistische Praxis, 13. Bd. 2 H. S. 294; sieh auch Bd. XVIII. S. 67; — ferner in der Heidelberger kritischen Zeit-

schrift für Rechtswissenschaft des Auslandes, Bd. VII. S. 228 ff.; Bd. XI. S. 267. ff.).

Reddie (*J.*): *On private international law* (in dessen *Inquiries on international law*, 2. Ausgabe, S. 405—494).

Pütter (L. Th.): Das praktische europäische Fremdenrecht, Leipzig 1845. — Derselbe, im Archiv für civilistische Praxis, Bd. XXXVII, S. 384—415; Bd. XXXVIII, S. 57—96.

Mailher de Chassat: *Traité des statuts* (*lois personnelles et réelles*) *ou du droit international privé, Paris 1845.*

Pfeiffer (L.): Das Princip des internationalen Privatrechtes, Tübingen 1851.

Hälschner (*H.*): *Dissertatio juris gentium de legum quae ad jus privatum pertinent vi et auctoritate quam obtinent ultra civitatis fines, Bonnae 1851.*

Schmid (Dr. Reinhold): Die Herrschaft der Gesetze nach ihren räumlichen und zeitlichen Grenzen, Jena 1863.

Bar (Dr. L.): Das internationale Privat- und Strafrecht, Hannover 1862.

Wharton (*Francis*): *A treatise on the conflict of laws, Philadelphia 1872.*

Ausserdem wird der Gegenstand in folgenden rechtswissenschaftlichen Werken ausführlich behandelt, als:

Savigny (Friedr. Carl v.): System des heutigen römischen Rechtes, Band VIII: „Oertliche Grenzen der Herrschaft der Rechtsregeln über die Rechtsverhältnisse“, S. 1—367.

Thöl: Einleitung in das deutsche Privatrecht, Göttingen 1851, S. 61 u. ff.

Ferrater (*Don E. de*): *Codigo del derecho internacional*, Band II. S. 232—260.

Walker: *Introduction to american law, ed. 2. Cincinnati* 1846, S. 642—654.

Bowyer (*H.*): *Commentaries on universal public law, London* 1854, S. 156—194.

Mohl (Robert v.): Die Geschichte und Literatur der Staatswissenschaften in Monographien dargestellt, Erlangen, 1855, I. Band S. 441—454.

Revue de droit international et de législation comparée, publiée par Mssr. Asser, Rolin-Jaquemyns et Westlake, avec la collaboration de plusieurs Jurisconsultes et hommes d'état; 5 Volumes, 1869—1873; imprimé à Gand.

Ueber das **internationale Strafrecht** insbesondere sind erschienen [1]):

Witte: Meditationes de jure criminali respectu juris internationalis institutae, Dorpat 1851.

Berner (A. F.): Wirkungskreis des Strafgesetzes nach Zeit, Raum und Personen, Berlin 1853.

Mohl (R. v.): Revision der völkerrechtlichen Lehre vom Asyl, Tübingen 1853. (Besonderer Abdruck aus der Tübinger Zeitschrift für Staatswissenschaft, 1853, S. 461—604.)

Bulmerincq: Das Asyl und die Auslieferung flüchtiger Verbrecher, Dorpat 1853.

Ferner sehe man Köstlin (Reinhold): System des deutschen Strafrechtes, Tübingen 1855, I. Band, im zweiten Abschnitte des I. Capitels: „Die Beziehungen des Verbrechens auf die Strafgesetze eines bestimmten Staates" §. 23: Umfang der Strafgesetze, S. 28—48.

Von dem in **einzelnen Staaten** nach deren positiven Gesetzen geltenden internationalen Privatrechte handeln folgende Schriftsteller, und zwar:

Für **Frankreich**: ausser dem obcitirten Fölix noch

Legat (B.): Code des étrangers, ou traité de la législation française concernant les étrangers, Paris 1832.

Demangeat: Histoire de la condition civile des étrangers en France, Paris 1841.

Sapey: Les étrangers en France sous l'ancien et le nouveau droit, Paris 1843.

Schützenberger (F.): Condition des étrangers en France, Strasbourg 1852.

Gand: Code des étrangers, ou état civil et politique en France des étrangers etc. Paris 1853.

Hélie (Faustin): Traité de l'instruction criminelle, Paris

[1]) Eine sehr vollständige Angabe der Literatur über das internationale Strafrecht findet man in Köstlin's System des deutschen Strafrechtes, I. Band, S. 29. — Darunter aus früherer Epoche vor Allen bemerkenswerth Tittmann: Die Strafrechtspflege in völkerrechtlicher Hinsicht, Dresden, 1817; Abegg: Ueber die Bestrafung der im Auslande begangenen Verbrechen, 1819; Escher (Heinrich): Vier Abhandlungen etc. II. Abhandlung: Ueber die Bestrafung der im Auslande begangenen Verbrechen, Zürich, 1822; Feuerbach: Ueber die Collision verschiedener in demselben Staatsgebiete geltender Strafgesetzgebungen (Themis, VI. Abhandlung Nr. 4. Von den Ausländern).

1845—1855, 6 Vol. De l'exercice des deux actions (action publique et action civile) hors du territoire; im 2. Band, S. 583.

Für **England:** ausser den bereits oben bezeichneten englischen, das internationale Privatrecht im Allgemeinen behandelnden Schriftstellern, noch insbesondere

Ockey (C.): Droits, privilèges et obligations des étrangers dans la Grande-Bretagne, 3me éd., Paris 1837. — Derselbe: *Concise digest of the law, affecting the intercourse of the subjects of Great-Britain and France, 6me éd., Paris 1842.*

Le Baron: Le code des étrangers, ou recueil des lois anglaises concernant les étrangers dans le Royaume-Uni de la Grande-Bretagne, Paris 1849.

Für **Russland:** Witte (F.): Die Rechtsverhältnisse der Ausländer in Russland, Dorpat 1847.

Für das **Königreich beider Sicilien:** *Rocco (N.): Dell' uso e dell' autorità delle leggi del Regno delle Due Sicilie, considerate nelle relazioni con le persone e col territorio degli stranieri; Napoli. Ed. 1. 1837, Ed. 2. 1843.*

Für **Spanien:** *Salinas (Don. J.): Manuel des droits civils et commerciaux des Français en Espagne et des étrangers en général, Paris 1827.*

Ferrater (Don E. de): Legislacion espanola sobre etrangeros (in dessen obcitirtem *Codigo del derecho internacional*, Bd. II. S. 61 u. f.).



Internationales Privatrecht der österreichisch-ungarischen Monarchie.

Vorbegriffe.

9. Rechtsverhältniss der beiden Reichshälften der österreichisch-ungarischen Monarchie zu einander.

Die österreichisch- ungarische Monarchie theilt sich in zwei Ländergruppen, deren jede von jeher in Bezug auf Verfassung und Gesetzgebung von der anderen geschieden gewesen ist. Allerdings wurden sie durch das Band gemeinsamer Angelegenheiten zu Einem Reiche vereint; aber in Bezug auf die Administration, das Civil- und das Strafrecht, sind die beiden Hälften der Monarchie als fremde Staaten zu einander und deren Angehörige gegenseitig als Ausländer nach den Grundsätzen des internationalen Privatrechtes zu behandeln [1]).

Indessen erhoben sich, nachdem die Krone Ungarns an die österreichischen Regenten gekommen war, durch diese doppelte Stellung des Monarchen und die in so vielen Richtungen sich entwickelnde Verbindung beider Staatskörper, sowohl für die österreichischen als für die ungarischen Länder staatsrechtliche Angelegenheiten, welche weder blos österreichisches, noch blos ungarisches Interesse berührten, sondern auf die Erhaltung und Vertheidigung des ganzen Länder-Complexes sich bezogen und eine Regelung im Interesse der Gesammtheit erheischten. — Als solche gemeinsame Angelegenheiten stellten sich die politischen Beziehungen

---

[1]) Die Aufrechthaltung dieser Unabhängigkeit der ungarischen Länder in ihrem Rechtsleben von den übrigen Ländern der Monarchie, wurde bei der Krönung der ungarischen Könige insbesondere betont und von diesen zuge-

zu den anderen europäischen Mächten dar; ferner das Kriegswesen, welches, sollte die Wehrkraft der Monarchie erhalten werden, nicht in zwei Theile gespalten werden durfte; endlich die gegenseitige Vertheilung der Kosten für diese politischen und militärischen Gegenstände.

Es suchten daher die Kaiser aus der Habsburgischen Dynastie, in ihrer doppelten Eigenschaft als Herrscher über die österreichischen Länder und als Könige von Ungarn, schon früher[1]), — theils mittelst

---

sichert. So unter Anderen bei der Krönung des Kaisers und Königs Leopold II. in dem Gesetzartikel X des Landtages vom Jahre 1790/91: *Erga demissam Statuum et Ordinum Regni Propositionem, Sua quoque Majestas Sacratissima benigne agnoscere dignata est, quod licet Successio Sexus Feminei Augustae Domus Austriacae per Articulos 1 et 2, 1725 in Regno Hungariae, Partibusque eidem adnexis stabilita, eundem, quem in reliquis Regnis et Ditionibus haereditariis, in et extra Germaniam sitis, juxta stabilitum Successionis Ordinem inseparabiliter et indivisibiliter possidendis Principem concernat, Hungaria nihilominus cum Partibus adnexis, sit Regnum liberum, et relate ad totam legalem Regiminis formam (huc intellectis quibusve Dicasteriis suis) independens, id est nulli alteri regno aut populo obnoxium sed propriam habens Consistentiam et Constitutionem, proinde a legitime Coronato haereditario Rege Suo, adeoque etiam a Sua Majestate Sacratissima, Successoribusque ejus Hungariae Regibus, propriis Legibus et Consuetudinibus, non vero ad normam aliarum Provinciarum dictantibus id articulis 3. 1715. item 8. et 11. 1741 regendum et gubernandum.*

Eine deutsche Uebersetzung befindet sich in der Manz'schen Herausgabe der „Staatsgesetze der österreichischen Monarchie", Wien, 1871, S. 103; durch ein Versehen des Druckers ist aber das bezeichnende Wort „suis" in dieser Uebersetzung ausgelassen und einfach gesagt: „alle Dicasterien mit einverstanden", anstatt „alle seine Dicasterien mit einverstanden."

[1]) So findet sich im Gesetzartikel 38 des J. 1569, über eine Petition der ungarischen Stände hinsichtlich des für Ungarn und die übrigen Länder gemeinsamen Finanz- und Militärwesens, die Entschliessung des Kaisers und Königs Maximilian II., welche das bezügliche Verhältniss normirt. Der Artikel lautet: „*Insisterunt quoque Status et Ordines, ut quia Regnicolis valde onerosum est, negotia et supplicationes eorum ex Hungarico, ad Bellicum Consilium, et inde quandoque ad Cameras remitti, Majestas Caesarea et Regia, dignaretur in rebus fidelium suorum Hungarorum, Hungarico uti consilio. §. 1. Qua in parte, Majestas Sua benigne declaravit: quae justitiam, jura, libertatesque Regni concernent, in Hungarico; quae Cameralia, in Camera; quae vero bellica negotia sunt, in Bellico Consilio (more hactenus observato) tractari: §. 2. Ac proinde ad minus duos, videlicet unum Ecclesiasticum, alterum vero Saecularem ex Majestatis Suae Consiliariis Hungaricis, Aulam continue sequi debere, quo Majestas ejus (vel?) illorum opera, in rebus*

zweckdienlicher in der kaiserlichen Machtvollkommenheit gelegener Verfügungen, theils, insoferne die ungarische Constitution es forderte, durch Verhandlungen mit den ungarischen Landtagen, — die erwähnten Materien in Ordnung zu bringen[1]). Deren Nothwendigkeit machte sich dann noch besonders fühlbarer, nachdem in Gemässheit der pragmatischen Sanction eine untheilbare und unzertrennbare Vererbung „aller österreichischen und ungarischen Länder auf ein Einziges Haupt“ festgestellt wurde[2]).

Aber erst in unseren Tagen sollte diese Aufgabe durch das ungarische Gesetz vom 12. Juni und das österreichische vom 21. De-

---

istis Hungaricis, justitiam, et jura, libertatesque Regni concernentibus, uti possit: §. 3. Cum quibus etiam de Regni bellicis rebus, ubi necessitas postulabit, se collaturam; ac insuper, ut in praefatis Camerae, et Bellico Consiliis, partes eo citius, breviusque expediri, et sumptu illo, quem hactenus in interpretes facere coactas fuisse, Regni Status conquesti sunt, sublevari queant; curaturam clementer obtulit, ut inposterum bini interpretes, tam apud Camerae suae Aulicae, quam Bellicum Consilium (qui a Majestate Sua salarium accipient, ac Partibus operam suam interpretando gratis praestent) interteneri, et dictis Consiliis, vel eorundem Praesidibus, alterni continue adesse debeant.

[1]) Auch von den späteren Regenten wurde an die Ausbildung des Systems der politischen, militärischen und ökonomischen Angelegenheiten fortan gedacht, — an die „*Elucubratio, Promotio et accommodatio Systematis in militaribus, politicis et oeconomicis*“, von denen so viele ungarische Gesetzartikel handeln.

[2]) Die pragmatische Sanction ist das Hausgesetz des Kaisers Carl VI., nach welchem die gesammten österreichischen und ungarischen Staaten ungetheilt vererben, und in Ermanglung männlicher Nachkommenschaft zunächst auf seine Tochter Maria Theresia, nach deren Abgang aber auf die Tochter seines Bruders Josef I., dann auf seine Schwestern, und nach diesen auf die nächsten Abkömmlinge des Hauses, doch jedesmal nach dem Rechte der Erstgeburt im männlichen und weiblichen Stamme, übergehen sollen. Diese Urkunde ist datirt vom 19. April 1713 und wurde in Ungarn durch die Gesetzartikel 1, 2 und 3 vom Jahre 1723, in Wien unterm 6. December 1724 und im deutschen Reiche unterm 13. Juli 1731 kundgemacht, sowie auch von den meisten europäischen Staaten anerkannt. Die pragmatische Sanction ist ausführlich gedruckt bei Schmauss, *corpus juris publ.* p. 1400; bei Dumont, *corps universel des droits des gens*; bei Lünig, *codex germaniae diplomaticus*; in der Manz'schen Gesetzsammlung: Staatsgrundsätze der österreichischen Monarchie, Wien, 1871, S. 17, und in der späteren Auflage, Bd. 19, 1876. — Man sehe noch: Geschichte der pragmatischen Sanction, vom Akademiker Adam Wolf, Wien, 1850 bei Gerold; — Entstehung und Bedeutung der pragmatischen Sanction, von Prof. H. J. Biedermann, im Jahrgang 1876 der Grünhut'schen Zeitschrift für Privat- und öffentliche Rechte der Gegenwart.

cember 1867 — den „Ausgleich" — endgiltig gelöst werden[1]), nachdem in den österreichischen Ländern der patriarchalische Absolutismus, und in den Ländern der ungarischen Krone der ständische Constitutionalismus des Mittelalters, als sich überlebt habende Staatsformen beseitigt worden waren, um in den beiden Hälften der Monarchie dem constitutionellen System der Neuzeit, mit seinen civilisatorischen Postulaten der Freiheit und Gleichberechtigung aller Staatsbürger, Platz zu machen.

Die in diesen Gesetzen als „gemeinsame" angeführten Angelegenheiten des österreichisch-ungarischen Reiches[2]) sind beinahe dieselben, welche von alten Zeiten her als solche anerkannt worden waren. Es sind dies: 1. die auswärtigen Angelegenheiten mit Einschluss der diplomatischen und commerciellen Vertretung dem Auslande gegenüber, sowie die in Betreff der internationalen Ver-

---

[1]) XII. Gesetzartikel des ungarischen Landtages von 1867: „Ueber die zwischen den Ländern der ungarischen Krone und den übrigen unter der Regierung Sr. Majestät stehenden Ländern obschwebenden gemeinsamen Angelegenheiten und über den Modus ihrer Behandlung; von den ungarischen Ständen Sr. Majestät dem Kaiser und apostolischen König Franz Josef I. unterbreitet und von Sr. Majestät in Ihrer Reichshauptstadt Wien am 28. Juli 1867 sanctionirt, und am selben Tage von beiden Häusern des ungarischen Reichstages kundgemacht. (Officielle deutsche Uebersetzung des ungarischen Textes in der ungarischen Landesgesetzsammlung für 1865/68: G. A. XII. 1867, S. 12); — sieh auch die Manz'sche Herausgabe der „Staatsgrundgesetze der österr.-ungar. Monarchie", Supplementheft, Wien 1868.

Diesem Gesetzartikel entsprechend ist das von Sr. kaiserlichen und königlichen apostolischen Majestät mit Zustimmung der beiden Häuser des Reichsrathes erlassene österreichische Gesetz vom 21. December 1867 „betreffend die allen Ländern der österreichischen Monarchie gemeinsamen Angelegenheiten und die Art ihrer Behandlung" (R. G. B. 146, 401).

[2]) Zu dem ungarischen Ausgleiche mit den österreichischen Ländern gehört auch Croatien und Slavonien bezüglich aller gemeinschaftlichen Angelegenheiten (§. 3 des Gesetzes über die Inarticulirung der, wegen Schlichtung der zwischen Ungarn und Croatien und Slavonien bestandenen staatsrechtlichen Fragen, zu Stande gekommenen Gesetzartikel: G. A. XXX 1868). Dagegen gebührt den Ländern Croatien und Slavonien hinsichtlich aller Gegenstände, welche in dem Ausgleiche dem gemeinschaftlichen Reichstage und der Central-Regierung nicht vorbehalten sind, sowohl im Gebiete der Gesetzgebung, als auch der Execution vollständige Autonomie. Diese erstreckt sich daher sowohl in legislatorischer, als administrativer Hinsicht auf die innere Verwaltung, somit auch auf die Cultus- und Unterrichts-Angelegenheiten (§. 47 und 48 des eben citirten Gesetzes).

träge etwa nothwendigen Verfügungen; wobei jedoch die Genehmigung der internationalen Verträge, insoweit eine solche verfassungsmässig nothwendig ist, den Vertretungskörpern der beiden Reichshälften (dem österreichischen Reichsrathe und dem ungarischen Reichstage) vorbehalten bleiben; — 2. das Kriegswesen mit Inbegriff der Kriegsmarine, jedoch mit Ausschluss der Recrutenbewilligung und der Gesetzgebung über die Art und Weise der Erfüllung der Wehrpflicht, der Verfügungen hinsichtlich der Dislocirung und Verpflegung des Heeres, ferner der Regelung der bürgerlichen Verhältnisse und der sich nicht auf den Militärdienst beziehenden Rechte und Verpflichtungen der Mitglieder des Heeres; die Anordnungen in Betreff der Leitung, Führung und inneren Organisation der gesammten Armee stehen ausschliesslich dem Kaiser und König zu; — 3. das Finanzwesen rücksichtlich der gemeinschaftlich zu bestreitenden Auslagen, insbesondere die Festsetzung des diesfälligen Budgets und die Prüfung der darauf bezüglichen Rechnungen[1]). — Mit der Durchführung dieser Geschäfte sind drei gemeinsame Fach-Minister betraut: der Minister des Aeussern, der Reichskriegsminister und der Reichsfinanzminister; für die bezügliche Finanz-Controle ist ein gemeinsamer Oberster Rechnungshof bestellt.

Ausserdem sollen nachfolgende Angelegenheiten zwar nicht gemeinsam verwaltet, jedoch nach gleichen, von Zeit zu Zeit zu vereinbarenden Grundsätzen behandelt werden, nämlich: Credits-

---

[1]) Die Kosten der gemeinsamen Angelegenheiten sind von beiden Reichstheilen nach einem Verhältnisse zu tragen, welches durch ein, von Sr. Majestät zu sanctionirendes Uebereinkommen der beiderseitigen Vertretungskörper (Reichsrath und Reichstag) von Zeit zu Zeit festgesetzt werden wird. Sollte zwischen beiden Vertretungen kein Uebereinkommen erzielt werden, so bestimmt Se. Majestät dieses Verhältniss, jedoch nur für die Dauer eines Jahres (österreichisches Gesetz vom 21. December 1867, §. 3). — S. auch das ungarische Gesetz G. A. XII. 1867.

Nach der durch Deputirte der beiderseitigen Vertretungskörper gepflogenen ersten Vereinbarung haben zur Bestreitung des Aufwandes für die gemeinsamen Angelegenheiten dermalen die österreichischen Länder 70 Percent und die Länder der ungarischen Krone 30 Percent für die Zeit vom 1. Jänner 1868 bis letzten December 1877 beizutragen. (Oesterreichisches Gesetz vom 24. December 1867: R. G. B. J. 1868, Nr. 2, S. 3; Ungarisches Gesetz: G. A. XIV. 1867.)

Angelegenheiten[1]); Zoll- und Handelssachen[2]); die Gesetzgebung über die mit industrieller Production in enger Verbindung stehenden indirecten Abgaben; die Feststellung des Münzwesens und Geldfusses; Verfügungen bezüglich jener Eisenbahnlinien, welche das Interesse der beiden Reichshälften berühren; die Kosten des Wehrsystems.

Das den Vertretungskörpern beider Reichshälften zustehende Gesetzgebungsrecht wird von denselben, insoweit es sich um die gemeinsamen Angelegenheiten handelt, mittelst alljährig aus dem Abgeordneten- und dem Herren- (Magnaten-) hause der beiden Reichshälften zu wählenden Delegirten ausgeübt, welche Delegationen nach den, in den obcitirten Gesetzen über die Behandlung der gemeinsamen Angelegenheiten des Gesammtreiches angegebenen Modalitäten vorzugehen haben[3]).

Es sind also hinsichtlich der oben zuletzt angeführten, nicht den Delegationen zu unterbreitenden Gegenstände, die beiden Hälften der österreichisch-ungarischen Monarchie, wie es bezüglich der Justizpflege und der sonstigen inneren Administration bereits bemerkt wurde, als zwei zu einander fremde Staaten zu betrachten, und die Vereinbarungen, die sie durch ihre beiderseitigen Ministerien und Vertretungskörper darüber abschliessen, sind die internationalen Verträge zweier unabhängiger Nationen. Dagegen stehen aber dieselben Reichshälften in Betreff der vor die Delegationen gehörigen gemeinsamen Angelegenheiten, (nämlich: des völkerrechtlichen Verkehrs mit dem Auslande, des Kriegswesens und der für diese beiden Geschäftszweige zu bestreitenden Kosten) in einem reellen, auf die Principien

---

[1]) Es besteht schon eine Vereinbarung zwischen den Ministerien der im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder und den Ländern der ungarischen Krone, vom 19. November 1867, über die Beitragsleistung zu den Lasten der allgemeinen Staatsschuld (Oesterr. Gesetz vom 24. October 1867: R. G. B. J. 1868, Nr. 3, S. 4; Ungar. Gesetz: G. A. XV. 1867.)

[2]) Durch eine Vereinbarung der Ministerien der im Reichsrathe vertretenen Länder und der Länder der ungarischen Krone, vom 26. September 1867, wurde ein Zoll- und Handelsbündniss zwischen den beiden Reichshälften zu Stande gebracht (Oesterr. Gesetz vom 24. December 1867: R. G. B. J. 1868, Nr. 4, S. 7; Ungar. Gesetz: G. A. XVI, 1867), welches jedoch nur auf zehn Jahre geschlossen und ungarischer Seits bereits aufgekündigt worden ist (s. auch Nr. 55).

[3]) Die Delegationen bilden jedoch für die gemeinsame Monarchie kein constitutionelles Organ.

der pragmatischen Sanction[1]) basirten staatsrechtlichen Verbande, und nicht blos in einer nur in der Gemeinsamkeit des Regenten begründeten Personal-Union; — sie bilden ein Gesammtreich.

10. Geographischer Umfang des Staatsgebietes der österreichisch-ungarischen Monarchie.

Die Gesammtheit aller unter dem Scepter Sr. Majestät des Kaisers von Oesterreich und Königs von Ungarn[2]) vereinigten Königreiche und Länder bildet ein geographisches Ganze, zu dessen Bezeichnung in Gemässheit der durch die Gesetze von 1867 geordneten Verfassungs-Verhältnisse (s. vorige Nr.) die Ausdrücke: „Oesterreichisch-ungarische Monarchie“ und „Oesterreichisch-ungarisches Reich“ alternativ gebraucht werden (A. h. Handschreiben vom 14. November 1868, Wiener Zeitung vom 15. November 1868, Nr. 271.)

Von dem verfassungsmässig in zwei Hälften getheilten Länder-Complex der Monarchie wird die westliche Gruppe (bestehend aus den Königreichen Böhmen, Dalmatien, Galizien und Lodomerien mit dem Grossherzogthume Krakau, aus dem Erzherzogthume Oesterreich unter und ob der Enns, den Herzogthümern Salzburg, Steiermark, Kärnthen, Krain und Bukowina, der Markgrafschaft Mähren,

---

[1]) Schon in dem Gesetzartikel I. des J. 1723 bestätigte der Kaiser und König Carl VI. (III.) unter Wiederholung der Bestimmungen der pragmatischen Sanction die Rechte und Privilegien des Königreiches Ungarn und seiner Nebenländer, „*ad incrementum publici Status Regni Hungariae, Partiumque eidem annexarum proque stabilienda in omnem casum, etiam contra vim externam, cum vicinis Regnis et Provinciis Haereditariis Unione.*“

[2]) In den souveränen Acten und insbesondere in Staatsverträgen mit fremden Mächten führt der österreichisch-ungarische Monarch den Titel: „Kaiser von Oesterreich, König von Böhmen u. s. w. und Apostolischer König von Ungarn“; als Abkürzung noch: „Kaiser von Oesterreich und Apostolischer König von Ungarn“; ferner die Bezeichnung: „Seine Majestät der Kaiser und König“ oder „Seine kais. und kön. Majestät“ (Obiges A. h. Handschreiben vom 14. November 1868). Die diplomatischen Missionen und Consulate im Auslande nennen sich: „K. u. k. österreichisch-ungarische Botschaft (Gesandtschaft, Consulat u. s. w.); *Ambassade (Légation, Consulat etc.) Impériale et Royale d' Autriche-Hongrie.*“ — Die Beamten der gemeinsamen österr.-ungar. Ministerien (s. vor. Nr.) führen zu ihrem Amtstitel ebenfalls die Bezeichnung: „kaiserliche und königliche.“

dem Herzogthume Ober- und Nieder-Schlesien, der gefürsteten Grafschaft Tirol und dem Lande Vorarlberg, der Markgrafschaft Istrien, der gefürsteten Grafschaft Görz und Gradiska, und der Stadt Triest mit ihrem Gebiete) officiell mit den Ausdrücken: „Die im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder" bezeichnet, jedoch wohl auch mit der Benennung: „Die österreichischen Länder" oder mit dem altbekannten Namen „Oesterreich[1]".

Die andere östliche Gruppe des Reiches bildet Ungarn mit seinen Nebenländern (also das eigentliche Königreich Ungarn mit dem ihm nunmehr einverleibten Grossfürstenthum Siebenbürgen, dann die Königreiche Croatien und Slavonien, und die Militärgrenze[2]); dieser Länder-Complex wird im Allgemeinen „Die Länder der ungarischen Krone" genannt, oder wohl auch mit dem generischen Namen „Ungarn" bezeichnet.

Das österreichische Staatsgebiet hat in Gemässheit des im Pressburger Frieden vom 26. December 1805 (P. G. S. Bd. 25, S. 165; Neumann, II. Bd. S. 162) aufgestellten Purifications-Systems, alle ehemaligen fremden Enclaven absorbirt, so wie es sich auch seinerseits der in den fremden Gebieten enclavirten Parcellen zu entledigen gesucht hat. — Nur im Königreiche Dalmatien ist die Continuität des österreichischen Gebietes durch zwei bis an das Meer hinausspringende Landstriche türkischen Gebietes

---

[1]) Die versuchte Benennung Cisleithanien für die österreichischen und Transleithanien für die ungarischen Länder erscheint schon in geographischer Beziehung nicht haltbar.

[2]) Die Militärgrenze bildet die Grenze der österr.-ungar. Monarchie gegen die Türkei. Sie war lange Zeit ein besonders zu militärischen Zwecken gewidmetes Landesgebiet mit rein militärischer Verwaltung. Dieses System wurde nunmehr nicht länger mehr aufrecht erhalten, und die bezüglichen Länder gingen aus der Militär- in die Civilverwaltung über. Mit dem Allerhöchsten Manifest vom 8. Juni 1871 wurde nämlich das Militär-Grenz-System in dem Warasdiner, St. Georger und den Warasdiner-Kreuzer zwei Grenz-Regimentern, in der Festung Iwanics und in der Militär-Gemeinde Belovár, in der im ungarisch-croatischen Littorale gelegenen königl. Freistadt Zengg, und in der im zweiten Banal-Grenz-Regimente gelegenen Gemeinde Sissek, — und mit dem Allerhöchsten Manifeste vom 8. Juni 1872 das Militär-Grenz-System im Banater Grenzgebiete und in jenem des Titler Bataillons aufgehoben, wornach die oberwähnten Theile der ungarisch-croatischen Militär-Grenze in Bezug auf Gesetzgebung, Verwaltung und Rechtspflege mit Croatien (und hiedurch mit der ungarischen heiligen Krone), die Banater Grenz-Gebietstheile und das Titler Bataillon aber unmittelbar mit Ungarn vereint wurden (G. A. XXVII, 1873 und G. A. XXVIII, 1873).

unterbrochen. Es sind dies die beiden Landzungen Klek und Suttorina, welche die Republik Ragusa, um sich zum Schutze gegen ihren mächtigen Nachbarn, die Venetianer, mit einer türkischen Ringmauer zu umgeben, zu Ende des 17. Jahrhunderts an die Pforte abgetreten hatte, und die bei der letzten Uebernahme des Ragusaer Gebietes durch Oesterreich im Jahre 1814 den Türken überlassen wurden[1]). —

Nach einem unbestrittenen Grundsatze des europäischen Völkerrechtes gehören auch die Küstengewässer des an Oesterreich und an Ungarn angrenzenden adriatischen Meeres zum Staatsgebiete der österreichisch-ungarischen Monarchie; bei den Grenzflüssen aber bildet in der Regel der Thalweg die Staatsgrenze (Wiener Congress-Acte, Art. 4 und 95: Neumann, II. Bd. S. 676 und 709). —

Zur Evidenzhaltung oder besseren Arrondirung der Staatsgrenze finden commissionelle Verhandlungen durch gegenseitige Abgeordnete statt. Handelt es sich dabei um Gebiets-Abtretungen oder sonst wichtigere Interessen, so werden die bezüglichen Vereinbarungen in der Form von Staatsverträgen getroffen.

Solche Grenz- und Territorial-Regulirungs-Verträge wurden in neuerer Zeit geschlossen:

Mit Baiern: Tractat zwischen Oesterreich und Baiern, die definitive Festsetzung der Grenzen und Verhältnisse der beiden Staaten betreffend, München, 14. April 1816; österreichische Ratification: Conegliano, 22. April; baierische Ratification: München, 20. April 1816 (Hofkanzlei-Decret vom 14. September 1819: P. G. S. Bd. 47, S. 328; Neumann, III. 127); — ferner: Staatsvertrag zwischen Oesterreich und Baiern, über die Richtung

---

[1]) Es wurde übrigens als gewohnheitsrechtlich festgestellt, dass wenn die Türken, nach einer von altersher genossenen Berechtigung, an dem Hafen von Klek Truppen auszuschiffen und auf dem Landwege durch die Enclave weiter zu transportiren wünschen, die Pforte in jedem solchen Falle ein formelles Ansuchen an das Wiener Cabinet zu richten und einen Revers auszustellen habe, dass durch diese Ausschiffung der *Status quo* nicht präjudicirt werden soll. Der *Status quo* besteht aber darin, dass nur das Ufer als türkisches Gebiet gilt, das Wasser an den beiden Enclaven aber als *Mare mortuum* betrachtet und behandelt wird, in welches keinem Schiffe, mit Ausnahme der österreichisch-ungarischen Kriegsschiffe und der dalmatinischen Fischerschiffe, einzufahren gestattet ist.

Zur Zeit des Krieges von 1876 wurde von Oesterreich, seinem Rechte und seiner ausgesprochenen Neutralität gemäss, die Enclave Klek den türkischen Truppen abgeschlossen.

der nassen Grenze an den Flüssen Saale und Salzach, Salzburg, 24. December 1820 (lithographisches Exemplar aus der k. k. Staatsdruckerei); — Regulirung der Grenze zwischen der gefürsteten Grafschaft Tirol und Vorarlberg einerseits und dem Königreiche Baiern andererseits, laut Vertrages vom 30. Jänner 1844, wegen Feststellung der Landesgrenze vom Scheibelberge im Salzburgischen bis zum Bodensee, und laut Ergänzungs-Vertrages vom 16. December 1850, durch welchen die gepflogenen Verhandlungen definitiv beendigt wurden; von den beiderseitigen Souveränen ratificirt am 14. September 1844 und beziehungsweise 17. Mai 1851 (R. G. B. J. 1852, Nr. 116, S. 492); — Vertrag zwischen Oesterreich und Baiern über Territorial-Verhältnisse (namentlich an der Donau und im Salzburgischen), geschlossen zu Wien, am 2. December 1851, in den Ratificationen ausgewechselt ebendaselbst am 14. Mai 1852 (R. G. B. J. 1852, Nr. 130, S. 635); — Staatsvertrag zwischen Oesterreich und Baiern, wegen Regulirung des Grenzzuges und sonstiger Territorial-Verhältnisse zwischen Böhmen und Baiern; geschlossen zu Wien am 24. Juni 1862, die Ratificationen daselbst ausgewechselt am 30. Juli 1862 (R. G. B. 51, 135); — Additional-Convention zum obgedachten Staatsvertrag vom 24. December 1820, geschlossen zu Wien am 9. Februar 1873 zwischen Sr. kais. und kön. apost. Majestät und Sr. Majestät dem König von Baiern, in Betreff der Richtung der nassen Grenze an den Flüssen Saale und Salzach; in den Ratificationen in Wien ausgewechselt am 15. Mai 1873 (R. G. B. 106, 373).

Mit Sachsen: Haupt-, Grenz- und Territorial-Recess zwischen Oesterreich und dem Königreich Sachsen, zur Feststellung des Grenzlaufes zwischen den Königreichen Böhmen und Sachsen, und zum Austausche der in den gegenseitigen Gebieten includirten gegenseitigen Parcellen, sowie zur Regulirung der Grenzverhältnisse zwischen den beiden Staaten überhaupt, sammt bezüglicher Separat-Acte und Convention wegen der Grenzbäche; geschlossen zu Dresden am 5. März 1848, in den Ratificationen ausgewechselt daselbst am 10. April 1848 (J. G. S. J. 1848, Nr. 1132, S. 572; P. G. S. Bd. 76, S. 57).

Mit der Schweiz: Staatsvertrag zwischen Sr. kais. und kön. Apost. Majestät und dem Bundesrathe der schweizerischen Eidgenossenschaft, über die Regulirung der Grenze zwischen Tirol und der Schweiz nächst dem Passe Finstermünz, geschlossen

zu Wien am 14. Juli 1868; die beiden Ratificationen ausgewechselt in Bern am 17. December 1868 (R. G. B. J. 1869, Nr. 2, S. 51).

Mit Preussen: Staatsvertrag zwischen Sr. kais. und kön. apost. Majestät und Sr. Majestät dem Könige von Preussen, über die Regulirung des Grenzzuges zwischen der österreichisch-ungarischen Monarchie und dem Königreiche Preussen längs des Königreiches Böhmen und der preussischen Provinz Schlesien (respective der Grafschaft Glatz, des souveränen Herzogthums Schlesien und des Markgrafenthums Ober-Lausitz), geschlossen zu Wien am 9. Februar 1869, die beiderseitigen Ratificationen ausgewechselt zu Wien am 9. Mai 1869 (R. G. B. 97, 387); — dann Erlass des k. k. Ministeriums des Innern, vom 8. Mai 1870, wegen Berichtigung im Texte des vorstehenden Vertrages (R. G. B. 73, 144). —

Ausser dem geographischen Territorium der österreichisch-ungarischen Monarchie wird auch noch völkerrechtlich jedes österreichisch-ungarische Kriegsschiff als Staatsgebiet dieser Monarchie anerkannt [1]). Oesterreichische oder ungarische Handelsschiffe auf offener See erscheinen gleichfalls als ein Theil ihres heimatlichen Staatsgebietes [2]); auf fremden Staaten unterworfenen Meeren aber (also in einem fremden Hafen, auf einer fremden Rhede, oder überhaupt auf Kanonenschussweite von einem fremden Landesgebiete) sind sie nicht als österreichisches oder ungarisches Gebiet zu betrachten, sondern den Gesetzen jenes fremden Gebietes unterworfen (*Editto politico di navigazione mercantile austriaca*, vom 25. April 1774, Art. II, §. 21: Neumann's Consulatwesen, S. 447 [3]). — Umgekehrt gilt das Nämliche von fremden Kriegs- und Handelsschiffen.

Uebrigens gestattet die k. und k. Regierung den fremden Kriegsschiffen die Zulassung in die Häfen der österreichisch-ungarischen Monarchie nur unter gewissen Bedingungen (Ministerial-Erlass vom 29. Jänner 1850: R. G. B. 40, S. 431; — Circular-Verordnung vom 9. August 1854: R. G. B. 205, S. 837).

Welches Handelsschiff als ein österreichisches mit Rücksicht auf seine Erbauung, seine Eigenthümer, seine Bemannung etc., anzusehen sei, ist nach den besonderen Handels- und See-Vorschrif-

---

[1]) Hefter, S. 146.
[2]) Hefter, S. 136—153.
[3]) Hefter, S. 147; Stubenrauch, S. 76.

ten zu beurtheilen [1]). Hienach muss jeder Capitän eines österreichischen Handelsschiffes österreichischer Unterthan sein, und die Schiffsmannschaft wenigstens zu zwei Dritteln aus österreichischen Unterthanen bestehen (s. auch Nr. 43).

Nach Artikel 27 des im Jahre 1867 für die Dauer von zehn Jahren zwischen den Reichshälften der österreichisch-ungarischen Monarchie abgeschlossenen, ungarischer Seits nunmehr gekündigten Zoll- und Handels-Bündnisses (s. §. 9 und 55), sind alle, die Schiffahrt betreffenden Angelegenheiten im Einvernehmen beider Theile nach denselben Grundsätzen zu regeln, und haben mittlerweile die bereits bestehenden Vorschriften in Kraft zu verbleiben. Die Handelsschiffe unterstehen, ohne Rücksicht auf die österreichische oder ungarische Nationalität des Schiffes und seiner Bemannung, in allen Angelegenheiten, welche den Schutz im Auslande betreffen, den k. und k. Consulaten, beziehungsweise dem gemeinsamen k. u. k. Ministerium des Aeussern (s. das österreichische Gesetz vom 21. December 1867: R. G. B. J. 1868, Nr. 4, und das ungarische Gesetz vom 27. December 1867, G. A. XVI). —

Schliesslich wird hier noch bemerkt, dass die diplomatischen Vertreter, und unter gewissen Einschränkungen auch die Consuln eines fremden Staates, in dem Lande, bei dessen Regierung sie accreditirt sind, so angesehen werden, als befänden sie sich noch im Staatsgebiete der Regierung, die sie abgesendet hat (siehe unter Nr. 45 und 47).

11. Rechtsgebiet der österreichisch-ungarischen Monarchie nach Aussen.

Die österreichische und ungarische Jurisdiction weicht in privat- und strafrechtlicher Beziehung, theils nach den allgemeinen Bestimmungen des Völkerrechtes, theils in Gemässheit besonderer Staatsverträge, auch noch über das geographische Gebiet der österreichisch-ungarischen Monarchie hinaus; auch steht der k. u. k. Regierung die Vornahme von Amtshandlungen polizeilicher und administrativer Natur in Folge geschlossener Conventionen auf fremdem Staatsgebiete zu; sowie sie auch, unter Wahrung ihrer landesherrlichen Oberhoheit ihrerseits, fremden Regierungen die Vornahme ähnlicher Acte auf diesseitigem Gebiete einräumt.

---

[1]) Kaltenborn (v. Stachau, Dr. Carl): Grundsätze des praktischen europäischen Seerechtes, 2 Bände, Berlin 1861; I. Bd. S. 29—44.

So ist z. B. österreichischer Seits den limitrophen deutschen Regierungen die Exponirung von Beamten in den, auf österreichischem Gebiete an der Grenze gelegenen Eisenbahnhöfen zugestanden worden, dann die Mitwirkung daselbst an der Pass-Controle, nebst der Ausübung gewisser civilrechtlicher Jurisdictions-Rechte; — ferner den Regierungen des österreichisch-deutschen Handels- und Zollvertrages in Gemässheit des Zollcartels die Verfolgung der Schleichhändler auf diesseitigem Gebiete unter gewissen Modalitäten[1]; — mehreren deutschen Regierungen auch die Verfolgung flüchtiger Verbrecher durch ihre Gendarmerie, gegen Einräumung der Gegenseitigkeit; — die Forstverwaltung durch die k. bairische Regierung in den Saalforsten bei Salzburg; — u. a. m. — wovon an den bezüglichen Orten ein Näheres erwähnt werden wird.

Viel umfassender sind die Jurisdictions-Acte, welche die Vertreter der österreichisch-ungarischen Monarchie, laut der Staatsverträge in der Türkei und ihren Dependenzen, sowie in anderen orientalischen Staaten, und zwar ohne Reciprocität-Verpflichtung, auszuüben berechtigt sind (s. Nr. 106—108).

12. Begriff der österreichischen und der ungarischen Staatsbürgerschaft. Inländer und Fremde. Gemischte Unterthanen. Indigenat, Incolat.

Die Anwendung der Bestimmungen des internationalen Rechtes auf die Verhältnisse der einzelnen Bürger setzt die Feststellung des Begriffes eines inländischen Staatsbürgers, im Gegensatze zu dem Ausländer voraus.

Wer mit seiner Person in staatsrechtlicher Beziehung dem österreichischen Staatsverbande angehört, ist ein österreichischer Staatsbürger, oder, in Bezug auf sein Pflichtverhältniss

---

[1]) Art. 10 des Handels- und Zollvertrages vom 9. März 1868 (siehe Nr. 55):

Die vertragenden Theile verpflichten sich, auch ferner zur Verhütung und Bestrafung des Schleichhandels nach oder aus ihren Gebieten durch angemessene Mittel mitzuwirken und die zu diesem Zwecke erlassenen Strafgesetze aufrecht zu erhalten, die Rechtshilfe zu gewähren, den Aufsichtsbeamten des anderen Staates die Verfolgung der Contravenienten in ihr Gebiet zu gestatten und denselben durch Steuer-, Zoll- und Polizeibeamte, sowie durch die Ortsvorstände alle erforderliche Auskunft und Beihilfe zu Theil werden zu lassen. — S. das dem Vertrage angeschlossene Zollcartel.

zu dem österreichischen Staats-Oberhaupte, ein österreichischer Unterthan [1]). Für alle Angehörigen der westlichen Hälfte der österreichisch-ungarischen Monarchie, also für die Angehörigen der im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder, besteht ein allgemeines österreichisches Staatsbürgerrecht (Staatsgrundgesetz vom 21. December 1867, Art. 1: R. G. B. 142, S. 394).

Im Gegensatze zum österreichischen Staatsbürger steht der Fremde oder Ausländer, der rücksichtlich seiner Persönlichkeit einer fremden obersten Gewalt staatsrechtlich untersteht, wenn er auch durch seinen Wohnsitz oder Aufenthalt im österreichischen Gebiete, durch Erwerbung von Grundeigenthum daselbst oder durch Abschliessung von Rechtsgeschäften, die in Oesterreich Giltigkeit haben sollen, privatrechtlich der österreichischen Staatsgewalt unterworfen ist, oder den österreichischen Polizei- und Strafgesetzen, in soferne er in deren Bereich steht, sich fügen muss.

Die nämliche Definition ist *mutatis mutandis* auf den Begriff eines ungarischen Staatsbürgers oder ungarischen Unterthans und des zu ihm im Gegensatze stehenden Fremden oder Ausländers anzuwenden. —

Da die staatsrechtliche Persönlichkeit ihrer Natur nach untheilbar ist, kann man nicht zugleich Staatsbürger mehrerer Staaten sein [2]) und es gibt also in dieser Beziehung keine sogenannten gemischte Unterthanen (*sujets mixtes*).

In Oesterreich ist dieses Princip der untheilbaren Staatsbürgerschaft von jeher praktisch und gesetzlich anerkannt worden. Die österreichische Regierung liess demnach auch die *„sujets mixtes“*

---

[1]) Unger, S. 292. — Das österr. allgemeine bürgerliche Gesetz enthält keine Definition des österreichischen Unterthans. Auch in den ungarischen Gesetzen fehlt eine bestimmte Definition der Staatsbürgerschaft. Das Josefinische Gesetzbuch vom Jahre 1787 erklärte, dass Alle, die in den Erbländern unter der landesfürstlichen Gewalt vereinigt leben, für Inländer und Unterthanen zu halten sind (II. Hauptstück, §. 3.)

[2]) Bluntschli gibt zu, dass eine Spaltung der Einen Person nach zwei Seiten hin oder eine zweifache Verbindung derselben, erhebliche Schwierigkeiten und ernste Bedenken gegen sich habe; doch räumt er Ausnahmen ein, wo ein Einzelner mit zwei oder mehreren fremden Staaten als Staatsgenosse verbunden sein könnte (sieh dessen „Allgemeines Staatsrecht“, S. 101; dann dessen „Modernes Völkerrecht“ §. 373). Allein durch eine derartige Ausnahme könnte doch nicht eine doppelte oder mehrseitige wirkliche Staatsbürgerschaft mit allen ihren staatsbürgerlichen Pflichten — namentlich mit der Wehrpflicht — begründet werden.

nie als Unterthanen mehrerer Staaten gelten, und es werden in Oesterreich überhaupt unter jener Bezeichnung nur solche Personen gemeint, welche unter mehr als einer Landeshoheit Grundeigenthum besitzen und desshalb auch bezüglich dieses Eigenthums der Real-Jurisdiction des Landes unterstehen. Vorzugsweise aber versteht man darunter jene Grund-Eigenthümer, deren früher unter einer einzigen Landeshoheit gelegene Besitzungen, in Folge von völkerrechtlichen Gebietsveränderungen unter verschiedene Landeshoheiten gekommen sind, und denen, in Berücksichtigung dieses Umstandes, durch Staatsverträge besondere Begünstigungen: als mauthfreier Grenzübertritt gewisser Bedarfs-Gegenstände, Pass-Erleichterungen, ungehinderter Aufenthalt auf den verschiedenen Territorien u. s. w. eingeräumt wurden, während sie nach ihrer staatsrechtlichen Persönlichkeit als Unterthanen nur eines Staates behandelt werden.

Dieser Fall hatte sich hinsichtlich der Einwohner der an Sardinien abgetretenen Landestheile des Herzogthumes Mailand ergeben (Circular des Mailänder Guberniums vom 15. Mai 1843: *Raccolta degli atti del governo*, *Vol. I. P. II.* p. 123 und vom 20. Juni 1844: *Raccolta* etc. *Vol. I. P. II.* p. 164), in Folge der zwischen der Kaiserin Maria Theresia und dem König von Sardinien zu Mailand geschlossenen Convention vom 4. October 1751 (Murhard, n. s. I. S. 746; *Traités de la maison de Savoye*, III. Bd. S. 92). — Hieher gehören auch die polnischen Staatsangehörigen, deren Güter in Folge der verschiedenen Theilungen Polens unter die Landeshoheit mehrerer Staaten geriethen und denen, da sie zugleich in Galizien und in einem anderen Theile des ehemaligen Königreiches Polen begütert waren, die Freiheit eingeräumt wurde, in dem österreichischen oder auswärtigen Gebiete ihren Wohnsitz zu nehmen und ihre Einkünfte frei und ohne Abzugs-Abgabe zu beziehen und zu verzehren (Patent vom 30. September 1781: Piller'sche Patentsammlung für Galizien, Nr. 55; P. G. S. Bd. 47, S. 90 [1]). — Auch die später zwischen den Höfen von Wien, St. Petersburg und Berlin geschlossene Convention, vom 3./9. Mai 1815, in Folge der mit dem Herzogthum Warschau vorgegangenen Veränderung (P. G. S. Bd. 43, S. 204, Neumann, II. Bd. S. 577 u. ff; s. auch das Hofdecret vom 21. Mai 1819: J. G. S. Nr. 1564, S. 89), erklärte

[1]) Visini (Andreas): Handbuch der Gesetze und Verordnungen, welche sich auf das österr. allgemeine bürgerliche Gesetzbuch beziehen. Wien 1837, II. Bd. S. 84.

ausdrücklich, dass hinsichtlich Polens „*Sujets mixtes*" bloss in Rücksicht auf den Besitzstand und das Eigenthum anerkannt werden sollen. Binnen Jahresfrist musste sich ein Jeder, der unter mehr als einer Landeshoheit Eigenthum besass, erklären, welches Land er zu seinem bleibenden Wohnsitze für die Zukunft gewählt habe; durch diese Erklärung wurde er für seine Person und seine Familie, mit Ausschluss jeder anderen Oberherrschaft, Unterthan des Souveräns, in dessen Staaten er seinen Wohnsitz gewählt hatte. Bei versäumter Erklärungsfrist gab der letzte Wohnsitz den Ausschlag [1]). Ebenso wurde im Artikel 17 des Pariser Friedens-Tractats vom 30. Mai 1814 (P. G. S. Bd. 42, S. 63; Neumann, II. Bd. S. 462) in allen Ländern, welche, es sei durch diesen Tractat, es sei durch die in Verfolg desselben statthabenden Einrichtungen, unter eine andere Herrschaft kamen, den Einwohnern, sie mochten Landeseingeborne oder Fremde und von was immer für einer Nation oder Abkunft sein, ein Zeitraum von sechs Jahren gestattet, von der Auswechslung der Ratificationen des Tractates gerechnet, um ihre, es sei vor oder seit dem Kriege erworbenen Güter, wenn sie es für nöthig fanden, zu veräussern und sich in das von ihnen selbst gewählte Land zu begeben (Oesterreichisches Auswanderungs-Patent vom 24. März 1832: P. G. S. Bd. 60, S. 72; J. G. S. Nr. 2557, S. 50). — In den zwischen Oesterreich und Frankreich, dann zwischen Oesterreich, Frankreich und Sardinien geschlossenen Tractaten ddto. Zürich 10. November 1859 (R. G. B. 213 und 214, S. 569 und 583), womit die Lombardie von Oesterreich an Frankreich und von diesem an Sardinien abgetreten wurde, setzten die vertragenden Mächte fest, dass die auf dem abgetretenen Gebiete

---

[1]) Der Artikel XIX des am 9./21. Juni 1874 zwischen der k. k. österreichisch-ungarischen und der kais. russischen Regierung zu Stande gekommenen Uebereinkommens, wegen Theilung der unbeweglichen Güter und Capitalien der bestandenen Krakauer Diöcese, bestimmt, dass die, im Art. X des am 21. April (3. Mai) 1815 zwischen Sr. Majestät dem Kaiser von Oesterreich und Sr. Majestät dem Kaiser aller Reussen, in Wien geschlossenen Freundschafts-Vertrages stipulirte Anerkennung polnischer *Sujets mixtes* in Betreff ihres Besitzstandes und Eigenthums, als auf die unbeweglichen Kirchengüter von was immer für einer Beschaffenheit sich nicht erstreckend angesehen werde, und dass daher die beiden Paciscenten übereingekommen seien, in ihren beiderseitigen Provinzen und Districten, welche das bestandene Königreich Polen bildeten, ein Eigenthum dieser Art in der Folge nicht mehr zuzugeben (Schlussprotokoll der zu Warschau versammelten internationalen Commission, vom 9./21. Juni 1874, Art. XIX: R. G. B. 136, 447).

domicilirenden lombardischen Unterthanen während des Zeitraumes eines Jahres vom Tage der Auswechslung der Ratificationen (die ausserhalb des Gebietes der österreichischen Monarchie aber binnen zwei Jahren), auf Grundlage einer bei der competenten Behörde abzugebenden vorläufigen Erklärung, die volle und unbeschränkte Freiheit geniessen sollten, ihr bewegliches Eigenthum abgabenfrei ausser Land zu bringen und sich mit ihrer Familie in die Staaten Sr. kais. und kön. Majestät zurückzuziehen, in welchem Falle ihnen die österreichische Staatsbürgerschaft gewahrt bleibe. Es sollte ihnen aber freistehen, ihr auf lombardischem Gebiete liegendes unbewegliches Eigenthum zu behalten. Dieselbe Freiheit wurde gegenseitig den aus dem abgetretenen Gebiete der Lombardie gebürtigen und in den Staaten Sr. Majestät des Kaisers von Oesterreich ansässigen Individuen zugestanden. — Aehnliche Bestimmungen enthält auch der Friedenstractat zwischen Oesterreich und Italien, ddto. Wien, 3. October 1866 (R. G. B. 116, S. 345), womit von Sr. Majestät dem Kaiser von Oesterreich die Vereinigung des lombardisch-venetianischen Königreiches mit dem Königreiche Italien zugestanden wurde.

In keinem dieser Fälle also wurde einer doppelten Staatsbürgerschaft stattgegeben.

Auch das ungarische Ministerium erklärte, aus Anlass eines besonderen Falles, dass zwar die gegenwärtig in Ungarn bestehenden Gesetze keine positiven Anordnungen in Betreff einer mehrfachen Staatsbürgerschaft enthalten, dass jedoch in Anbetracht dessen, dass aus einer solchen Doppelstellung, wonach ein Individuum zugleich Unterthan zweier von einander unabhängigen Staaten sein würde, bedenkliche Conflicte seiner staatsbürgerlichen Pflichten sich ergeben könnten, es unzulässig erscheine, dass ein Unterthan der ungarischen Krone zugleich auch Unterthan eines fremden Staates sein könne. —

In zweifelhaften Fällen, welcher Oberherrschaft von mehreren, ein Individuum mit seiner staatsrechtlichen Persönlichkeit unterstehe, müssten die allgemeinen Vorschriften über Erwerbung oder Verlust der Staatsbürgerschaft zur Anwendung kommen, um hiernach die Nationalität zu bestimmen. Es kann sich übrigens hiebei auch ereignen, dass Jemand von einem Staate als Unterthan desselben angesehen wird, während ein anderer Staat den nämlichen Anspruch auf ihn macht (s. Nr. 34), wo dann nur eine völkerrechtliche Lösung möglich ist. —

Bei juristischen (moralischen) Personen (Nr. 26) richtet sich die staatsbürgerliche Eigenschaft der juristischen Person nach dem staatsrechtlichen Verhältnisse der ganzen Person, also, wenn die juristische Person eine Corporation ist, nicht nach der Nationalität der einzelnen Mitglieder, sondern nach dem staatsrechtlichen Verhältnisse, in welchem die Gesammtheit sich befindet [1]; wenn nicht etwa besondere Bestimmungen dagegen sprechen. So muss eine in Wien etablirte Eisenbahn-Gesellschaft doch als eine österreichische Persönlichkeit betrachtet werden, wenn gleich die einzelnen Theilnehmer Ausländer sind (wie z. B. bei der k. k. priv. österreichischen Staatseisenbahn-Gesellschaft in Wien). —

Von der Staatsbürgerschaft ist das Indigenat, auch Incolat genannt, zu unterscheiden.

Diese Unterscheidung war in Oesterreich nicht zu verkennen; man verstand nämlich unter Indigenat (oder Incolat) nur das Verhältniss, wonach Jemanden in einem österreichischen Kronlande, in dem er nicht ansässig war, gewisse Rechte zugestanden wurden, welche sonst nur den Eingebornen dieses Kronlandes zukamen; z. B. das Recht, adelige Güter zu besitzen; der Eintritt in die Landmannschaft u. a. m.

Das Indigenat (Incolat) konnte auch von Ausländern erworben werden, ohne dass sie desshalb österreichische Unterthanen oder Staatsbürger wurden [2]: der Besitz eines herrschaftlichen Gutes begründete noch nicht die Unterthan- oder Staatsbürgerschaft; die Stellung eines „Landstandes" aber war nicht jene eines Unterthans, sondern die eines Vasallen [3]. Diese Verhältnisse sind nun antiquirt und eine derartige Incolats-Verleihung musste aufhören, denn die neueren österreichischen Gesetze gewähren die Erwerbung eines Grundbesitzes in jedem österreichischen Lande dem Fremden wie dem Eingebornen; das Lehenverhältniss hat aufgehört und die Landmannschaft dessgleichen.

In Ungarn aber verstand man unter Indigenat (bisweilen auch dort Incolat genannt) bisher die Eigenschaft einer Person, ungarischer Staatsbürger zu sein oder unter gewissen gesetzlichen Bedin-

---

[1] Denn die Corporation ist ein, von den einzelnen Mitgliedern verschiedenes ideelles Rechts-Subject; Unger, S. 342, Anmerkung 50.

[2] Unger, S. 292, Anmerkung 6.

[3] Ueber die Landmannschaft, wie sie in Oesterreich gewesen, s. man Barth-Barthenheim: Das Ganze der österreichisch-politischen Administration, IV. Abhandlung: Von dem niederösterreichischen Stände-Institut.

gungen als solcher zu gelten, selbst wenn man ein Ausländer ist; nur bezeichnet das ungarische Privatrecht zum Unterschied von dem Einheimischen, die in die ungarische Staatsbürgerschaft (das Indigenat) aufgenommenen Fremden als *indigenae recepti*, während den Einheimischen die Benennung *nativi Hungari*, oder *patriae filii*, oder *nationales* oder *nationalistae*, zukommt. Das solenne Indigenat verleiht der König nur während eines Landtages, mit Wissen und Mitwirkung der Stände [1]). — Das Nähere s. Nr. 33.

Die diessbezüglichen Gesetze sind formell auch dermalen nicht aufgehoben; seit dem Jahre 1840 ist aber ein neuerlicher Fall der Indigenats-Verleihung nur vereinzelt vorgekommen [2]). Principiell stünde überhaupt der reichstäglichen Verleihung des Indigenats auch gegenwärtig kein gesetzliches Hinderniss entgegen, insoferne sich das Ministerium bewogen fände, einen derartigen Vorschlag einzubringen und in beiden Häusern des ungarischen Reichstages durchzuführen.

Uebrigens können die österreichischen Staatsbürger, welche bereits, als ungarische Indigenen und somit ungarische Adelige, Mitglieder des ungarischen Parlaments waren, auch fortan demselben angehören; die österreichischen Fürsten, Grafen und Barone, welche das ungarische Indigenat erlangten, sind derzeit noch factisch und gesetzlich Mitglieder des ungarischen Oberhauses [3]).

Was das ungarische Abgeordnetenhaus betrifft, so kann nach §. 1 des Ges. Art. 33: 1874, das Wahlrecht nicht nur von eingebornen Staatsbürgern, sondern auch von solchen Individuen ausgeübt werden, die das ungarische Indigenat erlangt haben, insoferne dieselben die gesetzliche Qualification besitzen, und demzufolge

---

[1]) Seit dem 17. Jahrhundert (Ges. Art. 79: 1622, 66: 1625, 93: 1635 etc.) wurde das solemne Indigenat nicht mehr im Wege einesköngilichen Privilegiums verliehen, sondern zu Folge eines Gesetzes.

[2]) Der Grund dafür lag in dem Widerstreben, der Magnatentafel solche Elemente zuzuführen, welche nicht durch das natürliche Cohäsions-Bestreben mit den Interessen des Landes identisch sind. Die Reorganisation des Oberhauptes ist seit längerer Zeit auf der Tagesordnung; dieselbe wurde schon in den beiden letzteren Thronreden betont, und darum wurden seit dem J. 1867 alle Verhandlungen sistirt, wo es sich um die Verleihung des Grafenstandes oder des Baronates, selbst an ungarische Staatsbürger, handelt.

[3]) So die Fürsten Liechtenstein, Schwarzenberg, Metternich die Grafen Königsegg, Folliot de Crenneville, Chotek; die Barone Tinti, Schloissnigg, Sina etc. etc.

in eine der Wählerlisten eingetragen worden sind. Um aber in die Wählerliste irgend einer Gemeinde eingetragen zu werden, muss der betreffende Wähler dahin zuständig sein. Ueber die passive Wählbarkeit bestimmt aber der §. 13 des eben gedachten Gesetzes, dass als Reichstags-Abgeordneter nur derjenige wählbar ist, der selbst Wähler und in einer der Wählerlisten eingetragen, 24 Jahre alt, und der Vorschrift des Gesetzes demgemäss die legislative Sprache die ungarische ist, zu entsprechen in der Lage ist. — Treten diese Bedingungen bei einem Indigenen ein, so müsste er wohl als wählbar angesehen werden.

Bei alledem könnten sich doch Fälle ergeben, wo ein derartiger zweifacher Staatsangehöriger in beiden Ländern die volle Staatsbürgerschaft nicht geltend machen könnte, nachdem, wie auch die oben angeführte Erklärung des ungarischen Ministeriums zugibt, das Verhältniss eines Staatsbürgers Pflichten mit sich bringt, welche nur in Einem Staate erfüllt werden können; es bleibt also doch noch immer ein Unterschied zwischen Indigenat und Staatsbürgerschaft übrig [1]).

13. Schutzgenossenschaft.

Ein der Staatsbürgerschaft in mancher Beziehung analoges Verhältniss ist die, von der k. und k. österreichisch-ungarischen Vertretung in der Türkei (nämlich von der k. und k. Botschaft oder den k. und k. Consulaten) gewissen Personen, welche keine wirklichen österreichischen oder ungarischen Staatsbürger sind, gewährte Schutzgenossenschaft.

[1]) Die Verwechslung des Wortes „Indigenat" mit dem Worte „Staatsbürgerschaft" hat schon zu manchem Zweifel Anlass gegeben. So ist in einem concreten Falle, wo bei einem in Baiern gebornen und in Böhmen ansässig gewesenen Gutsbesitzer dessen Staatsangehörigkeit baierischer und österreichischer Seits angesprochen wurde, von Baiern geltend gemacht worden, dass nach §. 6, Ziffer 1 der ersten bairischen Verfassungsbeilage, das bairische Indigenat durch Erwerbung eines fremden Indigenats nur dann verloren gehe, wenn diese Erwerbung ohne besondere königliche Bewilligung stattgefunden hat. Da nun dem gedachten Grossgrundbesitzer die königliche Bewilligung zur Erwerbung des baierischen und österreichischen Indigenats wirklich ertheilt worden war, so sei derselbe trotz der Erwerbung des österreichischen Staatsbürgerrechtes baierischer Unterthan geblieben und wurde ihm diese Eigenschaft bis zu seinem Tode fortwährend zuerkannt. — Hiernach würde also das baierische Gesetz eine doppelte Staatsbürgerschaft zulassen.

Es betrifft dies: a) solche Individuen, deren aus dem deutschen Reiche in die Türkei vorlängst eingewanderten Voreltern sich unter den Schütz des kaiserlichen Internuntius in Constantinopel, als Vertreters des römischen Kaisers, begaben und ebenso, wie dann später ihre Nachkommen, mit Internuntiatur-Pässen versehen wurden; — oder solche in der Türkei ansässige (nicht mohamedanische) Individuen, deren ursprüngliche Staatsbürgerschaft sich nicht mehr nachweisen liess und die auf ihre Bitte in den kaiserlichen Schutz aufgenommen wurden. In neuerer Zeit hat die k. k. Regierung die Aufnahme solcher Schutzgenossen untersagt; die bereits aufgenommenen aber wurden aufgefordert, sich als Mitglieder einer im türkischen Reiche bestehenden österreichisch-ungarischen Consular-Gemeinde (s. Nr. 14) immatriculiren zu lassen, wo sie dann in Bezug auf die bezüglichen Gemeinde-Verhältnisse den anderen Gemeinde-Mitgliedern, welche wirkliche österreichische oder ungarische Staatsbürger sind, gleich gehalten werden; ohne jedoch in Oesterreich oder Ungarn der Wehrpflicht zu unterliegen oder in eine Gemeinde des österreichisch-ungarischen Inlandes eintreten zu müssen. Wollte übrigens ein derartiger Schutzgenosse (bisher „Unterthan *de facto*“ genannt) wirklicher österreichischer oder ungarischer Staatsbürger („Unterthan *de jure*“) werden und somit auch einer Gemeinde des österreichischen oder ungarischen Inlandes angehören, so müsste er wie ein Ausländer um die Verleihung der österreichischen oder ungarischen Staatsbürgerschaft nach den bestehenden Gesetzen ansuchen und hätte sohin alle Pflichten eines wirklichen österreichischen oder ungarischen Staatsbürgers zu erfüllen, daher auch die Wehrpflicht in seiner neuen Heimat.

Ferner erstreckt sich die österreichisch-ungarische Schutzgenossenschaft in der Türkei: b) auf Angehörige der mit Oesterreich-Ungarn befreundeten dritten Staaten, welche am betreffenden Orte keine eigene Consular-Vertretung haben, und deren Unterthanen entweder kraft besonderer Staatsverträge [1]) unter

---

[1]) So war im Art. 20 des Handels- und Zollvertrages zwischen Oesterreich und Preussen, vom 19. Februar 1853, festgesetzt worden, es werde jeder der contrahirenden Theile seine Consuln im Auslande verpflichten, dem Angehörigen des anderen Theiles, soferne letzterer an dem betreffenden Platze durch einen Consul vertreten ist, Schutz und Beistand in derselben Art und gegen nicht höhere Gebühren wie dem eigenen Angehörigen, zu gewähren (R. G. B. 207, S. 1093); was dann in den späteren Verträgen, vom 11. April

dem Schutze der österreichisch-ungarischen Consuln stehen, oder die aus eigenem Antriebe denselben zu geniessen wünschen.

Weiters besteht der österrreichisch-ungarische Schutz: c) für diejenigen ottomanischen Unterthanen, die sich im österreichisch-ungarischen Consulats- oder Internuntiaturs- (respective Botschafts-) Dienste befinden, während der Dauer dieses Dienstes (s. kaiserliche Verordnung vom 19. Jänner 1855: R.G.B. 23, S. 225, Nr. 2; Ministerial-Verordnung vom 2. December 1857, §. 1 und 39: R. G. B. 234, S. 909 und 916); sowie d) für die Procuratoren der unter dem Schutze der k. und k. Regierung stehenden katholischen Kirchen im türkischen Reiche (namentlich auch der koptisch-katholischen Kirchen in Egypten), so lange als ihre Bestellung als Procurator dauert [1]).

Die durch die Verträge der österreichisch-ungarischen Monarchie mit der Pforte den österreichischen und ungarischen Angehörigen in der Levante zugesicherten, sowohl den wirklichen österreichischen und ungarischen Staatsbürgern, als den obgedachten, nunmehr in die dortigen österreischisch-ungarischen Consular-Gemeinden eingereihten Schutzgenossen zukommenden Privilegien sind: das Recht auf den Schutz der österreichisch-ungarischen Consulate hinsichtlich ihrer Person und ihrer Familie, ihres Eigenthums und des ungestörten Betriebes erlaubter Geschäfte (mit Steuerfreiheit für Person und Geschäft [2]) s. Nr. 44); das Recht auf die österreichisch-ungarische Consular-Jurisdiction in Civil- und Strafsachen (s. Nr. 106, 107, 108); das Recht, sich an beliebigen Orten der Türkei niederlassen und sich von einem Orte zum anderen frei begeben zu dürfen (Ministerial-Verordnung vom 2. December 1857, §. 16); endlich das Recht des freien Cultus.

1865 (R. G. B. 32, 57) und vom 9. März 1868 (R. G. B. 52, 112) bestätigt wurde.

[1]) Ein nur zeitweise im Dienste der k. und k. Mission in Constantinopel oder eines k. und k. Consulats, oder von diesen als Kirchenprocurator, angestellter türkischer Unterthan ist jedoch nicht einem österreichisch-ungarischen Unterthan *de facto* gleichzustellen, sondern er bleibt ein wirklicher türkischer Unterthan, auf den das türkische Nationalitäts- (Auswanderungs-) Gesetz (s. Nr. 35) Anwendung findet.

[2]) Doch erwähnen die Capitulationen nicht der Communallasten, und es werden demnach auch die Fremdencolonien in der Türkei und deren Nebenländern zur Beitragsleistung für die Ausgaben, welche die Gemeinde im Interesse aller Einwohner machen muss, herbeigezogen.

Auch an den obgedachten Schutzverwandten, welche Unterthanen dritter befreundeter Staaten sind, an ihren Familien und ihrem Eigenthum, wird der Schutz und die Jurisdiction der österreichisch-ungarischen Consulate geübt. Nur werden sie in Bezug auf Heimats-, Pass- und Handels-Verhältnisse nach den Gesetzen und Tractaten ihres eigenen Landes behandelt; in allen übrigen Verhältnissen, so lange sie im österreichisch-ungarischen Schutzverhältnisse stehen, sind sie aber der bei den österreichisch-ungarischen Consulaten bestehenden Jurisdiction unterworfen; doch kann kein zwangsweiser Beitritt der Schutzbefohlenen zur österreichisch-ungarischen Gemeinde stattfinden (Ministerial-Verordnung vom 2. December 1857, §. 40). — Die ottomanischen Unterthanen aber, welche als Diener bei österreichisch-ungarischen Consulaten oder bei der kais. und kön. Internuntiatur (respective Botschaft) zeitweilig österreichisch-ungarische Schutzbefohlene geworden sind, geniessen den Consularschutz oder den Schutz der Internuntiatur (Botschaft) nur hinsichtlich ihrer Person und ihrer Dienstesverrichtungen, und es kann derselbe niemals auf ihre Familie und Verwandten, oder auf ihre Privatgeschäfte, ihren Handel und ihr Gewerbe ausgedehnt werden (Ministerial-Verordnung vom 2. December 1857, a. a. O.). —

Die Tractate (Capitulationen [1]) und sonstigen Staats-Acte, auf welche sich die Privilegien der österreichischen und ungarischen Unterthanen, dann der obgedachten Schutzbefohlenen, in der Türkei gründen, sind hauptsächlich die in der Anmerkung [2]) hier angegebenen.

---

[1]) Vier Jahrhunderte lang gewährten die Osmanen den Ungläubigen blos Capitulationen (Waffenstillstände) und keinen beständigen Frieden, weil dieser gegen das islamitische Religionsgesetz verstossen hätte (Hammer, IX. Bd. S. XXXIX).

[2]) Friedensschluss von Carlowitz, vom 26. Jänner 1699 (Dumont, *corps diplomatique*, T. VII, p. 448; *Raccolta dei trattati*, p. 2); Friedensschluss von Passarowitz, vom 21. Juli 1718 (Dumont, T. VIII. p. 520) und Handels- und Schiffahrts-Tractat von Passarowitz, vom 27. Juli 1718 (Dumont, T. VIII, P. I. p. 258; *Raccolta dei trattati*, p. 4; Neumann, I. Bd. S. 1); — Friedensschluss von Belgrad, vom 18. September 1739 (Wenck I. 326, 362, 365; *Raccolta dei trattati*, p. 32; Neumann, I. Bd. S. 9); Convention über die fortwährende Giltigkeit des Belgrader Friedens, geschlossen zu Constantinopel am 25. Mai 1747 (*Raccolta* etc. S. 36); — Sened zu Gunsten der österreichischen Unterthanen gegen die Feindseligkeiten der drei Barbaresken-Staaten, gegeben zu Constantinopel am 8. August 1783 (*Raccolta* etc., p. 44; Neumann, I. Bd., S. 321); — Handelsvertrag zwischen Russland und der Pforte, worauf sich der

Ueberhaupt hat die k. und k. österreichisch-ungarische Regierung den Anspruch, in der Türkei in Allem den meist begünstigten fremden Nationen gleichgestellt zu werden, laut des Art IV des Handelsvertrages von Passarowitz und des Art. XI des Belgrader Friedens (*Raccolta dei trattati*, p. 14 und 33; Neumann, I. Bd., S. 4 und 9 [1]).

Sened vom Jahre 1784 bezieht, geschlossen zu Constantinopel am 10. Juni 1783 (*Raccolta* etc. p. 68; Neumann, I. Bd., S. 296); — Sened der Pforte, den Handel der österreichischen Unterthanen betreffend, gegeben zu Constantinopel am 24. Februar 1784 (*Raccolta* etc. p. 50; Neumann, I. Bd. S. 332); — Erklärung des Woiwoden der Moldau zu Gunsten der österreichischen Unterthanen, Jassy, den 9. März 1784 (Neumann, I. Bd. S. 337); — Grossherrlicher Ferman an den Woiwoden der Walachei, wegen Vollzuges des obigen Seneds vom Jahre 1784 zu Gunsten der österreichischen Unterthanen, vom Mai 1784 (*Raccolta* etc., p. 62; Neumann, I. Bd. S. 340); Ferman in Betreff der siebenbürgischen Schafhirten (*Mokane*) in der Walachei, vom 4. December 1786 (*Raccolta* etc., p. 152; Neumann, I. Bd., S. 407); — Friedensschluss von Sistow, vom 4. August 1791 (*Raccolta* etc., p. 166; Neumann, I. Bd. S. 407); Ferman an den Woiwoden der Moldau, hinsichtlich der Viehhändler aus Stanislaw, vom Jahre 1795 (*Raccolta* etc., p. 146; Neumann, I. Bd. S. 515); — Handelsvertrag zwischen Grossbritannien und der ottomanischen Pforte, geschlossen zu Balta-Liman, den 16. August 1838 (*Raccolta* etc., pag. 172; Neumann, IV. Bd. S. 403); Beitritt Oesterreichs zu diesem Handelsvertrage (*Raccolta* etc., S. 172—198; Neumann, IV. Bd. S. 410); darauf bezügliche Note des ottomanischen Ministeriums, vom 21. October 1839 (*Raccolta* etc.. p. 198; Neumann, IV. Bd. S. 411); — Vesirial-Schreiben an den Muschir von Bosnien und an den Statthalter der Herzegowina, vom 26. November 1842 (*Raccolta* etc., S. 202); — Vesirial-Schreiben an den Hospodar der Walachei, vom 30. December 1843 (*Raccolta* etc., S. 208); — Vesirial-Schreiben an den Fürsten von Serbien, vom 9. Jänner 1844 (*Raccolta* etc.. p. 208); — Vertragsmässig zwischen der k. k. Regierung und der ottomanischen Pforte vereinbarte Weideordnung für die österreichischen Schafhirten in Bulgarien, unterzeichnet zu Constantinopel am 7. Februar 1855 (R. G. B. 112, S. 509); — Handels- und Schiffahrtsvertrag zwischen Oesterreich und der Türkei; Constantinopel 22./10. Mai 1862 (R. G. B. 42, 93); — Gesetz, womit den Fremden das Recht der Erwerbung unbeweglichen Eigenthums im ottomanischen Reiche zugestanden wird (R. G. B. J. 1869, Nr. 5, S. 61); — Gesetz, welches die Aufnahme eines türkischen Unterthans in eine fremde Staatsbürgerschaft zulässt, vom 19. Jänner 1869 (s. Nr. 35).

[1]) So hat die k. u. k. Regierung das Recht, in der Türkei eine eigene Post zu halten, nachdem dieses Recht auch Russland im Art. LXXVI des russisch-türkischen Handels-Tractates vom 10. Juni 1783 (Neumann, I. Band, S. 296) eingeräumt wurde.

Endlich ist hier noch zu bemerken, dass schon durch einen Erlass des Sultans Abdul-Medschid (Hattisherif von Gülhane vom 3. September 1839), sowie durch ein späteres kaiserliches Decret der ottomanischen Pforte (Hatti-Humajun vom 18. Februar 1856), die Gleichstellung der Christen mit den Muselmännern, und somit die Abstellung der für die im türkischen Reiche bestehenden staats- und privatrechtlichen Beschränkungen, im Grundsatze ausgesprochen wurde (*Nouveau recueil politique*, Leipzig bei Gerhard, Nr. 4, 5, 8, 252); von welcher wohlwollenden Gesinnung die bei dem Pariser Friedens-Vertrage vom 30. März 1856, vertretenen Mächte Act genommen haben (Staatsvertrag zwischen Oesterreich, Frankreich, Grossbritannien, Preussen, Russland, Sardinien und der Türkei, geschlossen zu Paris am 30. März 1856, in den Ratificationen daselbst ausgewechselt am 27. April 1856, Art. 9; R. G. B. Nr. 62, S. 217). Diese Concessionen bezogen sich zwar auf die nicht mohamedanischen Unterthanen der Pforte selbst (auf die Rajas); sie mussten aber auch auf die gesetzliche Behandlung der nicht-mohamedanischen Ausländer in der Türkei zurückwirken, bis endlich durch die vom Sultan Abdul-Hamid seinen Völkern gegebene Constitution, vom 23. December 1876, eindringende europäische Verhältnisse im türkischen Reiche eingeführt wurden. — In wie weit dies praktisch der Fall ist und die versprochenen Concessionen in die Wirklichkeit getreten sind, wird an den bezüglichen Orten angegeben werden, wo von der Ein- und Auswanderung, dem unbeweglichen Eigenthum und von dem Erbrechte die Rede ist (Nr. 35, 80 und 94).

14. Wohnsitz, Wohnort und Aufenthalt.

Als ein wesentlicher Bestimmungsgrund daraus folgender Rechte und Verpflichtungen erscheint die Unterscheidung des räumlichen Daseins einer Person in deren Aufenthaltsort, Wohnort oder Wohnsitz. Unter Aufenthaltsort versteht man den Ort, an welchem sich Jemand ohne die Absicht eines längeren Verweilens befindet; unter Wohnort (*quasi-domicilium*) den Ort, wo Jemand für eine längere, jedoch im Voraus beschränkte Zeit, z. B. zu einer Badecur, einem Theater-Engagement, sich niederlässt; endlich unter Wohnsitz (eigentlichem Wohnsitz, *domicilium*) denjenigen Ort, an welchem sich Jemand, in der aus den Umständen zu vermuthenden, oder sonst erweisbaren Absicht, daselbst seinen bleibenden Aufenthalt zu nehmen, niedergelassen hat (österreichische Jurisdic-

tions-Norm vom 20. November 1852, §. 16: R. G. B. 251, 1088 [1]) und wo sich also der Mittelpunkt seiner privatrechtlichen Existenz befindet.

Der Fremde kann so gut in Oesterreich oder Ungarn, als der Oesterreicher oder Ungar im Auslande seinen Wohnsitz aufschlagen. In einem solchen Falle wird der Domicilirende nicht mit seiner staatsrechtlichen Persönlichkeit der fremden Staatsgewalt unterworfen (Nr. 12), er wird nicht Staatsbürger eines dieser Länder; wohl aber kommt er mit seiner privatrechtlichen Persönlichkeit unter die Gewalt des fremden Staates, wodurch sich die Anwendung auch der Gesetze des Letzteren auf die Rechtsgeschäfte des Domicilirenden, sowie ein besonderer Gerichtsstand des Wohnsitzes (Nr. 106) begründet.

Die Frage, wo eine moralische (juristische) Person ihren Wohnsitz hat, richtet sich nach dem Mittelpunkte ihrer Thätigkeit, ohne Rücksicht auf den Wohnsitz der einzelnen Mitglieder (Nr. 26, 105).

Ueber den Wohnsitz der Beamten wird am bezüglichen Orte (Nr. 105) und ebenso über die Frage gesprochen werden, inwieferne durch den Wohnsitz im In- oder Auslande die österreichische oder die ungarische Staatsbürgerschaft erworben oder verloren werden kann (Nr. 32, 40).

In der Türkei wird jeder Oesterreicher oder Ungar als dort sesshaft angesehen, der an einem Orte daselbst seinen ordentlichen Wohnsitz genommen hat, oder ohne die Dauer seines Aufenthaltes durch eine bestimmte Zeit festzusetzen, sich dortlands auf eine längere als ein Jahr dauernde Zeit niederlässt; wozu die Bewilligung von dem österreichisch-ungarischen Consularamte, wenn nicht entscheidende Gründe dagegen obwalten, ertheilt wird. Die dortlands ansässigen Angehörigen der österreichisch-ungarischen Monarchie, sie mögen zu einer Gemeinde des österreichischen oder ungarischen Inlandes zuständig sein oder nicht (Nr. 13), bilden in der Türkei österreichisch-ungarische Consular-Gemeinden, deren Umfang sich in der Regel nach jenem des Amtsbezirkes einer österreichisch-

[1]) Unger, S. 300; Stubenrauch, S. 156; Linden: Lehrbuch des gemeinen deutschen Civilprocesses, §. 88; Savigny: System etc., Band VIII S. 58 und ff; Haimerl (Dr. Franz): Versuch einer kurzen geordneten Darstellung der neuen Competenz-Vorschriften (Jurisdictions-Norm) für das civilgerichtliche Verfahren in Oesterreich, III. Auflage, Wien 1856. — Bar, S. 73 und ff.

ungarischen Consular-Behörde richtet. Dagegen werden jene österreichischen oder ungarischen Staatsbürger, welche nur mit einer auf die Dauer von höchstens Einem Jahre lautenden Reiseurkunde versehen sind, als blos zeitlich an einem bestimmten Orte der Türkei anwesend angesehen; wie auch Personen, welche der k. und k. Armee angehören, oder als zur österreichischen oder ungarischen Handelsmarine gehörig, mit einer Schiffsmatrikel versehen sind, jederzeit nur als dortlands zeitlich anwesend betrachtet werden [sieh österreichische Ministerial-Verordnung vom 2. December 1857, §. 3, 6, 7: R. G. B. 234, S. 910] [1]).

Die türkischen Unterthanen aber wurden, auch bei längerem Aufenthalt in Oesterreich, daselbst niemals als eigentlich ansässig angesehen, da ihnen, so lange sie der türkischen Botmässigkeit unterworfen bleiben, jederzeit freigestanden ist, ungehindert mit ihrem Vermögen in die Türkei zurückzukehren (Hofkanzlei-Decret vom 28. Juli 1806, Nr. 9: Barth-Barthenheim IV. Bd., S. 434). Dieses Recht der ungehinderten Rückkehr in seine Heimat steht übrigens jetzt, seit der Aufhebung der Bestimmung, dass ein Fremder in Oesterreich durch zehnjährigen Wohnsitz die österreichische Staatsbürgerschaft auch ohne seinen Willen erwerbe (Nr. 32), allerdings in den österreichischen Ländern jedem Ausländer zu [2]), und ebenso in den Ländern der ungarischen Krone.

[1]) In Folge des gesteigerten Verkehrs im Reisen und im Handel, werden jedoch diese Vorschriften nicht mehr mit aller Strenge befolgt.

[2]) Wenn nicht etwa ein besonders persönliches Hinderniss der Ausübung des Heimatsrechtes im Wege liegt, z. B. wenn der Fremde unter einer strafrechtlichen Klage stände, deren Resultat erst abgewartet werden müsste.

Erster Theil.

Internationales Civilrecht.

I. Abtheilung.

Bürgerliches Recht.

I. Abschnitt.

Allgemeine Bestimmungen des bürgerlichen Rechtes.

15. Beurtheilung des persönlichen Zustandes; Rechts- und Handlungsfähigkeit bei Oesterreichern oder Ungarn im Auslande.

Die dem österreichischen Staatsbürger als Rechtssubject zukommenden und durch das österreichische Gesetz bestimmten persönlichen Eigenschaften bleiben demselben überall und unter allen Umständen anhaftend, eben weil sie das Wesen seiner juristischen Persönlichkeit ausmachen. Er bleibt also auch ausserhalb des österreichischen Staatsgebietes von den österreichischen Gesetzen abhängig, d. h. er ist in allen Handlungen und Geschäften, die er im Auslande vornimmt, an die österreichischen Gesetze gebunden, insoweit als seine persönliche Fähigkeit, sie zu unternehmen, dadurch eingeschränkt wird, und als diese Handlungen und Geschäfte zugleich in Oesterreich rechtliche Folgen hervorbringen sollen (a. b. G. B. §. 4 [1]). Wenn daher z. B. ein erst 21 Jahre alter österreichischer Unterthan in einem Lande, wo man mit 21 Jahren gesetzlich gross-

[1]) Vergl. die Abhandlungen von Bromirski, Hilleprandt und Winiwarter; s. oben Nr. 8, S. 20); ferner Nippel (Franz Xav. J. F.): Erläuterung des allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches, I. Bd. S. 55, ff.; dann Schäffner, S. 59 ff.; Savigny, S. 144.

jährig wird, ohne väterlichen oder vormundschaftlichen Consens ein Geschäft schliessen sollte, das nach österreichischen Gesetzen nur ein Grossjähriger selbstständig abschliessen darf, so hätte dieser Act in Oesterreich keine rechtliche Folge, — weil ein österreichischer Unterthan nach seinen heimatlichen Gesetzen (a. b. G. B. §. 21) erst mit zurückgelegtem vierundzwanzigsten Jahre grossjährig wird. Umgekehrt könnte sich eine österreichische Frauensperson im Auslande, auch mit rechtsgiltiger Folge für Oesterreich, verbürgen, wenngleich am Orte, wo der Bürgschaftsvertrag geschlossen wird, das römische Recht gälte und die von diesem vorgeschriebene Certiorirung unterlassen worden wäre [1]), — weil das österreichische Gesetz eine solche Beschränkung der Handlungsfähigkeit bei den Bürgschafts-Verträgen der österreichischen Staatsangehörigen nicht mehr kennt (a. b. G. B. §. 1349).

Ebenso sind auch, der dortlands bestehenden Rechtsanschauung gemäss, die Ungarn im Auslande an die ungarischen Gesetze insoweit gebunden, als dadurch ihre persönliche Fähigkeit beschränkt ist und das Geschäft auch in Ungarn Geltung haben soll.

Der Umstand, dass der österreichische oder ungarische Staatsbürger im Auslande seinen Wohnsitz aufgeschlagen hat (Nr. 14), ändert nichts an den vorstehenden Bestimmungen über die Beurtheilung seiner persönlichen Fähigkeit, insolange er nicht gesetzlich seine heimatliche Staatsbürgerschaft verloren hat.

16. Fortsetzung. Rechts- und Handlungs-Fähigkeit bei Ausländern in der österreichisch - ungarischen Monarchie. a) Nach der Unterthanschaft.

„Die persönliche Fähigkeit der Fremden zu Rechtsgeschäften ist insgemein nach den Gesetzen des Ortes, denen der Fremde vermöge seines Wohnsitzes oder, wenn er keinen eigentlichen Wohnsitz hat, vermöge seiner Geburt als Unterthan unterliegt, zu beurtheilen; insoferne nicht für einzelne Fälle in dem Gesetze etwas Anderes verordnet ist“ (a. b. G. B. §. 34). So lautet wörtlich die bezügliche Stelle im österreichischen Gesetzbuche und dieser Wortlaut hat die Meinung hervorgerufen, dass die persönliche Fähigkeit des Fremden nicht, wie es bei dem österreichischen Unterthan anerkannt wird (vor. Nr.), als etwas nach den Gesetzen seines Vater-

[1]) Födransperg (Ant. Edl. v.): Anleitung für die geprüften Justizbeamten zu Certiorationen der Weiber, Wien 1790.

landes der Person Immanirendes zu betrachten, sondern lediglich von dem zufälligen Wohnsitze, und wenn ein solcher nicht besteht, gar von dem Geburtsorte (also stets ohne Rücksicht auf die Gesetze des Landes, dem der Fremde als Unterthan angehört), abhängig sei.

Indessen haben die meisten österreichischen Juristen diese Gesetzesstelle dahin ausgelegt, dass, wie bei den österreichischen Unterthanen ihre persönliche Fähigkeit stets und unter allen Umständen nach dem österreichischen Gesetze zu beurtheilen sei, auch umgekehrt bei Beurtheilung der persönlichen Fähigkeit eines Ausländers, vor Allem das Gesetz des Landes, dem er als Unterthan angehört, zur Anwendung zu kommen habe [1]).

Die Gründe für diese Ansicht scheinen in der That überwiegend. Es ist nicht abzusehen, warum die österreichische Gesetzgebung einen Grundsatz, den sie für die österreichischen Unterthanen als in der Natur der Sache begründet aufgestellt, nicht auch für Ausländer gelten lassen wollte [2]). Während sie bei den österreichischen Unterthanen die Rechtsfähigkeit als etwas von der Person rechtlich Untrennbares betrachtet, das letzterer überall hin zu folgen hat, soll es in die Willkür des Ausländers gegeben sein, durch die Wahl seines Wohnsitzes sich den Vorschriften seines heimatlichen Gesetzes über seine persönlichen Eigenschaften zu entziehen? Ja, selbst gegen den Willen des Ausländers, der ungeachtet seines Wohnsitzes in der Fremde, sich doch als seinem ursprünglichen Heimatlande angehörig betrachtet, und gegen den Willen seiner Regierung, welche, wie die österreichische, die persönlichen Eigenschaften ihrer Unterthanen auch im Auslande regeln will, sollen die Vorschriften eines anderen Staates einem diesem Staate nicht Angehörigen aufgedrungen werden? Ein Franzose soll z. B. weil er in Preussen domicilirt, in Oesterreich nicht mit 21 Jahren als grossjährig anerkannt werden, während er nach dem französischen Ge-

[1]) Winiwarter (Dr. J. v.): Das österr. bürgerl. Recht, 2. Aufl., 1838, I. S. 157; Stubenrauch, S. 170; Ellinger (Dr. Josef): Handbuch des österr. allgem. Civilrechtes, 6. Aufl., Wien 1858.

[2]) Bei Begründung der Vorschrift des §. 4 a. b. G. B., bemerkt Zeiller ausdrücklich, S. 45, dass auch das französische und preussische Gesetz ähnliche Bestimmungen enthalten, und führt noch die Worte von Portalis an: „Das Gesetz folgt hiedurch mit den Augen einer Mutter dem Unterthan bis in die entferntesten Regionen, und verhindert ihn zugleich, durch die Entfernung die Gesetze seines Landes zu umgehen.“

setze, ja sogar nach dem preussischen Gesetze selbst, als grossjährig anerkannt würde? Ein Ausländer, der in Oesterreich seinen Wohnsitz aufgeschlagen hätte, müsste immer nach den österreichischen Gesetzen behandelt werden, während doch der §. 37 des a. b. G. B, das ausländische Gesetz (Nr. 17) bezüglich der persönlichen Rechtsfähigkeit beobachtet wissen will? In der Praxis endlich würde die Untersuchung, welches Recht auf einen Fremden vermöge seines Wohnsitzes anzuwenden kommt, da dieser selbst oft zweifelhaft sein kann, zu mannigfachen Schwierigkeiten Anlass geben, während doch die staatsbürgerliche Eigenschaft des Fremden durch seinen Pass oder ein sonstiges Beweismittel ausser Zweifel gesetzt wäre.

Es scheint demnach, dass bei Bestimmung des Wohnsitzes und des Geburtsortes als Kriterium für die Beurtheilung der persönlichen Rechtsfähigkeit der Ausländer, das österreichische Gesetz die eigentliche Staatsbürgerschaft des Fremden im Auge hatte, und jene beiden Momente nur desswegen im §. 34 des a. b. G. B. besonders hervorgehoben wurden, weil sie gewöhnlich über die Staatsbürgerschaft entscheiden[1]) und weil nach dem bürgerlichen Gesetzbuche selbst der Wohnsitz sogar unter den Erwerbungsacten der Staatsbürgerschaft aufgezählt wurde (a. b. G. B. §. 29).

Der Grundsatz, dass es nicht auf den Wohnsitz, sondern auf die Staatsbürgerschaft eines Fremden bei Beurtheilung seiner Rechtsfähigkeit ankommt, findet sich übrigens auch in allen analogen Bestimmungen der österreichischen Gesetzgebung wieder; so namentlich bei den Vorschriften über die Ehen der Ausländer, nach dem Hofdecret vom 22. December 1814 (s. Nr. 61); so bei der Bestimmung über die einseitig verbindlichen Geschäfte der Fremden, nach §. 35 des a. b. G. B. (Nr. 20); so in der Wechselordnung vom 25. Jänner 1850, §. 84 (Nr. 57). Der bei Abfassung des bürgerlichen Gesetzbuches selbst thätig gewesene Commentator desselben erklärt endlich, dass die Vorschrift des §. 34 mit Bezug auf den §. 4 consequent sei[2]), — was man wohl nicht sagen könnte, wenn ersterer mit letzterer im offenbaren Widerspruche stände; und bei Commentirung des §. 37 bemerkt er ausdrücklich, dass sowohl in diesem (a. b. G. B. §. 37), als in den übrigen (a. b. G. B. §. 35 und 36) auseinandergesetzten Fällen stets die Regel bleibt, dass die

---

[1]) Stubenrauch, S. 170.
[2]) Zeiller, S. 147—153.

persönliche Fähigkeit der Parteien zu einem Rechtsgeschäfte nach ihren vaterländischen Gesetzen zu prüfen sei [1]. —

Die Ungarische Gesetzgebung äussert sich nicht ausdrücklich über die Rechts- und Handlungsfähigkeit der Ausländer in Ungarn; sie hat, nachdem die Bestimmungen des österreichischen allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches seit dem Jahre 1861 ausser Wirksamkeit gesetzt worden sind, auch die Rechtsfähigkeit der Ausländer noch nicht gehörig geregelt; — durch die Praxis haben sich jedoch gewisse Grundsätze eingebürgert, welche dieselbe in der Regel beobachtet und die zur Uebersicht der ungarischen Rechtsanschauungen über die Frage der Rechtsfähigkeit hier angeführt werden. Solche Grundsätze sind nämlich:

a) dass Ausländer in Ungarn Gewerbe, Handel oder irgend ein anderes Geschäft betreiben können, wie die Inländer;

b) dass alle Ausländer ohne Ausnahme, factisch berechtigt sind, in Ungarn liegende Güter zu erwerben;

c) und dass sowohl in den Fällen a) und b), als auch bezüglich aller mit ungarischen Staatsbürgern abgeschlossenen Rechtsgeschäfte, oder in Betreff der, während ihres Aufenthaltes in Ungarn erwachsenen Verhältnisse, die Ausländer dem ungarischen Gesetze unterliegen, während ihre heimatlichen Rechtsverhältnisse und Beziehungen von dem ungarischen Gesetze nicht berührt werden.

Nach diesen Grundsätzen soll nun auch die persönliche Rechtsfähigkeit des Ausländers beurtheilt werden, was dahin zu verstehen ist, dass ein Ausländer auch in Handlungen und Geschäften, die er in Ungarn vornimmt, an seine heimischen Gesetze gebunden bleibt, insoweit als seine persönliche Fähigkeit, sie zu unternehmen, dadurch eingeschränkt wird [2].

17. Fortsetzung. Beurtheilung der Rechts- und Handlungsfähigkeit der Ausländer. b) Nach dem Wohnsitze oder Geburtsorte.

Sollte aber ein Fremder gar keinem Staate als Unterthan angehören, z. B. in Folge der Auswanderung, oder sollte dessen Staatsbürgerschaft nicht zu ermitteln sein, dann würde allerdings der

[1] Einer der oben vertretenen Ansicht entgegengesetzten Meinung ist Schuster (Dr. Michael): Theoretisch-praktischer Commentar über das allgemeine bürgerliche Gesetzbuch, Prag 1818, I. Bd. S. 414. — Auch Unger, S. 165, erklärt unsere Ansicht für eine irrige.

[2] Es steht übrigens zu erwarten, dass das bereits ausgearbeitete Incolats-Gesetz bald votirt werden wird.

Wohnsitz, oder wofern der Fremde keinen eigentlichen Wohnsitz hätte, seine Geburt, d. i. seine Abstammung, nicht aber sein zufälliger Geburtsort [1]), für die Beurtheilung seiner persönlichen Rechtsfähigkeit massgehend sein.

Hat ein solcher Fremder seinen Wohnsitz verändert, so hat die Beurtheilung seines persönlichen Zustandes nach dem Rechte des neuen Wohnsitzes zu erfolgen. Hienach wird z. B. ein Minderjähriger, wenn er seinen Wohnsitz an einen Ort verlegt, nach dessen Rechte ein geringeres Alter zur Grossjährigkeit zureicht, mit Erreichung dieses Alters sofort grossjährig werden. Umgekehrt — meinen mehrere Rechtsgelehrte — müsste der Grossjährige wieder minderjährig werden, wenn er an einen Ort zieht, nach dessen Rechte die Grossjährigkeit mit einem späteren Termine eintritt [2]); was jedoch nach österreichischem Gesetze nicht gilt, da dieses, wohl mit Recht die Volljährigkeit als ein *jus quaesitum* betrachtet, welches durch den Uebertritt des Individuums unter die Herrschaft eines anderen Gesetzes nicht mehr verloren gehen kann (Nr. 24) — und dieser Grundsatz gilt auch in Ungarn.

Hat der Fremde einen doppelten Wohnsitz, so ist seine Fähigkeit nach den Personalstatuten des ersten Wohnsitzes zu beurtheilen [3]).

Lässt sich bei einem Fremden weder der Wohnsitz, noch seine Abstammung ermitteln (z. B. bei Vagabunden, Zigeunern), so kommt es auf das Recht des augenblicklichen Aufenthaltsortes an [4]).

18. Ausnahmen von den vorstehenden Regeln über die Rechts- und Handlungsfähigkeit der Ausländer.

Von den Grundsätzen, dass die Rechtsunfähigkeit der Fremden nach dem ausländischen Gesetze (ihres Vaterlandes, Wohnsitzes oder Geburtsortes) zu beurtheilen kommt, gibt es Ausnahmen, theils positiver Natur, theils solche, die sich aus den allgemeinen Principien des internationalen Privatrechtes herleiten [5]).

Zur ersten Classe gehören : die Erbfähigkeit. (active und passive), wenn es sich um in der österreichisch-ungarischen Monarchie liegende, unbewegliche Güter handelt, — welche Erb-

[1]) Stubenrauch, S. 171.
[2]) Unger, S. 130.
[3]) Savigny. S. 101; Unger, S. 166.
[4]) Savigny, S. 106; Unger, S. 166.
[5]) Unger, S. 167.

fähigkeit auch bei Ausländern immer nur nach dem österreichischen oder ungarischen Rechte beurtheilt wird; — ferner einige im Interesse der Sicherheit im Handelsverkehr erlassenen Bestimmungen des Wechselrechtes, hinsichtlich der Uebernahme von Wechselverbindlichkeiten (Nr. 57).

Zur zweiten Classe der Ausnahmen gehören die Fälle, welche durch ein absolut bindendes Gesetz normirt sind, oder wo es sich um ein in Oesterreich oder in Ungarn nicht anerkanntes Rechtsinstitut handelt. So ist z. B. die Polygamie absolut in beiden Hälften der österreichisch-ungarischen Monarchie untersagt; das Institut des bürgerlichen Todes aber (Nr. 25) sowie die Leibeigenschaft und die Sclaverei (Nr. 23) werden von dem österreichischen und ungarischen Rechte nicht als in ihrem Rechtsgebiete giltig anerkannt.

19. Vorschriften der österreichischen und ungarischen Gesetzgebung über internationales Sachenrecht. Natur der Sachen.

Nach den österreichischen Gesetzen gilt die Regel, unbewegliche Sachen seien nach dem Realstatut (nach der *lex rei sitae*), bewegliche aber nach dem Personalstatut *(mobilia ossibus inhaerent)*, zu beurtheilen. „Unbewegliche Sachen sind den Gesetzen des Bezirkes unterworfen, in welchem sie liegen; alle übrigen Sachen hingegen stehen mit der Person ihres Eigenthümers unter gleichen Gesetzen" (a. b. G. B. §. 300 [1]).

Es liegt jedoch in der Natur der Sache, dass die Vorfrage, welche Objecte als bewegliche, welche als unbewegliche anzusehen seien, nach den Gesetzen des Landes zu beurtheilen ist, wo sich das Object befindet [2]).

Wenn also z. B. ein Fremder aus einem Lande, in welchem intabulirte Schuldforderungen zu den unbeweglichen Sachen gerechnet werden, in Oesterreich eine solche Schuldpost besitzt, so wird diese (a. b. G. B. §. 299) doch nur als ein Mobile angesehen. Umgekehrt müsste der österreichische Richter Schuldforderungen, die in einem Lande intabulirt sind, wo intabulirte Schuldforderungen zu dem unbeweglichen Vermögen gerechnet werden, für unbewegliche Sachen

---

[1]) Ueber die aus der allgemeinen Anwendung dieses Grundsatzes entspringenden praktischen Inconvenienzen, z. B. im Erbrechte, s. Unger, S. 169 und ff., dann S. 201; ferner Savigny, §. 363—368; Wächter, XXV, S. 188 bis 200, 383 bis 389; Schäffner, S. 65—89.

[2]) Unger, S. 173, Anmerkung 46; dann S. 175.

gelten lassen, wenn er in die Lage kommt, darüber ein Erkenntniss auszusprechen. — Dasselbe gilt überhaupt von der Beurtheilung der juristischen Qualification einer Sache, und es wird also nach der *lex rei sitae*, d. i. nach dem österreichischen Rechte zu beurtheilen sein, ob eine in Oesterreich befindliche, wenngleich einem Ausländer gehörige Sache eine körperliche oder unkörperliche, eine verbrauchbare oder unverbrauchbare, u. s. w., ob die Sache in oder ausser Verkehr, ob sie als herrenlos zu betrachten sei [1]). Wenn daher z. B. in Oesterreich die Ausfuhr der Pferde verboten wird, so trifft dieses Verbot auch die in Oesterreich befindlichen Pferde, die einem Fremden gehören; — wenn ein Franzose in Oesterreich seine Uhr verliert, so kommen die Rechtssätze des österreichischen Rechtes über das Finden von verlorenen Sachen (a. b. G. B. §. 388 bis 392) und nicht jene des französischen Rechtes zur Anwendung.

Eine Ausnahme wäre im Vertrags-Verhältnisse, wenn die vertragschliessenden Parteien sich verabredet hätten, auf das fremde Recht Rücksicht nehmen zu wollen, da hier dann das fremde Gesetz zur Anwendung zu kommen hat (folg. Nr.), falls nicht etwa diese Anwendung überhaupt durch ein zwingendes Gesetz (Nr. 6) untersagt ist.

Diese Principien entsprechen auch im Wesentlichen den Bestimmungen des ungarischen Privatrechtes [2]).

20. Obligationen-Recht: Aus Verträgen; aus Delicten oder sonstigen einseitigen Handlungen.

Ein von einem Ausländer in Oesterreich unternommenes Geschäft, wodurch er Anderen Rechte gewährt, ohne dieselben gegenseitig zu verpflichten (z. B. eine Schenkung oder eine unbedingte Erbseinsetzung), ist entweder nach dem österreichischen Gesetzbuche, oder aber nach dem Gesetze, dem der Fremde als Unterthan unterliegt, zu beurtheilen; je nachdem das eine oder das andere Gesetz die Giltigkeit des Geschäftes am meisten begünstigt (a. b. G. B. §. 35). Wenn also ein Ausländer in Oesterreich einem In- oder Ausländer ein mündliches Schenkungs-Versprechen macht, so könnte, wenn der Geschenkgeber einem Lande angehört, wo auch ein blos mündliches Schenkungs-Versprechen schon klagbar ist, aus diesem

---

[1]) Unger, S. 175; vergl. auch S. 125, Anm. 39.

[2]) Putz, S. 93, 103.

in Oesterreich abgeschlossenen Vertrage auch in Oesterreich auf Erfüllung geklagt werden, wenngleich sonst der §. 943 des a. b. G. B. zur Klagbarkeit eines Schenkungs-Vertrages die Errichtung einer schriftlichen Urkunde verlangt [1]).

Wenn ein Ausländer in Oesterreich ein wechselseitig verbindendes Geschäft mit einem österreichischen Staatsbürger eingeht, so wird es ohne Ausnahme nach dem österreichischen Gesetze; dafern er es aber mit einem Ausländer schliesst, nur dann nach demselben beurtheilt, wenn nicht bewiesen wird, dass bei der Abschliessung auf ein anderes Recht Bedacht genommen worden sei (a. b. G. B. §. 36).

Wenn Ausländer mit Ausländern oder mit österreichischen Unterthanen im Auslande Rechtsgeschäfte vornehmen, so sind sie nach den Gesetzen des Ortes, wo das Geschäft abgeschlossen worden, zu beurtheilen; dafern bei der Abschliessung nicht offenbar ein anderes Recht zu Grunde gelegt worden ist (a. b. G. B. §. 37 [2]).

So bestimmt als die eben angeführten Paragraphe des österreichischen bürgerlichen Gesetzbuches hat die ungarische Gesetzgebung diesen Gegenstand des internationalen Privatrechtes bisher nicht erörtert; es dürfte daher bezüglich der Geschäfte der Fremden in Ungarn der allgemeine Rechtsgrundsatz zur Anwendung kommen, dass bei dem Abschlusse von Verträgen die Regel gilt: *Locus regit actum*, das örtliche Recht des Entstehungsortes der Obligation ist das Massgebende. Ueberhaupt verbindet das ungarische Gesetz alle im Lande Wohnenden, auch die Fremden. Nach T. II 5 trifft diese Verpflichtung den Fremden zwar nicht allsogleich, sondern es verpflichtet das ungarische Strafgesetz den Fremden erst nach dreimonatlichem, das Civilgesetz aber nach einmonatlichem Aufenthalte; doch dürfte diese Bestimmung gegenwärtig nicht mehr beobachtet, und namentlich in Civilsachen stets die stillschweigende Unterwerfung des Fremden unter die ungarischen Gesetze, ganz abgesehen von der Zeit des Aufenthaltes in Ungarn, angenommen werden. —

---

[1]) Unger, S. 185.

[2]) Gapp (Dr. Ant. v.): Können österreichische Unterthanen dem von ihnen im Inlande aufgestellten Schiedsrichter in einem, in der Regel nach österreichischem Privatrechte zu entscheidenden Rechtsstreite, auch ausländische Gesetze als Entscheidungsquelle bestimmen? (Zeitschrift für österreichische Rechtsgelehrsamkeit. 1838. I. 51—68.)

Die Ausnahme von der Regel: *Locus regit actum*, tritt aber ein, wenn die Parteien sich unter ein anderes Recht unterwerfen, entweder durch ausdrückliche Vereinbarung auf ein anderes Recht oder durch concludente, nach dem Entstehungs- oder Erfüllungsorte des Vertrages auszulegende Verabredungen, wo dann auch das Recht des Erfüllungsortes, ohne Rücksicht auf jenes des Abschliessungsortes, zu gelten hätte. So z. B. wenn ein Franzose und ein Oesterreicher (oder ein Ungar) in Frankreich ein Darleihen mit der Bestimmung schliessen, dass der Oesterreicher (oder der Ungar) dem Franzosen das Geld in Wien (oder in Budapest) zurückzahle, so dürfte die Absicht der Paciscenten vermuthet werden, dass das österreichische (oder das ungarische) Recht als Recht des Vertrages anzusehen sei [1]).

Sollten gewisse Handlungen ihrer Natur nach so ausschliessend an einen bestimmten Ort gebunden sein, dass sie nur an diesem Orte vorgenommen werden können, z. B. bei Verträgen über die Ausbesserung eines Hauses, Ausmalen der Zimmer u. s. w., so müsste, auch wenn der Vertrag im Auslande geschlossen wurde, doch der Gerichtsstand und das örtliche Recht des Erfüllungsortes für begründet angesehen werden, da bei der Vertragschliessung dieses Recht doch offenbar (d. h. ohne Zweifel) von den Parteien als das natürlichste Verhältniss im Auge behalten wurde [2]).

Wenn beide vertragschliessende Theile Oesterreicher oder Ungarn sind, so ist, wenn sie gleich den Vertrag im Auslande schliessen, anzunehmen, dass sie das Recht ihres Vaterlandes im Auge hatten; vorausgesetzt, dass der Vertrag im Inlande zu erfüllen ist. Wenn also zwei Oesterreicher in London einen Kaufvertrag schliessen, der in Oesterreich zu erfüllen ist, so gilt nicht das englische Recht als das Recht des Ortes des Vertrags-Abschlusses, sondern das österreichische Recht, und bei gleichem Vorgange von Seite ungarischer Staatsbürger, das ungarische Recht.

Ist der Ort des Vertrags-Abschlusses nicht zu ermitteln, z. B. im Fahren auf einer, mehrere Staaten durchfliegenden Eisenbahn, so müsste das Recht des Erfüllungsortes als das örtliche Recht betrachtet werden.

---

¹) Vergl. Unger, S. 186.

²) Unger, S. 183, ist anderer Ansicht und meint, es müsse das Recht des Erfüllungsortes ausdrücklich stipulirt worden sein, sonst sei das Recht des Ortes des Vertrags-Abschlusses, und nicht das Recht des Ortes, wo der Vertrag erfüllt werden muss, anzuwenden.

Nach den vorstehenden Grundsätzen richtet sich die Klagbarkeit der Obligation, die Begründung des Gerichtsstandes des Vertrages (Nr. 103), die Zulässigkeit der auf materiellem Rechtsgrunde beruhenden Exceptionen, der das Geschäft entkräftenden Klagen, die Höhe der Verzugszinsen, die Frage ob die Klage aus der Obligation verjährt sei [1]).

Ist übrigens das Rechtsgeschäft ein nach dem sogenannten Naturrechte verworfenes, also an sich ungiltiges *(obligatio naturaliter reprobata)*, z. B. auf Lieferung von Sclaven, — so hat es auch der österreichische oder der ungarische Richter nicht als giltig anzusehen [2]).

Jedenfalls aber versteht es sich von selbst, dass die persönliche Rechtsfähigkeit der Parteien zum Abschlusse des Rechtsgeschäftes nach ihren heimischen Gesetzen zu beurtheilen ist (Nr. 15, 16, 17).

Noch ist zu bemerken, dass, während das österreichische bürgerliche Gesetzbuch bei der Vorschrift über die Rechtsgiltigkeit des von einem Oesterreicher im Auslande eingegangenen Rechtsverhältnisse (a. b. G. B. §. 4) nicht allein von Geschäften, sondern auch von Handlungen spricht, bei den analogen Bestimmungen bezüglich der Ausländer, nur von ihren Rechtsgeschäften allein die Rede ist. Es müssen daher die aus solchen Handlungen (oder Unterlassungen) der Ausländer entspringenden Rechtsverhältnisse, welchen kein Vertrag zu Grunde liegt, — *obligationes quasi ex contractu* (z. B. eine Geschäftsführung ohne Auftrag), *ex delicto* (Rechtsverletzungen, bei denen böser Vorsatz vorhanden war: Verbrechen oder dolose Vergehen), und *quasi ex delicto* (blos culpose Vergehen [3]) — nach den für die Inländer bestehenden Vorschriften oder nach der Natur der Sache *(ex natura rei)* beurtheilt werden. In der Regel wird es demnach auch in Ansehung der aus Delicten, Quasi-Delicten und Quasi-Verträgen entstehenden Obligationen, auf den Entstehungsort, d. i. auf den Ort, wo die Handlung begangen wurde, ankommen [4]).

Diese Anschauung dürfte auch in Ungarn ihre Geltung haben, indem, wie oben bemerkt, dortlands in Civilsachen die stillschweigende Unterwerfung eines Fremden unter die ungarischen Gesetze angenommen wird [5]).

---

[1]) Unger, S. 183—187; Fölix, S. 146—149.

[2]) Unger, S. 187.

[3]) Fölix, S. 160.

[4]) Stubenrauch, S. 83; Unger, S. 188; Heffter, S. 74.

[5]) Sieh Dauscher, J. C. C. B., S. 306; Putz, S. 225 -264, 300.

21. Aeussere Förmlichkeiten der Rechtsgeschäfte.

Bezüglich der äusseren Form der Rechtsgeschäfte gilt in Oesterreich sowie in Ungarn ebenfalls der Grundsatz: *locus regit actum.* Es sind daher die österreichischen und die ungarischen Staatsbürger im Auslande nicht an die für die Giltigkeit des Geschäftes durch das österreichische oder das ungarische Gesetz vorgeschriebenen Förmlichkeiten gebunden, falls diese positive Form nicht auch an dem Orte des geschlossenen Geschäftes zur Giltigkeit desselben vorgeschrieben ist. Daher ist z. B. eine von einem Oesterreicher oder von einem Ungar in einem fremden Staate nach der dortigen Form errichtete letztwillige Anordnung (Testament oder Codicill) oder eine nach der dortigen Form geschlossene Ehe, auch in Oesterreich oder in Ungarn giltig, obschon etwa in den letzteren Ländern eine strengere Form angeordnet wäre [1]). Eine Ausnahme hievon bestände in dem Falle, als das österreichische oder das ungarische Gesetz eine bestimmte Form auch für die Giltigkeit des im Auslande vorgenommenen Rechts-Actes ausdrücklich vorschreiben sollte; so z. B. haben Civilehen in Ungarn keine Giltigkeit (s. Eherecht).

22. Verjährung und Ersitzung.

Handelt es sich um unbewegliche, in Oesterreich oder in Ungarn befindliche Sachen, so kann es keinem Zweifel begegnen, dass bei der Verjährung und Ersitzung der darauf bezüglichen dinglichen Rechte, auch für Ausländer die Bestimmung des österreichischen oder des ungarischen Gesetzes zu gelten hat, wonach unbewegliche Sachen den Gesetzen des Bezirkes unterworfen sind, in welchem sie liegen.

Dagegen sollen alle übrigen Sachen, sogar nach der ausdrücklichen Vorschrift des österreichischen Gesetzbuches, mit der Person ihres Eigenthümers unter gleichen Gesetzen stehen (Nr. 19). Es kann jedoch nicht geläugnet werden, dass diese Bestimmung, sowie in manchen anderen Fällen, auch bei der Verjährung und Ersitzung nicht ausreicht oder zu Verwicklungen führt, so dass dann nichts übrig bleibt, als auch hinsichtlich der beweglichen Sachen das

---

[1]) Zeiller, S. 44, welcher diese im Gesetze nicht ausdrücklich gegebene Vorschrift als ein nothwendiges Corollar des §. 4 a. b. G. B. bezeichnet; Stubenrauch, S. 80, der sich auch auf den §. 37 a. b. G. B. beruft; Savigny, S. 348; Unger, S. 205.

Princip anzuwenden, dass das Recht des Territoriums, wo sich die Sache befindet, zu gelten habe [1]).

Dieses Princip liegt hier in der Natur der Sache, weil die Grundlage der Verjährung oder Ersitzung das Aufgeben oder die Fortsetzung des Besitzes ist, das Vorhandensein dieser Momente aber sich nur da beurtheilen lässt, wo die Sache, um deren Besitz oder Nichtbesitz es sich handelt, gelegen ist. Wenn daher z. B. ein Preusse in Oesterreich bewegliche Sachen besitzt, so würden dieselben in Oesterreich nicht in zehn Jahren, wie es das preussische Landrecht vorschreibt (I. 9. §. 620), sondern in drei Jahren ersessen (a. b. G. B. §. 1466), und auch die übrigen Requisiten der Ersitzung wären nach österreichischen Gesetzen zu beurtheilen [2]).

Die nämlichen Grundsätze werden von den ungarischen Gesetzen anerkannt [3]).

Sollte eine bewegliche Sache während der Ersitzungszeit in verschiedenen Territorien, welche verschiedenes Recht haben, sich befunden haben, so fände zwar eine Accession aller Besitzzeiten statt, allein der Ablauf der Ersitzung müsste nach dem Rechte des Ortes beurtheilt werden, wo sich eben die Sache befindet.

Die Verjährung von Obligations-Rechten, diese mögen sich auf Verträge oder auf einen anderen Titel gründen, sind nach den allgemeinen Regeln des internationalen Rechtes über die Giltigkeit der Verträge und die aus Delicten, Quasi-Delicten und Quasi-Contracten abzuleitenden Rechtspflichten (Nr. 20) zu beurtheilen. Handelt es sich aber nur um formelles Recht, nämlich um das Recht, seine Ansprüche im Processwege geltend gemacht zu haben, so richtet sich die Frist für die Zulässigkeit oder Ausschliessung der Klage nach den Gesetzen des Ortes, wo der Process geführt wird (Nr. 78, 103 [4]).

---

[1]) Unger, S. 174.

[2]) Vergl. Unger, S. 177; Schäffner, S. 85; Fölix, S. 146; Rocco, S. 375. Diese Materie ist sehr bestritten, wie so Vieles auf dem Felde des internationalen Privatrechtes.

[3]) Putz, S. 110; Dauscher, S. 342.

[4]) Unger, S. 177.

II. Abschnitt.

Bestimmungen über einzelne Rechtsverhältnisse.

I. Hauptstück.

Von den Rechten, welche sich auf persönliche Eigenschaften und Verhältnisse gründen.

23. I. Recht der persönlichen Freiheit. Unstatthaftigkeit der Sclaverei und Leibeigenschaft.

Das österreichische Civil-Gesetzbuch erkennt ausdrücklich an, jeder Mensch habe angeborene, schon durch die Vernunft einleuchtende Rechte, und sei daher als eine Person zu betrachten. Sclaverei (das Verhältniss, wo ein Mensch als die einem Anderen eigenthümliche Sache betrachtet wird, also eine gänzliche Aufhebung der Persönlichkeit) oder Leibeigenschaft (wo ein Mensch als zu Grund und Boden untrennbar gehörig und seinem Grundherrn zu unbestimmten Diensten verpflichtet behandelt wird, somit eine der gänzlichen Aufhebung nahe kommende Verminderung der Rechtsfähigkeit), und die Ausübung einer darauf sich beziehenden Macht sei daher in Oesterreich nicht gestattet a. b. G. B. §. 16 [1]).

Jeder Sclave, er mag durch Geburt, Handel oder durch Kriegsgefangenschaft in die Sclaverei gerathen sein, wird in dem Augenblicke frei, da er das kaiserliche Gebiet oder auch nur ein österreichisches Schiff betritt (Hofdecret vom 19. August 1826: J. G. S. Nr. 2215, §. 1, S. 42; Anhang zum a. b. G. B. Nr. 3 [2]).

---

[1]) Wildner von Maithstein (Ignaz): Ueber die Begriffe von Person und Rechtssubject („Jurist" XIII. neue Folge, I. Bd. S. 156); Stubenrauch: Einige Worte zur Erklärung des §. 16, a. b. G. B. (Zeitschrift für österreichische Rechtsgelehrsamkeit, 1844, I. Bd. S. 193.)

[2]) Es kann hier nur von einem Schiffe die Rede sein, welches nach den Grundsätzen des europäischen Völkerrechtes als österreichisches Staatsgebiet betrachtet wird; also von einem österreichischen Kriegsschiffe unter allen

Das österreichische Gesetz verordnet noch weiter, dass jeder Sclave auch im Auslande seine Freiheit in dem Augenblicke erlangt, in welchem er aus was immer für einem Titel an einen österreichischen Unterthan als Sclave überlassen wird (obiges Hofdecret vom 19. August 1826, §. 1, S. 43).

Hieraus dürfte jedoch nicht der Schluss gezogen werden, dass ein österreichischer Unterthan in einem Lande, wo die Sclaverei zu Recht besteht, nicht auch einen Sclaven giltig kaufen könnte [1]). Der Kaufvertrag müsste nach den dortländigen Gesetzen als in voller Rechtskraft bestehend betrachtet werden, und es könnte daher auf die Ablieferung des Sclaven dortlands gerichtlich gedrungen werden. Ob aber die Bezahlung des rückständigen Kaufschillings vor einem österreichischen Gerichte eingeklagt werden könnte, dürfte wohl verneint werden müssen [2]). Jedenfalls wird vom österreichischen Standpunkte der Sclave frei, sobald er in den Besitz des österreichischen Käufers gekommen ist [3]).

Umständen, von einem österreichischen Handelsschiffe aber nur dann, wenn es sich auf offener See befindet; — da auf österreichischen Handelsschiffen, die sich in den Gewässern eines fremden Staates befinden, die landesherrliche Macht der österreichischen Regierung nicht ausgeübt und folglich auch die österreichische Gesetzgebung bezüglich der Sclaverei in einem fremden Hafen oder Eigen-Gewässer nicht zur Anwendung gebracht werden könnte, wenn in dem betreffenden fremden Staate die Sclaverei gesetzlich besteht. Es wäre demnach die Behauptung, dass unter dem Ausdruck Schiff in Bezug auf die Sclaverei, unter allen Umständen jede Art von Schiff, also auch ein Handelsschiff gemeint sei, grundsätzlich nicht ganz richtig (s. Hye: Das österreichische Strafgesetz, S. 527), wenn auch dermalen die entgegengesetzte Ansicht wenigstens in der Praxis sich gelten liesse, nachdem die Sclaverei in fast allen civilisirten Staaten abgeschafft worden ist. — Vergl. auch *Hélie (Faustin): Traité de l'instruction criminelle, II. Bd. S. 512.*

[1]) Egger (Dr. Franz): Bemerkungen über die österreichische Verordnung vom Jahr 1826 in Rücksicht des Handels mit Sclaven und deren Misshandlung. (Zeitschrift für österreichische Rechtsgelehrsamkeit, 1829, I. Bd. S. 249—267).

[2]) Egger ist der entgegengesetzten Ansicht: „Ein Inländer, der im Auslande einen Sclaven gekauft hätte und den Kaufschilling schuldig geblieben wäre, müsste von den österreichischen Gerichten zur Bezahlung desselben verurtheilt werden. Denn Jener musste wissen, dass er dadurch bloss die Freiheit eines Sclaven erkaufe, und hiezu ist nach österreichischen Gesetzen sub- und objective Fähigkeit vorhanden." (S. 253, Anmerkung.)

[3]) Nicht im Einklang mit den Grundsätzen des österreichischen Rechtes über die Unstatthaftigkeit der Sclaverei, stand daher der §. 15 der, in Folge des Concordats vom 18. August 1855 eingeführten (in Gemässheit der österrei-

Mit Hinblick auf diese Bestimmungen des österreichischen Gesetzes wurde auch, um Reclamationen zu vermeiden, verordnet, dass die an der Grenze der österreichischen Staaten anlangenden Mohamedaner, sofern sie Sclaven in ihrem Gefolge haben, durch die Grenz-Zollämter, bei denen sie erscheinen, und wenn sie zur See anlangen, durch die See-Sanitäts-Aemter, auf eine angemessene Weise von dem Inhalte der österreichischen Gesetze in Beziehung auf die Sclaverei in Kenntniss zu setzen seien; wonach es ihnen frei stehe, entweder ihre Sclaven auf das jenseitige Gebiet zurückzuschaffen oder hinsichtlich derselben den österreichischen Gesetzen sich zu unterwerfen. Hiebei wurde jedoch hinzugefügt, dass die wahre oder falsche Angabe, diese Verständigung habe gar nicht oder unrichtiger Weise stattgefunden, die genaue Beobachtung und Vollziehung der wider die Sclaverei bestehenden Gesetze in keinem Falle hindern könne (Hofkammer-Decret vom 19. April 1830: Provinzial-Gesetzsammlung für Galizien, Bd. 12, S. 260).

Eine Ausnahme könnte auch bei den Sclaven eines fremden Gesandten nicht zugestanden werden, da die dem letzteren eingeräumte Exterritorialität nicht so weit gehen kann, dass er ein nach dem österreichischen Gesetze absolut verwerfliches Rechtsverhältniss auf österreichischem Staatsgebiete zur Geltung bringe [1]).

Diese Vorschriften der österreichischen Gesetzgebung über die Sclaverei sind somit eine Ausnahme von der allgemeinen Regel, dass die persönliche Rechtsfähigkeit eines Ausländers nach den Gesetzen seines Vaterlandes in Oesterreich beurtheilt werden solle

---

chischen confessionellen Gesetze vom 25. Mai 1868 aber wieder aufgehobenen) „Anweisung für die geistlichen Gerichte des Kaiserthums Oesterreich in Betreff der Ehesachen“ (R. G. B. 1856, Nr. 185, S. 623), in welchem nach Vorschrift des canonischen Rechtes die Sclaverei unter die Ehehindernisse für Katholiken aufgeführt und angeordnet wurde, dass wenn eine freie Person mit einem Sclaven oder einer Sclavin in der Meinung, dieselben seien Freie, sich verheirathet, die Ehe ungiltig wäre. Nach dem österreichischen bürgerlichen Gesetzbuche macht ein Irrthum die Einwilligung zur Ehe nur dann ungiltig, wenn er in der Person des künftigen Ehegatten vorgegangen ist; oder (unter gewissen Bedingungen) wenn der Ehemann seine Gattin nach der Ehelichung bereits von einem Andern geschwängert findet, wo dann der Ehemann fordern kann, dass die Ehe als ungiltig erklärt werde. Alle übrigen Irrthümer der Ehegatten, sowie auch ihre getäuschten Erwartungen der vorausgesetzten oder auch verabredeten Bedingungen, stehen der Giltigkeit des Ehevertrages nicht entgegen. (A. b. G. B. §§. 57, 58, 59, 121.)

[1]) Stubenrauch ist entgegengesetzter Ansicht, S. 114.

(Nr. 16). Die Ausnahme tritt jedoch, nach dem Wortlaute der eben angeführten Gesetze, erst in dem Augenblicke ein, wo der Sclave entweder österreichisches Gebiet betritt, oder in die Gewalt eines Oesterreichers gelangt, worunter wohl auch die eheliche Gewalt eines österreichischen Ehegatten gehört (Nr. 66). Den früher unternommenen Handlungen oder Geschäften eines solchen Unfreien könnte also auch in Oesterreich keine rechtliche Folge eingeräumt werden. — Der §. 16 des a. b. G. B. spricht ausdrücklich nur von der Unstatthaftigkeit der Sclaverei und Leibeigenschaft „in diesen Ländern“.

Die Behandlung eines Menschen als Sclaven wird überdies von dem österreichischen Strafgesetze als ein Verbrechen erklärt (Strafgesetzbuch vom 27. Mai 1852, §. 57, Absatz 15). — „Da in dem Kaiserthum Oesterreich die Sclaverei und die Ausübung einer hierauf sich beziehenden Macht nicht gestattet, und jeder Sclave in dem Augenblicke frei wird, wenn er das kaiserliche österreichische Gebiet oder auch nur ein österreichisches Schiff betritt [1]), und ebenso auch im Auslande seine Freiheit in eben dem Augenblicke erlangt, in welchem er unter was immer für einem Titel an einen Unterthanen des österreichischen Kaiserthums als Sclave überlassen wird, so begeht Jedermann, welcher einen an sich gebrachten Sclaven an dem Gebrauche seiner persönlichen Freiheit hindert, oder im In- oder Auslande als Sclaven wieder weiter veräussert [2]), und jeder Schiffs-Capitän, welcher auch nur die Verfrachtung eines oder mehrerer Sclaven übernimmt, oder einen auf das österreichische Schiff gekommenen Sclaven an dem Gebrauche der dadurch erlangten persönlichen Freiheit hindert oder durch Andere hindern lässt, das Verbrechen der öffentlichen Gewaltthätigkeit und wird mit schwerem Kerker von einem bis fünf Jahren bestraft. Würde aber der Capitän eines österreichischen Schiffes oder ein anderer österreichischer Unterthan einen fortgesetzten Verkehr mit Sclaven treiben, so wird die schwere Kerkerstrafe auf zehn- und unter besonders erschwerenden Umständen bis auf zwanzig Jahre ausgedehnt“ (Str. G. B. §. 95).

Der Vorschubleistung dieses Verbrechens macht man sich durch boshafte Unterlassung der Verhinderung oder durch Verhehlung

---

[1]) Sieh oben die Anmerkung 2, S. 68.

[2]) Inwiefern jedoch ein Ausländer, der nach dem Gesetze seiner Heimat dortlands Sclaven halten darf, dafür in Oesterreich gestraft werden könnte, (s. Nr. 137).

schuldig (St. G. B. §§. 213 und 215[1]). — Die kaiserliche Kriegsmarine wurde angewiesen, jedes von ihr wie immer angehaltene österreichische Merkantil-Fahrzeug, das sich des Handels mit Sclaven oder der Misshandlung dieser Menschen schuldig gemacht haben sollte, mit Allem, was zum Beweise des ihm Schuld gegebenen Verbrechens und zur Begründung des Thatbestandes dienen kann, dann was bei ihm vorgefunden wird, an die nächste österreichische Criminal-Behörde zur weiteren Untersuchung abzugeben (Hofdecret vom 4. Mai 1827: J. G. S. Nr. 2276, S. 80).

Zur Unterdrückung des afrikanischen Sclavenhandels sind von Seite Oesterreichs bereits auf dem Congresse zu Wien, am 8. Februar 1815 (Neumann, II. Bd. S. 502), und sodann auf dem Congresse zu Verona, am 28. November 1822 (Neumann, IV. Bd., S. 17) gemeinschaftlich mit anderen europäischen Mächten die entsprechenden Erklärungen abgegeben worden. Später ist zwischen Oesterreich, Grossbritannien, Preussen und Russland ein eigener Tractat wider den Sclavenhandel zu Stande gekommen (Tractat, unterzeichnet zu London, 20. December 1841: P. G. S. Bd. 71, S. 64; J. G. S. Nr. 578, S. 658), welchem auch der König der Belgier beigetreten ist (Convention zwischen Belgien einerseits und Oesterreich, Grossbritannien, Preussen und Russland andererseits, geschlossen zu London am 24. Februar 1848, und Ratifications-Urkunde des Königs der Belgier hiezu, gegeben zu Brüssel, 21. April 1849: R. G. B. Nr. 224, S. 263). Laut dieses Tractates ist der afrikanische Sclavenhandel der Seeräuberei gleichgestellt, und alle österreichischen Schiffe, welche von Kreuzern der anderen contrahirenden Theile an den Stationen von Afrika oder Amerika angehalten werden, sollen nach Triest geführt und dort den österreichischen Gerichten überliefert werden. — In Uebereinstimmung mit besagtem Tractate hatten sich auch sämmtliche Regierungen des deutschen Bundes durch Bundesbeschluss vom 19. Juni 1845 dahin vereinbart, den Negerhandel allgemein zu verbieten

---

[1]) Zeiller (Dr. Franz v.): Von der Strafbarkeit einer sclavischen Behandlung und der an einem Sclaven verübten Verbrechen nach der allgemeinen Rechtslehre und dem österreichischen Gesetzbuche über Verbrechen (Zeitschrift für österr. Rechtsgelehrsamkeit, 1825, I. Bd. S. 1—6). — *Tratta dei negri*, in dem *Giornale di giurisprudenza commerciale e marittima, compilato da D. Giuseppe Cremona, Venezia 1849.* (2ᵃ I. S. 333—386.)

und denselben mit der Strafe des See- oder Menschenraubes zu belegen [1]).

Was oben von der rechtlichen Stellung der Sclaven in Oesterreich gesagt worden, muss, insoferne es das Gesetz nicht schon ohnehin ausdrücklich ausgesprochen hat, nach der Analogie auch von der Leibeigenschaft gelten. Auch der Leibeigene wird auf österreichischem Gebiete frei [2]) und eine von seinem ausländischen Grundherrn zu seiner Wiedererlangung angestrengte Vindications-Klage müsste von den österreichischen Behörden abgewiesen [3]), seinen noch früher unternommenen Geschäften jedoch könnte auch in Oesterreich keine rechtliche Folge zugesprochen werden [4]).

Die unbefugte Einschränkung der persönlichen Freiheit eines Menschen aber, wird überhaupt als Verbrechen der öffentlichen Ge-

---

[1]) Zöpfl (Dr. Heinrich): Grundsätze des allgemeinen und deutschen Staatsrechtes. Leipzig und Heidelberg, 4. Auflage, 1856, II. Theil, §. 477.

[2]) Stubenrauch: Das a. b. G. B. S. 117; — dann dessen obcitirte Abhandlung: Einige Worte zur Erläuterung des §. 16 des a. b. G. B.

[3]) Dieser Vorgang fand namentlich praktisch gegen Russland statt, bis Kaiser Alexander II. das successive völlige Aufhören der Leibeigenschaft decretirte.

[4]) Ueber das vormalige Bestehen der Leibeigenschaft in Oesterreich (welche in den Jahren 1781 und 1782 gesetzlich aufgehoben wurde), sehe man Springer: Statistik des österreichischen Kaiserstaates, Wien 1840, Bd. I. S. 323 und Stubenrauch, S. 116; ferner: Wosam: Historische Abhandlung, Von der Unterthänigkeit und Leibeigenschaft in Böhmen, Prag, Gerle 1775; Wiegand (Josef): Betrachtungen über die Leibeigenschaft, Wien 1776; derselbe: Oekonomische Betrachtungen von der Robot und dem Frohndienste überhaupt, Wien 1776.

An die Stelle der Leibeigenschaft trat das Unterthans-Verhältniss *(nexus subditelae)*; vergl. Barth-Barthenheim: Das Ganze der österreichischen politischen Administration, VII. Abhandlung: Von den nieder-österreichischen Dominical-Gütern und dem Bauernstande; Dzdacki (Moritz Ritter von Ostrow): Ueber den Begriff „Guts-Unterthan" (Zeitschrift für österr. Rechtsgelehrsamkeit, 1838, I. Bd. S. 352—354); Stöger (Dr. Michael): Ueber den Begriff der Guts-Unterthänigkeit nach österreichischen Gesetzen (Zeitschrift für österr. Rechtsgelehrsamkeit, 1834, I. Bd. S. 136—146) — bis auch dieses Verhältniss durch das kaiserliche Patent vom 7. September 1848 (J. G. S. Nr. 1180, S. 658; P. G. S. Bd. 76, S. 285; Gesetze im Justizfache, I. Bd. S. 70) vollends aufgehoben wurde. Die Durchführung dieser Aufhebung ward dann noch durch kaiserliches Patent vom 4. März 1849 angeordnet (R. G. B. 152, S. 167; Gesetze im Justizfache, I. Bd. S. 69) und die Aufhebung durch kaiserliches Patent vom 31. December 1851 (R. G. B. 1852, Nr. 2, S. 25; Gesetze im Justizfache, VI. Bd. S. 666) bestätigt.

waltthätigkeit bestraft (St. G. B. §§. 93 und 94 [1]), somit müsste die Anmassung, einen Menschen auf österreichischem Boden als Leibeigenen zu behandeln, als das oben bezeichnete Verbrechen behandelt werden, wenn hiezu die im Strafgesetze bezeichneten Gewaltacte verübt werden sollten.

Auch in Ungarn hat die Sclaverei nie bestanden, noch ist deren Ausübung auf ungarischem Gebiete zugelassen worden. Die seit ältester Zeit auch in Ungarn stattgehabte Leibeigenschaft der Bauern [2]) aber wurde wiederholt, zuletzt durch G. A. XXXV. 1791 für aufgehoben erklärt. Es werden demnach im Wesentlichen die Grundsätze der österreichischen Gesetze über die Unstatthaftigkeit der Sclaverei und Leibeigenschaft auch in den Ländern der ungarischen Krone ihre Geltung haben, wenngleich eine besondere civil- und strafrechtliche Codification sich speciell über diesen Gegenstand bisher in Ungarn noch nicht ausgesprochen hat. Den zur Unterdrückung des afrikanischen Sclavenhandels von den europäischen Mächten vereinbarten Satzungen eines menschenfreundlichen Völkerrechtes wird auch von Seite Ungarns zugestimmt, umsomehr, als es sich um Actionen der k. k. Kriegsmarine handelt, deren Leistungen zu den gemeinsamen Angelegenheiten der österreichisch-ungarischen Monarchie gehören (Nr. 9).

---

[1]) Waser (Dr. J. E.): Das Verbrechen der öffentlichen Gewaltthätigkeit (Magazin, III. Bd., S. 77).

[2]) Das Verhältniss zwischen Grundherren und Unterthanen war ein rein feudales; darum die Lage der letzteren beklagenswerth, wie schon aus dem *Cod. jur. Hung. trip., pars II. tit. IV.* erhellt: *Populus id est nobilitas.* Zwar hatte der Bauer das Recht *liberae migrationis*, er war jedoch anderweitig von der Willkür des Grundherrn abhängig, und sein Stand hiess *misera plebs contribuens*. Aus diesem Verhältnisse entstand dann successive ein stets milderes Unterthans-Verhältniss (Urbarial-Verband), bis auch solches im J. 1848, während das Nämliche in Oesterreich vorging, vollständig aufgehoben wurde, — gegen eine angemessene Entschädigung der bisher Berechtigten für die aus der Aufhebung des Urbarial-Verbandes und der grundherrlichen Gerichtsbarkeit entfallenden Rechte und Bezüge. Am 2. März 1853 erfloss dann das kaiserliche Patent „zur Regelung der zwischen den ehemaligen Grundherren und den gewesenen Unterthanen und Grundholden in Ungarn in Folge des Urbarial-Verbandes und der ihm verwandten Rechtsbestände obwaltenden Verhältnisse," dessen Bestimmungen, sowie die früheren, die Entlastung des Bauernstandes bezweckenden Urbarial-Gesetze, durch die Beschlüsse der *Judex-Curial*-Conferenz vom 22. Juni 1861 unter VI. „Urbarial-, Grundentlastungs-, Proportional- und feldpolizeiliche Angelegenheiten" bestätigt wurden.

24. II. Rechte aus der Eigenschaft des Alters, des mangelnden Verstandes-Gebrauches, des Geschlechtes.

Bei der Beurtheilung der Alters-Epoche, in welche ein Individuum in Bezug auf seine Rechtsfähigkeit getreten ist, haben in Hinsicht auf das Verhältniss zum Auslande, die über die persönliche Rechtsfähigkeit oben angeführten Regeln (Nr. 15 und ff.) zur Anwendung zu kommen.

Die einmal erreichte Grossjährigkeit wird nach dem österreichischen Gesetze als ein wohl erworbenes Recht, als ein *jus quaesitum* anerkannt (Nr. 17), welches durch den späteren Uebergang unter ein anderes Rechtssystem nicht mehr verloren gehen kann [1]).

Das Geschlecht begründet nach den österreichischen Gesetzen nur wenige Unterschiede in privatrechtlicher Beziehung [2]), wohl enthält aber die ungarische Gesetzgebung mehrere für das weibliche Geschlecht von den Rechten der Männer abweichende besondere Bestimmungen über die Grossjährigkeit, das Erbrecht, die Ehepacten. Was insbesondere nach der gegenwärtigen ungarischen Praxis die Grossjährigkeit betrifft, so werden die ungarischen Staatsbürger nach Vollendung des 24. Lebensjahres grossjährig; die Frauen erlangen ohne Rücksicht auf ihr Alter, durch Verehelichung die Grossjährigkeit und behalten diese auch in dem Falle, wenn sie vor Vollendung des 24. Lebensjahres Witwen oder von ihren

---

[1]) So nach dem Patente vom 20. April 1815 für das lombardisch-venetianische und illyrische Königreich, Art. IV. über Einführung des bürgerlichen Gesetzbuches daselbst (Hofdecret vom 3. Jänner 1818: J. G. S. Nr. 1403, S. 1). Dessgleichen wurde durch Erlass des bevollmächtigten Hof-Commissärs im lombardisch-venetianischen Königreiche, vom 14. Februar 1849 (R.G.B.Nr. 131, S. 138) erklärt, dass Diejenigen, die während des Bestandes der von den provisorischen Regierungen, in der Lombardie am 14., und in Venedig am 26. April 1848 kundgemachten Gesetze, das 21. Lebensjahr zurückgelegt haben, in Betreff der rechtlichen Wirkungen als grossjährig zu betrachten seien, obwohl sie das 24. Lebensjahr noch nicht erreichten. — Der Art. XII. 2. der Kundmachungs-Patente vom 29. November 1852 und vom 29. Mai 1853 (R. G. B. Nr. 246, S. 1029, und Nr. 99, S. 501), womit das österreichische a. b. G. B. in Ungarn und Siebenbürgen eingeführt worden war, enthielt die Bestimmung, dass Personen beiderlei Geschlechtes, welche vor der Wirksamkeit des a. b. G. B. nach den früheren Gesetzen die Rechte der Volljährigkeit bereits erlangt hatten, in deren Genusse auch fernerhin unverändert zu belassen waren.

[2]) Linden (Dr. Josef): Das österreichische Frauenrecht, Wien, 1834, 2. Bde. 8.; zweite erweiterte Auflage, Wien, 1839, 2 Bde. 8. (Besprochen in der Zeitschrift für österr. Rechtsgelehrsamkeit, 1835, III. Bd. S. 183—196.)

Gatten gerichtlich geschieden werden, oder die Ehe aufgelöst wird. Das Recht der Grossjährigkeit vor Erreichung des gesetzlichen Alters, verleiht das königl. ungarische Ministerium des Innern [1]).

Im Allgemeinen müssten auch in den einschlägigen internationalen Fällen die Grundregeln über das Personenrecht in Bezug auf Ausländer zur Anwendung kommen (Nr. 16 und ff.).

Ueber die Fähigkeit des Verstandes-Gebrauches kommt zu bemerken, dass der Mangel derselben bei altersreifen Personen natürlich nicht vorausgesetzt werden darf, sondern erst bewiesen, und falls ein solcher abnormer Personal-Status auch von Jedermann schon bei Eingehung eines Geschäftes im Voraus berücksichtiget werden soll, durch richterlichen Ausspruch bestätigt und gehörig kundgemacht sein muss. — Diesen Ausspruch über seine Unterthanen zu fällen, dieselben mögen sich im In- oder Auslande befinden, ist jeder Staat ohne Zweifel berechtigt. Aber auch über den Geisteszustand eines Ausländers, der sich in dem Gebiete eines fremden Staates befindet, ist dieser berechtigt, ein Erkenntniss auszusprechen, da es sich um die Constatirung eines factischen Zustandes handelt, die nach allgemein giltigen Principien der ärztlichen Wissenschaft hergestellt werden kann. Indessen würde es dann noch immer von dem Staate, dem der Kranke angehört, abhängen, ob er das im Auslande über seinen Nationalen gefällte Erkenntniss ohneweiters auch seinerseits als giltig anerkennen wolle. —

Die Frage, ob ein solches Erkenntniss, wodurch eine Persen wegen Geistesschwäche für unfähig zu Rechtsgeschäften erklärt wird, auch ausserhalb des Staates, in welchem der Ausspruch gefällt wurde, Rechtsfolgen äussern könne, müsste bejahend beantwortet werden, sobald das Gericht überhaupt competent war, über die Rechtsfähigkeit jener Person abzusprechen (s. Nr. 15 und ff). Wenn

---

[1]) Nach dem früheren ungarischen Rechte konnten Minderjährige schon gesetzlichen Alters *(legitima aetas)* stufenweise immer über Mehreres verfügen; vom 12. Jahre an konnten beide Geschlechter ihre Procuratoren selbst bestellen (T. I. 111); die Männer konnten vom 16. Jahre an Darlehen contrahiren und Güter verpfänden, vom 18. über andere bewegliche Sachen, soweit sie in deren Verwaltung, frei verfügen, und waren dann mit 24 Jahren grossjährig. Die Frauen hatten zwar schon vom 14. Jahre alle diese Rechte und wurden mit 16 Jahren grossjährig, aber sie blieben bis zu ihrer Verehlichung rücksichtlich ihres Vermögens unter Curatel, von der sie jedoch nach vollendetem 24. Lebensjahre enthoben werden konnten (T. I. 112, 113; dann die *Judex-Curial*-Conferenzbeschlüsse vom J. 1861, §. 1 und ff.).

also z. B. ein Franzose von seiner heimatlichen Behörde mit Interdict belegt wurde, so wäre er auch unfähig, in Oesterreich Rechtsgeschäfte giltig einzugehen. Die Einwendung, dass das in fremdem Lande geschöpfte Unfähigkeits-Erkenntniss in Oesterreich nicht gehörig kundgemacht wurde und daher die diesseitigen Einwohner nicht verpflichtet sind, dasselbe zu kennen, müsste nach den, für die Verheimlichung der Rechtsunfähigkeit geltenden Bestimmungen beurtheilt werden. Es ist nämlich nicht allein ein Minderjähriger, welcher sich nach zurückgelegtem zwanzigsten Jahre bei einem Geschäfte für grossjährig ausgibt, für allen Schaden verantwortlich, wenn der andere Theil vor Abschliessung des Geschäftes nicht wohl erst Erkundigung über die Wahrheit des Vorgebens einholen konnte (a. b. G. B. §. 248), sondern auch sonst ist Jeder, der listiger Weise vorgibt, dass er Verträge zu schliessen fähig sei, und dadurch einen Anderen, der darüber nicht leicht Erkundigung einholen konnte, hintergeht, zur Genugthuung verpflichtet (a. b. G. B. §. 866), und es müsste vorkommenden Falls untersucht werden, inwieferne bei Abschluss des Geschäftes List oder Fahrlässigkeit, oder eine unverschuldete Unkenntniss von einer oder der anderen Seite vorhanden war, und daher ein Recht auf Entschädigung Platz greifen kann. —

Diese im österreichischen bürgerlichen Gesetzbuche ausgesprochenen privatrechtlichen Bestimmungen dürften auch dem Geiste der ungarischen Gesetzgebung entsprechen. —

Ueber Prodigalitäts-Erklärung sowie über Vormundschaft und Curatel (s. unter Nr. 74, 75).

25. III. Rechte aus dem Verhältnisse der Abwesenheit.

Die Bestellung eines Curators für Abwesende findet von Seite der österreichischen Gerichte dann statt, wenn jene keinen ordentlichen Sachwalter zurückgelassen haben, ohne solchen aber ihre Rechte durch Verzug gefährdet, oder die Rechte eines Anderen in ihrem Gange gehemmt würden (a. b. G. B. §. 276). Ein gleiches Verfahren findet auch von Seite der ungarischen Gerichte statt (sieh J. C. C. B. §§. 63, 65, 163 — dann neue ungarische Civilprocess-Ordnung G. A. LIV. 1868).

Diese Vorschriften betreffen sowohl In- als Ausländer.

Unter gewissen Umständen begründet die Abwesenheit die Vermuthung des Todes (a. b. G. B. §. 24). In einem solchen Falle kann, nach dem österreichischen Gesetze, die Todes-Erklärung

angesucht, und unter den im Gesetze bestimmten Vorsichten (a. b. G. B. §§. 277, 278) vorgenommen werden [1]).

Das Institut der Todes-Erklärung ist im ungarischen Privatrechte rücksichtlich seiner materiellen und formellen Bestimmungen jenen des österreichischen Rechtes vollkommen adäquat. (C. Pr. O. §. 40, dann §§. 523 bis 528).

Es fragt sich nun, ob ein österreichisches oder ein ungarisches Gericht auch über einen vermissten Ausländer die Todes-Erklärung rechtsgiltig aussprechen könne? Allerdings, und zwar in allen Fällen, wo überhaupt gegen einen Ausländer in Oesterreich oder in Ungarn ein gerichtliches Verfahren anhängig gemacht werden kann; z. B. wenn derselbe in Oesterreich oder in Ungarn seinen ordentlichen Wohnsitz genommen hat (s. Nr. 14 [2]). Bei einem solchen wider einen Ausländer eröffneten Verfahren auf Todes-Erklärung müssten von dem österreichischen oder ungarischen Richter auch die Vorschriften des österreichischen oder ungarischen Gesetzes angewendet werden [3]), so dass, wenn z. B. das Gesetz des Landes, dem

[1]) Stubenrauch, S. 136, 595; Unger, S. 236—249; Schopf (Fr. Jos.): Die Todeserklärung und das diesfalls gesetzlich angeordnete Verfahren, Graz, 1845; Nippel: Ueber Todeserklärungen nach den Vorschriften des österreichischen a. b. G. B., in dessen Materialien zur Reform der österreichischen Gesetzgebung in Justizsachen, Wien, 1850, Bd. I. S. 108; Dolliner (Dr. Th.): Abhandlungen über die Todeserklärung zum Zwecke der Wiederverehlichung (Zeitschrift für österreichische Rechtsgelehrsamkeit, Jahr 1826, I. Bd. S. 187—199, 248—273, 293—308; II. Bd. S. 28—41, 56—71; Jahr 1827, II. Bd. S. 185—199).

[2]) Eine andere Frage ist es, ob eine solche in Oesterreich oder in Ungarn ausgesprochene Todeserklärung auch im Auslande respectirt werden würde, oder ob die damit verbundenen rechtlichen Folgen nur in Oesterreich oder in Ungarn Gültigkeit haben werden? Die Antwort dürfte sich aus den Bestimmungen über die Giltigkeit civilgerichtlicher Erkenntnisse im Auslande (Nr. 125, 126) ergeben.

[3]) Nämlich für Oesterreich jene des Hofdecretes vom 17. Februar 1827: J. G. S. Nr. 2259, S. 68; des Hofdecretes vom 25. Februar 1846: Provinzial-Gesetz-Sammlung für Böhmen, S. 259, für Mähren, S. 105; ferner (zur eventuellen Orientirung) jene der bestandenen Civil-Processordnung für Ungarn und Siebenbürgen vom J. 1852, S. 103—198: J. G. S., Bd. 7. S. 248; — für Ungarn jene der neuen ungarischen Gerichtsordnung vom J. 1868, §. 523.

Als competente Instanz fungiren in beiden Reichshälften die gewöhnlichen Civilgerichte, — für eine Todeserklärung zum Zwecke der Wiederverehlichung ist jedoch in Ungarn bei römisch-katholischen, dann bei griechisch-unirten und nichtunirten Kirchenangehörigen, die bezügliche geistliche Behörde das competente Gericht, während bei den übrigen Confessionen das entsprechende weltliche Gericht handelt.

der Ausländer als Unterthan angehörte, andere Vermuthungsgründe zur Todes-Erklärung aufstellen sollte, als das österreichische oder ungarische Gesetz, doch nur die Bestimmungen des österreichischen oder ungarischen Gesetzes zu gelten hätten.

Von dieser gerichtlichen Todes-Erklärung, welche nur eine dringende Vermuthung des wirklich erfolgten physischen Todes eines Menschen zur rechtlichen Gewissheit erhebt, jedoch mit dem allfälligen Wieder-Erscheinen des für todt Erklärten wieder ihre Giltigkeit verliert, ist der über einen bekannter Weise noch lebenden Menschen als Strafe verhängte bürgerliche Tod zu unterscheiden, wonach ein Individuum aller und jeder Rechtsfähigkeit verlustig erklärt wird. Eine solche Massregel kennt die österreichische und die ungarische Gesetzgebung weder im bürgerlichen noch im Straf-Rechte [1]) und es könnte daher auch kein österreichischer oder ungarischer Richter davon eine Anwendung machen (sieh Nr. 25 [2]).

26. IV. Rechte aus dem Verhältnisse einer moralischen Person.

Das österreichische Gesetz räumt den moralischen (mystischen, juristischen) Personen, d. i. solchen Rechts-Subjecten, denen es an natürlicher leiblicher Subjectivität fehlt, die nur intellectuelle, durch Fiction zu juristischen Zwecken angenommene Subjectivität haben [3]), in ihrem Verhältnisse gegen Andere gleiche Rechte mit den einzelnen (wirklichen, natürlichen) Personen ein (a. b. G. B. §. 26). Das Gesetz spricht hiebei zwar nur von Gesellschaften, und zwar von erlaubten Gesellschaften [4]) und erwähnt dann auch noch der Ge-

[1]) Zeiller (Dr. Franz Edler v.): Gibt es nach den österreichischen Gesetzen einen bürgerlichen Tod? (Zeitschrift für österreichische Rechtsgelehrsamkeit, 1826, II. Bd. S. 161—175).

[2]) Savigny, S. 163; Unger, S. 169; Hye, S. 406. — Das österreichische Gesetz bestimmte sogar, dass in Zukunft keine strafgerichtliche Verurtheilung mehr den Verlust oder eine Beschränkung der bürgerlichen Handlungsfähigkeit des Verurtheilten nach sich ziehen soll (Gesetz vom 15. November 1867: R. G. B. 131, S. 371, §. 5 — sieh Strafrecht).

[3]) Unger (Dr. Josef): Zur Lehre von den juristischen Personen (in der kritischen Ueberschau der deutschen Gesetzgebung, München, 1858, 2. Heft, S. 147—189).

[4]) Unerlaubt sind alle geheimen Gesellschaften (Strafgesetzbuch vom 27. Mai 1852, §§. 285 und 286); dann gewisse religiös-politische Vereine (Ministerial-Verordnung vom 16. November 1851: R. G. B. Nr. 246, S. 634), sowie die nicht nach den Vorschriften der österreichischen Vereinsgesetzgebung gebildeten

meinden (a. b. G. B. §. 27 [1]), indessen müssen hieher, soll nicht eine Lücke im Gesetze offen bleiben, auch andere juristische Personen, auf welche der Begriff einer Gesellschaft oder Gemeinde nicht passt, gerechnet werden [2]). — Das ungarische Privatrecht rechnet zu den juristischen Personen die gesetzlich anerkannten Körperschaften und darunter in Sonderheit die königlichen freien Städte, die freien Districte, die Capitel und Ordens-Congregationen, die sogenannten *loca credibilia* oder *authentica* [3]), die protestantischen Gemeinden, die kaufmännischen Körperschaften und endlich den königlichen Fiscus. —

Die juristische Person ist entweder ein Inbegriff von Personen oder ein Inbegriff von Gütern [4]). Die erste Classe bilden die verschiedenen Corporationen (Gemeinden, religiöse Genossenschaften, Kirchen, Gesellschaften, Vereine, Behörden, der Fiscus u. s. w.), wie solche eben angedeutet wurden; zur zweiten Classe gehören die Stiftungen, Pfründen, Schulen, Spitäler und dergleichen Anstalten, ferner die ruhende Erbschaft [5]). — Die Frage, wo eine juristische Person ihren Wohnsitz habe, richtet sich nach dem Sitze ihrer Verwaltung oder Geschäftsleitung (s. Nr. 12). — Wie die Staatsbürgerschaft einer solchen Person zu beurtheilen sei, wurde schon bemerkt (ebenda).

Aus den obengedachten gesetzlichen Bestimmungen, dass moralischen Personen im Rechtsverkehr im Allgemeinen gleiche Rechte mit den einzelnen Personen zukommen, folgt, dass in der Regel die Verhältnisse solcher moralischer Personen, insoferne sie das Ausland betreffen, nach den allgemeinen Principien des, für den Rechtsver-

---

Gesellschaften. (Sieh das kaiserliche Patent vom 26. November 1852: R. G. B. Nr. 253, S. 1109; modificirt durch das Gesetz vom 15. November 1867: R. G. B. Nr. 134, S. 377.)

[1]) Die grundsätzlichen Bestimmungen zur Regelung des Gemeindewesens sind für Oesterreich in dem allgemeinen Gesetze vom 5. März 1862 (R. G. B. Nr. 18, S. 36) vorgezeichnet, und auf dieser Grundlage wurden die Gemeindeordnungen für die einzelnen Königreiche und Länder durch Landesgesetze erlassen. (S. in der Manz'schen Gesetz-Ausgabe, 9. Band, Jahr 1875).

[2]) Stubenrauch, S. 141—147; Unger, System etc., S. 313 — 352; Savigny, S. 243.

[3]) *Loca credibilia* oder *authentica* sind jene Capitel und Convente, welche zu Folge eines königlichen Privilegiums oder dem Gesetze gemäss, ein beglaubigendes Siegel und ein Archiv für Landesangelegenheiten führen.

[4]) Savigny, S. 243.

[5]) Stubenrauch, S. 142; Unger, S. 337—347.

kehr der Personen überhaupt in der österreichisch-ungarischen Monarchie geltenden internationalen Privatrechtes (Nr. 16 und ff.) beurtheilt werden müssen.

Ausnahmsweise gelten jedoch über die Anwendung des Heimfallsrechtes auf das Vermögen auswärtiger moralischer Personen, in der österreichisch-ungarischen Monarchie besondere, von den über das Heimfallsrecht im Allgemeinen gegenüber dem Auslande angenommenen Grundsätzen abweichende Vorschriften; es kann nämlich das Epaverecht angewendet werden, — wovon später (Nr. 97) die Rede ist. Ebenso sollen auch die besonderen Bestimmungen über die internationalen Verhältnisse der ruhenden Erbschaften angeführt werden (Nr. 91).

Die Frage, ob fremde juristische Personen die Privilegien ihres Landes in der österreichisch-ungarischen Monarchie ausüben dürfen, und ob ihnen die Privilegien zustehen, welche die österreichische oder ungarische Gesetzgebung den einheimischen juristischen Personen einräumt, hängt mit der Frage über die Rechts- und Handlungsfähigkeit nicht zusammen.

Hieraus ergibt sich, dass fremde juristische Personen die Privilegien ihres Landes in Oesterreich oder in Ungarn nicht geniessen; die Frage aber, ob sie in Oesterreich oder in Ungarn die Privilegien geniessen, welche das österreichische oder ungarische Recht den juristischen Personen seines Staatsgebietes beilegt, müsste für jeden Fall besonders untersucht werden. So kommen z. B. die Privilegien, welche der österreichische oder der ungarische Fiscus geniesst, dem ausländischen Fiscus nicht zu; während die Begünstigungen, welche Kirchen und Stiftungen geniessen, in der Regel wohl auch den ausländischen Kirchen und Stiftungen zuzusprechen wären[1]).

27. Fortsetzung. Besondere Bestimmungen bezüglich der Stiftungen.

Die Errichtung einer Stiftung in der österreichisch-ungarischen Monarchie durch einen Ausländer, sowie umgekehrt durch einen Oesterreicher oder Ungarn im Auslande, ist nach Umständen von der Einwilligung der bezüglichen Regierung abhängig, wobei auch die Beobachtung der Reciprocität massgebend ist. Ebenso wird die Zulassung von Ausländern zu dem Genusse von Stiftungen in Oesterreich oder Ungarn von der Beobachtung der Reciprocität seitens des

[1]) Unger, S. 165, Anmerkung 5.

Staates, dem der Fremde angehört, abhängig gemacht und im Zweifel die Abgabe der Reciprocitäts-Erklärung verlangt werden müssen.

Diess gilt insbesondere auch für die studierenden Ausländer, welche eine der bei den österreichischen Lehranstalten bestehenden Stiftungen für Fremde geniessen wollen (Studienhof-Commissions-Decret vom 11. Mai 1827, Präs. Z. 460: Tirol'sche Gesetzsammlung, Bd. 1827, S. 350).

Da sowohl in den österreichischen, als in den grossherzoglich baden'schen Staaten Stiftungen bestehen, welche für die Abkömmlinge gewisser bekannter Familien oder Orte und Districte durch die Errichtungs-Urkunde bestimmt wurden, sind die Regierungen von Oesterreich und Baden dahin übereingekommen, dass die baden'schen Unterthanen zu der Benützung solcher Stiftungen der österreichischen Staaten, und die österreichischen Unterthanen zu der Benützung solcher Stiftungen der grossherzoglich baden'schen Staaten, ohne Unterschied, ob die Collatur oder Präsentation dem Landesherrn oder Corporationen, oder Privaten des einen oder des anderen von den beiden Staaten zustehen, wechselseitig zugelassen werden sollen, insoferne sie durch die rechtmässigen Stiftungs-Titel hiezu berufen, und die in den Stiftungsbriefen vorgeschriebenen Bedingungen zu erfüllen im Stande sind (Convention vom 17. September 1808: P. G. S. Bd. 31, S. 64; J. G. S. 1808, Nr. 860, S. 129).

Eine gleiche Convention ist auch zwischen Oesterreich und Baiern geschlossen worden (Uebereinkunft vom 10. Mai 1808: P. G. S. Bd. 30, S. 205); und in dem zwischen diesen beiden Regierungen später geschlossenen Staatsvertrage über Territorial- und Grenzverhältnisse wurde bestimmt, dass nach der Regulirung der Donaugrenze am Kreitelsteine, den Privatpersonen, sowie den Gemeinden und Stiftungen, der freie Genuss des liegenden Eigenthums und der sonstigen Rechte, welche in Folge des Artikels I dieses Vertrages unter österreichischer Hoheit stehen werden, ohne Ausnahmen oder Hinderniss gestattet bleiben (Vertrag, geschlossen zu Wien am 2. December 1851, die Ratificationen daselbst ausgewechselt am 14. Mai 1852, Art. III: R. G. B. 1852, Nr. 130, S. 635).

In dem, über die gegenseitige Vermögens-Freizügigkeit zwischen Oesterreich und Belgien geschlossenen Staatsvertrage vom 9. Juli 1839 (s. Nr. 101) wurde Art. IV insbesondere festgesetzt,

dass die Bestimmungen desselben auch zu Gunsten der Wohlthätigkeits-Anstalten oder Corporationen beobachtet werden sollen, welche in dem einen oder dem anderen Staate zur Erwerbung eines Vermögens, es sei durch Testament, oder durch Schenkung unter Lebenden, berufen werden; mit dem Vorbehalte jedoch, dass die Gesetze und Anordnungen, welche in beiden Staaten bestehen, oder vermöge des obersten Aufsichtsrechtes der Regierungen über derlei Corporationen und Anstalten, in Hinkunft erlassen werden dürften, jederzeit volle Kraft haben sollen.

28. V. Rechte aus dem Verhältnisse der Staatsbürgerschaft Erwerbung der Staatsbürgerschaft. a) Durch die Geburt.

Den vollen Genuss der bürgerlichen Rechte erwirbt man durch die Staatsbürgerschaft (Nr. 12 [1]). Die österreichische Staatsbürgerschaft ist den Kindern eines österreichischen Staatsbürgers durch die Geburt eigen (a. b. G. B. §. 28 [2]). Bei der Erwerbung der Staatsbürgerschaft durch die Geburt kommt es auf den Ort derselben nicht an; wenn also die Geburt auch im Auslande oder auf

---

[1]) Von den verschiedenen Arten, auf welche, in Gemässheit der österreichischen und ungarischen Legislation, die Staatsbürgerschaft erworben wurde, sind nun mehrere gesetzlich aufgehoben worden; dessen ungeachtet schien es opportun, zur Vervollständigung des Gegenstandes auch diese, erst seit Kurzem nicht mehr geltenden Erwerbungsarten mit Angabe der Zeit und der Veranlassung ihrer Aufhebung noch anzuführen.

[2]) Vergl. Buschmann (Gotthard Freiherr von): Ueber die österreichische Staatsbürgerschaft, Wien 1833 (Recension hierüber von Dr. L. Schwarz, in der Zeitschrift für österr. Rechtsgelehrsamkeit und politische Gesetzkunde, J. 1834, III. Bd. S. 40); — Barth-Barthenheim (Graf Johann Ludwig Ehrenreich): Beiträge zur politischen Gesetzkunde im österreichischen Kaiserstaate, Wien 1822, II. Bd. I. Abhandlung: Die österreichische Staatsbürgerschaft, deren Erlangung und Erlöschung; — derselbe: Das Ganze der österreichischen politischen Administration, mit vorzüglicher Rücksicht auf das Erzherzogthum Oesterreich unter der Enns, in systematisch geordneten Abhandlungen dargestellt; Wien 1838, I. Bd. II. Abhandlung: Von dem österreichischen Staatsbürger- und Fremdenrechte (Recension hierüber von Dr. Megerle von Mühlfeld, im II. Bd., S. 245, der Zeitschrift: „Der Jurist"). — Meine „Behandlung der Ausländer in Oesterreich, nebst einer einleitenden Abhandlung über die Staatsbürgerschaft", S. 1—43 (Recension von Dr. Franz Kalessa, in der Zeitschrift für österr. Rechtsgelehrsamkeit, J. 1842, III. Bd. S. 452). — *Broglio (Dre. Emilio): Della cittadinanza, trattato pratico di diritto amministrativo, 1841.*

offener See erfolgt, ist immer die Eigenschaft der Eltern entscheidend [1]).

Bezüglich dieser Erwerbungsart kann bei ehelichen Kindern eines Oesterreichers kein Zweifel entstehen, derselbe mag mit einer Oesterreicherin oder mit einer Ausländerin verehlicht sein, da letztere ohnehin durch die Verehelichung die österreichische Nationalität erworben hat (Nr. 31 und 36). Das eheliche Kind einer ursprünglich österreichischen Unterthanin und eines Ausländers folgt der ausländischen Eigenschaft des Vaters, sowie die Mutter selbst (Nr. 39).

Bei unehelichen Kindern gilt die Regel, dass sie der Zuständigkeit der Mutter folgen (a. b. G. B. §. 165—168; Hofdecret vom 17. December 1817: P. G. S. Bd. 45, S. 161; Hofdecret vom 29. September 1818: P. G. S. Bd. 46, S. 102; Gesetz, betreffend die Regelung der Heimatverhältnisse, vom 3. December 1863: R. G. B. Nr. 105, S. 368, §. 6; Jurisdictions-Norm vom 20. November 1852, §. 21: R. G. B. Nr. 251, S. 1089). Demgemäss sind die unehelichen Kinder einer Oesterreicherin mit einem Ausländer, — und zwar selbst wenn das Kind im Auslande erzeugt worden wäre (Hofkanzlei-Decret vom 24. Juni 1834: Barth-Barthenheim, S. 47) — nicht aber jene eines Oesterreichers mit einer Ausländerin, — in Folge ihrer Geburt als österreichische Staatsbürger anzusehen [2]). Sollte jedoch, wenn eine Ausländerin in Oesterreich ein uneheliches Kind gebärt, der Heimatstaat derselben dem Kinde die Anerkennung dieser Nationalität nach seinen Gesetzen verweigern, so bliebe aus Humanitäts-Rücksichten nichts übrig, als ein solches Kind in Oesterreich als Findling zu behandeln (Nr. 30).

Dass Adoptivkinder durch die Adoption die österreichische Staatsbürgerschaft erwerben, ist nirgends in den Gesetzen bestimmt

---

[1]) Raule (Dr. Franz): Civilrechtsfall zur Erklärung des §. 28 a. b. G. B. (Zeitschrift für österr. Rechtsgelehrsamkeit, 1828, I. Bd. S. 173); — Stubenrauch: Das a. b. G. B., S. 148; ferner von demselben: Ueber die Einführung des a. b. G. B. in Ungarn, Croatien, Slavonien, Serbien und dem Temeser Banate (in der allgemeinen österreichischen Gerichts-Zeitung, Nr. 147 des J. 1852 und in Nr. 1—5 des J. 1853).

[2]) Neupauer (Dr. Ferdinand): Rechtsfall über die Staatsbürgerschaft und den Gerichtsstand eines von einem österreichischen Staatsbürger mit einer Ausländerin erzeugten unehelichen Kindes (in der Zeitschrift der österr. Rechtsgelehrsamkeit, 1827, Bd. II. S. 227). Vergl. auch Dr. Megerle von Mühlfeld und Dr. Kalessa, in ihren obgedachten Recensionen über die Barth-Barthenheim'sche und über meine Abhandlung der Ausländer, wo sie die entgegengesetzte Meinung aussprechen.

und dürfte zu verneinen sein, da die Adoptivkinder den Stand der Wahleltern nicht erhalten (a. b. G. B. §§. 182, 183 [1]), und die gesetzlich ausgesprochene Gleichstellung der Wahlkinder mit den ehelichen Kindern nur von dem rechtlichen Verhältnisse des Adoptiv-Vaters gegen das angenommene Kind zu gelten hat, nicht aber von Berechtigungen, die sich auf politische Vorschriften beziehen (Hofkanzlei-Decret vom 5. November 1814: J. G. S. Nr. 1108, S. 193, und der vorgedachte §. 6 des Gesetzes über das Heimatrecht, vom 3. December 1863 [2]).

Dagegen müsste durch die Legitimation eines unehelichen Kindes (a. b. G. B. §§. 160—162) diesem allerdings auch die österreichische Staatsbürgerschaft zu Theil werden, weil die legitimirten Kinder in Allem den ehelichen gesetzlich gleichgestellt sind, und letztere der Staatsbürgerschaft ihres Vaters folgen [3]). Wenn also ein Oesterreicher mit einer Ausländerin ein uneheliches Kind zeugt und er später die Mutter heiratet, so ist von diesem Augenblicke an das legitimirte Kind als österreichischer Staatsbürger zu betrachten. Dasselbe wäre der Fall, wenn die Ehe eines Oesterreichers mit einer Ausländerin (jedoch nicht aus Religionshindernissen, a. b. G. B. §§. 62,

---

[1]) Nach §. 28 a. b. G. B. ist den Kindern eines österreichischen Staatsbürgers die österreichische Staatsbürgerschaft nur durch die Geburt eigen; durch die Annahme an Kindesstatt wird aber nach §. 36 des Gemeindegesetzes vom 24. April 1859: R. G. B. Nr. 58, S. 106, nicht einmal die Gemeindezuständigkeit begründet.

[2]) Barth-Barthenheim: Das Ganze der österreichischen politischen Administration, I. Bd. S. 71; — Meyer (Dr. C. P.): Ueber den Gerichtsstand der Adoptivkinder (in der Zeitschrift für österr. Rechtsgelehrsamkeit, 1835, II. Bd. S. 131); — Haimberger (Dr. Anton) und Haimerl (Dr. Franz): Abhandlungen über den Gerichtsstand der Adoptivkinder (in derselben Zeitschrift, August 1837, S. 119; Mai 1838, S. 292); — Stubenrauch, S. 149; — Unger, S. 293. — Für die bejahende Meinung ist jedoch Dr. Anton Schuller: Die Annahme an Kindesstatt nach den Grundsätzen des österreichischen a. b. G. B., Wien, 1837 (recensirt in der Zeitschrift für österr. Rechtsgelehrsamkeit 1838, Notizenblatt S. 248, von Dr. Schindler), und Dr. Kalessa in seiner obgedachten Recension über meine „Behandlung der Ausländer". — Man sehe ferner die Abhandlung: Auch ein Wort über den Gerichtsstand der Wahlkinder, von Dr. Johann von Wildner (im „Juristen", I. Bd., S. 61); — endlich: Noch ein Wort über den Gerichtsstand der Wahlkinder, vom k. k. Auditor Damianitsch (im IV. Bd. des „Juristen").

[3]) Stubenrauch, S. 140. — Unger ist der verneinenden Ansicht, S. 294; ebenso Harum im „Magazin", S. 254, und mehrere ausser-österreichische Schriftsteller (vergl. Unger a. a. O.)

63, 64) ungiltig gewesen, das Ehehinderniss aber in der Folge gehoben worden wäre, oder wenigstens Einem der Eltern die schuldlose Unwissenheit zu statten kommt; das Kind würde der Nationalität des Vaters folgen und nur von Erlangung desjenigen Vermögens ausgeschlossen bleiben, welches durch Familien-Anordnungen besonders vorbehalten ist (a. b. G. B. §. 160).

Auch nach ungarischem Rechte ist die ungarische Staatsbürgerschaft den Kindern eines ungarischen Staatsbürgers durch die Geburt eigen; die in den österreichischen Gesetzen näher detaillirten Bestimmungen über die Staatsbürgerschaft der ehelichen und unehelichen Kinder, dann der Adoptirten, Legitimirten und der Findelkinder, kommen in den ungarischen Gesetzen nicht vor, und werden dortlands durch das Gewohnheitsrecht supplirt [1]).

Ueber die näheren Bestimmungen bezüglich der Adoption und Legitimation sieh übrigens Nr. 71 und 73.

29. Erwerbung der Staatsbürgerschaft: b) durch Eintritt in einen öffentlichen Dienst.

Das österreichische allgemeine bürgerliche Gesetzbuch führte unter den Titeln zur Erwerbung der österreichischen Staatsbürgerschaft auch den Eintritt in einen öffentlichen Dienst auf (a. b. G. B. §. 29 [2]), worunter jedoch nur ein landesfürstlicher, und zwar ein wirklicher (also kein bloss provisorischer [3]) Dienst und keineswegs eine andere öffentliche Dienstleistung, z. B. ein ständisches oder städtisches Amt [4]) gemeint war (Hofdecret vom 15. April 1828: J. G. S. Nr. 2338, S. 118; P. G. S. Bd. 56, S. 95). — Nunmehr kann aber die österreichische Staatsbürger-

[1]) So hat das ungarische Ministerium des Innern in mehreren Fällen die Genehmigung ertheilt, dass der Adoptivsohn eines ungarischen Staatsbürgers als ungarischer Staatsbürger betrachtet werde; woraus zu folgern ist, dass ein Adoptivkind noch nicht durch die blosse Adoption schon diese Staatsbürgerschaft erwirbt.

[2]) Winiwarter (Dr. Johann): Systematische Darstellung der in den altösterreichischen deutschen Provinzen bestehenden, die öffentlichen Beamten als solche betreffenden Gesetze und Verordnungen, Wien 1829; — Stubenrauch (Dr. Moriz v.): Handbuch der österreichischen Verwaltungs-Gesetzkunde, Wien 1852, I. Bd. S. 91.

[3]) Als ein solcher „provisorischer“ Dienst wird auch die Stellung eines Ausländers betrachtet, welcher von der österreichisch-ungarischen Regierung zum kais. u. kön. Honorar-Consul ernannt wurde.

[4]) Megerle von Mühlfeld (Dr. G.): Handbuch für alle k. k. ständischen und städtischen Beamten, deren Witwen und Waisen, 1809—1828.

schaft durch den Eintritt in einen öffentlichen Civildienst nicht mehr erworben werden, indem der Artikel III des Staatsgrundgesetzes vom 21. December 1867 (R. G. B. 142, S. 394) bestimmt: „Für Ausländer wird der Eintritt in die öffentlichen Aemter von der Erwerbung des österreichischen Staatsbürgerrechtes abhängig gemacht“ [1]).

Ebenso wenig wird die österreichische Staatsbürgerschaft durch die Erlangung blosser Titel oder Würden erworben; also nicht durch ein in Oesterreich erhaltenes Doctorats-Diplom (Decret der Studienhofcommission vom 30. Jänner 1819: J. G. S. Nr. 1541, S. 75; P. G. S. Bd. 47, S. 24); noch durch die Würde eines k. k. Kämmerers [2]) oder geheimen Rathes (Hofdecret vom 6. April 1833: J. G. S. Nr. 2598, S. 80; P. G. S. Bd. 61, S. 101), oder durch einen österreichischen Orden, Rathstitel u. dgl.

Dieselben Principien gelten in Ungarn, wo schon von jeher kein Fremder ein öffentliches Amt bekleiden konnte, sondern die Fähigkeit hiezu erst durch die Nationalisirung erworben wurde.

Durch den Eintritt in den k. k. Militärdienst konnten die Ausländer die österreichische Staatsbürgerschaft nie erwerben. Die älteren Verordnungen sagten darüber ausdrücklich, dass die Ausländer, welche in der k. k. Armee den Officiers-Charakter bekleiden, durch denselben ausser den Militärpflichten nicht die übrigen Verpflichtungen der österreichischen Staatsbürgerschaft übernehmen, und sie nach ihrer Quittirung diesen Verpflichtungen erst dann unterlagen, wenn sie die österreichische Staatsbürgerschaft auf die für andere Fremde vorgeschriebene Art erworben hatten. Die Gattinnen und Kinder solcher Ausländer-Officiere, die Kinder mochten im Aus- oder Inlande geboren sein, wurden gleichfalls nach den für Fremde geltenden Normen behandelt (Hofdecret vom 29. September 1818: J. G. S. Nr. 1503, S. 54; P. G. S. Bd. 46, S. 238; Nr. 6 des Anhanges zum a. b. G. B [3]). In Ansehung der Mannschaft war

---

[1]) Indessen ist diese Bestimmung auch schon dahin ausgelegt worden, dass ein Ausländer, dem in Oesterreich ein öffentlicher Dienst verliehen wird, zwar nicht eo ipso die österreichische Staatsbürgerschaft erwirbt, wohl aber die Verpflichtung übernimmt, nachträglich in den österreichischen Staatsverband zu treten.

[2]) Die Sujets mixtes (Nr. 69) dürfen auch den auswärtigen Kämmererschlüssel tragen (P. G. S. Bd. 46, S. 192).

[3]) So lange die stillschweigende Erwerbung der österreichischen Staatsbürgerschaft durch zehnjährigen Wohnsitz noch gesetzlich bestand (s. Nr. 32), galt diese Erwerbungsart auch für solche Ausländer-Officiere, die mit oder ohne Beibehalt des Militär-Charakters quittirt, und seitdem durch zehn Jahre un-

verordnet, dass Ausländer, die sich nicht zum lebenslänglichen Dienste verpflichten, noch erklären, beständig in den österreichischen Staaten bleiben zu wollen, durch bloss zeitliche Militärdienste in Oesterreich nicht nationalisirt werden, indem es ihnen nach erhaltener Entlassung freistehe, die österreichischen Staaten nach Gutdünken zu verlassen, gleichwie sie nach Umständen auch über die Grenze geschafft werden konnten (hofkriegsräthliches Rescript vom 28. October 1804; hofkriegsräthliche Verordnung vom 4. März 1812, K. 820; Nr. 7 des Anhanges zum a. b. G. B.). Die gleiche Bewandtniss hatte es mit der Staatsbürgerschaft der Gattinnen solcher Capitulanten, sowie mit den Kindern derselben, den Fall der Versorgung in einem österreichischen Militär-Erziehungshause ausgenommen (Nr. 30). —

Nach der nunmehr in dem österreichisch-ungarischen Reiche geltenden Wehrgesetzgebung, bleibt das Recht zum freiwilligen Eintritte in das stehende Heer und die Kriegsmarine auf Inländer beschränkt (Oesterreichisches Gesetz über die Erfüllung der Wehrpflicht, vom 5. December 1868, §§. 16 und 20: R. G. B. Nr. 151, S. 441; Ungarisches Wehrgesetz, mit dem österreichischen im Wesentlichen identisch, G. A. XL. 1868), — und können Ausländer nur mit Bewilligung des Kaisers und Königs, und unter Bedingungen (sieh Nr. 58), ausnahmsweise in das stehende Heer (Kriegsmarine) zugelassen werden (österreichisches und ungarisches Wehrgesetz, §. 16); sie erlangen aber dadurch nicht die Staatsbürgerschaft [1]).

Ebenso ist zum Eintritt in die österreichische Landwehr die Staatsbürgerschaft in den im Reichsrathe vertretenen Königreichen und Ländern erforderlich (Gesetz über die Landwehr für die im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder vom 13. Mai 1869: R.G.B. Nr. 68, S. 315, §.5); während bezüglich der ungarischen Landwehr (*Honved*) das Gesetz besteht, dass jeder Landwehr-Officier innerhalb der Länder der ungarischen Krone das Staatsbürgerrecht besitzen oder erwerben muss (G. A. XLI. 1868).

---

unterbrochen in den österr. Staaten sich aufgehalten hatten; nicht aber für pensionirte Ausländer-Officiere (Hofkanzleidecret vom 26. October 1837, Z. 26000: im „Juristen", Bd. I. S. 321).

[1]) Der Eintritt in die ehemalige Grenzwache begründete gleichfalls nicht die Erwerbung der österreichischen Staatsbürgerschaft (Hofkanzleidecret vom 13. Jänner 1831: P. G. S. Bd. 59, S. 1). In die mit letzterer nunmehr vereinigte Finanzwache dürfen nur solche Leute aufgenommen werden, welche die österreichische Staatsbürgerschaft schon besitzen (Verfassung und Dienstvorschrift vom Jahre 1843, §. 5). — Zur Aufnahme in die k. k. Gendarmerie ist jedenfalls die österreichische Staatsbürgerschaft erforderlich (s. Nr. 43).

30. Erwerbung der Staatsbürgerschaft: c) durch öffentliche Versorgung.

Wenngleich Ausländer durch ihren Eintritt in den k. k. Militärdienst nicht zugleich auch die diesseitige Staatsbürgerschaft erwarben (vorige Nr.), so wurden sie doch als diesseitige Unterthanen behandelt, wenn ihnen im Militär-Verbande eine Versorgung von Staatswegen zu Theil ward. Dies war der Fall, wenn der Sohn eines ausländischen Capitulanten in eine k. k. Militär-Erziehungs-Anstalt unentgeltlich aufgenommen und hiedurch vom Staate gleichsam adoptirt wurde (Hofkriegsraths-Verordnung vom 8. Jänner 1812, K. 63: Stubenrauch, S. 149 und 154). Ferner wurden aus dem k. k. Militärdienste als invalid entlassene Ausländer, wenn sie mit Reservations- und Patental-Urkunden entlassen und hiedurch der Versorgung durch den Staat theilhaftig geworden waren, nebst ihren Angehörigen als Inländer behandelt (Hofkanzlei-Decret vom 7. März 1832, Z. 5825). Sonst hatten Ausländer, die im k. k. Militärdienste invalid geworden waren, zwar gleichen Anspruch auf die Invaliden-Versorgung wie die Inländer, hatten aber in ihr Vaterland zurückzukehren, wenn sie nicht in den österreichischen oder ungarischen Ländern Aufnahme oder Versorgung fanden (Hofkriegsraths-Rescript vom 14. Mai 1828, lit. D. Nr. 1948: Mil. Ges. S. Bd. 11). Hatte aber ein solcher Ausländer, der bereits in der Invaliden-Versorgung wirklich war, seinen Abschied genommen, um in sein Vaterland zurückzukehren, von wo er aber zurückgewiesen wurde, was er bestimmt erweisen musste, so wurde er wieder in die frühere Invaliden-Versorgung übernommen (Hofkanzlei-Decret vom 28. Jänner 1830: P. G. S. Bd. 58, S. 28).

Diese Bestimmungen sind in Folge der neuen Wehrgesetzgebung obsolet geworden [1]. —

Wenn Findlinge auf österreichischem Gebiete gefunden wer-

[1]) Insbesondere durch das Militär-Versorgungs-Gesetz vom 27. December 1875 (R. G. B. Nr. 185, S. 355) und die bezügliche Vollzugsvorschrift vom 31. desselben Monats (R. G. B. 1876, Nr. 2, S. 1). Beide Verordnungen unterscheiden nicht zwischen In- und Ausländern, und nach dem Schlusssatz des §. 16 des Wehrgesetzes (s. vorige Nr.) können auch Ausländer ohne vorläufige Erwerbung der österreichischen Staatsbürgerschaft eine Militär-Versorgung erlangen. Reservations- und Patental-Urkunden werden nicht mehr ausgestellt, aber dem Sinne nach bestehen ähnliche Verhältnisse der Mannschaft auch nach dem neuen Militär-Versorgungs-Gesetze: in dem Vorbehalte des „Anspruches auf eine künftige Invaliden-Pension bei der Entlassung mit Abschied oder Certificat, und in Zuerkennung der Invaliden-Pension.“

den, behandelt man dieselben als österreichische Staatsbürger; theils nach dem Rechte der Territorial-Hoheit [1]), theils nach der allgemeinen Humanitätspflicht zur Versorgung solcher Unglücklichen. Sie sind Gemeinde-Angehörige des Gemeinde-Bezirkes, in dessen Umfange sie gefunden worden, so lange sich nicht ermitteln lässt, dass sie einer anderen Gemeinde angehören (Heimatsgesetz vom 3. December 1863, §. 19, Abs. 3: R. G. B. Nr. 105, S. 371). Die Findlinge im Findelhause unterstehen dem Gerichtsstande dieser Anstalt, so lange sie sich in deren Versorgung befinden. Nach dem Austritte unterstehen sie dem ordentlichen Gerichtsstande des Bezirkes, in welchem sie ihren Aufenthalt haben (Justiz-Ministerial-Erlass vom 21. August 1856: R. G. B. Nr. 150, S. 535). — Eine ähnliche Versorgung wird auch in Ungarn den dortlands gefundenen Findlingen zu Theil.

31. Erwerbung der Staatsbürgerschaft: d) durch Verehlichung.

Eine Erwerbungsart der österreichischen Staatsbürgerschaft ist auch die Verehlichung einer Ausländerin mit einem Oesterreicher (Hofdecret vom 23. Februar 1833: J. G. S. Nr. 2595 und Nr. 11 des Anhanges zum a. b. G. B.). Die Ausländerin bedarf daher zu ihrer Verehelichung mit einem österreichischen Staatsbürger keiner besonderen Einwanderungs - Bewilligung, weil sie schon durch ihre Verehelichung *ipso facto* die österreichische Staatsbürgerschaft erwirbt (Hofkanzlei-Decret vom 21. Februar 1834, Z. 3921: Tirol'sche Gesetzsammlung, Jahrgang 1834, S. 105); sie darf aber auch, im Sinne der österreichischen Gesetze, sich nicht eine andere Staatsbürgerschaft vorbehalten oder in eine andere übertreten. Ob diess mit Zustimmung ihres Gatten geschehen könnte, ist im Gesetze nicht ausdrücklich erklärt [2]) (s. übrigens Nr. 39, 41 und 65).

Ueber den Einfluss der Veränderung der Staatsbürgerschaft einer Frauensperson auf ihre vor dieser Epoche geborenen Kinder, s. Nr. 36. — Wegen der Wiederaufnahme in die frühere Staats-

[1]) Stubenrauch, S. 149.

[2]) Auch nicht im französischen Gesetze. Es heisst im *Code civil*, §. 17: *Une femme française qui épousera un étranger, suivra la condition de son mari. Si elle devient veuve, elle recouvrera la qualité de française, pourvu qu'elle réside en France, ou qu'elle y rentre avec l'autorisation du gouvernement, et en déclarant qu'elle veut s'y fixer.* (S. dann noch §§. 147 und 184 des *Code civil.*) Die Anschauung der französischen Gerichte hierüber, s. beim Process Bauffremont, Nr. 65.

bürgerschaft bei österreichischen oder ungarischen Witwen, sieh die von dem französischen Gesetze verschiedenen Bestimmungen, Nr. 41.

Die Vorsicht, welche in Bezug auf bairische Unterthanen und auf Graubündner Angehörige hinsichtlich ihrer Verehlichung in Oesterreich zu beobachten war, wird unten (Nr. 61) besprochen.

Die Ehetrennung zieht den Verlust der Staatsbürgerschaft nicht nach sich (Nr. 67). —

Auch nach ungarischem Rechte erwirbt eine Ausländerin durch ihre Verehlichung mit einem Ungarn die ungarische Staatsbürgerschaft.

32. Aufhebung der Erwerbung der Staatsbürgerschaft durch Antretung eines Gewerbes, durch Besitz eines unbeweglichen Objectes, durch längeren Wohnsitz im Lande.

Das österreichische a. b. G. B. bestimmte, dass durch die Antretung eines Gewerbes, dessen Betreibung die ordentliche Ansässigkeit im Lande nothwendig macht, die österreichische Staatsbürgerschaft erworben wird (a. b. G. B. §. 29), dagegen aber dieselbe durch die blosse Inhabung oder zeitliche Benützung eines Landgutes, Hauses oder Grundstückes, oder durch die Anlegung eines Handels, einer Fabrik, oder die Theilnahme an einer von beiden, ohne persönliche Ansässigkeit in Oesterreich nicht erworben wird (a. b. G. B. §. 31). Eine kaiserliche Verordnung vom 27. April 1860 erklärte jedoch die Bestimmung des §. 29, in Betreff der Antretung eines Gewerbes, vom 1. Mai 1860 an für aufgehoben (R. G. B. Nr. 108, S. 222). —

Nach einer anderen Bestimmung des bürgerlichen Gesetzbuches (ebenfalls §. 29) erwarb ein Fremder die österreichische Staatsbürgerschaft durch einen in den österreichischen Staaten, mit Ausschluss eines Freihafens (Hofdecret vom 9. November 1816: P. G. S. Bd. 44, S. 323; J. G. S. Nr. 1295, S. 408) und der ungarischen Länder (Hofkanzlei vom 18. September 1817: P. G. S. Bd. 45, S. 333; J. G. S. Nr. 1371, S. 475), vollendeten zehnjährigen Wohnsitz [1]). War dieses Decennium weder durch Aufgebung des Wohnsitzes, noch durch den gesandtschaftlichen Charakter, noch durch die besonderen Verhältnisse eines Ungarn [2]), durch den Eintritt in den Privatdienst eines Gesandten, durch die Eigenschaft

---

[1]) Ueber den Begriff des Wohnsitzes s. oben Nr. 14.

[2]) Meine „Behandlung der Ausländer“, S. 19 in der Anmerkung.

eines Studierenden, durch den Eintritt in den österreichischen Militärdienst, durch die Eigenschaft eines pensionirten Officiers, durch einen Untersuchungs- oder Straf-Arrest, durch Abschaffung oder durch Abgabe in eine Zwangs-Arbeitsanstalt, gehemmt oder unterbrochen worden [1]), oder standen nicht etwa besondere Staatsverträge entgegen [2]), und hatte endlich der Fremde diese Zeit hindurch sich wegen eines Verbrechens keine Strafe zugezogen, so wurde er nach Ablauf des oberwähnten Termins *ipso facto* österreichischer Staatsbürger [3]). — Diese Bestimmung gab jedoch zu mehrfachen Reclamationen von Seite der Betroffenen, welchen auf diese Weise oft gegen ihren Willen die österreichische Staatsbürgerschaft aufgedrungen ward, wie auch von Seite ihrer heimatlichen Regierungen Anlass; und es wurde demnach diese Nationalisirungsart durch Kaiserliche Entschliessung vom 5. Februar 1833 aufgehoben. Zugleich wurde den Fremden, welche am Tage der Kundmachung der Aufhebungs-Verordnung in den österreichischen Ländern den zehnjährigen ununterbrochenen Aufenthalt bereits vollendet hatten, gestattet, sich der dadurch erworbenen österreichischen Staatsbürgerschaft durch den Beweis zu entledigen, dass sie die Absicht nicht hatten, österreichische Staatsbürger zu werden. Die Beweisführung musste jedoch längstens binnen sechs Monaten vom Tage der Bekanntmachung, bei sonstigem Verluste dieses Bestreitungsrechtes angetreten werden (obgedachte A. h. Entschliessung, kundgemacht durch Hofdecret vom 1. März 1833: J. G. S. Nr. 2597, S. 79, und Nr. 10 des Anhanges zum a.b.G.B.). — Die Erwerbung der österreichischen Staatsbürgerschaft nach Vorschrift des §. 29

---

[1]) Herzog (Franz Tobias): Ueber die Unterbrechung und Hemmung des Decenniums, Wien, 1835 (Recension in der Zeitschrift für österr. Rechtsgelehrsamkeit 1837, N. B., S. 186, von Dr. Kalessa); Herzog (Fr. T.): Sammlung der Gesetze über das politische Domicil im Kaiserthum Oesterreich, Wien, 1837 (Recension in derselben Zeitschrift, 1838, N. B., S. 161, von Dr. Tomaschek); Wörz (Dr. Joh. Georg): Gesetze und Verordnungen über das Domicil in der Provinz Tirol, Innsbruck 1833 (Recension in derselben Zeitschrift, 1833, III. Bd., S. 400—404); s. auch Stubenrauch, S. 155—157.

[2]) Wie z. B. zu Gunsten der türkischen Unterthanen (Nr. 37); des auf österreichischem Gebiete wohnenden baierischen Jagd-Aufsichts-Personales (Nr. 37); gewisser Pensionisten (Nr. 102).

[3]) Im lombardisch-venezianischen Königreiche hatte die Bestimmung des §. 29 a. b. G. B. nur für jene Fremden zu gelten, welche sich daselbst seit dem Zeitpunkte niedergelassen hatten, in welchem das a. b. G. B. im erwähnten Königreiche eingeführt wurde (Hofkanzleidecret vom 22. Februar 1820: *Raccolta degli atti del governo*, *25. Vol. I. p. 51)*.

des a. b. G. B. könnte daher nur mehr auf solche Fälle Anwendung finden, in welchen das Einbürgerungs-Decennium schon vor Erscheinen der aufhebenden Novelle vom Jahre 1833 vollendet war und wo die erwähnte sechsmonatliche Bestreitungsfrist versäumt wurde.

In Ungarn konnte früher die Staatsbürgerschaft durch Antretung eines Gewerbes schon aus dem Grunde nicht erworben werden, weil die Fremden dortlands von dem Betriebe von Gewerben ausgeschlossen waren. Dessgleichen war ihnen der Besitz liegender Güter untersagt und durch einen längeren Wohnsitz in Ungarn wurden sie auch nicht dortländige Staatsangehörige.

Nunmehr können die Ausländer ebenso wie die Inländer Handel, Gewerbe und sonstige Geschäfte in Ungarn betreiben, liegendes Gut besitzen und ungestört ihren Wohnsitz aufschlagen; — unter welchen Bedingungen sie die ungarische Staatsbürgerschaft erwerben, sieh die folgende Nr. —

33. e) Einbürgerung durch besondere Verleihung (Naturalisirung).

Die Verleihung der österreichischen Staatsbürgerschaft kann von einem Fremden nach vollendetem zehnjährigen ununterbrochenen Wohnsitz in Oesterreich (Hofdecret vom 1. März 1833, s. die vorige Nr.) angesucht werden, und hat er sich desshalb über den vollendeten ununterbrochenen zehnjährigen Wohnsitz nunmehr bei der Bezirksbehörde [1]) seines letzten Wohnortes auszuweisen. Aber auch vor abgelaufenem zehnjährigen Wohnsitz kann um die österreichische Staatsbürgerschaft bei der competenten Bezirksbehörde oder bei einer mit eigenen Statuten versehenen Gemeinde (z. B. Wien) angesucht werden (s. auch a. b. G. B. §. 30). In beiden Fällen hat der Gesuchsteller einen Ausweis über sein sittliches Betragen und seine hinreichende Erwerbfähigkeit beizubringen. Der Ausweis eines besonderen Vermögens ist wohl sehr zweckdienlich, jedoch kein absolutes Erforderniss (Hofdecret vom 12. April 1816: P. G. S. Bd. 44, S. 154; dann vom 30. Jänner

---

[1]) Früher war die Verleihung der österreichischen Staatsbürgerschaft sogar der vereinigten Hofkanzlei vorbehalten (Hofkanzleidecret vom 12. April 1816); das Hofkanzleidecret vom 6. März 1829 übertrug dieses Recht den Landesstellen (Barth-Barthenheim, S. 56), bei denen auch der Unterthanseid abgelegt werden musste. Später war die Verleihung der Staatsbürgerschaft dem k. k. Ministerium des Innern zugewiesen, von diesem aber für die gewöhnlichen Fälle an die politischen Landesbehörden übertragen worden (Ministerial-Verordnung vom 27. October 1859: R. G. B. Nr. 196, S. 556).

1824: P. G. S. Bd. 52, S. 25), wohl aber die Zusicherung einer österreichischen Gemeinde über die Aufnahme in dieselbe, — welche Aufnahms-Zusicherung als nothwendige Bedingung der Erlangung der österreichischen Staatsbürgerschaft erfordert wird, weil nach den Gemeinde-Gesetzen, jeder Oesterreicher zu einer Gemeinde zuständig sein muss; — sieh das Gesetz vom 5. März 1862 (R.G.B. Nr. 18, S. 36), womit die grundsätzlichen Bestimmungen zur Regelung des Gemeindewesens vorgezeichnet werden, und laut welchem, Art. II, jeder Staatsbürger in einer Gemeinde heimatberechtigt sein soll; daher auch jeder um die österreichische Staatsbürgerschaft sich bewerbende Ausländer die Zusicherung über die Aufnahme in den Verband einer österreichischen Gemeinde beizubringen hat.

Die Verleihung der Staatsbürgerschaft ist zwar bei der unteren Behörde oder bei der Gemeinde, welche die diesfalls nöthigen Erhebungen einzuleiten hat, anzusuchen, jedoch wird die Bewilligung zur wirklichen Aufnahme als österreichischer Staatsbürger von den politischen Landesbehörden (Statthaltereien, Landes-Regierungen) ertheilt (Ministerial-Verordnung vom 27. October 1859: R. G. B. Nr. 196, S. 556).

Bei der Aufnahme ist dann (in der Regel) vor der Bezirksbehörde oder bei der Gemeinde mit eigenen Statuten, der Unterthanseid abzulegen. — Die Eidesformel lautet: „Sie werden einen Eid zu Gott dem Allmächtigen schwören und bei Ihrer Ehre und Treue geloben, dass Sie von nun an als österreichischer Staatsbürger dem allerdurchlauchtigsten Fürsten und Herrn . . . ., Kaiser von Oesterreich, König von Böhmen etc. und Apostolischen König von Ungarn, als Ihrem rechtmässigen Erblandsfürsten und Herrn, nach Demselben, den aus Seinem Geblüte uud Geschlechte nachkommenden Erben, treu, gehorsam und gewärtig sein, die bestehenden Gesetze genau beobachten, und überhaupt alle Pflichten und Verbindlichkeiten eines getreuen k. k. österreichischen Staatsbürgers pünktlich erfüllen sollen und wollen“ (obgedachtes Hofdecret vom 30. Jänner 1824: P. G. S. Bd. 52, S. 28).

Für Pflegebefohlene kann ihr Vormund um Erwerbung der Staatsbürgerschaft einkommen. Der Umstand, dass der Unmündige keinen Eid leisten und daher den Unterthanseid nicht schwören kann, ist kein Hinderniss der Aufnahme in den Staatsverband, da der Eid nur eine, zur Bekräftigung der vom Einwanderer eingegangenen Verbindlichkeiten eingeführte Feierlichkeit ist, und das Unterthans-Verhältniss selbst nicht durch den Eid, sondern durch den

zwischen der öffentlichen Verwaltung und dem Einwanderungs-Werber eintretenden Aufnahms-Vertrag begründet wird (Hofkanzlei-Decret vom 31. März 1831, Z. 7357: nied.-österr. Prov. G. S. Bd. 13, S. 111). — Auch bei Frauenspersonen wird von der Ablegung des Unterthanseides dispensirt (Hofkanzlei-Decret vom 17. März 1824: Tirol. Prov. G. S. Bd. 11, S. 285). — Der Unterthanseid wird überhaupt nur in den Fällen der besonderen Verleihung der Staatsbürgerschaft abgelegt; die übrigen Erwerbungs-Arten derselben bedürfen des Unterthanseides nicht (Hofkanzlei-Decret vom 11. Mai 1815: Barth-Barthenheim, S. 64 [1]).

Endlich wird bei ausländischen Adeligen, denen die österreichische Staatsbürgerschaft verliehen wird, immer zugleich der Ausweis des angeblichen Adels gefordert und darüber entschieden (Hofkanzlei-Decret vom 12. Juni 1838: P. G. S. Bd. 66, S. 230 [2]).

Uebrigens bleibt in allen Fällen der Einbürgerung durch besondere Verleihung, die Gewährung stets nur eine blosse Gnadensache, auf welche der Bewerber keinen Rechtsanspruch stellen kann (Hofdecret vom 29. Juli 1813: P. G. S. Bd. 41, S. 41). —

Die ungarische Gesetzgebung enthielt bis zum Jahre 1848 über die Erlangung des ungarischen Staatsbürgerrechtes nur auf adelige Personen anwendbare Bestimmungen, weil das ungarische Staatsbürgerrecht mit der Ausübung politischer Rechte für gleichbedeutend gehalten wurde, solche Rechte aber bis dahin bloss Adelige auszuüben berechtigt waren. — Dieses Staatsbürgerrecht wurde an Ausländer durch die Verleihung des Indigenats ertheilt (s. Nr. 12). Der König verlieh dasselbe ausgezeichneten Männern durch eine Privilegiums-Urkunde [3]). Dazu erforderte das Gesetz, dass während eines Landtages, mit Wissen und Mitwirkung

[1]) Eine vollständige Darstellung über die Verleihung der österreichischen Staatsbürgerschaft findet sich in dem verdienstlichen Werke von Ernst Mayerhofer: Handbuch für den politischen Verwaltungsdienst in den im Reichsrathe vertretenen Königreichen und Ländern; 3. Auflage, 3 Bände, Wien 1875—76.

[2]) Meine „Behandlung der Ausländer", §. 23, Anmerkung *); — Namestnik (Dr. A. R.): Darstellung des Wappen- und Adelsbeweises nach den allgemeinen und besonderen Bestimmungen der politischen Gesetze Oesterreichs, Wien 1824, 3 Bde, 8 (Recension in der Zeitschrift für österr. Rechtsgelehrsamkeit 1825, III. Bd., S. 195—199).

[3]) In alten Zeiten waren Venetianer und Polen vom ungarischen Indigenate gesetzlich ausgeschlossen; nur ausnahmsweise fand eine Verleihung desselben an sie statt (1576. 18). Durch Gesetzartikel 22 vom J. 1827 fiel diese Beschränkung weg (Putz, S. 77).

der Stände (*cum scitu et participatione Ordinum*), ausserdem aber *ex consilio Praelatorum et Baronum, Consiliariorum Suae Majestatis ex hoc regno*, die Verleihung des Indigenats erfolge und der Begünstigte weiterhin um Inarticulirung seines Namens in das im Gesetzbuche enthaltene Verzeichniss der in die ungarische Staatsbürgerschaft Aufgenommenen sich selbst bewerbe.

Ferner hatte sich der Aufgenommene durch Eidschwur zu verpflichten, dem Könige und seinen legitimen Nachkommen treu zu sein, den Landesgesetzen in jeder Beziehung stets zu gehorchen, die Freiheiten und Privilegien des Landes mannhaft, und selbst mit Gefahr seines Lebens zu vertheidigen, keine der Landesgrenzen schmälern oder sonstige Theile der ungarischen Länder dem Königreiche entreissen zu lassen, und zur Wiedererlangung der verlorenen Theile mitzuwirken [1]. Dieser Eid wurde auf dem Landtage oder bei der königlich-ungarischen Hofkanzlei in Wien geleistet und wörtlich sammt Ort, Tag und Namen in das „königliche Buch" eingetragen. Hierauf wurde die Privilegiums-Urkunde, in welcher der Eid mit aufgenommen ward, gegen Erlag einer Taxe ausgestellt, welche früher eintausend Ducaten, sohin aber zweitausend bei Weltlichen, und bei Geistlichen, die ein *Beneficium majus* erhielten, eintausend (sonst aber zweihundert) Ducaten betrug. Ohne Taxerlag, wenn die Taxe nicht vom Landtage ausdrücklich nachgesehen worden war, hatte das Privilegium keine Giltigkeit, und nach dem Gesetze 1830. 17. erfolgte die Immatriculirung in das Gesetzbuch erst nach Entrichtung der Taxe.

Nachdem die Gesetze des Jahres 1848 auch die nichtadeligen Bewohner Ungarns der politischen Rechte theilhaftig erklärt hatten, war die Nothwendigkeit eingetreten, die Gesetze bezüglich der Erlangung des ungarischen Staatsbürgerrechtes den geänderten Verhältnissen anzupassen; diese Gesetze sind indessen noch nicht zu Stande gekommen, und es wurde einstweilen das Verfahren in Betreff der ungarischen Staatsbürgerschaft im administrativen Wege in nachstehender Weise geregelt.

Der Fremde, welcher das ungarische Staatsbürgerrecht zu erlangen wünscht, hat seinem Gesuche folgende Nachweisungen beizu-

---

[1] Da von jeher das Kriegswesen zu den gemeinsamen Angelegenheiten der Monarchie gehörte (s. Nr. 9), konnte auch ein Angehöriger der österreichischen Länder, welcher das ungarische Indigenat erhielt, den bezüglichen Eid ungehindert ablegen.

legen: 1. dass er nach ungarischen Gesetzen grossjährig ist; 2. dass er in sittlicher Beziehung unbeanständet ist; 3. dass er zur Erhaltung genügende materielle oder intellectuelle Mittel besitzt; 4. dass er aus dem bisherigen Unterthans-Verbande entlassen, oder dass ihm die Entlassung für den Fall der Aufnahme in den ungarischen Unterthans-Verband zugesichert wurde; 5. dass er von einer ungarischen Gemeinde für den Fall der Erlangung des ungarischen Staatsbürgerrechtes die Zusicherung der Aufnahme in den Gemeinde-Verband erhalten habe. Die Entscheidung über ein solches Gesuch steht dem königlich- ungarischen Minister des Innern zu [1]) und es ist dasselbe bei jener Comitats-, Districts-, Stuhls- oder städtischen Behörde zu überreichen, in deren Gebiet sich diejenige Gemeinde befindet, von welcher der Bittsteller die Aufnahms-Zusicherung erhalten hat. Wenn dem Gesuche willfahrt wird, erhält der Bittsteller eine Einbürgerungs-Urkunde und es wird derselbe aufgefordert, binnen einer bestimmten Frist den ungarischen Unterthanseid abzulegen. Der auf diese Weise mit dem ungarischen Staatsbürgerrechte Betheilte erlangt alle Rechte eines ungarischen Staatsangehörigen und hat alle damit verbundenen gesetzlichen Pflichten zu erfüllen.

Von dieser Verleihung wird dann die frühere auswärtige Gemeinde im Wege des k. und k. Ministeriums des Aeussern verständigt.

34. Vorläufige Entlassung aus dem fremden Staatsverbande.

Die Beibringung der staatsrechtlichen Entlassung aus dem fremden Staatsverbande ist bei keiner der in Oesterreich geltenden Einbürgerungsarten (wenn nicht etwa internationale Conventionen darüber bestehen) eine nothwendige Bedingung der Einbürgerung

[1]) Einem Fremden, der seit zwei Jahren beständig im Lande wohnt, dort fortwährend die Steuer zahlt, und den Bedingungen des ungarischen Gesetzes (§§. 5 und 7) Genüge leistet, kann die Gemeinde, in welche er zu treten wünscht, die Aufnahme als für sie bindend unter der Bedingung in Aussicht stellen, dass der Fremde sich darüber ausweisen werde, dass sein Unterthans-Verhältniss zu einem anderen Staate nicht im Wege stehe. Auch über diese letztere Frage entscheidet, insolange bis das Naturalisirungsgesetz eigens darüber Verfügungen trifft, der Minister des Innern nach der bestehenden Praxis. Bei einer günstigen Entscheidung des besagten Ministers ist die Aufnahme in den Gemeindeverband allsogleich zu bewerkstelligen; im entgegengesetzten Falle aber ist die gewährte Aussicht auf die Aufnahme als erloschen zu betrachten (§. 11 des G. A. V vom J. 1876, über Abänderung und Ergänzung des von der Regelung der Gemeinden handelnden G. A. XVIII vom J. 1871).

(Hofkanzlei-Decret vom 28. August 1817: P. G. S. Bd. 45, S. 326); wie denn in der Regel die Staaten, welche in ihren Staatsverband Ausländer aufnehmen, sich dabei möglichst freie Hand zu wahren pflegen.

So stellt die königliche italienische Regierung ihren Staatsangehörigen, welche in einen anderen Staatsverband treten wollen, keine Entlassungs-Certificate aus, und verlangt auch von Oesterreichern, welche sich um die italienische Staatsbürgerschaft bewerben, keine solchen Bestätigungen, oder auch nur den Nachweis über die Erfüllung der Wehrpflicht; — wesshalb auch die österreichischen Behörden bei Einbürgerung von Italienern von der Beibringung des Nachweises über die Entlassung aus dem italienischen Staatsverbande abzusehen haben (Note des k. k. Ministeriums des Innern vom 4. April 1876, Z. 4172).

Allerdings würde sich der Einwanderer aus einem Lande, welches seinen Angehörigen die Freiheit der Auswanderung nicht zulässt, — wenn er keine Entlassung aus seinem früheren Staatsverbande erhalten hat, den nachtheiligen Folgen aussetzen, die ihn treffen können, falls von mehreren Regierungen jede ihn als ihren Angehörigen betrachten sollte [1]) und es sind desshalb auch zwischen einigen Staaten ausnahmsweise besondere Bestimmungen über die gegenseitigen Einbürgerungen vereinbart worden. Vor allem handelte es sich dabei um die Erfüllung der Wehrpflicht, und es verordnete daher die österreichische Regierung in Betreff der Staaten, mit welchen sie Cartelle über die Auslieferung der Deserteurs oder Recrutirungs-Flüchtigen geschlossen hat (Nr. 143), dass, damit durch die Einbürgerung eines Ausländers in Oesterreich den tractatenmässigen Be-

---

[1]) Z. B. bei einem in Oesterreich ohne Beobachtung der ottomanischen Gesetze eingebürgerten Türken (s. Nr. 35).

Dieser Fall kann übrigens bei Angehörigen eines Staates nicht eintreffen, dessen Gesetzgebung eine ganz freie Auswanderung zulässt. So steht es z. B. jedem Engländer frei, sich in den Staatsverband eines fremden Staates aufnehmen zu lassen. Hiezu braucht er keine Bewilligung seiner heimatlichen Behörden; der Begriff einer „Entlassung aus dem Unterthansverbande" ist dortlands nicht bekannt, da nach dem Gesetze die brittische Staatsbürgerschaft unveräusserlich ist, also auch die Regierung nicht das Recht hat, dieses Band zu lösen. Die englische Regierung reclamirt auch principiell niemals im Auslande geborne englische Unterthanen, welche sich in ihrem Geburtslande naturalisiren lassen. Von Seite jener Regierung würde demnach auch gegen die Einbürgerung eines ihrer Unterthanen in Oesterreich oder Ungarn keine Reclamation zu besorgen sein.

stimmungen dieser Cartelle kein Eintrag geschehe, bei Aufnahme solcher Ausländer in den österreichischen Staatsverband es Pflicht der Behörde sei, vorläufig von dem Aufzunehmenden die Beibringung des Auswanderungs-Consenses, oder doch einer glaubwürdigen Nachweisung der erfüllten oder nachgesehenen Militärpflicht zu fordern (Hofkanzlei-Decret vom 22. März 1832: P. G. S. Bd. 60, S. 35; J. G. S. Nr. 2550, S. 34). Diese Verordnung sprach zwar nur von der Einbürgerung durch Antretung eines Gewerbes (Nr. 32), sie ist aber nach der Natur der Sache als Regel auch für die übrigen Erwerbungsarten der österreichischen Staatsbürgerschaft betrachtet worden.

Uebrigens wurde noch mit Baden, Baiern, Hessen, Preussen und Oldenburg die Vereinbarung getroffen, dass der Nachweis über die erfüllte oder nachgesehene Militärpflicht nicht genügen, sondern auch die förmliche Entlassung aus dem jenseitigen Staatsverbande beigebracht werden soll.

Später erschien das deutsche Gesetz über die Erwerbung und den Verlust der Bundes- und Staatsangehörigkeit [1]), welches im §. 14 festsetzte, dass die Entlassung eines deutschen Staatsangehörigen durch eine von der höheren Verwaltungsbehörde des Heimatsstaates ausgefertigte Entlassungs-Urkunde ertheilt wird. Dieses Gesetz zählt die Bedingungen auf, unter welchen die Entlassung von der competenten Behörde verweigert oder ertheilt werden muss (§. 14 und ff). Es wird dabei nicht von dem Nachweis über die erfüllte oder nachgesehene Wehrpflicht gesprochen, wohl aber bemerkt, dass für den ausländischen Staat, in welchen der Auswanderer als Staatsbürger eintreten will, zur Ertheilung seiner Aufnahms-Bewilligung wohl genügend sei, dass der Bewerber im Besitze der nach §. 14 des deutschen Gesetzes von der höheren Verwaltungsbehörde seines Heimatsstaates auszufertigenden Entlassungs-Urkunde sich befinde.

Indessen wurde durch diese Bestimmung die Aufnahme von Deserteurs des einen Staates in den anderen nicht hinlänglich verhindert, daher auch das obgedachte, seit längerer Zeit zwischen Oesterreich und Preussen bestehende Uebereinkommen, nach

[1]) Anfänglich im Namen des norddeutschen Bundes gegeben (Bundesgesetzblatt des norddeutschen Bundes, J. 1870, Nr. 20, S. 355); sodann in die Verfassung des ganzen deutschen Reiches, vom 16. April 1871, Artikel 3 und 4 aufgenommen (Bundesgesetzblatt des deutschen Bundes, J. 1871, Nr. 16, Seite 65).

welchem die beiderseitigen Behörden die Ertheilung der Naturalisations-Urkunde an einen Angehörigen des anderen Staates von dem Nachweis der Entlassung des Aufzunehmenden aus seinem bisherigen Unterthanen-Verhältnisse abhängig zu machen haben, noch fortan zwischen Oesterreich-Ungarn und Preussen beibehalten wurde. Die kaiserlich-deutsche Regierung fand es aber empfehlenswerth, dieses Abkommen auf ganz Deutschland auszudehnen, und erklärte sich bereit, falls die k. und k. Regierung sich dieser Ansicht anschliesst, die Behörden im deutschen Reiche in dem Sinne des obbezeichneten Abkommens mit Anweisungen zu versehen, worauf von der beiderseitig geschehenen Anweisung der respectiven Behörden gegenseitig Mittheilung gemacht werden würde (Note des kais. deutschen Geschäftsträgers vom 18. März 1876), — welcher Vorschlag dem k. k. österreichischen sowie dem kön. ungarischen Ministerium des Innern von dem k. und k. Ministerium des Aeussern bekannt gegeben ward (Note vom 31. März 1876), und worüber die Verhandlungen eingeleitet worden sind.

Uebrigens könnte österreichischer Seits schon desshalb nunmehr kein Anlass zu einer Reclamation mehr erwachsen, wenn ein nicht wehrpflichtiger österreichischer Unterthan ohne vorläufige Einholung der Entlassung aus dem österreichischen Staatsverbande in die Staatsbürgerschaft eines anderen Staates aufgenommen wird, da nach dem österreichischen Staatsgrundgesetze vom 21. December 1867 (R. G. B. Nr. 142, S. 394, Art. 4) die Freiheit der Auswanderung von Staatswegen nur mehr durch die Wehrpflicht beschränkt ist (sieh Nr. 37)[1]. —

Die ungarische Gesetzgebung geht jedoch von dem österreichischen Grundsatze nicht aus, dass in der Regel die Entlassung aus dem fremden Staatsverbande keine nothwendige Bedingung der

---

[1]) In einem gegebenen Falle wurde ein österreichischer Unterthan in die bairische Staatsbürgerschaft aufgenommen und erwarb damit auch die deutsche Reichsbürgerschaft (nach dem Gesetze vom 1. Juni 1870). Diese Einbürgerung hatte stattgefunden, ohne dass vorher die, nach der bairischen Ministerial-Verordnung vom 4. November 1831 (s. P. G. S. Bd. 59, S. 218) erforderliche Entlassung aus dem österreichischen Staatsverbande angesucht und ertheilt worden wäre. Da aber nach dem österreichischen Staatsgrundgesetze vom 21. December 1867 die Auswanderung nur mehr durch die Wehrpflicht beschränkt ist, jenes Individuum jedoch, laut Stellungsliste, als für immer zum Militärdienste untauglich erkannt wurde, so nahm die bairische Regierung an, dass die Aufnahme desselben in den dortigen Staatsverband zu keiner Reclamation Anlass geben könne.

Einbürgerung eines Ausländers sei [1]), sondern diese Entlassung wird in Ungarn in jedem Falle begehrt, so dass auch die Verleihung der österreichischen Staatsbürgerschaft an einen Angehörigen Ungarns, in Anbetracht dieser ungarischen Gesetze, jedenfalls nur unter vorheriger Entlassung aus dem ungarischen Unterthans-Verbande erfolgen darf; — denn jeder ungarische Staatsangehörige wird so lange als ein solcher angesehen, bis er auf sein eigenes Ansuchen die Erlaubniss zum Austritte aus dem ungarischen Staatsverbande erhält. Die ungarischen Staatsangehörigen können aber die Entlassung aus dem ungarischen Staatsverbande und die hierüber auszufertigenden Urkunden nur von dem kön. ungarischen Ministerium des Innern erhalten. Handelt es sich um die Entlassung eines Ungars nach Oesterreich, so wird die Entlassungs-Urkunde dem Bittsteller nur dann, wenn er nachweiset, dass ihm die Verleihung des österreichischen Staatsbürgerrechtes und die Aufnahme in den Verband einer österreichischen Gemeinde in Aussicht gestellt sind, ausgefolgt und sohin in der Form einer Auswanderungs-Bewilligung mit ungarischem und deutschem Texte ausgefertigt. Da nun, wie bemerkt, die ungarische Regierung im Falle der Aufnahme eines österreichischen Angehörigen in den ungarischen Staatsverband die Entlassung aus dem österreichischen Staatsverbande verlangt, die Auswanderung eines Oesterreichers aber laut des (obcitirten) österreichischen Staatsgrundgesetzes vom Jahre 1867 nur durch die Wehrpflicht beschränkt ist, so wurden die k. k. österreichischen Bezirkshauptmannschaften, beziehungsweise die Landestellen, angewiesen, in solchen Fällen lediglich zu erklären, dass dem Austritte des Entlassungswerbers aus dem österreichischen Staatsverbande kein Hinderniss im Wege stehe (Erlass des österreichischen Ministeriums des Innern vom 7. December 1870, Z. 15115, und vom 10. Jänner 1871, Z. 18824 [2]).

35. Einbürgerung türkischer Unterthanen.

Bei der Aufnahme türkischer Unterthanen in den österreichischen Staatsverband sind schon früher besondere, wenn auch nicht auf die Entlassung aus dem Unterthans-Verhältnisse der Pforte

---

[1]) Die ungarische Praxis will sogar, dass der betreffenden auswärtigen Gemeinde im Wege der ämtlichen Correspondenz die erfolgte ungarische Nationalisirung ihres bisherigen Angehörigen notificirt werde.

[2]) S. in der Manz'schen Gesetzsammlung 9. Bd., Heimatsgesetz, S. 305

dringende Vorschriften beobachtet worden. Im Gegentheil wurde diese Entlassung österreichischerseits gar nicht gefordert, da vermöge des Artikels VIII des Sistower Friedensschlusses vom 4. August 1791 (Neumann, I. Bd. S. 454) von der ottomanischen Pforte nur jene Rajas (christliche Unterthanen der Pforte) als österreichische Unterthanen anerkannt wurden, die vor der Normal-Epoche des 4. August 1791 auf österreichischem Gebiete sich ansässig gemacht, und daselbst den Unterthanseid abgelegt hatten. Alle später in Oesterreich Naturalisirten erschienen in den Augen der türkischen Regierung als unbefugte Auswanderer, und sollten — so lauteten ehemals die Bestimmungen — bei ihrer allfälligen Rückkehr nach der Türkei, dortlands der härtesten Behandlung unterzogen werden, sowie auch ihr etwa dort befindliches Vermögen der Confiscation zu verfallen hatte, ohne dass sie ihre neue österreichische Staatsbürgerschaft geltend machen und aus diesem Titel den Schutz der k. k. Vertretungsbehörde (Nr. 13) anrufen durften.

Um daher zu keinen solchen Uebelständen Anlass zu geben, wurde seitens der k. k. Regierung die Vorschrift erlassen, dass kein türkischer Unterthan in den österreichischen Staatsverband aufgenommen werden solle, ohne dass im Wege des k. k. Ministeriums des Aeussern früher erhoben wurde, dass der Einwanderungswerber kein liegendes Vermögen in seinem ursprünglichen Vaterlande besitzt, dass er daselbst in keinen Rechtsstreit verwickelt ist, und dass er keine compromittirenden Familien-Verbindungen daselbst unterhält. Auch solle ihm bei seiner Aufnahme bedeutet werden, dass er bei seiner Rückkehr in die Türkei dortlands auf die gesetzlichen Vorrechte eines österreichischen Unterthans keinen Anspruch machen könnte (Hofdecret vom 28. Juli 1806, lit. 9; Hofkanzlei-Decret vom 14. December 1816: J. G. S. Nr. 1302; vom 30. November 1815: P. G. S. Bd. 43, S. 372; vom 10. April 1834: P. G. S. Bd. 62, S. 98). Diese Vorschriften galten auch für die türkischen Juden, da die Tractate, welche mit der Pforte in Absicht auf das Handelsrecht der beiderseitigen Unterthanen geschlossen worden waren, diessfalls keine Ausnahme machten.

In Folge der veränderten Zustände in der Türkei, zumal durch die Regierungs-Erlässe, welche eine Annäherung der dortigen Anschauungsweise zu den Staats- und politischen Grundsätzen der civilisirten Nationen kundgaben (nämlich: durch des Sultans Abdul Medschid Hatticherif von Gulhané, und durch den Hatti-Humajun vom

18. Februar 1856, womit die Gleichstellung der christlichen Bevölkerung mit den Osmanen im türkischen Reiche ausgesprochen wurde, — s. Nr. 13) begann jedoch die Strenge der oben angeführten Vorschriften in der Praxis einer milderen Ausübung Platz zu machen. Es wurde demnach auch österreichischerseits verordnet, dass, wenn ein in Oesterreich naturalisirter ehemaliger türkischer Unterthan wegen triftiger Gründe in die Türkei zurückreiset, ihm dortlands gleich den anderen österreichischen Unterthanen in besonders rücksichtswürdigen Angelegenheiten, deren Entstehung erst nach dem Zeitpunkt der erlangten Naturalisation fällt, der Schutz der österreichischen Vertretungsbehörde gewährt werden könne (Ministerial-Erlass vom 30. Jänner 1854, Nr. 1228/C, citirt in der Verordnung vom 2. December 1857, §. 18: R. G. B. Nr. 234, S. 912). —

Das von der Pforte unterm 6. Chewal (19. Jänner 1869) erlassene Nationalitäts-Gesetz hat nun der Frage der Aufnahme türkischer Unterthanen in eine fremde Staatsbürgerschaft eine andere Wendung gegeben. Dieses Gesetz enthält nämlich folgende Bestimmungen:

1. Jedes Kind eines ottomanischen Vaters und einer ottomanischen Mutter, oder auch eines ottomanischen Vaters, ist ottomanischer Unterthan. — 2. Jedes Kind auf ottomanischem Boden von ausländischen Eltern geboren, kann in den drei auf seine Grossjährigkeit folgenden Jahren das ottomanische Unterthansrecht in Anspruch nehmen. — 3. Jeder grossjährige Ausländer, der durch fünf aufeinander folgende Jahre im ottomanischen Reiche gewohnt hat, kann die ottomanische Nationalität erlangen, indem er sein Gesuch direct oder durch Vermittlung an den Minister der auswärtigen Angelegenheiten richtet. — 4. Die kaiserliche Regierung kann ausnahmsweise die ottomanische Nationalität einem Ausländer verleihen, der, ohne die Bedingungen des vorigen Artikels zu erfüllen, dieser besonderen Begünstigung würdig gefunden würde. — 5. Der ottomanische Unterthan, der mit Zustimmung der kaiserlichen Regierung eine fremde Nationalität erlangt hat, wird als fremder Unterthan betrachtet und behandelt; wenn er aber im Gegentheil sich ohne vorhergehende Erlaubniss der kaiserlichen Regierung als Ausländer naturalisiren liesse, so wird seine Naturalisation als null und nichtig geschehen betrachtet und er wird fortan in jeder Hinsicht als ottomanischer Unterthan angesehen und behandelt. Auf keinen Fall darf sich ein ottomanischer Unterthan zum Ausländer naturalisiren lassen, ohne einen Entlassungsschein auf Grund eines

kaiserlichen Befehles erhalten zu haben. — 6. Demungeachtet wird die kaiserliche Regierung jeden ottomanischen Unterthan des ottomanischen Unterthansrechtes verlustig erklären können, der sich ohne Bewilligung seines Souverains im Auslande naturalisiren liess, oder bei einer fremden Regierung militärische Dienste angenommen hat. In diesem Falle wird der Verlust des ottomanischen Unterthansrechtes für denjenigen, der es verwirkte, auch das Verbot der Rückkehr in das ottomanische Reich von Rechtswegen nach sich ziehen. — 7. Die ottomanische Frau, die einen Ausländer geheiratet hat, kann, wenn sie Witwe wird, ihr ottomanisches Unterthansrecht wieder erlangen, indem sie darüber ihre Erklärung in den drei auf den Tod ihres Gatten folgenden Jahren abgibt. Diese Verfügung ist jedoch ausschliesslich nur auf ihre Person anwendbar; ihre Besitzthümer sind den Gesetzen und den bezüglichen allgemeinen Verordnungen unterworfen. — 8. Selbst das unmündige Kind eines ottomanischen Unterthans, der sich zum Ausländer naturalisiren liess oder seine Nationalität verloren hat, tritt nicht in die Staatsbürgerschaft seines Vaters ein und bleibt ottomanischer Unterthan. Auch das unmündige Kind eines Fremden, der sich als Ottoman naturalisiren liess, tritt nicht in die Staatsbürgerschaft seines Vaters ein und bleibt Ausländer. — 9. Jede auf ottomanischem Gebiete wohnhafte Person wird als ottomanischer Unterthan angesehen und als solcher behandelt, bis nicht ihre Eigenschaft als Ausländer gesetzlich erwiesen wurde [1]).

Aus dem Zusammenhalt der Bestimmungen dieses Nationalitäts-Gesetzes mit dem von der Pforte im Jahre 1867 erlassenen Immobilien-Gesetze (Nr. 80) ergibt sich, dass die Beibringung von Certificaten über den Nichtbesitz unbeweglichen Vermögens im türkischen Reiche, seitens jener ottomanischen Unterthanen, welche um die Verleihung der österreichischen Staatsbürgerschaft einschreiten, im Allgemeinen nunmehr nicht mehr nothwendig ist. Da überdiess nach Art. 5 des türkischen Nationalitäts-Gesetzes nicht bezweifelt werden kann, dass jeder fremde Unterthan, der mit Bewilligung der Pforte ausgetreten ist, alle den fremden Unterthanen in Gemässheit der Verträge zustehenden Rechte geniesst, somit

[1]) Nicht alle Bestimmungen des türkischen Gesetzes harmoniren mit den Principien der österreichischen oder ungarischen Gesetzgebung, — was übrigens in Bezug auf die Anwendung dieser letzteren von Seite Oesterreichs oder Ungarns, keinen Einfluss nehmen kann.

auch in der Türkei unbewegliches Vermögen besitzen kann, erscheinen für diese Fälle die erwähnten Certificate vollkommen entbehrlich und es kann daher die Aufnahme eines solchen Bewerbers in die Staatsbürgerschaft Oesterreichs nach den allgemeinen Vorschriften über die Einbürgerung eines Ausländers stattfinden. Gegen türkische Unterthanen aber, welche ohne Einwilligung der Pforte eine fremde Unterthanschaft angenommen haben, behält sich die Pforte, auf Grund des erwähnten Nationalitäts-Gesetzes, Art. 5 und 6, das Recht, gegen dieselben, als gegen ottomanische Unterthanen, ohne Intervention der fremden Behörden die gesetzlichen Strafen, eventuell auch die Verweisung aus dem Landesverbande und die Confiscation der Güter, in Vollzug zu setzen. Im Interesse solcher ottomanischer Unterthanen, welche ohne Einwilligung der Pforte ihre Nationalität wechseln wollen, wird daher von Seite der österreichischen oder ungarischen Behörde auch fernerhin an der Beibringung der bisher verlangten Certificate über den Nichtbesitz unbeweglichen Vermögens im türkischen Reiche festzuhalten sein, und der Bittsteller wird vor seiner Einbürgerung auf die Nachtheile aufmerksam gemacht werden müssen, welche seine Naturalisation in ein fremdes Land ohne Genehmigung der türkischen Regierung, für ihn zur Folge haben könnte; — es wird ihm insbesondere vorzustellen sein, dass nunmehr, in Folge des türkischen Nationalitäts-Gesetzes vom Jahre 1869, ein türkischer Unterthan, der ohne Bewilligung der Pforte österreichischer oder ungarischer Staatsbürger wird, wenn er wieder in die Türkei geht, daselbst nicht mehr auf den Schutz der k. und k. Botschaft oder der k. und k. Consulate Anspruch machen könnte. —

Das türkische Nationalitäts-Gesetz wurde auch in Egypten promulgirt, und es verweigert die egyptische Regierung nunmehr ebenfalls ihren Landesangehörigen, im Sinne des türkischen Auswanderungs-Systems, die unbedingte Auswanderungs-Bewilligung.

Dass die ungarische Regierung überhaupt zur Ertheilung der ungarischen Staatsbürgerschaft an der vorhergegangenen Entlassung aus dem fremden Staatsverbande hält, als an der unerlässlichen Bedingung der Einbürgerung eines Ausländers, wurde schon in Nr. 34 bemerkt.

36. Rechtswirkungen der Aufnahme in die Staatsbürgerschaft für den Erwerber und seine Familie.

In Oesterreich wird der nationalisirte Fremde von den Gesetzen in Allem einem eingebornen Oesterreicher gleich gehalten. Er geniesst dieselben Rechte, und hat dieselben Pflichten zu erfüllen. — In Betreff auf letztere ist zu bemerken, dass, wer im wehrpflichtigen Alter das Staatsbürgerrecht in der österreichisch-ungarischen Monarchie erwirbt, ohne Rücksicht darauf, ob und in welcher Weise er seiner Wehrpflicht in seinem früheren Heimatstaate nachgekommen ist, die nach Massgabe seines Lebensalters auf ihn nach dem Gesetze noch entfallende Wehrpflicht zu erfüllen hat (Wehrgesetz vom 5. December 1868: R. G. B. Nr. 151, §. 6; — G. A. XL, 1868, §. 6).

Die Erwerbung der österreichischen Staatsbürgerschaft erstreckt sich auch auf die Gattin und auf die minderjährigen ehelichen Kinder des Erwerbers, da diese dem Stande des Gatten und rücksichtlich des Vaters folgen (a. b. G. B. §. 92, dann §§. 146 und 165); die zur Zeit der Erwerbung der österreichischen Staatsbürgerschaft bereits grossjährigen Kinder eines Ausländers dagegen, erwerben nicht mit dem Vater zugleich die österreichische Staatsbürgerschaft (Hofdecret vom 30. August 1832: J. G. S. Nr. 2573, S. 2571).

Die aus der Ehe einer Ausländerin mit einem Oesterreicher gebornen Kinder werden durch die Geburt österreichische Staatsbürger (Nr. 28, 31). Hatte dieselbe vor ihrer Verehelichung mit dem österreichischen Unterthan eheliche Kinder von einem Ausländer, so behalten die grossjährigen Kinder ihren eigenen Status. Aber auch die minderjährigen Kinder werden den Stand ihres ehelichen Vaters behalten und sonach der neuen Staatsbürgerschaft ihrer Mutter nicht zu folgen haben, weil überhaupt minderjährige Kinder nicht in gleicher Weise unter der Gewalt ihrer Mutter stehen, wie unter der Gewalt ihres Vaters, und daher sich ihre Standesgehörigkeit nicht zugleich und von selbst mit der Veränderung der Standesangehörigkeit ihrer Mutter verändern muss. — Aus denselben Gründen würden auch uneheliche Kinder, wenn sie gleich nach der allgemeinen Regel die Nationalität der Mutter durch ihre Geburt erwerben (Nr. 71), nicht auch der später sich verändernden Nationalität ihrer unehelichen Mutter folgen [1]) und es würde

---

[1]) Unger, S. 296, in der Anmerkung; s. übrigens auch meine „Behandlung der Ausländer", §. 29; Stubenrauch, S. 149. — Es ist diess nicht ganz identisch mit der Veränderung der Staatsangehörigkeit einer ehelichen Mut-

also, wenn eine Ausländerin einen Oesterreicher heirathet, das uneheliche Kind derselben seine ursprüngliche Nationalität beibehalten [1]), den Fall der Legitimation ausgenommen. — Alles dieses würde auch zu gelten haben, wenn die Ausländerin nicht durch Verehelichuug mit einem Oesterreicher, sondern auf eine andere Art (z. B. durch besondere Verleihung) die österreichische Staatsbürgerschaft erwerben würde.

Doch wird immer vorausgesetzt, dass die Frauensperson ledig, oder dass ihr Eheband giltig aufgelöst worden sei, da sonst von einer Einbürgerung derselben, die nicht zugleich ihrem Manne zu Theil würde, keine Rede sein könnte, indem das österreichische Gesetz eine Verschiedenheit in den staatsbürgerlichen Verhältnissen zweier Ehegatten nicht zulässt (Nr. 39).

In Ungarn bestehen im Wesentlichen die nämlichen Principien bezüglich der dortlands naturalisirten Fremden; doch würde die Einbürgerung eines Ausländers durch Erlangung des Indigenats mittelst königlichen Privilegiums, falls der Aufgenommene nicht auch seiner bisherigen Unterthanschaft entsagte, nicht die Erfüllung aller Unterthanspflichten nach sich ziehen, welche mit der vollständigen ungarischen Staatsbürgerschaft verbunden sind (s. Nr. 12).

Ueber die Nationalität der Adoptiv- und der legitimirten Kinder sehe man oben (Nr. 71, 73).

Schliesslich kommt noch zu bemerken, dass nach allgemeinen, sowohl auf Oesterreich als auf Ungarn anwendbaren Rechtsgrundsätzen, die Staatsbürgerschaft nicht verloren wird, wenn auch die Umstände wegfallen, durch welche die Erwerbung der Staatsbürgerschaft begründet wurde. Daher verlor derjenige, welcher die österreichische Staatsbürgerschaft durch Eintritt in einen öffentlichen Dienst (Nr. 29) oder durch Antretung eines Gewerbes (Nr. 32) erworben hatte, diese nicht, wenn er aus dem Dienste trat, oder das Gewerbe aufgab. Ebenso wenig verliert eine Ausländerin, welche einen Oesterreicher oder einen Ungarn geheiratet und dadurch österreichische oder ungarische Staatsangehörige geworden ist (Nr. 39),

---

ter, denn in letzterem Falle besteht schon gesetzlich der vom ehelichen Vater seinen Kindern angeerbte Status, welcher durch die spätere Wieder-Verehlichung der Mutter nicht von selbst sich ändern kann; während ein uneheliches Kind seinen ersten Status von der Mutter erhält.

[1]) Stubenrauch, S. 149. Diese Ansicht hat jedoch viele Gegner: Unger, S. 294.

mit dem Tode des Gatten die österreichische oder die ungarische Staatsbürgerschaft (Nr. 41[1]).

37. Erlöschen der Staatsbürgerschaft. a) Durch Auswanderung.

Es gab eine Zeit, wo die ämtliche Bewilligung zur Entlassung aus der österreichischen Staatsbürgerschaft mit vielen polizeilichen Schwierigkeiten verbunden war, die ohne diese Erlaubniss vorgenommene Auswanderung aber gar strenge geahndet wurde. Im Auswanderungs-Patente vom 10. August 1784 (Privatsammlung der Josephinischen Gesetze, 4. Theil, Wien 1788) waren auf eine unbefugte (d. h. nicht ämtlich bewilligte) Auswanderung Strafen verhängt, wie auf Verbrechen[2]), und das an dessen Stelle getretene Auswanderungs-Patent vom 24. März 1832 (J. G. S. Nr. 2557, S. 50; P. G. S. Bd. 60, S. 71, und Nr. 13 des Anhanges zum a. b. G. B.) ist noch reich an Paragraphen, welche für eine unbefugte Auswanderung sehr nachtheilige Folgen androhen[3]). Endlich erkannte eine freisinnigere

---

[1]) S. auch Stubenrauch, S. 165; Unger, S. 299.

[2]) „Die Strafe der Auswanderung ist, nebst dem Verluste aller bürgerlichen Rechte, die Einziehung desjenigen Vermögens, welches der Entwichene zur Zeit der Entweichung eigenthümlich besessen hat. Was demselben in der Folge durch Erbschaft oder auch auf jede andere Art zuwachsen könnte, fällt seinen nächsten Erben nach der gemeinen Erbfolge anheim. Selbst die Einziehung des Vermögens, welches der Entwichene zur Zeit der Entweichung als Eigenthümer besitzt, hat nur bei kinderlosen Auswanderern statt. Wenn aber der Auswandernde Kinder hinterlässt, soll das väterliche Vermögen ihnen als angefallen gelassen werden. Diejenigen, welche kein Vermögen besitzen, sind, falls sie eingebracht werden, auf drei Jahre zur öffentlichen Arbeit zu verurtheilen" (Auswanderungs-Patent vom J. 1784, §. 27). Wer einem Auswanderer in fremde Länder Hilfe oder sonst Vorschub geleistet hat, soll auf ein Jahr zur öffentlichen Arbeit verurtheilt werden, und wer von dem Vorhaben der Entweichung oder von einer längeren und dadurch verdächtigen Abwesenheit, oder von der heimlichen Wiederkehr eines Entwichenen Wissenschaft gehabt, und keine Anzeige an die Ortsobrigkeit gemacht, der soll nach Umständen auf mehrere Wochen oder Monate mit öffentlicher Arbeit bestraft werden. Wer auf einer Reise in fremde Staaten seinen mitgenommenen Bedienten unterwegs des Dienstes entlässt oder wegschickt, hat, wenn der Bediente zu entweichen Gelegenheit findet, für denselben 300 fl. an den Militärfond zu erlegen (§. 31) u. a. m.

[3]) Die ohne Bewilligung Ausgewanderten sind des Rechtes der Staatsbürgerschaft verlustig und allen gesetzlichen Folgen, die hieraus fliessen, unterworfen; sie verlieren den Rang und die Vorzüge, in deren Besitz sie sich in den betreffenden österreichischen Staaten befinden, und werden aus den ständischen oder Universitäts- oder Lyceal-Matrikeln ausgestrichen; sie werden un-

Gesetzgebung das natürliche Recht jedes unabhängigen Menschen, seine Heimat nach seinen persönlichen Verhältnissen zu wählen; das österreichische Staatsgrundgesetz vom 21. December 1867 (R. G. B. Nr. 142, S. 394, Art. 4) sprach es aus: „Die Freiheit der Auswanderung ist von Staatswegen nur durch die Wehrpflicht beschränkt“, und mit diesem Ausspruche waren die meisten Bestimmungen des Auswanderungs-Patentes vom Jahre 1832 ausser Kraft gesetzt.

Insbesondere kann die Bestimmung desselben, dass Jeder, der auswandern will, die Entlassung aus der österreichischen Staatsbürgerschaft ansuchen muss, in ihrer Allgemeinheit dermalen nicht mehr als zu Recht bestehend angesehen werden, weil eben das Staatsgrundgesetz jedem nicht wehrpflichtigen Staatsbürger die Freiheit einräumt, aus dem Rechtsverhältnisse der Staatsbürgerschaft auszutreten.

Nicht wehrpflichtige Personen männlichen Geschlechtes und Frauenspersonen, welche auswandern wollen, können zwar durch andere als staatsrechtliche Gründe hieran rechtlich behindert sein, aber die Bewilligung um die Entlassung aus der österreichischen Staatsbürgerschaft anzusuchen, sind sie nicht mehr verpflichtet, und wenn sie von der ihnen eingeräumten Freiheit Gebrauch machen, so sind sie nicht als unbefugte Auswanderer zu behandeln und können von den Folgen, welche das Auswanderungs-Patent auf die unbefugte Auswanderung verhängt, nicht mehr getroffen werden. Die Auswanderung zieht wohl auch jetzt als Folge derselben den Verlust der Staatsbürgerschaft nach sich, nicht aber die Folgen der unbefugten Auswanderung.

Für den Fall aber, dass ein österreichischer Staatsbürger, dessen Auswanderungsfreiheit durch die Wehrpflicht nicht beschränkt ist,

---

fähig erklärt, in den Ländern, für welche dieses Gesetz gegeben ist, aus was immer für einem Titel ein Eigenthum zu erwerben oder hintanzugeben. Auch jede früher gemachte testamentarische Anordnung wird rücksichtlich ihres in diesen Ländern befindlichen Vermögens ungiltig. Die Erbschaften, zu denen sie durch Testament oder durch das Gesetz berufen wären, gehen an jene Personen über, die in ihrer Ermanglung darauf Anspruch haben. Das Vermögen der unbefugt Ausgewanderten wird während ihrer Lebenszeit, unbeschadet der darauf haftenden Rechte und Schulden, sequestrirt; den Kindern, die im Staate domiciliren, wird während der Lebenszeit der ausgewanderten Eltern nur der standesmässige Unterhalt verabfolgt. Dann kommen noch mehrere polizeiliche Geld- oder Arreststrafen wegen einer Reise in's Ausland ohne Pass, oder wegen Aufenthalts im Auslande über die im Passe festgesetzte Zeit (Auswanderungs-Patent vom Jahre 1832, IV. und VIII. Hauptstück).

sich um den Auswanderungs-Consens bewirbt, wozu namentlich der Umstand Anlass bieten kann, dass in einigen Staaten die Aufnahme in den Staatsverband von der Entlassung aus der bisherigen Staatsangehörigkeit abhängt (s. Nr. 34), wurde mit Erlass des österreichischen Ministeriums des Innern vom 3. Juni 1868, Z. 7201 ausgesprochen, dass dieser Consens nicht zu verweigern, sondern in der entsprechenden Form zu ertheilen ist; und zwar wurden durch Ministerial-Erlass vom 5. September 1868, Z. 4131/M. J. die Bezirkshauptmannschaften mit der Ausfertigung solcher Bescheinigungen im Namen der Landesbehörde betraut, und blieb nur in jenen mit eigenen Statuten versehenen Orten, in welchen die Geschäfte der politischen Behörde erster Instanz von der Gemeinde besorgt werden, die Ausstellung dieser Bescheinigung der politischen Landesbehörde vorbehalten. Besagte Bescheinigungen sind aber keine eigentlichen Entlassungs-Urkunden, sondern nur eine über Ansuchen der Partei ertheilte Bestätigung der angemeldeten Auswanderung, mit der Erklärung, dass dem Austritte des Entlassungswerbers aus dem österreichischen Staatsverbande kein Hinderniss im Wege stehe [1]).

Die minderjährigen ehelichen Kinder eines Auswanderers folgen der Staatsangehörigkeit des Vaters (Nr. 28, 68), sie werden also mit ihm Ausländer. Doch ist dieser Grundsatz durch die in der österreichisch-ungarischen Monarchie eingeführte Wehrpflicht beschränkt; es muss nämlich für wehrpflichtige minderjährige Söhne [2]) eines Auswanderers behufs ihrer Entlassung aus dem

---

[1]) Mit dem 1. Jänner 1877 ist für die Schweiz das Bundesgesetz vom 3. Heumonat 1876 über die Ertheilung des Schweizer Bürgerrechtes und den Verzicht auf dasselbe in Wirksamkeit getreten, welches Gesetz im Art. 2 für die Aufnahme in den schweizerischen Kantons- oder Gemeinde-Verband die Bedingung aufstellt, dass der Bewerber seit zwei Jahren in der Schweiz seinen ordentlichen Wohnsitz hat, und dass dessen Verhältnisse gegenüber seinem bisherigen Heimatstaate so beschaffen sind, dass vorauszusehen ist, es werden aus der Aufnahme desselben der Eidgenossenschaft keine Nachtheile erwachsen, — was also durch die Beibringung einer förmlichen Entlassungs-Urkunde oder durch eine ämtliche Bestätigung, dass der Auswanderung kein gesetzliches Hinderniss im Wege steht, zu beweisen ist. — Dass der letztere Vorgang von Seite der österreichischen Regierung gegebenen Falls eingehalten wird, wurde der schweizerischen Bundesregierung auf ihre Anfrage im diplomatischen Wege bekannt gegeben.

[2]) Die Pflicht zum Eintritte in das stehende Heer, in die Kriegsmarine oder in die Landwehr, dann in die Ersatzreserve, beginnt mit 1. Jänner des Kalenderjahres, in welchem der Wehrpflichtige das zwanzigste Lebensjahr vollendet. (Wehrgesetz vom 5. December 1868, §. 3: R. G. B Nr. 151, S. 438).

österreichischen Staatsverbande die Auswanderungs-Bewilligung eingeholt werden. — Dass ein minderjähriges uneheliches Kind nicht nothwendig und von selbst der neuen Nationalität der Mutter folgt, — also auch nicht dann, wenn diese aus Oesterreich auswandert — wurde schon (Seite 106 und 107) erörtert. — Auf grossjährige Kinder hat die Veränderung des Standes der Eltern überhaupt keinen Einfluss (Hofkanzlei-Decret vom 30. August 1832: J. G. S. Nr. 2573, S. 65). — Dass auch die Ehegattin der veränderten Staatsbürgerschaft ihres Mannes folgt, liegt in dem Geiste der österreichischen Gesetzgebung (a. b. G. B. §. 92; dann Jurisdictions-Norm vom 20. November 1852, §. 19) und desshalb könnte auch eine verheiratete Frau für ihre Person allein, unabhängig von der Nationalität ihres Mannes, als eine Ausgewanderte nicht anerkannt werden (s. Nr. 65).

Seit dem Bestande des Staatsgrundgesetzes vom 21. December 1867 sind übrigens, um den Art. 4 desselben näher auszuführen, einige besondere ämtliche Verfügungen nothwendig geworden. Es zeigte sich, dass es unerlässlich sei, bezüglich der Individuen, welchen die obgedachten Bescheinigungen über ihren Auswanderungs-Vorsatz ausgestellt werden, sich auch des wirklich vollzogenen Austrittes aus dem österreichischen Staatsverbande zu versichern, — nachdem sich wiederholt Fälle ereigneten, wo von in Oesterreich domicilirenden Inländern Auswanderungs-Erklärungen eingereicht wurden, ohne dass dieselben das österreichische Territorium verlassen hätten. Insbesondere ist es vorgekommen, dass minderjährige Personen vor Erreichung des wehrpflichtigen Alters mit Zustimmung ihrer Eltern die Erklärung abgegeben haben, aus dem österreichischen Staatsverbande treten zu wollen, dass sie jedoch nach Abgabe der Erklärung und deren behördlicher Entgegennahme, fortan in ihrem früheren Domicil verblieben sind und eine andere Staatsbürgerschaft seither nicht erworben haben; so dass sich erwies, dass diese Auswanderungs-Erklärungen nur Scheinhandlungen sind, welche darauf abzielen, der Wehrpflicht zu entgehen. Es hat sich daher das k. k. Ministerium des Innern mit Erlass vom 17. Juli 1870, Z. 3806, im Einvernehmen mit dem k. k. Landesvertheidigungs-Ministerium bestimmt gefunden, die Weisung zu ertheilen, dass, obwohl die nähere Ausführung des im besagten Art. 4 ausgesprochenen Grundsatzes einem späteren Gesetze über die Erwerbung und den Verlust der österreichischen Staatsbürgerschaft vorbehalten ist, es doch schon vom Standpunkte der gegenwärtigen Bestimmungen nicht gerechtfertigt wäre, dass Erklärungen der bezeichneten Art und deren

behördliche Entgegennahme an und für sich genügen, um die betreffenden Personen als Auswanderer zu behandeln, und sie von der Erfüllung der Wehrpflicht zu befreien, wenngleich dieselben nicht auswandern. Es kann vielmehr die bei der Behörde erklärte Auswanderung nur dann wirksam, und daher die Ausscheidung aus dem Staatsverbande nur dann als erfolgt angesehen werden, wenn die Auswanderung wirklich stattgefunden hat; da auch nach §. 1 des Auswanderungs-Patents vom 24. März 1832 „als ein Auswanderer derjenige Unterthan Sr. Majestät zu betrachten ist, der aus den kaiserlichen Staaten in einen auswärtigen Staat sich begibt, mit dem Vorsatze, nicht wieder zurückzukehren." Wenn daher die betreffenden Personen in Oesterreich verbleiben und überdiess den Nachweis über die Erwerbung einer anderen Staatsbürgerschaft nicht beibringen, so kann davon keine Rede sein, dass die Thatsache der Auswanderung und hiemit auch die Wirksamkeit derselben eingetreten sei. Unter solchen Umständen muss auch die Loszählung von der Erfüllung der Wehrpflicht in Oesterreich wegfallen[1]. — Jedenfalls aber muss es der Regierung vorbehalten bleiben, von Fall zu Fall zu erkennen, ob Personen unter den oben angedeuteten Verhältnissen als wirklich ausgewandert anzusehen sind. —

Ebenso wie die Regierung ein derartiges Erkenntniss zu fällen in die Lage kommt bei österreichischen Staatsbürgern, welche ihren Vorsatz zur Auswanderung ausdrücklich erklärt haben, dürfte in zweifelhaften Fällen der Anlass eines analogen Verfahrens auch bei solchen österreichischen Staatsbürgern sich ergeben, die, ohne dass sie ihren Vorsatz auszuwandern erklärt hätten, im Auslande Handlungen unternommen haben, welche den Vorsatz auszuwandern bekunden.

Das Auswanderungs-Patent vom 24. März 1832 zählt mehrere solche Handlungen auf, die den Vorsatz der Auswanderung zu erkennen geben; es sind diess:

a) Die Annahme einer ausländischen Staatsbürgerschaft oder ausländischer Civil- oder Militärstellen[2]; b) der Eintritt in ein

---

[1]) S. die Manz'sche Ausgabe der österreichischen Gesetze, J. 1875, 9. Bd., S. 331.

[2]) Mit Baiern besteht ausdrücklich das Uebereinkommen, dass österreichische Unterthanen von der k. bairischen Regierung bei ihren Forstämtern im österreichischen Gebiete, oder als Aufsichtspersonale in den k. bairischen Saalforsten angestellt werden können (Nr. 105), ohne dass sie darum aus dem österreichischen Staatsverbande treten. — Dasselbe gilt in Ansehung des

ausländisches religiöses Institut, oder in was immer für eine ausser der österreichischen Monarchie bestehende Versammlung, welche die persönliche Anwesenheit erfordert; c) ein durch fünf Jahre ununterbrochener Aufenthalt im Auslande, ohne daselbst Güter oder Anstalten des Handels oder der Industrie zu besitzen, wenn auch die Familie und das ganze oder ein Theil des Vermögens durch vorläufigen oder nachgefolgten Verkauf mit sich genommen wurde; d) eine auf gleiche Art zu berechnende Abwesenheit von zehn Jahren, wenn die unter c) angeführten Bedingungen nicht eintreten; endlich e) die Nichtbefolgung der Einberufung, welche in besonderen Fällen von der competenten Behörde, entweder mit einem allgemeinen, auf gewisse Staaten sich beziehenden Edicte, oder mit einem individuellen und kundgemachten Decrete zur Rückkehr in die österreichischen Staaten erlassen wird (Auswanderungs-Patent, III. Hptst. §. 7). — Zugleich wurde aber beigesetzt, dass die unter c) und d) festgesetzten Fristen von fünf und zehn Jahren auf jene österreichischen Unterthanen keine Anwendung finden, welche in einem Staate wohnen, mit dem Freizügigkeits-Verträge der Personen, oder sonstige Bestimmungen dieser Art in einem Tractate bestehen, wodurch die österreichische Regierung sich verbindlich gemacht hat, ihren Unterthanen das Domicil oder das Verweilen in fremden Staaten zu gestatten (Auswanderungs-Patent, III. Hptst. §. 8).

Solche Verträge hatte Oesterreich mit Baiern, Baden, Sachsen (seinerzeit auch mit mehreren italienischen Staaten) rücksichtlich der Pensionisten abgeschlossen (Nr. 102); ferner bestehen

---

Jagdaufsichts-Personales in dem Follecker Revier. Es sind nämlich der k. bairischen Regierung gewisse, auf dem österreichischen Landesgebiete befindliche, zum Bedarf des bairischen Salzwerkes in Reichenhall, grösstentheils schon seit Jahrhunderten, gewidmete Waldungen bei Salzburg und Berchtesgaden (Saalforste) zugewiesen, und zwar soll sie dieselben als volles und unwiderrufliches Grundeigenthum für ewige Zeiten, steuer- und abgabenfrei, jedoch unter der k. k. österreichischen Souveränität, besitzen (Convention zwischen Oesterreich und Baiern über die beiderseitigen Forst- und Salinen-Verhältnisse, geschlossen zu Wien, 18. März 1829: Amtsblatt der Wiener Zeitung vom 23. September 1829; im Auszuge bei Neumann, IV. Bd., S. 290).

Die in Folge des Beitrittes des Fürstenthums Liechtenstein zu dem österreichischen Zoll- und Steuergebiet, im Fürstenthume stationirten österreichischen Beamten und Diener haben für die Zeit ihrer dortigen Dienstleistung Seiner Durchlaucht dem Fürsten von Liechtenstein Gehorsam und Treue anzugeloben, doch behalten sie ihre ursprüngliche Nationalität bei (Staatsvertrag vom 5. Juni 1852, Art. 4: R. G. B. 146, 695).

derartige Uebereinkommen bezüglich der sogenannten gemischten Unterthanen gegenüber von Russland (Nr. 12). Auch könnte das noch so lange Verweilen österreichischer Unterthanen in der Türkei nicht als eine Auswanderung betrachtet werden, nachdem dieselben, falls sie nicht wirklich in die türkische Staatsbürgerschaft treten, dortlands noch immer unter der Jurisdiction der österreichischen Vertretungs-Behörden, in Gemässheit der mit der Pforte bestehenden Tractate, sich befinden (Hofkanzlei-Decret vom 4. Juni 1835: P. G. S. Bd. 63, S. 219; Justizhofdecret vom 13. Juli 1835: J. G. S. 27, 11; Ministerial-Verordnung vom 2. December 1857, §. 14: R. G. B. 234, 911).

Ebenso begründen ausländische Ehrentitel, Adelsauszeichnungen und Orden, oder die Theilnahme an ausländischen gelehrten Gesellschaften, nicht die Vermuthung eines Wechsels der Staatsbürgerschaft; doch dürfen fremde Ehren- und Adelstitel oder Orden von österreichischen Unterthanen ohne allerhöchste Bewilligung nicht angenommen [1]), noch ohne vorläufig eingeholte Genehmigung begehrt werden [2]) (Hofdecret vom 8. November 1810: P. G. S. Bd. 35, S. 164; vom 19. Juli 1818: P. G. S. Bd. 46, S. 191; vom 9. Februar 1819: P. G. S. Bd. 47, S. 28; vom 29. April 1822: P. G. S. Bd. 50, S. 264, und vom 6. Juni 1834: P. G. S. Bd. 62, S. 133 [3]).

Der Religionswechsel wird nirgends in den österreichischen Gesetzen als eine den Wechsel der Unterthanschaft begründende Handlung bezeichnet. Diesen Wechsel kann auch ein Ausländer in

---

[1]) Ausländische Verdienst-Medaillen, welche nicht zum Tragen bestimmt sind, werden nur als Andenken betrachtet, zu deren Annahme es keiner besonderen Bewilligung bedarf.

[2]) Der königlich-bairischen Regierung, welche beschlossen hat, künftighin Titelsverleihungen an österreichische Unterthanen jederzeit von der vorläufig eingeholten Zustimmung Sr. k. k. Apost. Majestät abhängig zu machen, ist in dieser Beziehung die volle Reciprocität zugesichert worden (A. h. Entschliessung vom 5. Juli 1854: Wiener Zeitung vom 12. Juli 1854).

[3]) Jedenfalls sind Titel auswärtiger Regierungen, welche fremde Dienste bezeichnen, untersagt (A. h. Entschliessung vom 18. Mai 1842; Circular der niederösterreichischen Regierung vom 8. Juni 1842: Wiener Zeitung vom 28. Juni 1842). Auch darf kein österreichischer Unterthan, wenn er auch die A. h. Erlaubniss zur Annahme eines fremden Ordens erhalten hat, einen Eid oder ein Versprechen des Ordens wegen ablegen; wohl aber können geistliche Functionen stattfinden (A. h. Entschliessung vom 8. September 1818: P. G. S. Bd. 46, S. 235; dann vom 27. September 1821; s. Barth-Barthenheim, I. Bd. S. 83).

Oesterreich vornehmen, indem die Ministerial-Verordnung, betreffend den Vollzug der Bestimmungen des Gesetzes vom 25. Mai 1868, über den Uebertritt von einer Kirche oder Religions-Gesellschaft zur anderen (Art. 4—7: R. G. B. 49, 100) erklärt, es sei die Competenz der berufenen politischen Bezirks- oder Gemeinde-Behörde zur Entgegennahme der Austritts-Erklärung nicht durch die österreichische Staatsbürgerschaft des Austretenden bedingt (Ministerial-Verordnung vom 18. Jänner 1869: R. G. B. 13, 83). — Bemerkenswerth ist noch, dass, wenn ein österreichischer Unterthan in der Türkei zum Islam übertritt, seine Einlieferung nach Oesterreich nicht beansprucht werden könnte, da nach den Bestimmungen des Passarowitzer Friedens und des auch für Oesterreich anwendbaren russisch-türkischen Handels-Vertrages (Nr. 55), solche Individuen, welche die im anderen Staate herrschende Religion daselbst angenommen haben, nicht ihrem heimatlichen Staate ausgeliefert werden dürfen (Passarowitzer Frieden vom 27. Juli 1718, Art. XVI: *Raccolta dei trattati* etc., S. 25; Neumann, I. Bd. S. 1; russisch-türkischer Handels-Vertrag, geschlossen zu Constantinopel, 10. Juni 1783, Art. 10: *Raccolta* etc., S. 83; Neumann, I. Bd. S. 296). —

Wenn nun österreichische Staatsangehörige, ohne dass sie ihren Vorsatz auszuwandern ämtlich angezeigt haben, wegen einer der oben angegebenen concludenten Handlungen durch eine administrative Entscheidung der competenten österreichischen Autorität für wirkliche Auswanderer erklärt werden sollten, so sind doch — im Sinne des Art. 4 des Staatsgrundgesetzes vom 21. December 1867 — die im Auswanderungs-Patente vom 24. März 1832 (IV. Hauptstück und ff.) auf die unbefugte Auswanderung verhängten Strafen nicht mehr anwendbar, ja, es bleiben in Gemässheit des erwähnten Staatsgrundgesetzes, die nicht wehrpflichtigen Personen männlichen Geschlechtes und die Frauenspersonen wegen ihrer Auswanderung aus Oesterreich unter allen Verhältnissen ganz straflos. —

Was dagegen die Wehrpflichtigen betrifft, so bedürfen dieselben zur Auswanderung allerdings einer Bewilligung, welche ihnen unter Umständen ertheilt werden kann. Wandern sie ohne Bewilligung aus, so handeln sie den staatsbürgerlichen Pflichten entgegen dadurch, dass sie sich der Wehrpflicht entziehen, und es treffen dieselben hiefür die Geld- und Arreststrafen, nebst den übrigen Folgen, welche im Wehrgesetze vom 5. December 1868 (R. G. B. 151, 438, §. 42 und ff.) für Jene angedroht sind, die sich in gesetzwidriger Weise der Stellungspflicht entziehen, oder nach Umständen die

Strafen des Militärgesetzes, — nicht aber die Rechtsfolgen des Auswanderungs-Patents vom Jahre 1832. Es kann desshalb gegen sie mit einem Erkenntnisse wegen „unbefugter Auswanderung" und mit der Einleitung des dahin abzielenden Verfahrens nicht mehr vorgegangen werden. Eine derartige Verurtheilung wäre auch nicht im öffentlichen Interesse gelegen, weil durch die Anerkennung ihrer fremdländischen Staatsangehörigkeit deren Einreihung in das Heer im Falle ihrer Betretung rechtlich unmöglich würde. —

Die Auswanderungs-Consense an wehrpflichtige Oesterreicher werden theils vom k. und k. Reichs-Kriegsministerium, theils vom k. k. Landesvertheidigungs-Ministerium gegeben. Die Entlassung zum Zwecke der Auswanderung kann nämlich einem in der Linien- und Reserve-Dienstpflicht stehenden Manne von dem Reichs-Kriegsministerium, und einem Landwehrmanne von dem Landesvertheidigungs-Ministerium ertheilt werden; dem Liniendienstpflichtigen jedoch nur dann, wenn beide Eltern des um die Entlassung Bittenden, oder der eine überlebende Elterntheil auswandern. Unterbleibt die Auswanderung, so hat der Betreffende den Rest der durch seine Entlassung unterbrochenen Dienstpflicht nachzutragen. Während eines Krieges darf die Bewilligung zur Auswanderung keiner im Verband des stehenden Heeres (Kriegsmarine) oder der Landwehr stehenden Person ertheilt werden (§. 54 des Wehrgesetzes vom 5. December 1868: R. G. B. 151, 447; §. 26 des Landwehrgesetzes vom 13. Mai 1869: R. G. B. 68, 318).

Die betreffende Bezirksbehörde hat den Auswanderungswerbern bei Ausfolgung der Certificate gleichzeitig die Bescheinigung, dass der Auswanderung kein gesetzliches Hinderniss im Wege steht, auszufertigen und zu erfolgen, und in dieser Bescheinigung ersichtlich zu machen, dass dem Auswanderungswerber zum Zwecke der Auswanderung die Entlassung aus dem Heeresverbande bewilligt wurde (Erlass des k. k. Landesvertheidigungs-Ministeriums vom 14. October 1872, Z. 10231 und vom 29. März 1873, Z. 4674 [1]). —

In Ungarn ist bisher das Princip der freien Auswanderung nicht angenommen. Das Gesetz hat dortlands den Grundsatz aufgestellt, dass der ungarische Staatsbürger die mit dieser Eigenschaft verbundenen Rechte nur dann verliert, und von den mit der ungarischen Angehörigkeit verbundenen Pflichten nur dann enthoben ist, wenn er um die Entlassung aus dem ungarischen Unter-

[1]) S. Manz's österreichische Gesetze, 9. Bd. 1875, S. 330.

thans-Verbande angesucht hat, und diesem Gesuche vom königlich-ungarischen Ministerium des Innern oder, wenn derselbe in Heeres- oder Landwehr-Verpflichtung steht, vom k. u. k. Reichs-Kriegsministerium (Gesetz über die Wehrkraft: XL. 1868, §. 55), beziehungsweise vom königlich-ungarischen Landesvertheidigungs-Ministerium (Gesetz über die Landwehr: XLI. 1868, §. 24), Folge gegeben wurde.

38. Staatsbürgerliche Verhältnisse der Auswanderer in Bezug auf Amerika.

Zwischen Seiner Majestät dem Kaiser von Oesterreich, König von Böhmen etc. und Apostolischem König von Ungarn, und den Vereinigten Staaten von Amerika, ist ein Vertrag geschlossen worden, um die Staatsbürgerschaft jener Personen zu regeln, welche aus der österreichisch-ungarischen Monarchie nach den Vereinigten Staaten von Amerika und aus den Vereinigten Staaten von Amerika nach den Staatsgebieten der österreichisch-ungarischen Monarchie auswandern (Staatsvertrag, geschlossen zu Wien am 20. September 1870, die Ratificirungen daselbst ausgewechselt am 14. Juli 1871: R. G. B. J. 1871, Nr. 74, S. 155; G. A. XLIII. 1871).

Nach diesem Vertrage sollen Staatsbürger der österreichisch-ungarischen Monarchie, welche sich ununterbrochen durch wenigstens fünf Jahre in den Vereinigten Staaten von Amerika aufgehalten haben und während dieses Aufenthaltes naturalisirte Bürger der Vereinigten Staaten geworden sind, von der Regierung von Oesterreich und Ungarn als amerikanische Bürger angesehen und als solche behandelt werden. Umgekehrt sollen Bürger der Vereinigten Staaten von Amerika, welche sich auf gleiche Weise in den Staatsgebieten der österreichisch-ungarischen Monarchie aufgehalten haben und während dieses Aufenthaltes Staatsbürger der österreichisch-ungarischen Monarchie geworden sind, von den Vereinigten Staaten als österreichische oder ungarische Staatsbürger angesehen und als solche behandelt werden. Die blosse Erklärung der Absicht, Staatsangehöriger des anderen Landes zu werden, soll für keinen Theil die Wirkung der Naturalisation haben.

Ein naturalisirter Staatsangehöriger des einen Theiles bleibt bei seiner Rückkehr in das Gebiet des anderen Theiles für eine vor seiner Auswanderung begangene, nach den Gesetzen seines ursprünglichen Vaterlandes strafbare Handlung, der Untersuchung

und Bestrafung unterworfen, soferne nicht nach den bezüglichen Gesetzen seines ursprünglichen Vaterlandes Verjährung oder sonstige Straflosigkeit eingetreten ist. — Namentlich soll ein, in Gemässheit der obigen Bestimmungen als amerikanischer Staatsbürger zu erachtender früherer Staatsbürger der österreichisch-ungarischen Monarchie nach den daselbst bestehenden Gesetzen wegen Nichterfüllung der Wehrpflicht zur Untersuchung und Strafe gezogen werden können:

1. wenn er ausgewandert ist, nachdem er bei der Aushebung der Wehrpflichtigen bereits als Rekrut zum Dienste im stehenden Heere herangezogen war;

2. wenn er ausgewandert ist, während er im Dienste bei den Fahnen stand oder nur auf bestimmte Zeit beurlaubt war;

3. wenn er, als auf unbestimmte Zeit Beurlaubter oder als Reserve- oder Landwehrmann ausgewandert ist, nachdem er bereits eine Einberufungsordre erhalten, oder nachdem bereits eine öffentliche Aufforderung zur Stellung erlassen oder der Krieg ausgebrochen war.

Dagegen soll ein in den Vereinigten Staaten naturalisirter früherer Staatsbürger der österreichisch-ungarischen Monarchie, welcher sich bei oder nach seiner Auswanderung durch andere als die in Ziffer 1, 2 und 3 bezeichneten Handlungen oder Unterlassungen gegen die gesetzlichen Bestimmungen über die Wehrpflicht vergangen hat, bei seiner Rückkehr in sein ursprüngliches Vaterland weder nachträglich zum Kriegsdienste herangezogen, noch wegen Nichterfüllung seiner Wehrpflicht zur Untersuchung oder Strafe gezogen werden.

Derjenige, welcher aus dem einen Staate ausgewandert und nach diesem Vertrage als Angehöriger des anderen Staates zu erachten ist, soll bei etwaiger Rückkehr in sein früheres Vaterland nicht angehalten werden können, in die alte Staatsangehörigkeit zurückzutreten. Wenn er dieselbe mit seinem Willen jedoch wieder erwirbt und auf sein durch Naturalisation erworbenes Staatsbürgerrecht wieder verzichtet, so soll ein solcher Verzicht zulässig und soll für die Anerkennung der Wiedererwerbung des Staatsbürgerrechtes im ursprünglichen Heimatsstaate eine gewisse Dauer des Aufenthaltes in diesem Staate nicht erforderlich sein. — Der Auslieferungs-Vertrag bezüglich der Verbrecher, vom 3. Juli 1856 (sieh Nr. 139) und die Additional-Convention zum Handels- und Schifffahrts-Vertrage vom 27. August 1839, namentlich die Bestimmungen derselben über die Auslieferung der Deserteurs von den Kriegs-

und Handelsschiffen (sieh Nr. 144), bleiben unverändert fortbestehen. —

In Brasilien ist, laut der Constitution, ein Jeder der dortlands geboren wurde, brasilianischer Unterthan, ausgenommen wenn sein Vater sich lediglich im Dienste seines Staates im brasilianischen Kaiserthum aufhält. Das interpretirende Gesetz vom 10. September 1860, Nr. 1096, bestimmt jedoch, dass die Söhne von Ausländern bis zu ihrer Majorität dem Civilstande des Vaters folgen; dass sie aber nach erlangter Majorität brasilianische Bürger werden, mit allen Rechten und Pflichten derselben.

Die Ausländerin, welche sich mit einem Brasilianer verheiratet, folgt dem Stande ihres Gatten; und ebenso folgt die Brasilianerin, welche einen Fremden ehelicht, dem Stande desselben. — Wird die Brasilianerin Witwe, so erlangt sie ihren Stand als Brasilianerin wieder, sobald sie nur erklärt, dass sie ihr Domicil im Kaiserthume aufschlagen will [1]).

39. Erlöschung der Staatsbürgerschaft. b) Durch Verehlichung mit einem Ausländer.

Vor dem Erscheinen des österreichischen Auswanderungs-Patentes vom Jahre 1832 verlor eine Oesterreicherin durch Ehelichung eines Ausländers die österreichische Staatsbürgerschaft nicht, und musste, um ihrem Manne ins Ausland zu folgen, erst den Auswanderungs-Consens erwirken (Auswanderungs-Patent vom 10. August 1784; a. b. G. B. §. 32; Hofdecret vom 22. December 1814: P. G. S. Bd. 42, S. 179). Das Auswanderungs-Patent vom 24. März 1832, VI. Hauptstück, §§. 19 und 20 (Nr. 37) machte dieser Anomalie ein Ende, indem es bestimmte, dass die Frauenspersonen, welche das österreichische Staatsbürgerrecht geniessen und sich mit einem Ausländer verheiraten, indem sie dem Stande des Mannes folgen, hiedurch die Eigenschaft von österreichischen Unterthaninen verlieren, und dass diese Eigenschaft mit deren eintretendem Witwenstande nicht wieder auflebt.

Mehrfache, hierüber anfänglich vorgebrachte Zweifel mussten durch officielle Belehrungen beseitigt werden: so, dass es gegen eine österreichische Frauensperson, die einen Ausländer heiratet, keines weiteren Erkenntnisses bedürfe, weil sie durch ihre Verehelichung mit einem Ausländer *ipso facto* aufhöre, österreichische Staatsbürgerin zu sein; —

---

[1]) S. auch Starr „Die Behandlung der Nachlässe etc.“, Nr. 83.

dass es keinen Unterschied mache, ob eine solche Frauensperson etwa mit einem Passe in das Ausland gegangen ist; auch entfalle gegen selbe jede Amtshandlung wegen Uebertretung der Passvorschriften, weil sie durch diese Verehlichung aufgehört habe, den österreichischen Gesetzen zu unterliegen (Gubernial-Verordnung vom 21. April 1837, Z. 1153: böhmische Prov. G. S. Bd. 1837, S. 186), und ebenso wenig könnte von einer Bestrafung der an einen Ausländer verehlichten Oesterreicherin, von dem Standpunkte, als wäre sie ohne Bewilligung ausgewandert und somit nach dem Auswanderungs-Patente strafbar, eine Rede sein (Hofkanzlei-Decret vom 10. Juni und Justizhofdecret vom 4. August 1835: galiz. Prov. G. S. 17. Jahrgang, S. 488).

Uebrigens findet gegen die gesetzliche Bestimmung, dass die Gattin der Staatsbürgerschaft des Mannes folge, kein Vorbehalt statt; daher sich eine österreichische Unterthanin, welche sich mit einem Ausländer verheiratet, das österreichische Staatsbürgerrecht auf keine Weise vorbehalten kann (s. die eben citirten Hofdecrete vom Jahre 1835; dann Nr. 31, 41 und 65). —

Nach dem ungarischen Gesetze folgte von jeher die Gattin der Nationalität ihres Mannes, es möge eine Ungarin einen Ausländer, oder eine Ausländerin einen Ungarn ehelichen; und diese angeheiratete Nationalität bleibt dann auch der Witwe. —

Ueber die staatsbürgerliche Eigenschaft der ehelichen oder unehelichen Kinder, welche eine solche Frauensperson noch vor ihrer Verehlichung mit einem Ausländer, von einem Oesterreicher oder Ungarn hatte, s. Nr. 36, 37 und 39.

40. Erlöschung der Staatsbürgerschaft. c) Durch Ausschliessung.

Aus Anlass der Organisirung von Gemeinden für österreichische und ungarische Angehörige in der Türkei wurde der k. k. Internuntiatur in Constantinopel das Recht eingeräumt, über solche in der Türkei ansässige Schutzgenossen, welche in der Levante geboren sind und keinem inländischen Gemeinde-Verbande in Oesterreich oder Ungarn angehören (die sogenannten Unterthanen *de facto*, s. Nr. 13), wenn sie den für ihre Anmeldung und Immatriculirung in die betreffende Consular-Gemeinde nach Vorschrift der Verordnung vom 2. December 1857 festgesetzten Termin versäumten, entweder eine Ordnungsstrafe zu verhängen, oder ihnen jeden Anspruch auf die obgedachte Unterthanschaft zu entziehen (Ministerial-Verordnung vom 2. December 1857, §. 32: R. G. B. 234, .915).

Auch sonst kann ein derartiger österreichisch-ungarischer Schutzgenosse (Unterthan *de facto*) wegen eines Verbrechens oder einer sonstigen gröberen Gesetzübertretung von der k. und k. Internuntiatur dieser Schutzgenossenschaft für verlustig erklärt werden; — doch muss die Internuntiatur (dermalige Botschaft) vorläufig sich um die Zustimmung des k. und k. Ministeriums des Aeussern anfragen. —

Im Uebrigen kennt die österreichische Gesetzgebung nicht den Verlust der Staatsbürgerschaft als Strafe [1]), da die Landesverweisung als Verschärfung der Kerkerstrafe bei Verbrechen (Strafgesetzbuch vom 27. Mai 1852, §. 25) und die Abschaffung bei Vergehen und Uebertretungen (ebenda §. 249) nur gegen Ausländer stattfindet. Es sind daher die, in Folge politischer Wirren compromittirten Individuen, welche in das Ausland geflüchtet waren, so lange als sie nicht die förmliche Entlassung aus dem österreichischen Staatsverbande erhielten, oder das Auswanderungs-Verfahren gegen sie nicht Platz gegriffen hatte, fortan als österreichische Unterthanen betrachtet worden, selbst wenn ihnen aus politischen Gründen die Rückkehr in das Vaterland noch nicht gestattet wurde.

Dasselbe gilt auch nach den ungarischen Gesetzen, seitdem die Strafe der Proscription oder der Vogelfrei-Erklärung nicht mehr besteht (s. Nr. 147).

41. Von der Wiederaufnahme in die frühere Staatsbürgerschaft.

Jene österreichischen oder ungarischen Staatsbürger, welche aus Oesterreich oder Ungarn ausgewandert sind, können wie andere Ausländer, nach den für die Einbürgerung bestehenden Vorschriften (Nr. 33) die österreichische oder ungarische Staatsbürgerschaft wieder erlangen. Dasselbe gilt von österreichischen oder ungarischen Frauens-

[1]) Die kaiserliche Regierung hat in Fällen, wo sie die Deportation von Inländern aus dem österreichischen Vaterlande ausführen wollte, diess nur mit freier Zustimmung der zu Deportirenden und des fremden Staates, wohin sie gebracht werden sollten, gethan (Hye: Das österreichische Strafgesetz, S. 403). So, bei der Amnestie-Entschliessung vom 30. August 1835 (Wiener-Zeitung vom 6. October 1835, Nr. 228), durch welche den wegen Hochverraths in Untersuchung gezogenen österreichischen Unterthanen aus dem lombardisch-venezianischen Königreiche freigestellt wurde, sich der Kerkerstrafe in Oesterreich zu unterziehen, oder nach Amerika deportirt zu werden (meine „Behandlung der Ausländer", S. 42; — Hye: Zusammenstellung von Supplementen zum I. Theile des österreichischen Strafgesetzbuches, Wien 1845, Nr. 16).

personen, welche durch die Auswanderung ihres Gatten, oder durch ihre Verehlichung mit einem Ausländer, die österreichische oder ungarische Staatsbürgerschaft verloren haben (Nr. 37 und 39); — werden sie Witwen, oder wird die Ehe gerichtlich getrennt, so treten sie zwar nicht *eo ipso* in die österreichische oder ungarische Staatsbürgerschaft zurück (nach dem oben aufgestellten Rechtsgrundsatze, dass die Staatsbürgerschaft bei Wegfall des Erwerbsgrundes nicht verloren geht, s. Nr. 36), — sie können aber ihre frühere Staatsbürgerschaft auf die nämliche Art wie andere Ausländerinen wieder erwerben (Auswanderungs-Patent vom 24. März 1832, §. 20: J. G. S. 2557, 50; P. G. S. Bd. 60, S. 71 [1]). —

Wegen Zurücknahme ausgewanderter Staatsbürger ist von der k. k. österreichischen Regierung mit den königlichen Regierungen von Preussen (2./30. September 1849: R. G. B. I. Nr. 3, S. 4), von Baiern (gegenseitige Erklärungen vom 22. und 30. März 1853: R. G. B. 88, 467), von Sachsen (gegenseitige Erklärungen vom 8. März und 19. April 1853: R. G. B. 88, 467), von Württemberg (gegenseitige Erklärungen vom 16. December 1870 und 3. Juli 1871: R. G. B. 101, 280) und von Italien (gegenseitige Erklärungen vom 2. und 6. August 1874: R. G. B. 117, 386) das Uebereinkommen getroffen worden, dass jeder der beiden contrahirenden Staaten im Verhältnisse zu einander, seine ursprünglichen Angehörigen, auch wenn sie diese Staatsangehörigkeit nach der inländischen Gesetzgebung verloren hätten, auf Antrag des anderen Staates so lange zu übernehmen habe, als sie nicht diesem anderen Staate nach dessen eigenen Gesetzen angehörig geworden sind [2]).

In neuester Zeit kamen aber die Regierungen der österreichisch-ungarischen Monarchie und des deutschen Reiches

---

[1]) Ueber das, von dem österreichischen und ungarischen Gesetze abweichende brasilianische Gesetz in Betreff des Wiedereintritts der Witwen in ihre frühere Staatsbürgerschaft, s. Nr. 38.

[2]) Aus Anlass eines besonderen Falles erklärte die kön. preussische Regierung: sie halte sich durch dieses Uebereinkommen nur verpflichtet, ihren vormaligen Unterthan physisch zu übernehmen; nicht aber in die preussische Staatsbürgerschaft. Ferner anerkennt Preussen diese Verbindlichkeit nur bezüglich solcher Personen, welche früher die preussische Staatsbürgerschaft besessen hatten, — nicht aber bezüglich ihrer Kinder, wenn letztere erst geboren sind, nachdem die Eltern die preussische Staatsbürgerschaft verloren hatten. Endlich wird die Mitübernahme der geschiedenen Ehegattin eines ehemaligen preussischen Unterthans verweigert.

durch Austausch gleichlautender Erklärungen vom 4. und 26. Juli 1875 überein, für den ganzen Umfang der österreichisch-ungarischen Monarchie einerseits und des deutschen Reiches andererseits, bezüglich der Uebernahme Auszuweisender den Grundsatz zur Anwendung zu bringen, dass jeder der contrahirenden Theile sich verpflichtet, auf Verlangen des anderen Theiles seine Angehörigen wieder zu übernehmen, auch wenn dieselben die Staatsangehörigkeit nach der inländischen Gesetzgebung bereits verloren haben, soferne sie nicht dem anderen Lande nach dessen eigener Gesetzgebung angehörig geworden wären. Die denselben Gegenstand betreffenden früheren Uebereinkommen zwischen der österreichisch-ungarischen Monarchie oder einzelnen Theilen derselben und einzelnen deutschen Staaten oder Theilen des deutschen Reiches, sind sonach als erloschen zu betrachten (Verordnung des k. k. Ministers des Innern vom 18. August 1875: R. G. B. 112, 278). —

Mit Russland hatte die österreichische Regierung die Vereinbarung eingegangen, dass die Israeliten, welche russische Unterthanen sind und ohne eine regelmässige Erlaubniss oder irgend eine gesetzmässige Ermächtigung sich nach Oesterreich begeben haben, oder deren Pässe abgelaufen sind, nach Russland ausgewiesen, dieselben jedoch dann nur insoferne in Russland wieder aufgenommen werden sollten, als ihre Eigenschaft als russische Unterthanen gehörig dargethan würde, und ihre Abwesenheit sich nicht über fünf Jahre verlängert hätte (Russische Ministerial-Erklärung ddo. St. Petersburg, 30. September; österreichische ddo. Wien, 8. November 1849; ausgewechselt zu Wien am 11. November 1849: R. G. B. Nr. 23, S. 30). Dieses Uebereinkommen ist jedoch später nach gepflogener Verhandlung mit den betreffenden Ministerien der beiden Hälften der österreichisch-ungarischen Monarchie, als den in denselben gegenwärtig geltenden Gesetzen widersprechend, von der k. und k. Regierung aufgekündigt worden, und in Folge Zustimmung der k. russischen Regierung, am 15. October 1872 ausser Kraft getreten (Kundmachung des k. k. Ministeriums des Innern vom 15. October 1872: R. G. B. 145, 463).

42. Rechte der Fremden überhaupt. Reciprocität.

Den Fremden kommen in Oesterreich gleiche bürgerliche Rechte und Verbindlichkeiten mit den Eingebornen zu, wenn nicht zu dem Genusse dieser Rechte ausdrücklich die Eigenschaft eines Staatsbürgers erfordert wird. Auch müssen die Fremden, um gleiches Recht

mit den Eingebornen zu geniessen, in zweifelhaften Fällen beweisen, dass der Staat, dem sie angehören, die österreichischen Staatsbürger in Rücksicht des Rechtes, wovon die Rede ist, ebenfalls wie die Seinigen behandle (a. b. G. B. §. 33[1]).

Der Anspruch gleicher Rechte und Verbindlichkeiten für die gegenseitigen Staats-Angehörigen wurde durch einen besonderen Staatsvertrag zwischen Oesterreich-Ungarn und der Schweiz festgestellt. Hienach sollen die Angehörigen eines jeden der vertragenden Theile bei ihrer Niederlassung oder während ihres kürzeren oder längeren Aufenthaltes in dem Gebiete des anderen, in Bezug auf Alles, was die Aufenthaltsbewilligung, die Ausübung der durch die Landesgesetze gestatteten Gewerbe und Berufe, die Steuern und Abgaben, mit einem Worte sämmtliche den Aufenthalt und die Niederlassung betreffenden Bedingungen anbelangt, den Inländern gleichgehalten werden; — doch haben diese Bestimmungen auf das Apothekergewerbe und den Gewerbebetrieb im Umherziehen keine Anwendung. Jeder Vortheil in Bezug auf Niederlassung und Gewerbeausübung, den der eine der vertragschliessenden Theile irgend einem dritten Staate, auf welche Weise es immer sei, gewährt hätte oder in Zukunft noch gewähren sollte, wird in gleicher Weise und zu gleicher Zeit gegenüber dem anderen Contrahenten zur Anwendung kommen, ohne dass hiefür der Abschluss einer besonderen Uebereinkunft nöthig wäre (Staatsvertrag zwischen Sr. Majestät dem Kaiser von Oesterreich etc. und Apostolischem König von Ungarn einerseits und der schweizerischen Eidgenossenschaft andererseits, abgeschlossen zu Bern am 7. December 1875, von Sr. Majestät ratificirt zu Wien am 7. April 1876, die Auswechslung der beiderseitigen Ratificationen erfolgt am 22. April 1876 in Bern; Artikel 1 und 3 (R. G. B. 1876, Nr. 70, S. 145.

Aehnliche Bestimmungen in Ansehung des Gewerbebetriebes und dergleichen finden sich in mehreren Handelsverträgen; vergleiche Deutsches Reich, Rumänien etc. (Nr. 55); — und auch bezüglich der Gleichstellung in Betreff mancher Privatrechte, als: Erwerbung liegender Güter, Erbrecht u. a. m., bestehen internationale Bestimmungen, welche am geeigneten Orte werden besprochen werden.

---

[1]) Kalessa (Dr. Franz): Beitrag zur Erläuterung des §. 33 des allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches (in der Zeitschrift für österreichische Rechtsgelehrsamkeit, 1844, I. Bd. S. 199); *Cotta-Morandini (Natale): Del diritto di reciprocità sulle basi del codice civile austriaco, Milano 1835.*

Bei Festsetzung des durch die Politik gebotenen Wiedervergeltungsrechtes, folgte das Völkerrecht dem Principe der von der Schule sogenannten formellen Reciprocität. Oesterreich erklärt nämlich, die Fremden nach dem Grundsatze der Gleichhaltung mit den eigenen Unterthanen behandeln zu wollen, ohne Rücksicht darauf, ob die Oesterreicher im Auslande härter behandelt werden, als in Oesterreich selbst, — wenn sie dort nur im Allgemeinen, oder wenigstens bezüglich des eben in Frage stehenden Falles, nicht schlechter als die eigenen Staatsbürger behandelt werden[1]). Wenn z. B. ein Preusse, der sich eines Vergehens, worauf nach österreichischen Gesetzen eine Geldstrafe bestimmt ist, in Oesterreich schuldig gemacht hat, noch vor erfolgtem Strafurtheile in Oesterreich stirbt, so werden in Folge der formellen Reciprocität, seine Erben (nach §. 548 des österreichischen a. b. G. B.) zur Zahlung der Geldstrafe nicht verhalten werden, wiewohl nach preussischem Rechte, wenn ein in demselben Falle befindlicher Oesterreicher in Preussen stürbe, die Geldstrafe auch noch vor gefälltem Urtheile, wenn der rechtlichen Festsetzung ferner nichts im Wege stünde, aus der Erbschaft entrichtet werden müsste (nach dem preussischen Landrechte, I. Theil, 9. §§. 363 und 365; Einleitung §. 43). Oesterreich muthet Preussen nicht zu, gleiche Gesetze mit den seinigen zu haben; es begnügt sich damit, dass die preussische Gesetzgebung in Rücksicht des in Frage stehenden Falles keinen Unterschied zwischen preussischen und österreichischen Unterthanen macht und beiden gleiches Recht angedeihen lässt (wie es auch wirklich überhaupt der Fall ist; s. preussisches Landrecht, Einleitung §. 43).

Die materielle Reciprocität aber ist die Anwendung der nämlichen Maxime auf Fremde in Oesterreich, nach welcher die österreichischen Unterthanen im Auslande behandelt werden, gleichviel, ob diese dort in dem eben in Frage stehenden Fall gleich den dortigen Staatsbürgern behandelt werden oder nicht, und ob diese Ungleichheit der Behandlung auch anderen Ausländern, d. i. Unterthanen dritter Staaten, gegenüber beobachtet wird oder nicht.

Der Umstand, dass diese dritten Staaten sich etwa solches gefallen lassen, könnte für die österreichische Regierung kein Bestimmungsgrund sein, dasselbe zu dulden. Andererseits hängt es auch von ihr ab zu beurtheilen, ob sie in einem gegebenen Fall nach der

---

[1]) Zeiller, I. Bd. S. 143. — Meine „Behandlung der Ausländer". §. 45.

materiellen Reciprocität vorgehen will oder nicht. So hat die österreichische Regierung diese Art der Reciprocität als Retorsions-Massregel gegenüber der Türkei angewendet, als dortlands nur den Eingebornen, nicht aber den Fremden der Besitz liegender Güter gestattet war (Nr. 80), und sie wendet solche noch gegenwärtig bezüglich der durch den Koran festgesetzten Erbunfähigkeit der Fremden an (Nr. 94); — während sie eine derartige Retorsion weder gegenüber von Ungarn, zur Zeit als dortlands die privatrechtlichen Beschränkungen der Fremden bestanden, walten liess, noch gegenüber anderen Staaten, wo den Fremden der Besitz liegender Güter als Eigenthum noch jetzt untersagt ist, wie z. B. in Grossbritannien.

Ausnahmsweise kommt die materielle Reciprocität aber auch ausser dem Falle der Retorsion zur Anwendung; so z. B. im Handelsrechte, da die Handlungsbücher der in Oesterreich befindlichen Kaufleute die Wirkung eines Beweises gegen auswärtige Handelsfreunde gerade nur so lange beibehalten sollen, als diese Wirkung nach den im fremden Staate bestehenden Gesetzen den Handlungsbüchern daselbst zugestanden ist (s. Nr. 121).

Uebrigens wäre auch die Begünstigung der Unterthanen eines oder mehrerer Staaten vor denen Oesterreichs ein Grund zur Anwendung der materiellen Reciprocität; wie es z. B. hinsichtlich der Differential-Zölle war, als vor 1846 die Oesterreicher in dem damaligen Königreiche beider Sicilien höhere Zölle, als Franzosen und Engländer zahlen mussten, bis der Handelsvertrag vom 4. Juli 1846 (P. G. S. Bd. 74, S. 142; J. G. S. 973, 620) diesem Zustande ein Ende machte. —

Anders als nach dem österreichischen bürgerlichen Rechte verhielt es sich ehemals in Ungarn, welches die Fremden von der Ausübung wichtiger Privatrechte ausschloss, und zwar nicht aus Gründen der Reciprocität gegen andere Staaten, sondern überhaupt nach der damaligen ungarischen Gesetzgebung. Dieser gemäss konnte kein Fremder ein liegendes Gut in Ungarn erwerben (1222. 26, 1439. 16, 1715. 23, 1723. 64, 1791. 69, 1844. 14). Jeder adelige Indigena konnte ein von einem Fremden eingenommenes Besitzthum, auch wenn diess durch Verpfändung erfolgt war, gegen Erlag des Geldbetrages und Erfüllung der sonstigen Bedingungen an sich ziehen. Hatte ein Ausländer durch Erbschaft oder vom königlichen Fiscus ein solches Gut erlangt — *hereditaria sive perpetua a fisco Regio aut quibuscunque privatis acquisita* — so brauchte ein eingeborner

Adeliger nur den gerichtlichen Schätzungspreis, wobei die Leistungen der Unterthanen mit 6% berechnet wurden, zu erlegen, um so das Gut in seine Hand zu bekommen. In Bezug auf städtischen Besitz hatte der eingeborne Adelige gegenüber jedem Fremden das *jus praemptionis et exsolutionis* [1]).

Durch das Patent vom 29. November 1852, betreffend die Aviticität (s. Nr. 4) wurde im §. 14 der freie Erwerb eines jeden, wie immer gearteten liegenden Gutes, ohne dass das ungarische Indigenat erforderlich sein sollte, für alle Zukunft ausgesprochen und dieser Anschauung schlossen sich auch die Judex-Curial-Conferenzbeschlüsse vom J. 1861 an, so dass nunmehr in dieser Beziehung kein Unterschied zwischen Eingebornen und Fremden in den Ländern der Ungarischen Krone mehr obwaltet und überhaupt daselbst der Grundsatz der formellen Reciprocität zu gelten hat. —

Die Gleichstellung der österreichischen oder ungarischen Unterthanen mit den eigenen Unterthanen eines auswärtigen Staates muss, wenn sie zweifelhaft erscheint, wie eine andere Thatsache erwiesen werden. Die Thatsache aber ist zweifelhaft, wenn sie gegenüber demjenigen, der darauf ein angesprochenes Recht oder eine erhobene Einwendung gründet, von dem Gegner widersprochen wird. Der behauptende Theil hätte nach den Regeln des Processes seine Behauptung zu beweisen und wäre hievon nur dann befreit, wenn durch ein inländisches Gesetz die Art der Behandlung der österreichischen oder ungarischen Unterthanen im Auslande, insbesondere kundgemacht wurde; wie z. B. über die Execution der in einem fremden Staate zu vollziehenden Urtheile (Nr. 125), über die Besitzfähigkeit in fremden Staaten (Nr. 80), u. s. w.

Auch die neue ungarische Civilprocess-Ordnung vom 8. December 1868 (LIV. 1868) verordnet, dass im Civilprocesse die Giltigkeit eines ausländischen Gesetzes über die Einwendung des Gegners Derjenige beweisen muss, welcher sich auf das Gesetz beruft (C. Pr. O. §. 157).

Die Notorietät würde von der Last dieses Beweises im Civilverfahren nicht befreien, da ihr in den österreichischen Gerichtsordnungen [2]), und auch in der ungarischen, keine solche Kraft beigelegt ist; ein Anderes wäre es allerdings bei völkerrechtlichen Verhandlungen von Staat zu Staat, da man sich in der Diplomatie allerdings auch auf die Notorietät berufen kann. —

[1]) Putz, S. 78.

[2]) Stubenrauch, S. 168.

Die weitere Frage, auf welche Art der geforderte Beweis herzustellen ist, gehört eigentlich in das Gebiet des gerichtlichen Verfahrens; des Zusammenhanges wegen möge hier darüber Folgendes bemerkt werden. Der Beweis über ein im Auslande geltendes Rechtsprincip kann nur durch eine, von der competenten ausländischen Behörde ausgehende authentische Erklärung mit Sicherheit hergestellt werden. Aussagen von Zeugen, Privatbriefe und dergleichen, hätten doch stets nur die Natur von Gutachten einzelner Privatpersonen, denen keine Competenz zur Festsetzung einer Thatsache zusteht, die zugleich die Interpretation eines Gesetzes in sich schliesst. Es wird also dem beweisführenden Theile obliegen, dem österreichischen oder ungarischen Richter eine von der competenten ausländischen Behörde ausgestellte Bestätigung über das im fremden Staate zu Recht bestehende Gesetz und die Beobachtung der Reciprocität vorzulegen. Die blosse Allegirung des Originaltextes eines ausländischen Gesetzes und des bezüglichen Kundmachungs-Patentes würde doch nie genügen, um volle Sicherheit über die in Frage stehenden gesetzlichen Vorschriften des Auslandes zu gewähren. Einerseits könnte nämlich der österreichische oder ungarische Richter nicht wissen, ob die angeführte Gesetzesstelle nicht durch ein anderes Gesetz aufgehoben oder zum Mindesten wesentlich modificirt wurde; den Beweis der nachträglichen Aufhebung oder Modificirung von dem Gegner zu verlangen, hiesse aber diesen — besonders in den Fällen, wo die Abrogirung nicht durch ein ausdrückliches Gesetz, sondern stillschweigend durch Annahme eines ganz veränderten gesetzlichen Systems erfolgte — die Last einer oft schwierigen juristischen Deduction auflegen, deren Richtigkeit zu prüfen, dem fremden Richter stets schwer, wenn nicht unmöglich bliebe, wenn ihm nicht das ganze System der ausländischen Gesetzgebung genau bekannt ist. Ueberhaupt reicht eine einzelne aus dem Zusammenhange herausgehobene Gesetzesstelle, ohne genaue Würdigung ihrer Beziehung zu dem ganzen Complex der Gesetzgebung (dessen Kenntniss man bei einem auswärtigen Richter nicht erwarten kann) durchaus nicht hin, um eine gründliche Entscheidung zu fällen. Selbst die äussere Form des beigebrachten Gesetzestextes würde in vielen Fällen zu Contestationen Anlass geben; da in manchen Ländern die Gesetze nur im Wege des Privatunternehmens durch den Buchhandel verbreitet werden, diesen Publikationen also die Authenticität mangelt [1]).

---

[1]) Meine „Behandlung der Ausländer", §. 46. — Die zum Theile abweichenden Meinungen s. bei Stubenrauch, S. 169: dann Haimerl: Ueber den

Oesterreichischer Seits werden authentische Zeugnisse über das in Oesterreich geltende Gesetz Denjenigen, welche derselben zur Verfolgung oder Vertheidigung ihrer Rechte im Auslande bedürfen, von dem kaiserlichen Justiz-Minister ausgefertigt. In Zeugnissen dieser Art wird das gegenwärtig geltende Gesetz bestimmt bezeichnet und dessen wesentlicher Inhalt mit den eigenen Worten desselben angeführt; jedoch werden alle Erläuterungen oder Anwendung des Gesetzes auf einen bestimmten Rechtsfall vermieden (kais. Patent vom 9. August 1854, §. 282: R. G. B. Nr. 208, S. 898).

Ueber die im Gebiete der ungarischen Länder in Kraft stehenden Gesetze gibt das ungarische Justiz-Ministerium für Jene eine Bestätigung aus, welche deren zur Geltendmachung ihrer Rechte oder zur Vertheidigung im Auslande bedürfen. In einer solchen Bestätigung muss das berufene Gesetz und der betreffende Paragraph bestimmt bezeichnet und dessen wesentlicher Inhalt wörtlich citirt werden; jede Erklärung des Gesetzes oder Anwendung auf einen bestimmten Rechtsfall ist aber zu beseitigen (U. C. Pr. O. §. 544). —

In manchen Fällen fordert das österreichische Gesetz die vorläufige Zusicherung der Reciprocität von Seite der auswärtigen Behörde, z. B. bei Ausfolgung von in Oesterreich ausstehenden Activforderungen an eine ausländische Concursbehörde, falls der österreichische Richter einen besonderen Grund hat anzunehmen, dass in dem bezüglichen ausländischen fremden Staate die Oesterreicher nicht gleich den eingebornen dortigen Inländern behandelt werden (Nr. 130); oder bei Vermögens-Exportationen, für welche die s. g. Reservalien *de observando reciproco* vorgeschrieben sind (Nr. 96).

Würde von Seite eines Fremden der geforderte Beweis der Gleichstellung der österreichischen oder ungarischen Staatsbürger mit den dortigen Unterthanen nicht hergestellt werden können, so müsste das Vergeltungsrecht (die Retorsion oder Anwendung der materiellen Reciprocität) nach den oben angegebenen Grundsätzen zur Anwendung gebracht werden.

Beweis ausländischer Gesetze, als Beitrag zur Erklärung des §. 104 der a. G. O. (in der Zeitschrift für österreichische Rechtsgelehrsamkeit, 1833, Bd. II, S. 281); ferner bei Schäffner, §. 159: Von dem Beweise des ausländischen Rechtes S. 207 und ff. — Vergleiche auch Scheidlein (Dr. Georg Edler v.): Commentar über die Einleitung in das I. Hauptstück des I. Theils des allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches, S. 155.

43. Verhältnisse, von welchen die Ausländer in der österreichisch-ungarischen Monarchie ausgeschlossen sind.

Die Bestimmungen, nach denen Ausländern in der österreichisch-ungarischen Monarchie aus dem Titel der Reciprocität die Fähigkeit, Eigenthum überhaupt oder durch Erbschaft zu erwerben nicht zusteht, sowie die anderen privatrechtlichen (jedoch nur immer ausnahmsweisen) Beschränkungen derselben, werden bei den bezüglichen Materien angegeben werden.

Zur praktischen Benützung folgt hier die Andeutung von einigen sonstigen Verhältnissen nicht bloss privatrechtlicher Natur, von denen die Ausländer entweder unbedingt, oder unter gewissen Bedingungen ausgeschlossen werden.

Wie bereits bemerkt wurde (Nr. 29), wird in Oesterreich für Ausländer der Eintritt in ein öffentliches Amt von der Erwerbung des österreichischen Staatsbürgerrechtes abhängig gemacht; und auch in Ungarn kann ein Ausländer kein öffentliches Amt bekleiden. Ebenso ist der freiwillige Eintritt in das stehende Heer und in die Kriegsmarine, dann der Eintritt in die österreichische oder ungarische Landwehr und in die Militär-Bildungsanstalten, laut der Gesetze über die Wehrpflicht und über die Landwehr (Nr. 29) auf Inländer beschränkt. Ausländer sind von der Aufnahme in die k. k. Finanzwache ausgeschlossen (Verfassung und Dienstvorschrift für die k. k. Finanzwache, Wien, k. k. Hof- und Staatsdruckerei, 1843), und auch zur Aufnahme in die Gendarmerie für die im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder ist die Staatsbürgerschaft in denselben erforderlich (Gesetz vom 26. Februar 1876, §. 23: R. G. B. 19, 34). —

Verantwortlicher Redacteur einer periodischen Druckschrift kann in Oesterreich nur ein österreichischer Staatsbürger werden, welcher eigenberechtigt ist und am Orte ihres Erscheinens seinen Wohnsitz hat (Press-Gesetz vom 17. December 1862, §. 12: R. G. B. J. 1863, Nr. 6, S. 149; Nachtrags-Gesetz vom 15. October 1868, Art. I.: R. G. B. 142, 409).

Nur österreichische Staatsbürger können kirchliche Aemter und Pfründen erlangen, sowie zur Stellvertretung oder provisorischen Versehung dieser Aemter oder zur Hilfeleistung bei denselben berufen werden (Gesetz vom 7. Mai 1874, zur Reglung der äusseren Rechtsverhältnisse der katholischen Kirche; §. 2: R. G. B. 50, 101).

Ausländer dürfen nicht sein: Schullehrer an öffentlichen Schulen [1]); dann: nicht Notare (§. 6 lit. a der Notariatsordnung vom 25. Juli 1871: R. G. B. 75, 164, und Gesetz vom 25. December 1876: R. G. B. 1877, Nr. 3, S. 3); nicht Advocaten (§. 1 lit. a der Advocatenordnung vom 6. Juli 1868: R. G. B. 96, 274); nicht Geschworne und Vertrauensmänner (Gesetz vom 23. Mai 1873, §§. 1 und 11: R. G. B. 121, 503).

Ausländer dürfen in Oesterreich als Mitglieder politischer Vereine nicht aufgenommen werden (Gesetz vom 15. November 1867, §. 30: R. G. B. 134, 380), noch dürfen sie als Unternehmer oder als Ordner oder Leiter einer Versammlung zur Verhandlung öffentlicher Angelegenheiten auftreten (Gesetz vom 15. November 1867, §. 8: R. G. B. 135, 382). In den Vorstand einer Cultus-Gemeinde können in Oesterreich nur solche Mitglieder derselben berufen werden, welche österreichische Staatsbürger sind; ebenso kann als Seelsorger in der Cultusgemeinde nur ein österreichischer Staatsbürger angestellt werden (Gesetz vom 20. Mai 1874, §§. 9 und 10: R. G. B. 68, 151).

Kein Ausländer kann als Schiffs-Eigenthümer oder Rheder auf einem österreichischen Schiffe die Befugniss zur Küsten- (Cabotage) oder weiteren Fahrt erlangen; hiezu werden nur entweder eingeborne oder naturalisirte österreichische Unterthanen, die überdiess im österreichischen Staate ihren Wohnort haben, zugelassen (*Regolamento concernente la patentazione, 1823*; *Istruzioni per gli I. R. uffizj di porto*, *riguardo al cabotaggio*, vom J. 1825: Neumann, Consulatswesen, S. 476 und 484). Auch die Capitäne oder Patrone, welchen die Führung der österreichischen Schiffe

---

[1]) Nach dem Gesetze vom 14. Mai 1869 (R. G. B. 62, 277), womit die Grundsätze des Unterrichtswesens bezüglich der Volksschulen festgestellt wurden, ist der Dienst an öffentlichen Schulen ein öffentliches Amt und allen österreichischen Staatsbürgern ohne Unterschied des Glaubensbekenntnisses gleichmässig zugänglich. Zur Anstellung als Lehrer oder Unterlehrer ist nebst der österreichischen Staatsbürgerschaft der Nachweis der entsprechenden Befähigung erforderlich (§§. 38 und 48). Jede Volksschule, zu deren Gründung oder Erhaltung der Staat, das Land oder die Ortsgemeinde die Kosten ganz oder theilweise beiträgt, ist eine öffentliche Anstalt. Die in anderer Weise gegründeten und erhaltenen Volksschulen sind Privatanstalten (§. 2).

Die Bestimmungen über die Errichtung von Privat-Anstalten enthalten nicht die Bedingung, dass die Vorsteher und Lehrer die österreichische Staatsbürgerschaft besitzen müssen (§. 68 und ff.).

anvertraut wird, müssen österreichische Unterthanen sein (*Editto politico di navigazione*, vom 25. April 1774: Neumann, Consulatswesen, S. 436 [1]). Die österreichischen Schiffe, ihre Berechtigung möge auf Schifffahrt in die weite See, oder auf Cabotage lauten, müssen das Eigenthum österreichischer Unterthanen, und wenigstens zu zwei Drittheilen mit österreichischen Unterthanen bemannt sein. Die abgängigen Matrosen müssen durch österreichische Unterthanen ergänzt, oder in deren Ermanglung wenigstens Unterthanen solcher Mächte angeworben werden, welche Bundesgenossen und Freunde Seiner k. k. Majestät sind (*Regolamento pel cabotaggio e pei bastimenti a lungo corso*: *Editto politico ecc. art. II. 1. 8*: Neumann, Consulatswesen, S. 441 und 443 [2]). Ausländer dürfen auch nicht Schiffs-Unternehmer auf der Donau sein (Ministerial-Verordnung vom 29. Jänner 1858 §. 2: R. G. B. 22, 192 [3]).

Ausländische Aerzte können zwar jederzeit als ausserordentliche Hörer in die Collegien der philosophischen und medicinischen Facultät an einer österreichischen Universität eintreten (Ministerial-Erlass vom 6. Jänner 1851: R. G. B. 18, 91); um jedoch auf Grundlage eines ausländischen Doctorates (was immer für einer Facultät) an einer österreichischen Universität dieselbe Stellung einzunehmen, welche der verliehene Doctorsgrad im Ausland ertheilt (Nostrification), namentlich aber auf Grundlage eines ausländischen Diploms in Oesterreich die medicinische und chirurgische Praxis auszuüben, hat der also Graduirte sich in Oesterreich erst besonderen Bedingungen (in der Regel der Ablegung der strengen Prüfungen und einer neuerlichen Promotion an einer österreichischen Universität) zu unterziehen (Erlass des Ministers des Cultus und Unterrichtes, vom 6. Juni 1850: R. G. B. 240, 975). Auch fremde Wundärzte und Hebammen müssen sich erst den gesetzlichen Prüfungen an den österreichischen Lehranstalten unterziehen, ehe sie in Oesterreich zur Praxis zugelassen werden [4]). Die seit 1811

[1]) Daher auch in Oesterreich nationalisirte Türken nicht Capitäne österreichischer Schiffe werden sollten, weil die Pforte das Naturalisations- oder Schutzpatent nicht anerkannte. Dermalen jedoch s. Nr. 35.

[2]) Dass die Bestimmungen des *Editto politico di navigazione* auch für Ungarn gelten, s. Nr. 10.

[3]) Mit Gesetz vom 3. Juli 1868 ist die Korallenfischerei an den Küsten von Dalmatien für die österreichischen Staatsangehörigen freigegeben worden (R. G. B. 104, 315).

[4]) Kopetz: Oesterreichische politische Gesetzkunde, II. Bd., §. 759 ff.; meine „Behandlung der Ausländer“, §. 13.

eingeführten allgemeinen Beschränkungen wegen des Studirens der Ausländer in Oesterreich (sowie auch der Oesterreicher im Auslande) wurden aber durch die neuen österreichischen Studiengesetze aufgehoben (Ministerial-Erlass vom 30. Juli 1850, §. 7: R. G. B. 327, S. 1370; vom 1. October 1850, §. 46: R. G. B. 370, S. 1683; vom 2. October 1855, §. 7: R. G. B. 172, S. 584) und es ist nun zwischen Oesterreich und Deutschland der gegenseitige Besuch der Hochschulen nicht mehr verhindert [1]). Doch können sich Angehörige „der im Reichsrathe vertretenen Länder" in der Regel nur an einer innerhalb der letzteren befindlichen Anstalt der Maturitätsprüfung wirksam unterziehen. Maturitätszeugnisse, welche dieselben an einer auswärtigen Anstalt erlangt haben, sind daher an den Anstalten der im Reichsrathe vertretenen Länder als ungiltig zu betrachten, soferne nicht der Unterrichtsminister ausnahmsweise dem Schüler die Ablegung der Prüfung an einer auswärtigen Anstalt vorher gestattet oder das Zeugniss nachträglich als giltig anerkannt hat (Verordnung des k. k. Ministers für Cultus und Unterricht vom 8. März 1869: R. G. B. 31, 120).

Ein Ausländer kann nicht Director oder Ausschuss der österreichischen Nationalbank werden (Patent vom 15. Juli 1817 und vom 1. Juli 1841: Wiener Zeitung vom 14. October 1841), noch ist er activ oder passiv wahlfähig als Mitglied oder Ersatzmann einer österreichischen Handels- und Gewerbekammer (Ministerial-Verordnung vom 26. März 1850: R. G. B. 122, S. 714).

Ausländer dürfen in Oesterreich nicht Hausirer sein (Hausirpatent vom 5. Mai 1814: P. G. S. Bd. 36, S. 107; neues Patent vom 4. September 1852: R.G.B. 252, S.1103; Kundmachung des Handels-Ministeriums vom 21. Jänner 1854: R. G. B. 18, S. 42 [2]); nicht Handelsmäkler (Sensale) (Gesetz vom 4. April 1875, betreffend die Handelsmäkler oder Sensale, §. 1: R. G. B. 68, 162); nicht Bürgen bei Borgung der Rübenzuckersteuer (Erlass des k. k. Finanz-Ministeriums vom 22. December 1857: R. G. B. 242, 950).

---

[1]) Ueber den früheren Zustand des österreichischen Studienwesens sieh Barth-Barthenheim: Das Ganze der österreichischen politischen Administration, XII. Abtheilung. „Von dem Schul- und Studienwesen." Vergleiche auch meine „Behandlung der Ausländer", §. 14.

[2]) Hausirende Ausländer werden mit einer Geldstrafe von 25 bis 100 fl. belegt (Hausirpatent vom 4. September 1852, §. 19: R. G. B. 252, S. 1107).

Die Zulassung von Ausländern zum selbstständigen Betriebe einer Gewerbe-Unternehmung in Oesterreich bleibt, insoferne nicht durch Staatsverträge andere Bestimmungen getroffen sind[1]), von Fall zu Fall der Entscheidung des Ministeriums des Innern vorbehalten (Gewerbeordnung vom 20. December 1859, §. 10: R. G. B. 227, 623); welche Entscheidung jedoch gegenwärtig der politischen Landesbehörde zusteht (Ministerial-Erlass vom 9. Juli 1861, Z. 4362).

Die Gewerbe, welche auf mechanischem oder chemischem Wege die Vervielfältigung von literarischen oder artistischen Erzeugnissen oder den Handel mit denselben zum Gegenstande haben (Buch-, Kupfer-, Stahl-, Holz-, Steindruckereien etc., dann Buch-, Kunst- und Musikalien-Handlungen) gehören nach §. 16, Absatz 1, der obcitirten Gewerbeordnung, nebst den sonstigen im gedachten §. aufgezählten, zu den concessionirten Gewerben, bezüglich deren nach §. 2 der Gewerbeordnung die Ausübung an eine specielle Bewilligung gebunden ist. Eine Vorschrift, wonach solche Concessionen Ausländern nicht ertheilt werden dürften, ist in der Gewerbeordnung nicht enthalten.

Den Ausländern ist aber der Betrieb von ausländischen Anlehenslosen untersagt, sowie derselbe überhaupt auch im Allgemeinen in der österreichisch-ungarischen Monarchie verboten ist, wenn das Anlehen nicht von einer auswärtigen Staatsregierung selbst ausgegeben worden ist, oder nicht auf einer von einem ausländischen Staate gegebenen Garantie beruht, und es gilt das Verbot ohne Unterschied, ob bei dem Unternehmen laut des Spielplanes der Einsatz verloren gehen mag oder nicht (Erlass des k. k. Finanz-Ministeriums vom 4. Februar 1860: R. G. B. 33, S. 71[2]).

---

[1]) Staatsverträge, wodurch die Angehörigen der betreffenden fremden Staaten den Inländern gleichgestellt wurden, sind: Der Handelsvertrag mit dem norddeutschen Bunde und dem deutschen Zollvereine, vom 9. März 1868, Art. 18; der Handelsvertrag mit Italien, vom 23. April 1867, Art. 1; dann der Handelsvertrag mit der Schweiz, vom 14. Juli 1868, Art. 6, sowie der spätere Vertrag vom 7. December 1875, wegen Gleichhaltung der gegenseitigen Staatsangehörigen (s. diese Verträge Nr. 55). Die den Angehörigen der österreichisch-ungarischen Monarchie und der Schweiz hiedurch gegenseitig gewährte Zulassung zu Gewerben (s. Nr. 42) findet aber, wie bereits erwähnt, im Einklange mit den sonstigen gleichartigen Verträgen, auf das Apothekergewerbe und den Gewerbebetrieb im Umherziehen keine Anwendung.

[2]) Zu dieser Gattung verbotener Lose gehörten z. B. die Lose der Lotterie-Anleihe des Kantons Freiburg ddo. Freiburg 1. Mai 1861 (Verordnung des

Nur österreichische Staatsbürger können das Heimatrecht in einer Gemeinde des österreichischen Ländergebietes erwerben, und die Gemeinde in ihren Angelegenheiten als Gemeindeausschuss, Gemeinderath und Gemeindevorstand vertreten [1]) (Gemeinde-Gesetz vom 5. März 1862: R. G. B. 18, 36; Gesetz über das Heimatrecht, vom 3. December 1863: R. G. B. 105, 368 [2]).

Auch für die Eigenschaft eines Landtags-Abgeordneten [3]), sowie für jene eines Reichsraths-Abgeordneten [4]), gilt das Erforderniss der österreichischen Staatsbürgerschaft. —

In Ungarn bestehen analoge Verhältnisse; doch beruhen mehrere derselben noch auf dem Gebrauche und nicht auf speciellen Gesetzen.

44. Anhangsweise: Von der Besteuerung der Ausländer.

Rücksichtlich der indirecten Steuern (ausser dem Stempel, dann den Taxen und Gebühren von Rechtsgeschäften, noch die Verzehrungssteuer, Zoll, Salz, Tabak, Lotto, Post, Mauth und anderen

---

k. k. Finanzministeriums vom 30. Juli 1861: R. G. B. 76, 443). Ebenso konnte dem Gesuche der Münchner Künstler: ihre Lotterie von Kunstwerken zum Besten der Invaliden und der Hinterbliebenen der im letzten Kriege gefallenen deutschen Krieger, in der österreichisch-ungarischen Monarchie abzusetzen, — nicht willfahrt werden, weil der Verkauf ausländischer Lose „*à fond perdu*" in Oesterreich und Ungarn verboten ist.

[1]). Aus Anlass eines besonderen Falles wurde entschieden, dass auch Ehrenbürger in einer Gemeinde des österreichischen Ländergebietes nur ein Angehöriger dieses Gebietes werden darf.

[2]) Die Gemeinde-Ordnungen für die im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder, dann die besonderen Statuten für die einzelnen Städte und Orte, s. in Manz' Sammlung der österreichischen Gesetze, 1875, 9. Bd.

[3]) Sieh die Verordnung des Staatsministers vom 5. Jänner 1861 (R. G. B. 2, 41); dann die „Landtags-Wahlordnungen": Beilage II des Kaiserlichen Patentes vom 26. Februar 1861 (R. G. B. 20, 69).

[4]) Sieh das Gesetz vom 2. April 1873, betreffend die Wahl der Mitglieder des Abgeordnetenhauses des Reichsrathes: R. G. B. 41, 165 — §. 9 der „Reichsrath-Wahlordnung". — In Betreff des Herrenhauses des Reichsrathes sehe man die §§. 3, 4 und 5 des Gesetzes vom 21. December 1867: R. G. B. 141, 389.

Gefälle [1]), sind in Oesterreich In- und Ausländer [2]) in jeder Beziehung gleichgestellt [3]).

Die Entrichtung der directen Steuern (Grund- und Häusersteuer, Erwerb- und Einkommensteuer) liegt den Ausländern, wie den Inländern unter folgenden Voraussetzungen ob:

Die Ausländer müssen die Grund- und Häusersteuer entrichten, wenn sie im österreichischen Staate Realitäten besitzen, da die persönliche Eigenschaft der Grund- und Hausbesitzer keine Ausnahme von der Verpflichtung begründet, die Grund- oder Häusersteuer zu entrichten (A. h. Patent vom 23. December 1817, §. 22: P. G. S. Bd. 45, S. 397 [4]).

---

[1]) Dessary (Alois, k. k Finanzrath): Handbuch der Gesetze und Verordnungen über die Verzehrungssteuer, 3. Auflage, Wien 1856, 2 Bde.; Blodig (Dr. Hermann): Darstellung der österreichischen Zoll- und Staatsmonopols-Ordnung, 3. Auflage, Wien 1856.

[2]) Mit Kaiserlicher Verordnung vom 28. December 1858, §. 14 (R. G. B. 242, 719) war jedoch für die fremden Ansiedler in Ungarn und Siebenbürgen bestimmt worden, dass die Habschaften solcher Einwanderer, sowie auch Maschinen, Ackergeräthschaften, Handwerkzeug, insoferne diese Gegenstände zu deren eigenem Gebrauche bestimmt und ihren Verhältnissen angemessen sind, dann dasjenige Nutz- und Arbeitsvieh, welches zur Instruirung ihrer Wirthschaften bestimmt ist, vom Zolle befreit sein sollen, wenn sich die Einwandernden mit ihren bestätigten Ansiedlungs-Verträgen ausweisen.

[3]) Die österreichischen Unterthanen unterliegen auch im Auslande den österreichischen Strafgesetzen über Gefälls-Uebertretungen, wenn sie im Auslande eine Handlung oder Unterlassung sich zu Schulden kommen lassen, die ihnen als eine vollbrachte oder versuchte, und gegen eine oder mehrere der in Oesterreich gesetzlich eingeführten indirecten Abgaben oder Gefälls-Einrichtungen gerichtete Gefälls-Verkürzung zuzurechnen ist (Kaiserliche Verordnung vom 21. October 1855: R. G. B. 215, 689; s. auch Vollzugs-Verordnungen hinsichtlich der Bestrafung der von Angehörigen oder auch nur Inwohnern Oesterreichs in den Ländern des deutschen Zollvereines vollbrachten oder versuchten Verkürzungen des österreichischen Zollgefälles, vom 24. October 1853: R. G. B. 221, 1145; vom 21. November 1853: R. G. B. 246, 1239; und vom 12. December 1855: R. G. B. 220, 693); — s. auch Nr. 142: über den Schutz gegen Verfälschungen zum Nachtheile des Zollgefälls.

[4]) Dieser im stabilen Cataster ausgesprochene Grundsatz wird auch in den österreichischen Ländern beobachtet, wo der stabile Cataster noch nicht besteht, und zwar in Böhmen, nach dem Josefinischen Grundsteuer-Provisorium (Patent vom 30. Juni 1792), welches auch in Galizien im Jahre 1819 eingeführt worden; in der Bukowina, nach dem besonders dort geltenden, im Jahre 1838 eingeführten Provisorium; in Tirol, nach dem Grundsteuer-System, welches 1784 dort eingeführt wurde. — Speciell die Häusersteuer betrifft

Die Erwerbsteuer muss von den Ausländern gezahlt werden, wenn sie ein erwerbsteuerpflichtiges Unternehmen in den k. k. Staaten betreiben (A. h. Patent vom 31. December 1812 für die deutsch-slavischen Kronländer: P. G. S. Bd. 39, S. 131; im Küstenlande eingeführt unterm 16. December 1815; in Dalmatien mit A. h. Entschliessung vom 9. December 1851).

Nach den Bestimmungen des zwischen Oesterreich und Preussen und beziehungsweise sämmtlichen Staaten des deutschen Zollvereines geschlossenen Handels- und Zollvertrages vom 9. März 1868, Art. 18: R. G. B. 52 (s. Nr. 55, unter Deutschland), sollen die Angehörigen der vertragenden Theile gegenseitig in Bezug auf den Antritt, den Betrieb und die Abgaben von Handel und Gewerbe den Inländern völlig gleichgestellt sein. Auf das Apothekergewerbe und den Gewerbetrieb im Umherziehen findet diese Bestimmung keine Anwendung. Beim Besuche der Märkte und Messen zur Ausübung und zum Absatz eigener Erzeugnisse oder Fabrikate sollen jedoch die Angehörigen des anderen Theiles ebenso wie die eigenen Angehörigen behandelt werden. Kaufleute, Fabrikanten und andere Gewerbetreibende, welche sich darüber ausweisen, dass sie in dem Staate, wo sie ihren Wohnsitz haben, die gesetzlichen Abgaben für das von ihnen betriebene Geschäft entrichten, sollen, wenn sie persönlich oder durch in ihren Diensten stehende Reisende Ankäufe machen oder Bestellungen, nur unter Mitführung von Mustern, suchen, in dem Gebiete des anderen vertragenden Theiles keine weitere Abgabe hiefür zu entrichten verpflichtet sein. Die Angehörigen des einen der vertragenden Theile, welche das Frachtfuhrgewerbe, die See- oder Flussschifffahrt zwischen Plätzen verschiedener Staaten betreiben, sollen für diesen Gewerbebetrieb in dem Gebiete des anderen Theiles einer Gewerbesteuer nicht unterworfen sein.

Rücksichtlich der Einkommensteuer endlich gilt der Grundsatz, dass Ausländer, welche in Oesterreich ihren Wohnsitz und daselbst einen persönlichen Erwerb haben, oder aus einem in Oesterreich verwendeten Vermögen ein Einkommen beziehen, der österreichischen Einkommensteuer unterliegen. Die nur vorübergehend sich

---

das in den altösterreichischen Provinzen im Jahre 1820 kundgemachte A. h. Patent vom 1. September 1788, welches in Illirien im Jahre 1821 eingeführt wurde, und in Dalmatien durch A. h. Entschliessung vom 16. April 1839. — Vergl. Linden (Dr. Fr., k. k. Hofrath): Die Grundsteuer-Verfassung in den deutschen und italienischen Provinzen der österreichischen Monarchie, mit vorzüglicher Berücksichtigung des stabilen Catasters, Wien 1840, 2 Theile.

in Oesterreich aufhaltenden Ausländer unterliegen der Einkommensteuer nicht [1]), ebensowenig die im Auslande lebenden Ausländer rücksichtlich ihres Einkommens aus den österreichischen Ländern, mit der alleinigen Ausnahme, dass sie von der Industrie eines in den österreichischen Ländern betriebenen erwerbsteuerpflichtigen Unternehmens jedenfalls die Einkommensteuer zu zahlen verpflichtet sind (Kaiserliches Patent vom 29. October 1849, §. 3: R. G. B. 439, 814; Erlass des k. k. Finanzministeriums vom 18. April 1850: R. G. B. 142, 795). Indirect werden die Ausländer in dem Falle von der österreichischen Einkommensteuer betroffen, wenn sie auf österreichischen Realitäten Capitalien elocirt haben, wo sie dann den ihren Schuldnern eingeräumten 5% Abzug sich gefallen lassen müssen (obgedachtes Kaiserliches Patent vom 29. October 1849, §. 2: R. G. B. 439, 813 [2]).

Nach Artikel 2 und 6 des zwischen Oesterreich-Ungarn und der Schweiz am 7. December 1875 geschlossenen Staatsvertrages (s. Nr. 42 [3]), darf unter keinen Umständen, weder in Friedens- noch in Kriegszeiten auf das Eigenthum eines Angehörigen des einen der beiden contrahirenden Theile in dem Gebiete des anderen irgend eine andere oder höhere Taxe, Gebühr, Auflage oder Abgabe gelegt oder gefordert werden, als auf das gleiche Eigenthum gelegt oder gefordert würde, wenn es einem Angehörigen des Landes oder einem Bürger oder Unterthan der am meisten begünstigten Nation angehören würde. Eben so wenig wird einem Angehörigen des einen der beiden vertragenden Theile in dem Gebiete des anderen Theiles irgend eine andere oder höhere Abgabe auferlegt oder von ihm erhoben, als solche einem Angehörigen des Landes oder einem Bürger oder Unterthan der am meisten begünstigten Nation auferlegt oder von demselben erhoben wird. Unter den oberwähnten Abgaben sind jedoch die Zölle, so wie die Hafen- und Seegebühren nicht inbegriffen. —

Den türkischen Unterthanen ist in der österreichisch-ungarischen Monarchie, in Entgegnung der Immunitäten, welche die

[1]) In Preussen sind alle Ausländer, wenn sie länger als ein Jahr sich dortlands aufhalten, ohne Unterschied woher sie ihr Einkommen beziehen, der Einkommensteuer unterworfen; daher beispielsweise auch bezüglich einer aus ihrem Heimatstaate bezogenen Pension — was nach den einschlägigen österreichischen und ungarischen Gesetzen nicht stattfindet.

[2]) Vergl. Chlupp Ritter von Chlonau (Dr. J. M.): Systematisches Handbuch der directen Steuern im Kaiserthum Oesterreich; Prag, 6. Auflage, mit Zusätzen von Anton Ritter von Machotka.

[3]) Ungarischer G. A. XVII 1876.

diessseitigen Unterthanen in der Türkei nach den bestehenden Tractaten geniessen (Nr. 13). die Steuerfreiheit für den in der Monarchie zu betreibenden Grosshandel zugesichert, und es soll nur der vertragsmässig bestimmte Zoll für die eingeführten Waaren entrichtet werden (Handels- und Schiffahrts-Tractat, geschlossen zu Passarowitz am 21. Juli 1718: *Raccolta dei trattati*, p. 4: Neumann, I. Bd. S. 1). Doch gilt die Befreiung nur für den eigentlichen türkischen Grosshandel (Export- und Import-, auch Transito-Handel von und nach der Türkei), nicht aber für anderweitige Handelsgeschäfte.

Die auf die Staatsverträge beruhende Freiheit des Handelsbetriebes türkischer Unterthanen erleidet durch das österreichische Handelsgesetzbuch vom 17. December 1862 (R. G. B. J. 1863, Nr. 1, S. 1) keine Ausnahme [1]).

Uebrigens werden die durch die Tractate mit der Pforte den Unterthanen der vertragschliessenden Mächte eingeräumten, bezüglich der türkischen Unterthanen in Oesterreich-Ungarn stets aufrecht erhaltenen Exemtionen von allen nicht ausdrücklich vorbehaltenen persönlichen Abgaben, ungeachtet der stattgefundenen staatsrechtlichen Veränderungen, auch auf die Angehörigen der vereinigten Fürstenthümer der Moldau und Walachei (dermalen Rumänien) und des Fürstenthums Serbien, ihre Anwendung insolange finden, als keine anderen Vereinbarungen an die Stelle jener Tractate getreten sind, und seitens der gedachten Fürstenthümer die Reciprocität geübt wird. —

Die Ausländer sind auch in Oesterreich zur Zahlung der für die Inländer vorgeschriebenen Gebühren von Rechtsgeschäften, Urkunden, Schriften und Amtshandlungen verpflichtet (Kaiserliches Patent vom 9. Februar 1850: R. G. B. 50, 455), wenn es sich um Rechtsgeschäfte handelt, welche in Oesterreich Wirksamkeit haben sollen, oder wenn jene Urkunden und Schriften bei österreichischen Behörden überreicht werden, oder die bezüglichen Amtshandlungen zur Competenz dieser Behörden gehören. — Die in Oesterreich zwischen Ausländern geschlossenen Rechtsgeschäfte jedoch, durch welche Vermögens-Uebertragungen stattfinden, ohne dass dieselben in dem österreichischen Staatsgebiete rechtliche Folgen hervorbringen sollen, sind den für Vermögens-Uebertragungen in dem Gebühren-Gesetze

---

[1]) Im Uebrigen finden aber die Bestimmungen dieses Handels-Gesetzbuches und des Gesetzes zur Einführung desselben, vom 17. December 1862 (R. G. B. J. 1863, Nr. 1, S. 1, §. 4) auch auf die türkischen Unterthanen Anwendung. — S. auch Manz's Taschen-Ausgabe der österreichischen Gesetze, Bd. 11, 1874: Das Handelsgesetzbuch, S. 3.

vom 9. Februar 1850 (R. G. B. 50, 456) festgesetzten Gebühren nicht unterworfen[1]). Die darüber im österreichischen Staatsgebiete ausgefertigten Rechtsurkunden unterliegen nur den Bestimmungen des Gebühren-Gesetzes über Urkunden, durch welche eines Vermögens-Uebertragung nicht stattfindet. Treten aber nachträglich solche Umstände ein, unter welchen im Auslande ausgestellte Rechtsurkunden der Gebührenpflicht nach Massgabe der Vermögens-Uebertragung unterliegen, so sind sie in Absicht auf die Gebühr den im Auslande ausgefertigten Rechtsurkunden gleich zu achten (Ministerial-Verordnung vom 1. Juni 1853: R. G. B. 105, 167).

Von den Vermögens-Uebertragungen auf den Todesfall ist unten die Rede (Nr. 92).

Die in Ungarn Gewerbe, Handel oder ein anderes Geschäft betreibenden Ausländer haben die, auch für die Inländer vorgeschriebenen Steuern und sonstigen Abgaben zu entrichten. Jedoch sind die Ausländer von der Erwerbs- und Einkommensteuer während des ersten Jahres ihres Aufenthaltes in Ungarn befreit, wenn in dem Staate, welchem dieselben angehören, gegen ungarische Staatsbürger ein gleicher Vorgang beobachtet wird (s. die Steuergesetze vom J. 1875, insbesondere die G. A. XII und XXIX 1875). Ausländer, welche noch nicht ein Jahr in Ungarn sich aufhalten, sind, ohne Rücksicht auf eine Reciprocität, von der Dienstbotensteuer, der Billard- und Spielsteuer, dann der Wagen- und Pferdesteuer befreit (G. A. XXVI 1875[2]).

Was die Stemplung der im Auslande ausgefertigten Urkunden und Schriften betrifft, so steht denselben, wenn ihnen nicht schon durch die österreichischen Stempelgesetze die unbedingte Stempelfreiheit zu Statten kommt, nur eine bedingte Stempelfreiheit in Oesterreich zu. Sie müssen, wenn sie ein Rechtsgeschäft, das im stempelpflichtigen Inlande die Wirksamkeit zu erhalten hat, betreffen, binnen 30 Tagen nach geschehener Uebertragung in das gebührenpflichtige Inland, und in jedem Falle auch vor Ablauf dieser Zeit, ehe von denselben ein ämtlicher Gebrauch gemacht, oder eine durch die Urkunde übernommene Verbindlichkeit erfüllt, oder auf Grundlage dieser Urkunde eine andere rechtsverbindliche Handlung vorge-

---

[1]) Fontaine von Felsenbrunn (Carl): Praktische Anleitung über die gesetzlichen Gebühren, nebst den nachträglichen Verordnungen; 4. Aufl., Wien, 1857.

[2]) Die verschiedenen ungarischen Steuer- und Gebühren-Vorschriften vom Jahre 1868 u. ff. haben ihre Wirksamkeit bis zum Jahre 1875 behalten, wo dann ausführlichere Gesetze festgestellt wurden (s. Landesgesetz-Sammlung vom Jahre 1875).

nommen wird, zur Stemplung gebracht werden. Entsteht über die Zeit, zu welcher die Uebertragung einer Urkunde oder Schrift in das gebührenpflichtige Inland erfolgte, ein Zweifel, so hat der Steuerpflichtige die sich hierauf beziehenden Thatumstände zu erweisen (Kaiserliche Patente vom 9. Februar 1850: R. G. B. 50, §§. 23, 27, 44, und vom 2. August 1850: R. G. B. 329, 1391); welche Stempel-Gesetze dann durch das Gebühren-Gesetz vom 13. December 1862: R. G. B. 89, 247, durch das Gesetz vom 29. Februar 1864: R. G. B. 20, 128, und jenes vom 8. März 1876: R. G. B. 26, 65, theilweise abgeändert wurden, ohne jedoch wesentlich auf ausländische Verhältnisse sich zu beziehen.

Ueber die Stempelfreiheit der Diplomaten und Consuln, s. Nr. 45 u. 47.

Im Auslande ausgestellte Wechsel unterliegen im Allgemeinen der gleichen scalamässigen Stempelgebühr, wie die im österreichischen Inlande ausgestellten, mit der Ausnahme, dass für sie die niedrigere Gebühr nach Scala I bis zu einer zwölfmonatlichen Laufzeit gilt, während inländische Wechsel schon bei einer mehr als sechsmonatlichen Zahlungsfrist der höheren Gebühr nach Scala II unterliegen. Die Gebühr für ausländische Wechsel ist vor jeder Negociirung im Inlande, längstens aber binnen 14 Tagen nach deren Einbringung in's Inland zu entrichten (obgedachtes Gesetz vom 8. März 1876, §§. 8 und 13). Ausnahmsweise werden solche Wechsel, welche im Auslande ausgestellt, und ausschliesslich im Auslande zahlbar sind, nicht durch die Einbringung, sondern erst durch die Negociirung im österreichischen Inlande stempelpflichtig, und unterliegen sohin nur einer Gebühr von 2 kr. für je 100 fl. der Wechselsumme (§. 9 des besagten Gesetzes vom 8. März 1876 [1]).

Die Stemplung von Spielkarten und Kalendern, sowie der ausländischen Zeitungen politischen Inhaltes, findet nur statt, wenn sie zum Gebrauche innerhalb des österreichischen Staatsgebietes bestimmt sind (Kaiserliches Patent vom 6. September 1850: R. G. B. 345, 1563; Kaiserliche Verordnung vom 23. October 1857: R. G. B. 207, 675; Vollzugs-Verordnung vom 14. November 1857, §. 7: R. G. B. 221, 730). Von Inländern zwar verlegte, aber ausserhalb Oesterreichs gedruckte Presserzeugnisse unterliegen nicht der Abgabe von Pflichtexemplaren. Diese, noch unter Giltigkeit des Pressgesetzes vom 27. Mai 1852 mit der Ministerial-Verordnung vom 13. Jänner 1858 (R. G. B. 10, 77) promulgirte Bestimmung ist

[1]) Näheres hierüber s. in dem Werke: „Der österreichische Wechselstempel" von Dr. Moriz Ritter Ender von Mallenau; Wien, Carl Gerold's Sohn, 1876.

auch durch das neue Pressgesetz vom 17. December 1862 nicht aufgehoben worden (s. R. G. B. vom J. 1863, Nr. 6, §. 18; dann §. 8 und ff. der Amts-Instruction).

45. VI. Rechte aus dem Verhältnisse der Exterritorialität. a. Diplomatische Personen.

Die Gesandten — sagt das österreichische allgemeine bürgerliche Gesetzbuch — die öffentlichen Geschäftsträger und die in ihrem Dienste stehenden Personen geniessen die im Völkerrechte und in den öffentlichen Verträgen gegründeten Befreiungen (a. b. G. B. §. 38[1]).

Nach der nun bestehenden Staatspraxis sind die an eine fremde Regierung zur Verhandlung über Staatsinteressen abgesendeten Personen entweder solche, welche unmittelbar mit der fremden Staatsgewalt zu verhandeln haben und desshalb mit einem öffentlich beglaubigten ämtlichen Charakter bekleidet sind: Diplomaten; oder es sind Agenten, die zwar zu gleichem Zwecke, jedoch ohne öffentlichen Charakter abgeordnet werden; oder Commissäre, welchen bloss bestimmte einzelne Geschäfte, und ohne directe Verhandlung mit den höchsten Organen der auswärtigen Staatsgewalt aufgetragen werden; oder endlich Consuln, zur Besorgung der Handelsinteressen[2]).

Die diplomatischen Abgeordneten zerfallen in mehrere Classen, nämlich: 1. Botschafter, Legate und Nuntien[3]), welche

---

[1]) Es braucht wohl nicht hervorgehoben zu werden, wie mangelhaft und unrichtig vorstehende Bestimmungen sind. Der citirte Paragraph spricht nur von diplomatischen Agenten und den in ihrem Dienste stehenden Personen — wo bleiben die Gesandtschaftsbeamten (Räthe, Secretäre, Attachés); wo die Familie des Gesandten und des übrigen exterritorialen Gesandtschafts-Personales? Ferner wird sich auf das Völkerrecht und die öffentlichen Verträge bezogen, — worin soll aber der Unterschied zwischen Völkerrecht und den öffentlichen Verträgen bestehen? Offenbar steht obige Redaction auf Kantischem Boden, und versteht unter jenem das philosophische oder natürliche, unter diesen das positive Völkerrecht. Das positive Völkerrecht beruht jedoch ebenso und noch mehr auf Gewohnheit, als auf Verträgen, und gerade die Exterritorialität der Gesandten ist vorzugsweise in der Gewohnheit des Völkerrechtes gegründet.

[2]) Heffter, S. 352 und ff. — Von diesen Definitionen ist jedoch jene bezüglich der Consuln nicht ganz zutreffend, da den Consuln in der Levante schon von jeher, und dermalen auch in anderen Ländern, die Besorgung noch anderer Amtsgeschäfte als blosser Handelssachen eingeräumt worden ist.

[3]) Die apostolischen Legate unterscheiden sich wieder in *Legati nati* und *Vicarii apostolici*, dann *Legati missi*, *Legati a latere* und *Nuntii apostolici*; nur den drei letzteren Arten von Legaten kommen die gesandtschaftlichen Rechte zu.

persönlich mit dem Hofe, an dem sie accreditirt sind, verkehren können und besondere Ehrenbezeugungen geniessen; 2. Gesandte, Minister oder andere bei einem fremden Souverän (oder dem Präsidenten einer Republik) accreditirte Bevollmächtigte [1]); 3. Geschäftsträger oder bei dem Minister der auswärtigen Angelegenheiten accreditirte Bevollmächtigte (17. Beilage der Wiener Congressacte vom 9. Juni 1815: *Règlement du Congrès de Vienne sur le rang des Agents diplomatiques*: Neumann, II. Bd., S. 508); wozu noch 4. die Mittelclasse der Minister-Residenten kommt, welche im Rang zwischen den Gesandten und den Geschäftsträgern steht (Protokoll des Aachner Congresses vom 9./21. November 1818: Neumann, III. Bd., S. 451 [2]).

[1]) Hieher gehörte auch der k. k. Internuntius in Constantinopel, welcher daselbst als k. k. Gesandter accreditirt war, bis ihm in neuester Zeit Titel und Rang eines österreichisch-ungarischen Botschafters ertheilt wurden.

[2]) Die Diplomatie erfordert eine eigenthümliche Vorbildung, namentlich eingehende Kenntnisse sowohl in der Geschichte, als in den juristischen, politischen und finanziellen Wissenschaften, wie auch die Leichtigkeit ihrer praktischen Anwendung; — daher mehrere der im Weltverkehr thätigen Staaten besondere Prüfungen für die Aufnahme der Candidaten des diplomatischen Dienstes eingeführt haben.

In Oesterreich-Ungarn wird Niemand zu einer diplomatischen Stelle im k. und k. Ministerium des Aeussern oder bei einer k. und k. Mission im Auslande zugelassen, der nicht in Folge der bei dem gedachten Ministerium abzulegenden Diplomatenprüfung hiezu für befähigt erklärt worden ist. Zu besagter Prüfung werden nur solche Bewerber aufgenommen, welche nach Vollendung ihrer Universitäts-Studien die für den Eintritt in den Conceptsdienst überhaupt vorgeschriebenen theoretischen Staatsprüfungen mit gutem Erfolge bestanden, oder nach Ablegung der vorgezeichneten strengen Prüfungen die juridische Doctorswürde an einer Universität der österreichisch-ungarischen Monarchie erlangt haben, die gründliche Kenntniss der französischen Sprache besitzen, und auf Grundlage dieser ausgewiesenen Vorbildung vorläufig in die Conceptspraxis bei dem Ministerium des Aeussern oder bei einer k. und k. diplomatischen Mission im Auslande, getreten sind. Nach Vollendung erwähnter Praxis (einjährig bei dem Ministerium des Aeussern oder zweijährig bei einer k. und k. Mission im Auslande) hat der Candidat sich der Diplomatenprüfung zu unterziehen, welche bei dem Ministerium des Aeussern vor einer Commission abgelegt wird, die aus einem höheren Beamten des Ministeriums, als Präses, sowie aus praktischen Staatsbeamten, Professoren und sonstigen Fachmännern, als Beisitzern, besteht. Die Gegenstände der Prüfung sind: Das gesammte europäische Völkerrecht (insbesondere: Recht des Friedens, des Krieges, der Neutralen, öffentliches Seerecht, Gesandtschafts- und Consularrecht); die diplomatische Staatengeschichte (Gestaltung des

An und für sich würde kein wesentlicher Unterschied unter den Abgeordneten der Staatsgewalten bestehen, doch hat das Ceremonial

europäischen Staatensystems seit dem Westphälischen Frieden, und der amerikanischen Staaten seit der Unabhängigkeit der Vereinigten Staaten Nordamerika's bis auf die neueste Zeit; Analyse der grossen, und namentlich der die österreichischen und ungarischen Länder betreffenden Staatsverträge); Internationales Privatrecht (zumal die in der österreichisch-ungarischen Monarchie hierüber geltenden Bestimmungen); Oesterreichisch-ungarisches commercielles System (Handelspolitik, Handelsgesetzgebung, Handelsverträge, Handelsverkehr, Organisation und Attribute der Consulate). — Die Prüfung zerfällt in eine mündliche und eine schriftliche, und wird theilweise auch in französischer Sprache vorgenommen. Nach vollendeten beiden Prüfungen geben die Prüfungs-Commissäre ihr Gutachten darüber ab, ob der Candidat sowohl nach den dargelegten theoretischen und praktischen Kenntnissen, als nach seiner Auffassungs- und Beurtheilungsgabe, seinem mündlichen Vortrage und seinem Style, die Fähigkeit zum diplomatischen Conceptsdienste dargethan habe oder nicht. Die Approbirten werden dann zu Attachés bei einer k. und k. Botschaft oder Gesandtschaft, oder zu Concepts-Praktikanten bei dem Ministerium des Aeussern ernannt. — Bei Männern von bereits anerkannter Fachwissenschaft und praktischer Bildung, deren Gewinnung für den Staatsdienst besonders wünschenswerth erscheinen würde, kann der Minister eine Dispensirung von der Ablegung der Diplomaten-Prüfung gewähren. (S. Erlass des k. und k. Ministeriums des Aeussern, vom 11. April 1869: Amtsblatt zur Wiener Zeitung Nr. 86, vom 15. April 1869). —

Für den diplomatischen und Consulardienst im Orient wurde von der Kaiserin-Königin Maria Theresia, laut Entschliessung vom 3. Jänner 1754, eine eigene Bildungsanstalt gegründet: die dem k. und k. Ministerium des Aeussern unterstehende k. und k. Orientalische Academie in Wien. Ihre Zöglinge, welche erst nach absolvirten Gymnasial-Studien in dieselbe eintreten dürfen, erhalten durch die bei der Anstalt angestellten Professoren und Lehrer, während eines fünfjährigen Curses, den Unterricht im persischen, arabischen und türkischen Idiome, sowie in den drei occidentalischen Weltsprachen (französisch, italienisch und englisch); dann in den juridischen und politischen Gegenständen. Zweimal im Jahre werden die Zöglinge einer ausführlichen Prüfung über sämmtliche Gegenstände unterzogen, und zwar über die juridisch-politischen durch eine jeweilig *ad hoc* einberufene Commission aus Professoren der Wiener Universität, unter dem Vorsitze eines höheren Beamten des Ministeriums des Aeussern; über die sprachlichen Fächer aber in Gegenwart des Directors der Anstalt und mehrerer Abgeordneten des Ministeriums. Das Gutachten über das Resultat der Prüfung wird sowohl bezüglich der Sprachen, als auch hinsichtlich der anderen Gegenstände, von den bei der betreffenden Prüfung thätig gewesenen Examinatoren abgegeben, und sohin dem Minister des Aeussern vorgelegt. Nach vollendetem Lehrcurse haben dann die absolvirten Zöglinge sich der vorgeschriebenen Consulatseleven-Prüfung bei dem Ministerium des Aeussern zu unterziehen, und zwar: aus dem Völkerrechte, der Seegesetzgebung, der National-Oeconomie und

der Höfe und die gemeinsame Staatspraxis die eben angeführten vier Classen angenommen.

der Statistik. Nach erlangtem Absolutorium aus den orientalischen Sprachstudien, werden sie einer k. k. Justizbehörde zur Amtspraxis zugewiesen, welche ihrer Anstellung in's Ausland voranzugehen und in der Regel ein Jahr zu dauern hat. Die hienach für vollkommen geeignet befundenen Absolvirten werden dann zu k. und k. „Consular-Eleven" ernannt und in die orientalischen Länder gesendet. —

Bezüglich der nicht für den Orient bestimmten Consular-Carrière besteht eine eigene Instruction vom Jahre 1849. Ausser den, von den betreffenden Bewerbern verlangten, mit gutem Erfolge absolvirten juridisch-politischen Studien kömmt ein schriftlicher Concurs bei dem k. und k. Ministerium des Aeussern zu bestehen, und sind daselbst drei vorgelegte Aufgaben oder Fragen schriftlich zu lösen, nämlich: eine aus dem europäischen Völkerrechte oder insbesondere über Handels- und Schiffahrts-Verträge Oesterreich-Ungarns mit auswärtigen Staaten; eine aus den Gesetzen und Vorschriften über das Consularwesen und über die Schiffahrt; eine aus der National-Oekonomie, dem Zoll- und Handels-System oder der Handels- und Industrie-Statistik. Eine dieser Aufgaben ist in deutscher, die andere in italienischer, und die dritte in französischer Sprache zu bearbeiten. —

Die österreichisch-ungarischen Consular-Aemter werden nach Bedarf mehr oder minder zahlreich in fremden Staaten eingeführt. Minderen Veränderungen unterworfen sind die österreichisch-ungarischen diplomatischen Missionen, deren dermalige Standorte hier angegeben werden:

Diese Standorte sind in Europa: in Athen die k. und k. Gesandtschaft für das Königreich Griechenland; in Belgrad die k. und k. diplomatische Agentie für das Fürstenthum Serbien — (die Stellung eines mit dem Titel eines „diplomatischen Agenten" bekleideten General-Consuls, s. Nr. 47); — in Berlin die am kais. deutschen Hofe beglaubigte k. und k. Botschaft, mit der Amtswirksamkeit für das Königreich Preussen, die Grossherzogthümer Mecklenburg-Schwerin und Mecklenburg-Strelitz, das Grossherzogthum Oldenburg und das Herzogthum Braunschweig; in Bern die k. und k. Gesandtschaft für die Schweiz; in Brüssel die k. und k. Gesandtschaft für das Königreich Belgien; in Bukarest die k. und k. diplomatische Agentie für das Fürstenthum Rumänien; in Constantinopel die k. und k. Botschaft für das türkische Kaiserreich; in Copenhagen die k. und k. Gesandtschaft für das Königreich Dänemark; in Dresden die k. und k. Gesandtschaft für das Königreich Sachsen, das Grossherzogthum Sachsen-Weimar und die Herzogthümer Sachsen-Coburg-Gotha, Sachsen-Altenburg und Sachsen-Meiningen; im Haag die k. und k. Gesandtschaft für das Königreich der Niederlande; in London die k. und k. Botschaft für das Vereinigte Königreich Grossbritannien und Irland; in Lissabon die k. und k. Gesandtschaft für das Königreich Portugal; in Madrid die k. und k. Gesandtschaft für das Königreich Spanien; in München die k. und k. Gesandtschaft für das Königreich Baiern; in Paris die k. und k. Botschaft für Frankreich; in St. Petersburg die k. und k. Botschaft für das Kaiserthum Russland;

So soll die Absendung eines päpstlichen Nuntius oder eines Botschafters, als Diplomaten höchsten Ranges, die Wichtigkeit seiner Mission im Hinblick auf die Bedeutung der Macht, die ihn absendet und derjenigen, die ihn empfängt, oder doch die freundschaftlichen Gesinnungen der beiderseitigen Souveräne, ganz besonders beurkunden. In früherer Zeit wurde den Botschaftern sogar die Eigenschaft eines persönlichen Vertreters ihres Souveräns beigelegt [1]).

---

in Rom die am päpstlichen Stuhle beglaubigte k. und k. Botschaft, dann die am dortigen königlichen Hofe beglaubigte k. und k. Botschaft für das Königreich Italien; in Stockholm die k. und k. Gesandtschaft für die Königreiche Schweden und Norwegen; in Stuttgart die k. und k. Gesandtschaft für das Königreich Württemberg, die Grossherzogthümer Baden und Hessen-Darmstadt. Ferner leitet der k. und k. General-Consul in Hamburg die Geschäfte der k. und k. Gesandtschaft für die Hanse-Städte Hamburg, Bremen und Lübeck; und der k. und k. General-Consul in Leipzig ist zugleich Geschäftsträger bei den Fürstenthümern Reuss älterer und jüngerer Linie, Schwarzburg-Rudolstadt und Schwarzburg-Sondershausen. Da bei den Fürstenthümern Lippe-Detmold und Schaumburg-Lippe eine k. und k. Vertretung nicht besteht, werden die vorkommenden bezüglichen Geschäfte durch die gegenseitigen, mit den internationalen Angelegenheiten betrauten Minister geführt.

Die k. und k. diplomatischen Missionen in Amerika sind: in Rio de Janeiro die k. und k. Gesandtschaft für Brasilien; in Washington die k. und k. Gesandtschaft für die Nordamerikanischen Vereinigten Staaten; in Buenos-Ayres befindet sich der k. und k. Minister-Resident für Argentina und Uruguay.

In Asien bestehen als österreichisch-ungarische diplomatische Missionen: in Ispahan die k. und k. Gesandtschaft für Persien; und in Shanghai der k. und k. Minister-Resident für China, Japan und Siam.

In Afrika hat Oesterreich-Ungarn zwei diplomatische Missionen, nämlich: in Alexandrien die k. und k. diplomatische Agentie für Egypten; und die, ebenfalls mit diplomatischem Charakter bekleidete, k. und k. General-Agentie in Tanger (Marokko).

Uebrigens geniessen in den Ländern des Osmanischen Reiches, wie auch in sämmtlichen Staaten Asiens und Afrikas, die k. und k. österreichisch-ungarischen Consulate die allgemeinen diplomatischen Vorrechte, und es ist ihnen die Jurisdiction über ihre Nationalen eingeräumt.

[1]) In Anerkennung dieser Eigenschaft hielt noch zu Ende des vorigen Jahrhunderts ein fremder Botschafter in Wien zur Ueberreichung seiner Creditive einen pomphaften Einzug vom Schwarzenbergischen Palais in die k. k. Hofburg mit mehreren sechsspännigen Galawägen, begleitet von zahlreicher Dienerschaft und Pagen. Der Botschafter, der auf diese öffentliche Weise seine Creditive abgegeben hatte, hiess „ins Publikum gestellt" (Botschafter *in publico*), und es gebührten ihm dann noch allerlei öffentliche Prärogative, wie z. B. bei grossen Hoffeierlichkeiten an der öffentlichen kaiserlichen Tafel mitzuspeisen, zu den öffentlichen Kirchengängen des Hofes eingeladen zu werden, u. a. m.

Diese Stellung wird ihnen nicht mehr zugestanden, da sie manche Schwierigkeiten mit sich brachte, — so z. B. bezüglich des Vorranges eines Botschafters gegenüber einem kaiserlichen oder königlichen Prinzen; — indessen werden noch immer einem Nuntius oder Botschafter besondere, ihrem hohen Range gebührende Ehren bezeugt [1]).

Allen diplomatischen Personen der oben bezeichneten vier Classen aber, ebenso wie den Mitgliedern ihrer Familien, — dann ihren Hilfsbeamten: als Legations- (Botschafts-) Räthen, Secretären, Attachés, Kanzlern und den sonst bei der Gesandtschaft [2]) angestellten Individuen, z. B. dem Gesandtschafts-Geistlichen, dem als solchen angestellten Arzte der Gesandtschaft, endlich der Hausdienerschaft, — kommen die gesandtschaftlichen Privilegien zu.

Diese bestehen vor Allem in dem Rechte der Exterritorialität, d. i. in der Exemtion von der Staatsgewalt des Landes, in dem der Gesandte accreditirt ist, und somit in der Befreiung von der dortländigen civilgerichtlichen, strafrechtlichen und polizeilichen Gerichtsbarkeit. Der Gesandte wird nämlich kraft einer juridischen Fiction so angesehen, als befände er sich noch im Staatsgebiete der Regierung, die ihn bestellt hat.

Die Exterritorialität und die daraus entspringende Unverletzbarkeit beschränkt sich nicht bloss auf die Person des Gesandten und seines Gefolges; sie erstreckt sich auch auf die Sachen, welche mit der Person und der Würde des Gesandten im nächsten Zusammenhange stehen, z. B. auf das Gesandtschafts-Hôtel, auf das Mobilar der Gesandtschafts-Wohnung und dergl. [3]).

Bei Anwendung des Grundsatzes, dass gegen eine exterritoriale Person oder Sache keine richterliche Gewalt (Nr. 110) ausgeübt

[1]) So, bei Ueberreichung der Creditive an Se. k. und k. Apostolische Majestät, ein öffentliches Auffahren des Botschafters und seines Botschafts-Personales in kaiserlichen Hofwägen; Herausrufen der Wache; Eröffnung der beiden Flügelthüren beim Eintritt in das Audienzzimmer des Kaisers und Königs; Abhaltung von drei Receptionstagen zum Empfange des hoffähigen Adels, der Minister und der Spitzen der Behörden; bei Hofconcerten und sonstigen Festen besondere Sitze; u. a. m.

[2]) Der Name „Gesandtschaft" und „Gesandter" wird hier generisch gebraucht, und bezieht sich auf alle vier obgedachten Classen der diplomatischen Abgeordneten.

[3]) Heffter, a. a. O.; Stubenrauch, S. 174; Zeiller, I. Bd., S. 153; Meine „Behandlung der Ausländer", §. 52—55. — Die Literatur des Gesandtschaftsrechtes s. bei Miruss (A.): Das europäische Gesandtschaftsrecht, 2. Abth., Leipzig 1847.

werden darf, ist jedoch zwischen den öffentlichen und den Privatverhältnissen der privilegirten Person zu unterscheiden. Die Privatgeschäfte, die ein Gesandter hinsichtlich eines unbeweglichen Gutes abschliesst (wenn er z. B. im Lande, wo er accreditirt ist, ein Landgut kauft), müssen, insoferne es sich um die daraus entstehenden dinglichen Rechte handelt, jedenfalls nach dem dortigen bürgerlichen Rechte behandelt werden (Nr. 111). Die Jurisdiction der Gerichte gegen einen fremden Diplomaten kann aber überhaupt in civilrechtlichen Angelegenheiten dann eintreten, wenn sich dieser ausdrücklich seines Privilegiums begibt und den Behörden und Gesetzen des Landes sich unterwirft [1]), oder wenn er solche Handlungen vornimmt, bei welchen die Natur der Sache oder die Landesverfassung zur Schlussfolge nöthigt, er habe sich den Gesetzen des Landes unterworfen [2]) (s. Nr. 110.)

Ausser diesen Ausnahmen in Betreff der civilrechtlichen Jurisdiction müssen auch Ausnahmen in Betreff der strafrechtlichen und der polizeilichen Amtswirksamkeit zugelassen werden.

Ueber die strafrechtliche Jurisdiction in Bezug auf diplomatische Personen s. Nr. 149, 157.

Den Anordnungen polizeilicher Natur müsste sich aber auch ein Exterritorialer fügen, falls es sich um dringende Angelegenheiten handeln würde, die ohne Verzug *in loco* abgethan werden müssen, und nicht erst im fernen Auslande, dem etwa der Exterritoriale angehört, geschlichtet werden können, soll nicht eine unzulässige Störung des Privatlebens im Inlande sich ergeben oder selbst die allgemeine Sicherheit gefährdet werden; z. B. durch Besitzstörungen, Eingriff auf das Hausrecht, gesundheitsschädliche oder sonst gefährliche Handlungen und dergl. [3]).

---

[1]) Inwieferne der Gesandte sich überhaupt seiner Exterritorialität freiwillig begeben darf, hat er natürlich gegenüber seinem Committenten zu verantworten. Gesandtschaftsbeamte oder Diener können ihrer Privilegien nur mit Genehmigung des Gesandtschafts-Chefs verlustig werden (vergl. auch Nr. 110), welcher übrigens hiebei an die Zustimmung des Betheiligten nicht gebunden wäre; z. B. wenn ein Gesandter gestatten wollte, dass sein Hausdiener, der im Lande, wo sich die Gesandtschaft befindet, Schulden machte, auch daselbst zur Berichtigung derselben verhalten werden könne, — wenn nicht in solchen Fällen die Entlassung aus dem Amte oder Dienste für passender befunden würde.

[2]) Regierungs-Präsidial-Aeusserung vom 21. Mai 1828, Z. 26895 (Barth-Barthenheim, I. Bd., S. 105).

[3]) Derartige in das polizeiliche Gebiet einschlagende Vorfälle sind allerdings selten in der Praxis und werden in der Regel auf gütlichem Wege bei-

Jedenfalls aber wird zur Geltendmachung des gegen eine diplomatische Person angesprochenen Rechtes, es handle sich nun um Angelegenheiten des Civilrechtes, des Strafrechtes, oder um polizeiliche Fälle, den Grundsätzen des Völkerrechtes gemäss, ein besonderes Verfahren stattzufinden haben; wovon bei der Verlassenschafts-Abhandlung (Nr. 91), bei dem Civilprocesse (Nr. 110, 124, 127, 132), dann bei der strafrechtlichen und polizeilichen Jurisdiction (Nr. 149, 157), die Rede sein wird. —

In der Regel soll es keinem österreichischen Unterthan erlaubt sein, von Seite einer fremden Regierung eine diplomatische Anstellung anzunehmen, mit welcher die Exterritorialität verbunden ist; da solche Oesterreicher in Bezug auf die Erfüllung ihrer Unterthanspflicht, durch ihre Anerkennung als diplomatische Agenten fremder Staaten bei dem kaiserlichen Hofe, in Collisionen gerathen müssen (Hofkanzlei-Präsidial-Eröffnung vom 7. September 1826: P. G. S. Bd. 54, S. 91). Wird indessen ausnahmsweise einem Oesterreicher die Annahme eines solchen Amtes gestattet, so geniesst er nur in Bezug auf jene Rechtsgeschäfte, welche rein aus seiner diplomatischen Eigenschaft entspringen, der diplomatischen Privilegien; er steht sonst nicht bloss in Realsachen, sondern auch in persönlichen Rechtsangelegenheiten unter den ordentlichen österreichischen Gerichten (Hofdecret vom 10. April 1829: J. G. S. 2392, S. 148; ferner Hofdecret vom 15. März 1834: J. G. S. 2646, S. 109; dann Jurisdictions-Norm vom 20. November 1852, §. 28: R. G. B. 251, S. 1090).

In Ansehung der Privatdienerschaft der Gesandten ist zu unterscheiden, ob die im Dienste eines fremden Gesandten stehenden Personen österreichische Unterthanen sind, oder nicht. Die Ersteren bleiben den österreichischen Gesetzen und der Gerichtsbarkeit der ordentlichen österreichischen Justizbehörden unterworfen; doch ist in Ansehung der Vollziehung der gerichtlichen Beschlüsse wider dieselben ein besonderes Verfahren vorgeschrieben (Nr. 119, 124, 127, 132). Ueber Letztere hingegen haben die ordentlichen österreichischen Gerichte eine Gerichtsbarkeit nur in Streitsachen, und zwar nur in jenen Fällen auszuüben, in welchen auch der abwesende Ausländer vor den österreichischen Gerichten belangt werden kann (Nr. 110, 124). In Strafsachen ist zu unterscheiden, ob der ausländische Diener des Gesandten zu-

---

gelegt; es mag diess auch der Grund sein, warum das positive Völkerrecht bisher nichts Näheres darüber festgestellt hat.

gleich Unterthan des Staates ist, welchem der Gesandte angehört (Nr. 149, 157).

Ein weiteres völkerrechtliches Privilegium der Gesandten besteht in dem Rechte der eigenen freien Religionsübung, wenn deren Religionsbekenntniss nicht zu denjenigen gehört, deren öffentliche Uebung im Lande ohnehin gestattet ist. Dieses Recht darf jedoch nur innerhalb der Grenze einer sogenannten Hausandacht geübt werden, mithin ohne öffentliches Gepränge und ohne äusserlich nach der Strasse hin sichtbare Zeichen einer besonderen Cultuseinrichtung. Die Gesandten erster und zweiter Classe, sowie die Minister-Residenten — (aber nicht deren Frauen) — dürfen auch eine eigene Capelle in ihrem Quartier und für den Gottesdienst einen eigenen Geistlichen ihrer Confession halten, welcher auch Parochial-Handlungen mit bürgerlicher Giltigkeit innerhalb des gesandtschaftlichen Hôtels in Beziehung auf das Gesandtschafts-Personal ausüben kann [1]. — In Wien hält die englische Botschaft in ihrem Hôtel anglikanischen Gottesdienst, und die russische Botschaft besitzt eine eigene Capelle für den Cultus der griechisch-nichtunirten russischen Particular-Kirche. —

Dagegen wird den fremden Gesandten in der österreichisch-ungarischen Monarchie die Ausübung von eigentlichen Jurisdictions-Rechten nicht zugestanden, wie überhaupt sich eine Selbstgerichtsbarkeit der Gesandten im Auslande nie zur völkerrechtlichen Praxis erhoben hat [2]. Ob die fremden Gesandten (oder Consuln) im Bereiche der österreichisch-ungarischen Monarchie Acte des Civilstandes und namentlich Ehetrauungen vornehmen dürfen, ferner inwieweit ihnen die Vornahme von Amtshandlungen bei Todesfällen ihrer Nationalen eingeräumt ist, sieh Nr. 85 und ff. —

Nach der bestehenden Staatspraxis kommt den Exterritorialen die Befreiung von allen directen Steuern zu. Das einer fremden Gesandtschaft als solcher eigenthümliche, also als ein fremdes öffentliches Gebäude zu betrachtende Hôtel hat daher keine Grund- oder Häusersteuer zu entrichten, und ist auch von der Militär-Einquartierung befreit [3].

---

[1]) Heffter, S. 368.

[2]) Heffter, S. 372.

[3]) In Wien bestehen dermalen nur zwei einer fremden Gesandtschaft eigenthümliche Hôtels, nämlich: das Gebäude der päpstlichen Nuntiatur auf dem Hofe, und der Palast der grossbritannischen Botschaft in der Metter-

Den fremden Gesandtschaften steht in der österreichisch-ungarischen Monarchie auch die Zollbefreiung zu (§. 21 der Vorerinnerung zum Zolltarif vom 6. November 1851, Z. 15), welche dermalen in folgender Weise festgesetzt ist. Nach dem Reglement vom 30. April 1875 (*Règlement concernant l'exemption des droits d'entrée et les franchises accordées aux Légations étrangères à la Cour Impériale et Royale*) ist den am A. h. Hofe beglaubigten fremden diplomatischen Vertretern gestattet, bei ihrer Uebersiedlung aus dem Auslande die zu ihrem eigenen Gebrauche, sowie zu ihrer ersten Einrichtung bestimmten, aus dem Auslande einzubringenden Gegenstände frei vom Einfuhrszolle und von den Verzehrungssteuer-Gebühren, die an den Linien Wiens eingehoben werden, einzuführen. Diese Gebührenfreiheit dauert ein Jahr vom Tage der Ueberreichung ihrer Creditive angefangen. — Nach Ablauf dieses Termines werden die gedachten diplomatischen Vertreter hinsichtlich ihrer Zollbefreiung nach dem Grundsatze der Reciprocität behandelt. Es wird ihnen die volle und unbeschränkte Befreiung von jeder Einfuhrszoll- und Verzehrungssteuer-Gebühr für alle aus dem Auslande zu ihrem eigenen Gebrauche bezogenen Gegenstände insoferne eingeräumt, als die in den betreffenden fremden Staaten residirenden Vertreter Seiner k. und k. Majestät daselbst die gleiche Befreiung geniessen. — Die Repräsentanten jener Staaten dagegen, welche den diplomatischen Vertretern Seiner k. und k. Majestät diese unbeschränkte Gebührenfreiheit nicht zugestehen, können jedes Jahr zu ihrem eigenen Gebrauche Gegenstände nur bis zu einem bestimmten, nach dem Range des betreffenden Missionschefs bemessenen Betrage zoll- und verzehrungssteuerfrei aus dem Auslande einführen. Für Alles, was über den jährlichen Betrag der Zollfreiheit eingeführt werden will, müssen die gesetzlich vorgeschriebenen Gebühren berichtigt werden [1]).

Den fremden Diplomaten ist auch die Befreiung von der Entrichtung der Wegmauth und der Brückenzölle eingeräumt, und

---

nichgasse; alle anderen Gesandtschaften wohnen in Miethe. — Die österreichisch-ungarische Regierung besitzt ein eigenes Gesandtschafts-Hôtel in Rom (bewohnt durch ihre beiden Missionen: an den Papst, und an den König von Italien), und eines in Constantinopel; es sind diess die noch von der bestandenen Republik Venedig überkommenen Gesandtschafts-Paläste (*palazzi di Venezia*) in Italien und in der Türkei.

[1]) Inländer, welche fremde diplomatische Posten am k. und k. Hofe bekleiden, geniessen in der Regel kein Zoll-Aversum.

zwar nicht nur dann, wenn sie mit eigenen Pferden oder mit Postpferden vorkommen, sondern auch dann, wenn sie zwar mit gemietheten Pferden fahren, jedoch dabei der Kutscher beim Vorkommen am Mauthschranken mit der Livrée der betreffenden diplomatischen Person bekleidet ist (Erlass des k. k. Finanz-Ministeriums vom 30. September 1858: R. G. B. 170, S. 541). Auch wird ihnen keine Beitragsleistung zu Staats- oder Communal-Zwecken angesonnen; wesshalb sie auch von der Entrichtung der unter der Benennung „Zinskreuzer" den Miethparteien der Stadt Wien unter Haftung der Hauseigenthümer, zur theilweisen Sicherstellung des Erfordernisses der Stadt Wien auferlegten Steuer, für befreit erklärt worden sind (Kundmachung des niederösterreichischen Statthalters, vom 12. November 1852, eines Erlasses des Ministeriums des Innern im Einverständnisse mit dem Ministerium des Aeussern, vom 16. December 1850: Landesgesetz- und Regierungsblatt für das Erzherzogthum Oesterreich unter der Enns, vom 27. November 1852, Nr. 398, S. 999 [1]). Ebenso sind die am kaiserlichen Hofe accreditirten Gesandten von der auf den Miethzins ihrer Wohnung und sonstigen gemietheten Localitäten bestehenden Umlage für Volksschulzwecke befreit (Kundmachung des Wiener Magistrats vom 30. December 1875, Amtsblatt der Wiener Zeitung Nr. 2, 4. Jänner 1876). Auch wurden sie von der in Wien eingeführten Einhebung einer Gemeindeauflage auf den Besitz von Hunden befreit, und werden ihnen von dem Wiener Magistrate über specielle Anmeldung die erforderlichen Hundesteuer-Marken ohne Einforderung des vom Gemeinderathe bestimmten Steuerbogens ausgefolgt (Note des Bürgermeisters von Wien an den k. und k. Minister des Aeussern, vom 6. März 1869). Für solche Objecte und Verhältnisse aber, hinsichtlich welcher ein fremder Diplomat nicht in dieser Eigenschaft, sondern lediglich als Privatperson erscheint, müsste derselbe auch wie ein anderer Privatmann die gesetzlichen Steuern entrichten; so z. B.

[1]) Die Befreiung von Mauthen und Communal-Beiträgen ist eine Concession der k. k. Regierung, welche eigentlich nur als eine besondere Courtoisie betrachtet werden kann. Denn Mauthen, Brückengelder etc. sind nur ein Aequivalent für Auslagen auf Strassen-Erhaltung u. s. w., also keine eigentlichen Steuern. Ebenso wenig sind die Communen zu einer unentgeltlichen Herbeischaffung von Gaslicht, Wasser etc. an den Gesandten verpflichtet. — Durch die Befreiung des Gesandten von der Entrichtung des „Zinskreuzers" wird übrigens nur der eventuelle Zahlungsmodus geändert, da, soferne nicht die Abschreibung der Umlage schon von Amtswegen erfolgt, der Hauseigenthümer einfach den Miethzins entsprechend erhöhen würde.

wenn er in einem Lande der österreichisch-ungarischen Monarchie ein Privathaus, eine Villa, ein Landgut besitzt, die Haus- und Grundsteuer; auch hat er den auf dem unbeweglichen Objecte lastenden Communal- oder sonstigen administrativen oder finanziellen Leistungen nachzukommen, z. B. einer Truppen-Einquartierung; — wenn er sich an einer industriellen Unternehmung betheiligt, hat er die Erwerbssteuer zu zahlen, u. s. w. Desgleichen haben die fremden Gesandten in den österreichischen Badeörtern auch die zum Zwecke der Annehmlichkeit für die Curgäste dort bestehende Cur- und Musiktaxe zu berichtigen, falls sich nicht eben das A. h. Hoflager Sr. kais. und kön. Majestät dort befindet, somit ihre Anwesenheit als eine officielle anzunehmen ist (Ministerial-Erlass vom 25. Juni 1868, Z. 9579).

Bezüglich des Urkunden-Stempels gilt der Grundsatz, dass den Gesandtschafts-Personen, welche zugleich fremde Unterthanen sind, die Stempelfreiheit rücksichtlich aller Urkunden und Schriften zukommt, welche von ihnen selbst oder ihren Bevollmächtigten statt ihrer ausgestellt werden. Ausgenommen hievon und daher dem Stempel unterworfen sind jene von solchen Personen ausgefertigten Urkunden und Schriften, welche Geschäfte zum Gegenstande haben, die sich auf unbewegliche, in den Ländern, wo das österreichische Stempelgesetz verbindende Kraft hat, gelegene Sachen beziehen (Stempel-Patent vom 27. Jänner 1840: P. G. S. 404, §. 88, S. 409). Diese Bestimmung wurde durch das neue Stempel-Patent bestätigt (Stempel-Patent vom 9. Februar 1850, Art. VII des Einganges: R. G. B. 50, 458) und auch im Gesetze vom 13. December 1862 (R. G. B. 89, 247) nicht geändert. Den Urkunden und Schriften, welche von Gesandtschafts-Personen, die österreichische Staatsbürger sind, in ihrer ämtlichen Eigenschaft als im diplomatischen Dienste fremder Staaten stehend, für die Staatsangehörigen der Regierung, von welcher sie bestellt sind, im Inlande ausgefertigt werden, sind stempelfrei, so lange davon kein ämtlicher Gebrauch bei den Behörden des gebührenpflichtigen Inlandes gemacht wird (Stempel-Patent vom 27. Jänner 1840, §. 82; Stempel-Patent vom 9. Februar 1850, Art. VII des Einganges [1]). —

Wenn ein fremder Gesandter abberufen wird, so dauert, nach den Regeln des Völkerrechtes, auch nach dem Ende der Gesandtschaft die Unverletzbarkeit und Exterritorialität des Gesandten

[1]) Ein Gleiches gilt auch von den Consuln; s. deren Wirkungskreis, Nr. 47.

wenigstens auf so lange fort, als er bedarf, um sich anständig aus dem Staatsgebiete hinweg zu begeben [1]). Sogar bei eingetretener Missstimmung und Feindseligkeit muss dem Gesandten Zeit und Gelegenheit gegeben werden, sich aus dem fremden Staate ungehindert mit seinen Angehörigen und Effecten zurückzuziehen, und unterdessen seine Unverletzbarkeit und Exterritorialität zu behalten [2]).

Die Bestimmung der Zeit wird allerdings stets von dem Ermessen des fremden Staates abhängig sein, aber eine offenbar zu kurze Frist würde das Völkerrecht verletzen. Erst wenn eine billige Frist gesetzt und abgelaufen ist, oder der Gesandte selbst oder seine Regierung erklärt, dass er ganz in das Privatleben zurücktrete, oder dass sein diplomatischer Charakter gänzlich aufgehoben sei, fällt jede fernere Berücksichtigung desselben fort [3]).

Es gibt Völkerrechtslehrer [4]), welche sogar erklären, dass auch ein abberufener oder beurlaubter Gesandter alle seine Privilegien und Rechte behält, „bis er zu seinem Herrn zurückgekehrt ist, dem er über seine Mission Rechenschaft zu geben hat" (sagt Vatel) oder „bis er in sein Land heimgekehrt ist" (sagt Wheaton), — ein Zugeständniss, das jedoch offenbar zu weit ginge. —

Die Bestimmungen über die Exterritorialität der diplomatischen Personen und die aus diesem Verhältnisse ihnen erwachsenden Rechte gründen sich übrigens nicht bloss auf specielle Landesgesetze, sondern vor Allem auf die von sämmtlichen civilisirten Staaten anerkannten Gebräuche des Völkerrechtes, — dessen Principien demnach auch für die beiden Reichshälften der österreichisch-ungarischen Monarchie verbindlich sind [5]). Die Reglung dieser internationalen Angelegenheiten ist desshalb einem gemeinsamen Minister, dem kais. und kön. Minister des Aeussern zugewiesen. Ihm kommt die Behandlung der auf die Exterritorialen bezüglichen Agenden, als Vertreter für die internationalen Angelegenheiten des Gesammtreiches, im Allgemeinen zu, — während, wenn es sich insbesondere

[1]) Klüber (Johann Ludwig): Europäisches Völkerrecht; Schaffhausen, 1851.

[2]) Heffter, S. 386.

[3]) Heffter, a. a. O.

[4]) *Mr. de Vatel: Le droit des gens, Neufchâtel 1777, livre IV. chap. IX.; — Wheaton (Henry): Éléments du droit international, 1848, tome I. p. 225.*

[5]) So sind die Gesandten fremder Staaten, wenn sie keine Inländer sind, auch in Ungarn von den dortigen directen Steuern befreit (s. die bezüglichen Steuergesetze des J. 1875).

um Privatrechtssachen exterritorialer Personen handelt, das kaiserliche Obersthofmarschall-Amt, in Gemässheit einer langjährigen, dem Völkerrechte entsprechenden Usance, als Vermittler oder als Gerichtsbehörde einzutreten hat; — sieh bezüglich der Civilsachen Nr. 110, 124, 127 und 132; dann bezüglich der Strafsachen Nr. 149 und 157.

46. Fortsetzung. b) Fremde Souveräne, dann sonstige Mitglieder souveräner Häuser.

Ein fremder Souverän, der nach Oesterreich oder Ungarn kommt, wird während seines Aufenthaltes in den Ländern der österreichisch-ungarischen Monarchie, — selbst wenn er nicht in Staatsgeschäften, sondern nur als gewöhnlicher Reisender eingetreten wäre, — nach der zwischen gekrönten Häuptern herrschenden Observanz, als Souverän behandelt, und untersteht sonach nicht den österreichischen oder ungarischen Gesetzen. Eine Hofkammer-Verordnung vom 25. Jänner 1822, Z. 4491/185, bestimmt ausdrücklich, dass fremde Souveräne, wenn sie als solche die österreichischen Staaten bereisen, für sich und ihr Gefolge jederzeit von der Entrichtung aller Weg- und Brückenmauthen befreit sind; dagegen könne bei incognito reisenden fremden Souveränen die Befreiung von den fraglichen Mauthgebühren nur über specielle Weisung des Finanz-Ministeriums stattfinden (Finanz-Ministerial-Erlass vom 14. Juni 1854, Z. 24199: Verordnungsblatt Nr. 48).

Die Exterritorialität wird aus Courtoisie bisweilen auch Mitgliedern fremder souveräner Familien, wenn sie auch nicht selbst die Souveränität besitzen, eingeräumt; auch erstreckt sich solche auf das Gefolge des Exterritorialen und die zu dessen persönlichem Bedarf gehörigen Sachen (s. vorige Nr.[1]). —

Bezüglich des in Oesterreich domicilirenden souveränen Fürsten von Liechtenstein, seiner Gemahlin und seiner im elterlichen Hause sich aufhaltenden minderjährigen und unvermählten Kinder, hat Seine Majestät bestimmt, dass bei allen in Oesterreich sich ergebenden Rechtsangelegenheiten, welche sich auf diese als exterritorial anzusehenden Personen und auf ihr bewegliches Vermögen beziehen, das Obersthofmarschallamt einzuschreiten hat; wogegen in Beziehung auf das den genannten Personen gehörige Real- und Fideicommiss-Vermögen, die Wirksamkeit der ordentlichen

[1]) Heffter, S. 104.

Gerichtsbehörden unverändert zu bleiben hat (A. h. Entschliessung vom 30. Juli 1851; Erlass des k. k. Justiz-Ministeriums vom 10. August 1851: R. G. B. 183, 517). — Ebenso wurde den in Oesterreich domicilirenden Gliedern des königl. französischen Hauses Bourbon älterer Linie, unter denselben Bestimmungen, wie für die Familie Liechtenstein, die Exterritorialität zugestanden (obcitirte A. h. Entschliessung, laut desselben Justiz-Ministerial-Erlasses [1]).

Die Mitglieder der königlichen Familie von Hannover, sowie der Herzog von Nassau, werden während ihres Aufenthaltes in der österreichisch-ungarischen Monarchie als fremde Reisende und als exterritorial betrachtet. Dasselbe war bezüglich des am 6. Jänner 1875 in Prag verstorbenen Churfürsten von Hessen-Cassel der Fall [2]).

Nur dann, wenn ein fremder Regent oder sonst eine der obbezeichneten exterritorialen Personen in der österreichisch-ungarischen Monarchie Privateigenthum erwirbt, oder andere Rechtsgeschäfte schliesst, welche nach der Natur der Sache die diessseitige Competenz begründen, müsste sie sich, ebenso wie die fremden Gesandten (Nr. 45), den darauf bezüglichen österreichischen oder ungarischen Gesetzen fügen, da sogar solche Rechtsgeschäfte, welche den Landesfürsten selbst betreffen, und auf dessen Privateigenthum oder die in dem bürgerlichen Rechte gegründeten Erwerbungsarten sich beziehen, von den diessseitigen Gerichtsbehörden nach den allgemeinen Gesetzen beurtheilt werden (a. b. G. B. §. 20). Doch findet stets ein besonderes Verfahren bezüglich jener Personen, wie gegen diplomatische Personen statt. —

Uebrigens ist mehreren anderen, in Oesterreich domicilirenden Gliedern souveräner Häuser, zwar nicht die volle Exterritorialität, wohl aber der privilegirte Gerichtsstand der Mitglieder des kaiserlichen Hauses, nämlich der Gerichtsstand des kaiserlichen

[1]) Hiedurch ist also die Bestimmung des Hofdecretes vom 31. August 1841 (J. G. S. 560, S. 606), dass sich die österreichischen Gerichtsbehörden rücksichtlich der in Oesterreich domicilirenden Mitglieder der königlich französischen Familie und ihrer Angehörigen, nach den für die Behandlung der Ausländer überhaupt bestehenden Gesetzen zu benehmen haben, abgeändert worden.

[2]) Inwieferne depossedirte Regenten oder Thron-Prätendenten in einem fremden Lande die Exterritorialität geniessen können, hängt von den Anschauungen und Beschlüssen der Regierung ab, in deren Staaten sie ihren Aufenthalt nehmen.

Oberstmarschall-Amtes, gewährt worden. So verlieh Seine Majestät diesen privilegirten Gerichtsstand dem schwedischen Prinzen Gustav Wasa und seiner Familie (Kais. Verordnung vom 26. September 1832: J. G. S. 2578, S. 70 und vom 6. Juli 1850: R. G. B. 314, S. 1317) und mittelst A. h. Entschliessung vom 26. Mai 1858 dem Prinzen August von Coburg-Gotha und seiner Familie, an welcher Begünstigung auch dessen Mutter, Prinzessin von Coburg-Gotha, geborne Fürstin Kohary, Theil zu nehmen hat (Verordnung des k. k. Justizministers vom 8. Juni 1858: R. G. B. 94, 392). — Ferner wurde mit Kaiserlichem Handschreiben das Oberhofmarschall-Amt als Personal-Instanz für den Herzog Philipp von Württemberg, seine Gemahlin Erzherzogin Maria Theresia und die aus dieser Ehe anzuhoffende Nachkommenschaft (Verordnung des k. k. Justizministeriums vom 19. Jänner 1865: R. G. B. 7, S. 14), dann für die in Oesterreich domicilirende Erzherzogin Maria von Modena-Este, vermählt an Don Juan de Borbon, sowie für deren Söhne Carl und Alphons, als Jurisdictions-Behörde bestimmt (Verordnung des k. k. Justizministeriums vom 20. December 1866: R. G. B. 171, S. 503); — auch wurde dem in Oesterreich domicilirenden k. k. General Prinzen Alexander von Württemberg mit A. h. Entschliessung vom 7. Juni 1869 die von ihm erbetene Unterstellung unter die Jurisdiction des Kais. Obersthofmarschall-Amtes als Personalgerichtsstand, für seine Person bewilligt (Kundmachung des k. k. Justizministeriums vom 11. October 1869: R. G. B. 157, S. 561).

47. Fortsetzung. c) Privilegien der Consuln.

Mit Ausnahme der Türkei und ihrer Dependenzen, wo von jeher die fremden Consuln der Exterritorialität, gleich den Diplomaten, theilhaftig waren[1]), wurden dieselben in den meisten Staaten durch längere Zeit nicht anders als in das Ausland abgeordnete fremde Beamte behandelt, ohne ihnen eine besondere Immunität zu gewähren[2]). Erst als bei dem sich stets mächtiger ausbreitenden

[1]) Die den fremden, insbesondere den österreichisch-ungarischen Consuln, im türkischen Reiche, gemäss der Tractate und der „Gebräuche der Franken" zustehenden ausgedehnten Rechte s. Nr. 13.

[2]) Bezüglich der Rechte der Consuln s. Dr. Neumann (Leopold): Handbuch des Consularwesens mit besonderer Berücksichtigung des österreichischen; Wien 1854. — Die darin, S. 93, im Allgemeinen angeführten, in einigen Staaten durch Landesgesetze sichergestellten, in anderen mindestens in der

Handelsverkehr auch die Wichtigkeit des Berufes der Consuln immer mehr hervortrat, dachte man daran, deren Stellung mittelst völkerrechtlichen Uebereinkommens, durch das Zugeständniss von Privilegien zu kräftigen, welche zwar noch nicht die volle Exterritorialität in sich schliessen, jedoch derselben nahe kommen. So enthält schon der zwischen Oesterreich und Russland geschlossene Handels- und Schifffahrts-Vertrag (unterzeichnet zu St. Petersburg am 2./14. September 1860, ratificirt zu Wien am 4. October 1860, die gegenseitigen Ratificirungen ausgewechselt zu St. Petersburg am 8. November/27. October 1860: R.G.B. 272, 499) mehrere, die Consular-Organe betreffende Amtshandlungen in Handels-, Schifffahrts- und Verlassenschafts-Angelegenheiten, nebst der Erklärung, dass die General-Consuln, Consuln, Vice-Consuln, dann die Consular- und Handels-Agenten der beiden contrahirenden Theile, welche in ihren respectiven Staaten bestellt sind, sich derselben Privilegien und Vorrechte, wie jene der am meisten begünstigten Nationen zu erfreuen haben.

Der erste in dieser Richtung, zum Schutze ihrer Consular-Organe von der k. k. österreichischen Regierung eingegangene ausführliche Staatsvertrag ist jedoch die Consular-Convention, welche, gleichzeitig mit einem besonderen Handels-Vertrage, zwischen Oesterreich und Frankreich am 11. December 1866 in Wien geschlossen wurde, um „die gegenseitigen Rechte, Vorrechte und Freiheiten der General-Consuln, Consuln, Vice-Consuln und Consular-Agenten, der Kanzler oder Secretäre, sowie die Functionen derselben und die Obliegenheiten, welchen sie beziehungsweise in Oesterreich und in Frankreich unterworfen sein sollen, in der möglichsten Ausdehnung und Klarheit festzustellen“ (R. G. B. J. 1866, Nr. 167, S. 476).

Nach dieser Convention geniessen die General-Consuln, Consuln, Vice-Consuln und ihre Kanzler, wenn sie Unterthanen des sie ernennenden Staates sind, der Befreiung von den vom Staate oder den Gemeinden auferlegten Militär-Einquartierungen und Contributionen, sowie von den directen, Personal-, Mobiliar- und Luxus-Steuern, vorausgesetzt, dass sie kein unbewegliches Eigenthum besitzen und weder Handel treiben, noch ein industrielles Geschäft ausüben, in welchen Fällen sie denselben Abgaben, Lasten und Auf-

---

Praxis geachteten Prärogative und Immunitäten, sind jedoch in Oesterreich erst spät zugelassen worden. — S. auch Piskur (Dr. Josef): Oesterreichisches Consularwesen, Wien 1862.

lagen unterworfen sind, wie andere Private [1]) Sie geniessen überdiess der persönlichen Immunität, ausgenommen bezüglich der durch die Gesetzgebung des Landes als Verbrechen bezeichneten Handlungen. Wenn sie Kaufleute sind, kann die persönliche Haft gegen sie nur wegen Handels-, nicht aber wegen civilrechtlicher Angelegenheiten in Anwendung kommen (Consular-Convention, Art. 2). — Die General-Consuln, Consuln und ihre Kanzler, sowie die Vice-Consuln und Consular-Agenten, können, wenn sie Unterthanen des sie ernennenden Staates sind, nicht als Zeugen vor Gericht vorgeladen werden. Wenn die Local-Gerichtsbehörde die Abgabe einer gerichtlichen Aussage von ihnen für nöthig erachtet, so wird sie sich in ihre Wohnung begeben, um dieselbe mündlich zu vernehmen, oder zu diesem Zwecke einen competenten Beamten dahin abordnen, oder eine schriftliche Erklärung von ihnen abverlangen (Art. 3). — Die General-Consuln, Consuln, Vice-Consuln und Consular-Agenten dürfen über dem äusseren Eingange des Consulats das Wappenschild ihrer Nation mit der Aufschrift: „.... Consulat, Vice-Consulat oder Consular-Agentie“ anbringen. Es ist ihnen ferner gestattet, an Tagen öffentlicher Feierlichkeiten oder bei anderen Gelegenheiten, wo es üblich ist, die Flagge ihres Landes auf dem Consulatsgebäude aufzuziehen, woferne sie nicht in der Stadt residiren, wo die Botschaft ihres Souveräns sich befindet. Sie können dessgleichen ihre Flagge auf dem Schiffe aufhissen, dessen sie sich in Ausübung ihrer Functionen zu Fahrten im Hafen bedienen (Art. 4). — Die Consulatsarchive sind jederzeit unverletzlich und es ist den Localbehörden unter keinem Vorwande die Durchsuchung oder Beschlagnahme der dazu gehörigen Papiere gestattet (Art. 5). — Im Falle der Verhinderung, der Abwesenheit oder des Ablebens der General-Consuln, Consuln oder Vice-Consuln, werden jene Consular-Eleven, Kanzler und Secretäre, welche schon früher in der genannten Eigenschaft den betreffenden Behörden vorgestellt worden sind, ohne weiters zur Ausübung der Consulats-Functionen zugelassen, und geniessen während dieser Zeit die laut der Convention mit denselben verbundenen Freiheiten und Vorrechte (Art. 6). — Die General-Consuln und Consuln können, vorbehaltlich der Genehmigung der

---

[1]) Wie die Gesandten, befreien die ungarischen Gesetze auch die Consuln auswärtiger Mächte, insoferne sie nicht Inländer sind, von den directen Steuern; so z. B. von der Capitalszinsen- und Rentensteuer, von der Dienstbotensteuer, von der für Billards und Spiellocalitäten zu entrichtenden Steuer, von der Wagen- und Pferdesteuer (s. Nr. 44).

Territorial-Regierung, Vice-Consuln und Consular-Agenten in den Städten, Häfen und Ortschaften ihres Consulatsbezirkes ernennen. Diese Vice-Consuln und Consular-Agenten können ohne Unterschied aus Unterthanen beider Länder, wie aus Ausländern gewählt werden, und sind mit einem, vom ernennenden Consul, unter dessen Befehlen sie zu stehen haben, ausgestellten Ernennungs-Decret zu versehen. Sie geniessen die durch die Convention festgestellten Vorrechte und Freiheiten. Jenen Vice-Consuln jedoch, welche nicht Unterthanen des sie ernennenden Staates sind, und den Consular-Agenten, werden die durch den Art. 2 bestimmten Freiheiten und Immunitäten nicht zugestanden (Art. 7). — Die General-Consuln, Consuln und Vice-Consuln oder Consular-Agenten der beiden Staaten können in Ausübung der ihnen zustehenden Amtsbefugnisse sich an die Behörden ihres Amtsbezirkes wenden, um gegen jede Verletzung der zwischen den beiden Ländern bestehenden Tractate oder Conventionen und gegen jede Beeinträchtigung, über welche ihre Staatsangehörigen Klage zu erheben hätten, zu reclamiren. Im Falle dass auf ihre Reclamationen von den genannten Behörden nicht eingegangen würde, steht es ihnen frei, im Abgange eines diplomatischen Vertreters ihres Landes, sich an die Regierung des Landes, wo sie residiren, zu wenden (Art. 8). — Die General-Consuln, Consuln, Vice-Consuln und Consular-Agenten, sowie die Consular-Eleven und Kanzler, geniessen in beiden Ländern alle jene Befreiungen, Prärogative, Immunitäten und Privilegien, welche den Functionären gleicher Kategorie der meistbegünstigten Nationen zugestanden werden (Artikel 15).

Beinahe ganz gleiche Bestimmungen enthält die Consular-Convention der österreichisch-ungarischen Monarchie mit den Vereinigten Staaten von Nord-Amerika, abgeschlossen zu Washington am 11. Juli 1870, von Sr. k. und k. Apostolischen Majestät ratificirt zu Wien am 2. Mai 1871, in den beiderseitigen Ratificirungen ausgewechselt zu Washington am 27. Juni 1871 (R. G. B. J. 1871, Nr. 116, S. 313; G. A. XXXVI 1871); ferner die Consular-Convention mit dem Königreiche Portugal, abgeschlossen zu Lissabon am 9. Jänner 1873, von Sr. k. und k. Apostolischen Majestät ratificirt zu Wien am 30. April 1874, und in den beiderseitigen Ratificirungen ausgewechselt zu Lissabon am 10. August 1874 (R. G. B. J. 1874, Nr. 135, S. 427; G. A. XXXII 1874), und die Consular-Convention mit dem Königreiche Italien, abgeschlossen zu Rom am 15. Mai 1874, von Sr. k. und k. Aposto-

lischen Majestät ratificirt zu Wien am 19. März 1875, und in den beiden Ratificirungen ausgewechselt zu Rom am 21. April 1875 (R. G. B. J. 1875, Nr. 96, S. 237; G. A. XIII 1875 [1]).

Ausser den Handels-Angelegenheiten sind nunmehr den Consuln noch manche andere Amtshandlungen zugewiesen, als: Eheschliessungen (Nr. 63); Aufnahme von Declarationen, letztwillige Verfügungen. Legalisirungen, Aufrechthaltung der Ordnung auf dem Schiffe (Nr. 112); Einschreiten bei Todesfällen (Nr. 85); Reclamirung desertirter Matrosen (Nr. 144).

Das gesammte österreichisch-ungarische Consularwesen wird von dem gemeinsamen k. und k. Ministerium des Aeussern geleitet. Unter der obersten Leitung dieses Ministeriums haben die k. und k. diplomatischen Missionen die Aufsicht und Leitung der in dem Staate, für den sie beglaubigt sind, befindlichen Consularämter.

Der Stand der Consular-Beamten der österreichisch-ungarischen Monarchie gliedert sich in General-Consuln, Consuln, Vice-Consuln, Consular-Eleven, Consular-Agenten und Consular-Beamten (Kanzlei-Dolmetsche, Kanzlei-Secretäre, Dolmetsche, Officiale, Kanzlisten). — In den orientalischen Ländern, wo die Consuln auch eine besondere exterritoriale Stellung bekleiden und nicht bloss commercielle, sondern auch politische Geschäfte zu führen haben, wird den General-Consuln bisweilen auch der Titel eines diplomatischen Agenten verliehen; — diesen Titel führen die österreichisch-ungarischen General-Consuln in Bukarest, in Belgrad und in Alexandrien.

Uebrigens theilen sich die Consularbeamten der österreichisch-ungarischen Monarchie [2]) in wirkliche Consularbeamte und in Honorar-Consularbeamte. Erstere sind solche, welche die Eigenschaft wirklicher kaiserlicher und königlicher Staatsbeamten besitzen, systemmässige Gehalte aus Staatsmitteln erhalten und pensionsberechtigt sind; während die Honorar-Consularbeamten, ohne dass ihnen die Eigenschaft wirklicher k. und k. Staatsbeamten zuerkannt wurde,

---

[1]) Ueber Vorstellung der königlich Italienischen Mission in Wien unter Berufung auf den Artikel III dieser Consular-Convention, wonach die Consular-Beamten, wenn sie Angehörige des sie ernennenden Staates sind, von allen städtischen oder anderen öffentlichen Abgaben und Leistungen befreit sein sollen, wurde der königlich Italienische Consul bezüglich seiner in Wien gemietheten Wohnung von der Entrichtung der auf dem Miethzinse haftenden Zins- und Schulkreuzer für befreit erklärt.

[2]) Bezüglich der Consular-Vertretung in den ost-asiatischen Ländern, wo keine österreichisch-ungarische diplomatische oder Consular-Vertretung besteht, s. Nr. 108.

entweder nur gegen ein bestimmtes Entgelt oder auc. dienen, und zu keinem Pensionsgenusse berechtigt s zum Bezuge der tarifmässigen Amtsgebühren. Die wir larbeamten müssen österreichische oder ungarische Sta während die österreichische oder ungarische Staatsbü Anstellung eines Honorar-Consuls oder sonstigen H bei einem k. und k. Consulate nicht nothwendig ist; ein Ausländer, der österreichisch-ungarischer Honorar-C wird, durch seine Anstellung nicht die österreichische o Staatsbürgerschaft (s. Seite 86, Anmerkung 3) [1]).

48. VII. Rechte aus dem Religions-Verhält

Durch das österreichische Staatsgrundgesetz vom 1867, über die allgemeinen Rechte der Staatsbürge Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder, w Glaubens- und Gewissensfreiheit daselbst Jedermann Der Genuss der bürgerlichen und politischen Rechte Religionsbekenntnisse unabhängig erklärt; doch darf d gerlichen Pflichten durch das Religionsbekenntniss l geschehen. Niemand kann zu einer kirchlichen Hand Theilnahme an einer kirchlichen Feierlichkeit gezwungen werden, insoferne er nicht der nach dem Gesetze hiezu berechtigten Gewalt eines Anderen untersteht. Jede gesetzlich anerkannte Kirche und Religionsgesellschaft hat das Recht der gemeinsamen öffentlichen Religionsübung, ordnet und verwaltet ihre inneren Angelegenheiten selbstständig, bleibt im Besitze und Genusse ihrer für Cultus-, Unterrichts- und Wohlthätigkeitszwecke bestimmten Anstalten, Stiftungen und Fonde, ist aber, wie jede Gesellschaft, den allgemeinen Staatsgesetzen unterworfen (R. G. B. 142, 395: Artikel 14 und 15).

Zu den in Oesterreich gesetzlich anerkannten christlichen Religionen gehören, ausser der römisch-katholischen Kirche und den Glaubensgenossen des griechisch-unirten sowie des armenischen Ritus, die Protestanten beider Confessionen, Lutheraner und Reformirte [2]),

---

[1]) S. auch die Publication, betitelt: „Die bestehenden Dienst-Instructionen der k. und k. österreichisch-ungarischen Consularämter;“ nach ämtlichen Quellen übersichtlich zusammengestellt und im Auftrage des k. und k. Ministeriums des Aeussern herausgegeben von H. A. Barb, k. und k. Sectionsrathe und Consular-Referenten; Wien, aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei, 1871.

[2]) Die sonst unter der Bezeichnung „akatholisch“ begriffenen protestantischen Confessions-Verwandten in Oesterreich, werden nun in ämtlicher

aubensgenossen des griechisch-nicht-unirten (orientalischen)
. die Memnonisten [2]) und die Unitarier.

e durch lange Zeit in ihrer Rechtsfähigkeit und in der Aus- hres Gottesdienstes vielfach beschränkt gewesenen Juden, ımehr in allen bürgerlichen und politischen Rechten mit den ·hen Bewohnern Oesterreichs gleichgestellt [3]) und haben das rte Recht der gemeinsamen öffentlichen Religionsübung (Ob- es Staatsgrundgesetz, speciell die Artikel 1, 2, 3, 14, 15).

»n Anhängern eines gesetzlich nicht anerkannten Religions- nisses ist die häusliche Religionsübung gestattet, insoferne weder rechtswidrig, noch sittenverletzend ist (Staatsgrund- Artikel 16). Sie können aber, so lange sie vom Staate nicht als ısgesellschaft anerkannt sind, nur als solche Gesellschaften .et werden, denen keine juristische Existenz in Oesterreich t; so z. B. die Altkatholiken. Den Anhängern eines gesetzlich nerkannten Religionsbekenntnisses wird auf ihre Bitte die ınung als Religionsgesellschaft unter der Voraussetzung er- lass ihre Religionslehre, ihr Gottesdienst, ihre Verfassung, ie gewählte Benennung, nichts Gesetzwidriges oder sittlich ges enthält, und dass die Errichtung und der Bestand wenigstens Einer nach den Anforderungen des Gesetzes eingerichteten Cultusgemeinde gesichert ist. Ist diesen Voraussetzungen genügt, so wird die Anerkennung von dem k. k. Cultusminister ausgesprochen,

---

Beziehung mit dem Namen „Evangelische der Augsburger" — oder „Evangelische der helvetischen Confession" bezeichnet (Erlass des k. k. Ministeriums des Innern, vom 30. Jänner 1849: R. G. B. Nr. 107, S. 111).

[1]) Zu den nicht-unirten griechischen Religionsverwandten gehören auch die türkischen Unterthanen und Handelsleute dieses Ritus, welchen nach dem, von Sr. Majestät dem Kaiser Franz II. bestätigten Privilegium vom 9. Jänner 1794, die Ausübung ihres Cultus in Oesterreich gestattet wurde.

[2]) Bezüglich der Memnonisten, s. Hofdecret vom 10. Jänner 1816, an das galizische Appellationsgericht: J. G. S. 1201, 315, laut dessen sie von der Eides-Ablegung vor Gericht enthoben werden.

[3]) Die Juden können daher auch (wie nun alle Nicht-Christen) den letzten Willen eines Christen giltig bezeugen; auch ist ein Jude kein bedenklicher Zeuge mehr für einen Juden gegen einen Christen (Kaiserliche Verordnung vom 6. Jänner 1860, welche den §. 593 des allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches, sowie den §. 142 lit. d. der allgemeinen, §. 217 lit. d. der westgalizischen, und §. 216, Z. 4, der südtirolischen Gerichtsordnung, ausser Kraft setzte: R. G. B. 9, 8.)

und die Religionsgesellschaft wird durch diese Anerkennung aller jener Rechte theilhaftig, welche nach den Staatsgesetzen den gesetzlich anerkannten Kirchen und Religionsgesellschaften zukommen (Gesetz vom 20. Mai 1874, betreffend die gesetzliche Anerkennung von Religionsgesellschaften, §§. 1 und 2: R. G. B. 68, 151).

Uebrigens sind die confessionellen Verhältnisse im Sinne der österreichischen Staatsgrundgesetze vom J. 1867 noch durch besondere Gesetze geregelt worden, und zwar: durch die auf die Ehe sich beziehenden Gesetze vom 25. Mai 1868: R. G. B. 47, 93 und vom 9. April 1870: R. G. B. 51, 83 — (s. unten im II. Hauptstücke: Von dem Eherechte) —; und durch das weitere Gesetz vom 25. Mai 1868: R. G. B. 49, 99, in Beziehung auf das Religionsbekenntniss der Kinder, dann auf den Uebertritt von einer Kirche oder Religionsgenossenschaft zur anderen (worüber eine Vollzugs-Verordnung der Minister des Cultus und des Innern vom 18. Jänner 1869, R. G. B. 13, 83, erschien), ferner in Beziehung auf Functionen des Gottesdienstes und der Seelsorge, auf Beiträge und Leistungen, auf Begräbnisse, und schliesslich in Ansehung der Feier- und Festtage [1]).

Die hier angeführten confessionellen Gesetze machen im Allgemeinen keinen Unterschied zwischen In- und Ausländern; sie haben demnach auch auf Ausländer ihre Anwendung, wenn nicht ausdrücklich eine Ausnahme festgesetzt wurde [2]) oder mit dem religiösen Elemente auch ein Rechtsgeschäft verbunden ist, für dessen Giltigkeit das bezügliche Heimatsgesetz massgebend ist (wie z. B. bei der Ehe).

Bei solchen Angelegenheiten, welche keine Rechtsgeschäfte sind, ist die persönliche Fähigkeit eines Ausländers, in Bezug auf seine in Oesterreich vollzogenen Handlungen von bloss religiöser Natur — (z. B. die Bestimmung der Religion des Kindes durch die Eltern,

---

[1]) Als ein Corollar dieser Principien erscheint auch der Art. 7 des obcitirten confessionellen Gesetzes vom 25. Mai 1868: R. G. B. 49, 100, wonach die Bestimmung des §. 768, lit. a. des allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches, vermöge welcher der Abfall vom Christenthum als Grund der Enterbung erklärt wird, dann die Verfügung des §. 122, lit. c. und d. des Strafgesetzes, womit derjenige, welcher einen Christen zum Abfalle vom Christenthum zu verleiten oder eine der christlichen Religion widerstrebende Irrlehre auszustreuen sucht, eines Verbrechens schuldig erklärt wird, aufgehoben wurden.

[2]) Eine solche Ausnahme findet sich in den §§. 9 und 10 des Gesetzes vom 20. Mai 1874 (R. G. B. 68, 151), laut dessen der Vorstand oder der Seelsorger einer Cultusgemeinde nur ein österreichischer Staatsbürger sein kann.

der Uebertritt aus einer Religionsgenossenschaft in die andere) — nicht nach den Gesetzen des Staates dem der Ausländer angehört, zu beurtheilen (Nr. 68, 71), sondern nach den Gesetzen Oesterreichs, und es ist an ihm die Folgen zu tragen, die sein Benehmen etwa in seinem Vaterlande für ihn haben könnte. —

Auch in Ungarn wurde hinsichtlich der Bekenner sämmtlicher in den Ländern der ungarischen Krone gesetzlich anerkannten Religionen, ohne Unterschied eine vollkommene Gleichheit und Reciprocität festgestellt, und zugleich die unitarische Religion für gesetzlich anerkannt (G. A. XX des ungarischen Reichstages vom J. 1847/48, §§. 1 und 2 [1]).

Die in den ungarischen Ländern anerkannten christlichen Religionen sind die nämlichen, wie in Oesterreich.

Ein den obcitirten österreichischen confessionellen Gesetzen vom Mai 1868 analoges ungarisches Gesetz enthält auch die Bestimmungen über den Uebertritt aus einer Religionsgenossenschaft zu einer anderen, über die Formalitäten bei gemischten Ehen, das Religionsbekenntniss der Kinder u. s. w. (G. A. LIII 1868); doch bezieht sich dieses Gesetz nur auf die christlichen Confessionen.

Dagegen bestehen in Ungarn bezüglich der Juden noch Einschränkungen hinsichtlich ihrer Religionsverhältnisse, wenn sie gleich zur Ausübung aller bürgerlichen und politischen Rechte mit den christlichen Bewohnern der ungarischen Länder für gleichmässig berechtigt erklärt wurden (G. A. XVII 1867).

Die Ehen zwischen Juden und Christen waren schon unter dem Könige Ladislaus dem Heiligen (1. D. 10) verboten [2]). In Betreff des Uebertritts vom christlichen zum mosaischen Glauben existirt zwar kein eigenes Gesetz, weil ein solcher Fall gar nicht vorausgesetzt wurde; wohl aber war durch den Ges. Art. XXVI 1635 der Uebertritt der Katholiken zu der Secte der Anabaptisten untersagt, und auch der Uebertritt zur evangelischen Confession wurde nur nach langen Kämpfen durch den Ges. Art. III 1844 gestattet. Indirect begründen demnach diese Gesetze das Verbot des Uebertritts von einer christlichen Confession zum mosaischen Glaubensbekenntnisse — und die *Haeresis* ist überhaupt nach §. 6 des

[1]) S. die Manz'sche Ausgabe der Staatsgrundgesetze der österreichisch-ungarischen Monarchie, Supplement, Wien 1868.

[2]) Auch das österreichische Gesetz erlaubt nicht die Ehen zwischen Christen und Nicht-Christen (a. b. G. B. §. 64); doch lässt es einen Ausweg durch das Abschliessen sogenannter „confessionslosen" Ehen zu (s. Nr. 63).

Ges. Art. IX 1723 als Verbrechen der *Nota infidelitatis* verpönt. Die Praxis, welche in Ungarn das Gesetz ersetzt, erklärt daher den Uebertritt vom Christen- zum Judenthum als unstatthaft, und ein solcher Uebertritt wäre nur dann zulässig, wenn diessbezüglich neuerlich ein permissives Gesetz geschaffen worden wäre.

Da aber solches nicht geschehen ist, und da der Ges. Art. vom J. 1867 den Israeliten in Ungarn nur die politische und privatrechtliche, nicht aber auch die confessionelle Gleichberechtigung gewährt, ferner auch der Ges. Art. vom J. 1868 über die confessionelle Gleichberechtigung und den freien Uebertritt, ausdrücklich nur von christlichen Confessionen handelt, so ist auch jetzt noch, laut einer Entscheidung des k. ungarischen Cultus-Ministeriums, der Uebertritt von einer christlichen Confession zum Judenthume in Ungarn nicht gestattet [1]).

49. VIII. Rechte aus Familien-Verhältnissen. a. Verwandtschaft und Schwägerschaft.

Das Verhältniss der Verwandtschaft und der Schwägerschaft muss als ein Verhältniss des persönlichen Zustandes, bei Ausländern nach den Gesetzen ihres Vaterlandes beurtheilt werden (Nr. 16), und ist dieses nicht bekannt, nach jenen ihres Wohnsitzes oder Geburtsortes (§. 17). Bei den österreichischen oder ungarischen Staatsbürgern aber wären diese Verhältnisse auch im Auslande nach den in Oesterreich oder in Ungarn bestehenden Gesetzen (Nr. 15) zu beurtheilen, und zwar im Allgemeinen nach den Bestimmungen über das bürgerliche Privatrecht, in Ungarn aber bezüglich des Eherechtes der Katholiken nach den dortlands geltenden Vorschriften des canonischen Rechtes [2]).

50. b. Adel.

Ausser der bisher angeführten, dem österreichischen allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuche entnommenen Eintheilung der persönlichen

---

[1]) Der Fall einer solchen Entscheidung ergab sich unter anderen, da eine ungarische Katholikin, nachdem sie Mutter eines unehelichen Kindes geworden, in Wien zum Judenthum übertrat und sodann mit dem Vater ihres Kindes, einem Juden, vom Ofener Rabbiner getraut wurde. Als die Ehegatten um Legitimirung ihres Kindes ansuchten, wurde ihre Ehe für ungiltig und auch zwei nach der Verheiratung geborne Kinder als unehelich erklärt, mit der Motivirung, dass in Ungarn der Uebertritt vom katholischen zum mosaischen Bekenntnisse gesetzmässig nicht geschehen könne.

[2]) Stubenrauch, S. 179—185.

Verhältnisse, aus denen sich Rechte ableiten, kennt das Staatsleben noch mehrere andere, besondere Rechte begründende Personal-Verhältnisse, nämlich die verschiedenen Stände: jene kleineren Kreise und Abtheilungen von Staatsbürgern, welche durch die Gleichheit der Stellung und Beschäftigung, und durch Gemeinsamkeit der sich darauf beziehenden Rechte und Einrichtungen mit einander verbunden sind [1]). Die besonderen diessfälligen Normen gehören wohl hauptsächlich in den Bereich der politischen Gesetzgebung, und das österreichische bürgerliche Gesetzbuch verweist dieselben ausdrücklich dahin; doch greifen manche davon auch in das Gebiet des Privatrechtes, und zwar auch in jenes des internationalen Privatrechtes.

Wir wollen hier die Hauptkategorien dieser Stände in Betrachtung ziehen, insoferne sie der Gegenstand internationaler Rechtsbestimmungen sind. —

Der Adel hat in der österreichisch-ungarischen Monarchie die meisten seiner ehemaligen Vorrechte [2]) verloren. In privatrechtlicher Beziehung ist er den anderen Staatsbürgern gleichgestellt; die ihm zukommenden Ehren bestehen nur mehr in dem Rechte, sich des angebornen oder verliehenen Titels, Prädicats und Wappens zu bedienen, und in dem Vorzuge, nach Massgabe der Abstammung oder der Adelsstufe, die Kämmerers- oder Truchsesswürde, die Hoffähigkeit, und die nach den bestehenden Statuten nur für Adelige bestimmten Orden erlangen zu können.

Dieselben Vorrechte stehen in der österreichisch-ungarischen Monarchie auch den Besitzern eines ausländischen Adels zu, doch

---

[1]) Unger, S. 307.

[2]) Barth-Barthenheim: Das Ganze der politischen Administration, I. Bd., III. Abhandlung: Von dem österreichischen Adel, S. 161; Linden (Dr. Josef): Abhandlungen über cameral- und fiscalämtliche Gegenstände, worunter eine Abhandlung über Adels-Anmassungen, Wien 1834; von demselben: Zusätze zu den Abhandlungen über cameral- und fiscalämtliche Gegenstände, Wien, 1843; ferner das obgenannte Buch von Namestnik (Nr. 33); dann Jung (Johann von): Darstellung des ungarischen Privatrechtes, nach den *Institutiones Juris privati Hungarici* von Emerich von Kelemen, zweite Aufl., Wien, 1827, I. Bd. II. Hauptstück: Von den Vorrechten des ungarischen Adels; IV. Hauptstück: Von den Magnaten; V. Hauptstück: Von dem ungarischen Adel und dessen Erwerbung; vergleiche auch „meine Behandlung der Ausländer," S. 122. — Aus früherer Zeit: Neumann de Puchholtz (Wencesl. Xav.): *Dissertationes ex jure publico de jure Nobilitatis, Pragae 1725, fol.*; Schwabe (Dr.): Versuch über die ersten Grundlinien des österreichischen Landadelrechtes Wien 1782, 8.

muss dieser gehörig ausgewiesen sein [1]). Auch wird nur derjenige auswärtige Adel anerkannt, welcher in rechtmässiger Weise verliehen wurde. In diesem Sinne sagt auch eine Josefinische Verordnung, dass „gleichwie der Ausdruck auswärtiger Adel in Rücksicht desjenigen Adels, welchen Regierer ordentlicher Staaten ertheilen, keinem Anstande unterliegt, also sei dagegen hierunter nur jener von einem Reichsstand verliehene Adel gemeint, von welchem gezeiget ist, dass selber von einem Kurfürsten, oder zur Adelung von kaiserlicher Majestät wegen eigens berechtigten, mit der *comitiva majore* versehenen Reichsstande verliehen worden" (Hofdecret vom 13. Februar 1784: J. G. S. 240, S. 309). Daher wird auch der von den Hochstiften Brixen und Trient ertheilte Adel (Hofdecret vom 27. April 1784: J. G. S. 282, S. 343) und ebenso der Adel, welchen österreichische Beamte und Unterthanen seit dem 31. Jänner 1767 ohne landesfürstliche Erlaubniss von einem fremden Reichsstande erhalten haben (Hofdecret vom 6. August 1787: J. G. S. 705, S. 134), sowie der einem österreichischen Unterthan ohne Hofbewilligung von dem Reichs-Vicariate ertheilte Adel (Hofdecret vom 18. December 1792: J. G. S. 74, S. 57) in Oesterreich nicht anerkannt [2]).

Ausser den oben angeführten äusserlichen Ehren, besteht allerdings noch ein wichtigeres Vorrecht für eine besondere Classe von Adeligen; nämlich das den Abkömmlingen einiger alter historischer Adelsgeschlechter verliehene Privilegium, im österreichischen Herrenhause oder bei der ungarischen Magnatentafel als erbliche Mitglieder Sitz und Stimme zu haben. Von diesem Privilegium sind diejenigen ausgeschlossen, welche nicht Staatsangehörige eines Theiles der österreichisch-ungarischen Monarchie sind [3]).

---

[1]) Meine „Behandlung der Ausländer", S. 125.

[2]) Für unbefugte Adels-Anmassung wurde eine Geldstrafe von 20 bis 100 fl. C. M., im Wiederholungsfalle von 100 bis 1000 fl. C. M., und im Falle diese Busse nicht erlegt werden könnte, eine Arreststrafe von drei bis vierzehn Tagen, beziehungsweise von zwei bis sechs Wochen verhängt (Hofkanzlei-Decret vom 2. November 1827: P. G. S. Bd. 55, S. 188; hofkriegsräthliche Verordnung vom 13. Juni 1829: M. G. S. 1829, Nr. 64, S. 81).

[3]) Der einzige Ausländer, der erblich dem österreichischen Herrenhause angehört, ist der regierende Fürst Liechtenstein, in Anbetracht seines grossen Fideicommiss-Besitzes. Ebenso hat er bei der ungarischen Magnatentafel Sitz und Stimme. — Bezüglich des Zutritts österreichischer Adeligen zur ungarischen Magnatentafel s. Nr. 12.

Die Competenzfähigkeit zur Erlangung gewisser Präbenden, Stiftungen etc.[1]) richtet sich nach den Bestimmungen der Stiftbriefe, Statuten etc., kann also gerade nicht unter die allgemeinen Vorrechte des Adels gerechnet werden[2]).

Ausländische Adels-Auszeichnungen (sowie sonstige Ehrentitel oder Orden des Auslandes) dürfen von österreichischen oder ungarischen Unterthanen ohne Allerhöchste Bewilligung nicht angenommen werden (s. Nr. 37). Uebrigens könnte auch die Verleihung des diesseitigen Adels an einen Ausländer, nach der gewöhnlichen internationalen Courtoisie, in der Regel wohl nur dann stattfinden, wenn der auswärtige Hof oder die auswärtige Regierung selbst die Bitte ihres Unterthans um diese Adelsverleihung einbegleiten und unterstützen würde. Bei Fremden aus Ländern aber, wo kein eigener Adel besteht, oder die Regierung das Recht der Standes-Erhöhung nicht ausübt, müssten die speciellen Umstände für eine etwaige Adelsverleihung berücksichtiget werden.

Der österreichische Adel ging verloren durch die unbefugte Auswanderung, wenn hiedurch auch die österreichische Staatsbürgerschaft verwirkt wurde, nach den Bestimmungen des Auswanderungs-Patentes vom 24. März 1832, welche jedoch in dieser Beziehung durch das Staatsgrundgesetz vom 21. December 1867 aufgehoben worden sind (s. Nr. 37). Wohl aber geht nach dem österreichischen Strafrechte der Adel noch durch ein Strafurtheil verloren, wodurch über einen Verbrecher Todesstrafe oder schwere Kerkerstrafe verhängt wird; doch trifft dieser Verlust nur ihn allein, folglich weder seine Ehegattin, noch die vor dem Straf-Urtheile erzeugten Kinder (Strafgesetzbuch vom 27. Mai 1852, §. 27 a.[3]). Ist der Verbrecher ein Ausländer, so verliert er gleichfalls den Adel, und zwar den österreichischen unbedingt (Strafgesetzbuch a. a. O.), den ausländischen aber nur in Rücksicht auf Oesterreich, und es wird das Urtheil der fremden Regierung bekannt gegeben (Hofdecret vom 19. Juli 1805: Maucher, S. 152[4]).

---

[1]) Meine „Behandlung der Ausländer", S. 123—126.

[2]) Unger, S. 309.

[3]) Nach dem Entwurfe des neuen österreichischen Strafgesetzes soll für den zu einer Freiheitsstrafe Verurtheilten nur der Verlust der nicht vererblichen Titel und Würden mit der Strafe verbunden sein (§. 41 u. ff.).

[4]) Maucher (J. C. J.): Handbuch des österreichischen Strafgesetzbuches über Verbrechen und der auf dasselbe sich unmittelbar beziehenden Gesetze und Verordnungen; Wien 1844, im I. Bd. S. 152.

Die Frage, ob eine adelige Frauensperson durch ihre Verehelichung mit einem Unadeligen die adeligen Standesvorzüge verloren? ist unter den österreichischen Juristen eine streitige [1]). Die richtige Ansicht dürfte für Oesterreich die bejahende sein, im Hinblick auf den §. 92 des a. b. G. B., wonach die Gattin den Namen des Mannes erhält und die Rechte seines Standes geniesst [2]) — und auf den §. 19 der Jurisdictions-Norm vom 20. November 1852, laut welchem der persönliche Gerichtsstand des Mannes auch für seine Ehegattin gilt.

Nach ungarischem Recht geht der Adel weder durch einen Strafprocess, noch aus einem anderen Grunde verloren, weil das ungarische Gesetz den Adel als etwas Unverlierbares betrachtet (s. Nr. 147).

51. Fortsetzung. Rechte der deutschen Standesherren.

Eine besondere Stellung nehmen die deutschen Standesherren, nämlich die Mitglieder der vormals reichsständischen und reichsunmittelbaren, durch die Errichtung des Rheinbundes im Jahre 1806 mittelbar gewordenen Familien in Deutschland ein. Der Art. 14 der deutschen Bundesacte vom 8. Juni 1815 (Neumann, III. Band, S. 8) hatte ihnen mehrere Vorrechte, und insbesondere das Recht der Ebenbürtigkeit, der Familien-Autonomie, des privilegirten Gerichtsstandes und der Befreiung von der Militärpflichtigkeit zugesichert, — welche Prärogative, namentlich jene in Betreff der Wehrpflicht, aber nunmehr durch die deutsche Reichsverfassung mehrere Aenderungen erlitten haben. —

In Oesterreich hatte es von jeher, ausser der kleinen Herrschaft Lustenau in Vorarlberg, kein reichsständiges Gebiet gegeben, und es kamen den in Oesterreich domicilirenden Reichsständen auf österreichischem Gebiete keine anderen Vorrechte zu, als den österreichischen Adeligen. In dieser Stellung fand auch zur Zeit der Auflösung des Reiches und des Ueberganges der reichsständischen

---

[1]) Man sehe die Abhandlungen hierüber von Nippel (Franz) in der Zeitschrift für österreichische Rechtsgelehrsamkeit, 1827, II. Bd. S. 303—311, und von Söllner (Dr. Franz) in der Zeitschrift: „Der Jurist“, VIII. Bd. S. 303 bis 320; dann die Recension des Dr. v. Mühlfeld über die obcitirte Abhandlung des Grafen Barth-Barthenheim: „Der Jurist“, II. Bd. S. 3.

[2]) Diese Bestimmung über die der Gattin zukommenden Standesrechte ihres Mannes wird allerdings nicht auch auf deren Hoffähigkeit bezogen.

Gebiete unter die Rheinbundstaaten, ebenso wenig eine gesetzliche Veränderung statt, als bei dem Eintritte Oesterreichs in den deutschen Bund. Nur der Chef des fürstlichen Hauses Liechtenstein trat, durch Erhebung seiner ausser-österreichischen Besitzungen zur Mitgliedschaft des Rheinbundes (Rheinbundacte vom 12. Juli 1806: Neumann, II. Bd., S. 202), in eine andere staatsrechtliche Kategorie, und ging sohin unter die souveränen Glieder des deutschen Bundes über (Bundesacte vom 8. Juni 1815: Neumann, III. Band, S. 1). In Anbetracht dessen wurden auch dem in Oesterreich domicilirenden Fürsten von Liechtenstein und seiner Familie besondere Privilegien in Oesterreich zugestanden (s. Nr. 46).

Den übrigen in Oesterreich ansässigen deutschen Standesherren räumte die kaiserliche Regierung, in Anwendung des Bundesschlusses vom 18. August 1825 (Meyer, II. Bd. S. 284), die Führung des Titels „Durchlaucht" für die Chefs, und späterhin auch für die Nachgebornen, der fürstlichen Familien ein (Hofkanzlei-Ministerial-Schreiben vom 7. October und vom 8. November 1825: P. G. S. Bd. 53, S. 207 und 210; — Hofkanzlei-Decret vom 11. August 1841: P. G. S. Bd. 69, S. 252; — A. h. Handschreiben ddo. Gödöllö, vom 27. April 1869); sowie auch den vormals reichsständischen Fürsten ein besonderer Vorrang in der Rangordnung der fürstlichen Familien am kaiserlichen Hofe zugestanden wurde (A. h. Handschreiben vom 2. September 1836; A. h. Entschliessung vom 1. Juli 1837; Rangliste vom 25. September 1837: P. G. S. Bd. 64, S. 867; — Rangordnung in Folge A. h. Entschliessung vom 23. Jänner 1873).

Den Häuptern der mediatisirten, vormals reichsgräflichen Familien aber wurde in Gemässheit des Bundesbeschlusses vom 13. Februar 1829 (Meyer, 2. Bd., S. 847) die Verleihung des Prädicats „Erlaucht" gewährt (Hofkanzlei-Decret vom 9. October 1829: P. G. S. Bd. 57, II. Abtheilung, S. 656; dann vom 23. Februar 1841: P. G. S. Bd. 69, S. 69; — obige Rangordnung vom Jahre 1873).

Ferner gestattete die kaiserliche Regierung in Bezug auf das den deutschen Standesherren belassene Recht der Autonomie: es sollen auch in den zum deutschen Bunde gehörigen Staaten der österreichischen Monarchie die von vormals reichsständischen und reichsunmittelbaren Familien, welche daselbst ihren Wohnsitz genommen hatten oder künftig nehmen würden, vor Unterzeichnung der Bundesacte errichteten Familien-Verträge oder nach Abschliessung der Bundesacte getroffenen Verfügungen über ihre Güter und Familien-Verhältnisse, jedoch nur dann volle Kraft haben und

von den Gerichten für giltig und verbindlich geachtet werden. wenn sie Sr. k. k. Majestät Allerhöchste Genehmigung erhalten haben. Die Gesuche um die Allerhöchste Genehmigung solcher Familien-Verträge und Verfügungen seien an die k. k. geheime Haus-Hof- und Staatskanzlei (später k. k. Ministerium des kaiserlichen Hauses und des Aeussern) zu überreichen (Hofdecret vom 19. September 1836: J. G. S. 156, S. 92; hofkriegsräthliches Rescript vom 31. October 1836, F. 1524: Militär-Gesetzsammlung, Bd. 19). — So wurde mit Allerhöchster Entschliessung Sr. k. k. Apostolischer Majestät, vom 31. März 1859, den fürstlich Thurn- und Taxis'schen Hausgesetzen vom 17. September 1776 und 21. Februar 1831, wie solche in der bezüglichen Allerhöchsten Confirmations-Urkunde vom 31. März 1859 enthalten sind, aus k. k. Machtvollkommenheit die Bestätigung und Anerkennung für den Umfang des Reiches ertheilt, und es wurde diese Bestätigung, nebst der Confirmations-Urkunde, mittelst Erlasses des k. k. Ministeriums des Innern vom 30. Juli 1859 (R. G. B. 145, 425) kundgemacht. —

Dermalen könnte, dem constitutionellen Staatsrechte gemäss, die Bestätigung solcher Familien-Verträge, wenn sie Bestimmungen enthalten, welche den in der österreichisch-ungarischen Monarchie bestehenden Gesetzen nicht entsprechen, nur im verfassungsmässigen Wege durch ein besonderes Gesetz stattfinden.

So entstand mit Zustimmung beider Häuser des österreichischen Reichsrathes und der Sanctionirung des Kaisers das österreichische Gesetz vom 30. April 1873, in Ansehung des im Inlande abzuhandelnden Nachlasses des jeweiligen Hauptes des herzoglich Nassau'schen Hauses. Nach diesem Gesetze haben bei der Abhandlung des beweglichen und unbeweglichen Nachlasses des jeweiligen Hauptes des herzoglich Nassau'schen Hauses, die nach den allgemeinen Gesetzen berufenen Gerichte die Erbfolgerechte und die sonstigen Ansprüche von Todeswegen in Ansehung des der Nachlasshandlung unterliegenden Vermögens nach denjenigen Bestimmungen zu beurtheilen, welche hierüber in dem mit der kaiserlichen Bestätigung ddo. 29. September 1786 versehenen, und nach erfolgter Einholung der Zustimmung der Agnaten in dem Verordnungsblatte des Herzogthums Nassau vom 2. Februar 1861 kundgemachten, dem österreichischen Gesetze vom 30. April 1873 angeschlossenen Erbvertrage des fürstlichen Gesammthauses Nassau festgesetzt sind (R. G. B. 95, 359).

52. Fortsetzung. Von den Fideicommissen.

Die Besprechung der Fideicommisse, als eines hauptsächlich die Erhaltung des Glanzes und Wohlstandes adeliger Familien bezweckenden Instituts, möge hier ihren Platz finden [1]). Man versteht unter Fideicommiss die Anordnung, kraft welcher ein Vermögen für alle künftigen, oder doch für mehrere Geschlechtsfolger als ein unveräusserliches Gut der Familie erklärt wird (a. b. G. B. §. 618).

Unter den für die österreichischen Unterthanen giltigen Bedingungen dürfen auch Ausländer, wenn ihre Gleichstellung mit den Eingebornen überhaupt Platz greift (Nr. 42), in den österreichischen Ländern Fideicommisse errichten oder besitzen (a. b. G. B. §. 618 und folg.) Jedoch wird bei Errichtung eines Real-Fideicommisses in Oesterreich von Seite einer ausländischen Familie, noch gefordert, dass der jeweilige Besitzer seinen Wohnsitz in den k. k. Staaten aufschlage (A. h. Entschliessung vom 21. November 1826, s. Barth-Barthenheim: Von den Fideicommissen, S. 362).

Auch in Ungarn entstand das Fideicommiss-Institut zu Gunsten der Magnaten (G. A. IX 1687) und sodann auch der übrigen Adeligen, welche einen grösseren Güter-Complex besassen (G. A. L 1723), zu dem Zwecke der Aufrechthaltung des Güterbesitzes in der Familie, und der Sicherung gegen Verschwendung und Zertheilung. Die *Judex-Curial*-Conferenz liess das Fideicommiss-Institut unberührt (J. C. C. B. §. 3), somit könnten auch noch, nach den eben citirten Gesetz-Artikeln von 1687 und 1723 nur ungarische Adelige Fideicommisse in Ungarn gründen. — Später erschien eine ausführlichere Verordnung des k. ungarischen Justizministers, vom 7. April 1869 „in Sachen der Reglung des in Fideicommiss-Angelegenheiten zu beobachtenden Verfahrens“ (Ungar. Verordnungs-Archiv, 3. Jahrg. 1869 Nr. 46), welche jedoch gleichfalls die materiellen Rechtsfragen nicht berührt, sondern nur das Verfahren normirt.

53. IX. Bestimmungen, welche sich auf besondere Stände beziehen: a) Bürger und Bauern, Geistlichkeit, Beamte.

Insoferne der Bürgerstand mit der Fähigkeit zur Betreibung gewisser Gewerbe in Verbindung stand, gab es auch besondere Bestimmungen bezüglich des Antrittes solcher Gewerbe durch Aus-

---

[1]) Barth-Barthenheim: Das Ganze der österreichischen politischen Administration, I. Bd., VI. Abhandlung: Von den Fideicommissen.

länder [1]). Die neuen Gesetze haben diese, die internationalen Verhältnisse berührenden Beschränkungen beseitigt. —

Auch der Bauernstand [2]) hat seit den politischen Umgestaltungen in Oesterreich, durch welche die Unterthänigkeit aufgehoben wurde (Nr. 23, s. Anmerkung), aufgehört, ein besonderer politischer Stand zu sein, und es haben daher die für den früheren Bauernstand in Giltigkeit gewesenen speciellen Gesetze, mit Ausnahme der die Erhaltung des wirthschaftlichen Bestandes der Landgüter bezweckenden Vorschriften, ihre Wirksamkeit verloren [3]); — auch sind die Ausländer nunmehr zum Besitze von Bauerngütern befähigt (sieh Nr. 80).

Der Bestiftungszwang ist in den meisten, wenn nicht in allen österreichischen Ländern im Wege der Landes-Gesetzgebung aufgehoben worden.

Ebenso sind in Ungarn die Bauern von den Beschränkungen der Unterthanschaft befreit worden, mit Vorbehalt der über die Erbfolge von Bauerngütern und die Zerstücklung von Grund und Boden bestehenden oder noch zu erlassenden gesetzlichen Bestimmungen; sie sind somit in ein ähnliches Verhältniss, wie jenes der österreichischen Bauern, getreten [4]). —

In Betreff der Geistlichkeit der verschiedenen, in der österreichisch-ungarischen Monarchie bestehenden Confessionen, bietet das internationale Privatrecht dermalen keine besonderen Bestimmungen [5]); die Verfügungen bezüglich ausländischer Geistlicher aber

---

[1]) Barth-Barthenheim: Das Ganze der österreichischen politischen Administration, VIII. Abhandlung: Von dem niederösterreichischen Municipalwesen und dem Bürgerstande.

[2]) Barth-Barthenheim: Das Ganze der österreichischen politischen Administration, VII. Abhandlung: Von den niederösterreichischen Dominical-Gütern und dem Bauernstande.

[3]) Unger, S. 309. — Sieh z. B. die Ministerial-Verordnung vom 17. Juli 1850 (R. G. B. 277, S. 1236) über die Beibehaltung der besonderen Erbfolge in Bauerngüter.

[4]) Putz, S. 169: Von dem ehemaligen Unterthans-Verhältnisse.

[5]) Den früheren Stand der Gesetzgebung, dann die österreichische Literatur über den Gegenstand s. bei Barth-Barthenheim: Das Ganze der österreichischen politischen Administration, XI. Abhandlung: Von den geistlichen Angelegenheiten; — ferner meine „Behandlung der Ausländer", §. 13, dann §§. 249 und 250; — Dolliner: Das Recht geistlicher Personen, Wien und Triest 1817; — Helfert: Handbuch des Kirchenrechtes; — Pachmann: Lehrbuch des Kirchenrechtes; — weiters die Literatur aus der Concordats-Epoche.

sind nicht privatrechtlicher Natur, sondern administrative oder kirchliche. —

Die internationalen Bestimmungen hinsichtlich des Beamtenstandes kommen bei den einschlägigen Stellen vor.

54. b) Kaufleute. Internationale Massregeln zur Förderung des Handels.

Mit der Abschaffung der Zünfte und sonstiger in ihrem Wirken gesetzlich beschränkten commerciellen und industriellen Körperschaften, hat ein besonderer Handelsstand als solcher zu existiren aufgehört. Das Handelsrecht und namentlich das internationale Handelsrecht erstreckt sich dermalen auf ein so umfassendes Gebiet, dass der Gegenstand eine eigene Monographie erheischt und von dem Plane dieses Buches ausgeschlossen bleiben muss, in welchem nur die in das internationale Privatrecht gehörigen, auf den Handel sich beziehenden Bestimmungen des Civil- und Strafrechtes (insbesondere des Wechselrechtes, des Concursverfahrens, des Markenschutzes u. a. m.) am geeigneten Orte besprochen werden.

Im Allgemeinen wird hier bemerkt, dass die Rechte und Pflichten der auswärtigen Handelsleute in der österreichisch-ungarischen Monarchie durch das in derselben bestehende positive Handelsrecht geregelt sind, während die gegenseitigen Verhältnisse des internationalen Handels, sowohl für die Inländer als für die Fremden, in den von der k. und k. Regierung mit fremden Staaten geschlossenen Handels-Verträgen ihre Normirung finden.

Als Handelsgesetz für Oesterreich gilt das „allgemeine Handels-Gesetzbuch" eingeführt durch das Gesetz vom 17. December 1862 (R. G. B. J. 1863, Nr. 1, S. 1). Schon früher war eine „Gewerbe-Ordnung" durch Kaiserliches Patent vom 20. December 1859 für den ganzen Umfang des Reiches kundgemacht worden (R. G. B. 227, 619). Diesem folgte noch ein Gesetz über Erwerbs- und Wirthschafts-Genossenschaften (Gesetz vom 9. April 1873: R. G. B. 70, 273), begleitet von einer Verordnung der Ministerien der Justiz, des Innern und des Handels im Einvernehmen mit dem Finanz-Ministerium, vom 14. Mai 1873, mit Bestimmungen in Betreff der Anlegung und Führung des Genossenschafts-Registers (R. G. B. 71, 289). —

In Ungarn wurde die österreichische Gewerbe-Ordnung, eben wie die anderen österreichischen Gesetze, durch die Beschlüsse der

Judex-Curial-Conferenz im Jahre 1861 aufgehoben und wurden die früheren ungarischen Handels- und Gewerbe-Gesetze wieder eingeführt, nämlich: G. A. XVIII 1836 „Von der Marktgerichtsbarkeit“; G. A. XVI 1840: „Von den Handelsleuten“; G. A. XVII 1840: „Von den Rechtsverhältnissen der Fabriken“; G. A. XVIII 1840: „Von den Rechtsverhältnissen der Erwerbs-Gesellschaften“; G. A. XIX 1840: „Von den Handels-Gremien und Sensalen“; G. A. XX 1840: „Von den Frachtfahrern“. — Alle diese Gesetze sind jedoch nunmehr beseitigt durch ein neues ungarisches Handelsgesetz (G. A. XXXVII 1875[1]).

55. Fortsetzung. Verträge über den Handel zu Land und zur See.

Eine summarische Angabe der von der k. k. Regierung abgeschlossenen Handels-Verträge, welche auch viele Bestimmungen des internationalen Privatrechtes enthalten, dürfte hier eingeschaltet werden. Es folgt demnach eine Uebersicht der zum Schutze und zur Förderung des Land- und Seehandels von der k. k. Regierung mit fremden Staaten eingegangenen Tractate und Conventionen, und zwar sämmtlicher noch in Giltigkeit bestehender, sollten sie auch bereits aufgekündigt worden sein; von den früheren, bereits erloschenen Verträgen aber diejenigen, welche noch ein historisches Interesse bieten können.

Bei mehreren dieser Verträge ist Ungarn Mitcontrahent; was hier durch die Citirung des Gesetz-Artikels (G. A.) ersichtlich

[1]) In deutscher Uebersetzung ist dieses Gesetz unter folgendem Titel erschienen: Das ungarische Handelsgesetz (XXXVII. Gesetzartikel vom Jahre 1875), giltig für sämmtliche Länder der h. Stephanskrone. Deutsche Ausgabe unter steter Bezugnahme auf die einschlägigen Bestimmungen des allgemeinen deutschen Handelsgesetzbuches, des österreichischen Einführungsgesetzes zum allgemeinen deutschen Handelsgesetzbuche, des deutschen Reichsgesetzes vom 11. Juni 1870 und des österreichischen Genossenschaftsgesetzes vom 9. April 1873; redigirt von Dr. Carl Herich, Dr. Nicolaus v. Szvetenay und Ödön-Steinacker. Durchgesehen und mit dem Originaltexte genau übereinstimmend gefunden von dem Referenten der vom königlich-ungarischen Ministerium für Ackerbau, Gewerbe und Handel zur Berathung des Handelsgesetz-Entwurfes einberufenen Enquête. Budapest, in Commission bei Lafite und Elsner, 1875. — Es bestehen somit in der österreichisch-ungarischen Monarchie zwei Handelsgesetzbücher. — Ein Commentar zum ungarischen Handelsgesetzbuche (von Dr. Julius v. Schnierer, Sectionsrath im ungarischen Handels-Ministerium) ist in deutscher Uebersetzung erschienen: Pest, 1876.

gemacht wird, welcher die Giltigkeit des Vertrages für die Länder der ungarischen Krone feststellt.

Einer der für die österreichisch-ungarische Monarchie wichtigsten Handels-Verträge, nämlich: das auf 10 Jahre zwischen den Ministerien beider Reichshälften vereinbarte Zoll- und Handelsbündniss vom Jahre 1867 (s. Nr. 9), ist ungarischer Seits aufgekündigt worden, und wurde diese Kündigung von den beiden Reichshälften als vom 30. Juni 1876 an laufend angesehen [1]) und sonach die bezügliche Verhandlung eingeleitet. —

Sonst bestehen in der österreichisch-ungarischen Monarchie vertragsmässige Vereinbarungen in Handelssachen [2]):

mit Baiern: Vertrag zwischen Sr. k. k. Apostolischen Majestät und Sr. Majestät dem Könige von Baiern, über den Anschluss der zur Grafschaft Tirol gehörigen Gemeinde Jungholz an das bairische Zoll- und indirecte Steuer-System, Wien, 3. Mai 1868 (R. G. B. 78 und 110, S. 227 und 320; G. A. 1869 IX S. 138);

mit Belgien: Handels- und Schifffahrts-Vertrag zwischen Oesterreich und Belgien, geschlossen zu Wien, 25. October 1841 (Murhard, n. r. II. 266; Martens et Cussy, V. 150); erneuerter Handels- und Schifffahrts-Vertrag, Brüssel, 2. Mai 1854 (R. G. B. 180, 743); erneuerter Handels- und Schifffahrts-Vertrag, Wien, 23. Februar 1867 (R. G. B. 56, 119);

[1]) Matlekovits (Dr. Alexander): Die Zollpolitik der österreichisch-ungarischen Monarchie von 1850 bis zur Gegenwart; Pest, die deutsche Uebersetzung 1876.

[2]) Die Handelsverträge mit den fünf südamerikanischen Republiken können hier nicht aufgenommen werden. Es sind zwar die, anlässlich der ostasiatischen Expedition vom k. k. Contre-Admiral Freiherrn von Petz abgeschlossenen Freundschafts-, Handels- und Schifffahrts-Verträge (mit der Argentinischen Republik vom 27. October 1870, mit Chile vom 14. Juni 1870, mit Guatemala vom 28. Februar 1870, mit Peru vom 2. Mai 1870 und mit Uruguay vom 7. December 1870) von den Vertretungskörpern in beiden Reichshälften der österreichisch-ungarischen Monarchie angenommen, und ungarischer Seits, in der Voraussetzung, dass diese Verträge auch von den amerikanischen Paciscenten würden ratificirt werden, sogar in der ungarischen Gesetzsammlung inarticulirt worden (G. A. XLVIII 1871, Argentinische Republik; G. A. L 1871, Chile; G. A. XXVII 1871, Guatemala; G. A. XLIX 1871, Peru; G. A. XLVII 1871, Uruguay) — der Austausch der Ratificationen ist aber bis jetzt noch nicht erfolgt, da von Seite der genannten Republiken Schwierigkeiten erhoben wurden. Speciell mit der Argentinischen Republik schweben aber Verhandlungen und es ist Aussicht vorhanden, dass der Vertrag nachträglich doch von der Legislation in Buenos-Ayres angenommen werde.

mit Brasilien: Handels- und Schifffahrts-Tractat zwischen Sr. Majestät dem Kaiser von Oesterreich und Sr. Majestät dem Kaiser von Brasilien, unterzeichnet zu Wien, 16. Juni 1827; die Ratificationen ausgewechselt daselbst am 16. März 1828 (P. G. S. Bd. 56, S. 43; J. G. S. J. 1828, Nr. 2337, S. 114); — welcher Tractat jedoch nicht mehr in Kraft ist [1];

mit Bremen: Declaration in Betreff der gegenseitigen Gleichstellung der Flaggen rücksichtlich der Schiffsabgaben; Bremen, 9. Februar; Wien, 25. März 1839 (Murhard, n. r. I. 578);

mit Chile: Declaration wegen gegenseitiger Begünstigung der Flagge (Ministerial-Erlass vom 10. Mai 1851: R. G. B. 135, 420 [2]);

mit China: Freundschafts-, Handels- und Schifffahrts-Vertrag zwischen der österreichisch-ungarischen Monarchie und dem Kaiserthume China, abgeschlossen zu Peking am 2. September 1869, von Sr. k. und k. Apostolischen Majestät ratificirt zu Wien am 8. Mai 1871, in den beiden Ratificationen ausgewechselt zu Shanghai am 27. November 1871 (R. G. B. J. 1872, Nr. 58, S. 155; — G. A. XXXV 1871, S. 243);

mit Dänemark: Handels- und Schifffahrts-Convention; Kopenhagen 12. Februar 1834, ratificirt 1. Juni 1834 (P. G. S. Bd. 62, S. 23; J. G. S. 2661, 115); — Verordnung über die Behandlung der holsteinischen Flagge gleich der dänischen in den österreichischen Häfen; Wien, 21. März 1851 (Verordnungsblatt des k. k. Handels-Ministeriums, 1851, II. Bd., S. 206); — Staatsvertrag zwischen

---

[1]) Früher bestand in Brasilien die Bestimmung, dass keinem Ausländer in irgend einem brasilianischen Hafen auszuschiffen erlaubt sei, der nicht von einem Consul Brasiliens ein Certificat über seine tadellose Aufführung beibrachte und auszuweisen vermochte, zu welcher Art Handel oder Gewerbe er Anlage habe und welcher er sich zu widmen gesonnen sei (Hofkanzlei-Decret vom 12. October 1832: P. G. S. Bd. 60, S. 263). Gegenwärtig fordern die brasilianischen Polizei-Vorschriften allerdings noch einen Pass mit Visa eines brasilianischen Consuls; doch ist man selbst bei fehlendem Passe sehr nachsichtig. (Freilich pflegen die nach Brasilien fahrenden Dampfschiffe keine Passagiere ohne Pässe aufzunehmen). Dagegen ist bei der Ausreise aus Brasilien ein Pass des betreffenden Consuls mit Visa der brasilianischen Polizeibehörde unerlässlich. — Einen neuen Handelsvertrag mit Oesterreich zu contrahiren, hat sich die brasilianische Regierung bisher nicht entschlossen.

[2]) Bezüglich eines Handelsvertrages mit der Republik Chile, s. obige Anmerkung, S. 177.

Oesterreich, Belgien, Frankreich, Grossbritannien, Hannover, Mecklenburg-Schwerin, Oldenburg, den Niederlanden, Preussen, Russland, Schweden, Lübeck, Bremen und Hamburg einerseits, und Dänemark andererseits, wegen Aufhebung des Sundzolls; Kopenhagen, 14. März 1857 (R. G. B. 92, 337);

mit Deutschland: Handels- und Zollvertrag zwischen Seiner Majestät dem Kaiser von Oesterreich und Sr. Majestät dem Könige von Preussen, zur Anbahnung einer allgemeinen deutschen Zolleinigung; Berlin, 19. Februar 1853, die Ratificationen daselbst ausgewechselt am 4. April 1853; nebst Zollverzeichnissen, Zollcartel und Münzcartel (R. G. B. 207, 1085 [1]); — Münzvertrag zwischen Oesterreich und Liechtenstein einerseits und den durch die allgemeine Münz-Convention vom 30. Juli 1838 unter sich verbundenen deutschen Zollvereins-Staaten anderseits; Wien, 24. Jänner 1857; Kaiserliche Ratification vom 30. April 1857 (R. G. B. 101, 373 [2]); — Kaiserliches Patent vom 19. September 1857, zur Regulirung des Münzwesens im Kaiserthum Oesterreich mit Rücksicht auf obigen Münzvertrag (R. G. B. 169, 484); — Kaiserliches Patent vom 27. April 1858, zur Reglung des Münzverkehrs und der Anwendung der neuen österreichischen Währung auf die Rechtsverhältnisse (R. G. B. 63, 293); — Kaiserliche Verordnung vom 30. August 1858, betreffend die Durchführung des Münz-Vertrages vom 24. Jänner 1857 mit Beziehung auf die privilegirte österreichische Nationalbank (R. G. B. 131, 461); — Handels- und Zollvertrag zwischen Oesterreich, zugleich in Vertretung von Liechtenstein, und den Staaten des deutschen Zoll- und Handels-Vereines; Berlin, 11. April 1865; kaiserliche Ratification,

---

[1]) Ueber die damalige Accession Modenas, Parmas, der Staaten des deutschen Zollvereins und des Zoll- und Handelsvereines der thüringischen Staaten, ferner über mehrere Verfügungen zur Erleichterung des Grenzverkehrs, namentlich mit Baiern, Preussen und Sachsen, s. die Kundmachung des k. k. Ministers des Aeussern, vom 12. October 1853 (R. G. B. 208, 1117) und die Kundmachung des k. k. Finanzministers, vom 15. October 1853 (R. G. B. 209, 1121). Bezüglich des Beitritts des Fürstenthums Liechtenstein, s. unten bei „Liechtenstein".

[2]) Ueber die Zollangelegenheiten s. auch den Ministerial-Erlass vom 18. April 1862 (R. G. B. 23, 57) wegen der zusammengelegten Zollämter (Nr. 105) und jenen vom 21. Juni 1865 (R. G. B. 37, 129) wegen des Schutzes gegen Verfälschungen (Nr. 142).

Wien 21. Mai 1865; nebst Zollverzeichnissen und Zollcartel (R. G. B. 32, 57); — Vertrag zwischen Oesterreich und Liechtenstein einerseits und den deutschen Münzvereins-Staaten andererseits, betreffend das Ausscheiden des Kaiserthums Oesterreich und des Fürstenthums Liechtenstein aus dem deutschen Münz-Vertrage vom 24. Jänner 1857, abgeschlossen zu Berlin am 13. Juni 1867 (R. G. B. 122, 323); — Handels- und Zollvertrag zwischen Sr. k. und k. Apostolischen Majestät, zugleich in Vertretung des souveränen Fürstenthums Liechtenstein einerseits, und Sr. Majestät dem Könige von Preussen im Namen des norddeutschen Bundes und der zu diesem Bunde nicht gehörigen Mitglieder des deutschen Zoll- und Handels-Vereines, nämlich: der Krone Baiern, der Krone Württemberg, des Grossherzogthums Baden und des Grossherzogthums Hessen, für dessen südlich des Main belegenen Theile, sowie in Vertretung des ihrem Zoll- und Steuer-System angeschlossenen Grossherzogthums Luxemburg andererseits; geschlossen zu Berlin am 9. März 1868; von Sr. k. k. und k. Apostolischen Majestät ratificirt zu Wien am 26. Mai 1868 und in den beiderseitigen Ratificirungen zu Berlin ausgewechselt am 30. Mai 1868 (R. G. B. 52, 105; G. A. VII 1869); — Eintritt von Elsass-Lothringen in das deutsche Zoll- und Handelsgebiet und Anwendung des Handels- und Zoll-Vertrages vom 9. März 1868 auf dasselbe (Kundmachung der k. k. Ministerien der Finanzen und des Handels, vom 4. Februar 1872: R. G. B. 11, 25);

mit Frankreich: Handels-Vertrag zwischen Oesterreich und Frankreich, abgeschlossen zu Wien am 11. December 1866, die Ratificirungen daselbst ausgewechselt am 18. December 1866 (R. G. B. 164, 441); — Schifffahrts-Vertrag vom nämlichen Datum (R. G. B. 165, 462); — Schlussprotokoll zu diesen beiden Staatsverträgen vom gleichen Datum (R. G. B. 166, 468); — Erklärung der k. und k. österreichisch-ungarischen Regierung und der französischen Regierung, vom 30. November 1876, wonach der gekündigte Handels-Vertrag vom 11. December 1866 noch bis 30. Juni 1877 in Wirksamkeit bleiben soll (R. G. B. 142, 325);

mit Griechenland: Handels- und Schifffahrts-Tractat, Athen, 4. März/20. Februar 1835, die Ratificationen ausgewechselt zu Wien, 9. September/8. August 1835 (P. G. S. Bd. 63, S. 32; J. G. S. 87, 48); — Hofkammer-Decret vom 21. März 1836 über die Berichtigung eines Artikels dieses Tractates (J. G. S. 133, 79); — Additional-Convention hiezu, über die Behandlung der Nachlässe der beiderseitigen

Unterthanen; Athen, 12. Juni/31. Mai 1856, die Ratificationen daselbst ausgewechselt am 22. August 1856 (R. G. B. 169, 579 [1]);

mit Grossbritannien: Handels- und Schifffahrts-Tractat zwischen Oesterreich und Grossbritannien; London, 21. December 1829, ratificirt am 26. Februar 1830 (P. G. S. Bd. 57, II. Abth., S. 761); — Ausdehnung dieses Tractates auf die auswärtigen Besitzungen; London 7. April, Wien 23. Juli 1830 (P. G. S. Bd. 58, S. 189); — erneuerter Handels- und Schifffahrts-Tractat, Wien, 3. Juli 1838; die Ratificationen ausgewechselt zu Mailand, 14. September 1838, wobei einige Stellen des Tractates näher bestimmt wurden (P. G. S. Bd. 66, S. 416; J. G. S. 301, 280); — erneuerter Handels-Vertrag, abgeschlossen zu Wien am 16. December 1865 und in den beiden Ratificirungen daselbst ausgewechselt am 4. Jänner 1866 (R. G. B. J. 1866, Nr. 2, S. 4); — erneuerter Schifffahrts-Vertrag, abgeschlossen zu Wien am 30. April 1868 [2]) (R. G. B. 87, 259; G. A. VIII 1869); — Convention zwischen der österreichisch-ungarischen Monarchie und Grossbritannien, an die Stelle der im Art. V des Handels-Vertrages vom 16. December 1865 stipulirten Nachtrags-Convention, geschlossen zu Wien, am 30. December 1869 (R. G. B. J. 1870, Nr. 13, S. 21; — G. A. 1870 III. S. 5); — k. k. Ministerial-Verordnung wegen Wirksamkeit der letztgedachten Convention; Wien, 26. Februar 1870 (R. G. B. 14, 26 [3]); — neuer Handels-Vertrag zwischen der österreichisch-

[1]) Ferner noch: Post- und Dampfschifffahrts-Vertrag, nämlich Postconvention zwischen Oesterreich und Griechenland, Athen, 9. December/27. November 1850 (R. G. B. 1851, 64, 199), und Schifffahrts-Vertrag zwischen dem Verwaltungsrathe der Dampfboote des österreichischen Lloyd und der griechischen Post-Administration, Athen, 8. December/26. November 1850 (R. G. B. 1851, 64, 208); — beide ersetzt durch den Postvertrag vom 5./17. April 1867 (R. G. B. 127, 331).

[2]) Dieser Vertrag enthält auch die Verabredung über die Auslieferung der Seeleute (s. Nr. 144).

[3]) Zu den Handels-Verabredungen mit Grossbritannien gehörte auch die zwischen Oesterreich, Russland, Grossbritannien und Preussen zu Paris am 5. November 1815 geschlossene Convention bezüglich der Verfassung der Jonischen Inseln, denen darin in ihren Handels-Beziehungen zu Oesterreich gleiche Rechte zugesichert wurden, wie solche zwischen Oesterreich und Grosbritannien bestanden (Neumann, III. Bd. S. 58); — ein Verhältniss, welches durch die später erfolgte Vereinigung der Jonischen Inseln mit Griechenland (laut des Tractats zwischen Oesterreich, Frankreich, Grossbritannien, Preussen und Russland, abgeschlossen zu London, 14. November 1863: R. G. B. 24, 147) nicht alterirt worden ist.

ungarischen Monarchie und Grossbritannien, abgeschlossen zu Budapest am 5. December 1876, von Sr. k. und k. Apostolischen Majestät ratificirt zu Gödöllö am 27. December 1876 und in den beiden Ratificationen ausgewechselt zu Wien am 29. December 1876 (R. G. B. 144, 336);

mit Hawaii: Handels- und Schifffahrts-Vertrag zwischen Seiner kaiserlichen und königlichen Apostolischen Majestät und Sr. Majestät dem König des Königreiches der Hawaiischen Inseln; vereinbart zu London am 18. Juni 1875, von Sr. k. und k. Apostolischen Majestät ratificirt zu Wien am 15. März 1876 und die beiderseitigen Ratificationen ausgewechselt zu London am 27. April 1876 (R. G. B. J. 1876, Nr. 87, S. 207);

mit Japan: Freundschafts-, Handels- und Schifffahrts-Vertrag zwischen der österreichisch-ungarischen Monarchie und dem Kaiserthum Japan, abgeschlossen zu Yeddo am 18. October 1869; von Sr. k. und k. Apostolischen Majestät ratificirt zu Wien am 8. Mai 1871 und die beiderseitigen Ratificirungen ausgewechselt zu Yeddo am 12. Jänner 1872 (R. G. B. J. 1872, Nr. 128, S. 383; — G. A. XXIX 1871, S. 191);

mit Italien: Handels- und Schifffahrts-Vertrag zwischen dem Kaiser von Oesterreich und dem König von Italien, abgeschlossen zu Florenz, den 23. April 1867; die Ratificirungen daselbst ausgewechselt am 30. Juni 1867 (R. G. B. 108, 225); Zollcartel (R. G. B. 108, 254); Uebereinkommen, betreffend den Eisenbahnverkehr auf den Anschlusspunkten an der österreichisch-italienischen Grenze und die Errichtung zusammengelegter Zoll- und Polizeiämter auf den internationalen Wechselstationen (R. G. B. 108, 260); Postvertrag (R. G. B. 109, 277); Schlussprotokoll zu dem Handels- und Schifffahrts-, sowie zum Post-Vertrage (R. G. B. 110, S. 291); — Nachtragsprotokoll zu dem Handels- und Schifffahrts-Vertrage, über die Verzollung gewisser Meerfische, vereinbart zu Florenz am 30. Juni 1867 (R. G. B. 111, 304); — österreichische Ministerial-Verordnung, betreffend die in Folge des obigen Handels- und Schifffahrts-Vertrages in Wirksamkeit tretenden Zollbestimmungen; Wien, 16. August 1867 (R. G. B. 114, 315); österreichische Ministerial-Verordnung von demselben Datum, wegen der Einfuhr nach Dalmatien (R. G. B. 115, 316); — Modificationen dieser Verordnung (österreichische Ministerial-Verordnungen vom 30. August 1867: R. G. B. 118, 319 und 119, 320);

mit Liberia: Freundschafts-, Handels- und Schifffahrts-Vertrag zwischen dem Kaiserthum Oesterreich, zugleich in Vertre-

tung des souveränen Fürstenthums Liechtenstein, und der Republik Liberia, abgeschlossen in Wien am 1. September 1866; die Ratificationen ausgewechselt zu London am 25. September 1867 (R. G. B. J. 1867, Nr. 129, S. 363);

mit Liechtenstein[1]): wegen Erneuerung der im Jahre 1852 gegründeten und laut des Staatsvertrages vom 23. December 1863 (s. oben bei Deutschland) fortgesetzten Zoll- und Steuer-Einigung, die nach erfolgter Kündigung am 31. December 1875 abläuft, wurde zwischen Sr. Majestät dem Kaiser von Oesterreich, König von Böhmen etc. und Apostolischem König von Ungarn, und Sr. Durchlaucht dem souveränen Fürsten von Liechtenstein, am 12. December 1875 ein Vertrag geschlossen, wonach der am 23. December 1863 zwischen den beiden vertragschliessenden Theilen vereinbarte Steuer- und Zollverein mit allen seinen in Kraft stehenden Bestimmungen auf Ein Jahr verlängert und dessen Dauer bis Ende 1876 festgesetzt wurde (R. G. B. 96, 241[2]); — Erneuerung auf 12 Jahre vom 1. Jänner 1877 an durch einen Vertrag vom 3. December 1876 (sieh Nr. 142);

mit Marocco: Friedens- und Handels-Tractat zwischen Oesterreich und Marocco[3]), geschlossen in Gibraltar, 19. März 1830; kaiserliche Ratification: Wien, 15. Mai 1830; die beiden Ratificationen ausgewechselt zu Mequinez am 29. October 1830 (Neumann, IV. 312; P. G. S. Bd. 58, S. 206); — Convention zwischen Oesterreich, Belgien, Spanien, Nordamerika, Frankreich, Grossbritannien, Italien, den Niederlanden, Portugal und Schweden einerseits, und dem Sultan von Marocco andererseits,

---

[1]) Das Fürstenthum Liechtenstein wird überhaupt in mehreren Staatsverträgen, welche die österreichisch-ungarische Monarchie mit dem Auslande schliesst, von dieser als Mitcontrahent vertreten; bei den Handelsverträgen, in Gemässheit der zwischen Oesterreich-Ungarn und dem genannten Fürstenthume bestehenden Zolleinigung.

[2]) In Vollziehung des Separat-Artikels 2, Absatz 2, des Handels- und Zollvertrages mit Preussen vom 19. Februar 1853 (s. oben bei Deutschland, S. 179) war nämlich die Einrichtung des Zollvereines bezüglich der Organisation der Zollämter und Grenzbewachung, probeweise mit einigen wenigen Aenderungen vom 1. November 1853 angefangen in Vorarlberg und in dem zollgeeinten Fürstenthume Liechtenstein eingeführt worden (Kundmachung des k. k. Finanzministeriums vom 15. October 1853: R. G. B. 209, 1121).

[3]) Zur Erneuerung der früheren Handels- und Schifffahrts-Tractate von den Jahren 1783 und 1784, s. im Auszug bei Martens, II. Band, S. 503 und Neumann, I. 327, und vom 5. Februar 1805 (*Hauterive et Cussy*. P. II. T. I. p. 106).

betreffend die Verwaltung und Unterhaltung des Leuchtthurmes am Cap Spartel; abgeschlossen zu Tanger, 31. Mai 1865; die Ratificirungen daselbst ausgewechselt am 14. Februar 1867 (R. G. B. J. 1867, Nr. 76, S. 149);

mit Mecklenburg-Schwerin: Uebereinkommen wegen Gleichstellung in Behandlung der beiderseitigen Schiffe in den Häfen der beiden Staaten: Schwerin, 10. September, Wien, 2. October 1846 (Murhard, n. r. IX. 347; Martens et Cussy, V. 709);

mit dem Königreiche der Niederlande: Uebereinkunft wegen Begünstigung der österreichischen Schiffe; Wien, 15. Jänner 1851 (R. G. B. 14, S. 73); — Handels- und Schifffahrts-Vertrag, geschlossen zu Haag am 29. December 1855, und die Ratificationen daselbst ausgewechselt am 15. Mai 1856 (R. G. B. 119, 357); — Convention, betreffend die Aufstellung österreichischer Consularämter in den niederländischen Colonien; Haag den 29. December 1855; die Ratificationen daselbst ausgewechselt am 15. Mai 1856 (R. G. B. 120, 371); — Handels- und Schifffahrts-Vertrag, abgeschlossen zu Wien, den 26. März 1867 (R. G. B. 102, 213);

mit Nordamerika: Handels- und Schifffahrts-Tractat zwischen dem Kaiserthum Oesterreich und den Vereinigten Staaten von Nordamerika; Washington, 27. August 1829; die Ratificationen daselbst ausgewechselt am 10. Februar 1831 (P. G. S. Bd. 59, S. 8; J. G. S. J. 1831, Nr. 2505, S. 6); — Additional-Vertrag hiezu; Washington, 8. Mai 1848; die Ratificationen daselbst ausgewechselt am 23. Februar 1850 (R. G. B. J. 1850, Nr. 179, S. 841);

mit Oldenburg: Convention wegen Gleichstellung in der Behandlung der beiderseitigen Schiffe in den Häfen der beiden Staaten; Oldenburg, 12. September 1846 (Murhard, n. r. IX. 347);

mit Persien: Freundschafts-, Handels- und Schifffahrts-Vertrag zwischen Sr. Majestät dem Kaiser von Oesterreich und Sr. Majestät dem Schahinschach von Persien, geschlossen zu Paris, den 17. Mai 1857; in den Ratificationen daselbst ausgewechselt am 13. November 1857 (R. G. B. 1858, Nr. 74, S. 327);

mit Portugal: Handels- und Schifffahrts-Vertrag zwischen der österreichisch-ungarischen Monarchie und dem Königreich Portugal, abgeschlossen zu Lissabon am 13. Jänner 1872; von Sr. k. und k. Apostolischen Majestät ratificirt zu Ofen am 18. October 1872; in den Ratificationen ausgewechselt zu Lissabon am 30. November 1872 (R. G. B. J. 1873, Nr. 7, S. 5; — G. A. XXX 1872, S. 190);

mit Preussen: Convention zwischen Oesterreich und Preussen in Folge des Tractats vom 3. Mai (21. April) 1815 (P. G. S. Bd. 43, S. 204; Neumann, II. Bd., S. 577, 596), den Handel der zu Polen, so wie es im Jahre 1772 bestand, gehörigen Provinzen betreffend; geschlossen zu Warschau, 22. März 1817 (P. G. S. Bd. 47, S. 148; Neumann, III. Bd. S. 214); — Uebereinkommen zwischen Oesterreich und Preussen, wegen gleicher Behandlung der beiderseitigen Schiffe und deren Ladungen in den gegenseitigen Häfen; Berlin, 1. Mai 1831 (Martens, s. XIII S. 353); — (die deutschen Handels- und Zoll-Verträge s. bei Deutschland);

mit Rumänien: Handels-Convention zwischen der Regierung Sr. Majestät des Kaisers von Oesterreich, Königs von Böhmen etc. und Apostolischen Königs von Ungarn, und der Regierung Sr. Hoheit des Fürsten von Rumänien, vereinbart in Wien am 22. Juni 1875, ratificirt vom k. und k. Minister des Aeussern am 9. Mai 1876 und in den beiderseitigen Ratificationen ausgewechselt zu Bukarest am 1. Juni 1876 (R. G. B. 78, 159 [1]); — Verordnung der k. k. Ministerien der Finanzen und des Handels, vom 24. Juni 1876, über die Vollziehung der Handels-Convention mit Rumänien (R. G. B. 85, 204);

mit Russland: Ausser den oben bei Preussen erwähnten Conventionen in Betreff des Handels der polnischen Provinzen —

[1]) Die Donaufürstenthümer Moldau und Walachei sind nach dem Eindringen der Türken in das östliche Europa unter die Suzeränität der Pforte gekommen und seitdem auch von den europäischen Mächten nie als selbstständige Staaten betrachtet worden. Wohl aber ward ihnen unter dem Schutze dieser Mächte die Unabhängigkeit ihrer inneren Verwaltung zuerkannt, und somit das Recht, dieser Autonomie gemäss über Gegenstände administrativer Natur auch Vereinbarungen mit dem Auslande — wenngleich nicht mit den äusserlichen Förmlichkeiten eigentlicher Staatsverträge — schliessen zu können. (Art. 22 und 23 des Pariser Friedens vom 30. März 1856 zwischen Oesterreich, Frankreich, Grossbritannien, Preussen, Russland, Sardinien und der Türkei: R. G. B. 62, 222; dann Pariser Staatsvertrag zwischen denselben Mächten, bezüglich der Fürstenthümer der Walachei und Moldau, vom 19. August 1858: R. G. B. 204, 627). Nach den Bestimmungen des Pariser Tractates sollten, wie früher, sowohl die Moldau als die Walachei, von einem besonderen Hospodar regiert werden; es wurde aber bald darauf von den Divans *ad hoc* ein einziger regierender Fürst für die beiden Länder gewählt, und deren Union am 23. December 1861 in Bukarest und Jassy als Fürstenthum Rumänien proclamirt; eine Veränderung und Bezeichnung, welche sohin successive von den Mächten zugestanden worden ist.

noch die Convention zwischen Oesterreich und Russland mit näheren Bestimmungen über den Handel dieser Provinzen, geschlossen zu St. Petersburg am 17./5. August, in den Ratificirungen ausgewechselt am 21./9. November 1818 (Neumann, III. Bd. 359); — ferner die Uebereinkunft über die gegenseitige Gleichstellung der Schiffe, vom Jahre 1845 (Neumann, IV. Bd., S. 748); — dann der Handels- und Schifffahrts-Tractat, geschlossen zu Wien, 20./8. Juli 1846, in den Ratificationen daselbst ausgewechselt am 20./8. October 1846 (P. G. S. Bd. 74, S. 159); — endlich, an der Stelle dieses erloschenen Handels- und Schifffahrts-Tractats, der zu St. Petersburg am 2./14. September 1860 geschlossene Handels- und Schifffahrts-Vertrag; ratificirt zu Wien am 4. October 1860; Auswechslung der Ratificationen zu St. Petersburg, am 8. November, 27. October, 1860 (R. G. B. 272, S. 499);

mit Schweden: Handels- und Schifffahrts-Vertrag zwischen der österreichisch - ungarischen Monarchie und dem Königreiche Schweden und Norwegen, abgeschlossen zu Wien am 3. November 1873; in den beiderseitigen Ratificationen ausgewechselt daselbst am 15. April 1874 (R. G. B. J. 1874, Nr. 60, S. 133, — G. A. XII 1874, S. 33);

mit der Schweiz: Handels-Vertrag zwischen Sr. k. und k. Apostolischen Majestät, zugleich in Vertretung des souveränen Fürstenthums Liechtenstein, einerseits und der schweizerischen Eidgenossenschaft andererseits; geschlossen zu Wien am 14. Juli 1868, die beiderseitigen Ratificationen daselbst ausgewechselt am 5. Jänner 1869 (R. G. B. J. 1869, Nr. 10, S. 65; — G. A. X 1869, S. 147[1]);

mit Siam: Freundschafts-, Handels- und Schifffahrts-Vertrag zwischen der österreichisch-ungarischen Monarchie und dem Königreiche Siam, abgeschlossen zu Bangkok am 17. Mai 1869; von Sr. k. und k. Apostolischen Majestät ratificirt in Wien am 8. Mai 1871, in den beiderseitigen Ratificationen ausgewechselt zu Bangkok am 30. April 1872 (R. G. B. J. 1873, Nr. 8, S. 15, — G. A. XLVII 1871, S. 352);

mit Spanien: Handels- und Schifffahrts-Tractat zwischen dem Kaiser Karl VI. und dem König Philipp V., geschlossen zu Wien, den

[1]) Laut des Staatsvertrages zwischen der österreichisch-ungarischen Monarchie und der Schweiz, vom 7. December 1875 (s. Nr. 42) — Art. 2 und 6 — bezieht sich die Gleichhaltung der gegenseitigen Angehörigen in Bezug auf die Besteuerung der Gewerbe, nicht auf die Zölle, noch auf die Hafen- und Seegebühren.

1. Mai 1725 (Dumont, T. VIII, P. II, S. 114; Hauterive et Cussy, P. II, T. I, S. 63); — die in diesem (schon lange ausser Anwendung gekommenen) Vertrage gewährten Vorrechte der in Spanien befindlichen österreichischen Unterthanen modificirt durch das spanische Fremdengesetz vom 17. November 1852 (officielle Madrider Zeitung vom 26. November 1852), und der alte Vertrag ersetzt durch den Handels- und Schifffahrts-Vertrag zwischen der österreichisch-ungarischen Monarchie. zugleich in Vertretung des Fürstenthums Liechtenstein, und dem Königreiche Spanien, abgeschlossen zu Madrid, den 24. März 1870; die Ratificationen ausgewechselt zu Madrid den 12. Juli 1871 (R. G. B. J. 1871, Nr. 139, S. 373 — G. A. XLIV 1871, S. 312);

mit der Türkei: die Handels-Verträge Oesterreichs mit der Türkei wurden schon oben angegeben (Nr. 13 in der Anmerkung); — darunter sind von den älteren die wichtigsten die Tractate von Passarowitz (1718), Belgrad (1738) und Sistow (1791), der Pforten-Sened von 1784; hiezu der russisch-türkische (1783) und der englisch-türkische Handels-Vertrag (1838), deren Bestimmungen auch für die Angehörigen der österreichisch-ungarischen Monarchie, wegen Gleichstellung mit den meist begünstigten Nationen Anwendung findet[1]); sohin der spätere Handels-Vertrag von 1862 und die den Verkehr der Ausländer erleichternden Gesetze von 1869;

mit Tunis: Handels-Vertrag zwischen der Regierung Seiner k. k. Apostolischen Majestät und dem Bei von Tunis[2]), geschlossen

---

[1]) Ueber die Handels-Verhältnisse der Türken in den österreichischen Staaten s. Barth-Barthenheim: Das Ganze der österreichischen politischen Administration, Bd. IV. S. 418 bis 455; „meine Behandlung der Ausländer", S. 231—241.

[2]) Ungeachtet der Abhängigkeit der Barbaresken-Staaten Algier, Tripolis und Tunis von der osmanischen Pforte, ist denselben doch stets das Recht zugestanden worden, mit fremden Mächten Verträge zu schliessen. Diess Recht ist nun für Algier erloschen, das eine französische Provinz geworden, und für Tripolis, welches nur mehr ein gewöhnliches türkisches Paschalik ist, — daher auch die mit der ehemaligen Regentschaft Tripolis von der kaiserlichen Regierung geschlossenen Handels- und Friedens-Tractate vom 18. April 1726 und vom 27. Jänner 1749 (Neumann, Consulatswesen, S. 388; Martens, S. I. 320) keine Rechtskraft mehr haben. Die mit der ehemaligen Regentschaft (nunmehr dem Vasallenstaat) Tunis geschlossenen Friedens- und Handels-Verträge vom 27. September 1725 und vom 23. December 1748 (Neumann, Consulatswesen, S. 389; Martens, S. I. 315) sind dermalen durch den Vertrag vom Jahre 1856 ersetzt.

in der Residenz Bardo bei Tunis, 17. Jänner 1856; österreichische Ratification, Wien, 10. März 1857 (R. G. B. J. 1857, Nr. 91, S. 327); — sieh auch noch die Nachtrags-Bestimmungen des zwischen Grossbritannien und Tunis geschlossenen Pactes, welcher auch für Oesterreich-Ungarn zu gelten hat (Nr. 80 und 88[1]).

Schliesslich sind hier noch die neuesten internationalen Verträge zu erwähnen, welche hauptsächlich auch im Interesse des Welthandels geschlossen wurden, nämlich: der internationale Vertrag zur Gründung eines allgemeinen Postvereines, geschlossen zu Bern am 9. October 1874, von Sr. kais. und kön. Apostolischen Majestät ratificirt in Wien am 29. März 1875 (R. G. B. 1875, Nr. 88, S. 213 — G. A. VIII 1875); die internationale Meter-Convention, vereinbart zu Paris am 20. Mai 1875, von Sr. kais. und kön. Apostolischen Majestät ratificirt in Budapest am 31. December 1875 (R. G. B. J. 1876, Nr. 20, S. 41 — G. A. II 1876); der internationale Telegraphen-Vertrag, abgeschlossen zu St. Petersburg am 10./22. Juli 1875, von Sr. k. und k. Apostolischen Majestät ratificirt zu Wien am 25. Februar 1876 (R. G. B. J. 1876, Nr. 82, S. 193).

56. Verträge über die Schifffahrt auf den Flüssen und Seen.

Auch über die Schifffahrt auf den Flüssen und Seen hat die kaiserlich-österreichische Regierung zu Gunsten der Handels- und Verkehrs-Verhältnisse mit den bezüglichen Regierungen Vereinbarungen geschlossen.

Es sind hierüber, ausser den allgemeinen Bestimmungen der Wiener Congress-Acte vom 9. Juni 1815 (Art. 108 bis 117: Neumann, II. Bd. S. 514 und 714) und dem dazu gehörigen Artikel über die Rhein-Schifffahrt[2]), unterzeichnet von den Bevollmächtigten Oesterreichs, Preussens, Baierns, der Niederlande, Badens, und Nassaus (Meyer, I. Bd. S. 207), und über die Neckar-, Main-, Mosel-, Maas- und Schelde-Schifffahrt, unterzeichnet von den Bevollmächtigten Oesterreichs, Frankreichs, Grossbritanniens, der Niederlande, Baierns, Württembergs, Badens, Churhessens,

---

[1]) Bezüglich der Convention über die Erwerbung und den Besitz von Liegenschaften in Tunis, s. Nr. 80.

[2]) Bei der Rheinschifffahrts-Octroi-Convention vom 15. August und 1. October 1804 (Meyer, I. Bd. S. 59) und der Rheinschifffahrts-Convention, unterzeichnet zu Mainz am 31. März 1831 (Meyer I. Bd. S. 407), ist Oesterreich nicht Mitcontrahent.

Nassaus und der freien Stadt Frankfurt (XVI. Anhang zu der Wiener Congress-Acte: Neumann, II. Bd., S. 514); Martens, s. VI. 429; Meyer, I. 207); ferner ausser den Bestimmungen der deutschen Bundes-Acte vom 8. Juni 1815 (Art. 19: Meyer, II. Bd. S. 14; Neumann, III. Bd., S. 12) und der Wiener Schluss-Acte vom 15. Mai 1820 (Art. 65: Meyer, II. Bd. S. 165; Neumann, III. Bd. S. 538); endlich ausser dem Beschlusse des deutschen Bundes, vom 3. August 1820, wegen Erfüllung der Vorschriften der Wiener Congress-Acte über die Freiheit der Fluss-Schifffahrt (Meyer, II. Bd. S. 173); — noch folgende vertragsmässige Bestimmungen vereinbart worden, als:

wegen der Donau: Stipulationen mit der ottomanischen Pforte wegen der freien Schifffahrt auf der Donau, im Art. II des Passarowitzer Friedens vom 27. Juli 1739 (*Raccolta dei trattati* S. 11; Neumann, I. Bd. S. 17); — dann wegen des freien Handelszuges auf der Donau und durch das türkische Gebiet nach Persien, im Art. XII des Belgrader Friedens vom 18. September 1739 (*Raccolta dei trattati* S. 35); — ferner der Staatsvertrag zwischen Oesterreich und Russland, in Betreff der Donau-Schifffahrt, geschlossen zu St. Petersburg 15./13. Juli 1840; österreichische Ratification, Wien, 5. September 1840 (P. G. S. Bd. 68, S. 293; J. G. S. 465, 529); — die Uebereinkunft, womit dieser abgelaufene Donau-Schifffahrts-Vertrag für die Dauer eines Jahres verlängert wurde (Wien, 1./13. November 1850; R. G. B. J. 1851, Nr. 41, S. 139); — die Bestimmungen über die Freiheit der Schifffahrt auf der Donau, in den Art. 15 bis 19 des Pariser Friedens-Tractates zwischen Oesterreich, Frankreich, Grossbritannien, Preussen, Russland, Sardinien und der Türkei, vom 30. März 1856 (R. G. B. 62, 219 [1]) — und der Staatsvertrag zwischen denselben Mächten, betreffend die Grenze zwischen Russland und der Türkei in Bessarabien, das Donau-Delta und die Schlangen-Insel; geschlossen zu Paris am 19. Juni 1857 (R. G. B. J. 1858, Nr. 6, S. 71); — weiters der Staatsvertrag zwischen Oesterreich und Baiern, wegen Regelung der Schifffahrts-Verhältnisse auf der Donau und ihren Nebenflüssen; Wien, 2. December 1851, in den Ratificationen daselbst ausgewechselt am 14. Mai 1852 (R. G. B. J. 1852, Nr. 128, S. 621); welchem Vertrage die k. württembergische Regierung unter

---

[1]) Sohin in einigen Punkten modificirt durch den Londoner Staatsvertrag vom 31. März 1871 — s. S. 190.

gegenseitiger Annahme der Erläuterungs- und Zusatz-Bestimmungen beigetreten, laut Protokolls ausgefertigt zu Wien am 5. Juni 1855 (R. G. B. 126, 527); — ferner der Staatsvertrag zwischen Oesterreich und Baiern, wegen Reglung und Feststellung der polizeilichen und Zollaufsichts-Massregeln auf den Grenzflüssen zwischen Oesterreich und Baiern, nämlich auf der Saale, der Salzach, dem Inn und der Donau; Wien, 2. December 1851, in den Ratificationen daselbst ausgewechselt am 14. Mai 1852 (R. G. B. J. 1852, Nr. 130, S. 635); — die Donau-Schifffahrts-Acte zwischen Oesterreich, Baiern, der Türkei und Württemberg, geschlossen zu Wien am 7. November 1857; in den Ratificationen daselbst ausgewechselt am 9. Jänner 1858 (R. G. B. J. 1858, Nr. 13, S. 83), und die darauf bezügliche Vollzugs-Verordnung des österreichischen Handels-Ministeriums, vom 29. Jänner 1858 (R. G. B. 21, 189), sowie jene über die Erlangung der österreichischen Legitimation zur Fluss-Schifffahrt oder Flössung auf der Donau, von demselben Datum (R. G. B. 22, 192); — Schiffahrts-Acte für die Donau-Mündungen zwischen Oesterreich, Frankreich, Grossbritannien, Italien, Preussen, Russland und der Türkei, unterzeichnet von den Commissions-Mitgliedern in Galatz am 2. November 1865; ratificirt durch das Protokoll der am 28. März 1866 zu Paris abgehaltenen Conferenzsitzung (R. G. B. J. 1866, Nr. 109, S. 263); — Staatsvertrag zwischen der österreichisch-ungarischen Monarchie, dem deutschen Reiche, Frankreich, Grossbritannien, Italien, Russland und der Türkei, in Betreff der Abänderung einiger Bestimmungen des Pariser Tractates vom 30. März 1856 über die Schifffahrt auf dem schwarzen Meer und der Donau; geschlossen zu London am 13. März 1871 (R. G. B. 54, 97); — Schifffahrts- und Polizei-Reglement für die untere Donau, vereinbart in Galatz am 8. November 1870 (Kundmachung des k. k. Handels-Ministers vom 12. Jänner 1873: R. G. B. 16, 41); — Provisorische Schiff- und Strompolizei-Ordnung für die ober- und niederösterreichische Strecke der Donau (Verordnung des k. k. Handels-Ministeriums vom 31. August 1874: R. G. B. 122, 391 [1]);

[1]) Um dem dringenden Bedürfnisse der Reglung der Donauschiffahrt und Strompolizei in den Erzherzogthümern ob und unter der Enns zu entsprechen, wurden auf Grund des Artikels 34 der Donaudampfschifffahrts-Acte vom 7. November 1857, und bis zur Feststellung der in jener Acte dem gemeinsamen Einverständnisse der Donau-Uferstaaten vorbehaltenen Schifffahrts- und

wegen der Elbe: Elbe-Schifffahrts-Acte, gezeichnet von den Bevollmächtigten der Uferstaaten: Oesterreich, Preussen, Sachsen, Hannover, Dänemark (für Holstein und Lauenburg), Mecklenburg-Schwerin, Anhalt-Bernburg, Anhalt-Cöthen, Anhalt-Dessau und Hamburg, Dresden, 23. Juni 1821; die Ratificationen daselbst ausgewechselt am 12. December 1821 (P. G. S. Bd. 49, S. 378); — Verordnung wegen Anwendung des österreichischen Strafgesetzes über Gefälls-Uebertretungen auf die Artikel 25 und 26 der Elbe-Schifffahrts-Acte; Wien, 12. März 1836 (Zeitschrift für österreichische Rechtsgelehrsamkeit, 1836, Notizenblatt S. 180); — Additional-Acte zur Elbe-Schifffahrts-Acte vom 23. Juni 1821 und Staatsvertrag, die Regulirung des Brunshausner Zolles betreffend, unterzeichnet von den Bevollmächtigten sämmtlicher Uferstaaten, Dresden, am 13. April 1844 (Zeitschrift für österreichische Rechtsgelehrsamkeit, 1845, Notizenblatt S. 35; Hofkammer-Präsidial-Decret vom 2. December 1845: J. G. S. 912, S. 289; Justiz-Ministerialerlass vom 20. Juli 1850: böhm. L. G. S. 1850, 144; Neumann, IV. Bd. S. 608); — Bestimmungen über die Erlangung und den Verlust der Rhedereibefugnisse, Schiff- und Schifferpatente bei der Elbe-Schifffahrt, Wien, 6. April 1846 (österreichische Zeitschrift für Rechts- und Staatswissenschaft, Gesetzchronik, S. 13); — Schlussprotokoll der dritten Elbe-Schifffahrts-Revisions-Commission über die Elbe-Zollermässigungen, Magdeburg, 2. December 1851 (R. G. B. J. 1852, Nr. 60, S. 283); dann von den Elbeufer-Staaten bei der dritten Elbe-Schifffahrts-Revisions-Commission vereinbartes Schlussprotokoll vom 8. Februar 1854 (R. G. B. 128, 481); — Staatsvertrag zwischen Oesterreich, Belgien, Brasilien, Dänemark, Spanien, Frankreich, Grossbritannien, Mecklenburg-Schwerin, den Niederlanden, Portugal, Preussen, Russland, Schweden nebst Norwegen, und den freien Hansestädten einerseits, und Hannover andererseits, wegen Aufhebung des Stader- oder Brunshausner Zolles, geschlossen zu Hannover am 22. Juni 1861, in den österreichischen und hannöverischen Ratificationen daselbst ausgewechselt am 18. Juli 1861 (R. G. B. 103, 473); — kaiserliche Ratification vom 7. Mai 1863 zu den Vereinbarungen der fünften Elbe-Schifffahrts-

---

Strompolizei-Reglements für die Dampfschiffe und Ruderfahrzeuge auf der ober- und niederösterreichischen Strecke der Donau, im Einvernehmen mit dem Ministerium des Innern und des Ackerbau-Ministeriums obige Verordnung des Handels-Ministeriums erlassen.

Revisions-Commission (in deren Schlussprotokoll ddo. Hamburg, 4. April 1863) über mehrere Ergänzungen und Abänderungen verschiedener Artikel der Elbe-Schifffahrts-Acten vom Jahre 1821 und vom Jahre 1844, sowie des Schlussprotokolls der dritten Revisions-Commission, dann wegen einer durchgreifenden neuen Regulirung der Elbezölle (R. G. B. J. 1863, Nr. 46, S. 233); — kaiserliche Ratification vom 7. Mai 1863 zu der Vereinbarung zwischen Oesterreich, Preussen, Sachsen, Anhalt-Dessau-Cöthen, Anhalt-Bernburg und Hamburg, vom 4. April 1863, die Verwaltung und Erhebung des gemeinschaftlichen Elbezolles zu Wittenberge betreffend (R.G.B. 47, 265); — endlich: Uebereinkunft zwischen der k. und k. Regierung und jener des norddeutschen Bundes, vom 22. Juni 1870, wonach, vom 1. Juli 1870 ab, auf der Elbe von den Schiffen und deren Ladungen, sowie von den Flössen, Abgaben nur für die Benützung besonderer Anstalten, welche zur Erleichterung des Verkehrs bestimmt sind, erhoben werden dürfen, und die obgedachten Uebereinkünfte vom 4. April 1863 ausser Kraft treten (R. G. B. 99, 207 [1]);

wegen der Oder: Convention zwischen Oesterreich und Preussen über die Holzflössung und sonstige Beschiffung auf der Oder; Oderberg, 6. August 1839; österreichische Ratification, Wien, 14. Februar 1840; preussische Ratification, Berlin, 23. April 1842; die Ratificationen ausgewechselt zu Berlin am 27. April 1842 (P. G. S. Bd. 68, S. 153; J. G. S. J. 1842, Nr. 618, S. 38);

wegen des Pruth: Stipulationen in Betreff der Schifffahrt auf dem Pruth, von der Regierung Sr. k. und k. Apostolischen Majestät, jener Sr. Majestät des Kaisers aller Reussen und der Regierung Sr. Hoheit des Fürsten der vereinigten Fürstenthümer vereinbart zu Bukarest am 3./15. December 1866 (R. G. B. J. 1870, Nr. 69, S. 133);

wegen der Weser: Verhandlungen des Aachner Congresses zwischen Oesterreich, Frankreich, Grossbritannien, Russland und Preussen, wegen des an Oldenburg zu leistenden Weserzolles zu Elsflett — *péage d'Elsflett* — (Martens, s. VIII. 552 [2]);

---

[1]) Ueber die neuerliche Reglung der Gerichtsbarkeit der Elbe-Zollgerichte, s. Nr. 112.

[2]) Bei der Weser Schifffahrts-Acte, abgeschlossen zu Minden am 10. September 1823 (Meyer, I. Bd. S. 361), ist Oesterreich nicht Mitcontrahent.

wegen der Schelde: Staatsvertrag zwischen Oesterreich, Belgien und den übrigen schifffahrenden Staaten; geschlossen zu Brüssel am 16. Juli 1863 (R. G. B. J. 1864, Nr. 1, S. 1);

wegen der Weichsel und des Sanflusses: Vertrag zwischen der k. und k. österreichisch-ungarischen und der kais. russischen Regierung, wegen Regulirung des Weichselstromes und des Sanflusses in den Grenzstrecken zwischen dem Kaiserthum Oesterreich und dem Königreich Polen, vereinbart zu Krakau am 20. August 1864; ratificirt in Wien am 27. Mai 1871 und in St. Petersburg am 24. October (5. November) 1871 (R. G. B. J. 1872, Nr. 2, S. 3);

wegen des Bodensees: Protokoll, gefertigt zu Berlin am 20. Februar 1854, zwischen Oesterreich und den an den Bodensee grenzenden Zollvereinstaaten Baiern, Württemberg und Baden, wegen gemeinsamer Ueberwachung der Bodenseegrenze wider den Schleichhandel (R. G. B. 154, 631); — Oesterreichische Ministerial-Verordnungen wegen des Waaren-Verkehres über den Bodensee, vom 29. Juni 1854 (R. G. B. 155, 633) und vom 15. Februar 1855 (R. G. B. 32, 295); — Vereinbarung zwischen den Uferstaaten des Bodensees Baden, Baiern, Oesterreich, Schweiz und Württemberg, über die Regulirung des Wasserabflusses aus dem Bodensee bei Constanz, geschlossen zu Constanz am 27./31. August 1857 (Landesregierungsblatt für Tirol und Vorarlberg): — internationale Schifffahrts- und Hafen-Ordnung für den Bodensee; vereinbart in Bregenz am 22. September 1867 (R. G. B. J. 1868, Nr. 19, S. 35[1]).

57. Wechselrecht.

In der Ueberzeugung, wie sehr eine Gleichförmigkeit in den Handels- und Wechselgesetzen der handeltreibenden Nationen im Interesse derselben liegt, beschloss die k. k. österreichische Regierung, als die allgemeine deutsche Wechselordnung vom 24. November 1848 in den deutschen Bundesstaaten eingeführt worden war, das österreichische Wechselrecht mit den Bestimmungen dieser Wechselordnung möglichst in Einklang zu bringen, und erliess

[1]) Unter der im Staatsvertrage zwischen Oesterreich-Ungarn und der Schweiz, vom 7. December 1875, festgestellten gegenseitigen Gleichhaltung der Steuern und Abgaben sind die Hafen- und Seegebühren nicht inbegriffen (s. Nr. 44).

demnach eine mit letzterer, bis auf einige unwesentliche Punkte [1]), identische allgemeine Wechselordnung für den ganzen Umfang des österreichischen Kaiserthums, welche mit Abrogation der früheren österreichischen Wechselgesetze [2]) am 1. Mai 1850 in Wirksamkeit trat (Kaiserliches Patent vom 25. Jänner 1850, mit der allgemeinen Wechselordnung für die k. k. österreichischen Staaten; R. G. B. 51, 591; Justiz-Ministerial-Verordnungen über das Verfahren in Wechselsachen, vom 25. Jänner 1850: R. G. B. Nr. 52, S. 609 und Nr. 53, 613).

Diese österreichische Wechselordnung enthält bezüglich der internationalen Verhältnisse folgende Bestimmungen [3]). Was vorerst die Wechselfähigkeit betrifft, so lautet zwar die Regel, im Einklange mit den allgemeinen Grundsätzen des internationalen Privatrechtes über die persönliche Fähigkeit zu Rechtsgeschäften (Nr. 16): die Fähigkeit eines Ausländers, wechselmässige Verpflichtungen zu übernehmen, sei nach den Gesetzen jenes Staates zu beurtheilen, welchem der Fremde angehört. — Jedoch wurde im Interesse des Verkehrs diessfalls eine Ausnahme zugelassen. Es soll nämlich auch ein nach den Gesetzen seines Vaterlandes nicht wechselfähiger Ausländer durch Uebernahme von Wechselverbindlichkeiten im Inlande verpflichtet werden, insoferne er nach den Gesetzen des Inlandes wechselfähig ist (Wechselordnung vom 25. Jänner 1850, Art. 84: R. G. B. 51, 606). Wenn also z. B. ein Ausländer, in dessen Vaterland zur Wechselfähigkeit das 25. Jahr nothwendig ist, auf einem österreichischen Markte erscheinen und hier eine Wechselverbindlichkeit durch Trassirung oder Accept übernehmen sollte, obgleich er eben nur das 24. Jahr zurückgelegt hätte, so müsste ihn der österreichische Richter für wechselrechtlich verpflichtet ansehen, da er

---

[1]) Spätere, erläuternde oder modificirende Verordnungen wurden erlassen: unterm 3. Juli 1852, über die Wechselfähigkeit der Militärpersonen (R. G. B. 138, 669); 1. September 1852, über das Verfahren in Wechselsachen bei den Militärgerichten (R. G. B. 176, 805); 29. October 1852, über die Ratenwechsel (R. G. B. 218, 992); dann 2. November 1858, mit einigen Zusätzen (R. G. B. 197, 622).

[2]) Auch des VII. Titels im I. Buche des *Codice di commercio*, welcher im lombardisch-venezianischen Königreiche, in Dalmatien und in Südtirol Giltigkeit hatte.

[3]) Ueber die Collision der Wechselgesetze sehe man Schäffner, S. 117 ff.; dann Brackenhöft: Ueber die Collision der Wechselgesetze (im Archiv für Wechselrecht, II. Bd. S. 129 und ff.).

nach dem österreichischen Gesetze sich bereits durch Verträge verpflichten könnte [1]).

Die wesentlichen Erfordernisse eines im Auslande ausgestellten Wechsels, — sagt das österreichische Gesetz, — sowie jeder anderen im Auslande ausgestellten Wechselerklärung werden nach dem Gesetze des Ortes beurtheilt, an welchem die Erklärung erfolgt ist. Entsprechen jedoch die im Auslande geschehenen Wechselerklärungen den Anforderungen des inländischen Gesetzes, so kann daraus, dass sie nach ausländischen Gesetzen mangelhaft sind, kein Einwand gegen die Rechtsverbindlichkeit der später im Inlande auf den Wechsel gesetzten Erklärungen entnommen werden. Ebenso haben Wechselerklärungen, wodurch sich ein Inländer einem anderen Inländer im Auslande verpflichtete, Wechselkraft, wenn sie auch nur den Anforderungen der inländischen Gesetzgebung entsprechen (W. O. Art. 85).

Auch diese gesetzlichen Bestimmungen enthalten eine Ausnahme von dem allgemeinen Grundsatze des internationalen Privatrechtes, dass Form und Inhalt der Rechtsgeschäfte nach den Gesetzen des Ortes beurtheilt werden sollen, wo sie eingegangen oder abgeschlossen wurden (Nr. 20). Es sollen zwar Wechselerklärungen (z. B. die des Ausstellers, Indossanten, Acceptanten, Avalisten), welche im Auslande abgegeben wurden und im Inlande zur rechtlichen Beurtheilung kommen, hinsichtlich der Erfordernisse zu ihrer Giltigkeit nach den Gesetzen des Ortes beurtheilt werden, wo diese Erklärungen erfolgten; jedoch wird die Ausnahme zugelassen, dass die allfällige Ungiltigkeit oder Unförmigkeit einer im Auslande gemachten Wechselerklärung, mit Rücksicht auf die dortigen gesetzlichen Bestimmungen nicht auch die später bezüglich desselben Wechsels im Inlande dazu gekommenen Erklärungen unwirksam macht, sobald die im Auslande abgegebenen den Anforderungen des inländischen Gesetzes entsprechen. Z. B. es würde ein in Frankreich ausgestellter, mit dem Valutabekenntnisse nicht versehener, also nach dem französischen Wechselgesetze nicht giltiger Wechsel in Oesterreich indossirt oder acceptirt. Da nach dem in Oesterreich geltenden Wechselgesetze die Valutabestätigung kein wesentliches Erforderniss zur Giltigkeit der Wechsel, dieser Wechsel also nach österreichischem Gesetze ein giltiger ist, so hat auch das in Oesterreich darauf

---

[1]) Haimerl (Dr. Franz): Anleitung zum Studium des Wechselrechtes; Wien 1855, S. 251.

gesetzte Indossament oder Accept vollkommene Giltigkeit und der Indossant oder Acceptant könnte nicht einwenden: er hafte nicht, weil der Wechsel nach den Gesetzen des Ausstellungsortes nicht mit allen dort nothwendigen Erfordernissen versehen ist. Dasselbe gilt von einer, von einem Inländer mit einem Inländer im Auslande eingegangenen Wechselverbindlichkeit. So z. B. gilt ein von einem Oesterreicher zu Gunsten eines Oesterreichers in Frankreich ohne Valutabestätigung ausgestellter Wechsel auch in Oesterreich, wenn nur den Anforderungen entsprochen wurde, welche das österreichische Wechselgesetz vorschreibt, obgleich jene des Ausstellungsortes nicht erfüllt sind [1]).

Bezüglich der Form der mit dem Wechsel an einem ausländischen Platze zur Ausübung oder Erhaltung des Wechselrechtes vorzunehmenden Handlungen (z. B. Präsentation, Protestlevirung, Benachrichtigung der Vormänner), gilt ausnahmslos die Regel: *Locus regit actum* (s. Nr. 20); es entscheidet also über die Form der erwähnten, im Auslande vorzunehmenden Handlungen, das dort geltende Recht (W. O. Art. 86).

Der wechselmässige Anspruch gegen den Acceptanten verjährt in drei Jahren vom Verfalle des Wechsels an gerechnet (W. O. Art. 77), die Verjährung der Regressansprüche aber richtet sich nach den Zahlungsorten des Wechsels oder nach dem Wohnorte des Regressnehmers (W. O. Art. 78 und 79). Unter welchen Voraussetzungen ein Ausländer im Auslande die Einwendung der Verjährung entgegensetzen kann, bestimmen die Landesgesetze (s. Nr. 22). —

Die österreichische Wechselordnung war von der k. k. Regierung auch in den ungarischen Ländern eingeführt worden [2]); dieselbe wurde aber durch Beschluss der Judex-Curial-Conferenz vom Jahre 1861 (s. Nr. 4) ausser Kraft gesetzt, und statt solcher das frühere im G. A. XV. vom Jahre 1840 enthaltene ungarische Wechselgesetz „sowohl hinsichtlich seines materiellen, als seines formellen Theiles, nebst den in dem G. A. VI. von 1844 angeordneten Abänderungen wieder hergestellt, jedoch mit den durch die Grundsätze der ungarischen Gesetzgebung des Jahres 1848 und durch die

---

[1]) Haimerl, S. 252, 253.
[2]) Kaiserliches Patent vom 25. Jänner 1850: R. G. B. 51, 591.

inzwischen eingetretenen Verhältnisse nothwendig gewordenen Umgestaltungen"[1]).

Die auf das Ausland sich beziehenden Bestimmungen sind im 1. und 2. Capitel des ersten Theiles dieses Gesetzes enthalten. Hienach wird die Wechselfähigkeit ungarischer Unterthanen immer nach den ungarischen Gesetzen beurtheilt, wenn auch der Wechsel im Auslande ausgestellt wurde; bei Fremden ist die Wechselfähigkeit nach den vaterländischen Gesetzen zu beurtheilen (G. A. XV 1840, §. 3).

Die Wechselfragen betreffs Form, Inhalt und deren Rechtsfolgen sind nach den Gesetzen des Ortes, wo die Handlung unternommen wird, zu beurtheilen. Die auf eine abweichende ausländische Gesetzgebung sich berufende Partei hat diess durch ein glaubwürdiges Zeugniss des betreffenden Wechselgerichtes zu erweisen (§. 4). Befindet sich aber am Orte, wo die Handlung erfolgte, kein Wechselgericht, so schreitet das inländische Wechselgericht nur ein, wenn die in Rede stehende Handlung von den Bestimmungen der ungarischen Gesetze wenigstens nicht wesentlich abweicht (§. 5). Beruht das Wechselgeschäft auf einem im Inlande gemachten Versprechen und einer im Auslande erfolgten Annahme, oder umgekehrt, so ist es nach den Gesetzen des Ortes zu beurtheilen, wo die zur Vollständigkeit fehlende Willenserklärung erfolgte (§. 6).

Die active Wechselfähigkeit steht Jedem zu, der Rechte erwerben darf (§. 7). Die passive Wechselfähigkeit ist verschieden (§. 8). Sie steht bei fremden Wechseln jedem Volljährigen zu, der nach seinen Landesgesetzen Verpflichtungen übernehmen darf, Frauen und Mädchen aber nur, soweit sie als Kaufleute protokollirt sind (§. 9). Protokollirte volljährige (die ihr 20. Jahr erreicht haben, G. A. VI 1844) Kaufleute, Fabrikanten und Handwerker können auch eigene Wechsel ausstellen, während die eigenen Wechsel anderer inländischer Staatsbürger keine Wechselgiltigkeit haben (G. A. XV 1840, §. 10).

In Ungarn erlischt das Wechselrecht, abgesehen von den Fällen, wo eine kürzere Frist angegeben wurde, binnen zwei Jahren durch Verjährung (§. 201--209). —

---

[1]) *Judex-Curial*-Conferenz-Beschluss vom 23. Juli 1861: Vorwort zum Wechselgesetz. — Sieh auch Carl Langner, kurzgefasste Darstellung des österreichischen und ungarischen Wechselrechtes; 2. Aufl., Wien 1877, bei Carl Gerold's Sohn.

In Beziehung auf die Geltendmachung der Wechselrechte mittelst des Wechsel-Processes, gilt der allgemeine Grundsatz des internationalen Rechtes (Nr. 103), dass der Richter sich sowohl hinsichtlich der Jurisdiction, als der Formen des Processes an seine Landesgesetze zu halten hat[1]). In Oesterreich sind die Streitigkeiten aus Wechselgeschäften den Handelsgerichten als Causalgerichtsstand (Nr. 112) zugewiesen; in Ungarn den Wechselgerichten (Ungarische Wechselordnung: formelles Recht, §§. 1 bis 3; Ungarische Gerichtsordnung §. 26); im türkischen Reiche erkennen darüber die österreichisch-ungarischen Consulargerichte innerhalb des ihnen tractatmässig zugestandenen Wirkungskreises (Nr. 106) mit Berücksichtigung des örtlichen oder allgemein anerkannten Gewohnheitsrechtes (sieh Ministerial-Verordnung vom 31. März 1855, §§. 2, 16 und 19: R. G. B. 58, S. 383 und 387[2]).

Ueber die Stemplung der im Auslande ausgestellten Wechsel s. Nr. 44.

58. c) Militärpersonen.

Die Militärdienstpflicht der Bürger im Staate geht aus dem Bande der Staatsangehörigkeit hervor und obliegt daher nur den Staatsbürgern[3]). Es sind demnach die Ausländer, sie mögen noch

---

[1]) Peitler (Dr. Julius): Sammlung von wechselrechtlichen Entscheidungen des österreichischen obersten Gerichtshofes, Wien, 1864; (zu berücksichtigen die internationalen Fälle Nr. 13, 71, 133, 144, 174 und 201); — Krall (Dr. Carl): Sammlung der wechselrechtlichen Entscheidungen des österreichischen obersten Gerichtshofes, Wien 1873 (internationale Fälle Nr. 45, 53, 144, 214—216); — Haimerl, a. a. O. S. 253.

[2]) Die zahlreiche österreichische und ausser-österreichische Literatur über die deutsch-österreichische Wechselordnung sehe man, ausser den bereits hier angeführten Werken, auch in der von der Wiener Buchhandlung Manz & Comp. wiederholt herausgegebenen *Bibliotheca juridica*. — Aus der älteren Zeit genüge, an des zu früh geschiedenen Regierungsrathes Dr. Vincenz August Wagner „Kritisches Handbuch des in den österreichischen deutschen Staaten geltenden Wechselrechtes" (Wien, neue Ausgabe 1841) zu erinnern.

[3]) In dem zwischen Oesterreich-Ungarn und der Schweiz geschlossenen Staatsvertrage vom 7. December 1875 (s. Nr. 42) bestimmt der Art. 5: Die Angehörigen des einen der contrahirenden Staaten, welche im anderen wohnhaft sind, stehen nicht unter den Militärgesetzen des Landes, in dem sie sich aufhalten, sondern bleiben denjenigen ihres Vaterlandes unterworfen. Sie sind insbesondere von allen Geld- und Naturalleistungen, welche als Ersatz für den persönlichen Militärdienst auferlegt werden, sowie von militärischen Requi-

so lange sich in den Ländern der österreichisch-ungarischen Monarchie aufhalten und in was immer für Verhältnisse treten, in so lange sie nicht die österreichische oder die ungarische Staatsbürgerschaft erworben haben, zum Militärdienste in Oesterreich-Ungarn nicht verpflichtet.

Wohl aber hat derjenige, der im wehrpflichtigen Alter das Staatsbürgerrecht in der Monarchie erwirbt, ohne Rücksicht darauf, ob und in welcher Weise er seiner Wehrpflicht in seinem früheren Heimatsstaate nachgekommen ist, die nach Massgabe seines Lebensalters auf ihn nach dem Wehrgesetze der österreichisch-ungarischen Monarchie noch entfallende Wehrpflicht zu erfüllen[1]) (Wehrgesetz vom 5. December 1868: R. G. B. 151, 437, §. 6; G. A. XL 1868, gleichfalls §. 6).

Zum Eintritte in das stehende Heer und in die Kriegsmarine der österreichisch-ungarischen Monarchie wird die Staatsbürgerschaft in einer der beiden Reichshälften erfordert[2]). Ausländer können nur mit Bewilligung des Kaisers auf die gesetzliche Liniendienstzeit zum Eintritte in das stehende Heer (Kriegsmarine), unter den allgemeinen Eintritts-Bedingungen, ausnahmsweise zugelassen werden, wenn sie sich mit der unbedingten Erlaubniss ihrer Regierung hiezu ausweisen (Wehrgesetz, §. 16[3]).

---

sitionen befreit, mit Ausnahme der Einquartierungen und solcher Lieferungen, welche durch den Besitz bedingt sind. Ebenso sind sie frei von jedem Dienste in der Nationalgarde, Miliz, Landwehr (Honved), Landsturm sowohl, als in den Ortsbürgerwachen.

[1]) Ausländer, welche innerhalb des stellungspflichtigen Alters (welches mit 1. Jänner des Kalenderjahres beginnt, in welchem der Wehrpflichtige das zwanzigste Lebensjahr vollendet) oder auch früher, das Staatsbürgerrecht in einem der beiden Staaten der Monarchie erwerben, oder in den Ländern der ungarischen Krone die Bewilligung zur bleibenden Niederlassung erhalten, unterliegen ohne Rücksicht darauf, ob sie ihrer Wehrpflicht in ihrem früheren Heimatsstaate nachgekommen sind oder nicht, gleichwie jeder andere Inländer der Wehrpflicht, beziehungsweise der Stellungspflicht in ihrer Altersclasse. — Erlangt der im stellungspflichtigen Alter stehende Eingewanderte das Staatsbürgerrecht, beziehungsweise die Bewilligung zur bleibenden Niederlassung, erst nach der regelmässigen Stellung, bei welcher seine Altersclasse verpflichtet ist, so kommt er für diese Stellung nicht mehr in Betracht (Instruction zur Ausführung der Wehrgesetze, §. 4, Seite 57).

[2]) Freiwillig kann jeder Inländer in das stehende Heer (Kriegsmarine) eintreten, welcher die gesetzlichen Erfordernisse hiezu besitzt (Wehrgesetz §. 20).

[3]) Der im stehenden Heer (Kriegsmarine) freiwillig dienende Ausländer, welcher während seines Militär-Dienstverhältnisses das Staatsbürgerrecht, bezie-

Während ihrer Dienstleistung in dem österreichisch-ungarischen Militärstande unterliegen die Ausländer, ganz so wie die Inländer, der nach den Militär-Gesetzen für diese bestehenden Gerichtsbarkeit, sowohl in bürgerlichen Rechtsangelegenheiten, als in Strafsachen; sie sind wie die Inländer den für den Militärstand und dessen Dienst geltenden Gesetzen und Vorschriften unterworfen; sie geniessen dieselben Rechte und Auszeichnungen und haben dieselbe Dienstpflicht zu erfüllen [1]). Ausgenommen von der im §. 4 des Wehrgesetzes festgestellten dreijährigen Linien- und siebenjährigen Reserve-Dienstpflicht im stehenden Heere (Kriegsmarine) sind jedoch Ausländer, welche bei ihrem Eintritte in das stehende Heer (Kriegsmarine) nur zu einer dreijährigen Linien-Dienstzeit verpflichtet werden (Instruction zur Ausführung der Wehrgesetze, §. 5 [2]).

Die in fremden Militärdiensten stehenden Personen, Ausländer sowie Inländer, werden in der österreichisch-ungarischen Monarchie den Civilpersonen gleich gehalten (Militär-Jurisdictions-Norm vom 22. December 1851, §. 3, Absatz 1 und 2: R. G. B. 255, 651 [3]). Nur als Kriegsgefangene oder unter militärische Obhut gestellte Geiseln, stehen auch sie unter Militär-Gerichtsbarkeit (§. 2, Absatz 13: R. G. B. ebenfalls S. 651); selbe könnten aber, im Falle ihrer Entweichung, nicht als Deserteurs angesehen werden.

---

hungsweise die Bewilligung zur bleibenden Niederlassung, erhält, ist als freiwillig dienender Inländer, auf die gesetzliche Dienstzeit in der Gesammtdauer von zwölf, beziehungsweise zehn Jahren, vom Tage seines freiwilligen Eintrittes an gerechnet, nachträglich zu verpflichten. — Erfolgt die Zuerkennung der vorbezeichneten Zuständigkeit nach dem Austritte aus dem stellungspflichtigen Alter, jedoch noch vor dem beendeten 32. Lebensjahre, so ist der Betreffende, wenn er zur Einreihung geeignet erkannt wird, in den seinem Alter entsprechenden Jahrgang der Landwehr einzureihen (Instruction zur Ausführung der Wehrgesetze, §. 4, S. 58).

[1]) Die besonderen Vorschriften rücksichtlich der Privatrechte von Ausländern, welche in den österreichisch-ungarischen Militärdienst eingetreten sind, werden übrigens bei den bezüglichen Stellen dieses Werkes angeführt.

[2]) Die Dienstpflicht dauert im Heere und in der Kriegsmarine: a) 3 Jahre im Stande der Linie und b) 7 Jahre in der Reserve; in der Landwehr: a) 2 Jahre für Jene, welche nach vollstreckter Dienstpflicht im stehenden Heere oder aus der Ersatz-Reserve in die Landwehr übersetzt werden, und b) 12 Jahre für die unmittelbar in die Landwehr eingereihten Wehrpflichtigen (Wehrgesetz, §. 4).

[3]) Doch werden ihnen kraft des A. h. sanctionirten Dienstreglements, — unter Voraussetzung der Gegenseitigkeit — die nämlichen Ehrenbezeugungen geleistet, wie den Angehörigen des k. k. Heeres.

II. Hauptstück.

Von dem Eherechte.

59. Von den Gesetzes-Quellen des Eherechtes in der österreichisch-ungarischen Monarchie.

Die Gesetzgebung über das Eherecht hat in der österreichisch-ungarischen Monarchie viele Phasen erlitten. Von dem Mittelalter her hatten sich in derselben die Ehevorschriften der römischen Kirche, und namentlich die Satzungen des Conciliums von Trient erhalten, bis für die österreichischen Länder die Ehepatente Kaiser Josefs, vom 16. Jänner 1783 (J. G. S. 117, 192) und vom 16. September 1785 (J. G. S. 468, 99) hinsichtlich der christlichen Confessionen, und das Patent vom 3. Mai 1786, über die Ehen der Juden (J. G. S. 543, 42), erlassen wurden [1], — welche Ehegesetze sodann in dem

[1]) Der Anfang des Patentes vom 16. Jänner 1783 lautet wörtlich: „Ueber die Giltigkeit oder Ungiltigkeit des Ehevertrages, insoferne es die bürgerlichen Wirkungen desselben betrifft, folglich auch, inwieferne die erzeugten Kinder für ehelich oder unehelich zu betrachten seien? wird folgende Ordnung bestimmt: §. 1. Die Ehe an sich selbst als ein bürgerlicher Vertrag (Contract) betrachtet, wie auch die aus diesem Vertrage herfliessenden, und den Vertrag errichtenden, gegeneinander zustehenden bürgerlichen Gerechtsame und Verbindlichkeiten erhalten ihre Wesenheit, Kraft und Bestimmung ganz und allein von den landesfürstlichen Gesetzen: die Entscheidung der hierüber entstehenden Streitigkeiten gehöret also für die landesfürstlichen Gerichtsstellen.“ — Die Bestimmungen des canonischen Rechtes über die Ehe der Minderjährigen ohne elterliche Erlaubniss, über die Ehen entfernterer Verwandten und Verschwägerten, sowie der Militär-Personen, wurden in diesem Patent den weltlichen Gesetzen gemäss modificirt, dagegen die Satzungen der katholischen Kirche über das Verbot der Bigamie, über die Ungiltigkeit der Ehen zwischen Christen und Nichtchristen, über das Eheverbot im Falle des Ehebruches und des Gattenmordes, beibehalten. Auch erklärte der §. 21 des Patents: „In Ansehen der in der katholischen Kirche mit dem Stande der Geistlichkeit, und mit den abgelegten Ordens-Gelübden verbundenen Unfähigkeit zur Ehe, wird das bisher Bestehende unabgeändert belassen.“ — Ueber die Natur der Ehe sehe man übrigens: Unger (Dr. Josef): Die Ehe in ihrer welthistorischen Entwicklung, ein Beitrag zur Philosophie der Geschichte; Wien, 1850 (besprochen im „Magazin“ II. Bd. S. 292, von Dr. Petruschka); — dann über die österreichische Gesetzgebung in Ehesachen: Dolliner (Dr. Thomas): Handbuch des in Oesterreich geltenden Eherechtes, Wien 1813 bis 1818; zweite Auflage 1835 bis 1842; — welches Werk auch die Literatur

zweiten Hauptstücke des ersten Theiles des Josefinischen bürgerlichen Gesetzbuches vom 1. November 1786 (J. G. S. 591, 71) Aufnahme fanden.

An seine Stelle trat sohin das **zweite Hauptstück** des **österreichischen allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches Kaisers Franz** vom Jahre 1811, welches das Eherecht für die Katholiken, die Protestanten beider Confessionen und die Juden enthält, und im Ganzen die Principien des Josefinischen Eherechtes sich angeeignet hat. Nach dessen Bestimmungen und einigen nachträglichen Gesetzen und Verordnungen [1]) wurden in Oesterreich vom 1. Jänner 1812 angefangen (Kaiserliches Patent vom 1. Juni 1811, als Einleitung zum a. b. G. B.: J. G. S. 946, 275) die ehelichen Angelegenheiten von den weltlichen Behörden in privatrechtlicher Beziehung verwaltet, und in religiöser, von den Seelsorgern der christlichen Religionsbekenntnisse und von den Rabbinern [2]).

Da wurde mit dem heiligen Stuhle am 18. August 1855 zu Wien eine „Vereinbarung über die Stellung der katholischen Kirche im Kaiserthum Oesterreich“ abgeschlossen, — „das Concordat“ — (kundgemacht durch das Kaiserliche Patent vom 5. November 1855: R. G. B. 195, 635), welches die Einführung eines zweifachen Eherechtes mit sich brachte; nämlich für die Protestanten und Juden die Vorschriften des österreichischen a. b. G. B., für die Katholiken aber ein ausschliesslich auf den Satzungen des canonischen Rechtes fussendes Kirchengesetz. Dieses neue Ehegesetz wurde kundgemacht durch das Kaiserliche Patent vom 8. October 1856: „wirksam für den ganzen Umfang

---

des **österreichischen Eherechtes** angibt; ferner **Pachmann** (Theodor); Lehrbuch des Kirchenrechtes, Wien 1853, 3 Bände: im 2. Band, das Eherecht. — **Stubenrauch** (Dr. Moriz von): Das allgemeine bürgerliche Gesetzbuch, Wien 1854: I. Bd. zweites Hauptstück: Von dem Eherechte.

[1]) Nämlich das Hofdecret vom 13. November 1816 (J. G. 1296, S. 409) über das Verfahren bei Trennung oder Ungiltigkeits-Erklärung von Judenehen; — das Hofdecret vom 23. August 1819 (J. G. S. 1595, 105) über das Verfahren in streitigen Ehe-Angelegenheiten, speciell bei Scheidungen von Tisch und Bett, dann bei Ungiltigkeit oder Trennung der Ehe; — das Hofdecret vom 24. December 1819 (J. G. S. 1639, 183) als Nachtrag zu dem letztgedachten Hofdecret, hinsichtlich der Urtheile und der dagegen vorgebrachten Beschwerden; — endlich die so wichtigen Verordnungen von 1814, 1835 und 1854, bezüglich der Wiederverehlichung getrennter Ehegatten (s. Nr. 65 über das Ehehinderniss des Katholicismus).

[2]) Die zeitweiligen Ausnahmen in den von dem Feinde occupirt gewesenen Landestheilen s. Nr. 65.

des Reiches, womit über die Eheangelegenheiten der Katholiken im Kaiserthum Oesterreich, insoweit sie dem Bereiche der bürgerlichen Gesetzgebung angehören, ein neues Gesetz erlassen und festgesetzt wird, dass dasselbe am 1. Jänner 1857 seinem vollen Inhalt nach in Wirksamkeit zu treten hat" (Gesetz über die Ehen der Katholiken im Kaiserthume Oesterreich: R. G. B. J. 1856, Nr. 185, S. 605 und 609); zugleich ward dem Gesetze eine geistliche Gerichtsordnung angeschlossen (Anweisung für die geistlichen Gerichte des Kaiserthumes Oesterreich in Betreff der Ehesachen: R. G. B. 185, 622).

Eilf Jahre später wurde das Concordat im diplomatischen Wege aufgekündigt und an die Stelle jenes kirchlichen Ehegesetzes kamen neuerdings die Vorschriften des a. b. G. B. nebst den darauf bezüglichen, vor dem Concordat erflossenen Novellen, zur Geltung (Gesetz vom 25. Mai 1868, „wodurch die Vorschriften des zweiten Hauptstückes des a. b. G. B. über das Eherecht für Katholiken wieder hergestellt, die Gerichtsbarkeit in Ehesachen der Katholiken den weltlichen Gerichtsbehörden überwiesen und Bestimmungen über die bedingte Zulässigkeit der Eheschliessung vor weltlichen Behörden erlassen werden": R. G. B. 47, 93); dann die Vollzugs-Verordnung hiezu (vom 1. Juli 1868; R. G. B. 80, 236). — Diesem Gesetze folgten noch das Gesetz, betreffend die Versöhnungs-Versuche vor gerichtlichen Ehescheidungen, vom 31. December 1868 (R. G. B. J. 1869, Nr. 3, S. 55); das Gesetz vom selben Datum, betreffend die Eheschliessung zwischen Angehörigen verschiedener christlicher Confessionen (R. G. B. J. 1869, Nr. 4, S. 55); das Gesetz über die Ehen der Confessionslosen, vom 9. April 1870 (R. G. B. 51, 83); und die Verordnung der Minister des Innern, des Cultus und der Justiz, vom 20. October 1870 (R. G. B. 128, 277), betreffend die innere Einrichtung und Führung der Geburts-, Ehe- und Sterbe-Register für Personen, welche keiner gesetzlich anerkannten Kirche oder Religions-Gesellschaft angehören [1]).

---

[1]) Schon früher waren durch das Gesetz vom 15. November 1867, §. 5, kraft dessen in Zukunft keine strafrechtliche Verurtheilung mehr den Verlust oder eine Beschränkung der bürgerlichen Handlungsfähigkeit des Verurtheilten nach sich ziehen soll (R. G. B. 131, 371), die Bestimmungen des §. 61 des a. b. G. B. und des §. 12 des katholischen Ehegesetzes vom 8. October 1856 aufgehoben worden, welche einem zum Tode oder zur schweren Kerkerstrafe verurtheilten Verbrecher, von dem Tage des ihm angekündigten Urtheiles, und beziehungsweise so lange seine Strafe dauerte, die Eingehung einer Ehe verwehrten.

Schliesslich wurde die Aufhebung des Concordats auch gesetzlich kundgemacht, indem das Gesetz vom 7. Mai 1874 (R. G. B. 50, 101), wodurch „Bestimmungen zur Reglung der äusseren Rechtsverhältnisse der katholischen Kirche“ erlassen wurden, im Artikel I erklärte: „Das Patent vom 5. November 1855“ (womit das Concordat einbegleitet worden war) „ist seinem vollen Inhalte nach aufgehoben.“

In Ungarn wurden von jeher die Ehen der Katholiken von den geistlichen Gerichten und nach den canonischen Gesetzen beurtheilt. Für das Eherecht der Protestanten ist das Ehepatent Kaiser Josefs vom 16. Jänner 1783 als entscheidende Norm in den Gesetzartikel XXVI vom J. 1791 aufgenommen worden. Betreffs der Ehen der Juden gibt es in Ungarn keine bestimmten gesetzlichen Vorschriften, da dieselben in früheren Jahren eben nur als Schutzverwandte, nicht als Staatsbürger galten. Sie werden nach ihren eigenen Religionsgesetzen und von ihren Religionsverwesern (Rabbinern) beurtheilt. In keinem Falle aber ist in den Ländern der ungarischen Krone die Ehe zwischen Juden und Christen gestattet (sieh Nr. 48).

Durch das ungarische Gesetz vom J. 1868 (G. A. XLVIII 1868) wurde neuerdings erklärt, dass in Ehesachen bei Fragen der Giltigkeit des ehelichen Bandes, hinsichtlich der römisch- und griechisch-katholischen, dann der griechisch-orientalischen Glaubensgenossen, wie auch der Gläubigen beider evangelischen Kirchen Siebenbürgens und der Unitarier daselbst, die gegenwärtig bestehenden kirchlichen Gerichte die competenten Richter sind, bezüglich der Gläubigen beider evangelischen Kirchen Ungarns aber die weltlichen Gerichte.

Für Siebenbürgen ist hinsichtlich des Eherechtes in materieller Richtung noch immer das österreichische allgemeine bürgerliche Gesetzbuch massgebend; auch besteht gegenüber von Ungarn noch die Disparität, dass in Siebenbürgen über die Frage der Giltigkeit oder der Lösung des Ehebandes, dann über die Scheidung, nicht nur bezüglich der Katholiken, griechischen Orientalen und Unitarier, sondern auch hinsichtlich der Evangelischen beider Confessionen, die geistlichen Gerichte oder Consistorien entscheiden. Dieser Usus wurde durch das eben gedachte Gesetz (G. A. XLVIII 1868) bestätigt und das Verfahren principiell derart geregelt, dass bei gemischten Ehen die einschlägigen Processe immer vor dem competenten Forum des Geklagten angestrengt werden müssen, innerhalb

30 Tage nach Rechtskraft des Erkenntnisses aber das betreffende Gericht die Acten dem competenten Gerichte des Klägers von Amtswegen zu übermitteln hat, welches in Bezug auf den Kläger erkennt. — Alle aus dem ehelichen Verbande resultirenden privatrechtlichen Fragen sind jedoch nach den Bestimmungen des §. 22 der ungarischen Processordnung (G. A. LIV 1868, über das civilgerichtliche Verfahren) den competenten Civilgerichten vorbehalten.

Inwieweit nun diese Gesetze auf die Ehe von Ausländern, somit auf internationale Fragen ihre Anwendung zu finden haben, wird in der folgenden Nummer erörtert.

60. Von den Eheverlöbnissen.

Nach den österreichischen Gesetzen war bis zum 1. Jänner 1857 jedes Eheverlöbniss, — ein vorläufiges Versprechen, sich zu ehelichen, — unter was für Umständen oder Bedingungen es gegeben oder erhalten worden, ungiltig [1]); d. h. es zog durchaus keine rechtliche Verbindung nach sich, weder zur Schliessung der Ehe selbst, noch zur Leistung desjenigen, was auf den Fall des Rücktrittes bedungen worden war, mit Ausnahme des Anspruches auf den Ersatz des wirklichen und erweisbaren Schadens für den Theil, von dessen Seite keine gegründete Ursache zu dem Rücktritte entstanden (a. b. G. B. §§. 45 und 46 [2]).

Als jedoch das canonische Eherecht für die Katholiken in Oesterreich, mit der Wirksamkeit vom 1. Jänner 1857 an, eingeführt

---

[1]) Bereits im Patent vom 30. August 1782 (J. G. S. 37, 62) hatte Kaiser Josef alle verbindende Kraft der Eheverlöbnisse aufgehoben, „da die Eheverlöbnisse weder für den Staat, noch für den Privaten nützlich, sondern vielmehr für Beide in Rücksicht auf die gezwungenen Ehen schädlich sind," und ebenso im Patent vom 16. September 1785: „Ein von einem k. k. Unterthan in fremden Staaten, wo es immer sein mag, eingegangenes Eheversprechen ist in Sr. Majestät Ländern ungiltig" (J. G. S. 468, 99, lit. a); was Er dann in dem ersten Theile seines bürgerlichen Gesetzbuches wiederholte (Patent vom 1. November 1786, mit Kundmachung eines allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches, III. Hauptstück: von den Rechten zwischen Eheleuten, §§. 1 und 2: J. G. S. 591, 80). Dem nämlichen Grundsatze folgte das allgemeine bürgerliche Gesetzbuch des Kaisers Franz.

[2]) Prockner (F. K.): Ansichten über das Recht zum Schadenersatze wegen eines Rücktrittes von einem Eheverlöbnisse. Ein Beitrag zur weiteren Würdigung des §. 46 a. b. G. B. („Jurist", X. Bd. S. 387). — Pachmann: Bemerkungen zur Lehre vom Schadenersatze wegen aufgelösten Eheverlöbnisses (in Haimerl's Vierteljahrschrift, III. Bd. S. 65).

wurde, musste die Rechtsgiltigkeit eines Eheverlöbnisses angenommen werden, da nach dem canonischen Rechte das Eheverlöbniss gilt, und auf Jene, welche sich weigern, ihr im Eheverlöbnisse gegebenes Wort zu erfüllen, wenn auch nicht sowohl durch Zwang als durch Ermahnung gewirkt, auch nach Umständen ein Entschädigungsbetrag ausgesprochen werden soll (s. das aufgehobene Gesetz über die Ehen der Katholiken in Oesterreich, §. 2: R. G. B. J. 1856, Nr. 185 S. 609; — nebst der Anweisung für die geistlichen Gerichte, §§. 2 bis 10, §. 57 und §§. 107 bis 112: R. G. B. J. 1856, Nr. 185, S. 622, 629 und 637 [1]).

[1]) Das gemeine Kirchenrecht lässt es allerdings zu, dass die Partei, welche sich weigert, die versprochene Ehe einzugehen, nach fruchtlosen Ermahnungen und Zureden auch durch Censuren dazu verhalten werde; jedoch soll dieses geistliche Zwangsmittel nicht in Anwendung gebracht werden, wenn üble Folgen, z. B. eine unglückliche Ehe, Aergernisse etc. zu befürchten sind (*Cap. 2 10 et 17 de Sponsal*). — Die österreichischen Staatsmänner erklären die Ungiltigkeit der Eheverlöbnisse als durch die Natur der Sache und durch die Erfahrung geboten. „Der Zwang zur Schliessung der Ehe, sagt Zeiller in seinem Commentar, S. 169, die, um gedeihliche Folgen zu gründen, aus wahrer Achtung, Liebe, Harmonie der Gemüther und vollem wechselseitigen Vertrauen, folglich mit ganz freiem Willen geschlossen werden soll, ist ein so widernatürliches Mittel, dass man selbst in jenen Staaten, wo man den Eheverlöbnissen verbindliche Kraft zusichert, nicht auf die Erfüllung des Versprechens, sondern auf mehr oder minder strenge Abfindungsarten dringt. Aber auch mit dieser Wirkung sind verbindliche Eheverlöbnisse grösstentheils höchst gefährliche Netze, wodurch unbedachtsame, feurige Jünglinge von eigennützigen Dirnen, oder schwache, arglose Mädchen von heuchlerischen Verführern verstrickt werden. Edel denkende Gemüther halten es unter ihrer Würde, auf eine Abfindung, oder durch Androhung derselben auf die Erfüllung des von einem Treulosen gegebenen Wortes zu dringen: erhebliche, durch das Gesetz bestimmte Entschädigungsbeträge zerrütten die Vermögensumstände unbedachter Jünglinge; eines unerheblichen Betrages aber spottet der vermögende Verführer; und die Gerichtshöfe werden mit Untersuchung häufiger, ohne Parteilichkeit oder durchgreifende Willkür schwer zu entscheidender, sehr oft Aergerniss und öffentliches Aufsehen erregender Streitigkeiten überladen. Durch die Aufhebung verbindlicher Eheverlöbnisse dagegen versiegt eine Quelle zahlloser, gehässiger Processe; es wird die unmittelbare Freiheit zur Ehe erhalten; vielfältigen Ränken zur Erschleichung eines Eheversprechens vorgebeugt; die Ausschweifung ferner nicht mehr durch den Deckmantel der zugesagten Ehe beschöniget, und das schwache Geschlecht gegen die Verführung mehr sichergestellt“. Sieh auch Horden's Abhandlung: Ist es wahr, dass die k. k. Verordnungen in Ehesachen dem Sacramente entgegenstehen? (Wien 1785) §§. 4 bis 6. —

Anders sehen die Canonisten die Sache an. Das Verlöbniss ist nicht unter den Gesichtspunkt eines blossen Vertrages zu stellen — lehrt Schulte in

Mit der Aufhebung dieser Kirchen-Vorschriften und dem Wiederaufleben der Bestimmungen der österreichischen bürgerlichen Gesetze (durch das Gesetz vom 25. Mai 1868, s. Nr. 59) fiel abermals die Giltigkeit der Eheverlöbnisse in allen österreichischen Ländern weg.

Diesem gemäss ist nun ein von einem Oesterreicher im Auslande, wo er immer sein mag, eingegangenes Eheverlöbniss — er habe dieses mit einer Oesterreicherin oder mit einer Ausländerin geschlossen — in Oesterreich rechtlich ungiltig, nachdem die österreichischen Gesetze die persönliche Fähigkeit österreichischer Staatsbürger insoweit einschränken, dass sie durch Eheverlöbnisse weder sich selbst, noch den andern Theil zur Schliessung der Ehe, oder zur Leistung einer Abfindung verbindlich machen können. Die österreichischen Staatsbürger bleiben aber in Handlungen und Geschäften, die sie ausser dem Staatsgebiete vornehmen, auch an die bürgerlichen Gesetze ihres Vaterlandes gebunden, insoweit, als dadurch ihre persönliche Fähigkeit, solche Handlungen und Geschäfte vorzunehmen, eingeschränkt wird: a. b. G. B. §. 4 (s. Nr. 15).

Schliesst ein Fremder aus einem die Eheverlöbnisse noch schützenden Staate in den österreichischen Ländern ein Eheverlöbniss mit einer Inländerin, oder zwar mit einer Ausländerin, die aber Angehörige eines Staates ist, wo die Eheverlöbnisse, wie in Oesterreich, nicht mehr verbinden, so bleibt sein Eheverlöbniss in den österreichischen Ländern ebenfalls ohne rechtliche Folgen; denn die persönliche Fähigkeit der Fremden zu Rechtsgeschäften ist in Oesterreich insgemein nach der Unterthanschaft desselben zu beurtheilen: a. b. G. B. §. 34 (s. Nr. 16 und 17); in den gedachten Fällen ist immer eine von den verlobten Personen nach den Gesetzen ihres Vaterlandes unfähig, ein Eheverlöbniss einzugehen. Verlobt sich hingegen ein Fremder aus einem Staate, wo die Eheverlöbnisse noch geschützt werden, auf österreichischem Gebiete mit einer Ausländerin, in deren Vaterlande die Sponsalien ebenfalls noch gelten, so wird das Eheverlöbniss, das ein wechselseitiges Geschäft sein soll, nur dann in Oesterreich nach den österreichischen Gesetzen beurtheilt, mithin für unverbindlich gehalten, wenn nicht bewiesen

---

seinem Handbuche des katholischen Eherechtes; — vielmehr gehört das Verlöbniss als ein Act, der zum Sacramente vorbereitet, disponirt, in dieser Rücksicht zu den *causae ecclesiasticae* und richtet sich nach den kirchlichen Bestimmungen.

wird, dass bei Abschliessung desselben auf ein anderes Recht Bedacht genommen wurde (a. b. G. B. §. 36). Haben endlich zwei fremde Personen im Auslande ein Eheverlöbniss eingegangen, und sie gerathen darüber in Oesterreich in einen Rechtsstreit, so ist zu unterscheiden, ob es beiden oder wenigstens einer, oder aber ob keiner, nach den Gesetzen ihres Vaterlandes an der persönlichen Fähigkeit, sich durch ein Eheverlöbniss verbindlich zu machen, fehlte. In den ersten zwei Fällen müssten die österreichischen Gerichte das Eheverlöbniss für unverbindlich erklären (a. b. G. B. §. 34); im letzten Falle aber die Verbindlichkeit desselben nach den Gesetzen des Ortes, wo es geschlossen worden, beurtheilen, wofern bei der Abschliessung nicht offenbar ein anderes Recht zum Grunde gelegt worden ist (a. b. G. B. §. 37[1]). —

In Ungarn gelten in Bezug der Eheverlöbnisse für Katholiken eben auch die Vorschriften des canonischen Rechtes. Das Eheverlöbniss ist insoferne bindend, dass im Weigerungsfalle auf Ersatz des wirklichen Schadens, der aus der Nichterfüllung für den anderen Theil erwächst, geklagt werden kann, — und wenn auch zur Vollziehung des Eheverlöbnisses Niemand gezwungen werden darf („*Matrimonia libera esse oportet quia coactiones difficiles solent exitus habere*"), so verliert doch der ohne erhebliche Ursache von dem Eheverlöbnisse Zurücktretende, ausserdem, dass er den dadurch bewirkten Schaden ersetzen muss, die gegebenen Brautgeschenke, hat die Processkosten zu tragen, und kann wegen öffentlicher Verletzung der Ehrbarkeit gestraft werden. — Bei den Protestanten begründet in Gemässheit des Josefinischen Patentes vom 16. Jänner 1873 (s. die vorige Nr.) das Verlöbniss keine bindende Verpflichtung zur Eingehung der Ehe, und es bleibt nur der Anspruch auf den Ersatz des wirklichen Schadens vorbehalten. — Ein Ausländer, welcher in Ungarn oder ein ungarischer Staatsangehöriger, welcher in einem anderen Staate ein Eheverlöbniss eingeht, müsste mit Rücksicht auf das Religionsbekenntniss der Interessenten behandelt werden.

61. Persönliche Fähigkeit zur Eingehung einer Ehe.

Die persönliche Fähigkeit zur Schliessung einer Ehe ist nach den Gesetzen des Landes, dem der Eheschliessende als Unterthan angehört, zu beurtheilen (Nr. 15, 16 und ff.[2]).

---

[1]) Dolliner, §. 12 (erste Auflage).

[2]) Stubenrauch, S. 188; — Unger, S. 189 bis 192, welchen jedoch seine abweichende Ansicht über den entscheidenden Einfluss des Wohnsitzes (Nr. 14, 17) zu anderen Consequenzen führt. — S. auch bei Nr. 67 das Hofdecret vom 23. October 1801.

Wenn also ein Oesterreicher [1]) im Auslande eine Ehe schliesst, so bleibt er in Betreff seiner persönlichen Fähigkeit hiezu, den in Oesterreich bestehenden Gesetzen unterworfen [2]) und die Giltigkeit der Ehe wird, es möge beiden Theilen oder auch nur dem einen, die österreichische Unterthanschaft zukommen, von den österreichischen Gerichten nach den in Oesterreich geltenden Ehegesetzen beurtheilt. — So wäre die im Auslande mit einem evangelischen Ausländer (preussischen Staatsangehörigen) geschlossene Ehe einer, von ihrem katholischen Gatten (österreichischen Staatsangehörigen) geschiedenen, hinterher zum Protestantismus übergetretenen Oesterreicherin in Oesterreich ungiltig; — s. Sammlung der civilrechtlichen Entscheidungen des k. k. Obersten Gerichtshofes (herausgegeben von Dr. Glaser, Dr. Unger und von Walther) 9. Band, J. 1876, Nr. 4018.

Ebenso hat, nach den allgemeinen Grundsätzen des internationalen Rechtes, jeder Ausländer, der in Oesterreich eine Ehe eingeht oder die Anerkennung der Giltigkeit einer ausserhalb Oesterreichs geschlossenen Ehe in Oesterreich verlangt, sich über die ihm nach den Gesetzen seines Heimatlandes [3]) zustehende Fähigkeit diese Ehe zu schliessen, bei den zur Entgegennahme der feierlichen Erklärung der Einwilligung zur Ehe gesetzlich berufenen Functionären auszuweisen. Es wurde schon mit Hofdecret vom 8. März 1796 bestimmt, dass, wenn Jemand, der aus einem fremden Lande in die k. k.

---

[1]) Wo das, was in diesem Hauptstücke (und ebenso in diesem ganzen Werke) vom Oesterreicher, Ungarn und Ausländer gesagt wird, auch von der Oesterreicherin, Ungarin und Ausländerin gilt, wird zur Vermeidung von Weitläufigkeiten nur das männliche Geschlecht angeführt.

[2]) Die Bestimmungen des österreichischen Eherechtes haben nicht allein einen weltlichen Charakter, sie sind auch theilweise religiöser Natur. So erklärt der §. 64 des öst. a. b. G. B.: „Eheverträge zwischen Christen und Personen, welche sich nicht zur christlichen Religion bekennen, können nicht giltig eingegangen werden.“ — S. auch das Ehehinderniss des Katholicismus, Nr. 65.

[3]) Wäre dieses nicht bekannt, müsste ausnahmsweise das Gesetz des Wohn- oder Geburtsortes massgebend sein (Nr. 17). — Nach einer Verordnung der Ministerien des Innern, für Cultus und Unterricht, und der Justiz, vom 29. Mai 1876, sind Israeliten, welche ausserhalb des Verbandes einer israelitischen Cultusgemeinde leben, wenn es sich um die Verkündigung der Ehe, um die Trauung, dann um die Scheidung von Tisch und Bett oder um die Trennung handelt (§§. 126, 127, 132, 133 a. b. G. B.) als der ihrem Wohnorte nächstgelegenen inländischen Cultusgemeinde einverleibt anzusehen (R. G. B. 76, 157).

Staaten eingewandert ist. heiraten will, und ein Anstand obwaltet, ob er nicht noch minderjährig ist, von ihm der Beweis gefordert werden muss, dass er in seinem Vaterlande grossjährig sei. Dennoch sei hiezu nicht eben der Taufschein nöthig; wo dagegen, wenn er minderjährig ist, und von seinem Vater, oder von seinem väterlichen Grossvater, oder von seinem Gerhaben, die Einwilligung nicht beibringen kann, er sich an die hierländigen Gerichtsbehörden zu verwenden hat, damit ihm ein Vormund bestellt und die Genehmhaltung ertheilt werde (Hofdecret vom 8. März 1796: J. G. S. 285, 2). Auch die späteren österreichischen Verordnungen schreiben vor, dass kein Ausländer in Oesterreich zur Trauung zugelassen werde, der nicht über seine persönliche Fähigkeit. einen giltigen Ehevertrag einzugehen, einen legalen Beweis beibringt (Hofdecret vom 22. December 1814: J. G. S. 1118, 203; P. G. S. Bd. 42, S. 179; — Hofkanzlei-Decret vom 21. December 1815 an das mährische Gubernium: Michel I. 134).

Diesem gemäss war auch den österreichischen Behörden eine besondere Vorsicht in Betreff der Eheschliessung bairischer [1]) und baden'scher Unterthanen, sowie der Angehörigen des Kantons Graubünden zur Pflicht gemacht worden, da jede ohne obrigkeitliche Erlaubniss ihrer Heimatbehörde von den Angehörigen besagter Länder im Auslande eingegangene Ehe nicht allein seitens der betreffenden Regierung in staatsrechtlicher Hinsicht als vollkommen ungiltig erklärt wurde, sondern weil damit auch noch die nachtheiligsten Folgen verbunden waren, — was aber nunmehr durch die in jenen Ländern erschienenen neuen Gesetze wesentliche Modificirungen erlitten hat.

Am 1. September 1868 ist nämlich im Königreich Baiern das Gesetz über ursprüngliche Heimat, Verehlichung und Aufenthalt, vom 16. April 1868, in Wirksamkeit getreten, welches die Frage, unter welcher Voraussetzung bairische Unterthanen vom Standpunkte des öffentlichen Rechtes aus, zum Abschlusse einer

---

[1]) Hofkanzlei-Decret vom 30. October 1827, mit Bekanntgebung der k. bairischen Verordnung vom 12. Juli 1808: P. G. S. Bd. 55, S. 181; — dann erläuterndes Hofdecret vom 10. Juni 1828: Zeitschrift für österreichische Rechtsgelehrsamkeit, Notizenblatt, S. 350; — Circular des k. bairischen Bundestags-Gesandten an sämmtliche Gesandtschaften zu Frankfurt, in Oesterreich kundgemacht durch Hofdecret vom 31. März 1842: P. G. S. Bd. 70, S. 134; J. G. S. 604, 15; — Verordnung des k. bairischen Staatsministeriums des Innern, vom 10. Mai 1855, wegen polizeilicher Bestätigung der persönlichen Fähigkeit von bairischen Frauenspersonen, die nach Oesterreich sich verehlichen.

giltigen Ehe berechtigt sind, neu geregelt hat. Nach demselben kann ein in den rechtsrheinischen Gebietstheilen Baierns heimatberechtigter Mann [1]) nur dann eine giltige Ehe schliessen, wenn er zuvor ein Zeugniss der competenten Districts-Verwaltungsbehörde seiner Heimatgemeinde darüber erwirkt hat, dass der beabsichtigten Ehe kein gesetzliches Hinderniss im Wege stehe (Art. 33 d. G.). Bei Ausstellung des fraglichen Zeugnisses haben die Districts-Verwaltungsbehörden nicht bloss die im öffentlichen Rechte, d. h. durch den Militärverband oder ein öffentliches Dienstverhältniss oder die speciellen Einspruchsrechte der Heimatgemeinde begründeten Hindernisse zu würdigen, sondern auch etwa vorhandene civilrechtliche Ehehindernisse zu berücksichtigen (Art. 34), wonach also das Verehlichungs-Zeugniss bis zur gerichtlichen Entscheidung verweigert werden muss, wenn civilrechtliche Ehehindernisse im concreten Fall entweder amtsbekannt oder von dritten Personen rechtzeitig geltend gemacht worden sind (Art. 35, Abs. V und VI). Um in letzterer Hinsicht allen Betheiligten die rechtzeitige Wahrung ihrer Interessen zu ermöglichen, ist im Art. 35 d. G. eine vorgängige öffentliche Bekanntmachung des Ehevorhabens angeordnet. Dieselbe geschieht in der Weise, dass eine, nach dem passenden Formulare ausgefüllte Urkunde 10 volle Tage in dem Gemeindehause derjenigen Gemeinde, in welcher beide Brautleute ihren Aufenthalt haben, oder wenn dieselben sich nicht in der nämlichen Gemeinde aufhalten, in jeder der beiden Aufenthalts-Gemeinden öffentlich angeschlagen wird. — Der Anschlag erfolgt stets durch die betreffende Gemeindeverwaltung, und zwar entweder auf unmittelbares Ansuchen der Brautleute oder auf Requisition der zur Instruction des Verehlichungsgesuches zuständigen Behörde, und wird nach Ablauf der 10tägigen Frist mit der Bestätigung der geschehenen Bekanntmachung sowie mit einer Bemerkung darüber, ob Einsprüche geltend gemacht wurden oder nicht, dem veranlassenden Theile zugestellt.

Gleichgiltig ist, ob der Aufenthalt der Brautleute in oder ausser Baiern liegt, denn auch Ausländer können ein begrün-

[1]) Hinsichtlich der diesseits des Rheins heimatberechtigten Männer, die in der Pfalz eine Ehe schliessen wollen, und umgekehrt für die in der Pfalz heimatberechtigten Männer, welche in den Landestheilen diesseits des Rheins eine Ehe schliessen wollen, enthält dieses Gesetz einen besonderen Artikel (Art. 38) über die beizubringenden Zeugnisse und die Erfüllung der Bestimmungen, welche das in der Pfalz geltende Civilgesetzbuch für die Eheschliessungen vorschreibt.

detes Einspruchsrecht gegen die Eheschliessung haben; die erwähnte Proclamation soll den Ausländern die rechtzeitige Geltendmachung ihrer Rechte ermöglichen. Da aber das bairische Gesetz ausländische Behörden zum Vollzuge der Bekanntmachung nicht nöthigen kann, wurde im Absatz IV des Art. 35 d. G. die Bestimmung getroffen, dass in Fällen, in denen die Bekanntmachung im Auslande zu erlassen wäre, aber von den ausländischen Behörden etwa verweigert werden sollte, die Beobachtung der dort für Aufgebote geltenden Vorschriften genüge.

Vor Erlass der in Rede stehenden Bekanntmachung darf das Verehlichungs-Zeugniss nicht ausgestellt werden. Dasselbe ist jedoch nur dann erforderlich, wenn der Bräutigam ein Baier ist; bei der Verheiratung einer bairischen Frau mit einem Ausländer bedarf es dagegen weder eines Verehlichungs-Zeugnisses noch einer Bekanntmachung, noch irgend einer Mitwirkung der bairischen Verwaltungs-Behörden, — es sei denn, dass diese letztere durch die ausländische Gesetzgebung veranlasst wäre, wie solches z. B. bei der Verheiratung einer Baierin mit einem Oesterreicher in Bezug auf den Nachweis der persönlichen Fähigkeit zur Eingehung einer Ehe der Fall ist.

Uebrigens hat das Verehlichungs-Zeugniss nicht die Natur, noch die Wirkung eines Civil-Trauungsactes, sondern berechtigt nur den Inhaber, sich im In- oder Auslande trauen zu lassen, in welch' letzterer Hinsicht alsdann die einschlägigen Gesetze des In- oder Auslandes massgebend sind (Art. 35—37 d. G.).

Insoferne nach diesem bairischen Gesetze das Eheaufgebot durch öffentlichen Anschlag in der Gemeinde, in welcher die Brautleute oder eines derselben wohnt, zu geschehen hat, unterliegt es keinem Anstande, dass die österreichischen Behörden dem Ersuchen um Kundmachung eines solchen Anschlages entsprechen (Erlass des k. k. Ministeriums des Innern vom 3. März 1869, Z. 955: Manz'sche Gesetzsammlung 1873, Bd. 2, S. 29).

Ausländer, welche auf bairischem Gebiete, ohne nach Baiern förmlich eingewandert zu sein, eine Ehe schliessen wollen, haben der Districts-Verwaltungsbehörde des Ortes, an welchem die Eheschliessung erfolgen soll, den Nachweis vorzulegen, dass nach den im Heimatlande des Mannes geltenden Gesetzen, diese Eheschliessung zulässig ist und dieselben Wirkungen hat, wie wenn sie im Heimatlande selbst erfolgt wäre. Ist dieser Nachweis geliefert, so hat die Districts-Verwaltungsbehörde ein Zeugniss auszustellen,

dass der Eheschliessung kein Hinderniss im Wege stehe (Art. 39 des bairischen Gesetzes). —

Die Beschränkung, wonach keine im Auslande erfolgte Trauuug Graubündner Angehöriger ohne vorherige Einwilligung der Kantonsregierung dortlands als giltig anerkannt wurde [1]), gilt nicht mehr, da nach der neuen Bundesverfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft, vom 29. Mai 1874, die in einem Kantone oder im Auslande nach der dort geltenden Gesetzgebung abgeschlossene Ehe im Gebiete der Eidgenossenschaft als Ehe anerkannt wird (Art. 54 der Bundesverfassung), und nach dem Bundesgesetze, betreffend Feststellung und Beurkundung des Civilstandes und die Ehe, vom 24. Christmonat 1874, eine im Auslande unter der dort geltenden Gesetzgebung abgeschlossene Ehe nur dann in der Schweiz als ungiltig erklärt wird, wenn die dagegen erhobene Nichtigkeitsklage sowohl nach der Gesetzgebung, unter welcher die Ehe abgeschlossen wurde, als nach dem in Rede stehenden schweizerischen Bundesgesetze begründet ist (Artikel 54 dieses Bundesgesetzes). —

Laut einer früheren Eröffnung des grossherzoglich-baden'schen Ministeriums der auswärtigen Angelegenheiten sollten Ehen, welche baden'sche Staatsangehörige ohne Erlaubniss der competenten Behörde ihres Staates im Auslande schliessen, insoferne die Eheleute nicht ein auswärtiges Staatsbürgerrecht erlangen, nach dortigen Gesetzen als nichtig behandelt werden, — baden'sche Unterthanen aber, welche im Auslande die Trauung einer im Grossherzogthume verweigerten Ehe erschleichen, oder sich im Auslande verehlichen, ohne zuvor in ihrem Staate in Gemässheit der dortigen Gesetze das Heimatrecht für ihre Ehe sichergestellt zu haben, die baden'sche Staatsbürgerschaft verlieren [2]).

Nach einer neueren Mittheilung der baden'schen Regierung sind jedoch durch das baden'sche Gesetz vom 5. Mai 1870, über Erleichterung der Eheschliessungen, die polizeilichen Beschränkungen für die letzteren beseitigt worden, und es werden daher von den grossherzoglichen Behörden keine Eheconsense (Trauscheine) mehr ertheilt. Dagegen haben nach §. 92 des baden'schen Gesetzes vom 21. December 1869, über die Beurkundung des bürgerlichen Standes und

[1]) Hofdecret vom 3. October 1836: P. G. S. Bd. 64, S. 872.

[2]) Oesterreichische Ministerial-Verordnung vom 9. October 1853: R. G. B. 205, 1082.

die Förmlichkeiten bei Schliessung der Ehe, Angehörige des Grossherzogthums Baden, welche im Auslande eine Ehe schliessen wollen, einen Eheverkündschein und das Eheaufgebot auch in Baden zu erwirken. Zur Ausstellung des Verkündscheines, d. i. der Beurkundung über die Zulässigkeit der Ehe sowohl in bürgerlicher als in öffentlich rechtlicher Beziehung, sind die grossherzoglichen Amtsgerichte, zur Vornahme des Aufgebotes die Bürgermeister oder deren Vertreter als Beamte des bürgerlichen Standes zuständig. — Da durch diese Mittheilung die Voraussetzungen der österreichischen Verordnung vom 9. October 1853 entfallen, wurde die Bestimmung derselben, wonach eine Ehe, welche ein baden'scher Staatsangehöriger in Oesterreich mit einer österreichischen oder was immer für einem anderen Staate angehörigen Unterthanin schliessen will, nur dann zu gestatten und die Trauung nur dann vorzunehmen ist, wenn der Bräutigam nachweiset, speciell die Bewilligung seiner zuständigen Heimatbehörde, welche in den Trauungsacten aufzubewahren ist, erlangt zu haben, ausser Wirksamkeit gesetzt (Ministerial-Verordnung vom 24. März 1871: R. G. B. 22, 41). —

Die k. k. österreichische und die k. sächsische Regierung sind zur Erläuterung der Bestimmungen, die im §. 3 der Convention vom 31. December 1850 (R. G. B. J. 1851, 80, 251) über die Ausübung der Justiz bezüglich der auf dem Bahnhofe zu Bodenbach und der von da bis zur sächsischen Grenze reichenden Bahnstrecke dienstlich verwendeten sächsischen Staatsangehörigen (s. Nr. 105) sowie im §. 26 der Convention vom 1. März 1860 (Verordnungsblatt für den Dienstbereich des österreichischen Finanzministeriums, Jahrg. 1860, I. Semester, Nr. 23, S. 188) über die Ausübung der Justiz bezüglich der auf dem Bahnhofe zu Zittau und der von da bis zur österreichischen Grenze reichenden Bahnstrecken dienstlich verwendeten österreichischen Staatsangehörigen getroffen wurden, dahin übereingekommen, dass für Ehesachen dieser Beamten im engeren Sinne, — d. h. für solche Processsachen, wo es auf Entscheidung über die Giltigkeit der Ehe, über die Fortsetzung der ehelichen Gemeinschaft oder deren Aufhebung durch Scheidung, über Ehegelöbnisse, ferner über die Frage, welchem der Ehegatten während der Dauer des Ehestreites oder während einer zeitweiligen Scheidung von Tisch und Bett die Obsorge für die Erziehung der Kinder obliege, endlich ob und in welchem Masse der Ehemann der Ehefrau und den Kindern während der gedachten Zeit Alimente zu reichen habe, ankommt, — die Gerichte jenes Staates, welchem der Ehemann angehört,

zuständig sein sollen; mit Ausnahme des Falles, wenn die Ehefrau zur Zeit der Eingehung der fraglichen Ehe eine Angehörige des anderen Staates gewesen ist und die Giltigkeit dieser Ehe angefochten wird. In letzterem Falle sollen die Gerichte desjenigen Staates zuständig sein, welchem die Ehefrau angehörte (österreichische Ministerial-Erklärung, ddo. Wien, 16. April und kön. sächsische Ministerial-Erklärung, ddo. Dresden, 26. Jänner 1863, am 18. April 1863 in Wien ausgewechselt: R. G. B. 38, 223). —

Das k. k. Ministerium des Aeussern hatte noch während des Bestehens des Concordats die im Auslande accreditirten k. k. Gesandten beauftragt, sich von den bezüglichen Regierungen Auskunft über die Vorschriften in Betreff der, den dortigen Staatsangehörigen zu ertheilenden Ehebewilligungen zu verschaffen. Es ergab sich aus den einschlägigen Missionsberichten, dass die brittischen Staatsangehörigen und die Bürger der Vereinigten Staaten Nord-Amerikas, welche sich in Oesterreich zu verehlichen gedenken, nicht verpflichtet sind, hiezu eine Bewilligung von ihrer bürgerlichen Heimatbehörde zu erwirken, und dass die von ihnen im Auslande eingegangenen Ehen im Heimatslande als rechtmässige Verbindungen betrachtet werden, sobald selbe in Gemässheit der Gesetze des ausländischen Staates abgeschlossen wurden. — Anbelangend die Angehörigen von Belgien, Brasilien, Dänemark, Frankreich, Griechenland, der Niederlande, von Portugal, Preussen, Schweden und Norwegen, so hiess es, nach den betreffenden gesandtschaftlichen Berichten, dass auch sie keiner Heiratsbewilligung bedürfen. Da jedoch der bei den früher angeführten Staaten bemerkte Zusatz (über die Rechtmässigkeit der im Auslande geschlossenen Ehen, sobald solche in Gemässheit der Gesetze der betreffenden Staaten abgeschlossen wurden) entweder gar nicht, oder doch nicht unbedingt enthalten war, bei mehreren dieser Staaten im Gegentheil angeführt erschien, dass die Gesetzmässigkeit der im Auslande geschlossenen Ehe nach den eigenen Gesetzen des Inlandes beurtheilt wird, so wurde bei Mittheilung der vorstehenden Auskünfte den k. k. Behörden mit Erlass des k. k. Staatsministeriums vom 8. April 1865, Z. 2392 [1]) ein besonderes Verfahren vorgezeichnet. Sie hätten sich nämlich behufs der Hintanhaltung ungesetzlicher Eheschliessungen der Angehörigen dieser

[1]) S. Manz'sche Gesetzes-Ausgabe, 2. Bd., 1873: Das allgemeine bürgerliche Gesetzbuch, Seite 23.

sowie aller anderen hier nicht genannten Staaten, nach dem Hofdecret vom 22. December 1814 (s. oben) und nach einem Erlass des k. k. Cultusministeriums, vom 22. November 1859, zu benehmen, mit welch letzterem die an der Eheschliessung eines Ausländers sich betheiligenden Seelsorger angewiesen worden waren, sich die Ueberzeugung zu verschaffen, ob der Ausländer nach den Gesetzen seiner Heimat zur Eingehung einer Ehe im Auslande befugt sei, oder die nach diesen Gesetzen etwa erforderliche Erlaubniss zur Schliessung der beabsichtigten Ehe erlangt habe [1]).

Indessen sind in dieser Beziehung die späteren Vorschriften der österreichischen Gesetzgebung, namentlich das Gesetz vom 25. Mai 1868 (s. Nr. 59) massgebend geworden; sowie auch andere Uebereinkommen mit mehreren Regierungen über den Gegenstand erfolgten, und zwar ausser der bereits erwähnten, mit Baiern, Baden und der Schweiz, noch das hier folgende mit Italien.

Die Verhandlungen, welche mit der k. italienischen Regierung über die Frage gepflogen wurden: wer gesetzlich berufen sei zur Ausstellung des, von einer italienischen Partei in Oesterreich vorzuweisenden Zeugnisses (des sogenannten *Nulla osta*) über die persönliche Fähigkeit, eine nach den italienischen Gesetzen giltige Ehe zu schliessen? führten nämlich zu dem Ergebnisse, dass hiezu ausschliesslich die italienischen Civilstandsbeamten berechtigt und auch verpflichtet erscheinen. Als Civilstandsbeamte sind, nach dem königlichen Decrete vom 15. November 1865 über die Reglung des Civilstandes, die Bürgermeister und deren Stellvertreter oder Delegirte anzusehen. Eine Delegirung unterliegt der Bestätigung des k. Procurators.

Die k. italienischen Consulatsbeamten sind aber in der österreichisch-ungarischen Monarchie nach den daselbst bestehenden Vorschriften zur Ausstellung von derlei Zeugnissen nicht befugt (s. auch Nr. 47 und 63).

[1]) In dem Erlasse des Staatsministeriums wurde noch bemerkt, es ergebe sich aus den gesandtschaftlichen Berichten, dass keine am österreichischen Hofe beglaubigte Gesandtschaft zur Ausstellung von Heiratslicenzen für die Angehörigen ihrer Staaten ermächtigt sei. Nur die Note des kön. spanischen Ministeriums des Aeussern erwähnte, dass die spanischen Consuln im Auslande berufen seien, in Eheangelegenheiten der spanischen Angehörigen im Auslande dieselbe Intervention auszuüben, die in der Halbinsel durch die Richter erster Instanz bei Minderjährigen und im Falle des Nichtvorhandenseins des Vaters, der Mutter oder der Grosseltern, in der Weise stattfindet, dass sie im Vereine mit dem Testaments-Executor und mit dem zusammenberufenen Rathe der Verwandten ihre Einwilligung zur Ehe zu ertheilen haben.

Durch eine Circular-Verordnung des k. italienischen Justiz- und Cultus-Ministeriums, vom 10. Juli 1873, erhielten die Civilstandsbeamten diessfalls die entsprechende Weisung. Nachdem nun auch italienischer Seits eine derartige Bestätigung verlangt wird, indem das bürgerliche Gesetzbuch des Königreichs Italien §. 103[1]) bestimmt, dass Fremde, die dort die Ehe schliessen wollen, dem Civilstandsbeamten eine Erklärung ihrer competenten Heimatbehörde vorweisen müssen, welche constatirt, dass nach den Gesetzen der Heimat der Ehewerber gegen die beabsichtigte Eheschliessung kein Anstand obwalte, wurde der k. italienischen Regierung die entsprechende Auskunft zur Informirung der bei der Eheschliessung intervenirenden italienischen Functionäre mit Folgendem ertheilt. Zur Ausstellung von Zeugnissen über den Bestand der persönlichen Fähigkeit eines österreichischen Staatsbürgers zur Eheschliessung, sind die mit der politischen Geschäftsführung betrauten landesfürstlichen oder Communal-Behörden des Wohnsitzes der Ehewerber berufen, und werden solche Bescheinigungen nur im Grunde verlässlicher Auskünfte über Alter und Eigenberechtigung, über den unverehlichten Stand und alle anderen, die persönliche Fähigkeit zur Eheschliessung bestimmenden Momente, ausgestellt. Uebrigens sollen die erwähnten Certificate lediglich den Ausspruch über die persönliche Fähigkeit zur Eheschliessung enthalten, und nicht etwa den Mangel jedweden Ehehindernisses bestätigen. Endlich wurde vorgesorgt, dass die Unterfertigung der ausstellenden Behörde jene Beglaubigung empfange, die für den Gebrauch der gedachten Zeugnisse im Auslande erforderlich erscheint[2]).

Die italienische Regierung wurde noch, über ihre Nachfrage, darauf aufmerksam gemacht, dass in einigen österreichischen Ländern, namentlich in Tirol, die administrative Verfügung des soge-

---

[1]) *Lo straniero che voglia contrarre matrimonio nel regno, deve presentare all' uffiziale dello stato civile una dichiarazione dell' autorità competente del paese a cui appartiene, dal quale consti che giusta le leggi da cui dipende, nulla osta al divisato matrimonio.*

Se lo straniero è residente nel regno, deve inoltre far seguire le pubblicazioni secondo le disposizioni di questo codice (Codice civile del Regno d'Italia, avente esecuzione dal 1.° gennaio 1866; art. 103).

[2]) Die Fähigkeits-Zeugnisse (§. 4 des a. b. G. B.), betreffend die persönliche Fähigkeit zur Eheschliessung, sind stets von der Bezirkshauptmannschaft auszufertigen; die für die Mittheilung an das Ausland bestimmten blossen Eheconsense werden entweder von der Gemeinde ausgestellt und von der Bezirkshauptmannschaft vidirt, oder auch von der letzteren selbst ausgestellt.

nannten „politischen Eheconsenses" besteht (s. Nr. 66), wonach die Verweigerung der Erlaubniss zur Ehe an mittel- und erwerblose Personen, und somit die Versagung der Ausfertigung des *Nulla osta* aus diesem Grunde, gestattet ist.

62. Förmlichkeiten der Eheabschliessungen.

Nach den allgemeinen Rechtsgrundsätzen (s. Nr. 21) sollen sich die Förmlichkeiten bei Eingehung einer Ehe nach dem Orte des Abschlusses richten.

Eine von einem Oesterreicher im Auslande geschlossene Ehe ist also in Oesterreich als giltig zu betrachten, wenn sie — die persönliche Fähigkeit zur Eheschliessung nach §. 4 des a. b. G. B. (s. Nr. 15) vorausgesetzt — im Auslande unter Beobachtung der ausländischen Formen eingegangen ist (Hofdecret vom 21. December 1815: Michel's Handbuch, I. Bd., S. 134; — Erlass des k. k. Cultusministeriums vom 22. Juli 1852, Z. 1954 [1]).

Dagegen müssen die Ausländer, wenn sie in Oesterreich eine Ehe eingehen, die hierlands vorgeschriebenen Förmlichkeiten beobachten, — und zwar: wenn ein Brauttheil österreichischer Unterthan ist, unbedingt, weil die Ehe zweiseitig verbindlich ist; falls aber beide Theile Ausländer sind, nur dann nicht, wenn bewiesen erscheint, dass bei der Abschliessung auf ein anderes Recht Bedacht genommen wird. Sind beide Brautleute Ausländer und schliessen sie die Ehe im Auslande, so wird gleichfalls die Form nach den Gesetzen des Ortes, wo selbe geschlossen worden, beurtheilt, dafern bei der Abschliessung nicht offenbar ein anderes Recht zu Grunde gelegt wurde (s. Nr. 21 [2]). —

Schon vor Erscheinen des allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches vom Jahre 1811 hatte das Kaiserliche Patent vom 16. September 1785 erklärt, dass die Ausserachtlassung des Aufgebotes oder der in dem Ehegesetze vom 16. Jänner 1783 (s. Nr. 59) darüber vorgeschriebenen Dispensation, eine von k. k. Unterthanen in fremden Ländern eingegangene Ehe für Sr. Majestät Staaten nur damals ungiltig mache, wenn in dem Lande, wo die Ehe geschlossen worden, die Verkündigung erfordert wird, oder wenn die k. k. Unterthanen die nach den dortigen Gesetzen nöthigen Dispensen nicht auf die in

---

[1]) Manz'sche Gesetzes-Ausgabe, 2. Band, 1873, allgemeines bürgerliches Gesetzbuch §. 47, S. 22.

[2]) Dolliner §§. 90, 91 und 92 (erste Auflage).

demselben Lande vorgeschriebene Art bewirkt haben, und dass in der Art der Trauung die k. k. Unterthanen bei Ehen, welche sie in fremden Ländern eingehen, nicht an die Vorschriften des österreichischen Ehegesetzes gebunden seien, wenn dabei die Gesetze desjenigen Landes beobachtet werden, wo die Trauung vollzogen wird (Patent vom 16. September 1785: J. G. S. 468, 99; als Ergänzung des Ehepatentes vom 16. Jänner 1783). Diese Bestimmungen wurden später auch durch die in den §§. 4 und 37 des a. b. G. B. festgesetzten Grundsätze bestätigt, und zwar auch hinsichtlich der im Auslande eingegangenen Civil-Ehen (s. folgende Nr. 63).

In den Ländern der ungarischen Krone gelten hinsichtlich der Form der Eheschliessung noch immer jene Gesetze, welche nur die betreffenden confessionellen Organe für berechtigt erklären, die feierliche Erklärung der Einwilligung zur Ehe entgegen zu nehmen (s. auch folgende Nr.).

63. Fortsetzung. Die Civil-Ehe.

Nach dem Rechtsgrundsatze: „*Locus regit actum*“ (Nr. 21) muss auch die Frage bejaht werden, ob die von einem österreichischen Unterthan in einem Lande, wo die Civilehe obligatorisch besteht, geschlossene Ehe als in Oesterreich giltig anzuerkennen sei?

Die Civilehe ist nämlich eine Form der Abschliessung des Ehebündnisses; wer sie eingeht, beobachtet eine Förmlichkeit, welche das Gesetz des bezüglichen fremden Landes für die Schliessung des Ehebandes vorschreibt; — die Beurtheilung der persönlichen Fähigkeit zu diesem Abschlusse und der dabei etwa sich ergebenden Ehehindernisse aber, bleiben selbstverstanden den heimatlichen Gerichten des Eheschliessenden vorbehalten.

Nach vorstehender, den Principien des bürgerlichen Rechtes ebenso wie jenen des internationalen Privatrechtes entsprechenden Ansicht ist auch die k. k. österreichische Regierung bei vorkommenden Anlässen vorgegangen.

So erklärte das Kaiserliche Patent vom 20. April 1815, welches für die, nach den feindlichen Invasionen reoccupirten Länder der österreichischen Monarchie erlassen wurde, dass die während des feindlichen Besitzes bloss vor der Civil-Obrigkeit geschlossenen Ehen, als nach den damals bestandenen Gesetzen giltig eingegangen, in

Ansehung ihrer bürgerlichen Wirkungen fortan giltig seien (J. G. S. 1143, S. 266 [1]).

Dessgleichen beanständete die k. k. Regierung durch lange Zeit nicht die in einem Theile des Kaiserthums, nämlich in dem Krakauer Gebiete, wo das französische Gesetz beibehalten worden war, bestandene Civilehe; bis erst mit Patent vom 23. März 1852, „in Erwägung, dass dem wichtigen Institute der Ehe durch die, in der Stadt Krakau und deren Gebiete noch bestehenden Gesetze nicht derjenige Schutz des Staates zu Theil wird, den die Heiligkeit und der Einfluss desselben auf die bürgerliche Wohlfahrt fordern“, die in den genannten Ländertheilen in Bezug auf das Eherecht geltenden Gesetze und Gewohnheiten ausser Wirksamkeit gesetzt, und an deren Stelle die in dem österreichischen a. b. G. B. und in den bezüglichen nachträglichen Verordnungen über das Eherecht enthaltenen Vorschriften zur alleinigen Richtschnur vorgezeichnet wurden. Jedoch blieben noch die, nach den französischen Gesetzen in der Stadt Krakau und ihrem Gebiete eingegangenen Eheverträge in Ansehung ihrer bürgerlichen Wirksamkeit fortan giltig (Kaiserliches Patent vom 23. März 1852, wirksam für die Stadt Krakau und deren Gebiet, Artikel I: R. G. B. 79, 350 — Durchführungs-Verordnung des Justizministeriums, vom 26. März 1852: R. G. B. 80, 357).

Und selbst dann noch, als einige Jahre darauf das österreichische Eherecht theilweise dem canonischen Kirchenrechte Platz machen musste, erklärte das Patent vom 8. October 1856, welches das Gesetz „über die Ehen der Katholiken im Kaiserthum Oesterreich“ introducirte, dass dieses neue Gesetz auf jene „Verbindungen“, die nach den, in einigen Theilen des Kaiserthumes über die „sogenannten Civilehen“ früher bestandenen Gesetzen in einer Form eingegangen wurden, welche den Bedingungen der kirchlichen Giltigkeit nicht entspricht, keine Anwendung finde. Diess habe auch für jene Ehen zu gelten, welche von den katholischen österreichischen Unterthanen vor der Wirksamkeit des neuen Gesetzes im Auslande

[1]) Das Kaiserliche Patent liess jedoch die religiöse Seite nicht ausser Acht. Die nach den bisherigen Gesetzen giltig eingegangenen Eheverträge, heisst es darin, werden in Ansehung ihrer bürgerlichen Wirkungen fortan als giltig anerkannt. „Dabei hegen Wir das volle Vertrauen zu den Gesinnungen Unserer Unterthanen, dass die verschiedenen Religionsgenossen bei dieser wichtigen Angelegenheit des Lebens auch die Pflichten der Religion und des Gewissens entweder schon erfüllt haben oder die Erfüllung nachzuholen nicht vernachlässigen werden“.

unter solchen Formen geschlossen wurden, welche zwar den Gesetzen des Landes, wo die Ehe zu Stande kam, nicht aber den Vorschriften der Kirche gemäss sind. Diese Ehen bleiben noch ferner unter der Gerichtsbarkeit der bürgerlichen Gerichte. Ein Urtheil des geistlichen Gerichtes, durch welches solche Ehen für ungiltig erklärt würden, wäre für die bürgerlichen Rechtswirkungen nicht massgebend (R. G. B. 185, 607; Art. VII. des Patentes).

Es wurde also von der k. k. Regierung stets zugegeben, dass die Civilehe eine Form der Eheschliessung ist, und dass die Ehen, welche in dieser Form in einem Lande eingegangen werden, wo die Civilehe gesetzlich vorgeschrieben ist, bloss dieses Vorganges wegen nicht als ungiltig angesehen werden können.

Wollte man die Anwendung des Principes über die Rechtskraft der am Orte, wo ein Rechtsact vorgenommen wird, zu beobachtenden Förmlichkeiten, bei einer von österreichischen Unterthanen katholischer Religion im Auslande geschlossenen Civilehe nicht gelten lassen, weil dem ausländischen Gesetze gemäss die kirchliche Trauung erst nach dem Civilacte des weltlichen Beamten stattfindet [1], so wäre diesen Oesterreichern der Zwang auferlegt, entweder so lange sie in dem fremden Lande sich aufhalten, keine Ehe einzugehen oder daselbst eine Ehe abzuschliessen, welche in ihrem österreichischen Vaterlande nicht für giltig anerkannt werden würde, — und zwar selbst dann nicht für giltig, wenn diese Verbindung am Orte der Trauung mit dem Segen des dortlands legal fungirenden katholischen Seelsorgers geheiligt worden wäre, sondern es dürfte erst von jenem Tage in Oesterreich für gesetzlich giltig angenommen werden, an welchem die feierliche Erklärung der Einwilligung des bereits im Auslande getrauten

[1] Die Vorschriften über die obligatorische Civilehe sind in den Ländern, wo sie besteht, so präcis und strenge, dass sogar exterritoriale Personen sich nicht darüber hinaussetzen können, und der dortländige Seelsorger, welcher die Trauung solcher Personen ohne den vorhergegangenen Civilact abzuwarten, vornehmen würde, Strafe zu gewärtigen hätte. Es könnten daher auch die in einem solchen Lande accreditirten Gesandten und Gesandtschafts-Beamten den Anforderungen des dortigen allgemeinen Gesetzes nur entgehen, wenn, im Falle dass keines der Brautleute dem Lande angehört, wo der Gesandte accreditirt ist, dieser in seiner exterritorialen Privat-Capelle und durch den Gesandtschafts-Geistlichen die Trauung vollziehen lässt, in Ermanglung einer derartigen Capelle aber, oder eines zur Gesandtschaft gehörigen Geistlichen, die Trauung in der exterritorialen Gesandten-Wohnung und durch einen dortlands fremden Geistlichen vorgenommen wird.

Paares nochmals vor dem ordentlichen Seelsorger in Oesterreich vorgenommen worden ist [1]).

Die obligatorische Civilehe besteht in mehreren Staaten Europas — in Frankreich, Belgien, der Schweiz, in Deutschland und Italien — nach den Grundsätzen des *Code Napoléon* (*Titre cinquième: Du mariage. Chapitre II: Des formalités relatives à la célébration du mariage*); dann in den amerikanischen Staaten, nach den dortigen Gesetzen. In England besteht sie nur für die Dissenters, für die zur Staatskirche Gehörigen gilt die facultative Civilehe.

Der steigende Verkehr, welcher auch häufigere Eheschliessungen im Auslande mit sich bringt, hat die Regierungen jener Staaten, in denen das Institut der Civilstandsregister und der Civilehe besteht, dazu bewogen, ihre im Auslande accreditirten Consuln mit den Functionen von Civilstandsbeamten für ihre dortselbst befindlichen Nationalen zu betrauen und denselben die Befugniss, ja sogar die Verbindlichkeit zur Vornahme von Civiltrauungen zu übertragen. Das gleiche Recht räumen die erwähnten Staaten, selbst ohne specielle vertragsmässige Stipulation, den Consuln auswärtiger Mächte in ihrem Gebiete ein. — Thatsächlich sind auch die österreichischen und ungarischen Behörden durch kein positives Gesetz gehalten, sich der Vornahme von Civilstands-Acten seitens fremder Consuln innerhalb deren Amtslocale, zu widersetzen, sofern diese Acte ausschliesslich die eigenen Nationalen der betheiligten Consulate betreffen und dabei in keiner Weise das Hoheitsrecht der Monarchie berührt wird. Zu den Civilstands-Acten, zu deren Vornahme die Consuln berufen sind, gehört nun aber, nach der Gesetzgebung vieler Staaten, eben die Civiltrauung. Die Kaiserliche Regierung hat es daher für angemessen erachtet, der Vornahme von Civiltrauungen durch Consular-Functionäre auswärtiger Staaten in Oesterreich fernerhin kein Hinderniss in den Weg zu legen, unter der Voraussetzung:

---

[1]) In dem Gesetze „für die Ehen der Katholiken im Kaiserthum Oesterreich" vom 8. October 1856 (R. G. B. 185, 620) hiess es §. 74, dass ein katholischer Oesterreicher, der nach eingeführter Wirksamkeit dieses Gesetzes im Auslande eine Ehe schliesst, bei dieser Verehlichung die Form der Eheschliessung, welche die dortigen Landesgesetze vorschreiben oder gestatten, nur insoweit zur Richtschnur nehmen kann, als jene Form den Bedingungen entspricht, an welche das Kirchengesetz in dem Lande, wo die Ehe geschlossen wird, die Giltigkeit der Ehe knüpft.

1. dass die betreffenden Consular-Organe nach der Gesetzgebung ihres Landes überhaupt berufen sind, als Civilstands-Beamte für ihre im Auslande wohnenden Nationalen zu fungiren;

2. dass sie solche Acte nur vornehmen, wenn beide Ehewerber zweifellos der Nationalität ihres Landes angehören; endlich

3. dass dabei jede Verfügung unterbleibe, welche als ein Act der Jurisdiction anzusehen wäre, — daher auch die Kundmachung des Ehe-Aufgebots mittelst Anschlags an der Aussenseite des Consulats nicht stattfinden darf.

Unter den gleichen Bedingungen ist auch die Vornahme von Trauungen mit Beobachtung religiös ritueller Formen (kirchlicher Trauungen) in den Amtslocalen auswärtiger Consulate zulässig, insoferne der Consul nach den Gesetzen seines Landes dazu berufen ist, Eheschliessungen seiner Nationalen in dieser Form im Consularamte vornehmen zu lassen.

In allen Fällen handelt es sich hier nur um eine stillschweigende Zulassung. Es ist damit weder eine Abänderung der inländischen Gesetzgebung begründet, noch ist irgend einem auswärtigen Staate ein vertragsmässiges Recht in dieser Beziehung eingeräumt worden [1]).

Ebenso wenig involvirt diese Duldung eine ausdrückliche Anerkennung der Rechtsgiltigkeit der vor auswärtigen Consuln geschlossenen Ehen. Die Beurtheilung ihrer Giltigkeit im Falle der Anfechtung bleibt, wie selbstverständlich, in jedem einzelnen Falle der unabhängigen Judicatur der österreichischen Gerichte vorbehalten, für welche in Ansehung der bei der Eheschliessung beobachteten Form, nach dem Grundsatze „*Locus regit actum*", die Bestimmungen der österreichischen Gesetzgebung massgebend sind, da den Consularämtern nicht wie den Gesandtschaften die Fiction der Exterritorialität zukommt. —

Ueber eine Anfrage des bei dem Präsidenten der Vereinigten Staaten von Amerika accreditirten österreichisch-ungarischen Gesandten: „welche Formalitäten die Gesetze des Staates New-York bezüglich der Ehebündnisse zwischen Personen römisch-katholischer Religion verlangen, und ob in jenem Staate gesetzlich voll-

[1]) Vergl. die beim Abschlusse der Consular-Convention mit dem Königreiche Italien vom 15. Mai 1874 (s. Nr. 47, S. 160 unten) abgegebene Erklärung, wonach unter den im Vertrage erwähnten civilrechtlichen Acten (*actes de droit civil*) nicht Civilstands-Acte (*actes de l'état civil*) zu verstehen sind — R. G. B., J. 1875 Nr. 96, Seite 256.

zogene Ehen in der Art gelöst werden können, dass es beiden Theilen freistehe wieder zu heiraten?", erhielt er von dem Staats-Departement in Washington nachstehende Auskünfte: Nach den Gesetzen des Staates New-York ist die Ehe ein bürgerlicher Vertrag, bei welchem das Religions-Bekenntniss beider Theile als nicht Einfluss nehmend betrachtet wird. — Die Ehe kann durch Diener des Evangeliums (*Minister of Gospel*) und Priester was immer für eines Religionsbekenntnisses, durch Bürgermeister (*Mayors*), Stadtschreiber (*Recorders*) und städtische Gemeinderäthe (*Aldermen*), Richter der Districtsgerichte und Friedensrichter eingeweiht werden. — Wird die Ceremonie durch eine der genannten obrigkeitlichen Personen vollzogen, so geschieht es dadurch, dass beide Theile vor derselben erscheinen und in deren, sowie der Gegenwart eines anderen Zeugen, ihre gegenseitige Zustimmung abgeben, Mann und Frau zu werden. — Wird die Ehe durch einen Diener des Evangeliums oder einen Priester eingeweiht, so geschieht die Einweihung nach dem Ritus der Kirche oder Secte, welcher der Priester oder Geistliche angehört. In jedem Falle muss wenigstens Ein Zeuge ausser der geistlichen oder Magistratsperson bei der Ceremonie gegenwärtig sein [1]).

In den österreichischen Ländern besteht nun nirgends mehr die obligatorische Civilehe und sie findet daher auch nicht bei Ausländern statt, welche in dieser Weise in Oesterreich getraut werden wollten [2]).

Wohl aber kennt das österreichische Gesetz gegenwärtig eine subsidiarische Civilehe, welche in dem Falle eintritt, wenn einer der nach den Vorschriften des allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches zum Aufgebote der Ehe berufenen Seelsorger die Vornahme des Aufgebotes, oder einer von den zur Entgegennahme der feierlichen Erklärung der Einwilligung berufenen Seelsorgern, welcher von den Brautleuten desshalb angegangen wurde, die Vornahme des Aufgebotes oder die Entgegennahme der feierlichen Erklärung der Einwilligung zur Ehe, aus einem durch die Gesetzgebung des Staates nicht anerkannten Hinderungsgrunde verweigert. Den Brautleuten steht es dann frei, das Aufgebot ihrer Ehe durch die weltliche

---

[1]) Die Auskünfte über die Ehescheidungen nach der New-York'schen Legislation s. Nr. 67.

[2]) Die obgedachte Civil-Trauung ausländischer Staatsangehöriger durch den Consul ihres Landes ausgenommen, — doch ist auch diese nicht obligatorisch, sondern facultativ.

Behörde zu veranlassen und die feierliche Erklärung der Einwilligung zur Ehe vor dieser Behörde abzugeben. Rücksichtlich dieser, den Ehewerbern aller Confessionen gestatteten eventuellen Eheschliessung vor der weltlichen Behörde gelten die Vorschriften des zweiten Hauptstückes des allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches (Von dem Eherechte), jedoch mit dem von der weltlichen Behörde zu beobachtenden Verfahren, wie es das bezügliche Ehegesetz vom 25. Mai 1868 vorzeichnet. Als die zur Vornahme des Aufgebotes und zur Entgegennahme der feierlichen Erklärung der Einwilligung berufene weltliche Behörde hat die k. k. politische Bezirksbehörde, in jenen Städten aber, welche eigene Gemeindestatute besitzen, die mit der politischen Amtsführung betraute Gemeindebehörde einzutreten, und es wird diejenige politische Bezirks- (Gemeinde-) Behörde hiezu als competent angesehen, in deren Amtsbezirk der die Eheschliessung verweigernde Seelsorger seinen Amtssitz hat (Gesetz vom 25. Mai 1868, Art. II: R. G. B. 47, 94).

Eine besondere Art der Civilehe lässt die neue österreichische Gesetzgebung auch noch in Betreff confessionsloser Personen, d. i. solcher Personen zu, die keiner gesetzlich anerkannten Kirche oder Religions-Gesellschaft angehören[1]). Die Amtshandlungen, welche die österreichischen Gesetze in Bezug auf Ehen den Seelsorgern zuweisen, sind, soweit sie derartige Confessionslose betreffen, von den (obgedachten) bei subsidiären Civilehen fungirenden Behörden vorzunehmen. Die Zuständigkeit der Behörde wird durch den Wohnsitz der betreffenden Personen bestimmt, und rücksichtlich der Vorschriften über das Aufgebot, über die Eheschliessung und über die ihr entgegenstehenden Hindernisse, findet der oben citirte Artikel II des Gesetzes vom 25. Mai 1868 sinngemässe Anwendung (Gesetz vom 9. April 1870: R. G. B. 51, 83).

Diese neuen confessionellen Gesetze enthalten keine besonderen Bestimmungen hinsichtlich der Ausländer; es werden also deren Rechtsverhältnisse in Betreff der Giltigkeit von Ehen, welche sie in Oesterreich mit Bezug auf die gedachten Gesetze eingehen, überhaupt nach den Vorschriften des in Oesterreich bestehenden Eherechtes zu beurtheilen sein (Nr. 61). —

Den Consuln der österreichisch-ungarischen Monarchie wurde bisher das Recht nicht eingeräumt, Acte des Civilstandes zu vollziehen (s. Nr. 47); sie sind daher auch nicht befugt,

[1]) Laut ihrer Erklärung.

im Auslande Trauungen von österreichischen oder ungarischen Nationalen vorzunehmen.

Auch im Oriente steht den k. und k. Consuln gedachtes Recht nicht zu, da sich die dortigen k. und k. Consulate keineswegs als solche Bezirks- (oder Gemeinde-) Behörden darstellen, die im Sinne der obcitirten Gesetze vom 25. Mai 1868 und vom 9. April 1870 eine derartige Delegation empfangen könnten. Denn abgesehen davon, dass die erwähnten Gesetze nur Behörden im Auge haben, welche auf dem Gebiete bestehen, für das sie erlassen sind, haben die für die k. und k. Consularämter in der Türkei ergangenen Vorschriften diese Aemter lediglich ermächtigt, in dem Falle, wenn ein Angehöriger der österreichisch-ungarischen Monarchie in der Türkei die Ehe schliessen will, dazu, unter Beobachtung der nöthigen Vorsichten und nach Einsicht der erforderlichen Ausweise, die Bewilligung zu ertheilen (Ministerial-Verordnung vom 2. December 1857, §. 12: R. G. B. 234, 910). S. auch Nr. 67. —

In Ungarn ist weder die obligatorische, noch eine subsidiäre Civilehe gestattet, noch würde die Civilehe confessionsloser Personen zugelassen werden, da die ungarischen Gesetze nur kirchlich geschlossene Ehen als giltig anerkennen, und daher auch die von ungarischen Staatsbürgern im Auslande geschlossenen Ehen in Ungarn nur in dem Falle für giltig betrachtet werden, wenn diese kirchlich geschlossen worden sind, oder nach erfolgtem civilrechtlichen Schlusse auch noch kirchlich bekräftigt wurden. Es hat auch das kön. ungarische Ministerium am Allerhöchsten Hoflager hierüber unterm 28. März 1871, Z. 42712, die Erklärung abgegeben, dass in Ungarn nur jene Ehen als giltig betrachtet werden, welche unter Einhaltung der vorgeschriebenen Formalitäten eingegangen wurden, und dass somit auf Grund einer Civilehe — sie mag wo immer geschlossen sein — weder das Heimatrecht in Ungarn von einer auswärtigen Frau erwirkt werden kann, noch den aus diesem Verhältnisse etwa hervorgehenden Kindern die gesetzlichen Rechte legitimer Kinder zuerkannt werden können [1]).

Bei den aus der Vereinigung von Personen verschiedener christlicher Religionen entstehenden gemischten Ehen sind jedoch für den Fall, als der berufene Seelsorger dagegen Schwierigkeiten erheben sollte, für die Parteien Erleichterungen durch die Beiziehung von

---

[1]) Manz'sche Gesetzes-Ausgabe, 2. Bd., J. 1873: Das allgemeine bürgerliche Gesetzbuch, S. 22.

Zeugen zur Ausfertigung der Entlassungs-Urkunde, und durch die Bestimmung eingeführt, dass gemischte Ehen vor dem Geistlichen welch' immer für einer Partei giltig geschlossen werden können (G. A. LIII 1868).

64. Besondere Bestimmungen in internationaler Beziehung hinsichtlich einiger Ehehindernisse.

Bei der Beurtheilung der persönlichen Fähigkeit ausländischer Staatsangehöriger zur Schliessung einer Ehe, wenn sie dieselbe in einem Lande der österreichisch-ungarischen Monarchie eingehen wollen, ist diese Fähigkeit, wie schon bemerkt wurde, nicht immer nach den bürgerlichen Gesetzen des Heimatlandes der Ehewerber den Grundsätzen des internationalen Privatrechtes gemäss, sondern falls dieselben Katholiken sind und einem Lande angehören, in welchem das canonische Eherecht gilt, auch nach den Vorschriften dieses Kirchenrechtes zu beurtheilen [1]).

Es könnte z. B. ein Ausländer aus einem Lande, wo das canonische Eherecht gilt und der also eine mit ihm im 8. (d. i. 4. canonischen) Grade verwandte Frauensperson nicht heiraten darf, dieselbe, wenn sie eine Oesterreicherin und nur im 4. wirklichen Grade mit ihrem gedachten Vetter verwandt ist, den sie daher nach dem österreichischen Gesetze heiraten dürfte, in Oesterreich wegen Mangels seiner persönlichen Fähigkeit zur Eingehung dieser Ehe, nicht ehelichen.

Dagegen könnte ein fremder Minderjähriger, welcher beweisen würde, dass er nach dem in seinem Lande recipirten canonischen Ehegesetz zur giltigen Verehlichung der Einwilligung seiner Eltern nicht bedarf, auch in Oesterreich zur Beibringung derselben nicht verhalten werden [2]). Einem fremden Minderjährigen aber, der sich

---

[1]) Es ergibt sich bei vielen Ehehindernissen ein grosser Unterschied in den Vorschriften der österreichischen Gesetzgebung und jenen des canonischen Rechtes (welches in den ungarischen Ländern gilt); so z. B. bei den Ehehindernissen des Irrthums, der Verwandtschaft und der Schwägerschaft (bezüglich welcher das Kirchenrecht viel strenger), der Minderjährigkeit (bezüglich welcher es viel laxer ist); ferner bei jenem des Militärstandes (welches das canonische Recht nicht kennt), wie auch bei den Ehehindernissen der Sclaverei und der Adoption (die sich in den österreichischen Gesetzen nicht vorfinden).

[2]) Das canonische Recht lässt sogar die Ehe eines Unmündigen unter Umständen als giltig zu (*si malitia vel prudentia supplevit aetatem*: *C. 3, 9, 10, X. de despons. impub.*) und kennt überhaupt nicht das Ehehinderniss der

in Oesterreich verehlichen will und nach den Gesetzen seines Landes der Einwilligung seines gesetzlichen Vertreters bedarf, solche aber beizubringen nicht vermag, ist laut einer besonderen Verordnung von dem österreichischen Gerichte, unter welches er nach seinem Stande und Aufenthalte gehören würde, ein Vertreter zu bestellen, der seine Einwilligung zur Ehe oder seine Missbilligung dem Gerichte zu erklären hat (a. b. G. B. §. 51; Hofdecret vom 17. Juli 1813: J. G. S. 1065, 168).

Bezüglich der im Auslande eingegangenen Ehen ungarischer Staatsangehöriger, kommt zu bemerken, dass wenn die Ehe den kirchlichen Gesetzen der betreffenden Parteien entspricht und unter Einhaltung der am Orte der Trauung in Kraft bestehenden Ehegesetze geschlossen worden ist, bei den der römisch- und griechisch-katholischen, dann der griechisch-orientalischen Kirche Angehörigen und bei den in den siebenbürgischen Theilen des Landes wohnenden Protestanten, die Unitarier mit eingeschlossen, die gedachte Ehe in Ungarn als giltig anerkannt wird. Für die Eheangelegenheiten der ausserhalb Siebenbürgens in Ungarn wohnenden evangelischen Glaubensgenossen beider Bekenntnisse ist, wie bereits angeführt (s. Nr. 60) der Gesetzartikel XXVI vom Jahre 1791, respective das Normale vom 6. Mai 1781, — für die Ehe-Angelegenheiten der Israeliten in dem im strengen Sinne genommenen Ungarn das Hofkanzlei-Decret vom 2. November 1863,

---

Minderjährigkeit (s. die aufgehobene Anweisung für die geistlichen Gerichte in Oesterreich, §. 17: R. G. B. J. 1856, Nr. 185, S. 624; dann §. 72, S. 631). Das Concilium von Trient *(sess. 24. cap. 1. de reform. matr.)* belegt vielmehr Diejenigen mit dem Banne, welche behaupten, dass die Ehen der Kinder ohne Einwilligung der Eltern ungiltig sind, und noch viel weniger ist die Einwilligung des Vormundes oder des vormundschaftlichen Gerichtes erforderlich (Stubenrauch, I. Bd., S. 211). Der Mangel der väterlichen Einwilligung oder jener des Gerichtes begründet nur für die Eltern und Grosseltern (abweichend von dem allgemeinen österreichischen Erbrechte: a. b. G. B. §§. 768—770) das Recht der Enterbung, welche selbst durch eine Versöhnung nicht als widerrufen angesehen wird (s. das aufgehobene Gesetz über die Ehen der Katholiken in Oesterreich, §. 32: R. G. B. J. 1856, Nr. 185, S. 613). Doch wurde durch dieses Ehegesetz die vorläufige Einvernehmung der gesetzlichen Vertreter eines Minderjährigen über ihre Zustimmung zur Eingehung der Ehe verordnet, und bezüglich der Ausländer bestimmt, dass nach den Gesetzen des Landes, welchem der minderjährige Ausländer angehört, zu beurtheilen sei, wessen Einwilligung er zur Eingehung einer Ehe beizubringen habe (oberwähntes Gesetz über die Ehen der Katholiken, §§. 5—7 und 32; dann die darauf bezügliche Anweisung für die geistlichen Gerichte, §. 68).

Z. 15940, in Siebenbürgen und in der provinzialisirten Militärgrenze aber, sowie auf dem Gebiete der Stadt Fiume, sind für die Letzterwähnten in dieser Beziehung die Bestimmungen des österreichischen allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches giltig, und hinsichtlich der Ehen insoferne massgebend, dass die von den Betreffenden im Auslande eingegangenen Ehen, wenn sie den gedachten Bestimmungen entsprechen, ebenfalls in Ungarn als giltig anerkannt werden.

Bezüglich der Militärpersonen heisst es im §. 54 des österr. allgem. bürgerl. Gesetzbuches, dass die Militärgesetze es bestimmen, mit welchen Militärs oder zum Militärkörper gehörigen Personen ohne schriftliche Erlaubniss ihres Regiments, Corps oder überhaupt ihrer Vorgesetzten kein giltiger Ehevertrag eingegangen werden könne. Die darin bezogenen Militärgesetze sind: Das Heirats-Normale vom 10. Juni 1812 und die hiezu später erschienenen Erläuterungen. Nach §. 25 des Heirats-Normales ist jede von einer Militär-Person ohne vorhergegangene förmliche Erlaubniss des hiezu berufenen Chefs geschlossene Ehe ungiltig; überdiess verfällt der Schuldtragende der Strafe nach §§. 780—782 des Militär-Strafgesetzes. Auch in diesen Paragraphen ist nur von Militärpersonen, respective im letzten Paragraphen von deren Eltern die Rede, wie überhaupt das Militär-Strafgesetz nur auf Militärpersonen, und auf die nach dem Allerhöchsten Patente vom 22. December 1851 (Militär-Jurisdiction) bezüglich gewisser strafbarer Handlungen der ausserordentlichen Gerichtsbarkeit der Militärgerichte unterworfenen Personen Anwendung findet (§. 5 der Militär-Jurisdictionsnorm). — Die Wehrpflichtigen sind nun keine Militär-Personen bevor sie eingereiht werden, und stehen nicht unter der Militär-Jurisdiction. Für sie kann also die obige Bestimmung des Heirats-Normales nicht gelten, sondern es besteht für dieselben nur das Eheverbot des österreichisch-ungarischen Wehrgesetzes mit den betreffenden Strafbestimmungen (Wehrgesetz vom 5. December 1868: R. G. B. 151, 446, §§. 44 und 45; ungarischer G. A. XL 1868, §§. 44 und 46). Da in diesen Gesetzen von der Ungiltigkeit der gegen das Verbot eingegangenen Ehe nichts erwähnt ist, hat das Verbot offenbar nicht die Nichtigkeit der Ehe zu Folge. Es besteht sonach für die Wehrpflichtigen nur ein Eheverbot, welches jedoch kein invalidirendes Ehehinderniss ist. —

Die oberwähnten Beschränkungen der Verehlichung, sei es als wirkliches Ehehinderniss oder als ein blosses Eheverbot, müssten auch auf die Ausländer angewendet werden, welche ausnahmsweise

als österreichisch-ungarische Militärpersonen oder Wehrpflichtige (s. Nr. 58) die betreffenden Pflichten zu erfüllen haben [1]. —

Ein auf die persönliche Fähigkeit sich beziehendes Eheverbot, welches ein wirkliches Ehehinderniss und internationale Verhandlungen mit sich bringen kann, ist jenes der mangelnden obrigkeitlichen Bewilligung, dort wo sie zur Giltigkeit der Ehe gesetzlich vorgeschrieben ist (s. Nr. 61). Dieses Ehehinderniss müsste nach den allgemeinen Vorschriften über die persönliche Fähigkeit auch dann, wenn mit den betreffenden fremden Staaten kein Vertrag besteht, von den österreichischen Gerichten berücksichtiget werden (Nr. 16). —

Das eben angeführte Ehehinderniss der mangelnden obrigkeitlichen Bewilligung ist jedoch nicht mit dem in einigen Gebirgsländern Oesterreichs noch bestehenden, sogenannten politischen Eheconsens zu verwechseln, dessen Verweigerung kein Ehehinderniss, sondern nur ein Eheverbot ist, nämlich eine administrative Massregel, wonach einem Ehewerber aus der ärmeren Classe der Bevölkerung erst nach geliefertem Beweis seiner Erwerbsfähigkeit die behördliche Erlaubniss zur Eheschliessung ertheilt wird.

Diese Massregel, womit der Verarmung gesteuert werden soll, welche durch die Eingehung unzeitiger Ehen von Seite ganz mittel- und erwerbloser Personen geschaffen wird, die eine Familie begründen ohne sie erhalten zu können [2], ist jedoch in den meisten österreichischen Ländern durch die Landesgesetze abgeschafft worden und besteht nur mehr in Tirol, Vorarlberg, Salzburg und Krain [3].

Ueber die nach Italien auszustellenden Eheconsense (*Nulla osta*) s. Nr. 61. —

---

[1]) Ein älteres Hofdecret bestimmte schon, dass der Beschränkung der Verehlichung auch Ausländer unterliegen, welche in den kaiserlichen Militärdienst getreten, so lange sie in demselben sind (Hofdecret vom 16. September 1785: J. G. S. 468, 99).

[2]) Herzog (Franz Tob.): Systematische Darstellung der Gesetze über den politischen Ehe-Consens im Kaiserthume Oesterreich, Wien 1829 (besprochen in der Zeitschrift für österreichische Rechtsgelehrsamkeit, 1829, III. Band, S. 435); Schopf (Fr. Jos.): Beantwortung der Frage, ob das Hofkanzlei-Decret vom 25. August 1831: P. G. S. Bd. 43, S. 108, die Ehelicenzen in Wien betreffend, für die Unterthanen aller Provinzen Anwendung finde? (in dessen Archiv für Civiljustizpflege 1837, I. Bd., S. 355).

[3]) In Krain besteht eigentlich nur die Vorschrift der vorläufigen Anmeldung der Ehe, worüber ein Certificat ausgefertigt wird. Die Ausfertigung darf nicht verweigert werden.

Würde nun ein österreichischer Unterthan in einem Lande, wo der politische Eheconsens noch angeordnet ist, sich, ohne denselben von der competenten Behörde eingeholt zu haben, im Auslande verehlichen, so wäre die Ehe desshalb nicht ungiltig; doch käme die Uebertretung der bezüglichen Vorschrift (und zwar möge die Ehe im In- oder Auslande geschlossen worden sein) von den politischen Behörden zu untersuchen und als Uebertretung einer politischen Vorschrift zu bestrafen [1]) (Verordnung des k. k. Ministeriums des Innern, vom 28. December 1852: R. G. B. J. 1853, Nr. 21, S. 133). —

In Ungarn ist der politische Eheconsens nicht bekannt; was die Behandlung der Ehehindernisse anbelangt, so findet dieselbe nach den oben angedeuteten Bestimmungen der ungarischen Gesetzgebung (Nr. 59, 62, 63) statt.

65. Strafen wegen Eingehung unerlaubter Ehen.

Des Zusammenhanges wegen sollen gleich hier die in das Strafrecht gehörigen Bestimmungen über die Ehe beleuchtet werden, insoferne sie auf internationales Recht Bezug haben. —

Wenn eine verehlichte Person mit einer anderen eine Ehe schliesst, so begeht sie das Verbrechen der zweifachen Ehe. Gleiches Verbrechen begeht diejenige Person, welche, ob sie gleich selbst unverheiratet ist, wissentlich eine verehlichte Person heiratet (Oesterreichisches Strafgesetz vom 27. Mai 1852, §§. 206, 207).

Nach den allgemeinen Grundsätzen des österreichischen Strafgesetzes gilt das österreichische Strafgesetz über Verbrechen für den Fall der Betretung in Oesterreich, auch für österreichische Unterthanen, die das Verbrechen im Auslande begehen; dessgleichen für Fremde, sie mögen das Verbrechen in Oesterreich oder im Auslande begangen haben (Nr. 133, 134). Bei der strafrechtlichen Verfolgung eines Ausländers in Oesterreich wegen des Verbrechens

---

[1]) Die Eingehung einer gesetzwidrigen Ehe im Auslande zur Umgehung der österreichischen Vorschriften über den Eheconsens, hat nicht der Strafrichter zu ahnden; denn dem Strafrichter können nur die Strafgesetze selbst, nicht aber politische Verordnungen die Norm für seine Entscheidung abgeben; eine ohne obrigkeitliche Bewilligung geschlossene Ehe ist unerlaubt, jedoch nicht ungiltig. S. Nr. 227 in der Sammlung strafrechtlicher Entscheidungen des obersten Gerichts- und Cassationshofes; auf Veranstaltung von Dr. Glaser herausgegeben von Dr. L. Adler, Dr. K. Krall und Josef von Walther, Wien 1873, 3 Bände.

der zweifachen Ehe, müsste jedoch die That auch nach dem Gesetze des Landes, dem der Fremde angehört, verpönt sein, und es könnte also z. B. ein fremder Mohamedaner, welchem die Gesetze seines Landes die Polygamie gestatten, bei seiner Betretung in Oesterreich nicht wegen der mehrfachen Ehe als Verbrecher bestraft werden, da ihm von seinem Standpunkte kein verbrecherischer Vorsatz zur Last fiele (Nr. 134), wenngleich der Polygamie in civilrechtlicher Beziehung keine rechtsgiltige Folge in Oesterreich zukommt. (a. b. G. B. §. 62). —

Ebenso wenig wäre eine, von einer protestantischen Person, welche mit einer katholischen Person verheiratet war, nach Auflösung dieser Ehe eingegangene neue Ehe als Bigamie in Oesterreich strafbar, wenn die getrennten Eheleute Angehörige eines Staates sind, wo eine solche Wiederverehlichung gesetzlich erlaubt ist, — während, wenn die Ehegatten österreichische Staatsangehörige sind, und es sind oder waren beide Theile oder auch nur einer, katholischer Religion, sie sich dem Ehehindernisse des Katholicismus zu fügen haben.

Nach den österreichischen Gesetzen muss nämlich das Band der Ehe unauflöslich bleiben, wenn auch nur ein Theil schon zur Zeit der geschlossenen Ehe der katholischen Religion zugethan war, und zwar selbst dann unauflöslich, wenn einer oder beide katholische Ehegatten später zur evangelischen Religion übergetreten wären (a. b. G. B. §. 111); denn, sagt eine spätere Verordnung, es vermag die Aenderung der Religionsbekenntnisse die Unlösbarkeit der nach den Grundsätzen der katholischen Religion eingegangenen Ehe nicht aufzuheben (Justiz-Ministerial-Erlass vom 14. Juli 1854: R. G. B. 193, 770). Allerdings erlaubt das österreichische Gesetz, wenn kein Ehetheil schon zur Zeit der geschlossenen Ehe der katholischen Religion zugethan war, den nichtkatholischen Religionsverwandten (Protestanten und nicht-unirten Griechen [1]) aus erheblichen Gründen die Trennung der Ehe zu fordern (a. b. G. B. §. 115), und zwar darf der nicht-katholische Ehegatte die begründete Trennung der Ehe auch dann verlangen, wenn der andere Theil zur katholischen Religion übergetreten ist (a. b. G. B. §. 116). Auch wird den Getrennten zwar überhaupt gestattet, sich wieder zu verehlichen; doch kann mit denjenigen, welche vermöge der bei der Trennung vorgelegenen Be-

[1]) Ueber die Anwendung des §. 115 auch auf die Ehen der nicht-unirten Griechen s. das Hofdecret vom 20. November 1820, citirt in der Manz'schen Gesetz-Sammlung, Bd. 2, a. b. G. B., J. 1873.

weise durch Ehebruch, durch Verhetzungen oder auf eine andere sträfliche Art die vorgegangene Trennung veranlasst haben, keine giltige Ehe geschlossen werden (a. b. G. B. §. 119).

Auf die über den §. 119 des a. b. G. B. entstandene Frage aber, ob den getrennten akatholischen Eheleuten erlaubt sei, bei Lebenszeit ihres geschiedenen akatholischen Gegentheiles auch eine katholische Person zu ehelichen? wurde mittelst eines Hofkanzlei-Decrets, ohne sich jedoch auf eine Allerhöchste Entschliessung zu beziehen, erklärt, dass wenn Ehen nichtkatholischer christlicher Religions-Verwandten dem Bande nach getrennt werden, den getrennten akatholischen Personen gestattet werde, bei Lebzeiten des getrennten Gegentheiles nur mit akatholischen Personen, jedoch nicht mit denjenigen, welche auf eine sträfliche Art die Trennung veranlasst haben (s. §. 119 a. b. G. B.), eine giltige Ehe zu schliessen. Es ergibt sich übrigens aus dieser Erläuterung des Gesetzbuches von selbst — so heisst es im gedachten Hofdecrete noch weiter — dass sohin eine katholische Person, nach den Begriffen der katholischen Religion mit einer getrennten akatholischen bei Lebzeiten des geschiedenen Gegentheiles, wie auch, dass eine bei Eingehung ihrer Ehe zur akatholischen Religion gehörig gewesene, dann aber zur katholischen Kirche übergetretene, von ihrem akatholischen Gegentheile geschiedene Person, bei Lebzeiten des getrennten akatholischen Gegentheiles keine giltige Ehe eingehen könne (Hofkanzlei-Decret vom 4. August 1814, an sämmtliche Landesstellen: P. G. S. Bd. 42, S. 98 [1]).

---

[1]) Bei der Einrückung des obigen Hofkanzlei-Decrets in die Justizgesetz-Sammlung war der letzte Beisatz: „Es ergibt sich von selbst u. s. w.“ weggelassen, und nur der erste Absatz, mit Berufung auf eine Kaiserliche Entschliessung, aufgenommen (Hofdecret vom 26. August 1814: J. G. S. 1099, 188). Das Datum der Kaiserlichen Entschliessung, der 28. Juli 1814, wurde später in einem Hofkanzlei-Decret angegeben, welches diese A. h. Resolution auch für Illyrien, das Küstenland, Dalmatien und das lombardisch-venezianische Königreich, zu Folge einer A. h. Entschliessung vom 13. Juli 1835, kundmachte (Hofkanzlei-Decret vom 17. Juli 1835, J. G. S. 61, 34 und P. G. S. Bd. 63, S. 298); wobei die in der Justizgesetz-Sammlung erschienene betreffende Kundmachung noch anführt, es werde den Gubernien der eben genannten Länder eröffnet, dass den übrigen Länderstellen bei Mittheilung der A. h. Entschliessung vom 28. Juli 1814 bemerkt worden: „Es ergebe sich aus dieser Erläuterung von selbst, dass sohin eine katholische Person u. s. w. (wie oben).“

Diese Beschränkungen in der Wiedervermählung geschiedener Ehegatten bilden das Ehehinderniss des Katholicismus, und die österreichischen Staatsangehörigen, welche demselben zuwiderhandeln, sei es im In- oder Auslande, machen sich nach Umständen des Verbrechens der zweifachen Ehe (nach den oben angeführten Paragraphen des österreichischen Strafgesetzbuches), oder der Uebertretung der Eingehung einer gesetzwidrigen Ehe (nach §. 507 desselben) schuldig.

Wenn von zwei österreichischen Eheleuten die Gattin gegen den Willen ihres Mannes aus dem österreichischen Staatsverbande treten und die Naturalisation eines anderen Landes annehmen würde, um eine in diesem Lande erlaubte neue Ehe zu schliessen, würde dieser Vorgang nach der österreichischen Gesetzgebung, sowohl was die Auswanderung aus Oesterreich [1]), als die neue Eheschliessung betrifft, als ungiltig erklärt und diese Eheschliessung als strafbare Bigamie behandelt werden [2]). Dagegen könnte der Mann, auch ohne die Zustimmung seiner Gattin, in eine andere Staatsbürgerschaft treten, welche dann auch jene der Gattin sein würde (s. Nr. 39) und wonach allerdings, wenn einer der Ehegatten eine andere Ehe eingehen wollte, die Unauflöslichkeit der in Oesterreich geschlossenen Ehe nach den Gesetzen des Staates, dem jene Ehegatten nunmehr angehören, zu beurtheilen wäre.

---

[1]) S. Nr. 37, S. 209 und Nr. 229.

[2]) Nach dieser Anschauung hat auch der oberste französische Gerichtshof in dem Processe des Fürsten Bauffremont gegen die von ihm getrennte Frau Henriette Valentine de Riquet, Gräfin von Caraman-Chimay, in in erster Ehe Prinzessin Bauffremont, in zweiter Ehe Fürstin Bibesco, entschieden, welche wegen des ausschweifenden Lebenswandels ihres Mannes, von demselben durch Urtheil des Pariser Seine-Tribunals getrennt wurde, sohin aus Frankreich auswanderte, in Sachsen-Altenburg die Naturalisation als Deutsche erwarb, und dann in Berlin eine neue Ehe mit dem Fürsten Bibesco einging. Die französischen Gerichte entschieden, dass die Naturalisation der Fürstin ungiltig sei, weil diese Naturalisation ohne Einwilligung ihres rechtmässigen Gatten erworben wurde, und demgemäss sei auch die zweite Ehe ungiltig (s. auch Nr. 31). Dagegen haben sich die deutschen Juristen sowohl für die Giltigkeit der Naturalisation, als für die Giltigkeit der Ehe der Fürstin ausgesprochen, weil über die Giltigkeit der Naturalisation nur die Gerichte jenes Staates, welcher dieselbe verleiht, zu entscheiden haben, und die zweite Ehe der altenburgischen, beziehungsweise deutschen Bürgerin, Fürstin Bibesco, nur nach deutschem Rechte zu beurtheilen und daher giltig sei, indem die getrennte Ehe der aus dem französischen Staatsverbande Ausgetretenen in Deutschland als aufgelöste Ehe angesehen werde.

Der §. 507 des österreichischen Strafgesetzes bestimmt überhaupt, dass wer sich mit Verschweigung eines ihm bekannten gesetzlichen Ehehindernisses trauen lässt, ohne vorher die Dispensation erhalten zu haben, oder wer sich in ein fremdes Land begibt, um daselbst eine Ehe zu schliessen, die nach den Landesgesetzen nicht stattfinden konnte, einer Uebertretung schuldig ist, und mit strengem Arreste von drei bis zu sechs Monaten, der Verführende aber stets strenger bestraft wird. Der Arrest wird noch verschärft, wenn einem Theile das Hinderniss verheimlicht und er solchergestalt schuldlos zu einer nichtigen Ehe verleitet worden (Strafgesetz vom Jahre 1852, §. 507). — Die Vorschriften dieses Paragraphes würden auch auf einen Ausländer anwendbar sein, welcher sich in Oesterreich aufhält und daselbst eine der eben angeführten Uebertretungen begeht; hingegen würde ein Ausländer, welcher sich in einem fremden Staate eines im österreichischen Strafgesetzbuch vorgesehenen Vergehens oder einer derartigen Uebertretung schuldig gemacht hat, bei seiner Betretung in Oesterreich weder an das Ausland ausgeliefert, noch in Oesterreich bestraft werden (s. Nr. 150). Die zweite Bestimmung des §. 507 liesse sich übrigens auf einen Fremden, der, um eine in Oesterreich nicht erlaubte Ehe zu schliessen, in sein Vaterland zurückkehrt, wo diese Ehe gesetzlich zugelassen wird, schon desshalb nicht anwenden, da man von demselben nicht sagen könnte, dass er sich in ein fremdes Land begibt. Begibt er sich aber in der erwähnten Absicht in das Gebiet eines dritten Staates, so wäre der Eheabschluss, dieser möge in dem fremden Staate gesetzlich erlaubt oder verboten sein, in Oesterreich nicht strafbar, weil eben eine von einem Ausländer in einem fremden Staate begangene Uebertretung, nach dem österreichischen Strafgesetzbuche §. 234, in Oesterreich nicht bestraft wird. Eine Ausnahme würde jedoch dann bestehen, wenn der Fremde in österreichischen Militärdiensten stände, da er dann in dieser Beziehung den österreichischen Gesetzen unterworfen ist (Nr. 58), und somit auch den militärischen Eheverboten.

Dagegen müsste, wenn von dem Ehepaar, welches eine nach dem österreichischen Gesetze unerlaubte Ehe im In- oder im Auslande eingeht, der eine Theil ein österreichischer Staatsangehöriger ist, dieser wegen seiner Schuld oder Mitschuld an der begangenen Uebertretung in Oesterreich bestraft werden, weil ein österreichischer Unterthan auch für die im Auslande begangenen, von den österrei-

chischen Strafgesetzen verpönten Vergehen und Uebertretungen nach solchen behandelt wird (Nr. 150 [1]).

Eine Ausnahme von der Straflosigkeit des Ausländers, der ausser Oesterreich das Vergehen der Eingehung einer nach den österreichischen Gesetzen verbotenen Ehe begangen hat, bestände jedoch dann, wenn derselbe im österreichischen Militärdienst stände, und in dieser Stellung das Vergehen beging, da er dann in militärischer Beziehung den österreichischen Gesetzen unterworfen ist (Nr. 150) und somit auch den militärischen Eheverboten.

Das österreichische Strafgesetz wäre aber dann nicht anzuwenden, wenn ein österreichischer Unterthan seine österreichische Nationalität durch gesetzliche Auswanderung abgelegt hätte und dann im Auslande eine Ehe schliessen würde, welche nach den österreichischen Gesetzen nicht stattfinden darf; denn diese Gesetze wären nicht mehr seine Landesgesetze. So würden z. B. die besonderen Hindernisse, welche die österreichischen Gesetze in Betreff der Trennung gemischter Ehen für die Wiederverehlichung der Betheiligten, vom Standpunkte der katholischen Kirche als Ehehinderniss des Katholicismus festgesetzt haben, bei österreichischen Staatsangehörigen entfallen, wenn diese aus der österreichischen Staatsbürgerschaft gesetzlich austreten; es hindert sie dann nichts, nachdem sie in einem Lande, wo jenes Ehehinderniss nicht besteht, die Staatsbürgerschaft erlangt haben, sich mit Beobachtung der dortigen Gesetze, auch für Oesterreich giltig und straflos zu verehlichen [2]).

---

[1]) Ueber die Nichtanwendbarkeit der Strafbestimmung wider die Eingehung einer im österreichischen Inlande unzulässigen Ehe im Auslande auf den Fall, wenn der Bräutigam ein Ausländer ist, s. jedoch bei 1065 in der Sammlung strafgerichtlicher Entscheidungen des k. k. obersten Gerichts- und Cassationshofes, herausgegeben von Adler, Krall und Walther.

[2]) Ein solcher Ausweg wurde nicht selten von österreichischen Staatsangehörigen betreten, indem sie in Siebenbürgen das Heimatrecht erwarben, wo dann, — (ihre Ehe möge schon in Oesterreich nach den österreichischen Gesetzen für protestantische oder gemischte christliche Ehen, oder erst mittelst eines Eheprocesses vor dem betreffenden Ehegerichte in Siebenbürgen, wegen Ungiltigkeits-Erklärung oder durch Scheidung [Trennung] aufgelöst worden sein) — beiden Theilen, wenn nicht etwa die Scheidung auf eine besonders sträfliche Art veranlasst wurde, gestattet ist, sich wieder zu verehlichen, und sie von den katholischen Bestimmungen der österreichischen Gesetzgebung bei Eingehung einer neuen Ehe nicht mehr berührt werden können. — S. die Eheordnung für die evangelische Landeskirche A. B. in Siebenbürgen; beschlossen in Hermannstadt, 15. Februar 1870.

Ueber die Bestrafung der Umgehung des politischen Eheconsenses und Uebertretung der Militär-Ehegesetze sieh Nr. 64.

66. Von den Rechten der Ehegatten.

Die Ehegatten-Rechte zerfallen in Personen- und Sachenrechte; sie werden im österreichischen bürgerlichen Gesetzbuche, dem darin befolgten System gemäss, abgesondert in den vom Personen- und vom Sachenrechte handelnden beiden Theilen erörtert (a. b. G. B. 2. Hauptstück; von dem Eherechte: Rechte und Verbindlichkeiten der Ehegatten, §§. 89—92; 28. Hauptstück: Von den Ehepacten, §§. 1217—1266). Zur leichteren Uebersicht sollen hier gleich beide Kategorien besprochen werden.

Die Personenrechte der Ehegatten sind auch in Bezug auf internationale Verhältnisse von dem österreichischen Richter nach den Bestimmungen über den Zustand der Person und der persönlichen Rechtsfähigkeit (s. Nr. 15 und ff.) zu beurtheilen. Insbesondere richtet sich die eheliche Gewalt, nämlich der Inbegriff der Rechte des Mannes als Haupt der Familie (a. b. G. B. §. 91), nach den Heimatgesetzen des Mannes. Wenn also z. B. eine Minderjährige, welche sich verehlicht, nach den Gesetzen des Heimatslandes ihres Gatten unter dessen Curatel gekommen wäre, müsste dieses Verhältniss auch in Oesterreich als rechtlich bestehend anerkannt werden. — Nur im Falle, als das fremde Recht dem Ehemanne über seine Frau Befugnisse einräumen sollte, welche nach der hierländigen Auffassung unsittlich erscheinen, (z. B. eine despotische Gewalt, wie sie im Orient besteht), könnte deren Ausübung in Oesterreich nicht gestattet werden [1]).

Bezüglich der Sachenrechte der Ehegatten gilt im Allgemeinen, dass die Beurtheilung von Ehepacten, vom Standpunkte des internationalen Rechtes, die Grundsätze der Vertragslehre überhaupt (Nr. 19) zur Anwendung zu bringen sind [2]).

Da, wo das römische Recht gilt, besteht das Verbot der Schenkung unter Ehegatten; nach österreichischem Rechte ist selbe erlaubt. In dieser Beziehung entscheidet das Gesetz des Landes, dem die Ehegatten als Unterthanen angehören, und zwar ohne Rück-

---

[1]) Unger: System des österreichischen allgemeinen Privatrechtes, S. 193; Stubenrauch, S. 299.

[2]) Von den Vermögensrechten der Eheleute, bei Schäffner, S. 132 u. ff.

sicht auf den Ort, wo sich die Sache befindet, so wie auf den Umstand, dass diese etwa ein Immobile ist; — theils, weil es sich hier um einen Act der persönlichen Rechtsfähigkeit handelt (Nr. 16), theils, weil überhaupt das Verbot der Schenkung unter Ehegatten, als eine die Erhaltung der sittlichen Reinheit der Ehe bezweckende Vorschrift, zu den Personalstatuten und nicht zu den Realstatuten gehört [1]).

Das eheliche Güterrecht richtet sich nach dem Heimatsgesetze des Mannes, und zwar auch hinsichtlich der in einem anderen Lande liegenden unbeweglichen Güter. Herrscht z. B. im Staate, dem der Ehemann als Unterthan angehört, das römische Dotalrecht, so ist auch das in Oesterreich liegende Grundstück gleichfalls nach dem römischen Dotalrechte zu behandeln; herrscht in jenem Staate eheliche Gütergemeinschaft, so ist diese auch auf das in Oesterreich liegende Grundstück zu beziehen. Verändert sich die Unterthanschaft des Mannes, so ändert sich auch darnach das eheliche Güterrecht [2]). Es tritt hier sowie bei der Schenkung, und aus denselben Gründen, eine Ausnahme von der im österreichischen Civilrechte aufgestellten Regel ein, dass unbewegliche Sachen den Gesetzen des Bezirkes unterworfen sind, in welchem sie liegen.

Das Eherecht des überlebenden Ehegatten endlich ist nach den allgemeinen Grundsätzen des Erbrechtes (Nr. 82, 83) zu beurtheilen, da das österreichische Gesetz hiebei in internationaler Beziehung keinen Unterschied in Bezug auf Ehegatten ausspricht [3]).

Diese Principien des internationalen Privatrechtes in Bezug auf die Rechte der Ehegatten, werden auch nach den ungarischen Gesetzen ihre Anwendung finden.

67. Ehescheidung und Ehetrennung.

Handelt es sich um die gänzliche Auflösung des Ehebandes — nach der österreichischen Terminologie, um die Trennung der Ehe (a. b. G. B. §. 93 und ff. [4]) — so wird der österreichische Richter die Statthaftigkeit der Trennung nach den oben (Nr. 16, 61) entwickelten Bestimmungen über die persönliche Fähigkeit zu beurtheilen haben.

---

[1]) Unger, S. 193; Stubenrauch, S. 299.

[2]) Die zum Theil abweichenden Ansichten mehrerer Rechtsgelehrten sehe man bei Unger, S. 193—194.

[3]) Vergleiche dagegen Unger a. a. O.

[4]) Von der Auflösung der Ehe, bei Schäffner, S. 153 und ff.

In dem Hofdecrete vom 15. Juli 1796, als Beilage II des Hofdecrets vom 23. October 1801 (J. G. S. 542, 163) wurde jedoch angeordnet, dass in Hinsicht auf fremde Ankömmlinge und Eheleute, wovon kein Theil in Oesterreich einen steten Wohnsitz hat, von Seite der österreichischen Gerichtsbehörden in keine Aufnahme und Entscheidung einer Ehevernichtungs- oder Ehescheidungsklage einzugehen sei; selbst aber dann, wenn sich Einer von beiden dergleichen fremden Unterthanen und Ehegatten in Oesterreich ansässig machte, oder einen beständigen Wohnsitz nähme, seien die etwa vorkommenden Eheklagen (in Folge des Hofdecrets vom 23. Jänner 1794: Beilage I des Hofdecrets vom 23. October 1801) nur nach den Gesetzen jenes Landes zu beurtheilen, wo die Ehe geschlossen worden ist [1]).

---

[1]) Es wurde demgemäss das Gesuch einer in Oesterreich lebenden Ausländerin: um Bewilligung eines abgesonderten Wohnortes wegen beabsichtigter Aufhebung der Ehe, auf Grund der Incompetenz des österreichischen Gerichtes abgewiesen. Sieh Dr. Julius Glaser und Dr. Josef Unger, Universitäts-Professoren: Sammlung von civilrechtlichen Entscheidungen des k. k. obersten Gerichtshofes von 1853 bis 1875; 8 Bände, Wien, 1859 (vom 2. Bande an auch mit Mitwirkung des Hofsecretärs des k. k. obersten Gerichtshofes, Josef v. Walther); — der obige Fall im 6. Band, Nr. 301. — Mit dem oben citirten Hofdecret vom 23. October 1801 wurde auch noch wegen Behandlung ausländischer Ehegatten auf die Bestimmungen der österreichischen Gesetze sich bezogen. Da nämlich die irrige Meinung bestand, dass über die Giltigkeit der Ehe auch dann einzig nach den österreichischen Gesetzen entschieden werden müsse, wenn sich unter den Ehegatten *Sujets mixtes* oder Ausländer befinden, so wurde die allgemeine Befolgung des Hofdecrets vom 23. Jänner 1794 verordnet. Dasselbe lautet, dass die Streitigkeiten, welche über die Ehen der *Sujets mixtes* in Galizien entstehen, nach den Gesetzen desjenigen Landes, wo der Contract geschlossen worden ist, so viel es die Personen, welche *Sujets mixtes* sind, betrifft, zu beurtheilen sind; doch liege demjenigen Theile, der sich nach dieser Regel auf auswärtige Gesetze beziehen will, ob, dieselben zu erweisen, da sie der inländische Richter zu wissen nicht schuldig ist. So weit aber bei der Ehe der *Sujets mixtes* der eine Theil etwa bloss ein Unterthan der erbländischen Staaten sein sollte, wird der Streit in Rücksicht dieses Ehetheiles nach den in den k. k. Erbländern bestehenden Gesetzen zu beurtheilen sein, und wenn nach diesen zwei Grundsätzen der Fall einträte, dass ein im Auslande von einem *Sujet mixte* mit einem Unterthan der kaiserlichen Erbländer eingegangener Ehecontract in Rücksicht des *Sujet mixte* nach den auswärtigen, in Rücksicht des anderen Ehetheiles aber nach den erbländischen Gesetzen zu entscheiden wäre, und diese Gesetze sich etwa über die Giltigkeit des Ehecontractes widersprechen, ist sich nach jenen Gesetzen für beide Theile zu achten, welche den Ehecontract aufrecht und giltig erklären. — Durch die Aufnahme des Hofdecrets vom 23. October 1801 und seiner beiden Beilagen in

Bei der blossen Aufhebung des häuslichen Zusammenlebens, der Scheidung von Tisch und Bett (a. b. G. B. §. 103), können aber auch moralische oder polizeiliche Rücksichten eintreten; die Anwendung des in Oesterreich geltenden Gesetzes, ohne Rücksicht auf das heimische Gesetz der Eheleute, dürfte also hier stets Platz zu greifen haben [1]).

Da die Vermuthung für die Giltigkeit der Ehe ist (a. b. G. B. §. 99), so gilt für die Ehegatten, so lange die Ehe nicht legal gelöst ist, der Gerichtsstand des Mannes, als des Hauptes der Familie (a. b. G. B. §. 92), und derselbe hat daher vor den österreichischen Gerichten in allen Fällen Rede und Antwort zu geben, wo er überhaupt, sei er ein In- oder Ausländer, nach den österreichischen Jurisdictions-Gesetzen (Nr. 113) vor dieses Forum gehört. Wenn also z. B. eine in Oesterreich befindliche Gattin ihren Ehegatten, der ein Ausländer ist und sich in seiner Heimat befindet, auf Ehetrennung oder auf Alimentation als geschiedene Ehegattin klagt, so hat sie die Klage bei dem ausländischen Gerichtsstande ihres Gatten anzubringen. Diess hatte selbst dann zu geschehen, wenn die Frau vor ihrer Verehlichung eine österreichische Staatsbürgerin war, da sie durch ihre Heirat mit einem Ausländer der Nationalität des letzteren folgt (Nr. 39) und die Vermuthung für die Giltigkeit der Ehe spricht. — Sollte umgekehrt die Frau mit einer ähnlichen Klage belangt werden, so müsste diese, da der legale Wohnsitz einer Frau jener ihres Mannes ist, bei dem Gerichtsstande des Mannes angebracht werden, falls nicht die Frau durch eine stattgefundene Ehescheidung einen eigenen Wohnsitz erlangt hätte (Jurisdictions-Norm vom 20. November 1852, §. 19: R. G. B. 251, 1089).

Inwieferne das Ehehinderniss des Katholicismus die Trennung protestantischer Eheleute nicht zulässt, wurde oben (Nr. 65) angegeben.

Bei Personen, welche, nachdem der betreffende Seelsorger, aus einem durch die österreichische Gesetzgebung nicht anerkannten Hinderungsgrunde, seine Mitwirkung verweigerte, ihre Ehe vor der weltlichen Behörde geschlossen haben (Nr. 63), gelten rücksichtlich der Scheidung und Trennung der Ehe die Bestimmungen des

---

die Justizgesetz-Sammlung, waren diese Verordnungen, welche an das ost- und an das westgalizische Appellationsgericht ergingen, für alle deutschen Staaten der österreichischen Monarchie giltig geworden.

[1]) Vergleiche dagegen Unger, S. 193.

allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches, wobei die den Seelsorgern zugewiesenen Functionen der politischen Bezirks- (Gemeinde-) Behörde obliegen, in deren Sprengel sich der Amtssitz des zu diesen Functionen gesetzlich berufenen Seelsorgers befindet (Gesetz vom 25. Mai 1868, Art. II §. 10: R. G. B. 47, 95).

Personen, welche keiner gesetzlich anerkannten Kirche oder Religions-Gesellschaft angehören, werden hinsichtlich der Trennbarkeit ihrer Ehe den nicht-katholischen christlichen Religions-Verwandten gleichgehalten; rücksichtlich der Versöhnungs-Versuche vor Ehescheidungen aber finden der eben citirte Artikel II §. 10 des Gesetzes vom 25. Mai 1868, und das Gesetz über die Ehen zwischen Angehörigen verschiedener christlicher Confessionen, vom 31. December 1868 (R. G. B. J. 1869, Nr. 4, S. 55), sinngemässe Anwendung (Gesetz vom 9. April 1870, §§. 1 und 2: R. G. B. 51, 84).

In Ungarn richtet sich das Verfahren in Ehescheidungs- und Trennungs-Angelegenheiten nach den dortlands für die verschiedenen Religionsgenossen bestehenden besonderen Gesetzen und zwar sind die Scheidungs-Processe bei den gemischten Ehen, sofern sie auf die Giltigkeit des ehelichen Bandes und auf die zeitliche Trennung, oder auf die gänzliche Scheidung Bezug haben, bei dem competenten Gerichte des Geklagten anhängig zu machen. Hinsichtlich einer jeden Partei ist lediglich das auf Grundlage der Glaubensprincipien der betreffenden Partei geschöpfte rechtskräftige Urtheil des competenten Gerichtes bindend. Bei Fragen der Giltigkeit des ehelichen Bandes, sind bezüglich der römisch- und griechisch-katholischen und der griechisch-orientalischen Glaubensgenossen, wie auch der Gläubigen beider evangelischen Kirchen Siebenbürgens und der Unitarier daselbst, die gegenwärtig bestehenden kirchlichen Gerichte die competenten Richter; hinsichtlich der Gläubigen beider evangelischen Kirchen Ungarns aber die betreffenden weltlichen Gerichte (Gesetz über die Scheidungs-Processe bei den gemischten Ehen: G. A. XLVIII 1868).

Die k. und k. Consulate in der Türkei beobachten hinsichtlich der Ehestreitigkeiten ihrer Nationalen und Schutzgenossen, bei denen es sich um die Ungiltigkeit oder Auflösung des Ehebandes oder um die Scheidung von Tisch und Bett handelt, von jeher die Uebung, dass sie die Entscheidung dieser Ehestreitigkeiten völlig den Seelsorgern der bezüglichen Confessionen überlassen, und sich begnügen, den seelsorgerlichen Spruch in den Matrikelbüchern des Consulats anzumerken. Die ungeänderte Beobachtung dieser Uebung

ist den Consulaten auch noch ausdrücklich zur Pflicht gemacht worden (Ministerial-Verordnung vom 31. März 1855, §. 2: R. G. B. 58, 384 [1]). —

Nach den österreichischen Gesetzen gehört die Verhandlung über die Ungiltig-Erklärung oder Trennung der Ehe vor jenen Gerichtshof erster Instanz, in dessen Sprengel die Ehegatten ihren letzten gemeinschaftlichen Wohnsitz hatten (Jurisdictions-Norm vom 20. November 1852, §. 14: R. G. B. 251, 1087). Hätte aber die Eheschliessung von beiderseits österreichischen Ehegatten, oder eines österreichischen Gatten mit einer ausländischen Gattin, welche durch diese Ehe österreichische Unterthanin geworden (s. Nr. 31), im Auslande stattgefunden, und es hätten diese Eheleute ihren gemeinschaftlichen Aufenthalt niemals in Oesterreich genommen, so würden die ihren Personalstand betreffenden Rechtsstreite, insbesondere die Ehescheidung oder die Ungiltigkeit der Ehe, doch nicht vor den ausländischen Richter gehören, sondern sie müssten, im Geiste des eben citirten Paragraphes der österreichischen Jurisdictions-Norm, von dem Gerichte des österreichischen Gemeindebezirkes, in welchem der österreichische Gatte heimatberechtigt ist, beurtheilt werden.

Ausländer, welche sich nur zeitweilig in Oesterreich aufhalten, können Ehetrennungs-Angelegenheiten vor den österreichischen Gerichten nicht anhängig machen. Aber auch, wenn sie sich in Oesterreich dauernd niederliessen, ist die Giltigkeit der Ehe nur nach den Gesetzen jenes Landes zu beurtheilen, wo dieselbe geschlossen wurde (Hofdecret vom 23. October 1801: J. G. S. 542, 164). —

Dieser Grundsatz wird als ein Postulat des internationalen Privatrechtes beinahe überall anerkannt [2]).

---

[1]) Die Pforte liess die verschiedenen religiösen Confessionen sich in so voller Freiheit entwickeln, dass, mit Ausnahme der nordamerikanischen Republik, es kaum einen Staat geben dürfte, welcher so viele confessionelle Gemeinden und Confessions-Verschiedenheiten aufzuweisen hätte. Es ist daher schwer das Eherecht durch die Consular-Jurisdiction zu regeln, indem beinahe Alles durch die geistlichen Behörden vorgenommen wird. Insbesondere in Betreff der Ehetrennungen ist zwar im Fürstenthum Rumänien den Civilbehörden ein bestimmender Einfluss auf diese Angelegenheit eingeräumt; in Serbien aber sind die geistlichen Gerichte diessfalls in erster Linie competent. In den eigentlichen türkischen Provinzen gehören alle Eheangelegenheiten zur ausschliesslichen Competenz der geistlichen Behörden. Dieses Verhältniss wird von der Pforte auf das gewissenhafteste geachtet und sie gestattet keinen Eingriff in die Kirchengewalt.

[2]) So hat das Appellationsgericht Zürich aus Anlass eines besonderen Falles erklärt: es würden nach allgemein anerkannten Grund-

Ueber die zwischen der k. k. österreichischen und der k. sächsischen Regierung vereinbarten Bestimmungen wegen der Jurisdiction der gegenseitigen Eisenbahn-Beamten bei Processen über Ehegiltigkeit oder Ehescheidung, s. Nr. 61. —

Die von der k. und k. Regierung bei dem Präsidenten der Vereinigten Staaten von Nordamerika eingeholten Auskünfte über die im Staate New-York bestehenden Ehegesetze für Katholiken, — deren Mittheilung in Betreff der Eheschliessungen bereits angegeben wurde (Nr. 61), — lauten hinsichtlich der Ehescheidungen dahin, dass solche aus nachstehenden Ursachen bewilligt werden können: 1. Wenn ein oder beide Theile nicht das vom Gesetze zur Einwilligung geforderte Alter erreicht haben; 2. wenn der frühere Gatte oder die frühere Gattin eines der beiden Theile damals noch am Leben und die frühere Ehe zu derselben Zeit giltig war; 3. wenn einer der beiden Theile blödsinnig oder wahnsinnig war; 4. wenn die Einwilligung zur Ehe eines der beiden Theile durch Gewalt oder Betrug erlangt wurde; 5. wenn einer der beiden Theile zur Eingehung einer Ehe physisch unfähig war. Wird eine Ehescheidung aus einer der eben genannten Ursachen bewilligt, so kann sich jeder der beiden Ehegatten wieder verehlichen. Die Bewilligung zur Ehescheidung wird gleichfalls auf Grund eines von einem der beiden Theile begangenen Ehebruches ertheilt, und dem schuldlosen Theile steht es, im Falle die Ehescheidung aus diesem Grunde bewilligt wird, frei, sich wieder zu verehlichen, nicht aber dem des Ehebruches schuldigen Theile [1]).

---

sätzen des internationalen Privatrechtes, die Gerichte eines fremden Staates nicht als befugt angesehen, über den bürgerlichen Stand und so auch über den Bestand oder die Auflösung der Ehe des Bürgers eines anderen Staates zu entscheiden. In Anerkennung dieses Grundsatzes habe denn auch das Zürcherische Recht im §. 228 des privatrechtlichen Gesetzbuches die Bestimmung aufgestellt, dass bevor eine Ehescheidungsklage von Nichtkantonsbürgern von den Gerichten an Hand genommen werde, vorerst die Bewilligung der heimatlichen Obrigkeit zur Beurtheilung des Appellationsgerichtes Zürich vorzuweisen sei.

[1]) Es möge hier erwähnt werden, dass die Gerichte in den Vereinigten Staaten wiederholt dahin entschieden: einer Ausländerin, welche nicht mit ihrem Gatten, der amerikanischer Bürger geworden, lebt, gebühre kein Anspruch auf Unterhalt, und respective kein Dower- (Witwen-) Recht.

Auch können dortlands geschlossene Verbindungen, die sich nach österreichischem Gesetze als das Verbrechen der zweifachen Ehe darstellen, oft nur mit Schwierigkeit und bedeutenden Kosten angefochten werden.

III. Hauptstück.

Von den Rechten zwischen Eltern und Kindern.

68. Entstehung und Umfang der väterlichen Gewalt.

Die Entstehung der väterlichen Gewalt durch Zeugung (a. b. G. B. §. 147 und ff.) ist nach den Gesetzen zu beurtheilen, welche überhaupt die Personenrechte des Vaters normiren, also nach den heimatlichen Gesetzen des letzteren. War daher der Vater zur Zeit der Geburt seines Kindes ein Ausländer, so müsste der österreichische Richter, so lange der Vater die österreichische Staatsbürgerschaft nicht erworben hat, die über dieses Kind dem Vater zustehende Gewalt nach dem ausländischen Rechte beurtheilen [1]), und zwar nicht nur rücksichtlich der Entstehung, sondern auch bezüglich des Umfanges der väterlichen Gewalt (Erziehungsrecht [2]), Standeswahl u. s. w.). Nur dann dürfte der ausländische Vater in Oesterreich die ihm nach seinen heimatlichen Gesetzen zukommende Gewalt nicht ausüben, wenn das Mass derselben nach österreichischen Rechtsbegriffen absolut verwerflich und unzulässig erschiene (z. B. ein Recht auf Leben und Tod oder auf unbegrenzte Züchtigung).

---

[1]) Unger, S. 195, welcher jedoch auch hier den Wohnsitz als das bestimmende Kriterium betrachtet.

[2]) Hinsichtlich der Schulpflicht verfügt in der Mehrzahl der deutschen Staaten ein Uebereinkommen, dass die dem einen Staate angehörenden Kinder, welche sich in dem andern aufhalten, nach Massgabe der im Lande des Aufenthaltes geltenden Gesetze wie Inländer zum Besuche der Schule herangezogen werden und dass diese Nöthigung nicht nur auf die eigentliche Elementarschule, sondern, wo daneben eine sogenannte Sonntags-, Fortbildungs- oder Wiederholungsschule mit obligatorischem Charakter besteht, auch auf diese sich erstreckt; jedoch sind Kinder, welche der Schulpflicht, wie sie nach der Gesetzgebung ihrer Heimat normirt ist, vollständig Genüge geleistet haben, vom ferneren Besuche entbunden. Das Uebereinkommen von Sachsen mit Preussen ist im sächsischen Gesetz- und Verordnungsblatt vom Jahre 1876, S. 342, abgedruckt.

Eine derartige Vereinbarung, — und zwar ohne jenen beschränkenden Zusatz, — wurde, mittelst Notenaustausches, in jüngster Zeit auch zwischen der österreichischen und der kön. sächsischen Regierung getroffen.

Wäre aber das Kind ein österreichischer Staatsbürger, während der Vater ein Ausländer ist [1]), so müsste in der Regel das Verhältniss zwischen Vater und Kind nach österreichischem Rechte beurtheilt werden, da nach dem Geiste der österreichischen Gesetzgebung die väterliche Gewalt mehr als ein Schutzmittel für das Kind, denn als ein Prärogativ des Vaters betrachtet wird. Im umgekehrten Falle, wo nämlich der Vater ein Oesterreicher ist, während das Kind eine auswärtige Staatsbürgerschaft erlangt hat (z. B. wenn dem Kinde unter der Bedingung ein Vermögen im Auslande hinterlassen wurde, dass es dortlands Staatsbürger werde), müsste der österreichische Richter bei Fragen, die sich auf die väterliche Gewalt beziehen, dasjenige Gesetz zur Anwendung bringen, welches dem Kinde grössere Vortheile zuwendet, — was auch nach österreichischem Rechte zulässig wäre (s. auch S. 255).

Aus dem Rechte der väterlichen Gewalt folgt auch, dass der Vater seine Kinder in dem von ihm gewählten Religionsbekenntnisse erziehen lassen darf [2]). In Beziehung auf das Religionsbekenntniss der Kinder verfügt das österreichische Gesetz vom 25. Mai 1868 (R. G. B. 49, 99) im Artikel I, dass eheliche oder den ehelichen Kindern gleichgehaltene Kinder, der Religion ihrer Eltern folgen, soferne beide Eltern demselben Bekenntnisse angehören. Bei gemischter Ehe folgen die Söhne der Religion des Vaters, die Töchter der Religion der Mutter. Doch können die Ehegatten vor oder nach Abschluss der Ehe durch Vertrag festsetzen, dass das umgekehrte Verhältniss stattfinden solle, oder dass alle Kinder der Religion des Vaters oder alle jener der Mutter folgen sollen. Uneheliche Kinder folgen der Religion der Mutter. Im Falle keine der obigen Bestimmungen Platz greift, hat derjenige, welchem das Recht der Erziehung bezüglich eines Kindes zusteht, das Religionsbekenntniss für solches zu bestimmen. Reverse an Vorsteher oder Diener einer Kirche oder Religionsgenossenschaft, oder an andere Personen,

---

[1]) Dieser Fall wird sich gegenwärtig nicht mehr so häufig ereignen, als zur Zeit, da nach dem Auswanderungs-Patente vom Jahre 1832, ein aus Oesterreich unbefugt Ausgewanderter der österreichischen Staatsbürgerschaft für verlustig erklärt wurde, während seine grossjährigen Kinder unbedingt und seine minderjährigen Kinder, wenn diese noch vor dem Urtheilsspruch gegen den Vater, in Oesterreich geboren waren, die österreichische Staatsbürgerschaft behielten (S. Nr. 37).

[2]) Vergl. Keller (Dr. Gustav): Beitrag zur Lehre über die väterliche Gewalt (in Haimerl's Vierteljahresschrift, I. Bd. S. 329).

über das Religionsbekenntniss, worin Kinder erzogen und unterrichtet werden sollen, sind wirkungslos. Art. II. Das für ein Kind demgemäss bestimmte Religionsbekenntniss darf in der Regel so lange nicht verändert werden, bis das Kind aus eigener freier Wahl eine solche Veränderung vornimmt. Es können jedoch Eltern, welche nach dem vorhergehenden Artikel das Religionsbekenntniss der Kinder vertragsmässig zu bestimmen berechtigt sind, dasselbe bezüglich jener Kinder ändern, welche noch nicht das siebente Jahr zurückgelegt haben. Im Falle eines Religionswechsels eines oder beider Elterntheile, respective der unehelichen Mutter, sind jedoch die vorhandenen Kinder, welche das siebente Lebensjahr noch nicht vollendet haben, in Betreff des Religionsbekenntnisses ohne Rücksicht auf einen vor dem Religionswechsel abgeschlossenen Vertrag so zu behandeln, als wären sie erst nach dem Religionswechsel der Eltern, beziehungsweise der unehelichen Mutter, geboren worden. Wird ein Kind vor zurückgelegtem siebenten Jahre legitimirt, so ist es in Betreff des Religionsbekenntnisses nach Artikel I zu behandeln. Art. IV. Nach vollendetem vierzehnten Lebensjahre hat Jedermann, ohne Unterschied des Geschlechtes, die freie Wahl des Religionsbekenntnisses nach seiner eigenen Ueberzeugung und ist in dieser freien Wahl nöthigenfalls von der Behörde zu schützen.

Aehnliche Bestimmungen enthält das ungarische Gesetz: „Ueber die Reciprocität der gesetzlich anerkannten christlichen Glaubensgenossenschaften" (G. A. LIII 1868); jedoch ist dem Willen der Eltern oder Vormünder in Betreff der Erziehung der Kinder ausser der katholischen Religion, eine engere Grenze gezogen. Auch ist hinsichtlich des Uebertritts von einer Religionsgenossenschaft zu einer anderen, verschieden von dem österreichischen Gesetz, angeordnet, dass derjenige erst übertreten darf, der sein achtzehntes Lebensjahr schon erreicht hat; indessen können die Frauen nach ihrer Verehlichung, wenn sie auch dieses Alter nicht erreicht hätten, übertreten (§§. 2, 12—17).

Handelt es sich nun um die Frage, inwieferne die in Oesterreich geltenden Normen über die Ausübung der väterlichen Gewalt, in Bezug auf die Wahl des Religionsbekenntnisses für die Kinder, auch auf in Oesterreich befindliche Ausländer anwendbar seien, so dürfte der allgemeine Satz des internationalen Privatrechtes zur praktischen Geltung kommen, dass die Handlungsfähigkeit des Vaters nach den Gesetzen seines Heimatlandes (Nr. 16, 68) zu beurtheilen sei.

Nach analogen Principien würden im Allgemeinen auch die Gerichte in Ungarn über die Rechte zwischen Eltern und Kindern, bei in Ungarn sich aufhaltenden Ausländern zu entscheiden haben, insoferne, wenn es sich um confessionelle Angelegenheiten handelt, nicht etwa das kirchliche Recht apodictische Vorschriften den in Ungarn für mehrere Glaubensgenossenschaften bestehenden kirchlichen Gerichten (Nr. 48) vorschreiben sollte, — welche Vorschriften dann auch auf Ausländer angewendet werden müssten.

69. Vermögens-Verhältnisse. Unterhalt.

Die Vermögens-Verhältnisse zwischen Eltern und Kindern richten sich nach dem heimatlichen Rechte der ersteren, wenn beide Theile Ausländer sind. Wenn also eine französische Familie in Oesterreich oder Ungarn wohnen würde, so müsste das Recht der Eltern auf einen etwaigen Niessbrauch des Vermögens ihrer Kinder, oder das Recht der Kinder, mit ihrem Peculium zu verfügen, nicht nach dem österreichischen oder ungarischen, sondern nach dem französischen Gesetze beurtheilt werden. Dasselbe träte ein, wenn die französische Familie in Frankreich oder sonst im Auslande sich befände und deren Vermögen in unbeweglichen, in Oesterreich oder Ungarn befindlichen Gütern bestehen sollte [1], ungeachtet des im österreichischen und ungarischen Privatrechte aufgestellten allgemeinen Grundsatzes, dass unbewegliche Güter dem Gesetze jenes Bezirkes unterworfen sind, in dem sie liegen (Nr. 19). Es handelt sich bei Beurtheilung der Beziehungen zwischen Eltern und Kindern eben um persönliche Verhältnisse und nicht um dingliche Rechte [2].

Die Pflicht zur Alimentation (a. b. G. B. §§. 139, 141, 142, 143, 154) ist eine dem persönlichen Verhältnisse anhaftende Verbindlichkeit, welche also auch ausserhalb des Staatsgebietes der Heimat zu Recht besteht. Daher sind auch ausländische Eltern oder Kinder verpflichtet, für ihre in Versorgungs-Anstalten der österreichisch-ungarischen Monarchie verpflegten Kinder oder Eltern Vergütung zu leisten. — Es erkennen auch die bürgerlichen Gesetze

---

[1]) Vergl. Unger, S. 195.

[2]) Diese Regeln gelten jedoch nicht unbedingt für das Erbrecht, da hier ausnahmsweise das österreichische oder ungarische Gesetz in seiner ganzen Ausdehnung zur Anwendung kommen müsste, sobald jene Bedingungen eintreten, die den diesseitigen Richter überhaupt zur Vornahme der Abhandlungspflege berechtigen (Nr. 83).

aller civilisirten Nationen eine solche Alimentationspflicht zwischen Eltern und Kindern als eine civilrechtliche Verpflichtung an, und ist dieser Grundsatz auch in die meisten internationalen Verpflegs-Conventionen, welche die Versorgung unbemittelter Fremden betreffen, aufgenommen worden[1]).

Des Zusammenhanges wegen werden die von den österreichischen mit fremden Staaten getroffenen Uebereinkommen wegen Verpflegung erkrankter und Beerdigung gestorbener gegenseitiger Staatsangehöriger in der folgenden Nummer angeführt.

Gehören die Eltern und Kinder verschiedenen Nationalitäten an, so müssten deren gegenseitige civilrechtliche Verhältnisse nach den oben angedeuteten allgemeinen Grundsätzen über die väterliche Gewalt (Nr. 68) und die Vermögensrechte der Eltern und Kinder beurtheilt werden.

70. Internationale Verpflegs-Conventionen.

Am 11. Juli 1853 wurde zu Eisenach zwischen der Mehrzahl der deutschen Regierungen eine Uebereinkunft wegen Verpflegung erkrankter und Beerdigung verstorbener gegenseitiger Staatsangehöriger abgeschlossen, welcher Convention sonach die k. k. österreichische Regierung und die übrigen deutschen Regierunen beitraten (s. die Bekanntmachung des k. k. Ministeriums des Innern vom 5. Jänner 1854: R. G. B. J. 1854, Nr. 6, S. 8; ferner: Nr. 20, S. 46; Nr. 125, S. 474; dann J. 1866, Nr. 59, S. 141), und die auch auf Elsass-Lothringen ausgedehnt worden ist (R. G. B. J. 1874, Nr. 33, S. 34).

Nach diesem Uebereinkommen verpflichtete sich jede der betheiligten Regierungen dafür zu sorgen, dass in ihrem Gebiete denjenigen hilfsbedürftigen Angehörigen anderer Staaten, welche der Cur und Verpflegung benöthigt sind, diese nach denselben Grundsätzen, wie bei eigenen Unterthanen, bis dahin zu Theil werde, wo ihre Rückkehr in den zur Uebernahme verpflichteten Staat ohne Nachtheil für ihre oder Anderer Gesundheit geschehen kann. Ein Ersatz der hiebei oder durch die Beerdigung erwachsenden Kosten kann gegen die Staatsgemeinde oder andere öffentliche Cassen des-

[1]) Ueber die Jurisdiction in Betreff der Alimentation der Gattin und der Kinder bei Eheprocessen der Eisenbahnbeamten s. das österreichisch-sächsische Uebereinkommen, Nr. 61.

jenigen Staates, welchem der Hilfsbedürftige angehört, nicht beansprucht werden. Für den Fall, dass der Hilfsbedürftige, oder dass andere privatrechtlich Verpflichtete zum Ersatze der Kosten im Stande sind — (die Ascendenten und Descendenten oder der überlebende Ehegatte, heisst es in dem Uebereinkommen mit Baiern vom Jahre 1833: P. G. S. Bd. 61, S. 241) — bleiben die Ansprüche auf letzteren vorbehalten [1]). Die contrahirenden Regierungen sicherten sich auch wechselseitig zu, auf Antrag der betreffenden Behörde die nach der Landesgesetzgebung zulässige Hilfe zu leisten, damit denjenigen, welche die gedachten Kosten bestritten haben, diese nach billigen Ansätzen erstattet werden. — Besagte Uebereinkunft trat mit dem 1. Jänner 1854 in Kraft, und mit demselben Tage erlosch die Wirksamkeit der Verabredungen, welche bis dahin den gleichen Gegenstand zwischen einzelnen der contrahirenden Regierungen normirt hatten. —

Zwischen Oesterreich und Italien besteht in Bezug auf die Verpflegungskosten dasselbe Verhältniss wie mit Deutschland; mit Ausnahme der Venetianischen Provinzen und Mantuas, wo auch nach der Cession dieser Länder die gegenseitige Vergütung der Verpflegskosten für mittellose Kranke durch ihre Heimatsgemeinden aufrecht erhalten wurde. —

Mit der Schweiz wurden von Seite der kaiserlich-österreichischen Regierung viele Verhandlungen wegen eines gleichmässigen Vorgehens hinsichtlich der Kosten für Verpflegung der beiderseitigen unbemittelten Staatsangehörigen nach dem Grundsatze der Reciprocität, gepflogen; wonach Graubünden, Appenzell der äusseren Rhoden, Schaffhausen, Aargau, St. Gallen, Glarus, Solothurn, Thurgau, Freiburg, Wallis, Zürich und Luzern für die gegenseitige Vergütung der Verpflegskosten, Zug, Neuenburg, Waadt, Genf, Schwyz und Tessin aber für die unentgeltliche Verpflegung der respectiven mittellosen Kranken sich erklärten. Ebenso war zwischen der österreichischen Regierung und dem schweizerischen Bundesrathe, Namens des Kantons Bern, ein Uebereinkommen getroffen worden wegen der unentgeltlichen

---

[1]) Nach den im Grossherzogthume Hessen bestehenden gesetzlichen Vorschriften sind die Verwaltungsbehörden nicht berechtigt, Kranken-Verpflegskosten gegen den Widerspruch des Verpflichteten auf dem Executionswege beizutreiben, sondern es ist hiezu der Weg gerichtlicher Klage einzuschlagen (Note des grossherzoglichen Ministeriums des Aeussern, ddo. Darmstadt, 28. December 1876).

Spitalsverpflegung erkrankter, einschliesslich geisteskranker (irrsinniger), und der Beerdigung verstorbener beiderseitiger mittelloser Staatsangehöriger (österreichische Ministerial-Erklärung, ddo. Wien, 31. Jänner 1865, ausgewechselt gegen eine übereinstimmende Erklärung des schweizerischen Bundesrathes, Namens des Kantons Bern, ddo. 20. Jänner 1865: R. G. B. 11, S. 16).

Nunmehr sind aber alle bezüglichen Schwierigkeiten mittelst des zwischen der österreichisch-ungarischen Monarchie und der Schweizerischen Eidgenossenschaft am 7. December 1875 abgeschlossenen Staatsvertrages (Nr. 42) geebnet worden, indem beide contrahirenden Theile sich gegenseitig verpflichteten, mittellose Staatsangehörige des anderen Theiles, welche auf ihrem Gebiete erkranken oder verunglücken, mit Inbegriff der Geisteskranken, gleich ihren eigenen Angehörigen besorgen und bis zu dem Zeitpunkte verpflegen zu lassen, wo die Heimkehr ohne Nachtheil für die Betreffenden oder für Dritte stattfinden kann. Für die in solchen Fällen oder für die Beerdigung armer Verstorbener aufgewendeten Kosten findet weder von Seite des Staates oder Landes, noch von Seite der Gemeinden oder anderen öffentlichen Cassen eine gegenseitige Vergütung statt; nur der civilgerichtliche Anspruch gegen den Verpflegten oder gegen dritte Verpflichtete bleibt vorbehalten. Die contrahirenden Theile sicherten sich auch wechselseitig zu, auf Antrag der betreffenden Behörde, die nach der Landesgesetzgebung zulässige Hilfe zu leisten, damit denjenigen, welche die Kosten bestritten haben, diese nach billigen Ansätzen erstattet werden. (Artikel 7 des Vertrages: R. G. B. J. 1876, Nr. 70, S. 147).

Mit Frankreich konnte bisher eine officielle Zusicherung über die unentgeltliche Verpflegung mittelloser österreichischer Unterthanen in den französischen Kranken- und Irrenanstalten noch nicht erzielt werden, daher die in dem Hofdecrete vom 18. Juni 1847 (P. G. S. Bd. 75, S. 111) ausgesprochene Voraussetzung eines gegenseitigen reciproken Benehmens sich nicht bewährt hat. — Doch ist zwischen der österreichischen und der französischen Regierung die Uebereinkunft getroffen worden, dass bei Todesfällen von verlassenen Kindern (Findlingen), von Irrsinnigen oder Armen französischer Nationalität, welche in österreichischen Wohlthätigkeits-Anstalten untergebracht waren, und umgekehrt, im Interesse der Familie des Verstorbenen von Amtswegen und kostenfrei ein Todtenschein der Regierung des Staates, welchem der Verstorbene angehörte, mitgetheilt werde. Die k. k. Landesstellen wurden angewiesen, das Nöthige

diessfalls zu verfügen und die Todtenscheine dem k. k. Ministerium des Aeussern zur Ausfolgung an die französische Regierung mitzutheilen (Erlass des k. k. Staatsministers vom 27. December 1863, Zahl 8542).

Mit Italien ist, mittelst Austausches gleichlautender Ministerial-Erklärungen vom 30. Mai, respective 20. Juni 1876, ein besonderes Uebereinkommen bezüglich der Heimbeförderung von Findlingen und zwar aus den Venetianischen Provinzen oder der Provinz Mantua nach Triest, und vice versa, getroffen worden (Erlass des k. k. Ministeriums des Innern vom 2. August 1876: R. G. B. 106, 250).

Ueberhaupt haben aber die Fremden wie die Inländer Anspruch, in die öffentlichen Krankenhäuser, Irrenhäuser, Gebärhäuser und Findelhäuser in Oesterreich aufgenommen zu werden, und im Falle ihrer Unvermöglichkeit oder jener ihrer alimentationspflichtigen Angehörigen, trägt die österreichische Regierung die Kosten der Verpflegung gegenüber jenen Staaten, welche (auch ohne durch besondere Conventionen verpflichtet zu sein) diessfalls die Reciprocität beobachten. Findet solche nicht statt, so wird der Ersatz der Verpflegskosten im diplomatischen Wege requirirt [1]. —

Von den Verpflegskosten für erkrankte Individuen sind die Kosten für die Erhaltung und Verwahrung ausweisloser Individuen zu unterscheiden. Diese Massregeln sind polizeilicher Natur zur Sicherheit des Staatsgebietes und es hat daher der Staat, der selbe verfügt, die bezüglichen Kosten zu tragen. Hierunter ist auch die Anschaffung von Kleidungsstücken begriffen zur Ermöglichung der Abschiebung solcher ausweisloser Individuen in ihre Heimat (Erlass des k. bairischen Staatsministeriums des Innern, vom 21. October 1854; Circular des k. k. Ministeriums des Innern, vom 30. November 1854, Nr. 26123). — Gleichartig verhält es sich mit den Kosten für Sträflinge.

71. Rechtsverhältnisse der unehelichen Kinder. Paternität, Legitimation.

Die Rechte unehelicher Kinder gegen ihre Eltern und umgekehrt, richten sich nach den Heimatsgesetzen der Eltern [2]. Es müsste

---

[1]) „Meine Behandlung der Ausländer“: III. Abschnitt, S. 364; — Stubenrauch's österreichische Verwaltungs-Gesetzkunde, II. Bd. S. 95.

[2]) Damianitsch (M.): Ueber die Rechte unehelicher Kinder gegen ihre Eltern, nach dem österreichischen, französischen und preussischen Rechte (Jurist XIII [I] 131—145); — Perthaler (Dr.): Die Familie und die natür-

also der Umfang der einem ausländischen Vater oder einer ausländischen Mutter zustehenden Rechte und obliegenden Pflichten in Betreff ihres unehelichen Kindes, nach dem bezüglichen ausländischen Rechte beurtheilt werden, und umgekehrt, wenn dem unehelichen Vater oder der unehelichen Mutter die österreichische oder ungarische Staatsbürgerschaft zukommt, das österreichische oder ungarische Recht zur Anwendung kommen, selbst wenn das uneheliche Kind im Auslande erzeugt worden wäre (Nr. 28). — Die staatsbürgerlichen Verhältnisse der unehelichen Kinder wurden schon oben erörtert (Nr. 36, 37). —

Ueber den Beweis der Paternität, des unehelichen Beischlafes, durch welchen das Kind erzeugt worden, und wonach diesem ein Anspruch auf Alimentation gegen eine bestimmte Person erwächst, bestehen in den positiven Legislationen zwei entgegengesetzte Systeme. Das eine, wie in Frankreich, verbietet die Anstrengung einer Paternitätsklage: *La recherche de la paternité est interdite* (*Code civil, art. 340*); während das andere, z. B. in Oesterreich, den gerichtlich durchzuführenden Beweis der Vaterschaft zulässt, ja diese sogar von einer blossen Vermuthung abhängig macht (a. b. G. B. §. 163). Beide Gesetze beruhen auf sittlichen Anschauungen; das eine auf der Ansicht, dass im Interesse der Sittlichkeit ein Anspruch und Rechtsstreit, gegründet auf ausserehlichen Beischlaf, zu verhindern sei [1]); das andere aber auf der Ueberzeugung, dass dem Staate daran liegen müsse, jedem Kinde zur Verpflegung und Erziehung eine hiezu verpflichtete Person zu verschaffen [2]), und es dürfe sich auch der uneheliche Vater der natürlichen Elternpflicht der Erziehung und Versorgung seines Kindes nicht entziehen [3]). In beiden Fällen besteht demnach ein Gesetz

---

lichen Kinder in ihrem wechselseitigen Rechtsverhältnisse (Zeitschrift für österreichische Rechtsgelehrsamkeit, 1843, II. 197—222 und 261—280).

[1]) Savigny, S. 279.

[2]) Strass (Carl von der): Beitrag zur Beantwortung der Frage: Kann ein Kind nach österreichischen Gesetzen mehr als einen leiblichen Vater haben? (Jurist XV [III] 470—488; — Wildner (Dr. Ignaz von): Ueber die Collision mehrerer Paternitäten (Jurist XIII [I] 242—250).

[3]) Zeiller, I. Bd. S. 362, 369. — Vergleiche auch Rechtsfall über den 340. Artikel des französischen Codex und den Beweis der unehelichen Vaterschaft (Materialien zur Gesetzkunde, II. Bd., S. 364); — Die Paternitätsklage nach österreichischem, deutschem und französischem Rechte; von H. R. (Zeitschrift für österreichische Rechtsgelehrsamkeit, 1848, II. 505).

zwingender, streng positiver Natur (Nr. 6), welches von dem Richter unbedingt zur Anwendung gebracht werden muss [1]).

Wird daher vor einem österreichischen Gerichte ein solcher Paternitäts-Anspruch erhoben, so muss derselbe zugelassen werden, selbst wenn der aussereheliche Beischlaf an einem Orte, wo das französische Recht gilt, stattgefunden hätte, oder der Beischlaf zwar in Oesterreich erfolgt wäre, aber von einem Franzosen mit einer Oesterreicherin oder einer Ausländerin. Nur wenn das österreichische Gericht überhaupt nicht competent sein sollte, die Klage anzunehmen, z. B. sofern der Geklagte eine diplomatische Person wäre, die von ihrem Rechte der Exterritorialität Gebrauch macht, indem sie sich der diesseitigen Jurisdiction nicht unterwirft (Nr. 45, 110), könnte von einer Verfolgung der Paternitätsklage in Oesterreich keine Rede sein. Die Geschwängerte, sowie ihr uneheliches Kind, hätten sich in einem solchen Falle an das ausländische Forum des Vaters zu richten; steht aber dieser unter französischem Gesetze, so würde daselbst die Klage zurückgewiesen werden müssen, auch wenn der Beischlaf in Wien, also an einem Orte, wo die Paternitätsklage gesetzlich zulässig ist, vor sich gegangen wäre, — und zwar aus dem oben angeführten Grunde der zwingenden Natur des fraglichen Gesetzes.

Das ungarische Gewohnheitsrecht neigt sich der österreichischen Anschauung zu; die dortländige Gesetzgebung enthält aber darüber keine positiven Bestimmungen. —

Die Legitimation unehelicher Kinder durch nachfolgende Ehe ist nach den Heimats-Gesetzen der Eltern, welche für die Giltigkeit der von diesen eingegangene Ehe und die daraus entspringenden rechtlichen Folgen massgebend sind (Nr. 61), zu beurtheilen. Dieses bestimmt sowohl das österreichische Gesetz (a. b. G. B. §§. 161, 162; Hofdecret vom 11. Jänner 1819: J. G. S. 1535, S. 71; Ministerial-Verordnung vom 29. Juni 1850: R. G. B. 257, S. 1099), als das ungarische (T. 1715: 48. I. 108; 1608: *9 a coronat.* I. 5. 57. 1590: I. 106. 108).

Der Ort der Geburt ist hiebei gleichgiltig. Wenn daher z. B. ein Oesterreicher, der in Oesterreich ein uneheliches Kind erzeugt hat, später nach England übersiedelt, ohne aus dem österreichischen Staatsverbande zu treten, und dort die Mutter des Kindes heiratet, so wird das in Oesterreich geborne Kind legitimirt — obschon

[1]) Savigny, S. 279; vergl. auch Unger, S. 197.

das englische Recht eine *legitimatio per subsequens matrimonium* nicht kennt[1]). Dessgleichen müsste eine, bei Ausländern nach den Gesetzen ihres Landes giltig erfolgte Legitimation, sei es durch nachfolgende Ehe, sei es *per rescriptum principis*, auch in Oesterreich anerkannt werden.

72. Erlöschung der väterlichen Gewalt.

Die Erlöschung der väterlichen Gewalt muss stets nach dem heimatlichen Rechte des Vaters beurtheilt werden (Nr. 68). Wenn also ein Franzose in Oesterreich das 21. Jahr vollendet hat (*Code civil, art. 488*), so würde er als der väterlichen Gewalt entwachsen auch von dem österreichischen Richter angesehen werden müssen, wenngleich nach österreichischen Gesetzen die volle Selbstständigkeit erst mit zurückgelegtem 24. Jahre erlangt wird (a. b. G. B. §. 21). Ebenso würde das Kind des Staatsangehörigen eines Landes, wo das gemeine Recht gilt, auch wenn es in Oesterreich wohnt, nur mit vollendetem 25. Jahre aus der väterlichen Gewalt treten; wohl aber könnte der Vater sein Kind im Testamente emancipiren, und diese Emancipation müsste auch in Oesterreich anerkannt werden, obgleich dem österreichischen Rechte eine *emancipatio per testamentum* fremd ist[2]).

Wenn ein Oesterreicher seine minderjährige Tochter an einen Ausländer verheiratet, der einem Lande angehört, nach dessen Recht die Tochter durch die Heirat aus der väterlichen Gewalt tritt, so verliert der österreichische Vater die väterliche Gewalt, weil die Tochter der Staatsbürgerschaft ihres Gatten folgt, somit unter das Gesetz des letzteren gekommen ist. Diess wäre z. B. gegenüber Ungarn der Fall, weil nach den dortigen Gesetzen ein Mädchen durch die Verehlichung aus der väterlichen Gewalt entlassen ist[3]).

Wenn ein Oesterreicher aus seiner Heimat auswandert und etwa seine Kinder in Oesterreich zurücklässt[4]), so verlöre er durch seine Auswanderung allein die väterliche Gewalt nicht, doch käme bezüglich der Ausübung dieser letzteren das Gesetz zur Anwendung, welchem der Vater in Folge seiner Auswanderung untersteht, falls

---

[1]) Anderer Ansicht ist Unger, S. 197.

[2]) Entgegengesetzter Meinung ist Unger, S. 196.

[3]) Dauscher: J. C. C. B., S. 313. — Putz, S. 324: T. 105, 111, 1723 26, 1765.

[4]) Stubenrauch, S. 464.

nicht die Anwendung des österreichischen Gesetzes für das Wohl des Kindes vortheilhaft wäre (s. Nr. 68, S. 245).

73. Von der Adoption, den Pflegekindern und den Findlingen.

Die Adoption ist ein Vertrag, wodurch unter den gesetzlich vorgeschriebenen Bedingungen, eine Person eine andere an Kindesstatt annimmt; es kommen demnach hier, als bei einem Vertrage, auch in internationaler Beziehung die für Rechtsgeschäfte geltenden allgemeinen Regeln zur Anwendung. Die Giltigkeit der Adoption muss also, was die persönliche Fähigkeit zu adoptiren oder adoptirt zu werden betrifft, nach dem heimatlichen Rechte des Adoptiv-Vaters oder Adoptiv-Kindes beurtheilt werden. Adoptirt z. B. ein Oesterreicher ein französisches Kind, so wird bezüglich der Fähigkeit auf den ersteren das österreichische und auf das letztere das französische Recht angewendet werden müssen, und nur wenn von keiner Seite ein gesetzliches Hinderniss besteht, wäre die Adoption giltig.

Das Wesen der Adoption nach der österreichischen Gesetzgebung enthält das a. b. G. B. §§. 179 – 185 [1]); in Ungarn gelten für die Adoption mehrere Bestimmungen des Erb- und Familienrechtes und namentlich des T. I. 66; dann I. 5. 57. 1723. 49 [2]).

---

[1]) Scheidlein (Dr. Josef Edl. v.): Abhandlung über die Annahme an Kindesstatt nach den Grundsätzen des österreichischen bürgerlichen Gesetzbuches (Zeitschrift für österreichische Rechtsgelehrsamkeit, 1840, I. Bd., S. 160 bis 182); — Schuller (Dr. Ant.): Die Annahme an Kindesstatt nach österreichischen und preussischen Gesetzen, Wien 1827 (Recension in der Zeitschrift für österreichische Rechtsgelehrsamkeit, 1828, III. Bd., S. 247 bis 257); — Söllner (Dr. Franz): Ansichten über die Adoption (Jurist XV. III. Bd, S. 379—408).

[2]) Nach dem ungarischen Rechte war die Adoption die Annahme Jemandes zum Erben, und zwar konnte Einer an Kindes- oder an Bruderssttatt adoptirt werden; die Adoption zweiseitig oder einseitig sein. Die ungarischen Gesetze erwähnen ihrer nur in Bezug auf das adelige Güterrecht, wonach aber die väterliche Gewalt des Adoptirenden nicht begründet wurde. Mit der Einführung des österreichischen bürgerlichen Gesetzbuches wurde das Rechts-Institut der die väterliche Gewalt begründenden Adoption auch in Ungarn normirt. Die *Judex-Curial*-Conferenz (s. Nr. 4) liess die auf Grund der österreichischen Gesetze und Verordnungen entstandenen oder aufgehobenen Erb- oder Witwenrechte vorläufig unberührt (§. 19), doch auch ohne diess würde die alte Adoptionsart nicht mehr zeitgemäss sein.

Nur die äusseren Förmlichkeiten wären nach dem Orte der Adoption zu beobachten. Als eine solche bloss äussere Förmlichkeit kann die österreichische Vorschrift, dass die Annahme an Kindesstatt an die Landesstelle (a. b. G. B. §. 181) zur Bestätigung vorgelegt werden soll — jetzt an den zuständigen Gerichtshof erster Instanz (Verordnungen des Justiz-Ministeriums vom 29. Juni 1850: R. G. B. 257, S. 1099, und vom 26. December 1851: R. G. B. 263, S. 662; dann Verordnung des Kriegsministeriums vom 1. Februar 1851: R. G. B. 34, S. 115; und Kaiserliches Patent vom 9. August 1854, §. 259: R. G. B. 208, S. 895) nicht betrachtet werden, da das österreichische Gesetz diese Vorlage als wesentlich zur Giltigkeit der Adoption vorschreibt; wohl aber würde, wenn die Adoption ausser Oesterreich geschieht, dieselbe nicht der, für die österreichischen Länder vorgeschriebenen schriftlichen oder gerichtlichen Uebereinkunft (besagtes Patent vom 9. August 1854, §. 259) bedürfen [1].

Ueber den Einfluss der Adoption auf die Staatsbürgerschaft s. oben, Nr. 28.

Die Rechtsverhältnisse zwischen Pflege-Eltern und Pflege-Kindern (a. b. G. B. §. 186) sind, auch wenn internationale Beziehungen dabei vorkommen, nach den allgemeinen Grundsätzen über Rechtsgeschäfte zu beurtheilen (Nr. 28). —

Was die Behandlung der Findlinge betrifft, so werden auch ausländische Findlinge in den Findel- und Waisenhäusern der österreichisch-ungarischen Monarchie aufgenommen [2]. Sind deren Angehörige bekannt, so haben sie nach den Vorschriften des Civilrechtes die Verpflegskosten zu vergüten, und es wird diese Vergütung dort, wo bestimmte Verträge darüber mit dem Auslande bestehen, in der darin stipulirten Weise veranlasst (Nr. 70). Bei Findlingen unbekannter Herkunft müsste der Fundort massgebend sein.

Ueber die, den auf österreichischem Gebiete gefundenen Findlingen zukommende Staatsbürgerschaft und Heimatsberechtigung s. Nr. 30.

In Bezug auf die Religion der Findlinge, würde bei Findlingen, deren Eltern nicht erforscht werden können, die Bestimmung

---

[1] Unger, S. 195, ist der Meinung, dass die Adoption nach den Gesetzen des Wohnsitzes des adoptirenden Elterntheiles zu beurtheilen kömmt.

[2] Barth-Barthenheim: System der österreichischen administrativen Polizei, I. Bd.; – Kopetz: Oesterreichische politische Gesetzkunde, II. Bd.

des österreichischen Gesetzes Platz greifen, dass derjenige, welchem das Recht der Erziehung bezüglich eines Kindes zusteht (z. B. der Pflege-Vater, die Pflege-Anstalt), das Religionsbekenntniss für solches zu bestimmen hat (s. Gesetz vom 25. Mai 1868, Artikel 1: R. G. B. 49, S. 99).

In Ungarn dienen nachstehende Bestimmungen als Richtschnur für die Religion der Findlinge: Wird ein Findling Pflege-Eltern übergeben, so folgt er dem Religionsbekenntnisse dieser; kommt er in ein Findelhaus, welches einer bestimmten Religionspartei gehört, so ist er in deren Religion zu erziehen; sonst aber, nach dem am Fundorte vorherrschenden Bekenntnisse [1]).

— — —

IV. Hauptstück.

Von den Vormundschaften und Curateln.

74. Aufstellung eines Vormundes für fremde Minderjährige.

Die Bestellung der Vormundschaft richtet sich nach dem Heimatgesetze des Mündels, welches in der Regel jenes des verstorbenen Vaters sein wird (Nr. 68). Der Vormund, der für einen Mündel nach den Gesetzen, denen er im Auslande untersteht, giltig bestellt wurde, wird daher auch in der österreichisch-ungarischen Monarchie als Vormund anzuerkennen sein, und nicht noch die Bestätigung der österreichischen oder ungarischen Behörden bedürfen [2]).

In Oesterreich ist die Aufstellung eines Vormundes demjenigen Gerichte, unter dessen Gerichtsbarkeit der Minderjährige steht, zur Pflicht gemacht (a. b. G. B. §§. 189, 190), und es kann sonach eine österreichische Gerichtsbehörde in der Regel einem fremden Minderjährigen, da dieser seine Personal-Instanz nicht in Oesterreich hat, keinen Vormund bestellen (Jur.-Norm vom 20. November 1852, §. 83: R. G. B. 251, S. 1100). Indessen hat das österreichische Gesetz dafür gesorgt, dass auch der fremde Minderjährige in Oesterreich nicht des vormundschaftlichen Schutzes entbehre. Es besteht

[1]) Putz, S. 83.
[2]) Unger, S. 198.

nämlich die Anordnung, dass, wenn ein Ausländer ein in dem österreichischen Staate befindliches minderjähriges Kind hinterlässt, das österreichische Gericht demselben einen Vormund für so lange zu bestellen hat, bis von der zuständigen ausländischen Behörde eine andere Verfügung getroffen wird (Kaiserliches Patent vom 9. August 1854, §. 183: R. G. B. 208, S. 879), und zwar ist dieser Vorgang ohne Rücksicht darauf, ob der betreffende Staat in Bezug auf Oesterreich ebenso vorgeht oder nicht, zu beobachten (Justiz-Ministerial-Erlass vom 4. Juni 1859, Z. 7803 [1]). Sollte der Minderjährige fortan in Oesterreich seinen Wohnsitz haben, so dürfte es das Zweckdienlichste sein, dass die competente ausländische Vormundschafts-Behörde die Vormundschaft an das zuständige österreichische Gericht übertrage.

In Ungarn sind die Rechte einer Waisen- und Vormundschafts-Behörde, im Sinne des G. A. XLII 1870: „Ueber die Regelung der Municipien (Jurisdictionen),“ von den bestandenen Comitats-Gerichten an die administrativen Waisenstühle übergegangen [2]). —

Bezüglich der türkischen Unterthanen wurde den österreichischen Gerichtsstellen insbesondere vorgeschrieben, in dem Falle, wo ein türkischer Unterthan, welcher in Oesterreich mit Tod abgeht, seinen minderjährigen Kindern durch Testament einen Vormund bestellt, diesen Punkt des Testamentes wie jeden anderen zu befolgen; aber auch dann, wenn keine letztwillige Anordnung vorhanden ist, nach dem Geiste des Gesetzes, für das Vermögen und die Person solcher Kinder gleiche Sorge zu tragen und daher denselben in diesem Falle auch einen Vormund von Amtswegen zu bestellen (Hofdecret vom 22. April 1815: J. G. S. Nr. 1144, S. 268 [3]).

75. Verhängung einer Curatel.

Bezüglich der Aufstellung eines Curators für einen Ausländer gelten dieselben Bestimmungen, wie hinsichtlich der Vormundschaft; sie ist der Personal-Instanz des Curanden anheim zu stellen, wenn nicht in dem Wesen der Curatel selbst, welches eine augenblickliche, oft nur zeitweilige, am Orte des Wohnsitzes zu treffende Vorsorge

---

[1]) S. Manz'sche Gesetzsammlung 1873, 2. Bd. (a. b. G. B.), S. 59.

[2]) Ueber die ungarische Gesetzgebung bezüglich der Vormundschaft und Curatel, s. Dauscher, J. C. C. B., S. 313—316; Putz, S. 325—331.

[3]) Hieran wurde durch die späteren Anordnungen über die Abhandlung des Nachlasses türkischer Unterthanen (Nr. 88) nichts geändert.

für den Curanden erfordert, eine Ausnahme begründet ist. Es wird hier die Analogie mit den in der vorigen Nummer angegebenen, zum Besten eines fremden Minderjährigen von den österreichischen Gerichten zu treffenden provisorischen Vorkehrungen bezüglich der Vormundschaft, auch hinsichtlich der Curatel gelten; z. B. wenn über einen in Oesterreich wohnhaften Ausländer eine Prodigalitäts-Erklärung (a. b. G. B. §. 273) ausgesprochen, oder ein solcher für geisteskrank erklärt werden sollte (a. b. G. B. ebenda). In Ungarn hätten die Waisenstühle die erforderlichen Massregeln zu treffen (s. vor. Nummer).

Liegt ein unbewegliches Gut eines minderjährigen Oesterreichers oder Ungars im Auslande, so müsste die österreichische oder ungarische vormundschaftliche Behörde den ordentlichen Gerichtsstand des fremden Staates um die Inventur und Schätzung und um deren Mittheilung angehen, diesem Gerichtsstande aber die Bestellung eines Curators zur Verwaltung des Gutes überlassen. Ueber die Verwendung der Einkünfte hat jedoch die vormundschaftliche Behörde zu bestimmen, da die Vormundschaft nur als ein Ganzes behandelt werden kann.

Besitzt ein ausländischer Mündel, dessen Vormundschaft im Auslande besteht, in Oesterreich oder Ungarn ein unbewegliches Gut, so wird über dasselbe von der competenten österreichischen oder ungarischen Behörde ein Curator [1]) bestellt, während die vormundschaftlichen Amtshandlungen der ausländischen Vormundschaftsbehörde vorbehalten bleiben.

Stirbt ein ausländischer Sträfling in Oesterreich während der Dauer seiner Strafzeit, so hat die Obrigkeit des Strafortes als Curatels-Instanz einzutreten und der ausländischen Abhandlungsbehörde Nachricht zu geben (Hofdecret vom 3. September 1830: J. G. S. 2478, S. 206).

Ueber die Aufstellung eines Curators im Civilprocesse s. Nr. 115.

76. Ausländer als Vormünder oder Curatoren.

Einwohnern (d. i. Staatsbürgern [2]) fremder Staaten soll in der Regel keine Vormundschaft oder Curatel in Oesterreich aufgetragen werden (a. b. G. B. §§. 192—194). Ausnahmsweise jedoch, wenn z. B.

---

[1]) Keine Vormundschaft; vergl. indessen Unger, S. 198.

[2]) Stubenrauch, S. 497.

Ausländer durch letztwillige Anordnung, Familien-Verträge, oder als nächste Verwandte des Pflegebefohlenen, zur Vormundschaft oder Curatel berufen wären, könnte ihnen auf ihr Verlangen die Vormundschaft oder Curatel übertragen werden (Hofdecrete vom 27. Juli und 2. November 1787: J. G. S. 702, S. 133, und 736, S. 161), falls dem Pflegebefohlenen daraus kein Schaden erwachsen kann[1]).

Diese Bestimmungen entsprechen auch dem Geiste der ungarischen Gesetze.

Ueber die Verpflichtung zur Uebernahme der Vormundschaft oder Curatel von Seite des Ausländers, über Excusationsgründe u. s. w. entscheidet jenes Recht, dem der Vormund oder Curator nach seiner persönlichen Fähigkeit unterworfen ist (Nr. 15, 16); auf die Verpflichtungen aber, in die der Vormund oder Curator eintritt, gilt der Gerichtsstand der geführten Verwaltung: es ist demnach das österreichische oder ungarische Recht auf dieselben anzuwenden[2]) (öst. a. b. G. B. §. 200; öst. Jur.-Norm vom 20. November 1852, §§. 83 bis 86: R. G. B. 251, S. 1100; Kaiserliches Patent vom 9. August 1854, X. Abschnitt: R. G. B. 208, S. 873)[3]). —

Nach den russischen Gesetzen ist die bezügliche kaiserlich russische Gesandtschaft (Botschaft) mit der Curatel ihrer irrsinnigen Nationalen im Auslande betraut, und es sollten, laut einem Ukas vom 13. Mai 1860, alle zur Constatirung der Geisteskrankheit eines russischen Unterthans ausser der Grenze des russischen Reiches aufgenommenen Protokolle in Gegenwart eines von der betreffenden russischen Gesandtschaft *ad hoc* bestellten Delegirten aufgenommen und von diesem unterzeichnet sein. Demzufolge wurden die k. k. österreichischen Oberlandesgerichte beauftragt, die unterstehenden Gerichte anzuweisen, in allen Fällen, wo es sich um die Erhebung des Geisteszustandes eines russischen Unterthans handelt, einen Delegirten der russischen Gesandtschaft beizuziehen, und die für diesen Delegirten bestimmte

---

[1]) Mitglieder des deutschen Ordens können mit Dispensation des Hoch- und Deutschmeisters eine Vormundschaft in Oesterreich übernehmen (Kaiserliches Patent vom 28. Juni 1840, §. 11: J. G. S. 451, S. 509); bei Malteser-Rittern muss der ganze Orden einwilligen und annehmbare Caution leisten (Gesetz vom 29. Juli 1768, Abs. 3). — S. Manz'sche Gesetzsammlung 1873, 2. Band (a. b. G. B.), S. 60.

[2]) Savigny, S. 347; Unger, S. 198.

[3]) Ueber die ungarischen Gesetze bezüglich der Vormundschaft und Curatel s. Dauscher und Putz, bei der Anmerkung 2 der Nr. 74, S. 258.

Einladung an das k. und k. Ministerium des Aeussern, und zwar, wegen der in der Regel bestehenden Dringlichkeit solcher Verhandlungen, unmittelbar, mit Umgehung der vorgesetzten Gerichtsbehörden, zu leiten (Erlässe des k. k. Justiz-Ministeriums vom 23. Jänner und 7. April 1863). — In Gemässheit eines von dem russischen Senate decretirten Gesetzes soll jedoch jeder russische Unterthan, welcher während seines Aufenthaltes im Auslande in Geisteszerrüttung verfällt, nach dem Gesetze des Landes, worin er sich aufhält, einer ärztlichen Erhebung seines Geisteszustandes unterzogen werden, und zwar: in Gegenwart eines wirklichen Mitgliedes der kaiserlichen Botschaft oder jenes russischen Consulates, welches an dem Orte der Untersuchung seinen Amtssitz hat; — also nicht mehr eines blossen Delegirten der russischen Gesandtschaft oder Botschaft. Eine Ausnahme von dieser Vorschrift könnte nur dann erfolgen, wenn der Ort, woselbst die ärztliche Untersuchung stattfindet, von dem Amtssitze der russischen Botschaft oder des russischen Consulats zu weit entfernt ist; in welchem Falle es genügt, dass ein Delegirter, welchen die Botschaft bezeichnen würde, bei dem betreffenden Acte intervenirt. Die österreichischen Gerichte wurden angewiesen, nun auch diesen Bestimmungen gemäss vorzugehen (Erlass des k. k. Justiz-Ministeriums, vom 26. November 1872 Z. 14641). —

Aus Anlass eines speciellen Falles wurden von Seite des k. und k. Ministeriums des Aeussern Erkundigungen über die Bestimmungen des englischen Rechtes eingeholt, welche sich auf die internationalen Fragen des Pflegschaftswesens beziehen; worüber dann mit einer Note des *Foreign Office* nachstehende Beantwortung erfolgte: Die englischen Tribunale haben die gesetzliche Befugniss, Vormünder für minderjährige brittische Unterthanen, welche im Auslande ihr Domicil haben, zu bestellen; allein sie machen von diesem Rechte gewöhnlich nur dann Gebrauch, wenn die Minderjährigen in England Eigenthum besitzen oder sonst ein besonderer Grund zu einer solchen Bestellung vorliegt. — Es steht dem englischen Tribunal zu, den Vormund nach seinem Ermessen zu wählen, indem es auf den Vortheil des Minderjährigen Rücksicht nimmt. In Ermanglung specieller Motive wird dasselbe jedoch einen vom Vater testamentarisch bestellten Vormund seines Amtes nicht entheben. — Wo es die Interessen des Minderjährigen erheischen, bestellen die englischen Tribunale Vormünder auch für fremde Minderjährige, welche sich dauernd oder zeitweilig in England aufhalten. In solchen Fällen

pflegt keine provisorische Bestellung zu erfolgen, da es dem Tribunal immer frei steht, den Vormund, wenn nöthig, seines Amtes zu entheben. — Das Tribunal hat die gleiche discretionäre Gewalt in der Bestellung eines Vormundes für ausländische wie für englische Minderjährige. — Die Bestimmungen bezüglich des Rechtsschutzes von Wahnsinnigen sind wesentlich gleicher Natur, obwohl gewisse formelle Unterschiede darin vorkommen. Als Vormünder der Wahnsinnigen fungiren sogenannte „Comités“. — In jedem Falle wo ein brittischer Minderjähriger oder Wahnsinniger in England Grundeigenthum besitzt, wird das Tribunal, wenn man sich an dasselbe wendet, den gewöhnlichen Geschäftsgang in der Bestellung eines Vormundes oder eines Comités einhalten. Es gibt zwar keine absolute Regel dafür, dass nur solche brittische Unterthanen, welche in dem Gerichtssprengel des betreffenden Gerichtshofes ihren ordentlichen Wohnsitz haben, zu diesen Aemtern gewählt werden müssen; aber natürlicher Weise werden jene Personen den Vorzug erhalten, welche sich dauernd an dem Orte befinden, wo sie der ihnen auferlegten Thätigkeit nachzukommen haben, und die zugleich stets unter die Controle des Tribunals gebracht werden können (Erlass dss k. k. Justiz-Ministeriums, vom 24. October 1874 Z. 14380).

V. Hauptstück.

Besitz, Eigenthumsrecht, Pfandrecht, Dienstbarkeit.

77. Von dem Besitze.

Der Besitz ist, als ein thatsächliches Verhältniss, in Bezug auf die besessene Sache nach dem Rechte des Ortes zu beurtheilen, wo die Sache besessen wird; also nach dem örtlichen Rechte der gelegenen Sache, diese mag eine bewegliche oder unbewegliche sein [1]); hienach ist auch die Thatsache des Besitzes eines Ausländers in Oesterreich oder Ungarn zu beurtheilen.

Handelt es sich aber um die rechtliche Besitzfähigkeit des Besitzenden, so richtet sich diese nach der allgemeinen Regel der persönlichen Rechtsfähigkeit (Nr. 15, 16 [2]).

---

[1]) Unger, S. 175.

[2]) Die Bestimmungen der österreichischen Gesetzgebung über den Besitz s. a. b. G. B. §. 309; jene der ungarischen Gesetzgebung s. bei Dauscher, J. C. C. B., S. 317; bei Putz, S. 105 und ff.

73. Von dem Eigenthume.

Ueber die Fähigkeit eines Ausländers in Oesterreich unbewegliches Eigenthum zu erwerben, ist nach der allgemeinen Regel über die persönliche Rechtsfähigkeit (Nr. 15, 16) zu entscheiden. Hienach ist z. B. die Fähigkeit eines fremden Minderjährigen oder einer Frau, ohne Zuziehung eines Vormundes, Immobilien in Oesterreich zu veräussern, zu beurtheilen [1]); es kommt nicht das Realstatut, sondern das heimatliche Recht des ausländischen Minderjährigen oder der ausländischen Frau zur Anwendung. Ebenso ist der obligatorische Vertrag, wodurch das Eigenthum erworben werden soll, nach dem Personal-Statut zu beurtheilen; und nur die dinglichen Acte der Tradition und Intabulation gehören in den Bereich des Realstatuts. Wenn z. B. zwei Franzosen in Frankreich über ein in Oesterreich gelegenes Gut einen Kaufvertrag abschlossen, so ist dieser Vertrag in Beziehung auf seinen Inhalt, z. B. falls es sich um Verletzung über die Hälfte handelt, von dem österreichischen Richter nicht nach dem örtlichen Rechte der *rei sitae*, sondern nach französischem Rechte zu beurtheilen. Dasselbe gilt umgekehrt, wenn zwei Oesterreicher in Oesterreich über ein in Frankreich gelegenes Grundstück einen Kaufvertrag abschliessen. Der Umfang des Eigenthumsrechtes richtet sich nach dem Gesetze der gelegenen Sache; der Verlust des Eigenthumsrechtes ist nach den Bestimmungen über die Erwerbung desselben zu beurtheilen (Nr. 78 und ff.). — Ueber die Zulässigkeit, Verjährung und die Folgen der Eigenthumsklage entscheidet das österreichische Gesetz nach dem Orte der gelegenen Sache (a. b. G. B. §§. 335 und 338; Jurisdictions-Norm vom 20. November 1852, §§. 50 bis 53; R. G. B. 251, S. 1094 [2]).

Was die Erwerbung von Mobilien durch Ausländer in Oesterreich betrifft, so gilt, die persönliche Rechtsfähigkeit vorausgesetzt, auch bezüglich des Objectes das Personalstatut (a. b. G. B. §. 300), unter den für die Rechtsgeschäfte der Ausländer in Oesterreich überhaupt bestehenden positiven Bestimmungen (Nr. 42).

Bei Anstrengung einer Eigenthumsklage in Oesterreich ist dem Kläger die Wahl zwischen dem *forum rei sitae* und dem *forum domicilii* eingeräumt, und zwar sowohl bei unbeweglichen, als bei beweglichen Sachen (Nr. 103, 111). Wäre nun das letztere

---

[1]) Unger, S. 176.

[2]) Unger, ebenfalls S. 176.

im Auslande, so müsste natürlich der Process dortlands nach dem dortigen Personalstatute gepflogen werden; die Vornahme der daraus sich ergebenden Realacte indessen würden dem österreichischen Realgerichte nach dem Realstatute zustehen. Dasselbe wäre jedoch umgekehrt der Fall, wenn die Sache, um die gestritten wird, sich im Auslande befindet, das *forum domicilii* aber in Oesterreich.

Ueber die Ersitzung des Eigenthumsrechtes und den Verlust desselben durch Verjährung, nach dem Real- oder Personalstatut, s. Nr. 22. —

Analoge Grundsätze über das Eigenthumsrecht finden sich nunmehr auch, theils in den positiven Bestimmungen der neueren ungarischen Gesetzgebung, theils im Geiste dieser Bestimmungen [1]).

79. Fortsetzung. Von der Erwerbung des Eigenthumes durch Zueignung und durch Zuwachs.

Das österreichische bürgerliche Gesetzbuch nennt solche Sachen, welche Mitgliedern des Staates zur Zueignung überlassen sind, freistehende Sachen; jene, die ihnen zum Gebrauche gestattet werden, als: Landstrassen, Ströme, Flüsse, Seehäfen und Meeresufer, heissen ein allgemeines oder öffentliches Gut (a. b. G. B. §. 287). Freistehende Sachen können von allen Mitgliedern des Staates — also auch von Fremden, als zeitlichen Mitgliedern [2]) — durch die Zueignung erworben werden, insoferne diese Befugniss nicht durch politische Gesetze [3]) eingeschränkt ist, oder einigen Mitgliedern das Vorrecht [4]) zusteht (a. b. G. B. §. 382).

Entstünde darüber ein Streit, ob eine Sache in Oesterreich zu den freistehenden gehöre, z. B. über den Umfang der Fischerei, welcher an der Meeresküste den österreichischen Küstenbewohnern nur auf eine Seemeile weit vorbehalten ist, weiterhin aber den In- und Ausländern freigegeben ist (Hof-Verordnung vom 29. April 1824: Mil. G. S. Bd. 7, S. 47), so müsste nach dem österreichischen Rechte entschieden werden, falls der Streitgegenstand auf österreichischem Gebiete sich befände. — Es werden daher auch die Rechtsverhältnisse in Bezug auf gefundene Sachen nach dem

---

[1]) Dauscher, J. C. C. B., S. 80, 319; Putz, S. 52, 103, 116.

[2]) „Meine Behandlung der Ausländer", S. 60; Stubenrauch, S, 753.

[3]) Z. B. über die Jagd, die Fischerei.

[4]) So beim Bergbau, wo die Grundeigenthümer nur gewisse Erd- und Steinarten frei ausbeuten dürfen, während die anderen zum Bergregale gehören (Berggesetz vom 23. Mai 1854, §. 3: R. G. B. 146, S. 554).

Rechte, welches am Orte der gelegenen Sache herrscht, zu beurtheilen sein. Wenn also z. B. ein Ausländer in Oesterreich seine Uhr verliert oder einen Schatz findet, so kommen die Rechtssätze des österreichischen Rechtes über das Finden von Sachen [1]), und nicht jene des ausländischen Rechtes zur Anwendung [2]). — Dem zu Folge müsste auch der Anspruch eines Ausländers auf ein Strandrecht, selbst wenn ein solches in dem Heimatsorte des Ergreifers als giltig anerkannt würde, jedenfalls in Oesterreich abgewiesen werden, indem hier die überdiess auch moralisch zwingende Bestimmung (s. Nr. 6) des österreichischen Gesetzes zur Anwendung zu bringen ist, wonach Niemand sich des Strandrechtes anmassen darf (a. b. G. B. §. 388). Im Gegentheile sind für Sauvetage-Fälle eigens schützende Bestimmungen getroffen worden; so, laut besonderer Uebereinkunft mit Frankreich (Nr. 55), und überhaupt in Handels- und Schifffahrts-Verträgen.

Auch über diesen Gegenstand enthält die ungarische Gesetzgebung keine principielle Abweichung von der österreichischen [3]).

Wegen des Erwerbes eines Eigenthumes durch Zuwachs können gleichfalls völkerrechtliche Fragen sich ergeben, namentlich bei Gewässern, die zwei oder mehrere Staaten berühren, wo dann in Folge der Entstehung neuer Inseln, Theilung des Wassers in mehrere Arme, Verlassen des Wasserbettes, Anspülen des Erdreiches oder Abreissen eines Erdtheiles durch die Gewalt des Flusses, eine Regulirung des Eigenthums dieses Zuwachses für die Uferstaaten nothwendig wird. Die im österreichischen Inlande vorkommenden Fälle hat die österreichische Gesetzgebung besonders normirt (a. b. G. B. §§. 404—412). In dem von Sr. kais. und kön. Apostolischen Majestät mit Sr. Majestät dem Könige von Preussen am 9. Februar 1869 geschlossenen Grenzvertrage (Nr. 10) wurde in den Artikeln 4—8 bestimmt, dass die in den bezüglichen Paragraphen des allgemeinen österreichischen bürgerlichen Gesetzbuches aufgestellten Grundsätze auch für jene Gewässer gelten sollen, welche die Grenze zwischen dem Königreiche Böhmen und der k. preussischen Provinz Schlesien bilden.

---

[1]) Grassl (Dr. Ignaz): Ueber die Erwerbung des Eigenthumes einer gefundenen Sache durch den Finder nach dem österreichischen Rechte (Magazin, VII. 86).

[2]) Unger, S. 175.

[3]) Dauscher: J. C. C. B., S. 319 und ff.; Putz, S. 116 und ff.

80. Besondere Beschränkungen für Ausländer in Bezug auf das Eigenthumsrecht.

Die Fremden waren (wie oben bemerkt wurde, s. Nr. 53), so lange sie nicht die österreichische Staatsbürgerschaft erworben und in Oesterreich ihren Wohnsitz aufgeschlagen hatten, zum Eigenthume und rechtlichen Besitze eines Bauerngutes unfähig (Hofdecret vom 28. Februar 1788: J. G. S. 790, S. 40 [1]). Durch die Aufhebung des Unterthans-Verbandes (Nr. 23), wonach es zwischen Dominical- und Rustical-Gründen keinen Unterschied mehr gibt, ist aber jene Bestimmung weggefallen (Erlass des Ministeriums des Innern an das galizische Landes-Präsidium vom 28. Februar 1849: R. G. B. 144. S. 145 [2]).

Dessgleichen wurde in Ungarn, durch die Aufhebung des Urbarial- (Unterthans-) Verbandes, den gewesenen Unterthanen das freie Eigenthums- und Verfügungsrecht über die von ihnen besessenen Urbarialgründe zu Theil; während auch überhaupt die gesetzlich bestandene Unfähigkeit der Fremden, liegendes Eigenthum in Ungarn zu erwerben, mit der Beseitigung der Aviticität aufhörte und der freie Erwerb eines wie immer gearteten Gutes Jedermann gestattet ward (Nr. 23).

In einigen Kronländern der österreichischen Monarchie musste man das (mit der Staatsbürgerschaft nicht zu verwechselnde) Indigenat oder Incolat in denselben besitzen, um dortlands ein landtäfliches Gut erwerben zu können; dieses galt ebenso für österreichische Unterthanen als für Ausländer. Die constitutionellen Gesetze haben auch diese Beschränkung durch die Aufhebung des Institutes der „Landstandschaft“ abgeschafft (Nr. 12). —

Zwischen der österreichisch-ungarischen Monarchie und der Schweiz ist ausdrücklich festgesetzt worden, dass in Ansehung

---

[1]) Von dieser Beschränkung waren jedoch die Unterthanen der deutschen Bundesstaaten ausgenommen, welche in Gemässheit der deutschen Bundesacte vom 8. Juni 1815, §. 18 lit. a (Neumann, III. Bd. S. 11) in den zum deutschen Bunde gehörigen Theilen der österreichischen Monarchie Rustical-Güter besitzen durften, da jener Artikel den Unterthanen der deutschen Bundesstaaten das Recht zusicherte, auch ausserhalb des Bundesstaates, den sie bewohnten, jede Art von Grundeigenthum zu erwerben und zu besitzen (Hofkanzlei-Decret vom 14. April 1825: P. G. S. Bd. 53, S. 79).

[2]) Doch gilt dieses nur in privatrechtlicher Beziehung. Rücksichtlich der aus dem Besitze sich ergebenden politischen Rechte ist der Unterschied von landtäflichen und grundbücherlichen Liegenschaften noch vorhanden.

des Erwerbes, Besitzes und der Veräusserung von Liegenschaften und Grundstücken jeder Art, sowie der Verfügungen über dieselben und der Entrichtung von Abgaben, Taxen und Gebühren für solche Verfügungen, die Angehörigen jedes der vertragenden Theile in dem Gebiete des anderen die Rechte der Inländer geniessen sollen (Staatsvertrag zwischen Oesterreich-Ungarn und der Schweiz, vom 7. December 1875, Art. 2; s. Nr. 42). —

In der Türkei war den Fremden der Besitz unbeweglicher Güter untersagt, und hatten sich die österreichischen Unterthanen den diessfalls tractatmässig bestandenen Beschränkungen zu unterwerfen (Ministerial-Verordnung vom 2. December 1857, §. 18: R. G. B. 234, S. 912). Dagegen waren, auf Grund der Reciprocität, die türkischen Unterthanen und ihre Ehegattinnen, wenn selbe auch vor der Verehlichung österreichische Unterthaninnen gewesen, vom Besitze jedweder Realität in Oesterreich ausgeschlossen (Hofrescript vom 23. December 1775: Kropatschek'sche G. S. Bd. 7, S. 469; Hofdecret vom 24. Februar 1816: J. G. S. Nr. 1214, S. 327; Hofkanzlei-Decret vom 5. Mai 1820: n. ö. Pr. G. S. Bd. 2, S. 318). Doch wurde ausnahmsweise der in Wien befindlichen Bruderschaft der ottomanischen Unterthanen (nicht-unirter griechischer Confession) der eigenthümliche Besitz eines Hauses in Wien, ferner die Bewilligung zur Annahme von Geschenken und Legaten für die Kirche von ihren Glaubensgenossen, auch wenn diese österreichische waren, zugestanden (Hofkanzlei-Decret vom 11. Jänner 1834: n. ö. Pr. G. S. Bd. 16, S. 52 — s. auch Nr. 94), und den in Wien befindlichen türkischen Juden die eigenthümliche Erwerbung eines Hauses für ihre Religions- und Schulzwecke bewilligt (Allerhöchste Entschliessung vom 2. December 1843).

Später ward in dem Hatti-Humajun vom 18. Februar 1856 (Nr. 13) die Zusage ertheilt, in Hinkunft auch den Fremden im türkischen Reiche die Erwerbung unbeweglichen Eigenthums zu gestatten; worüber aber noch besondere Verabredungen mit den auswärtigen Mächten gepflogen werden sollten. — Endlich wurde die erwähnte Zusage durch ein Gesetz vom 7. Sepher 1284 (18. Juni 1867) erfüllt, welches lautet:

„Gesetz, womit den Fremden das Recht der Erwerbung unbeweglichen Eigenthums im ottomanischen Reiche eingeräumt wird. Kaiserlicher Erlass zur Darnachachtung.

„Um die Wohlfahrt des Landes zu entwickeln, und den hinsichtlich der Ausübung des Eigenthumsrechtes der Fremden

im ottomanischen Reiche zu Tage treten den Schwierigkeiten, Missbräuchen und Ungewissheit ein Ende zu machen, so wie die für die finanziellen Interessen und das Vorgehen der Behörden erforderlichen Garantien durch eine präcise Vorschrift zu ergänzen, sind auf Befehl Sr. Majestät des Sultans die nachfolgenden gesetzlichen Bestimmungen festgestellt worden:

I. Art. „Den Fremden wird [1]) aus demselben Rechtstitel wie den ottomanischen Unterthanen, und ohne andere Bedingungen, das Recht der Erwerbung städtischen und ländlichen unbeweglichen Eigenthums im ganzen Kaiserthume, mit Ausnahme der Provinz Hedjaz [2]), zugestanden, wobei sie sich den Gesetzen und Verordnungen, welche für die ottomanischen Unterthanen bestehen, zu unterziehen haben, wie es weiter unten ausgeführt wird. Diese Verfügung betrifft nicht die von Geburt ottomanischen Unterthanen, die ihre Nationalität gewechselt haben, und in dieser Beziehung einem besonderen Gesetze unterstehen werden. II. Art. Die Fremden sind sonach als Eigenthümer städtischer oder ländlicher Immobilien in Allem, was ihre unbeweglichen Güter betrifft, den ottomanischen Unterthanen gleichgestellt.

„Diese Gleichstellung hat die gesetzliche Wirkung: 1. Sie zu verpflichten, sich allen Gesetzen und allen polizeilichen und municipalen Verordnungen zu unterwerfen, welche hinsichtlich der Nutzniessung, Besitzübertragung, Veräusserung und Verpfändung des Grundeigenthums gegenwärtig bestehen oder etwa künftig erlassen werden; 2. Alle wie immer gearteten oder benannten Lasten und Abgaben, welche entweder gegenwärtig oder möglicher Weise in der Zukunft die städtischen oder ländlichen Immobilien treffen, zu entrichten; 3. Sie in allen, das Grundeigenthum betreffenden Fragen und in allen dinglichen Klagen sowohl als Kläger wie als Geklagte den ottomanischen Civilbehörden unmittelbar zu unterstellen, selbst wenn die eine oder die andere Partei fremde Unterthanen sind, und zwar aus demselben Rechtstitel, unter denselben Bedingungen und in denselben Formen wie die ottomanischen Unterthanen, und ohne dass sie auf ihre persönliche Nationalität in derlei Angelegenheiten ein Vorrecht begründen können; jedoch vorbehaltlich der ihrer Person und ihren beweglichen Gütern kraft der Tractate zukommenden Immunitäten. III. Art. Im Falle der Crida eines fremden Eigen-

[1]) Mit Ausnahme jedoch der Erwerbung durch Erbschaft oder Vermächtniss von einem türkischen Unterthan (s. Nr. 94).

[2]) Der Boden dieses Theiles der asiatischen Türkei wird nämlich als heilig angesehen.

thümers von Immobilien haben sich die Massa-Curatoren an die ottomanischen Behörden und Civilgerichte zu wenden, um den Verkauf jener vom Falliten besessenen unbeweglichen Güter zu verlangen, welche ihrer Beschaffenheit und dem Gesetze nach, für die Schulden des Eigenthümers haften. Dasselbe hat zu gelten, wenn ein Fremder von den fremden Gerichten ein verurtheilendes Erkenntniss gegen einen anderen Grund besitzenden Fremden erwirkt hat. Zur Vollziehung dieses Erkenntnisses an den unbeweglichen Gütern seines Schuldners hat er sich an die competente ottomanische Behörde zu wenden, um den Verkauf jener unbeweglichen Güter, welche für die Schulden des Eigenthümers haften, zu erwirken; und dieses Erkenntniss wird erst dann von den ottomanischen Gerichten und Behörden vollzogen, nachdem dieselben constatirt haben, dass die unbeweglichen Güter, um deren Verkauf eingeschritten wurde, wirklich in die Kategorie jener gehören, welche zur Tilgung der Schuld verkauft werden können. IV. Art. Dem fremden Unterthan steht es frei, durch Schenkung oder Testirung über jene seiner unbeweglichen Güter zu verfügen, hinsichtlich welcher eine derartige Verfügung gesetzlich zulässig ist. Ueber die unbeweglichen Güter, über welche er nicht verfügt hat, oder über welche schenkungsweise oder testamentarisch zu verfügen das Gesetz ihm nicht gestattet, ist die Verlassenschaft nach den ottomanischen Gesetzen abzuhandeln. V. Art. Jeder fremde Unterthan wird der Begünstigung dieses Gesetzes theilhaft, sobald die Macht, welcher er angehört, sich dem von der hohen Pforte vorgeschlagenen Uebereinkommen zur Ausübung des Eigenthumsrechtes angeschlossen haben wird“ (R. G. B. J. 1869, Nr. 5, S. 61).

Den Bestimmungen dieses Gesetzes traten die europäischen Mächte bei, und zwar die österreichisch-ungarische Monarchie mittelst eines, in Folge Allerhöchster Ermächtigung Sr. k. und k. Apostolischen Majestät vom 18. October 1868, zwischen dem k. und k. Botschafter in Constantinopel und dem türkischen Minister des Aeussern unterzeichneten Protokolls vom 5. November gedachten Jahres. Dasselbe enthält nachstehende Bestimmungen:

„Das Gesetz, welches den Fremden das Recht der Erwerbung unbeweglichen Eigenthumes einräumt, thut den durch die Tractate sanctionirten Immunitäten keinen Eintrag, die fortan der Person und dem beweglichen Eigenthume der Fremden, welche Eigenthümer von Immobilien geworden sind, zustehen werden. — Da die Ausübung dieses Eigenthumsrechtes die Fremden veranlassen wird, sich in

grösserer Zahl auf ottomanischem Gebiete niederzulassen, hält es die kaiserliche Regierung für ihre Pflicht, die Schwierigkeiten, zu welchen die Anwendung dieses Gesetzes an gewissen Orten Anlass geben könnte, in's Auge zu fassen und denselben zu begegnen. Diess ist der Zweck der nachfolgenden Bestimmungen. — Da das Haus einer jeden, den ottomanischen Boden bewohnenden Person unverletzlich ist und Niemand in dasselbe ohne Zustimmung des Eigenthümers eindringen darf, ausser kraft der von der competenten Behörde erlassenen Befehle und unter Assistenz des mit den nöthigen Vollmachten versehenen obrigkeitlichen Beamten oder Functionärs, so ist auch die Wohnung des fremden Unterthans in Gemässheit der Tractate aus demselben Rechtstitel unverletzlich und die Agenten der öffentlichen Gewalt dürfen daselbst ohne Assistenz des Consuls oder des Delegirten des Consuls, dem der Fremde untersteht, nicht eindringen. — Man versteht unter Haus das Wohngebäude und sein Zugehör, nämlich die Dienerschafts-Localitäten, Höfe, Gärten und daran stossenden eingeschlossenen Räume, mit Ausschluss aller anderen Theile des Besitzthumes. — In Orten, welche weniger als 9 Stunden von dem Sitze des Consuls entfernt sind, dürfen die Agenten der öffentlichen Gewalt in das Haus eines Fremden ohne Assistenz des Consuls nicht eindringen, wie diess oben gesagt wurde. Seinerseits ist der Consul verpflichtet, der Behörde unverzüglich Assistenz zu leisten, so zwar, dass zwischen dem Momente seiner Verständigung und jener seiner Abreise oder der Abreise seines Delegirten nie mehr als 6 Stunden verstreichen, auf dass das Einschreiten der Behörde nie länger als 24 Stunden aufgehalten werde. — In Orten, welche 9 oder mehr als 9 Gehstunden vom Sitze des Consular-Agenten entfernt sind, können die Agenten der öffentlichen Gewalt, über Verlangen der Localbehörde und unter Assistenz von drei Mitgliedern des Rathes der Alten der Gemeinde, in das Haus eines fremden Unterthanes, ohne Beisein des Consular-Agenten eindringen, jedoch nur im Falle der Dringlichkeit und zur Eruirung oder Constatirung der Verbrechen des Mordes, des Mordversuches, der Brandlegung, des Diebstahles mit bewaffneter Hand oder mittelst Einbruches oder zur Nachtzeit in einem bewohnten Gebäude, des bewaffneten Aufruhrs und der Verfertigung falscher Münze; mag das Verbrechen durch einen fremden oder ottomanischen Unterthan, in der Wohnung des Fremden oder ausserhalb derselben und wo immer begangen worden sein. — Diese Bestimmungen finden nur auf jene Bestandtheile des Besitzthumes Anwendung, welche das Haus im oben be-

zeichneten Sinne bilden. Ausserhalb des Hauses findet das Einschreiten der Polizei unbeschränkt und ohne Vorbehalt statt; aber in dem Falle, als ein eines Verbrechens oder eines Vergehens beschuldigtes Individuum verhaftet werden sollte und dieser Beschuldigte ein fremder Unterthan wäre, müssen rücksichtlich desselben die seiner Person zustehenden Immunitäten beachtet werden. — Der mit der Vollziehung der Hausdurchsuchung in den oben bezeichneten ausnahmsweisen Fällen beauftragte Beamte oder Officier und die Assistenz leistenden Mitglieder des Rathes der Alten sind verpflichtet, über die Hausdurchsuchung ein Protokoll aufzunehmen, und es unverzüglich der höheren Behörde, der sie unterstehen, vorzulegen, welche es ungesäumt an den nächsten Consular-Agenten leiten wird. — Zur Bestimmung der Verfahrungsweise der Localpolizei in den verschiedenen oben vorgeschriebenen Fällen, wird die hohe Pforte ein besonderes Reglement verlautbaren. — In Orten, welche mehr als 9 Stunden vom Sitze des Consular-Agenten entfernt sind, und in welchen das Gesetz über die Gerichts-Organisation des Vilayat in Wirksamkeit steht, wird über die fremden Unterthanen ohne Beisein des Consular-Abgeordneten, durch den die Functionen des Friedensrichters ausübenden Rath der Alten und durch den Gerichtshof des Caza, sowohl in Streitigkeiten über nicht mehr als 1000 Piaster, als wegen Uebertretungen, welche eine Verurtheilung zu einer Geldstrafe von höchstens 500 Piaster nach sich ziehen, entschieden werden. — Den fremden Unterthanen wird in allen Fällen das Recht zustehen, gegen die nach Obigem erflossenen Urtheile, an den Gerichtshof des Sandjak zu appelliren, und über die Appellation wird in Gemässheit der Tractate, im Beisein des Consuls verhandelt und entschieden werden. — Die Appellation schiebt stets die Vollziehung auf. — Die zwangsweise Vollziehung der unter den oben vorgezeichneten Bedingungen erflossenen Urtheile darf in allen Fällen nur unter Mitwirkung des Consuls oder seines Delegirten stattfinden. — Die kaiserliche Regierung wird ein Gesetz erlassen, welches die Normen des von den Betheiligten bei der Anwendung der vorstehenden Verfügungen zu beobachtenden Verfahrens bestimmen wird. — Die fremden Unterthanen, wo immer dieselben sich befinden mögen, sind berechtigt, sich freiwillig der Gerichtsbarkeit des Rathes der Alten oder der Gerichtshöfe der Cazas, ohne Assistenz des Consuls, in allen Streitigkeiten zu unterwerfen, deren Gegenstand die Competenz jener Räthe oder Gerichtshöfe nicht übersteigt, unter Vorbehalt jedoch des Rechtes der

Appellation an den Gerichtshof des Sandjak, wo die Angelegenheit im Beisein des Consuls oder seines Delegirten verhandelt und entschieden werden wird. Die Zustimmung des fremden Unterthans, über sich, nach dem Vorstehenden, ohne Beisein des Consuls entscheiden zu lassen, muss jedoch schriftlich und vor Beginn des Verfahrens gegeben werden. — Es versteht sich, dass alle diese Beschränkungen sich nicht auf jene Rechtsstreitigkeiten beziehen, die eine Frage des unbeweglichen Eigenthumes zum Grunde haben, welche Rechtsstreitigkeiten nach den durch das Gesetz vorgezeichneten Bestimmungen durchgeführt und entschieden werden sollen. — Das Recht der Vertheidigung und die Oeffentlichkeit der Sitzungen sind den Ausländern, welche vor den ottomanischen Gerichten erscheinen, in allen Fällen ebenso gesichert, wie den ottomanischen Unterthanen. — Die vorstehenden Bestimmungen sollen bis zur Revision der alten Tractate in Kraft bleiben, über welche Revision die hohe Pforte ein ferneres Einvernehmen zwischen ihr und den befreundeten Mächten herbeizuführen sich vorbehält" (R. G. B. J, 1869, Nr. 5, S. 57).

Dem zu Folge erscheinen nunmehr, nach dem in Oesterreich geltenden Reciprocitäts-Princip, die, Seite 267 angeführten Verordnungen, welche die türkischen Unterthanen von dem Besitze unbeweglicher Güter in den österreichischen Ländern ausschlossen, als aufgehoben [1]). —

Den Moldo-Walachen war gleichfalls die Fähigkeit zum Besitze von Liegenschaften in Oesterreich aus dem Grunde der

[1]) In neuerer Zeit hat die Pforte noch folgendes Reformgesetz kundgemacht: Art. 1. Die muselmännischen und nicht-muselmännischen Unterthanen des Reiches werden ohne Unterschied Ackerland erwerben können, ebenso solche zu Pachthöfen oder Dörfern gehörende Gründe, wenn sie Eigenthum des Staates oder der Vacoufs, im Wege der Versteigerung, oder, wenn sie Privaten gehören, im Wege der Uebertragung. In dem Falle, wo gewisse, dem Staate oder den Vacoufs gehörenden Ländereien in Gemässheit eines alten Herkommens an nicht-muselmännische Unterthanen des Reiches nicht übertragen werden könnten, wird dieses Herkommen abgeschafft und die Bestimmungen des gegenwärtigen Gesetzes werden ohne Unterschied in Anwendung gebracht werden. — Art. 2. Die Uebertragung von Gründen und unbeweglichem Eigenthume zwischen muselmännischen und nicht-muselmännischen Unterthanen wird, den Bestimmungen des diesen Gegenstand regelnden Gesetzes entsprechend, mit vollständiger Gleichheit bewerkstelligt werden. — Art. 3. Die muselmännischen und nicht-muselmännischen Landwirthe auf gewissen Pachthöfen werden bei der Erwerbung der verkäuflichen Gründe, sei es im Wege der Versteigerung, sei es im Uebertragungswege seitens der Privaten, das Vorzugsrecht geniessen.

Reciprocität nicht zuerkannt gewesen. Die Regierung der vereinigten Donau-Fürstenthümer (Rumänien) erliess jedoch am 31. August 1864 eine Verordnung, wonach den dort domicilirten Fremden aller christlichen Glaubensbekenntnisse das Recht, unbewegliches Gut zu erwerben, gegen dem zugestanden wurde, dass sie sich in Allem, was auf einen derartigen Besitz Bezug nimmt, den bestehenden Landesgesetzen zu fügen haben, und dass den Moldo-Walachen in den Staaten, welchen jene Fremden angehören, ebenfalls das Recht zum Grundbesitze zustehen soll. Den Gerichten im Kaiserthume Oesterreich wurde daher bedeutet, dass die im Kaiserstaate domicilirten Moldo-Walachen christlichen Glaubensbekenntnisses nach dem Rechte der Gegenseitigkeit, insolange als zu Gunsten der k. k. Unterthanen in den vereinigten Donau-Fürstenthümern die citirte fürstliche Verordnung Anwendung findet, zum Erwerbe und Besitze von Grundeigenthum unter der Bedingung, dass sie allen diessbezüglichen Vorschriften Genüge zu leisten haben, zuzulassen sein werden (Verordnung der k. k. Ministerien der Justiz und des Krieges, vom 28. Juni 1865: R. G. B. 46, S. 161).

Die kaiserlich österrreichische Regierung und die Regierung von Tunis sind übereingekommen, dass die k. k. Unterthanen das Recht, im Gebiete von Tunis liegende Güter zu erwerben und zu besitzen, unter den für das nämliche Recht der englischen Unterthanen festgesetzten Bestimmungen geniessen werden, so, als wenn der am 10. October 1863 im Palaste der Goletta unterzeichnete anglo-tunesische Pact — s. Nr. 88 — zwischen Oesterreich und der Regierung von Tunis abgeschlossen worden wäre (Erklärung vom 13. Jänner 1866, ausgewechselt zwischen dem k. k. General-Consul in Tunis und dem Bei der dortigen Regentschaft: R. G. B. 62, S. 145).

Die Montenegriner dagegen sind noch vom Grundbesitze in Oesterreich ausgeschlossen (Allerhöchste Entschliessung vom 23. Juni 1825; Decret des dalmatinischen Guberniums an das Kreisamt in Cattaro, dann Justizhofdecret vom 6. August 1845: J. G. S. 898, S. 273; Justizhofdecret vom 14. Jänner 1846, in Folge Allerhöchster Entschliessung vom 6. August 1845: J. G. S. J. 1846, 922, S. 308; Justiz-Ministerial-Erlass vom 5. August 1849: R. G. B. 348, S. 595).

81. Von dem Pfandrechte und den Servituten.

Bei Beurtheilung des Pfandrechtes auf ein unbewegliches Gut hat, wie bei dem Eigenthumsrechte (Nr. 78), das Realstatut zu gelten; der ausländische Besitzer eines Pfandrechtes auf ein in Oesterreich oder Ungarn gelegenes Gut ist also den österreichischen oder ungarischen Realgesetzen unterworfen.

Bei dem Pfandrechte auf bewegliche Sachen aber müssten die allgemeinen, über die Beurtheilung der internationalen Rechtsverhältnisse durch das österreichische oder das ungarische Gesetz vorgeschriebenen Bestimmungen zur Anwendung kommen (Nr. 20). — Gewährt z. B. ein Fremder, in dessen Heimat das römische Recht gilt, und wo demnach ein Pfandrecht durch blossen Vertrag ohne Uebergabe entsteht, in Oesterreich Jemanden ein Pfandrecht, so würde das Pfandrecht auch ohne die durch das österreichische Gesetz verlangte Uebergabe (a. b. G. B. §§. 451, 452) giltig sein, da das Geschäft nach jenem Gesetze zu beurtheilen ist, welches die Giltigkeit des Geschäftes am meisten begünstigt (a. b. G. B. §. 35). Wenn dagegen ein Oesterreicher im Auslande, wo das römische Recht gilt, von einem dortigen Staatsbürger ein Pfandrecht durch blossen Vertrag, ohne Uebergabe eingeräumt erhielt und die Sache kommt später nach Oesterreich, so würde zum Fortbestehen des Pfandnexus nicht erfordert, dass der Pfandgläubiger die Sache inne habe, weil ein von einem Oesterreicher mit einem Ausländer im Auslande geschlossenes Geschäft in der Regel nur nach dem Gesetze des Ortes, wo das Geschäft abgeschlossen wurde, zu beurtheilen ist (a. b. G. B. §. 37[1]).

Ueber den Gerichtsstand bei Anstrengung einer Pfandrechtsklage gelten dieselben Grundsätze wie bei der Eigenthumsklage (Nr. 103, 111). —

Auch bei der Beurtheilung der Servituten in den Beziehungen des internationalen Privatrechtes wird das, in diesem Hauptstücke vom Eigenthumsrechte und Pfandrechte, hinsichtlich der Anwendung des Personal- und Realstatuts Gesagte zu gelten haben[2]. — Es versteht sich übrigens von selbst, dass völkerrechtliche Servituten, affirmative und negative (z. B. Etapen- und

[1]) Vergleiche dagegen Unger, S. 176 bis 179. — Ueber das Pfandrecht nach der ungarischen Gesetzgebung, sieh Dauscher: J. C. C. B., S. 23, 339 Putz, S. 189.

[2]) Das Rechtsinstitut der Servituten als solches ist dem ungarischen Rechte fremd (Putz, S. 192); nur im T. 187 kommt eine Servitut wegen Errichtung von Spornen vor (Dauscher, J. C. C. B., S. 322).

Durchzugsrecht, Besatzungsrecht, Nichterbauung von Festungen, Zulassung von Jurisdictions-Acten etc.), nicht mit Servituten zu verwechseln sind, die einem Fremden, wäre es auch der Staat oder der Souverän, aus einem privatrechtlichen Titel im Auslande zustehen [1]).

VI. Hauptstück.

Von dem Erbrechte.

82. Bestimmungen des inländischen internationalen Rechtes in Oesterreich und Ungarn bezüglich der Verlassenschaften eigener Staatsangehöriger.

Zur Abhandlung von Verlassenschaften österreichischer, im Inlande gestorbener Unterthanen ist, — wenn nicht aus Gründen der Zweckmässigkeit die Delegation eines anderen Gerichtshofes von dem Obergerichte verfügt wird, — in der Regel das Bezirksgericht berufen, in dessen Sprengel der Verstorbene seinen ordentlichen Wohnsitz hatte (Jurisdictions-Norm vom 20. November 1852, §§. 77, 78: R. G. B. 251, S. 1099 [2]).

Ist ein österreichischer Staatsbürger im Auslande gestorben, so kommt die Verlassenschafts-Abhandlung dem Bezirksgerichte seines

---

[1]) Heffter, S. 84.

[2]) Das österreichische allgemeine bürgerliche Gesetzbuch geht von dem Grundsatze aus, dass Niemand eigenmächtig eine Erbschaft in Besitz nehmen darf, dass das Erbrecht stets vor Gericht verhandelt, und von diesem die Einantwortung des Nachlasses, d. h. die Uebergabe in den rechtlichen Besitz erwirkt werden muss. — S. Unger (Dr. Josef): „Die Verlassenschafts-Abhandlung in Oesterreich. Ein Votum für ihre Aufhebung;" Wien 1862; — Harras Ritter von Harrasowsky (Dr. Philipp): „Grundsätze der Verlassenschafts-Abhandlung nach österreichischem, in Vergleich mit gemeinem, preussischem und französischem Rechte;" Wien, 1862. — Das ungarische Gesetz hingegen fusst auf der völlig entgegengesetzten Ansicht, wonach den Staat als solchen die ganze Nachlass-Verhandlung nichts angehe, und überliess es daher den Erbberechtigten allein, unter sich die Theilung zu veranlassen oder den unrechtmässigen Besitzer auf Herausgabe der Erbschaft zu belangen, was im Klagewege geschah. Um die Theilung des Nachlasses wenigstens zwischen nahen Verwandten zu erleichtern und den, Mangels gütlichen Einverständnisses entstehenden Processen vorzubeugen, wurde sohin das summarische „Theilungs-Verfahren in Fällen offenbarer Erbschaft zwischen Blutsverwandten" — im Sinne der avitischen Rechtsverhältnisse — eingeführt. Nach

letzten ordentlichen Wohnsitzes im Inlande, falls sich aber dieser Wohnsitz nicht ausmitteln lässt, demjenigen Gerichte erster Instanz zu, in dessen Sprengel sich der unbewegliche Nachlass ganz oder zum grössten Theile, und wenn der Verstorbene bloss bewegliches Vermögen besessen haben sollte, der grössere Theil des letzteren, befindet. Im Zweifel hierüber entscheidet die Zuvorkommung (J. N. §. 79).

In Ungarn wird die Zuständigkeit der Gerichte für Verlassenschaften nach dem letzten ordentlichen Wohnsitze des Erblassers, oder wenn derselbe ausser Landes verstorben ist, nach seinem im Lande gehabten letzten Aufenthaltsorte, und falls dieser nicht zu ermitteln, nach dem Orte, wo sich die Verlassenschaft befindet, geregelt (Ungarische Civilprocessordnung G. A. LIV 1868, §§. 37 und 562).

Die österreichische Gesetzgebung, welche den Grundsatz festhält, dass bewegliche Sachen mit der Person ihres Eigenthümers unter gleichen Gesetzen stehen (Nr. 19), nimmt aus diesem Grunde die Erbschafts-Abhandlung und die Entscheidung der Erbrechts-Streitigkeiten auch über den im Auslande befindlichen beweglichen Nachlass österreichischer Unterthanen in Anspruch, die letzteren mögen im Auslande sich nur vorübergehend aufgehalten oder daselbst ihren ordentlichen Wohnsitz gehabt haben. Es hat demnach das österreichische Gericht, welchem nach dem Gesetze über die Zuständigkeit in bürgerlichen Rechtsangelegenheiten die Abhandlung der Verlassenschaft eines Inländers zukommt, solche über alles, wo immer befindliche bewegliche Vermögen und die in Oesterreich gelegenen unbeweglichen Güter des Verstorbenen zu pflegen (Patent vom 9. August 1854, über das gerichtliche Verfahren in Rechtsangelegenheiten ausser Streitsachen, §. 21: R. G. B. 108, S. 848 [1]); es überlässt dagegen die Abhandlungspflege über das im

---

Beseitigung dieser letzteren in Folge des Aviticitäts-Patentes vom 29. November 1852, wurde durch die *Judex-Curial*-Conferenzbeschlüsse, I. Theil, 14. Hauptstück, §. 163 und ff., ein neues Verfahren in Verlassenschaften bestimmt. Auch dieses neue Gesetz geht im Allgemeinen von den nämlichen Grundlagen aus: dem nur ausnahmsweisen Einschreiten des Gerichtes und der Theilung der Erbschaft unter die Erben nach deren eigenem Willen; nur setzt es an die Stelle der Theilungs-Deputation das Gericht und übergibt diesem die vermittelnde Rolle, wenn ein Vergleich zwischen den Erben nicht zu Stande kommt (s. auch Dauscher, U.C.P., Nachlassverfahren, S. 391 und ff.).

[1]) Schuster (Dr. Ferdinand): Das Gesetz über das Verfahren ausser Streitsachen vom 9. August 1854, sammt den bezüglichen Verordnungen; I. Abtheilung: Die allgemeinen Anordnungen und die Verlassenschafts-Abhandlung, 1859.

Auslande gelegene unbewegliche Vermögen des österreichischen Erblassers dem ausländischen Gerichte [1]).

Rücksichtlich des in den eben bemerkten Kreis seiner Amtshandlungen gehörigen Nachlasses, hat der österreichische Richter — gleichviel, ob die Verlassenschaft oder die Interessenten sich im In- oder Auslande befinden — lediglich die Vorschriften des österreichischen Gesetzes zu beobachten; also nach den Bestimmungen des letzteren, bei der Intestat-Erbfolge die Erbfolge-Ordnung, die Collationspflicht und die Vertheilung der Erbschaft, bei dem Vorhandensein einer letztwilligen Verfügung aber die Testirfähigkeit des Erblassers, den Inhalt des Testamentes, insbesondere die Rechtmässigkeit der Enterbung oder Präterition, die Grösse des Pflichttheiles, die Giltigkeit der Vermächtnisse, das Verhältniss der Singular-Succession zur Universal-Succession u. dgl. zu beurtheilen [2]). Nach diesen Regeln müsste z. B. ein österreichisches Gericht, das in die Lage kommt, den Nachlass eines verstorbenen Franzosen nach §. 22 oder 24 des Kaiserlichen Patents vom 9. August 1854 abzuhandeln, die Berechnung des Pflichttheils der Mutter im Sinne des öst. a. b. G. B. §. 735 mit der Hälfte der Intestat-Succession des Sohnes vornehmen, und nicht nach dem Art. 751 des französischen *Code civil*, gemäss welchem die Mutter nur den vierten Theil der Intestat-Succession des Sohnes als Pflichttheil erhält [3]).

Die Frage über die Erbfähigkeit der ausländischen Erben und Legatare ist jedoch, da es sich hier um die Beurtheilung der persönlichen Rechtsfähigkeit handelt (Nr. 16 und 17), nach dem heimatlichen Rechte der Gedachten zu entscheiden. Hängt der Ausspruch über die Erbfähigkeit erst von der Entscheidung einer Vorfrage ab, z. B. ob ein Kind ehelich oder unehelich, ob das uneheliche als legitimirt zu betrachten sei, so kommen bezüglich dieser Vorfrage die allgemeinen, für die Beurtheilung persönlicher Rechtsverhältnisse geltenden Bestimmungen des internationalen Privatrechtes zur Anwendung. Hätte z. B. ein Oesterreicher dem ehelichen Kinde eines Franzosen ein Legat vermacht, so müsste die Vorfrage, ob das Kind

---

[1]) Vergl. auch Unger, S. 200, Anmerkung 158.

[2]) Unger, S. 200.

[3]) Im Kanton Schwyz hat ein uneheliches Kind selbst rücksichtlich der Mutter kein gesetzliches Erbrecht, dagegen in Italien ein Erbrecht sogar nach dem unehelichen Vater. In Ohio gehen die Geschwister den Eltern im Erbrechte vor.

Kind ehelich oder unehelich sei, nach französischem Rechte entschieden werden, während sohin für die Frage über die Giltigkeit des Legates, die Zahlungsfrist desselben u. s. w., von der österreichischen Abhandlungs-Instanz das österreichische Recht anzuwenden käme.

Die Förmlichkeiten, welche bei Errichtung des letzten Willens beobachtet wurden, richten sich nach dem Orte der Errichtung desselben (Nr. 21 [1]). Es würde also ein von einem Oesterreicher im Auslande nach der dortlands vorgeschriebenen Form errichtetes Testament auch in Oesterreich giltig sein, obschon etwa hierlands eine strengere Form dafür angeordnet wäre[2]). —

[1]) Die in Oesterreich geltenden äusseren Formen der Erklärung des letzten Willens sind im 9. Hauptstück des allg. bürg. Gesetzbuches, §. 577 und ff., normirt. —

In Ungarn bestanden in früherer Zeit mannigfaltige Vorschriften über die äusseren Formen der letztwilligen Erklärungen, und zwar in Betreff der adeligen Personen, der Bürger, der sonstigen Honoratioren, der Jazygier und Kumanier, der Bauern, der Soldaten im Felde, der frommen Verfügungen u. a. m. Im Jahre 1853 kam das österreichische bürgerliche Gesetzbuch in Ungarn zur Anwendung; nach dessen Aufhebung im Jahre 1861 und der Wiedereinführung der alten ungarischen Gesetze durch die Beschlüsse der *Judex-Curial*-Conferenz (s. Nr. 4) wurden auch die von dieser hinsichtlich der „äusseren Erfordernisse der letztwilligen Verfügungen" beschlossenen Bestimmungen angenommen, wie folgt: „Die bezüglich der äusseren Erfordernisse der Testamente und Codicille auf den ungarischen Gesetzen, Statuten und der gesetzlichen Gepflogenheit beruhenden verschiedenen Vorschriften haben ohne Rücksicht auf die bürgerliche Stellung der Erblasser gleichmässige Giltigkeit, und die Testamente der Adeligen können desshalb, weil sie nach den für Nichtadelige bestandenen Vorschriften errichtet wurden, wie auch umgekehrt, wegen Mangelhaftigkeit der äusseren Erfordernisse nicht entkräftet wurden (J. C. C. B. §. 5). Testamente, welche von solchen Erblassern herrühren, die binnen der Frist eines halben Jahres vom Zeitpunkte der Wiedereinführung der ungarischen Gesetze verstorben sind, können in Ansehung der äusseren Erfordernisse auch nach den Vorschriften der bisher bestandenen österreichischen Gesetze errichtet werden (§. 6)."

Dermalen ist ein neues Gesetz über diesen Gegenstand erschienen, welches die äusserlichen Erfordernisse bei Testamenten, Erbschafts-Verträgen und auf den Todesfall lautenden Schenkungen genau regelt. Nach §. 34 dieses Gesetzes sind die im Auslande gestifteten Testamente, Erbschafts-Verträge und auf den Todesfall lautenden Schenkungen, in Rücksicht auf die äusserlichen Erfordernisse auch dann giltig, wenn sie den Rechts-Vorschriften jenes Landes entsprechen, in welchem sie zu Stande gekommen sind (G. A. XVI 1876). Dieses Gesetz gilt auch für Siebenbürgen.

[2]) Zeiller, I. Bd. S. 45.

Dasselbe gilt in Ungarn (G. A. XXIV 1729, dann G. A. XVI 1876).

83. Bestimmungen des inländischen internationalen Rechtes in Oesterreich und Ungarn bezüglich der Verlassenschaften von Fremden[1].

Ueber die innerhalb des österreichischen oder ungarischen Staatsgebietes liegenden unbeweglichen Güter eines verstorbenen Ausländers, er möge im In- oder Auslande gestorben sein, steht den bezüglichen inländischen Gerichten die Abhandlung in ihrem vollen Umfange, und daher auch die Beurtheilung der Rechte aller Theilnehmenden nach den österreichischen oder ungarischen Gesetzen zu, wenn nicht durch Staatsverträge ein anderes Uebereinkommen getroffen wurde (Hofdecret vom 22. Juli 1812: J. G. S. 997, S. 27; Kaiserliches Patent vom 9. August 1854, §. 22: R. G. B. 208, S. 848; österreichische Jurisdictions-Norm vom 20. November 1852, §. 81: R.G.B.251, S.1100; Judex-Curial-Conferenzbeschlüsse: XIV. Hauptstück, „Verfahren in Erbschafts-Angelegenheiten," §§.163—172; dann ungarische Civil-Processordnung: G. A.LIV 1868, §§.34, 37, 562). Es ist also bei Abhandlung der Immobilien, welche ein Fremder in Oesterreich oder in Ungarn hinterlässt, bezüglich der Erbfähigkeit der Intestaterben, der Erbfolge-Ordnung, der Collationspflicht, des Inhalts der letztwilligen Anordnung, der Rechtmässigkeit der Enterbung und der Grösse des Pflichttheils, lediglich das heimische Recht zur Anwendung zu bringen[2], und es tritt hier eine Ausnahme von den sonst zugestandenen allgemeinen Principien des internationalen Privatrechtes (Nr. 19) ein.

Hieraus können allerdings Collisionen entstehen[3]. So z.B. wenn ein Franzose in Oesterreich liegendes Vermögen hinterlässt, und zum Erben einen Sohn hätte, der ihn im Nothstande hilflos gelassen hat, wo dann der österreichische Richter diesen Sohn bezüglich des in Oesterreich liegenden Vermögens als erbsunfähig erklären müsste (nach §. 768 des österr. a. b. G. B.), während derselbe Sohn, da in

[1]) S. die ausführliche Abhandlung über diesen Gegenstand von Starr (Franz, k. k. Justizministerial-Secretär): Die „Behandlung der Nachlässe der Ausländer in Oesterreich"; Wien, 1873, Manz'sche Buchhandlung.

[2]) Nur insoferne die Giltigkeit eines letzten Willens von der äusseren Form desselben abhängt, wäre darüber nach den Gesetzen des Ortes, wo er errichtet worden, zu entscheiden (Nr. 21; s. auch Hofdecret vom 22. Juli 1812: J. G. S. 997, S. 27).

[3]) Sieh auch die Anmerkung 3, Seite 277.

Frankreich dieses unkindliche Verfahren keine Erbsunfähigkeit begründet, den dortlands befindlichen Nachlass in Besitz nehmen könnte[1]); — oder wenn die Erben die in Ungarn zur Abhandlung der dortlands erliegenden Realitäten anberaumte Fallfrist versäumen, wo dann der in Ungarn befindliche Nachlass als *caduc* vom königlichen Fiscus eingezogen würde, während die im Auslande vorfindige Verlassenschaft, da dort die Frist nicht verfallen ist, vom ungarischen Richter nach dem ausländischen Rechte an die Erben vertheilt werden müsste.

Die zur Verlassenschafts-Abhandlung über die in Oesterreich gelegenen unbeweglichen Güter, welche zum Nachlasse eines Ausländers gehören, berufene Behörde ist dasjenige Gericht, in dessen Sprengel die unbeweglichen Güter ganz oder ihrem grössten Theile nach gelegen sind (Jurisdictions-Norm vom 20. November 1852, §. 81: R. G. B. 251, S. 1100; Patent vom 9. August 1854, §§. 21 und 23: R. G. B. 208, S. 848); jedoch nur dann, wenn die Erbschafts-Verhandlung über das in Oesterreich hinterbliebene bewegliche Vermögen desselben, der ausländischen Behörde zu überlassen ist. In dem Falle dagegen, wo die Erbschafts-Verhandlung über das im österreichischen Staatsgebiete befindliche bewegliche Verlassenschafts-Vermögen des Ausländers, nach den Staatsverträgen

---

[1]) Ein praktisches Beispiel ergab sich nach dem Tode eines in Paris verstorbenen französischen Staatsbürgers, welcher testamentarisch dort wohnhafte Personen, gleichfalls französische Staatsbürger, zur Erbfolge berufen hatte und Immobilien im Bezirke von Ragusa hinterliess. Es wurden bei dem französischen Gerichte von den Testamentserben und andererseits von den österreichischen Verwandten des Verstorbenen in Ragusa Erbserklärungen überreicht, deren Collision die Frage veranlasste, wer gegen den anderen als Erbrechtskläger aufzutreten habe. Da die Intestaterben sich zur Uebernahme der Klägerrolle bereit erklärten und diese Erklärung von den Testamentserben mit dem Vorbehalte angenommen wurde, das der Process beim Civil-Tribunal in Paris als ihrer Personalinstanz geführt und dort nach französischem Recht entschieden werde, hat das österreichische Gericht die Ersteren zur Anstellung der Erbrechtsklage gegen die Letzteren vor dem französischen Gerichte angewiesen. Auf den Recurs der Intestaterben entschied aber das Oberlandesgericht, dass in Betreff der in Ragusa gelegenen Nachlass-Immobilien das Ragusaer Gericht als Abhandlungsbehörde für die Verhandlung und Entscheidung des Erbrechtsstreites competent sei; welche Entscheidung vom k. k. obersten Gerichtshofe bestätigt wurde. (Dr. Julius Glaser und Dr. Josef Unger — vom 2. Bd. an mit Josef v. Walther —: „Sammlung civilrechtlicher Entscheidungen des k. k. obersten Gerichtshofes von 1853—1875," 8 Bände; Nr. 1719 im 4. Bd.)

oder in Ausübung des Grundsatzes der Gegenseitigkeit, der ausländischen Behörde nicht überlassen wird, sind für die Zuständigkeit der österreichischen Gerichtsbehörden zur Abhandlung des in Oesterreich befindlichen beweglichen und unbeweglichen Nachlasses eines Ausländers, die für die Abhandlung der Nachlässe von Inländern angeordneten Zuständigkeits-Bestimmungen (Nr. 82) massgebend (Justiz-Ministerial-Verordnung vom 30. November 1858: R. G. B. 222, S. 672) — Das ungarische Gesetz anerkennt ebenfalls das Realgericht des Ortes, wo sich das unbewegliche Gut befindet, als die competente Instanz für das bezügliche Nachlass-Verfahren; doch kommt die eben angeführte, in der österreichischen Ministerial-Verordnung enthaltene Unterscheidung in den ungarischen Gesetzen nicht vor.

In Ansehung des beweglichen Vermögens der in Oesterreich oder im Auslande verstorbenen Ausländer haben die österreichischen Gerichte, wenn der Verstorbene einem Staate angehört, welcher sich nach gleichen Grundsätzen benimmt, der zuständigen ausländischen Behörde des Erblassers sowohl die Erbschafts-Verhandlung als die Entscheidung aller streitigen Erbansprüche zu überlassen, und sich in der Regel darauf beschränken, für die Sicherung des Nachlasses und der Ansprüche derjenigen Erben und Legatare, welche österreichische Unterthanen oder in Oesterreich sich aufhaltende Fremde sind, dann für die Befriedigung der hierländigen Gläubiger zu sorgen (s. Nr. 84). Gehört aber der verstorbene Ausländer einem Staate an, welcher die Zuständigkeit der österreichischen Gerichtsbehörden rücksichtlich des dort befindlichen Nachlasses österreichischer Unterthanen nicht im gleichen Masse anerkennt, — worüber die Behörden im Zweifel die Belehrung des k. k. Justiz-Ministers einzuholen haben, — oder dessen Benehmungsweise nicht ermittelt werden kann, so ist im ersten Falle der Grundsatz der Gegenseitigkeit zu beobachten, im zweiten Falle aber über die in Oesterreich befindliche Verlassenschaft eines solchen Ausländers, wie über den Nachlass jedes Inländers zu verfahren (Patent vom 9. August 1854, §. 23: R. G. B. 208, S. 848). — Sollten in dem Falle, als über die Verlassenschaft eines Ausländers, welcher seinen ordentlichen Wohnsitz in Oesterreich genommen hatte, nach den vorstehenden Bestimmungen die Abhandlung von der ausländischen Behörde zu pflegen wäre, die in Oesterreich befindlichen Betheiligten um die Abhandlungspflege durch die österreichische Gerichtsbehörde ansuchen, so hat die letztere die Erb-Verhandlung nach den österreichischen Gesetzen vorzunehmen, soferne über vorausgegangene Edictal-Vorladung auch die

auswärtigen Betheiligten, von welchen etwa Erbrechts-Ansprüche angemeldet wurden, sich dieser Verhandlung unterwerfen (Patent vom 9. August 1854, §. 24: R. G. B. 208, S. 849). — Der bewegliche Nachlass endlich solcher Ausländer, rücksichtlich deren nicht ausgemittelt werden kann, welchem Staate sie angehören, oder welche die Staatsbürgerschaft in dem Staate, dem sie angehörten, bereits verloren haben, wird von den österreichischen Gerichten und nach österreichischen Gesetzen verhandelt (Patent vom 9. August 1854, §. 25: R. G. B. 208, S. 849 [1]).

Auch hier bieten sich oft praktische Schwierigkeiten dar; z. B. im Falle der Staat, welchem der verstorbene Ausländer angehört, die Zuständigkeit der österreichischen Gerichte nicht anerkennt und daher zwei Abhandlungen gepflogen werden, die eine im Auslande, die andere in Oesterreich, — so dass über das dort und hier befindliche Vermögen eine verschiedene Intestat-Erbfolge eintritt und über die Vertheilung der Schulden des Erblassers Zweifel entstehen [2]).

Hat nun in Gemässheit der vorstehenden Vorschriften der österreichische Richter, wenn er die Abhandlung über die Mobilien eines Ausländers pflegt, stets auch das österreichische Gesetz anzuwenden, so wird diess nicht mehr eintreten, sondern es werden die Regeln des internationalen Privatrechtes überhaupt (Nr. 19) zu gelten haben, wenn vor einem österreichischen Gerichte die Erbfolge in Mobilien eines Ausländers zur Sprache kommt, ohne dass über selbe in Oesterreich die Abhandlung gepflogen wird; — z. B. falls ein Ausländer vermeintlich ohne Testament stirbt, seine Intestat-Erben Oesterreicher sind und die Abhandlung von den Behörden des fremden Staates gepflogen wurde; später findet sich aber ein letzter Wille vor, und der eingesetzte Testaments-Erbe klagt gegen den in Oesterreich wohnenden Intestat-Erben vor den österreichischen Gerichten. Hier wird der österreichische Richter bezüglich der Giltigkeit des Testamentes, der Grösse des Pflichttheils etc.

---

[1]) Das Patent schreibt dann noch besondere Vorkehrungen bei Verlassenschaften von Ausländern vor, bei denen österreichische Staatsbürger oder in den österreichischen Staaten sich aufhaltende Fremde betheiligt sind, es möge die Erbverhandlung nach §. 23 des Patentes der auswärtigen Gerichtsbehörde zu überlassen sein, oder die Verhandlung durch die österreichische Gerichtsbehörde nach §. 24 gepflogen werden (§§. 137—140: R. G. B. 208, S. 871).

[2]) Unger, S. 204.

nicht das österreichische, sondern das heimatliche Recht des Erblassers zur Anwendung zu bringen haben [1]).

In Ungarn bestehen bezüglich der Verlassenschaften von Ausländern durch den §. 34 der ungarischen Civilprocessordnung (G. A. LIV 1868) festgesetzte allgemeine Bestimmungen, gemäss welchen sich die ungarischen Gerichtsbehörden bei dem in Ungarn eintretenden Ableben eines Ausländers, — abgesehen von dem Falle, wo sich im Nachlasse unbewegliche Güter befinden und die Gerichtszuständigkeit wegen dieses Umstandes unbedingt aufrecht bleibt, — zunächst darnach zu richten haben, ob der Verstorbene in Ungarn seinen ordentlichen Wohnsitz oder auch nur einen beständigen Aufenthalt hatte, und wenn der Richter seine Competenz durch einen der obbezeichneten Gerichtsstände nicht für begründet findet, die Uebergabe des beweglichen Nachlasses an die zuständige Heimatsbehörde erfolgen kann. Die Schlichtung allfälliger Competenz-Conflicte ungarischer mit auswärtigen Gerichten, ist dem ungarischen Justiz-Ministerium vorbehalten (s. auch die §§. 37 und 562 gedachter Civilprocessordnung).

84. Vorkehrungen zur Sicherung der Ansprüche der Erben, Legatare und Gläubiger.

Im Falle des Todes von Ausländern, über deren Verlassenschaft die Erb-Verhandlung und Entscheidung der streitigen Erbrechts-Ansprüche, nach den oben angeführten Bestimmungen, der auswärtigen Gerichtsbehörde zu überlassen kommt, hat doch die österreichische Gerichtsbehörde auf Verlangen derjenigen Erben und Vermächtnissnehmer, welche österreichische Staatsbürger oder in Oesterreich sich aufhaltende Fremde sind, mit der Ausfolgung des Nachlasses oder des zu ihrer Bedeckung erforderlichen Theiles in das Ausland so lange inne zu halten, bis über ihre Ansprüche durch die dortigen Gerichtsbehörden rechtsgiltig entschieden ist (Patent vom 9. August 1854, §. 137: R. G. B. 208, S. 871). Für die Gläubiger aber, welche österreichische Staatsbürger oder in Oesterreich sich aufhaltende Fremde sind, und ihre Forderungen wider den Erblasser schon bei seinem Leben anhängig gemacht haben, oder doch vor der wirklichen Ausfolgung des Nachlasses klagbar machen oder gerichtlich anmelden, ist von den österreichischen Gerichtsbehörden jederzeit insoweit Sorge zu tragen, dass die Ausfolgung des Verlassenschafts-Vermögens erst dann geschehen darf, wenn deren Befriedigung

---

[1]) Unger, S. 205.

erfolgt, oder Sicherstellung für die Forderungen derselben geleistet ist (Patent vom 9. August 1854, §. 138: R. G. B. 208, S. 871). Daher werden im Falle des Todes eines Ausländers stets alle Erben, Vermächtnissnehmer und Gläubiger der eben bezeichneten Art, welche auf den Nachlass Ansprüche stellen zu können glauben, mittelst eines auf angemessene Frist auszufertigenden Edictes aufgefordert, ihre Forderungen binnen derselben so gewiss anzumelden, widrigenfalls der Nachlass an die auswärtige Gerichtsbehörde oder die von derselben zur Uebernahme gehörig legitimirte Person ausgefolgt werden würde (Patent vom 9. August 1854, §. 139: R. G. B. 208, S. 871). Wird im Falle des Todes von Ausländern, welche ihren ordentlichen Wohnsitz in Oesterreich hatten (Nr. 17), von den in Oesterreich befindlichen Erben um die Vornahme der Verlassenschafts-Abhandlung durch die österreichische Gerichtsbehörde angesucht, so sind in dem auszufertigenden Edicte auch die allfälligen auswärtigen Erben und Vermächtnissnehmer aufzufordern, ihre Ansprüche anzumelden, widrigenfalls die Verhandlung von dem österreichischen Gerichte mit denjenigen Betheiligten, welche darum eingeschritten sind, vorgenommen werden würde. Meldet sich in Folge dieses Edictes, welches auch in den auswärtigen Zeitungen einzuschalten ist, Niemand, oder sind die sich Meldenden mit der Verhandlung vor dem österreichischen Gerichte einverstanden, so wird solche nach den österreichischen Gesetzen (Nr. 83) gepflogen. Wird aber von den Betheiligten, welche sich gemeldet haben, oder von der zuständigen auswärtigen Behörde selbst, auf die Verhandlung vor dem auswärtigen Richter gedrungen, so ist diesem Begehren zu willfahren (Patent vom 9. August 1854, §. 140: R. G. B. 208, S. 871).

Die hier angegebenen besonderen Sicherstellungs-Massregeln bei Todesfällen von Ausländern, kommen in der ungarischen Gerichtsordnung nicht ausdrücklich vor; wohl aber enthält letztere die allgemeine Bestimmung, dass die abwesenden Erben, soferne ihr Aufenthalt dem ungarischen Gerichte unbekannt ist, durch ein auf ein Jahr lautendes Zeitungs-Edict vorzuladen sind (ungarische Processordnung, §. 576: G. A. LIV 1868).

85. Einschreiten fremder Gesandten und Consuln bei Todesfällen ihrer Nationalen.

Den fremden Gesandten und Consuln kommt, den allgemeinen Regeln des Völkerrechtes gemäss, in Privatrechtssachen keine gerichtliche Jurisdiction in der österreichisch-ungarischen Monarchie zu

(Nr. 45, 47); sie haben sich daher auch bezüglich ihrer Nationalen der civilrechtlichen Acte zu enthalten, und bleiben diese den österreichischen oder ungarischen Gerichtsbehörden vorbehalten. Selbst in Fällen, wo die Verlassenschafts-Abhandlung der auswärtigen Behörde zusteht, sind die vorläufigen Sicherheits-Massregeln (Nr. 83, S. 281) nicht eigenmächtig von den fremden Gesandten oder Consuln zu pflegen; und wenn diese zur Wahrung der Interessen ihrer Nationalen von der österreichischen oder ungarischen Gerichtsstelle zu solchen Sicherheits-Massregeln beigezogen wurden, so konnten sie oder ihre Amts-Abgeordneten doch nur in der Eigenschaft als Zeugen hiezu erscheinen.

Allerdings aber haben in neuerer Zeit über die Amtsbefugnisse der Diplomaten und der Consuln hinsichtlich der Abhandlung der in einem der bezüglichen Staatsgebiete hinterbliebenen Verlassenschaften von Angehörigen des anderen Staates, mit mehreren Regierungen specielle vertragsmässige Bestimmungen stattgefunden, welche von der früheren strengen Auffassung abweichen, indem sie den Gesandten oder Consuln wenigstens eine ämtliche Mitwirkung bei den, die Nachlass-Angelegenheiten ihrer Nationalen betreffenden Amtshandlungen der gerichtlichen Behörden des Landes einräumen.

Das Wesentliche der mit den verschiedenen Staaten über die Abhandlungspflege der gegenseitigen Angehörigen geschlossenen Staatsverträge und sonstigen internationalen Vereinbarungen enthalten die folgenden Nummern 86—89.

86. Besondere Bestimmungen über die Abhandlungspflege bezüglich einzelner Staaten. a) Deutsche Staaten.

Die königlich-bairische Regierung hatte aus Anlass eines speciellen Falles, laut einer Note ihrer Gesandtschaft in Wien, vom 10. Juni 1849, erklärt, dass nach den im Königreiche Baiern geltenden Gesetzen die Erb-Verhandlung und Entscheidung aller sich darauf beziehenden Streitigkeiten über das bewegliche, in Baiern befindliche Vermögen österreichischer Unterthanen, ohne Rücksicht, ob sie in Baiern sich nur vorübergehend aufgehalten, oder dauernden Wohnsitz gehabt haben mögen, den österreichischen Gerichten zu überlassen sind; und es war den österreichischen Gerichten aufgetragen worden, demgemäss die Reciprocität zu beobachten. — Aus Anlass in jüngster Zeit vorgekommener Fälle

hat jedoch die k. bairische Regierung, in Folge des Art. 22 der neuen bairischen Civilprocessordnung, die obgedachte Erklärung mit dem Beifügen zurückgezogen, dass bairischer Seits fortan auf die von Seite der k. k. österreichischen Gerichtsbehörden geübte Reciprocität verzichtet werde, wonach die Erb-Verhandlungen und die Entscheidung der sich hierauf beziehenden Streitigkeiten über das in Oesterreich befindliche bewegliche Vermögen bairischer Unterthanen, welche in Oesterreich sterben, den bairischen Gerichten überlassen wurde. Die genannte Regierung hat sich ferner dahin geäussert, es solle in Zukunft wechselseitig der gegenüber mehreren deutschen Staaten geltende Rechtsgrundsatz zur Anwendung kommen, dass sich die Zuständigkeit der Behörden zur Behandlung des beweglichen Nachlasses Verstorbener darnach zu richten habe, in welchem der beiden Staaten der Verlebte zur Zeit seines Todes seinen dauernden Wohnsitz hatte.

Die österreichischen Gerichte wurden daher, mittelst Erlasses des k. k. Justiz-Ministers an sämmtliche k. k. Oberlandesgerichte, vom 7. April 1874 Z. 2797, in Gemässheit der hinsichtlich der Verlassenschaft fremder Staatsangehörigen bestehenden gesetzlichen Vorschriften angewiesen, bei Todesfällen bairischer Unterthanen, welche im österreichischen Staate bewegliches Vermögen zurückgelassen haben, nach dem Grundsatze der Gegenseitigkeit vorzugehen und die Erbschafts-Verhandlung über das in Oesterreich befindliche bewegliche Vermögen bairischer Unterthanen nur dann der k. bairischen Behörde zu überlassen, wenn der bairische Staatsangehörige im österreichischen Gebiete einen bloss vorübergehenden Aufenthalt hatte; dagegen, im Falle, in Oesterreich sein ordentlicher Wohnsitz war, die Verhandlung nach Vorschrift der österreichischen Gesetze selbst zu pflegen.

Dessgleichen wird nun bei Todesfällen bairischer Staatsangehörigen in Ungarn, nach den Bestimmungen der ungarischen Gesetzgebung die Ausfolgung des beweglichen Nachlasses an die zuständige bairische Behörde nur dann erfolgen, wenn die Competenz des ungarischen Richters nicht durch den Gerichtsstand des ordentlichen Wohnsitzes, des beständigen Aufenthaltes oder des unbeweglichen Eigenthumes begründet ist.

Diese Behandlung von Verlassenschaften bairischer Staatsangehörigen in Oesterreich und Ungarn wurde durch Erlass des kön. bairischen Staats-Ministeriums der Justiz, ddo. München, 24. Juni

1874, den Gerichten und gerichtlichen Beamten des Königreiches Baiern zur Kenntniss und Darnachachtung bekannt gegeben (Justiz-Ministerialblatt für das Königreich Baiern, XI., 4. Juli 1874). —

Bei Sterbefällen der in den k. bairischen Forstämtern auf österreichischem Gebiete oder der in den k. bairischen Saalforsten (Nr. 37, S. 112) als Beamte oder zur Aufsicht angestellten bairischen Unterthanen werden von den österreichischen Gerichten in Ansehung ihres Nachlasses diejenigen Vorkehrungen getroffen, welche überhaupt zum Besten der etwa abwesenden Erben und zur Sicherstellung der Gläubiger des Verstorbenen, in dergleichen Fällen gesetzlich vorgeschrieben sind (Nr. 84). Ueberdiess hat aber das österreichische Gericht davon unverzüglich der vorgesetzten bairischen Behörde des Verstorbenen Nachricht zu geben, damit die etwa unter dem Nachlasse befindlichen ämtlichen Papiere, Gelder oder andere Gegenstände sogleich durch einen Abgeordneten dieser Behörde ausgeschieden und in Empfang genommen werden können (Convention zwischen Oesterreich und Baiern, vom 18. März 1829, über die Forst- und Salinen-Verhältnisse, Art. 24: Amtsblatt der Wiener Zeitung, 1829, Nr. 217, S. 602). Das Nämliche gilt hinsichtlich des bairischen, auf österreichischem Gebiete wohnenden Jagdaufsichts-Personales in dem Fallecker-Revier (Art. 29 besagter Convention). —

In den Uebereinkünften der k. k. Regierung mit Preussen, Baiern und Sachsen bezüglich der Verhältnisse der Beamten und Angestellten bei den zusammengelegten Zollämtern, wurde bestimmt, dass die Behandlung der Verlassenschaften solcher Beamten, Angestellten und Bediensteten, sowie deren im Familienbande stehenden Angehörigen, den Gerichten des Heimatlandes zustehe. (Ministerial-Erklärungen zur Regelung der aus dem Artikel 8 des Vertrages vom 19. Februar 1853 hervorgegangenen Verhältnisse dieser Beamten und Angestellten: Erlass der k. k. Ministerien des Aeussern und der Finanzen, vom 18. April 1862, Art. IV: R. G. B. 23, 58); s. auch Nr. 55, bei Deutschland, und Nr. 105. —

Der k. sächsischen Regierung wurde das Recht eingeräumt, die Regulirung der Nachlässe ihrer im Bereiche des Bahnhofes zu Bodenbach auf österreichischem Gebiete exponirten Beamten und Diener vorzunehmen (Uebereinkunft in Betreff der Prag-Dresdner Eisenbahn, vom 31. December 1850; Art. 3, Punkt 2, lit. a: R. G. B. J. 1851, Nr. 80, S. 251).

Aehnliche Bestimmungen enthalten auch die späteren zwischen der k. k. österreichischen und der k. sächsischen Regierung abgeschlossenen Eisenbahn-Conventionen; — s. Nr. 105 [1]).

Eine besondere Verordnung erfolgte überdiess auch bezüglich der Abhandlungspflege nach den in Oesterreich mit Tod abgehenden k. sächsischen Unterthanen überhaupt. Da nämlich die Gerichtsbehörden des Königreiches Sachsen die Erbschafts-Verhandlung über das im dortigen Staatsgebiete befindliche bewegliche Verlassenschafts-Vermögen österreichischer Unterthanen den österreichischen Gerichten nur in dem Falle überlassen, wenn der österreichische Unterthan daselbst bloss einen vorübergehenden Aufenthalt hatte, dagegen bei Todfällen österreichischer Unterthanen, welche in dem dortigen Gebiete ihren ordentlichen Wohnsitz genommen haben, die Erbschafts-Verhandlung auf Grund der daselbst bestehenden Gesetze auch über den dort befindlichen beweglichen Nachlass derselben pflegen, so wurden die österreichischen Gerichte, in Gemässheit der hinsichtlich der Verlassenschaften fremder Staatsangehörigen in Oesterreich bestehenden gesetzlichen Vorschriften (Nr. 83), angewiesen, bei Todfällen k. sächsischer Unterthanen, welche im österreichischen Staatsgebiete bewegliches Vermögen zurückgelassen haben, nach dem Grundsatze der Gegenseitigkeit vorzugehen und die Erbschafts-Verhandlung über das in Oesterreich befindliche bewegliche Vermögen k. sächsischer Unterthanen nur dann der k. sächsischen Behörde zu überlassen, wenn der sächsische Staatsangehörige im österreichischen Gebiete einen bloss vorübergehenden Aufenthalt hatte; dagegen, im Falle in Oesterreich sein ordentlicher Wohnsitz war, die Verhandlung nach Vorschrift der österreichischen Gesetze selbst zu pflegen (Verordnung des k. k. Justiz-Ministeriums, vom 23. September 1857: R. G. B. 178, 514). —

Die königlich-preussische Regierung hat in Betreff der Behandlung der in Preussen befindlichen beweglichen Nachlässe verstorbener österreichischer Unterthanen nachstehende Grundsätze bekannt gegeben: „Die allgemeine preussische Gerichtsordnung setzt, ohne zwischen Inländern und Ausländern zu unterscheiden, im §. 121, I. Theil, Titel 2, fest, dass der Gerichtsstand einer Erbschaft, als eines Inbegriffs von Sachen und Rechten, dort sei, wo der Erblasser zur Zeit seines Ablebens seinen persönlichen ordentlichen Gerichts-

---

[1]) S. auch bei Starr, S. 134 und ff. — Ueber die Jurisdiction auf den limitrophen Bahnhöfen, s. Nr. 105.

stand gehabt hat. Dieser ordentliche Gerichtsstand ist, nach §§. 8 bis 11 ebendaselbst, jener des beständigen Wohnsitzes. Hienach werden die preussischen Gerichte zwar bei Ausländern, die nur einen vorübergehenden Aufenthalt in Preussen hatten, die Regulirung des Nachlasses dem Gerichte des ausländischen Wohnortes des Verstorbenen zu übergeben haben; sie werden aber, abweichend von der österreichischen Gesetzgebung, sich zur Erbschafts-Regulirung für competent erachten, wenn der Ausländer einen Wohnsitz in Preussen gehabt hat. — In Ansehung des Bezirkes des Appellationsgerichtes zu Köln liegt eine wesentliche Abweichung von den erwähnten Grundsätzen der allgemeinen Gerichtsordnung nur darin, dass die rheinischen Gerichte überhaupt sich nicht von Amtswegen in die Regulirung eines Nachlasses einmischen, sondern nur auf jedesmaliges Ansuchen der Parteien die in Beziehung auf den Nachlass entstehenden Streitigkeiten entscheiden. Nur conservatorische Massregeln, als: Sperre, Inventur u. s. w. können nach Vorschrift der Artikel 819 und 820 des Civilgesetzbuches und Artikel 907 ff. der Civilprocessordnung insoferne von Amtswegen veranlasst werden, als der Friedensrichter wegen Abwesenheit oder Minderjährigkeit der Erben Siegel anzulegen hat. Diese für Inländer gegebenen Vorschriften werden auch angewendet, wenn der Verstorbene ein Ausländer ist, und es macht hiebei keinen Unterschied, ob derselbe einen dauernden Wohnsitz im Inlande hatte, oder sich daselbst nur vorübergehend aufhielt. Von Seite der Gerichte der Rheinprovinz kann daher keine Schwierigkeit dagegen erhoben werden, dass der Nachlass eines Ausländers von den zuständigen ausländischen Gerichten regulirt und an dieselben verabfolgt werde. Sollten aber die an dem Nachlasse Betheiligten, namentlich inländische Erben und Gläubiger, gegen eine solche Verabfolgung Einspruch erheben, so würde darüber das Gericht des in der Rheinprovinz gelegenen letzten Wohn- oder Sterbeortes zu entscheiden haben.“ — Die österreichischen Gerichte wurden hienach in Gemässheit des §. 23 des Patents vom 9. August 1854 (s. Nr. 83, S. 281) angewiesen, bezüglich der in Oesterreich befindlichen beweglichen Nachlässe königlich-preussischer Unterthanen nach dem Grundsatze der Gegenseitigkeit vorzugehen (Verordnung des k. k. Justiz-Ministeriums, vom 30. October 1858: R. G. B. 193, 599). —

Im Königreiche Württemberg gilt bezüglich der Behandlung beweglicher Nachlässe der im dortigen Staatsgebiete verstorbenen österreichischen Unterthanen der Grundsatz, dass zur Vornahme der

Theilungsgeschäfte der ordentliche Richter des Verstorbenen, also der Richter des Wohnortes, zuständig ist. Hatte daher der verstorbene österreichische Unterthan im genannten Königreiche im rechtlichen Sinne seinen Wohnort, so wird durch die zuständige württembergische Theilungsbehörde die Inventur und Theilung vorgenommen; im entgegengesetzten Falle werden nur die dringendsten Massregeln zur Sicherung des beweglichen Nachlasses getroffen, und bleibt alles Weitere der zuständigen ausländischen Theilungsbehörde überlassen. Die österreichischen Gerichte wurden demnach angewiesen, bezüglich der in Oesterreich befindlichen beweglichen Nachlässe k. württembergischer Unterthanen nach dem Grundsatze der Gegenseitigkeit vorzugehen (Ministerial-Verordnung vom 29. December 1858: R. G. B. J. 1859, Nr. 4, S. 3).

Auch unterliegt bewegliches Vermögen, welches österreichische Staatsbürger in Württemberg hinterlassen haben, dortlands keinerlei, irgendwie mit dem Todesfalle in Beziehung stehenden Abgaben, woferne der Erblasser nicht zur Zeit seines Ablebens sein Domicil in Württemberg hatte. In diesem letzteren Falle unterliegt übrigens das Nachlass-Vermögen keiner anderen Abgabe, als dasjenige des Württembergers. Die zulässige Abgabe bildet die Theilungssportel für die Mühewaltung der Theilungsbehörde; und daneben kann die Erbschafts- und Vermächtniss-Sportel von $1^1/_2$ Procent zu erheben sein, woferne und soweit nämlich der Nachlass an Erben oder Legatare gelangt, welche mit dem Erblasser nicht oder nicht innerhalb des zweiten Grades der Seitenlinie verwandt sind[1]). —

Die k. k. österreichische und die grossherzoglich badensche Regierung sind übereingekommen, dass die Erbschafts-Verhandlung hinsichtlich der in ihrem Staatsgebiete vorhandenen beweglichen Verlassenschaften der Unterthanen des anderen Staates, es mögen sich diese Unterthanen in jenem Staatsgebiete nur vorübergehend oder bleibend aufgehalten haben, sowie die Ansetzung und Erhebung der Erbschaftsgaben, den Behörden jenes Staates zu überlassen sei, welchem der Verstorbene als Unterthan angehört. Demzufolge haben die Behörden jenes der beiden Staaten, in dessen Gebiete sich der bewegliche Nachlass befindet:

---

[1]) Note des kön. württembergischen Ministeriums der auswärtigen Angelegenheiten, ddo. Stuttgart 26. April 1876.

1. Auf die zur Bewahrung und Verwaltung des Nachlasses durch die Gesetze ihres Staates angeordneten Massregeln, sowie Benachrichtigung der bekannten Erben und Legatare und der Heimatbehörde des Verstorbenen sich zu beschränken, jedoch bei der Anlegung und Abnahme der Gerichtssiegel, wie auch bei der Errichtung des Inventars dort, wo ein Consulat des Staates, dem der Verstorbene als Unterthan angehörte, durch die Nähe des Aufenthaltes in der Lage ist, an diesen Acten Theil zu nehmen, einen Abgeordneten desselben als Zeugen des Actes beizuziehen.

2. Die Ansprüche derjenigen Erben oder Legatare, welche eigene Unterthanen des Staates, oder in dessen Gebiete sich aufhaltende Fremde sind, nach Massgabe der Landesgesetze sicher zu stellen, bis über diese Ansprüche von der zuständigen Behörde endgiltig entschieden sein wird. Sie selbst haben sich in ein Erkenntniss über die Rechtsbeständigkeit dieser Ansprüche in keiner Weise einzulassen, sondern die Ausscheidung der Erbtheile und Einweisung in deren Besitz (Einantwortung), dann die Austragung und Entscheidung der streitigen Erbsrechtsansprüche an die zuständigen ausländischen Behörden zu verweisen.

3. Nach erfolgter Sicherstellung der Ansprüche der im Staatsgebiete sich aufhaltenden Erben, Legatare und Gläubiger ist der bewegliche Nachlass, beziehungsweise der nach Abzug des zur Deckung dieser Ansprüche erforderlichen Theiles erübrigende Rest des Nachlasses, entweder unmittelbar oder im diplomatischen Wege zur Theilung und Ansetzung der Erbschaftsabgaben an die zuständige Behörde des Staates zu übersenden, dem der Verstorbene angehörte.

Die gegenwärtige Vereinbarung bleibt in Kraft, bis sechs Monate nach, von einer oder der anderen Seite erfolgter, Aufkündigung (Kundmachung des k. k. Ministeriums des Aeussern vom 26. April 1862: R. G. B. 27, 61.). —

Zwischen den übrigen deutschen Staaten und Oesterreich besteht für die Behandlung der Verlassenschaften der gegenseitigen Angehörigen entweder eine völlige Uebereinstimmung der Gesetzgebung, wo dann ohnehin beiderseits ein gleichartiges Vorgehen stattfindet — oder aber eine Verschiedenheit, durch welche die österreichische Regierung bestimmt wird, auch ihrerseits nach dem Grundsatze der Gegenseitigkeit sich zu benehmen. — Der wesentliche Unterschied bei Behandlung von ausländischen Verlassenschaften liegt darin, dass in einigen Staaten die Staatsbürgerschaft des Erb-

lassers die Competenz der Verlassenschafts-Abhandlung begründet, während in anderen die Jurisdiction für die Regulirung des Nachlasses sich nach dem Wohnsitze des Verstorbenen richtet. —

Laut officiell eingeholter Auskünfte, sind es Anhalt, Hamburg, Hessen-Darmstadt und Lippe-Detmold [1]), welche, die Anschauung der österreichischen Gesetzgebung theilend, den bezüglichen Gerichtsstand von der Staatsbürgerschaft des Erblassers abhängig machen; während in Mecklenburg-Schwerin, Oldenburg, den beiden Fürstenthümern Reuss, in Sachsen-Coburg-Gotha und Sachsen-Meiningen, dann in Schwarzburg-Rudolstadt und Bremen, bei den dortlands vorkommenen Todesfällen von Fremden, ohne Rücksicht auf die Staatsangehörigkeit des Verstorbenen, die Nachlassverhandlung dem Gerichte des Ortes zusteht, wo derselbe seinen Wohnsitz hatte [2]). — Gegenüber den ersteren dieser Staaten wird nun österreichischerseits die Vorschrift des österreichischen Gesetzes beobachtet, wonach die diessseitigen Gerichte hinsichtlich der in Oesterreich befindlichen beweglichen Verlassenschaft eines Ausländers, — ohne Unterschied ob er im österreichischen Staatsgebiete seinen ordentlichen Wohnsitz hatte, oder sich in demselben nur vorübergehend aufhielt, — der ausländischen Behörde, wenn sie nach dem gleichen Grundsatze sich benimmt, sowohl die Erbschaftsverhandlung als die Entscheidung aller streitigen Erbansprüche zu überlassen und sich in der Regel darauf zu beschränken haben, für die Sicherstellung des Nachlasses und der Ansprüche derjenigen Erben und Legatare, welche österreichische Unterthanen, oder im österreischischen Staate sich aufhaltende Fremde sind, dann für die Befriedigung der österreichischen Gläubiger zu sorgen.

Gegenüber den anderen obgenannten Staaten aber, die hinsichtlich der Behandlung der beweglichen Nachlässe österreichischer Unterthanen nicht die gleichen Grundsätze beobachten, sind die

---

[1]) Mit dem Fürstenthum Lippe-Detmold wurde ein förmliches Uebereinkommen über diesen Gegenstand getroffen und ward dasselbe kundgemacht (Ministerial-Erklärung ddo. Detmold, 22. December 1858, und Ministerial-Erklärung ddo. Wien, 5. Jänner 1859: R. G. B. J. 1859, Nr. 17, S. 17).

[2]) Ausführlich wird der Gegenstand besprochen in Starr's bis zum Jahre 1872 reichender Abhandlung, welche auch die betreffenden Erlässe des k. k. Justizministeriums angibt. — Späterhin sind, behufs Anweisung der k. k. Gerichte, noch die Erlässe des besagten k. k. Ministeriums, vom 6. Mai 1874 Z. 5896, bezüglich Bremens, und vom 17. Mai 1874 Z. 6334, bezüglich Sachsen-Meiningens, ergangen.

österreichischen Gerichte verpflichtet, in Betreff des in Oesterreich verstorbenen Angehörigen eines dieser Länder, die Reciprocität anzuwenden (s. Nr. 83).

87. b. Andere europäische Staaten.

In dem mit Frankreich im Jahre 1766 abgeschlossenen Vertrage wegen Aufhebung des *droit d'aubaine* (Nr. 95) hiess es, dass wegen Besitzergreifung der Erbschaften die beiderseitigen Unterthanen ganz gleich mit den eigenen Unterthanen des Staates behandelt werden sollten, in dessen Gebiete die Verlassenschaft sich befindet, so dass, wenn die Gesetze besondere Bedingungen hinsichtlich des Besitzes von Gütern gewisser Beschaffenheit für die eigenen Unterthanen des Staates festsetzen, auch die Unterthanen des andern Staates, welche daselbst eine Erbschaft übernehmen oder daselbst einige dieser Güter besitzen wollen, gehalten sein sollten, sich diesen Vorschriften und Begingungen zu fügen (Convention zwischen Oesterreich und Frankreich, geschlossen zu Wien, den 24. Juni 1766, Art 4: Neumann, I. Bd. S. 102). — Hieraus ergab es sich also, dass in jedem der beiden Staaten in Betreff der Erwerbung und Uebernahme der daselbst befindlichen Verlassenschaft eines Angehörigen des anderen Staates die Gesetze des Landes, wo sich die Verlassenschaft befindet, massgebend sein sollen, daher hinsichtlich der in Oesterreich befindlichen Verlassenschaft eines französischen Unterthans, sowohl die Erbschafts-Verhandlung, als auch die Entscheidung aller streitigen Erbrechte und das Erkenntniss über die Giltigkeit des letzten Willens den österreichischen Gerichten zukomme, hinsichtlich des in Frankreich befindlichen Nachlasses eines österreichischen Unterthans aber, nach Massgabe der französischen Gesetze die Gerichtsbarkeit der französischen Gerichte eintreten würde.

Nachdem jedoch seit dem Jahre 1766 in den Verhältnissen und Gesetzen Oesterreichs und Frankreichs gar vielfache Veränderungen stattgefunden hatten, erschien die Anwendbarkeit des alten Staatsvertrages in Frage gestellt. So äusserte sich die französische Regierung gelegentlich eines besonderen Falles noch in neuerer Zeit dahin: es müsse jede in Frankreich eröffnete, bewegliche oder unbewegliche Verlassenschaft eines Franzosen oder Fremden nach den französischen Gesetzen vor den französischen Gerichten abgehandelt werden, — während später, bei einem anderen Anlasse, erklärt ward, dass Frankreich keinen Anstand nehme, den Nachlass des dort

verstorbenen Oesterreichers an die österreichische Behörde zur Abhandlung zu überlassen.

Dieser schwankende Zustand wurde endlich durch einen neuen Staatsvertrag (geschlossen zu Wien, am 11. December 1866: R. G. B. 168, 486) behoben, welcher Vertrag in ausführlicher Weise die Behandlung der Verlassenschaften der gegenseitigen Angehörigen feststellte, und seitdem auch von mehreren anderen Regierungen als Norm für den Abschluss ähnlicher Vereinbarungen benützt worden ist.

Nach diesem Staatsacte dürfen (Art. 1) die Unterthanen der beiden contrahirenden Theile durch Erbseinsetzung, Legat, Schenkung oder auf andere Weise über das gesammte Vermögen verfügen, das sie im Gebiete der bezüglichen Staaten besitzen. Sie sind in gleicher Weise wie die Eingebornen, zur Uebernahme des im anderen Lande befindlichen Vermögens, welches ihnen unter dem Titel der Schenkung, des Legats, der Erbseinsetzung oder selbst durch Intestat-Erbfolge zufallen sollte, befähigt, und können besagte Erben, Legatare oder Donatare nicht zur Entrichtung einer anderen oder höheren Erbsteuer oder Uebertragungsgebühr [1]) verhalten werden, als in solchen Fällen die Eingebornen zu tragen haben. Sie sind berechtigt, die Errichtung ihrer letztwilligen Anordnungen durch die Consuln oder Kanzler ihrer Nation vornehmen zu lassen. — Art. 2. Die Erbfolge in Beziehung auf unbewegliches Vermögen wird durch die Gesetze des Landes, in welchem die unbeweglichen Güter liegen, geregelt, und das Erkenntniss über alle, den unbeweglichen Nachlass betreffenden Forderungen und Streitigkeiten steht ausschliesslich den Gerichten des Landes zu. Forderungen in Betreff des beweglichen Nachlasses, sowie Ansprüche des Erbrechtes auf bewegliches, in einem der beiden Länder, von Unterthanen des anderen hinterlassenes Vermögen, — dieselben mögen zur Zeit ihres Ablebens daselbst ansässig oder nur auf der Durchreise begriffen gewesen sein, — werden durch die Gerichte oder sonst competenten Behörden des Staates, welchem der Verstorbene angehörte, und nach den Gesetzen dieses Staates beurtheilt. — Art. 3. Im Falle

[1]) Nach dem Grundsatze der Reciprocität unterliegt das in der österreichisch-ungarischen Monarchie befindliche bewegliche Nachlassvermögen von französischen Staatsangehörigen der Vermögensübertragungsgebühr, jedoch unter Aufrechthaltung der im Punkt 2 b. der Verordnung vom 8. April 1854 (R. G. B. 84) normirten Ausnahme zu Gunsten der fremden Missionen: Erlass des k. k. Finanzministeriums, vom 5. Juli 1877 Zahl 12551 (Verordnungsblatt).

des Ablebens eines Unterthans des einen vertragenden Theiles im Gebiete des andern, sollen die Localbehörden sofort dem, dem Orte des Todesfalles zunächst befindlichen Generalconsul, Consul, Viceconsul oder Consularagenten Anzeige machen; diese sollen ihrerseits die gleiche Anzeige an die Localbehörden erstatten, wenn sie zuerst von dem Todesfalle Kenntniss erlangt haben [1]. Die Generalconsuln, Consuln und Viceconsuln der Nation des Verstorbenen haben das Recht, die nachstehenden Amtshandlungen successive vorzunehmen: 1. Anlegung des Siegels, entweder von Amtswegen, oder auf Ansuchen der betheiligten Parteien, auf alle Effecten, Mobilien und Papiere des Verstorbenen, unter Verständigung der competenten Localbehörde von diesem Vorgehen, welche diesem Acte, falls die Landesgesetze es vorschreiben, beiwohnen und gleichfalls ihr Siegel anlegen wird. Ist die Localbehörde von dem Todesfalle zuerst in Kenntniss gesetzt worden, so wird selbe, in soweit sie durch die Landesgesetze zur Anlegung des Siegels an den Nachlass verhalten ist, die Consularbehörde zur gemeinschaftlichen Vornahme dieses Actes einladen. Falls die sofortige Anlegung des Siegels unumgänglich nöthig erschiene, aber wegen der Entfernung der Orte oder aus anderen Gründen diese Amtshandlung nicht gemeinschaftlich stattfinden könnte, so ist die Localbehörde berechtigt, das Siegel vorläufig ohne Mitwirkung der Consularbehörde auzulegen, und vice versa, vorbehaltlich der Verständigung derjenigen Behörde, welche nicht eingeschritten ist, und welcher es freistehen wird, ihr Siegel mit dem vorgängig angelegten zu kreuzen. Die Siegel der Localbehörde sowohl, als jene der Consularbehörde, dürfen nicht anders als im Beisein der genannten Behörde abgenommen werden. Sollte jedoch auf eine von der Consular- an die Localbehörde, oder vice versa von der Local-

[1]) Es wurde daher, um Reclamationen zu vermeiden, von den k. k. Ministerien des Innern und der Justiz (Erlässe vom 16. April 1868 Z. 5281, und vom 4. Mai 1868 Z. 4917) vorgesorgt, damit in den von den Magistraten oder Gemeindevorstehungen an die Gerichte gelangenden Todesanzeigen, wenn bei Aufnahme dieser Anzeigen bekannt ist, dass der Verstorbene ein Ausländer war, oder wenn er wenigstens von den Hausgenossen dafür gehalten wurde, stets angemerkt werde, welchem fremden Staate der Verstorbene angehörte. Diese Angabe erscheint nicht bloss bei Franzosen, sondern auch bezüglich anderer Ausländer geboten; einerseits weil bei Ausländern immer besondere, den Gesetzen ihres Staates entsprechende Verfügungen zu treffen sind, andererseits weil in den Staatsverträgen über die Wirksamkeit der ausländischen Consuln häufig die Bestimmung vorkommt, dass ihnen die Rechte der meistbegünstigten Nationen zustehen.

an die Consularbehörde ergangene Einladung, dem Abnehmen der beiderseitigen Siegel beizuwohnen, die eingeladene Behörde innerhalb einer Frist von acht und vierzig Stunden, vom Empfange der Verständigung an gerechnet, sich nicht eingefunden haben, so darf die andere Behörde die besagte Verrichtung allein vornehmen. 2. Aufnahme des Inventars aller beweglichen Güter und Effecten des Verstorbenen in Gegenwart der Localbehörde, wenn dieselbe, auf die ihr zugegangene Verständigung, diesem Acte beizuwohnen befunden hat. 3. Anordnung der öffentlichen Versteigerung aller jener zur Verlassenschaft, *ab intestato* oder mit letztwilliger Anordnung, gehörigen beweglichen Gegenstände, welche dem Verderben unterliegen, sowie jener, deren Aufbewahrung Schwierigkeit bietet, unter Verständigung der Localbehörde, auf dass die Versteigerung in den vorgeschriebenen Formen und durch die nach den Landesgesetzen competente Behörde stattfinde. In Fällen, wo die Vornahme der Versteigerung der Localbehörde zusteht, soll diese die Consularbehörde einladen, solcher beizuwohnen. 4. Deponirung an sicherer Stelle der inventirten Effecten und Werthgegenstände, des Betrages der Forderungen, welche realisirt, sowie des Erträgnisses der Zinsen, welche eingehoben wurden. Die Hinterlegung dieser Depositen soll, in einem wie in dem anderen Falle, im Einvernehmen mit der, den vorhergehenden Amtshandlungen beizuwohnen berufenen Localbehörde stattfinden, wenn Unterthanen des Landes oder einer dritten Macht als Interessenten an der Verlassenschaft auftreten, und in soferne es sich um Sicherstellung der nach den Landesgesetzen zu entrichtenden Erbsteuer oder Uebertragungsgebühr handeln wird. Sollten die Werthobjecte der Verlassenschaft zur vollständigen Begleichung der Forderungen nicht hinreichen, so sind alle zur Verlassenschaft gehörigen Documente, Effecten und Werthgegenstände auf Verlangen der Gläubiger der Gerichtsbehörde oder den Vertretern der Masse nach Vorschrift der Gesetze des Landes einzuhändigen, wobei der Consularbehörde die Vertretung der abwesenden, minderjährigen und rechtsunfähigen Erben und Legatare ihrer Nation obliegt. 5. Administration des beweglichen Theiles der Verlassenschaft und selbst Liquidirung des rein beweglichen Nachlasses, entweder in eigener, oder durch eine unter ihrer Verantwortung von ihnen ernannte Person, wofern der von der Localbehörde nach den Landesgesetzen ausgeschriebene Termin zur Anmeldung der Forderungen im Namen ihrer Staatsangehörigen oder der im Lande wohnhaften Unterthanen dritter Mächte, noch nicht abgelaufen ist, oder wofern diese

Forderungen nicht bestritten werden; denn in diesen beiden Fällen hat das Consulat mit der Liquidirung innezuhalten und sich auf solche Massregeln der Verwaltung zu beschränken, welche der Begleichung der besagten Ansprüche nicht hinderlich sein können. Die Entscheidung bezüglich dieser Ansprüche, in soweit dieselben nicht auf dem Titel des Erbrechtes oder Vermächtnisses beruhen, steht ausschliesslich den Gerichten des Landes zu. Nach Fällung des Urtheils hinsichtlich aller obgedachten, der Entscheidung der Gerichte des Landes vorbehaltenen Ansprüche, oder nach Feststellung der zur Berichtigung derselben erforderlichen Summe, soll der gesammte bewegliche Nachlass, soweit derselbe nicht aus dem Titel der Sicherstellung als gebunden erscheint, nach Abnahme der von der Localbehörde angelegten Siegel an die Consularbehörde zur weiteren Verfügung ausgefolgt werden. — Art. 4. Wenn ein Unterthan des einen vertragenden Theiles bei einer im Gebiete des anderen Theiles eröffneten Verlassenschaft, sei es eines Unterthans desselben Landes, eines Eingebornen oder selbst eines Ausländers, betheiligt erscheint, soll die Localbehörde den, dem Orte des Todesfalles zunächst befindlichen Generalconsul, Consul, Viceconsul oder Consularagenten von der Eröffnung der Verlassenschaft in Kenntniss setzen. — Art. 5. Wenn ein österreichischer Unterthan in Frankreich, oder ein französischer Unterthan in Oesterreich an einem Orte mit Tod abgegangen ist, wo sich keine Consularbehörde seines Staates befindet, soll die competente Localbehörde, der Gesetzgebung des Landes gemäss, zur Errichtung des Inventars der Effecten und zur Liquidirung des hinterlassenen Vermögens schreiten, und in möglichst kurzer Frist der Botschaft der Nation des Verstorbenen oder der dem Orte, wo die Verlassenschaft eröffnet worden ist, zunächst befindlichen Consularbehörde Anzeige erstatten. Von dem Augenblicke jedoch, wo der nächste Generalconsul, Consul, Viceconsul oder Consularagent sich persönlich eingefunden oder einen Delegirten an Ort und Stelle entsendet haben wird, hat die einschreitende Localbehörde sich nach den im Art. 3 der gegenwärtigen Convention enthaltenen Vorschriften zu richten. — Art. 6. Die Löhnung und Effecten, welche Matrosen oder Passagieren des einen der beiden Länder gehört haben, die an Bord eines Schiffes des anderen Landes mit Tod abgegangen sind, sollen nach Ankunft in der Hafenstation der competenten Behörde des Verstorbenen oder der Consularbehörde seiner Nation eingehändigt werden (Staatsvertrag zwischen Oesterreich und Frankreich über die Behandlung

der Verlassenschaften der gegenseitigen Staatsangehörigen, geschlossen zu Wien am 11. December 1866, die Ratificirungen daselbst ausgewechselt am 18. December 1866: R. G. B. 168, 486). —

Die zwischen der österreichisch-ungarischen Monarchie und dem Königreiche Portugal geschlossene Consular- und Verlassenschafts-Convention enthält, in den Art. 10 bis 14, in Betreff der Erbschafts-Angelegenheiten beinahe die nämlichen Bestimmungen, wie die vorstehende österreichisch-französische Verlassenschafts-Convention (Consular- und Verlassenschafts-Convention, abgeschlossen zu Lissabon am 9. Jänner 1873, von Sr. kais. und kön. Apostolischen Majestät zu Wien am 30. April 1874 ratificirt, und in den beiderseitigen Ratificirungen zu Lissabon ausgewechselt am 10. August 1874: R. G. B. J. 1874, Nr. 135, S. 434; G. A. XXXII 1874). —

Ebenso sind in der zwischen der österreichisch-ungarischen Monarchie und dem Königreiche Italien abgeschlossenen Consular-Convention, ähnliche Bestimmungen bezüglich der Behandlung der Nachlässe der gegenseitigen Staatsangehörigen aufgenommen (Consular-Convention, geschlossen zu Rom am 15. Mai 1874, von Sr. kais. und kön. Apostolischen Majestät zu Wien am 19. März 1875 ratificirt, und in den beiderseitigen Ratificirungen ausgewechselt zu Rom am 21. April 1875, Art. 12—15: R. G. B. J. 1875, Nr. 96, S. 244; G. A. XIII 1875 [1]). —

Die k. belgische Regierung hat über ihr Benehmen in Verlassenschafts-Angelegenheiten eine officielle Erklärung abgegeben, welche den österreichischen Gerichtsbehörden zur Darnachachtung kundgemacht wurde. Hienach steht nach belgischen Gesetzen den

[1]) Uebrigens kennt die italienische Gesetzgebung eine Verlassenschafts-Abhandlung im österreichischen Sinne nicht, sondern es tritt der jeweilige testamentarische oder gesetzliche Erbe lediglich auf Grund dieses Rechtstitels in den Nachlass. Das bürgerliche Gesetzbuch des Königreichs Italien bestimmt hierüber (§. 925): *Il possesso dei beni del defunto passa di diritto nella persona dell' erede, senza bisogno di materiale apprensione.* Der Erbe hat nur die nöthigen Beweisdocumente vorzulegen, nämlich: bei der testamentarischen Erbfolge den Todtenschein und das Testament des Erblassers, nebst der Erklärung, dass dieses Testament sein letztes ist und dass ausser den darin bedachten Erben keine anderen gesetzlichen Erben bestehen, welche auf einen Erbantheil Anspruch hätten; bei der Intestat-Erbfolge aber, nebst dem Todtenscheine einen gerichtlichen Notorietäts-Act welcher das Nichtvorhandensein einer letztwilligen Anordnung bestätigt und die berechtigten Intestat-Erben bezeichnet (Art. 82 des *Regolamento del 8 Ottobre 1870*, Nr. 942).

Wegen der Verlassenschafts-Gebühren, s. Nr. 92 Seite 329.

dortigen Behörden und Gerichtsstellen in nicht-streitigen Rechtssachen, mit Ausnahme einiger weniger unbedeutender Acte, wie die Beidrückung des Siegels und dergleichen, durchaus keine Verfügung zu; da man sich in jenem Staate strenge an die Regel hält: „Wo kein Kläger, ist auch kein Richter." Es gibt also dort keine Verlassenschafts-Abhandlung, wie sie in Oesterreich vorgeschrieben ist. Die Erben treten ohne Dazwischenkunft einer Gerichtsbehörde in die Rechte des Verstorbenen ein, sie haben sich nur an das Einregistrirungs-Amt zu wenden, um das Erbsteuer-Quantum zu bestimmen, und die Abgabe zu entrichten; eine Gerichtsbehörde schreitet nur dann ein, wenn in Erbschafts-Angelegenheiten ein Streit entsteht und eine Klage eingebracht wird. Aus diesem Grunde können die belgischen Gesetze in Beziehung auf die Verlassenschafts-Abhandlung keine Reciprocität eintreten lassen; die dortige Regierung würde also im Falle, dass ein belgischer Unterthan in Oesterreich stürbe und in seinem Vaterlande ein Vermögen hinterliesse, dieses Vermögen niemals consigniren, noch eine österreichische Behörde als Verlassenschafts-Instanz anerkennen (Hofdecret der obersten Justizstelle an die Appellationsgerichte, vom 23. Mai 1837, Nr. 2743 [1]). Uebrigens sind die österreichischen Unterthanen in Belgien zugelassen, sowohl *ab intestato* als vermöge letztwilliger Anordnung, gleich den eigenen belgischen Unterthanen und in Gemässheit der in diesem Königreiche geltenden Gesetze, Erbschaften anzutreten, und gegenseitig können die belgischen Unterthanen gleich den eigenen österreichischen Unterthanen und nach dem österreichischen Gesetze Erben sein. (Art. 1 des Staatsvertrages zwischen dem österreichischen Kaiserstaate und dem Königreiche Belgien, über die Erbfähigkeit der gegenseitigen Unterthanen und über die wechselseitige Freizügigkeit des Vermögens und der Verlassenschaften; geschlossen zu Wien den 9. Juli 1839, die Ratificirungen ausgewechselt daselbst am 3. October 1839: J. G. S. Nr. 370, S. 344). — In dem später zwischen Oesterreich und Belgien abgeschlossenen Handels- und Schifffahrts-Vertrage vom 23. Februar 1867 (s. Nr. 55) wurde, Art. 6, festgestellt, dass die belgischen Consuln und sonstigen Consularagenten im Kaiserthum Oesterreich, und vice versa die österreichischen Consularagenten in Belgien, sämmtliche Privilegien, Befreiungen und Immunitäten geniessen sollen, wie die Consuln und sonstigen gleichartigen

---

[1]) Füger (Joachim, k. k. Hofrath): Das adelige Richteramt, 7. Auflage revidirt von Dr. Franz Eduard Kalessa, Wien 1866 (s. 1. Bd. S. 56).

Agenten der meist begünstigten Nationen; somit auch bei Verlassenschafts-Behandlungen die, anderen Mächten eingeräumte Ingerenz. —

Eine gleiche Bestimmung in Bezug auf die Vorrechte der Consuln enthält, Art. 7, der zwischen Oesterreich und dem Königreiche der Niederlande geschlossene Handels- und Schifffahrts-Vertrag vom 26. März 1867 (s. Nr. 55). — Schon früher wurde in der Convention zwischen Oesterreich und den Niederlanden vom 29. December 1855, betreffend die Aufstellung österreichischer Consularämter in den niederländischen Colonien (R. G. B. J. 1856, Nr. 120, S. 377; Art. 11), stipulirt, dass wenn ein österreichischer Unterthan im Gebiete einer niederländischen Colonie stirbt, die nach den Gesetzen der Colonie mit der Verwaltung des Nachlasses betrauten niederländischen Behörden hievon den österreichischen Consular-Functionären Kenntniss geben sollen, damit diese an die Interessenten die nöthigen Verständigungen gelangen lassen. — Die von der k. niederländischen Regierung festgestellten Formalitäten, welche die österreichischen Unterthanen beobachten sollen, wenn sie Verlassenschaften nach Individuen, die im niederländischen Seedienste gestorben sind, in Anspruch nehmen, wurden in Oesterreich besonders kundgemacht (Hofkanzlei-Decret vom 31. Juli 1842: P. G. S. Bd. 70, S. 209; Justiz-Hofdecret vom 6. April 1842: J. G. S. 605, 16). —

Die k. dänische Regierung hat über gestellte Anfrage eröffnet, dass in der dänischen Monarchie hauptsächlich das Domicil des Verstorbenen für die Behandlung des Nachlasses dortlands verstorbener fremder Staatsangehörigen entscheidet. Wenn nämlich der in Dänemark verstorbene Ausländer auf irgend eine Weise seine Absicht kundgegeben hat, Dänemark als seine eigentliche dauerhafte Heimat zu betrachten und zum bleibenden Mittelpunkte seiner Wirksamkeit zu machen, so ist das Domicil daselbst begründet, und die dänische Gesetzgebung findet auf ihn allgemeine Anwendung; insbesondere reguliren dann die dortigen Behörden seine hinterlassene Erbmasse lediglich nach den im Lande geltenden gesetzlichen Bestimmungen. Im entgegengesetzten Falle haben die Gerichte sich auf die Conservirung der Hinterlassenschaft und auf die übrigen vorläufig nothwendigen Massregeln zu beschränken, die endliche Erbtheilung dagegen den competenten Behörden seiner Heimat zu überlassen. Die Entscheidung, ob in concreten Fällen das Eine oder das Andere anzunehmen sei, steht dem betreffenden Gerichte selbst zu und hängt von der genauen Rücksichtnahme aller einschlägigen

Umstände ab. — Diesen ausgesprochenen Grundsätzen gemäss wurde den österreichischen Gerichten aufgetragen, sich in reciproker Weise bei Todesfällen in Oesterreich verstorbener dänischer Unterthanen zu benehmen (Erlass des k. k. Justiz-Ministeriums, vom 13. November 1859 Z. 15697 [1]). —

Die königlich grossbritannische Regierung hat wiederholt erklärt, keinen officiellen Einfluss auf die Privatrechts-Angelegenheiten ihrer Unterthanen und namentlich auf deren Verlassenschaften auszuüben, sondern die Austragung derselben lediglich den dabei Betheiligten zu überlassen. Ebenso erkennen die Behörden der vereinigten Königreiche Grossbritannien und Irland bei Todfällen österreichischer Unterthanen, — diese mögen dortlands ihren ordentlichen Wohnsitz oder nur einen vorübergehenden Aufenthalt gehabt haben und daselbst oder in einem anderen Staate gestorben sein, — die Zuständigkeit der österreichischen Gerichte zur Abhandlung des im Gebiete der genannten Königreiche befindlichen beweglichen Nachlasses sowie zur Entscheidung der streitigen Erbansprüche nicht an, sondern beobachten den Grundsatz, dass in Beziehung auf die Bedingungen, unter welchen ein solcher Nachlass an die Rechts-Nachfolger überzugehen hat, die Gesetze der vereinigten Königreiche massgebend seien. Hienach sprechen die Gerichtsbehörden Grossbritanniens und Irlands die Competenz an, über die streitigen Erbansprüche hinsichtlich solcher Verlassenschaften zu erkennen, wobei sie bei Beurtheilung des gesetzlichen Erbrechtes dann, wenn der österreichische Unterthan auf brittischem Gebiete seinen ordentlichen Wohnsitz hatte, die dortigen Landesgesetze, sonst aber die Gesetze seines Domicils zur Richtschnur nehmen. — Es wurden daher die österreichischen Gerichte angewiesen, im Sinne des §. 23 des Patents vom 9. August 1854 (Nr. 83, S. 281) bezüglich der in Oesterreich befindlichen beweglichen Verlassenschaften von Angehörigen der vereinigten Königreiche Grossbritannien und Irland, selbe mögen im österreichischen Staatsgebiete ihren ordentlichen Wohnsitz oder nur einen vorübergehenden Aufenthalt gehabt haben und innerhalb oder ausserhalb des österreichischen Staates gestorben sein, nach dem Grundsatze der Gegenseitigkeit vorzugehen, — also über den in Oesterreich befindlichen beweglichen Nachlass, wie über die Verlassenschaft jedes Inländers zu verfahren, und lediglich bei Be-

[1]) Man sehe Starr, S. 76 und ff.

urtheilung der gesetzlichen Erbfolge dann, wenn der verstorbene brittische Staatsangehörige nicht in Oesterreich den ordentlichen Wohnsitz hatte, die Gesetze seines Domicils, sofern sie von den Betheiligten bewiesen werden, zur Richtschnur zu nehmen (Verordnung des kais. Justiz-Ministeriums, vom 26. Juni 1856: R. G. B. 115, 352 [1]). —

Mit dem Königreiche Griechenland wurde im Jahre 1835 ein Handels- und Schifffahrts-Vertrag geschlossen, nach dessen Art. 9 die Unterthanen der beiden contrahirenden Theile für ihre Personen und Güter, im ganzen Umfange der betreffenden Länder, dieselben Rechte, Privilegien, Vortheile und Freiheiten geniessen, welche den Nationalen selbst gewährt sind, oder noch zugestanden werden könnten. Sie werden ohne Hinderniss noch Hemmung mit ihrem Eigenthume frei durch Verkauf, Tausch, Schenkung, letztwillige Anordnung oder auf jede andere Art verfügen können, indem sie sich jedoch nach den Gesetzen und Verordnungen ihres rücksichtlichen Vaterlandes zu richten haben. Sie sollen nach eigenem Gutbefinden ihr Vermögen aus einem der beiden Reiche in das andere übertragen dürfen, ohne dieser Uebertragung wegen was immer für einer aussergewöhnlichen Steuer oder Auflage unterworfen zu sein (Handels- und Schifffahrts-Vertrag zwischen Oesterreich und Griechenland, abgeschlossen in Athen, 4. März [20. Februar a. St.] 1835; in den Ratificationen ausgewechselt zu Wien am 9. September [28. August a. St.] 1835: J. G. S. 87, 48; P. G. S. Bd. 63, S. 32).

Dieser Vertrag und namentlich der Art. 9 desselben, in Verbindung mit dem Hofkammer-Präsidialdecrete vom 21. März 1836 (J. G. S. 133, 79), welches Decret die Worte „ihres rücksichtlichen Vaterlandes, *de leur pays respectif*", durch die Worte „*des pays respectifs*" berichtigte, liess es ungewiss, ob die Verhandlung über den beweglichen Nachlass eines in Griechenland verstorbenen Oesterreichers zur Competenz der griechischen Gerichte gehört oder nicht. Um diesen Zweifel zu beseitigen wurde sohin eine Vereinbarung getroffen, welche genaue und den Grundsätzen der österreichischen Gesetzgebung entsprechende Bestimmungen über die Behandlung

---

[1]) Ueber das Verfahren der brittischen Behörden bei Verlassenschaften und über die Form, in welcher ein österreichischer Staatsbürger in den Besitz einer in Grossbritannien angefallenen Erbschaft, mit Rücksicht auf jenes Verfahren, gelangen könne, ohne den kostspieligen Weg der gerichtlichen Verhandlungen zu betreten, sieh Starr, S. 94 und ff.

Bezüglich der Verlassenschafts-Gebühren, s. Nr. 92 Seite 328.

der beweglichen Verlassenschaften enthält (Additional-Artikel zu dem zwischen Oesterreich und Griechenland unterm 4. März/20. Februar 1835 geschlossenen Handels- und Schifffahrts-Tractate, unterzeichnet zu Athen am 12. Juni/31. Mai 1856; die beiderseitigen Ratificirungen daselbst ausgewechselt am 22. August 1856: R. G. B. 169, 579). Hienach soll die Erbschafts-Verhandlung und die Entscheidung aller streitigen Erbansprüche hinsichtlich der in dem österreichischen oder griechischen Staatsgebiete vorhandenen beweglichen Verlassenschaften der Unterthanen des anderen der beiden Staaten, es mögen sich diese Unterthanen in jenem Staatsgebiete zur Zeit ihres Todes nur vorübergehend oder bleibend aufgehalten haben, den Gerichten jenes Staates überlassen sein, welchem der Verstorbene als Unterthan angehört hat. Die Gerichte jenes der beiden Staaten, in dessen Gebiete sich der bewegliche Nachlass befindet, haben somit: 1. sich auf die zur Bewahrung und Verwaltung des Nachlasses durch die Gesetze ihres Staates angeordneten Massregeln zu beschränken, jedoch bei der Anlegung und Abnahme der Gerichtssiegel, sowie bei der Errichtung des Inventars dort, wo ein Consulat des Staates, dem der Verstorbene als Unterthan angehörte, durch die Nähe des Aufenthaltes in der Lage ist, an diesen Acten theilzunehmen, einen Abgeordneten des Consulats als Zeugen des Actes beizuziehen; 2. die Ansprüche derjenigen Erben und Legatare, welche eigene Unterthanen des Staates oder in dessen Gebiete sich aufhaltende Fremde sind, bis über diese Ansprüche von den competenten Behörden des Staates, welchem der Verstorbene als Unterthan angehörte, endgiltig entschieden sein wird, nach Massgabe der Landesgesetze sicherzustellen, in ein Erkenntniss über die Rechtsbeständigkeit dieser Ansprüche sich aber nicht einzulassen, sondern dieselben zur Austragung und Entscheidung an die hiefür allein competenten Gerichte des Staates zu verweisen, dem der Verstorbene als Unterthan angehörte; 3. über die Forderungen, welche von den eigenen Unterthanen oder von den im Staatsgebiete befindlichen Fremden aus einem anderen Privatrechts-Titel, als jenem des Erbrechtes oder des Legates, gegen den Nachlass gerichtlich geltend gemacht werden, nach Vorschrift der Landesgesetze zu entscheiden und nach Massgabe dieser Gesetze für die Befriedigung gedachter Forderungen Sorge zu tragen. Nach erfolgter Befriedigung und Sicherstellung der Ansprüche der im Staatsgebiete sich aufhaltenden Erben, Legatare und Gläubiger, ist der bewegliche Nachlass, beziehungsweise der, nach Abzug des zur Bedeckung besagter Ansprüche erforderlichen Theiles, erübrigende Rest, entweder durch das

nächste Consulat, oder durch die Gesandtschaft des Staates, dem der Verstorbene angehörte, der zuständigen Behörde des letzteren zu übermitteln [1]). —

Bezüglich der Jonischen Inseln wurde, zur Zeit als selbe unter dem Protectorate Englands einen unabhängigen Staat bildeten, durch eine Verordnung des kais. Justiz-Ministeriums, vom 29. April 1855 (R. G. B. 82, 427) erklärt, dass, nachdem die Gerichtsbehörden der gedachten Inseln bei Todfällen österreichischer Staatsangehörigen, welche in dem dortigen Gebiete ihren ordentlichen Wohnsitz genommen haben, die Erbschaftsverhandlung auf Grund der daselbst bestehenden Gesetze auch über den dort befindlichen Nachlass derselben pflegen, die österreichischen Gerichte in Gemässheit der hinsichtlich der Verlassenschaften fremder Staatsangehörigen bestehenden gesetzlichen Vorschriften (Nr. 83) angewiesen werden, bei Todfällen von Unterthanen der Jonischen Inseln, welche in Oesterreich ihren ordentlichen Wohnsitz gehabt und im österreichischen Staatsgebiete ein bewegliches Vermögen zurückgelassen haben, nach dem Grundsatze der Gegenseitigkeit vorzugehen. — Ob für diese Inseln, nachdem sie im Jahre 1863 mit dem Königreiche Griechenland vereinigt worden sind [2]), dermalen nicht mehr die jonischen, sondern die griechischen Civilgesetze gelten, ist in Oesterreich noch nicht zur Sprache gekommen. —

Mit Erlass des k. k. Justizministeriums vom 5. August 1849 (R.G.B. 348, 595) wurde in Folge Allerhöchster Entschliessung erklärt, dass die Montenegriner bei den vor österreichischen Behörden abzuhandelnden Verlassenschaften gegen Beibringung der Reversalien rücksichtlich der gleichen Behandlung österreichischer Staatsbürger bei Eröffnung von Verlassenschaften im Fürstenthum Montenegro. nach dem Grundsatze der Gegenseitigkeit als erbfähig anzusehen sind; jedoch ist diese Begünstigung auf die Fähigkeit, Grund und Boden im österreichischen Gebiete zu besitzen, nicht auszudehnen (Nr. 80, S. 273), sondern es kommt in einem solchen Falle nur der,

---

[1]) Laut Allerhöchster Entschliessungen vom 5. August 1856 und 18. Februar 1857 sollte dieses Uebereinkommen beim Abschlusse ähnlicher Conventionen mit anderen Staaten als Muster dienen.

Bezüglich der Verlassenschafts-Gebühren, s. Nr. 92 S. 329.

[2]) Tractat zwischen Oesterreich, Frankreich, Grossbritannien, Preussen und Russland, in Betreff der Vereinigung der Jonischen Inseln mit Griechenland, abgeschlossen zu London am 14. November 1863; ratificirt von Sr. k. k. Apostolischen Majestät am 19. December 1863; die Ratificationen ausgewechselt zu London am 2. Jänner 1864: R. G. B. J. 1864, Nr. 24, S. 147.

aus einer binnen peremptorischer Frist stattgefundenen Veräusserung erzielte Erlös als Gegenstand des den montenegrinischen Erben oder Legataren zu erfolgenden Nachlasses zu behandeln. [1]) —

Im Jahre 1784 wurde zwischen dem Römischen Kaiser für seine Erblande und der Kaiserin aller Reussen ein Handels- und Schifffahrts-Tractat abgeschlossen, dessen Inhalt in Form öffentlicher Edicte in ihren beiderseitigen Ländern kundgemacht wurde, und zwar für die k. k. Erblande durch eine Kaiserliche Verordnung „wegen des Handels und der Schifffahrt der russischen Unterthanen in den k. k. Erblanden“, gegeben am 12. November 1785 (Neumann, I. Bd. S. 390; — dann: Handbuch aller unter der Regierung des Kaisers Josefs II. für die k. k. Erbländer ergangenen Verordnungen und Gesetze, 9. Bd. S. 26—44). In Bezug auf die Behandlung der Nachlässe russischer Unterthanen wurde im Art. 28 gedachter Verordnung bestimmt: „Dass das von russischen Unterthanen bei ihrem Absterben in den Erbländern hinterlassene bewegliche und unbewegliche Vermögen denjenigen Personen frei und ohne Anstand zufallen soll, welche zur Erbschaft entweder durch die letztwillige Verordnung derselben, oder *ab intestato*, nach Massgebung der in einem jeden Lande bestehenden Gesetze und Satzungen berufen sind. Diesem zufolge können sie die Erbschaft ohne weiters entweder selbst, oder durch Sachwalter antreten, welches ebenfalls von denjenigen, die etwa der Erblasser zu Testaments-Executoren ernannt hatte, zu verstehen ist. Wonach die gedachten Erben, wenn sie die verschiedenen landesgesetzlichen Gebühren davon entrichtet haben, mit dem ihnen zugefallenen Erbtheile nach Wohlgefallen schalten mögen. In dem Falle aber, dass die Erben, Abwesenheit oder Minderjährigkeit halber, ihr Erbrecht geltend zu machen keine Vorkehrung getroffen hätten, wird verordnet, dass alsdann ein förmliches Inventarium über die ganze Verlassenschaft durch einen öffentlichen Notarius, in Gegenwart des Richters oder der Gerichtsstelle des Ortes, und mit Beiziehung des russischen Consuls, wenn einer daselbst vorhanden ist, wie auch zweier anderer glaubwürdiger Personen, verfertiget; nachher aber diese Verlassenschaft entweder in einem öffentlichen Verwahrungsort beigelegt, oder in die Hände zweier oder dreier vom erwähnten Consul zu benennenden Handelsleute, oder endlich, wenn kein Consul zugegen wäre, denjenigen Personen, welche die Obrigkeit dazu ausersehen wird, zu dem Ende

[1]) Sieh auch Nr. 94, Seite 336.

übergeben werde, damit sie dieselbe auf das beste verwahren und dem rechtmässigen Erben und Eigenthümer aufbehalten. Wird aber eine solche Erbschaft von mehreren angesprochen, und streitig gemacht, so hat die Gerichtsbarkeit des Ortes, in welchem die Verlassenschaft gelegen ist, die darüber erhobene Streitsache im Wege des Rechtes, den Landesgesetzen gemäss zu entscheiden." Im Art. 30 dieser Verordnung und im Art. 28 der russischen Verordnung ist erklärt, dass Alles, was durch die vorausgehenden Artikel bestimmt wurde, durch zwölf Jahre, von dem Tage der Kundmachung gerechnet, unabänderlich und auf das genaueste befolgt werden soll.

In dem Handels- und Schifffahrts-Vertrage vom J. 1846 (s. Nr. 55) wurde die Verabredung getroffen, dass im Falle des Ablebens eines russischen Unterthans in Oesterreich oder eines österreichischen Unterthans in Russland, die betreffenden Behörden überall, wo ein Consul, Viceconsul oder Consular-Agent, oder in deren Ermanglung der diplomatische Agent seiner Nation, sich durch die Nähe seines Aufenthaltortes in der Lage befände, an den zur Verfassung eines Inventars des beweglichen Theiles der Verlassenschaft und an den zu dessen Verwahrung nöthigen Anstalten Theil zu nehmen, bei diesen Förmlichkeiten in Gemeinschaft mit dem Consular- oder diplomatischen Agenten vorgehen sollen, welcher den von der genannten Ortsbehörde angelegten Siegeln das des Consulats oder der Botschaft hinzuzufügen und mit jener Behörde im Interesse der Erben alle zur Bewahrung der Verlassenschaft erforderlichen Massregeln zu treffen haben wird. Doch sollen die zur beweglichen Verlassenschaft gehörigen Gegenstände nur dann zur Verfügung des Consular- oder diplomatischen Agenten, welcher an diesen Vorgängen Theil genommen hat, gestellt werden, wenn ihm zu diesem Ende von den Rechtsansprechern eine Vollmacht ausgestellt, oder von seiner Regierung allgemeine oder besondere Ermächtigungen hiezu ertheilt worden wären. Es versteht sich übrigens, dass diese Uebergabe erst nach Abzug der im Lande zu entrichtenden Gebühren [1]) vorgenommen werden kann. Für den Fall, als die Verlassenschaft entweder ganz oder theilweise aus unbeweglichen Gütern bestände, zu deren Besitz derjenige, welchem sie als Erbtheil zufallen, nach

[1]) In Voraussetzung der Reciprocität wird mit der gebührenfreien Ausfolgung der beweglichen Nachlässe hierlandes verstorbener russischer Staatsangehöriger vorgegangen (Note des k. k. Justizministeriums, vom 28. Februar 1876 Z. 2295).

den Gesetzen des Landes nicht geeignet ist [1]), soll den Betheiligten von dem einen und dem andern Theile ein nach den Umständen genügender Zeitraum zugestanden werden, um in der möglichst vortheilhaften Weise den Verkauf dieser Güter zu bewerkstelligen (Handels- und Schifffahrts-Vertrag zwischen Oesterreich und Russland, vom 20./8. Juli 1846, Art. XIV: P. G. S. Bd. 74, S. 166).

Auch in dem späteren Handelsvertrage, vom J. 1860, befindet sich eine, dem vorstehenden Art. XIV des Vertrages vom J. 1846 wörtlich gleichlautende Verfügung über die Verlassenschafts-Abhandlungen, Art. XIX, mit der noch beigefügten Schlussbestimmung, dass, um den Vollzug der vorstehenden Stipulationen zu sichern, die Localbehörden sich angelegen sein lassen werden, jeden Todesfall eines der respectiven Unterthanen ohne Aufschub zur Kenntniss des Consular- oder diplomatischen Agenten zu bringen (Handels- und Schifffahrts-Vertrag zwischen Oesterreich und Russland, vom 2./14. September 1860: R. G. B. 272, 511).

In Folge dieser Bestimmungen ist auch das k. k. General-Consulat in Odessa ermächtigt worden, alle beweglichen Nachlässe der im Amtsbezirke verstorbenen österreichischen Unterthanen, im Falle der Abwesenheit der Erben und des Mangels eines Bevollmächtigten derselben am Orte des Todesfalles, in ämtliche Verwaltung bei dem General-Consulate zu übernehmen, und wurde zugleich berechtigt, die gleiche Befugniss auf alle untergeordneten Consularämter auszudehnen, wobei jedoch in allen Fällen einer solchen Uebernahme und Verwahrung dem General-Consulate die Haftung dafür den Betheiligten gegenüber auferlegt bleibt. Hiebei hat das betreffende Amt auch für die sichere Verwahrung und nach Umständen für die baldige Veräusserung der Verlassenschafts-Effecten zu sorgen, und jene Gerichtsbehörde, in deren Bereich die muthmasslichen Erben wohnen, ohne Verzug von dem Todesfalle in Kenntniss zu setzen (Hofkammer-Präsidialdecret vom 13. April 1847: J. G. S. 1059, 459). — Eben so hat das k. und k. Ministerium des Aeussern, nach gepflogener Rücksprache mit den Justizministerien der beiden Reichshälften, das k. und k. General-Consulat in Warschau auf Grund des obgedachten Artikels XIX des Handels- und Schifffahrtsvertrages mit Russland vom J. 1860 autorisirt, alle beweglichen Nachlässe der im Amtsbezirke verstorbenen Angehörigen

[1]) So restringirt ein kaiserlicher Ukas vom 10. December 1865 die Besitzfähigkeit der Personen polnischer Abkunft. — Sieh auch Nr. 12, Seite 43, die Anmerkung.

der österreichisch-ungarischen Monarchie, im Falle der Abwesenheit der Erben und des Mangels eines Bevollmächtigten am Orte des Todesfalles, in ämtliche Verwahrung bei dem General-Consulate zu übernehmen; wobei jedoch in allen Fällen einer solchen Uebernahme und Verwahrung dem General-Consulate die Haftung dafür den Betheiligten gegenüber auferlegt ward. Auch wurde diesem General-Consulate gleichfalls aufgetragen, für die sichere Verwahrung der hiezu geeigneten Gegenstände, dann für die baldige Veräusserung der dem Verderben ausgesetzten Verlassenschafts-Effecten Sorge zu tragen, und jene Gerichtsbehörde, in deren Bezirk die muthmasslichen Erben wohnen, jedesmal ohne Verzug von dem Todesfalle in Kenntniss zu setzen, falls aber der Aufenthaltsort der muthmasslichen Erben unbekannt wäre, von dem Vorhandensein des Nachlasses, wo nicht an das k. und k. Ministerium des Aeussern, so unmittelbar an die betreffende Regierung des verstorbenen österreichischen oder ungarischen Staatsangehörigen unverzüglich Anzeige zu erstatten (Verordnung des Justizministeriums vom 6. November 1872: R. G. B. 161, 571). Die nämlichen Ermächtigungen und Instructionen erhielt ferner der k. und k. General-Consul in St. Petersburg, mit dem Auftrage, solche auf alle dem k. und k. General-Consulate unterstehenden Consularämter auszudehnen (Verordnung des Justizministeriums vom 20. März 1874: R. G. B. 25, 24); dann der k. und k. General-Consul in Moskau, mit der Befugniss, nach Bedarf des Falles dritte Personen zur Vornahme einzelner, die Vertretung und Administration der Verlassenschaft betreffenden Acte zu bevollmächtigen (Verordnung des Justizministeriums vom 17. April 1875: R. G. B. 63, 148).

In den obcitirten Verträgen von 1846 und 1860 waren jedoch hinsichtlich der Erbschaftsverhandlung und der Entscheidung über Erbrechtsstreitigkeiten keine Verabredungen getroffen worden. Da aber die kaiserlich-russische Regierung sich bereit erklärte, die in Oesterreich geltenden Grundsätze bezüglich der Behandlung der beweglichen Nachlässe fremder Staatsangehöriger anzunehmen, und auch österreichischer Seits daran fest gehalten wird, dass in Gemässheit des Art. XIX des obigen Handels- und Schifffahrtsvertrages vom J. 1860 dem österreichischen diplomatischen Agenten, wenn er es im Auftrage seiner Regierung verlangt, oder wenn ihm zu diesem Ende von den Rechtsansprechern eine Vollmacht ausgestellt wird, der bewegliche Nachlass eines in Russland verstorbenen Oesterreichers zur Verfügung gestellt werde, wird bis

zum Zustandekommen einer Verlassenschaftsconvention mit Russland den österreichischen Gerichten ihr diessbezügliches Benehmen von Fall zu Fall vorgezeichnet und wurden bisher die in Oesterreich befindlichen beweglichen Verlassenschaften russischer Staatsangehöriger, unter Beobachtung der Vorschriften der §§. 137—139 des Patents vom 9. August 1854 (s. Nr. 83) den kaiserlich-russischen Behörden zur Behandlung überlassen [1]. —

In Schweden beschränken sich die Gerichte bei Todesfällen von Ausländern darauf, in Ermanglung einer hiezu berufenen Person, und wenn sie dazu aufgefordert werden, für die Conservirung des beweglichen Nachlass-Vermögens Sorge zu tragen. Die Zuweisung des Nachlasses an die Erben und die Entscheidung über etwa streitige Erbansprüche wird den heimatlichen Gerichten des Verstorbenen überlassen, und zwar ohne Unterschied, ob der letztere seinen Wohnsitz oder nur seinen vorübergehenden Aufenthalt in Schweden hatte. Demzufolge werden auch die österreichischen Gerichte nach den gleichen, mit den in Oesterreich geltenden übereinstimmenden Grundsätzen vorzugehen haben (Erlass des k. k. Justizministeriums, vom 1. September 1862 Z. 8689).

Dagegen wird in Norwegen das Domicil des Erblassers als entscheidend angesehen, so dass die Jurisdiction über den beweglichen Nachlass eines im Lande domicilirten Fremden jenem norwegischen Gerichte gehört, welchem der Erblasser nach seinem Wohnsitze persönlich unterworfen war; dieses Gericht entscheidet über die Erbansprüche sowohl als auch über die Ansprüche allfälliger Verlassenschaftsgläubiger. Bei Todesfällen von Fremden aber, welche ihren ordentlichen Wohnsitz ausser Landes hatten, pflegen die norwegischen Gerichte, obgleich ein Gesetz diessfalls nicht besteht, in Ermanglung berufener Personen das Inventar aufzunehmen, und für die Conservirung des Nachlasses Sorge zu tragen. Die österreichischen Gerichte werden daher gegenüber von norwegischen Unterthanen, welche in Oesterreich sterben, nach dem Rechte der Gegenseitigkeit vorzugehen haben. —

In der Schweiz wird in den einzelnen Kantonen ein verschiedenes Verfahren in Betreff der Abhandlung von Ausländern, welche dortlands gestorben sind, sowohl rücksichtlich des beweglichen als des unbeweglichen Nachlasses beobachtet. Verträge über diesen

[1]) S. die bezüglichen Justiz-Ministerial-Erlässe von 1859, 1860, 1867 und 1872 bei Starr, S. 133.

Gegenstand sind mit der österreichisch-ungarischen Monarchie nicht geschlossen worden, doch wurden von Seite der österreichischen Regierung im Wege officieller Correspondenz mit den einzelnen Cantonen Auskünfte über das in denselben in Bezug auf die Verlassenschaften der Ausländer geltende Recht eingeholt, in Gemässheit welcher Auskünfte dann die österreichischen Gerichte instruirt wurden, inwieferne sie bei den ihnen zukommenden Fällen die bezüglichen Bestimmungen des Patents vom 9. August 1854 (s. Nr. 83) anzuwenden haben [1]. —

In Spanien kommt bei Behandlung der beweglichen Nachlässe der Ausländer der Artikel 28 des spanischen Fremdengesetzes vom 17. November 1852 zur Anwendung, wornach bei Todesfällen *ab intestato* von ansässigen und durchreisenden Ausländern die Local-Autorität im Vereine mit dem Consul des Verstorbenen das Inventar der Güter und Effecten aufzunehmen und die erforderlichen Verfügungen zu treffen hat, damit solche in guter Verwahrung bleiben, bis sich der legitime Erbe oder die ihn gesetzlich vertretende Person meldet. In diesem Falle sowohl, als bei testamentarischen Erbschaften werden die spanischen Gerichtshöfe nur von denjenigen Reclamationen Kenntniss nehmen, welche vom „Embargo“ der Güter durch Gläubiger, oder von anderen in Spanien contrahirten Verbindlichkeiten und Verantwortlichkeiten herrühren, oder spanische Unterthanen betreffen könnten. — Da diese Bestimmungen den Grundsätzen des österreichischen Gesetzes entsprechen, so haben die österreichischen Gerichte in Gemässheit des Patentes vom 9. August 1854 (§. 23, s. Nr. 82) die Gegenseitigkeit zu beobachten und sich darauf zu beschränken, im Vereine mit dem Consul des Königreiches Spanien für die Sicherung des Nachlasses, dann für die Ansprüche derjenigen Erben und Legatare, welche österreichische Unterthanen oder in dem österreichischen Staate sich aufhaltende Fremde sind, sowie für die Befriedigung der österreichischen Gläubiger nach den Vorschriften des gedachten Patentes (§§. 137—139, a. a. O.) zu sorgen; die Erbschaftsverhandlung sowohl, als die Entscheidung aller streitigen Erbansprüche aber der zuständigen Behörde des Erblassers im Königreiche Spanien zu überlassen (Erlässe des k. k. Justizministeriums, vom 25. Jänner 1864 Z. 504 und vom 16. September 1864 Z. 8071).

[1] Die näheren einschlägigen Daten s. bei Starr, S. 138—164.

Bezüglich der Verlassenschafts-Gebühren in den Kantonen Tessin, Waadt, Neuenburg und Aargau, s. Nr. 92, S. 328 und 329.

Laut eines Berichtes des k. k. Consulates in der Havanna stehen in Cuba, sowie überhaupt in den aussereuropäischen Besitzungen Spaniens, in Ansehung der Verlassenschaftsabhandlungen von dort verstorbenen Ausländern die gleichen Gesetze in Kraft, welche im Mutterlande gelten [1]).

88. c. Orientalische Länder.

Die Verlassenschaften der in der österreichisch-ungarischen Monarchie verstorbenen türkischen Unterthanen sollen, wenn die Erben bekannt und in den österreichischen oder ungarischen Ländern ansässig sind und wegen Vornahme der Abhandlung einschreiten, hinsichtlich des in Oesterreich oder Ungarn hinterlassenen beweglichen Vermögens von der nach dem Wohnsitze des Erblassers zuständigen österreichischen oder ungarischen Gerichtsbehörde nach den österreichischen oder ungarischen Gesetzen abgehandelt und den Erben eingeantwortet werden. Sind die Erben unbekannt, oder wird es von den bekannten Erben verlangt, so sind alle Diejenigen, welche auf die Verlassenschaft einen Anspruch machen, durch Edict aufzufordern, ihre Ansprüche binnen sechs Monaten anzumelden und gehörig darzuthun, widrigens der ganze Nachlass, oder der nach gepflogener Abhandlung mit den sich meldenden Erben und nach Befriedigung der sonst angemeldeten und gehörig nachgewiesenen Ansprüche übrig bleibende Theil, an die nächste ottomanische Vertretung — Botschaft oder Consulat (Schachbender) — nach den Bestimmungen des Passarowitzer Friedens vom 27. Juli 1718, Art. VI (*Raccolta dei trattati*, S. 21; Neumann, I. Bd. S. 1) verabfolgt werden müsste. Jedenfalls hat aber, nach dem österreichischen Gesetze, die zuständige österreichische Gerichtsbehörde für die sichere Verwahrung der Effecten und Schriften des Verstorbenen Sorge zu tragen. Werden jedoch keine Ansprüche in Oesterreich angemeldet, oder wird durch die angemeldeten die Masse nicht erschöpft, oder verlangen einige der betheiligten türkischen Unterthanen dass ihr Erbtheil an die ottomanische Regierung verabfolgt werde, so ist

---

[1]) Dass in Grossbritannien den Fremden der Besitz liegender Güter untersagt ist, wurde schon Nr. 42, Seite 126 bemerkt. Speciell auf der Canalinsel Jersey besteht seit dem Jahre 1635 ein hauptsächlich gegen die Franzosen gerichtetes, fortan mit Eifersucht aufrecht erhaltenes Gesetz. — In Preussen erscheint die Besitzfähigkeit bezüglich unbeweglicher Güter durch das Erforderniss der Ablegung des Homagialeides beschränkt, welche Eidesleistung Angehörigen der österreichisch-ungarischen Monarchie nicht gestattet ist.

der ganze Nachlass, oder der entsprechende übrig bleibende Theil, an die nächste ottomanische Mission zu übergeben. Das Gleiche hat auch mit jenem Theile der Verlassenschaft zu geschehen, auf welchen türkische Unterthanen einen Anspruch angemeldet haben, wenn dieser von anderen türkischen Unterthanen bestritten, und die Uebergabe an die ottomanische Mission von der einen oder der anderen Partei verlangt wird (Patent vom 9. August 1854, §§. 141—143: R. G. B. 208, 872). — Doch wird hiebei vorausgesetzt, dass der in den österreichischen Staaten verstorbene türkische Unterthan in Oesterreich ein Vermögen hinterlässt, über dessen Erbtheil die türkische Behörde zu verfügen hat, und welcher daher zu diesem Zwecke der nächsten ottomanischen Mission zu übergeben ist; bei dem Abgange eines österreichischen Nachlasses, aber wäre die Bekanntgabe des bezüglichen Todesfalles an die ottomanische Vertretung weder in den Tractaten, noch im Usus begründet (Erlass des k. k. Justizministeriums, über Eröffnung des k. k. Ministeriums des Aeussern, vom 16. December 1867 Z. 14278). Ergeben sich ähnliche Fälle türkischer Verlassenschaften in Ungarn, so werden die Bestimmungen der ungarischen Civilprocessordnung massgebend sein (s. Nr. 83 und 84).

Die österreichischen Verlassenschaften in der Türkei müssen den dortigen k. und k. Vertretungsbehörden (dem kaiserl. und königl. Internuntius — jetzt Botschafter — in Constantinopel, oder den bezüglichen Consulaten) zur weiteren Amtshandlung übergeben werden (laut des Passarowitzer Friedens vom 27. Juli 1718, Art. V). Inwieferne diese Behörden die Abhandlung zu pflegen haben, wird in Nr. 106 bemerkt.

Von der Abhandlung unbeweglicher Nachlässe war in den vorstehenden Directiven nicht die Rede, da den gegenseitigen Unterthanen der Besitz unbeweglicher Güter in den bezüglichen Staaten untersagt war. Dermalen, wo die Oesterreicher und Ungarn in der Türkei und die Türken in der österreichisch-ungarischen Monarchie, in Gemässheit des türkischen Gesetzes vom Jahre 1867 (s. Nr. 80) besitzfähig sind, müssten die in den respectiven Staaten geltenden Gesetze über die Abhandlung unbeweglicher Nachlässe beobachtet werden.

Uebrigens handelt es sich hier nur immer um die Behandlung von Erbschaften oder Legaten zwischen Angehörigen der österreichisch-ungarischen Monarchie unter einander, oder zwischen türkischen Unterthanen unter einander; zwischen Angehörigen der

österreichisch-ungarischen Monarchie und türkischen Unterthanen besteht eine auf Reciprocität gegründete Erbunfähigkeit (s. Nr. 94).

Bezüglich der Verlassenschafts-Gebühren, s. Nr. 92, Seite 330.

Hinsichtlich der, der ottomanischen Pforte tributpflichtigen, aber sonst autonomen, und nunmehr zu einem Fürstenthum „Rumänien" vereinigten Donaufürstenthümer Moldau und Walachei wurde mit Erlässen des k. k. Justizministeriums, vom 12. Jänner 1864, 10. Jänner 1865 und 28. October 1869[1]), erklärt, wie die k. k. Gerichte bezüglich des in Oesterreich vorkommenden Nachlasses eines Angehörigen dieser Fürstenthümer vorzugehen haben. Es sind nämlich der betreffenden Heimatsbehörde desselben sowohl die Erbschaftsverhandlung als die Entscheidung aller streitigen Erbansprüche zu überlassen, und ist sich in der Regel darauf zu beschränken, für die Sicherung des Nachlasses und der Ansprüche derjenigen Erben und Legatare, welche österreichische Unterthanen oder im österreichischen Staate sich aufhaltende Fremde sind, dann für die Befriedigung der österreichischen Gläubiger zu sorgen. Die bezüglichen Abhandlungsacten sind in jedem einzelnen solchen Falle, nebst dem ganzen Nachlasse oder der entfallenden Theilquote desselben entweder direct oder im Wege des k. und k. Ministeriums des Aeussern an die k. und k. Agentie in Bukarest behufs Uebermittlung an die dortige Regierung zu leiten; da bei der Autonomie dieser Fürstenthümer (jetzt des Fürstenthums Rumänien) in der inneren Verwaltung, die Uebergabe an eine in Oesterreich befindliche ottomanische Mission nicht statthaft wäre.

Schon früher war verordnet worden, dass, da den österreichischen Unterthanen das ihnen aus der Moldau zufallende Vermögen und zwar ohne allen Abzug erfolgt wird, auch in Ansehung der Angehörigen der Moldau von Seite Oesterreichs dasselbe einzuhalten kommt; und dass die moldau'schen Angehörigen in den österreichischen Staaten so lange als erbfähig anzuerkennen sind, als die fürstliche Regierung gegen die Unterthanen Oesterreichs ein gleiches Verfahren beobachtet (Hofkanzleidecret vom 24. Februar 1820: J. G. S. 1651, 194; A. h. Entschliessung vom 23. October 1820: J. G. S. 1712, 246; Hofdecret vom 5. April 1821: J. G. S. 1752, 16). Das Nämliche galt auch von der Walachei[2]), und es wurde

[1]) Starr, S. 79. — Manz'sche Gesetzes-Ausgabe, 1875, 3. Bd. S. 175.
[2]) Starr, S. 80.

daher über die von einem in Oesterreich wohnenden walachischen Angehörigen gestellte Bitte um Bestätigung, dass die walachischen Unterthanen in Oesterreich erbfähig sind, demselben, in Gemässheit einer von Seite des k. k. Ministeriums des Aeussern auf Grund einer Erklärung des fürstlichen Ministeriums in Bukarest gemachten Mittheilung, mit Decret des k. k. Justizministeriums, vom 19. December 1864 Z. 11034, die Bestätigung ertheilt, dass nach dem Rechte der vereinigten Fürstenthümer Moldau und Walachei die österreichischen Staatsangehörigen und überhaupt alle Fremden die Angehörigen dieser Fürstenthümer ohne Anstand beerben können, und dass nach österreichichen Gesetzen in der Frage der Erbfähigkeit von Ausländern die Grundsätze der Gegenseitigkeit zu beobachten sind.

Das gleiche Verfahren findet ferner gegenüber dem Fürstenthum Serbien statt, nachdem dortlands die Erbfähigkeit österreichischer Unterthanen sowie die Freizügigkeit des denselben angefallenen Vermögens anerkannt wird (Erlässe des k. k. Justizministeriums, vom 19. Juni 1864 Z. 5163 und vom 13. September 1870 Z. 10810[1]). —

Wenn ein österreichischer Unterthan in was immer für einem Orte des Gebietes von Tunis mit Tod abgeht, so sind der österreichische Consul oder dessen Abgeordnete Diejenigen, welche den Nachlass zu Gunsten der Erben desselben oder des dazu Berechtigten in Empfang zu nehmen haben, ohne dass irgend eine andere Behörde sich in die Sache wird einmischen dürfen (Handelsvertrag zwischen der Regierung Sr. k. k. Apostolischen Majestät und dem Bei von Tunis, geschlossen in der Residenz Bardo bei Tunis den 17. Jänner 1856, Art. XVII: R. G. B. J. 1857, Nr. 91, S. 335). — Durch den von der grossbritannischen Regierung mit dem Bei von Tunis am 10. October 1863 abgeschlossenen Pact über die dortige Besitzfähigkeit der brittischen Unterthanen sind auch besondere Bestimmungen über die Abhandlung der Verlassenschaften dieser Unterthanen festgesetzt worden. Nachdem alle Bestimmungen dieses Pactes auch für die österreichischen Unterthanen zu gelten haben (s. Nr. 80), wird nunmehr nach Art. 6 und 7 des Pactes (s. R. G. B. J. 1866, Nr. 62, S. 149), wenn ein österreichischer Unterthan in Bezug auf sein Vermögen überhaupt oder sein liegendes Vermögen *ab intestato* mit Tode abgehen sollte, die Succession in sein liegendes Vermögen nach demselben Gesetze zu behandeln sein, welches

---

[1]) Starr, S. 164.

für die Intestat-Succession in sein bewegliches Vermögen zu gelten hat, ohne dass hiebei von Seite der tunesischen Gerichte irgend ein Hinderniss oder ein Anstand erhoben werden darf. Ferner wird, da seit jeher festgesetzt war, dass der brittische General-Consul, oder in dessen Abwesenheit sein Stellvertreter, das Vermögen eines in der Regentschaft von Tunis *ab intestato* verstorbenen brittischen Unterthans zu verwalten, und sich das bezügliche Verwaltungsrecht auch auf die Gründe, Häuser und Liegenschaften eines dergestalt mit Tod abgegangenen brittischen Unterthans zu erstrecken habe, diese Bestimmung gleichfalls für den österreichischen Consul oder seinen Stellvertreter gelten.

Nachdem die k. und k. Consuln im Auslande die Interessen aller Staatsangehörigen der österreichisch-ungarischen Monarchie vertreten, haben sie vorstehende Stipulationen zu Gunsten sowohl der österreichischen als der ungarischen Staatsbürger geltend zu machen. —

Mit dem Schahinschach von Persien wurde die Uebereinkunft getroffen, dass im Falle einer der respectiven Unterthanen auf dem Gebiete des einen oder des anderen Staates mit Tod abgeht, sein Nachlass in die Aufsicht des Agenten oder des Consuls der Nation, welcher der verstorbene Unterthan angehörte, vollständig übergeben werden soll, damit dieser nach den in seinem Lande bestehenden Gesetzen und Gepflogenheiten entsprechend darüber verfüge (Freundschafts-, Handels- und Schifffahrts-Vertrag zwischen Seiner Majestät dem Kaiser von Oesterreich und Seiner Majestät dem Schahinschach von Persien, vom 17. Mai 1857; Art. 11: R. G. B. J. 1858, Nr. 74, S. 340). —

In dem mit Siam[1]) geschlossenen Vertrage vom 17. Mai 1869, wurde, Art. XV, stipulirt, dass im Falle des Ablebens eines der respectiven Unterthanen in dem Gebiete des einen oder des anderen der contrahirenden Theile, sein Nachlass dem Vollstrecker seines letzten Willens, oder in dessen Ermanglung der Familie oder den Geschäftsinhabern des Verstorbenen übergeben werden soll. Hat der Verstorbene weder Verwandte noch Geschäftstheilhaber, so soll sein Nachlass in den Staaten der beiden compaciscirenden Mächte, soweit die Gesetze des Landes es gestatten, dem Gewahrsam der respectiven Consularbeamten übergeben werden, auf dass diese in

---

[1]) Die Verträge mit China, Japan und Hawaii (s. Nr. 55) enthalten keine specielle Bestimmung bezüglich der Verlassenschaften.

üblicher Weise nach den Gesetzen und Gewohnheiten ihres Landes damit verfahren (Freundschafts-, Handels- und Schifffahrts-Vertrag zwischen der österreichisch-ungarischen Monarchie und dem Königreiche Siam, abgeschlossen zu Bangkok am 17. Mai 1869, von Sr. k. und k. Apostolischen Majestät ratificirt zu Wien am 8. Mai 1871, in den beiderseitigen Ratificationen ausgewechselt zu Bangkok am 30. April 1872: R. G. B. J. 1873, Nr. 8, S. 25; G. A. XXVIII 1871).

89. d) Amerikanische Staaten.

Die kaiserlich-brasilianische Regierung hat ein die Rechte und Freiheiten der fremden Consuln feststellendes Reglement, vom 8. November 1851 Nr. 855, erlassen und in den Art. 2—8 desselben den Grundsatz aufgestellt, dass ihr kraft der Territorialhoheit die Gerichtsbarkeit über den Nachlass eines jeden Ausländers, der Nachlass mag aus beweglichen oder unbeweglichen Gütern bestehen und der Ausländer seinen Wohnsitz in Brasilien gehabt haben oder nicht, zukomme. Dieser Grundsatz soll nur dann eine theilweise Beschränkung erleiden, wenn auch die Erben des Ausländers, und zwar sämmtlich, Fremde und abwesend sind, für welchen Fall — soferne die Reciprocität durch Beibringung eines Reverses ausgewiesen erscheint — dem Consul, in dessen Abgang aber zwei Nationalen des Erblassers oder zwei Kaufleuten, eine Ingerenz bei der Beschlagnahme und Inventarisirung des Nachlasses, sowie die Uebernahme, Administration und Liquidirung desselben eingeräumt, dessen vollständige oder theilweise Ausfolgung an die Erben jedoch erst dann gestattet werde, wenn die Vorladung und Befriedigung der innerhalb eines Jahres sich meldenden Verlassenschafts-Gläubiger, die Beendigung der über den Nachlass anhängigen Rechtsstreite und die Entrichtung der von der Verlassenschaft zu leistenden Gebühren stattgefunden hat. Hiebei komme noch zu bemerken dass nach den Bestimmungen des brasilianischen Rechtes, die in Brasilien gebornen Kinder eines Ausländers als brasilianische Bürger erklärt (s. Nr. 38), und die unehelichen Kinder in Bezug auf das Erbrecht den ehelichen gleichgestellt sind, dann dass die Ingerenz des Consuls und der zwei Nationalen oder der zwei Kaufleute wegzufallen habe, sobald auch nur einer der Erben des Ausländers ein brasilianischer, wenn gleich abwesender Bürger ist. Die in Vorstehendem gegebenen Verfügungen hinsichtlich der Nachlässe von

Ausländern bezogen sich auf den Nachlass von Verstorbenen, die weder Testamente, noch anwesende Erben hinterliessen.

Während nun die sonstigen Dispositionen des Reglements noch in Kraft blieben, sind obige Bestimmungen durch das Decret Nr. 2433, vom 15. Juni 1859, dahin abgeändert worden, dass solche Hinterlassenschaften (ausgenommen diejenigen von Ausländern, welche Staaten angehören, die Consular-Verträge mit Brasilien haben [1]), durch den *Juiz de Orphaos e Ausentes* (Richter der Waisen und Abwesenden) eingezogen und liquidirt werden, indem der Richter bei seinem Einschreiten den Consul lediglich zu informiren hat.

Uebrigens hat die brasilianische Regierung erklärt, dass die Bestimmungen der Art. 2—8 des Reglements vom J. 1851 in Beziehung auf ausländische Consular-Agenten und Unterthanen nur dann Wirksamkeit haben sollen, wenn von der Regierung derselben die Beobachtung der Reciprocität durch Ausstellung eines Reverses zugesichert und deren Vollzug hienach durch die Regierung ausdrücklich angeordnet worden ist. — Eine dahin gehende Reciprocitäts-Erklärung wurde bisher von Oesterreich nicht abgegeben [2]). —

In dem zwischen Oesterreich und den vereinigten Staaten von Nordamerika geschlossenen Handels- und Schifffahrtstractate, worin gegenseitige Erbfähigkeit und Vermögensfreizügigkeit stipulirt wurde, ist auch zugleich festgestellt worden, dass im Falle des Ablebens eines österreichischen Unterthans oder eines Bürgers der vereinigten Freistaaten, wenn der Erbe abwesend wäre, das in dem respectiven Lande befindliche Erbvermögen mit derselben Sorgfalt aufzubewahren sei, als in einem gleichen Falle ein solches Vermögen für einen Inländer aufbewahrt zu werden pflegt, bis der rechtmässige Eigenthümer Massregeln für dessen Beziehung treffen kann, und wenn die Frage sich erheben sollte, welchem von mehreren Individuen, die auf die Erbfolge Ansprüche machen, selbe zugehöre, soll diese Frage von den Gerichtsbehörden und nach den Gesetzen des Landes entschieden werden, wo das Vermögen sich befindet (Schifffahrts- und Handelsvertrag vom 27. August 1829, Art. XI: P. G. S. Bd. 59, S. 16: J. G. S. J. 1831, Nr. 2505, S. 10; — Additional-Convention vom 8. Mai 1848: R. G. B. J. 1850, Nr. 179, S. 841).

---

[1]) Eine Consular-Convention ist zwischen Brasilien und Portugal in Rio de Janeiro am 23. Februar 1876 abgeschlossen worden.

[2]) Stafr, S. 74.

In dem Artikel II der Additional-Convention ist insbesondere festgesetzt, dass wenn durch den Tod eines Besitzers von Immobilien, die sich auf dem Gebiete des einen Theiles befinden, solche nach den Gesetzen des Landes auf einen Staatsangehörigen des anderen Theiles übergehen sollen, diesem, wenn er nach den Gesetzen des Landes, wo das unbewegliche Gut liegt, zu dessen Besitze unfähig ist [1]), ein Aufschub von zwei Jahren gewährt wird, welcher Termin nach Umständen in angemessener Weise verlängert werden kann, um das Gut zu verkaufen, und den Ertrag ohne Anstand und frei von allen anderen Abgaben zu beziehen, als jenen, die in derlei Fällen den Einwohnern des Landes auferlegt werden, woraus dieser Ertrag exportirt wird.

Nach Artikel XVI der Consular-Convention mit Nordamerika, vom 11. Juli 1870 (s. Nr. 47) sollen, falls ein Angehöriger einer der beiden contrahirenden Staaten stirbt, ohne dass die von ihm bestimmten Erben oder Testaments-Executoren bekannt sind, die competenten Localbehörden die Consuln oder Consularagenten des Staates, zu welchem der Verstorbene gehörte, von diesem Umstande benachrichtigen, damit unverzüglich die nöthige Mittheilung an die betheiligten Parteien gemacht werde. —

Laut eines Berichtes der k. und k. Mission in Buenos-Ayres werden die Verhandlungen über die Nachlässe der in den La Plata-Staaten [2]), dann in Uruguay, verstorbenen Ausländer von den competenten Localgerichten durchgeführt, vor welchen die Erben, mit Ausschluss einer officiellen Intervention durch die fremden Missionen und Consulate, ihr Erbrecht nach den Gesetzen des Landes documentarisch nachzuweisen haben, damit ihnen der reclamirte Nachlass gerichtlich zugesprochen werde. Im Interesse der in Oesterreich domicilirenden Erben von in den genannten Staaten verstorbenen Oesterreichern machte daher die besagte k. und k. Mission darauf aufmerksam, dass Oesterreicher, welche sich berechtigt glauben, nach einem in jenen Staaten verstorbenen Oesterreicher Erbansprüche geltend zu machen, zunächst einen Vertreter dort aufzustellen, oder, wenn ihnen solches nicht möglich, eine offene, weiter übertragbare Vollmacht an die k. und k. Consularbehörde in Buenos-Ayres und beziehungsweise in Montevideo einzusenden haben, damit ihnen von Seite derselben ein Vertreter gefunden

---

[1]) Das in den meisten Staaten der Union bestehende englische *Common Law* schliesst Fremde vom Grundbesitze aus.

[2]) Die argentinische Republik oder die vereinigten Staaten des Rio de la Plata.

werde. Ueberdiess sind die das Erbrecht darthuenden Documente einzuschicken, und müssen sämmtliche Documente, die Vollmacht sowohl als die einzelnen Beweisurkunden, mit der Legalisirung des Argentinischen Consuls, respective jenes der Republik Uruguay, versehen sein. Die Erfüllung dieser Formalitäten ist erforderlich, damit die betreffenden Localbehörden die Erbansprüche der Oesterreicher in Betracht ziehen. Eine blosse Requisition der österreichischen Heimatshehörde, womit der k. und k. Mission lediglich von der Existenz angeblich Erbberechtigter Kenntniss gegeben, und dieselbe mit dieser einfachen Angabe um die Realisirung und Einsendung des Nachlasses ersucht wird, kann nicht hinreichen, um in den Besitz der Verlassenschaft von in den erwähnten Staaten verstorbenen Oesterreichern zu gelangen. — Mit Erlass des k. k. Justizministeriums, vom 29. October 1875 Z. 13980, sind die k. k. Oberlandesgerichte von dem Vorstehenden in Kenntniss gesetzt worden, mit dem Auftrage, auch die ihnen untergeordneten k. k. Gerichte, sowie die Notariatskammern und die Ausschüsse der Advocatenkammern entsprechend zu verständigen.

90. Gegenseitige Bekanntgebung der Todesfälle.

Den Behörden in der österreichisch-ungarischen Monarchie ist im Allgemeinen eine officielle Bekanntgebung des in Oesterreich oder Ungarn sich ereignenden Todes eines Ausländers an dessen Regierung nicht gesetzlich zur Pflicht gemacht [1]), soferne nicht specielle Verträge darüber geschlossen wurden. —

Eine Verabredung wegen gegenseitiger Bekanntgebung der Todesfälle der bezüglichen Unterthanen enthält die Forst- und Salinen-Convention zwischen Oesterreich und Baiern, vom 18. März 1829 (s. Nr. 37, S. 113), in Betreff des Beamten- und Aufsichts-Personals.

Zwischen Oesterreich und dem Grossherzogthum Baden wurde die Verfügung getroffen, sich gegenseitig unentgeltlich auszufertigende Todtenscheine der in dem anderen Gebiete verstorbenen österreichischen oder badischen Unterthanen einzusenden; wornach sämmtliche Seelsorger der verschiedenen Confessionen beauftragt wurden, bei Todesfällen badischer Unterthanen in ihrem Bezirke die unentgeltlich auszufertigenden Todtenscheine der Lan-

[1]) In diesem Sinne sind auch mehrere Erlässe des k. k. Justiz-Ministeriums ergangen; s. bei Starr, S. 42 und ff.

desstelle vorzulegen, welche dieselben von Fall zu Fall dem k. k. Ministerium des Innern, behufs der weiteren Veranlassung der diplomatischen Zustellung, mit der gehörigen Legalisirung versehen einzusenden hat (Erlass des k. k. Ministeriums für Cultus und Unterricht an sämmtliche Länderchefs, vom 3. Jänner 1858 Z. 22583/ex 1857 [1]). Aehnliche Vereinbarungen bestehen auch mit dem Königreiche Sachsen (Erlass des besagten k. k. Ministeriums, vom 21. Jänner 1858 Z. 42); mit Mecklenburg-Schwerin und mit Schwarzburg-Sondershausen (Erlass desselben Ministeriums, vom 7. Mai 1858 Z. 7301); mit Baiern, zugleich wegen Mittheilung der Taufscheine (Erlass vom 5. October 1860 Z. 14784 [2]); ferner mit dem Grossherzogthum und mit den Herzogthümern Sachsen (Erlass vom 23. Februar 1866 Z. 1573); dann mit Württemberg (Erlass des k. k. österreichischen Ministers für Cultus und Unterricht, vom 11. December 1875 Z. 18727; Erlass des kön. ung. Ministers für Cultus und Unterricht, vom 1. April 1876 Z. 3347; u. s. f.).

Zur Herstellung der Reciprocität, bezüglich der im Königreiche Sachsen und im Grossherzogthum Baden eingeführten Uebermittlung legalisirter Todtenscheine über die daselbst verstorbenen Unterthanen fremder Staaten an deren Regierungen, hat das k. k. Armee-Obercommando, mit Erlass vom 24. Februar 1858, Abth. 6, Nr. 1183, ebenfalls angeordnet, dass die bei den Regimentern, Garnisonen, Militär-Bildungsanstalten und Spitälern angestellten Militärgeistlichen auch bei den in der k. k. Armee vorkommenden Sterbefällen von Angehörigen des Königreichs Sachsen und des Grossherzogthums Baden, welche der militär-geistlichen Jurisdiction zugewiesen sind, über selbe von Fall zu Fall von Amtswegen ungestempelte Todtenscheine unentgeltlich auszufertigen und, von dem eigenen Commando gehörig legalisirt, im Wege des Landes-Feldsuperiorates an das Apostolische Feldvicariat einzusenden haben, welches

---

[1]) Im Grossherzogthum Baden ist die zweckmässige Verfügung getroffen worden, dass auch die Geburtsfälle von Kindern dortlands befindlicher Ausländer den bezüglichen Heimatbehörden durch Mittheilung beglaubigter Auszüge aus den Geburtsregistern von Amtswegen bekannt gegeben werden. Ein Gleiches wurde von der fürstlich Reuss'schen Regierung älterer Linie (zu Greitz) und von der fürstlich Schwarzburg-Sondershausischen Regierung angeordnet (Erlässe des k. k. Ministeriums für Cultus und Unterricht: vom 12. Jänner 1859 Z. 259 (Baden); vom 22. Juni 1859 Z. 9434 (Reuss-Greitz); vom 22. Jänner 1860 Z. 849 (Schwarzburg).

[2]) Vergegenwärtigt durch Erlass des k. k. Ministeriums des Innern an sämmtliche Landesstellen, vom 5. Juni 1877 Z. 3849.

letztere diese Documente, mit seiner Legalisirung versehen, unverweilt dem Armee-Obercommando vorzulegen hat, damit die Uebermittlung an das Ministerium des Aeussern behufs Veranlassung der diplomatischen Zustellung an die kön. sächsische, respective grossherzoglich badische Regierung bewirkt werden könne. Gleiche Weisungen ergingen vom k. k. Armee-Obercommando hinsichtlich Mecklenburgs und Schwarzburgs, mit Erlass vom 11. Juni 1858, Abth. 6, Nr. 4917; dann bezüglich des Grossherzogthums und der Herzogthümer Sachsen, mit Erlass vom 6. März 1866, Abth. 9, Nr. 1331. — Eine analoge Verfügung hat auch das k. k. Marine-Obercommando, laut seiner an das k. k. Ministerium für Cultus und Unterricht gerichteten Note vom 10. April 1858 Z. 1047, wegen Ausfertigung und weiterer Behandlung von legalisirten Todtenscheinen über in Seiner Majestät Kriegsmarine verstorbene Angehörige des Königreichs Sachsen und des Grossherzogthums Baden, für die Kriegsmarine getroffen. —

Wegen gegenseitiger von Amtswegen vorzunehmender Mittheilung der Todesfälle, nach dem hier oben angegebenen Vorgange, wurden von Oesterreich noch ähnliche Uebereinkommen eingegangen: mit Frankreich (Hofkanzleidecret vom 31. März 1836: P. G. S. Bd. 64, S. 477; J. G. S. 136, 79 [1]); mit Dänemark (Hofkanzleidecret vom 12. Februar 1846: J. G. S. 931, 315), dann mit Schweden und Norwegen (Justizhofdecret vom 10. December 1847: J. G. S. 1104, 479).

Mit dem Königreiche Belgien ward schon früher verabredet, sich gegenseitig im diplomatischen Wege die Todtenscheine der betreffenden Unterthanen zukommen zu lassen (Hofkanzleidecret vom 9. April 1841: J. G. S. 521, 567; P. G. S. Bd. 69, S. 110). — Später wurde, mittelst gegenseitiger Declarationen, zwischen dem k. und k. Minister des Aeussern und der k. belgischen Regierung vereinbart, dass von den mit der Führung der Matriken (Civilstandsregister) betrauten weltlichen und kirchlichen Functionären, rücksichtlich der in ihrem Sprengel gestorbenen Personen, welche in dem anderen Staate geboren waren oder ihren Wohnsitz hatten, ohne diessfalls ein Ersuchen abzuwarten, unverzüglich und kostenfrei in der in ihrem Lande vorgeschriebenen Form von Amtswegen die Todtenscheine auszufertigen sind. Diese Urkunden haben in Oesterreich an die k. belgische Gesandtschaft in Wien, und in Belgien an die k. und k. österreichische Gesandtschaft

[1]) Das Uebereinkommen mit Frankreich wegen Mittheilung der Todesfälle von Findlingen, Irrsinnigen oder Armen französischer Nationalität und vice versa, s. Nr. 70.

in Brüssel zu gelangen. Den in Oesterreich in einer anderen als der lateinischen Sprache ausgestellten Todtenscheinen ist eine lateinische, von der zuständigen Behörde gehörig beglaubigte Uebersetzung beizuschliessen; die in Belgien in vlämischer Sprache ausgestellten Todtenscheine aber sind mit einer französischen, von der zuständigen Behörde gehörig beglaubigten Uebersetzung zu begleiten. Demnach wurden die in Oesterreich mit der Matrikenführung betrauten Personen angewiesen, im Falle des Ablebens eines belgischen Staatsangehörigen, den in lateinischer Sprache abgefassten oder mit einer lateinischen Uebersetzung begleiteten Todtenschein sogleich im Wege der politischen Behörde erster Instanz zum weiteren Verfahren an den Landeschef einzusenden (Verordnung der k. k. Ministerien des Innern und für Cultus und Unterricht, vom 5. Juni 1871: R. G. B. 53, 96). Gleiche Vorschriften ergingen an die bezüglichen ungarischen und croatischen Behörden (Erlass des kön. ungarischen Ministeriums für Cultus und Unterricht, vom 28. September 1871 Z. 12804; — Erlass der kön. croatisch-slavonischen Landesregierung, vom 6. März 1871 Z. 1207). —

Ein beinahe gleichlautendes Uebereinkommen fand zwischen dem k. und k. Minister des Aeussern und der k. italienischen Regierung statt. Dasselbe weicht von der belgischen Vereinbarung nur darin ab, dass den in einer anderenals der lateinischen oder italienischen Sprache ausgestellten Todtenscheinen stets eine lateinische, von der zuständigen Behörde gehörig beglaubigte Uebersetzung beizuschliessen ist (Verordnung der k. k. Ministerien des Innern und für Cultus und Unterricht, vom 9. Juni 1873: R. G. B. 110, 389; Note des k. ungarischen Ministeriums des Innern, vom 20. Juni 1873; Erlass der k. croatisch-slavonischen Landesregierung vom 13. October 1873). Sohin wurde noch vereinbart, dass das Uebereinkommen auch auf die Legalisirung der Todtenscheine von italienischen Staatsangehörigen evangelischer oder israelitischer Confession anzuwenden sei; ferner, dass alle auf italienische Staatsangehörige bezüglichen Acte des Civilstandes (somit auch die Todtenscheine) nicht mehr an die kön. italienische Mission, sondern an das kön. italienische Consulat geleitet werden sollen [1]. —

Die Ausfertigung der im diplomatischen Wege (also nicht von Parteien) begehrten, oder sonst von Amtswegen ab-

[1]) Erlass des k. k. Justizministeriums, vom 22. Juli 1877 Z. 10024; des k. k. Ministeriums des Innern, vom 4. August 1877 Z. 10776.

zusendenden Todtenscheine (wie auch der Tauf- und Trauscheine) geschieht überhaupt tax- und stempelfrei (A. h. Entschliessungen vom 22. December 1835 und vom 2. August 1842 [1]). — Jedoch soll, nach der zwischen Oesterreich und Baiern hierüber getroffenen Uebereinkunft, dadurch für die Parteien die Berechtigung nicht erwachsen, von diesen, den ausländischen Behörden stempelfrei erfolgten Urkunden, im stempelpflichtigen Inlande Gebrauch zu machen (österreichische Ministerial-Erklärung vom 12. October 1850; bairische, vom 18. Februar 1851: R. G. B. J. 1851, Nr. 63, S. 197).

In dem Staatsvertrag zwischen der österreichisch-ungarischen Monarchie und der schweizerischen Eidgenossenschaft, vom 7. December 1875 (Nr. 42), wurde bestimmt, dass in allen Geburts-, Trauungs- und Todesfällen österreichisch-ungarischer Staatsangehöriger in der Schweiz oder umgekehrt schweizerischer Staatsangehöriger in Oesterreich-Ungarn, die competenten kirchlichen und weltlichen Functionäre die amtlichen Auszüge aus den Kirchenbüchern, respective Standesregistern (*registres d'état civil*), ohne Verzug und kostenfrei ausfertigen und dieselben in Oesterreich-Ungarn an die Gesandtschaft der schweizerischen Eidgenossenschaft in Wien und in der Schweiz an die k. und k. österreichisch-ungarische Gesandtschaft in Bern gelangen lassen. Die Art und Weise der Legalisation dieser Ausfertigungen richtet sich nach den Gesetzen des Staates, wo sie zu geschehen haben. Den in Oesterreich-Ungarn in einer anderen als der deutschen oder lateinischen Sprache ausgestellten Geburts-, Trauungs- und Todesscheinen ist eine lateinische, von der zuständigen Behörde gehörig beglaubigte Uebersetzung beizuschliessen; dagegen sind die in der Schweiz ausgestellten derlei Urkunden, wenn es sich um einen österreichischen Staatsangehörigen handelt und die Urkunde in einer anderen als der deutschen oder lateinischen Sprache ausgefertigt ist, mit einer deutschen oder lateinischen, falls sie aber einen ungarischen Staatsangehörigen betrifft und nicht in der lateinischen Sprache abgefasst ist, mit einer lateinischen, von der

[1]) Solche Bestimmungen wegen kostenfreier Mittheilung der über Einschreiten der Behörden im diplomatischen Wege verlangten Tauf-, Trau- und Todtenscheine bestehen in Russland (Erklärungen ddo. St. Petersburg, 18. September 1836, und Warschau, 8./20. October 1836) und in Grossbritannien (Bericht des k. k. Geschäftsträgers in London, vom 11. October 1836), und werden seitens der österreichisch-ungarischen Monarchie in Gegenseitigkeit erwidert.

zuständigen Behörde gehörig beglaubigten Uebersetzung zu begleiten. Weder durch die Ausfertigung, noch durch die Annahme der Geburtsscheine kann die Frage der Staatsangehörigkeit der Betreffenden präjudicirt werden (Art. 8 des Vertrages: R. G. B. J. 1876, Nr. 70, S. 148 [1]).

Die meisten Verträge, welche von der Regulirung der Verlassenschaften handeln, enthalten auch die Stipulation der schleunigen Bekanntgebung des Ablebens der gegenseitigen Unterthanen zum Zwecke der Verlassenschafts-Abhandlung; so: der Handelsvertrag mit Russland, vom 2./14. September 1860, Art. XIX; der Staatsvertrag mit Frankreich über die Abhandlung der Nachlässe, vom 11. December 1866, Art. III; die Consular-Convention mit Portugal, vom 9. Jänner 1873, Art. XI, und jene mit Italien, vom 15. Mai 1874, Art. XII; (s. Nr. 87); ferner die Consular-Convention mit den vereinigten Staaten Nordamerikas, vom 11. Juli 1870, Art. XVI (s. Nr. 89); dann die früheren Verträge: mit Griechenland, vom 12. Juni/31. Mai 1856, und mit den Niederlanden, vom 29. December 1855, letzterer Vertrag betreffend die niederländischen Colonien (s. Nr. 87). —

Durch eine Ministerialverordnung vom 25. August 1860 wurde vorgeschrieben, bei Sterbefällen während der Schifffahrt auf österreichischen (österreichisch-ungarischen) Kriegs- und Handelsschiffen, darüber, ohne Unterschied, ob der Act In- oder Ausländer betrifft, ein officielles Protokoll in zwei Exemplaren aufzunehmen, und solche bei der Einfahrt in einen inländischen, oder in einen ausländischen Hafen, wo sich ein österreichisch-ungarisches Consulat oder eine österreichisch-ungarische Gesandtschaft befindet, im ersten Falle der österreichisch-ungarischen Hafenbehörde, im zweiten aber dem Consulat oder der Gesandtschaft zu übergeben. Die genannten Behörden haben dann dafür zu sorgen, dass wenn der Verstorbene ein Ausländer war, ein Exemplar des Sterbeprotokolls an die betreffende fremde Regierung geleitet werde. (Verordnung der Ministerien des Innern, der Finanzen und des Cultus, dann des Marine-Ober-Commandos, betreffend die Registrirung der auf österreichischen Handels- und k. k. österreichischen Kriegsschiffen vorkommenden Geburts- und Todesfälle von Civilpersonen, vom 25. August 1860: R. G. B. 210, 321.) —

---

[1]) Vergegenwärtigt durch Erlass des k. k. Ministeriums des Innern an sämmtliche Landesstellen, vom 4. Jänner 1877 Z. 17535/ex 1876.

91. Verlassenschafts-Abhandlung bei Exterritorialen.

Nach dem allgemein giltigen Satz: „*Haereditas personam defuncti habet*“ stellt auch die Verlassenschaft eines Exterritorialen, als eine *universitas jurium*, die Persönlichkeit des Erblassers vor, und ist daher gleichwie dieser, exterritorial, so lange die Einantwortung nicht stattgefunden hat.

Ueber die, bei den in der österreichisch-ungarischen Monarchie accreditirten Gesandtschaften auswärtiger Mächte vorfallenden Verlassenschaften diplomatisch exempter Individuen (Nr. 45) schreitet das obersthofmarschall-ämtliche Gericht, jedoch nur auf Ansuchen des Gesandten oder dessen Stellvertreters und *jure delegato* ein (Hofdecrete vom 6. October 1783: J. G. S. 196, 272, und vom 14. October 1785: J. G. S. 481, 109). Willigt der Gesandte in die Dazwischenkunft des Obersthofmarschallamtes nicht, so macht das k. und k. Ministerium des Aeussern, wenn es der Fall erheischt, die nöthigen Schritte, damit den etwaigen Rechten österreichischer oder ungarischer Unterthanen genug gethan werde. Ein gleiches Vorgehen könnte auch bei Verlassenschaften anderer exterritorialer Personen (Nr. 46) stattfinden.

Hat aber der verstorbene Diplomat, oder die ihm sonst hinsichtlich der Jurisdiction gleichgestellte Person, in der österreichisch-ungarischen Monarchie ein unbewegliches Vermögen hinterlassen, so unterliegt dieses der gewöhnlichen Real-Jurisdiction (Nr. 111) und wird nach den allgemeinen, für die unbeweglichen Verlassenschaften von Ausländern bestehenden Vorschriften (Nr. 19) von dem ordentlichen österreichischen oder ungarischen Gerichte abgehandelt.

Ist der bei Sr. k. und k. Apostolischen Majestät von einer fremden Regierung accreditirte Diplomat ein österreichischer oder ungarischer Unterthan, so hat das Obersthofmarschall-Amt nicht einzuschreiten, sondern es werden solche Verlassenschaften von dem ordentlichen Gerichte nach dem österreichischen oder ungarichen Gesetze abgehandelt (Hofdecrete vom 10. April 1829: J. G. S. 2392, 148, und vom 15. März 1834: J. G. S. 2646, 109). Diess wäre auch der Fall bei Hausleuten eines fremden Gesandten, welche österreichische oder ungarische Unterthanen sind; doch hat das Obersthofmarschall-Amt alle im gesandtschaftlichen Hause vorzunehmenden Gerichtsacte zu vollziehen, bis die Abhandlung ohne alle weitere Berührung mit der Gesandtschaft an das ordentliche Gericht überlassen werden kann (Hofdecret vom 2. September 1839: J. G. S. 375, 348).

92. Von den Verlassenschafts-Gebühren.

Nach dem österreichischen Gesetze unterliegen alle Vermögens-Uebertragungen auf den Todesfall einer tarifmässigen Abgabe (Kaiserliches Patent vom 9. Februar 1850: R. G. B. 50, 455; Verordnung des Finanzministeriums vom 3. Mai 1850: R. G. B. 181, 849; Gesetz vom 13. December 1862: R. G. B. 89, 247). — Dieser Gebühr unterliegt der gesammte Nachlass eines Verstorbenen, welcher sich nach Abzug der darauf lastenden Passiven, dann der Krankheits- und Begräbnisskosten als reines Verlassenschafts-Vermögen herausstellt. Legate jeder Art, vom Nachlasse als solchem zu entrichtende Gebühren, ferner auf den Todesfall des überlebenden Gatten oder dritter Personen durch das Gesetz oder durch Vertrag auf den Nachlass eingeräumte Forderungen dürfen von dem Nachlasse vor der Berechnung der Gebühr nicht abgezogen werden. Die Eigenschaft des Nachlasses und des Rechts- oder Besitztitels, im Grunde dessen der Erblasser den Nachlass oder einzelne Bestandtheile desselben besass, begründet bezüglich der Verbindlichkeit zur Entrichtung der Gebühr keinen Unterschied.

Im Auslande liegende unbewegliche Güter des Erblassers sind in den gebührenpflichtigen Nachlass nicht einzubeziehen, von welchem auch die auf diesen Gütern haftenden Lasten nicht in Abzug gebracht werden sollen. Dagegen sind im Auslande angelegte Capitalien und überhaupt Forderungen des Erblassers an Ausländer, sie mögen auf ausländischen Realitäten versichert sein oder nicht, in ausländische öffentliche Fonds eingelegt sein oder bei Privaten haften, in der Form von Wechseln, gewöhnlichen Schuldscheinen oder wie immer genannten Effecten vorkommen, dem gebührenpflichtigen Nachlasse zuzuschlagen. Schulden, welche sowohl auf dem unbeweglichen im Auslande befindlichen, als auf dem inländischen Verlassenschaftsvermögen haften, sind von dem letzteren nur nach Verhältniss dieser beiden Theile des Gesammt-Vermögens in Abzug zu bringen (Patent vom 9. Februar 1850, §. 57, S. 475).

Zur Behebung der Zweifel über die Anwendung der eben angeführten gesetzlichen Bestimmungen auf das im Auslande befindliche Verlassenschafts-Vermögen österreichischer, im Auslande verstorbener Unterthanen, ferner auf das in Oesterreich befindliche Verlassenschafts-Vermögen von Personen, welche keine österreichischen Unterthanen sind, dann auf dasjenige, was Jemand aus einem Nachlasse, welcher den gedachten Gesetzen nicht unterworfen ist, in Oesterreich zufällt, schliesslich über den Umstand, wo das gebührenpflichtige Nach-

lass-Vermögen eines Ausländers zur Gebührenbemessung nachzuweisen ist, wurde noch Folgendes verordnet:

Den Bestimmungen der österreichischen Gebührengesetze unterliegt auch das im Auslande befindliche Verlassenschafts-Vermögen der im Auslande verstorbenen österreichischen Unterthanen, mit Ausschluss desjenigen, welches in unbeweglichen Gütern besteht. Die an den fremden Staat, wo das Nachlass-Vermögen sich befindet, von diesem Vermögen als solchem entrichteten Gebühren und Abgaben sind bei gehöriger Nachweisung mit Ausschluss des Betrages, welcher auf die im Auslande befindlichen unbeweglichen Sachen entfällt, unter die auf dem Nachlasse haftenden Passiven zu rechnen. — Auch auf das in Oesterreich befindliche Nachlass-Vermögen solcher Personen, welche keine österreichischen Unterthanen sind, haben die erwähnten gesetzlichen Bestimmungen Anwendung: a) ohne Ausnahme, soweit das Nachlass-Vermögen aus in den österreichischen Staaten liegenden unbeweglichen Sachen besteht (Schulden, welche sowohl auf dem unbeweglichen in Oesterreich befindlichen, als auch auf dem ausländischen Verlassenschafts-Vermögen haften, sind von dem ersteren nur nach Verhältniss dieser beiden Theile des Gesammtvermögens in Abzug zu bringen); b) soweit der Nachlass in beweglichen Sachen besteht, wenn nicht nachgewiesen wird, dass bewegliches Nachlass-Vermögen österreichischer Unterthanen als solches keiner wie immer gearteten Gebühr in jenem Staate, welchem der Erblasser angehört, unterliegt. Nur das in Oesterreich befindliche bewegliche Verlassenschafts-Vermögen der an dem kais. kön. Hofe beglaubigten Gesandten, ihrer Gesandtschaftsbeamten und Dienstleute, ist unbedingt gebührenfrei zu behandeln, wenn diese Personen keine österreichischen Unterthanen sind. — Ist der Nachlass selbst ganz oder zum Theil den österreichischen Gebührengesetzen nicht unterworfen, so kann auch dasjenige, was einem österreichischen Unterthan oder einem Ausländer aus dem, den erwähnten Gesetzen nicht unterworfenen Nachlass-Vermögen als Erbschaft, Vermächtniss oder Schenkung auf den Todesfall zufällt, als Gegenstand der Gebühr für Vermögens - Uebertragungen von Todeswegen nicht angesehen werden. — Handelt es sich endlich um ein gebührenpflichtiges Nachlass-Vermögen, hinsichtlich dessen die Abhandlungspflege den österreichischen Gerichten nicht zusteht, so haben die Erben den Nachlass-Ausweis unmittelbar dem zur Gebührenbemessung bestimmten Amte des Bezirkes, in welchem der Erblasser verstorben ist, und falls dieser im Auslande mit Tod abgegangen wäre, dem Central-

Taxamte in Wien zum Zwecke der Gebührenbemessung zu überreichen (Verordnung des k. k. Finanzministeriums im Einverständnisse mit den Ministerien des Aeussern und der Justiz, vom 8. April 1854: R. G. B. 84, 333 [1]).

Nach den in Ungarn bestehenden Gebühren-Vorschriften kommt von dem Nachlasse eines Ausländers, sofern von dessen Heimatsstaate die Gegenseitigkeit beobachtet wird, keine Verlassenschafts-Gebühr zu entrichten (Note des k. ungarischen Justizministeriums, vom 1. Februar 1874 Z. 4235). —

Bezüglich Baierns wurde ein auf Reciprocität beruhender Erlass des k. k. österreichischen Finanzministeriums, vom 5. August 1865, veröffentlicht, wonach von dem in Oesterreich befindlichen beweglichen Nachlasse eines in Oesterreich verstorbenen bairischen Unterthans die Gebühren nach den Bestimmungen des Kaiserlichen Patentes vom 9. Februar 1850 abzunehmen sind, weil auch im Königreiche Baiern die beweglichen Nachlässe der dort verstorbenen österreichischen Unterthanen nach den in jenem Lande bestehenden Gebührenvorschriften behandelt werden (Erlass des k. k. Finanzministeriums, vom 5. August 1865 Z. 28379: Verordnungsblatt).

Laut einer Erklärung des auswärtigen Amtes des deutschen Reiches, ddo. Berlin 28. October 1874, an die k. und k. österreichisch-ungarische Botschaft daselbst, wird in Preussen, nach dem Stande der preussischen Gesetzgebung, eine Erbschaftssteuer von den beweglichen Nachlässen der Ausländer, bei Beobachtung der Reciprocität, nicht erhoben (Erlass des k. k. Justizministeriums, vom 17. September 1875 Z. 12748).

Bezüglich Württembergs, s. Nr. 86, Seite 290.

Nach dem englischen Gesetze wird von dem beweglichen Nachlasse englischer Unterthanen eine Erbsteuer von 1 bis 10% entrichtet, diese Steuer aber von dem gleichen Nachlasse eines im vereinigten Königreiche verstorbenen Ausländers, daher auch eines österreichischen oder ungarischen Staatsangehörigen, nicht erhoben. Um jedoch in den Besitz des betreffenden beweglichen Nachlasses zu gelangen, muss der Erbe, gleichviel ob er ein Englän-

[1]) Uebrigens ist das sogenannte Zählgeld, nämlich die Taxe für die depositenämtliche Verwahrung eines Erbtheils, nicht als eine Verlassenschaftsgebühr anzusehen, sondern jedenfalls zu entrichten; wohl aber erscheint, bei voller Gebührenfreiheit im Auslande, die Einhebung von Fondsgebühren — d. i. von Gebühren für Gemeinden, Arme, fromme Anstalten u. dgl. — ausgeschlossen (Acte des k. k. Justizministeriums 16563 und 13954, beide ex 1875).

der oder ein Angehöriger der österreichisch-ungarischen Monarchie ist, sich einen *grant of probate* oder einen *grant of letters of administration* verschaffen, dessen Ausfertigung einer gewissen *ad valorem* Stempelgebühr unterliegt. Nach der Verordnung des k. k Finanzministeriums vom 8. April 1854 (S. 326), der zu Folge die beweglichen Nachlässe von Ausländern nur dann von der österreichischen Uebertragungs-Gebühr frei gelassen werden, wenn Nachlässe österreichischer Unterthanen in dem betreffenden fremden Staate keiner wie immer gearteten Gebühr unterliegen, wäre also, in Anbetracht der in England von dem beweglichen Nachlasse eines Oesterreichers zu entrichtenden, einen nicht unbedeutenden Percentsatz von dem Werthe des Nachlasses repräsentirenden Stempelgebühr für die oberwähnten Grants, die gebührenfreie Behandlung englischer Nachlässe in Oesterreich nicht zulässig [1]).

Analog verhält es sich in Griechenland [2]).

Bezüglich Frankreichs, s. Nr. 87, S. 294.

Laut eingeholter officieller Auskunft ist in Italien, nach den italienischen Gesetzen vom 14. Juli 1866 und vom 19. Juli 1868, der sämmtliche bewegliche und unbewegliche Nachlass fremder Unterthanen, ohne Ausnahme, einer Registrirungstaxe unterworfen. Es müssen somit die Verlassenschaften in der österreichisch-ungarischen Monarchie verstorbener italienischer Unterthanen, nach den in Oesterreich und in Ungarn geltenden Gesetzen, als der Verlassenschaftsgebühren-Entrichtung unterliegend betrachtet werden.

Der bewegliche Nachlass der Angehörigen des Kantons Tessin, welche in Oesterreich gestorben sind, ist auf Grund der Reciprocität gebührenfrei zu behandeln (Erlass des k. k. Finanzministeriums, vom 15. December 1861 Z. 64520: Verordnungsblatt [3]).

Nach einer Erklärung des Bezirksgerichtes Aarau im Kanton Aargau wird in Fällen, wo Kinder den Vater beerben, von der in diesem Kanton angefallenen Erbschaft, sei es jene eines Aus-

---

[1]) Erlass des k. k. Finanzministeriums, vom 24. April 1874 Z. 5565: Verordnungsblatt.

[2]) Note des kön. griechischen Ministeriums der auswärtigen Angelegenheiten ddo. Athen, 15./27. Juli 1877.

[3]) Da in den Kantonen Waadt und Neuenburg die Abnahme der Handänderungsgebühren von Erbschaften, welche Ausländer dort machen, nur von Liegenschaften stattfindet, während der bewegliche Nachlass gebührenfrei behandelt wird, so erfolgt auch diessseits keine Abnahme der Vermögensübertragungsgebühr von den beweglichen Nachlässen der Angehörigen gedachter Kantone (Note des k. k. Finanzministeriums, vom 27. Mai 1859 Z. 2840).

länders oder eines aargau'schen Bürgers, keine Staatsgebühr bezogen. Es wird sonach auch hier, wie in den oben besprochenen Fällen, seitens der österreichischen und der ungarischen Länder die Reciprocität zu üben kommen.

Bezüglich Russlands, s. Nr. 87, Seite 306, die Anmerkung.

Was die Gebühren von den Nachlässen der türkischen Unterthanen betrifft, so kann das Vermögen der türkischen Unterthanen, als solches, in der österreichisch-ungarischen Monarchie (ebenso wenig wie der Nachlass eines österreichischen oder ungarischen Staatsangehörigen in der Türkei) ein Gegenstand der Besteuerung sein, da die seinerzeit zwischen Oesterreich und der Pforte geschlossenen Tractate eine gegenseitige Steuerfreiheit zusichern (Passarowitzer Frieden vom 27. Juli 1718, Art. III und V: *Raccolta dei trattati*, S. 11—17; Neumann, I. Bd. S. 1). Es ist daher der in einem Lande der österreichisch-ungarischen Monarchie befindliche Nachlass eines türkischen Unterthans, wenn er wieder einem türkischen Unterthan zufällt, nicht gebührenpflichtig — vorausgesetzt, dass den Capitulationen gemäss der Nachlass dem türkischen Schachbender oder Gesandten zur weiteren Verfügung überlassen wird (Nr. 88).

Anders wäre es, wenn ein diesseitiger Staatsangehöriger einen Türken zum Erben einsetzen sollte. In letzterem Falle trifft nämlich die Gebühr eigentlich kein türkisches Vermögen; denn der österreichische oder ungarische Staatsangehörige kann über sein Vermögen eben nur unter der Bedingung verfügen, dass die bezügliche Gebühr, welche auf dem Vermögen, nach dem Gesetze, haftet, entrichtet werde. Tritt aber, umgekehrt, ein Oesterreicher oder ein Ungar als Erbe oder Legatar nach einem türkischen Verlassenschafts-Vermögen auf, das sich im Lande befindet, welchem der Erbe oder der Legatar angehört, so ist dieser wieder nach den Gebühren-Gesetzen für seine Person gebührenpflichtig und könnte sich folglich auf das dem türkischen Erblasser zugestanden gewesene Privilegium der Steuerfreiheit nicht berufen[1]). Das k. k. Finanzministerium hat die vorstehenden Grundsätze anerkannt, indem es erklärte, dass das in Oesterreich befindliche Nachlassvermögen türkischer Unterthanen der Vermögens-

[1]) Diese Bestimmungen können, da keine gesetzliche Vorschrift besteht wonach die Erbunfähigkeit zwischen den Angehörigen der österreichisch-ungarischen Monarchie und jenen der Türkei (s. Nr. 94) von Amtswegen geltend zu machen wäre, allerdings praktische Anwendung finden; wenn nämlich die Erbseinsetzung von den allfälligen erbfähigen Intestaterben oder anderen Interessenten nicht angefochten wird.

übertragungs-Gebühr nach österreichischem Gesetze dann unterliegt, wenn der Nachlass nach §. 141 des Patentes vom 9. August 1854, R. G. B. Nr. 208, S. 872, von den österreichischen Gerichtsbehörden nach den österreichischen Gesetzen abgehandelt und den Erben eingeantwortet wird (Verordnung des k. k. Finanzministeriums, vom 4. Mai 1868 Z. 14280).

93. Rückstellung der Ordensdecorationen.

Bei Todesfällen von Ordensrittern sollen die ausländischen Decorationen von der Abhandlungs-Instanz an das k. und k. Ministerium des Aeussern behufs Rückstellung an die betreffenden fremden Staaten geleitet werden (Kaiserliches Patent vom 9. August 1854, §. 90: R. G. B. 208, 860[1]).

Mehrere Regierungen überlassen jedoch ihre Ordensdecorationen nach dem Tode des Betheiligten dessen Erben, — und es ist nun das Princip der Gegenseitigkeit diessfalls in der österreichisch-ungarischen Monarchie angenommen worden. Mit Allerhöchster Entschliessung vom 22. Mai 1874 wurde nämlich angeordnet, dass, mit Ausnahme des Ordens vom goldenen Vliesse, des militärischen Maria-Theresien-, und des Sternkreuz-Ordens[2]), die an Ausländer verliehenen Ordens-Insignien und Verdienstkreuze[3]) nach dem Tode der damit

---

[1]) Das Hofkriegsraths-Circular vom 29. August 1823, M. Z. 2353 (Militär-Gesetzsammlung, Bd. 6), dann die Verordnung des Justiz-Ministeriums im Einvernehmen mit dem Ministerium des Aeussern und dem Armee-Ober-Commando, vom 12. Mai 1859 (R. G. B. 85, 226), — bezüglich der Anzeige von dem Tode der mit Orden oder Militär-Ehrenzeichen gezierten, aus dem Militärstande entlassenen Individuen, und von der Abnahme der Orden oder Militär-Ehrenzeichen dieser Personen im Falle einer strafgerichtlichen Verurtheilung, ferner betreffend die Rückstellung der Orden und Militär-Ehrenzeichen, — haben insoweit ihre Geltung verloren, als nach dem Gesetze vom 20. Mai 1869 (s. Nr. 109), die Verlassenschafts-Abhandlungen auch der Militär-Personen den Civilgerichten obliegen. Die Militärgerichte würden nur bei militärischen Straffällen in der Lage sein, den von einem Verurtheilten verwirkten fremden Orden im vorgeschriebenen Wege zur Rückstellung an die betreffende Regierung zu übersenden; — sieh Nr. 147.

[2]) Die übrigen k. k. Orden sind: der königlich-ungarische St. Stefans-Orden, der österreichisch-kaiserliche Leopolds-Orden, der österreichisch-kaiserliche Orden der eisernen Krone, und schliesslich der kaiserlich-österreichische Franz Josefs-Orden. An letzteren reihen sich noch das goldene und das silberne (Civil-) Verdienstkreuz, und zwar beide mit der Krone oder ohne solche.

[3]) Die Inhaber des Civil-Verdienstkreuzes, in allen Graden, werden diessfalls so behandelt, wie die Ritter des Franz Josefs-Ordens. — Laut Allerhöchster Entschliessung vom 5. Juli 1874 soll auch das Militär-Verdienstkreuz nach dem Ableben des Decorirten nicht zurückgestellt,

Beliehenen nicht mehr zurückzusenden kommen, wenn die Decorirten solchen Staaten angehören, welche bezüglich ihrer Orden und analogen Auszeichnungen gleiche Grundsätze gegenüber von Oesterreich-Ungarn beobachten[1]). Falls aber ein Decorirter durch gerichtliches Erkenntniss seiner Auszeichnung verlustig erklärt wird, habe die Rückstellung der Decoration stets einzutreten.

Dieser Anordnung gemäss hat der k. und k. Minister des Aeussern durch die k. und k. Missionen erheben lassen, welche Regierungen nicht auf der Rückstellung ihrer an österreichische oder ungarische Staatsangehörige verliehenen Orden nach dem Ableben des Beliehenen bestehen. — Demzufolge sind die nachbenannten Decorationen nicht zurückzustellen: Die französischen, russischen, brasilianischen, türkischen, persischen, tunesischen, portugiesischen, italienischen (mit Ausnahme des Annunciata-Ordens, dann der Orden der depossedirten Fürsten), spanischen (mit Ausnahme des goldenen Vliesses, der Colane des Ordens Carls III., ferner des Kreuzes und der Schleife des adeligen Damen-Ordens), der bairische Militär-Verdienstorden, endlich die Orden in Brillanten[2]).

---

sondern der Familie, respective den Erben belassen werden. Die den Mitgliedern der k. und k. Land- und Seemacht von Oesterreich-Ungarn verliehenen Militär-Medaillen sind: die im Jahre 1809 gestiftete goldene und silberne Tapferkeits-Medaille, ferner die im Jahre 1848 gestiftete silberne Tapferkeits-Medaille zweiter Classe; — die silbernen Medaillen zur Erinnerung an die Tiroler Landesvertheidigung in den Jahren 1848 und 1866; — die zur Erinnerung an den Feldzug gegen Dänemark im Jahre 1864 gestiftete bronzene Medaille; — dann die anlässlich des fünfundzwanzigjährigen Regierungs-Jubiläums Seiner k. u. k. Apostolischen Majestät Franz Josefs I. im Jahre 1873 gestiftete bronzene Kriegs-Medaille. —

Als Auszeichnung für Wissenschaft und Kunst bestehen zwei Gattungen goldener Medaillen: die höhere mit der Inschrift „*Literis et artibus*," die andere mit dem Wahlspruche „*Viribus unitis*"; diese Medaillen werden aber nicht als Decoration getragen.

[1]) Ordens-Decorationen nach verstorbenen Souveräns wurden übrigens schon früher zumeist nicht zurückgestellt.

[2]) Hierüber erging ein Erlass des k. k. Justizministeriums, vom 2. Februar 1875 Z. 1343. — Die von weiland Sr. Majestät Maximilian Kaiser von Mexiko verliehenen Decorationen sind ebenfalls als Privateigenthum anzusehen (Erlass des k. k. Justizministeriums, vom 30. April 1868 Z. 4703). — Die Grosskreuze der dänischen Orden in Brillanten, welche *en écharpe* getragen werden, dagegen, sind nach dem Ableben des Beliehenen (und zwar selbst nach Souveräns), an die königlich-dänische Regierung zurückzusenden; nur die Sterne dieser Orden in Brillanten verbleiben der Familie, respective den Erben.

Russland wünscht nur die Mittheilung über das Ableben der Besitzer seiner Orden[1]); im Falle der Verwirkung sind jedoch die Insignien sammt den Patenten an das Ordenscapitel zurückzusenden[2]) (Erlass des k. k. Justizministeriums, vom 20. März 1869 Z. 2818).

Die Regierungen der erwähnten Länder sind zugleich angegangen worden, dafür Sorge zu tragen, dass, sobald ein mit einem diesseitigen Orden decorirter dortiger Staatsangehöriger mit Tod abgeht, der Tag des Ablebens bekannt gegeben werde. —

Uebrigens war schon früherhin bemerkt worden: die Ordens-Patente und die Statuten ausländischer Orden seien nicht zurückzustellen, sondern als Andenken der dem Verstorbenen zu Theil gewordenen Auszeichnung den Erben zu belassen; auch entfalle bei Ordensverleihungen, welche nur mittelst Patentes stattfinden, und wo daher die Insignien auf eigene Kosten angeschafft wurden, die Rücksendung der Decoration nach dem Ableben des Betheilten (Erlass des k. k. Justizministeriums, vom 15. Juni 1866 Z. 6404[3]).

94. Fälle der Erbunfähigkeit von Ausländern in der österreichisch-ungarischen Monarchie. Enterbung.

Die Ausschliessung der Ungläubigen und Fremden von dem Rechte, nach Muselmännern und Eingebornen zu erben, bildet einen der Hauptgrundsätze des islamitischen Reiches. In einem Staate, dessen Grundlage eine Religion ist, deren Stifter vor Allem die Unterwerfung und Bekehrung der Andersgläubigen vor Augen hatte, müssen derartige Rechtsanschauungen mit um so grösserer Zähigkeit sich erhalten und fort entwickeln[4]). Nach dem Rechte der

---

[1]) Auch die Schnalle des kaiserlich-russischen Ehrendegens der Tapferkeit ist nicht zurückzustellen.

[2]) Es ist also die in der obgedachten Ministerial-Verordnung vom 12. Mai 1859 enthaltene Vorschrift aufgehoben, wonach bei den aus dem österreichischen Militärstande entlassenen, mit dem kaiserlich-russischen St. Georgs- oder St. Annen-Orden fünfter Classe geziert und dem Mannschaftsstande angehörig gewesenen Individuen, im Falle des Todes oder einer strafgerichtlichen Verurtheilung deren Decorationen immer dem betreffenden General-Commando einzusenden waren. — Das Ableben eines mit einem russischen Orden Decorirten hat aber jedesmal angezeigt zu werden (Erlass des k. k. Justiz-Ministeriums, vom 15. Jänner 1870 Z. 508).

[3]) So beim Orden vom heiligen Grabe, beim päpstlichen Christus- und beim Johanniter-Orden.

[4]) Kosjek (Gustav Ritter v.): „Ueber das Erbrecht der Fremden in der Türkei“ (in der österreichischen Monatsschrift für den Orient, herausgegeben vom orientalischen Museum in Wien, Nr. 4, 15. April 1875).

Reciprocität (Nr. 42) sind daher auch die türkischen Unterthanen von allen Erbschaften und Vermächtnissen der österreichischen Unterthanen ausgeschlossen worden. Diese Unfähigkeit trat auch bei den unter türkischer Botmässigkeit stehenden Kirchen ein (Hofresolutionen vom 23. December 1775 und vom 3. Jänner 1776: Kropatschek's Gesetzsammlung, 7. Bd., S. 469 und 489; Hofdecret vom 6. April 1821: J. G. S. 1752, S. 16); ausnahmsweise wurde jedoch der Bruderschaft ottomanischer Unterthanen in Wien[1]) die Befugniss zugestanden, Geschenke und Legate von ihren Glaubensgenossen, selbst wenn diese österreichische Unterthanen sind, anzunehmen (Hofdecret vom 11. Jänner 1834: Prov. G. S. für Niederösterreich, Bd. 16, S. 52).

Indessen wurde in neuerer Zeit die Besitznahme von Erbschaften oder Legaten österreichischer Unterthanen durch Türken in Fällen, wo das Recht dritter Personen dabei nicht beeinträchtigt wurde, theils durch stillschweigende Duldung, theils durch ausdrückliche Gnade Seiner k. und k. Apostolischen Majestät mehrmals zugelassen.

Auch die türkische Regierung konnte sich nicht der Macht des Zeitgeistes entziehen, und manche noch vor wenigen Jahren für unmöglich erachtete Reform ist nun im osmanischen Reiche in's Leben getreten oder im Werke begriffen. Es dürfte daher auch die Frage, ob fremde Unterthanen nach türkischen Unterthanen erben können? bald eine für die Ersteren befriedigende Lösung finden. Das am 7. Ramasan 1274 (21. April 1858) erschienene türkische Gesetzbuch: „Code de la propriété foncière" erklärte zwar noch (in den Artikeln 109, 110 und 111), dass die Liegenschaften eines Muselmannes nie auf Erben nichtmuselmännischer Religion übergehen, fremde Unterthanen nicht Liegenschaften nach ottomanischen Unterthanen erben, und unbewegliche Güter eines türkischen Unterthans, der seine Nationalität gewechselt, nicht auf seine Erben, seien sie ottomanische oder fremde Unterthanen, übergehen können, sondern zu Gunsten des Staates verfallen. Nun gestattet aber das am 18. Juni 1867 publicirte türkische Gesetz vom 7. Sepher 1284 (s. Nr. 80) den Fremden aus denselben Rechtstiteln wie den ottomanischen Unterthanen, und ohne irgend eine Beschränkung, Liegenschaften zu erwerben; und das am 19. Jänner 1869

[1]) Diese Bruderschaft bilden die in Wien befindlichen türkischen Unterthanen und Handelsleute nicht-unirter griechischer Confession, welchen die Ausübung ihres Gottesdienstes in einer eigenen Capelle eingeräumt worden ist (Nr. 80).

erlassene türkische Nationalitätsgesetz (s. Nr. 35) besagt, ein türkischer Unterthan, der mit Einwilligung seiner Regierung Unterthan eines fremden Staates geworden, sei als fremder Unterthan anzusehen und zu behandeln. Es erscheinen demnach durch die Bestimmungen dieser beiden neueren Gesetze die vorgedachten Paragraphe des Code de la propriété foncière theils förmlich, theils implicite als aufgehoben; doch stösst diese Ansicht dermalen noch auf manche Zweifel in den türkischen Regierungskreisen [1]).

Vorläufig müssten also die obcitirten Hofdecrete von 1775 und 1776 noch als in Kraft stehend betrachtet werden, da auch in dem türkischen Gesetze vom 7. Sepher 1284 und in dem bezüglichen Protokoll vom 5. November 1868, betreffend die Erwerbung unbeweglichen Eigenthums, keine Rede von der Erbfähigkeit ist.

Wenn nämlich nach diesem Protokoll die Berechtigung türkischer Unterthanen, in Oesterreich unbewegliches Eigenthum ohne Beschränkung — folglich auch aus dem Titel des Erbrechtes — zu erwerben, eingeräumt werden wollte, so bestünde doch rücksichtlich des beweglichen in Oesterreich befindlichen Nachlasses noch die Erbunfähigkeit weiter aufrecht. Aber selbst in Betreff der unbeweglichen Güter bleibt fortan der Zweifel, ob durch das Gesetz vom 7. Sepher 1284 die in der Türkei bestandenen Beschränkungen der Erbfähigkeit der Fremden, namentlich soferne es sich um die gesetzliche Erbfolge handelt, beseitigt wurden, indem der Art. IV dieses Gesetzes nur das Recht zugesteht, durch Schenkung oder Testirung über seine unbeweglichen Güter zu verfügen, und daher dann, wenn es die Erwerbung eines „*ab intestato*," also „*ex lege*," angefallenen unbeweglichen Gutes betrifft, immer noch fraglich erscheint, ob, bei der nicht ausdrücklich aufgehobenen Erbunfähigkeit der Fremden in der Türkei, ein Oesterreicher daselbst ein unbewegliches Gut auch aus dem Titel der gesetzlichen Erbfolge erwerben könne, und — in Anwendung der Reciprocitäts-Rechtes — ob türkische Unterthanen in Oesterreich zur gesetzlichen Succession in ein unbewegliches Gut zuzulassen sind. — So lange daher nicht eine förmliche bindende Erklärung der Pforte über das Wegfallen der für Ausländer bestehenden Beschränkungen der Erbfähigkeit in der Türkei vorliegt, müsste wohl österreichischerseits bei der Auffassung verblieben werden, dass die Erbunfähigkeit der Türken in Oesterreich nach strengem Rechte noch fortzudauern habe.

[1]) Kosjek, a. a. O.

Dass zwischen Oesterreich und den Donaufürstenthümern: Moldau und Walachei (Rumänien), dann Serbien, die Erbfähigkeit für die gegenseitigen Staatsangehörigen besteht, und ebenso zwischen Oesterreich und Montenegro, — besondere Beschränkungen wegen der unbeweglichen Güter ausgenommen, — wurde bereits besprochen (s. Nr. 80 und 87, Seite 273 und 304; dann Nr. 88, Seite 313 u. ff.) —

Sämmtliche, nach den österreichischen oder ungarischen Gesetzen festgestellten Gründe der Erbunfähigkeit werden aber überhaupt bezüglich der Ausländer ihre Anwendung zu finden haben, wenn die österreichischen oder ungarischen Gerichtsbehörden gesetzlich berufen sind, die Abhandlung über den Nachlass eines Ausländers nach österreichischem oder ungarischem Recht zu pflegen.

Dasselbe gilt von den Enterbungs-Ursachen, als welche das österreichische a. b. G. B. (§§. 767—770) erklärt: Unfähigkeit zu erben überhaupt[1]); dann, bei einem Kinde: Abfall vom Christenthum; Verlassen des hilflosen Erblassers; lebenslange oder 20jährige Kerkerstrafe; beharrliche öffentliche Unsittlichkeit. Die Bestimmung des §. 768, lit. a, vermöge welcher der Abfall vom Christenthum als Grund der Enterbung erklärt wurde, ist aufgehoben worden (Gesetz über die interconfessionellen Verhältnisse der Staatsbürger, vom 25. Mai 1868; Art. 7: R. G. B. 49, 100). Ob der Enterbungsgrund wegen lebenslanger oder 20jähriger Kerkerstrafe, §. 768, lit. c, noch bestehe, ist, wenigstens bei einer Verurtheilung durch Civilstrafgerichte, insofern zweifelhaft, als nach dem Gesetze vom 15. November 1867, §. 6 (R. G. B. 131, 372) alle mit der Verurtheilung wegen eines Verbrechens gesetzlich verbundenen nachtheiligen Folgen mit dem Ablaufe von 10 Jahren nach dem Ende der Strafe, wenn der Schuldige zu einer wenigstens 5jährigen Kerkerstrafe verurtheilt war, aufhören[2]).

Nach dem ungarischen Rechte (52. und 53. Titel des I. Theils Verböczy's) kann der Vater das Kind, welches bereits wenigstens 12 Jahre alt ist, enterben, wenn es: seine Eltern thätlich misshandelt; dieselben wegen eines Verbrechens, ausgenommen jenes des Landes- und Hochverrathes, anklagt; ihnen mit Gift oder auf andere Weise nach dem Leben strebt; ihr Vermögen im Umgange

[1]) Nach den §§. 538—543 a. b. G. B., welche die Vorschriften über den Ausschluss vom Erbrechte enthalten.

[2]) Sieh in der Manz'schen Taschen-Ausgabe des a. b. G. B., J. 1873, Seite 187.

mit lasterhaften Menschen verprasst; wenn das Kind seine Eltern aus der feindlichen Gefangenschaft nicht auslöst oder für dieselben nicht Bürgschaft leistet, soweit es in seiner Macht steht. Die Kinder aber sind befugt, ihre Eltern zu enterben, wenn: der Vater die Güter verprasst, schlecht verwaltet, oder, ohne Grund, in betrüglicher Absicht veräussert oder zu veräussern sucht; wenn der Sohn ohne Ursache grausam behandelt wird; wenn der Vater seinem majorennen Sohn die Erlaubniss zur Ehe versagt; dann, wenn er ihn zu Uebelthaten bereden wollte [1]).

Tritt bezüglich eines in Oesterreich einem ausländischen Erben oder Legatar zugefallenen Erbtheiles oder Legates die Erbunfähigkeit des Berufenen ein, so wird der in Oesterreich erledigte Antheil nur dann von dem österreichischen Fiscus als erblos (Nr. 105) eingezogen (a. b. G. B. §. 760; Kaiserliches Patent vom 9. August 1854, §. 130: R. G. B. 208, S. 869), wenn kein anderer österreichischer oder ausländischer Unterthan darauf ein Recht als Erbe oder Legatar ausweisen sollte [2]), — eine im Rechte gegründete Bestimmung, welche bezüglich der türkischen Unterthanen noch ausdrücklich kundgemacht wurde (Hofkanzleidecret vom 10. Juli 1840: J. G. S. 453, S. 514; P. G. S. Bd. 68, S. 272). — Nach dem Beschlusse der *Judex-Curial*-Conferenz (das bürgerliche Privatrecht, §. 18) tritt das Erbrecht des Fiscus der heiligen Krone (G. A. XXVI 1715) dann ein, wenn kein testamentarischer oder gesetzlicher Erbe vorhanden ist, und erstreckt sich dann auf jedes Vermögen ohne Unterschied [3]).

Die ohne Bewilligung Ausgewanderten waren nach dem Patente vom 24. März 1832 (Nr. 37) unfähig, unter was immer für einem Titel Eigenthum zu erwerben; Erbschaften, die ihnen durch das Gesetz oder einen letzten Willen zufielen, gingen an jene Personen über, welche in ihrer Ermanglung durch das Gesetz oder einen letzten Willen oder kraft des Heimfallsrechtes darauf Anspruch hatten. Diese Bestimmung ist durch Art. 4 des Staatsgrundgesetzes

---

[1]) Dauscher, U. C. P., S. 12; — Putz, S. 336.

[2]) Linden (Dr. Josef): „Abhandlungen über cameral- und fiscalämtliche Gegenstände, als: Caducitäten etc.;" Wien, 1834; — Kalessa (Dr. Franz): „Erörterung einiger zweifelhafter Fragen in Betreff des landesfürstlichen Caducitätsrechtes" („Jurist", IX. Bd., S. 135—139).

[3]) Ueber die einschlägigen früheren Verhältnisse in Ungarn, s. Nr. 95, Seite 338, Anmerkung 3.

vom 21. December 1867 (R. G. B. 142, S. 395), ferner durch die §§. 42—46 und 54 des Wehrgesetzes vom 5. December 1868 (R. G. B. 151, S. 446 und 447) aufgehoben worden.

Wohl aber wird das Vermögen, welches einem Deserteur bis zu seiner Verhaftung oder Rückkehr unter dem Titel einer Erbschaft, eines Vermächtnisses oder einer Schenkung auf den Todesfall innerhalb des Staatsgebietes zufällt, an seiner Statt jenen gesetzlichen Erben zugewendet, denen es zugefallen sein würde, wenn der Deserteur den Anfallstag nicht erlebt hätte (§. 208 lit. c des Militär-Strafgesetzes).

95. Von dem Heimfallsrechte.

Die Bestimmung, wodurch ein Staat eine auf seinem Gebiete vorfindige, herrenlos gewordene Sache für sich einzieht, heisst im Allgemeinen das Heimfallsrecht (*droit d' épave*).

Speciell mit Beziehung auf das Erbrecht versteht das internationale Recht darunter die Bestimmung, wonach ein Staat entweder das Vermögen eines auf seinem Gebiete verstorbenen Fremden für sich einzieht, oder doch die Ausfolgung dieses Nachlasses an keinen im Auslande befindlichen Erben zulässt[1]). Dieses Recht in seiner Beziehung auf das Erbrecht hat in den alt-österreichischen Ländern nie für sich bestanden, sondern wurde von jeher nur als Wiedervergeltung ausgeübt[2]). Die in Ungarn bestandenen Heimfallsrechte sind durch die neue Gesetzgebung aufgehoben worden. Sie hatten übrigens keinen internationalen Charakter, sondern betrafen inländische Verhältnisse[3]).

---

[1]) Nach dem *jus albinagii, droit d'aubaine*, Recht der Elendigen (d. i. Fremden, von ali-Land, anderes Land, im Mittelhochdeutschen).

[2]) In den Provinzen und Antheilen des ehemaligen Königreiches Italien, welche im Jahre 1815 an Oesterreich kamen, wurde das dort damals noch bestehende *droit d'aubaine* allsogleich aufgehoben — (Hofdecret vom 18. September 1815: J. G. S. 1173, S. 298).

[3]) So bestand ein Heimfallsrecht bezüglich der königlichen und der Palatinal-Schenkungen beim Mangel an Erben oder wegen Treulosigkeit; ferner (bei erblosem Vermögen) das Heimfallsrecht der Grundherren gegen die Unterthanen, des städtischen Fiscus rücksichtlich der städtischen Bürger, im Jazygier- und Kumanier-Districte der Ortsgemeinden rücksichtlich ihrer Bewohner; dann das mehreren Erzbischöfen, Bischöfen und Aebten zugestandene Heimfallsrecht, u. a. m. — Sieh Dauscher, J. C. C. B., S. 21, 23; Putz, S. 93, 359, 377.

Die österreichische Regierung hat mit einigen Staaten besondere Verträge wegen Aufhebung des Heimfallsrechtes überhaupt abgeschlossen, und ist ausserdem mit den meisten Staaten Conventionen wegen völlig abzugsfreier Erfolglassung der Erbschaften eingegangen.

In **Frankreich** bestand, wie bemerkt, das Heimfallsrecht (Nr. 89) und zwar in seiner ganzen Ausdehnung. Der dahin kommende Fremde wurde nach dem Grundsatze behandelt: *„Peregrinus liber vivit, servus moritur“*; er konnte sonach weder erben noch vererben, und das von ihm in's Land gebrachte Vermögen fiel nach seinem Tode der Krone Frankreichs zu. Der zwischen Oesterreich und Frankreich geschlossene Staatsvertag vom Jahre 1766 machte der Ausübung des Heimfallsrechtes zwischen beiden Staaten ein Ende. Während der napoleonischen Kriege wurde zwar als Retorsions-Massregel das Verbot erlassen, die Verlassenschaften der, von der französischen Regierung, als Auswanderer des Erbrechtes in Frankreich verlustig erklärten, in den österreichischen Staaten verstorbenen Erblasser, nach Frankreich zu erfolgen (Hofdecret vom 24. August 1811, citirt in dem Hofdecrete vom 19. April 1816); im Jahre 1814 wurde jedoch dieses Verbot aufgehoben und die Beobachtung der Convention vom Jahre 1766 wieder in's Leben gerufen (Hofkammerdecret vom 29. Juli 1814: P. G. S. Bd. 42, S. 96; — Hofdecret vom 19. April 1816: J. G. S. 1230, S. 340). — Später hat die französische Regierung selbst durch ein Decret vom 14. Juli 1819 die volle Freizügigkeit der Nachlässe zugestanden (Nr. 104); daher auch die Beibringung von Reversalien *de observando reciproco* gegenüber von Frankreich abgeschafft wurde (Ministerial-Verordnung vom 22. September 1858: R. G. B. 154, S. 508). Die gegenseitige Freizügigkeit der Erbschaften und Legate ist schliesslich durch die Convention über die Behandlung der Verlassenschaften der beiderseitigen Staatsangehörigen, vom 11. December 1866 (Nr. 87), definitiv festgestellt worden. —

Auch in **Sardinien** hatte ein Heimfallsrecht der Art bestanden, dass die Erben eines dortselbst verstorbenen Fremden erst ein specielles Privilegium, sogenannte *literas naturalitatis*, erwirken mussten, um zu dem Besitze des Nachlasses zu gelangen, widrigens derselbe eingezogen wurde; ein ähnliches *jus albinagii* bestand im Königreiche **beider Sicilien**. Mit diesen Staaten hatte daher Oesterreich Verträge über die Aufhebung jener Beschränkungen, geschlossen — und zwar mit **Sardinien** am 31. August 1763 (Neumann, I. Bd., S. 40) und 19. November 1824 (J. G. S. 2080, 292; P. G. S. Bd. 53,

S. 30), mit Sicilien aber am 19. April 1844 und 3. October 1846 (J. G. S. 973, 340; P. G. S. Bd. 74, S. 142).

Die Bestimmungen der citirten österreichisch-sardinischen Conventionen wurden noch in dem Handels- und Schifffahrts-Vertrage zwischen Oesterreich und Sardinien, vom 18. October 1851, Art. IV, R. G. B. J. 1852, Nr. 69, S. 304) ausdrücklich bestätigt, sohin, zufolge des Art. XX des Friedenstractates vom 3. October 1866 (R. G. B. 116, 355), auf alle Länder des Königreiches Italien ausgedehnt, und sie bestehen gegenwärtig im Sinne des zwischen der österreichisch-ungarischen Monarchie und dem Königreiche Italien vereinbarten Handels- und Schifffahrts-Vertrages vom 23. April 1867, Art. IV (Nr. 55), sowie der Consular- (und Verlassenschafts-) Convention vom 15. Mai 1874, Art. XII u. ff. (Nr. 87). —

Eine gegenseitige Erbfähigkeit ist auch mit der Regierung der Vereinigten Staaten von Nordamerika in dem Handels- und Schifffahrtsvertrage vom 27. August 1829 und in der Additional-Convention vom 8. Mai 1848 (Nr. 55) ausdrücklich verabredet worden. Die Staatsangehörigen Oesterreichs und Nordamerikas sollen das Recht haben, mit ihrem persönlichen Vermögen, das sie unter der Gerichtsbarkeit des anderen Staates besitzen, kraft eines Testamentes, durch Schenkung oder auf irgend eine andere Weise zu disponiren, und ihre Rechtsnachfolger, wenn sie Angehörige der vertragschliessenden Staaten sind, geniessen das Recht der Erbfolge in Hinsicht des persönlichen Vermögens, sowohl kraft eines Testamentes, als auch *ab intestato*, und dürfen von demselben entweder selbst oder durch einen Bevollmächtigten Besitz nehmen und nach Willkür darüber schalten. Wenn durch den Tod eines Besitzers von Immobilien, die sich auf dem Gebiete des einen der abschliessenden Theile befinden, diese Immobilien nach den Gesetzen des Landes auf einen Ortsangehörigen des anderen Theiles übergehen sollen, so wird diesem, wenn er nach den Gesetzen des Landes, wo das unbewegliche Vermögen liegt, zu dessen Besitz unfähig ist[1]), ein Aufschub von zwei Jahren gewährt, welcher Termin nach Umständen verlängert werden kann, um dieselben zu verkaufen, und um den Ertrag davon ohne Anstand und frei von allen anderen Abgaben zu beziehen, als solchen, die in den gleichen Fällen den Einwohnern des Landes auferlegt werden, aus welchem dieser Ertrag exportirt wird. —

---

[1]) Sieh Nr. 89, Seite 318, Anmerkung 1.

Aehnliche Bestimmungen über das Recht, angefallene Erbschaften in Besitz zu nehmen, enthalten nunmehr die meisten Handels- und Schifffahrts-Tractate, sowie die Consular- und Verlassenschafts-Conventionen (s. Nr. 47, 55, 87). —

In der Türkei wird vermöge der bestehenden Tractate, insbesondere kraft des Passarowitzer Friedens (Nr. 13), der nach Oesterreich (oder Ungarn) zugefallene Nachlass der in der Türkei verstorbenen österreichischen (oder ungarischen) Unterthanen ohne Anstand an die Theilnehmer überlassen, und das Nämliche wird umgekehrt rücksichtlich der türkischen Nachlässe in der österreichisch-ungarischen Monarchie beobachtet[1]. — Ueber die gesetzlich noch bestehende Erbunfähigkeit der Türken und Fremden unter sich, dann über die bedingte Erbfähigkeit der Montenegriner, s. Nr. 88. —

Die Nicht-Anwendung des Heimfallsrechtes in Anerkennung des Erbrechtes ausländischer Erben und der Competenz des ausländischen Gerichtes zur Verlassenschafts-Abhandlung, schliesst aber die Caducität eines Nachlasses zu Gunsten des österreichischen oder ungarischen Fiscus nicht aus, wenn der Nachlass des Ausländers in Gemässheit der diesseitigen Jurisdictionsbestimmungen von den österreichischen oder ungarischen Gerichten abgehandelt wurde und nun nach den bezüglichen Gesetzen die Incamerirung stattzufinden hat; d. i. soferne kein testamentarischer und kein Intestat-Erbe vorhanden (a. b. G. B. §. 760; Patente vom 29. November 1852: R. G. B. 247, 1036, und vom 29. Mai 1853: R. G. B. 100, 507; Beschlüsse der *Judex-Curial*-Conferenz, §. 18: Erbrecht der heiligen Krone). Es ergibt sich nämlich aus der Competenz zur Führung der Erbschafts-Verhandlung und zur Entscheidung der Erbstreitigkeiten, dass die Bedingungen, unter welchen die Caducität eines Nachlasses eintritt, nur von jenem Gerichte, dem die gedachte Competenz zusteht, nach den Gesetzen seines Staates zu beurtheilen kommen.

96. Fortsetzung. Reverse über die Reciprocität.

Ausser dem Falle bestimmter Verabredungen oder des notorisch bekannten Umstandes, dass ein fremder Staat gegenüber von österreichischen Unterthanen kein Heimfallsrecht auf Verlassenschaften

---

[1]) In der Türkei verwirken die unbefugt Ausgewanderten (ehemals alle Ausgewanderten) ihre Vermögensrechte. Der Grundbesitz geht an ihre inländischen Erben über. Es ist somit allerdings nicht eigentlich ein Heimfallsrecht aus diesem Titel begründet.

verstorbener Fremden ausübt, ist zur Erhebung einer in Oesterreich einem Ausländer zugefallenen Erbschaft die Beibringung eines Reverses *de observando reciproco* vorgeschrieben (Hofdecret vom 18. September 1815: J. G. S. 1173, S. 298).

Diese Reversalien sind von den bezüglichen Obergerichten desjenigen Kronlandes, worin der fremde Unterthan, dem eine Erbschaft in Oesterreich angefallen, wohnhaft ist, in beglaubigter Form auszustellen, und haben dahin zu lauten: „es werde die Zusicherung ertheilt, dass den österreichischen Unterthanen (Unterthanen des österreichischen Kaiserstaates, sagten die Hofdecrete von den Jahren 1818 und 1819) eben so die ihnen in dem betreffenden Staate anfallenden Erbschaften ausgefolgt werden, wie solche den dortländigen Unterthanen aus Oesterreich (dem österreichischen Kaiserstaate) erfolgt werden.“ Dessgleichen sind Reversalien *de observando reciproco* von den österreichischen Obergerichten in jedem Falle nach der nämlichen Form und demselben Inhalte auszustellen, wenn einem österreichischen Unterthan in einem solchen fremden Staate, mit dem kein eigener Freizügigkeits-Vertrag besteht, eine Erbschaft oder ein Vermächtniss zufällt (Hofdecret vom 11. Juli 1817: J. G. S. 1344, S. 445, und 1. Mai 1819: J. G. S. 1557, S. 85).

Die Staaten, mit denen Freizügigkeit besteht, und gegenüber welchen also die Beibringung von besonderen Reciprocitäts-Reversen nicht Platz zu greifen hat, sind namentlich angegeben bei Nr. 100 und 101. Dass die Abforderung solcher Reversalien überdiess gegenüber von Frankreich ausdrücklich abgestellt worden sei, wurde schon (Nr. 95) bemerkt. Auch die mit der k. niederländischen Regierung stipulirte Beibringung der Reciprocitäts-Reverse (Hofdecret vom 20. Februar 1818: J. G. S. 1422, S. 10) stellt sich seit dem Abschlusse eines förmlichen Freizügigkeits-Vertrages (Nr. 101) als überflüssig dar.

Von Seite der k. grossbritannischen Regierung ist die Ausstellung der Reverse *de observando reciproco* nicht üblich, weil in England jedem Fremden ohnehin gestattet ist, die ihm durch Testament oder Intestat-Erbfolge dortlands zufallenden Erbschaften, gegen Entrichtung der in der Parlaments-Acte 55, Georg VI. ch. 184 bestimmten Taxen, welche aber für brittische, so wie für fremde Unterthanen gleichgestellt sind, und nur für die Verlassenschaft, nicht aber für die Emigrations-Bewilligung entrichtet werden, ohne irgend einen Anstand nach dem Auslande an sich zu ziehen (laut einer k. grossbritannischen Ministerial-Erklärung vom

14. April 1829: Hofkammerdecrete vom 14. April 1829 Z. 21357, 18. Februar 1834 Z. 6443 und 12. November 1841 Z. 34881 [1]); s. die Ministerial-Verordnung vom 22. September 1858: R. G. B. 154, S. 508).

97. Heimfallsrecht auf das Vermögen aufgehobener juristischer Personen.

Wenn gleich, nach dem vorher Gesagten, ein Heimfallsrecht auf die Nachlässe von Privatpersonen nicht mehr ausgeübt wird, so besteht dessen Anwendung doch noch in Betreff der, juristischen Personen gehörigen Vermögenschaften. Hört nämlich eine solche juristische Person auf zu existiren, so wird ihr auf fremdem Staatsgebiete befindliches Vermögen von der Regierung dieses fremden Staates als herrenlos eingezogen. Das Recht hiezu (*droit d' épave*) wurde zuerst von Seite Frankreichs gegen Oesterreich bei Aufhebung des Jesuiten-Ordens, dann bei der unter Kaiser Josef II. erfolgten Aufhebung der in den Niederlanden befindlichen Klöster in Anspruch genommen; besonders hat sich die Theorie des Epavirens sohin noch bei den im grossen Massstabe ausgeführten Suppressions-Massregeln der ersten französischen Revolution und den durch den Reichsdeputations-Recess vom Jahre 1803 (Neumann, II. Bd. S. 29) verfügten Secularisirungen ausgebildet.

Es fehlt nicht an Stimmen, welche solche Incamerirungen nicht als im Rechte begründet anerkennen. Der *dominus rei principalis* sei auch jener des Accessoriums, der Pertinenz. Wer also ins Eigenthum der aufgehobenen Körperschaft oder Stiftung succedirt, (selbst die Succession als *Factum*, abgesehen vom *Jus succedendi* betrachtet), succedire *ipso jure* in das Eigenthum der, wo immer gelegenen, Pertinenz. — Der von den Regierungen seit Jahrhunderten eingehaltene Usus steht jedoch dieser Anschauung entgegen. —

Die von der österreichischen Regierung bei Epavirung der in Oesterreich befindlichen Vermögenschaften ausländischer juristischer Personen (Klöster, Schulen, Stiftungen u. s. w.), welche zu existiren aufgehört haben, beobachteten Grundsätze, sind in der Hauptsache folgende:

Es muss das Institut oder die Körperschaft wirklich legal aufgehoben worden sein, und zwar wird auch eine wesentliche

---

[1]) Michel, I. Bd. S. 88.

Veränderung in dem Zwecke oder in der Gebarung und Verwendung des Vermögens einer wirklichen Aufhebung des Institutes oder der Körperschaft gleich gehalten. Ist die Aufhebung eines Institutes gesetzlich ausgesprochen, dieser Ausspruch aber noch nicht durchgeführt worden, so wird der factisch dauernde Fortbestand nicht berücksichtigt, sondern das Institut als legal nicht mehr bestehend betrachtet; doch haben auch schon von der Strenge dieser Anschauung aus Billigkeitsgründen Ausnahmen stattgefunden. Ist eine moralische Person gesetzlich aufgehoben worden, lebt aber in der Folge wegen Rücknahme des Aufhebungsgesetzes wieder auf, so wird das wieder errichtete Institut als ein ganz neues angesehen, welches auf die Zurückstellung des, aus Anlass der Aufhebung epavirten Vermögens keinen Anspruch mehr machen kann. Bei Einhebung der Interessen von in den österreichischen öffentlichen Fonds angelegten Capitalien ausländischer Körperschaften, mussten sonst jedesmal authentische Zeugnisse über den ununterbrochenen und unveränderten Fortbestand der Körperschaft beigebracht werden; — eine Vorschrift, von der es in neuerer Zeit sein Abkommen erhalten hat. Uebrigens wird bei Obligationen Derjenige als deren Eigenthümer betrachtet, auf dessen Namen die Obligation intestirt ist; lautet diese daher auf eine aufgehobene Körperschaft, so wird die Obligation epavirt, ausser es könnte der rechtsgiltige Beweis hergestellt werden, dass die Obligation, ungeachtet ihrer Intestirung (d. i. der namentlichen Bezeichnung des Eigenthümers), einer anderen Person eigenthümlich gehört, auf welche das Epavenrecht nicht anwendbar ist.

Mit A. h. Entschliessung vom 26. September 1846 (J. G. S. 985, S. 361) war ein eigenes Verfahren in Epavirungsfällen, welche sich auf die zum deutschen Bunde gehörigen Staaten bezogen, vorgeschrieben worden, und es wurde dieses Verfahren später, durch A. h. Entschliessung vom 28. September 1854, für alle Epavirungsfälle ohne Unterschied angeordnet. Es soll nämlich mit einer Epavirung nur dann erst definitiv vorgegangen werden, wenn die allgemeine Hofkammer (das Finanzministerium) nach Einvernehmung der Hofkammer-Procuratur (Finanz-Procuratur) und die geheime Haus-, Hof- und Staatskanzlei (das Ministerium des Aeussern), nebst zwei der Berathung beizuziehenden Hofräthen der obersten Justizstelle (des obersten Gerichtshofes) übereinstimmend die Epavirung auszusprechen finden. Kommt eine Uebereinstimmung nicht zu Stande, so ist die Kaiserliche Entschliessung einzuholen.

Nach der Ungarischen Verfassung steht dem Könige das Allerhöchste Patronat zu. Vermöge dieses Patronates und im Sinne des G. A. 102: 1715, ist Seine Majestät zur Aufhebung von Klöstern und Orden vollkommen berechtigt; jedoch ist den Ständen laut G. A. 21: 1439 die Zusicherung ertheilt worden, dass der Ertrag aller eingegangenen kirchlichen Beneficien, folglich auch das Vermögen der aufgehobenen Klöster, für Studien- und Unterrichts-Zwecke verwendet werden solle [1].

98. Von dem Abfahrtsgelde.

Von dem Heimfallsrechte (Nr. 95) zu unterscheiden ist das Abzugsrecht, auch Nachsteuer oder Abschoss, oder das Recht auf ein Abfahrtsgeld (*gabella*, auch *census emigrationis*, *gabella hereditaria*, *jus detractus*); nämlich das Recht, von einem ausser Land gehenden Vermögen einen Theil zurück zu behalten. Es unterscheidet sich somit auch von der, nur die Person des Auswanderers treffenden Emigrationstaxe, sowie von der Militärpflichtigkeit-Redimirungstaxe [2]. Selbes findet zwar nicht allein bei Erbschaften, sondern überhaupt bei jeder Exportation eines Vermögens Anwendung, möge aber, da es am häufigsten in Fällen der ersteren Art zur Sprache kommt, hier im Capitel von dem Erbrechte erörtert werden.

Die Aufhebung des Heimfallsrechtes pflegt man Freizügigkeit überhaupt, jene des Abfahrtsgeldes vollkommene Freizügigkeit zu nennen.

Das Abfahrtsgeld zerfiel nach der Definition der älteren österreichischen Gesetzgebung (Patent vom 14. März 1785: J. G. S. 396, S. 15) in ein grundherrliches, bürgerliches und landesfürstliches [3].

---

[1]) So ist unter Maria Theresia, zu Folge Allerhöchsten Rescriptes vom 6. Februar 1775 Z. 595, das Vermögen des aufgehobenen Jesuiten-Ordens zur Bildung des ungarischen Studienfondes bestimmt worden, und der ungarische Universitätsfond ist auch auf ähnliche Weise, durch Einverleibung des Vermögens der aufgehobenen Pauliner, zu seinem bedeutenden Vermögen gekommen.

[2]) Diese auf die Person des Auswanderers sich beziehenden Gebühren sind beinahe überall schon eingestellt worden.

[3]) Linden (Dr. Josef, k. k. Hofrath und Kammerprocurator): „Das Abfahrtsgeld mit Rücksicht auf die bestehenden Freizügigkeits-Verträge," Wien, 1827 (besprochen in der „Zeitschrift für österreichische Rechtsgelehrsamkeit," 1827, III. Bd. S. 305).

Das grundherrliche war zu entrichten (nach dem Patente vom 14. März 1785, §. 3), wenn ein unterthäniges Vermögen, nämlich ein Vermögen, welches einem herrschaftlichen Unterthan zugehörte, oder das seiner Eigenschaft nach einer Grundobrigkeit als unterthäniges Gut unterlag (in letzterem Falle also der Verkaufspreis), aus den österreichischen Provinzen nach Ungarn, Siebenbürgen und den damit vereinten Ländern, oder aber in's Ausland ging. Es betrug fünf Percent und wurde von dem Grundherrn, wenn er sein Recht auf Bezug des grundherrlichen Abfahrtsgeldes aus Verträgen oder dem factischen und verjährten ruhigen Besitze erweisen konnte, eingenommen.

Das bürgerliche Abfahrtsgeld (sagt das obcitirte Patent, §. 4) ist jenes, welches von einem bürgerlichen, das heisst von einem solchen Vermögen gezogen wird, das entweder einem Bürger (Gewerbsmann) angehört, oder als eine bürgerliche Realität, als ein bürgerliches Gewerbe, ein Fond einer bürgerlichen Handlung, die Eigenschaft eines bürgerlichen Gutes an sich hat. Geht nun, lautet es im Patent weiter, ein solches bürgerliches Vermögen in's Ausland oder nach Ungarn, so nimmt die Grundherrschaft der Municipalitäts-Stadt oder des Marktes, wenn ihr anders das Recht dazu aus landesfürstlichen Privilegien, Verträgen oder dem fatirten und verjährten ruhigen Besitze zusteht, hievon das bürgerliche Abfahrtsgeld mit fünf Percent. Die Magistrate der landesfürstlichen Städte und Märkte haben hiebei die besondere Begünstigung, dass sie überdiess, wenn das bürgerliche Vermögen nicht nach Ungarn, Siebenbürgen und den damit verbundenen Provinzen, sondern in's eigentliche Ausland geht, auch das sonst dem Landesfürsten zustehende Abfahrtsgeld mit fünf Percent, zusammen also zehn Percent, beziehen.

Von diesen beiden Arten des Abfahrtsgeldes nun, dem grundherrlichen und dem bürgerlichen, kann, da es sich dabei um grundherrliche Unterthansverhältnisse handelt, seit der gesetzlichen Aufhebung dieser Verhältnisse und der anerkannten staatsbürgerlichen Gleichheit der Stände, sowohl in Oesterreich als in Ungarn keine Rede mehr sein; eben so, wie es in Ungarn auch kein grundherrliches und kein bürgerliches Heimfallsrecht mehr gibt (Nr. 95).

Das landesfürstliche Abfahrtsgeld wird von einem freien, d. h. von einem solchen Vermögen, das weder unterthänig noch bürgerlich ist, bezogen, wenn dieses Vermögen aus den österreichischen Staaten

ins Ausland geht. Es beträgt zehn Percent; concurrirt es aber mit dem grundherrlichen oder bürgerlichen, so wird es nur mit fünf Percent gezahlt (Patent vom 14. März 1785, §§. 3, 4, 5). Jedoch wurde schon im Jahre 1791 die bis dahin bestandene Verpflichtung zur Entrichtung des landesfürstlichen Abfahrtsgeldes von einem aus den deutschen und böhmischen Erbländern, oder aus Galizien, nach Ungarn oder Siebenbürgen abziehenden Vermögen aufgelassen (Patent vom 12. September 1791: J. G. S. 201, S. 66). —

Eine andere Art des Abfahrtsgeldes, das Militär-Abfahrtsgeld, welches von einem aus der Militär- in die Civilgerichtsbarkeit übergehenden beweglichen Vermögen entrichtet werden musste, ist aufgehoben worden (Hofkanzleidecret vom 4. August 1843: P. G. S. Bd. 71, S. 202; J. G. S. 731, S. 133). —

Uebrigens enthält das öfters citirte Patent vom 14. März 1785 noch mehrere Regeln für die Berechnung und Entrichtung des Abfahrtsgeldes. Selbes wird stets nur von dem reinen Vermögen nach Abzug der Schulden bemessen. Das Recht auf das Abfahrtsgeld entsteht in dem Augenblicke, wo das Vermögen einem Ausländer zufällt, oder in Auswanderungsfällen, sobald der Unterthan in's Ausland geht. Der Zeitpunkt der Entrichtung des Abfahrtsgeldes tritt, rücksichtlich des beweglichen Vermögens, beim Anfalle an den Ausländer, oder im Falle der Auswanderung, beim Auszuge des Unterthans, welchem auch der Pass erst nach ausgewiesener Entrichtung des Abfahrtsgeldes erfolgt wird — (so das Hofkammerdecret vom 12. September 1811: P. G. S. Bd. 37, S. 46), — rücksichtlich des unbeweglichen Vermögens aber, erst bei dessen Verkauf oder Veräusserung ein.

Das Patent gestattet auch nach der Eigenschaft des abziehenden Vermögens, gewisse Gegenstände von dem Abfahrtsgelde frei zu halten, als: den Fruchtgenuss (Interessen oder sonstige Nutzungen) eines in Oesterreich verbleibenden Vermögens; die Capitalien, welche eigentlich durch ein aus fremden Ländern nach Oesterreich gebrachtes Vermögen entstanden, — es hätte denn der Eigenthümer desselben zur Zeit, da er in ein fremdes Land ziehen will, die österreichische Staatsbürgerschaft schon erworben; die zum gewöhnlichen Betriebe des Gewerbes des Auswanderers nöthigen, *in natura* abziehenden Handwerksgeräthschaften (s. Hofdecrete vom 15. Februar 1785: J. G. S. 467, S. 99 und 5. Juli 1787: J. G. S. 688, S. 127); die Ausstattungen der sich in fremden Ländern verehlichenden

österreichischen Unterthanen; die Fahrnisse, die ein Auswanderer mit sich nimmt (s. das vorgedachte Hofdecret vom 5. Juli 1787).

99. Fortsetzung. Vermögens-Freizügigkeit in Staaten, mit denen kein Vertrag hierüber besteht.

Gegen fremde Länder, woselbst bei Abziehung eines Vermögens aus Oesterreich ein Abfahrtsgeld nicht bezogen wird, darf auch in Oesterreich kein Abfahrtsgeld abgenommen werden; es tritt hier die genaue Beobachtung der Reciprocität ein (Patent vom 14. März 1785, §. 6: J. G. S. 396, S. 16; Hofkanzleidecret vom 16. Mai 1819: P. G. S. Bd. 47, S. 177 [1]).

Doch schliesst die Nicht-Ausübung eines Heimfallsrechtes (Nr. 95) nicht auch die Befreiung vom Abfahrtsgelde in sich; daher die Reversalien über die Nichtanwendung des Heimfallsrechtes nicht schon die Freiheit vom Abfahrtsgelde enthalten, und ferner nicht von den Gerichten, sondern von den politischen oder Cameralbehörden ausgehen, indem es sich um eine Abgabe handelt [2]).

Besondere Kundmachungen über die Befreiung vom Abfahrtsgelde erfolgten in Oesterreich:

Hinsichtlich Frankreichs, dass vermöge eines in der Ausübung bestehenden Gesetzes vom 14. Juli 1819, Fremde, welchen in Frankreich eine Erbschaft zufällt, selbe ohne Entrichtung irgend einer Exportationsgebühr zu beziehen haben, und dass daher auch von den, aus dem österreichischen Staate nach Frankreich abziehenden Erbschaften und Legaten oder sonstigen Vermögen was immer für einer Art, in so lange über diesen Gegenstand in der französischen Gesetzgebung keine Aenderung geschieht, weder ein landesfürstliches, noch ein grundherrliches oder bürgerliches Abfahrtsgeld anzusprechen sei (Hofkanzleidecrete vom 18. December 1834: J. G. S. 2677, S. 131; P. G. S. Bd. 62, S. 272, und 9. Juni 1835: J. G. S. 30, S. 18; P. G. S, Bd. 63, S. 222).

Ebenso wurde bezüglich Hamburgs kundgemacht, dass dortselbst in Folge eines Raths- und Bürgerbeschlusses vom 12. Juni 1823, die Auswanderungssteuer (*census emigrationis*) und die Nachsteuer (*jus detractus*) überhaupt gegen alle jene Staaten aufgehoben worden sei, die eine Reciprocität beobachten werden

---

[1]) Den *Sujets mixtes* (Nr. 12) wurde die volle Freizügigkeit zugestanden: Hofkanzleidecret vom 8. April 1819 (P. G. S. Bd. 47, S. 90).

[2]) Meine „Behandlung der Ausländer“. S. 73, §. 80.

(Hofkanzlei-Präsidial-Eröffnung vom 12. August 1833: niederösterreichische Provinzial-Gesetzsammlung, Bd. 5, S. 293; Linden S. 65).

Einem türkischen Unterthan steht, so lange er der türkischen Botmässigkeit unterworfen bleibt, jederzeit frei, ungehindert mit seinem Vermögen aus Oesterreich in die Türkei zurückzukehren (Hofkammerdecret vom 20. Juli 1806, §. 9: Barth-Barthenheim, IV. Bd., S. 435). Wenn er aber österreichischer Unterthan geworden, muss er in dem von ihm auszustellenden Reverse ausdrücklich sich allen landesfürstlichen und übrigen Lasten und namentlich dem Abfahrtsgelde unterziehen (Hofdecret vom 19. März 1770, §. 5; Barth-Barthenheim, I. Bd., S. 62). — Uebrigens erfloss im Jahre 1826 in Beziehung auf die Erbschaften ein Ferman der ottomanischen Pforte, wodurch in der Türkei alle bestandenen, was immer für Namen habenden Steuern von Erbschaften aufgehoben, und zugleich die bis dahin willkürlich bestimmten Gebühren auf einen Para für jeden Piaster oder 2½ Percent als Kalemie, d. h. Schrifttaxe, festgesetzt worden sind. Diese Gebühr wird von allen Verlassenschaften in der Türkei, sie mögen Muselmänner, Rajahs oder fremde Unterthanen betreffen, in jenen Fällen jedoch nicht als Abfahrtsgeld oder Erbsteuer, sondern als eine Kanzleischreibgebühr eingehoben, wo die türkischen Gerichtsbehörden aus was immer für Ursachen entweder einen gerichtlichen Act vorzunehmen, oder einen solchen auszufertigen genöthigt sind. Ausser dieser Schreibtaxe sind die Erbschaften österreichischer Unterthanen in der Türkei keiner Abgabe, daher auch keinem Abfahrtsgelde unterworfen (Mittheilung der k. k. geheimen Haus-, Hof- und Staatskanzlei an die k. k. vereinigte Hofkanzlei: Hofkanzleidecret vom 5. Februar 1828 Z. 4596, bei Michel, I. 113).

Hinsichtlich der Moldau [1]) und der Walachei wurde seiner Zeit bestimmt, dass so lange die dortigen Regierungen den österreichischen Unterthanen das aus jenen Ländern ihnen zufallende Vermögen ohne allen Abzug erfolgen, auch in Ansehung der moldauischen und walachischen Angehörigen in Oesterreich dasselbe Verfahren zu beobachten sei. Diese Bestimmung kommt nunmehr auf die als Fürstenthum „Rumänien" vereinigten Fürstenthümer der Moldau-Walachei anzuwenden, und hat ein Gleiches bezüglich des Fürstenthums Serbien zu gelten, da dort ebenfalls die Abnahme eines Abfahrtsgeldes nicht stattfindet.

---

[1]) Hofkanzleidecret vom 24. Februar 1820: J. G. S. 1631, S. 194.

100. Fortsetzung. Verträge über die Befreiung vom Abfahrtsgelde. a. Deutsche Staaten.

Die österreichische Regierung war stets geneigt, die den Grundsätzen der Finanzwissenschaft keineswegs entsprechende, weil nicht das reine Einkommen treffende, sondern die Capitalskraft der Einzelnen schmälernde Abgabe des Abfahrtsgeldes, durch vertragsmässige Bestimmungen mit dem Auslande zu beseitigen; sie hat daher mit der Mehrzahl der europäischen Staaten Conventionen in diesem Sinne geschlossen. Doch konnte die kaiserlich-königliche Regierung diess bei der in Ungarn bestehenden Autonomie, für den ganzen Umfang der Monarchie nur bezüglich des in die landesfürstlichen Cassen fliessenden Abfahrtsgeldes thun. Zu der Aufhebung des, den Grundobrigkeiten und mehreren Corporationen in Ungarn zustehenden Rechtes auf Abnahme des grundherrlichen oder städtischen Abfahrtsgeldes hätte es der verfassungsmässigen Zustimmung der Stände auf dem Landtage bedurft, welche unter den früheren ungarischen Verhältnissen nicht zu gewärtigen war. Es sind daher die von der kaiserlich-königlichen Regierung vor der Abschaffung jener ungarischen Privilegien geschlossenen Freizügigkeits-Verträge nur hinsichtlich des landesfürstlichen Abfahrtsgeldes für sämmtliche Länder des Kaiserthums Oesterreich abgefasst worden; bezüglich der ungarischen Länder aber wurde immer eine Ausnahme wegen des grundherrlichen und des städtischen Abfahrtsgeldes stipulirt; — eine Bestimmung, welche allerdings nunmehr in den internationalen Verträgen der österreichisch-ungarischen Monarchie über das Abfahrtsgeld, in Gemässheit der in Ungarn eingeführten neuen Gesetze nicht mehr Platz zu greifen hätte, da alle aus dem Urbarial-Verbande und den analogen Jurisdictionen entspringenden Bezüge entfallen sind (Nr. 23).

Die einzelnen Staaten, mit welchen Oesterreich Freizügigkeits-Verträge geschlossen hat, sind folgende:

Mit allen deutschen Bundesstaaten war, in Folge des Art. XVIII lit. c der Bundesacte vom 8. Juni 1815 (Neumann, III. Bd., S. 11) und des Bundesschlusses vom 23. Juni 1817 (Kaiserliches Patent vom 2. März 1820: J. G. S. 1652, S. 194; P. G. S. Bd. 48, S. 59), das Uebereinkommen getroffen worden: es solle bei jeder Art von Vermögen, welches aus einem zu dem deutschen Bunde gehörigen Lande der österreichischen Monarchie in einen anderen deutschen Bundesstaat, — aus Veranlassung einer Auswanderung, oder aus dem Grunde eines Erbschafts-Anfalles, Verkaufes, Tausches,

einer Schenkung, Mitgift, oder auf irgend sonstige eine Weise übergeht, — volle Freizügigkeit in Anwendung gebracht, und weder irgend ein Abfahrtsgeld, noch eine landesfürstliche Nachsteuer oder eine Emigrationstaxe entrichtet werden. Diese Vermögens-Freizügigkeit trat vom 1. Juli 1817 an in's Leben, so dass in allen Fällen, wo seit jener Zeit eine Vermögens-Exportation stattgefunden hatte und eine von den obgedachten Emigrationsgebühren bezogen worden war, der Betrag an die Partei zurück erstattet werden musste (besagtes Patent vom 2. März 1820). Es ward ferner bestimmt, dass der Termin vom 1. Juli 1817 nicht für den Tag des Anfalles, sondern für den Tag des wirklichen Abzuges des zu exportirenden Vermögens zu gelten habe (Hofkanzleidecret vom 12. October 1827: J. G. S. 2312, S. 104). In Folge obigen Uebereinkommens wurde noch angeordnet, dass dort, wo in Oesterreich das Abfahrtsgeld von den Bezugsberechtigten versteuert wurde, solches von dem Zeitpunkte der Aufhebung desselben von aller Versteuerung enthoben sei (Hofkanzleidecret vom 13. Juni 1820: J. G. S. 1665, S. 211).

Die Bestimmungen des vorstehenden Uebereinkommens dürften auch noch dermalen als internationale Stipulation ihre Giltigkeit haben (Nr. 4), in soweit nicht schon die, ausserdem von Oesterreich mit mehreren deutschen Regierungen, theils bereits vor, theils nach dem Zustandekommen des Bundesbeschlusses vom 23. Juni 1817, geschlossenen besonderen Freizügigkeits-Verträge den Gegenstand erschöpfen. Es sind diess die Vereinbarungen mit Baden, Baiern, Hessen, Oldenburg, Preussen, Sachsen, Sachsen-Coburg-Gotha, Sachsen-Meiningen, Schwarzburg-Sondershausen und Württemberg[1]).

101. Fortsetzung. b. Nicht-deutsche Staaten.

Ausser in den früher citirten Handels- und Schifffahrtsverträgen (s. Nr. 55 und 58) ist die Freizügigkeit auch noch mit folgenden Staaten festgestellt:

mit Belgien: Staatsvertrag zwischen Oesterreich und Belgien über die Erbfähigkeit der gegenseitigen Unterthanen und über die wechselseitige Freizügigkeit des Vermögens und der Verlassenschaften; Wien, 9. Juli 1839; die Ratificationen daselbst ausgewechselt am 3. October 1839 (J. G. S. 370, S. 344; P. G. S. Bd. 67, S. 127);

---

[1]) Meine „Uebersicht der österreichischen Staatsverträge", Wien, 1868.

mit Dänemark: Uebereinkunft wegen Ausdehnung des Beschlusses des deutschen Bundes vom 23. Juni 1817, bezüglich der Vermögensfreizügigkeit, auf die nicht zum deutschen Bunde gehörigen Länder Oesterreichs und Dänemarks; Wien, 12. April, — Kopenhagen, 2. Juni 1830 (J. G. S. 2473, S. 203; P. G. S. Bd. 58, S. 160);

mit dem Königreich der Niederlande (Holland und Luxemburg): Uebereinkunft über die wechselseitige Freizügigkeit des Vermögens; Wien, 7. Februar 1840 (J. G. S. 406, S. 471; P. G. S. Bd. 68, S. 162);

mit Russland: Uebereinkunft wegen gegenseitiger unbedingter[1]) Aufhebung des Abfahrtsgeldes; St. Petersburg, 31. Juli 1824 (Hofkanzleidecret vom 28. October 1824: J. G. S. 2047, S. 269; P. G. S. Bd. 52, S. 482); — Ausdehnung auf das Königreich Polen (Hofkanzleidecret vom 3. Juni 1825: J. G. S. 2102, S. 303; P. G. S. Bd. 53, S. 95);

mit Schweden: Uebereinkommen wegen Abschaffung des *jus detractus*; Stockholm, 2. September 1819 (Hofkanzleidecret vom 15. Jänner 1820: J. G. S. 1642, S. 185; P. G. S. Bd. 48, S. 8);

mit der Schweizerischen Eidgenossenschaft: Staatsvertrag mit 19 Kantonen der Schweiz, über die gegenseitige Freizügigkeit des Vermögens; Bern, 3. August 1804 (Kaiserliches Patent vom 21. August 1804: J. G. S. 680, S. 24; P. G. S. Bd. 22. S. 68); — Ausdehnung dieses Freizügigkeits-Vertrages auf die ganze österreichische Monarchie und die 22 Kantone der Schweiz; Bern, 22. Jänner 1818 (Hofdecret vom 18. Juli 1818: J. G. S. 1475, S. 41; Hofkanzleidecret vom 9. April 1818: P. G. S. Bd. 46, S. 72); — gegenseitige Erklärungen wegen Ausdehnung des Freizügigkeits-Vertrages vom Jahre 1804 auf den neuen Länderbestand beider contrahirenden Staaten; Zürich, 16. August 1821 (Martens, S. IX. 558; Neumann, III. Bd., S. 644); — Uebereinkunft wegen Bestätigung und Erweiterung der Vereinbarungen von 1804 und 1821, über die gegenseitige Vermögens-Freizügigkeit; Bern, 23. Christmonat 1836 (Hofkanzleidecret vom 14. März 1837: J. G. S. 185, S. 117; P. G. S. Bd. 65, S. 91); — endlich, Uebereinkommen mit der

---

[1]) Ein früheres Uebereinkommen war nur in bedingter Form, nämlich unter ausdrücklichem Vorbehalt des Reciprocums, geschlossen worden (Hofkanzlei-Decret vom 14. Juni 1824: J. G. S. 2015, S. 212).

schweizerischen Eidgenossenschaft wegen gegenseitiger Aufhebung der in städtische, herrschaftliche oder Communal-Cassen fliessenden Abfahrtsgelder (Wien, 14. November, — Bern, 26. November 1851 R. G. B. J. 1852, Nr. 8, S. 39).

102. Freizügigkeit der Pensionen und ähnlicher Bezüge.

Der Vollständigkeit der Bestimmungen über die Vermögens-Freizügigkeit wegen, werden hier anhangsweise auch die Vorschriften über die Freizügigkeit der Pensionen und ähnlicher Bezüge in das Ausland angegeben.

In der Regel sollen Pensionen aus dem Staatsschatze nur im Inlande genossen werden, und nur aus besonders rücksichtswürdigen Fällen wird die Erlaubniss zur Verzehrung derselben im Auslande ertheilt [1]). Eben so wenig ist den Familien solcher pensionirten oder provisionirten Individuen, welche sich im Auslande aufhalten, der Bezug der Pension oder Provision des im Auslande Abwesenden ohne vorläufige A. h. Bewilligung gestattet (Allerhöchste Entschliessung vom 25. Februar 1826, kundgemacht durch Hofkammerdecret vom 5. März 1826: P. G. S. Bd. 54, S. 33). Auch bei Provisionen und Erziehungsbeiträgen für Waisen galt die Bedingung des Bezuges innerhalb des österreichischen Kaiserstaates als Regel (Hofkammerdecret vom 16. April 1822 [2]). — Diess dürfte nunmehr ebenfalls für die österreichisch-ungarische Gesammt-Monarchie Anwendung finden.

Bei der Bewilligung zum Genusse von derlei Bezügen im Auslande wird übrigens stets vorausgesetzt, dass der andere Staat in dieser Hinsicht die Reciprocität beobachtet.

Den gegenseitigen Pensionisten und Provisionisten war durch Verträge **Oesterreichs** mit **Modena** (vom 22. October 1818: J. G. S. 1510, S. 57), mit **Parma** (vom 9. December 1822: J. G. S. 1913, S. 124) und früher schon durch Vertrag vom 4. October 1751 mit **Sardinien** (Nr. 12), die Freizügigkeit ihrer Bezüge zu-

---

[1]) **Schwabe** (Vincenz, k. k. Hofrath): Das allgemeine österreichische Civil-Pensions- und Provisions-System, Wien, 1844; — **Stubenrauch** (Moriz von): Handbuch der österreichischen Verwaltungs-Gesetzkunde, Wien, 1852; I. Bd. S. 226.

[2]) **Schwabe**, S. 162—172.

gestanden worden[1]); ebenso mit Baden und Baiern in Folge der durch den Pressburger Frieden herbeigeführten Veränderung des territorialen Besitzes (Convention vom 1. September 1806 und vom 12. November 1807: P. G. S. Bd. 27, S. 171 und Bd. 29, S. 139; dann hofkriegsräthliches Decret vom 30. October 1817: Tiroler G. S. Thl. II, Nr. 88).

Später hat auch die Kaiserlich-österreichische Regierung mit der k. sächsischen Regierung wegen gegenseitiger Freizügigkeit der Pensionen und ähnlicher Bezüge ein Uebereinkommen getroffen. Es soll nämlich mit Pension entlassenen Beamten im Civil- oder Militärdienste, Witwen und Waisen von Beamten, Invaliden oder sonst mit Unterstützungen aus Staatscassen versehenen Personen, wenn sie ihren Wohnsitz im jenseitigen Staatsgebiete gewählt haben oder künftig wählen sollten, die ihnen zukommenden Genüsse desshalb weder entzogen noch durch Abzüge geschmälert werden. Jene Personen, welche den ihnen von der Kaiserlichen Regierung gewährten Bezug in dem Königreiche Sachsen zu verzehren wünschen, haben sich wegen der diessfalls einzuleitenden Cassa-Verfügung an das Finanz-Ministerium oder die Finanz-Landesbehörde jenes Kronlandes zu wenden, in welchem sich die betreffende Casse befindet. Pensionirte österreichische Militär-Individuen bedürfen nach der bisherigen Beobachtung zum befugten Aufenthalte im Auslande und daher auch zum Pensionsbezuge dorthin stets des Urlaubes von Seite des Kriegsministeriums (Armee-Obercommandos). Wiewohl nach dem Titel der Uebertragung des Pensionsgenusses in die königlich-sächsischen Staaten derselbe keinem Abzuge unterworfen wird, so sind doch jene Abzüge, welche an Steuergebühr, sowie aus dem Dienstverbande oder durch gerichtlich anerkannte Privat-Forderungen auf den zu übertragenden Pensionen, Provisionen und sonstigen Genüssen gesetzlich haften, von der erwähnten Abzugsfreiheit auszunehmen und fortan aufrecht zu erhalten (Ministerial-Erklärungen: Dresden, 23. October, Wien, 12. November 1852; kundgemacht durch Erlass des kaiserlichen Ministeriums des Aeussern, vom 21. November 1852; R. G. B. 236, S. 1019).

In der zwischen Oesterreich und Italien am 6. Jänner 1871 in Florenz geschlossenen Convention, betreffend die endgiltige Regelung der zwischen der österreichisch-ungarischen Monarchie und dem Königreiche Italien in Folge des Friedensvertrages vom 3. October

---

[1]) Schwabe, S. 166.

1866 (s. Nr. 12) anhängigen Finanzfragen, wurde Art. 8 den gegenseitigen Staatsangehörigen der Genuss ihrer Pension und ähnlicher Bezüge in dem Gebiete des anderen Staates, zugestanden [1]).

---

[1]) *Article 8. Les personnes jouissant de pensions ou autres allocations analogues mises à la charge du Trésor Italien par l'Art. XVII du Traité de Vienne du 3. Octobre 1866 et qui, à la date de la présente Convention, seront légalement domiciliées sur le territoire de la Monarchie Austro-Hongroise, ainsi que leurs veuves et leurs enfants, recevront, sur leur demande, des Caisses Impériales et Royales les sommes à eux régulièrement dues, déduction faite des impôts de retenue, de richesse mobilière, et tout autre droit établi par les lois Italiennes, moyennant l'obligation de remplir les formalités correspondantes à celles en vigueur en Italie pour les paiements de ce genre effectués à l'intérieur du Royaume.*

Le Ministère Impérial et Royal des Finances présentera à chaque sémestre au Ministère des Finances du Royaume d'Italie le compte des sommes payées et les documents relatifs pour en obtenir le remboursement sans aucun délai. Le même traitement sera appliqué dans les mêmes conditions en Italie aux sujets de la Monarchie Austro-Hongroise qui en feront la demande et qui seront domiciliés sur le territoire du Royaume d'Italie à la date de la présente Convention.

Les règles administratives selon lesquelles les dits paiements devront être exécutés, ainsi que les notifications de décès ou de variations quelconques dans l'état des pensionnaires, pourront être l'objet de communications spéciales et directes entre les Ministres des Finances des deux Etats.

II. Abtheilung.

Von dem Civil-Processe.

I. Abschnitt.

Von dem Gerichtsstande.

103. Persönlicher Gerichtsstand. Allgemeiner, besonderer.

Die allgemeinen Grundsätze des internationalen Rechtes in Bezug auf den Civilprocess, wurden schon oben angegeben (Nr. 3). Die gegenwärtige Abtheilung beschäftigt sich mit den besonderen, in der österreichisch-ungarischen Monarchie geltenden positiven Bestimmungen über diesen Gegenstand.

Die jetzt in Oesterreich geltenden allgemeinen Competenz-Vorschriften sind: das Kaiserliche Patent vom 20. November 1852 (R. G. B. 251, 1081) mit der Jurisdictionsnorm für Oesterreich ob und unter der Enns, Salzburg, Steiermark, Kärnthen, Krain, Görz' und Gradiska, Istrien, die Stadt Triest mit ihrem Gebiete, Tirol und Vorarlberg, Böhmen, Mähren, Ober- und Nieder-Schlesien, Galizien und Lodomerien mit Auschwitz und Zator, Krakau und die Bukowina; dann das Kaiserliche Patent von demselben Datum mit der Jurisdictionsnorm für Dalmatien (R. G. B. 261, 1149); — ferner die Competenz-Bestimmungen für den Militärstand, von den Jahren 1869, 1870 und 1871 (s. Nr. 109).

Für Ungarn und Siebenbürgen gilt jetzt die neue ungarische Civilprocessordnung (G. A. LIV 1868), welche auch die Vorschriften über die Jurisdiction der Gerichte enthält (s. Nr. 114).

In Croatien und Slavonien ist aber noch das Kaiserlich-österreichische Patent vom 16. Februar 1853 (R. G. B. 30, 157) in Kraft, womit eine Jurisdictionsnorm für Ungarn, Croatien und

Slavonien, die Woiwodschaft Serbien und das Temeser Banat, eingeführt worden war und welche sohin durch die *Judex-Curial*-Conferenz-Beschlüsse, für die ungarischen Länder abgeschafft wurde (Nr. 4 [1]).

Nach den österreichischen Jurisdictions-Gesetzen sind alle Klagen in der Regel bei demjenigen Gerichte erster Instanz anzubringen, in dessen Sprengel der Geklagte zur Zeit der Anbringung der Klage seinen ordentlichen Wohnsitz hat (Jurisdictionsnorm vom 20. November 1852, §. 13). — Ueber den Begriff des Wohnsitzes sehe man oben (Nr. 14). — Wohnt Jemand abwechselnd an verschiedenen Orten, so steht dem Kläger die Wahl frei, wo er die Klage anbringen will (J. N. §. 17). Reisende und andere Personen, welche sich an einem Orte nur vorübergehend aufhalten, können wegen Verbindlichkeiten, die sie an diesem Orte auf sich genommen haben, auch bei dem Gerichte belangt werden, in dessen Sprengel sich dieser Ort befindet, so lange sie daselbst anwesend sind. Die Zuständigkeit über Personen, welche nirgends einen beständigen Aufenthalt haben, richtet sich nach dem Orte ihres zeitweiligen Aufenthaltes (J. N. §. 18). Moralische (juristische) Personen (Nr. 26) unterstehen jenen Gerichten, in deren Sprengel sich der Sitz ihrer Verwaltung oder Geschäftsleitung befindet. Besitzen sie oder auch einzelne Personen an anderen Orten besondere Niederlassungen oder

---

[1]) Ueber die Jurisdictionsnormen für den Civilstand, s. man Haimerl (Dr. Franz): Versuch einer kurzen geordneten Darstellung der neuen Competenz-Vorschriften (Jurisdictionsnormen) für das civilgerichtliche Verfahren in Oesterreich; 3. Auflage, Wien 1856. — Rücksichtlich der früheren österreichischen Jurisdictionsnormen, s. Wittig *(Carolus, C. R. app. trib. gal. Consiliarius): De jurisdictione civili in Galicia, Leopoli 1825;* — Minasiewitz (Dr. Franz Ritter von): Die Civilgerichtsbarkeit in Streitsachen über Ausländer in Oesterreich ausser Ungarn, Lemberg 1835; Recension hierüber von Dr. Josef Weissel in der Zeitschrift für österreichische Rechtsgelehrsamkeit, Notizenblatt, Jahrgang 1836, Seite 68; — Haimerl (Dr. Franz): Die Lehre von den Gerichtsstellen in den deutschen und italienischen Ländern des österreichischen Kaiserstaates, Wien 1835; Recensionen hierüber in der Zeitschrift für österreichische Rechtsgelehrsamkeit, Jahr 1835, Notizenblatt Seite 425, von Dr. Passy, und Jahr 1837, Notizenblatt Seite 101, von Dr. Schwarz; — Blaschke (Dr. Johann): Die österreichische Jurisdictionsnorm in bürgerlichen Rechtssachen, vom 18. Juni 1850, Graz 1850.

Für die Ungarischen Gesetze erschien das: „Handbuch des gerichtlichen Verfahrens in und ausser Streitsachen für Ungarn und Siebenbürgen auf Grundlage der neuen ungarischen Civilprocessordnung“, von Anton Dauscher, ungarischem Landesadvocaten; Wien 1869.

stabile Agenten, so können sie in Angelegenheiten, welche sich auf diese beziehen, bei den Gerichten belangt werden, in deren Sprengel sich diese Niederlassungen oder Agenten befinden (J. N. §§. 24—26). Oesterreichische Unterthanen, welche in der Eigenschaft eines österreichischen Beamten im Auslande dienen, bleiben unter der Gerichtsbarkeit, welcher sie während ihres Aufenthaltes in den österreichischen Staaten unterworfen waren. Lässt sich dieser nicht ausmitteln, so wird angenommen, dass sie ihren Wohnsitz in Wien haben (J. N. §. 27). Oesterreichische Unterthanen, welche von fremden Regierungen Beglaubigungen annehmen, bleiben unter der Gerichtsbarkeit, welcher sie nach ihren übrigen Verhältnissen unterstehen (J. N. §. 28).

Die Bestimmungen der ungarischen Civilprocessordnung, §. 30 und ff., über den allgemeinen Personalgerichtsstand, sind dem Wesen nach den in Oesterreich geltenden, diesen Gegenstand betreffenden Normen gleich. Hervorzuheben ist nur folgende, auf den allgemeinen Gerichtsstand nicht-physischer Personen sich beziehende Bestimmung, dass öffentliche Institute und Corporationen, Actien- und andere Gesellschaften, Fabriks- und Handelsfirmen, sofern sie nicht im Sinne ihrer Statuten oder eines besonderen Gesetzes einem anderen eigens bezeichneten Gerichte zugewiesen sind, der Gerichtsbarkeit des Ortes unterstehen, wo das Institut, die Corporation, oder, bezüglich der letzteren, das Etablissement sich befindet. Gesellschaften, deren Direction sich ausser Landes befindet, unterstehen der Gerichtsbarkeit jenes im Geltungsgebiete der Civilprocessordnung gelegenen Ortes, wo ihre Vertretung, und wenn keine existirt, ihre Haupt-Agentie sich befindet; bei Abgang einer solchen aber der Gerichtsbarkeit des Ortes, wo die Gesellschaft unbewegliches Vermögen besitzt, oder, falls diess nicht der Fall, des Ortes, wo das betreffende Geschäft abgeschlossen wurde (U. C. P. §. 33). —

Ausnahmsweise richtet sich aber der Personal-Gerichtsstand auch nach anderen Umständen und Verhältnissen, und es treten dann die besonderen Personalgerichtsstände ein, nämlich: der Aufforderungsklage, der Amortisirung der Urkunden, der Widerklage, der geführten Verwaltung, der Beweisführung zum ewigen Gedächtnisse, für die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand, für Klagen in Verlassenschafts-Angelegenheiten, für Klagen in Fideicommiss-Angelegenheiten und für Lehnstreitigkeiten, der Streitgenossenschaft, in Streitsachen der Einzelrichter und Gerichtsvorsteher, der beson-

dere Gerichtsstand des Vertrages, der besondere Gerichtsstand für Klagen wegen Feldbeschädigungen und für provisorische Sicherstellungsmittel (österr. J. N. §§. 31—56).

Mit wenigen Ausnahmen enthält auch die ungarische Civilprocessordnung alle eben angegebenen besonderen Personal-Gerichtsstände. Eine bemerkenswerthe Differenz besteht nur in Ansehung des Gerichtsstandes des Vertrages, welcher in Ungarn bei demjenigen Gerichte begründet ist, in dessen Gebiete der Vertrag zu Stande kam oder nach der Natur der Sache oder zu Folge des Gesetzes zu erfüllen ist (U. C. P. §. 35). Buch- und Contoforderungen können vor dem Gerichte jenes Ortes eingeklagt werden, wo die Bücher geführt werden, und zwar durch ein und ein halbes Jahr, und wenn der Buch- oder Contoauszug gesetzlich beglaubigt wurde, durch drei Jahre (U. C. P. ebenda). —

Ausser den eben angegebenen besonderen Gerichtsständen sind noch die Competenzbestimmungen der neueren österreichischen Gesetze hier anzuführen: über das Reichsgericht (Gesetz vom 18. April 1869: R. G. B. 44, 167 [1]), ferner über die Errichtung von Gewerbgerichten (Gesetz vom 14. Mai 1869: R. G. B. 63, 289), über das Verfahren in geringfügigen Rechtssachen, das Bagatell-Verfahren (Gesetz vom 27. April 1863: R. G. B. 66, 249, dann Gesetz vom 1. März 1876: R. G. B. 23, 62) und über das Mahnverfahren (Gesetz vom 27. April 1873: R. G. B. 67, 266), endlich über die Errichtung eines Verwaltungsgerichtshofes (Gesetz vom 22. October 1875: R. G. B. J. 1876, Nr. 36, S. 85 und Nr. 37, S. 93; Verordnungen des Gesammt-Ministeriums über die Geschäftsordnung und innere Einrichtung des Verwaltungs-Gerichtshofes, vom 5. August 1876: R. G. B. 94, 231 und 95, 237 [2]).

Ueber die Gerichtsstände in Betreff der dem Militärstande angehörenden Personen und der Exterritorialen, s. Nr. 109, dann Nr. 110 und 111.

104. Fortsetzung. Anwendung auf Ausländer.

Unterthanen fremder Staaten können, wie Inländer, bei dem allgemeinen Gerichtsstande des Wohnsitzes in Oesterreich geklagt

[1]) S. Hye Freiherr von Glunek (Dr. Anton): „Sammlung der nach gepflogener öffentlicher Verhandlung geschöpften Erkenntnisse des k. k. österreichischen Reichsgerichtes;" Wien 1874 u. ff.

[2]) S. Pann (Dr, Arnold): „Beiträge zur Reform des Verwaltungsrechtes;" Wien 1877.

werden, wenn sie diesen daselbst genommen haben, und ebenso können sie in allen Fällen, in welchen auch österreichische Unterthanen ausser dem Gerichtsbezirke ihres Wohnsitzes geklagt werden können, bei dem hiezu bestimmten besonderen Gerichtsstande (s. vor. Nr.) belangt werden. Ausserdem können sie aber auch noch, selbst im Falle, als weder ein besonderer, noch der allgemeine Gerichtsstand des Wohnsitzes eintritt, in Oesterreich an jedem Orte, wo sie getroffen werden, geklagt werden, bezüglich aller Verbindlichkeiten, welche in Oesterreich entstanden, oder daselbst zu erfüllen sind, und endlich zu Folge der Reciprocität in allen Fällen, in denen der Staat, welchem sie angehören, auch Klagen gegen österreichische Unterthanen annimmt (J. N. §. 29).

Wird die Zuständigkeit eines österreichischen Gerichtes in Bezug auf einen fremden Staatsangehörigen oder ein fremdes Vermögen von dem Gerichte des auswärtigen Staates bestritten, so kann der österreichische Richter das Verfahren nicht weiter fortsetzen, als es aus öffentlichen Rücksichten oder zur Sicherung der Privatrechte erforderlich ist. Er hat den Fall sammt allen Acten durch das Obergericht dem obersten Gerichtshofe vorzulegen, welcher dieselben mit seinem Gutachten an das Justiministerium zur weiteren Verfügung leitet (J. N. §. 4). —

Die ungarische Civilprocessordnung enthält eine allgemeine Bestimmung, wonach „die Fremden, insoferne sie im Lande eingeklagt werden können, der Gerichtsbarkeit ihres ordentlichen Wohnortes oder ihres allfälligen Besitzes unterstehen“ (U. C. P. §. 34).

Entsteht zwischen einem auswärtigen und einem ungarischen Gerichte ein Competenz-Conflict, so ist die Schlichtung desselben dem ungarischen Justizminister vorbehalten (G. A. IV 1869: von der Ausübung der richterlichen Gewalt; §. 25).

105. Besondere Bestimmungen über den persönlichen Gerichtsstand in Oesterreich rücksichtlich einzelner Staaten.

Im Sinne der mit der ottomanischen Pforte geschlossenen Tractate wurde vorgeschrieben, dass die türkischen Unterthanen in Oesterreich, sie mögen daselbst als Kläger oder als Beklagte, oder bei einem Concurse auftreten, denselben Gerichtsstand geniessen, dem der kaiserliche Fiscus zugewiesen ist (Hofdecrete vom 5. April 1784: J. G. S. 272, S. 332 und 8. Juni 1798: J. G. S. 419, S. 8., dann vom 27. October 1826: J. G. S. 2228, S. 52. und 10. April 1829: J. G. S. 2391, S. 148). — Diese exceptionelle

Bestimmung, wodurch die türkischen Unterthanen der Jurisdiction des kaiserlichen Landrechts unterstellt wurden, war zu einer Zeit, in welcher in Oesterreich neben den Gerichtshöfen des Staates, auch Gerichte der Städte und der Patrimonien bestanden, wohl ein geeignetes Mittel, um der Pforte das volle Vertrauen über die gerechte Behandlung ihrer Unterthanen in den österreichischen Ländern einzuflössen und etwaige Klagen hintanzuhalten. Seitdem aber die Justiz in Oesterreich nunmehr durch landesfürstliche Gerichte im Namen des Kaisers verwaltet wird, wäre diese Ausnahme an sich nicht mehr wichtig; sie erscheint aber auch mit Rücksicht auf die jetzt geltenden Bestimmungen über den Gerichtsstand des Fiscus kaum anwendbar[1]). Die dem Fiscus derzeit eingeräumte Sonderstellung beschränkt sich darauf, dass alle Klagen, welche gegen denselben gerichtet sind, in der Regel zur Zuständigkeit der Gerichtshöfe erster Instanz mit Ausschluss der Bezirksgerichte gehören, jedoch nur insoweit sie nicht einem besonderen Gerichtsstande (Nr. 103), einem Causalgerichte (Nr. 112, 113) oder der Real-Instanz (Nr. 111), zugewiesen sind (J. N. §. 14 lit. b. und §. 23[2]). Tritt aber der Fiscus als Kläger auf, so finden die allgemeinen Jurisdictions-Gesetze ihre Anwendung. —

Ein besonderer Gerichtsstand ist durch eine internationale Convention auch der, zur Verwaltung der Saalforste (Nr. 11) aufgestellten k. bairischen Oberbehörde (dem k. bairischen Hauptsalzamte Reichenhall) eingeräumt worden. Dieselbe unterliegt nämlich dem k. k. Landesgerichte (früher Stadt- und Landrechte) zu Salzburg, wenn sie in Privatrechtssachen, in welche die k. bairische Regierung als Besitzerin der Saalforste, gegen einzelne

---

[1]) Circularverordnung des k. k. Kriegsministeriums, vom 4. März 1864, betreffend die Aufhebung des privilegirten Gerichtsstandes der Adeligen und der türkischen Unterthanen in der Militärgrenze: Armee-Verordnungs-Blatt 1865 Nr. 31 (Neumann, *nouvelle suite*, III. Bd., S. 448).

[2]) Die unter der Benennung: Hofkammerprocuratur, Kammerprocuratur und Fiscalamt bestandenen Aemter sind in Finanzprocuraturen umgewandelt worden (Erlass des Finanzministeriums vom 13. August 1851, R. G. B. 188, 525). Mit der Einführung der Civil-Jurisdictionsnorm vom 20. November 1852 wurden alle auf das Privilegium des Fiscus sich begründenden Bestimmungen über die Zuständigkeit der Gerichte aufgehoben. Nur in den aus Verträgen, welche vor dem Tage der Wirksamkeit dieses Gesetzes geschlossen worden sind, entspringenden Streitigkeiten untersteht der Fiscus nicht nur als Geklagter, sondern auch als Kläger den Gerichten des Ortes, an welchem das zu seiner Vertretung berufene Fiscalamt seinen Sitz hat (J. N. Einführungspatent, Art. VII. VIII, — J. N. §. 23.)

österreichische Unterthanen, oder durch besondere Contracte, oder aus anderen Rechtstiteln getreten ist, als Beklagte belangt wird; — wenn sie als Klägerin auftritt, hat sie dem Gerichtsstande des Beklagten zu folgen (Convention zwischen Oesterreich und Baiern, über die Forst- und Salinen-Verhältnisse, vom 18. März 1829, Art. 29; s. Nr. 37).

Eine Ministerial-Note der k. bairischen Regierung vom 21. Juni 1840 erklärte, dass nach den bairischen Gesetzen, zur Begründung des Gerichtsstandes des Vertrages[1]) rücksichtlich der an einem bestimmten Orte versprochenen Zahlung oder Leistung einer Verbindlichkeit gegen einen von österreichischen Unterthanen geklagten bairischen Unterthan, der persönliche Aufenthalt des Geklagten *in foro contractus* zur Zeit der Ladung erforderlich sei, und es sind aus diesem Grunde zwei von einem österreichischen Unterthan gegen einen bairischen Unterthan bei dem österreichischen Gerichte angebrachte, von diesem verbeschiedene und zur Zustellung an das gehörige bairische Gericht gelangte Klagen auf die an einem bestimmten Orte Oesterreichs zugesicherte Zahlung, zurückgelegt worden. Es wurde demnach österreichischer Seits die Beobachtung der Reciprocität verordnet, so zwar, dass die von einem bairischen Unterthan wider einen österreichischen Unterthan in Folge des Gerichtsstandes des Vertrages bei einem bairischen Gerichte angebrachte und von diesem verbeschiedene Klage weder von dem österreichischen Gerichte zur Zustellung angenommen, noch das Urtheil vollstreckt werden sollte, wenn nicht der Geklagte zur Zeit der Vorladung im Gerichtssprengel, wo der Vertrag zu erfüllen war, sich aufhielt. Doch blieb es den österreichischen Unterthanen als Klägern unbenommen, wenn bairische Gerichte die Zustellung der Klage an den geklagten bairischen Unterthan verweigerten, die Aufstellung eines Curators für denselben anzusuchen, um gegen diesen rechtswirksam verhandeln und ein in den österreichischen Staaten vollziehbares Urtheil erwirken zu können (Hofdecret vom 13. Juli 1841: J. G. S. 548, 594; Hofkanzlei-Decret vom 7. Juli 1842: P. G. S. Bd. 70, S. 201. — S. auch Dr. Glaser und Dr. Unger [dann auch Josef v. Walther]: „Sammlung von civilrechtlichen Entscheidungen des k. k. obersten Gerichtshofes“ [von 1853 bis 1875, 8 Bände]; Nr. 1430 im 3. Band, „Gerichtsstand des Vertrages bei bairischen Unterthanen“).

[1]) Bezüglich der in Oesterreich geltenden allgemeinen Bestimmungen über den Gerichtsstand des Vertrages vergleiche man: Berger (Dr. J. N.), „Civilrechtsfall über die *exceptio fori* und das *Forum contractus*“ („Jurist“, VI. Band, Seite 173.)

Diese Bestimmungen sind durch die neue „Processordnung in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten für das Königreich Bayern“ vom J. 1869, aufgehoben, indem das Eintreten des Gerichtsstandes des Vertrages nach Art. 23 nicht mehr vom Aufenthalte des Geklagten am Erfüllungsorte abhängig gemacht ist [1]. —

Nach den im Königreich Sachsen geltenden Gesetzen findet der Gerichtsstand des Vertrages nur dann seine Anwendung, wenn die erste Ladung auf die angebrachte Klage dem belangten Contrahenten in dem Gerichtsbezirke zugestellt werden kann, in welchem der Contract geschlossen worden ist oder erfüllt werden soll, und es wird aus diesem Grunde von den königlich-sächsischen Behörden die Zustellung der von einem österreichischen wider einen sächsischen Unterthan bei dem österreichischen Gerichte angebrachten, auf die an einem bestimmten Orte Oesterreichs zugesicherte Erfüllung des Vertrages gerichteten Klage abgelehnt. Aus diesem Grunde wurden die österreichischen Gerichte angewiesen, über derlei von sächsischen gegen österreichische Unterthanen bei einem sächsischen Gerichte angebrachte Klage, nach dem Grundsatze der Reciprocität vorzugehen (Verordnung des k. k. Justizministeriums vom 14. November 1856: R. G. B. 215, 848). —

Ebenso tritt nach den im Königreiche Preussen geltenden Vorschriften der Gerichtsstand des Contractes nur dann ein, wenn der zu belangende Contrahent sich an dem Orte, wo der Contract verbindliche Kraft erlangt hat, oder in Erfüllung gehen soll, antreffen lässt. Es ist demnach die gegen einen österreichischen Unterthan in Folge des Gerichtsstandes des Vertrages bei einem preussischen Gerichte angebrachte und von diesem verbeschiedene Klage von den österreichischen Gerichten zur Zustellung überhaupt nicht anzunehmen, und die Vollstreckung des Urtheiles, wenn die erste Ladung über die angebrachte Klage dem Geklagten nicht am Orte, wo der Contract geschlossen wurde, oder erfüllt werden soll, gehörig zugestellt worden ist, abzulehnen. Den österreichischen Unterthanen bleibt es übrigens unbenommen, die Aufstellung eines Curators für den geklagten preussischen Unterthan anzusuchen, um gegen denselben wirksam in Oesterreich zu verhandeln (Verordnung des kaiserlichen Justizministers, vom 14. August 1857: R. G. B. 153, 489). —

---

[1] Dr. M. A. Barth: „Commentar zur neuen Civilprocessordnung,“ Nördlingen 1869; Band I, Seite 235.

Endlich sind hier noch jene Competenz-Bestimmungen einiger Staatsverträge anzuführen, nach welchen fremde Beamte auf österreichischem Gebiete oder umgekehrt österreichische Beamte auf fremdem Boden zur Vornahme von Amtshandlungen aufgestellt werden.

So vereinigten sich die contrahirenden Theile im Artikel 8 des österreichisch-deutschen Handels- und Zollvertrages vom 19. Februar 1853 (s. Nr. 53) ihre gegenüber liegenden Grenzzollämter, wo es die Verhältnisse gestatten, je an einen Ort zu verlegen, so dass die Amtshandlungen bei dem Uebertritte der Waaren aus einem Gebiete in das andere gleichzeitig stattfinden können. Zur Regelung der aus diesem Artikel hervorgehenden Unterthans-, Heimats- und Dienstverhältnisse der Beamten, Angestellten und Bediensteten in den bereits zusammengelegten oder noch zusammenzulegenden Zollämtern längs der österreichischen und der zollvereinsländischen Zoll-Linien ist dann zwischen der k. k. österreichischen Regierung einerseits und der k. preussischen, k. bairischen und k. sächsischen Regierung andererseits, mittelst gegenseitig ausgewechselter Ministerial-Erklärungen, bestimmt worden, dass diese Beamten und Angestellten wegen derjenigen strafbaren Handlungen, die sie in ihrer ämtlichen Eigenschaft begehen, dem Gerichtsstande ihres Heimatslandes unterworfen bleiben, und ebenso die Behandlung der Verlassenschaften [1]) solcher Beamten und Angestellten, sowie deren im Familienbande stehenden Angehörigen, ferner die Behandlung der Vormundschaften über dieselben und der Curatelen über deren Vermögen, den Gerichten des Heimatlandes zusteht, — dass aber im Uebrigen diese Beamten und Angestellten, sowie ihre im Familienbande stehenden Angehörigen, während der Dauer der Function im Gebiete des fremden Staates, ebenso wie andere Ausländer der Polizei- und Justizgewalt der Behörden dieses Gebietes unterworfen sein; jedoch soll die gegen den exponirten Beamten oder Angestellten von der Territorial-Behörde verhängte Strafamtshandlung sowohl bei ihrer ersten Einleitung als nach dem Schlussergebnisse, im geeigneten Wege zur Kenntniss der demselben vorgesetzten heimatlichen Dienstbehörde gebracht werden (Erlass der k. k. Ministerien des Aeussern und der Finanzen, vom 18. April 1862: R. G. B. 23, 57; Art. IV). — Diese Bestimmungen erscheinen durch den späteren Handels- und Zollvertrag vom 9. März 1868 (Nr. 55), womit die mit Preussen, Baiern und Sachsen

[1]) Bezüglich der Verlassenschaften sieh Nr. 86.

geschlossenen Uebereinkünfte zur Regelung der Verhältnisse der Beamten und Angestellten bei den zusammengesetzten Zollämtern kundgemacht wurden, nicht als aufgehoben. —

Ueber die Jurisdiction in Betreff der Zoll- und Steuerbeamten und Aufsichtsorgane, welche von Oesterreich im Fürstenthum Liechtenstein laut des Vertrages vom 3. December 1876 ernannt werden, s. Nr. 142. —

Auch die von Oesterreich mit den Grenzstaaten Baiern, Sachsen, Preussen und der Schweiz geschlossenen Eisenbahnverträge enthalten Competenz-Vorschriften über die Jurisdiction des in den gemeinsamen Bahnhöfen angestellten gegenseitigen Personals. Während seines Aufenthaltes auf dem fremden Territorium ist das Bahn-Personale den dortländigen Gesetzen und Polizei-Anordnungen unterworfen, wie denn die volle Landeshoheit (also auch die Ausübung der Justiz- und Polizeigewalt) stets jeder Regierung für die auf ihrem Gebiete befindlichen Bahnstrecken unbedingt und ausschliesslich vorbehalten bleibt. Man sehe hierüber hauptsächlich [1]) die Eisenbahn-Conventionen mit Baiern, vom 17. Juni 1863 (R. G. B. 71, 293); dann mit Baiern und der Schweiz, vom 5. August 1865 (R. G. B. 138, 423) und vom 27. August 1870 (R. G. B. J. 1871, Nr. 13, S. 23); ferner mit Sachsen, vom 31. December 1850 (R. G. B. J. 1851, Nr. 80, S. 251), vom 30. November 1864 (R. G. B. J. 1865, Nr. 2, S. 2) und vom 29. September 1869 (R. G.B.J. 1871, Nr. 61, S. 111; G. A. XVII 1871); dann mit Preussen, vom 23. Februar 1861 (R. G. B. 50, 397) und vom 5. August 1867 (R. G. B. 128, 351). —

Der obgedachte Staatsvertrag mit Sachsen, vom 29. September 1869 (R. G. B. 1871), welcher die Eisenbahn-Anschlüsse an der böhmisch-sächsischen Grenze bei Weipert, Georgswalde und Warnsdorf betrifft, enthält besondere Bestimmungen über die Jurisdiction. Da die königlich-sächsische Regierung die Weiterführung dieser Bahn über österreichisches Gebiet vom Bahnhofe bei Warnsdorf bis zur böhmisch-sächsischen Grenze bei Seifhennersdorf beabsichtigt und den Bau der Bahn übernehmen will — Art. VII des Vertrages — so ertheilt die k. k. Regierung ihre Genehmigung hiezu unter nachfolgenden Bedingungen: a) Der k. sächsischen Regierung wird auf österreichischem Gebiete das Recht der Expropriation nach den diessfalls in Oesterreich geltenden gesetzlichen Bestimmungen zugestan-

---

[1]) Die detaillirtere Angabe der Eisenbahnverträge s. bei Starr, bei den Namen der bezüglichen Staaten.

den; b) unbeschadet des Hoheits- und Aufsichtsrechtes der contrahirenden Regierungen über die in ihren Gebieten gelegenen Bahnstrecken soll die Bahnbetriebs-Polizei durch die Beamten der k. sächsischen Eisenbahn-Betriebs-Verwaltung auch auf österreichischem Gebiete gehandhabt und denselben jene Befugnisse eingeräumt werden, welche für die österreichischen Bahnen Geltung haben. Auch wird die k. k. Regierung Vorsorge treffen, dass diese Bahnbeamten auf der in Oesterreich gelegenen Strecke in Ausübung der bahnpolizeilichen Amtshandlungen von den Staatsorganen die nöthige Unterstützung erhalten; c) die Ernennung der für den Betrieb auf der in Oesterreich gelegenen Strecke erforderlichen Beamten und Diener kommt der k. sächsischen Regierung zu, welche über dieselben auch die Disciplinargewalt im Dienste auszuüben hat. Derselben bleibt vorbehalten:

1. Die Untersuchung gegen die auf der bezeichneten Bahnstrecke und dem Bahnhofe zu Warnsdorf verwendeten sächsischen Staatsangehörigen: a) wegen etwaiger von ihnen durch Verletzung dienstlicher Obliegenheiten auf der Eisenbahn verursachten Unglücksfälle und Beschädigungen; b) wegen der gegen den sächsischen Staat begangenen Verbrechen und Vergehen.

2. Hinsichtlich der Civil-Justiz: a) die Regulirung der Nachlässe jener Beamten und Diener; b) die Beschlussfassung über die zu dem Vermögen derselben zu eröffnenden Concurse und die Leitung der letzteren, wobei jedoch der österreichischen Justizbehörde die Einleitung eines Particular-Concurses zu dem auf österreichischem Gebiete befindlichen Theile solchen Vermögens unbenommen bleibt. Die k. sächsische Regierung wird die Behörde, welche sich dieser vorbehaltenen Gerichtsbarkeit zu unterziehen hat, bestimmen.

106. Consular-Jurisdiction in den orientalischen Ländern. a) In der Türkei.

Die Friedensschlüsse des deutschen Kaisers mit der Pforte räumten ihm das Recht ein, die Angehörigen seiner Staaten durch seine Abgesandten in dem ottomanischen Reiche gegen Unbilden zu verwahren und denselben für ihre dortigen Handels- und sonstigen Rechtsgeschäfte den Schutz europäischer Rechtspflege durch von ihm ernannte christliche Richter zu sichern. Diese Richter, welche als k. k. Consuln auch für die Freiheit und Förderung des Handels ihrer Schutzbefohlenen zu sorgen hatten, sprachen in Justizsachen ihre Erkenntnisse in des deutschen Kaisers Namen, und es lag in den Verhältnissen, dass das Gesetz, wonach sie entschieden, anfäng-

lich das im deutschen Reiche recipirte gemeine (römische) Recht war, später aber das inzwischen codificirte österreichische Gesetz. Fortan bewährte sich die Gerichtsbarkeit der k. k. Consuln als eine durch das internationale Vertragsrecht gesicherte Institution, deren wohlthätige Wirksamkeit sich auf alle in der Türkei befindlichen Ausländer erstreckte, welche als Unterthanen der unter der Habsburgischen Dynastie stehenden Länder auf den Schutz der k. k. Consulate Anspruch hatten, oder die aus anderen Gründen in diesen Schutz aufgenommen worden waren.

Seit der neuen staatsrechtlichen Gestaltung der österreichisch-ungarischen Monarchie fungiren die österreichisch-ungarischen Consulate als gemeinsame, unter der Oberleitung des gemeinsamen Ministeriums der auswärtigen Angelegenheiten stehende k. und k. Behörden. Deren geänderte Stellung erheischt wohl auch einige neue Bestimmungen; da aber diese Angelegenheit eindringlicher Vorarbeiten bedarf, wird, mit Zustimmung der Regierungen beider Reichshälften, die österreichisch-ungarische Consular-Jurisdiction aus Opportunitätsgründen einstweilen noch im *statu quo* erhalten, bis die nöthigen Vorarbeiten so weit gediehen sein werden, um diese Gerichtsbarkeit dem neuen Zustande vollkommen entsprechend regeln zu können.

Demnach üben die gemeinsamen österreichisch-ungarischen Consulargerichte im osmanischen Reiche die Gerichtsbarkeit in bürgerlichen streitigen und nicht streitigen Rechtsangelegenheiten innerhalb des, jedem derselben zugewiesenen Bezirkes, über die Staatsangehörigen der österreichisch-ungarischen Monarchie aus, und ebenso über die österreichisch-ungarischen Schutzgenossen — d. i. über diejenigen nicht osmanischen Unterthanen, welche, ohne der österreichischen oder der ungarischen Unterthanschaft anzugehören, auf Grund bestehender Staatsverträge, oder nach der bisherigen Gepflogenheit, den Schutz und die Vertretung durch die österreichisch-ungarischen Consulate im osmanischen Reiche geniessen (s. Nr. 13 [1]). Diese Consulargerichte sind für die ihnen zugewiesenen Angelegenheiten als ordentliche Gerichte zu betrachten und gehören vorläufig dem

---

[1]) Es sei hier erwähnt, dass jene in der Levante wohnhaften Angehörigen des bestandenen lombardisch-venezianischen Königreiches, welche die österreichische Staatsbürgerschaft beibehielten, bis zur Erwerbung einer Gemeindezuständigkeit innerhalb der österreichisch-ungarischen Monarchie so behandelt werden, wie die Mitglieder der Consulargemeinden, folglich wie sogenannte Unterthanen *de facto*; — ferner, dass die Gewährung des Schutzes der Person und des Eigenthums noch nicht nothwendig die Ausübung der Gerichtsbarkeit in sich schliesst.

Gerichtssprengel desjenigen k. k. Oberlandesgerichtes an, dem sie in Absicht auf den Rechtszug in zweiter Instanz zugewiesen sind.

In zweiter Instanz geht aber der Rechtszug gegen Entscheidungen der k. k. Consulargerichte in Galatz, Ibraila und Bukarest (Rumänien), in Tultscha, Rustschuk und Widdin (Bulgarien), dann in Belgrad (Serbien), bei bürgerlichen Angelegenheiten an das Oberlandesgericht in Wien — und gegen die Entscheidungen der k. und k. Consulargerichte in Serajevo, Banjaluka, Livno und Brčka (Bosnien), und in Mostar (Herzegowina) an das Oberlandesgericht in Zara (Verordnung der Ministerien des Aeussern, der Justiz und des Krieges, vom 7. Februar 1862: R. G. B. 12, 31).

Das Oberlandesgericht in Wien ist auch für die k. und k. Consular-Agentie (dermalen Viceconsulat) in Ismail (Rumänien) bei Berufung in bürgerlichen Angelegenheiten als zweite Instanz bestimmt (Verordnung derselben Ministerien, vom 25. Juni 1865: R. G. B. 50, 166); — gegen die Entscheidungen des Consulargerichtes in Jassy (Rumänien) aber geht der Rechtszug in zweiter Instanz an das Oberlandesgericht in Lemberg (in Gemässheit der Verordnung der Ministerien des Aeussern und der Justiz, dann des Armee-Ober-Commandos, vom 31. März 1855; §. 6, Punkt 1: R. G. B. 58, 385).

Gegen die Entscheidungen der Consulargerichte in Smyrna und Trapezunt (Klein-Asien), in Alexandrien, Cairo, Port Saïd, Suez und Chartum (Egypten), in Constantinopel, Salonich und Monastir (Rumelien), in Jerusalem (Palästina), in Scutari, Durazzo, Priserend (Nord-Albanien), in Janina (Süd-Albanien und Thessalien), in Canea (Creta), in Sofia (Bulgarien), in Beirut, Aleppo, Damaskus und Bagdad (Syrien), in Tunis und Tripolis (Barbaresken [1]), findet der Rechtszug in zweiter Instanz für Civilstreitigkeiten an das Oberlandesgericht in Triest statt (obige Verordnung der Ministerien des Aeussern und der Justiz, dann des Armee-Ober-Commandos, vom 31. März 1855; §. 6: R. G. B. 58, 385); auch wurde dem Oberlandesgerichte in Triest der Rechtszug gegen Entscheidungen des k. k. Viceconsulats (jetzt Consulat) in Adrianopel (Rumelien) zugewiesen (Verordnung der Ministerien des Aeussern, der Justiz und des Krieges, vom 17. Jänner 1862: R. G. B. 8, 25).

Ebenso haben alle Berufungen gegen Erkenntnisse, welche von den k. und k. Consulargerichten im türkischen Reiche als Seegerichten gefällt worden sind, an das Oberlandesgericht in Triest zu

---

[1]) Ebenso wie in Shanghai (China), s. Nr. 108, S. 385.

gehen (Kaiserliche Verordnung vom 29. Jänner 1855; §. 6, Punkt 6: R.G.B. 23, 226; — Ministerial-Verordnungen vom 7. Februar 1862: R. G. B. 12, 31 und 31. März 1855; §. 6, Punkt 6: R. G. B. 58, 386).

Das Richteramt in dritter Instanz übt der oberste Gerichtshof in Wien aus (Kaiserliche Verordnung vom 29. Jänner 1855, §. 7: R. G. B. 23, 226; — Ministerialverordnung vom 31. März 1855, §. 7: R. G. B. 58, 386).

Die Vorsteher der k. und k. Consularämter im türkischen Reiche unterstehen als Geklagte in Angelegenheiten, welche vor das Consulargericht gehören, dem sie vorgesetzt sind, dem Landesgerichte am Standorte des Oberlandesgerichtes, zu dessen Sprengel das Consulargericht gehört (Ministerial-Verordnung vom 31. März 1855, §. 9: R. G. B. 58, 386).

In ihrem vollen Umfange wird die Civilgerichtsbarkeit in erster Instanz über die österreichischen und ungarischen Staatsbürger und Schutzgenossen im osmanischen Reiche von den k. und k. (diplomatischen) Agentien und General-Consulaten, dann von jenen k. und k. Consulaten und k. und k. Vice-Consulaten ausgeübt, welche hiezu die besondere Ermächtigung erhalten haben [1]). Zu dem Wirkungskreise dieser Consulargerichte gehören daher: Die Verhandlung und Entscheidung aller Civilstreitigkeiten mit Einschluss der Handels- und Wechselsachen, sowohl im Erkenntniss- als im Vollstreckungs-Verfahren; die Concurs-Angelegenheiten und die Verwaltung der freiwilligen Gerichtsbarkeit. Die in Seestädten befindlichen Consulargerichte entscheiden überdiess auch in Rechtssachen, welche sich auf die Seeschiffe und auf die Seefahrt beziehen. Hinsichtlich der Ehestreitigkeiten wird die bestehende Uebung (Nr. 67) beobachtet. — Einige bedeutendere Vice-Consulate und Consular-Agentien sind ermächtigt worden, bei Streitgegenständen, deren Werth, ohne Zinsen und Nebengebühren, 500 fl. CM. nicht übersteigt, mit Ausnahme jedoch von Wechselstreitigkeiten, die Gerichtsbarkeit gleich den Consulargerichten erster Instanz auszuüben [2]). — Jene Vice-Consulate,

[1]) Zur Ausübung der vollen Jurisdiction sind berufen die Consularämter in Adrianopel, Alexandrien, Beirut, Belgrad, Bukarest, Canea, Cairo, Chartum, Constantinopel, Durazzo, Galatz, Janina, Jassy, Ibraila, Jerusalem, Monastir, Mostar, Port-Saïd, Priserend, Rustschuk, Salonich, Serajewo, Scutari, Smyrna, Suez, Trapezunt, Tripolis di Barbaria, Tultscha, Tunis und Widdin.

[2]) Diese beschränkte Jurisdiction wird ausgeübt von den Consularämtern in Aleppo, Bagdad, Banjaluka, Brčka (Tuzla), Damascus, Ismail, Livno und Sofia.

welchen die selbstständige Ausübung der Civilgerichtsbarkeit gar nicht, oder doch nur in den obbezeichneten geringeren Rechtssachen zukommt, sowie die Consular-Agentien, haben für die Consulargerichte jene Hilfs-Amtshandlungen und Verrichtungen zu übernehmen, welche ihnen durch allgemeine Anordnungen für die Zwecke der erwähnten Gerichtsbarkeit übertragen sind, oder durch die Consulargerichte von Fall zu Fall zur Vollziehung zugewiesen werden (§§. 1—4 der Ministerial-Verordnung vom 31. März 1855: R. G. B. 58, 383, mit den Vollzugs-Vorschriften zu der Kaiserlichen Verordnung vom 29. Jänner 1855: R. G. B. 23, 225).

Den Consulargerichten dienen bei der Entscheidung über die ihnen zugewiesenen Rechtsangelegenheiten die österreichischen Gesetze zur Richtschnur [1]), soferne nicht a) ein besonderes, allgemein anerkanntes Gewohnheitsrecht oder kundgemachte besondere Anordnungen eine andere Bestimmung festsetzen, oder b) es in dem Gerichtsbezirke des Consulargerichtes an denjenigen Einrichtungen oder thatsächlichen Verhältnissen fehlt, welche die Anwendung des österreichischen Gesetzes voraussetzt (Kaiserliche Verordnung vom 29. Jänner 1855, §. 8: R. G. B. 23, 226). Soviel als thunlich haben die Consulate sich in allen Zweigen, insbesondere in See-, Handels- und Wechselsachen, an das etwa bestehende, allgemein anerkannte Ge-

[1]) So war für die Consulargerichte die executive Verhaftung des Schuldners ein im Civilprocess durch die österreichische Gesetzgebung zugelassenes Executionsmittel (A. G. O. §§. 348, 351). Als dann durch das Gesetz vom 4. Mai 1868 (R. G. B. 34, 68) die Execution auf die Person des Schuldners abgeschafft worden war, fanden sich die österreichisch-ungarischen Consulargerichte in der Türkei, nachdem sie dortlands nach den österreichischen Gesetzen sich zu richten haben, des beinahe einzigen Mittels beraubt, einem Gläubiger zu seinem Rechte zu verhelfen. Es hat nämlich die Pforte, aus Reciprocität, gleichfalls die executive Schuldhaft in den Processen von Oesterreichern gegen türkische Unterthanen aufgehoben; wodurch es nun kaum möglich, einen türkischen Unterthan zur Bezahlung seiner Schuld an einen Oesterreicher zu zwingen, da nach türkischem Gesetze in vielen Fällen die Personalhaft der Realexecution vorhergehen muss, ja, letztere vielfach gar nicht zulässig ist, bevor nicht nachgewiesen wird, dass die Schuldhaft (welche übrigens nur auf 91 Tage als Maximum ausgedehnt werden kann) vorherging, ein türkisches Strafgesetz gegen den Betrug aber nicht besteht. Da bei diesen Umständen Handel und Credit eine Schädigung erleiden, haben England, Italien, Russland, Frankreich, Deutschland und Griechenland die Verhängung des Executiv-Arrestes in der Türkei anerkannt, wiewohl in jenen Staaten die Personalhaft theils unbedingt aufgehoben ist, theils nur in sehr präcisirten Fällen des Civilprocesses noch vorkommt.

wohnheitsrecht des Ortes zu halten; ebenso auch in Ehesachen. Als allgemein anerkannt aber ist ein Gewohnheitsrecht dann anzusehen, wenn der Beweis vorliegt, dass derselbe Rechtsatz in mehreren gleichartigen Fällen und zu verschiedenen Zeiten von den österreichisch-ungarischen Consulargerichten bei der rechtskräftigen Entscheidung dieser Fälle als Norm angenommen wurde. Dieser Beweis wird durch die Gerichtsacten oder durch ein Amtszeugniss des Consulargerichtes hergestellt, worin sowohl der Inhalt und die Art des Gewohnheitsrechtes, als auch die bestimmten Fälle bezeichnet sind, deren Entscheidung ein besonderes Gewohnheitsrecht begründen soll (Ministerial-Verordnung vom 31. März 1855: R. G. B. 58, 387; §§. 13—16).

Die Competenz der österreichisch-ungarischen Consulargerichte ist in Streitsachen dann begründet, wenn beide Streittheile wirkliche österreichische oder ungarische Unterthanen oder österreichisch-ungarische Schutzgenossen sind, oder wenn der eine Theil ein österreichischer und der andere ein ungarischer Staatsangehöriger ist; dessgleichen wenn ein österreichischer oder ein ungarischer Unterthan oder Schutzgenosse von einem Unterthan oder Schutzgenossen einer anderen fremden Regierung in der Türkei geklagt wird. Streitigkeiten aber, bei welchen ein türkischer Unterthan, als Kläger oder Geklagter, betheiligt ist, gehören vor das türkische Gericht, und es tritt also in dem Falle, als ein türkischer Unterthan in der Türkei gegen einen dortlands befindlichen österreichischen oder ungarischen Unterthan als Kläger auftritt, eine Ausnahme von der allgemeinen Regel ein: *Actor sequitur forum rei.* Aber auch in diesem Falle muss die Sache stets in Gegenwart eines Abgeordneten der österreichisch-ungarischen Vertretungsbehörde verhandelt werden, welcher den gesetzmässigen Gang des Processes zu überwachen hat, und wenn der Streitgegenstand den Werth von 25 Thalern übersteigt, so soll, den Tractaten gemäss, der Rechtsstreit nicht von dem Provinzial-Tribunal, sondern von der ottomanischen Pforte entschieden werden (Passarowitzer Tractat, Art. V: Neumann, I. Bd., S. 4[1])

[1]) In früherer Zeit sind die Civilprocesse in der Türkei durch den Kadi oder durch das geistliche Gericht des Landes, mit Zugrundelegung des Korans entschieden worden. Später wurden für Handelssachen, und sohin auch für Civilprocesse überhaupt, besondere Gerichtsbehörden (Handelsgerichte) mit Richtern des weltlichen Standes und mit Zuziehung der Fremden als stimmberechtigte Beisitzer eingeführt. Im Jahre 1871 erschien dann ein neues Gesetz über die Organisation und die Befugnisse der für Constantinopel zu errichtenden Civil-, Criminal- und Polizeitribunale, welches Gesetz jedoch die europäischen

Uebrigens dürfen sich die österreichischen oder ungarischen Unterthanen im Umfange des ottomanischen Reiches dort, wo eine

---

Mächte für ihre Nationalen unpassend erklärten, so lange die Türkei nicht ein vollständiges Civilgesetzbuch und eine ordentliche Civil-Gerichts-Ordnung besitzt. Bis dahin, wurde der Pforte bemerkt, hätten die bestehenden Handelsgerichte wie bisher über die Handels- und Civilstreitigkeiten zwischen Ottomanen und Ausländern zu entscheiden, mit Ausnahme der als Bagatellsachen anzusehenden Miethstreitigkeiten, und der Streitigkeiten, die 1000 Piaster (beiläufig 100 fl.) nicht übersteigen, welch' beide Angelegenheiten den neuen Civiltribunalen zugewiesen bleiben sollen.

Da nun die gewünschte Codificirung nicht so bald erwartet werden kann, blieb es einstweilen für die Ausländer bei der gegenwärtigen Jurisdiction, mit Einschluss des Rechtszuges in drei Instanzen, deren Einrichtung freilich weit von der in den civilisirten Ländern bestehenden Justiz-Organisation entfernt ist. Indessen ist der gegenwärtige Rechtszustand in der Türkei für die österreichischen und ungarischen Staatsbürger nicht nachtheilig, indem die Rechtsstreitigkeiten, in welchen dieselben als Geklagte oder Kläger gegenüber türkischen Unterthanen erscheinen, nur vor den Handelstribunalen verhandelt und entschieden werden können, und zwar nur wenn ein abgeordneter Dolmetsch ihrer Vertretungsbehörde gegenwärtig ist und das türkische Drei-Richter-Collegium durch zwei connationale Kaufleute verstärkt wird, die als stimmberechtigte Richter fungiren. Ueber die Streitsachen, die nicht 1000 Piaster übersteigen oder nicht Miethstreitigkeiten betreffen, haben allerdings, wie bereits bemerkt, die neuen Civilgerichte ohne fremde Beisitzer zu entscheiden; aber auch nicht ohne die Gegenwart des abgeordneten Dolmetsch.

Oesterreich-Ungarn und Russland haben die Bestimmungen des 9. Titels der „*Procédure de l'appel*“ nicht angenommen, weil bei den Handelsgerichten II. Instanz keine fremden Gerichtsbeisitzer zugelassen werden. Den Angehörigen dieser Staaten stehen also nur die „*requête civile*“ als Nullitätsklage und die „*opposition*,“ die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand, als Rechtsmittel gegen die Urtheile der Handelstribunale zu.

Das Executionsverfahren ist, so lange es sich um Streitsachen unter türkischen Unterthanen handelt, ein äusserst einfaches; das Gericht, welches das Urtheil gefällt, erlässt den Auftrag an den Verurtheilten, die ihm in der Sentenz aufgetragene Leistung zu erfüllen. Da es nur eine Personal- und Immobiliar-Execution, aber keine Mobiliar-Execution gibt, ergeht vom Gericht, falls der Verurtheilte seiner Verpflichtung nicht nachkommt, an die Polizeibehörde die Weisung, denselben einzusperren. Findet sich ein unbewegliches, dem Schuldner gehöriges Gut, so wird dasselbe über Verlangen des Gläubigers öffentlich versteigert.

Intervenirt in dem Processe ein fremder Staatsangehöriger, so ist zu unterscheiden, ob der Fremde im Processe obsiegend, oder ob er der Verurtheilte ist. — Ist der Fremde obsiegend, so wird die Execution gegen den türkischen Unterthan durch das „*Bureau des affaires contentieuses*“ des Ministeriums des Aeussern, durch das sogenannte *Kitabet*, nach den türkischen Gesetzen geführt. — Ist er aber verurtheilt, so wird die Sentenz nur durch

österreichisch-ungarische Consular-Behörde besteht, der Gerichtsbarkeit der Consulargerichte fremder Staaten giltig nicht unterwerfen (Ministerial-Verordnung vom 31. März 1855, §. 10). Auf blosse Schutzbefohlene, die nämlich weder österreichische noch ungarische Unterthanen sind, ist diese Beschränkung nicht anwendbar, doch würden sie durch ihre Unterwerfung unter eine andere Gerichtsbarkeit, des österreichisch-ungarischen Schutzes verlustig werden. —

Da den im ottomanischen Gebiete befindlichen Consulaten der verschiedenen Staaten durch die mit der Pforte geschlossenen Tractate nur die Gerichtsbarkeit über die Unterthanen und Schutzgenossen ihres eigenen Staates eingeräumt ist, und diesem gemäss auch die österreichisch-ungarischen Consulargerichte die Civilgerichtsbarkeit nur über die Angehörigen der österreichisch-ungarischen Monarchie und über die österreichisch-ungarischen Schutzgenossen auszuüben, und in Beziehung auf ihre Zuständigkeit nur in diesen ihnen zugewiesenen Rechtsangelegenheiten die Vorschriften der Civil-Jurisdictionsnormen zur Richtschnur zu nehmen haben, so können fremde Staatsangehörige, welche nicht österreichisch-ungarische Schutzbefohlene sind, auch im Wege der Widerklage vor den österreichisch-ungarischen Consulargerichten nicht belangt werden. Die österreichisch-ungarischen Consulargerichte sind daher über derlei gegen fremde Staatsangehörige gerichtete Widerklagen, wenn sie selbstständig angebracht werden, zu erkennen nicht berechtigt —, wenn aber mit der Einrede in einem bei ihnen anhängigen Rechtsstreite eine Gegenforderung zum Zwecke der Compensirung mit der eingeklagten Forderung geltend gemacht wird, hierüber nur insoweit der Gegenstand der Klage reicht und hiedurch der Compensation statt gegeben werden kann, zu erkennen berufen (Verordnung des k. k. Justizministeriums, vom 20. Juni 1856: R. G. B. 112, 349). —

Die österreichisch-ungarische Consular-Jurisdiction hatte, als auf den Tractaten mit der Pforte begründet, die völkerrechtliche Berechtigung, auch in den vom ottomanischen Reiche abhängigen Vasallenländern zu bestehen, somit in der Moldau und Walachei (Rumänien), in Serbien, Egypten und Tunis. Die Autonomie aber, welche von der Pforte und den europäischen Grossmächten

---

seine Vertretungsbehörde exequirt und zwar nach den Gesetzen des Staates, dem er angehört.

Gerathen fremde Unterthanen unter sich in einen Rechtsstreit, so unterstehen sie der Consular-Jurisdiction und gilt ohne Ausnahme der Rechtssatz: *Actor sequitur forum rei.*

den drei Donaufürstenthümern zugestanden [1]) und die verschiedenen Interpretationen, die den Verhältnissen dieser Länder gegeben wurden, lassen daselbst die volle Anwendung der Capitulationen wohl nicht mehr zu, und machen den Abschluss neuer Vereinbarungen nothwendig (s. Nr. 131).

Ueber die Consular-Jurisdiction in Egypten und in Tunis. s. Nr. 107 und 108.

107. Fortsetzung. b) Consular- und gemischte Jurisdiction in Egypten.

In Egypten, als einer Dependenz des ottomanischen Reiches, wurden gleichfalls die Bestimmungen der Capitulationen eingeführt, demnach auch die Consular-Jurisdiction, — deren Wirkungskreis aber sich durch ein besonderes Gewohnheitsrecht bezüglich der civilrechtlichen Streitsachen gar weit ausdehnte. Während nämlich. nach dem Wortlaute der Tractate, in den Fällen, in welchen im türkischen Reiche ein türkischer Unterthan als Kläger oder Geklagter einschreitet, nicht die Jurisdiction der fremden Consuln, sondern jene der türkischen Gerichte Platz zu greifen hat (vor. Nr.), entstand in Egypten die Uebung, dass auch einheimische Kläger der Gerichtsbarkeit des von ihnen in ihrem eigenen Lande geklagten Fremden folgen und ihn vor dem Consulate seines Heimatsstaates belangen müssen. Da nun die Gerichtsbarkeit in Egypten von allen Consulaten der christlichen Mächte nach ihren eigenen Gesetzen geübt wurde, so gab es in diesem Lande nicht weniger als sechzehn verschiedene Jurisdictionen, welche nach ihren besonderen processualen Normen und nach ihrem besonderen materiellen Rechte verfuhren und entschieden. Es lässt sich denken, welche Uebelstände bei derartigem Verfahren in einem Lande, das im lebhaften Verkehr mit zahlreichen europäischen und amerikanischen Handelsleuten. Industriellen und Arbeitern steht, sich ergeben mussten, wenn es sich um Durchführung der Rechtsansprüche der Einheimischen gegen die in Egypten befindlichen Fremden, aus Rechtsgeschäften handelte. welche in Egypten geschlossen und dort erfüllt werden sollten, der

---

[1]) S. Pariser Tractat vom 30. März 1856, betreffend die staatsrechtliche Stellung der Fürstenthümer Walachei und Moldau, dann des Fürstenthums Serbien, zu der ottomanischen Pforte (R. G. B. 62. 222; Art. 22—29); ferner den Pariser Vertrag vom 19. August 1858, über die definitive Organisation der Walachei und Moldau (R. G. B. 204, 627).

Eingeborne aber einem fremden Rechte unterworfen war und seinen Rechtszug in einem fremden, oft weit über das Weltmeer gelegenen Staate verfolgen musste [1]).

Eine Umgestaltung dieses chaotischen Rechtszustandes erschien unerlässlich; der Khedive wendete sich daher an die christlichen Grossmächte mit dem Ansuchen, der Bildung von Gerichtshöfen zuzustimmen, welche theils aus egyptischen, theils aus europäischen, von der egyptischen Regierung salarirten Richtern zusammengesetzt wären und nach einem einheitlichen Gesetze Recht sprechen würden. In Willfahrung dieses wohlbegründeten Vorschlages wurde eine internationale Commission von Abgeordneten der Grossmächte (Oesterreich-Ungarn, Norddeutscher Bund, Frankreich, Grossbritannien, Russland, Italien und die vereinigten Staaten Nordamerikas) gebildet, welche mit der egyptischen Regierung hierüber zu verhandeln hatte und vom October 1869 bis Jänner 1870 in Cairo tagte. In Gemässheit des Ergebnisses dieser Berathungen schritt die egyptische Regierung zur Ausarbeitung von sechs, den französischen Codes nachgebildeten Gesetzbüchern: Ueber das bürgerliche Recht, das Handelsrecht, das Seerecht, das Verfahren in Streitsachen, das Strafrecht und das Strafverfahren, — nebst einer Norm über Gerichtsverfassung und über die Geschäftsordnung der Gerichte (*Règlement d'organisation judiciaire*), welche Elaborate sie, nachdem inzwischen auch die Pforte ihre Zustimmung zu dem Reformwerke erklärt hatte, den Mächten zur Prüfung und Annahme übergab.

Nach dem erwähnten *Règlement* sollen die Gerichte erster Instanz in Alexandrien, Cairo und Zagazig, und ein Appellhof in Alexandrien errichtet werden. Die Gerichtshöfe erster Instanz werden mit sieben Richtern besetzt, vier Fremden und drei Einheimischen;

---

[1]) Ein anderer Uebelstand waren die sogenannten „Reclamationen," nämlich Forderungen, welche von Europäern gegen die egyptische Staatsverwaltung oder gegen eine Verwaltung des Privatvermögens (*Daïra*) des Vicekönigs oder eines Mitgliedes seiner Familie erhoben wurden. Für Processe dieser Art gab es kein Forum, sondern es wurde Gewohnheit, diese Ansprüche im Vergleichswege auszutragen. Hiebei wurden jedoch von gewissen Elementen der europäischen Bevölkerung Egyptens, die übertriebensten Forderungen an den Vicekönig, zur fortwährenden Belästigung der Consulate und zum Nachtheile wirklich ehrlicher Gläubiger, gestellt. Auch dieser Unfug ist nunmehr bei der Einführung der neuen Jurisdiction aufgehoben worden; s. die Anmerkung am Ende der gegenwärtigen Nr.

einer der fremden, durch die Mehrheit gewählten Richter, wird den Vorsitz führen. Die Entscheidungen werden von fünf Richtern, drei Fremden und zwei Einheimischen geschöpft; bei Entscheidungen in Handelssachen werden zwei Handelsleute, ein Fremder und ein Einheimischer, als Beisitzer mit berathender Stimme beigezogen. Der Appellhof in Alexandrien besteht aus eilf Richtern, sieben Fremden und vier Einheimischen. Auch hier führt einer der fremden Richter das Präsidium. Sämmtliche Richter werden von der egyptischen Regierung ernannt, welche sich jedoch hinsichtlich der fremden Richter mit den betreffenden Justizministerien in's Einvernehmen setzt. Die für die Fremden bestimmten Richterstellen bei dem Appellhofe werden mit je einem Angehörigen der sechs europäischen Grossmächte und der Vereinigten Staaten von Amerika, bei den Gerichten erster Instanz dagegen mit Angehörigen der Mittelstaaten besetzt. Die Staatsanwaltschaft und das untergeordnete Personal werden in gleicher Weise aus Fremden gewählt.

Nachdem sich alle übrigen Grossmächte für die Annahme dieser Vorschläge ausgesprochen hatten, konnte auch Oesterreich-Ungarn nicht umhin, zur versuchsweisen Einführung dieser Reform die Hand zu bieten. Es wurde daher die Angelegenheit der constitutionellen Behandlung unterzogen, worauf die Promulgation der betreffenden Gesetze in beiden Reichshälften erfolgte. Zuerst wurde in Oesterreich durch Gesetz vom 20. Jänner 1875 kundgemacht, dass die den Consuln der österreichisch-ungarischen Monarchie in Egypten zustehende Gerichtsbarkeit durch Kaiserliche Verordnung für die Dauer von fünf Jahren eingeschränkt, und theilweise auf die im Einverständnisse mit der egyptischen Regierung zu bestellenden Gerichte übertragen werden könne (R. G. B. 12, 33).

Die bezügliche Kaiserliche Verordnung vom 18. December 1875 stellte dann die Aenderungen fest, welche auf Grund des oberwähnten Gesetzes vom 20. Jänner 1875, in der Gerichtsbarkeit der österreichisch-ungarischen Consulargerichte mit Wirksamkeit für die im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder vom Tage, an welchem diese Verordnung in Kraft tritt, Platz zu greifen haben.

Die Aenderungen betreffen zwar zum Theile auch das Strafrecht und gehören daher eigentlich nicht in das Capitel vom Civilprocesse; um jedoch über diese Neuerung gleich die volle Uebersicht zu gewinnen, wird der ganze Inhalt der Kaiserlichen Verordnung hier aufgenommen. Dieselbe lautet:

§. 1. Aus der den Consuln der österreichisch-ungarischen Monarchie in Egypten zustehenden Gerichtsbarkeit in bürgerlichen Rechtsangelegenheiten werden jene Rechtsstreitigkeiten ausgeschieden, in welchen eine der Parteien einem fremden Staate angehört, oder in welchen eine in Egypten gelegene unbewegliche Sache oder ein Recht auf eine solche Sache den Gegenstand des Streites bildet. Für die Entscheidung von Statusfragen jedoch bleibt die Gerichtsbarkeit der österreichisch-ungarischen Consuln in Egypten im bisherigen Umfange auch dann aufrecht, wenn die Nothwendigkeit des Entscheidung der Statusfrage sich im Zuge der den neuen Gerichten übertragenen Rechtsstreitigkeiten ergibt [1]).

§. 2. Aus der den österreichisch-ungarischen Consuln in Egypten zukommenden Wirksamkeit in Strafsachen werden ausgeschieden die Amtshandlungen, welche betreffen: 1. Uebertretungen; 2. jene Verbrechen und Vergehen, welche unmittelbar gegen die Richter, die Geschwornen oder die sonstigen Beamten der von der egyptischen Regierung eingesetzten neuen Gerichte, in Ausübung oder aus Anlass der Ausübung ihres Berufes verübt werden, und zwar: a) Beleidigungen durch Geberden, Worte oder Drohungen; b) Verleumdungen, Schmähungen, wenn sie in Gegenwart des betreffenden Richters, Geschwornen oder Justizbeamten oder innerhalb der Geschäftsräume des Gerichtes vorgebracht oder mittelst öffentlicher Anschläge, Schriften, Drucksachen, Abbildungen oder Darstellungen verbreitet werden; c) Thätlichkeiten gegen ihre Person, insbesondere Misshandlungen, Körperverletzungen und vorsätzliche Tödtung mit oder ohne Ueberlegung; d) Thätlichkeiten oder Drohungen gegen die erwähnten Personen, um sie zur Vornahme einer pflichtwidrigen oder ungesetzlichen Handlung oder zur Unterlassung einer pflichtmässigen oder gesetzlichen Handlung zu bestimmen; e) Missbrauch der Amtsgewalt von Seite eines öffentlichen Functionärs gegen die erwähnten Personen zu gleichem Zwecke; f) Versuch unmittelbarer Bestechung der erwähnten Personen; g) Beeinflussung eines Richters zu Gunsten einer Partei seitens eines öffentlichen Functionärs.

---

[1]) *Article 9 du Règlement d'organisation judiciaire pour les procès mixtes en Egypte: Ces tribunaux connaîtront seuls de toutes les contestations en matière civile et commerciale entre indigènes et étrangers, et entre étrangers de nationalité différente, en dehors du statut personnel. Ils connaîtront aussi de toutes les actions réelles immobilières entre toutes personnes, même appartenant à la même nationalité.*

3. Verbrechen und Vergehen, welche unmittelbar gegen die Vollstreckung von Urtheilen oder gerichtlichen Anordnungen gerichtet sind, nämlich: a) thätlicher Angriff oder gewaltsamer Widerstand gegen Mitglieder des Gerichtes in Ausübung ihres Amtes oder gegen gerichtliche Beamte bei der gesetzlichen Ausübung von Amtshandlungen zur Vollstreckung von Urtheilen oder gerichtlichen Anordnungen oder gegen Beamte oder Mannschaften der öffentlichen Gewalt, welche berufen sind, bei der Vollstreckung Hilfe zu leisten; b) Missbrauch der Amtsgewalt seitens eines öffentlichen Functionärs zur Verhinderung der Vollstreckung; c) Entwendung gerichtlicher Actenstücke zu demselben Zwecke; d) Verletzung gerichtlich angelegter Siegel, vorsätzliches Beiseiteschaffen von Gegenständen, welche auf Grund einer gerichtlichen Anordnung oder eines Urtheiles in Beschlag genommen worden sind; e) Entweichung von Gefangenen, welche auf Grund einer gerichtlichen Anordnung oder eines Urtheiles in Haft genommen sind, und Handlungen, welche eine solche Entweichung unmittelbar herbeigeführt haben; f) Verheimlichung der in solchen Fällen entwichenen Gefangenen.

4. Jene Verbrechen und Vergehen, welche den Richtern, Geschwornen und Justizbeamten zur Last gelegt werden, wenn die Beschuldigung dahin geht, dass sie dieselben in Ausübung ihres Berufes oder in Folge eines Missbrauches der Amtsgewalt begangen haben. Hieher gehören nebst den gemeinen Verbrechen, welche den erwähnten Personen unter solchen Umständen zur Last gelegt werden können, auch noch nachstehende besondere Verbrechen und Vergehen: a) ungerechte Entscheidung aus Gunst oder Feindschaft; b) Bestechung; c) unterlassene Anzeige einer versuchten Bestechung; d) Justizverweigerung; e) unerlaubte Gewalt gegen Privatpersonen; f) Eindringen in die Wohnung eines Andern ohne Beobachtung der gesetzlichen Vorschriften; g) Erpressungen; h) Unterschlagung öffentlicher Gelder; i) ungesetzliche Verhaftung; k) Fälschung von Urtheilen und Actenstücken. Unter der Bezeichnung von Justizbeamten werden auch die Schriftführer, die beeideten Gehilfen der Schriftführer, die bei dem Gerichte bestellten Dolmetsche und die Gerichtsvollzieher verstanden, nicht aber solche Personen, welche ausserdem von Fall zu Fall, von dem Gerichte mit einer Zustellung oder einem Gerichtsvollzieheracte betraut worden sind. Unter der Bezeichnung von Richtern werden auch die Beisitzer verstanden. Die Consulargerichtsbarkeit bleibt jedoch für alle unter 2 und 3 aufgeführten Verbrechen und Vergehen in Wirksammkeit, wenn der Verletzte

Richter oder Justizbeamter den Strafantrag bei dem Consulargerichte angebracht hat.

§. 3. Die nach den §§. 1 und 2 dieser Verordnung aus der Gerichtsbarkeit der Consulargerichte ausgeschiedenen Angelegenheiten werden an die neuen Gerichte übertragen. Diese Bestimmung erstreckt sich auch auf die Bestrafung von Zeugen, welche ohne gesetzlichen Grund die Ablegung oder Beeidigung eines Zeugnisses vor den neuen Gerichten verweigern, ferner auf die Bestrafung von Geschwornen oder Beisitzern dieser Gerichte, welche ohne genügende Entschuldigung sich ihren Obliegenheiten entziehen. Bei den Verhandlungen vor diesen Gerichten findet eine Assistenz durch den Consul oder dessen Vertreter nicht statt.

§. 4. Die Vollstreckung der von den neuen Gerichten in Egypten geschöpften Erkenntnisse in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten ist den neuen Gerichten überlassen. Der Consul hat das Recht, bei dem Vollzuge gegenwärtig zu sein.

§. 5. So lange nicht ermittelt ist, dass in Egypten entsprechende Einrichtungen für die Verwahrung von Häftlingen bestehen, sind die Beschuldigten zum Zwecke ihrer vorläufigen Verwahrung den österreichisch-ungarischen Consuln zu übergeben, falls nicht die Consuln auf deren Uebernahme verzichten; die zu einer Freiheitsstrafe Verurtheilten aber in die Consular-Arreste abzuliefern, wenn die Consuln diess verlangen. Die zum Tode Verurtheilten sind, falls die rechtzeitig zu verständigenden Consuln sie reclamiren, denselben zu überlassen.

§. 6. Die General-Consuln, die Consuln, die Vice-Consuln, ihre Familien und alle in ihrem Dienste befindlichen Personen, unterstehen nicht der Gerichtsbarkeit der neuen Gerichte. In Ansehung dieser Personen und ihrer Wohnhäuser bleiben die bisherigen Gerichtsbarkeits-Verhältnisse unverändert. Diess gilt auch hinsichtlich jener religiösen Anstalten, welche gegenwärtig unter dem Schutze der österreichisch-ungarischen Monarchie stehen, jedoch nur insoweit diese Anstalten als Corporationen in Betracht kommen.

§. 7. Wenn zwischen dem Consul und einem der neuen Gerichte eine Meinungsverschiedenheit darüber entsteht, ob eine strafbare Handlung als eine solche zu betrachten sei, hinsichtlich welcher nach den §§. 2 und 3 dieser Verordnung die Strafgerichtsbarkeit der neuen Gerichte begründet ist, so entscheidet darüber ein Schiedsgericht, welches, aus zwei von dem Consul bezeichneten fremden Consuln und aus zwei von dem Präsidenten des Appellhofes in

Alexandrien bestellten Räthen oder Richtern besteht. Der Ausspruch dieses Schiedsgerichtes ist endgiltig.

§. 8. Hinsichtlich der bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten und der Strafsachen, welche an dem Tage, an welchem diese Verordnung in Wirksamkeit tritt, bereits bei den Consulargerichten in Egypten anhängig sind, bleibt die Gerichtsbarkeit dieser Consulargerichte im bisherigen Umfange aufrecht. Auf übereinstimmenden Auftrag beider Parteien können jedoch auch bereits anhängige bürgerliche Rechtsangelegenheiten an die neuen Gerichte übertragen werden, wenn deren Zuständigkeit für die Zukunft auf Rechtsstreitigkeiten dieser Art sich erstreckt. Die Entscheidung über schwebende Reclamationen gegen die egyptische Regierung in Betreff privatrechtlicher Ansprüche, deren Austragung der bisherigen Gerichtsbarkeit der österreichisch-ungarischen Consulate entzogen war, erfolgt auf Grund eines zwischen der österreichisch-ungarischen und der egyptischen Regierung getroffenen Uebereinkommens.

§. 9. Diese Verordnung tritt mit dem Tage in Wirksamkeit, an welchem nach erfolgter Publication der neuen egyptischen Gesetzbücher und des *Règlement d'organisation judiciaire pour les procès mixtes en Egypte* [1]), die neuen egyptischen Gerichte ihre ämtliche Thätigkeit beginnen werden. (Kaiserliche Verordnung vom 18. December 1875: R. G. B. 153, 347; — dann die analoge Verordnung vom 4. Jänner 1876, „betreffend die Beschränkung der Gerichtsbarkeit der im Vicekönigthum Egypten befindlichen österreichisch-ungarischen Consulate, bezüglich der ungarischen Staatsangehörigen"; zu Folge Allerhöchster Entschliessung Sr. k. und k. Apostolischen Majestät, vom 3. Jänner 1876, im ämtlichen Theile des am 6. Jänner 1876 unter Nr. 4 erschienenen „*Budapesti-Közlöny*" kundgemacht).

Die Thätigkeit der neuen egyptischen Tribunale hat am 1. Februar 1876 ihren Anfang genommen [2]).

---

[1]) s. *Codes égyptiens, précédés du Règlement d'organisation judiciaire pour les procès mixtes en Egypte; Alexandrie, imprimerie française A. Mourès, 1874.*

[2]) In Betreff früherer Reclamationen österreichisch-ungarischer Staatsangehöriger gegen die egyptische Regierung erfolgte nachstehende Kundmachung des k. und k. Ministeriums des Aeussern:

Mit 1. Februar d. J. (1866) hat in Egypten die Amtsthätigkeit der neu errichteten gemischten Tribunale begonnen, deren Jurisdiction nach Art. 10 des Organisations-Reglements auch die Landesregierung in allen Rechtsstreitigkeiten mit fremden Staatsangehörigen untersteht. In Ansehung der Reclamationen

108. Fortsetzung. c) Consular-Jurisdiction in anderen asiatischen und in afrikanischen Ländern.

Im Gebiete von Tunis haben gleichfalls die österreichisch-ungarischen Consulate die Streitigkeiten der Staatsangehörigen der

---

österreichisch-ungarischer Staatsangehöriger, die schon vor dem 22. Jänner 1876 den Gegenstand eines amtlichen Einschreitens des k. und k. Generalconsulates bei der egyptischen Regierung gebildet hatten, ist jedoch den betheiligten Parteien die Wahl zwischen dem ordentlichen Rechtswege und den folgenden ausserordentlichen Arten des Verfahrens vorbehalten worden:

1. Den österreichisch-ungarischen Staatsangehörigen steht es frei, die anhängigen Reclamationen einer aus drei Mitgliedern des Appellhofes in Alexandrien zusammengesetzten Commission zur Entscheidung vorzulegen. Die Mitglieder der Commission sind von der k. und k. Regierung und der egyptischen Regierung im gemeinsamen Einvernehmen erwählt worden. Die Commission entscheidet in alleiniger Instanz ohne Appellation. Sie wird mittelst eines von ihr selbst verfassten Reglements die Formen des dabei zu beobachtenden Verfahrens festsetzen. In der Hauptsache entscheidet sie auf Grund der Gesetze und Gewohnheiten, die zur Zeit der Thatsachen, welche die Reclamation veranlassten, rechtliche Geltung hatten. Das von der Commission verfasste Reglement des Verfahrens wird im Wege des egyptischen Ministeriums des Aeussern dem k. und k. Generalconsulate für Egypten mitgetheilt und von diesem den österreichisch-ungarischen Nationalen bekannt gegeben. Die betheiligten österreichisch-ungarischen Staatsangehörigen haben sich allen darin enthaltenen Vorschriften und Bestimmungen ebenso zu fügen, wie sich die Landesregierung denselben zu fügen hat.

2. Die österreichisch-ungarischen Staatsangehörigen können nach ihrer Wahl anstatt des obigen Verfahrens in Betreff derselben Reclamationen auch den Weg der Klage vor einer zu diesem Ende zusammengesetzten Gerichtskammer erster Instanz mit der Berufung an eine Specialkammer in zweiter Instanz betreten. Diese Kammern werden vorkommenden Falls durch den Appellhof in Alexandrien aus Mitgliedern der neuen Magistratur zusammengesetzt und zwar: die Specialkammer in erster Instanz aus Richtern der gemischten Gerichtshöfe erster Instanz, die Specialkammer zweiter Instanz aus Richtern des Appellhofes selbst. Sie haben in der Hauptsache auf Grund der Gesetze und Gewohnheiten zu entscheiden, die zur Zeit der Thatsachen, welche die Reclamation veranlassten, rechtliche Geltung hatten. Die Form des Verfahrens richtet sich nach den Vorschriften der Civil-Processordnung für die gemischten Tribunale.

3. Bezüglich der bereits anhängigen Reclamationen, bei denen österreichisch-ungarische Staatsangehörige und Angehörige anderer Staaten als Streitgenossen betheiligt sind, erfolgt die Wahl der einen oder der anderen Form des Verfahrens im Einvernehmen der reclamirenden Parteien unter Mitwirkung der Generalconsulate ihrer Nation.

4. Die Kläger, welche sich für eine der vorerwähnten Arten des Verfahrens entscheiden, haben ihre erste Streitschrift in der durch das betreffende Reglement vorgeschriebenen Form binnen einer Frist von längstens sechs Monaten zu überreichen. Diese Frist beginnt für das Verfahren vor der Drei-

österreichisch-ungarischen Monarchie anzuhören und zu schlichten, ohne dass irgend eine Behörde des Landes sie daran hindern könne, wohl aber wird ihnen Hilfe oder Beistand unmittelbar bewilligt, so oft die Consulate sie von Seite der Localbehörden verlangen, um ihre Entscheidungen in Vollzug zu setzen. Wenn Zwistigkeiten zwischen einem Oesterreicher oder einem Ungarn und einem Tuneser von commercieller oder bürgerlicher (nicht crimineller, noch correctioneller) Natur entstehen, so werden sie von dem Bei in Gegenwart des österreichisch-ungarischen Consuls und mit dessen Mitwirkung entschieden (Handelsvertrag zwischen der k. k. Regierung und dem Bei von Tunis, vom 17. Jänner 1856, Art. 13 und 14: R. G. B. J. 1857, Nr. 91, S. 237 [1]). —

In dem zwischen der k. k. Regierung und dem Sultan von Marocco geschlossenen Friedens- und Handelsvertrage wurde bestimmt, dass der k. k. Consul oder dessen Stellvertreter in einem maroccanischen Hafen die Streitigkeiten zwischen seinen Nationalen zu entscheiden hat (Staatsvertrag vom 9. März 1830, Art. IX: P. G. S. Bd. 58, S. 210 [2]). —

Ebenso müssen in Persien alle Streitigkeiten und Zwiste und alle Rechtshändel, welche sich zwischen österreichischen oder ungarischen Unterthanen untereinander, oder zwischen österreichischen und ungarischen Unterthanen dortlands entspinnen, durch den Vertreter Seiner Majestät des Kaisers und Königs bei dem Hofe von Iran, oder durch den österreichisch-ungarischen Consul ihres Wohnortes oder des diesem nächstgelegenen Ortes, nach den ihnen zur Richtschnur dienenden Gesetzen untersucht und entschieden werden,

---

Richter-Commission (§. 1 und 3) mit dem Tage der Mittheilung des Processreglements an das k. und k. Generalconsulat; — für das Verfahren vor der Specialkammer erster Instanz (§. 2) dagegen mit dem Beginne der Amtsthätigkeit der gemischten Tribunale (1. Februar 1876). Nach Ablauf dieser Frist, ohne dass die erste Streitschrift überreicht wäre, steht den Betheiligten nur mehr der Weg der Klage vor den ordentlichen Gerichten offen. Wien, am 28. März 1876. Vom k. und k. Ministerium des Aeussern.

Die Frist wurde später (laut Erlasses des k. und k. Ministeriums des Aeussern vom 21. April 1876) auf 6 Monate vom 4. April 1876 gerechnet erweitert.

[1]) Dem k. und k. Generalconsulate in Tunis steht die Civiljurisdiction über die österreichischen und ungarischen Staatsangehörigen und Schutzgenossen im vollen Umfange (s. Nr. 106) zu.

[2]) Gegenüber von Marocco ist auch der Handelstractat zwischen Grossbritannien und Marocco vom Jahre 1856 massgebend; dessen Bestimmungen, vermöge der Clausel der Meistbegünstigung (Act des k. k. Handelsministeriums 3449/H.M. ex 1857), auch für die österreichisch-ungarische Monarchie Geltung haben.

ohne dass die Landesbehörde hiebei das geringste Hinderniss oder die geringste Schwierigkeit entgegensetzen darf. Die Rechtshändel, Streitigkeiten und Zwiste, welche in Persien zwischen Oesterreichern oder Ungarn und Unterthanen anderer fremder Staaten sich entspinnen sollten, werden ausschliesslich durch die Vermittlung ihrer Agenten oder Consuln entschieden. Alle Streitigkeiten oder Zwiste und alle Rechtshändel, welche in Persien zwischen den österreichischen oder ungarischen und persischen Unterthanen entstehen, werden von den persischen Gerichten entschieden, aber diese Streitigkeiten und Rechtshändel können nicht anders erledigt oder entschieden werden, als in Gegenwart und mit Dazwischenkunft des k. und k. Vertreters oder Consuls, oder in seinem Namen, in Gegenwart des österreichisch-ungarischen Dolmetsch, diess Alles nach den Gesetzen und dem Herkommen des Landes. Ein durch das Urtheil des zuständigen Richters einmal beendigter Rechtsstreit kann nicht ein zweites Mal wieder aufgenommen werden; sollte aber die Nothwendigkeit die nochmalige Revision des geschöpften Erkenntnisses fordern, so kann diese nicht anders stattfinden, als mit Vorwissen des Vertreters oder Consuls von Oesterreich-Ungarn, oder in seinem Namen in Gegenwart des österreichisch-ungarischen Dolmetsch, und nur vor einem der obersten Controls- und Cassationshöfe, die zu Teheran, Täbris oder Ispahan ihren Sitz haben (Freundschafts-, Handels- und Schifffahrts-Vertrag, vom 17. Mai 1857, Art. 9: R. G. B. J. 1858, Nr. 74, S. 336). — In Erwiderung dieser Verbindlichkeiten wurde den persischen Unterthanen in der österreichisch-ungarischen Monarchie, was ihre Interessen und erworbenen Rechte betrifft, im Falle von Streitigkeiten der volle Schutz der diesseitigen Gesetze zugesichert, in gleicher Art, wie die Einheimischen und die Unterthanen anderer fremder Mächte ihn geniessen, und es wird den Vertretern, Consuln und Agenten des Hofes von Iran bezüglich einer Dazwischenkunft von ihrer Seite zu Gunsten ihrer Nationalen bei den kaiserlichen und königlichen Behörden dieselbe Befugniss gewährt, welche in Oesterreich-Ungarn die diplomatischen Agenten und Consuln der am meisten begünstigten Nationalen geniessen (Vertrag vom 17. Mai 1857, a. a. O.). —

Laut des Freundschafts-, Handels- und Schifffahrts-Vertrages zwischen der österreichisch-ungarischen Monarchie und dem Kaiserthum China, vom 2. September 1869 (R. G. B. J. 1872, Nr. 58, S. 155; G. A. XXXV 1871) soll, wenn ein Staatsangehöriger der österreichisch-ungarischen Monarchie Ursache zu Be-

schwerden über einen Chinesen hat, er sich zuvörderst zu dem Consularbeamten begeben und den Gegenstand seiner Beschwerde auseinandersetzen. Der Consularbeamte, nachdem er die Angelegenheit untersucht hat, wird sich Mühe geben, dieselbe gütlich auszugleichen. Ebenso wird der Consularbeamte, wenn ein Chinese sich über einen Angehörigen der österreichisch-ungarischen Monarchie zu beschweren hat, ersterem williges Gehör schenken und eine gütliche Einigung herbeizuführen suchen. Sollte eine solche aber in dem einen oder anderen Falle nicht gelingen, so wird der Consularbeamte die Mitwirkung der betreffenden chinesischen Beamten in Anspruch nehmen, und beide vereint werden die Angelegenheit nach den Grundsätzen der Billigkeit entscheiden (Art. XXXVIII).

Streitsachen zwischen Angehörigen der österreichisch-ungarischen Monarchie, bezüglich der Rechte des Eigenthums oder der Personen, unterstehen der Gerichtsbarkeit der kaiserlichen und königlichen Behörden. Streitsachen zwischen Angehörigen der österreichisch-ungarischen Monarchie und Angehörigen einer anderen fremden Nation werden in China nach den zwischen der österreichisch-ungarischen Monarchie und dieser fremden Nation bestehenden Verträgen entschieden werden, ohne dass der chinesischen Regierung eine Ingerenz zustünde. Wenn aber chinesische Unterthanen in die Streitsache verwickelt sind, werden die chinesischen Behörden in jedem Falle an dem Verfahren sich betheiligen — in Gemässheit des obcitirten Art. XXXVIII (Art. XL). —

Der zwischen der österreichisch-ungarischen Monarchie und dem Kaiserthum Japan am 18. October 1869 abgeschlossene Freundschafts-, Handels- und Schifffahrts-Vertrag (R. G. B. J. 1872, Nr. 128, S. 383; G. A. XXIX 1871) bestimmt, dass alle Streitigkeiten, welche sich in Bezug auf Person oder Eigenthum zwischen in Japan sich aufhaltenden österreichisch-ungarischen Staatsangehörigen erheben sollten, der Entscheidung der k. und k. Behörden unterworfen werden sollen. Dessgleichen werden sich die japanischen Behörden in keine Streitigkeiten mischen, welche zwischen österreichisch-ungarischen Staatsangehörigen und den Unterthanen einer anderen Vertragsmacht etwa entstehen sollten. Hat ein österreichisch-ungarischer Staatsangehöriger eine Klage oder Beschwerde gegen einen Japaner, so entscheidet die japanische Behörde. Hat dagegen ein Japaner eine Klage oder Beschwerde gegen einen österreichisch-ungarischen Staatsangehörigen, so entscheidet die k. und k. Behörde (Art. V). —

Der am 17. Mai 1869 abgeschlossene Freundschafts-, Handels- und Schifffahrts-Vertrag zwischen der österreichisch-ungarischen Monarchie und dem Königreiche Siam (R. G. B. J. 1873, Nr. 8, S. 15; G. A. XXVIII 1871) enthält die Bestimmung, dass wenn ein im Königreiche Siam dauernd oder vorübergehend sich aufhaltender Angehöriger der österreichisch-ungarischen Monarchie gegen einen Siameser Grund zu klagen oder irgend einen Anspruch zu erheben hat, er seine Beschwerde zunächst seinem Consularbeamten vorlegen soll und dieser, nach geschehener Prüfung der Sache, dieselbe gütlich zu begleichen suchen wird. Ebenso soll der Consularbeamte, wenn ein Siamese eine Klage gegen einen Angehörigen der gedachten Monarchie hat, dieselbe anhören und ein gütliches Abkommen zu treffen bemüht sein; wofern aber in solchen Fällen dieses unmöglich ist, soll der Consularbeamte sich an einen competenten siamesischen Beamten wenden und Beide sollen nach gemeinschaftlicher Prüfung der Sache darin nach Billigkeit entscheiden (Art. IX [1]). —

In dem Freundschafts-, Handels- und Schifffahrts-Vertrage zwischen dem Kaiserthum Oesterreich, für sich und zugleich in Vertretung des souveränen Fürstenthums Liechtenstein, und der Republik Liberia, vom 1. September 1866 (R. G. B. J. 1867, 129, 363) heisst es im Art. IX, dass jeder der vertragschliessenden Theile zum Schutze und zur Förderung des Handels, in dem Gebiete des anderen, Consuln an solchen Orten ernennen kann, wo sie nach Gesetz und Gebrauch zulässig sind. Diese Consuln sollen sowohl für ihre Person, als in der Ausübung ihrer ordnungsmässigen Functionen, allen Schutz und alle Vorrechte geniessen, welche gesetzmässig den gleichen Functionären der meistbegünstigten Nationen zugestanden sind.

[1]) Bis zur Errichtung effectiver, vom Staate besoldeter Consularämter ni Yokohama (Japan) und Bangkok (Siam), üben die daselbst bestehenden österreichisch-ungarischen Consuln oder die mit der Consularvertretung Oesterreich-Ungarns besonders betrauten fremden Consularämter, die Jurisdiction in Angelegenheiten der österreichischen und ungarischen Staatsangehörigen aus, — jedoch insgesammt nur auf Grund der im Delegationswege und in Vertretung des k. und k. leitenden, zu Shanghai (China) domicilirenden Generalconsuls (zugleich Minister-Residenten bei den Höfen von China, Japan und Siam) ihnen übertragenen Vollmachten. Das Gleiche gilt für die Jurisdiction in allen anderen Orten Ostasiens, wo keine eigenen österreichisch-ungarischen Consularämter bestehen und die Consularvertretung Oesterreich-Ungarns durch die Consuln befreundeter Mächte gewährt wird. — Gegen die Consular-Jurisdiction in Shangai geht der Rechtszug an das Oberlandesgericht in Triest.

109. Von der Militär-Gerichtsbarkeit in Civilsachen.

So lange ein Ausländer in österreichisch-ungarischen Militärdiensten steht, unterliegt er auch den österreichisch-ungarischen Militärgesetzen; er musste daher auch seinerzeit dem durch dieselben bestimmten Gerichtsstande, wie solcher nach der Militär-Jurisdictionsnorm vom 22. December 1851 (R. G. B. 255, 649) festgesetzt war, unterstehen, sowie er seit der Aufhebung derselben, nunmehr den Bestimmungen des neuen, den Wirkungskreis der Militärgerichte betreffenden Gesetzes vom 20. Mai 1869 (R. G. B. 78, 327) zu folgen hat.

Laut dieses Gesetzes unterstehen nunmehr in bürgerlichen Angelegenheiten, wozu auch die Verhandlungen wegen Nichtigkeit, Scheidung und Trennung der Ehe, sowie die hiedurch entstehenden vermögensrechtlichen Streitigkeiten gehören, sowohl die im activen Dienste als auch die ausserhalb desselben befindlichen Militärpersonen und das Aerar in Angelegenheiten des Militärwesens den Civilgerichten[1]). Insoweit als die Zuständigkeit des Gerichtes sich nach dem Wohnsitze zu richten hat, gilt der Ort der Garnison als Wohnsitz, und der dadurch begründete Gerichtsstand hat im Falle eines Wechsels des Aufenthaltsortes, bis zum Eintreffen in eine neue Garnison fortzudauern. Der Gerichtsstand der Garnison dieser Militärpersonen erstreckt sich auf deren Gattinnen, die unter väterlicher Gewalt stehenden Kinder und die Dienstpersonen, nur in dem Falle, wenn diese mit der Militärperson im gemeinschaftlichen Haushalte leben. Ausser diesem Falle wird angenommen, dass diese Angehörigen einer Militärperson einen eigenen Wohnsitz haben, welcher nach den allgemeinen Grundsätzen zu bestimmen ist (§§. 9 und 10 des obigen Gesetzes).

Die Bestimmung des zur Verlassenschafts-Abhandlung, zur Vormundschafts- oder Curatelspflege, zur Amtshandlung über ein Gesuch um Adoption, Legitimation oder Entlassung aus der väterlichen Gewalt, zuständigen Gerichtes hat in Ansehung der in activer Dienstleistung stehenden Militärpersonen, ihrer Gattinnen, wenn die-

[1]) Das Wehrgesetz vom 5. October 1868 bestimmte schon, dass die Urlauber während der Zeit ihres Urlaubes, sowie die nicht in der activen Dienstleistung befindlichen Officiere und Mannschaft der Reserve und der Landwehr in allen bürgerlichen Verhältnissen, sowie auch in straf- und polizeilichen Angelegenheiten den Civilgerichten und Behörden unterstehen (R. G. B. 151, Seite 447, §. 53; — G. A. über die Wehrpflicht, XL 1868, §. 54; — s. auch die Manz'sche Taschenausgabe des a. b. G.-B. [Auflage 1873] §. 54.)

selben nicht gerichtlich geschieden sind, und ihrer unter väterlicher Gewalt stehenden Kinder, so zu erfolgen, als wenn der Wohnsitz der Militärpersonen in deren Heimatsgemeinde wäre. Kann die Heimatsgemeinde nicht ermittelt werden, so hat der Ort, an welchem eine inländische Militärperson in den Militärdienst eingetreten ist, als deren Heimat zu gelten (§. 11).

Die Vornahme von Zustellungen und anderen gerichtlichen Handlungen in militärischen oder von Militär besetzten Gebäuden hat nach vorläufiger Anzeige an den Commandanten des Gebäudes und unter Zuziehung einer von diesem beigegebenen Militärperson zu erfolgen. Das Gericht hat von der Einbringung einer Schuldklage, welche auf Grund einer mit dem Ehrenworte verbürgten Zahlungs-Zusicherung gegen einen Officier gerichtet ist, sowie von der Eröffnung des Concurses über das Vermögen einer Militärperson, die vorgesetzte Militärbehörde in Kenntniss zu setzen (§. 12).

Wenn sich ein Todesfall in einem militärischen oder vom Militär besetzten Gebäude ergibt, so hat die Militärbehörde den Todesfall aufzunehmen. Sie kann auch alle unaufschieblichen Amtshandlungen der freiwilligen Gerichtsbarkeit in Ansehung der im §. 10 erwähnten Personen vornehmen, wenn dieselben in einem militärischen oder vom Militär besetzten Gebäude vorzunehmen sind, oder wenn sich am Orte der Vornahme kein zur Anordnung dieser Amtshandlungen zuständiges Gericht befindet. Unter den gleichen Voraussetzungen erscheint die Militärbehörde auch zur Bestellung eines einstweiligen gesetzlichen Vertreters berufen, wenn die Nothwendigkeit eintritt, für die Vertretung minderjähriger Kinder schleunig zu sorgen. In allen diesen Fällen ist das zuständige Gericht von den getroffenen Verfügungen in Kenntniss zu setzen (§. 13).

Mit dem Tage der Wirksamkeit dieses Gesetzes hatten die Civilgerichte, insoweit nicht die Gerichtsbarkeit der Militärgerichte nach diesem Gesetze fortzudauern hat, an deren Stelle zu treten, und ausser den in diesem Gesetze bestimmten Fällen, nach den für die Zuständigkeit und das Verfahren vor Civilgerichten geltenden Gesetzen vorzugehen (§. 14).

Die Civilgerichte haben sonach auch bezüglich der in österreichisch-ungarischen Militärdiensten stehenden Ausländer, ausser den in dem neuen Gesetze bestimmten Ausnahmen, die civilgerichtlichen Vorschriften über die Competenz und das Verfahren gegenüber von fremden Staatsangehörigen zu befolgen. —

Die Personen der Landwehr unterstehen den Civilgerichten in allen Civilsachen, und es finden die eben angeführten besonderen Competenz-Bestimmungen auf die Personen der Landwehr keine Anwendung (§. 14 des Gesetzes vom 23. Mai 1871: R. G. B. 45, 71).

110. Persönlicher Gerichtsstand der Exterritorialen.

Nach den Grundsätzen des Völkerrechtes sind in der Regel die Exterritorialen in der österreichisch-ungarischen Monarchie von der Gerichtsbarkeit derselben befreit, und es kann sich also, wenn gegen dieselben civilrechtliche Ansprüche diesseits erhoben werden. vor Allem nur auf ein vermittelndes Einschreiten beschränkt werden.

Die Vornahme dieses vorläufigen Vermittleramtes (s. auch Nr. 45) oder, falls doch ausnahmsweise ein eigentliches Gerichts-Verfahren gegen eine exterritoriale Person Platz greifen darf (s. Nr. 124), die Ausübung der Gerichtsbarkeit wurde dem kaiserlich-königlichen Obersthofmarschall-Amte [1]) eingeräumt, welches auch mit der Gerichtsbarkeit über die Mitglieder des Kaiserlichen Hauses betraut ist [2]) (Kaiserliches Patent vom 20. November 1852, als Einleitung zur österreichischen Jurisdictionsnorm; Art. V: R. G. B. 251, 1082; — G. A. LIV 1868, Processordnung, §. 272). Wohnen jedoch Personen, welche den ordentlichen Gerichtsbehörden unterstehen, in den kaiserlichen Hofgebäuden oder Lustschlössern in Wien oder in seiner nächsten Umgebung [3]), oder soll in den sonstigen Wohnungen der Mitglieder des Kaiserlichen Hauses oder der Exterritorialen ein gerichtlicher Act gegen eine in denselben wohnende, der ordentlichen Gerichtsbehörde unterstehende Person vorgenommen werden,

---

[1]) Riegger (K. Em.): Abhandlung von dem österreichischen Marschall, seinen Rechten und Pflichten, Vorzügen und Vortheilen, dem ihm untergebenen Hofmarschallamte und seinen Gerichtsbarkeiten; Wien 1775; — Adlersburg (Dr. Carl Edler von): Versuch über den kaiserlichen Hofmarschall und dessen Verhältniss zum kaiserlichen Reichshofrath und zur kaiserlichen Reichskanzlei etc.; Wien 1795.

[2]) In anderen Ländern ist das vermittelnde Einschreiten zur gütlichen Beilegung der gegen einen fremden Gesandten oder sein Personale vorkommenden Klagen in Civilrechtssachen unmittelbar dem Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten zugewiesen.

[3]) Mit Justiz-Ministerial-Erlass vom 7. März 1861, Z. 1238, wurde ein Verzeichniss der erwähnten Hofgebäude veröffentlicht (s. in der Manz'schen Taschenausgabe der österreichischen Gesetze, 1873, 6. Band, Seite 36).

so ist jederzeit das Obersthofmarschall-Amt um die Vornahme anzugehen; es wäre denn, — heisst es in dem obgedachten Einführungs-Patent, Art. V, — dass es sich nur um eine gerichtliche Zustellung handelt[1]).

Der privilegirte Gerichtsstand der Exterritorialen in persönlichen Angelegenheiten erleidet keine Ausnahme durch das Eintreten solcher Umstände, welche bei nicht-privilegirten Personen einen der oben angeführten besonderen Gerichtsstände (Nr. 103) begründen würden. Es könnte daher z. B. ein Gesandter nicht aus dem Titel der Aufforderungsklage, der zusammenhängenden Streitsachen, der Streitgenossenschaft u. s. f. vor das ordentliche Gericht gezogen werden[2]). Nur wenn er sich einem solchen besonderen Gerichte freiwillig unterworfen hätte, z. B. durch eine förmliche Erklärung, durch die Uebernahme einer Verwaltung (Vormundschaft), oder durch das Auftreten als Kläger, könnte sich der Exterritoriale der von ihm selbst zugestandenen Prorogation nicht entziehen[3]); — vorausgesetzt,

---

[1]) In letzterer Beziehung muss indessen bemerkt werden, dass, nachdem der Begriff der Exterritorialität es mit sich bringt, die Wohnung eines Exterritorialen als fremdes Staatsgebiet zu betrachten, auf dem die inländischen Gerichte keine Amtshandlungen vornehmen dürfen (Nr. 45), die Vornahme der Zustellung gerichtlicher Acte von Seite der ordentlichen Gerichte in der Wohnung eines Exterritorialen nur mit Zustimmung des letzteren stattfinden könnte. Verweigert er diese, so müsste die Zustellung durch das Obersthofmarschall-Amt vermittelt werden; — s. das Hofdecret vom 2. September 1839: J. G. S. 375, S. 348.

[2]) Bei der Widerklage könnte indessen die Anwendbarkeit der allgemeinen Regel allerdings — und wohl mit Recht — bezweifelt werden; sieh Heffter, Seite 84.

[3]) So würde z. B. ein fremder Gesandter, der in Wien eine Wohnung gemiethet hat und diese Miethe durch Einreichung seines eigenhändigen Aufkündigungs-Gesuches bei dem k. k. Wiener Bezirksgerichte unter Beobachtung der durch die Kaiserliche Verordnung vom 16. November 1858 („über das gerichtliche Verfahren bei Streitigkeiten aus dem Bestandvertrag überhaupt, dann bei Aufkündigung und Zurückstellung von gepachteten oder gemietheten unbeweglichen oder gesetzlich für unbeweglich erklärten Sachen“: R. G. B. 213, 657) festgesetzten Bestimmungen aufkündigt, auch der Durchführung des bezüglichen Aufkündigungsverfahrens sich unterziehen müssen, da — (abgesehen von der Erklärung im §. 1 der gedachten Verordnung, „dass alle Verhandlungen über Aufkündigungen ausschliessend, ohne Unterschied der Person, vor das Bezirksgericht, in dessen Bezirk der Bestandgegenstand liegt, gehören,“ was rücksichtlich der Exterritorialen vielleicht doch eine Streitfrage geben könnte) — der besagte Gesandte nicht den diplomatischen Weg durch Anrufen der Vermittlung des Obersthofmarschall-Amtes oder des Ministeriums des Aeussern eingeschlagen,

dass er hiezu berechtigt war, was z. B. bei einem gesandtschaftlichen Beamten, der sich ohne eine Ermächtigung seines Chefs einem gewöhnlichen österreichischen oder ungarischen Gerichte unterworfen hätte, nicht der Fall sein würde, da diplomatische Personen sich ohne Erlaubniss ihres Vorgesetzten der völkerrechtlichen Privilegien nicht begeben dürfen (Nr. 45). Nur müsste bei diessfälligen Streitigkeiten immer das für Exterritoriale vorgeschriebene exceptionelle Verfahren (Nr. 124) Platz greifen, und es hätten die ordentlichen Gerichte die Zustellung ihrer Erledigung jedesmal, sowohl im Verfahren ausser, als im Verfahren in Streitsachen, nur mittelst des Obersthofmarschallamtes an die exterritoriale Person bewirken zu lassen.

Aber auch ohne Rücksicht auf eine erklärte oder stillschweigende Unterwerfung unter die gewöhnliche Gerichtsbarkeit, könnte die Exterritorialität nicht angerufen werden, wenn es sich um eine Rechtspflicht handelte, deren Erfüllung durchaus keinen Aufschub leiden kann, und wenn die durch den Exterritorialen verursachte Störung der Rechtsordnung eine so bedeutende wäre, dass man genöthigt ist, früher Hilfe zu gewähren, ehe dieselbe durch die bei der betreffenden fremden Regierung zu bewirkende Abberufung des Exterritorialen zu erzielen ist. In solchen Fällen wird aber die nöthige Hilfe nach der Natur der Sache nicht auf dem Wege des gerichtlichen Verfahrens zu gewähren sein, — es wäre denn, dass ohne gerichtliches Einschreiten keine Hilfe möglich wäre, z. B. bei einer unerträglichen Besitzstörung [1]).

---

sondern er selbst es war, welcher die Hilfe des ordentlichen Gerichtes in Anspruch genommen und sich dadurch der österreichischen Gerichtsgewalt nach allgemein anerkannter völkerrechtlicher Uebung unterworfen hat. Die Wirkung dieser Unterwerfung ist jedoch nur auf den Fall, in welchem sie erfolgte, beschränkt und kann auf andere Fälle nicht ausgedehnt werden, also auch nicht auf die Klage wegen Berichtigung des Miethzinses, weil diese eine Personalklage ist (welche nicht in die Bestimmungen des Gesetzes vom 16. November 1858 passt); der fremde Diplomat untersteht nicht persönlich der Jurisdiction des fremden Landes, in welchem er residirt.

[1]) Die internationale Literatur enthält nichts über die Behandlung derartiger Conflicte und auch der völkerrechtliche Usus hat bisher nichts Bestimmtes hierüber festgesetzt, — wohl desshalb, weil in der Regel Diplomaten würdige Männer sind, welche ihrer ehrenhaften Stellung entsprechen. Indessen haben sich, wenn auch nur selten, doch schon, aus Missverständniss oder Uebermuth, derlei Unzukömmlichkeiten ergeben, wo dann, wenn sich Gefahr am Verzug zeigt, nichts Anderes erübrigt, als ohne Zaudern, aber mit möglichster

Ueber die durch den Erwerb liegender Güter in der österreichisch-ungarischen Monarchie begründete Realgerichtsbarkeit, s. in der folgenden Nr.

Rücksichtlich des Gerichtsstandes über die Privatdienerschaft der am k. k. Hofe accreditirten Gesandten wurde bestimmt, dass über diejenigen Hausleute und Dienstboten eines Gesandten, welche nicht österreichische Unterthanen sind, die österreichichischen ordentlichen Gerichte [1]) eine Civilgerichtsbarkeit nur in Streitsachen, und zwar in jenen Fällen auszuüben haben, wo auch der abwesende Ausländer vor den österreichischen Gerichten belangt werden kann. Dagegen unterstehen die in Diensten eines fremden Gesandten stehenden österreichischen Unterthanen der Civilgerichtsbarkeit der ordentlichen Justizbehörden (Allerhöchste Entschliessung vom 19. September 1837, kundgemacht durch Hofdecret vom 2. September 1839: J. G. S. 375, 348, mit Bezug auf das Hofdecret vom 7. Februar 1834: J. G. S. 2641, 107); doch greift auch gegen sie ein besonderes Verfahren Platz (Nr. 124). — Dass Angehörige der österreichisch-ungarischen Monarchie, falls sie als diplomatische Agenten fremder Staaten hierlands fungiren, nur in Bezug auf jene Rechtsgeschäfte, welche bloss aus ihrer diplomatischen Eigenschaft entspringen, die diplomatischen Privilegien geniessen, wurde bereits erwähnt (Nr. 45). Die Competenz des Obersthofmarschall-Amtes kann daher auch nur auf derartige, rein auf ihrer diplomatischen Eigenschaft beruhende Rechtsverhältnisse, sich erstrecken (Hofdecret vom 10. April 1829: J. G. S. 2392, 148), während die erwähnten Staatsangehörigen unter der Gerichtsbarkeit bleiben, welcher sie nach ihren übrigen Verhältnissen unterstehen (J. N. §. 28).

Die vorstehenden Bestimmungen finden, als im Völkerrechte begründet, in der ganzen österreichisch-ungarischen Monarchie Anwendung.

Inwieferne den Consuln auch exterritoriale Immunitäten zugestanden werden, s. Nr. 47.

Schonung, die Ordnung herzustellen, um folgereicheren Unannehmlichkeiten vorzubeugen.

[1]) Welches ist aber der ordentliche Gerichtsstand dieser Diener? Offenbar das Gericht des Sprengels, innerhalb dessen die Wohnung des Gesandten sich befindet, da der Wohnsitz des Dienstgebers auch als derjenige der Dienstleute desselben zu betrachten ist (s. J. N. §. 22).

111. Realgerichtsstand.

Ein Ausländer, der in Oesterreich oder Ungarn liegendes Gut besitzt, muss sich allen aus der Realgerichtsbarkeit entspringenden Acten fügen, da unbewegliche Sachen den Gesetzen des Bezirkes unterworfen sind, in welchem sie liegen (a. b. G. B. §. 300; — Hofdecret vom 23. October 1802: J. G. S. 581, 294; — österreichische J. N. [s. Nr. 110, S. 388] §§. 49 bis 56; — U. C. P. §. 18). Dasselbe gilt demnach auch für einen Oesterreicher, der in Ungarn, und für einen Ungar, der in Oesterreich liegendes Gut besitzt.

Es könnte hiebei auf ein Privilegium der Exterritorialität oder auf den besonderen Gerichtsstand des Obersthofmarschall-Amtes nicht Anspruch gemacht werden, sondern es tritt hier lediglich der Gerichtsstand der gelegenen Sache (*forum rei sitae*) ein. Das Gesetz verordnet nämlich ausdrücklich, dass Klagen, welche ein dingliches Recht auf ein unbewegliches Gut zum Gegenstande haben, ohne Rücksicht auf die Person des Besitzers, und selbst wenn dieser dem Hofmarschallamte unterliegen sollte, nur bei der Realinstanz angebracht werden können (J. N. §. 52). Denn es kommt einer diplomatischen Person, welche in der österreichisch-ungarischen Monarchie Realitäten besitzt, in dem aus diesem Realitätenbesitze entspringenden Verhältnisse kein öffentlicher Charakter zu, und es können daher die ordentlichen Gerichte in solchen Fällen unmittelbar alle Amtsacte auf der Realität ausüben, somit auch, wenn die diplomatische Person sich auf ihrem Besitzthume befindet, und vorausgesetzt, dass dieses Besitzthum nicht zugleich der Functionsort des am kaiserlichen Hoflager accreditirten fremden Diplomaten ist, die Zustellung an dieselbe unmittelbar vornehmen. Befindet sich aber die diplomatische Person in ihrem Wohnorte am Allerhöchsten Hoflager und daher in diplomatischen Functionen begriffen, so gebührt ihrer Wohnung die Exterritorialität in der Art, dass in derselben das Einschreiten einer inländischen Behörde nur unter den besonderen, den öffentlichen Charakter des Ortes verwahrenden Formen stattfinden darf. Es haben hiernach auch Zustellungen in Realangelegenheiten an fremde Diplomaten, welchen die Exterritorial-Eigenschaft zukommt, wenn sie sich in ihrer ordentlichen Wohnung oder sonst an ihrem Functionsorte befinden, nicht durch die gewöhnlichen Gerichte, sondern im Wege des Obersthofmarschallamtes zu geschehen (Nr. 124).

Alles diess gilt auch von den mit der Führung der öffentlichen Bücher betrauten Gerichtsbehörden, dem Tabular-Gerichtsstande,

welchem gegenüber die Exterritorialität eine Ausnahme nicht begründen kann, nachdem die ihm zugewiesenen Angelegenheiten sich auf Realsachen beziehen. —

Ausser dem Realgerichtsstande für Immobilien nehmen die in Oesterreich jetzt geltenden Jurisdictionsnormen einen Realgerichtsstand auch für bewegliche Sachen an, indem sie festsetzen, dass Klagen, welche ein dingliches Recht auf eine bewegliche Sache zum Gegenstande haben, bei dem Gerichte, in dessen Bezirke sich die bewegliche Sache befindet, angebracht werden können (J. N. §. 54). Solche Klagen können aber auch bei dem zuständigen Personalrichter angebracht werden und es hat also der Kläger die Wahl zwischen dem Real- und dem Personalgerichtsstande (Jurisdictionsnorm ebenda).

Ob aber hiebei ein Unterschied der Person zu beobachten sei, und dieser Gerichtsstand auch für diejenigen Personen gelte, welche nach ihren persönlichen Vorrechten der obersthofmarschallämtlichen Jurisdiction unterstehen, wie es bei den unbeweglichen Gütern der Fall ist, muss entschieden geläugnet werden.

Die Competenz-Bestimmungen für Klagen zur Geltendmachung dinglicher Rechte an Mobilien, dann für Besitzstreitigkeiten in Beziehung auf Mobilien, sind zwar in dem vom Realgerichtsstande handelnden Abschnitte des österreichischen Gesetzes aufgenommen worden, dieselben beruhen auch insofern auf dem für die Normirung des Realgerichtsstandes leitenden Grundsatze, als sie dem Kläger gestatten, sich an das Gericht zu wenden, in dessen Sprengel die den Gegenstand des Streites bildende bewegliche Sache sich befindet. Daraus lässt sich aber keineswegs folgern, dass die völkerrechtlich allgemein anerkannte Unterwerfung der Exterritorialen unter die Gerichte, welche die Gerichtsbarkeit über Immobilien ausüben und die man gewöhnlich Realgerichte zu nennen pflegt, auch auf solche Fälle ausgedehnt werden könne, in welchen es sich um Mobilien handelt, — was zur Folge hätte, dass das Eintreten dieser Unterwerfung davon abhinge, in welcher Weise der Kläger von der ihm zustehenden Wahl des Gerichtsstandes Gebrauch macht. Jeder Zweifel ist übrigens dadurch ausgeschlossen, dass das Gesetz die Unterwerfung unter das Realgericht ausdrücklich nur hinsichtlich derjenigen Klagen, welche ein dingliches Recht an einer unbeweglichen Sache zum Gegenstande haben, anordnet.

Die vorstehenden Bemerkungen gelten auch für Streitigkeiten über Besitzstörungen beweglicher Sachen, bei welchen es

sich bloss um die Erörterung des letzten factischen Besitzstandes handelt. Für diese ist die Anwendung der Realgerichtsbarkeit insoferne angenommen worden, als solche Streitigkeiten, so lange die beweglichen Sachen nicht an einen Dritten übergingen, auch bei jenem Bezirksgerichte u. s. w. angebracht werden können, in dessen Sprengel sich die Sache befindet (J. N. §. 55). Doch müsste, nach dem eben Gesagten, auch hier der privilegirte Gerichtsstand der Exterritorialen gewahrt bleiben. —

112. Handels-, See- und Berggerichtsbarkeit.

Die Vorschriften über diese Gerichtsstände, welche die Doctrin auch als Causalgerichtsstände bezeichnet, richtet sich nach den Grundsätzen über die Personal- oder die Realgerichtsbarkeit.

Besondere völkerrechtliche Bestimmungen sind demnach hinsichtlich der Berggerichtsbarkeit nicht anzuführen.

Auch die Handelsgerichtsbarkeit richtet sich nach den allgemeinen Grundsätzen.

Besondere Verfügungen waren von den betheiligten Regierungen in Folge der Elbeschifffahrts-Acte vom 23. Juni 1821 und der Additional-Acte vom 13. April 1844, zur Regelung der Causalgerichtsbarkeit der Elbezollgerichte in Böhmen vereinbart worden, welche Gerichte gewisse civilgerichtliche Streitigkeiten, die sich auf die Elbeschifffahrt beziehen (s. Nr. 56) ohne Rücksicht auf etwaige privilegirte Gerichtsstände zu entscheiden hatten (Hofkammer-Präsidialdecret vom 2. December 1845: J. G. S. 912, S. 289; — dann die Additional-Acte zur Elbeschifffahrt vom 13. April 1844, §. 48: Zeitschrift für österreichische Rechtsgelehrsamkeit, 1845, Notizenblatt, S. 35; Justiz-Ministerial-Erlass vom 20. Juli 1850: Böhm. L.G.B. 1850, Nr. 143, — und die Vereinbarungen vom 4. April 1863: R. G. B. Nr. 46, S. 233 und Nr. 47, S. 265). Diese, in dem Präsidialdecrete vom 2. December 1845 bezeichneten Geschäfte, theils polizeilicher, theils juristischer Natur, sind den neu errichteten k. k. Bezirksgerichten in Melnik, Leitmeritz, Raudnitz, Aussig und Tetschen zugewiesen worden (Erlass des k. k. Justizministeriums, vom 9. August 1868 Z. 9132).

In Oesterreich ist die Ausübung der Handelsgerichtsbarkeit theils eigenen Handelsgerichten (in Wien, Prag und Triest) zugewiesen, theils wird sie durch die mit der allgemeinen Gerichts-

barkeit betrauten Gerichte ausgeübt [1]) (Jurisdictionsnorm vom 20. November 1852, dann das allgemeine österreichische Handelsgesetz vom 17. December 1862 und das Einführungsgesetz vom selben Datum: R. G. B. J. 1863, Nr. 1, S. 1 [2]).

In Ungarn wird bezüglich des Verfahrens in Handelssachen, bei den Wechselgerichten nach den Vorschriften des Wechselgesetzes (G. A. 1840 XV, II. Thl., S. 470), bei den übrigen Gerichten aber nach den Vorschriften der Civilprocessordnung (G. A. LIV 1868) vorgegangen [3]).

In dem Handelsvertrage mit Spanien ist ausdrücklich bestimmt, dass den beiderseitigen Staatsangehörigen reciprok die Befugniss zusteht, ihre Rechte vor den Richtern und Gerichtshöfen geltend zu machen und zu vertheidigen, und zu diesem Behufe sich der von ihnen selbst erwählten Advocaten, Bevollmächtigten oder Agenten zu bedienen (Handelsvertrag vom 24. März 1870, Art. II: R. G. B. J. 1871, Nr. 139, S. 375).

Die Functionen der fremden Consuln in der österreichisch-ungarischen Monarchie beschränkten sich in handelsgerichtlicher Beziehung ehemals nur auf die Beglaubigung der Schiffspapiere, auf die Intervention bei Aufnahme von Verklarungen über Seeunfälle ihrer Nationalen, und auf das Schiedsrichteramt in Streitigkeiten zwischen ihren Nationalen, wenn ein solches von diesen angesprochen wurde. Da diese Befugnisse im allgemeinen Völkerrechte begründet sind [4]), wurden dieselben, mehr oder minder modificirt, auch von den k. k. Consuln im Auslande ausgeübt, und nur in der Türkei, wo ihnen nach den mit der Pforte bestehenden Tractaten, die Civilgerichtsbarkeit über die dortlands befindlichen österreichischen oder ungarischen Unterthanen in ihrem vollen Umfange zusteht, übten sie von jeher diese Gerichtsbarkeit auch mit

---

[1]) S. Dr. Adler (Leopold) und Dr. Clemens (Robert): Sammlung von Entscheidungen zum Handels-Gesetzbuche, Wien 1868—1875, 3 Bände (internationale Fälle Nr. 137, 200, 224, 247).

[2]) Die Ausübung der Handelsgerichtsbarkeit, wie sie in den §§. 57 und 61 der Jurisdictionsnorm vom 20. November 1852 (R. G. B. 251, 1081) bestimmt war, wird nun durch die §§. 38—40 des Einführungsgesetzes vom 17. December 1862 ersetzt.

[3]) Von dem den Handelsgerichten zugewiesenen Verfahren bei Wechselstreitigkeiten wurde schon oben gehandelt, Nr. 57.

[4]) Heffter, Seite 415; — Neumann, „Consulatswesen," Seite 172 u. ff.

Einschluss der Handels- und Wechselsachen aus und fungiren auch als Seegerichte (Nr. 106). —

In neuerer Zeit sind mit mehreren Staaten Verträge geschlossen worden, welche den Consuln — ausser den schon oben besprochenen persönlichen Immunitäten und der Ingerenz in Verlassenschaftssachen (Nr. 47, dann Nr. 86 und ff.) — auch in commercieller Beziehung einen erweiterten Wirkungskreis zugestehen. Die zwischen Oesterreich und Frankreich am 11. December 1866 vereinbarte ausführliche Consular-Convention (R. G. B. 167, 476) war die erste dieser Art.

In dieser Convention wurde bestimmt, dass die General-Consuln, Vice-Consuln, oder Consularagenten beider Staaten, sowie auch ihre Kanzler, das Recht haben, in ihren Kanzleien, in der Wohnung der Parteien und am Bord der Schiffe ihrer Staatsangehörigen, die von den Capitänen, den Leuten der Mannschaft, den Passagieren, Handelsleuten und allen Unterthanen ihres Landes etwa abzugebenden Declarationen entgegenzunehmen. Ebenso sind sie ermächtigt, entgegenzunehmen: 1. Die letzwilligen Verfügungen ihrer Staatsangehörigen und alle sonstigen dieselben betreffenden civilrechtlichen Acte, denen authentische Form gegeben werden will. 2. Die einfachen, zwischen einem oder mehreren ihrer Staatsangehörigen und anderen Personen des Landes, wo sie residiren, errichteten Vertragsurkunden. Diese Urkunden werden vor den Gerichten beider Länder dieselbe Kraft und Giltigkeit haben, als wenn sie vor den competenten öffentlichen Behörden in einem oder dem anderen der beiden Länder errichtet worden wären. Die beiderseitigen General-Consuln, Consuln, Vice-Consuln oder Consularagenten, können die Uebersetzung und Legalisirung der von den Behörden oder Functionären ihres Landes ausgehenden Urkunden jeder Art vornehmen und es sollen solche Uebersetzungen im Lande, wo sie residiren, dieselbe Kraft und Giltigkeit haben, als wenn sie von den beeideten Dolmetschen des Landes angefertigt worden wären (Art. 9).

Die General-Consuln, Consuln, Vice-Consuln oder Consularagenten, dürfen sich an Bord der Schiffe ihrer Staatsangehörigen, nachdem selbe zur freien Pratica zugelassen sind, entweder in eigener Person begeben oder Delegirte dahin senden, den Capitän und die Mannschaft vernehmen, die Schiffspapiere prüfen, die Aussage über ihre Reise, Bestimmung und die Zwischenfälle der Fahrt entgegennehmen; die Manifeste (Ladungsverzeichnisse) ausfertigen und die Expedition ihrer Schiffe fördern, endlich sie vor die Ge-

richte und zu den Administrationsbehörden des Landes begleiten, um ihnen bei den Geschäften, welche sie betreiben, oder bei den Ansuchen, welche sie zu stellen haben, als Dolmetscher und Sachwalter zu dienen, mit Ausnahme jener Fälle, welche in den Handelsgesetzen beider Länder vorgesehen sind, deren Vorschriften durch die vorstehende Bestimmung nicht beeinträchtigt werden sollen. — Die Gerichtsbeamten und die Beamten und Organe des Zollamtes des Landes dürfen in keinem Falle Visitationen oder Durchsuchungen an Bord der Handelsschiffe vornehmen, ohne hievon vorläufig der Consularbehörde der Nation, welcher diese Schiffe angehören, Kenntniss gegeben zu haben, damit dieselbe der Visitation beiwohnen können. Sie werden desgleichen die Consuln, Vice-Consuln oder Consularagenten rechtzeitig verständigen, damit dieselben den von den Capitänen und den Mannschaften vor den Gerichten und den localen Verwaltungsbehörden abzugebenden Erklärungen beiwohnen, um auf diese Weise jeden Irrthum oder jede falsche Auslegung, welche die richtige Handhabung der Justiz beeinträchtigen könnte, zu vermeiden. — Die zu diesem Zwecke an die Consuln, Vice-Consuln oder Consularagenten zu richtende Einladung soll eine genaue Angabe der Stunde enthalten, und falls sie versäumten, persönlich zu erscheinen, oder sich durch Delegirte vertreten zu lassen, wird in ihrer Abwesenheit vorgegangen werden (Art. 10).

Die Consuln, Vice-Consuln oder Consularagenten sind ausschliesslich mit der Aufrechthaltung der inneren Ordnung an Bord der Schiffe ihrer Nationen beauftragt. Sie werden dem zu Folge die zwischen den Capitänen, den Schiffs-Officieren und den Matrosen entstandenen Streitigkeiten jeder Art, insbesondere aber diejenigen, welche sich auf die Lösung und Erfüllung gegenseitig eingegangener Verbindlichkeiten beziehen, zu schlichten haben. Ein Einschreiten der Localbehörden darf nur dann stattfinden, wenn die an Bord der Schiffe vorgefallenen Unordnungen der Art sind, die Ruhe und öffentliche Ordnung am Lande oder im Hafen zu stören, oder wenn ein Landesangehöriger, oder ein nicht zur Schiffsmannschaft gehöriges Individuum dabei betheiligt ist. In allen anderen Fällen werden die obgedachten Behörden sich darauf beschränken, den Consuln, Vice-Consuln und Consularagenten auf deren Verlangen allen Beistand zu leisten, um die Verhaftung jedes in die Musterrolle eingetragenen Individuums und dessen Rücksendung an Bord oder provisorische Abführung in das Gefängniss zu veranlassen, so oft dieses

aus was immer für einem Grunde den besagten Functionären angemessen erscheint (Art. 11 [1]).

In allen Fällen, wo nicht ein zwischen den Rhedern, Befrachtern und Assecuranten getroffenes Uebereinkommen entgegensteht, werden die Havarien, welche Schiffe beider Länder auf der See erlitten haben, — dieselben mögen in die beiderseitigen Häfen freiwillig einlaufen oder daselbst gezwungen beilegen, — durch die General-Consuln, Consuln, Vice-Consuln oder Consularagenten ihrer Nation geregelt, wofern nicht Unterthanen des Landes, wo die genannten Functionäre residiren, oder Unterthanen einer dritten Macht bei den Havarien betheiligt sind. In diesem Falle und in Ermanglung eines gütlichen Vergleiches zwischen allen Betheiligten hat die Regelung der Havarien durch die Localbehörde stattzufinden (Art. 13).

Wenn ein der Regierung, oder Unterthanen des einen der vertragenden Theile gehörendes Schiff im Küstengebiete des anderen scheitert oder strandet, werden die Localbehörden den Vorfall zur Kenntniss des General-Consuls, Consuls, Vice-Consuls oder Consularagenten des Amtsbezirkes, oder in dessen Abgange, zur Kenntniss des dem Orte des Unfalles zunächst befindlichen General-Consuls, Consuls, Vice-Consuls oder Consularagenten bringen. — Alle auf die Bergung französischer, in Gewässern des österreichischen Gebietes gescheiterter oder gestrandeter Schiffe bezüglichen Operationen sollen unter der Leitung des französischen General-Consuls, Consuls, Vice-Consuls oder Consularagenten stattfinden; hingegen werden alle Operationen zur Bergung österreichischer, in Gewässern des französischen Gebietes gescheiterter oder gestrandeter Schiffe von den österreichischen General-Consuln, Consuln, Vice-Consuln oder Consularagenten geleitet. — Das Einschreiten der Localbehörden findet in beiden Ländern nur statt, um die Consularbehörde zu unterstützen, die Ordnung aufrecht zu erhalten, die Interessen der nicht zur Schiffsmannschaft gehörigen Berger zu wahren, und die Vollziehung der hinsichtlich der Ein- und Ausfuhr der geborgenen Güter zu befolgenden Vorschriften sicherzustellen. — In Abwesenheit und bis zur Ankunft der General-Consuln, Consuln, Vice-Consuln oder Consularagenten, oder des zu diesem Ende von ihnen bestellten Abgeordneten, haben die Localbehörden alle erforderlichen Vorkehrungen zum Schutze der Personen und zur Erhaltung der

---

[1]) Ueber die Auslieferung von desertirten Matrosen, s. Nr. 144.

Gegenstände zu treffen, welche aus dem Schiffbruche gerettet worden sind. — Aus dem Einschreiten der Localbehörden in diesen verschiedenen Fällen soll kein Anlass zur Einhebung von irgend welchen Kostenbeträgen genommen werden, mit Ausnahme jener Kosten, welche die Operationen des Bergens und die Bewahrung der geborgenen Gegenstände erfordert haben, sowie derjenigen, welche im gleichen Falle die einheimischen Schiffe zu tragen hätten. — Im Falle eines Zweifels über die Nationalität der gescheiterten Schiffe, gehören die im gegenwärtigen Artikel erwähnten Anordnungen zur ausschliesslichen Competenz der Localbehörde. — Die vertragenden Theile haben sich ausserdem dahin geeinigt, dass die geborgenen Güter und Effecten, wofern sie nicht zur Consumtion im Lande bestimmt werden, keinerlei Zollgebühren unterliegen (Art. 14 [1]). —

Beinahe gleichlautend ist die zwischen der österreichisch-ungarischen Monarchie und den Vereinigten Staaten von Nordamerika abgeschlossene Consular-Convention vom 11. Juli 1870 (R. G. B. J. 1871, Nr. 116, S. 313; G. A. XXXVI 1871).

Analoge Bestimmungen enthält die Consular- (und Verlassenschafts-) Convention zwischen der österreichisch-ungarischen Monarchie und dem Königreiche Portugal, vom 9. Jänner 1873 (R. G. B. J. 1874, Nr. 135, S. 427; G. A. XXXII 1874), dann die Consular- (und Verlassenschafts-) Convention zwischen der österreichisch-ungarischen Monarchie und dem Königreiche Italien, vom 15. Mai 1874 (R. G. B. J. 1875, Nr. 96, S. 237; G. A. XIII 1875).

Auch sind den österreichisch-ungarischen Consuln in Betreff der von ihnen durchzuführenden Handels- und Schifffahrts-Angelegenheiten, durch die Freundschafts-, Handels- und Schifffahrts-Verträge der österreichisch-ungarischen Monarchie mit China, Japan, Siam, Liberia und Hawaii (s. Nr. 55), die Privilegien und Vorrechte eingeräumt, welche die Consularbeamten der meist begünstigten Nationen geniessen. —

Die Aufnahme der Verklarungen in Seeunfällen als Beweismittel bei seegerichtlichen Angelegenheiten steht in Oesterreich,

---

[1]) Die Bestimmungen dieser Consular-Convention bestätigen und erweitern die bereits früher zwischen Oesterreich und Frankreich verabredeten Befugnisse in Sauvetagefällen französischer Schiffe an österreichischen Küsten und umgekehrt (Hofkammerdecret vom 24. Mai 1832: J. G. S. 2565, S. 62; Verordnung des österreichischen Handelsministeriums, vom 13. Juni 1854: R. G. B. 147, S. 603).

wenn sich am Hafenplatze ein zur Besorgung der Handelsgerichtsbarkeit bestimmter Gerichtshof erster Instanz befindet, diesem, an anderen Orten jedem Gerichte des Ortes zu (Jurisdictionsnorm vom 20. November 1852, §. 63). In den inländischen Seehäfen hat der Hafen-Capitän das Recht, bei allen Rechtsstreitigkeiten unter den Seeleuten wegen Zahlungen, Verabreichung der Mundvorräthe, wegen Leistung der Schiffsdienste u. dgl., die Ausgleichung zu versuchen, in Havarie- und Entschädigungssachen provisorische Massregeln zu treffen, in politischen Streitigkeiten sogar förmlich zu entscheiden (*Editto politico di navigazione mercantile austriaca*, vom 25. April 1774: Neumann, Consulatswesen, S. 436; — Hofkammer-Decret vom 27. September 1834: J. G. S. 2671, 127 [1]). Die späteren Jurisdictionsgesetze haben an dieser, den Hafen-Capitänen eingeräumten schiedsrichterlichen Amtswirksamkeit nichts geändert (J. N. §. 64).

Handelt es sich jedoch um ausländische Handelsschiffe in österreichischen Seehäfen oder um österreichische Handelsschiffe im Auslande, so tritt auch nach dem allgemeinen Völkerrechte oder nach den Bestimmungen der besonderen Staatsverträge die Intervention der Consulate ein (J. N. §. 67). Diese haben daher die Verklarungen auszustellen (Circular vom 20. November 1834: Neumann, „Consulatswesen," S. 525) und eine schiedsrichterliche Amtswirksamkeit auszuüben.

Die vorstehenden Bestimmungen über diese seegerichtlichen Gegenstände finden, als gemeinsame Angelegenheiten der Monarchie, auch für Ungarn Anwendung (s. Nr. 10).

113. Ehegerichtsbarkeit.

In Oesterreich gelten, — nachdem das auf das canonische Eherecht sich stützende Patent vom 8. October 1856 und die bezügliche Anweisung für die geistlichen Gerichte durch das Gesetz vom 25. Mai 1868: R. G. B. 47, S. 93, aufgehoben worden, — neuerdings die Vorschriften des zweiten Hauptstückes des österreichischen allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches über das Eherecht (s. Nr. 59), und es ist durch Art. 3 des erwähnten neuen Gesetzes die Gerichtsbarkeit der weltlichen Gerichte in Ehesachen sowohl für Katholiken als für die übrigen christlichen und nichtchristlichen Confessionen nach den Bestimmungen der Jurisdictionsnorm vom

---

[1]) Kopetz (Dr. W. G.): Allgemeine österreichische Gewerbskunde, Wien 1817–1819; II. Theil, §. 533, Seite 375.

20. November 1852 (R. G. B. 251, S. 1087) wieder hergestellt worden.

Nach dem §. 14 dieser Jurisdictionsnorm, den persönlichen Gerichtsstand in Streitsachen betreffend, sind die Rechtsangelegenheiten, in denen es sich um Ungiltig-Erklärung oder Auflösung einer Ehe, oder um die nicht einverständliche Scheidung von Tisch und Bett handelt, der Entscheidung der Gerichtshöfe erster Instanz, mit Ausschluss der Bezirksgerichte, vorbehalten. Gesuche, um die vorläufige Bewilligung eines abgesonderten Wohnortes für den gefährdeten Theil, und um den Auftrag an den anderen Ehegatten zur Entrichtung des anständigen Unterhaltes, können entweder bei dem zur Verhandlung in der Hauptsache berufenen Gerichtshofe erster Instanz, oder bei dem persönlichen Gerichtsstande der Ehegatten angebracht werden. Der zuständige Gerichtshof erster Instanz ist derjenige, in dessen Sprengel die Ehegatten ihren letzten gemeinschaftlichen Wohnsitz hatten. Ueber das Verfahren der k. und k. Consulargerichte in der Türkei bei Ehestreitigkeiten österreichischer oder ungarischer Staatsangehörigen, s. Nr. 67.

Nach der ungarischen Gesetzgebung unterstehen der Zuständigkeit der geistlichen Gerichte der römisch-katholischen und der griechisch-katholischen, dann der orientalischen, sowie der beiden evangelischen und der unitarischen Kirchen, einzig die Eheprocesse, bezüglich die Processe aus gemischter Ehe, und auch diese nur insoweit, als sie die Giltigkeit des Ehebandes und die provisorische Scheidung oder endgiltige Trennung behandeln. Alle anderen, aus dem ehelichen Verhältnisse entspringenden Streitfragen, über die bisher die geistlichen Gerichte urtheilten, namentlich die Frage der Gesetzmässigkeit der Geburt, die Erhaltung der Kinder seitens der streitenden Ehegatten und die Klagen, welche betreffs der Forderung an Geld und Gut aus der Trennung der Ehe entstehen können, werden an das zuständige Civilgericht, und zwar betreffs der Bewohner der k. Freistädte an das Stadtgericht, betreffs des ganzen Umkreises des Comitats an das Comitatsgericht und in den besonderen Districten an das Districtsgericht gewiesen (Ung. Civilprocessordnung §. 22; G. A. LIV 1868, ferner G. A. XLVIII 1868, über die Scheidungsprocesse bei den gemischten Ehen).

Alle aus dem ehelichen Verhältnisse entspringenden Processe der römisch-lateinischen und griechisch-katholischen, dann der orientalischen Christen, bezüglich deren die bisherige Zuständigkeit der geistlichen Gerichte aufgehoben wurde, dann die Trennungs-Processe

der beiden evangelischen Glaubens-Parteien, dann der Unitarier, sowie andere aus der Schliessung und Trennung der Ehe entstehende Processe, insoweit die geistlichen Gerichte dieser Glaubensgenossen nicht geordnet sind; endlich die Trennungsprocesse der Israeliten, ob nun die Trennung zufolge gegenseitigen Einverständnisses oder auf dem Processwege beabsichtigt wird: gehören zum Wirkungskreise jenes der im obcitirten §. 22 benannten Gerichtshöfe, in dessen Bezirke der letzte ständige gemeinsame Wohnort der Ehegatten war, Wenn die Trennung in Folge treulosen Verlassens begehrt wird, kann der abwesende Theil, insoweit sein Aufenthaltsort unbekannt ist, vor jenes Gericht citirt werden, in dessen Bezirke der Kläger wohnt. Im Uebrigen dient in Betreff der Ehesachen der beiden evangelischen Glaubens-Parteien und des Verfahrens dabei, der G. A. 1791: XXVI, bezüglich die am 6. März 1786 erlassene Weisung [1]) und die bisherige gesetzliche Uebung als Richtschnur. Der Justizminister wurde bevollmächtigt, das bei den Ehestreitigkeiten der Israeliten zu beobachtende Verfahren bis zur weiteren Verfügung der Gesetzgebung im Verordnungswege zu regeln [2]) (Ung. Pr. O. §. 36).

In Siebenbürgen ist hinsichtlich des Eherechtes in materieller Richtung noch immer das österreichische allgemeine bürgerliche Gesetzbuch massgebend. Die gegenüber von Ungarn auch in Betreff der Competenz bestehende Disparität, s. Nr. 67. — Auch in Croatien und Slavonien gelten, wie schon bemerkt, die Bestimmungen des österreichischen allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches.

Handelt es sich um Ehestreitigkeiten von Ausländern in der österreichisch-ungarischen Monarchie, so müsste sich die Competenz der Gerichtsbarkeit nach den allgemeinen Regeln über den Gerichtsstand der Ausländer richten (Nr. 104).

---

[1]) Diese Weisung ist das Patent des Kaiser Josef vom 6. März 1786 *(de re matrimonii in Hungaria)*, welches zwar zur Zeit der letzten Regierungsjahre des Kaisers ebenso wie seine übrigen Verordnungen, als unconstitutionell zurückgenommen wurde, jedoch *de facto* auch fernerhin Anwendung fand, und der G. A. 1790/91: XXVI *(De negotio religionis)* erklärte es auch für fernerhin anwendbar. — Den Text des Josefinischen Patentes s. bei Dauscher, Civilprocessordnung, S. 433.

[2]) Vorderhand dient als Norm noch das königl. ungarische Hofkanzleidecret ddo. Wien, 2. November 1863, Z. 15940 „an die Leiter der Jurisdictionen in Angelegenheit des Verfahrens bei Schliessung, Trennung und Auflösung jüdischer Ehen;“ s. bei Dauscher, S. 439.

II. Abschnitt.

Von dem Erkenntniss-Verfahren.

114. Von dem gerichtlichen Verfahren im Allgemeinen. Formen des Civilprocesses.

Die Formen des Civilprocesses vor den österreichischen und ungarischen Gerichten sind für den Ausländer dieselben, wie für den Inländer (Nr. 3), er mag als Kläger oder Geklagter auftreten[1]). Sie werden ausser den im vorigen Abschnitte besprochenen Jurisdictionsnormen, durch die in der österreichisch-ungarischen Monarchie zu Recht bestehenden Gerichtsordnungen normirt

Für die österreichischen Länder besteht[2]) a) die allgemeine (Josephinische) Gerichtsordnung vom 1. Mai 1781 (J. G. S. 13, 6), giltig für die Civilgerichte in den böhmisch-

[1]) Von der Collision der Civilprocessgesetze, bei Schäffner, S. 210 u. ff.

[2]) Literatur des österreichischen Civilgerichtsverfahrens, vorzüglich: Zeiller: Grundzüge einer Geschichte der österreichischen bürgerlichen Gerichtsordnung (in seiner Verbreitung zur neuesten Gesetzkunde, Band 4, 2. Auflage, S. 1 bis 12); Wessely (Dr. J.): Handbuch des gerichtlichen Verfahrens in und ausser Streitsachen für Böhmen, Mähren, Oesterreich, Steiermark, Illyrien und für alle Militärgerichte, 3. Auflage, Prag 1846; derselbe: Handbuch etc. für Galizien und die Bukowina, 2 Bände, Prag 1846; derselbe: Handbuch etc. für Salzburg, Tirol, das Küstenland und Dalmatien, 3 Bände, Prag 1846: Nippel (Dr. F. A.): Erläuterung der allgemeinen Gerichtsordnung, 2 Bände, Wien 1847; Gennari (Dr. Leonardo): *Teoria della prova nel processo civile austriaco*, Pavia 1853; derselbe: *Corso di procedura giudiziale civile*, Pavia 1844; Beidtel (Dr. Carl): Handbuch des österreichischen Gerichtsverfahrens, Wien 1853; Frühwald (W. Th.): Sammlung der in Bezug auf die allgemeinen Gerichts- und Concursordnungen in den Jahren 1846—1855 erflossenen Gesetze und Verordnungen, Wien 1855; Schuster (Dr. Ferdinand): Die Civilprocessordnungen für Ungarn und Siebenbürgen, 2. Auflage, Wien 1855; Haimerl, Darstellung der neuesten gesetzlichen Bestimmungen über die innere Einrichtung und Geschäftsordnung der Civilgerichte in Oesterreich, Wien 1856, S. 27—26; Hoon: Beiträge zur Geschichte der österreichischen Civilprocessordnung; G. Z. 1858, Nr. 148, 129; Mengen (Dr. Anton): System des österreichischen Civilprocesses in rechtsvergleichender Darstellung, I. Band, der allgemeine Theil, Wien 1876.

österreichischen deutschen Erblanden; seit 1814 auch wieder für Kärnthen, Krain, Görz und Triest, und seit 1816 für das Inn- und Hausruckviertel; b) die westgalizische Gerichtsordnung vom 19. December 1796 (J. G. S. 329, 149), giltig für West- und Ostgalizien und die Bukowina, ferner für Salzburg, das deutsche Tirol und Vorarlberg; dann deren italienische Uebersetzung, giltig für Südtirol, Istrien und für Dalmatien; und c) zum Theile noch die von der kaiserlich österreichischen Regierung für Siebenbürgen und für Ungarn kundgemachten Civilprocessordnungen (für Siebenbürgen vom 3. Mai 1852: J. G. S. 7. Band, S. 248; für Ungarn, vom 16. September 1852: J. G. S. 7. Bd., S. 248).

Es hatte nämlich die österreichische Regierung im Jahre 1852 in den ungarischen Ländern eine Civilprocessordnung für Siebenbürgen und eine beinahe gleichlautende für Ungarn eingeführt, welche auf Grundlage der allgemeinen österreichischen und der westgalizischen Civilprocessordnung, sowie der bezüglichen Hofdecrete und Nachträge, zu einem systematischen Ganzen ausgearbeitet worden waren. Diese Processordnungen sind zwar nicht in das Reichsgesetzblatt aufgenommen, wo nur deren Einführung kundgemacht wurde[1]); sie erschienen aber in deutscher Sprache abgesondert in ämtlicher Ausgabe, und auch in den Landesgesetzblättern in allen betreffenden Landessprachen.

Als jedoch später das Kaiserliche Diplom vom 20. October 1860 die Regelung der Justizpflege in den Ländern der ungarischen Krone wieder der verfassungsmässigen Gesetzgebung derselben übertrug (Nr. 4), blieb zwar die eben erwähnte siebenbürgische Processordnung in Siebenbürgen, und die ungarische in Croatien und Slavonien noch in Giltigkeit; diese letztere Processordnung aber wurde sogleich von der, mit der neuen Organisirung der Justizpflege betrauten *Judex-Curial*-Conferenz für das Königreich Ungarn beseitigt und es wurden daselbst die *Judex-Curial*-Conferenz-Beschlüsse, welche sich theilweise auch auf den Civilprocess bezogen, zur Anwendung gebracht. Erst im Jahre 1868 erschien dann die neue codificirte Civilprocessordnung für das

---

[1]) Justizministerial-Verordnung vom 3. Mai 1852, die Einführung einer provisorischen Civilprocess-Ordnung in Siebenbürgen betreffend: R.G.B. 104, 459, und Justizministerial-Verordnung vom 16. September 1852, die Einführung einer provisorischen Civilprocess-Ordnung in Ungarn, Croatien, Slavonien etc. betreffend: R. G. B. 190, 841; — s. auch Schuster: „Die Civilprocessordnung für Ungarn und Siebenbürgen.“

(laut G. A. XLIII 1868) vereinigte Ungarn und Siebenbürgen, welche Processordnung daselbst seit 1. Juni 1869, in Folge Einführungs-Verordnung des k. ungarischen Justizministeriums vom 30. März 1869, als Gesetz befolgt wird [1]).

Croatien und Slavonien aber behielten die österreichischen Gesetze und somit auch die oberwähnte Civilprocessordnung vom Jahre 1852.

Für die k. k. Consulargerichte in der Türkei und deren Dependenzen gelten noch die früheren Civilprocessordnungen; es steht desshalb die ungarische Civilprocessordnung vom Jahre 1852 bei den Consulargerichten in Serbien, Bulgarien und Bosnien, und die siebenbürgische vom selben Jahre bei den Consulargerichten in der Walachei in Anwendung; für die anderen Consulargerichte ist die westgalizische Gerichtsordnung vom Jahre 1796 massgebend (Ministerial-Verordnung vom 31. März 1855, §. 18: R. G. B. 58, 388 [2]). —

Einige Gesetzgebungen haben die vorläufige Cautionslegung des Klägers als Vorbereitung zum Processe eingeführt; eine Vor-

[1]) Ueberhaupt gelten nun für Siebenbürgen alle seit der Vereinbarung mit Ungarn erschienenen ungarischen Gesetze über das Gerichtswesen, somit ausser der Processordnung vom Jahre 1868 noch das Gesetz über die Staatsanwaltschaft (G. A. XXIII 1871), und es fungiren nunmehr in Siebenbürgen in erster Instanz die königlichen Bezirksgerichte, die königlichen Gerichtshöfe und die Consistorien in Ehesachen; in zweiter Instanz die königliche Gerichtstafel in Máros-Vásárhely — (nur die Angelegenheiten, welche früher zur Competenz des aufgelösten Finanz-Obergerichtes gehörten, wurden auch in Betreff Siebenbürgens der königlichen Gerichtstafel in Budapest zugewiesen) —; und als dritte Instanz die königliche Curie in Budapest.

[2]) Der k. k. Justizminister Dr. Glaser hat in der Sitzung des Abgeordnetenhauses vom 25. Februar 1876 dem Abgeordnetenhause den Entwurf einer neuen Civilprocessordnung vorgelegt, welcher, von den Principien der josephinischen Processordnung vom Jahre 1781 und der revidirten Processordnungen von 1796 und 1852 — nämlich von der Schriftlichkeit und Heimlichkeit — abweichend, auch den Civilprocess auf die Unmittelbarkeit, Mündlichkeit und Oeffentlichkeit des Verfahrens und auf die freie Beweiswürdigung gründet, wie schon ein ähnliches Strafverfahren durch die Strafprocessordnung vom Jahre 1853 in Oesterreich eingeführt worden ist.

Wenn nun das neue, den Postulaten einer fortgeschrittenen Jurisprudenz entsprechende Gesetz auch in Oesterreich angenommen sein wird, werden die Paragraphe der II. Abtheilung des vorliegenden Handbuches bezüglich des österreichischen Civilprocesses obsolet geworden sein; doch dürften sie vielleicht zur Vergleichung des Einst und Jetzt noch dienen, abgesehen davon, dass die

sicht, die häufiger bei Fremden nöthig erscheinen dürfte als bei Eingebornen [1]).

Es soll nämlich in jenen Ländern, wo die allgemeine österreichische oder die westgalizische Gerichtsordnung gilt, jede Klage von einem solchen Kläger, der in der Provinz, wo der Process geführt werden will, nicht kundbar sattsam bemittelt ist, zurückgewiesen werden, wenn vom ihm nicht zugleich dem Geklagten annehmliche Sicherheit für die Gerichtsunkosten bestellt wird, oder er sich darin nicht zu schwören anbietet, dass er diese Sicherheit nicht schaffen kann (A. G. O. §. 406, westgal. G. O. §. 539 [2]).

Die österreichischen Civil-Process-Ordnungen des Jahres 1852 für Siebenbürgen und Ungarn, deren letztere wie bemerkt noch in Croatien und Slavonien giltig ist, bestimmen jedoch überhaupt keine actorische Caution; auch in der gegenwärtig in Ungarn und Siebenbürgen eingeführten neuen ungarischen Civil-Processordnung kommt sie nicht vor.

Ein kaiserlich russischer Ukas vom 10./22. Februar 1842 erklärte, dass die österreichischen Unterthanen, die sich im Stande der Armuth befinden, in den bei den Gerichten des Königreiches Polen anhängigen Rechtssachen von der Erlegung der, mit Art. 15 des polnischen Codex und Art. 166 des Codex der Gerichtsprocedur, verlangten Caution befreit werden, jedoch nur gegen Beibringung einer Erklärung, dass sie eine Sicherheit in dieser Beziehung, ihrer Armuth

---

internationale Behandlung der Ausländer bei Processangelegenheiten wenigstens in den Hauptgrundsätzen sich wohl nicht ändern lässt. — Als Vorläufer zu der neuen Processordnung sind zu bemerken: Harras Ritter von Harrasowsky (Dr. Philipp): Geschichte der Codification des österreichischen Civilrechtes, Wien 1868; — dann: Die Vorbereitung der mündlichen Verhandlung nach dem gegenwärtigen Stande der Civilprocessgesetzgebung, Berlin 1875.

[1]) Das österreichische Gesetz macht hiebei keinen Unterschied zwischen dem In- und Ausländer, und ist daher dem Völkerrechte conformer, als das französische, welches *art. 16 Code civil*, mit Ausnahme der Handelssachen und des Falles, wo der Kläger unbeweglichen Besitz in Frankreich hat, vorschreibt: *„L'étranger demandeur sera tenu de donner caution pour le paiment des frais et dommages-intérêts résultant du procès."* Sieh auch *art. 166 Code de procédure civile.*

[2]) Kitka (Dr. Josef): Kurze Rechtsfälle zur richtigen Anwendung der Concurs- und Gerichtsordnung (Zeitschrift für österreichische Rechtsgelehrsamkeit 1841, III. Rechtsfall im I. Band, Seite 274—276); — Richter (Dr. Carl Fr.): Ueber die actorische Caution (Jurist, VI. Seite 51—70); — Haimerl (Dr. Franz): Darstellung der gesetzlichen Bestimmungen über die Parteien und deren Stellvertreter im civilgerichtlichen Verfahren in Oesterreich, Wien 1857, §. 13, S. 54.

wegen, zu leisten nicht im Stande sind, wie auch gegen Beschwörung der Richtigkeit ihrer Behauptung, wenn der Geklagte die Ablegung dieses Eides verlangt. Diese Bestimmung soll so lange verbindend sein, als die österreichischen Gerichte ein gleiches Verfahren rücksichtlich der armen Unterthanen des Königreiches Polen beobachten (Hofkanzleidecret vom 10. Juni 1842: P. G. S. Bd. 70, S. 187; J. G. S. 617, 37). Die russische Civilprocessordnung vom 20. November 1864, welche in dem Königreiche Polen nicht gleich in Wirksamkeit getreten war, verpflichtet den Ausländer, welcher nicht in russischen Diensten steht, und in Russland kein unbewegliches Vermögen besitzt, für die Processkosten und für diejenigen Verluste, welche der Beklagte erleiden könnte, Sicherheit zu leisten (a, 571 Z. 5). Die Ertheilung des Armenrechtes, von dessen Erlangung Ausländer nicht ausgeschlossen sind, enthebt von der Verpflichtung die eigenen Gerichtskosten zu bezahlen, befreit jedoch weder von der Verpflichtung die Kosten des Gegners zu ersetzen, noch auch von der Verpflichtung Sicherheit für dieselben zu leisten. (a. 880—889.) — Nun ist diese russische Civil-Process-Ordnung auch im Königreiche Polen eingeführt worden, welches dermalen den „Warschauer Gerichtsbezirk" bildet. —

Uebrigens besteht nach den österreichischen Gesetzen bezüglich der civilgerichtlichen Verhandlungen überhaupt ein Armenrecht, wonach den mittellosen Parteien ein unentgeltlicher Vertreter von Amtswegen beigegeben und denselben die allsogleiche Berichtigung der Gebühren, mitunter auch des Postportos, nachgesehen wird. Diese Gebühren werden einstweilen in Vormerkung genommen, und sind erst dann zu berichtigen, wenn die arme Partei Zahlungsmittel erlangt (Hofdecret vom 26. Februar 1788: J. G. S. 788, 39, und vom 24. Jänner 1791: J. G. S. 106, 69). Diese Begünstigung gehört nicht zu jenen, zu deren Erlangen nach der österreichischen Gesetzgebung die Eigenschaft eines Staatsbürgers erforderlich wird; sie kommt auch den Ausländern unter der Bedingung der Reciprocität zu (Nr. 42). — Auch das ungarische Gesetz ordnet an, es habe das Gericht für vermögenslose Streittheile einen Vertreter zu bestellen, doch sei die Vermögenslosigkeit durch ein behördliches Zeugniss darzuthun (U. C. P. §. 90). —

Zwischen Oesterreich und Baiern besteht schon vorlängst die Reciprocität bezüglich des Armenrechtes, wonach also für mittellose österreichische oder bairische Staatsbürger die Zulassung zum Armenrechte vor den bairischen oder österreichischen Gerichten zugesichert ist,

Ein österreichischer oder ungarischer Staatsangehöriger kann für einen in Preussen zu führenden Process zur Gerichtskostenfreiheit verstattet werden, wenn er, gemäss §. 5. des preussischen Gerichtskostengesetzes vom 10. Mai 1851, durch ein Attest der Ortspolizeibehörde, welches die Angabe des Gewerbes, der Vermögens-Umstände, der Familien-Verhältnisse und der von ihm zu entrichtenden Steuer enthält, bescheinigt, dass er nicht im Stande ist, neben seinem und dem Unterhalt der Familie Kosten zu bezahlen, sowie ausserdem ein Verzeichniss seiner ausstehenden Forderungen, Grundstücke und Gerechtigkeiten. unter Angabe des Werthes einreicht. Dagegen kann er als Ausländer, nach §. Nr. 4, jenes Kostengesetzes von der vor Einleitung des Processes in Form eines Kostenvorschusses zu stellenden Caution nur dann entbunden werden, wenn er die Bescheinigung beibringt, dass preussische Staatsangehörige in Oesterreich-Ungarn die gleiche Vergünstigung geniessen (Bericht des k. und k. Botschafters in Berlin, vom 24. Juli 1875).

Analoge Uebereinkommen über die Gewährung des Armenrechtes in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten wurden unter Beziehung auf die österreichischen und ungarischen Gesetze und unter gegenseitig zugestandener Reciprocität, mit dem Königreiche Württemberg vereinbart (nach der Normal-Verfügung des württembergischen Justiz-Ministeriums, vom 11. September 1834, II. Ergänzungsband zum Regierungsblatt S, 25, 26); ebenso mit dem Königreiche Sachsen, wo es genügt, dass der Bittsteller ein Zeugniss seiner Ortsobrigkeit, dass er unvermögend sei Kosten zu bezahlen, beibringt und den gesetzlichen Armeneid leistet (Bericht des k. und k. Gesandten in Dresden vom 28. October 1869); und mit dem Grossherzogthume Baden (Verordnung, die Zulassung zum Armenrechte in bürgerlichen Rechtssachen betreffend, Carlsruhe, 5. August 1852: grossherzoglich-badisches Regierungsblatt vom 26. August 1852, Nr. XXXIX).

Nach der elsass-lothringischen Gesetzgebung wird das Armenrecht zur Führung eines Civilprocesses einem mittellosen Kläger ertheilt; dagegen kann ihm aber die einem Kläger auferlegte Bürgschaftsleistung für die der Gegenpartei eventuell zu erstattenden Processkosten nicht erlassen werden, da das Gericht, nach Massgabe der betreffenden gesetzlichen Bestimmungen, hiezu selbst dann nicht befugt ist, wenn die cautionspflichtige Partei in Bezug auf den eigenen Processbetrieb zum Armenrechte zugelassen worden ist.

(Bericht der k. und k. österreichisch-ungarischen Botschaft in Berlin, vom 22. Juli 1876).

In der Schweiz ist das Armenrecht in einigen Kantonen giltig, in anderen aber nicht. So sind die Wohlthaten des Armenrechtes nach der tessinischen Process-Ordnung (Art. 138 §. 1 und Art. 582 §. 1) ganz dieselben, wie nach österreichischem Gesetze, nämlich: 1. Die Befreiung von der Entrichtung der Gebühren, mit der Bedingung dieselben im Falle der Solvenz nachträglich zu berichtigen; 2. die Befreiung von der actorischen Caution, soweit eine solche überhaupt noch besteht, und 3. die unentgeltliche Vertretung durch einen von Amtswegen bestellten Rechtsfreund. Es wurde demnach auch dem schweizerischen Bundesrathe im Namen der kais. kön. Regierung durch den k. k. Gesandten die Erklärung gegeben, dass mittellose Angehörige des Kantons Tessin, die Reciprocität vorausgesetzt, in Oesterreich zum Armenrechte in derselben Weise zugelassen werden, wie die eigenen Staatsbürger (Schreiben des schweizerischen Bundesrathes an den k. k. Gesandten in Bern, vom 22. November 1865; Antwort des Gesandten, vom 12. Jänner 1866). — Dagegen erklärte die Regierung des Kantons Solothurn, über die Verwendung der k. und k. Gesandtschaft in Bern zu Gunsten eines, durch Explosion einer Dynamit-Patrone ohne dessen Verschulden schwer verunglückten österreichischen Eisenbahnarbeiters, dass die Gesetzgebung und die Praxis im Kanton Solothurn das Institut der Armenanwälte nicht kenne, und die Kantons-Regierung daher jenem Wunsche nicht entsprechen könne (Dienstschreiben des k. und k. Gesandten in Bern an die k. k. Bezirkshauptmannschaft Cles, vom 22. Jänner 1876; Note des schweizerischen Bundesrathes an den k. und k. Gesandten, Bern, 5. October 1876[1]). —

Im gewöhnlichen Verfahren gelten in Oesterreich für Ausländer wie für Inländer die Vorschriften über den Vergleichsversuch, wornach, gemäss der österreichischen Gesetze, der von Parteien während des Processes gerichtlich oder aussergerichtlich vorgeschlagene Vergleich den Lauf des Processes nicht hemmen soll, auch dem Richter nur ein bescheidenes Anrathen eines gütlichen Vergleiches ohne sein richterliches Ansehen mit einmengen zu dürfen, frei steht (a. G. O. §. 268, 269 [2]). Im summarischen Verfahren

---

[1]) Anders im Kanton Aargau.

[2]) In Ansehung der Privatrechts-Angelegenheiten der k. bairischen Regierung, als Besitzerin der Saalforste, gegen einzelne österreichische Unter-

(Hofdecret vom 24. October 1845 §. 23: J. G. S. 906, S. 282) und im Bagatellverfahren vom 27. April 1873 (ebenfalls §. 23: R. G. B. 66, S. 253) ist der Vergleichsversuch obligatorisch. Das Gleiche ist in der Civilprocess-Ordnung vom J. 1852 für das mündliche (protocollarische) Verfahren angeordnet. —

Von den österreichisch - ungarischen Consulargerichten, im türkischen Reiche ist über jede Klage, mit Ausnahme der Wechselklagen, ein Vergleich zu versuchen. Misslingt der Versuch der Güte, so sind die Streittheile aufzufordern, ihre Rechtssachen durch beiderseitiges Einverständniss dem Ausspruche eines oder mehrerer Schiedsrichter zu unterziehen. Der Compromiss-Vertrag ist jedoch nur dann verbindlich, wenn er schriftlich oder vor dem Consularamte geschlossen, und wenn darin zugleich auf alle Recurse und Berufungen gegen die schiedsrichterlichen Entscheidungen ausdrücklich Verzicht geleistet und die Zahl und die Personen des Schiedsrichters bestimmt werden. Kommt kein Vergleich und auch kein verbindlicher Vertrag auf Schiedsrichter zu Stande, oder ist auch nur einer der Streittheile bei der Tagsatzung (welche über jede Klage, mit Ausnahme der Wechselklagen, zum Vergleichsversuche angeordnet werden muss) ausgeblieben, so ist über die Streitsache unter ausdrücklicher Bestätigung dieses Umstandes, das gerichtliche Verfahren einzuleiten. Bei diesem Verfahren haben sich die Consulargerichte nach den Vorschriften der für sie massgebenden Gerichtsordnung (Nr. 114) zu benehmen, soferne nicht ein besonderes, allgemein anerkanntes Gewohnheitsrecht oder kundgemachte besondere Anordnungen eine andere Bestimmung festsetzen, oder es in den Gerichtsbezirken des Consularbezirkes an denjenigen Einrichtungen oder thatsächlichen Verhältnissen fehlt, welche die Anwendung des

---

thanen sind die österreichischen Gerichte eigens angewiesen worden, es sich vor Einleitung des Processes in solchen Rechtsstreitigkeiten jedesmal ernstlich angelegen sein zu lassen, die Sache im Wege des gütlichen Vergleiches zu beendigen. Insbesondere sei den österreichischen Unterthanen, welche eine gerichtliche Klage gegen die zur Verwaltung der Saalforste aufgestellte k. bairische Oberbehörde über das Verfahren der k. bairischen Forstämter oder Beamten in den Saalforsten anbringen wollen, bemerklich zu machen, dass ihnen zur Vermeidung der mit der Processführung verbundenen Weitläufigkeiten und Kosten frei stehe, sich vorerst an die höhere bairische Verwaltungsbehörde zu wenden und zu versuchen, ob nicht von derselben ihren Beschwerden in kurzer Hand abgeholfen werden wolle (Convention zwischen Oesterreich und Baiern, über die Forst- und Salinenverhältnisse, vom 18. März 1829, Art. 29: Amtsblatt der Wiener Zeitung vom 23. September 1829, Seite 603).

österreichischen Gesetzes voraussetzt. Als eine der oben angedeuteten Gewohnheiten erscheint das an mehreren Orten der Levante übliche Verfahren, die Rechtsstreitigkeiten durch Commissionen, welche aus dort angesessenen Landsleuten der streitenden Theile gebildet werden, entscheiden zu lassen, — welche Commissions-Entscheidung dann vor der Ausfertigung von dem Vorsteher des Consulargerichtes oder dessen Stellvertreter homologirt wird (Kaiserliche Verordnung vom 29. Jänner 1855, §. 8: R. G. B. 23, 226; Ministerialverordnung vom 31. März 1855, §§. 17—23: R. G. B. 58, S. 388—390).

Im Geiste dieser Vorschriften haben die k. und k. Consulate die ihnen eingeräumte Jurisdiction auch in den anderen orientalischen Staaten zu verwalten, mit denen die österreichisch-ungarische Monarchie im Vertragsverhältnisse steht; es sind diess: Egypten, Tunis, Marocco, Persien, China, Japan und Siam (siehe Nr. 109, 110). Der vorläufige Versuch eines Vergleiches ist in den Verträgen mit China und Siam ausdrücklich angeordnet.

115. Verfahren mit Abwesenden. Insinuation der Klagen und gerichtlichen Erlässe.

Ist der Ausländer nicht im Orte des Gerichtes, wo der Process geführt wird, anwesend, so hat der Richter für die Zustellung der gerichtlichen Erlässe an denselben, nach den für Abwesende überhaupt bestehenden Vorschriften zu sorgen [1]).

Der Richter soll nämlich — nach den österreichischen Gesetzen — die Zustellung an den Beklagten, der sich an einem bekannten Orte im Auslande befindet, entweder durch ein an das Gericht des Wohnortes des Beklagten unmittelbar erlassenes Ersuchschreiben oder durch Vermittlung höherer Behörden zu bewirken suchen (Nr. 116), zugleich aber einen Curator für den Beklagten bestellen, welcher ihn so lange zu vertreten hat, als er nicht selbst einen Sachwalter wählt, und dem Gerichte namhaft macht. Wenn aber der Richter von der um die Zustellung angegangenen ausländischen Behörde in einer angemessenen Zeit die Bestätigung über die geschehene Zustellung nicht erhält, hat er auf weiteres Ansuchen des Klägers den Beklagten durch Edict vorzuladen. Dem fremden Gerichte, das um die Zustellung angegangen wird, wird daher immer zugleich eröffnet, dass die Gesetze dem Kläger, falls binnen einer angemessenen Zeit die Bestätigung der Zustellung nicht eingeht,

[1]) Beidtel, Seite 204.

auf eine Edictal-Vorladung anzutragen gestatten (A. G. O. §. 361; Hofdecrete vom 18. Mai 1790: J. G. S. 23, 10, und vom 11. Mai 1833: J. G. S. 2612, 91; G. O. vom J. 1852 (Croatien), §. 81). Ist der Aufenthalt des Geklagten unbekannt, so ist gleichzeitig mit der Curatels-Aufstellung [1]) auch die Edictal-Vorladung [2]) zu veranlassen.

Das Edict wird durch die Zeitung und mittelst Affigirung kundgemacht. Sollte es erwünscht sein, dass das Edict auch in die ausländischen Zeitungen eingerückt werde, so verfügt, wo kein kürzerer Weg besteht, als die ministerielle Correspondenz, das Ministerium des Aeussern auf Einschreiten des Justiz-Ministeriums das Nöthige zur Bewirkung dieser Einrückung in die ausländischen Zeitungen durch die k. k. Gesandtschaften (Hofdecret vom 27. August 1817: J. G. S. 1367, 473).

Sind umgekehrt auf Ersuchen auswärtiger Gerichtsbehörden Zustellungen gerichtlicher Vorladungen in den österreichischen Ländern zu bewirken, so sind die Vorladungen, sie mögen durch die auswärtigen Gerichte oder durch die k. k. Consulate eingelangt sein, unverzüglich an das zuständige Bezirksgericht zu leiten. Dieses hat vor Allem darauf zu sehen, ob der Vorgeladene ein österreichischer Unterthan ist, oder nicht. Im letzteren Falle ist die Vorladung sammt den für die auswärtige Unterthanschaft des Vorgeladenen streitenden Gründen, durch das Oberlandesgericht dem Justizministerium vorzulegen, welches das Geeignete vorzukehren haben wird [3]). Ist aber der Vorgeladene ein österreichischer Unter-

---

[1]) *Accrescimenti: Curatore all' assente*, in der *Giurispr. prat. Vol. XII. P. I. 3—34*; dann die Abhandlung von Staudinger (Dr. Leopold) in der Zeitschrift für österreichische Rechtsgelehrsamkeit, 1836, II. Band, Seite 286 bis 296, und von Stubenrauch (Dr. M. v.) in derselben Zeitschrift, 1838, I. Band, Seite 39—50.

[2]) Sollte der Kläger überwiesen werden, dass er geflissentlich den Wohnort des Geklagten verschwiegen hat, so ist das ganze Verfahren null und er die Kosten, die das Edict und die Bestellung des Curators veranlasst hat, zu zahlen schuldig, auch überdiess zu einer verhältnissmässigen Strafe zu ziehen (Hofdecret vom 22. October 1819, Z. 6358, bei Michel, Band I, Seite 196; westgalizische Gerichtsordnung, §. 512).

[3]) Dieser Vorgang hinsichtlich eines ausländischen Staatsbürgers kann wohl unterbleiben, wenn die Reciprocität seitens des requirirenden Staates zugesichert ist. So bestimmt auch der Entwurf der neuen österreichischen Civilprocessordnung vom Jahre 1876, §. 170: „Die Zustellungsbeamten sind, sofern die Grundsätze der Gegenseitigkeit nicht entgegenstehen, auch zur Bewirkung

than, so hat das österreichische Gericht, in sofern nicht die Beobachtung der Reciprocität eine andere Verfügung erheischt, die Zustellung der Vorladung zu besorgen; wenn sich aber der Vorgeladene ausser den österreichischen Ländern aufhält, oder dessen Aufenthaltsort unbekannt ist, und er keinen zur Annahme erster Klagen befugten Bevollmächtigten namhaft gemacht hat, so ist ihm zu diesem Ende ein Curator zu bestellen, und diesem die Vorladung zu behändigen. Zugleich ist die erfolgte Bestellung des Curators durch ein, in die zu ämtlichen Kundmachungen bestimmten Zeitungsblätter einzurückendes Edict bekannt zu machen. Im Falle der Aufenthaltsort des Vorgeladenen im Auslande bekannt wäre, hat das österreichische Gericht, dem die Vorladung zugekommen ist, noch überdiess die auswärtige Gerichtsbehörde, in deren Bezirk der Vorgeladene sich aufhält, um dessen Verständigung zu ersuchen (Hofdecret vom 25. Mai 1835: J. G. S. 23, 9; — G. O. vom J. 1852 (Croatien) §. 88).

Uebrigens sind politische Behörden zur Besorgung von Zustellungen gerichtlicher Erlässe incompetent; daher sie die an dieselben einlangenden Erlässe auswärtiger Gerichte entweder unmittelbar, oder mittelst des Oberlandesgerichtes, je nachdem das Interesse der Partei es erfordert, zur geeigneten Amtshandlung an den zuständigen Richter erster Instanz zu übersenden haben (Hofkanzleidecret vom 22. April 1843: J. G. S. 697, 117; P. G. S. Bd. 71, S. 145).

Nach der neuen ungarischen Civilprocessordnung sind, wenn ämtliche Aufforderungen ausser Landes in den übrigen Ländern Sr. Majestät, oder in einem solchen auswärtigen Staate, mit welchem Reciprocität besteht, zu vollziehen sind, dieselben unmittelbar an das zuständige Gericht, bezüglich an die im Staatsvertrage bezeichneten Behörden und Corporationen zu richten. Wo Reciprocität nicht besteht, werden die ausländischen Gerichte mittelbar im Wege des k. ungarischen Justizministeriums angesucht (§. 61). — Nach eben diesen Grundsätzen gehen die Landesgerichte vor, wenn sie von einer ausländischen Gerichtsbarkeit um Vollzug irgend einer Rechtshandlung ersucht werden. Das Verfahren findet aber bezüglich

---

solcher Zustellungen berufen. um deren Vornahme aus einem Gebiete angesucht wird, in welchem dieses Gesetz keine Wirksamkeit hat. Steht die Beobachtung der Gegenseitigkeit nicht ausser Zweifel, so ist darüber die massgebende Erklärung des Justizministers einzuholen."

Ausländer oder ausländischer Behörden nach den Vorschriften der gegenwärtigen Processordnung statt (§. 62). — Den Bestand der Reciprocität mit irgend einer ausländischen Macht, muss im Zweifelfalle jener Theil beweisen, in dessen Interesse das Ansuchen erfolgt. Betreff der übrigen Länder und Gebiete Seiner Majestät ist ein solcher Beweis nicht erforderlich (§. 63). — In Betreff der auf Ansuchen inländischer Gerichte im Auslande, oder auf Ansuchen ausländischer Gerichte durch die inländischen Gerichte vorzunehmenden Zustellungen sind die Vorschriften des §. 61 und der folgenden Paragraphe anzuwenden (§. 273). —

Es ist wiederholt vorgekommen, dass österreichische Gerichte die Zustellung von Bescheiden und Erkenntnissen in Civilsachen an Personen, welche sich in den Ländern der ungarischen Krone aufhalten, durch die Post veranlasst haben. Auf Wunsch des k. ungarischen Justizministeriums wurde daher sämmtlichen k. k. Oberlandesgerichten zur Kenntnissnahme und Verständigung der unterstehenden Gerichte bekannt gegeben, dass das gedachte Ministerium diese Zustellungsart als mit den Bestimmungen der Civilprocessordnung vom Jahre 1868 unvereinbar ansieht und sich die Gerichte wegen Vornahme der Zustellung mittelst Ersuchschreibens an die k. ungarischen Gerichtsbehörden zu wenden haben. Die massgebenden Paragraphe der ungarischen Civilprocessordnung, welche in Anwendung der Reciprocität zur Folge haben werden, dass auch Zustellungen durch die Post, welche durch k. ungarische Gerichtsbehörden an Parteien in Oesterreich versucht werden sollten, von diesen als unzulässig zurückgelegt werden können, sind die oben angeführten §§. 61, 62, 63 und 273 (Erlass des k. k. Justizministeriums, vom 17. Jänner 1875 Z. 479).

Die hinsichtlich des Schriftenwechsels mit den fremden Staaten zur gegenseitigen Bewirkung von Zustellungen sonst bestehenden eigenen Vorschriften sehe man in den folgenden Nrn. 117—118.

116. Correspondenz der Gerichtsbehörden mit dem Auslande im Allgemeinen.

Schon von der älteren österreichischen Gesetzgebung war den Landesstellen, den Appellationsgerichten, den Landrechten und allen Criminalgerichten das Recht des unmittelbaren Schriftenwechsels mit Behörden der benachbarten Staaten, welchen die Schlichtung ähnlicher Geschäfte zugewiesen war, in allen Fällen gestattet, und die Erfüllung wechselseitiger Ansinnen erlaubt, in welchen es sich um

einen in die unmittelbare Amtshandlung der Behörden einschlagenden Gegenstand handelte, und nach Ermessen derselben Gefahr oder Nachtheil die Folge des Verzuges sein konnte. Jedoch sollte der Schriftenwechsel mit den in der Residenz der benachbarten Macht aufgestellten Behörden, dann mit Behörden von ungleichem Range oder einer heterogenen Geschäfts-Verhandlung, endlich zwischen den ihnen untergeordneten Aemtern und den Behörden benachbarter Mächte, nicht platzgreifen, den einzigen Fall der Noth, und wegen der am Verzuge haftenden Gefahr ausgenommen. Die untergeordneten Aemter hatten die an sie gelangenden Ersuchschreiben der vorgesetzten Behörde vorzulegen, damit dergleichen Angelegenheiten zwischen den höheren Behörden der benachbarten Staaten verhandelt würden (Hofdecret vom 11. Juni 1807, reproducirt durch das Hofkanzleidecret vom 3. Juni 1819: J. G. S. 1566, 90; Hofdecret vom 4. September 1818: J. G. S. 1492, 48).

Die neuere österreichische Gesetzgebung stellte hingegen den unmittelbaren Schriftenwechsel der Gerichte mit in- oder ausländischen Behörden gleichen oder höheren Ranges als Regel auf [1]), und bloss in Ansehung jener ausländischen Behörden, mit denen der Schriftenwechsel nur unter besonderen Beschränkungen und Formen gestattet ist, hat es bei den bezüglichen Vorschriften (Nr. 117) zu verbleiben (Kaiserliches Patent vom 3. Mai 1853, mit dem Gesetze über die innere Einrichtung und die Geschäftsordnung sämmtlicher Gerichtsbehörden, §. 202: R. G. B. 81, 425).

Zugleich wurde im Interesse einer vereinfachten und beschleunigten Rechtspflege bei Zustellungen und anderen Amtshandlungen, welche auf Ersuchen österreichischer Justizbehörden im Auslande vorzunehmen sind, sämmtlichen österreichischen Gerichten erster Instanz gestattet, in allen jenen Fällen, wo es sich nur um einfache Zustellungen an österreichische und fremde Staatsangehörige im Auslande, oder bloss um Ertheilung von Auskünften, dann um solche Verfügungen handelt, welche lediglich Parteisachen betreffen, oder sonst nicht von höherem Belange sind, unmittelbar an die daselbst befindlichen k. k. Gesandtschaften oder Consulate sich zu wenden. Bei den Gegenständen von allgemeinem Interesse oder von höherem Belange aber wäre, durch die höheren Gerichte und das

[1]) Die Correspondenz zwischen von einander unabhängigen Behörden gleichen oder verschiedenen Ranges, hat in der Form von Noten oder Schreiben zu geschehen. Dieses hat auch für den Schriftenwechsel mit ausländischen Behörden zu gelten (Patent vom 3. Mai 1853, §. 202).

Ministerium der Justiz einzuschreiten, welches sich sodann an das Ministerium des Aeusseren wenden wird (Erlass des Justizministeriums vom 14. October 1850: R. G. B. 393, 1812[1]). Zur Ersparung der bedeutenden Auslagen jedoch[2]), welche aus der unmittelbaren Correspondenz der Gerichte mit der k. k. Gesandtschaft in Paris in Folge dieses Erlasses entstanden waren, wurde angeordnet, dass jene Requisitions- oder sonstigen Dienstschreiben der Gerichte an die k. k. Gesandtschaft (Botschaft) in Paris, wobei es sich lediglich um einfache Zustellungen an österreichische oder fremde Staatsangehörige, um Ertheilung von Auskünften oder um andere Verfügungen von geringerer Erheblichkeit handelt, wenn der Gegenstand nicht dringender Natur ist, durch die Vermittlung der Ministerien der Justiz und des Aeussern an ihre Bestimmung zu befördern seien. Dagegen habe auch in Fällen von geringerer Wichtigkeit, wo jedoch die Natur des Gegenstandes Beschleunigung nothwendig macht, die unmittelbare Correspondenz mit der k. k. Mission in Paris statt zu finden. In Ansehung der Requisitionen, welche die Vornahme erheblicher gerichtlicher Acte in Frankreich zum Gegenstande haben, sei sich nach der Verordnung vom 20. März 1852 — folgende Nr. — zu benehmen (Verordnung des Justiz-Ministeriums vom 7. October 1854: R. G. B. 260, 976).

Es ist aber den Behörden der österreichisch-ungarischen Monarchie nicht gestattet, sich mit einer bei der k. und k. Regierung accreditirten fremden diplomatischen Mission in directe Correspondenz zu setzen, sondern es muss hiezu die Vermittlung des k. und k. Ministeriums des Aeussern in Anspruch genommen werden, und es sind die für die fremden Missionen bestimmten Zuschriften offen an dasselbe zu leiten (Verordnung vom 7. April 1852: R. G. B. 88, 386 — Erlass des Justiz-Ministeriums vom 22. October 1854: Frühwald, S. 146) — ein Vorgang, der auf den völkerrechtlichen Attributionen des gemeinsamen Ministeriums des Aeussern

[1]) Dieser Modus dürfte bei den seither so vermehrten Verkehrsgelegenheiten wohl nicht mehr practisch erscheinen.

[2]) Voluminöse Packete sollen, ohne dringende Ursache, an die k. k. Missionen im Auslande nicht von den diesseitigen Gerichten abgesendet werden, da die Gesandtschaften im Auslande in der Regel nicht portofrei sind. Solche Packete sollen an das Ministerium des Aeussern geleitet werden, welches sie dann mit sich ergebender Couriersgelegenheit weiter befördert (Hofkanzleidecret vom 11. Juni 1842, Z. 16173: Beidtel, Seite 206).

sich gründet und daher in beiden Hälften des österreichisch-ungarischen Reiches zu beobachten ist.

117. Besondere Bestimmungen über die Correspondenz der Gerishtsbehörden einzelner Staaten. a. Correspondenz im diplomatischen Wege.

Mit Belgien, Brasilien, Dänemark, Frankreich, Grossbritannien, den Niederlanden, Nordamerika, Schweden und der Türkei, dann zum Theile mit Russland und Italien (s. Nr. 118) und überhaupt mit allen jenen Staaten, wo ähnliche Verhältnisse wie in den eben genannten obwalten, soll, theils der Verschiedenheit der Sprache, theils der Eigenthümlichkeit der Gerichts-Verfassung wegen, die Correspondenz der österreichischen Behörden nur im diplomatischen Wege vermittelt werden, und zwar sind die im diplomatischen Wege zu stellenden Requisitionen stets dem k. k. Justiz-Ministerium vorzulegen, welches dieselben zur weiteren Absendung an das Ministerium des Aeussern leitet.

Die Einhaltung des diplomatischen Weges ist insbesondere bezüglich Dänemarks, Belgiens und der Niederlande angeordnet (Verordnung des k. k. Justiz-Ministeriums vom 7. März 1857: R. G. B. 50, 145); — ebenso hinsichtlich Frankreichs (Hofdecret vom 29. Mai 1829: J. G. S. 2407, 161).

Die französische Regierung hat überdiess noch den Wunsch ausgesprochen, dass die an die französischen Gerichte erfolgenden Requisitions - Schreiben nur auf wichtigere Acte der Rechtspflege, namentlich auf die Einleitung von Untersuchungen, Aufnahme von rechtsverbindlichen Erklärungen, Verhören, Eiden und Verhandlungen über die Anerkennung einer Urkunde beschränkt, einfache Zustellungen gerichtlicher Erlässe aber, oder blosse Einholungen von Auskünften, mit Beseitigung der Dazwischenkunft der Gerichte, lediglich im diplomatischen Wege veranlasst werden mögen. Zugleich hat sie auf die Nothwendigkeit aufmerksam gemacht, dass die Requisitions-Schreiben in einem der gewöhnlichen Courtoisie entsprechenden Style abgefasst seien; die Angabe des ämtlichen Charakters des Beamten, von dem sie ausgefertigt sind, der Behörde, von welcher oder in deren Namen sie ausgehen, der Thatsache, welche sie veranlasst, und des Zweckes, dessen Erreichung sie beabsichtigen, enthalten; endlich, dass sie in den Fällen, wo es sich um die Vornahme wirklicher gerichtlicher Acte handelt, zur Beseitigung des Zweifels über die Competenz der requirirenden Behörde, mit den

erforderlichen Legalisirungen versehen sein sollen. Hievon wurden die österreichischen Justizbehörden zur entsprechenden Darnachachtung mit dem Beisatze in Kenntniss gesetzt, dass die nach dem oberwähnten Wunsche der französischen Regierung abzufassenden Requisitions-Schreiben der ersten Instanzen, wenn sie der Legalisirung bedürfen, durch das zuständige Oberlandesgericht mit der ordnungsmässigen Legalisirung dem Justiz-Ministerium vorzulegen sind, damit sich dieses, unter Beifügung der weiteren Legalisirung, an das Ministerium des Aeussern zur Beförderung der Requisitions-Schreiben an die k. k. Gesandtschaft (Botschaft) in Paris wenden könne (Verordnung des k. k. Justiz-Ministeriums vom 20. März 1852: R. G. B. 74, 340).

Ingleichen bestimmte eine ausdrückliche Verordnung, dass mit der Municipalität von London keine unmittelbare Correspondenz gepflogen, sondern der diplomatische Weg eingeschlagen werden soll, weil unmittelbare Schreiben der Obrigkeiten von dem Lord-Mayor nicht beachtet werden (Hofkanzleidecret vom 3. Februar 1837, Z. 2434: Beidtel, S. 205). — Ueberhaupt befassen sich die englischen Gerichte nicht mit Zustellungen oder mit Zeugenverhören, und selbst der Lord-Mayor von London nimmt nur ausnahmsweise Commissionen ausländischer Gerichte, aber bloss zum Zeugenverhöre, jedoch keine Intimationen an. Es können daher Zustellungen österreichischer oder ungarischer Gerichtssachen in England, auch wenn die Vermittlung der k. und k. Botschaft in London angerufen wird, nicht durch Requisitions-Schreiben, sondern nur im Wege der Privat-Correspondenz oder auf notariellem Wege bewerkstelligt werden, falls der k. und k. Botschaft nicht die Wohnung der Partei genau angegeben wird, in welchem Falle dieselbe die Zustellung unmittelbar durch die k. und k. Consulate besorgen lässt (Hofdecret vom 10. December 1846: J. G. S. 1008, 394).

Ueber Ersuchen des niederländischen Ministeriums sind die nach den Niederlanden gerichteten Dienstschreiben, um allen Unzukömmlichkeiten wegen Nichteröffnung und Zurückstellung derselben zuvorzukommen, entweder in französischer Sprache abzufassen oder mit französischen Adressen zu versehen, oder, wenn diess nicht thunlich wäre, wenigstens auf den deutschen Adressen keine deutschen, sondern nur lateinische Buchstaben zu gebrauchen (Gubernial-Verordnung für Böhmen, vom 11. October 1820 Z. 38898: böhmische Prov. G. S. Bd. 138, S. 537). —

Bezüglich der Vereinigten Staaten von Nordamerika wurde verordnet, dass, nachdem der unmittelbare Schriftenwechsel zwischen den österreichischen und den nordamerikanischen Gerichtsbehörden unausführbar ist, die k. k. Gerichte in Fällen, wo Zustellungen oder andere Amtshandlungen in dem Gebiete der Vereinigten Staaten vorzunehmen sind, ihre Ersuchschreiben an die dortigen Gerichtsbehörden in der Regel direct an das k. k. General-Consulat zu New-York, und in ganz besonderen Fällen an die k. k. Gesandtschaft zu Washington zur weiteren Veranlassung einzusenden haben (Verordnung des k. k. Justiz-Ministeriums vom 14. November 1856: R. G. B, 216, 749).

Die Gerichte der Republiken Argentina und Uruguay gewähren den fremden Gerichten nur dann Rechtshilfe, wenn sie mit einem, von dem betreffenden Gerichte ausgefertigten, an sie gerichteten und durch Vermittlung des fremden diplomatischen oder Consular-Vertreters an sie gelangten legalisirten Requisitionsschreiben um die Vornahme der bezüglichen gerichtlichen Amtshandlung ersucht werden. Die k. k. österreichischen Gerichte wurden angewiesen, sich demgemäss zu verhalten (Erlass des k. k. Justizministeriums, vom 6. Februar 1877, Z. 1606). —

Mit Russland fand sonst allgemein die Correspondenz in Gerichtssachen nur auf diplomatischem Wege statt; später hat die kaiserlich-russische Regierung Ausnahmen zugestanden, s. folgende Nr.

Gegenüber von Italien müssen alle Ersuchen in Auslieferungs-Angelegenheiten auf diplomatischem Wege angebracht werden (Nr. 139, 140); wegen der Correspondenz in Civilrechtssachen s. folgende Nr. —

Bezüglich der Requisitions-Angelegenheiten in der Türkei sollen sich die Gerichte insbesondere in solchen Fällen, wo es sich um einfache Zustellungen an Angehörige dieser Monarchie oder an fremde Staatsangehörige, oder bloss um Ertheilung von Auskünften, dann um solche Verfügungen handelt, welche lediglich Parteisachen betreffen, oder sonst nicht von höherem Belange sind, unmittelbar an das k. k. Consularamt des betreffenden Bezirkes, oder, in Ermanglung eines solchen k. k. Amtes, an jenes des nächstgelegenen Bezirkes wenden; auch wenn die gedachte Vermittlung nicht zureichend erscheint, die Dazwischenkunft der k. k. Internuntiatur (Botschaft) zu Constantinopel gleichfalls direct in Anspruch nehmen; endlich bei Gegenständen von allgemeinem Interesse, oder von höherem Belange stets nur durch die höheren

Gerichte und das Ministerium der Justiz einschreiten, welches sich sodann an das Ministerium des Aeussern wenden wird (s. den Erlass des k. h. Justiz-Ministeriums vom 14. October 1850: R. G. B. 393, 1812, als Erneuerung des Justiz-Hofdecrets vom 16. Juni 1846: J. G. S. 1066, 462).

118. Fortsetzung. b. Unmittelbare Correspondenz mit den ausländischen Gerichten.

Die deutschen Regierungen sind dem Antrage der k. k. österreichischen Regierung beigetreten, dass den beiderseitigen Justizbehörden gleichen oder verschiedenen Ranges der unmittelbare Schriftenwechsel unter einander, insoferne nicht besondere Verhältnisse, wie namentlich in den durch Staatsverträge bezeichneten Fällen, eine Vermittlung auf diplomatischem Wege nothwendig machen, mit Beseitigung des diplomatischen Weges gestattet werde. Den österreichischen Gerichtsbehörden ist hiernach auf Grundlage der von den deutschen Regierungen abgegebenen Erklärungen die Art, in der sie sich in Ansehung des Schriftenwechsels mit den einzelnen Justizbehörden jener verschiedenen Länder zu benehmen haben, genau vorgezeichnet, und denselben zur Erleichterung des Geschäftsverkehrs eine Uebersicht der Behörden der deutschen Länder, mit welchen der Schriftenwechsel statt zu finden hat, mitgetheilt worden (Verordnung des k. k. Justiz-Ministeriums vom 17. Jänner 1857: R. G. B. 15, 37 [1]).

Auch die schweizerische Bundesregierung ist dem Antrage der k. k. österreichischen Regierung, wonach den beiderseitigen Gerichtsbehörden gleichen oder verschiedenen Ranges der unmittelbare Schriftenwechsel, insoferne nicht durch besondere Verhältnisse eine Vermittlung auf diplomatischem Wege nothwendig wird, gestattet werde, unter der von einzelnen Kantons-Regierungen gewünschten Modification beigetreten, dass die österreichischen Gerichtsbehörden sich in den bezüglichen Kantonen nicht an die einzelnen Untergerichte, sondern an eine Centralstelle wenden. Zur Erleichterung des unmittelbaren Geschäftsverkehrs mit den schweizerischen Behörden wurde eine von der Bundesregierung mitgetheilte Uebersicht der schweizerischen Kantonal-Behörden kund-

[1]) Bezüglich Baierns erfolgte noch eine nachträgliche Kundmachung mit Bekanntgebung der Amtssitze der k. baierischen Appellationsgerichte (Verordnung des k. k. Justizministeriums vom 22. April 1857: R. G. B. 83, 297).

gemacht, an welche sich die k. k. österreichischen Gerichte zu wenden haben. Uebrigens wurden letztere zugleich angewiesen, bei einlangenden Requisitionen der schweizerischen Gerichtsbehörden stets mit Sorgfalt zu prüfen, ob die auswärtige Gerichtsbehörde zu den Verfügungen, deren Vollziehung von ihr in Anspruch genommen wird, auch competent, und das gestellte Begehren nach den bestehenden Gesetzen zulässig sei. Im Falle hierüber obwaltender Zweifel haben die ersten Instanzen bei den Obergerichten und diese nach Umständen bei dem Justiz-Ministerium die Anfrage zu stellen; im Falle aber keine Bedenken entgegenstehen, ist dem Ersuchen stets mit möglichster Beschleunigung zu entsprechen, um keine Veranlassung zu Beschwerden über Geschäfts- Verzögerung zu geben (Verordnung des k. k. Justiz-Ministeriums vom 15. October 1856: R. G. B. 195, 711). —

Die kaiserlich-russische Regierung hatte ihre Zustimmung dazu ertheilt, dass die österreichischen Gerichtsbehörden in Galizien mit den betreffenden Gerichten erster Instanz des Königreichs Polen in Fällen, welche Erbschaftssachen, Schulden-Eintreibungen und Eigenthums-Streitigkeiten betreffen, unmittelbare Correspondenz in polnischer Sprache pflegen; daher die erwähnten österreichischen Gerichte mit entsprechenden Weisungen versehen wurden (Erlass des k. k. Justiz-Ministeriums an die Oberlandesgerichte zu Lemberg und Krakau, vom 27. Jänner 1858 Z. 1529). Seit der Einführung der russischen Gerichtsorganisation im Königreiche Polen (Warschauer Gerichtsbezirk, s. Nr. 114) findet jedoch dieser directe Schriftenwechsel nicht mehr statt.

Was die Correspondenz der österreichischen Gerichte mit den Behörden des Kaiserthums Russland betrifft, so hatte die kaiserlich-russische Regierung darüber dem k. k. Ministerium des Aeussern erklärt, dass bei der wesentlichen Verschiedenheit der Gesetzgebung und der Geschäftssprache beider Staaten, sie sich nicht veranlasst finde, in die Zulässigkeit der unmittelbaren Correspondenz der beiderseitigen Gerichtsbehörden einzuwilligen; — daher dem k. k. Oberlandesgerichte in Lemberg mit Justizministerial-Erlass vom 21. Juni 1857 Z. 13375 [1]) aufgetragen wurde, den unterstehenden Gerichten die Weisung zu ertheilen, sich in ihrer Correspondenz mit

---

[1]) Starr, im Anhange, Seite 215; Manz'sche Gesetzausgabe, 6. Band, 1873, Seite 174.

den russischen Gerichten, gemäss des Justizministerial-Erlasses vom 14. October 1850: R. G. B. 393, 1812 (s. Nr. 116) in den daselbst bestimmten Fällen, soferne diese Gerichte in den Provinzen Polen oder Bessarabien gelegen sind, an die k. k. Generalconsulate in Warschau und Odessa, in den übrigen Fällen aber an die k. k. Gesandtschaft (Botschaft) in St. Petersburg zu wenden, bei Gegenständen von grösserer Wichtigkeit aber die Vermittlung im Wege des Oberlandesgerichtes und des Justizministeriums in Anspruch zu nehmen. Nur in strafgerichtlichen Angelegenheiten oder in solchen Civilsachen, bei denen offenbar Gefahr am Verzuge ist, können sich dieselben nach der bisherigen Uebung, sofern sich die Correspondenz auf die benachbarten russischen Provinzen Podolien, Volhynien und Kiew bezieht, auch fernerhin an den politischen Landeschef wenden. welcher die Vermittlung durch den kaiserlich russischen Gouverneur der bezüglichen Provinz veranlassen wird. Eine unmittelbare Correspondenz hat aber weder mit den russischen Unter- noch Oberbehörden stattzufinden.

Als jedoch Russland eine neue Gerichtsorganisation in den Gouvernements Petersburg, Nowgorod, Moskau, Pskow, Riazan, Wladimir, Kaluga, Tula, Twer, Jaroslaw, Charkow, Kursk, Orel, Woronesch, Tiflis, Kutais, Bakon, Elisabethopol, Stawropol und Eriwan eingeführt hatte, liess sie für dieselben auch eine directe Correspondenz der ausländischen Gerichte zu, unter folgenden Bedingungen. Es muss nämlich jede Requisition eines auswärtigen Gerichtes im Namen dieses Gerichtes in der Form eines richterlichen Erkenntnisses oder Amtsschreibens abgefasst sein, und eine vollständige und genaue Darstellung alles dessen enthalten, was auf das Verlangen des Gerichtes Bezug hat. Wenn es sich demnach darum handelt, im gerichtlichen Wege Vernehmungen oder insbesondere Zeugenaussagen unter eidlicher Bekräftigung aufzunehmen, ist es unbedingt nothwendig, die betreffende Angelegenheit zu bezeichnen und anzugeben, ob die Aussage in der Eigenschaft als Kläger, als Geklagter oder als Zeuge gemacht werden soll; die Individuen selbst sollen genau bezeichnet werden, damit kein Zweifel über deren Identität mit den vorgeladenen Personen bestehen könne. — Die Requisition des auswärtigen Gerichtes soll überdiess mit einem Certificate des Inhaltes versehen sein, dass diese Requisition in Vollzug gesetzt werden solle. — Zufolge des allgemeinen Reglements für die gerichtlichen Behörden sollen die Requisitionen auswärtiger Gerichte von einer russischen Uebersetzung begleitet sein, da an die Gerichte des

Reiches kein in fremder Sprache abgefasstes Ersuchen gerichtet werden kann. — Was die gerichtlichen Actenstücke betrifft, welche eingesendet werden, um an in Russland sich aufhaltende Individuen zugestellt zu werden, so können solche Actenstücke, wie es bisher geschehen ist, dem Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten übermittelt werden, welches dieselben seinerseits durch Vermittlung der competenten Polizei-Administration an ihre Bestimmung leiten wird. Es ist zu bemerken, dass die Adressen der von den Gerichten vorzuladenden Personen genau anzugeben sind, indem jede Ungenauigkeit Verzögerungen und sogar die Unmöglichkeit, dem Ersuchen zu entsprechen, herbeiführen kann. — Die Kosten des Verfahrens treffen das requirirende Gericht. — Jede Forderung auf eine Geldsumme muss in den genannten Gouvernements vor dem competenten Gerichte durch den Kläger persönlich oder durch einen Bevollmächtigten vorgebracht werden.

Hievon sind die österreichischen und ungarischen Gerichte mit dem Auftrage verständigt worden, dass sie ihre Requisitionen an die kaiserlich russischen Gerichte der erwähnten Gouvernements, diesen Bestimmungen gemäss einzurichten haben. Wo es den diessseitigen Gerichten unmöglich sein sollte, ihren Requisitionen eine russische Uebersetzung beizulegen, ist bei deren Vorlage das Ersuchen zu stellen, dass die Uebersetzung von der k. k. Gesandtschaft (Botschaft) besorgt und beigeschlossen werde (Erlass des k. k. Justizministeriums, vom 6. Mai 1868 Z. 5003, an sämmtliche k. k. Oberlandesgerichte [1]); — Verordnung des k. ungarischen Justizministeriums, vom 6. Juni 1868 [2]).

Uebrigens bedarf es zur Bewirkung einfacher Zustellungen an die in Russland weilenden Privatpersonen keiner förmlichen Rogatorien der auswärtigen Gerichtsbehörden, da dieselben durch die Administrativbehörden bewirkt werden, welche sie anstandslos über Begehren der bezüglichen Consularämter vornehmen, und sind Rogatorien mit beigelegter russischer Uebersetzung dagegen nur dann erforderlich, wenn es sich um die Vornahme einer gerichtlichen Handlung, wie Eidesabnahme, Zeugenverhör u. s. w., seitens der russischen Gerichte handelt (Erlass des k. k. Justizministeriums, vom 10. März 1874, Z. 2588).

---

[1]) Starr, Seite 216; Manz'sche Gesetzausgabe, a. a. O.

[2]) Dauscher, Seite 81.

Die k. k. Regierung der im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder[1]) und die königlich-italienische Regierung haben zur Vereinfachung und Erleichterung der Correspondenz zwischen den Gerichtsbehörden beider Theile, mittelst des Austausches gleichlautender Ministerial-Erklärungen, ein Uebereinkommen getroffen, auf Grund dessen Nachstehendes angeordnet wurde:

Artikel 1. Zwischen den k. k. österreichischen Gerichten der im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder und den k. italienischen Gerichtsbehörden findet die unmittelbare Correspondenz sowohl in Civil- und Handelssachen, als in Strafsachen, in Betreff aller Ansuchen statt, welche Vorladungen, Erhebungen, Zustellungen gerichtlicher Actenstücke, Verhöre, Abnahme von Eiden, Entgegennahme von Erklärungen, Vernehmungen von Zeugen, Befunde von Sachverständigen oder andere Acte des Instructionsverfahrens zum Gegenstande haben. — Solche Ansuchen sind von dem Obergerichte (in Italien von der Corte d'Appello), welchem das ersuchende Gericht untersteht, an jenes Obergericht (in Italien an jene Corte d'Appello) zu leiten, welches zur Veranlassung ihrer Ausführung berufen ist. Dieses Obergericht wird deren Vollzug anordnen und die bezüglichen Acten an jenes Obergericht zurückleiten, von dem das Ansuchen gestellt wurde. Diese Art der Correspondenz ist auch bei Ersuchschreiben in dem Delibationsverfahren, welches der Execution von Erkenntnissen oder der Vollstreckung vorläufiger Sicherstellungsmittel voranzugehen hat, in Anwendung zu bringen. — Die k. k. österreichischen Obergerichte werden sich in allen Ersuch- oder Antwortschreiben entweder der deutschen oder der italienischen Sprache bedienen. — Für die Correspondenz derjenigen k. k. österreichischen Gerichte, welche den Obergerichten in Triest, Innsbruck und Zara unterstehen, mit den k. italienischen Gerichten, welche den Appellhöfen in Mailand, Brescia und Venedig untergeordnet sind, wird insbesondere die weitere Erleichterung beibehalten, dass diese Gerichte in allen oben aufgezählten Civil- und Handelssachen unter einander direct, und ohne dass es einer Vermittlung durch die Obergerichte bedürfte, correspondiren können, sofern sie sich dabei der italienischen Sprache bedienen. — Artikel 2. Begehren um Auslieferung, sowie solche Ersuchen in Strafsachen, die mit einem

[1]) Die Regelung der Correspondenz zwischen den ungarischen und italienischen Gerichtsbehörden erfolgte durch Austausch von Declarationen der Minister des Aeussern, ddtis. Rom, 11. / Wien, 27. April 1875 (Erlass des k. ungarischen Justizministeriums, vom 31. December 1875 Z. 36854).

Auslieferungsbegehren im Zusammenhange stehen, sollen stets auf diplomatischem Wege angebracht werden. In dringenden Fällen, insbesondere bei begründetem Fluchtverdachte, können jedoch auch die Gerichte erster Instanz, sowie die sonst zuständigen Behörden, sich unmittelbar an die zuständige Behörde des anderen Theiles wenden, um in Gemässheit des Artikels X des Staatsvertrages vom 27. Februar 1869 zwischen der österreichisch-ungarischen Monarchie und dem Königreiche Italien, betreffend die gegenseitige Auslieferung von Verbrechern, auf Grund eines Strafurtheiles, Anklageactes oder eines Verhaftsbefehles, die Verhaftung des Verurtheilten oder Beschuldigten zu begehren und zu erlangen. Auch in solchen Fällen muss jedoch das Auslieferungsbegehren auf diplomatischem Wege ohne Verzug nachfolgen. — Artikel 3. Die Kosten des Vollzuges der in Strafsachen gestellten Ansuchen werden von jenem Theile, welchem das ersuchte Gericht angehört, getragen. — Die im Delibationsverfahren auflaufenden Kosten und diejenigen, welche der ersuchte Theil in Folge eines Begehrens in Civilsachen wegen Vernehmung von Zeugen oder Sachverständigen oder wegen Vornahme von Augenscheinen vorgestreckt hat, fallen der betheiligten Partei zur Last (Verordnung des k. k. Justizministeriums, vom 23. August 1872, betreffend die Vereinfachung der Correspondenz zwischen den k. k. österreichischen und den k. italienischen Gerichtsbehörden: R. G. B. 131, 416 [1]). —

In Folge des Beschlusses der Ungarischen Regierung, dass die Correspondenz der ungarischen Behörden mit dem Auslande (wozu auch die österreichischen Länder gehören) ausschliesslich in ungarischer Sprache zu geschehen habe, wurde seitens der österreichischen Regierung, mit Erlass des k. k. Justizministers, vom 15. April 1868 Z. 3763, den österreichischen Behörden aufgetragen, die in ungarischer Sprache abgefassten ämtlichen Zuschriften ungarischer Behörden anzunehmen, und den Unterbehörden befohlen, im Falle sie Niemanden zur Verfügung hätten, welcher der ungarischen Sprache mächtig und sonach im Stande

[1]) Es sei hier erwähnt, dass die k. k. Polizeidirectionen dahin verständigt wurden, in besonders dringenden Fällen Zuschriften an die k. italienischen Behörden in französischer oder italienischer Sprache direct zu richten, wie auch eventuelle derartige Schreiben k. italienischer Behörden direct zu beantworten (Erlass des k. k. Ministers des Innern, vom 13. Juni 1877 Z. 2135/M.I.). Auch der ungarischen Staatspolizei in Budapest ist der directe Verkehr mit auswärtigen Polizeibehörden gestattet (Note des k. ungarischen Ministeriums des Innern, vom 21. April 1877 Z. 16208).

wäre, eine Uebersetzung der betreffenden Zuschriften zu liefern, wegen der Uebersetzung an das k. k. Oberlandesgericht oder an die k. k. Oberstaatsanwaltschaft sich zu wenden. — Im Hinblick auf diesen Umstand und die hieraus sich ergebende Verzögerung der nöthigen Amtshandlungen wurde aber gleichzeitig dem k. ungarischen Ministerium bemerkt, wie es sich zu empfehlen scheine, die ungarischen Behörden auf die bestehenden factischen Verhältnisse aufmerksam zu machen und sie zu veranlassen, in dringenden Fällen im Interesse der Parteien den ungarischen Zuschriften deutsche Uebersetzungen beizugeben. Dessgleichen wäre wünschenswerth, dass zur Sicherstellung der richtigen Bestellung, die Bezeichnung an welche k. k. Behörde die Zuschrift gerichtet wird, auf der Adresse nicht nur in ungarischer, sondern auch in deutscher Sprache ersichtlich gemacht würde.

Es erfloss auch eine Verordnung des k. ungarischen Justizministers, vom 14. April 1868 (Nr. 34 des Gesetz- und Verordnung-Archivs), welche besagte, dass laut Beschlusses des k. k. österreichischen Ministerrathes, alle k. k. Behörden angewiesen wurden, die aus den Ländern der ungarischen Krone an sie gelangenden ämtlichen Zuschriften und Ansuchen in ungarischer Sprache anzunehmen; es werde diess nun den ungarischen Behörden mit dem Bemerken bekannt gegeben, dass, weil den k. k. österreichischen Unterbehörden kein Institut zur Uebersetzung in das Deutsche zur Verfügung steht, und sie die Uebersetzung nur im Wege der k. k. Oberbehörde erlangen können, es im Interesse der Parteien und des schnellen Vorgehens willen wünschenswerth sei, dass — nach Möglichkeit — dem ungarischen Texte eine deutsche Uebersetzung beigefügt, die ungarische Adresse am Umschlage aber jedenfalls auch in deutscher Sprache angesetzt werde.

Da jedoch dieser Vorgang offenbar viele Schwierigkeiten mit sich brachte, wurden sämmtliche Gerichte Ungarns mittelst Rundschreibens des k. ungarischen Justizministers, ddo. Pest 30. März 1871, Z. 5930, angewiesen, sich im directen Verkehre mit den k. k. österreichischen Gerichten der deutschen Sprache zu bedienen, oder mindestens ihren Ersuchschreiben deutsche Uebersetzungen beizulegen. Mit Note des k. ungarischen Justizministeriums, vom 9. Mai 1871 Z. 7359, wurde eine Abschrift des erwähnten Rundschreibens an das k. k. österreichische Justizministerium geleitet, wonach, falls von Seite der ungarischen Gerichte gegen den Vollzug einer solchen directen Correspondenz „sprachliche

Hindernisse obwalten", die Ersuchschreiben stets dem k. ungarischen Justizministerium vorzulegen sind, welches seinerseits in solchen Fällen die Uebersetzung ins Deutsche und die Weiterbeförderung besorgen wird. Schliesslich erklärte das k. ungarische Justizministerium in derselben Note, dass es, an dem Rechte festhaltend, wonach die Zuschriften der k. ungarischen Gerichte in der ungarischen Sprache zu verfassen sind, aus Opportunitätsgründen die obgedachte Anordnung unter der Voraussetzung getroffen habe und aufrecht erhalte, dass künftighin die Ersuchschreiben der österreichischen Gerichte nicht mehr in den verschiedenen, in Ungarn oft nicht verstandenen Idiomen der einzelnen österreichischen Länder, sondern einzig und allein in der dort leichter zugänglichen deutschen Sprache an die k. ungarischen Gerichte gelangen. — Indem das k. k. österreichische Justizministerium von dieser Eröffnung des k. ungarischen Justizministeriums Kenntniss nahm, laut welcher die österreichischen Gerichte von den ungarischen Gerichten nur mehr geschäftliche Schreiben in deutscher Sprache oder mit deutscher Uebersetzung zu erwarten haben, wies seinerseits die k. k. österreichischen Gerichte und Staatsanwaltschaften an, bei ihrer Correspondenz mit den k. ungarischen Gerichten sich künftighin ausschliesslich der deutschen Sprache zu bedienen, und wenn ausnahmsweise von Seite der ungarischen Gerichte eine Abweichung von dieser vorläufig vereinbarten Norm vorkommen sollte, den Fall zur Kenntniss des k. k. österreichischen Justizministeriums zu bringen (Oesterreichischer Justizministerial-Erlass, vom 10. Juni 1871 Z. 5823). Hiedurch erfuhren also die Bestimmungen des oben angeführten Justizministerial-Erlasses vom 15. April 1868 Z. 3763, die entsprechende Aenderung [1]).

[1]) Das Völkerrecht stellt über die Sprache, deren sich die Staaten bei ihrer gegenseitigen officiellen Correspondenz bedienen sollen, keine bestimmte Rechtsregel auf. Es kann sich auch diesfalls nicht um ein Recht handeln, sondern einfach um die Opportunität: um die Möglichkeit, sich unter einander zu verstehen. Die Nothwendigkeit führte denn auch den passenden Sprachgebrauch unter den Staaten ein, nach Bedarf und Umständen. So wurde für die diplomatischen Angelegenheiten einstens die spanische, die italienische und die lateinische Sprache als Amtsprache von den europäischen Regierungen gegenseitig angewendet, bis die französische beinahe durchaus (wenigstens in Europa) als allgemeine diplomatische Sprache angenommen wurde, -- während in der Levante, noch seit der venetianischen Zeit her, sich das Italienische als die Geschäftssprache des levantinischen Handels erhielt, in Nordamerika aber das Englische sich einbürgerte. In neuerer Zeit, da der Verkehr unter den verschiedenen Na-

Als dann der eben erwähnte Justizministerial-Erlass vom 10. Juni 1871, Z. 5823, von einzelnen k. k. österreichischen Gerichten

---

tionen aller Zonen, und somit die Kenntniss der fremden Sprachen immer mehr sich verbreitete, machte sich dann der Usus Bahn, dass jeder Staat in seiner heimischen Sprache seine ämtliche Correspondenz mit dem Auslande führen könne, wenn diese Sprache eine Verkehrssprache ist, welche daher weithin verstanden werden kann: französisch, italienisch, englisch, deutsch. Andere, auch nicht minder gebildete Nationen (Schweden, Dänemark, Holland u. a.) bedürfen im Geschäftsverkehre mit dem Auslande noch des Mediums eines in weiteren Kreisen bekannten Idioms, so lange nämlich ihre, wenn auch hoch cultivirte Sprache noch nicht über die Grenze ihres Landes gedrungen ist.

In den polyglotten Oesterreichischen Ländern mussten die inneren Amtsgeschäfte nach den Nationalitäten in verschiedenen Sprachen behandelt werden; die unteren Behörden mussten sich nach dem Bildungsgrade der Partheien richten, doch wurde den Acten eine Uebersetzung in der Amtssprache beigelegt. Die Sprache der höheren Instanzen war ausschliesslich deutsch oder italienisch; in Galizien war die Gerichtssprache die lateinische.

In Ungarn war, bevor durch die Gesetzartikel VI: 1840 und II: 1844 die ungarische Amtssprache eingeführt wurde, die Amtssprache lateinisch. Die ungarischen Behörden correspondirten mit den österreichischen unmittelbar in lateinischer Sprache; der Verkehr mit den ausländischen Behörden wurde durch die ungarische Hofkanzlei in Wien vermittelt. Croatien und Slavonien correspondirte mit den österreichischen Behörden deutsch, Siebenbürgen correspondirte theils deutsch, theils lateinisch.

Die neue Gestaltung des österreichisch-ungarischen Reiches brachte auch in Bezug auf die Sprache Abänderungen mit sich.

Den für die österreichischen Länder gegebenen Verordnungen gemäss ist allerdings, wie früher, die innere Amtssprache in Dalmatien, Südtirol und grösstentheils auch im Sprengel des Oberlandesgerichtes Triest italienisch, und in allen anderen Gebieten deutsch. In Galizien aber wurde die innere Amtssprache anfangs die deutsche, später jedoch (den Verkehr mit den Centralstellen ausgenommen) die polnische. — Die äussere Amtssprache wird in der Regel durch die Wahl der Partei bestimmt; wenn mehrere Parteien interveniren, so entscheidet die bei Vornahme des ersten Schrittes getroffene Auswahl.

In Ungarn wurde „vermöge der politischen Einheit der Nation die Staatssprache die ungarische," — so erklärt das ungarische Gesetz über die Gleichberechtigung der Nationalitäten (G. A. XLIV 1868). — Die ungarische Sprache ist ausschliesslich die Berathungs- und Verhandlungssprache des ungarischen Reichstages; die Gesetze werden in ungarischer Sprache geschaffen, jedoch auch in den Sprachen aller im Lande wohnenden Nationalitäten in authentischer Uebersetzung hinausgegeben; die Amtssprache der Regierung des Landes ist in allen Zweigen der Verwaltung ausschliesslich die ungarische; ebenso ist sie ausschliesslich die Amtssprache der durch die Staatsregierung ernannten Gerichte.

dahin verstanden wurde, als ob sie ohne deutsche Uebersetzungen an dieselben gelangende Zuschriften ungarischer Behörden, zum Behufe

---

Doch enthält das eben gedachte Gesetz mehrere Erleichterungen für den inneren Sprachverkehr der verschiedenen Nationalitäten. So ist jede Jurisdiction berechtigt, über Verlangen $^1/_5$ Theiles der Ausschussmitglieder auch eine andere Sprache als Protokollssprache zu bestimmen, und diese in ihren Berichten an die Regierung neben der ungarischen *columnaliter* zu gebrauchen. — Unter einander dürfen die Behörden nach freier Wahl in einer ihrer Protokollssprachen verkehren. Die Gemeinden sind berechtigt, ihre Amtssprache, und in ihren Schulen die Unterrichtssprache selbst zu bestimmen. — In den Versammlungen der Jurisdictionen und der Gemeinden darf sich jedes Mitglied seiner Muttersprache bedienen, und jeder Bürger des Landes kann an seine eigene Gemeinde, an seine Kirchenbehörde und Jurisdiction, an deren Organe und an die Staatsregierung in seiner Muttersprache Eingaben überreichen. Der Richter hat jede Eingabe in deren Sprache zu erledigen, Parteien, Zeugen und Sachverständige in ihrer Muttersprache zu vernehmen; das Verhandlungsprotokoll ist in der von den Parteien gewählten Protokollssprache der betreffenden Jurisdiction zu führen, und auch das Erkenntniss ist in dieser Sprache auszufertigen. Die nicht ungarischen Processacten werden in zweiter Instanz durch von Amtswegen bestellte Translatoren übersetzt etc. etc. — Wo verschiedene Nationalitäten in grösseren Gruppen beisammen wohnen, hat der Staat dafür zu sorgen, dass jede derselben in ihrer Muttersprache die erforderliche Ausbildung erlange; jedenfalls aber ist für jede der üblichen Sprachen eine Lehrkanzel zu bestellen.

Für Siebenbürgen gilt ebenfalls das Gesetz XLIV vom Jahre 1868.

In Croatien und Slavonien ist die Amtssprache die croatische, nach dem G. A. XXX 1868 (inarticulirt in Folge der Convention wegen Schlichtung der zwischen Ungarn einerseits, und Croatien und Slavonien anderseits bestandenen staatsrechtlichen Fragen); sie ist die Sprache der Gesetzgebung, der Administration und der Justizpflege. Selbst die ungarischen Minister haben bei Behandlung der gemeinsamen Angelegenheiten, im Verkehr mit der croatischen Landesregierung und mit den dortigen Behörden dieser Sprache sich zu bedienen; auch dürfen die croatischen Abgeordneten auf dem ungarischen Reichstage und bei den Delegationen croatisch sprechen.

Nachdem die durch die neue ungarische Gesetzgebung eingeführte Erleichterung im Sprachverkehre nur für die Länder der ungarischen Krone zu gelten hat, während für die Correspondenz mit der anderen, des magyarischen Idioms nicht mächtigen Hälfte des österreichisch-ungarischen Reiches, in den ungarischen Gesetzen nicht vorgesorgt wurde, erschien es dringend nöthig, wenigstens im Verordnungswege einen angemessenen *Modus vivendi* für den gegenseitigen schriftlichen Amtsverkehr der österreichischen und der ungarischen Behörden und Gemeinden zu vereinbaren. Diese Angelegenheit ist nunmehr durch das oben angeführte Rundschreiben des k. ungarischen Justizministers vom 30. März 1871 und durch den Erlass des k. k. österreichischen Justizministers vom 10. Juni 1871 — so viel als thunlich — geregelt.

der Beischliessung solcher Uebersetzungen, unmittelbar an die letzteren zurückzuschicken ermächtigt worden wären, verordnete das k. k. Justizministerium, es seien die dem k. k. Oberlandesgerichte unterstehenden Gerichte und Staatsanwaltschaften aufmerksam zu machen, dass diess keineswegs im Sinne jenes Erlasses gelegen sei. Denn nachdem das k. ungarische Justizministerium ausdrücklich erklärt habe, an dem Rechte festzuhalten, wonach die Zuschriften der k. ungarischen Gerichte in der eigenen Sprache zu verfassen sind und es nur aus Opportunitätsgründen die in dem bezogenen Erlasse erwähnten Anordnungen getroffen hat, stehe den österreichischen Justizbehörden ein Recht, solche Uebersetzungen von den ungarischen Behörden zu verlangen oder in ungarischer Sprache verfasste Amtsschreiben derselben zum Zwecke der Beischliessung von Uebersetzungen unmittelbar zurückzusenden, nicht zu, und wurde mit der Verordnung vom 10. Juni 1871, Z. 5823, lediglich bezweckt, die Gerichte und Staatsanwaltschaften anzuweisen, derlei Zuschriften, insoweit diess nöthig sein sollte, zum Zwecke einer bei dem ungarischen Justizministerium zu erwerbenden Uebersetzung im Wege der vorgesetzten Oberlandesgerichte und Oberstaatsanwaltschaften dem k. k. österreichischen Justizministerium vorzulegen (Oesterreichischer Justizministerial-Erlass vom 12. September 1871, Z. 9820).

119. Entrichtung der Gebühren und der Postporto's bei ämtlichen Requisitionen. Befreiungen hievon.

Kommen bei Amtshandlungen, die auf Ersuchen ausländischer Behörden vorgenommen werden, Commissions- oder Reisekosten, Zehrgelder, Ganggelder, oder Zustellungs - Gebühren vor, so ist die ausländische Behörde um die Berichtigung der aus dem Amtsverlage vergüteten Gebühren zu ersuchen, und der eingehende Ersatz für das Aerar zu verrechnen (Oesterreichische Ministerial-Verordnung vom 3. Juli 1854, §. 27: R. G. B. 169, 719). — Ueber die Entschädigung der Zeugen sehe man Nr. 122; über die unentgeltliche Durchführung fremdländischer Rogatorien in Strafsachen, Nr. 146.

Mit Croatien und Slavonien bleiben die früheren Bestimmungen in Wirksamkeit, sich im Verkehr mit Oesterreich der deutschen Sprache zu bedienen. falls sich aber besondere Sprachschwierigkeiten ergeben, die bezüglichen Schriften an das Uebersetzungsbureau in Agram zu leiten (s. die Justizministerialerlässe in der Manz'schen Gesetzausgabe, Band 6, Seite 179).

Die kaiserlich-österreichische Regierung ist mit der königlich-preussischen Regierung dahin übereingekommen, die gegenseitige Kostenvergütung in Criminal-, Civil- und Vormundschaftssachen, rücksichtlich der dabei betheiligten unvermögenden Personen aufzuheben. Es sollen somit zwar in allen Untersuchungs-, Civil- und Vormundschaftsfällen, wo Requisitionen von einer preussischen Gerichts- oder vormundschaftlichen Behörde an eine österreichische derartige Behörde, oder von dieser an jene erlassen, sowie, wenn Delinquenten von einem Gerichte an das andere ausgeliefert werden, nicht allein alle baaren Auslagen, sondern auch die sämmtlichen, nach der bei dem requirirten Gerichte üblichen Taxe zu liquidirenden Gebühren, dem letzteren aus dem Vermögen der betreffenden Person, wenn solches hinreicht, entrichtet werden. Hat dieselbe aber kein hinreichendes Vermögen [1]), so fallen die Gebühren für die Arbeiten der requirirten Behörde, mithin auch alle Vergütung oder Taxe für Zeugen-Vernehmungen und für Abhaltung der Termine, für den Erlass oder die Expedition der Verfügungen, dessgleichen die Insinuations- und sogenannten Siegelgebühren, durchgehends weg, und das requirirende Gericht bezahlt alsdann dem ersteren nur die unvermeidlichen baaren Auslagen für Atzung, Transport, Porto, Copialen, Reise- und Zehrungskosten der Richter und Zeugen, nach den bei dem requirirten Gerichte üblichen Taxsätzen. Zur Entscheidung der Frage, ob der Delinquent oder die sonst betheiligten Personen hinreichendes Vermögen zur Berichtigung der Gerichtsgebühren besitzen oder nicht? soll in den beiderseitigen Ländern nichts weiter als das Zeugniss derjenigen obrigkeitlichen Stelle erfordert werden, unter welcher die betheiligten Personen ihre wesentliche Wohnung haben. Inwieferne der Kosten wegen gegen diese Personen die Execution stattfindet, wird nach den Gesetzen des Landes, worin die Execution zu führen wäre, beurtheilt. Sollte ein Delinquent seine wesentliche Wohnung in einem dritten Lande gehabt haben, und die Einziehung der Kosten dort mit Schwierigkeiten verknüpft sein, so wird angenommen, dass er kein hinreichendes Vermögen besitze. Den in allen Untersuchungs-, Civil- und Vormundschaftssachen zu sistirenden Zeugen und jeder abzuhörenden Person überhaupt sollen die Reise- und Zehrungskosten, nebst der wegen ihrer Versäumniss ihnen gebührenden Vergütung, nach der vom requirirten Gerichte geschehenen Verzeichnung, bei erfolgter

---

[1]) Ueber das Armenrecht im österreichischen Civilprocesse, s. Nr. 114.

wirklicher Sistirung, sei es von dem requirirten oder von dem requirirenden Gerichte unverzüglich verabreicht werden. Insoferne sie dazu eines Vorschusses bedürfen, wird das requirirte Gericht zwar die erforderliche Auslage machen, es soll selbe jedoch vom requirirenden Gerichte, auf die erhaltene Benachrichtigung, dem requirirten Gerichte wieder erstattet werden. Das Uebereinkommen war sowohl für die landesherrlichen, als auch für alle übrigen Gerichte abgeschlossen worden (Ministerial-Erklärungen, datirt von Berlin, 13. August und von Wien, 10. September 1844; Justiz-Hofdecret vom 13. September 1844: J. G. S. 828, 219 und Hofkanzleidecret vom 13. Jänner 1845: P. G. S. Bd. 73, S. 5).

Ein ähnliches Uebereinkommen, nur mit einigen noch umfassenderen Bestimmungen, ist zwischen Oesterreich und Baiern, mittelst Ministerial-Erklärungen, ddo. Wien, 4. Jänner und München, 17. Jänner 1852, geschlossen worden (R. G. B. 37, 137). Es wurde zwischen beiden Regierungen die gegenseitige Aufhebung des Rückersatzes der Kosten für Requisitionen festgesetzt, welche ein Staat an den anderen in civilgerichtlichen Angelegenheiten in Beziehung auf unvermögliche Personen, sowie bei strafrechtlichen oder polizeilichen Untersuchungen richtet.

Die k. k. österreichische und die königlich-sächsische Regierung haben wegen Tragung der durch Requisitionen ihrer beiderseitigen Behörden im Gebiete des anderen Staates erwachsenen Kosten in Straf- und in bürgerlichen Rechtssachen, nachstehende Uebereinkunft getroffen: 1. Requisitionen in Strafsachen, sowie der dadurch herbeigeführte Schriftenwechsel sind von den beiderseitigen Gerichts-, Administrativ- und Polizeibehörden frei von allen Sporteln, Gebühren, Stempeln und allen anderen Kosten zu behandeln; dergestalt, dass selbst die nothwendigen baaren Auslagen von der requirirenden Behörde nicht nur vorgeschossen, sondern, sofern sie nicht von einer dazu verpflichteten Privatperson einzubringen sind, auch getragen werden. 2. Ebenso sollen auch Requisitionen, welche von den beiderseitigen Gerichtsbehörden in bürgerlichen Rechtssachen unvermögender Personen, sowohl in streitigen, als in nichtstreitigen Angelegenheiten an Gerichtsbehörden des mitcontrahirenden Staates ergehen, von den letzteren, sobald die Sache als Armensache bezeichnet, oder sonst von der requirirenden Behörde das Unvermögen der zahlungspflichtigen Betheiligten bezeugt ist, völlig kostenfrei erledigt werden (Ministerial-Erklärungen; Wien 7. November, Dresden 18. November 1857: R. G. B. 225, S. 904). — Sieh auch

die Ministerial-Verordnungen vom 16. August 1858: R. G. B. 128, S. 456, und vom 9. November 1860: R. G. B. 258, S. 437 (bei Nr. 128). —

Ein ähnliches Uebereinkommen, wie jenes mit Sachsen, vom November 1857, wurde zwischen der k. k. österreichischen und der fürstlich Schwarzburg-Sondershausen'schen Regierung getroffen (Ministerial-Erklärungen, beiderseits vom 11. Juni 1866: R. G. B. 150, S. 431). —

Seitdem ist jedoch eine wesentliche Aenderung in Bezug auf die Portofreiheit in Folge neuer Postverträge eingetreten. Nach Art. 23 des zu Berlin am 7. Mai 1872 abgeschlossenen Postvertrages zwischen Oesterreich-Ungarn und Deutschland mit Einschluss von Luxemburg und Liechtenstein (R. G. B. J. 1873, Nr. 17, S. 98; G. A. I 1873) wird vom 1. Jänner 1873 an nur die Correspondenz der Mitglieder der Regentenfamilien in den Gebieten der vertragschliessenden Theile unter einander, ferner die Correspondenz in Postdienst- und in Telegraphendienst-Angelegenheiten portofrei befördert, während alle anderen bisherigen Portofreiheiten im Wechselverkehr zwischen Oesterreich-Ungarn und den deutschen Staaten, daher auch jene in reinen Staatsdienst-Angelegenheiten von Staats- und anderen öffentlichen Behörden des einen Gebietes mit solchen Behörden eines anderen deutschen Gebietes, aufgehoben wurden.

Demgemäss wurde allen Behörden und Aemtern der Monarchie bekannt gegeben, dass sie vom 1. Jänner 1873 an die Briefe und Fahrpost-Sendungen nach Deutschland und Luxemburg, von welchen sie wünschen, dass sie den Adressaten portofrei ausgefolgt werden, bei der Aufgabe, und zwar die Briefpost-Sendungen mittelst Briefmarken, zu frankiren haben, widrigens dieselben mit Porto belastet werden würden. Dessgleichen wären denselben die unfrankirten Sendungen aus Deutschland und Luxemburg nur gegen Bezahlung des darauf haftenden Porto auszufolgen. — Die für den internen Verkehr in Oesterreich-Ungarn normirten Portofreiheiten bleiben selbstverständig aufrecht (Erlass des k. k. Justizministeriums, vom 11. December 1872 Z. 15546).

Im Sinne dieses Erlasses haben die österreichisch-ungarischen Gerichte, nach Wegfall der bestandenen Portofreiheiten, sämmtliche Postsendungen an die Gerichte im deutschen Reiche, ohne Unterschied der Angelegenheit, um welche es sich handelt und ob das absendende Gericht das ersuchende oder ersuchte ist, frankirt abgehen zu lassen. Inzwischen wurden auch die k. sächsischen Gerichte

durch eine im sächsischen Justizministerial-Blatt erschienene General-Verordnung vom 19. April 1873 angewiesen, das nämliche Verfahren zu beobachten, und für den Fall, dass gleichwohl unfrankirte Postsendungen der österreichischen oder ungarischen Gerichte noch an sie gelangen sollten, deren Annahme zwar nicht zu verweigern, aber darüber Anzeige an das königliche Ministerium der Justiz zu erstatten. Auch an die Gerichte im gesammten deutschen Reiche, namentlich auch an jene in Baiern und Württemberg, ergingen dieselben Weisungen, und wurde für deren allseitige Wirksamkeit der 1. November 1873 als Termin festgestellt. In Folge dessen erhielten die k. k. Oberlandesgerichte von dem k. k. österreichischen Justizministerium den Auftrag, die unterstehenden Gerichte zu verhalten, dass sie sich diesen Bestimmungen gemäss, nicht nur gegenüber den Gerichten des Königreiches Sachsen, sondern auch gegenüber jenen des gesammten deutschen Reiches, namentlich Baierns und Württembergs, benehmen; welche Bestimmungen im Wesentlichen von dem Grundsatze ausgehen, dass alle an deutsche Gerichte abzusendenden Schreiben frankirt abzugeben und die entfallenden Porto-Auslagen, auch in Strafsachen, aus den Pauschalgeldern vorschussweise zu bestreiten sind. Insbesondere aber sei den Gerichten zu bemerken, dass es weder dem Interesse der Rechtspflege, noch dem Geiste des §. 109 des Gesetzes vom 3. Mai 1853 (über die innere Einrichtung und die Geschäfts-Ordnung der Gerichtsbehörden: R. G. B. 81, S. 406) entspreche, Amtsschreiben, welche aus dem Auslande unfrankirt einlangen, zu retourniren; vielmehr haben die Gerichte solche Amtsschreiben anzunehmen, das entfallende Postporto einstweilen aus den Verlagsgeldern vorzuschiessen, dasselbe sohin von den Zahlungspflichtigen einzubringen, und im Falle der Uneinbringlichkeit die einsendende Behörde um den Ersatz des verausgabten Porto zu ersuchen. Weigert sich die ausländische Behörde, den Ersatz zu leisten, so sei hierüber zur weiteren Veranlassung die Anzeige an das k. k. Justizministerium im Wege des Oberlandesgerichtes zu erstatten (Erlass des k. k. Justizministeriums, vom 5. October 1873 Z. 12529).

Mit dem Justizministerial-Erlass vom 14. Jänner 1873, Z. 356, wurden in Folge einer, von dem k. und k. Ministerium des Aeussern im Einverständnisse mit dem k. k. Handelsministerium, wegen Verminderung der Correspondenzauslagen der k. und k. Missionen im Auslande getroffenen Verfügung, die k. k. Oberlandesgerichte und Oberstaatsanwaltschaften zur eigenen Darnachachtung und Verstän-

digung der unterstehenden Gerichte in Kenntniss gesetzt, dass alle aus den dortigen Amtsbereichen an die k. und k. diplomatischen Missionen und Consularämter gerichteten Zuschriften und Dienstpackete bei der Aufgabe künftighin frankirt werden sollen, und es wurde hiebei bemerkt, dass eine Ausnahme nur bezüglich jener Correspondenzen stattzufinden habe, welche an die k. und k. Mission und die Consularämter in Rumänien und in jenen Orten der Türkei gerichtet sind, in welchen k. und k. Postämter bestehen. Nach einer Mittheilung des k. k. Handelsministeriums vom 8. April 1873 verständigte das k. k. Justizministerium die k. k. Oberlandesgerichte und Oberstaatsanwaltschaften auch davon, dass die dienstlichen Sendungen der inländischen Behörden an das k. und k. General-Consulat in Belgrad ebenfalls portofrei zugestellt werden, und ebenso verhalte es sich mit den Briefportosendungen an die k. und k. Consularämter in Egypten; — es brauchen demnach die ämtlichen Correspondenzen und Dienstpackete an das k. und k. General-Consulat in Belgrad, dann die dienstlichen Briefpostsendungen (nicht auch die Fahrpostsendungen) an die k. und k. Consularämter in Egypten gleichfalls nicht frankirt zu werden (Erlass des k. k. Justizministeriums, vom 5. Mai 1873 Z. 5648). —

Der am 1. Juli 1875 in Kraft getretene allgemeine internationale Postvertrag hat hinsichtlich des Postporto's die Bestimmungen des obcitirten Postvertrages vom 7. Mai 1872 grossentheils bestätigt, indem er die Vorschrift enthält, dass die ämtliche Correspondenz in Postangelegenheiten portofrei ist, ausser dem aber keine Portofreiheit und keine Portoermässigung zugestanden wird (Vertrag vom 9. October 1874, betreffend die Gründung eines allgemeinen Postvereins, geschlossen zwischen Deutschland, Oesterreich-Ungarn, Belgien, Dänemark, Egypten, Spanien, den Vereinigten Staaten von Amerika, Frankreich, Grossbritannien, Griechenland, Italien, Luxemburg, Norwegen, den Niederlanden, Portugal, Rumänien, Russland, Serbien Schweden, der Schweiz und der Türkei; abgeschlossen zu Bern am 9. October 1874, von Seiner k. und k. Apostolischen Majestät ratificirt zu Wien am 29. März 1875, die Ratificationen ausgewechselt zu Bern den 3. Mai 1875: R. G. B. J. 1875, Nr. 88, S. 213; G. A. VIII 1875).

120. Von dem Beweise im Civilprocesse. Beweis durch Urkunden: Oeffentliche Urkunden.

Die Frage, auf welche Art das ausländische Recht in einem bei Gerichten des Inlandes anhängigen Processe bewiesen werden soll, wurde schon oben (Nr. 42) erörtert. Hier folgen die Bestimmungen der Processordnungen in der österreichisch-ungarischen Monarchie über die Geltendmachung der verschiedenen Beweismittel über Thatsachen, insoferne sie sich auf ausländische Verhältnisse beziehen.

Für den Beweis durch Urkunden [1]) gilt die Regel, dass die im Auslande ausgestellten öffentlichen Urkunden nur dann in Oesterreich als solche anerkannt werden, und sonach in Ansehung des Factums, worüber sie errichtet sind, einen vollständigen Beweis machen, wenn sie von den in auswärtigen Ländern zur Ausstellung öffentlicher Amtsurkunden eigens berechtigten Personen errichtet, also daselbst für öffentliche anerkannt, und mit der nach österreischen und fremden Gesetzen erforderlichen Beglaubigung (Legalisirung [2])) versehen sind (Allg. G. O. §. 112).

Den Urkunden der österreichischen Gerichte erster Instanz, wovon im Auslande Gebrauch gemacht werden will, ist auf Ansuchen der Parteien die erforderliche Beglaubigung der höheren Behörden beizufügen (Kaiserliches Patent vom 9. August 1854, §. 286: R. G. B. 208, S. 899). Diese Urkunden bedürfen dann noch der Legalisirung des k. k. Ministeriums des Aeussern, ehe sie auch von der fremden Gesandtschaft oder Consularbehörde als echt bestätigt werden. Da jedoch diesem Ministerium die Amtsfertigung der Gerichte erster Instanz, oder die der Notare und Notariats-Kammern in der Regel nicht bekannt ist, so wurde bestimmt, dass solche von den österreichischen Gerichten erster Instanz oder von den Notaren und Notariats-Kammern in Oesterreich legalisirten Urkunden von dem Präsidenten des Oberlandesgerichtes mit der weiteren Beglaubigung zu versehen und an das Justizministerium vorzulegen

---

[1]) Pratobevera (Dr. Carl Josef): Von dem Beweise durch Urkunden, in dessen „Materialien für Gesetzkunde und Rechtspflege in den österreichischen Staaten,“ Wien 1820, IV. Band, Seite 17—53; Haimerl (Dr. Franz): Urkundenbeweis (im „Magazin,“ IX. Band, Seite 1—53).

[2]) Menzel (Dr. J. A.): Ueber die Legalisirung ausländischer Urkunden („Jurist,“ VII. Band, Seite 113—128); — Schiessl (Dr. Leopold): Gegenansicht in Betreff der gesandtschaftlichen Legalisirung ausländischer Urkunden („Jurist,“ IX. Band, Seite 100—109).

seien, von welchem sie dann im kurzen Wege an das Ministerium des Aeussern befördert werden. Nur die von dem Präsidenten des Oberlandesgerichtes in Wien, dann des Landes- und Handelsgerichtes daselbst, vorgenommenen Beglaubigungen der Echtheit der Unterschrift bedürfen keiner weiteren Vorlage an das Justizministerium, daher die von ihnen legalisirten Urkunden im kurzen Wege unmittelbar an das Ministerium des Aeussern geleitet werden können (Verordnung vom 13. Februar 1854: R.G.B. 40, S. 213 [1]).

Indessen sind in Betreff der Legalisirungen von der österreichischen Regierung mehrere Vereinbarungen mit fremden Staaten eingegangen worden.

So wurde mit Frankreich das Uebereinkommen getroffen, dass in Rücksicht der dortlands errichteten Notariats- und anderen öffentlichen Urkunden, der Legalisirung der französischen Botschaft in Wien oder eines von der österreichischen Regierung anerkannten französischen Consuls, volle Beweiskraft beizulegen sei (Hofdecret vom 10. October 1837: J. G. S. 234, S. 148) und wurde dieses im Art. 9 der mit Frankreich geschlossenen Consular-Convention vom 11. December 1866 (R. G. B. 167, S. 480) bestätigt.

Auch ist diese Bestimmung überhaupt auf alle fremden Länder ausgedehnt worden, so dass die Legalisirung einer im Auslande errichteten Urkunde durch die daselbst befindliche k. k. Gesandtschaft oder Consularbehörde zum Behufe ihrer Giltigkeit in Oesterreich nur dann erforderlich ist, wenn nicht die bei der k. k. Regierung accreditirte Gesandtschaft oder Consularbehörde des fremden Staates, in dessen Gebiete die Urkunde errichtet wurde, die Legalisirung vorgenommen hat (Hofdecret vom 22. Jänner 1838: J. G. S. 249, S. 167).

Der Gegenstand wurde noch durch besondere Staatsverträge normirt. In einer Convention vom 13. Februar 1863 behufs der Vereinfachung des Geschäftsganges im internationalen Verkehre bezüglich der Legalisirung der in den beiderseitigen Staaten von öffentlichen Behörden ausgestellten oder beglaubigten Urkunden, kamen Oesterreich und Baiern über nachstehende Artikel überein:

Art. I. Diejenigen Urkunden, welche von den Gerichten in oder ausser Streitsachen und in Strafangelegenheiten, sowie von den geistlichen Ehegerichten als Amtsurkunden ausgestellt werden, be-

[1]) Die Legalisirung der Unterschriften von Mitgliedern des A. h. Kaiserhauses gehört zur Competenz des k. k. Obersthofmarschall-Amtes (s. Nr. 110).

dürfen, wenn sie mit dem Amtssiegel versehen sind, einer Legalisirung nicht.

Art. II. Die von den Notaren und in der Pfalz von den Civilstandsbeamten oder anderen nicht unmittelbar im öffentlichen Dienste angestellten Functionären ausgefertigten Urkunden müssen mit der Legalisirung des Gerichtes erster Instanz versehen sein.

Art. III. Die Urkunden der Polizei- und Verwaltungsbehörden (mit alleiniger Ausnahme der Reiselegitimationen jeder Art, bei denen es bei den bisherigen Vorschriften zu verbleiben hat) bedürfen, insoferne nicht besondere Erleichterungen für bestimmte Fälle vereinbart sind, der Legalisirung der höheren Verwaltungsstelle; — in Oesterreich der politischen Landesbehörde, in Seeschifffahrts- und Seesanitäts-Angelegenheiten der Central-Seebehörde, und bei den von Militärbehörden ausgefertigten Urkunden des Landes-Generalcommando's, — in Baiern der Kreisregierung, Kammer des Innern, und bezüglich der von bairischen Militärbehörden ausgestellten Urkunden, der Legalisation durch die betreffenden Generalcommandos, beziehungsweise durch das Artilleriecorps und das Geniecorpscommando; für die von diesen Stellen ausgehenden Urkunden hingegen ist eine höhere Beglaubigung nicht erforderlich.

Art. IV. Die Urkunden der Finanzbehörden und der diesen untergeordneten Aemter bedürfen, insoferne nicht in Folge des Handels- und Zollvertrages vom 19. Februar 1853, oder durch besondere Vereinbarungen noch weitere Erleichterungen gewährt wurden, der Beglaubigung durch die leitende Finanzbehörde, in Oesterreich: der Finanz-Landesdirection, oder beziehungsweise der Steuerdirection; — in Baiern: der Kreisregierung, Kammer der Finanzen. Urkunden, welche von den Finanzbehörden, oder von diesen untergeordneten Aemtern im Grenzbezirke ausgestellt sind, bedürfen keiner weiteren Beglaubigung. Dasselbe ist ferner der Fall bei Urkunden, welche von, dem k. k. österreichischen Finanzministerium sowie dem k. k. österreichischen Ministerium für Handel- und Volkswirthschaft, und beziehungsweise von dem königlichen bairischen Staatsministerium des Handels und der öffentlichen Arbeiten, unmittelbar untergeordneten Behörden und Aemtern ausgefertigt werden [1]).

Art. V. Die Auszüge aus den ämtlichen Geburts-, Trauungs- und Sterbematrikeln bedürfen in Oesterreich nebst der Legalisi-

[1]) Das Verzeichniss der betreffenden Behörden und Aemter Oesterreichs und Baierns ist der Convention beigefügt (R. G. B. 31, S. 211).

rung der zuständigen politischen Ortsbehörden, der Beglaubigung der politischen Landesstelle, — bei dem Militär aber des Kriegsministeriums; — in Baiern bedürfen derlei Auszüge neben der Beglaubigung durch die Districts-Polizeibehörde auch jener der im Art. III erwähnten vorgesetzten Verwaltungsstelle.

Art. VI. Andere von geistlichen Aemtern christlicher Religionsbekenntnisse in Angelegenheiten ihres Berufes ausgestellte Urkunden bedürfen nur der Legalisirung durch das bischöfliche Ordinariat, — bei den evangelischen Religionsgenossenschaften in Oesterreich: durch die vorgesetzte Superintendentur, — in Baiern: durch die betreffende protestantische Consistorialstelle. Beim Militär in Oesterreich sind die Amtsurkunden der katholischen Feldgeistlichkeit durch das apostolische Feldvicariat, jene der evangelischen Militärseelsorge durch das vorgesetzte Landes-Generalcommando zu legalisiren.

Die Ausfertigung der Capitel- und Ordensconvente in Ungarn bedürfen, da diese Körperschaften mit der Aufbewahrung von Privaturkunden gesetzlich betraut und mit einem authentischen Amtssiegel versehen sind, keiner weiteren Legalisirung.

Art. VII. Die einer Privaturkunde beigefügte Beglaubigung der nach diesem Uebereinkommen zuständigen Behörde bedarf keiner weiteren Legalisirung (Convention, geschlossen zu Wien am 13. Februar 1863; in den Ratificirungen daselbst ausgewechselt am 24. März 1863: R. G. B. 31, S. 207). —

Analoge Verträge wurden mit Preussen, am 4. September 1865 (R. G. B. 94, S. 319), sowie mit Sachsen, am 6. December 1865 (R. G. B. J. 1866, Nr. 16, S. 63) geschlossen, ferner als Beitritt zu diesen Verträgen noch mehrere entsprechende Vereinbarungen, und zwar: mit Sachsen-Meiningen (Ministerial-Erklärung vom 23. Juni 1865: R. G. B. 41, S. 155), mit der fürstlichen Reuss'schen Regierung jüngerer Linie (Ministerial-Erklärung vom 6. Juni 1865: R.G.B. 44, S.159), mit Schwarzburg-Rudolstadt (Uebereinkommen vom 7. Juni 1865: R. G. B. 49, S.163), mit Anhalt (Ministerial-Erklärung vom 7. August 1865: R. G. B. 61, S. 238), mit Sachsen-Weimar (Ministerial-Erklärung vom 9. August 1865: R. G. B. 64, S.242), mit Mecklenburg-Schwerin (Ministerial-Erklärung vom 15. October 1865: R. G. B. 117, S. 355) und mit Schwarzburg-Sondershausen (Uebereinkommen vom 18. October 1865: R. G. B. J. 1866, Nr. 1, S. 1) erzielt [1].

---

[1]) Meine „Uebersicht der österreichischen Staatsverträge," Wien 1868.

Laut einer Mittheilung des k. und k. Ministeriums des Aeussern ist das für die Gebiete von Triest, Görz, Gradiska, Istrien und Dalmatien eingesetzte, in Triest residirende königlich-italienische Consulat von seiner Regierung berufen, die in den erwähnten Ländern von öffentlichen Functionären auf Urkunden, von welchen in Italien Gebrauch gemacht werden soll, beigefügten Unterschriften zu beglaubigen. Demgemäss wurde die obgedachte Verordnung des k. k. Justizministeriums vom 13. Februar 1854, über die Legalisirung der Urkunden, von welchen im Auslande Gebrauch gemacht werden soll, in Ansehung der Oberlandesgerichtssprengel Triest und Zara, dahin abgeändert, dass die Unterschriften der Oberlandesgerichtspräsidien zu Triest und Zara, zum Behufe der Legalisirung für den Gebrauch im Königreiche Italien, nicht mehr an das Justizministerium, sondern unmittelbar an das königlich-italienische Consulat in Triest zu leiten sind (Verordnung des k. k. Justizministeriums vom 3. Juli 1872: R. G. B. 97, S. 308).

Uebrigens haben sich die k. k. Regierung der im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder einerseits und die königlich-italienische Regierung andererseits in Betreff des Erfordernisses der Legalisirung der in dem Gebiete des einen Theiles ausgestellten Urkunden, von welchen in dem Gebiete des anderen Theiles Gebrauch gemacht werden soll, über nachstehende Bestimmungen geeinigt: „Die von Gerichten oder Notaren ausgefertigten oder beglaubigten Urkunden, welche einerseits von den Präsidien der Oberlandesgerichte in Triest, Innsbruck oder Zara, oder andererseits von den Präsidien der Appellhöfe in Mailand, Brescia oder Venedig legalisirt sind, bedürfen keiner weiteren Beglaubigung durch die Gesandtschaft oder Consularbehörde, wenn die Legalisirungsclausel auch seitens der österreichischen Oberlandesgerichts-Präsidien in italienischer Sprache beigesetzt ist, und wenn von den Urkunden, welche durch das Oberlandesgerichts-Präsidium in Triest, Innsbruck oder Zara legalisirt sind, in einem der Sprengel der Appellhöfe von Mailand, Brescia oder Venedig, oder umgekehrt von Urkunden, die durch das Präsidium der Appellhöfe in Mailand, Brescia oder Venedig legalisirt sind, in einem der Sprengel der Oberlandesgerichte in Triest, Innsbruck oder Zara Gebrauch gemacht werden soll. — Hievon ausgenommen sind jedoch jene Urkunden, welche in Italien behufs einer Eintragung in die Civilstands-Register überreicht werden, oder auf Grund welcher in Oesterreich eine Eintragung in die Geburts-, Ehe- oder Sterbematrikeln bewirkt oder die Heimatsberechtigung oder

Staatsangehörigkeit in Oesterreich nachgewiesen oder erlangt werden soll. Die zu diesen Zwecken zu verwendenden Urkunden bedürfen auch fortan der gesandtschaftlichen oder consularämtlichen Beglaubigung“ (Verordnung des k. k. Justizministeriums vom 22. April 1874: R. G. B. 44, S. 81).

Damit die von den verschiedenen kirchlichen Behörden in der Türkei ausgestellten Zeugnisse und Register-Auszüge über die dortlands vorkommenden Eheschliessungen, Geburten und Sterbefälle österreichischer oder ungarischer Staatsangehörigen, auch von den österreichischen oder ungarischen Behörden des Innern anerkannt werden und zugleich zum Beweise der Abstammung solcher Staatsangehörigen dienen, wurde bestimmt, dass jene Urkunden von dem betreffenden k. und k. Consularamte mit ausdrücklicher Berufung auf die bei demselben bestehende Unterthans-Matrikel, in welcher die Person, um die es sich handelt, eingetragen ist, nach deren vollem Inhalte als giltig bestätigt und legalisirt werden, zu welchem Zwecke dasselbe auch befugt ist, vorläufige Erhebungen über die Richtigkeit der bezeugten Daten zu pflegen (Ministerial-Verordnung vom 2. December 1857, §. 13: R. G. B. 234, S. 911). —

Die neue Ungarische Gerichtsordnung bestimmt, dass öffentliche Urkunden, welche durch die Aussteller über Thatsachen, die zum Beweise ihrer ämtlichen Zuständigkeit gehören, ausgestellt werden, insolange volle Beweiskraft besitzen, bis der Gegner ihre Falschheit oder Ungesetzmässigkeit bewiesen hat. Eben diess gilt auch von ausländischen Urkunden, wenn sie in dem betreffenden Staate für öffentliche Urkunden gehalten und zugleich den Bedingungen des §. 157 gemäss für giltig ausgewiesen werden (G. A. LIV 1868, §. 165). Der hier citirte §. 157 bestimmt aber, dass die Giltigkeit eines ausländischen Gesetzes oder einer im Auslande ausgestellten Urkunde über die Einwendung des Gegners, derjenige beweisen muss, welcher sich auf das Gesetz oder die Urkunde berufen hat. Uebrigens besitzen im Auslande ausgestellte Urkunden betreffs der Ausländer nur dann Geltung vor den ungarischen Landesgerichten, wenn der Beweisführer ausweiset, dass sie nach den betreffenden ausländischen Gesetzen rechtsgiltig sind, und dass in dem betreffenden Staate bezüglich des Beweises durch Urkunden gegenüber Bewohnern Ungarns volle Reciprocität herrscht (G. A. LIV 1868, §. 157). Ueber ausländische Gesetze, oder über die Kraft im Auslande ausgestellter Urkunden

ausgegebene Zeugnisse, müssen mit der Beglaubigung der betreffenden Gesandtschaft versehen sein (G. A. LIV 1868, §. 545 [1]).

In Betreff der Beweiskraft ausländischer öffentlicher Urkunden bestimmt der §. 116 der in Croatien-Slavonien noch geltenden C. P. O. vom 15. September 1852: „Volle Beweiskraft haben die Urkunden des Auslandes, welche daselbst für öffentlich anerkannt und mit der erforderlichen Beglaubigung versehen sind."

Als Grundlage des österreichischen Mandatsverfahrens [2]) können nur inländische Urkunden dienen: — s. die Kaiserliche Verordnung vom 21. Mai 1855, über das Verfahren zur Einbringung derjenigen Forderungen, welche durch Notariatsact bewiesen sind (R. G. B. 95, S. 492); — ferner die Verordnung des k. k. Justizministeriums vom 18. Juli 1859, über die beschleunigte Einbringung der, durch öffentliche oder legalisirte Urkunden bewiesenen, dann der landtäflich, stadt- oder grundbüchlich einverleibten Forderungen. und über die Execution zur Sicherstellung während eines, in der Hauptsache anhängigen Processes (R. G. B. 130, S. 361 [3]); endlich das Gesetz vom 25. Juli 1871, betreffend die Einführung einer neuen Notariatsordnung (R. G. B. 75, S. 161).

Ueber das Befugniss der Consuln zur Errichtung öffentlicher Urkunden, s. die Consular-Conventionen (Nr. 112).

121. Fortsetzung. Privat-Urkunden.

Den Privat-Urkunden wird wider den Aussteller Glauben beigemessen (A. G. O. §. 113). Der Inhalt und die Förmlichkeiten derselben müssen bei Ausländern nach den hinsichtlich der Rechtsgeschäfte der Fremden überhaupt geltenden Regeln (Nr. 16 und ff.), ihre Echtheit aber nach den in der Gerichtsordnung für den Beweis durch Privat-Urkunden gegebenen Vorschriften (A. G. O. §§. 123 bis 135) beurtheilt werden.

---

[1]) Doch dürften bezüglich der Beglaubigung durch die Gesandtschaften die über die Legalisirungen eingegangenen internationalen Vereinbarungen auch für Ungarn zu berücksichtigen sein.

[2]) Nämlich das Begehren des Klägers, welcher eine Forderung an Geld oder anderen vertretbaren Sachen einbringen will, dass gegen den Geklagten ein Zahlungsauftrag (Mandat) erlassen werde.

[3]) S. in der Sammlung civilgerichtlicher Entscheidungen (herausgegeben von Glaser, Unger und Walter): Unzulässigkeit des Mandatsprocesses auf Grund einer im Auslande legalisirten Urkunde; 9. Band, Jahr 1876, Nr. 4112

Die Bestimmungen der ungarischen Gerichtsordnung über die Giltigkeit im Auslande ausgestellter Privat-Urkunden sind aus den §§. 157 und 545 (U. C. P. 1868) zu ersehen. — (s. die vorige Nr.)

Zu mehrerer Sicherheit der österreichisch-ungarischen Staatsangehörigen in Persien, wurde bestimmt, dass die Schuldscheine, Wechsel und Bürgschafts-Urkunden, sowie alle, Handelsgeschäfte betreffende, von Unterthanen der beiden contrahirenden Theile geschlossenen Verträge, vom Divan-Chanè, und in Ermanglung eines solchen, von der zuständigen Localbehörde, ferner an Orten, wo ein k. und k. Consul sich befindet, auch von Diesem unterzeichnet sein müssen; so dass Derjenige, welcher ohne mit auf solche Art beglaubigten Documenten versehen zu sein, gegen einen österreichischen oder ungarischen Staatsangehörigen einen Rechtsstreit in Persien anhängig machen wollte, und hiebei keine anderen Beweise als die Erklärung eines Zeugen beibringen könnte, mit seinem Begehren nicht gehört werden soll, es wäre denn, dass letzteres von dem Geklagten als giltig anerkannt worden sei (Freundschafts-, Handels- und Schifffahrts-Tractat zwischen Oesterreich und Persien, vom 17. Mai 1857, Art. 8: R. G. B. J. 1858 Nr. 74, S. 335). —

In welcher Sprache die Parteien die Urkunden ausfertigen wollen, bleibt ihrer Willkür insoweit überlassen, als nicht besondere Vorschriften etwas Anderes festsetzen. So ist in der Regel ein Instrument zur Geltendmachung von Rechten Oesterreich ungiltig, welches daselbst in hebräischer Sprache ausgestellt wird (Hofkanzleidecret vom 22. October 1814: J. G. S. 1106, S. 193). Die jüdische Unterschrift gilt höchstens als Handzeichen. Wenn jedoch ein von einem Ausländer in der jüdischen Sprache ausgefertigter Wechsel, oder eine sonst einseitig verbindende Schrift von einem österreichischen Unterthan zu seinem Behufe angeführt wird, so kann ein solches Document von dem österreichischen Richter nicht verworfen werden, weil eine derlei einseitig verbindende Schrift überhaupt durch die obige Verordnung nicht für nichtig erklärt werden wollte (Hofdecret vom 19. Juli 1816: J. G. S. 1266, S. 382).

Auch in Ungarn wird ein in hebräischer Sprache errichtetes Instrument nicht als zur Geltendmachung von Rechten geeignet erkannt, da es im G. A. XXIX 1840, §. 4, heisst, dass alle Urkunden und Contracte in der im Lande und den verbundenen Theilen üblichen Sprache zu verfassen sind, wozu die hebräische nicht gerechnet werden kann.

Es muss aber, nach der österreichischen Gesetzgebung, von jeder in einer anderen als der Gerichtssprache verfassten Urkunde eine Uebersetzung beigebracht werden (Hofdecret vom 22. Juni 1789: J. G. S. 1023, S. 61), über deren Richtigkeit die Parteien sich zu vereinen, oder im Wege des Processes zu verhandeln haben, wenn nicht die Uebersetzung von einem öffentlich accreditirten Dolmetsch herrührt (Hofdecret vom 22. December 1835: J. G. S. 109, S. 65, und 31. Jänner 1837: J. G. S. 167, S. 102; dann Kaiserliches Patent vom 9. August 1854, §§. 287 bis 292: R. G. B. 208, S. 899) und sonach die Vermuthung der Richtigkeit für sich hat.

Nach der neuen ungarischen Processordnung erfolgt, wenn die Urkunde in einer dem Gerichte unbekannten Sprache ausgestellt ist oder das Gericht die Sprache des Bittstellers nicht versteht, die Beglaubigung unter Zuziehung eines beeideten Dolmetschers, der dann auch das Protokoll unterschreibt (G. A. LIV 1868, §. 551).

Die frühere österreichische Gesetzgebung bestimmt, dass die in Oesterreich gesetzmässig geführten Bücher der berechtigten Handelsleute, Fabrikanten und Handwerker (auch der Apotheker, nicht aber die Expensarien der Aerzte, Wundärzte und Advocaten) einen halben, durch den Eid des Buchführers zu ergänzenden Beweis über die Richtigkeit der darin enthaltenen Posten ausmachen, und es sei dieser Beweis auf ein Jahr und sechs Wochen, wo die allgemeine Gerichtsordnung, und auf ein Jahr und sechs Monate, wo die westgalizische Gerichtsordnung in Kraft besteht, vom Tage der ausständigen Forderung giltig (A. G. O. §§. 119 bis 121; — westgalizische G. O. §§. 188 bis 191).

Diese Paragraphe sind jedoch sammt allen darauf bezüglichen Verordnungen, insoweit sie sich auf Handelsbücher beziehen, durch §. 22 des Einführungsgesetzes zum österreichischen Handelsgesetzbuche vom 17. December 1862 (R. G. B. J. 1863, Nr. 1, S. 1) aufgehoben worden, und an deren Stelle traten folgende Bestimmungen:

Art. 34 des Handelsgesetzes. Ordnungsmässig geführte Handelsbücher liefern bei Streitigkeiten über Handelssachen unter Kaufleuten in der Regel einen unvollständigen Beweis, welcher durch den Eid oder durch andere Beweismittel ergänzt werden kann. Jedoch hat der Richter nach seinem durch die Erwägung aller Umstände geleiteten Ermessen zu entscheiden, ob dem Inhalte der Bücher ein grösseres oder geringeres Mass der Beweiskraft beizulegen, ob in dem Falle, wo die Handelsbücher der streitenden Theile nicht überein-

stimmen, von diesem Beweismittel ganz abzusehen, oder ob den Büchern des einen Theiles eine überwiegende Glaubwürdigkeit beizumessen sei. Ob und inwieferne die Handelsbücher gegen Nichtkaufleute Beweiskraft haben, ist nach den Landesgesetzen zu beurtheilen.

§. 19 des Einführungsgesetzes. Die im Artikel 34 des Handelsgesetzbuches bestimmte Beweiskraft kommt den Handelsbüchern solcher Kaufleute, bei welchen die Voraussetzung des §. 7 dieses Einführungsgesetzes [1]) eintritt, auch gegen Nichtkaufleute, jedoch gegen diese mit der Beschränkung zu, dass sich die Beweiskraft bloss auf die Dauer von Einem Jahre und sechs Monaten seit der Entstehung der im Buche als unberichtigt offen gebliebenen Forderung erstreckt. §. 20 des Einführungsgesetzes. Den Büchern der Kaufleute, bei welchen die Voraussetzung des §. 7 dieses Einführungsgesetzes nicht eintritt, kommt, wenn dieselben nach den Erfordernissen des Artikels 32 des Handelsgesetzbuches [2]) und in solcher Weise geführt sind, dass der Stand ihrer Geschäfte daraus vollständig zu ersehen ist, die im vorigen Paragraph bestimmte Beweiskraft auf die Dauer von Einem Jahre und sechs Monaten gegen Jedermann zu. §. 22 des Einführungsgesetzes. Die auf Grundlage der Gegenseitigkeit beruhenden gesetzlichen Vorschriften über die Beweiskraft der Handelsbücher in den Beziehungen zu anderen Staaten werden durch das Handelsgesetzbuch nicht berührt. Alle übrigen Vorschriften, welche die Führung der Bücher der Kaufleute betreffen, treten, so weit sie sich auf deren civilrechtliche Beweiskraft beziehen, ausser Kraft.

Die Beschaffenheit der ausländischen Handelsbücher [3]) ist in Gemässheit der allgemeinen Rechtsprincipien (Nr. 16 und ff.),

---

[1]) Der citirte Paragraph sagt, dass die Bestimmungen des Handelsgesetzbuches über die Firmen, die Handelsbücher, die Procura und die Handelsgesellschaften, mit Ausschluss der Hausirer, auf alle Kaufleute Anwendung zu finden haben, welche von dem Gewerbe aus ihrem Geschäftsbetriebe an einjährigen landesfürstlichen directen Steuern ohne Zuschläge wenigstens die in diesem Paragraph festgesetzten Summen zu entrichten haben, oder deren Geschäftsbetrieb nach seinem Umfange das erwähnte Steuerausmass begründen würde, falls sie von deren Entrichtung nicht befreit wären (E. G. §. 7).

[2]) In Ansehung der Commanditgesellschaft auf Actien und der Actiengesellschaft, bei welchen der Gegenstand des Unternehmens in Handelsgeschäften besteht, treten die Bestimmungen der §§. 9 und 12 des Vereinsgesetzes vom 26. September 1852, R. G. B. 253, S. 1109, ausser Kraft (Handelsgesetz §. 32).

[3]) Den Büchern ausländischer Handwerker ist keine Beweiskraft eingeräumt, da die Thätigkeit eines Handwerkers im Gegensatze zu jener des

nach den Gesetzen des Ortes, wo sie geführt werden, zu beurtheilen. Diess hat auch die österreichische Gesetzgebung ausdrücklich anerkannt, indem sie verordnete, zur Herstellung des halben Beweises in Oesterreich genüge es, dass die Handelsbücher der fremden Handelsleute nach der in ihrem Lande vorgeschriebenen und daselbst zum halben Beweise geeigneten Art, geführt werden (Hofdecret vom 6. Juni 1791, Absatz 6: J. G. S. 161, S. 52). — Bezüglich der Frist, binnen welcher die Handelsbücher einen halben Beweis machen, ist aber gegenüber dem Auslande die materielle Reciprocität zu beobachten (Nr. 42). Die Beweiskraft eines in einem fremden Lande geführten Handelsbuches dauert demnach in Oesterreich so lange, als die Beweiskraft eines österreichischen Handelsbuches in dem betreffenden fremden Lande währt (Patent vom 12. December 1785: J. G. S. 502, S. 26; — Hofdecret vom 4. Mai 1787: J. G. S. 676, S. 121 [1]). Nach der ungarischen Processordnung besitzen die Bücher der Kaufleute, Fabrikanten, Apotheker und jedes Gewerbetreibenden, welche nach den Bestimmungen der bestehenden Gesetze, an jenen Orten aber, auf welche sich die Verordnung des G. A. 1840: XV und XVI und 1843 - 44: VI nicht erstreckt, nach der bestehenden gesetzlichen Praxis geführt werden, in Geschäften derselben unter einander halbe Beweiskraft. Die halbe Beweiskraft dieser Bücher besteht gegen andere Personen nur insoferne, als ausser den Büchern auch die Behändigung oder wenigstens die Bestellung der Waare dargethan wird (G. A. LIV 1868, §. 173).

Ausländer müssen, ausser den Bedingungen des §. 157 — (s. oben bei dem Urkundenbeweise) — auch noch glaubwürdig darthun, dass sie nach den Gesetzen des betreffenden Staates zur Führung beweiskräftiger Bücher berechtigt sind, und dass sie ihre Bücher nach den Vorschriften jener Gesetze führen (G. A. 1868,

---

Handelsmannes eine bloss locale ist. — Vergl. Beidtel, Seite 259, Anmerkung. — Dagegen kommt den Büchern inländischer Handwerker die Wirkung eines halben Beweises, wie jenen der Kaufleute, unter gewissen Bedingungen zu (a. G. O. §. 121).

[1]) Ueber diese bestrittene Materie sehe man Wildner v. Maithstein (Dr. Ignaz): „Der Beweis durch in- und ausländische Handelsbücher vor österreichischen Gerichten,„ Wien 1838 (recensirt in der Zeitschrift für österreichische Rechtsgelehrsamkeit von Dr. Moriz von Stubenrauch, 1838, Notizenblatt, Seite 63); — ferner Horak (Professor): „Einige Bemerkungen über die Erfordernisse zur Beweiskraft ausländischer Handelsbücher“ (in der Zeitschrift für österreichische Rechtsgelehrsamkeit, Jahrgang 1834, II. Band, Seite 289).

§. 179). Das bezügliche Verfahren vor den ungarischen Wechselgerichten ist durch den II. Theil des G. A. XV, 1840, den denselben ergänzenden und zum Theile abändernden G. A. VI, 1844, §§. 8—28, dann rücksichtlich der Execution durch die Verordnung des ungarischen Justizministeriums vom 8. April 1869 (Ungar. Verord.-Archiv 1869, S. 45) und schliesslich durch das ungarische Handelsgesetz (G. A. XXXVII, 1875) geregelt. Im G. A. XV, 1840, II. Theil, wurde im §. 116 den übrigen Bestimmungen (wie sie der §. 179 der G. O. vom J. 1868 aufgenommen hat) noch beigesetzt, es hätten die Ausländer überdiess noch glaubwürdig darzuthun, dass in ihrem Vaterlande, in Rücksicht der ungarischen Handelsleute, bezüglich der Beweiskraft der Handlungsbücher Reciprocität herrscht, wozu im Falle eines Zweifels das glaubwürdige Zeugniss eines ausländischen Wechselappellationsgerichtes erforderlich ist. Da jedoch diese Reciprocität bezüglich der österreichischen Erbstaaten gesetzlich festgesetzt ist, so seien von denselben keine diessfälligen Zeugnisse nothwendig. — Hinsichtlich der Beweisführung durch Handelsbücher bestimmt das neue ungarische Handelsgesetz, dass ordnungsmässig geführte Bücher eingetragener Kaufleute bei Streitigkeiten, die aus Handlungsgeschäften entspringen, in der Regel einen unvollständigen, durch den Eid oder durch andere Beweismittel ergänzbaren Beweis liefern. Diese Beweiskraft der Bücher erstreckt sich gegen Kaufleute auf einen Zeitraum von zehn, gegen Nichtkaufleute von zwei Jahren, von der streitig gewordenen Eintragung an gerechnet. Im Uebrigen hat darüber, ob den Büchern ein grösseres oder kleineres Mass der Beweiskraft beizulegen, ob in dem Falle, wo die Handelsbücher der streitenden Theile von einander abweichen, oder ob den Büchern des einen oder den Büchern des anderen Theiles grössere Beweiskraft beizumessen sei, das Gericht nach Massgabe der obwaltenden Umstände zu entscheiden (G. A. XXXVII, 1875, §. 31).

Die Handelsbücher sollten nach der älteren Gesetzgebung in Oesterreich in deutscher, wälscher, französischer oder in der üblichen Landessprache geführt werden (A. G. O. §. 119). Die Führung der Handelsbücher in griechischer Sprache war (auch auf dem Triester Platze) nicht gestattet (Hofdecret vom 2. Juni 1788: J. G. S. 839, S. 63), wohl aber konnten die Handlungsbücher auf letztgedachtem Platze in englischer Sprache geführt werden (Hofdecret vom 7. Februar 1816: J. G. S. 1208, S. 319), und in Dalmatien in der illyrischen Sprache mit serbischen oder lateinischen Buchstaben (Hofdecret vom 29. August 1818: J. G. S. 1487, S. 46).

— Das neue österreichische Handelsgesetz aber bestimmt, dass sich der Kaufmann bei der Führung und bei den übrigen erforderlichen Aufzeichnungen einer lebenden Sprache und der Schriftzeichen einer solchen bedienen muss (Handelsgesetz vom 17. December 1862: R. G. B. J. 1863, Nr. 1. S. 19, Art. 32.)

Das neue ungarische Handelsgesetz verpflichtet jeden Kaufmann, gebundene und Blatt für Blatt mit fortlaufenden Zahlen versehene und paraphirte Bücher zu führen, woraus seine Geschäfte und die Lage seines Vermögens vollständig zu ersehen sind; dabei steht es ihm frei, jede beliebige Art der Buchführung und bei letzterer was immer für eine lebende Sprache zu gebrauchen (G. A. XXXVII, 1875, §. 25). Das Einbinden und Paraphiren der Handelsbücher ist auch für Oesterreich, durch Art. 32 des Handelsgesetzes vom J. 1862, angeordnet.

122. Von dem Beweise durch Zeugen, durch den Eid, durch Augenschein und Sachverständige.

Sollten Ausländer als Zeugen in einem in Oesterreich anhängigen Civil-Processe vernommen werden, so müsste deren Vernehmung durch den Richter, dessen Gerichtsbarkeit sie ihrer Person nach unterstehen, eingeleitet, und desshalb von dem Richter, vor dem der Process geführt wird, ein Ersuchschreiben auf dem oben angedeuteten Wege (Nr. 116 und ff.) erlassen werden (A. G. O. §. 155). Befindet sich aber der Fremde in Oesterreich, so kann er sich, als zeitlicher Unterthan, der Verpflichtung, selbst als Zeuge vor den österreichischen Gerichten zu erscheinen, nicht entschlagen, wenn er nicht zu den Exterritorialen oder zu denjenigen Consuln gehört, welchen durch besondere Staatsverträge das Recht eingeräumt wurde, das Erscheinen vor Gericht abzulehnen, und sich in ihrer Wohnung vernehmen zu lassen (Nr. 47). Andere Consuln, denen in dieser Beziehung keine Immunität eingeräumt wurde, dürfen sich nicht weigern, vor einem österreichischen Gerichte als Zeugen zu erscheinen, da ein fremder Consul in Allem und Jedem als dem österreichischen Gerichte unterstehend betrachtet wird, in dessen Bezirke er sich aufhält (Nr. 47). Nach der zwischen Oesterreich und Frankreich geschlossenen Consular-Convention (vom 11. December 1866, s. gleichfalls Nr. 47) können die Consuln der beiden contrahirenden Theile, wenn sie Unterthanen des sie ernennenden Staates sind, nicht als Zeugen vor Gericht vorgeladen werden. Dasselbe bestimmen auch die Consular-Conventionen mit den Vereinigten Staaten

.von **Nordamerika**, mit **Portugal** und mit **Italien** (ebenfalls Nr. 47), und es werden überhaupt die Consuln jener Staaten, welche durch Verträge zu den meist begünstigten gehören, nicht mehr verpflichtet sein, vor Gericht zu erscheinen, um als Zeugen vernommen zu werden. —

Die Zeugen, welche sich am Orte der Abhörung aufhalten, erhalten keine Vergütung; Personen, welche von ihrer Händearbeit leben, hat jedoch der Richter für ihren Zeitverlust eine angemessene Entschädigung auf ihr Begehren anzuweisen. Wenn aber die Zeugen nicht an diesem Orte wohnen, so müssen ihnen von dem Zeugenführer mässige Taggelder, welche der verhörende Richter zu bestimmen hat, gereicht, und insoferne es ihr Stand oder ihre bürgerliche Beschaffenheit fordert, auch die Fahrkosten ersetzt werden (diese Bestimmungen waren in der Civil-Processordnung für Ungarn und Siebenbürgen vom J. 1852, §. 201 aufgenommen worden). Jeder, welcher zur Zeugenschaft von seinem vorgesetzten Richter vorgefordert wird, soll sein Zeugniss ablegen, und hiezu nöthigen Falles durch Geld- oder Leibesstrafe angehalten werden (a. G. O. §. 160).

Nach der **Ungarischen Processordnung** vom J. 1868 kann jeder Zeuge, der ohne begründete Ursache nicht erscheint, oder Zeugenschaft verweigert, dazu unter Geld- oder Arreststrafe gezwungen werden. Die Geldstrafe erstreckt sich jedesmal von 10—300 fl. und ist im Falle der Uneinbringlichkeit für je 5 fl. ein Tag Arrest festzusetzen. Jene, welche durch die auf einzelne Fragen zu gebende Antwort an ihrer Ehre oder ihrem Vermögen Schaden leiden würden, sind nicht verpflichtet, solche einzelne Fragen zu beantworten (G. A. LIV, 1868, §. 206, S. 207).

Keine dieser Gerichtsordnungen macht einen Unterschied zwischen In- und **Ausländern**; es müssten daher auch Letztere, wenn sie in einem Lande der österreichisch-ungarischen Monarchie sich befinden, den bezüglichen Gesetzen über die Zeugenschaft sich fügen. —

Bei denjenigen Zeugenverhören, welche auf Ersuchen ausländischer Behörden vorgenommen werden, dürfen die österreichischen Gerichte die in den Gesetzen des Landes, wo die Rechtssache anhängig ist, vorgeschriebenen Förmlichkeiten, auf ausdrückliches Ansinnen der fremden Behörde, beobachten (Aeusserung der Hofcommission in Justiz-Gesetzsachen vom 17. Juli 1816), wenn dieselben nicht mit den österreichischen Einrichtungen im offenbaren

Widerspruche stehen. Die mit einigen Regierungen hinsichtlich der Entschädigung der Zeugen für Zeitversäumniss u. s. w. geschlossenen Verabredungen sehe man bei Nr. 119.

Die Gerichte der vereinigten Königreiche Grossbrittanien und Irland pflegen in Fällen, in welchen aus Anlass der bei denselben anhängigen Rechtsstreite Zeugenvernehmungen und Eidesablegungen in dem Gebiete eines fremden Staates nothwendig werden, unter Vermeidung von Ersuchschreiben an die Gerichte des letzteren, aus eigener Autorität Gerichtsbeamte des fremden Staates zur Vornahme des Zeugenverhöres oder zur Abnahme des Eides zu bevollmächtigen oder abzuordnen. Da nun dieser Vorgang mit der Unabhängigkeit des fremden Staates überhaupt und mit der Justizhoheit desselben insbesondere unvereinbar ist, indem kraft der Justizhoheit jedes Staates im Umfange seines Gebietes nur seine Gerichte allein zuständig und befugt erscheinen, solche gerichtliche Acte vorzunehmen, hat das k. k. österreichische Justizministerium mit Erlass vom 4. April 1858, Z. 6532, die Oberlandesgerichte beauftragt, sämmtliche Justizbeamte des betreffenden obergerichtlichen Sprengels anzuweisen, falls an sie unmittelbar gerichtete Requisitionen der Gerichte Grossbrittaniens und Irlands zur Vornahme gerichtlicher Amtshandlungen überhaupt und zur Vornahme von Zeugenverhören, dann zur Annahme von Eiden insbesondere gelangen sollten, dieselben sogleich im Wege ihrer vorgesetzten Gerichte dem Justizministerium vorzulegen. Auch steht dem Gerichte, welchem der Justizbeamte angehört, keineswegs das Befugniss zu, eine an den letzteren persönlich erlassene Requisition als an sich gerichtet zu behandeln und hierüber die Vornahme der requirirten Amtshandlungen zu verfügen, da eine solche Verfügung dem im §. 1 der österreichischen Civilprocessordnung enthaltenen Grundsatze widerspricht, dass das Gericht im gerichtlichen Verfahren nicht von Amtswegen vorgehen kann. Insoferne aber die englischen Gerichtshöfe an die österreichischen Gerichte Ersuchschreiben wegen Vornahme gerichtlicher Amtshandlungen erlassen, soll in denselben mit Rücksicht auf den Umstand, dass dieselben bisher in Bezug auf Zeugenverhöre, um deren Vornahme sie ersucht wurden, keine Dazwischenkunft gewährten, auch die Zusicherung der Reciprocität enthalten sein und bei Erledigung das Requisitionsbegehren in Beurtheilung gezogen werden, ob der englische Gerichtshof zu dem Begehren competent, und dasselbe nach österreichischen Gesetzen nicht gesetzwidrig oder über die ämtlichen Befugnisse des requirirenden Gerichtes hinausgehend ist. Uebrigens

hat, wie bekannt, die gegenseitige Correspondenz nur im diplomatischen Wege zu geschehen (Nr. 117).

Dieser Ministerial-Erlass wurde jedoch von dem k. k. Justizminister im Einvernehmen mit dem k. k. Ministerium des Aeussern, mit Erlass vom 4. Mai 1865, Z. 3242, dahin abgeändert, dass in den Ersuchschreiben der englischen Gerichtshöfe an die österreichischen Gerichte wegen Vornahme von Zeugenvernehmungen, insoferne dieselben für das Beweisverfahren in Civil- und Handelssachen angesucht werden, die ausdrückliche Zusicherung der Reciprocität — da dieselbe für diese Art der Zeugenvernehmung ohnehin nach der Parlamentsacte: Art. 19 und 20 Vic. cap. 113 — gesetzlich besteht, nicht mehr erforderlich ist.

Uebrigens wurde den österreichischen Gerichten bekannt gegeben, mit welchen Umständlichkeiten und Auslagen Eidesabnahmen oder Zeugenverhöre, wenn es sich um österreichische Unterthanen handelt, in England verbunden sind [1]). Es wurde namentlich bemerkt, dass die Zeugenvernehmung vor einem grossbritannischen Gerichtshofe nur durch einen von der Partei hiezu bestellten Anwalt, welcher die Vernehmung der Zeugen vor dem betreffenden Richter zu beantragen hat, durchgeführt und niemals im Wege der schriftlichen Requisition bewerkstelligt werden kann, und dass die Bestellung des Anwaltes zwar, wenn die Parteien darum ansuchen, durch die k. k. Botschaft erfolgen kann, welcher jedoch ein angemessener Geldbetrag zur Honorirung des Anwaltes zur Verfügung gestellt werden müsste; — ferner dass wenn der zu Beeidigende ein österreichischer Staatsangehöriger ist, und die Streittheile damit einverstanden sind, die Eidabnahme oder Vernehmung durch das k. k. Generalconsulat in London erfolgen kann; dass jedoch die gerichtliche Requisition ausdrücklich dahin gestellt sein müsste, dass, insoferne nicht der zum Richteramte befähigte Kanzleidirector desselben den Eid selbst abzunehmen in der Lage wäre, der Gerant der Kanzleidirection des k. k. Londoner Consulats zur Abnahme des Eides delegirt werden könnte, und dass wegen dieses Falles dem Schreiben eine genaue Instruction darüber, welcher Vorgang bei deren Eide zu beobachten ist, beizufügen wäre. —

Die österreichischen Gesetze machen rücksichtlich der Beweiskraft der Zeugen, zwischen In- und Ausländern keinen Unter-

---

[1]) S. die zahlreichen Erlässe des k. k. Justizministeriums bei Starr, Anhang, Seite 212.

schied [1]), — nur der österreichisch-persische Handelsvertrag weiset auf eine Beschränkung hinsichtlich des Zeugenbeweises bei Streitigkeiten zwischen den beiderseitigen Unterthanen in Persien hin (s. vorige Nr.) —

Auch bei dem Beweise durch den Eid [2]) kennen die österreichischen Gesetze keinen Unterschied zwischen österreichischen Unterthanen und Fremden.

Die bei der Ablegung desselben zu beobachtenden Förmlichkeiten richteten sich von jeher nicht nach der Nationalität, wohl aber nach dem Religionsbekenntnisse (a. G. O. §. 161 bis 164; dann Patent vom 9. September 1785, §. 14 bis 241, über die Juden-Eide: J. G. S. 464, S. 82).

Dermalen schreibt das Gesetz vom 3. Mai 1868 vor, dass die Formel des vor Gericht abzulegenden Eides ohne Rücksicht auf das Religionsbekenntniss des Schwörenden nach den Bestimmungen dieses Gesetzes zu beobachten sei [3]); doch muss der Richter vor der Eidesablegung den Schwurpflichtigen an die Heiligkeit des Eides vom religiösen Standpunkte erinnern; auch sind die besonderen Ceremonien für den Eidesact von Personen, welche sich zur christlichen Religion bekennen, und für die Israeliten, in dem gedachten Gesetze bezeichnet. Uebrigens bleiben durch dasselbe unberührt:

---

[1]) Pratobevera: Ueber den Beweis durch Zeugen im österreichischen Civilprocess (in dessen Materialien, VII. Band, Seite 249); Haimerl, im Magazin, X. Band, Seite 1—45.

[2]) Pratobevera: Ueber das Beweismittel des Eides im österreichischen Civilprocesse (Materialien, VI. Band, Seite 134); Haimerl, im Magazin, XI. Band, Seite 1—44; Harrasowsky (Dr. Ph. Ritter von): Die Parteienvernehmung und der Parteieneid nach dem gegenwärtigen Stande der Civilprocessordnung, Wien, Manz.

[3]) Die Formel lautet: Für Zeugen im Civil- und Strafverfahren: Ich schwöre bei Gott dem Allmächtigen und Allwissenden einen reinen Eid, dass ich über Alles, worüber ich von dem Gerichte befragt worden bin (werde befragt werden), die reine und volle Wahrheit und nichts als die Wahrheit ausgesagt habe (aussagen werde); so wahr mir Gott helfe! — Für Sach- und Kunstverständige im Civil- und Strafverfahren: Ich schwöre bei Gott dem Allmächtigen und Allwissenden einen reinen Eid, dass ich den Befund und mein Gutachten nach bestem Wissen und Gewissen und nach den Regeln der Wissenschaft (der Kunst, des Gewerbes) abgeben werde; so wahr mir Gott helfe! — Für den Parteieneid in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten: Ich schwöre bei Gott dem Allmächtigen und Allwissenden einen reinen Eid, dass . . . (hier folgen die Worte des Eides); so wahr mir Gott helfe!

die Bestimmungen des Hofdecretes vom 10. Jänner 1816: J. G. S. 1201, S. 315, in Betreff der Personen, welche vermöge ihrer Religionslehre die Eidesablegung für unerlaubt halten (namentlich die Memnonisten, bei denen die Ermahnung zur Wahrheit und der Handschlag als Versicherung den Schwur ersetzen); — ferner die Vorschriften des Hofdecretes vom 21. December 1832: J. G. S. 2582, S. 72, betreffend die Eidesablegung Derjenigen, welche sich zur helvetischen Confession bekennen, (bei deren Eidesablegung die Aufstellung des Crucifixes und zweier brennenden Wachskerzen unterbleibt, welche mit Hofdecret vom 17. November 1826: J. G. S. 2231, S. 2257, angeordnet worden war), — endlich die Vorschriften des Hofdecretes vom 26. August 1826: J. G. S. 2217, S. 45, betreffend die Beeidigung der Mahomedaner [1]) — sowie die Vorschriften des Justizministerial-Erlasses vom 23. September 1850, Z. 1296, über die Eidesablegung der Stummen und Taubstummen, (nämlich entweder durch Unterzeichnung der durchgelesenen Eidesformel, oder mittelst einer durch Zeichensprache beizubringenden Eidesformel [2]). — Alle anderen Formen der Eidesabnahme, insbesondere das Hofdecret vom 1. October 1846: J. G. S. 987, über die Judeneide, sind durch dieses Gesetz aufgehoben (Gesetz zur Regelung des Verfahrens bei den Eidesabnahmen der Gerichte, vom 3. Mai 1868: R. G. S. 33, S. 67).

Nach der ungarischen Processordnung vom Jahre 1868 hat der Richter, bevor die Partei zur Eidesablegung zugelassen wird, sich die Ueberzeugung davon zu verschaffen, dass sie den Sinn der Eidesformel vollständig auffasst. Zu dem Ende liest er ihr die Worte des Eides vor und erklärt sie erforderlichen Falles; unter Einem aber macht er sie auf die Heiligkeit des Eides und die Folgen eines falschen Eides aufmerksam. Sodann wird die Partei oder der Zeuge dahin beeidigt, dass er über alle Umstände, über die er befragt wurde, nach seinem besten Wissen und Gewissen die reine und volle Wahrheit ausgesagt, und nichts von dem, was zu den Fragen gehört und wovon er Kenntniss hat, verschwiegen habe. Die Art und Feierlichkeit der Eidesablegung bestimmt die Vollzugsschrift. Personen, die nach ihren Religionsbegriffen keinen Eid ablegen dürfen, haben

[1]) Die früheren Bestimmungen über die Beeidigung der Mohamedaner (im Hofdecret vom 9. Mai 1806: J. G. S. 763, 71) wurden durch das obcitirte Hofdecret vom 26. August 1826 aufgehoben.

[2]) Ist keine dieser beiden Wege möglich, so hat die Beeidigung zu unterbleiben.

nur eine feierliche Bestätigung an Eidesstatt zu geben (G. O. LIV, 1868, §. 204, 242). —

Für den Beweis durch den Augenschein oder durch Sachverständige [1]) gelten im österreichischen Civilprocesse gleichfalls die allgemeinen Regeln.

Auch die ungarische Gerichtsordnung vom J. 1868 enthält keine auf das Ausland sich beziehenden besonderen Bestimmungen über den Beweis durch Zeugen, durch den Eid, den Augenschein und durch Sachverständige (§§. 190 bis 244; dann 535 und ff.).

123. Von den provisorischen Sicherheitsmassregeln im Civil-Processe.

Nach einem allgemein anerkannten Grundsatze des internationalen Privatrechtes, wird die Geltendmachung der provisorischen Sicherstellungsmittel in Bezug auf die Competenz der Behörden und der Formen der Verfassung durch die Gesetze des Ortes normirt, wo dieselben zur Anwendung kommen sollen.

Soll demnach ein Verbot (dinglicher Arrest) auf in Oesterreich befindliche Effecten eines Schuldners, also auch eines Ausländers, gelegt werden, so steht es in der Wahl des Verbotwerbers, ob er in dem Orte, wo sich der Ausländer aufhält, bei dessen Personal-Instanz, oder da, wo sich das mit Verbot zu belegende Object befindet, bei demjenigen Richter, bei welchem der Ausländer zu belangen wäre, wenn er sich da befände, das Verbot ansuchen will, — und das selbst dann, wenn der Ausländer nach der Eigenschaft der Forderung, hinsichtlich welcher das Verbot angesucht wird, in fremden Staaten zu belangen wäre (Hofdecret vom 18. April 1789: J. G. S. 1005, S. 53).

Die Verbots-Justificirungs-Klage ist dann in dem Falle, dass nicht in dem Orte, wo das Gut sich befindet, das Verbot angesucht worden, bei eben der Instanz, wo das Verbot angesucht wurde, im Falle aber, dass in dem Orte, wo das Gut sich befindet, das Verbot angesucht wurde, nach der Wahl des Verbotswerbers, entweder bei dieser Instanz, oder bei dem Personalrichter des Beklagten in dem Orte dessen Aufenthaltes einzubringen; doch soll in letzterem

---

[1]) Pratobevera: Ueber den Beweis durch Augenschein und Sachverständige im österreichischen Civilprocess (Materialien, VIII. Band, Seite 209); — Haimerl, im Magazin, X. Band, Seite 231—245.

Falle der Verbotswerber sich bei dem Richter, wo das Verbot bewirkt worden ist, binnen vierzehn Tagen ausweisen, dass er die förmliche Klage bei dem Personalrichter eingebracht habe, widrigens dem Gegentheile unbenommen ist, die Aufhebung des Verbots zu erwirken (Patent vom 27. December 1790, §. 3—5: J. G. S. 99, S. 66; Jur. Norm vom 20. September 1852,. §. 46; Civilprocessordnung vom J. 1852, §§. 407—424; Ministerial-Verordnung vom 19. Juni 1855: R. G. B. 106, S. 505 [1]).

Uebrigens haben die österreichischen Gerichtsstellen auch über ihre Erkenntnisse, die sie gegen Ausländer, aus Gelegenheit der gegen diese bewilligten Verbote, auf ihre in den österreichischen Ländern befindlichen fahrenden Güter und über die sich darauf beziehenden, denselben im gehörigen Wege zugestellt gewordenen Rechtfertigungsklagen geschöpft haben, die Execution, jedoch nur in Beziehung auf das in den österreichischen Ländern befindliche Vermögen, ohne weiters zu ertheilen und vorzunehmen (Hofdecret vom 19. Juni 1813: J. G. S. 1055, S. 162). Jedes Verbot verliert aber seine Wirkung durch die Eröffnung des Concurses über das Vermögen des Schuldners (Hofdecret vom 4. Juni 1789: J. G. S. 1015, S. 58) so, dass auch die zu Handen eines ausländischen Cridatars in Oesterreich ausstehenden Activforderungen, wenngleich solche mit Verbot belegt wären, an die ausländische Concursbehörde dann zu erfolgen sind, wenn vorläufig von derselben die Zusicherung der Reciprocität in ähnlichen Fällen ertheilt wird (Hofdecret vom 13. October 1815: J. G. S. 1180, S. 301). —

Dieselben Grundsätze wie bei Inländern, gelten bezüglich der gegen Ausländer in Oesterreich geltend zu machenden Sicherstellungsmittel der Bestellung eines tauglichen Bürgen oder Pfandes, der provisorischen Sequestration und des vorläufigen Besitzschutzes (Civilprocessordnung vom J. 1852, §§. 387 bis 385, §§. 425 bis 437, §§. 618 bis 653). —

Jedem Gläubiger war es nach der früheren österreichischen Gesetzgebung frei gestellt, die Sicherstellung seiner Forderung auf das unbewegliche Gut seines Schuldners zu suchen, und hiezu vorläufig die Pränotirung seiner Forderung in den öffentlichen Pfandbüchern anzusuchen (Hofdecret vom 4. October 1784: J. G. S. 347, S. 404; Patent vom 15. März 1785: J. G. S. 379, S. 17). War nun gegen einen, auch ausser der österreichischen

[1]) Haimerl, Seite 79 u. ff.

Monarchie wohnhaften Ausländer auf desselben in Oesterreich befindliches Realvermögen eine Pränotirung erwirkt worden, so stand es in der Wahl des Pränotirungswerbers, wider jenen Ausländer die Rechtfertigungsklage entweder bei dem Personalrichter an dem Aufenthaltsorte des Schuldners, oder bei demjenigen Richter anzubringen, welchem der Geklagte unterworfen wäre, wenn er sich in der Provinz befände, in welcher das mit Pränotirung belastete Gut gelegen ist (Hofdecret vom 14. November 1796) und der Ausländer wurde in Rücksicht eines dergleichen Realvermögens als ein österreichischer Unterthan betrachtet (Hofdecret vom 23. October 1802: J. G. S. 581, S. 294; Jur. Norm vom 20. November 1852, §. 29, 46, 49, 52). — Dermalen findet aber die Vormerkung zur Erwirkung des Pfandrechtes nur dann statt, wenn sowohl die Forderung, als auch der Rechtsgrund zum Pfandrechte hinlänglich bescheinigt ist (Allgemeines Grundbuchsgesetz vom 25. Juli 1871: R. G. B. 95, S. 247, §. 36).

Der Personalarrest findet vorsichtsweise in Oesterreich überhaupt gegen Schuldner statt, welche wegen der schuldigen Zahlung der Flucht verdächtig sind (a. G. O. §. 275); er wird in der Regel von jenem Richter verhängt, bei welchem Derjenige, wider den der Arrest angesucht worden, belangt werden kann; ausgenommen jedoch, der Schuldner wäre im Begriff flüchtigen Fuss zu setzen oder schon auf der Flucht begriffen (a. G. O. §. 278). Das Justificirungs- und sonstige Verfahren wird dann auch gegen Ausländer nach den allgemeinen Vorschriften der Processordnung durchgeführt (a. G. O. §. 275 bis 282; Jur. Norm vom 20. November 1852, §. 46; Civilprocessordnung vom J. 1852, §. 396 bis 406). Das österreichische Gesetz vom 4. Mai 1868 hat zwar die Execution auf die Person des Schuldners wegen Wechsel- oder sonstiger Geldforderungen untersagt [1]; die Bestimmungen über den vorsichtsweisen Arrest gegen Personen, welche der Flucht verdächtig sind, bleiben aber unberührt (Gesetz, wodurch die executive Schuldhaft aufgehoben wird; R. G. S. 34, S. 68).

Die ungarische Regierung kennt diese Sicherheitsmassregeln nicht. —

Mit der vom Gerichte bewilligten vorsichtsweisen Verhaftung des Schuldners ist selbstverstanden die Benützung des Passes oder der Reiseurkunde von Seite des Schuldners ausgeschlossen und die Polizeibehörde ist verpflichtet, den vom Gerichte innerhalb seines

[1] Ueber den Executionsarrest in der Türkei, s. §. 125.

Wirkungskreises verhängten provisorischen Personalarrest anzuerkennen, und mit der Ausfolgung der Reiseurkunde während der Dauer desselben inne zu halten. Dagegen kommt nach den in Oesterreich bestehenden Gesetzen, dem Begehren eines Gläubigers, dass der Schuldner durch Verweigerung oder Abnahme der Reiseurkunde verhindert werde abzureisen, keine Folge gegeben werden, wenn nicht gleichzeitig von dem österreichischen Civilgerichte der provisorische Personalarrest verhängt wurde; eine blosse Inhibition der Reiseurkunde findet in Oesterreich civilrechtlich als provisorische Sicherheitsmassregel nicht statt.

Anders ist es in der Türkei. Es wurde die Ueberzeugung geschöpft, dass die bei den k. und k. Consularämtern in der Levante seit jeher bestehende Uebung in Betreff des sogenannten Passverbotes, insolange dieselbe auch von den dortigen Vertretungen der übrigen Mächte aufrecht erhalten wird, nicht abgeschafft werden könnte, ohne die Interessen der österreichischen und ungarischen Unterthanen und Schutzgenossen zu gefährden. Zur Erzielung eines gleichförmigen Vorganges hiebei und zur Verhinderung von Missbräuchen wurden demnach die k. und k. Consularämter angewiesen, bei Bewilligung, Rechtfertigung und Aufhebung der Passverbote, deren Handhabung ihnen selbstverständlich nur in der Eigenschaft als Consulargerichte zustehen kann, nach der bisherigen Uebung, jedoch mit Anwendung der in den Bestimmungen der Gerichtsordnung über den provisorischen Arrest enthaltenen Grundsätze, sich zu benehmen.

Was die Anwendung der fraglichen Sicherheitsmassregel gegen österreichische oder ungarische Staatsangehörige zu Gunsten fremder Unterthanen anbelangt, so könnte hiebei eine formelle Reciprocität von Seiten der betreffenden ausländischen Vertretungsbehörden nicht stattfinden, nachdem die österreichischen Civilprocessgesetze selbst das Passverbot nicht kennen. Dagegen muss die Ausübung materieller Reciprocität durch jene fremden Aemter als eine nothwendige Bedingung für Verhängung solcher Passverbote im Interesse ihrer respectiven Nationalen betrachtet werden (Ministerial-Rescript an den k. k. Internuntius in Constantinopel, vom 15. April 1862). —

Die in diesem Absatze besprochenen Vorsichtsmassregeln könnten gegen exterritoriale Personen nur unter den völkerrechtlichen Beschränkungen Platz greifen.

124. Verfahren gegen diplomatische und sonst exterritoriale Personen.

In dem Falle, dass Jemand an eine, zu einer in der k. und k. Monarchie accreditirten Gesandtschaft gehörige Person (Nr. 45) eine Forderung zu stellen hat, besteht folgendes, auf ein kaiserliches Handschreiben vom 29. Jänner 1795 gegründetes Verfahren. Der Gläubiger überreicht seine Klage dem Obersthofmarschall-Amte. Dieses setzt den Geklagten davon in Kenntniss, indem es ihn durch einen obersthofmarschallischen Beamten beschickt, und ladet ihn ein, entweder die Befriedigung des Klägers zu veranlassen, oder die der Klage entgegenstehenden Gründe anzugeben. Gestattet nun hierauf der Gesandte, dass der Process bei dem Obersthofmarschall-Amte nach der allgemeinen bürgerlichen Gerichtsordnung geführt werde, so wird die Streitsache dieser Gerichtsordnung gemäss verhandelt. Wenn aber der Gesandte sich hiezu nicht herbeilässt, wird die klagende Partei hiervon durch Bescheid in Kenntniss gesetzt, auf deren ferneres Anlangen aber die Beschickung der Gesandtschaft und die Verwendung zur Klagloshaltung, zwar mit angemessener Schonung, aber auch mit gebührendem Nachdrucke wiederholt. Ist auch diese wiederholte Verwendung fruchtlos, so wendet sich das Obersthofmarschall-Amt auf weiteres Anlangen der Partei an das Ministerium des Aeussern, welches durch seine Dazwischenkunft bei dem Gesandten selbst, oder nöthigenfalls im ministeriellen Wege bei dessen Regierung, die Beilegung der Sache herbeizuführen sucht. Wäre auch diese Vermittlung fruchtlos, so bliebe nichts übrig, als dem Kläger anheimzustellen, sein Recht vor dem competenten Gerichte des Auslandes, dem die diplomatische Person dortlands untersteht, geltend zu machen.

Bei den Hausleuten der gesandtschaftlichen Personen kommt es darauf an, ob jene österreichische oder ungarische Staatsbürger sind, oder nicht. Die in Diensten eines fremden Gesandten oder Gesandtschaftsbeamten befindlichen Oesterreicher oder Ungarn unterstehen zwar der gewöhnlichen Jurisdiction, doch können die ordentlichen Civilgerichte gegen dieselben, wenn sie im Hause des Gesandten wohnen, oder sich daselbst aufhalten, keine Zustellung, Vorladung, Execution oder andere in oder ausser Streitsachen vorfallende Handlungen der Gerichtsbarkeit selbst vornehmen (Nr. 110). Sie haben die Vollziehung ihrer Beschlüsse über Gerichtsverhandlungen, welche sich auf derlei Dienstleute und Hausgenossen des Gesandten, oder auf das in dem Hause des Gesandten befindliche Vermögen desselben

beziehen, immer durch Ersuchschreiben an das Obersthofmarschall-Amt zu bewirken. Das Obersthofmarschall-Amt hat solche Gerichtshandlungen nach vorläufig eingeholter Zustimmung des Gesandten vorzunehmen, oder, wenn diese verweigert wird, das Ministerium des Aeussern um seine Vermittlung anzugehen. Sollte bei der Zustellung der Klage oder eines Urtheiles die Zustimmung des Gesandten auch auf diesem Wege nicht zu erhalten sein, so ist der Kläger berechtigt, darauf anzutragen, dass von dem Gerichte, bei welchem der Process anhängig ist, zur Vertretung des Beklagten ein Curator benannt, und die Klage oder das Urtheil dem Curator zugestellt und zugleich bei Gericht angeschlagen werde. Diese Zustellung ist für vollkommen rechtsgiltig zu halten [1]. — Ueber solche bei fremden Gesandtschaften dienende Personen, welche in der österreichisch-ungarischen Monarchie nicht die Staatsbürgerschaft besitzen, können, wie bereits oben bemerkt wurde (Nr. 110), die ordentlichen österreichischen oder ungarischen Gerichte eine Civilgerichtsbarkeit nur in Streitsachen, und zwar nur in jenen Fällen ausüben, in welchen auch der abwesende Ausländer vor den Gerichten der österreichisch-ungarischen Monarchie belangt werden kann. Auch haben sie sich dabei in Rücksicht der Vollziehung ihrer Beschlüsse nach den, eben für das Verfahren gegen die in Diensten eines fremden Gesandten stehenden österreichischen oder ungarischen Staatsbürger angegebenen besonderen Vorschriften zu benehmen (s. das Hofdecret vom 2. September 1839, in Folge a. h. Entschliessung vom 19. September 1837: J. G. S. 375, S. 348).

Diese Vorschriften gelten für die Dienerschaft aller in was immer für einem Range bei dem kaiserlich-königlichen Hofe accreditirten Gesandten und ihrer Gesandtschaftsbeamten, mit Ausnahme der Dienstleute derjenigen diplomatischen Personen, welche selbst österreichische oder ungarische Staatsbürger sind (Hofdecret vom 2. September 1839: J. G. S. 375, S. 348 [2]). Für solche in der österreichisch-ungarischen Monarchie accreditirte fremde Diplomaten, welche österreichische oder ungarische Staatsbürger sind, findet nämlich in Civilrechtssachen kein exceptionelles Verfahren statt, da sie nur in Bezug auf jene Geschäfte, welche rein aus ihrer diplomatischen Eigenschaft entspringen, der diplomatischen Privilegien theilhaftig sind (Nr. 45).

---

[1]) Diese Bestimmungen waren in die Civilprocessordnung für Ungarn und Siebenbürgen vom Jahre 1852, §. 83, aufgenommen worden.

[2]) S. auch die Civilprocessordnung vom J. 1852 für Ungarn und Siebenbürgen, §. 84.

Das hier angeführte exceptionelle Verfahren hat, den Grundsätzen des europäischen Völkerrechtes gemäss, auch bezüglich der in der österreichisch-ungarischen Monarchie befindlichen fremden Souveräne und ihrer Begleitung (Nr. 46) Platz zu greifen.

Wenn aber Exterritoriale entweder in Folge einer rechtsgiltigen Unterwerfung, der Personal-Gerichtsbarkeit der ordentlichen Gerichte sich unterziehen, oder als Besitzer von Grundeigenthum in der österreichisch-ungarischen Monarchie, in Bezug auf dasselbe der Realgerichtsbarkeit des Bezirkes, wo das unbewegliche Gut gelegen ist, unterstehen (Nr. 45, S. 111), so müsste auch gegen solche exemte Personen das gewöhnliche Gerichtsverfahren, wie gegen nicht-privilegirte Personen, eintreten. Nur würde im ersten Falle die Process-Verhandlung vor dem Obersthofmarschall-Amte — wenn der Exterritoriale sich nicht insbesondere einem ordentlichen Gerichte unterworfen hat — geführt werden; im zweiten Falle hätte die Verhandlung allerdings vor dem Realgerichte selbst zu geschehen, doch wäre die Zustellung der bezüglichen gerichtlichen Erlässe aus Courtoisie durch das Obersthofmarschall-Amt zu vermitteln (Nr. 111).

Französische Generalconsuln, Consuln, Viceconsuln und ihre Kanzler, können nur, wenn sie Kaufleute sind, und nur wegen Handelssachen, in Arrest genommen werden (Consular-Convention vom 11. December 1866: R. G. B. 167, Art. 2).

Welche Consuln weiters an den Rechten der meistbegünstigten Nation theilnehmen, s. Nr. 47. —

Die ungarische Processordnung vom J. 1868 erklärt, dass Zustellungen an die bei dem k. k. Hofe befindlichen fremden Gesandten und zu diesen Gesandtschaften gehörigen Individuen, im Wege des Obersthofmarschall-Amtes, an die bei den Gesandtschaften an fremden Höfen sich befindenden Personen aber im Wege des Justizministeriums, erfolgen (G. A. 272, S, 1868).

III. Abschnitt.

Von dem Vollstreckungs-Verfahren.

125. Execution österreichischer und ungarischer Erkenntnisse im Auslande.

Da die richterliche Gewalt ein Ausfluss der Souveränität ist, so folgt daraus, dass ein von einem fremden Richter gefälltes Urtheil im Auslande nicht unbedingt vollstreckbar ist (Nr. 3). Die freund-

schaftlichen Beziehungen der Staaten zu einander *(comitas nationum)*, sowie die Rücksichten der Zweckmässigkeit und gegenseitiger Convenienz *(ad reciprocam utilitatem)* haben jedoch mehrere Regierungen bestimmt, auf ihrem Hoheits-Gebiete auch die Execution fremder civilgerichtlicher Urtheile zu gestatten [1]). Doch finden sich in den bezüglichen Gesetzgebungen zwei verschiedene Hauptgrundsätze: entweder wird nämlich die Execution des fremden Urtheils über ein blosses Ersuchen, ohne weitere Verhandlung über das Innere der Streitsache gewährt, oder es ist noch vorläufig eine richterliche Prüfung des Processes selbst vorgeschrieben [2]).

Die österreichische Gesetzgebung hat sich ihrerseits für die erstere Maxime entschieden, und wendet die zweite nur in Beobachtung der Reciprocität an.

In ähnlicher Weise wird in Ungarn praktisch vorgegangen; die ungarische Gesetzgebung hat jedoch in der Civilprocess-Ordnung vom Jahre 1868 keine besonderen Bestimmungen über die Execution ausländischer Urtheile in Ungarn aufgenommen [3]).

Soll nun ein von einem österreichischen Gerichte gefälltes Erkenntniss die Execution im Auslande erhalten, so hat die österreichische Gerichtsbehörde den Weg des Ersuchens in der für die Correspondenz der österreichischen Behörden mit jenen des Auslandes vorgeschriebenen Weise (Nr. 116 und ff.) einzuschlagen. Im Falle, dass die Vollstreckung im ministeriellen Wege angesucht wird, muss das Ansuchen stets von einem Requisitionsschreiben

---

[1]) Dass und warum nicht eine gleiche Willfährigkeit hinsichtlich der strafrechtlichen Erkenntnisse stattfindet, s. unten, Nr. 134.

[2]) Fölix, Seite 368 u. ff.; Heffter, Seite 69 u. ff.

[3]) Die §§. 60—63 der gedachten Civilprocessordnung handeln wohl von der „Ausübung der Gerichtsbarkeit ausser dem Lande," nämlich von dem Verfahren, wenn ämtliche Aufforderungen ausser Landes in die übrigen Länder Seiner Majestät, oder in einem solchen auswärtigen Staate, mit welchem Reciprocität besteht, zu vollziehen sind, oder wenn die ungarischen Landesgerichte von einer ausländischen Gerichtsbarkeit um Vollzug irgend einer Rechtshandlung ersucht werden; — es wird jedoch nirgends ausdrücklich von der Execution ungarischer Erkenntnisse im Auslande oder ausländischer Erkenntnisse in Ungarn gesprochen. Nur das ungarische Wechselrecht besagt (II. Theil, §. 192), dass ausländische Erkenntnisse in Ungarn nur dann durch die Wechselgerichte mittelst Ersuchschreibens exequirt werden, wenn sie solche Forderungen betreffen, die auch in Ungarn dem Wechselgerichte untergeordnet sind, und wenn das bezügliche Ausland die Reciprocität beobachtet.

der Behörde, welche die Execution bewilligt hat, begleitet sein (Hofdecret vom 9. April 1813: J. G. S. 1035, 85).

Ueber die Erledigung, welche solchen Ersuchen von Seite der fremden Regierungen angedeiht wird, sind mehrere Uebereinkommen getroffen und besondere Kundmachungen erlassen worden.

So hat die grossherzogliche-Badensche Regierung den §. 2123 des badenschen Landrechtes, wornach ausländische Urtheile ein richterliches Pfandrecht nicht geben, ehe sie durch inländische Urtheile für vollziehbar erklärt sind, in Hinsicht der österreichischen Staaten aufgehoben und erklärt, dass Urtheile, welche von den k. k. competenten Gerichtsstellen gegen grossherzoglich-badensche Unterthanen geschöpft wurden, auf Ansuchen des urtheilenden Richters und der Partei von den dortländigen Gerichtsstellen in Vollzug gesetzt werden sollen (Hofdecret vom 14. Mai 1819: J. G. S, 1561, 87). — Hierüber wurde dann zwischen der österreichischen und der badenschen Regierung später noch Folgendes vereinbart: 1. die Frage, ob das Gericht, dessen Urtheil zum Vollzuge gebracht werden soll, zur Entscheidung competent war, ist nach der Gesetzgebung des Staates zu beurtheilen, dem jenes Gericht angehört. 2. Das Gericht, welches um Urtheilsvollzug requirirt wird, hat daher in der Regel diese Frage keiner nochmaligen Prüfung zu unterziehen, sondern die Entscheidung, welche das requirirende Gericht ausdrücklich oder stillschweigend darüber gegeben hat, als massgebend anzuerkennen. 3. Sollten sich jedoch gegen diese Entscheidung erhebliche Zweifel aufdringen, oder von der Partei, gegen welche das Urtheil zum Vollzug kommen soll, vorgebracht werden, so hat das requirirte Gericht, ohne eine Partei-Verhandlung diessfalls anzuordnen, diese Zweifel dem requirirenden Gerichte bekannt zu geben, und dasselbe um Aufklärung anzugehen. 4. Wenn die Aufklärung, welche das requirirende Gericht ertheilt, dem requirirten Gerichte als genügend erscheint, so verfügt es nunmehr den Vollzug; in anderem Falle hat es sein Bedenken dem Ministerium vorzutragen und dessen Verfügung zu gewärtigen (Hofdecret vom 28. Mai 1838: J. G. S. 272, 181). Später wurde das Uebereinkommen dahin abgeändert, dass rechtskräftige Urtheile, welche von dem competenten Gerichte des einen Staates in Civilsachen gefällt wurden, auf Ersuchen des urtheilenden Gerichtes (also nicht auch der Partei allein) von den Gerichten des anderen Staates in Vollzug gesetzt werden sollen (Verordnung des k. k. Justizministeriums vom 27. Juli 1856: R. G. B. 136, 404).

Die neue badische Civilprocess-Ordnung vom J. 1864 hat das mit Oesterreich geschlossene Uebereinkommen unberührt gelassen (§. 864).

Im Königreiche Baiern hat nun die seit 1. Juli 1869 dortlands in Wirksamkeit stehende Civilprocessordnung wegen der Execution der civilgerichtlichen Urtheile der kön. baierischen Gerichte und der im Königreiche aufgenommenen Urkunde zu gelten. Die bezüglichen Bestimmungen dieser Processordnung sind mit Verordnung des k. k. österreichischen Justizministeriums kundgemacht worden.

Der Art. 823 lautet: Entscheidungen auswärtiger Gerichte können in Ermanglung besonderer Staatsverträge im Königreiche Baiern nur vollstreckt werden, nachdem sie die Rechtskraft beschritten und von dem nach allgemeinen Grundsätzen zuständigen inländischen Gerichte für vollstreckbar erklärt worden sind. Durch die Vollstreckbarkeitserklärung werden sie im ganzen Königreiche vollstreckbar. Ausländer können die Vollstreckbarkeitserklärung einer im Auslande ergangenen Entscheidung bei dem inländischen Gerichte auch gegen Ausländer selbst dann nachsuchen, wenn die betreffende Verbindlichkeit im Auslande entstanden ist. —

Art. 824. Das Gesuch um Vollstreckbarkeitserklärung einer im Auslande ergangenen Entscheidung ist mittelst Klage anzubringen. Macht der Beklagte Einwendungen gegen die Verurtheilung geltend, so hat darüber das inländische Gericht zu erkennen. Dieses kann dabei die Ergebnisse des im Auslande stattgehabten Verfahrens berücksichtigen. Ist der Verurtheilte ein Angehöriger des Staates, in welchem die Entscheidung ergangen ist, so sind Einreden, welche die Sache betreffen, nur zulässig, sofern sie sich darauf beziehen, dass die Entscheidung einem inländischen Prohibitivgesetze widerstreitet oder mit dem öffentlichen Rechte des Inlandes sich nicht verträgt. Solche Einreden sind in allen Fällen auch von Amtswegen zu berücksichtigen. —

Art. 825. Ausser Baiern aufgenommene Urkunden, welche nicht richterliche Entscheidungen sind, kommen in Ermanglung besonderer Staatsverträge nur als Beweismittel in Betracht.

Diese gesetzlichen Bestimmungen wurden auf Grund der mit Allerhöchster Entschliessung vom 17. Dezember 1870 ertheilten Ermächtigung zu dem Ende zur Kenntniss gebracht, damit die Gerichte in Betreff der Vollstreckung der Urtheile der königlich-baierischen Gerichte und der im Königreich Baiern aufgenommenen Urkunden strenge nach dem Reciprocitätsrechte vorgehen (Verordnung des

k. k. Justizministeriums vom 20. Dezember 1870: R. G. B. 142, 315). —

Die Württembergische Civilprocessordnung vom 3. April 1868 bestimmt (Art. 11), dass über die, ausländischen Gerichten zu leistende Rechtshilfe zunächst die Staatsverträge entscheiden; in Ermanglung derselben aber sei auswärtigen Gerichten in Rechtsstreitigkeiten, welche von einem der in der Württembergischen Civilprocess-Ordnung anerkannten Gerichtsstande geführt werden, gegen Zusicherung des Kostenersatzes, Rechtshilfe zu leisten, falls die Gegenseitigkeit verbürgt ist, und soweit als die Gesetze des Landes nicht entgegen stehen.

Diese Reciprocität wurde von der k. k. österreichischen Regierung im Sinne des österreichischen Gesetzes zugesichert. Später erklärte auch die k. ungarische Regierung aus Anlass eines besonderen Falles, die Bereitwilligkeit zur Leistung der gedachten Reciprocität; worauf von Seite der k. Württembergischen Regierung die Kundmachung erfolgte: Dass von der kaiserlichen und königlichen Regierung über die Vollstreckbarkeit ausländischer civilgerichtlicher Erkenntnisse im Gebiete des Königreiches Ungarn, Mittheilungen gemacht worden seien, auf Grund deren man, nach Vernehmung des Civilsenats des Württembergischen Obertribunals, die im Art. 7 des Executionsgesetzes vom 15. April 1825 als Bedingung der Vollstreckung der Civilurtheile ausländischer Gerichtsstellen in Württemberg verlangte Reciprocität im Verhältniss zu sämmtlichen zur ungarischen Krone gehörigen Ländern als vorhanden anerkenne, wie solches, zufolge des unter dem 8. Juli 1826 an die Civilsenate des Obertribunals und der Kreisgerichtshöfe ergangenen Erlasses, in Absicht auf die übrigen Theile der österreichisch-ungarischen Monarchie schon der Fall war. Um das Erkenntniss einer württembergischen Gerichtsstelle in Ungarn zur Vollstreckung zu bringen, habe das Vollstreckungsgericht ein Ersuchschreiben zu erlassen, welches nach der getroffenen Abrede auf diplomatischem Wege dem ungarischen Justizministerium übermittelt werden wird (Bekanntmachung des Württembergischen Justizministeriums, ddo. Stuttgart, 2. März 1868: Württembergisches Regierungsblatt).

Hierauf wurden auch von dem königlich-ungarischen Justizministerium, mittelst Erlasses vom 15. April 1868, die Gerichtsbehörden über die Feststellung des Reciprocitäts - Verhältnisses zwischen den zur ungarischen Krone gehörigen Ländern und dem

Königreiche Württemberg in Sachen der gegenseitigen Execution von civilrechtlichen Erkenntnissen belehrt. —

Im Königreiche Sachsen werden civilgerichtliche Urtheile österreichischer Gerichte, unter Voraussetzung der Competenz des österreichischen Richters und der Rechtskraft des Urtheiles, ohne Unterschied zwischen den österreichischen und sächsischen Unterthanen executirt (Note des königlich-sächsischen Justiz-Ministeriums, vom 20. März 1841, an das böhmische Appellationsgericht: Beidtel, S. 568). Ueber die Beschränkung bei dem Gerichtsstande des Vertrages s. Nr. 105. —

Nach dem in Hamburg geltenden gemeinen deutschen Processe kann den Requisitionen ausserdeutscher Gerichte, soferne es sich nicht um Vollstreckungen oder Zustellungen gegenüber Angehörigen des Staates des requirenden Gerichtes handelt, nur dann Folge gegeben werden, wenn die Zuständigkeit des requirenden Gerichtes nach Massgabe des in Hamburg geltenden Processrechtes begründet ist und zugleich, soferne es sich um Vollstreckung ergangener Urtheile handelt, durch ordnungsmässige Ladung den Betreffenden Gelegenheit gegeben worden ist, vom requirenden Gerichte gehört zu werden (Zuschrift des Hamburger Syndicus, vom 21. October 1874, an das k. und k. Generalconsulat in Hamburg).

Frankreich erklärte unterm 19. Juni 1814, in Gemässheit des additionellen Artikels des Pariser Friedenstractates vom 30. Mai 1814 (P. G. S. Bd. 42, S. 82: Neumann II. Bd., S. 472) die gegen französische oder für französisch gehaltene Unterthanen, welche damals in österreichischen Diensten standen oder gestanden hatten, erlassenen Decrete, sowie die darauf gegründeten Richtersprüche, für nichtig (Hofdecret vom 5. August 1814: J. G. S. 1096, 186). — Ueberhaupt ertheilt die französische Gesetzgebung den ausländischen Urtheilen nicht ohne weiters die Execution; sie müssen erst durch ein französisches Tribunal für executionsfähig erklärt werden [1]). Dieses vernimmt sonach erst die Parteien darüber, so, dass wenn der zu Exequirende Einwendungen dagegen vorbringt, hierüber vor Allem vor der Personal-Instanz des Geklagten ver-

[1]) Man sehe das Hofdecret vom 1. März 1809, hinsichtlich der von den damaligen k. italienischen Behörden und dem Handelsgerichte zu Brüssel verweigerten Execution; Michel, I. Band, Seite 70.

handelt und sodann gerichtlich erkannt wird, ob das fremde Urtheil zu exequiren sei oder nicht [1]).

Dieses Verfahren wird überhaupt dort, wo die französische Gerichtsordnung eingeführt ist, beobachtet. So hat die königlich-preussische Regierung die Erklärung abgegeben, es werde von Seite der preussischen Gerichte den Requisitionen der österreichischen Gerichte um Vollziehung der von ihnen geschöpften Urtheile genügt werden, falls nicht etwa nach den Vorschriften der preussischen Gesetze Bedenken gegen die Competenz der österreichischen Gerichte, von denen die Urtheile geschöpft worden sind, eingetreten. Diese Zusicherung erstrecke sich jedoch nicht auf Rhein-Preussen. Nach der in der preussischen Rheinprovinz bestehenden (französischen) Gesetzgebung, könne nämlich dort nur eine Vollstreckung derjenigen Erkenntnisse stattfinden, welche von einem rheinischen Gerichte mit der executorischen Clausel versehen worden ist. Letztere Clausel dürfe nur ertheilt werden, wenn von demjenigen Richter, in dessen Sprengel die Partei wohnt, gegen welche das Urtheil vollzogen werden soll, über die Zulässigkeit der beantragten Vollstreckung unter Zuziehung der Partei verhandelt, und über diejenigen Einwendungen, welche etwa von der betreffenden Partei gegen die Vollstreckung erhoben werden, erkannt worden ist (Hofkanzleidecret vom 24. August 1840: J. G. S. 460, 520). — Uebrigens dauert im Königreiche Preussen, mit Ausschluss der Rhein-Provinz, nach den Bestimmungen der preussischen allgemeinen Gerichtsordnung die unmittelbare Vollstreckbarkeit des von einem preussischen Gerichte gefällten Urtheiles, wenn es sich nicht um eine Unterlassung oder Duldung, sondern um eine Leistung handelt, nur Ein Jahr vom Tage der Rechtskraft desselben, beziehungsweise vom Ablaufe der rechtskräftig bestimmten Leistungsfrist, oder der etwa vom Forderungsberechtigten gewährten weiteren Frist gerechnet; wogegen in dem Falle als die rechtzeitig angesuchte Execution wegen Mangel an Executions-Gegenständen oder wegen des Verhaltens des Executen erfolglos geblieben ist, oder von dem Executionsführer nachgewiesen wird, dass, wenn auch die Execution angesucht oder verfügt worden wäre, solche dennoch ohne Erfolg gewesen sein würde, die einjährige Frist, binnen welcher noch die Execution angesucht werden kann, erst von der Zeit zu laufen beginnt, zu der das Hinderniss, welches

[1]) *Code de procédure, art. 546; code civil, art. 1223, 2128.* — Vergl. auch **Fölix**, Seite 395 u. ff.

der Execution entgegen gestanden hat, wieder gehoben worden ist. Da sonach die Urtheile der k. preussischen Gerichte, ausserhalb der Provinz Rhein-Preussen, in Civilrechtssachen in Ansehung der Dauer ihrer Executionskraft an eine bestimmte Frist gebunden sind, innerhalb deren die Execution angesucht und nach deren Ablauf eine neue Klage anhängig gemacht werden muss, so wurden die österreichischen Gerichte angewiesen, die Urtheile dieser preussischen Gerichte in Civilrechtssachen nur dann in Vollzug zu setzen, wenn nicht nur die Competenz des preussischen Gerichtes nach Massgabe der österreichischen, sondern auch die Vollstreckbarkeit des von denselben gefällten Urtheiles nach preussischen Gesetzen ausser Zweifel ist (Verordnung des kais. Justiz-Ministeriums vom 10. October 1857: R. G. B. 199, 257). In Folge dessen wurden auch die königl. preussischen Gerichtsbehörden angewiesen, in den Fällen, wenn sie Requisitionen an österreichische Gerichte wegen Vollstreckung der Execution aus einem preussischen Erkenntnisse in Civilsachen zu erlassen haben, stets die Umstände, welche die Zulässigkeit der Execution begründen, näher anzugeben (allgemeine Verfügung des königl. preussischen Justiz-Ministeriums, vom 1. December 1857; im königl. preussischen Staats-Anzeiger, Nr. 296).

Uebrigens schreibt der §. 30 Titel I. der preussischen allgemeinen Gerichtsordnung ausdrücklich vor, dass die preussischen Gerichte die von ausländischen Gerichten nachgesuchte Execution der bei selbigen ergangenen Urtel vollstrecken müssen. Diese nur auf Urtel sich beziehende Vorschrift kann demnach nicht auf ausdrückliche Vergleiche ausgedehnt werden und zwar um so weniger, als der §. 1 der Verordnung vom 4. März 1854 vorschreibt, dass wenn auch aus gerichtlichen Vergleichen über rechtshängige Gegenstände die Execution stattfindet, diese im Inlande geschlossen sein müsse. — Ebenso sind nach dem preussischen Gesetze die von auswärtigen Schiedsrichtern ergangenen Erkenntnisse gegen preussische Staatsangehörige, in Preussen nicht vollstreckbar. —

Auch die italienischen Staaten[1]) haben nie ausländischen Urtheilen ohne meritorische Verhandlung die Execution ertheilt. Insbesondere wurde im Königreich Sardinien über jedes im Auslande gefällte Rechtserkenntniss, wenn es auch in Rechtskraft erwachsen und mit dem Executions-Ersuchschreiben begleitet war, dem *Giudizio di delibazione* Statt gegeben, und solches von dem Senate

[1]) Mit Ausnahme des Kirchenstaates und Modena's.

(dem Appellations-Gerichte) in Turin oder in Genua, von jedem für den ihm untergeordneten Bezirk vorgenommen. Die Delibation besteht in der Erhebung und Erörterung folgender zwei Punkte: Ob das Erkenntniss von dem competenten Richter gesprochen, und ob es nicht offenbar ungerecht sei? Dieses Verfahren findet auch gegen jene fremde Staaten statt, mit welchen eigene Verträge auf gegenseitige Stattgebung der Execution bestehen; ausserdem muss noch der Exequent dort selbst die Execution ansuchen, und daher für sich bei dem competenten Senat selbst einen eigenen Vertreter bestellen. — Ein gleicher Vorgang wurde dann von der königlich-sardinischen Regierung in dem, durch den Züricher Frieden vom 10. November 1859 (R. G. B. 213, 169) an das Königreich abgetretenen lombardischen Gebiethstheil eingeführt.

Diesem gemäss wurde denn auch österreichischer Seits verordnet, dass rechtskräftige Urtheile der königlich-sardinischen Gerichtsbehörden in dem österreichischen Staate nur dann zu vollziehen sind, wenn nicht nur die Execution von der Partei oder ihrem Vertreter angesucht und das Gesuch von einem Ersuchschreiben der sardinischen Gerichtsbehörde begleitet, sondern auch vorläufig in Oesterreich durch Einvernehmung der Parteien die Frage erörtert, und darüber gerichtlich entschieden worden ist, ob die auswärtige Behörde zur Entscheidung competent gewesen, und das Urtheil nicht offenbar ungerecht sei (Verordnungen des k. k. Justizministeriums vom 22. Jänner 1853: R. G. B. 13, S. 117 und vom 29. Februar 1860: R. G. B. 55, S. 95). Als dann die königlich-italienische Regierung erklärte, dass sie auch die Gerichtsbehörden in Venetien angewiesen habe, Urtheile österreichischer Gerichte in Civilrechtssachen nicht unmittelbar zu vollziehen, sondern dieselben stets einem vorgängigen Delibations-Verfahren zu unterwerfen, wurden die österreichischen Gerichtsbehörden angewiesen, auch in Betreff der Vollziehung der Urtheile der königlich-italienischen Gerichte in Venedig, in Anwendung der Gegenseitigkeit, lediglich nach den Bestimmungen der Verordnungen vom 22. Jänner 1853 und 29. Februar 1860 vorzugehen (Verordnung des k. k. Justizministeriums vom 4. Juni 1868: R. G. B. 58, S. 187). Das Delibationsverfahren wurde auch in die Civilprocessordnung für das Königreich Italien vom 25. Juni 1865 aufgenommen. Bei demselben ist zu prüfen, ob der erkennende Richter competent war, ob die Partei ordnungsgemäss vorgeladen wurde, ob die Parteien im Verfahren gesetzmässig vertreten waren, beziehungsweise ob die Contumacirung eine legale war, endlich ob die zu

vollstreckende Erkenntniss nicht mit der öffentlichen Ordnung oder mit dem in Italien geltenden öffentlichen Rechte im Widerspruche steht (A. G. 41 s. u.). —

Von den Behörden im Kaiserthum Russland wurde in Gemässheit einer im Jahre 1827 ergangenen kaiserlich-russischen Verordnung, auf auswärtige Urtheile ohne vorläufige Prüfung keine Execution ertheilt (Hofdecret vom 24. Mai 1833: J. G. S. 2616, S. 92); dasselbe galt auch von den Behörden im Königreiche Polen (Hofdecret vom 13. November 1838: J. G. S. 306, S. 309). Später erklärte aber die kaiserlich-russische Regierung, dass auswärtige Urtheile von den kaiserlich-russischen Behörden unter keiner Bedingung vollstreckt werden. Diese Erklärung wurde sonach von dem k. k. österreichischen Justizministerium mit Beziehung auf das Hofdecret vom 24. Mai 1833, welches die Gerichte zur Beobachtung der strengsten Reciprocität anweiset, mit dem Beifügen zur Kenntniss gebracht, dass dadurch das Hofdecret vom 13. November 1838, über die Execution der im Königreiche Polen gefällten Urtheile unberührt bleibt (Verordnung des Justizministeriums vom 19. April 1865, betreffend die Execution der civilgerichtlichen Urtheile der kaiserlich-russischen Gerichte in Oesterreich: R. G. B. 27, S. 50).

Die russische Civilprocessordnung vom 20. November 1864 macht die Vollstreckung eines fremden Erkenntnisses von der Entscheidung des russischen Gerichtes, in dessen Sprengel die Vollstreckung stattfinden soll, abhängig. Diese Entscheidung wird im abgekürzten Verfahren erwirkt. In diesem Verfahren ist die Richtigkeit des zu vollstreckenden Erkenntnisses nicht zu erörtern, sondern nur zu untersuchen, ob das Erkenntniss nicht Anordnungen enthalte, welche der öffentlichen Ordnung zuwider oder nach russischen Gesetzen unstatthaft sind. Als wirkungslos werden diejenigen fremden Erkenntnisse behandelt, welche über das Eigenthumsrecht an russischen Immobilien entscheiden (S. 1273—1281).

Ehe nun in Anbetracht dieser Bestimmungen der neuen russischen Processordnung auch eine neue Reciprocitäts-Verordnung in Oesterreich publicirt wurde, glaubte der k. k. österreichische Justizminister im Wege des k. und k. Ministers des Aeussern sich nähere Auskünfte über die Anwendung der obgedachten §§. 1273—1281, insbesondere bezüglich der Execution ausländischer Urtheile, verschaffen zu sollen. Hierüber erfolgte die Antwort in einer Note des kaiserlich-russischen Ministers des Aeussern (ddo. Petersburg,

17. Februar/1. März 1869), worin, unter Hinweis auf den Wortlaut des §. 1273 der russischen Civilprocessordnnng, der Grundsatz ausgesprochen wurde, dass ausländische Urtheile in Russland nicht exequirt werden können, wenn nicht ein Vertrag oder ein Uebereinkommen ausdrücklich das Gegentheil bestimmt. Nachdem nun, hiess es in der Note weiter, bis jetzt keine so geartete Uebereinkommen zwischen Russland und irgend einer anderen Macht getroffen wurden, so haben auswärtige Erkenntnisse in Russland durchaus keine rechtsverbindliche Wirkung, und der Vollzug derselben daselbst wäre durch nichts gerechtfertigt. In Gemässheit dieser Antwort erklärte dann der österreichische Justizminister, dass kein Anlass vorliege, an der Reciprocitäts-Verordnung vom 19. April 1865 (R. G. B. 27, S. 50) etwas zu ändern, und von Seite des ungarischen Justizministers erschien ein Erlass vom 1. April 1869, Z. 4105, womit kundgemacht ward, dass gegenüber dem russischen Reiche die materielle Reciprocität in Ungarn fortan zu beobachten sei. — Seitdem hat sich keine Neuerung in dieser Angelegenheit ergeben. —

Aehnliche Verhältnisse bestehen in Schweden (Justiz-Hofdecret vom 30. October 1846: Michel, I. Bd., S. 77). Auch Dänemark verweigerte die Execution eines im Auslande gefällten Urtheiles; ebenso erst vor Kurzem Belgien (Erlass des k. k. österreichischen Justizministeriums, vom 1. September 1876, an alle k. k. Oberlandesgerichte, mit Bezugnahme auf die Hofdecrete vom 18. Mai 1792, Nr. 16, J. G. S. und vom 15. Februar 1805, Nr. 711, J. G. S. — Ueberhaupt s. in der Anmerkung [1]), welche Staaten die Vollstreckung ausländischer Urtheile gestatten, und welche nicht. —

Die kaiserliche und königliche Regierung einerseits und die Regierung der vereinigten Fürstenthümer der Moldau und Walachei (Rumänien) andererseits haben durch den Austausch gegenseitiger Ministerialerklärungen constatirt, dass, im Sinne der in ihren Staatsgebieten geltenden Gesetze, die von den competenten Gerichten des einen Theiles in Civil-, Handels-, See- und Wechselsachen ge-

---

[1]) Fölix, Seite 434 und ff.: *États qui ont adopté ou pris pour modèle la législation française (Belgique, Prusse rhénane, Hesse rhénane, Toscane, royaume des deux Siciles, Haïti, Grèce, Pays-bas)*; dann Seite 446 u. ff.: *États qui, sans avoir adopté la législation française, n'admettent cependant pas le principe de la réciprocité (Espagne, Portugal, Suède, Norwège, Russie*; endlich Seite 449 u. ff.: *Angleterre et Écosse, États unis d'Amérique)*.

fällten und executionsfähig gewordenen Erkenntnisse und Entscheidungen unter Voraussetzung der Gegenseitigkeit, auch in dem Staatsgebiete des anderen Theiles vollstreckbar sind. Der erfolgte Austausch dieser Erklärungen wurde für die im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder kundgemacht, damit solche Erkenntnisse und Entscheidungen, sobald sie auf Ansuchen der Parteien, durch Vermittlung des k. und k. Ministeriums des Aeussern, an die zum Vollzuge berufenen Gerichte geleitet werden, durch dieselben nach dem Grundsatze der vollen Reciprocität zur Vollstreckung gelangen (Verordnung des k. k. österreichischen Justizministeriums, vom 27. October 1871: R. G. B. 131, S. 352).

Mit Bezug auf diese Verordnung wurde noch bekannt gegeben, dass die Gerichte der vereinigten Fürstenthümer der Moldau und Walachei den Vollzug der österreichischen Erkenntnisse und Entscheidungen von der Beibringung einer rumänischen Uebersetzung abhängig machen, und dass öfters nachträglich die Berichtigung der Gebühren für die Gerichtsvollzieher (Portarel) und für die Deponirung der Executionsbeträge nach dem rumänischen Stempelgesetze gefordert wird. Dem Einschreiten um die Executionsvornahme sind demnach zur Vermeidung von Verzögerungen, soweit es thunlich ist, die verlangten Uebersetzungen beizuschliessen oder es sind die Parteien anzuweisen, zur Besorgung dessen einen Bevollmächtigten in den vereinigten Fürstenthümern aufzustellen. — Da es den Gerichten unmöglich sein sollte, den Requisitionen eine rumänische Uebersetzung beizulegen und die Parteien einen Bevollmächtigten nicht namhaft machen, ist bei der Vorlage der Requisitionen das Ersuchen zu stellen, dass die Uebersetzung durch die k. und k. diplomatische Agentie in Bukarest oder die k. und k. Consularämter in den vereinigten Fürstenthümern besorgt und beigeschlossen werde. In diesem Falle ist für die Anfertigung von solchen Uebersetzungen bei den k. und k. Consulaten in Rumänien eine einzige fixe Gebühr zu berichtigen, welche dem betreffenden anfertigenden Consulatsbeamten zukommt [1]). Diese Gebühren für die Anfertigung und Beglaubigung

---

[1]) Demnach sind schriftliche Uebersetzungen mit 2 fl. 50 kr. ö. W. für den geschriebenen Bogen zu honoriren. Ein beschriebener Bogen muss vier, wenigstens 30 Zeilen enthaltende Seiten, und eine Zeile wenigstens 16 Silben in sich fassen. Eine weniger als eine Seite umfassende Uebersetzung wird für einen Viertelbogen gerechnet. Für die Beglaubigung von Uebersetzungen sind *per* geschriebenen Bogen 50 kr. ö. W. zu bezahlen. Die zu beglaubigende Uebersetzung wird, wenn sie auch weniger als einen Bogen umfasst, für einen Bogen gerechnet.

von Uebersetzungen sind ebenso wie die etwa nachträglich zu entrichtenden Portarel- und Depot-Taxen gegen spätere Refundirung seitens der Execution führenden Partei von dem betreffenden Consulate vorschussweise zu bestreiten (Erlass des k. k. Justizministeriums, vom 26. Mai 1875, Z. 6512). — Es wurde ferner bestimmt, dass zur Erlangung der Vollstreckung civilgerichtlicher Erkenntnisse und Entscheidungen in den vereinigten Fürstenthümern, dem Ansuchen der Gerichte um Vornahme solcher Executionen, stets authentische Abschriften der in Vollzug zu setzenden Erkenntnisse und Entscheidungen, auf welchen die eingetretene Rechtskraft derselben bestätigt sein muss, beigelegt werden. Auch sind im Sinne des Justizministerial-Erlasses vom 26. Mai 1875, den Ersuchschreiben immer auch rumänische Uebersetzungen dieser authentischen Ausfertigung des Erkenntnisses oder Vergleiches, sowie des betreffenden Executionsbescheides beizulegen (Erlass des k. k. Justizministeriums vom 10. August 1875, Z. 10670). — Gemäss einer Note des k. ungarischen Justizministeriums an das k. und k. Ministerium des Aeussern wurde die k. und k. Agentie in Bukarest angewiesen, von der fürstlich rumänischen Regierung in jenem Falle, wenn die Vollstreckung civilgerichtlicher Erkenntnisse der rumänischen Gerichte in Ungarn oder Croatien vorzunehmen sind, die Beischliessung ungarischer, croatischer oder deutscher Uebersetzungen zu verlangen.

Die Regierung des Fürstenthums Serbien verweigert die Vollstreckung österreichischer oder ungarischer Erkenntnisse gegen ihre Unterthanen, indem sie dafür geltend macht, dass nach der serbischen Gesetzgebung die Execution ausländischer Urtheile nur dann stattfinden könne, wenn mit dem ein solches Begehren stellenden Staate ein darauf bezügliches vertragsmässiges Uebereinkommen bestände, was jedoch gegenüber der österreichisch-ungarischen Monarchie nicht der Fall ist. Nachdem die serbische Regierung nicht geneigt war, den Abschluss eines solchen Vertrages einzugehen, hat das k. k. österreichische Justizministerium an die sämmtlichen k. k. Oberlandesgerichte hierüber eine besondere Verlautbarung wegen der weiteren angemessenen Verfügungen erlassen (Erlass vom 11. April 1876, Z. 4565). —

Das Erkenntniss- und Vollstreckungs-Verfahren der österreichisch-ungarischen Consulargerichte im türkischen Reiche wurde schon oben erörtert; s. Nr. 106. —

Die englische Gerichtsverfassung endlich kennt überhaupt keine Vollstreckung eines Urtheiles von Seite eines dortigen Ge-

richtes auf das Requisitionsschreiben eines anderen Gerichtes; es erübrigt daher den österreichischen oder ungarischen Staatsbürgern, wenn sie ihre Forderungen in England geltend machen wollen, nichts Anderes, als ihre Angelegenheiten in die Hände eines dortigen Advocaten zu legen (Justiz-Hofdecret vom 31. Jänner 1842: J. G. S. 595, S. 8 [1]).

126. Execution ausländischer Erkenntnisse in der österreichisch-ungarischen Monarchie.

Nach der gegenwärtig in Kraft stehenden österreichischen Gesetzgebung findet in Oesterreich, um ein ausländisches richterliches Erkenntniss zur Execution zu bringen, weder ein förmliches Erkenntniss der Vollstreckbarkeit des ausländischen Urtheils (den Fall einer zu beobachtenden Reciprocität ausgenommen), noch die Ausfertigung einer Vollstreckungsklausel statt [2]).

Dagegen können rechtskräftige Urtheile auswärtiger Gerichte nach den österreichischen Gesetzen von jedem Gerichtshofe erster Instanz, in dessen Gerichtsbezirke die Execution stattfinden soll (Hofdecret vom 18. Mai 1792: J. G. S. 16, S. 10), unter den folgenden Bedingungen vollstreckt werden [3]).

Der fremde Richter muss nach allgemeinen Rechtsgrundsätzen in der Sache die Gerichtsbarkeit auszuüben competent gewesen sein [4]), worüber in zweifelhaften Fällen von ihm selbst oder von dem

[1]) *Le Baron (Félix Amédée): Le code des étrangers en Angleterre, Londres 1849, Chap. XI.*

[2]) Die Vorschriften, welche hinsichtlich der Ausfertigung der Vollstreckungsklausel als Bedingung der Execution eines richterlichen Erkenntnisses, durch die Jurisdictionsnorm vom 18. Juni 1850 (R. G. B. 237, 964) und durch das k. k. Patent vom 28. Juni 1850 (R. G. B. 254, 1051) erlassen worden waren, sind bald darauf durch den Artikel VII des Patentes vom 20. November 1852, womit die jetzt giltige Jurisdictionsnorm eingeführt wurde (R. G. B. 251, 1033), wieder ausser Kraft gesetzt worden.

[3]) Holzgethan (Dr. Georg): Ueber die Vollstreckung auswärtiger Civilurtheile im österreichischen Staate (in der Zeitschrift für österreichische Rechtsgelehrsamkeit 1833, I. Bd., S. 103). — Ueber die Rechtskraft und Vollstreckung eines von einem auswärtigen Gerichte gefällten Urtheils im österreichischen Kaiserstaate (in Rosbierski's Annalen der Rechtsgelehrsamkeit, Jahrgang 1813, I). — *Sentenze pronunciate all' estero* (in der *Giurisprudenza pratica, Vol. XV. Parte I. pag. 222—248).*

[4]) Es wäre z. B. in der Regel incompetent, wenn der Geklagte seinen Wohnsitz in Oesterreich hätte und das Geschäft, über welches der Streit geführt wird, in Oesterreich erfüllt werden sollte.

Executionsführer die erforderliche nähere Aufklärung erlangt werden kann. Das Erkenntniss muss ferner im Original vorgelegt werden und die Rechtskraft desselben entweder durch das Ersuchschreiben des auswärtigen Richters, oder, wenn das Executionsschreiben von der Partei selbst angebracht wird, durch ein Amtszeugniss desselben Gerichtes die Vollstreckungsklausel bestätigt sein. Die Execution kann nur insoferne stattfinden, als von den Gerichtsbehörden des Landes, worin das Urtheil geschöpft worden ist, auch die Erkenntnisse österreichischer Gerichte mit gleicher Willfährigkeit in Vollzug gesetzt werden.

Da die österreichischen Gerichte bei Vollstreckung der im Auslande ergangenen Urtheile nie von Amtswegen, sondern nur nach den Vorschriften der österreichischen Civilprocessordnung zu verfahren haben, so muss der Gegenstand, worauf die Execution geführt werden soll, dem Richter namhaft gemacht, und auch im ferneren Zuge die Verfügung der Executionsgrade von dem Executionswerber erwirkt werden; hat daher der Gläubiger den Gegenstand der Execution nicht mit Bestimmtheit angegeben, so ist ihm zur Ausführung der Execution ein Vertreter von Amtswegen zu bestellen. Hätte jedoch das auswärtige Gericht in seinem Ersuchschreiben den Gegenstand der Execution bestimmt angegeben, so ist mit der Verfügung, wodurch dem Gläubiger das gerichtliche Pfandrecht darauf versichert wird, sogleich vorzugehen, und dem abzusendenden Executionsführer ein ämtlicher Vertreter nur zur Wahrung seiner Rechte und Fortsetzung der Executionsschritte zu bestellen. In beiden Fällen aber ist der auswärtigen Behörde zu eröffnen, dass die Bestellung eines Vertreters nur auf Gefahr und Kosten des Executionsführers erfolge, und dieser sich mit demselben ins Einvernehmen zu setzen, oder selbst einen Bevollmächtigten zu ernennen habe (Hofdecret vom 18. Mai 1792: J. G. S. 16, S. 10 und vom 15. Februar 1805: J. G. S. 711, S. 40; s. auch Civilprocessordnung vom J. 1852, §. 550 bis 552).

Sollte die Requisition des ausländischen Gerichtes um Vollstreckung eines Erkenntnisses mangelhaft sein, so ist dieselbe darum nicht sogleich zurückzuweisen, vielmehr muss dem auswärtigen Gerichte unter Anführung des Gesetzes, welches der Willfahrung seines Ansuchens im Wege steht, bekannt gegeben werden, was nachzutragen und zu erörtern ist (Hofdecret vom 15. Februar 1805: J. G. S. 711, S. 42).

Uebrigens kann der Vollzug der Erkenntnisse auswärtiger Gerichtsbehörden, insoferne diese Erkenntnisse nach den bestehenden Gesetzen und Staatsverträgen in dem österreichischen Staate überhaupt vollstreckbar sind, nur von demjenigen Gerichtshofe erster Instanz bewilligt werden, in dessen Gerichtsbezirke die Execution vollzogen werden soll (J. N. §. 70). Auch kann der Vollzug der Erkenntnisse auswärtiger Gerichtsbehörden auf österreichischem Staatsgebiete von den österreichischen Gerichten nur nach Massgabe der österreichischen Gesetze bewilligt und vorgenommen werden (Hofdecret vom 18. Jänner 1799: J. G. S. 452, S. 59; Civilprocessordnung vom J. 1852, §. 552), und es dürfte also einer nach diesen Gesetzen nicht zulässigen Executionsweise, z. B. einem Personalarrest, nicht stattgegeben werden; — s. Nr. 106 und 125.

Die ungarische Processordnung vom J. 1868 enthält nichts über die Execution ausländischer Urtheile; sie schreibt nur §. 61, 62 und 63 vor, dass Ansuchen ausländischer Gerichte und Behörden zu vollziehen sind, wenn mit dem fremden Staate Reciprocität herrscht, dass diese mit den übrigen Ländern und Gebieten Sr. Majestät besteht[1]), dass die Gesuche direct an das betreffende Gericht gerichtet sein müssen, und dass dabei das Verfahren nach den Vorschriften der gegenwärtigen Processordnung stattzufinden hat.

Auch durch die Verordnung des ungarischen Justizministers, vom 8. April 1869, Z. 958, mit welcher die auf die Execution sich beziehenden Vorschriften der Civilprocessordnung vom J. 1868 provisorisch auf die Wechselexecution ausgedehnt wurde (§. 69, 70, 71 dieser Ministerial-Verordnung), ward an den bezüglichen Vorschriften der Civilprocessordnung nichts geändert.

Wohl aber ist bezüglich der Execution der österreichischen Erkenntnisse in Ungarn und umgekehrt zu bemerken, dass die rechtskräftigen Erkenntnisse der österreichischen Civil-, Handels- und Wechselgerichte rücksichtlich der in Ungarn liegenden Vermögenschaften, und umgekehrt die rechtskräftigen Erkenntnisse der ungarischen Civil-, Handels- und Wechselgerichte, in Bezug auf das in den übrigen Ländern der Monarchie liegende Vermögen, ohne vorgängige Prüfung derselben durch eine andere Behörde unbedingt

[1]) Den Bestand der Reciprocität mit irgend einer ausländischen Macht muss im Zweifelfalle jener Theil beweisen, in dessen Interesse das Ansuchen erfolgt. Betreffs der übrigen Länder und Gebiete Seiner Majestät ist ein solcher Beweis nicht erforderlich (G. A. LIV. 1868, §. 63).

executionsfähig sind, und es haben demzufolge sowohl die ungarischen, als auch die nicht-ungarischen Civil- und Wechselgerichte der Monarchie den gegenseitigen an sie, wenn auch unmittelbar ohne Vermittlung einer anderen vorgesetzten Behörde gelangenden Requisitionen, nicht nur solchen, bei welchen es sich um blosse Zustellungsveranlassungen oder um Ertheilung von Auskünften und Erhebungen handelt, sondern auch jenen, in welchen um Vollzug der Execution auf ein in dem Bezirke des requirirten Gerichtes gelegenes Vermögen ersucht wird, unbedingt Folge zu leisten, und über den Erfolg dem ersuchenden Gerichte unmittelbar Nachricht zu geben (österreichischer Justizministerial-Erlass vom 23. September 1862, S. 9627). In dem Ansuchen muss aber stets ein Vertreter des Executionswerbers, der bei der Execution zu interveniren hat, benannt werden, widrigens die ungarische Gerichtsbehörde einen solchen bestimmt (österreichischer Justizministerial-Erlass vom 30. August 1863, Z. 7696). —

Weiters ist noch in dem Verhältnisse der beiden Hälften der österreichisch-ungarischen Monarchie rücksichtlich der Civil-Executionen Nachstehendes zu beobachten.

Der §. 62 des ungarischen G. A. LIV 1868 stellt als Princip fest, dass die gerichtlichen Handlungen, welche in Folge der Requisition nicht-ungarischer Gerichte zu vollziehen sind, nach den Bestimmungen der ungarischen Gesetze effectuirt werden müssen. Da nun diese Bestimmung der ungarischen Civilprocessordnung den allgemein anerkannten Grundsätzen entspricht, und bei den Gerichten der westlichen Hälfte der Monarchie dasselbe Princip in Geltung ist, hat der königlich-ungarische Justizminister mit Erlass vom 17. August 1871, Z. 13815, die k. ungarischen Gerichte angewiesen, in allen Fällen, in welchen sie um die Vollstreckung eines von den k. k. österreichischen Gerichten gefällten rechtskräftigen civilrechtlichen Urtheiles im Requisitionswege ersucht werden, der Requisition zwar Folge zu leisten, jedoch bezüglich aller während des Vollstreckungs-Verfahrens nothwendigen Handlungen ausschliesslich nach den Bestimmungen der ungarischen Gesetze zu handeln, somit hinsichtlich aller Handlungen, welche einen richterlichen Bescheid bedingen, sowie hinsichtlich solcher Controversen der Parteien, die eine gerichtliche Verhandlung nothwendig machen, ferner in Berufungsfällen, mit Ausschliessung der Ingerenz des nicht-ungarischen Gerichtes die ungarischen Gesetze anzuwenden, und den Entscheidungen der nach diesen Gesetzen competenten Gerichte Folge zu leisten. Hievon

wurden sämmtliche k. k. österreichischen Oberlandesgerichte zur Kenntnissnahme und Verständigung der unterstehenden Gerichte in Kenntniss gesetzt (Erlass des k. k. Justizministeriums vom 7. September 1871, Z. 9971). —

Das k. ungarische Justizministerium hat darauf aufmerksam gemacht, es sei wiederholt vorgekommen, dass behufs der Hereinbringung der Kosten, welche für die Erfolglassung der im Requisitionswege durch die k. ungarischen Gerichte executorisch eingetriebenen und von diesen an das österreichische Erkenntnissgericht eingesendeten Beträge, an den Executionsführer aufgelaufen sind, neuerdings die Execution bewilligt und zur Durchführung die Hilfe der k. ungarischen Gerichte in Anspruch genommen wurde. Das k. ungarische Justizministerium hat somit im Wege der Correspondenz an das k. k. österreichische Justizministerium die hierüber in Ungarn massgebenden Grundsätze dargelegt. Es haben nämlich die ungarischen Gerichte bei der Vollstreckung civilgerichtlicher Erkenntnisse auswärtiger Behörden nach den in Ungarn bestehenden Gesetzen vorzugehen. Dieser Grundsatz beherrscht das ganze Executionsverfahren vom Beginne bis zu dessen definitivem Abschlusse; es hat mithin nicht allein die Vornahme der Execution nur im Sinne dieser Gesetze stattzufinden, sondern es ist auch die Frage, wann die Execution als vollzogen, das Executionsrecht als erloschen zu betrachten sei, nach Massgabe dieser Gesetze zu beantworten. Nach den in Ungarn geltenden gesetzlichen Vorschriften hat der Executionsführer bei der Vornahme der Execution entweder persönlich oder durch einen Bevollmächtigten zu interveniren, widrigens die aus der Unterlassung dieser Intervention entspringenden Folgen ihm selbst zur Last fallen. Nach §. 367 der ungarischen Civilprocessordnung können die Executionskosten sowohl im Gesuche als im Executionsprotokolle verzeichnet werden, und nach §. 366 C. P. O. sind die Kosten des Executionsverfahrens in dem Falle, wenn ein Mitglied des Gerichtes als Executionscommissär abgeordnet wird, von diesem selbst im Executionsprocesse festzustellen, falls aber die Vornahme dem Gerichtsvollzieher übertragen wird, werden dieselben gemäss §. 14, G. A. LI 1871, von dem Vollzugsgerichte bestimmt. Macht der Executionsführer von dem Rechte und der Vorsicht der Intervention bei der Executionsvornahme Gebrauch, so werden selbstverständlich die Kosten dieser Intervention, sowie der Uebermittlung des Geldes an den Ort, wo die Zahlung zu leisten ist, sofort bei der Executionsvornahme bestimmt und müssen vom Executen, damit sein Gläubiger als befriedigt und dessen

Executionsrecht als erloschen betrachtet werden könne, sofort entrichtet werden. Wenn aber die Intervention des Executionsführers nicht Platz greift, wird dem Grundsatze, dass die Zahlung an dem durch Gesetz oder Vertrag bestimmten Orte zu erfolgen hat, dadurch Genüge geleistet, dass der im Executionswege eingehobene Forderungsbetrag sammt Nebengebühren an das betreffende auswärtige Erkenntnissgericht behufs Ausfolgung an den Executionsführer übermittelt werden. Es erscheint daher, nachdem der in Ungarn wohnende Execut durch Abtragung des Schuldbetrages und der gerichtlich festgestellten Nebengebühren sich von jeder weiteren Verbindlichkeit gegenüber seinem Gläubiger befreit hat und das Executionsrecht nach den ungarischen Gesetzen als erloschen zu betrachten ist, eine weitere Execution wegen nachträglich aufgerechneter Gerichtskosten unzulässig. — Da die k. ungarischen Gerichte von Seite des dortigen Justizministeriums angewiesen worden sind, auf Grund der von den österreichischen Gerichtsbehörden übermittelten Executionsbescheide in Civilsachen mit allen weiteren Schritten bis zum vollständigen Abschlusse oder bis zur Aufhebung der Execution nach den dort geltenden Gesetzen vorzugehen, und dass auch alle diessfalls vorkommenden weiteren Verfügungen ausschliesslich von den k. ungarischen Gerichten zu treffen seien, so wurde von dem k. k. österreichischen Justizministerium dieser aus den Erklärungen des k. ungarischen Justizministers hervorgehende Sachverhalt den sämmtlichen k. k. Oberlandesgerichten zur eigenen Kenntnissnahme und behufs der Verständigung der unterstehenden Gerichte mit dem Beifügen bekannt gemacht, dass von Seite der österreichischen Gerichte vorkommenden Falls der Grundsatz der Reciprocität einzuhalten sein werde (Oesterreichischer Ministerial-Erlass vom 9. November 1872. Nr. 14028). —

Auf Grund fremder Notariats-Urkunden wird in Oesterreich die Execution nicht ertheilt (Notariatsgesetz vom 25. Juli 1871: R. G. B. 75, S. 163). —

Immer haben jedoch die österreichischen Gerichtsbehörden bei Executionen ausländischer Urtheile nach den Grundsätzen der strengsten Reciprocität vorzugehen, was noch insbesondere hinsichtlich jener Staaten, wo die von den österreichischen Gerichten gefällten Urtheile nur unter gewissen Bedingungen in Vollzug gesetzt werden oder besondere Bestimmungen gelten, sowie bezüglich der Staaten, wo auf auswärtige Urtheile ohne vorläufige Prüfung gar keine Exe-

cution ertheilt wird, ausdrücklich eingeschärft wurde; — s. die bezüglichen Verordnungen unter der vorigen Nr. —

Wenn im osmanischen Reiche eine Behörde desselben in Streitsachen zwischen osmanischen Unterthanen und österreichischen Staatsangehörigen oder Schutzgenossen ein rechtskräftiges Erkenntniss gefällt hat, oder wenn vor denselben in einer Streitsache solcher Parteien ein Vergleich geschlossen wurde, so steht in Gemässheit der Tractate die Bewilligung und Vornahme der Execution auf das daselbst befindliche Vermögen des österreichischen Staatsangehörigen oder Schutzgenossen ausschliesslich der österreichischen Behörde, und zwar dem österreichischen Consulargerichte zu, in dessen Bezirke die Execution vollzogen werden soll (Ministerial-Verordnung vom 31. März 1855, §. 11: R. G. B. 58, S. 387). — Da jedoch der Gerichtsstand der Widerklage bei den fremden Consulaten im türkischen Reiche nicht zulässig ist (Nr. 106), so können Urtheile, welche von den im osmanischen Staatsgebiete befindlichen Consulaten fremder Staaten wider österreichische oder ungarische Staatsangehörige oder Schutzgenossen in Civilrechtssachen, über die von den belangten fremden Staatsangehörigen angebrachte Widerklage etwa gefällt wurden, nicht als executionsfähig angesehen werden; daher die angesuchte Execution solcher Urtheile, der österreichische oder ungarische Staatsangehörige oder Schutzgenosse möge als Geklagter oder obwohl ursprünglicher Kläger, in Folge einer mit der Einrede vermengten Gegenforderung des Geklagten, zu einer Leistung verurtheilt worden sein, jederzeit zu verweigern (Verordnung des k. k. Justizministeriums vom 20. Juni 1856: R. G. B. 112, S. 1350).

127. Execution gegen Exterritoriale.

Hat gegen einen Exterritorialen unter den oben entwickelten Voraussetzungen (Nr. 110, 124) ein legales Process-Verfahren, sei es vor dem Obersthofmarschall-Amte, oder vor dem ordentlichen Gerichte stattgefunden, so ist es nur consequent, dass falls die Sachfälligkeit des Exterritorialen erfolgte, auch das rechtskräftige Urtheil nach den Vorschriften der allgemeinen Gerichtsordnung vollstreckt werde. So könnte z. B. gegen den Beamten oder Diener einer fremden Gesandtschaft, wenn wider denselben über eingeholte Erlaubniss des Gesandtschafts-Chefs ein gerichtliches Verfahren gepflogen und hiernach ein rechtskräftiges Urtheil erwirkt wurde, im Executionsverfahren auch die Pfändung des Mobilars vor-

genommen werden; — doch wird, wenn sich das Mobilar in der exterritorialen Wohnung oder Kanzlei des Gesandten befindet (Nr. 45), auch hiezu erst die besondere Zustimmung des Gesandten erforderlich sein. Ebenso könnte der executive Verkauf eines, einem fremden Diplomaten gehörigen, in Oesterreich oder Ungarn gelegen unbeweglichen Gutes stattfinden [1].

Ist gegen eine bei einem fremden Gesandten dienende Person, welche nicht österreichischer oder ungarischer Staatsbürger ist, nach der oben erwähnten Verordnung vom 2. September 1839 (Nr. 110), eine Streitsache bei einem ordentlichen Gerichte, so wie gegen einen abwesenden Ausländer, anhängig gemacht werden, so würde, wenn das Urtheil gegen eine solche Person erfolgte und der Gesandte die Vornahme einer Execution nicht gestatten will, nichts erübrigen, als die Vollstreckung des Urtheils im Wege der Requisition bei der fremden Regierung, welcher der Verurtheilte angehört, in eben der Weise zu verlangen, wie diess überhaupt für die Execution österreichischer oder ungarischer Urtheile im Auslande durch die allgemeinen Vorschriften (Nr. 125) angeordnet ist. — Gegen die Dienstleute, welche österreichische oder ungarische Staatsangehörige sind, wäre die Execution nach den österreichischen oder ungarischen Gesetzen, jedoch mit Berücksichtigung der, der Wohnung des Dienstgebers zukommenden Exterritorialität zu vollstrecken. — Oesterreichische oder ungarische Staatsangehörige, welche bei der k. und k. Regierung als fremde Diplomaten accreditirt sind, könnten, im Lande selbst exequirt werden (Nr. 110, 124).

Bei allen diesen Amtshandlungen wird jedoch immer auch das Einschreiten des Obersthofmarschall-Amts in Anspruch genommen werden müssen. —

Wie bereits angegeben wurde, wird nach den neueren Verträgen auch den fremden Consuln die persönliche Immunität zugestanden, ausgenommen die durch die Gesetzgebung des Landes als Verbrechen bezeichneten Handlungen; und wenn sie Kaufleute sind, kann die persönliche Haft gegen sie nur wegen Handels, nicht aber wegen civilrechtlicher Angelegenheiten in Anwendung kommen. S. die Consular-Conventionen bei Nr. 47.

---

[1]) Diese theoretisch wohl richtigen Sätze dürfen indessen selten zur Anwendung kommen, da man es vorziehen würde, ein so verschuldetes Individuum seines Dienstes zu entheben und so des Exterritorialitäts-Privilegiums zu entkleiden.

128. Eintreibung der Gerichtskosten.

Die Eintreibung der Gebühren und der Auslagen der Parteien-Vertreter findet, wie andere Privatansprüche gegen Angehörige der österreichisch-ungarischen Monarchie nur bei dem competenten Richter statt (Hofdecret vom 4. October 1833: J. G. S. 2633, S. 103[1]).

Mit Beobachtung des Reciprocitätsrechtes und nach Prüfung des Umstandes, ob der auswärtige Gerichtsstand zur Schöpfung des Urtheiles wider einen österreichischen Unterthan berechtigt war, ist sich auch bei Eintreibung der einem auswärtigen Gerichtsstande gebührenden Taxen zu benehmen (Hofdecret vom 11. Mai 1792: J. G. S. 16, S. 11). —

Bei der Eintreibung von Gerichtssporteln, wie sie in einigen deutschen Staaten bestehen, sind zwei Fälle zu unterscheiden:

a) Handelt es sich um Sporteln und Taxen, die einer Partei für irgend eine Gerichtshandlung vorgeschrieben sind, so findet wohl die Zustellung der Noten, aber keine Execution statt.

b) Handelt es sich aber um die Vollstreckung eines Civil-Erkenntnisses gegen eine sachfällige Partei, welche auch zum Ersatze der Gerichtskosten an den Gegner verfällt worden ist, so ist die Execution auch in Ansehung der von dem Gegner aus Anlass des Processes berichtigten Taxen und Sporteln allerdings zulässig. Denn hier tritt nicht mehr der Fall der Einbringung einer fremdländischen Abgabe ein, sondern es ist ein civilrechtlicher Anspruch der obsiegenden Partei auf Schadloshaltung bezüglich der durch den Process verursachten Auslagen vorhanden (Correspondenz mit dem österreichischen und dem ungarischen Justizministerium.)

Zur Erzielung eines gleichmässigen Vorganges wurde in einer im Einvernehmen mit dem Ministerium des Aeussern, des Innern und der Justiz erlassenen Verordnung des k. k. Finanzministeriums erinnert, dass, so wenig die österreichischen Behörden berechtigt sind, zur zwangsweisen Einbringung diessseitiger Abgaben von, im Auslande befindlichen Parteien, Organe fremder Regierungen in Anspruch zu nehmen, eben so wenig im Allgemeinen dem Ansuchen ausländischer Behörden um zwangsweise Einbringung dieser Abgaben von, in Oesterreich sich aufhaltenden Personen, Seitens der österreichischen Behörden Folge gegeben werden kann. — Nur in den Fällen, wo ausländische Gerichte über Ansuchen österreichischer Behörden in

---

[1]) Vergl. Wildner (Dr. Ignaz v.): Darf der Vertreter die von seinem Clienten anerkannten Gebühren unmittelbar einklagen? (Jurist, IV. Bd., S. 320).

einer, bei letzteren anhängigen Parteisache Amtshandlungen vornehmen, welche einer ausländischen Abgabe unterliegen, oder mit Kosten verbunden sind, haben die ausländischen Behörden nach Massgabe der besonderen zwischen Oesterreich mit ihren Regierungen bestehenden Staatsverträge das Recht und die inländischen Behörden die Pflicht, die Einbringung dieser Abgaben oder Kosten von den, im Inlande befindlichen Parteien nöthigenfalls zwangsweise zu veranlassen, wie diess vertragsmässig im umgekehrten Falle auch Seitens der ausländischen Behörden geschieht. — In allen übrigen Fällen eines Ansuchens ausländischer Behörden um Einbringung dortländiger Gebühren von Parteien haben dann, wenn die gleichartigen fremden Behörden vertragsmässig oder thatsächlich auf gleiche Weise sich benehmen, diejenigen Behörden des Inlandes, welche nach den bestehenden Vorschriften zur Correspondenz mit den requirirenden fremden Behörden berufen sind, die bezüglichen Zahlungsaufträge den Parteien zuzustellen, und die Empfangsbestätigung derselben über den Zahlungsauftrag, sowie wenn die Partei sich zur Berichtigung der fremdländischen Forderung freiwillig versteht und den Betrag bei der Behörde erlegt, auch letzteren an die requirirende ausländische Behörde einzusenden. — Diese Anordnung berührt übrigens nicht jene Fälle, in welchen ausländische Behörden für Amtshandlungen in öffentlichen Angelegenheiten, welche sie über Ansuchen österreichischer Behörden vornahmen, den Kostenersatz von den kaiserlichen Behörden anzusprechen haben (Verordnung des Finanzministeriums vom 24. Juni 1860: R. G. B. 159, S. 276). —

In Folge eines zwischen der kaiserlich-österreichischen und der königlich-ungarischen Regierung getroffenen Uebereinkommens, haben die königlich-sächsischen Gerichte Requisitionen wegen Zustellung von Taxnoten (Sportelzetteln) an Zahlungspflichtige, welche sich in Oesterreich aufhalten, für den Fall, dass diese sich in einer Kronlands-Hauptstadt befinden, an den Magistrat derselben, in den übrigen Fällen aber an die Bezirksämter zu richten, während dagegen die österreichischen Behörden sich in derlei Fällen an die königlich-sächsischen Gerichte zu wenden haben (Ministerial-Verordnung vom 16. August 1858: R. G. S. 128, S. 456).

Im Nachhange zu dieser Ministerial-Verordnung, sowie zu dem früheren Uebereinkommen vom 7. November 1857 (s. Nr. 119), wurde Seitens der Ministerien des Aeussern, des Innern, der Justiz und der Finanzen noch Folgendes erinnert: 1. Da die kostenfreie Erledigung in den Fällen des Erlasses vom 7. November 1857 nur

auf Requisitionen in Strafsachen, dann in solchen bürgerlichen Rechtssachen Anwendung finde, welche unvermögende Personen betreffen, so müsse bei bürgerlichen Rechtssachen die Armuth der Parteien nicht nur im Requisitionsschreiben ausdrücklich erwähnt, sondern der Gegenstand (behufs Anwendung der Portofreiheit) auch auf dem Umschlage (Couvert) als Straf- oder Armensache bezeichnet werden. — 2. Auf Requisitionen in Concurssachen finde die Uebereinkunft vom 7. November 1857 keine Anwendung. — 3. Requisitionen österreichischer Behörden, welche bloss die Zustellung von Zahlungsaufträgen (Taxnoten) an in Sachsen wohnende Zahlungspflichtige betreffen, wovon die Verordnung vom 16. August 1858 handelt, haben vermöge nachträglicher Uebereinkunft mit der königlich-sächsischen Regierung auch in Sachsen, und umgekehrt derlei Requisitionen sächsischer Behörden in Oesterreich, die unbedingte Porto- und Sportelfreiheit zu geniessen, es müsse jedoch der Inhalt derselben (Taxsache) auf dem Umschlage (Couvert) bezeichnet sein, und erstrecke sich die Portofreiheit nur auf die Correspondenzstücke, keinesfalls aber auf Werthsendungen (Ministerial-Verordnung vom 9. November 1860: R. G. B. 258, S. 437). —

Die Bestimmungen dieser Erlässe und Vereinbarungen, insoferne sie die Anwendung der Portofreiheit zuliessen, sind jedoch in Folge der neuen Postverträge vom 7. Mai 1872 und vom 9. October 1874 (s. Nr. 119) nicht mehr giltig. —

Das Wiener Landesgericht, bei dem sich wegen der Beibringung der Stempel zum Zwecke des Vollzuges von Requisitionen königlich-ungarischer Gerichte wiederholt Anstände ergeben haben, fasste desshalb folgenden Plenarbeschluss. Wenn von ungarischen Gerichten Requisitionen einlangen, die bei dem Wiener Landesgerichte die Aufnahme eines Protokolls Behufs einer Zeugenvernehmung, Eidesabnahme, Execution u. s. w. bedingen, ohne dass die nöthigen österreichischen Stempel, oder der zu ihrer Anschaffung erforderliche Barbetrag mit eingesendet wurden, und wenn diese Stempel auch nicht von einer am Orte des requirirten Gerichtes wohnhaften zahlungspflichtigen Streitpartei beigeschafft werden können, — so wird die requirirende Behörde bei Bewilligung der angesuchten Amtshandlung mit Schreiben ersucht, den erforderlichen, ziffermässig, mit Rücksicht auf die wahrscheinliche Anzahl der zu verwendenden Stempel auszudrückenden Geldbetrag sogleich einzusenden, welcher nach Einlangen dem mit der Amtshandlung betrauten Gerichtsorgane zuzustellen ist. Sollte der Geldbetrag bis zur Zeit

der Amtshandlung nicht einlangen, so ist das Protokoll ungestempelt aufzunehmen, bei Vorlage desselben die Ausfertigung des Befundes zu veranlassen, die Absendung des Protokolls an die requirirende Behörde aber nicht zu verzögern. — Da dieser von dem genannten Landesgerichte beschlossene Vorgang sich, als gesetzmässig und zweckentsprechend, zur allgemeinen Beachtung empfiehlt, und das königlich-ungarische Justizministerium sich bereit erklärte, die demselben unterstehenden Gerichte im gleichen Sinne anzuweisen, beauftragte das k. k. österreichische Justizministerium die k. k. Oberlandesgerichte, den unterstehenden Gerichten die entsprechenden Weisungen zu ertheilen (Oesterreichischer Justizministerial-Erlass vom 29. Juni 1873, Nr. 7017). —

Von Seite des österreichischen k. k. Justizministeriums ist die Zusicherung gegeben worden, dass die k. k. Gerichtsbehörden die, durch die königlich-ungarischen Gerichtsbehörden in Civilrechtssachen (Streitsachen) angeordneten Executionen auch in dem Falle vollziehen, wenn dem betreffenden Ersuchschreiben ein Kostenvorschuss nicht angeschlossen ist. Es wurden daher von dem königlich-ungarischen Justizminister die königlichen Gerichte darauf aufmerksam gemacht, dass, nachdem in dieser Hinsicht die volle Reciprocität in Anwendung zu kommen hat, die durch die österreichischen Gerichte angeordneten civilrechtlichen Executionen auch ohne Kostenvorschuss in Vollzug zu setzen sind. Demnach haben die ungarischen Gerichte, in den im zweiten Absatze des §. 355, G. A. LIV, 1868, bezeichneten Fällen [1], wenn der gerichtlich Emittirte die Pfändung von Amtswegen vorzunehmen hat, die zur Durchführung der Execution erforderlichen Kosten aus dem Kanzleipauschale des Gerichtes vorzustrecken, und in dem Falle als der Vorschuss von dem als Resultat der Execution eingeflossenen Geldbetrage nicht in Abzug gebracht werden kann, wegen Ersatz desselben in dem Antwortschreiben das die Execution anordnende k. k. Gericht zu ersuchen (Circular-Verordnung des k. ungarischen Justizministers, vom 22. September 1875, Nr. 26952). — Von dieser Verordnung wurden auch die k. k. Oberlandesgerichte mit Bezugnahme

[1] §. 355. Wenn die Partei in dem Executionsgesuche ausdrücklich erklärte, dass sie sich nicht vertreten lassen will, oder wenn sie sich betreffs der Vertretung im Executionsgesuche nicht äusserte, sowie auch in dem Falle, wenn sie die Bestellung eines Vertreters dem Gerichte überliess, ist der gerichtliche Abgeordnete schuldig, die Pfändung innerhalb 24 Stunden von Amtswegen zu vollziehen.

auf den österreichischen Justizministerial-Erlass vom 9. November 1872, Nr. 14028 (s. Nr. 126) zur Verständigung der unterstehenden k. k. Gerichte in Kenntniss gesetzt (Erlass des k. k. Justizministeriums vom 3. October 1875, Nr. 13425).

VI. Abschnitt.

Von dem Concurs-Processe.

129. Gerichtsstand und Umfang der Gantverhandlung.

Mit dem österreichischen Gesetze vom 25. December 1868 ist eine Concursordnung eingeführt worden, welche mit Ablauf von drei Monaten nach dem Tage der Kundmachung desselben (im Reichsgesetzblatte am 1. Jänner 1869) in Wirksamkeit kam [1]). Von diesem Tage an traten alle früheren Gesetze und Verordnungen über Gegenstände dieser Concursordnung, soweit sie durch dieselbe geregelt sind, und insbesondere die gesetzlichen Bestimmungen über die Behandlung der Gläubiger und über die Abtretung der Güter ausser Kraft (R. G. B. J. 1869, Nr. 1 [2]).

Das gegenwärtige Concurs-Verfahren in Ungarn beruht auf dem G. A. 1840 XXII (von dem Concurse), mit dem dasselbe ergänzenden und zum Theile abändernden G. A. 1844 VII, dann dem *Judex-Curial*-Conferenz-Beschlusse IV., und dem §. 45 der Ungarischen Civilprocessordnung G. A. LIV 1868. —

Laut der österreichischen Concursordnung ist der Concurs in der Regel bei demjenigen Gerichtshofe zu eröffnen und zu verhandeln, in dessen Sprengel der Gemeinschuldner seinen ordentlichen Wohnsitz hat. Unter mehreren zuständigen Gerichten gibt das Zuvor-

---

[1]) S. Kaserer (Dr. Josef): Commentar zur österreichischen Concursordnung. Wien 1869.

[2]) Ihre Giltigkeit verloren also: Die allgemeine Concursordnung vom 1. Mai 1781: J. G. S. 14, 78 und die westgalizische Gerichtsordnung vom 19. October 1796, IX. Capitel, vom Concursprocesse. — Die Concursordnung für Ungarn und Siebenbürgen, Croatien, Slavonien u. s. w. vom 18. Juni 1853 (R. G. B. 132, 748) war schon früher durch die *Judex-Curial*-Conferenz-Beschlüsse beseitigt worden; für Siebenbürgen blieb sie jedoch noch einige Zeit in Giltigkeit; für Croatien und Slavonien, welche die österreichische Gesetzgebung beibehalten haben, dann für diejenigen Consulate, die nach der ungar.-siebenb. C. P. O. vom J. 1852 zu amtiren haben (Nr. 4, 114, 404), ist sie noch jetzt massgebend

kommen durch Ausschreiben des Concurses den Ausschlag (Concurs-Ordnung §. 58). Die bei der Concursinstanz eingeleitete Concursverhandlung erstreckt sich über das gesammte, wo immer befindliche, dann auf das in den Ländern, für welche die neue Concursordnung gilt, gelegene unbewegliche Vermögen des Gemeinschuldners (C. O. §. 59). Ist der Concurs in einem Gebiete eröffnet, für welches die neue Concursordnung keine Wirksamkeit hat, und besitzt der Gemeinschuldner in Ländern, für welche dieselbe gilt, ein unbewegliches Gut, so ist über dieses ein abgesonderter Concurs, und zwar von demjenigen Gerichte zu eröffnen, welches hiezu berufen wäre, wenn der Schuldner auf diesem Gute seinen Wohnsitz hätte. Besitzt der Gemeinschuldner unbewegliche Güter in mehreren Ländern, für welche die gegenwärtige Concursordnung gilt, oder in mehr als einem Gerichtsbezirke eines solchen Landes, so gibt das Zuvorkommen den Ausschlag (C. O. §. 60).

Insoferne nicht Staatsverträge oder besondere Verordnungen ein anderes Verfahren gegenüber einzelnen Staaten festsetzen, ist a) das im Auslande befindliche bewegliche Vermögen eines österreichischen Gemeinschuldners in den inländischen Concurs zu ziehen und demgemäss das Begehren um Ausfolgung jenes Vermögens an die ausländische Behörde zu stellen, dagegen b) das im Inlande befindliche bewegliche Vermögen eines ausländischen Gemeinschuldners der ausländischen Concursinstanz auf Verlangen auszufolgen. —

Die Concursverhandlung über das unbewegliche Vermögen ist den Gerichten des Staates, in welchem dasselbe liegt, vorbehalten. — Wird von den Behörden eines auswärtigen Staates die angesuchte Ausfolgung des beweglichen Vermögens verweigert oder nur in beschränkter Weise zugestanden, so ist nach den Grundsätzen der Gegenseitigkeit vorzugehen. Jeden einzelnen Fall dieser Art hat das Gericht sofort zur Kenntniss des Justizministeriums zu bringen (C. O. §. 61).

Die *Judex-Curial*-Conferenz, welche die von der k. k. österreichischen Regierung eingeführte Concursordnung vom 18. Juni 1853 abschaffte und das frühere ungarische Concursverfahren nach G. A. 1840 XXII und 1844 VII wieder aufleben liess, änderte provisorisch Einiges an der im §. 1 des G. A. XXII 1840 vorgeschriebenen Competenz in Concursfällen.

Der bezügliche Beschluss der *Judex-Curial*-Conferenz wurde dann durch den §. 45 der neuen Civilprocessordnung G. A. LIV,

1868, definitiv geregelt. Dieser §. lautet: In Concurssachen üben die Gerichtsbarkeit aus a) über Kaufleute, Fabrikanten und Erwerbsgesellschaften ohne Rücksicht auf die Lage der unbeweglichen Güter jenes Comitats- oder Stadtgerichtes, in dessen Bezirk das kaufmännische Etablissement des in Concurs Gefallenen sich befindet; existiren mehrere Etablissements, welche nicht im Bezirke sich befinden, so richtet jenes Stadt- oder Comitatsgericht im Concurse, welches zuerst um Anordnung desselben angegangen wurde; b) über Nicht-Handelsleute und Fabrikanten — ebenfalls ohne Rücksicht auf die Lage des unbeweglichen Gutes — jenes Comitats- oder Stadtgerichtes, in dessen Bezirk sie ordentlicher Weise wohnen, wenn aber ihre ordentliche Wohnung wechselweise bald in dem einen oder dem anderen Comitate oder Stadt wäre, oder wenn sie ausser Landes wohnen, jenes Comitats- oder Stadtgericht, in dessen Bezirk sie zuletzt wohnten; wenn endlich ihre letzte ordentliche Wohnung nicht erforschbar wäre, oder sie niemals im Reiche gewohnt haben, jener Gerichtshof, in dessen Bezirk ihre unbeweglichen Güter liegen, oder wenn sie keine haben, wo ihr bewegliches Vermögen sich befindet, wenn aber die Güter im Bezirke mehrerer Gerichte sich befinden, jener Gerichtshof, welcher zuerst um Anordnung des Concurses ersucht wurde; c) in den Jazygier-, Kumanier-, den Hajduken-, 16 Zipser- und Gross-Kikinda'er Bezirken das nach den obigen Grundsätzen zuständige Stadtgericht. Das Verfahren in Concurssachen wird durch die diessfalls bestehenden Gesetze geregelt. —

130. Behandlung der Ansprüche ausländischer Gläubiger.

Bezüglich der Ausländer bestimmt die österreichische Concursordnung, dass für die Behandlung der Ansprüche von Ausländern an eine inländische Concursmasse zunächst die hierüber bestehenden Staatsverträge massgebend sind. — In Ermanglung solcher Verträge hat der Grundsatz zu gelten, dass die Ausländer im Concurse gleiche Rechte mit den Inländern geniessen, wenn diesen in dem Staate, welchem jene zugehören, ebenfalls gleiche Rechte mit den dortigen Staatsbürgern in Concursfällen gesetzlich eingeräumt sind, wofür die Vermuthung streitet. — Hat der inländische Richter einen besonderen Grund, das Gegentheil anzunehmen, so ist der Ausländer, welcher einen Anspruch an die Concursmasse stellt, anzuweisen, innerhalb einer bestimmten Frist durch öffentliche Urkunden darzuthun, nach welchen Grundsätzen in dem Staate, dem er angehört, die österreichischen Staatsbürger im gleichen Falle behandelt werden. Nach

eben diesen Grundsätzen hat sich der österreichische Concursrichter auch in Betreff des Anspruches des Ausländers zu benehmen. Erforderlichen Falles ist die Aufklärung von dem Justizministerium einzuholen (C. O. §. 51 [1]).

Die Bestimmungen des vorhergehenden Paragraphen sind auf diejenigen Ansprüche anzuwenden, welche den Ausländern an Inländer überlassen werden, wenn die Ueberlassung erst nach der Eröffnung des Concurses erfolgt ist (C. O. §. 52).

Die Ungarischen Concurs-Gesetze enthalten hinsichtlich der Ausländer keine von dem Verfahren bezüglich der Inländer abweichenden Bestimmungen.

131. Internationale Uebereinkommen mit einzelnen Staaten hinsichtlich des Concurs-Verfahrens.

Die österreichische Regierung ist mit der preussischen Regierung zur Förderung der Rechtspflege in Concursfällen über folgende Punkte übereingekommen: Das in dem einen der contrahirenden Staaten befindliche bewegliche Vermögen eines, dem anderen Staate angehörigen, in diesem letzteren in Concurs gerathenen Schuldners soll, wenn derselbe in dem ersteren Staate mit Grundstücken nicht ansässig ist, an das ausländische Concursgericht auf dessen Requisition ausgeantwortet werden, ohne zuvor einen Special-Concurs darüber im Inlande einzuleiten. — Diese Ausfolgung des ausschliessend beweglichen Vermögens an das Concursgericht des anderen Staates findet selbst dann statt, wenn auf das ganze oder auf einen Theil des auszuantwortenden Vermögens bereits ein Arrest (Verbot) gelegt ist. Die auf dieses bewegliche Vermögen vor Ausbruch des Concurses erworbenen Pfand- und Retentionsrechte bleiben jedoch aufrecht. Es ist demnach der mit einem Retentionsrechte versehene Gläubiger vor seiner vollständigen Befriedigung, zur Verabfolgung der, mit diesen Rechten belasteten und in seinem Besitze befindlichen beweglichen Sachen nicht verpflichtet; auch ist ein solcher Gläubiger nicht schuldig, sich in eine Concursverhandlung mit dem Concursgerichte einzulassen. — Besitzt dagegen der in Concurs gerathene Unterthan des anderen Staates im Inlande unbewegliches Vermögen, so findet die Auslieferung seines beweglichen Vermögens an das Concursgericht nicht statt, vielmehr wird auf den Antrag der Betheiligten von dem competenten Gerichte, in dessen Jurisdictionsbezirk sich das unbeweg-

---

[1]) Kaserer, Seite 67 und ff.

liche Vermögen befindet, über alles im Inlande befindliche bewegliche und unbewegliche Vermögen des Gemeinschuldners ein besonderer Concurs eröffnet. — Schuldforderungen werden, auch wenn sie auf unbeweglichen Gütern versichert sind, zu dem beweglichen Vermögen gerechnet, es wäre denn, dass sie vermöge besonderer Bestimmungen, Bestandtheile eines unbeweglichen Besitzthumes ausmachen, oder ihnen nach der Gesetzgebung des betreffenden Staates die Eigenschaft einer unbeweglichen Sache beigelegt ist. — Bei dem, in dem einen Staate eröffneten Concurse werden die dem anderen Staate angehörigen Gläubiger den inländischen Gläubigern völlig gleich behandelt; laut §. 27 der österreichischen allgemeinen Concursordnung und §. 162, Theil I, lit. 50 der preussischen allgemeinen Gerichtsordnung. Soweit durch die obigen Bestimmungen besondere Verabredungen getroffen sind, finden die Vorschriften der §§. 663 bis 667, Theil I, lit. 50, der preussischen allgemeinen Gerichtsordnung wegen der Separatconcurse über das, im preussischen Gebiete befindliche Vermögen eines Ausländers, in Rücksicht des beweglichen Vermögens österreichischer Unterthanen nicht mehr Anwendung. Die vorstehenden Verabredungen erstrecken sich jedoch nicht auf die Einwohner des Königreiches Ungarn und des Grossherzogthumes Siebenbürgen, sowie der königlichen Rheinprovinz (Ministerial-Erklärungen: Wien, 12. Mai 1844; Berlin, 16. Juni 1844; kundgemacht durch Hofkanzleidecret vom 14. April 1845: J. G. S. 883, S. 260; P. G. S. Bd. 73, S. 71).

Seitdem ist im J. 1855 in Preussen eine neue Concursordnung erschienen, es ist jedoch weder durch dieselbe, noch durch die neue österreichische Concursordnung vom J. 1868, der obige Concursvertrag aufgehoben worden [1]. —

Auch mit der königlich-sächsischen Regierung hat die österreichische Regierung ein besonderes Uebereinkommen über die gegenseitige Behandlung der Concursfälle geschlossen. Nach den Bestimmungen desselben soll, wenn über einen Schuldner der Concurs zu eröffnen ist, der nach dem ordentlichen Wohnsitze des Schuldners zuständige Gerichtsstand desselben als das allgemeine Concursgericht

[1] Die in diesem Vertrage citirten Gesetze sind allerdings ausser Wirksamkeit gesetzt; aber der Grundsatz der Gleichstellung inländischer und ausländischer Gläubiger ist, soweit es die jetzt geltenden Gesetze betrifft, ausgesprochen im §. 51 der österreichischen Concursordnung vom 25. December 1868 und im §. 3 der preussischen Concursordnung von 1855.

hinsichtlich seines ganzen beweglichen und des im Inlande befindlichen unbeweglichen Vermögens angesehen werden. Hat ein Verschuldeter wegen des in beiden Staaten zugleich genommenen Wohnsitzes einen mehrfachen Gerichtsstand, so enscheidet für die Competenz des allgemeinen Concursgerichtes die Zuvorkommung. — Der hiernach in dem einen Staate eröffnete Concursprocess erstreckt sich auch auf das in dem anderen Staate befindliche bewegliche Vermögen des Gemeinschuldners, wozu auch die auf unbewegliche Güter sichergestellten Forderungen gehören, und dasselbe muss daher auf Verlangen des Concursgerichtes von demjenigen Gerichte, wo das Vermögen sich befindet, sichergestellt, inventirt und entweder in Natur oder nach vorgängiger Verwerthung, der Concursmasse ausgeantwortet werden. Hiebei finden jedoch folgende Einschränkungen statt: 1. Gehört zu dem auszuantwortenden Vermögen eine dem Gemeinschuldner angefallene Erbschaft, so kann das Concursgericht nur die Ausantwortung des, nach erfolgter Befriedigung der Erbschaftsgläubiger, insoweit nach den im Gerichtsstande der Erbschaft geltenden Gesetzen die Separation der Erbmasse von der Concursmasse noch zulässig ist, sowie nach Berichtigung der sonst auf der Erbschaft haftenden Lasten, verbleibenden Ueberrestes der Erbmassa fordern. 2. Ebenso können vor der Ausantwortung des Vermögens an das allgemeine Concursgericht alle nach den Gesetzen desjenigen Staates, in welchem das auszuantwortende bewegliche Vermögen sich befindet, zulässigen und vor Ausbruch des Concurses erworbenen Eigenthums-, Pfand- und Retentionsrechte an den zu diesem Vermögen gehörigen und in dem betreffenden Staate befindlichen Gegenständen vor dessen Gerichten geltend gemacht werden, und ist sodann aus deren Erlös die Befriedigung dieser Gläubiger zu bewirken und nur der Ueberrest an die Concursmasse abzuliefern. 3. Besitzt der Schuldner, gegen welchen in dem einen Staate der Concurs eröffnet worden ist, in dem anderen Staate unbewegliches Vermögen, so ist über dasselbe ein besonderer Concurs zu eröffnen, und nur der allenfalls nach Befriedigung der Vorzugs- und Hypothekar-Gläubiger verbleibende Ueberrest an die allgemeine Concursinstanz auszuliefern. 4. Besitzt der Gemeinschuldner Bergwerkseigenthum, welches nach den Gesetzen des Staates, wo das Berggebäude liegt, zu dem unbeweglichen Vermögen gerechnet wird, so wird behufs der Befriedigung der Berggläubiger über dasselbe ein Specialconcurs bei dem in Bergwerkssachen competenten Gerichte eingeleitet, und nur der verbleibende Ueberrest dieser Specialmasse zur Hauptconcursmasse abgeliefert.

5. Ebenso kann, wenn der Gemeinschuldner Seeschiffe oder dergleichen Schiffsparte besitzt, die vorgängige Befriedigung der Schiffsgläubiger aus diesen Vermögensstücken nur bei dem betreffenden See- und Handelsgerichte oder dem nach der Gerichtsorganisation an dessen Stelle tretenden Gerichte, im Wege eines einzuleitenden Special-Concurses erfolgen. — Insoweit nicht die in dem vorstehenden Artikel 2 bestimmten Ausnahmen eintreten, sind alle Forderungen an den Gemeinschuldner bei dem allgemeinen Concursgerichte zu liquidiren, auch die rücksichtlich ihrer bei den Gerichten des anderen Staates anhängigen Processe bei dem Concursgerichte weiter zu verfolgen. Auch diejenigen der im Art. 2 gedachten Forderungen, welche von den Gläubigern bei dem besonderen Gerichte nicht geltend gemacht, oder daselbst gar nicht oder nicht vollständig befriedigt worden sind, können bei dem allgemeinen Concursgerichte noch geltend gemacht werden, so lange bei dem letzteren nach den Gesetzen desselben eine Anmeldung noch zulässig ist. Dingliche Rechte werden jedenfalls nach dem Gesetze des Ortes, wo die Sache gelegen ist, beurtheilt und dem Range nach geordnet. Ueber die Rangordnung persönlicher Ansprüche und deren Verhältniss zu den dinglichen, entscheiden die am Orte des Concursgerichtes geltenden Gesetze. Nirgends darf aber ein Unterschied zwischen in- und ausländischen Gläubigern hinsichtlich der Behandlung ihrer Rechte gemacht werden. — Ein Verbot (Arrest) kann in dem einen Staate unter den nach den Gesetzen desselben in Beziehung auf seine eigenen Unterthanen vorgeschriebenen Bedingungen gegen den Unterthan des anderen Staates, auf dessen in dem Gerichtsbezirke des Verbotrichters befindliches Vermögen bewilligt werden, und begründet zugleich den Gerichtsstand für die Hauptklage in soweit, dass die Entscheidung des Verbotsrichters rücksichtlich der Hauptsache nicht bloss an den in seinem Gerichtssprengel befindlichen mit Verbot (Arrest) belegten, sondern an allen in demselben Lande befindlichen Vermögensobjecten des Schuldners vollstreckbar ist. Das Verbot gibt jedoch dem Verbotswerber kein Vorzugsrecht vor anderen Gläubigern und verliert durch die Eröffnung des Concurses über das Vermögen des Schuldners seine rechtliche Wirkung. Wenn daher bei Eröffnung des Concurses ein Process wegen Rechtfertigung des Verbots anhängig ist, so hat hinsichtlich seiner Fortsetzung die im Eingange des Art. 3 aufgestellte Regel zur Anwendung zu kommen (Ministerial-Erklärung: Wien, 1. Jänner 1854; Dresden, 6. Jänner 1854; kundgemacht durch Erlass des kais. Ministeriums des Aeussern, vom 2. März 1854: R. G. B. Nr. 54, S. 243).

Der königlich-sächsischen Regierung ist überdiess das Recht eingeräumt worden, bezüglich der auf dem Bahnhofe zu Bodenbach, so wie auf der zwischen der böhmisch-sächsischen Landesgrenze gelegenen Bahnstrecken (also auf österreichischem Gebiete) dienstlich verwendeten königl. sächsischen Staatsangehörigen, den Concurs zu eröffnen und denselben zu leiten, wobei jedoch der österreichischen Justizbehörde die Einleitung eines Particular-Concurses zu dem auf österreichischem Staatsgebiete befindlichen Theil solchen Vermögens unbenommen bleibt (Uebereinkunft zwischen der kais. österreichischen und königl. sächsischen Regierung, vom 31. December 1850, über den Betrieb der Prager-Dresdner Eisenbahn, Art. 3: R. G. B. 1851, Nr. 80, S. 251).

Ebenso steht rücksichtlich der auf der Voitersreuth-Egerer Eisenbahn und bei den Eisenbahnanschlüssen zu Weipert, Georgswalde und Warnsdorf bestellten k. sächsischen Beamten und Diener, die Beschlussfassung über die Concurseröffnung und die Leitung des Concurses den königl. sächsischen Gerichten zu, wobei jedoch den österreichischen Gerichten die Einleitung eines Particularsoncurses zu dem auf österreichischem Gebiete befindlichen Theile des Vermögens bleibt (Art. 13 des Staatsvertrages vom 30. November 1864: R. G. B. J. 1865, Nr. 2, und Art. VII des Vertrages vom 29. September 1869: R. G. B. J. 1871, Nr. 61). —

Die königlich-württemberg'sche Regierung hat die dort bestehende Beobachtung des Grundsatzes der Universalität des Gerichtsstandes in Concursfällen, welcher Oesterreich gegenüber nur durch die Reciprocität bezüglich des unbeweglichen Vermögens und der mit einem Pfand- und Retentionsrechte einzelner Gläubiger behafteten beweglichen Güter beschränkt ist, der k. k. österreichischen Regierung wiederholt bekannt gegeben, daher die k. k. Gerichte sich in vorkommenden Fällen nach dem Grundsatze der Gegenseitigkeit zu benehmen haben (Justiz-Ministerial-Erlass vom 21. März 1867, Z. 3068). —

Kraft der Capitulationen steht im türkischen Reiche der Concursprocess über Angehörige oder Schutzbefohlene der österreichisch-ungarischen Monarchie den k. und k. Consularbehörden zu, welche bezüglich des beweglichen Vermögens nach den ihnen vorgezeichneten einheimischen Gesetzen verfahren. Doch erstreckt sich der von einem Consulargerichte eröffnete Concurs nur auf das im osmanischen Reiche befindliche Vermögen des Schuldners (Ministerial-Verordnung vom 31. März 1855: R. G. B. 58, §. 12).

Handelt es sich aber um das einem österreichischen oder ungarischen Staatsangehörigen in der Türkei gehörige unbewegliche Eigenthum, so verordnet der Art III. des, von den europäischen Mächten auch in Betreff ihrer Staatsangehörigen genehmigten türkischen Gesetzes vom 18. Juni 1867, womit dem Fremden das Recht der Erwerbung unbeweglichen Eigenthumes im ottomanischen Reiche zugestanden wurde (Nr. 80), dass im Falle der Krida eines fremden Eigenthümers von Immobilien, sich die Massa-Curatoren an die ottomanischen Behörden und Civilgerichte zu wenden haben, um den Verkauf jener von Falliten besessenen unbeweglichen Güter zu verlangen, welche ihrer Beschaffenheit und dem Gesetze nach, für die Schulden des Eigenthümers haften.

Bezüglich der Behandlung der Angehörigen des türkischen Reiches durch die k. k. Gerichte in Concursfällen, wurde erklärt, dass den Unterthanen der ottomanischen Pforte in Concursfällen gleiches Recht, wie den eigenen Insassen ertheilt, und sie in der Classification gleichgehalten werden sollen, ohne dass es nöthig sei, von selben Zeugnisse der beobachtenden Reciprocität abzufordern (Hofdecret vom 4. Juni 1789: J. G. S. 1015, 58). —

Hinsichtlich Persiens wurde bestimmt, dass, wenn sich ein österreichischer oder persischer Unterthan, welcher in dem Gebiete des anderen Staates sich befindet, im Stande des Falliments erklärt, oder Bankerott macht, über alle seine Effecten und über seinen Activ- und Passivstand das Inventar errichtet werden soll, um darnach die erforderliche Liquidirung und die gerechte Vertheilung nach Verhältniss unter seinen Gläubigern vorzunehmen, welche, nach Beendigung dieser Procedur, die Belege zu ihren Forderungen zurückstellen müssen, nachdem sie auf diese die ihnen zufallende verhältnissmässige Summe erhalten haben. Dieses Verfahren soll rücksichtlich eines österreichischen Unterthans in Persien nur mit Vorwissen und unter Dazwischenkunft des Vertreters oder Consuls von Oesterreich stattfinden, welcher über das von den Gläubigern gestellte Begehren nicht säumen wird, die nöthigen Erhebungen hervorzurufen, um festzustellen, ob nicht der in Concurs Verfallene in seinem Vaterlande Güter gelassen hat, auf welche ihre Forderungen befriedigt werden könnten. Erklärt sich ein persischer Unterthan in Oesterreich im Concurs, oder macht er Bankerott, so räumt der hohe Hof von Oesterreich den Vertretern, Consuln und Agenten des hohen Hofes von Iran, rücksichtlich einer Dazwischenkunft von ihrer Seite zu Gunsten dieses persischen Unterthans, dieselbe Befugniss ein, welche unter gleichen Umständen in Oesterreich die

diplomatischen Agenten und Consuln der am meisten begünstigten Nationen geniessen würden (Freundschafts-, Handels- und Schifffahrts-Vertrag zwischen Oesterreich und Persien, vom 17. Mai 1857, §. 10: R. G. B. 1858, Nr. 74, S. 338).

In der anglo-tunesischen Convention vom 10. October 1863, in Betreff der Erwerbung und des Besitzes von Liegenschaften in Tunis, welcher Convention die k. k. österreichische Regierung am 13. Jänner 1866 beigetreten ist (s. Nr. 80), wurde in Art. 7 vereinbart, dass, da seit jeher festgesetzt war, dass der General-Consul, oder in dessen Abwesenheit sein Stellvertreter, das Vermögen eines in der Regentschaft Tunis *ab intestato* verstorbenen brittischen Unterthans zu verwalten hat, sich dasselbe Verwaltungsrecht auf die Gründe, Häuser und Liegenschaften eines dergestalt mit Tode abgegangenen brittischen Unterthans zu erstrecken habe. Es wurde ferner vereinbart, dass, wenn eine mit dem Consularsiegel versehene schriftliche Erklärung des General-Consuls oder, in Abwesenheit, seines Stellvertreters, des Inhalts producirt wird, dass er das dem Verstorbenen gehörig gewesene unbewegliche Vermögen verkauft, übertragen oder darüber auf irgend eine Art verfügt habe, Medschliesse (Versammlungen) und Gerichtshöfe einen solchen Verkauf oder die sonst stattgefundene Verfügung anzuerkennen und nach Einsichtnahme eines Zeugnisses zweier Notare, dass der Verkauf oder die sonstige Verfügung in den vorgeschriebenen gesetzlichen Formen vor sich gegangen sei, dem Rechtswerber, sei er ein Eingeborner, oder ein Unterthan einer jener befreundeten Mächte, welche für ihre Unterthanen von dem Bey das Recht in der Regentschaft Tunis Liegenschaften zu kaufen und zu besitzen erworben haben [1]), mit den zum Ausweise seines Rechtes auf jenen Besitz erforderlichen Instrumenten für den Fall zu versehen haben, als er in einen Rechtsstreit darüber gezogen werden sollte, oder er den Besitz verkaufen, übertragen, verpfänden oder in anderer Weise damit verfügen wollte. — Im Art. 8 heisst es dann: Nach den Bestimmungen des vorstehenden Artikels und mit den darin angegebenen Rechten wird der General-Consul, oder in dessen Abwesenheit sein Stellvertreter, auch bezüglich des unbeweglichen Eigenthumes eines in Geldverlegenheiten gerathenen oder insolvent gewordenen brittischen Unterthans zum Behufe der Tilgung seiner Schulden vorgehen (R. G. B. J. 1866, Nr. 62, S. 149). —

---

[1]) Artikel 5 der Convention.

In dem zwischen der österreichisch-ungarischen Monarchie und dem Königreiche Siam geschlossenen Freundschafts-, Handels- und Schifffahrts-Vertrage vom 8. Mai 1871 (s. Nr. 55) wurde Art. XIII festgesetzt, dass, sollte ein Angehöriger der österreichisch-ungarischen Monarchie, der im Königreiche Siam ein Geschäft treibt, insolvent werden, der kaiserlich und königliche Consular-Beamte dessen sämmtliches Vermögen im Besitz zu nehmen hat, um dasselbe *pro rata* unter die Gläubiger vertheilen zu können, und kein Mittel unversucht lassen soll, auch solches Vermögen zum besten der Gläubiger einzuziehen, welches der gedachte Fallit in anderen Ländern besitzen möchte. Von Seiten der siamesischen Behörden soll dem Consul zu dem Ende alle Unterstützung zu Theil werden. In gleicher Weise sollen die siamesischen Behörden das Vermögen derjenigen siamesischen Unterthanen adjudiciren und vertheilen, welche ihren Geschäftsverbindlichkeiten gegen Angehörige des österreichisch-ungarischen Reiches nicht sollten nachkommen können (R. G. B. J. 1873, Nr. S. 24). —

Die fürstlich-moldo-walachische Regierung (Rumänien) hat sich bestimmt gefunden, an das kaiserlich- und königliche österreichisch-ungarische Ministerium des Aeussern im Wege des kaiserlich- und königlichen diplomatischen Agenten und General-Consuls in Bukarest, unterm 20. August ein *Mémoire* gelangen lassen, worin die Grundsätze enthalten sind, welche die fürstliche Regierung in Hinkunft in Concursfällen österreichischer oder ungarischer Staatsangehöriger in den Donaufürstenthümern zur Anwendung bringen wird.

Das *Mémoire* lautet: „Um die Meinungsverschiedenheiten zu beseitigen, welche zwischen der rumänischen Regierung und dem österreichisch-ungarischen Consulate in Betreff der Durchführung der Concurse entstehen könnten, und um zugleich die Rechte und Interessen zu wahren, welche beiderseits von dieser Frage berührt werden, hielt es das fürstliche Ministerium des Aeussern, entsprechend der vom Minister mit dem k. und k. General-Consul gepflogenen Besprechung, für angezeigt, wenn die bezügliche Gerichtsbarkeit provisorisch nach den folgenden Grundzügen geregelt werden würde.

Art. I. Wenn in Rumänien ein angesiedelter österreichisch-ungarischer Unterthan seine Zahlungen einstellt, wird der Concurs entweder über Anmeldung der Falliten oder über Ansuchen eines oder mehrerer in- oder ausländischer Gläubiger durch das rumäni-

sche Gericht in Gegenwart des vom Consulate hierzu Abgeordneten erklärt werden.

Art. II. Sofort nach Fällung des concurserklärenden Erkenntnisses werden das Gericht, sowie die betreffende Consularbehörde gegenseitig an das Magazin oder Etablissement des Falliten die Siegel anlegen.

Art. III. Nachdem diese Sicherstellungs-Massregel getroffen wurde, wird das Gericht die Ausschüsse zur Durchführung des Concurses ernennen und bezüglich des Instructionsverfahrens und des Erkenntnisses nach Massgabe der geltenden Gesetze und Förmlichkeiten vorgehen.

Art. IV. Die ausländischen Gläubiger sind bei der Ernennung der Ausschüsse stimmberechtigt. Das Consulat, welches dieselben in bestimmten Fällen vertritt, kann nicht mehr Rechte haben, als sie selbst. Die endgiltige Ernennung steht jedoch dem Gerichte zu. Dasselbe übt dieses Recht ebensowohl Inländern als Ausländern gegenüber aus.

Art. V. Das den Concurs erklärende Erkenntniss wird auf Begehren des Localrichters veröffentlicht werden.

Art. VI. Zur Abnahme der Siegel und Inventirung des Vermögens schreiten der Gerichtscommissär und die Ausschüsse in Gegenwart des vom Consulate Abgeordneten, wenn der Fall hierfür eintritt.

Art. VII. Der Inventurs-Act wird in zwei, von den Ausschüssen und den Abgeordneten des Consulats unterzeichneten Exemplaren ausgefertiget werden, von welchen das eine in den Händen des Gerichtscommissärs zu verbleiben hat, das andere sofort dem k. und k. Consulate zuzusenden oder dem Abgeordneten desselben zu übergeben ist.

Art. VIII. Der Verkauf der Vermögenschaften wird über Ermächtigung von Seite des Gerichtes und in Gegenwart des Abgeordneten des Consulates stattfinden; der dabei erzielte Erlös wird vom Gerichte zur Bedeckung der Forderungen der betheiligten sowohl in- als ausländischen Gläubiger, gleichmässig im Verhältnisse ihrer Beträge bestimmt werden; alles diess nach Massgabe der diessbezüglichen Vorschriften der rumänischen Gesetze.

Art IX. Die Classificirung der Forderungstitel nach ihrer Vorrechtsordnung ist dem Localgerichte als hiefür allein zuständig zugewiesen.

Art. X. Die von den rumänischen Gerichten gegen den Falliten, welcher österreichisch-ungarischer Unterthan ist, gefällten Erkenntnisse sind von den Behörden des Landes und auf unserem Gebiete in Vollzug zu setzen.

Art. XI. Falls durch Prüfung der Bücher nachgewiesen wurde, dass von dem Bankerotte des österreichisch-ungarischen Unterthans kein Inländer berührt wird, so fällt die Gerichtsbarkeit in vollem Rechte dem Generalconsulate zu, jedoch nur im Falle einfachen Bankerottes und wenn der Fallit keine unbeweglichen Güter in Rumänien besitzt.

Das kais. und königl. Ministerium des Aeussern hat nach dem mit dem k. k. Justizministerium gepflogenen Einvernehmen den k. und k. Generalconsul in Bukarest beauftragt, der fürstlichen Regierung zu erklären, dass die k. und k. Regierung vorläufig den in diesem *Mémoire* aufgestellten Grundsätzen über die Behandlung der Concursfälle von österreichischen Staatsangehörigen nicht entgegenzutreten beabsichtige, wenn anderseits die nach diesen Grundzügen der k. und k. Consular-Jurisdiction noch gesicherte Einflussnahme nicht geschmälert wird und einige vom k. k. Justizministerium gewünschte Aenderungen und Ergänzungen angenommen werden, welche dahin gehen, dass im Art. II „die Beiziehung und das Einvernehmen der Consularbehörde zugesichert werde“; — ferner, dass erklärt werde, unter jene „bestimmten Fälle“, in welchen laut der Art. IV und VI auch noch im späteren Verlaufe des Concursverfahrens die Ingerenz der Consularbehörde zugestanden werden soll, gehören auch diejenigen, in welchen es sich um das Interesse von Abwesenden oder Pflegebefohlenen handelt; — endlich dass mit Rücksicht auf den §. 61 der österreichischen Concursordnung die Zusicherung ertheilt werde „dass, wenn über einen Angehörigen der österreichisch-ungarischen Monarchie von einem österreichischen Gerichte der Concurs eröffnet wird, dessen in Rumänien befindliches bewegliches Vermögen, über das im Wege der Consularbehörde zu stellende Ansuchen, von dem rumänischen Gerichte unter Zuziehung der Consularbehörde zu versiegeln und zu inventiren, sohin aber, soweit es nicht zur Befriedigung rumänischer Pfandgläubiger zurückbehalten werden muss, über weiteres Ansuchen auch zur Einbeziehung in den inländischen Concurs auszufolgen sei.“ — Ferner hatte das k. und k. General-Consulat in Bukarest zu erklären, dass der hierdurch geschaffene Zustand jedenfalls nur als ein Provisorium, als ein *modus vivendi* anzusehen wäre, und die

k. und k. Regierung sich ausdrücklich und unter Wahrung ihres mehrfach kundgegebenen Rechtsstandpunktes vorbehalte, die fraglichen Verhältnisse einer definitiven Regelung durch Abschliessung eines Vertrages entgegen zu führen.

Bezüglich der Anwendung der neueren Modalitäten auf die schon anhängigen Concurse wurde dem k. und k. General-Consulate in Bukarest über Anregung des k. k. Justizministeriums bedeutet, dass diese Grundsätze nur auf Fälle angewendet werden dürfen, in welchen die k. und k. General-Consulate nicht schon darüber hinausgehende Amtshandlungen unternommen haben und dass eine Abtretung solcher Verhandlungen an die Consular-Behörde nur gegen Erlangung einer genügenden nach den Verhältnissen des Landes zu beurtheilenden Garantie, dass die durch den bisherigen Vorgang der Consularorgane bereits etwa erworbenen Rechte von Privatpersonen, nicht geschädiget werden, stattzufinden habe. Das k. und k. General-Consulat in Bukarest, welches von Seite des k. und k. Ministeriums des Aeussern angewiesen wurde, die unterstehenden Consularämter von der nunmehr eintretenden Aenderung ihres Wirkungskreises unter Bekanntgabe der Grundzüge, nach welchen sie sich künftig zu halten haben werden, in Kenntniss zu setzen, hat dieselben von dieser Weisung vorläufig mit der Aufforderung verständiget, sofort über die Frage Beschluss zu fassen, ob und welche der schon anhängigen in Competenz-Conflicte verfangenen Concurse demnächst und unter welchen Vorsichten abgetreten werden könnten [1]).

Ueber die Verhandlung mit der rumänischen Regierung wegen der vom k. k. Justiz-Ministerium gewünschten Ergänzungen war, laut Eröffnung des k. und k. Ministeriums des Aeussern, vom 20. Juni 1871, Z. 7841 bis zu diesem Datum keine Mittheilung erfolgt; — und es ist auch später noch keine Vereinbarung über die Grundsätze bei Behandlung der Concursfälle getroffen worden [2]).

---

[1]) S. Manz's Taschenausgabe der österreichischen Gesetze, 6. Band, 1873: Concursordnung, Seite 530.

[2]) Wenn auch der russisch-türkische Krieg in den internationalen Verhältnissen Rumäniens vorläufig Manches veränderte, dürfte das vorstehende *Mémoire* immerhin nicht ohne Interesse für die k. und k. österreichisch-ungarische Consular-Jurisdiction bleiben.

132. Concurse der Exterritorialen.

In so ferne die Concurs-Eröffnung ein Act der Personal-Gerichtsbarkeit ist, könnte eine solche in der österreichisch-ungarischen Monarchie wider einen Exterritorialen nicht Platz greifen, da den Gerichten über solche völkerrechtlich Privilegirte keine Personal-Gerichtsbarkeit zusteht (Nr. 45), den Fall ausgenommen, dass eine freiwillige Aufgebung des völkerrechtlichen Privilegiums stattgefunden hätte, z. B. wenn ein fremder Gesandter darein willigen würde, dass über seinen verschuldeten Hausdiener in Oesterreich der Concurs eröffnet werde [1].

Da die Verlassenschaft die Person des Verstorbenen repräsentirt (Nr. 91), so könnte auch über den in der österreichisch-ungarischen Monarchie vorfindigen Nachlass eines verstorbenen Exterritorialen in der Regel der Concurs von den bezüglichen Gerichten nicht eröffnet werden. Nur dann, wenn der Nachlass mit solchen Schulden überbürdet wäre, welche nach der Natur der Sache oder dem rechtsgiltig erklärten Willen des Erblassers, oder nach Umständen in Folge der Zustimmung des Gesandtschafts-Chefs, in der Monarchie berichtigt werden müssten (Nr. 110), würde die Vornahme einer cridamässigen Vertheilung des Nachlasses unter die diessländigen Gläubiger durch das Obersthofmarschallamt als rechtlich begründet erscheinen.

Besitzt der Exterritoriale in der österreichisch-ungarischen Monarchie liegendes Gut, so haben wir schon gesehen, dass er bezüglich desselben keiner Exterritorialität geniesst, sondern der Realgerichtsbarkeit in ihrem ganzen Umfange unterworfen ist (Nr. 45, 111).

Würde demnach über das Vermögen einer exterritorialen Person der Concurs der hierzu zuständigen Personalinstanz ihres Heimathlandes eröffnet worden, so wäre in Oesterreich so wie in Ungarn über das in dem betreffenden Staatsgebiete befindliche unbewegliche Vermögen ein Separatconcurs durchzuführen.

[1]) S. jedoch die Anmerkung Nr. 127, S. 480.

Zweiter Theil.

Internationales Strafrecht.

I. Abtheilung.

Von den Verbrechen.

133. Giltigkeit des in der österreichisch-ungarischen Monarchie bestehenden Criminal-Rechtes in Bezug auf das Ausland.

Die österreichische Strafgesetzgebung huldigt nicht dem ausschliesslichen Princip der Territorialität, wornach die österreichischen Strafgesetze nur auf dem österreichischen Gebiete herrschen sollen. Bei solchen vorsätzlichen gesetzwidrigen Handlungen und Unterlassungen, welche die Rechtssicherheit im hohen Grade verletzen und deren Unrecht jedem Menschen unverkennbar sein muss, also bei Verbrechen [1], geht die österreichische Legislation von der weltbürgerlichen Maxime aus, dass das Reich des Bösen im Ganzen zu vermindern sei, und dass der Grundstein zu diesem Hauptzwecke jedes einzelnen Staates auf dem Princip beruhe, keinen

---

[1]) Strafgesetzbuch über Verbrechen und schwere Polizei-Uebertretungen (kundgemacht durch kaiserliches Patent vom 3. September 1803: J. G. S. 626, Seite 313), — ersetzt durch das am 1. September 1852 in Wirkungskraft getretene revidirte Strafgesetz über Verbrechen, Vergehen und Uebertretungen (kundgemacht durch kaiserliches Patent vom 27. Mai 1852: R. G. B. 117, Seite 493); zu welchem Strafgesetze in Folge des constitutionellen Systems Nachtragsgesetze vom 7. December 1862 (R. G. B. J. 1863, Nr. 8, S. 161) und vom 15. November 1867 (R. G. B. 131, 371) erschienen.

Die im 2. Theile des Strafgesetzes von 1803 enthaltene Strafprocessordnung wurde mit Bezug auf das Strafgesetz von 1852 durch die Strafprocessordnung vom 23. Mai 1853 ersetzt (kundgemacht durch kaiserliches

Uebelthäter ungestraft davon kommen zu lassen [1]). Von dem Standpunkte dieses Weltbürger-Rechtes sorgt sie daher, indem sie

Patent vom 29. Juli 1853: R. G. B. 151, Seite 833), welche Strafprocessordnung nach einem kurzen Versuche der Einführung eines schwurgerichtlichen Verfahrens erlassen wurde (s. kaiserliches Patent vom 17. Jänner 1850: R. G. B. 25, Seite 287 und vom 17. Juni 1850: R. G. B. 236, Seite 945, über die Einführung der Oeffentlichkeit und Mündlichkeit des Strafverfahrens, des Anklageprocesses und der Schwurgerichte; dann wegen Beseitigung der Schwurgerichte, das A. h. Cabinetsschreiben vom 31. December 1851, §. 29: R. G. B. J. 1852, Nr. 4, Seite 31, und die kaiserliche Verordnung vom 11. Jänner 1852, R. G. B. 5, Seite 33). — Durch den Art. 11 des Staatsgrundgesetzes vom 21. December 1867 (R. G. B. 144, 399) wurde: dann das Institut der Geschwornen im Principe wieder angenommen, und dieses durch die Gesetze vom 23. Mai 1873, über die Geschwornengerichte und die Geschwornenlisten (R. G. B. 120 und 121, Seite 502 u. ff.), gleichzeitig mit einer neuen, mit Zustimmung beider Häuser des Reichsrathes kundgemachten Strafprocessordnung vom 23. Mai 1873 (R. G. B. 119, 397) eingeführt.

Bezüglich der verschiedenen Phasen bei Umgestaltung der Strafprocessordnung vergleiche Würth (Dr. Josef von, k. k. Oberlandesgerichtsrath und Referent im Justizministerium): Die österreichische Strafprocessordnung vom 17. Jänner 1850, Wien 1851 (angezeigt von Dr. Franz Klier im Magazin, IV. Band, Seite 263); ferner Glaser (Dr. Julius): Das englisch-schottische Strafverfahren, übersichtlich dargestellt zur Vergleichung mit der neuesten französisch-deutschen, namentlich österreichischen Legislation, Wien 1850; Hye (Dr. Anton Ritter von Gluneck, k. k. Ministerialrath und Referent im Justizministerium) Die leitenden Grundsätze der österreichischen Strafprocessordnung vom 29. Juli 1853, Wien 1854; Wahlberg (Dr.): Zur Charakteristik der deutschen Literatur der neuen österreichischen Strafprocessordnung (in der kritischen Ueberschau der deutschen Gesetzgebung und Rechtswissenschaft, herausgegeben von Arndts, Bluntschli und Pözl. München 1858, 6. Band, I. Heft, Seite 14); Mayer (Dr. S.): Handbuch des österreichischen Strafprocessrechtes, Wien, Alfred Hölder. 1. Band, 1876.

Wo in diesem Werke das Strafgesetzbuch (St. G. B.) und die Strafprocessordnung (St. P. O.) ohne weitere Bestimmung citirt werden, ist das jetzt geltende österreichische Strafgesetz vom Jahre 1852 und die österreichische Strafprocessordnung vom Jahre 1873 gemeint.

[1]) Vergleiche Jenull (Dr. Sebastian, k. k. Hofrath): Das österreichische Criminalrecht nach seinen Gründen und seinem Geiste dargestellt, 3. Auflage, Wien 1837, I. Band, §. 34, Seite 222; Hye (Anton Ritter von Gluneck): Das österreichische Strafgesetz über Verbrechen, Vergehen und Uebertretungen, Wien 1855, I. Band, Seite 530; Herbst (Dr. Eduard): Handbuch des allgemeinen österreichischen Strafrechtes, Wien 1855; Köstlin (C. Reinhold): System des deutschen Strafrechtes, Tübingen 1815; „Umfang der Strafgesetze," Seite 28 bis 48; Escher (Heinrich): Vier Abhandlungen etc. II. Abhandlung: Ueber die Bestrafung der im Auslande begangenen Verbrechen, Zürich 1822, Seite 123;

entweder den Thäter in Oesterreich bestrafen lässt, oder nach Umständen die Auslieferung desselben zur Bestrafung an die Regierung eines fremden Staates gewährt, dass kein Verbrechen ungestraft begangen werde, dasselbe möge im Inlande oder im Auslande, von einem Oesterreicher oder von einem Fremden verübt, und hiebei ein österreichisches oder ein fremdes Interesse verletzt worden sein (Nr. 3).

Indessen lässt die österreichische Gesetzgebung zu dem Satze, dass überhaupt kein Verbrechen ungestraft bleiben dürfe, bei Verbrechern, welche keine österreichischen Unterthanen sind, immerhin die durch das Territorial-Princip begründete Einschränkung gelten, dass wenn das Verbrechen nicht gegen den österreichischen Staat selbst gerichtet war, vor Allem dem fremden Staate die Bestrafung des auf seinem Territorium begangenen Verbrechens zu überlassen sei, und dass, falls der fremde Staat die Uebernahme des Verbrechers verweigert, die Behandlung des Thäters in Oesterreich nach dem Strafgesetze des Ortes, wo die That begangen wurde, stattzufinden habe, sobald diese Behandlung nach dem Strafgesetze des Ortes der That gelinder ausfiele, als nach dem österreichischen Gesetze (Nr. 137). Nunmehr soll für die österreichischen Länder auch ein neues Strafgesetz eingeführt werden, dessen Entwurf von der k. k. Regierung dem Abgeordnetenhause vorgelegt und von diesem bereits in Verhandlung genommen worden ist. In seinen Grund-Principien und namentlich in Betreff der internationalen Bestimmungen, weicht der Entwurf von dem Strafgesetze des J. 1852 nicht wesentlich ab. —

Was das ungarische Strafrecht betrifft, so konnte, bei dem bisher geringen Verkehre Ungarns mit dem Auslande, sein Strafrecht

---

Berner (Dr. Albert Friedrich): Wirkungskreis des Strafgesetzes nach Zeit, Raum und Personen, Berlin 1853, Seite 81; Heffter (Dr. August Wilhelm): Lehrbuch des gemeinen deutschen Strafrechtes mit Rücksicht auf ältere und neuere Landrechte, 6. Auflage, Braunschweig 1857, Seite 31: Hälschner (Dr. Hugo): System des preussischen Strafrechtes, Bonn 1858; allgemeiner Theil. Nr. 2: Die räumlichen Grenzen für die Wirksamkeit des Strafgesetzes, Seite 45—74. — Siehe dagegen: *Hélie (Faustin)*: *Traité de l'instruction criminelle*. Paris, 6 Bände, 1845—1853, 2. Band, Seite 263 und folg.: *De l'exercice des deux actions (action publique et action civile) hors du territoire*; ferner Fölix: *Traité du droit international privé, 2. Edition, Paris 1847*, Seite 539 und folg.; — endlich oben (Nr. 3) die Anmerkung über die engherzige Auffassung im französischen Gesetze, bezüglich der von einem Franzosen gegen einen Ausländer im Auslande begangenen Verbrechen.

nur wenig auf internationales Recht sich beziehen; es dürfte jedoch nicht ohne Interesse, und theilweise auch nicht ohne praktischen Nutzen sein, eine Uebersicht der im Laufe der Zeit sich entwickelten ungarischen Strafgerichtsbarkeit hier folgen zu lassen.

Ungarn hatte nie ein codificirtes Strafgesetz, und hat auch gegenwärtig keines. Zwar wurde mittelst des Ges. Art. LXVI 1791 eine Regnicolar-Deputation mit der Ausarbeitung eines entsprechenden Entwurfes beauftragt, dieselbe ist jedoch wegen eingetretener kriegerischer Wirren, ihrer Mission nicht nachgekommen. Es musste demnach im Jahre 1827 (G. A. VIII 1827) eine neuerliche Deputation entsendet werden, deren Operat im Jahre 1840 (G. A. V 1840) behufs Ueberprüfung wieder einer anderen Deputation überwiesen wurde. Diese Deputation brachte ein sehr gelungenes Operat zu Stande [1]), welches aber desshalb nicht in Gesetzeskraft erwachsen konnte, weil das Haus der Abgeordneten und die Magnatentafel hinsichtlich mehrerer principieller Fragen nicht zur Vereinbarung gelangten, und sich insbesondere bezüglich der Schwurgerichte unausgleichbare Differenzen ergaben. Die weiteren Verhandlungen über den fraglichen Entwurf scheiterten an den Ereignissen des Jahres 1848, und mit dem kaiserlichen Patente vom 27. Mai 1852 (R. G. B. 117, S. 493) wurde in Ungarn das österreichische Strafgesetz sammt der Strafprocessordnung eingeführt [2]). — Allein auch dieses Gesetz sollte nur einen zeitweiligen Bestand haben, und im Jahre 1861 wurden in Gemässheit der *Judex-Curial*-Conferenz-Beschlüsse die älteren strafrechtlichen Bestimmungen in ganz Ungarn wieder hergestellt; — nur in Croatien und Siebenbürgen blieb das österreichische Strafgesetz auch fortan bis zum heutigen Tage in Wirksamkeit.

Diese wieder hergestellten ungarischen Strafbestimmungen bilden nun kein zusammenhängendes System, und selbst die im *Corpus juris* zerstreuten zahllosen Gesetze, welche häufig auch wider min-

---

[1]) Die Deputation bestand aus den tüchtigsten Juristen des Landes, darunter der gewesene *Judex Curiae* Georg von Majláth, Franz Deák, Baron Josef Eötvős, Gabriel Klauzál u. a. m., und ihr Operat wurde, als allen Anforderungen der Wissenschaften entsprechend, auch von der ausländischen Presse beifällig beurtheilt.

[2]) „Um den Ländern“ — (sagte das kaiserliche Patent) — „wo hinsichtlich des Strafrechtes theilweise nur schwankende Rechtsgewohnheiten und unbestimmte Gesetze bestehen, und wo zum Schutze der öffentlichen, sowie der Privatrechte in vielen Beziehungen neue Strafformen erforderlich sind, die Wohlthat eines umfassenden Strafrechtes zuzuwenden.“

dere strafbare Handlungen draconische Strafen verhängten, fanden in der Praxis keine genaue Anwendung, sondern es blieb dem richterlichen Ermessen anheimgestellt, die Delicte nach den obwaltenden speciellen Verhältnissen zu classificiren und zu imputiren [1]).

Objective Qualificationen der Verbrechen enthielt das ungarische Gesetz nur in einigen Ausnahmsfällen. So wurden in früheren Zeiten die meisten schwerer verpönten Verbrechen unter die Qualification der *Nota infidelitatis* subsumirt (G. A. IV 1495; G. A. II 1462, und 14. Art. I. Thl. des Tripartitums). Namentlich gehörten in diese Kategorie, ausser dem Hochverrath und der Majestätsbeleidigung [2]) die Fälschung von Urkunden und die Münzverfälschung, dann der Eltern-, Gatten- und Verwandtenmord, die Nothzucht, die Brandlegung, das Heidenthum, die Verletzung des *Salvus conductus* u. a. m. Alle diese Verbrechen wurden mit dem Tode und mit der Confiscation sämmtlicher Güter des Beschuldigten bestraft.

Um diese übermässige Strenge einigermassen abzuschwächen, hat dann die Gesetzgebung vom Jahre 1723 mehrere Kategorien der unter dem Begriffe der *Nota infidelitatis* subsumirten Verbrechen aufgestellt. Nach dem G. A. IX 1723 wurde der Begriff der eigentlichen *Nota infidelitatis* auf die Fälle des Hochverrathes und der Majestätsbeleidigung, dann auf die Fälschung ämtlicher Urkunden, die Münzverfälschung, die öffentliche Häresie, und auf die unbefugte Ausfuhr von Gold und Silber beschränkt. Weiters zählte der G. A. X 1723 die Fälle des *Actus majoris potentiae* auf, welche zwar in der Regel derselben Strafe unterlagen, die jedoch in minder schweren Fällen nicht angewendet wurde, sondern es trat die *Emenda capitis et bonorum*, und später eine arbiträre Strafe ein. Die G. A. XI und XII 1723 endlich enthalten die

---

[1]) Die von dem Kaiser Ferdinand III. für Unterösterreich unterm 30. December 1656 erlassene Criminalordnung (*Praxis criminalis*) ist im Jahre 1697 in das ungarische *Corpus juris* aufgenommen worden, und es war eine verbreitete Ansicht, dass in Ungarn der Mangel eines codificirten Strafrechtes durch die in die ungarische Gesetzsammlung einverleibte *Praxis criminalis* ersetzt worden sei. Allein, diese *Praxis criminalis*, welche (wie aus der Rubrik des 2. Theiles des *Tripartitum* zu ersehen) sich nicht auf Ungarn, sondern lediglich auf Oesterreich unter der Enns bezog, ist nie in Ungarn durch die competenten staatsrechtlichen Factoren zum Gesetze erhoben worden, und ist sonach — wenn auch bisweilen die Rechtsbestimmungen der gedachten Praxis citirt worden sind — für die ungarischen Gerichte nie obligat gewesen.

[2]) Ueber das Verbrechen des Hochverraths und der Majestätsbeleidigung s. unten Nr. 141.

gemeinen Verbrechen, welche theils mit dem Tode (ohne Confiscation) theils mit Kerker zu bestrafen sind.

Auf diesen Grundlagen entwickelte sich die bis auf die neueste Zeit überkommene Praxis oder das *Arbitrium judicis;* — allein da diesem kein Normativ, keine Sammlung grundsätzlicher Entscheidungen zu Grunde lag, mangelte auch die Uniformität und die Consequenz fast überall, und allgemein wurde nur der Grundsatz angenommen, dass bei den, nach dem alten Gesetze der Todesstrafe unterliegenden, minder strafbaren Verbrechen, in der Regel eine dreijährige Kerkerstrafe in Anwendung komme.

Hiebei gab es auch keine legale Distinction zwischen schwerem und einfachem Kerker, sondern es blieb dem Richter überlassen, Alles nach der Qualität der speciellen Fälle zu bestimmen. Die schwere Kerkerstrafe wurde gewöhnlich in Ketten, bei öffentlicher Arbeit, mit wöchentlich zweimaligem Fasten, und vierteljährig mit 25 Stock- oder Ruthenstreichen abgebüsst; jedoch durfte die körperliche Züchtigung gegen adelige Personen nicht verhängt werden.

Die Todesstrafe wurde an adeligen Personen mit dem Schwerte, an unadeligen mit dem Strange vollzogen.

Das Verfahren war summarisch, oder ein förmliches. Das summarische Verfahren fand bei kleineren Delicten statt, und bestand darin, dass nach Anhören der Zeugen und des Beschuldigten, sogleich zur Urtheilsschöpfung geschritten wurde; — während in wichtigeren Fällen die Untersuchungsacten dem Comitatsfiscal zur Einleitung eines förmlichen schriftlichen Processes überwiesen wurden.

Das Gesetz machte auch keinen Unterschied zwischen Verbrechen, Vergehen und Uebertretungen, sondern qualificirte jede strafbare Handlung als Verbrechen, und erst der Ges. Art. IX 1840 machte die Ausnahme hinsichtlich der feldpolizeilichen Uebertretungen, welche in kürzester summarischer Weise zumeist mit Geldstrafen oder körperlicher Züchtigung geahndet wurden. Diese Unterscheidung war ein wesentlicher Fortschritt in dem, durch individuelle Auffassung geschaffenen Labyrinthe der Comitatspraxis. Die im alltäglichen Leben häufig vorkommenden Uebertretungen, wie kleinere Diebstähle, Betrug, Raufereien, Widersetzlichkeit etc. wurden ebenfalls in der Praxis als Uebertretungen behandelt, und auf diese Weise die Gerichtshöfe hinsichtlich ihrer Agenden bedeutend entlastet.

Diess sind die wesentlichen Hauptgrundzüge jenes altungarischen materiellen und formellen Strafrechtes, welches im Jahre 1860

wieder hergestellt worden ist. Die *Judex-Curial*-Conferenz (s. Nr. 4) beschränkte sich hiebei auf folgende principielle Enunciationen:

a) dass der zwischen Verbrechen und polizeilichen Uebertretungen gesetzlich bestehende Unterschied auch fortan aufrecht erhalten werde;

b) dass adelige und nichtadelige Personen denselben strafrechtlichen Vorschriften unterliegen;

c) dass alle Strafprocesse, mit Ausnahme der Capital-Verbrechen, summarisch zu verhandeln sind;

d) dass die körperliche Züchtigung nur bei feldpolizeilichen Uebertretungen, und nur gegen solche Personen angewendet werden dürfe, welche nicht wahlberechtigt sind;

e) dass bei dem Verhöre jeder Zwang und jede Peinigung, gemäss Art. XLII 1791, unbedingt verpönt sei [1].

Wenn nun ungeachtet dieser spärlichen Dispositionen die vielfachen Lücken des altungarischen Strafrechtes sich nicht zum erheblichen Nachtheile der Rechtspflege fühlbar machen, so ist diess zunächst dem Umstande zuzuschreiben, dass die ungarischen Gerichte factisch und stillschweigend auch jetzt noch das ausser Kraft gesetzte österreichische Strafgesetz und die österreichische Strafprocessordnung zur Anwendung bringen, wofür denselben das freie richterliche Ermessen einen weiten Spielraum bietet. Insbesondere ist der früher üblich gewesene schriftliche Strafprocess ganz abgekommen, und wird in den meisten Fällen durch die, den österreichischen Vorschriften entsprechende Schlussverhandlung ersetzt.

Allein auch die Legislation Ungarns hat seit dem Jahre 1867 die fühlbaren Mängel des ungarischen Strafrechtes durch novellarische Verfügungen zu verbessern gesucht.

So wurde nach G. A. LII 1871 die körperliche Züchtigung und die Kettenstrafe unbedingt aufgehoben. — Die §§. 6 bis 19 des G. A. VIII 1871 über die Verantwortlichkeit der Richter und der gerichtlichen Beamten enthalten genaue Qualificationen der Verbrechen im Amte; jedoch ohne Strafbemessung, da nach §. 6 die Strafe dieser Delicte im Sinne der bestehenden Gesetze und der gesetzlichen Praxis zu verhängen ist. — Die §§. 90 bis 106 des G. A.

---

[1]) Die Tortur war schon von der Kaiserin und Königin Maria Theresia abgeschafft worden.

XXXIII 1874 über die Conscription der Wähler für den Reichstag und das Wahlverfahren normiren alle hiebei möglicherweise vorkommenden strafbaren Handlungen und deren Strafausmass. Schwerere Delicte werden mit Kerker- und Geldstrafen, mindere mit Arrest und Geldbussen (oder alternativ), endlich leichtere Uebertretungen im polizeilichen Wege mit Arrest oder Geldbussen bestraft. — Der G. A. XVI 1874 endlich regelt das Verfahren bezüglich der Wechselfälschungen.

Ausser den gemeinen Verbrechen, welche ausschliesslich zur Cognition der königlichen Gerichte gehören, müssen noch die Pressdelicte hervorgehoben werden, welche in neuerer Zeit den Schwurgerichten zugewiesen worden sind. Die materiellen Bestimmungen hierüber waren schon in den §§. 3 bis 16 des G. A. 18: 1848 enthalten; das schwurgerichtliche Verfahren wurde mittelst der Justizministerial-Verordnung vom 17. Mai 1867 geregelt [1]).

Nunmehr ist aber auch in Ungarn der Entwurf eines neuen ungarischen Strafgesetzes in Verhandlung genommen worden. Hinsichtlich der internationalen Competenz und der territorialen Grundsätze ist derselbe mit dem neuen österreichischen Entwurfe wesentlich, und im Ganzen und Grossen mit demselben so ziemlich übereinstimmend. —

In Croatien und Slavonien besteht, wie schon bemerkt (Nr. 4), noch das österreichische Strafgesetzbuch vom J. 1852, und ebenso vorläufig noch in Siebenbürgen.

134. Verbrechen österreichischer oder ungarischer Unterthanen im Auslande.

Wegen Verbrechen, die ein österreichischer Unterthan im Auslande begangen hat, wird er bei seiner Betretung im Inlande nie an das Ausland ausgeliefert, sondern ohne Rücksicht auf die Gesetze des Landes, wo das Verbrechen begangen worden, nach dem österreichischen Strafgesetzbuche behandelt (St. G. B. §. 36 [2]).

---

[1]) Die für gewisse Sprengel bestimmten Schwurgerichte fungiren an den Amtssitzen der königlichen Gerichtshöfe zu Arad, Debreczin, Kaschau, Klausenburg, Maros-Vásárhely, Hermannstadt, Fünfkirchen, Pest, Pressburg und Steinamanger.

[2]) Vergleiche Egger (Dr. Franz von): Ueber die Bestrafung der Verbrechen, welche im Auslande begangen worden (in Zeiller's Vorbereitung zur österreichischen Gesetzkunde, Wien und Triest 1810, 4. Band, Seite 44—68).

Sollte aber an die österreichische Regierung das Begehren um die Zustimmung zur Auslieferung eines österreichischen Unterthans von einem fremden Staate, in welchem sich derselbe befindet, an einen dritten Staat, wo er wegen eines in diesem verübten Verbrechens bestraft werden soll, gestellt werden, so würde von der österreichischen Regierung — (falls sie selbst keinen Grund hat, die Auslieferung nach Oesterreich zu begehren) — keine Einwendung erhoben werden, da nach der Bestimmung des eben citirten Paragraphen, die österreichischen Gerichte nur dann zur Amtshandlung über die von einem österreichischen Unterthan im Auslande verübten strafbaren Handlungen berufen sind, wenn der Beschuldigte in Oesterreich betreten würde [1]).

Wird aber der Thäter in Oesterreich betreten, so muss er, eben nach dem Wortlaute des §. 36, wenn er ein österreichischer Unterthan ist, jedenfalls von den österreichischen Gerichten [2]) und nach den österreichischen Gesetzen behandelt und auch dann als Verbrecher bestraft werden, wenn selbst die That in dem Lande, wo sie begangen wurde, nach der dortigen Gesetzgebung kein Verbrechen wäre (z. B. ein Duell; die Behandlung eines Menschen als Sclaven; die Theilnahme an einer revolutionären, gegen Oesterreich in einem fremden Lande eingegangenen Verbindung). — Umgekehrt bliebe er in Oesterreich straflos, wenn das, was er im Auslande begangen, zwar nach den dortländigen Gesetzen als Verbrechen betrachtet wird, nicht aber nach den österreichischen; (diess würde z. B. von dem schwedischen Strafgesetze gegen den Uebertritt zum Katholicismus und gegen die Veranlassung dieses Uebertritts gelten, oder von der Beförderung der Flucht eines Sclaven in einem Sclavenstaate).

Ist aber der Verbrecher für die von ihm im Auslande begangene Handlung bereits im Auslande gestraft worden, so ist die

---

[1]) Doch würde die österreichische Regierung wohl Anstand nehmen, ihre Zustimmung auszusprechen, wenn die Auslieferung ihres Nationalen an einen Staat geschehen sollte, dessen Strafsystem nicht den Grundsätzen der Civilisation entspräche.

[2]) Im Entwurfe des neuen österreichischen Strafgesetzes (§. 6) wird bestimmt: Angehörige der Länder, für welche dieses Gesetz erlassen ist, dürfen zum Zwecke einer strafrechtlichen Verfolgung oder eines Strafvollzuges weder an einen fremden Staat, noch an die Behörden der Länder der ungarischen Krone ausgeliefert werden. Auch die Angehörigen dieser letzten Länder sind zu dem erwähnten Zwecke niemals an einen fremden Staat auszuliefern, sondern wegen der in einem solchen verübten strafbaren Handlungen den Behörden ihres Heimatsortes zu übergeben.

erlittene Strafe in die nach dem österreichischen Strafgesetze zu verhängende einzurechnen (St. G. B. §. 38). — Bei der Verschiedenheit der Gesetzgebungen wird allerdings diese Einrechnung oft ihre Schwierigkeit haben und es kann daher in der Regel nur von einer annäherungsweisen Einrechnung die Rede sein [1]). Ist die nach dem österreichischen Gesetze zu verhängende Strafe durch die von dem Verbrecher im Auslande bereits erlittene Strafe vollständig erschöpft oder gar überboten, so könnte von dem österreichischen Richter für das fragliche Verbrechen keine weitere Strafe zugefügt werden, sondern es hätte das Straferkenntniss gleich auszusprechen, dass die Strafe nach Massgabe des §. 36, St. G. B. durch die im Auslande erlittene Strafe als vollständig abgebüsst anzusehen sei [2]). — Wäre auf das von einem Oesterreicher im Auslande begangene Verbrechen nach dem inländischen Strafgesetze gar die Todesstrafe verhängt und es hätte der Schuldige für eben dieses Verbrechen im Auslande bereits eine andere Strafe erlitten, so könnte in Oesterreich die Todesstrafe nicht mehr vollzogen werden, weil diess eine Verschärfung der Todesstrafe wäre, welche aber nach dem österreichischen Gesetze (St. G. B. §. 19, S. 50) nie stattfinden darf [3]); es wäre anstatt der Todesstrafe auf lebenslange schwere Kerkerstrafe zu erkennen [4]).

In keinem Falle aber sind Urtheile ausländischer Strafbehörden zu vollziehen (St. G. B. §. 36; Hofkanzleidecret vom 24. Mai 1841: J. G. S. 542, S. 58; P. G. S. Bd. 69, S. 143), indem es mit der Souveränität einer Regierung unvereinbar ist, sich zum blossen Vollstrecker eines von einer auswärtigen Behörde gefällten Straferkenntnisses im eigenen Staatsgebiete gebrauchen zu lassen [5]);

---

[1]) Hye, Seite 516.

[2]) Frühwald (k. k. Landesgerichtsrath, W. Th.): Handbuch des österreichischen Strafgesetzes, Wien, 3. Auflage, I. Theil, Seite 56; Hye, Seite 518. — Vergleiche auch Herbst, I. Band, S. 108 und folg.: „Ueber die Concurrenz der Verbrechen."

[3]) Hye, Seite 519 und folg.

[4]) Jenull, I. Band, Seite 215.

[5]) Die unbedingte Vollstreckung eines fremden Urtheils überhaupt, sei es eines civilgerichtlichen oder strafrechtlichen, wäre ein Eingriff in die Territorialhoheit des zur Vollstreckung aufgeforderten Staates. Wenn nun gleichwohl unter mehreren Staaten eine gegenseitige Vollstreckung civilgerichtlicher Erkenntnisse gewährt wird, wie dies auch in Oesterreich und in Ungarn stattfindet (Nr. 126), so wird sich doch hiebei, eben aus dem Titel der Territorialhoheit, stets das Recht gewahrt, sich vor der Vornahme der

das fremde Urtheil möge gegen einen Inländer oder einen Ausländer gefällt worden sein. —

Bei dem Umstande, als die österreichische und die ungarische Staatsbürgerschaft, entsprechend der internationalen einheitlichen Stellung der österreichischen Monarchie, wie solche durch das Gesetz vom 21. December 1867, R. G. B. 146, betreffend die allen Ländern der österreichischen Monarchie gemeinsamen Angelegenheiten, und namentlich durch dessen §. 1 lit. a. gegeben ist, im Verkehre mit dem Auslande als eine einheitliche Staatsangehörigkeit aufzufassen sind, können Angehörige der ungarischen Reichshälfte, welche ausserhalb der österreichisch-ungarischen Monarchie eine strafbare Handlung begangen haben und im Gebiete der im Reichsrathe vertretenen Länder betreten werden, niemals an das Ausland ausgeliefert werden. In derartigen Fällen ist also, insoferne es sich um ein Vergehen oder ein Verbrechen handelt, im Sinne der mit dem österreichischen Justizministerial-Erlasse vom 26. Mai 1875, S. 6742, kundgemachten Vereinbarung mit dem königlich-ungarischen Justizministerium, das im §. 59 der österreichischen St. P. O. vorgezeichnete Verfahren mit dem königlich-ungarischen Gerichte des Heimatsortes einzuleiten [1]).

Uebrigens stellte sich bei dem geringeren Verkehr, welcher, wie oben bemerkt wurde, in früheren Zeiten zwischen Ungarn und dem Auslande bestand, die Nothwendigkeit von internationalen Bestimmungen im Gebiete des Strafrechtes nicht als dringend dar, — und es existirt dermalen kein positives ungarisches Gesetz, welches den vorstehenden Vorschriften des österreichischen Strafrechtes analoge Vorschriften enthält. Jedoch besteht das allgemeine Princip, dass der ungarische Richter nur nach ungarischem Rechte zu erkennen berufen sei, und auch nach der bestehenden „Praxis“ wird

---

Execution aus dem Inhalte und den Beweggründen des Urtheiles die Ueberzeugung zu verschaffen, dass das Urtheil keine Ungerechtigkeit enthalte und die ausländische Gerichtsbehörde zur Fällung desselben competent war. Bei einem strafgerichtlichen Urtheile aber könnte diese Ueberzeugung wohl nur aus der nochmaligen Vernehmung des Inquisiten und somit aus einer Reassumirung der Untersuchung selbst, worauf ein neues Erkenntniss erfolgen würde, gewonnen werden. — Vergl. auch Hye, Seite 525.

[1]) Aus Anlass eines vorgekommenen Falles wurde diese Weisung mit Erlass des österreichischen Justizministeriums vom 23. Jänner 1877, Z. 966, in Erinnerung gebracht.

ein ungarischer Staatsangehöriger für ein im Auslande begangenes Verbrechen nur nach dem vaterländischen Gesetze bestraft [1]).

135. Strafjurisdiction im Auslande.

Nach den Bestimmungen des zwischen Sr. Majestät dem Römischen Kaiser und der Ottomanischen Pforte zu Passarowitz am 27. Juli 1718 geschlossenen Tractates, Art V. (*Raccolto dei trattati*, S. 18; Neumann, I. Bd. S. 1.), dann des russisch-türkischen Handelsvertrages vom 10. Juni 1783, Art. 67 und 72—74 (Neumann, I. Bd. 317, 318 [2]) und der späteren Verträge mit der Pforte (s. Nr. 13 und 55), steht der Regierung der österreichisch-ungarischen Gesammtmonarchie im ganzen türkischen Reiche die Jurisdiction in Straffällen über die österreichischen und ungarischen Unterthanen und Schutzbefohlenen in der Weise zu, dass, wenn sich ein solcher dortlands einer strafbaren Handlung schuldig macht, dessen Verhaftung und weitere Behandlung nur den dortigen österreichisch - ungarischen Vertretungsbehörden zusteht, — welche bei kleinen Straffällen die Untersuchung selbst pflegen und die Strafe vollziehen, bei Verbrechen aber den Beschuldigten an die nächste österreichische oder ungarische Criminal - Gerichtsbehörde des Inlandes zur weiteren Behandlung abzustellen haben (Nr. 155). Nur wenn der Thäter ein Verbrechen gegen einen türkischen Unterthan begangen, oder sich sonst einer verbrecherischen Verletzung türkischer Interessen schuldig gemacht hat, und von der türkischen Sicherheitsbehörde auf frischer That ergriffen wird, kann er wohl auch von der türkischen Behörde in Verhaft genommen und zur Untersuchung gezogen werden; jedoch hat sie unverweilt hievon der österreichisch-ungarischen Vertretungsbehörde Kenntniss zu geben, welche dann nach Umständen die Uebergabe des Verhafteten zur weiteren Behandlung verlangt, oder doch durch einen ihrer Abgeordneten sich von dem regelmässigen Gange der von der türkischen

---

[1]) Nach dem neuen ungarischen Strafgesetzentwurfe ist ein ungarischer Staatsangehöriger für im Auslande verübte strafbare Handlungen unbedingt nach dem ungarischen Gesetze zu bestrafen (§. 8 und 9). — Ein ungarischer Staatsangehöriger darf einer ausländischen Behörde in keinem Falle, ein österreichischer Staatsbürger aber nur seiner eigenen Behörde ausgeliefert werden (§. 17).

[2]) Die Bestimmungen dieses Tractats haben nämlich auch für Oesterreich-Ungarn zu gelten, indem dieser Monarchie überhaupt alle Rechte der meist begünstigten Nationen im türkischen Reiche zustehen (Nr. 13).

Behörde geführten Procedur zu überzeugen hat. Zur Bestrafung des Schuldigen ist aber auch in einem solchen Falle die türkische Behörde niemals berechtigt, sondern sie hat, wenn sie ihre Untersuchung geschlossen, die Acten derselben sammt dem Inquisiten der österreichisch-ungarischen Vertretungsbehörde zur weiteren Veranlassung zu übergeben. Diese liefert dann, wie bereits bemerkt, den Beschuldigten an das österreichische oder ungarische Criminalgericht, unter Mittheilung der von der türkischen Behörde aufgenommenen Untersuchungs-Acten aus, welche Acten, selbst wenn sie bis zum Urtheilsspruche gediehen wären, für das bezügliche Criminalgericht des Inlandes nur als das Ergebnisss einer blossen Voruntersuchung betrachtet werden, das bei dem nun von dem österreichischen oder ungarischen Gerichte zu eröffnenden ordentlichen Strafprocesse zu benützen ist.

Die k. k. Gerichte wurden mit Justiz-Ministerial-Erlass vom 4. September 1863 Z. 7741 angewiesen, von dem Resultate jener strafgerichtlichen Untersuchungen, welche einen von einem k. und k. Consulate im Osmanischen Reiche abgestellten oder angezeigten österreichischen Unterthan als Beschuldigten betreffen, eben diesem Consulate durch Zusendung einer beglaubigten Abschrift des rechtskräftigen Urtheiles oder eines allfälligen Einstellungs-Beschlusses Kenntniss zu geben. Diese Vorschrift wurde durch Justiz-Ministerial-Erlass vom 23. Jänner 1872, Z. 693, in Erinnerung gebracht. — Auch wurde von dem k. k. österreichischen Ministerium des Innern an die k. k. Statthaltereien und Landeschefs die Anordnung erlassen, dass an österreichischen Unterthanen, welche eines im osmanischen Reiche begangenen Verbrechens beschuldigt, nach Beendigung des bei dem türkischen Local-Tribunale abgeführten Untersuchungs-Processes, nach Oesterreich zum weiteren gerichtlichen Verfahren abgestellt wurden, Pässe zur Rückkehr in die betreffenden türkischen Provinzen nur nach vorläufigem Einvernehmen mit dem k. und k. Consulate über die Zulässigkeit ihres Aufenthaltes daselbst ertheilt werden dürfen (Erlass des k. k. Justizministeriums an sämmtliche Oberlandesgerichte, vom 3. April 1872, S. 3632).

Gegen die im Dienste der österreichisch-ungarischen Consulate (oder der Internunciatur) befindlichen, und daher den Schutz derselben geniessenden türkischen Unterthanen könnte eine strafrechtliche Procedur seitens der türkischen Behörden nur mit Zustimmung des Consulats (der Internunciatur) stattfinden, welches jedenfalls den Fortgang der Verhandlung zu verfolgen hat (*Réglement relative*

aux consuls étrangers vom Jahre 1863, Art. V.). — Wäre aber der eines Verbrechens schuldige österreichische-ungarische Schutzgenosse der Unterthan eines anderen fremden Staates, so müsste ihm dieser Schutz entzogen und er der weiteren Behandlung der türkischen Behörde überlassen, oder nach Umständen in seine Heimath abgeliefert werden (s. Nr. 13).

Diese in der Türkei bestehende österreichisch - ungarische Consular-Jurisdiction in Strafsachen galt, den Capitulationen gemäss, früher auch für alle Vasallenländer des türkischen Reiches; dermalen besteht sie aber nur mehr in Tunis und Egypten.

Im letztgedachten Lande wurden jedoch bei Einführung der neuen gemischten Jurisdiction, aus der bis dahin den fremden Consuln eingeräumten Wirksamkeit in Strafsachen die Amtshandlungen ausgeschieden, welche Uebertretungen, oder jene Verbrechen und Vergehen betreffen, die unmittelbar gegen die Richter, die Geschwornen oder die sonstigen Beamten der von der egyptischen Regierung eingesetzten neuen Gerichte, in Ausübung oder aus Anlass der Ausübung ihres Berufes, verübt werden (s. Nr. 107). —

Die christlichen Vasallenländer des türkischen Reiches, nämlich die Walachei und Moldau (Rumänien) und Serbien, berufen sich nun auf die Pariser Verträge von 1856 und 1858 (s. §. 106) und die ihnen durch dieselben zugestandene Autonomie. —

Für das Gebiet von Tunis ist übrigens durch den Handelsvertrag vom J. 1856 ausdrücklich noch ausgesprochen worden, dass die Erkennung über Verbrechen oder Vergehen, welche von Angehörigen der österreichisch-ungarischen Monarchie daselbst begangen werden, ebenso wie über die Uebertretungen der Polizeigesetze oder anderer Verordnungen, dem österreichisch-ungarischen Consul zusteht, und dass die Bestrafung des Schuldigen mittelst des Consuls und in Uebereinstimmung mit dem Bei statt haben soll (Handelsvertrag zwischen Oesterreich und Tunis, vom 17. Jänner 1856, Art. 15: R. G. B. J, 1857, Nr. 91, S. 334). —

Gegenüber von Persien wurde bestimmt, dass die Angelegenheiten der Criminal-Gerichtsbarkeit, worin österreichische oder ungarische Unterthanen in Persien oder persische Unterthanen in Oesterreich oder Ungarn verwickelt wären, in den beiden Reichen nach der rücksichtlich der am meisten begünstigten Nation angenommenen Art und Weise behandelt werden sollen (Handelsvertrag zwischen Oesterreich und Persien, vom 17. Mai 1857, Art. 12: R. G. B. J. 1858, Nr. 74, S. 340). —

Im Kaiserthum China sollen chinesische Unterthanen, welche sich einer verbrecherischen Handlung gegen einen Angehörigen der österreichisch-ungarischen Monarchie schuldig machen, von den chinesischen Behörden verhaftet und nach chinesischen Gesetzen bestraft werden. Angehörige der österreichisch-ungarischen Monarchie, wenn sie sich einer verbrecherischen Handlung gegen einen chinesischen Unterthan schuldig machen, sollen von dem Consular-Beamten verhaftet und nach den Gesetzen des österreichisch-ungarischen Reiches bestraft werden (s. Handelsvertrag, Nr. 55; R. G. B. J. 1872, 58, Art. XXXIX).

Eine ähnliche Bestimmung enthält der Handelsvertrag mit Japan (s. Nr. 55; R. G. B. J. 1872, 128, Art. VI.) und ebenso der Handelsvertrag mit Siam (s. Nr. 55: R. G. B J. 1873, 8, Art. X). —

Uebrigens hat die kaiserliche österreichische Regierung einer fremden Regierung unter gewissen Modalitäten auch eine Strafjurisdiction über die Unterthanen dieser letzteren in Oesterreich zugestanden; es geschah dieses durch die Stipulationen der Salinen- und Eisenbahn-Conventionen mit Baiern, dann die Eisenbahn-Conventionen mit Preussen und Sachsen und den Zoll- und Steuer-Verein mit Liechtenstein (s. Nr. 142).

136. Verbrechen der Ausländer in der österreichisch-ungarischen Monarchie.

Auch über einen Fremden, der im österreichischen Staatsgebiete ein Verbrechen begeht, ist nur nach dem österreichischen Strafgesetze das Urtheil zu fällen (St. G. B. §. 37) [1]. Die analoge Bestimmung gilt auch für Ungarn (s. Nr. 133).

In wieferne ein österreichisch-ungarisches Schiff als ein Theil des Staatsgebietes der österreichisch-ungarischen Monarchie betrachtet wird, wurde schon früher (Nr. 11) erörtert.

Ueber die Behandlung der Exterritorialen bei Straffällen, s. unten (Nr. 149, 157).

---

[1] S. Nr. 142 in der Sammlung strafrechtlicher Entscheidungen des k. k. obersten Gerichts- und Cassationshofes; auf Veranstaltung von Dr. Jul. Glaser; herausgegeben von Dr. L. Adler, Dr. K. Krall und Josef von Walther; Wien, 1873, 3 Bände.

137. Verbrechen von Ausländern im Auslande.

In Gemässheit der österreichischen Gesetze ist ein Fremder, der im Auslande das Verbrechen des Hochverrathes in Beziehung auf den österreichischen Staat [1]), oder das Verbrechen der Verfälschung österreichischer Credits - Papiere oder Münzen (nach §. 106 — 121 des österreichischen Strafgesetzbuches) begangen hat, gleich einem Eingebornen nach dem österreichischen Strafgesetze zu behandeln (St. G. B. §. 38 [2]).

Hat aber ein Fremder im Auslande ein anderes als die eben bezeichneten Verbrechen begangen, so ist er bei seiner Betretung in Oesterreich zwar immer in Verhaft zu nehmen; man hat sich aber sogleich mit demjenigen Staate, wo er das Verbrechen begangen hat, über die Auslieferung desselben in das Vernehmen zu setzen (St. G. B. §. 39); — wenn nicht etwa in Folge eines besonderen Begehrens von Seite des Staates, dem der Verbrecher als Unterthan angehört, oder dessen Rechte er verletzte, die Auslieferung dorthin zu bewilligen kommt (Nr. 140 [3]). Sollte der auswärtige Staat die Uebernehmung verweigern, so ist gegen den ausländischen Verbrecher in der Regel nach der Vorschrift des österreichischen Strafgesetzes vorzugehen. Wenn aber nach dem Strafgesetze des Ortes, wo er die That begangen hat, die Behandlung gelinder ausfiele, ist er nach diesem gelinderen Gesetze zu behandeln (St. G. B. §. 40 [4]).

Die Frage, nach welchem Gesetze bestimmt werden soll, ob die von dem Ausländer im Auslande begangene That überhaupt für ein Verbrechen zu halten sei, wäre nur nach dem österreichischen

---

[1]) Seiner Zeit galt dies auch „in Beziehung auf den deutschen Bund" (nach §. 58 des österreichischen St. G. B. vom 27. Mai 1852).

[2]) Nach dem §. 4 des Entwurfes des neuen österreichischen Strafrechtes unterliegen Verbrechen und Vergehen, welche nicht im Inlande verübt werden, der Behandlung noch im Falle, wenn der Schuldige zur Zeit der That österreichischer Staatsbürger war, oder wenn die Auslieferung des Schuldigen an die Behörden des Thatortes oder an jene seines Heimatlandes zur Untersuchung und Bestrafung entweder nicht zulässig oder nicht ausführbar ist, und der Justizminister die Einleitung der strafrechtlichen Verfolgung anzuordnen findet.

[3]) Vergl. *Hélié*: *Traité de l'instruction criminelle*, II. Band, Seite 639 und ff.: *De l'extradition.*

[4]) Vergl. Feuerbach: Ueber die Collision verschiedener in demselben Staatsgebiete geltenden Strafgesetzgebungen (Themis, VI. Abtheilung, Seite 272—294).

Gesetze zu beurtheilen, da von den österreichischen Strafrichtern nur das, aber auch alles das als Verbrechen betrachtet wird, was in dem österreichischen Strafgesetze ausdrücklich als Verbrechen erklärt worden ist[1]). Insofern aber, nach der eben angeführten gesetzlichen Vorschrift, bei der Bestrafung des von einem Ausländer im Auslande begangenen Verbrechens, die That nach dem Gesetze des Orts, wo diese verübt wurde, dann von dem österreichischen Richter behandelt werden muss, wenn die Behandlung nach jenem Gesetze gelinder, als nach dem österreichischen ausfiele, müsste folgerecht eine gänzliche Straflosigkeit eintreten, wenn die von dem österreichischen Gesetze als Verbrechen qualificirte That von dem Ausländer an einem Orte verübt worden wäre, nach dessen Gesetze derselbe straflos ist. Hienach könnte z. B. ein Nicht-Oesterreicher, der im Orient Sclaven hält, bei seiner Betretung in Oesterreich mit keiner Strafe wegen Sclavenhaltens belegt werden[2]).

Die gelindere Behandlung kann sich übrigens nur auf die Bestrafung, und nicht auf die Strafprocessordnung beziehen, so dass nicht nur die Strafe nach dem gelinderen Ausmasse des ausländischen Gesetzes zu verhängen, sondern auch die ganze Verfahrungsweise, wenn sie nach dem fremden Gesetze für den Beschuldigten günstiger wäre, auch von dem österreichischen Richter befolgt werden müsste. Es kann nämlich dem österreichischen Richter nicht zustehen, nach Formen zu verfahren, welche das österreichische Gesetz, im Hinblick auf die öffentliche Sicherheit oder sonstige in Oesterreich bestehende besondere Verhältnisse, nicht zugelassen hat. So könnte also der fremde Beschuldigte nicht verlangen, in Oesterreich vor eine Jury gestellt, oder gegen

---

[1]) Im Entwurfe des neuen österreichischen Strafrechtes heisst es: Handlungen, welche das Strafgesetz mit Staatsgefängniss von mehr als fünf Jahren, mit Zuchthaus oder mit dem Tode bedroht, sind Verbrechen; Handlungen, die es mit Geldstrafe von mehr als 300 Gulden, mit Staatsgefängniss bis zu fünf Jahren oder mit Gefängniss bedroht, sind Vergehen. Hiebei macht es keinen Unterschied, ob die bezeichnete Freiheitsstrafe ausschliessend oder wahlweise neben einer milderen Strafart gedroht ist. Die mit Haft oder mit Geldstrafe bis zu 300 Gulden bedrohten Handlungen sind Uebertretungen (§. 1).

[2]) Doch würde dies nur von dem Sclavenhalten gelten; der Sclavenhandel als Geschäft ist in Oesterreich unbedingt für strafbar erklärt (s. Nr. 23). Auch würde die Straflosigkeit dann nicht eintreten, wenn ein Ausländer in einem fremden Lande gegen die österreichisch-ungarische Monarchie einen Hochverrath oder ein Verfälschen öffentlicher Creditpapiere oder Münzen begangen hätte, wenngleich in jenem fremden Lande diese Unthaten straflos wären.

Caution auf freiem Fuss untersucht zu werden, in Fällen, die durch die österreichische Gesetzgebung nicht dem Schwurgerichte zugewiesen sind, oder die Behandlung auf freiem Fusse nicht zulassen [1]). Anders wäre es, wenn die Bestimmungen der österreichischen Strafprocessordnung in der That eigentlich materielles Recht normiren würden, z. B. dass die That nur auf Verlangen des Beschädigten zu untersuchen sei, dass ein ausserordentliches Strafmilderungs-Recht Platz zu greifen habe, und dergl.

Die Frage, ob es dem Beschuldigten obliege, dem österreichischen Richter den Beweis zu liefern, welches Gesetz am Orte des begangenen Verbrechens gelte und dass dasselbe gelinder als das österreichische sei, muss verneint werden, da das österreichische Gesetz (St. G. B. §. 40) den Criminalrichter verpflichtet, auf das ausländische Gesetz Bedacht zu nehmen, er also schon Kraft seines Richteramtes dazu verpflichtet ist, und — abweichend von dem Verfahren im Civilprocesse (Nr. 43) — von Amtswegen alles zu erheben hat, was zur Rechtfertigung oder zur Milderung der Schuld des Beschuldigten oder zur Veringerung der Strafe desselben dienen kann (St. G. B. §. 3 [2]).

Hätte der Ausländer auch in Oesterreich ein Verbrechen begangen, so wäre er vor Allem (nach §. 27 des St. G. B.) für das in Oesterreich begangene Verbrechen zur Verantwortung zu ziehen, und erst nach dafür ausgestandener Strafe hätten die oben angeführten Vorschriften bezüglich des im Auslande begangenen Verbrechens, nämlich die Anbietung der Auslieferung (St. G. B. §. 38—40), zur Anwendung zu kommen [3]). Wird in einem solchen Falle die Uebernehmung verweigert, so wäre (nach der Analogie des §. 36 des St. G. B.) die erlittene Strafe in die, für das im Auslande begangene Verbrechen zu verhängende einzurechnen. —

Hinsichtlich der Bestrafung fremder Personen wegen im Auslande begangener Verbrechen, enthält das ungarische Gesetz ebenfalls keine principielle Bestimmung; nur werden solche Verbrecher an Staaten ausgeliefert, mit welchen hinsichtlich der wech-

---

[1]) Hye, Seite 541, ist der entgegengesetzten Meinung, — dagegen Heffter Seite 67: „Jeder Staat kann nur nach seiner Processordnung strafen"; dann Herbst, Seite 127; siehe auch das Hofdecret vom 3. October 1806: J. G. S. 792, 88.

[2]) Vergl. Hye, Seite 542; und dagegen Frühwald, Seite 58, Absatz I.

[3]) Hye, Seite 544.

selseitigen Auslieferung von Verbrechern internationale Verträge bestehen [1]).

138. Auslieferung. Allgemeine Grundsätze für die Auslieferung von Seite Oesterreichs oder Ungarns.

Grundsätzlich ist nach dem österreichischen Strafgesetze die Auslieferung ausgeschlossen: 1. wegen geringerer Uebelthaten, welchen die österreichische Gesetzgebung die Qualification als Verbrechen nicht zuerkennt (Nr. 150), also nicht wegen Uebertretungen oder blosser Vergehen; 2. wegen politischer Delicte (Nr. 137, 141); 3. wegen Verfälschung inländischer öffentlicher Creditpapiere und Münzen (Nr. 137);

endlich findet die Auslieferung eines österreichischen Staatsbürgers nicht statt (Nr. 134).

Die Verbrechen, für welche nach den gegenwärtig zwischen Oesterreich und anderen Staaten bestehenden Verträgen die Auslieferung gewährt wird, — theils auch ohne Auslieferungsverträge, — sind folgende:

1. Mord und Todtschlag (Meuchelmord, Raubmord, bestellter Mord, gemeiner Mord, Aelternmord), §§. 134, 135, 140 des österreichischen Strafgesetzbuches;

2. Kindesmord, §. 139, St. G. B.;

3. Kindesraub, §. 96, St. G. B.; Verheimlichung, Beseitigung, Verwechslung, Unterschiebung von Kindern (welche Verbrechen nach dem österreichischen Strafgesetze unter den Betrug fallen, §. 197, St. G. B.), Weglegung von Kindern, §§. 149, 151, St. G. B.;

4. Abtreibung der Leibesfrucht, §§. 144 und 147, St. G. B.;

5. Schwere körperliche Beschädigung, §. 152, St. G. B.;

---

[1]) Nach dem Entwurfe des neuen ungarischen Strafgesetzes (§. 8 und 10) soll auch ein Fremder, wenn dessen Auslieferung nicht zulässig ist, wegen eines im Auslande begangenen Verbrechens immer nach ungarischem Rechte bestraft werden, und zwar in Fällen von staatsgefährlichen Verbrechen und von Creditpapier-Verfälschung, welche Ungarn oder Croatien berühren, mit Ausschluss des Auslandes, unbedingt, in anderen Fällen hingegen nur dann, wenn der Justizminister die Einleitung des Strafverfahrens zu verfügen findet. — Der §. 7 des Entwurfes aber lautet: Auf die Angehörigen der anderen Reichshälfte (Oesterreich) sind in Betreff der Verbrechen und Vergehen, soferne das Gesetz nicht eine Ausnahme verfügt, die für Ausländer geltenden Bestimmungen anzuwenden.

6. Einfall in fremdes unbewegliches Gut, §. 83 St. G. B.;

7. Boshafte Beschädigung fremden Eigenthums, §. 85, St. G. B.;

8. Beschädigungen von Eisenbahnen, §. 85, lit. c. St. G. B.;

9. Beschädigung und Störung von Staatstelegraphen, §. 89, St. G. B.;

10. Unbefugte Einschränkung der persönlichen Freiheit, §. 93, St. G. B.;

11. Entführung, §. 96, St. G. B.;

12. Erpressung, §. 98, St. G. B.;

13. Gefährliche Drohung, §. 99, St. G. B.;

14. Missbrauch der Amtsgewalt, §. 101, St. G. B.;

15. Geschenkannahme in Amtssachen und Verleitung hiezu, §. 104 und 105, St. G. B.;

16. Verfälschung öffentlicher Creditspapiere, Staatsrente, Obligationen, von den Banken ausgegebener oder anderer öffentlicher Werthpapiere, §. 106, St. G. B.; Nachmachung oder Verfälschung von Papiergeld, §. 108, St. G. B.;

17. Münzverfälschung, §. 118, St. G. B.; Einführung oder Ausgabe falscher oder verringerter Münze, §. 120, St. G. B.;

18. Religionsstörung, §. 122, St. G. B.;

19. Nothzucht, §. 125, St. G. B.; Schändung und schwere Unzuchtsfälle, §§. 128 und 132; Blutschande, §. 131, St. G. B.;

20. Brandlegung, §. 166, St. G. B.;

21. Diebstahl, §§. 171—176, St. G. B.;

22. Veruntreuung (Unterschlagung), §§. 181 und 183, St. G. B.;

23. Raub, §. 190, St. G. B.;

24. Betrug: Fälschung, falscher Eid, falsches Zeugniss; betrügerischer Banquerott; Nachahmung von landesfürstlichen Acten, von Siegeln, Punzen, Stempeln, Marken des Staates oder öffentlicher Verwaltungsurkunden, und Gebrauch solcher gefälschter Gegenstände; Verfälschung von öffentlichen oder von öffentlich beglaubigten Urkunden, von Privat-, Handels- oder Bankurkunden, sowie Gebrauch von derlei verfälschten Urkunden; §§. 197 bis 201, St. G. B.;

25. Zweifache Ehe, §§. 206 und 207, St. G. B.;

26. Verleumdung, §. 209, St. G. B.;

— dann in dem österreichischen Strafgesetze nicht besonders vorgedachte Verbrechen:

27. Vergesellschaftung von Verbrechern;
28. Unterschleif von Seite der Schiffspatronen;
29. Meuterei;
30. Seeraub.

Obwohl die oben verzeichneten Verbrechen nicht in allen mit Oesterreich bestehenden Auslieferungs-Verträgen als Auslieferungs-Verbrechen aufgeführt sind, so dürfte kein Hinderniss obwalten, dass dieselben gegenüber jenen Staaten, für welche sie nicht als Auslieferungs-Verbrechen bezeichnet wurden, im Wege einer Nachtrags-Convention als solche aufgenommen, gegenüber jenen Staaten aber, mit denen noch kein Auslieferungs-Vertrag besteht, dieselben in einem abzuschliessenden Vertrage berücksichtigt werden, und bis zum Zustandekommen eines solchen Vertrages, die Auslieferung wegen dieser und noch wegen anderer im österreichischen Strafgesetzbuche aufgeführter Verbrechen, auf Grund des §. 39 des Strafgesetzes (s. Nr. 137), gegen Zusicherung der Reciprocität zugestanden wird.

Nachdem die hier angeführten Verbrechen grösstentheils auch in den Staatsverträgen specificirt sind, bei denen Ungarn Mitcontrahent war (s. folgende Nr.), so würde ein analoger Vorgang gegenüber von Staaten, mit denen Ungarn noch keinen Auslieferungs-Vertrag geschlossen hat, auch ungarischer Seits befolgt werden können.

139. Auslieferungs-Verträge.

Bestehen über die gegenseitige Auslieferung von Verbrechern zwischen Oesterreich und auswärtigen Staaten besondere Verträge, so ist in Gemässheit derselben vorzugehen (St. G. B. §. 41).

Die Angabe der Auslieferungs-Verträge in Bezug auf Verbrechen, — welche von Oesterreich, und bei einigen Verträgen auch von Ungarn als Mitcontrahenten, mit fremden Staaten geschlossen worden sind, folgt hier in alphabetischer Ordnung:

Mit dem Königreiche Belgien: Staatsvertrag wegen gegenseitiger Auslieferung der Verbrecher, geschlossen zu Wien, am 16. Juli 1853 (R. G. B. 195, S. 1095); — Additional-Convention, bezüglich gewisser Verbrechen, die nicht als politische angesehen werden sollen [1]), geschlossen zu Brüssel am 18. März 1857 (R. G. B.

---

[1]) Nämlich ein gegen die Person eines fremden Souveräns oder gegen jene der Mitglieder seiner Familie verübtes Attentat, wenn dieses den Thatbestand eines Mordes, Meuchelmordes oder einer Vergiftung darstellt; s. Nr. 141.

87, S. 317) — dann eine Additional-Convention mit näheren Bestimmungen über den Vollzug des Vertrages von 1853, geschlossen in Wien am 13. November 1872 (Ministerial-Kundmachung ddo. Wien, 16. März 1873: R. G. B. 39, S. 157; G. A. 1873, IV). —

Mit den Deutschen Bundesstaaten. Seit der Auflösung des deutschen Bundes [1]) sind auch die mit den deutschen Bundesstaaten vereinbarten, die Auslieferung von Uebelthätern betreffenden Bundesbeschlüsse als solche nicht mehr giltig. In keinem Falle konnten aber die, auf die Auslieferung politischer Verbrecher bezüglichen Vereinbarungen von den gewesenen Bundesstaaten aufrecht erhalten werden [2]).

Nach der ausdrücklichen Bestimmung des Artikels XIII des Prager Friedensvertrages vom 23. August 1866 (R. G. B. 103, S. 247) sind — wie oben bemerkt wurde (Nr. 4) — die vor dem Kriege bestandenen Verträge und Uebereinkünfte nur insoweit wieder in Kraft getreten, als dieselben nicht ihrer Natur nach durch die Auflösung des deutschen Bundesverhältnisses ihre Wirkung verlieren mussten. Aus der Natur des Bundesbeschlusses vom 18. August 1836 geht aber hervor, dass die Wirksamkeit dieses Beschlusses von dem Fortbestande des Bundesverhältnisses abhängig war und dessen Auflösung nicht überdauern konnte, da zwischen Staaten, die nicht durch ein Föderativband vereinigt sind, der allgemeine Grundsatz beob-

---

[1]) Artikel IV des Friedensvertrages zwischen Oesterreich und Preussen, unterzeichnet zu Prag am 23. August 1866 und in den Ratificirungen daselbst ausgewechselt am 30. August 1866: „Se. Majestät der Kaiser von Oesterreich erkennt die Auflösung des bisherigen deutschen Bundes an und gibt Seine Zustimmung zu einer neuen Gestaltung Deutschlands ohne Betheiligung des österreichischen Kaiserstaates“ (R. G. B. J. 1866, Nr. 103, Seite 247).

[2]) Wegen Auslieferung der politischen Verbrecher: Bundesbeschluss vom 5. Juni 1832 (kundgemacht in Oesterreich durch Hofdecret vom 8. August 1832: P. G. S. Band 60, Seite 213) und Bundesbeschluss vom 18. August 1836 (kundgemacht in Oesterreich durch das kaiserliche Patent vom 24. October 1837: J. G. S. 236, 149; P. G. S. Band 65, Seite 495; dann durch die Hofdecrete vom 30. October 1837: J. G. S. 239, 152, und vom 25. Februar 1839: J. G. S. 346, 333; ferner durch das Hofdecret vom 8. März 1839, in Folge Allerhöchster Entschliessung vom 9. September 1838: P. G. S. Band 76, Seite 42; dann die Ausdehnung des vorgedachten Bundesbeschlusses vom 18. August 1836 auf die nicht zum deutschen Bunde gehörigen Kronländer des österreichischen Kaiserstaates (Ministerial-Erlass vom 9. Juli 1855: R. G. B. 125, 526), wozu sich jedoch Preussen, dann Dänemark für Holstein und Lauenburg, und die Niederlande für Luxemburg und Limburg nicht verpflichteten.

achtet wird, eine Verbindlichkeit zur Auslieferung von politischen Verbrechern nicht einzugehen. Der Bundesbeschluss vom J. 1836 konnte daher nur den Charakter einer Ausnahme an sich tragen, welche wesentlich in der Existenz des deutschen Bundes und in der grundgesetzlich ausgesprochenen gegenseitigen Garantie der inneren Sicherheit der Bundesstaaten begründet war.

Dagegen kann immerhin eine Auslieferung gemeiner Uebelthäter an einen der ehemaligen deutschen Bundesstaaten — (abgesehen von der Cartell-Convention vom 10. Februar 1831, deren Fortdauer im Prager Friedensvertrag festgesetzt wurde, s. Nr. 143) — auf Grund des mit Ministerial-Erlass vom 5. April 1854 kundgemachten Bundesbeschlusses vom 26. Jänner 1854 [1]) stattfinden, dessen Bestimmungen sowie die sonstigen Bundesbeschlüsse über judicielle und administrative Angelegenheiten, durch die in den politischen Verhältnissen Deutschlands eingetretene Aenderungen in ihrer Wesenheit nicht alterirt erscheinen, sondern als internationale Transactionen der betreffenden Staaten fortan noch beobachtet werden. So ergingen bereits Zustimmungen hiezu in praktischen Fällen von Seite Baierns, Sachsens und Württembergs.

Nur bemerkte die königlich-sächsische Regierung, es ergebe sich hiebei eine Modification in Folge des, nach Art. 3 der Verfassung des deutschen Reiches für ganz Deutschland bestehenden gemeinsamen Indigenats, dem gemäss die Angehörigen eines jeden Bundesstaates in jedem anderen Bundesstaate, insbesondere in Betreff der Rechtsverfolgung und des Rechtsschutzes, als Inländer zu behandeln sind; und im Hinblick auf den §. 9 des deutschen Reichsstrafgesetzbuches, welcher die Vorschrift enthält, dass kein Deutscher einer ausländischen Regierung zur Verfolgung und Bestrafung ausgeliefert werden darf. Die sächsische Regierung dürfte daher nicht bloss einen sächsischen Unterthan, sondern auch jeden Unterthan eines deutschen Staates, an das Ausland nicht ausliefern. —

---

[1]) Wegen Auslieferung gemeiner Verbrecher (oder auch nur wegen Vergehen) der Bundesbeschluss vom 26. Jänner 1854 (Ministerial-Erlass vom 5. April 1854: R. G. B. 76, 289) und die Ausdehnung dieses Beschlusses auf die nicht zum deutschen Bunde gehörigen österreichischen und preussischen Länder (Ministerial-Erlass vom 8. Juli 1855: R. G. B. 124, 525). — Die Auslieferung für blosse Vergehen dürfte jedoch dermalen, mit Bezug auf das österreichische Strafgesetzbuch vom 27. Mai 1852, §. 234, nicht mehr zugestanden werden (s. Nr. 150).

Mit Frankreich: Staatsvertrag wegen gegenseitiger Auslieferung der Verbrecher, geschlossen zu Paris am 13. November 1855, in den Ratificationen ausgewechselt am 27. December 1855 (R. G. B. J. 1856, Nr. 12, S. 29); — Additional-Convention zu diesem Auslieferungsvertrage, geschlossen zu Paris den 12. Februar 1869 (R. G. B. 56, S. 263; G. A. XXV, 1871). —

Mit Grossbrittanien: Staatsvertrag zwischen der österreichisch-ungarischen Monarchie und dem vereinigten Königreiche von Grossbrittanien und Irland, wegen gegenseitiger Auslieferung von Verbrechern, abgeschlossen zu Wien am 3. December 1873, in den beiderseitigen Ratificationen ausgewechselt daselbst am 10. März 1874 (R. G. B. J. 1874, Nr. 34, S. 35; G. A. II, 1874 [1]). —

Mit Italien: Staatsvertrag zwischen der österreichisch-ungarischen Monarchie und dem Königreich Italien, wegen gegenseitiger Auslieferung der Verbrecher, geschlossen zu Florenz den 27. Februar 1869, die gegenseitigen Ratificationen ausgewechselt in Florenz am 17. Mai 1869 (R. G. B. 100, S. 405; G. A. XXVI, 1871). —

Mit Montenegro: Convention zwischen der Regierung Sr. kais. und kön. Majestät und Sr. Hoheit dem Fürsten von Montenegro, vereinbart in Zara am 23. September 1872 (Ministerial-Kundmachung ddo. Wien, 13. Juni 1873: R. G. B. 124, S. 525; G A. XXV, 1873 [2]). —

---

[1]) Mit dem Justizministerial-Erlasse vom 1. Februar 1876, Z. 1280, wurden die k. k. Gerichtshöfe aufmerksam gemacht, dass zu jedem Antrage auf Erwirkung der Auslieferung eines nach den vereinigten Königreichen von Grossbrittanien und Irland flüchtig gewordenen Verbrechers stets, insoweit es sich nicht um eine bereits verurtheilte Person handelt, nebst einem Haftbefehle auch solche Beweise beigebracht werden müssen, welche nach den Gesetzen des Ortes, wo die Verhaftung stattfinden soll oder stattgefunden hat, die Verhaftung rechtfertigen würden. Bei der grossen Genauigkeit, welche von den englischen Richtern bei ihrem Verfahren angewendet wird, hat das k. k. Justizministerium auf Grund der gemachten Erfahrungen den k. k. Gerichten mit Erlass vom 6. Jänner 1877 Z. 19, die grösste Klarheit und Deutlichkeit bei Durchführung eines Auslieferungsbegehrens an England empfohlen, und hiebei auf die besonders zu beobachtenden Punkte aufmerksam gemacht (als: Angelobung der Gerichtszeugen, Beeidigung der Sachverständigen, Ermahnung der Zeugen, Beiziehen von Dolmetschen etc.).

[2]) Montenegro wird von den Geographen nicht als ein souveräner Staat, sondern als ein Fürstenthum unter türkischer Oberhoheit angeführt; s. Klöden, Handbuch der Geographie, II. Z. 1345, Heft vom 18. Juli 1876 von Petermann's geographischen Mittheilungen; dann Balbi's Erdebeschreibung: „Das Ottomanische Reich und ihre Schutzstaaten: Serbien, Rumänien, Montenegro“. Indessen haben dessen kriegerische Einwohner, gedeckt durch ihre wilden und

Mit dem Königreiche der Niederlande: Staatsvertrag wegen gegenseitiger Auslieferung der Verbrecher, geschlossen in Haag, den 28. August 1852 (R. G. B. 207, S. 919). —

Mit den vereinigten Staaten Nordamerikas: Staatsvertrag wegen gegenseitiger Auslieferung von Verbrechern, geschlossen zu Washington, am 3. Juli 1856 und in den Ratificationen daselbst ausgewechselt am 13. December 1856 (R. G. B. J. 1857, Nr. 14, S. 31).

Mit Preussen, s. die folgende Anmerkung [1]).

Mit Russland: Staatsvertrag zwischen der österreichisch-ungarischen Monarchie und dem Kaiserthum Russland, wegen gegenseitiger Auslieferung von Verbrechern; abgeschlossen zu St. Petersburg am 15./3. October 1874, von Sr. k. k. Apostolischen Majestät ratificirt am 2. Juli 1875, in den beiden Ratificirungen ausgewechselt zu St. Petersburg am 30./18. Juni 1875 (R. G. B. J. 1875, Nr. 128, S. 299; G. A. XXXVIII 1875); s. die Anmerkung [1]).

Mit Schweden und Norwegen: Staatsvertrag zwischen der österreichisch-ungarischen Monarchie und dem Königreiche Schweden und Norwegen, wegen gegenseitiger Auslieferung der Verbrecher, geschlossen zu Stockholm am 2. Juni 1868, die beiderseitigen Ratificationen daselbst ausgewechselt am 19. August 1868 (R. G. B J. 1869, Nr. 11, S. 75: G. A. XXIV, 1871). —

Mit der gesammten Schweizer'schen Eidgenossenschaft: Staatsvertrag wegen gegenseitiger Auslieferung der Verbrecher, geschlossen zu Bern am 17. Juli 1855, die Ratificirungen daselbst ausgewechselt am 20. November 1855 (R. G. B. 210, S. 667). —

Mit Spanien: Staatsvertrag wegen gegenseitiger Auslieferung der Verbrecher, geschlossen zu Wien am 17. April 1861, die beiderseitigen Ratificirungen daselbst ausgewechselt am 5. Juli 1861 (R. G. B. 69, S. 427). —

---

schluchtenreichen Berge stets eine grosse Unabhängigkeit und Freiheit zu bewahren gesucht und geniessen einer Autonomie, welche ihnen auch von der Pforte nicht abgestritten wird.

[1]) Die in Folge der im Jahre 1833 getroffenen „Münchengräzer Stipulationen", von Oesterreich, Preussen und Russland eingegangenen Vereinbarungen wegen Auslieferung politischer Verbrecher (Kaiserlich-österreichisches Patent vom 4. Jänner 1834: J. G. S. 2637, 105; P. G. S. Band 62, 64; dann Hofkanzlei-Präsidial-Erlass vom 1. März 1834 an das galizische Landespräsidium: niederösterr. Pr. G. S. Band 16, Seite 163) haben nach den späteren politischen Ereignissen keine Anwendung mehr gefunden; sie wurden als null und nichtig betrachtet und erklärt.

Ueber die Gepflogenheit mit der Türkei bezüglich der gegenseitigen Auslieferung der Verbrecher, s. Nr. 142. —

Die Auslieferungs-Verträge mit fremden Staaten, bei denen Ungarn mit Oesterreich Mitcontrahent ist, wurden bereits mittelst der Beifügung derer gesetzlichen Inarticulirung hier angeführt. — Uebrigens kann die ungarische Regierung mit der Auslieferung von Verbrechern an auswärtige Staaten, auch wo sie einem Auslieferungs-Vertrage nicht beigetreten ist, auf Grund der ungarischen Gesetzgebung vorgehen, weil diese principiel die Auslieferung unter Voraussetzung der Reciprocität gestattet. Es sind daher die Bestimmungen der vor dem Jahre 1867 von Oesterreich allein abgeschlossenen Auslieferungs-Verträge (sowie der auf gemeine Verbrechen bezüglichen deutschen Bundesbeschlüsse vom 26. Jänner 1854) ohne förmliche Anerkennung ihrer gesetzlichen Giltigkeit auch ungarischer Seits fortan zur Anwendung gebracht worden, indem der thatsächlich bestehenden Reciprocität und der öffentlichen Moral Rechnung getragen wurde [1]. —

Das Verhältniss der beiden Hälften des österreichisch-ungarischen Reiches zu einander in Bezug auf die gegenseitige Auslieferung von Verbrechern, stellt sich aber folgendermassen:

Ehe noch in Gemässheit des kaiserlichen Diploms vom 20. October 1860 die verfassungsmässigen Institutionen des Königreiches Ungarn wieder auflebten (s. Nr. 4), wurde von der k. ungarischen Hofkanzlei in Wien, laut deren Mittheilung vom 23. Juli 1864, Z. 13146, zur Beseitigung der zwischen den k. k. Strafgerichten in den deutsch-slavischen Kronländern und den ungarischen Gerichten, hinsichtlich der ausserhalb des Königreiches Ungarn begangenen Verbrechen, Vergehen und Uebertretungen, im Grunde des §. 38 der damaligen Strafprocessordnung vom Jahre 1853 vorgekommenen Competenz-Conflicte [2], die auf jener Vorschrift beruhende Competenz der k. k. Gerichte einstweilen, nämlich bis zur weiteren Verfügung im Wege

---

[1]) So wurde bei Abschluss der obcitirten Additionalconventionen mit Belgien und Frankreich angenommen, dass auch die Bestimmungen der bezüglichen ursprünglichen Auslieferungsverträge zu beachten sind.

[2]) In der Regel steht das Untersuchungsverfahren über Verbrechen und Vergehen hinsichtlich aller Personen, die daran theilgenommen haben, demjenigen Untersuchungsgerichte, und die mündliche Schlussverhandlung und Entscheidung darüber demjenigen Gerichtshofe zu, in dessen Sprengel die strafbare Handlung begangen wurde (Strafprocessordnung für das Kaiserthum Oesterreich, §. 38: R. G. B. Jahr 1853, Nr. 151, Seite 845).

der Legislative und unter der Bedingung der vollständigen Reciprocität, sowohl in Betreff der unmittelbaren Thäter, als auch hinsichtlich der Mitschuldigen principiell anerkannt.

Demnach wurden die der ungarischen Hofkanzlei unterstehenden Gerichtsbehörden mit Hofdecret von gleichem Datum angewiesen, jeder Requisition der k. k. Gerichte wegen Auslieferung eines in die obengedachte Kategorie gehörigen Beschuldigten unbedingt und unverzüglich nachzukommen, ihre etwaigen Beschwerden gegen eine derartige Requisition aber nach geschehener Auslieferung entweder im Wege der Comitatsleiter, oder in besonders dringenden Fällen unmittelbar an die Hofkanzlei einzubringen, wobei es dem Beschuldigten unbenommen bleibe, wegen im Einvernehmen mit dem k. k. Obersten Gerichtshofe zu erfolgender Delegation eines ungarischen Gerichtes bei der Hofkanzlei einzuschreiten. — Hievon wurden auch sämmtliche k. k. Oberlandesgerichte vom k. k. Justizministerium mit dem Auftrage in die Kenntniss gesetzt, den untergeordneten k. k. Strafgerichten die Weisung zu ertheilen, dass dieselben in allen Fällen, in welchen sie sich zur Veranlassung der Inhaftirung eines Beschuldigten auf ungarischem Gebiete und zugleich zur Veranlassung der Abstellung desselben berechtigt halten, sich desshalb an die Strafgerichtsbehörde, in deren Bezirke der Beschuldigte sich befindet, zu wenden, und wenn dagegen Anstände erhoben werden, wegen deren Behebung im Wege des vorgesetzten Oberlandesgerichtes einzuschreiten haben. In allen Fällen dagegen, wo es sich um eine Präventiv-Haft ohne gleichzeitige Einlieferung oder um Wiederverhaftung eines in gesetzlicher Untersuchungshaft bereits gewesenen, aus dieser jedoch entsprungenen Individuums handelt, könne diese auch künftighin unmittelbar im Wege der Executiv-Organe veranlasst werden. Auch seien die unterstehenden Strafgerichte anzuweisen, in gleicher Weise auch die Zuständigkeit einer ungarischen Strafgerichtsbehörde nach den Grundsätzen des Gerichtsstandes des Ortes der begangenen That anzuerkennen und zu beachten, und den diessfalls einlangenden Requisitionen wegen Auslieferung eines Beschuldigten mit thunlichster Beschleunigung zu entsprechen; bei etwa entgegenstehenden besonderen Bedenken aber, insoferne sie nicht im Correspondenzwege mit der requirirenden Behörde behoben werden können, unverzüglich an das vorgesetzte Oberlandesgericht Bericht zu erstatten, welches hierüber entweder im eigenen Wirkungskreise zu entscheiden, oder seine gutächtlichen Anträge an den k. k.

Obersten Gerichtshof zu stellen haben wird (Erlass des k. k. Justiz-Ministeriums vom 8. August 1864, Z. 1359).

Nach der sohin in der staatsrechtlichen Stellung Ungarns eingetretenen Aenderung liess sich jedoch das eben erwähnte, mit der bestandenen k. ungarischen Hofkanzlei getroffene Uebereinkommen, wornach unter der Bedingung der vollständigen Reciprocität Angehörige der im Reichsrathe vertretenen Länder, welche in Ungarn eine strafbare Handlung begangen haben, an das zuständige ungarische Strafgericht auf Verlangen hätten ausgeliefert werden sollen, nicht länger aufrecht erhalten. Es kam wiederholt der Fall vor, dass königlich-ungarische Gerichte die begehrte Auslieferung von ungarischen Staatsangehörigen, welche in den beiderseitigen Ländern Verbrechen verübt hatten, unter Berufung auf die wieder in Kraft getretenen älteren Gesetze Ungarns als unstatthaft ablehnten, und es erklärte auch der k. ungarische Justizminister in Betreff dieses Punktes, dass das erwähnte Uebereinkommen aus formellen Gründen für die ungarischen Strafgerichte nicht mehr als massgebend betrachtet werden könne. Demgemäss wurde österreichischer Seits erklärt, dass dieses Uebereinkommen vom Standpunkte der Reciprocität aus insoweit als modificirt anzusehen sei, als von da an auch österreichische Staatsangehörige wegen in Ungarn verübter strafbarer Handlungen nicht an die dortigen Strafgerichte auszuliefern, sondern von den österreichischen Gerichten dem Strafverfahren zu unterziehen seien. Hievon wurden sämmtliche k. k. Oberlandesgerichte und Oberstaatsanwaltschaften mit der Weisung verständigt, die unterstehenden Strafgerichte und Staatsanwaltschaften ebenfalls in Kenntniss zu setzen (Erlass des k. k. Justizministeriums vom 6. October 1869, Z. 12131[1]).

Endlich hat der königlich-ungarische Justizminister aus Anlass eines besonderen Falles die Erklärung abgegeben, dass das zwischen dem k. k. Justizministerium und der bestandenen königlich-ungarischen Hofkanzlei getroffene, sämmtlichen k. k. Oberlandesgerichten und Oberstaatsanwaltschaften mit dem Justizministerial-Erlasse vom 8. August 1864, Z. 13591, bekannt gegebene Uebereinkommen in Ungarn zwar in allen Punkten ausser Kraft gesetzt wurde, dass aber dessenungeachtet auf Grund der Reciprocität die Auslieferung solcher Individuen, welche von den österreichischen Gerichten wegen

---

[1]) Manz's Taschenausgabe der österreichischen Gesetze; 4. Band: Das Strafgesetz etc. 1876; Seite 24.

eines nicht in Ungarn verübten Verbrechens oder Vergehens verurtheilt wurden oder verfolgt werden, und welche keine ungarischen Staatsbürger sind, von den ungarischen Gerichten auch fortan werden ausgeliefert werden, dass aber dagegen eine Auslieferung wegen solcher Handlungen, die bloss als Uebertretungen strafbar sind, nicht stattfinden kann. Die k. k. Oberlandesgerichte und Oberstaatsanwaltschaften wurden von dieser Erklärung mit Beziehung auf den Justizministerial-Erlass vom 6. October 1869, Z. 1213, mit dem Bemerken in Kenntniss gesetzt, dass nunmehr, und so lange die Gewährung der Rechtshilfe im Verhältniss zu Ungarn nicht auf dem Vertragswege ihre definitive Regelung findet, die k. k. Oberlandesgerichte bei Fassung von Beschlüssen und die Oberstaatsanwaltschaften bei Stellung von Anträgen im Sinne des §. 59 der Strafprocessordnung nach dem gleichen Grundsatze vorzugehen haben werden (Erlass des k. k. Justizministeriums vom 26. Mai 1875, Z. 6742[1]).

140. Fortsetzung. Hauptbestimmungen dieser Verträge.

Die Hauptbestimmungen der eben angeführten Auslieferungs-Verträge[2]) lassen sich mit Folgendem angeben.

Sie beziehen sich sämmtlich nur auf Verbrechen, und schliessen blosse Vergehen und sonstige Uebertretungen aus[3]).

Die Auslieferung wird nur für gewisse Kategorien von Verbrechern verabredet, und werden diese im Vertrage namentlich aufgezählt[4]).

---

[1]) Manz's Taschenausgabe der österreichischen Gesetze; 4. Band: Das Strafgesetz etc. 1876; Seite 25.

[2]) Es dürfte genügen, in diesen und den folgenden Absätzen nur die in den Auslieferungsverträgen ausgesprochenen Hauptgrundsätze anzudeuten. Die Detailbestimmungen mögen im Originaltexte selbst nachgesehen werden, dessen wörtliche Aufnahme in ihrer ganzen Ausdehnung den Umfang dieses Buches zu sehr vergrössert hätte. Eine ausführlichere Angabe der Auslieferungsbestimmungen s. bei Manz, österreichische Gesetze, Band 4, Anhang I.

[3]) Nur in das Uebereinkommen der deutschen Bundesstaaten vom Jahre 1854 waren auch blosse Vergehen aufgenommen worden.

[4]) In den ehemaligen Verträgen mit den Italienischen Staaten und in dem Uebereinkommen der deutschen Bundesstaaten war die Auslieferung für Alle Arten von Verbrechen zugesagt worden, wobei sich die Frage, ob die Handlung ein Verbrechen sei, nach den Gesetzen des Staates, der die Auslieferung begehrte, richtete. Wo dann die Definition des Begriffes „Verbrechen" in dem fremden Gesetzbuche mit jener des österreichischen Gesetzbuches nicht

Es sind diess, abgesehen von der bisweilen etwas abweichenden Nomenclatur, die bereits (Nr. 138) angegebenen Verbrechen; und zwar wird, je nachdem die Gesetze des bezüglichen Staates es zulassen, in einigen Verträgen die Auslieferung aller, oder doch der meisten dieser Arten von Verbrechern zugesagt (von Frankreich, den Niederlanden, der Schweiz, Grossbrittanien, Italien, Russland, Schweden und Norwegen, Montenegro [1]), in anderen die Zahl derselben etwas beschränkt (Belgien, Nordamerika [2]).

Die erwähnten Auslieferungs-Verträge enthalten ferner die, auch von der österreichischen und der ungarischen Strafgesetzgebung annerkannten Bestimmungen, dass kein Staat seine eigenen Unterthanen ausliefert (Nr. 134, 138). Ebensowenig werden jene Ausländer ausgeliefert, welche nach den Gesetzen des Landes, an welches das Auslieferungs-Ersuchen ergangen ist, den Einheimischen gleichgestellt sind. Im Vertrage mit den Niederlanden sind auch noch jene Ausländer von der Auslieferung ausgeschlossen, die sich dortlands niedergelassen und aus einer Ehe mit einer Eingebornen ein oder mehrere im Lande geborne Kinder haben.

Rücksichtlich der Unterthanen dritter Staaten wird die Auslieferung in der Regel wohl zugesagt, doch von Seite einiger Regierungen (Frankreich, Bremen, Hamburg, Italien, Schweden und Norwegen) nur insoferne, als der requirirte Staat nicht etwa besonderen Verträgen oder sonstigen Rücksichten gegen den dritten Staat, dem der Beschuldigte als Unterthan angehört, Rechnung zu tragen sich veranlasst fände. Wenn also z. B. die österreichische Regierung von der italienischen die Auslieferung eines französischen Staatsbürgers, der in Oesterreich ein Verbrechen beging, verlangen

---

vollkommen coincidirte, wurde die Bezeichnung eines Minimums der Strafe als Kriterium angenommen.

[1]) Bei einem bestimmten Falle hat die französische Regierung das Princip aufgestellt, dass die Strafbarkeit der Handlung, wegen welcher die Auslieferung begehrt wird, nach den Gesetzen desjenigen Landes zu beurtheilen sei, welches um die Auslieferung ersucht wird. Diese Anschauung müsste also nach dem Grundsatze der Reciprocität auch gegenüber der französischen Regierung geltend gemacht werden.

[2]) Nordamerika gewährt die Auslieferung nur solcher Individuen, welche beschuldigt sind: des Mordes oder eines Angriffes in mörderischer Absicht, des Seeraubes, der Brandstiftung, des Raubes, der Fälschung oder der Verfertigung oder Verbreitung falschen gemünzten und Papiergeldes, endlich des Defects oder der Unterschlagung öffentlicher Gelder.

würde, so könnte die italienische Regierung diese Auslieferung von der Zustimmung Frankreichs abhängig machen [1]. — Nach dem Vertrage mit den Niederlanden, soll die Auslieferung eines Verbrechers für ein ausserhalb des Staatsgebietes der contrahirenden Theile begangenes Verbrechen nur dann stattfinden, wenn dieses Verbrechen auf die öffentlichen Creditspapiere oder auf das Münzwesen des die Auslieferung begehrenden Staates Einfluss hat.

Ist der Auszuliefernde wegen Schulden verhaftet, so wird er nach dem niederländischen Vertrage erst nach vollendeter Haft ausgeliefert; nach dem französischen Vertrage wird er ohne Rücksicht auf die Schuldenhaft, mit Vorbehalt der Rechte des Gläubigers, ausgeliefert.

Einige Verträge (mit Belgien, Frankreich, der Schweiz, Schweden und Norwegen) enthalten ausdrücklich die Bestimmung, dass, sowie das Individuum, dessen Auslieferung bewilligt wird, in keinem Falle wegen irgend eines der Auslieferung vorhergegangenen politischen Verbrechens verfolgt oder bestraft werden kann, er ebenso wenig wegen anderer Verbrechen oder Vergehen, die in dem Auslieferungsvertrage nicht vorgesehen sind (z. B. wegen Desertion), in Untersuchung gezogen werden darf.

Hat der Auszuliefernde in dem Lande, dessen Regierung ihn ausliefern soll, gleichfalls ein Verbrechen begangen, so ist diese berechtigt, ihn dafür zur Verantwortung zu ziehen und erst nach vollzogener Strafe die Auslieferung zu gewähren (Frankreich, Nordamerika).

Der Verbrecher wird nicht ausgeliefert, wenn sein Verbrechen schon verjährt ist; die Verträge, welche diese Bestimmungen ausdrücklich enthalten (Niederlande, Belgien, Frankreich, Grossbrittanien) fügen hinzu, dass das Erlöschen der Strafverfolgung oder der Strafvollstreckung durch Verjährung, nach den Gesetzen des Landes, das die Auslieferung gewähren soll, zu beurtheilen ist.

Der mit der k. niederländischen Regierung geschlossene Vertrag bestimmt, dass die Auslieferung nicht stattfinden soll, wenn der Verbrecher für das nämliche Verbrechen, für welches dessen Aus-

[1] Die Frage, in wieferne die österreichische Regierung ihre Einwilligung dazu ertheilen solle, dass ein Oesterreicher von einem fremden Staate, wo er sich aufhält, an einen dritten Staat, in dessen Gebiet er eine strafbare Handlung beging, ausgeliefert werde, wurde schon oben erörtert (Nr. 134).

lieferung begehrt wird, in dem Lande, das darum angegangen wird, bereits gestraft worden ist.

Das Begehren um Auslieferung ist in der Regel im diplomatischen Wege zu stellen, und es sind demselben der von der competenten Behörde ausgegangenen Verhaftungsbefehl oder Anklagebeschluss, unter Angabe des Verbrechens und der dafür bestehenden Strafbestimmung beizuschliessen.

Der auszuliefernde Fremde kann gegen Vorweisung eines Verhaftbefehles provisorisch verhaftet werden, doch wird er in Freiheit gesetzt, wenn während des festgesetzten Zeitraumes seine Versetzung in den Anklagestand oder seine Verurtheilung nicht stattgefunden hat. In mehreren deutschen Staaten ist bereits die unmittelbare Correspondenz der gegenseitigen Strafbehörden auch für Auslieferungsfälle eingeführt, doch ist über die Rechtshilfe in strafgerichtlichen Angelegenheiten der Beschluss eines für ganz Deutschland und Oesterreich-Ungarn geltenden Vertrages noch in Verhandlung.

Nach den Bestimmungen des mit Grossbrittanien geschlossenen Auslieferungs-Vertrages müssen mit jedem Antrage auf Auslieferung eines Beschuldigten, sei dieser Antrag nur ein solcher welcher nach Art. IX des Vertrages vor der Verhaftung gestellt wird, oder sei es ein solcher, welcher nach Art XI desselben binnen 14 Tagen nach einer vorläufigen Verhaftung eingebracht wird, stets, in soweit es sich nicht um eine bereits verurtheilte Person handelt, nebst einem Haftbefehle auch solche Beweise beigebracht werden, welche nach den Gesetzen des Ortes, wo die Verhaftung stattfinden soll oder stattgefunden hat, die Verhaftung rechtfertigen würden.

Auch die Kosten der Verhaftung, des Unterhaltes und der Weiterbeförderung des Ausgelieferten fallen jedem der contrahirenden Staaten innerhalb der Grenzen ihrer Gebiete zur Last. Die Kosten der Weiterbeförderung durch das Gebiet der Zwischenstaaten sind von dem die Auslieferung begehrenden Staate zu tragen.

Die Vernehmung von Zeugen wird im diplomatischen Wege begehrt und kostenfrei vorgenommen. Wäre das persönliche Erscheinen des Zeugen im anderen Staate wünschenswerth, so wird ihn seine Regierung auffordern, gegen Ersatz der Kosten der an ihn ergangenen Einladung Folge zu leisten. Ist die Confrontation von Verbrechern nothwendig, oder die Einsicht von Beweismitteln, so werden sich dieselben gegenseitig zugeschickt; die auf

dem eigenen Gebiete hiebei auflaufenden Kosten tragen einige Regierungen selbst, andere verlangen den Ersatz sämmtlicher Kosten bis zum Orte der Confrontation und zurück.

Die Confrontation von Mitschuldigen wurde gegenseitig in den mit den Niederlanden, Frankreich, Russland und Spanien geschlossenen Verträgen zugestanden.

Ueber die Aufhebung oder Vergütung der Kosten bei strafgerichtlichen oder polizeilichen Untersuchungen s. Nr. 119 und 148.

141. Fortsetzung. Unterscheidung zwischen politischen und gemeinen Verbrechen.

Entsprechend einem in neuerer Zeit sich festgesetzten Grundsatze des europäischen Völkerrechtes, wird nunmehr in den internationalen Auslieferungsverträgen ein Unterschied zwischen politischen und gemeinen Verbrechen ausgesprochen und für die ersteren keine Auslieferung zugestanden [1]).

Handelt es sich nun um die Definition, was unter einem politischen Verbrechen zu verstehen sei, so wird der österreichische Richter in soferne darüber im Zweifel sein, als dieser Ausdruck in dem österreichischen Strafgesetzbuche nicht vorkommt. Auch in den Strafgesetzen Ungarns mangelt eine apodiktische Definition darüber. Im Allgemeinen versteht der völkerrechtliche Sprachgebrauch unter dem Ausdrucke „politisches Verbrechen“ solche Handlungen, wodurch die bestehende Staatsverfassung im aussergesetzlichen Wege geändert oder umgestossen werden soll,

[1]) Die Auslieferung auch politischer Verbrecher war noch in dem oberwähnten (Nr. 139) Uebereinkommen vom Jahre 1855 mit den meisten deutschen Bundesstaaten (mit Ausnahme von Preussen, von Dänemark für Holstein und Lauenburg, und der Niederlande für Luxemburg und Limburg) und in einem Vertrage mit Toscana vom 12. October 1829, ausdrücklich festgesetzt, in den Verträgen mit den übrigen italienischen Staaten aber insoferne zugestanden worden, als in diesen Verträgen die Auslieferung im Allgemeinen ausnahmslos für alle Arten von Verbrechen zugesagt wurde. Die königliche sardinische Regierung hatte noch vor dem am 6. Juni 1838 mit Oesterreich geschlossenen Auslieferungsvertrage, durch ein besonderes Uebereinkommen vom 10./12. März 1834 (P. G. S. Band 62, Seite 111) sich verpflichtet, nicht bloss die gemeinen, sondern auch die politischen Verbrecher an Oesterreich auszuliefern. Auch zwischen Oesterreich, Preussen und Russland war ein Staatsvertrag wegen gegenseitiger Auslieferung politischer Verbrecher abgechlossen worden (s. die Anmerkung bei Nr. 139, S. 524).

oder welche gegen das Leben oder die Integrität des Staatsoberhauptes gerichtet sind.

Bei der Verschiedenheit der Ansichten über die Rechtmässigkeit oder Zweckmässigkeit der öffentlichen Zustände werden derlei Handlungen auch verschieden aufgefasst, so dass deren Strafwürdigkeit sich nach dem politischen Standpunkte richtet, von welchem sie beurtheilt werden; abweichend von den gemeinen Verbrechen, deren Strafwürdigkeit von den auf gleicher Stufe der Civilisation stehenden Nationen in gleicher Weise anerkannt wird.

Die Beurtheilung, ob ein Verbrechen ein politisches oder ein gemeines sei, wird in Oesterreich und in Ungarn, eben weil das österreichische und ungarische Strafgesetz sich nicht darüber ausspricht, der Richter aber nicht über die Terminologie des Gesetzes-Textes hinaus kann, und hier überdiess vor Allem politische Momente eintreten, nicht dem Gerichte obliegen, sondern gehört vorwiegend in den Bereich der ministeriellen Entscheidung. Der Richter hat sich nur an den Buchstaben des Gesetzes zu halten, und müsste daher die Auslieferung eines Verbrechers reclamiren, auch wenn es sich um ein politisches Verbrechen handelte, da das österreichische und das ungarische Gesetz das fragliche Verbrechen nicht ein „politisches" nennet — und aus demselben Grunde müsste er auch auf die Auslieferung eines solchen Verbrechers erkennen; — dem Ministerium aber käme es dann zu (und zwar, da es sich um das Interesse der ganzen Monarchie handeln muss, dem Justizminister jedenfalls im Einverständnisse mit dem gemeinsamen Minister des Aeussern) sich darüber auszusprechen, ob die verbrecherische That als politisches Verbrechen anzusehen und somit die Reclamation nicht zu erheben, die Auslieferung nicht zu bewilligen sei.

Fasst man das Wesen der einzelnen in den österreichischen und ungarisches Gesetzen aufgestellten Arten der Verbrechen ins Auge, so werden darunter nur jene Verbrechen unter der Kategorie politischer Verbrechen zu subsumiren sein, welche, nach den im österreichischen Strafgesetzbuche gebrauchten Ausdrücken „die gemeinschaftliche Sicherheit unmittelbar in dem Bande des Staates angreifen" (St. G. B. §. 56). Hiernach können wohl auch an sich bloss gemeine Verbrechen, wenn sie ihren Beweggrund in einer politischen Meinung haben, und daher nur als Mittel zu Angriffen auf den Staat benützt werden, den Charakter eines politischen Verbrechens annehmen, z. B. Aufstand, Aufruhr, die drei ersten Fälle der öffentlichen Gewaltthätigkeit (St. G. B. §§. 76, 78, 81);

selbst Regierungsstörung, Mord, Diebstahl (z. B. Plünderung einer öffentlichen Casse [1]). In jedem Falle aber sind schon an sich als politische Verbrechen zu betrachten: Das Verbrechen des Hochverrathes, der Majestätsbeleidigung und der Störung der öffentlichen Ruhe, nach den Bestimmungen der österreichischen Gesetze [2]).

---

[1]) Auch die nach den Militärgesetzen zu behandelnden Verbrechen gegen die Kriegsmacht des Staates, nämlich unbefugte Werbung, Verleitung oder Hilfeleistung zur Verletzung der Dienstpflicht, Spioniren und andere Einverständnisse mit dem Feinde (R. G. B. §. 67; M. St. G. B. §§. 304 bis 331), werden nach Umständen sich als politische Verbrechen darstellen; — worüber jedoch hier nicht weiter gehandelt werden soll, da die Militärgesetzgebung nicht zum internationalen Privatrechte gehört.

[2]) Eine genaue Unterscheidung zwischen politischen und gemeinen Verbrechen findet sich im Gnadenacte Seiner k. k. Apostolischen Majestät (Allerhöchstes Handschreiben vom 23. November 1859: Wiener Zeitung, vom 24. November 1859, Nr. 297) wodurch allen Unterthanen und Einwohnern des österreichischen Kaiserstaates, welche sich seit Anfang des Jahres 1859 bis zum Tage der Kundmachung dieses Gnadenactes durch die Wiener Zeitung, an was immer für Unternehmungen zur Herbeiführung oder Beförderung der in dieser Zeit in verschiedenen italienischen Ländern stattgefundenen politischen Ereignisse betheiligt hatten, volle Verzeihung und die Nachsicht von aller Strafe gewährt wurde, insoferne mit ihren diessfälligen politischen Versuchen keine gemeinen Verbrechen, Vergehen oder Uebertretungen zusammenhängen.

Und zwar wurden als politische Vergehen und Verbrechen bezeichnet, nach dem Civil-Strafgesetzbuche vom 27. Mai 1852: Hochverrath (§. 58); Majestätsbeleidigung (§. 63); Beleidigung der Mitglieder des kaiserlichen Hauses (§. 64); Störung der öffentlichen Ruhe (§§. 65, 66); Ausspähung und andere Einverständnisse mit dem Feinde (§. 67); Aufstand (§§. 68 bis 72); Aufruhr (§§. 73 bis 75); die drei ersten Fälle von öffentlicher Gewaltthätigkeit (gewaltsames Handeln gegen die Regierung und ihre Behörden, gegen gesetzlich anerkannte Körperschaften und Versammlungen, oder gegen einzelne obrigkeitliche Personen in Amtssachen: §§. 76, 78, 81); der siebente Fall (Beschädigung oder Störung am Staats-Telegraphen: §. 89); unbefugte Werbung (§. 92); Verhehlung oder sonstige Begünstigung eines Deserteurs (§. 220); Verleitung eines Soldaten zur Verletzung militärischer Dienstpflicht und Hilfeleistung zu militärischen Verbrechen (§. 222); Auflauf (§§. 279 bis 284); Theilnahme an geheimen Gesellschaften (§§. 285 bis 299); Herabwürdigung der Verfügungen der Behörden und Aufwieglung gegen öffentliche Organe (§. 300); Aufreizung zu Feindseligkeiten gegen Nationalitäten, Religionsgenossenschaften, Körperschaften und dgl. (§. 302); Gutheissung von ungesetzlichen oder unsittlichen Handlungen (§. 305); Beleidigung öffentlicher Beamten, Diener, Wachen; andere Einmengungen in die Vollziehung öffentlicher Dienste; Verletzung von Patenten und Verordnungen; Eröffnung öffentlicher Amtssiegel (§§. 312 bis

Die Classificirung gewisser Verbrechen als politische Verbrechen findet sich, wie bereits früher bemerkt wurde, (s. Nr. 133) im Princip auch in der Ungarischen Gesetzgebung. Es sind diess die schon in den strengen Bestimmungen des 15. Jahrhunderts vorkommenden, und sohin durch die Gesetze vom J. 1723 unter die Kategorie der eigentlichen *Nota infidelitatis* gebrachten Verbrechen des Hochverrathes, der Majestätsbeleidigung, sowie der sonstigen Untreue und Verrätherei gegen die heilige Krone, d. h. zum Schaden des Reiches (s. §. 133). Bei diesen Delicten würde auch die vorsätzlich unterlassene Verhinderung des Verbrechens strafbar sein, was sonst nach dem ungarischen Strafrecht im Allgemeinen nicht der Fall ist. —

Nach den Bestimmungen des österreichischen Strafgesetzes vom 27. Mai 1852 begeht das Verbrechen des Hochverrathes [1])

---

316); sowie der Vorschubleistung zu solchen strafbaren Handlungen; — nach dem Militär-Strafgesetze vom 15. Jänner 1855 aber: die Verbrechen wider die Kriegsmacht des Staates (§§. 304 bis 331); dann die, auch im Civilstrafgesetzbuche verpönten, oben angeführten Verbrechen, Vergehen und Uebertretungen (§§. 334, 339 bis 343, 344 bis 352, 353 bis 355, 358, 366 und 367, 531 bis 555, 556, 559 und 569 bis 573) und die Vorschubleistung hiezu.

Auch die von Seiner kais. und königl. Apostolischen Majestät später gewährte Amnestie führt die §§. der österreichischen Strafgesetzgebung an, welche politische Verbrechen oder Vergehen bezeichnen. „Ich finde Mich in Gnaden bewogen, allen jenen dem Civilstande angehörigen Personen, welche sich in den im Reichsrathe vertretenen Königreichen und Ländern bis zum heutigen Tage einer der in den §§. 58, 60, 61, 63, 64, 65, 300 und 302 St. G.; in den Artikeln I bis V des Gesetzes vom 17. December 1862 (R. G. B. Nr. 8, J. 1863), ferner aus einem politischen Anlasse einer der in den §§. 68, 69, 73, 76, 78, 81, 279 bis 284, 312 und 314 St. G. bezeichneten strafbaren Handlungen, sowie von einer von Amtswegen zu verfolgenden, durch den Inhalt einer Druckschrift oder gegen die Ordnung in Presssachen begangenen strafbaren Handlung oder der Vernachlässigung der pflichtmässigen Aufmerksamkeit schuldig gemacht haben, volle Verzeihung angedeihen zu lassen.“ Ausgenommen von diesem Gnadenacte wurden bloss jene, welche sich nebst einer strafbaren Handlung der eben bezeichneten Art auch eines Verbrechens, eines Vergehens oder einer Uebertretung aus Gewinnsucht oder gegen die öffentliche Sittlichkeit schuldig gemacht haben: ferner Landwehrmänner, Urlauber und Reservisten bezüglich jener strafbaren Handlungen, die entweder zur Competenz der Militärgerichte gehören oder sich sonst als Verletzungen der militärischen Dienstpflicht darstellen (Allerhöchstes Handschreiben Sr. k. und k. Apostolischen Majestät an den Justizminister, ddo. Wien den 7. Februar 1871: s. Wiener Zeitung vom 8. Februar 1871, Nr. 39, ämtlicher Theil).

[1]) Jenull (Dr. Seb.): Ueber den Begriff des Hochverrathes nach dem §. 52 des österreichischen Strafgesetzbuches über Verbrechen (vom Jahre 1803),

a) wodurch die Person des Kaisers an Körper, Gesundheit oder Freiheit verletzt oder gefährdet, oder eine Verhinderung der Ausübung seiner Regierungsrechte bewirkt werden soll; oder b) was auf eine gewaltsame Veränderung der Regierungsform; oder c) auf die Losreissung eines Theiles von dem einheitlichen Staatsverbande oder Länderumfange des Kaiserthums Oesterreich oder auf Herbeiführung oder Vergrösserung einer Gefahr für den Staat von Aussen, oder einer Empörung oder eines Bürgerkrieges im Innern angelegt wäre; es geschähe solches öffentlich oder im Verborgenen, von einzelnen Personen oder in Verbindungen, durch Anspinnung, Aufforderung, Auspähung, Unterstützung oder durch was sonst immer für eine dahin abzielende Handlung, wenn dieselbe auch ohne Erfolg geblieben wäre (St. G. B. §. 58 [1]). Des hier bezeichneten Verbrechens macht sich auch Derjenige schuldig, welcher etwas unternimmt, was auf eine gewaltsame Veränderung der Verfassung des Reiches abzielt (Gesetz vom 17. December 1862: R. G. B. J. 1863, Nr. 8, S. 161, Art. I). — Des Verbrechens des Hochverrathes macht sich mitschuldig, wer eine in den Hochverrath einschlagende Unternehmung, die er leicht und ohne Gefahr für sich, seine Angehörigen, oder diejenigen Personen, die unter seinem gesetzlichen Schutze stehen, in ihrer weiteren Fortschreitung verhindern konnte, zu verhindern vorsätzlich unterlässt (St. G. B. §. 60), oder der eine hochverrätherische Unternehmung oder eine Person, von welcher ihm eine hochverrätherische Unternehmung bekannt ist, der Behörde vorsätzlich nicht anzeigt, insoferne er diese Anzeige machen konnte, ohne sich, seine Angehörigen oder diejenigen Personen, die unter seinem gesetzlichen Schutze stehen, einer Gefahr auszusetzen, und wenn nicht aus den Umständen erhellet, dass der unterbleibenden Anzeige ungeachtet eine schädliche Folge nicht mehr zu besorgen ist (St. G. B. §, 61) [2]).

---

nebst einer kurzen Andeutung des Wesentlichen in den abweichenden Bestimmungen des preussischen, bairischen und französischen Strafgesetzbuches (Zeitschrift für österreichische Rechtsgelehrsamkeit, 1827, I. Bd, S. 186—217).

[1]) Der Beisatz im §. 58, dass wenn die vorstehend erwähnten Handlungen gegen die Existenz, die Integrität, die Sicherheit oder die Verfassung des deutschen Bundes gerichtet werden, sie ebenfalls als Hochverrath zu beurtheilen und zu bestrafen seien, ist durch die Auflösung des deutschen Bundes und den Prager Friedensvertrag (s. Nr. 139) ungiltig geworden.

[2]) Wer sich in eine auf Hochverrath abzielende Verbindung eingelassen, in der Folge aber, durch Reue bewogen, die Mitglieder derselben, ihre Satzungen, Absichten und Unternehmungen der Obrigkeit, zu einer Zeit, da sie noch

Das Verbrechen der Majestätsbeleidigung aber begeht, wer die Ehrfurcht gegen den Kaiser verletzt; es geschehe diess durch persönliche Beleidigung, durch öffentliche oder vor mehreren Leuten vorgebrachte Schmähungen, Lästerungen oder Verspottungen, durch Druckwerke, Mittheilung oder Verbreitung von bildlichen Darstellungen oder Schriften (St. G. B. §. 63) [1]. Werden derlei Handlungen oder thätliche Beleidigungen gegen andere Mitglieder des kaiserlichen Hauses vorgenommen, so sind sie schon an sich, in soferne sich darin nicht etwa ein schwerer verpöntes Verbrechen darstellt, als Verbrechen mit Kerker von einem bis zu fünf Jahren zu bestrafen (St. G. B. §. 64 [2]).

Des Verbrechens der Störung der öffentlichen Ruhe [3] endlich macht sich schuldig, wer öffentlich oder vor mehreren Leuten, oder in Druckwerken, verbreiteten Schriften oder bildlichen Darstellungen a) zur Verachtung oder zum Hasse wider die Person des Kaisers, wider den einheitlichen Staatsverband des Kaiserthums, wider die Regierungsform oder die Staatsverwaltung aufzureizen sucht, oder b) zum Ungehorsam, zur Auflehnung oder zum Wider-

---

geheim waren, und der Schaden verhindert werden konnte, entdeckt, dem wird die gänzliche Straflosigkeit und die Geheimhaltung der gemachten Anzeige zugesichert (St. G. B. §. 62).

[1]) Die Ausdrücke „Schmähungen, Lästerungen oder Verspottungen" sind nur beispielsweise angeführt, daher auch die Ehrfurcht verletzenden Aeusserungen anderer Art, wenn ihnen die zu dem Verbrechen erforderliche böse Absicht zu Grunde liegt, nach dem §. 63 St. G. B. zu bestrafen sind (Justiz-Ministerial-Verordnung vom 12. December 1853, Z. 18772, und vom 18. Juni 1855, Z. 12420).

[2]) Dieser Paragraph findet auch auf Beleidigungen verstorbener Mitglieder des Kaiserhauses Anwendung (Justiz-Ministerial-Erlass vom 10. Juni 1854, Z. 58871). Die an einen fremden Souverän verehlichten österreichischen Erzherzoginnen haben nach §. 3 des Allerhöchsten Familienstatutes das Recht, als Prinzessinnen des kaiserlichen Hauses öffentlich angesehen und behandelt zu werden, somit an allen ihnen als solchen gebührenden Rechten, Ehren und Vorzügen Antheil zu nehmen. — Gegen sie begangene Beleidigungen sind gleichfalls nach §. 63 St. G. B. zu bestrafen. Sieh Nr. 462, 952 und 1023 in der Sammlung strafrechtlicher Entscheidungen des k. k. obersten Gerichts- und Cassationshofes, herausgegeben von Adler, Krall und Walther.

[3]) Vergleiche Jenull (Dr. Seb.): Ueber die im §. 57 des I. Theiles des Strafgesetzbuches (vom 3. September 1803) bestimmte Art des Verbrechens der Störung der öffentlichen inneren Ruhe des Staates (in der Zeitschrift für österreichische Rechtsgelehrsamkeit, 1825. I. Bd., S. 21—52).

stande gegen Gesetze, Verordnungen. Erkenntnisse oder Verfügungen der Gerichte oder anderer öffentlicher Behörden, oder zur Verweigerung von Steuern oder für öffentliche Zwecke angeordneten Abgaben auffordert, aneifert oder zu verleiten sucht. Des gleichen Verbrechens macht sich auch derjenige schuldig, der c) Verbindungen zu stiften, oder Andere zur Theilnahme an solchen zu verleiten sucht, oder selbst in was immer für einer Weise daran Theil nimmt. die sich einen der unter a) und b) bezeichneten strafbaren Zweck zur Aufgabe setzen (St. G. B. §. 65). Endlich macht sich auch derjenige, der öffentlich oder vor mehreren Leuten, oder in Druckwerken, verbreiteten Schriften oder bildlichen Darstellungen, zur Verachtung oder zum Hasse wider die Verfassung des Reiches aufzureizen sucht, des Verbrechens der Störung der öffentlichen Ruhe schuldig und ist mit der im §. 65 des allgemeinen Strafgesetzes bestimmten Strafe zu belegen (Gesetz vom 17. December 1862: R. G. B. J. 1863, 8, 161).

Dieser drei Arten von Verbrechen (des Hochverrathes, der Majestätsbeleidigung und der Störung der öffentlichen Ruhe) können sich gegen den österreichischen Staat sowohl Inländer als Ausländer, und zwar im In- als im Auslande schuldig machen. Jedoch hätte, damit die von einem Ausländer im Auslande gegen Oesterreich verübte Majestätsbeleidigung oder Störung der öffentlichen Ruhe in Oesterreich als Verbrechen bestraft werden könne, die allgemeine Vorschrift zu gelten, dass diese Handlungen auch nach dem ausländischen Gesetze als Verbrechen bezeichnet sein müssen (Nr. 133, 137). Nur bei dem Verbrechen des Hochverrathes besteht die unbedingte Vorschrift (St. G. B. §. 38), dass der Fremde, der einen solchen in Beziehung auf den österreichischen Staat im Auslande beging, dafür in Oesterreich nach den österreichischen Strafgesetzen zu behandeln ist.

Ob eine gegen einen fremden Staat begangene Handlung der oben aufgeführten Arten auch in Oesterreich bestraft wird, — der Thäter möge selbst Unterthan des beleidigten Staates sein, oder ein österreichischer Unterthan, oder endlich ein Unterthan eines dritten Staates —, richtet sich nach folgenden Bestimmungen:

Ueber den Hochverrath erklärte das österreichische Strafgesetz ausdrücklich, wie bereits bemerkt wurde, dass, wenn die im §. 58 des St. G. B. als Verbrechen des Hochverrathes bezeichneten Handlungen gegen die Existenz, die Integrität, die Sicherheit oder die Verfassung des deutschen Bundes gerichtet werden, sie in

Oesterreich ebenfalls als Hochverrath zu beurtheilen und zu bestrafen seien (St. G. B. §. 58).

Nachdem diese Bestimmungen nach der Auflösung des Bundes gegenstandlos geworden sind — wie bereits in der Anmerkung 1 auf Seite 536 bemerkt wurde —, ist sich nur mehr an die Vorschrift des §. 66 des St. G. B. zu halten, laut welcher, wenn die im §. 58 des St. G. B. als Hochverrath bezeichneten Handlungen gegen einen einzelnen deutschen Staat oder gegen das Oberhaupt eines dieser Staaten begangen werden, der Thäter sich, insoferne sich darin nicht ein schwerer verpöntes Verbrechen darstellt (z. B. ein Mord), nur des Verbrechens der Störung der öffentlichen Ruhe schuldig machen würde und demgemäss bestraft werden könnte, so wie dieses Verbrechens auch Derjenige schuldig und dafür zu bestrafen ist, der eine dieser Handlungen gegen einen anderen fremden Staat oder gegen dessen Oberhaupt unternimmt, insoferne von dessen Gesetzen oder durch besondere Verträge die Gegenseitigkeit verbürgt, und im Kaiserthume Oesterreich gesetzlich kundgemacht ist (St. G. B. §. 66), — eine Bedingung, die nun auch bezüglich der einzelnen deutschen Staaten gestellt werden muss, in Anbetracht ihrer gegenwärtigen Stellung gegenüber der österreichisch-ungarischen Monarchie; s. Nr. 139.

Laut einer Eröffnung des k. k. Ministeriums des Aeussern hat am 15. October 1860 der Austausch der kaiserlich-österreichischen und der kaiserlich-russischen Ministerial-Erklärungen vom 9. December 1859 und 16. September 1860 stattgefunden, wodurch bezüglich der Bestrafung der auf dem Gebiete des einen der beiden Staaten gegen die Sicherheit des anderen begangenen Verbrechen, Russland in die Reihe derjenigen Staaten eingetreten ist, welche dem Kaiserthum Oesterreich gegenüber die Gegenseitigkeit im Sinne des zweiten Absatzes des §. 66 des österreichischen St. G. B. [1]) beobachten (Verordnung des k. k. Justiz-Ministeriums vom 19. October 1860: R. G. B. 233, 367); und zwar wäre eine gegen die Sicherheit des russischen Staates gerichtete

---

[1]) Dieser Absatz bestimmt eben, dass sich des Verbrechens der Störung der öffentlichen Ruhe schuldig macht und auf dieselbe Art zu bestrafen ist, der eine der im §. 58 des österreichischen Strafgesetzbuches vom 27. Mai 1852 bezeichneten Handlungen gegen einen anderen fremden Staat oder gegen dessen Oberhaupt unternimmt, insoferne von dessen Gesetzen oder durch besondere Verträge die Gegenseitigkeit verbürgt, und im Kaiserthume Oesterreich gesetzlich kundgemacht ist.

Handlung nicht bloss dann als das im §. 66 St. G. B. bezeichnete Verbrechen zu bestrafen, wenn diese Handlung auf dem Gebiete des österreichischen Staates unternommen wurde, da durch die erwähnte österreichische und russische Ministerial-Erklärung die Regierung eines jeden dieser beiden Staaten sich die Bestrafung der gegen die Sicherheit des anderen gerichteten verbrecherischen Handlung ohne alle Beschränkungen bezüglich des Thatortes zugesichert haben (Justiz-Ministerial-Erlass vom 12. September 1863, Z. 1322 P.) —

Wird jedoch die Gegenseitigkeit nicht gewährt, so könnte allerdings unter Umständen selbst die völlige Straflosigkeit des politischen Verbrechens in Oesterreich stattfinden. Jedenfalls sind aber die in den §§. 60 und 61 des österreichischen St. G. B. erwähnten (bloss passiven) Arten der Mitschuld am Hochverrathe, wenn dieser gegen einen fremden Staat gerichtet ist, in Oesterreich straflos, da das Strafgesetz ausschliesslich nur die Fälle des §. 58 in Beziehung auf das Ausland für strafwürdig erklärt [1]. —

Der Mord gegen einen fremden Souverain oder ein Mitglied seiner Familie, selbst wenn solcher aus einem politischen Motiv begangen wurde, wird nun von mehreren Staaten nicht mehr als ein politisches (die Auslieferung ausschliessendes) Verbrechen betrachtet, sondern als ein gemeines behandelt. Die Initiative hierzu hat Belgien ergriffen, welches den Grundsatz feststellte: „Als politisches Verbrechen oder eine mit einem solchen Verbrechen zusammenhängende Handlung soll nicht angesehen werden, eine gegen die Person eines fremden Souverains oder gegen jene der Mitglieder seiner Familie verübtes Attentat, wenn dieses den Thatbestand eines Mordes, Meuchelmordes oder einer Vergiftung darstellt“ (Additional-Convention zwischen Oesterreich und Belgien, vom 18. März 1857). Eine gleiche Bestimmung enthält der Auslieferungsvertrag Oesterreich-Ungarns mit Montenegro und mit Russland (s. Nr. 139).

Dass eine im Auslande begangene Handlung, welche nach §. 65 des österreichischen St. G. B. in Oesterreich das Verbrechen der Störung der öffentlichen Ruhe darstellen würde, auch in Oesterreich als solches bestraft werden soll, wurde im Gesetze nicht

---

[1] Den deutschen Bund seiner Zeit ausgenommen, welcher in Bezug auf die Bestrafung des Hochverrathes in Allem dem österreichischen Kaiserstaate gleichgehalten wurde.

ausdrücklich gesagt, und ist daher nach den allgemeinen Grundsätzen über die Bestrafung der im Auslande, von In- oder Ausländern, begangenen Verbrechen zu beurtheilen (Nr. 134, 137 [1]). —

Das Verbrechen der Majestätsbeleidigung findet nach den obcitirten Bestimmungen des österreichischen Strafgesetzbuches nur durch Verletzung der Ehrfurcht gegen den Kaiser von Oesterreich statt; doch werden auch Beleidigungen gegen andere Mitglieder des kaiserlichen Hauses jedenfalls als Verbrechen gestraft. Wird aber eine solche Verletzung der Ehrfurcht gegen ein fremdes Staatsoberhaupt oder einen Angehörigen desselben begangen, so wird sie in Oesterreich nur wie eine Beleidigung gegen Privatpersonen behandelt. Hiernach ist also ein solcher Fall entweder als Vergehen der Ehrenbeleidigung (St. G. B. §§. 487 bis 494) zu ahnden, wobei als besonders erschwerender Umstand angesehen wird, wenn die Ehrenbeleidigung gegen das Oberhaupt eines mit dem österreichischen Kaiserstaate in anerkannt völkerrechtlichem Verkehre stehenden Staates begangen wurde (St. G. B. §. 494), oder es bietet die Ehrenbeleidigung die Merkmale einer verbrecherischen Verleumdung dar, und müsste also als das Verbrechen der Verleumdung (St. G. B. Nr. 209) bestraft werden.

Mit Baiern wurde in dieser Beziehung ein besonderes Uebereinkommen geschlossen, wornach, um die gegenseitige Handhabung der Bestimmungen der Strafgesetze, welche sich auf den Schutz fremder Souveraine und der öffentlich beglaubigten Vertreter fremder Staaten beziehen, durch eine ausdrückliche öffentliche Kundmachung zu sichern, österreichischer Seits öffentlich bekannt gemacht wurde, dass die §§. 487 bis einschliesslich 494, dann des §. 494 lit. a) des österreichischen Strafgesetzes vom 27. Mai 1872, insbesondere auch auf Ehrenbeleidigungen, welche gegen Se. Majestät den König von Baiern, ferner gegen die bei dem k. k. österreichischen Hofe beglaubigten Gesandten oder andere mit einem öffentlichen Charakter bekleidete Bevollmächtigte des bairischen Staates begangen werden, jedoch mit der Beschränkung zur Anwendung zu kommen haben, dass ein strafgerichtliches Einschreiten immer nur auf Verlangen des beleidigten Theiles platzgreifen kann (österreichische Ministerial-Verordnung vom 1. October 1853: R. G. B. 192, 105 [2]).

---

[1]) Vergleiche Hye, S. 798.

[2]) Artikel 22: Wer in einer Schrift das Oberhaupt eines auswärtigen Staates auf die im Art. 12 bezeichnete Weise beleidigt, wird mit Gefängniss

Die königlich-bairische Regierung erliess ihrerseits die Bekanntmachung, es sei in Hinblick auf Artikel 25 des bairischen Gesetzes zum Schutze gegen den Missbrauch der Presse, vom 17. März 1850, mit der kaiserlich-österreichischen Regierung eine Verständigung dahin erfolgt, dass durch die österreichische Gesetzgebung die Gegenseitigkeit bezüglich der Artikel 22 und 23 des erwähnten Gesetzes [1]) in der Weise gegeben ist, dass die strafgerichtliche Verfolgung nur auf Antrag des beleidigten Theiles einzutreten hat (Bekanntmachung, die Gegenseitigkeit in Processsachen mit auswärtigen Regierungen betreffend, München 6. August 1853: Regierungsblatt für das Königreich Baiern, Nr. 37, vom 16. August 1853).

142. Andere Uebereinkünfte mit fremden Staaten in Bezug auf Verbrechen.

Ausser den eben besprochenen Auslieferungs-Verträgen hat die österreichische Regierung noch andere Uebereinkommen mit fremden Staaten in Bezug auf Verbrechen abgeschlossen.

---

von einem Monate bis zu einem Jahre bestraft. Artikel 12: Wer in einer Schrift den König oder die Königin durch Verleumdung, Beschimpfung, herabwürdigenden Spott oder auch durch Beimessung verächtlicher Handlungen oder Gesinnungen beleidigt, oder denselben auf irgend eine andere Art Verachtung bezeigt, hat Gefängniss von einem bis zu vier Jahren verwirkt. Artikel 23: Gefängniss von 14 Tagen bis zu 5 Monaten und Geldbusse von 15 bis 200 Gulden trifft denjenigen, welcher auf dieselbe Weise in einer Schrift einen bei dem königlichen Hofe beglaubigten Gesandten oder einen anderen mit öffentlichen Charakter bekleideten Bevollmächtigten eines auswärtigen Staates in dieser seiner Eigenschaft beleidiget. Artikel 25: Diese Artikel (22 und 23) finden nur bei jenen Staaten Anwendung, von welchen der Grundsatz der Gegenseitigkeit angenommen und dieses bekannt gemacht ist.

[1]) Der Entwurf des neuen österreichischen Strafgesetzes enthält ausführliche Bestimmungen über die Bestrafung der Majestätsbeleidigung und der Thätlichkeiten gegen Mitglieder des kaiserlichen Hauses oder der Beleidigung derselben (§. 104—107), sowie über die Bestrafung strafbarer Handlungen gegen befreundete Staaten, deren Landesherrn, Gesandten oder Geschäftsträger, und gegen die Nichtbefolgung der im Falle eines Krieges von der kaiserlichen Regierung zur Wahrung ihrer Neutralität kundgemachten Anordnungen (§. 108—112).

Analoge Vorschriften hat der Entwurf des neuen ungarischen Strafgesetzes (§. 261): doch ist die Bestrafung des Hochverrathes gegen einen fremden Staat oder dessen Landesherrn (§. 109 des österreichischen Entwurfes) und gegen die Nichtbewahrung der Neutralität im Kriege (§. 111 des ö. E.) übergangen.

Mit Baiern wurde verabredet, dass k. bairische Unterthanen oder jene einer dritten Regierung, welche im Innern des zum Theil nach Oesterreich, zum Theil nach Baiern gehörigen Dürrnberges bei Hallein sich eines Vergehens oder Verbrechens schuldig machen, auch dann, wenn dieses in dem, auf österreichischem Gebiete liegenden Theile des Salzbergbaues geschehen ist, der königlich-baierischen Gerichtsbarkeit unterworfen bleiben. Doch sind die österreichischen Behörden in jedem Falle berechtigt, den Thatbestand an Ort und Stelle zu erheben, und wenn Gefahr der Entweichung droht, den Angeschuldeten festzuhalten, welcher sodann, ohne vorher auf österreichischem Gebiete in Verwahrung gebracht zu werden, dem königlich-bairischen Landgerichte Berchtesgaden zu überliefern ist. Diesen sind auch die Thatbestands-Erhebungen mitzutheilen. Die weitere Untersuchung und die Aburtheilung bleiben der competenten bairischen Gerichtsbehörde überlassen. Dabei werden die von bairischen Unterthanen verübten Vergehen und Verbrechen, auch wenn sie im österreichischen Gebiete — unterirdisch — sich ereignet haben, nur nach den bairischen Gesetzen entschieden (Art. 42 und 43 der Convention über die Forst- und Salinenverhältnisse, vom 18. März 1829: Amtsblatt der Wiener Zeitung, vom 23. September 1829, S. 604). Das in den Saalfostern (Nr. 11) bairischer Seits aufgestellte Forst-Aufsichtspersonale ist berechtigt, die auf der That betretenen Forstfrevler oder Verbrecher auch auf österreichischem Gebiete zu pfänden oder anzuhalten, und sie sodann der weiteren ordnungsmässigen Amtshandlung zuzuführen (Art. 34 der Convention).

Aus Anlass des zwischen den Königreichen Baiern und Italien am 18. September 1868 abgeschlossenen Auslieferungs-Vertrages, sind zwischen der k. k. österreichischen und der k. bairischen Regierung in Betreff der Durchlieferung durch österreichisches Gebiet, Erklärungen ausgetauscht worden, deren Ergebniss darin besteht, dass die k. k. Regierung sich anheischig gemacht hat, aus Italien nach Baiern ausgelieferte Verbrecher durch österreichisches Territorium gegen Kostenersatz, der k. bairischen Regierung durchzuliefern, wobei die Confrontation von Verbrechern als Auslieferung *ad hoc* zu betrachten ist. Ausnahmen hievon haben jedoch einzutreten: 1. wenn das betreffende Individuum ein Unterthan der österreichisch-ungarischen Monarchie ist; 2. wenn wegen derselben strafbaren Handlung, welche den Durchlieferungs-Antrag veranlasst hat, die Competenz der k. k. Gerichte nach den österreichischen Gesetzen begründet ist, und 3. wenn der Durchzuliefernde in Oesterreich wegen anderer

Handlungen einer Untersuchung oder Strafhaft oder wegen Schulden oder sonstiger civilrechtlicher Verbindlichkeiten einem Arreste unterliegt. Die Durchzuliefernden und die mit zu übergebenden Gegenstände werden auf dem Wege nach Baiern ebenso verpflegt und behandelt und es wird in gleichem Masse hiefür Vergütung geleistet, wie dieses für die eigenen Unterthanen in der österreichisch-ungarischen Monarchie vorgeschrieben ist. Von der ausliefernden Behörde ist ein Transport-Ausweis auszufertigen und mit dem Verhafteten zu übergeben. Die k. k. Regierung wird die auf ihrem Gebiete erwachsenden Kosten vorschussweise bezahlen, dieselben auf dem Transport-Ausweise quittiren lassen und so der k. bairischen Regierung in Anrechnung bringen und bei der Auslieferung an die requirirende königlich-bairische Behörde durch diese den vollen Ersatz erhalten (Erlass des k. k. Justiz-Ministeriums, vom 28. April 1869, Z. 4456).

Ferner besteht mit Baiern die Verabredung, jede rechtskräftige Verurtheilung der gegenseitigen Unterthanen wegen eines Verbrechens oder bedeutenden Vergehens, der Heimatsbehörde des Verurtheilten bekannt zu geben (Erlass des kaiserlichen Justiz-Ministeriums vom 13. Jänner 1859, Z. 165). —

Eine ähnliche Praxis wird zwischen Oesterreich und Frankreich beobachtet, welch' letzteres Auszüge aus den *Cahiers judiciaires* in Betreff der dortlands verurtheilten Oesterreicher an die österreichische Regierung mittheilt, während von Seite der österreichischen Regieruug die verurtheilten Franzosen mittelst Abschriften der bezüglichen Auskunftstabellen der französischen Regierung bekannt gegeben werden (Justiz-Ministerial-Erlässe vom 25. März 1857, Z. 6696 und vom 21. November 1867, Z. 14088). — Auf Grund eines mit der k. italienischen Regierung erzielten Uebereinkommens über die Ausführung des Art. XVI des Auslieferungs-Vertrages vom 27. Februar 1869 (R. G. B. 100, 413), betreffend die wechselseitige Mittheilung der von den beiderseitigen Strafgerichten gegen die Angehörigen des anderen Staates wegen Verbrechen und Vergehen erfolgten Verurtheilungen, wurden die k. k. Oberlandesgerichte angewiesen, die unterstehenden Gerichtshöfe zu beauftragen, in jedem einzelnen Falle, in welchem gegen einen italienischen Staatsangehörigen wegen eines Verbrechens oder Vergehens ein rechtskräftiges Strafurtheil ergangen ist, eine ämtliche Auskunfts-Tabelle ungesäumt dem k. k. Oberlandesgerichte zur weiteren Einbegleitung vorzulegen, und die Angaben über die Namen der

Eltern und des Gatten des Verurtheilten beizufügen, wenn sie dem Gerichte actenmässig bekannt sind. Die k. k. Oberlandesgerichte haben sohin die Auskunftstabelle von Fall zu Fall an das k. k. Justizministerium zur Uebermittlung an die k. italienische Regierung einzusenden (Erlass des k. k. Justizministeriums vom 28. Mai 1872, Z. 4850). —

In dem mit Baiern geschlossenen Staatsvertrage vom 21. Juni 1851, über den Anschluss der auf den beiderseitigen Gebieten zu erbauenden Eisenbahnen, wurde Art. 17 bestimmt, dass das gesammte bairische Personale während seines Aufenthaltes auf dem österreichischen Territorium den österreichischen Gesetzen und Polizei-Anordnungen unterworfen ist. Bei der Verhaftnahme der conventionsmässig auf österreichischem Gebiete aufgestellten bairischen Eisenbahnbetriebs-, Telegraphen- und Postbeamten, hat das mit Verordnung des kaiserlichen Justizministeriums vom 18. October 1850 (R. G. B. 472, S. 2049) bezüglich der Beamten oder Diener der Eisenbahnen, Staatstelegraphen und des Postwesens vorgezeichnete Verfahren in Anwendung zu kommen. Solche Beamte, Diener und Arbeiter, welche wegen gemeiner Verbrechen, wegen Schleichhandels oder schwerer Gefällsübertretungen gegen die Verkehrsvorschriften, rechtskräftig verurtheilt worden sind, sollen von keinem der contrahirenden Staaten zum Dienste oder zur Arbeit verwendet werden (Staatsvertrag vom 21. Juni 1851: R. G. B. J. 1852, Nr. 31, S. 107).

Diese Bestimmungen wurden im Vertrage vom Jahre 1856, Art. 16, erneuert (Staatsvertrag vom 21. April 1856: R. G. B. 100, S. 331) und in jenem vom Jahre 1858, speciell den Anschluss der Eisenbahnen an der böhmisch-baierischen Grenze betreffend, bestätigt (Uebereinkunft vom 20. September 1858: R. G. B. 236, S. 705). —

Zur wirksameren Hintanhaltung der Forst-, Jagd-, Fisch- und Feldfrevel an der gegenseitigen Landesgrenze (welche nach Umständen als Verbrechen, oder aber auch nur als Vergehen sich darstellen können), ist zwischen der kaiserlich-österreichischen und der königlich-baierischen Regierung eine Uebereinkunft geschlossen worden, laut welcher beide Regierungen sich verpflichtet haben, solche Frevel, welche ihre Unterthanen auf dem jenseitigen Gebiete verüben, sobald sie davon Kenntniss erhalten, nach denselben Gesetzen zu untersuchen und zu bestrafen, nach welchen sie untersucht und bestraft würden, wenn sie im Inlande begangen worden wären (Uebereinkommen vom 16. Mai (25. August) 1839: P. G. S.

Bd. 67, S. 166; J. G. S. 376, S. 349; erneuert unterm 3./12. April 1844: P. G. S. Bd. 72, S. 110; J. G. S. 806, S. 209; Vollzugs-Verordnung hierüber vom 18. September 1847: J. G. S. 1087, S. 471).

Eine gleiche Uebereinkunft wurde auch mit Preussen geschlossen (21. März 1842: P. G. S. Bd. 70, S. 157; J. G. S. 611, S. 26; erneuert unterm 15./24. Jänner 1848: P. G. S. Bd. 76, S. 31; J. G. S. 1117, S. 491).

Zwischen Oesterreich und Baiern ist auch eine Uebereinkunft, wegen Verfolgung flüchtiger Verbrecher auf das andere Staatsgebiet durch die gegenseitige Gendarmerie, geschlossen worden (österreichische Ministerial-Erklärung vom 29. September; baierische, vom 21. August 1852: R. G. B. 204, S. 893). Später wurde noch eine Erweiterung der Befugnisse der Gendarmerie an den beiderseitigen Landesgrenzen, hinsichtlich der Einziehung von Erkundigungen über gefährliche Individuen, dann Requirirung der nachbarlichen Rettungsanstalten bei Elementar-Ereignissen und dergleichen, verabredet (Ministerial-Erklärungen: München, 21. August; Wien, 29. September 1855: R. G. B. 174, S. 595). Auch in dem obcitirten Eisenbahnvertrage vom 21. Juni 1851 wurde der österreichischen Finanzwache und Gendarmerie und anderen, als solche sich legitimirenden Finanz- und Polizei-Organen, das Ueberschreiten und Begehen der im Betriebe der bairischen Verwaltung befindlichen österreichischen Eisenbahnstrecken gestattet; Art. 21 (R. G. B. J. 1852, Nr. 31, S. 109; bestätigt durch die späteren Eisenbahn-Conventionen vom 21. April R1856: . G. B. 100, S. 331, und vom 20. September 1858: R. G. B. 236, S. 703).

Eine ähnliche Uebereinkunft wegen Verfolgung flüchtiger Verbrecher durch die Gendarmerie, wurde mit dem Königreiche Sachsen geschlossen (sächsische Ministerial-Erklärung vom 20. Juli; österreichische, vom 30. Juli 1852: R. G. B. 171, S. 792) und ebenso später rücksichtlich der Fälle, in denen das Ueberschreiten der Landesgrenze gestattet werden soll, erweitert (Ministerial-Erklärungen: Wien, 22. September und Dresden, 1. October 1856: R. G. B. 187, S. 660).

Ebenso wurde zwischen der k. k. österreichischen und der grossherzoglich-baden'schen Regierung ein Uebereinkommen vereinbart, um durch gegenseitige Gestattung der gerichtlichen Nacheile die wirksame Handhabung des Sicherheitsdienstes an der Grenze zu erleichtern und zu fördern (österreichische Ministerial-

Erklärung vom 15. October 1863 und badische Ministerial-Erklärung vom 24. August 1863: R. G. B. 94, S. 357); — dann zwischen der k. k. österreichischen und der königlich-württemberg'schen Regierung eine analoge Uebereinkunft, wegen Handhabung des Sicherheitsdienstes in den beiderseitigen Grenzbezirken am Bodensee (mittelst österreichischer Ministerial-Erklärung vom 29. October 1863 und württemberg'scher Ministerial-Erklärung vom 4. September 1863: R. G. B. 96, S. 359); — ferner zwischen der k. k. österreichischen und der k. preussischen Regierung, zur Beförderung des Sicherheitsdienstes im Gebiete beider Staaten (verabredet mit Ministerial-Erklärungen: Wien, 16. Jänner, und Berlin, 27. Februar 1864: R. G. B. 27, S. 157).

Der königlich-sächsischen Regierung wurde auch das Recht vorbehalten, die Untersuchung gegen die auf dem gemeinschaftlichen Bahnhofe zu Bodenbach in Böhmen dienstlich verwendeten sächsischen Staatsangehörigen, wegen aller gegen den sächsischen Staat begangenen Verbrechen oder Vergehen zu pflegen. Beamte, Diener oder Arbeiter, welche wegen Verbrechen oder Vergehen, wegen Schleichhandels oder schwerer Gefällsübertretungen gegen die Verkehrs-Vorschriften, rechtskräftig verurtheilt oder von der Untersuchung nur wegen Mangels rechtlicher Beweise entlassen wurden, sollen von keiner der beiden contrahirenden Regierungen zum Dienste oder zur Arbeit verwendet werden (Uebereinkunft zwischen der österreichischen und der königlich-sächsischen Regierung über den Betriebsanschluss der beiderseitigen Eisenbahnen unter einander, vom 31. December 1850, Art. 3 und 5: R. G. B. J. 1851, Nr. 80, S. 251 bis 252 [1]).

Die Zoll- und Steuerbeamten im Fürstenthume Liechtenstein unterstehen sammt ihren Angehörigen wegen aller im Fürstenthume begangenen Verbrechen und sonstigen nach den österreichischen Strafgesetzen strafbaren Handlungen, in erster Instanz den Gerichten des Fürstenthumes. Von jeder eingeleiteten Untersuchung oder stattgefundenen Aburtheilung ist die Mittheilung an die den Beschuldigten vorgesetzten Behörden binnen derselben Zeit und in derselben Weise zu erstatten, wie diess den österreichischen Gerichten zur Pflicht gemacht ist (Staatsvertrag zwischen Oesterreich und Liechtenstein,

---

[1]) Bezüglich der strafbaren Handlungen, welche die Beamten und Angestellten Oesterreichs, Preussens, Baierns und Sachsens in den zusammengelegten Zollämtern begehen, sieh auch Nr. 105.

vom 5. Juni 1852, wegen Einziehung des Fürstenthums in den österreichischen Zollverband, Art. 4: R. G. B. 146, S. 695). Es wurde dann wegen Erneuerung der mit diesem Vertrage gegründeten und seither fortgesetzten Zoll- und Steuer-Einigung, am 3. December 1876 ein neuer Vertrag geschlossen, welcher vom 1. Jänner 1877 an gerechnet, auf weitere zwölf Jahre zu gelten hat (Vertrag zwischen Oesterreich-Ungarn und dem Fürstenthume Liechtenstein, abgeschlossen zu Wien am 3. December 1876, von Sr. k. und k. Apostolischen Majestät ratificirt zu Gödöllö am 27. December 1876 und in den beiden Ratificirungen ausgewechselt zu Wien am 30. December 1876: R. G. B. 144, S. 336). Im Artikel XI des Vertrages wird bestimmt, dass die Zoll- und Steuerbeamten und Aufsichtsorgane im Fürstenthume von Oesterreich ernannt, beeidet, besoldet, enthoben und entlassen, in zeitlichen oder bleibenden Ruhestand versetzt werden, dass sie die österreichische Uniform und Bewaffnung führen, und ihre Angehörigen die Ansprüche der Angehörigen österreichischer Beamten und Diener geniessen. Sie unterstehen in allen Dienstangelegenheiten, insbesondere bezüglich der gesammten Disciplin den österreichischen Behörden und Organen. Doch haben alle im Fürstenthume stationirten österreichischen Beamten und Diener, für die Zeit ihrer dortigen Dienstleistung Seiner Durchlaucht dem Fürsten zu Liechtenstein Gehorsam und Treue anzugeloben und werden sodann behufs Ausübung ihres Dienstes von der fürstlichen Regierung mit Legitimationen versehen. Sie haben während ihrer dienstlichen Verwendung im Fürstenthume nebst der österreichischen auch die liechtenstein'sche Cocarde zu tragen. Sie unterstehen sammt ihren Familienangehörigen in allen ihren Privat- und bürgerlichen Angelegenheiten, ferner wegen aller im Fürstenthume begangenen Verbrechen und sonstiger nach den liechtenstein'schen Gesetzen strafbaren Handlungen den Gerichten des Fürstenthums. Von jeder eingeleiteten Untersuchung oder geschehenen Aburtheilung ist aber die Mittheilung an die dem Beschuldigten vorgesetzte Behörde binnen derselben Zeit und in derselben Weise zu machen, wie diess den österreichischen Gerichten obliegt. —

Aus Anlass des Abschlusses des Handels- und Zollvertrages zwischen Oesterreich und den Staaten des Zoll- und Handelsvereines, unterzeichnet Berlin am 11. April 1865 (s. Nr. 55) wurde von Oesterreich mit Preussen und Baiern, unter Vorbehalt des Beitrittes der übrigen Staaten des deutschen Zollvereines, ein Uebereinkommen über den gegenseitig zu gewährenden Schutz gegen

die Verfälschung von Stempelzeichen, Postmarken, Amtssiegeln und öffentlichen Bescheinigungen und Beglaubigungen, sowie von Formularen, welche zu solchen Bescheinigungen und Beglaubigungen dienen können, ferner gegen die Verletzung zollämtlicher Waarenverschlüsse (Oesterreichische Ministerial-Erklärung vom 27. Mai 1865; Ministerial-Kundmachung vom 21. Juni 1865: R. G. B. 37, S. 129); Beitritt von Baden (Ministerial-Kundmachung vom 2. Jänner 1867: R. G. B. 5, S. 10 [1]). —

Mit der Türkei besteht zwar kein Vertrag über die Auslieferung der Verbrecher, doch hat sich zwischen den beiden benachbarten Reichen die Gepflogenheit gebildet, dass die gemeinen Verbrecher, sowie die Deserteure auf Requisition des einen Staates von dem anderen, gegen Zusicherung vollständiger Reciprocität für den nächst eintretenden Fall eines analogen Verlangens von Seite des letzteren, ausgeliefert werden. Eine Ausnahme findet nur dann statt, wenn das reclamirte Individuum ein Mohamedaner ist, welcher nach seiner Entweichung auf dem Gebiete der österreichisch-ungarischen Monarchie zur christlichen Religion übertrat, oder aber umgekehrt ein nach der Türkei geflüchteter Angehöriger der österreichisch-ungarischen Monarchie zum Islam überging; in welchen beiden Fällen tractatmässig eine Reclamation nie stattfinden kann (Nr. 37). Auch ist in den mit der ottomanischen Pforte geschlossenen Tractaten die gegenseitige Verpflichtung begründet, Verbrecher, die sich auf das jenseitige Gebiet flüchten, der verdienten Strafe zu unterziehen und überhaupt gefährlichen Menschen den Aufenthalt nahe an der Landesgrenze nicht zu gestatten (dieselben zu interniren [2]).

---

[1]) Ueber die Bestrafung österreichischer Angehörigen oder auch nur Inwohner Oesterreichs in den Ländern des deutschen Zollvereines, wegen vollbrachter oder versuchter Verkürzungen des österreichischen Zollgefälles s. Nr. 105, S. 364.

[2]) *Maneat porro illicitum, futuris quoque temporibus receptaculum vel fomentum dare malis hominibus, rebellibus subditis aut male contentis, sed ejusmodi homines, et omnes praedones, raptores, etiamsi alterius partis subditi sint, quos in ditione sua deprehenderint, merito supplicio afficere utraque pars adstricta sit; qui, si deprehendi nequeant, Capitaneis, aut praefectis eorum, sicubi eos latitare compertum fuerit, indicentur, iique illos puniendi mandatum habeant: quodsi nec hi officio suo in punitione talium sceleratorum satisfecerint, indignationem Imperatoris sui incurrant, aut officiis exuantur, aut ipsimet pro reis luant. Quoque magis a nefariorum hujusmodi petulantiis cautum sit, neutri partium liceat intertenere et alere Haydones. quos liberos nuncupant, plagiarios, Pribeck dictos, atque id genus*

Die der österreichisch-ungarischen Regierung im türkischen Reiche, in Tunis, in Persien und anderen Staaten des Orientes vertragsmässig zustehende Jurisdiction in Strafsachen wurde schon oben (Nr. 135) angegeben, und ist noch hier auf die Verhandlungen zur Unterdrückung des afrikanischen Sclavenhandels, sowie der hierüber zwischen Oesterreich, Grossbrittanien, Preussen, Russland und Algier geschlossenen Staatsvertrag (s. Nr. 23) hinzudeuten.

In Folge der im Jahre 1867 eingetretenen staatsrechtlichen und administrativen Aenderungen in den österreichisch-ungarischen Ländern wurde es unerlässlich, zwischen Oesterreich und Ungarn ein Uebereinkommen zu treffen wegen gegenseitiger Verfolgung flüchtiger Verbrecher, welche während ihrer unmittelbaren Verfolgung aus den nicht zur ungarischen Krone gehörigen Ländern in diese letzteren, und umgekehrt von dort in die erst bezeichneten Länder flüchten. — Die hierüber mit dem ungarischen Ministerium eingeleiteten Verhandlungen haben zu dem auf dem Grundsatze der Reciprocität beruhenden Uebereinkommen geführt, dass im Interesse der Aufrechthaltung der öffentlichen Sicherheit den beiderseitigen Sicherheitsorganen gestattet werden soll, die Verfolgung der Uebertreter der Strafgesetze, gemäss den zur Aufrechthaltung der öffentlichen Sicherheit erlassenen Verordnungen, in den Grenz-Comitaten und Districten, beziehungsweise in Grenzbezirken des betreffenden Nachbarlandes, jedoch mit der Beschränkung fortzusetzen, dass sich die verfolgenden Organe hierbei strengstens an die in dem betreffenden Gebiete bestehenden Gesetze zu halten und ihre Amtshandlungen nicht über die Verfolgung der die ämtliche Nacheile verursachenden Gesetzesübertreter auszudehnen hätten.

Hievon wurden die k. k. Statthalter (Landes-Präsidien) durch Erlass des k. k. Ministers des Innern vom 14. November 1867, Z. 4237, zu ihrer Wissenschaft und zur Verständigung der k. k.

---

facinorosorum hominum, qui non sunt alterutrius Principis stipendio conducti, sed rapto vivunt; tamque ii, quam qui eos aluerint, pro demerito puniantur, talesque nefarii, etiamsi consuetae vitae emendationem prae se ferant, nullam fidem mereantur, nec prope confinia tolerentur, sed ad alia remotiora loca transferantur (Friedenstractat zwischen dem Kaiser Karl VI. und dem Sultan Mahmud Han, geschlossen zu Belgrad am 18. September 1739, Art. XVIII: s. Wenckii *codex juris gentium*, I. Bd. S. 234. — Die Stipulationen dieses Tractates wurden durch den Sistover Tractat vom 4. August 1793 bestätiget (*Raccolta dei trattati*, S. 166; Neumann, I. Bd. S, 454).

General-Inspection der Gendarmerie und der betreffenden österreichischen Behörden in Kenntniss gesetzt, mit dem Beifügen, dass die anlässlich der Verfolgung eines Gesetzesübertreters die ungarische (oder siebenbürgische) Grenze überschreitenden österreichischen Sicherheitsorgane sich in dem zunächst der Grenze gelegenen Orte, und zwar in k. Freistädten bei der Stadthauptmannschaft, in den Land- und Marktgemeinden aber bei den Stuhlrichtern oder Sicherheitscommissären, und wo ein solcher nicht vorhanden ist, bei dem Ortsvorstande behufs der weiteren Vereinbarung über die Frage, wer die weitere Verfolgung zu bewirken, und wie dieselbe zu geschehen habe, vorstellen soll.

Eine ganz ähnliche Verfügung wurde auch von Seite des k. ungarischen Ministeriums des Innern, unterm 8. August 1867, Z. 1332, an die ungarischen (und siebenbürgischen) Grenzbehörden mit dem Beifügen erlassen, die unterstehenden Sicherheitsorgane anzuweisen, dass sie in Fällen, wo sie in den hier erwähnten Dienstesverrichtungen die Grenzen der nicht zur ungarischen Krone gehörigen Länder zu überschreiten bemüssigt sind, sich in dem nächsten jenseits der Grenze gelegenen Orte bei der zur Wahrung der öffentlichen Sicherheit berufenen k. k. Behörde oder bei dem in diesem Orte befindlichen Gendarmerie-Posten, oder falls weder der erstere noch der letztere im Orte vorhanden sind, bei der Gemeindevorstehung, behufs der oben erwähnten Vereinbarung vorzustellen haben (Erlass des k. k. Justizministeriums vom 18. December 1867, Nr. 13297).

143. Cartelle.

Anhangsweise möge hier noch eine besondere Art der Auslieferungsverträge, nämlich die Militär-Cartelle, ihrer völkerrechtlichen Wichtigkeit wegen und immerhin auch in das internationale Strafverfahren einschlagend, besprochen werden, wenn sie gleich nicht zu dem eigentlichen Privatrechte gehört.

Die österreichische Regierung hat mit mehreren fremden Staaten derartige Verträge (Cartelle) abgeschlossen, durch welche sich die vertragschliessenden Theile zur Auslieferung der Militär-Deserteure oder der sonst ihrer Wehrpflicht sich durch die Flucht entziehenden Individuen verpflichteten.

Schon früher waren es die deutschen Staaten: Baden, Baiern, Preussen, Sachsen und Württemberg, welche mit Oesterreich Cartelle wegen Auslieferung der Deserteure und der Conscriptions-

pflichtigen vereinbarten [1]), bis dann zwischen sämmtlichen deutschen Bundesstaaten eine Cartel-Convention wegen Auslieferung der Deserteure und Militärpflichtigen in Frankfurt am 10. Februar 1831 zu Stande kam (Kaiserliches Patent vom 12. Mai 1831; Hofkanzleidecret vom 16. Juli 1832: M. G. S. J. 1831, Nr. 47, S. 50 und P. G. S. Bd. 59, S. 78); ferner eine Additional-Convention zu diesem Cartel, geschlossen zu Frankfurt am 17. Mai 1832 (Hofkanzleidecret vom 15. Juli 1832: P. G. S. Bd. 60, S. 199); sohin am 2. Juli 1863 ein Bundesbeschluss, wegen Herabsetzung der durch die Auslieferung von Deserteuren entstehenden Kosten (Ministerial-Verordnung vom 25. Juli 1863: R. G. B. 68, S. 289).

Ungeachtet der Auflösung des deutschen Bundes wurde im Friedensvertrage zwischen Oesterreich und Preussen, ddo. Prag den 23. August 1866 (R. G. B. 103, 250, Art. XIII) festgesetzt, dass die oben erwähnte allgemeine Cartel-Convention der deutschen Bundes-

---

[1]) Baden: Cartel wegen Auslieferung der Deserteure und Conscriptions-Pflichtigen, geschlossen zu Wien, den 30. Juli 1829 (Kaiserliches Patent vom 30. November 1829: M. G. S. J. 1830, Nr. 31, S. 39; P. G. S. Bd. 37, S. 736). — Baiern: Cartel vom 24. Mai 1817, wegen Auslieferung der Deserteure und Conscriptions-Pflichtigen (P. G. S. Bd. 45, S. 193); — nachträgliche Uebereinkunft wegen der Taglia (Hofkriegsräthliches Circular vom 20. Juni 1820: M. G. S. 89, 64; Hofdecret vom 14. October 1820 P. G. S. Bd. 48, S. 345; Hofkriegsräthliche Verordnung vom 28. April 1822: M. G. S. 65, 80); — Uebereinkommen wegen Erneuerung des Cartels vom Jahre 1817 (Hofkanzleidecret vom 29. August 1822: P. G. S. Bd. 50, S. 593); — erneuertes Cartel, geschlossen zu München am 30. Juni 1873, und sohin durch eine Convention zu Wien am 27. Jänner 1826 bekräftigt (Kaiserliches Patent vom 27. Februar 1826: P. G. S. Bd. 54, S. 30; M. G. S. 142, 382); — ergänzende Bestimmungen zu diesem Cartel (Hofkanzleidecret vom 15. Jänner 1827, Z. 752: Zeitschrift für österreichische Rechtsgelehrsamkeit, J. 1827, N. bl. S. S. 143); — Preussen: Cartel wegen gegenseitiger Auslieferung, geschlossen zu Franzensbrunn, am 8. August 1818 (Kaiserliches Patent vom 24. Februar 1819: M. G. S. St. G. 78; P. G. S. Bd. 47, S. 48); — erläuternde Bestimmungen hierzu (Hofkriegsrath-Circular vom 4. April und 3. Juli 1819, Nr. 2205: M. G. S., 71 und 147, S. 101 und 219; Hofkanzlei-Decret vom 22. Juli 1819: P. G. S. Bd. 47, S. 237); — Bestimmungen über die Taglia (Hofkriegsrath-Circular vom 8. März 1822: M. G. S. 32, 31, und vom 12. Juni 1830: M. G. S. S. 74, 118), dann vom 'J. 1860 (s. Anmerkung 1, S. 553); — Königreich Sachsen: Cartel wegen gegenseitiger Auslieferung der Deserteure, geschlossen zu Wien, am 7. Mai 1817 (Kaiserliches Patent vom 6. Juni 1917: P. G. S. Bd. 45, S. 439); — Württemberg: Cartel wegen gegenseitiger Auslieferung der Deserteure, geschlossen zu Wien, am 6. October 1817 (Kaiserliches Patent vom 24. Mai 1818: P. G. S. Bd. 46, S. 162).

staaten, vom 10. Februar 1831, sammt den dazu gehörigen Nachtragsbestimmungen, zwischen Oesterreich und Preussen behalten werden soll. Nach diesem Cartel gilt fortan noch die Uebergabe eines Deserteurs, wenn er auch inzwischen seine Staatsbürgerschaft gewechselt, nicht aber etwa die österreichische oder ungarische Staatsangehörigkeit erlangt hat[1]).

Später haben dann auch die ehemaligen deutschen Bundesstaaten Baiern, Königreich Sachsen, Württemberg, Baden, Hessen, Sachsen-Weimar, Sachsen-Coburg-Gotha, Sachsen-Meiningen und Sachsen-Altenburg, laut der von ihnen einzeln abgegebenen Erklärungen, die fortdauernde Wirksamkeit der Bundes-Cartel-Convention vom 10. Februar 1831, sowie der durch den Bundesbeschluss vom 2. Juli 1863 eingeführten Abänderungen anerkannt und die Verzichtleistung auf die im Art. 9 der bezogenen Cartel-Convention stipulirten Ergreifungs- (Fang-) Prämien ausgesprochen (Kundmachung des k. k. Ministers des Innern vom 12. December 1869, R. G. B. 182, 635).

Zwischen Oesterreich und Russland waren gleichfalls mehrere Cartelle wegen gegenseitiger Auslieferung der Deserteure geschlossen worden[2]); sie wurden aber von der kaiserlich-russischen Regierung im Jahre 1870 aufgekündigt und demgemäss mit Allerhöchster Genehmigung vom 24. April 1870 auch österreichischer Seits als am 27. Juli 1870 aufgehoben erklärt.

Ausserdem ging die k. k. österreichische Regierung mit der vereinigten Moldau und Walachei (Rumänien) ein Uebereinkommen ein, bezüglich der gegenseitigen Deserteure, Conscriptionsflüchtlinge und Vagabunden (Bukarest am 6. Juni 1865: R. G. Bl. 57 [3]); es wurde jedoch rumänischer Seits gekündigt und ist seit Ende Juli 1877 aufgehoben (Ministerial-Kundmachung vom 31. Mai 1877: R. G. B. 50, 85).

---

[1]) Zu diesen Bestimmungen gehört auch das zwischen Oesterreich und Preussen im Jahre 1860 getroffene Uebereinkommen, laut dessen jeder Kostenersatz zur Auslieferung der gegenseitigen Militär-Deserteure wegfällt (Circular-Verordnung des k. k. Kriegs-Ministeriums, vom 24. Februar 1863).

[2]) Cartel vom 17./5. Juni 1815 (statt der erloschenen Cartelle vom 25. März 1808 und vom 13. Juni 1810); ferner weitere Bestimmungen, vom J. 1818; dann Nachtrags-Cartel vom 20./14 Juli 1822; endlich Abänderung des §. 9 des letztgedachten Nachtrags-Cartells im Jahre 1825.

[3]) Diese Vereinbarung kam an die Stelle der Uebereinkommen, welche mit den noch nicht vereinigten Donaufürstenthümern einzeln geschlossen worden waren,

Mit der Türkei besteht kein förmliches Cartel, jedoch wird gegenseitig in einzelnen Fällen, gegen jedesmalige Zusicherung der Reciprocität, die Auslieferung von Deserteuren (wie es auch bei gemeinen Verbrechern stattfindet) unter gewissen Voraussetzungen — s. vorige Nr. — gewährt.

144. Auslieferung der Seeleute.

Die seefahrenden Staaten haben sich gegenseitig die Auslieferung der zur Mannschaft der Schiffe ihrer Nation gehörigen Deserteure vertragsmässig zugesichert. Die von Oesterreich, und später als Mitcontrahent auch von Ungarn geschlossenen derartigen Vereinbarungen sind folgende:

Mit Belgien wurde im Art. XII des erneuerten Handels- und Schifffahrts-Vertrages vom 2. Mai 1854, das Verfahren wegen gegenseitiger Auslieferung der entwichenen Matrosen, welche von den Schiffen des einen vertragenden Theiles in einem der Häfen des anderen Theiles desertirt sind, festgestellt (R. G. B. 180, 749; Armee-Verordnungsblatt Nr. 42 des J. 1854), und dasselbe neuerdings bestätigt in dem Handels- und Schifffahrts-Vertrage vom 23. Februar 1867 (R. G. B. 56, 119).

Mit dem Königreiche der Niederlande wurde schon in dem Handels- und Schifffahrtsvertrage vom 29. October 1855, Art. 20, und in dem Staatsvertrage, betreffend die Aufstellung österreichischer Consularämter in den niederländischen Colonien (von demselben Datum, Art. 10: R. G. B. J. 1856, 119, 368, und 120, 576). die gegenseitige Auslieferung der Matrosen, welche von den bezüglichen Nationalschiffen (Handels- und Kriegsschiffen) in einem der Häfen des andern Theiles desertirt sind, verabredet. Diese Verabredung wurde auch in dem späteren Handels- und Schifffahrts-Vertrage vom 26. März 1867 (R. G. B. 102, 213) wiederholt.

Die Consular-Convention mit Frankreich vom 11. December 1866 bestimmt im Art. 12: „Die General-Consuln, Consuln und Vice-Consuln oder Consular-Agenten, können diejenigen Seeleute, sowie jede andere aus was immer für einem Titel zur Mannschaft der Schiffe ihrer Nation gehörige Person, welche auf dem Gebiete

---

nämlich des Uebereinkommens mit der Moldau, unterzeichnet zu Jassy, am 15. April 1838 (Hofkanzleidecret vom 8. Juni 1838: P. G. S. Bd. 66, S. 215) und des gleichlautenden mit der Walachei, unterzeichnet zu Bukarest, am 14. October und zu Hermannstadt am 27. November 1842.

des einen der vertragenden Theile desertirt sind, verhaften und entweder an Bord oder in ihre Heimat zurücksenden lassen" (R. G. B. 167, 482).

In dem Schifffahrts-Vertrage vom 30. April 1868 (s. Nr. 55) zwischen Seiner kaiserlich-königlichen Apostolischen Majestät und Ihrer brittischen Majestät, bestimmt der Art. IV, dass den General-Consuln, Consuln, Viceconsuln und Consularagenten jedes der vertragenden Theile, welche in dem Gebiete und den Besitzungen des andern ihren Sitz haben, von den Ortsbehörden jeder gesetzlich zulässige Beistand zur Einbringung der von den Schiffen ihres Landes desertirten Personen geleistet werden soll.

Gleiche Bestimmungen enthalten die Consular-Convention mit den Vereinigten Staaten von Nordamerika vom 11. Juli 1870 (R. G. B. J. 1871, Nr. 116, S. 313; G. A. XXXVI 1871 [1]); der Handels- und Schifffahrtsvertrag mit Spanien vom 24. März 1870, Art. XXIII (R. G. B. J. 1871, Nr. 139, S. 384; G. A. XLIV 1871 [2]); die Consular- und Verlassenschafts-Convention mit Portugal vom 9. Jänner 1873 (R. G. B. J. 1874, Nr. 135, S. 427; G. A. XXXII 1874); der Handels- und Schifffahrts-Vertrag mit Schweden und Norwegen vom 3. November 1873, Art. X (R. G. B. J. 1874, Nr. 60, S. 139; G. A. XII 1874); die Consular-Convention mit Italien vom 15. Mai 1874 (R. G. B. J. 1875, Nr. 96, S. 237, G. A. XIII 1875).

Im Art. XVIII des Handels- und Schifffahrts-Vertrages zwischen Oesterreich und Russland vom 2./14. September 1860 wurde bestimmt, dass in den beiden Staaten gegenseitig von Seite der Localbehörden über Requisition der General-Consuln, Consuln, Viceconsuln oder Handelsagenten, oder in deren Ermanglung der Patrone und Schiffscommandanten, alle mit den Landesgesetzen vereinbarliche Hilfe zum Behufe der Haftnehmung und Auslieferung der Deserteure von

---

[1]) Die gegenseitige Zusage der Aufsuchung, Festnehmung und Auslieferung der Deserteure von den Kriegs- und Handelsschiffen, war schon in der zwischen Oesterreich und den vereinigten Staaten von Nordamerika abgeschlossenen Additional-Convention vom 8. Mai 1848, ratificirt unterm 23. Februar 1850, gegeben worden (R. G. B. 179, 844, Art. IV).

[2]) Dieser Handels- und Schifffahrtsvertrag wiederholt bezüglich der ausliefernden Seeleute die Bestimmung des Auslieferungs-Vertrages vom 17. April 1861 (Nr. 139) dass die Seeleute (oder andere Personen der Bemannung eines Schiffes) welche in ihrem Vaterlande irgend ein politisches Verbrechen begangen hätten, nicht ausgeliefert werden sollen.

Kriegsschiffen oder Handelsfahrzeugen ihrer respectiven Länder geleistet werden soll (R. G. B. 272, 509).

Zwischen der österreichisch-ungarischen Monarchie und dem Königreiche Griechenland endlich wurde eine besondere Convention geschlossen, betreffend die gegenseitige Auslieferung desertirter Matrosen eines Handels- oder Kriegsschiffes (abgeschlossen zu Athen am 28./16. März 1874, in den beiderseitigen Ratificirungen ausgewechselt daselbst am 25. März 1875: R. G. B. 70, 167; G. A. XII 1875).

Die vorstehenden Verabredungen beziehen sich alle, wie bemerkt, auf die Deserteure sowohl der Kriegs- als der Handels-Marine [1]). Der Vollständigkeit wegen wird hier noch eine, nur die Auslieferung entwichener Matrosen der Handelsmarine betreffende Vereinbarung angeführt, wenn sie auch nicht in die Kategorie der Militär-Cartels gehört.

Es handelt sich um den von der königl. grossbrittanischen Regierung kundgemachten königlichen geheimen Rathsbefehl vom 16. October 1868, wornach jene Seeleute, welche keine Sclaven sind, und von Kauffahrteischiffen entlaufen, welche Unterthanen Seiner Majestat des Kaisers von Oesterreich (oder Bürger der freien Handelstädte Lübeck, Bremen und Hamburg) angehören, wenn derlei Schiffe innerhalb des Gebietes Ihrer Majestät der Königin oder Jenes der ostindischen Compagnie sich befinden, worunter sowohl die Häfen des vereinigten Königreiches Grossbrittanien und Irland und der brittischen Besitzungen und Colonien, als auch die Häfen der Ländergebiete der ostindischen Compagnie verstanden sind — ergriffen und auf die respectiven Schiffe zurückgebracht werden sollen. Dieser Rathsbefehl wurde durch das k. k. österreichische Ministerium des Aeussern zur öffentlichen Kenntniss mit dem Beisatze gebracht, dass auch den k. k. österreichischen Behörden in Gemässheit ihrer ämtlichen Instructionen die Beobachtung eines reciproken Verfahrens bezüglich der in österreichischen Häfen von brittischen Handelsschiffen entweichenden Matrosen obliegt (Ministerial-Erlass vom 28. Februar 1852: R. G. B. 254, 1116; Circular-Verordnung des k. k. Kriegsministeriums vom 23. December 1852 im Armeeverordnungsblatte Nr. 171). — Dieses zwischen

[1]) Die Verträge mit Belgien und den Niederlanden sprechen dieses nicht ausdrücklich aus, doch liegt es in der Allgemeinheit der Ausdrücke, dass die Desertion sowohl aus Kriegsschiffen, als aus Handelsschiffen, in diesen Verträgen gemeint ist.

Oesterreich und Grossbrittanien gepflogene Uebereinkommen trat in allen brittischen Besitzungen in Rechtskraft, und wurde seine Wirksamkeit auch auf die Jonischen Inseln ausgedehnt, so lang diese Inseln einen eigenen Staat unter brittischem Schutze bildeten. Nachdem die Jonischen Inseln dann in das Staatsgebiet des Königreiches Griechenland einverleibt worden waren [1]), hat die k. griechische Regierung den rechtlichen Fortbestand des eben citirten Uebereinkommens vom 28. November 1852 für die Jonischen Inseln ausdrücklich anerkannt, und zugleich ihre Bereitwilligkeit erklärt, dasselbe auf die übrigen Gebietstheile des Königreiches Griechenland auszudehnen, wozu auch die k. k. österreichische Regierung zustimmte. Die oberwähnte, zwischen Oesterreich und Griechenland geschlossene besondere Convention, vom 28./16. März 1874, regulirte sohin die gegenseitige Auslieferung entwichener Matrosen, sowohl der Handels- als der Kriegsmarine.

Ein anderes Uebereinkommen zur wirksameren Hinanhaltung der Desertion [2]) fremder Seeleute der Handelsmarine wurde auch durch den Beitritt Oesterreichs zu den Bestimmungen des, von der Legislation der brittischen Colonie New-South-Wales unterm 6. December 1852 — offenbar in Bezug auf die obgedachte englische Parlamentsacte vom 16. October 1851 — erlassenen, und im Namen und Auftrag ihrer Majestät der Königin von Grossbrittanien von dem General-Gouverneur in Sidney bestätigten Gesetzes erzielt. Nachdem die kaiserlich-österreichische Regierung durch ihren Botschafter in London in Gemässheit des Artikels V dieses Gesetzes [3]) ihre Zustimmung zur Anwendung dieses letzteren auch auf österreichische Schiffe hatte erklären lassen, haben fortan die Bestimmungen des besagten Gesetzes auf alle im Gebiete der Colonie New-South-Wales befindlichen österreichischen Schiffe Anwendung zu finden (Kundmachung des k. k. Ministeriums des Aeussern vom 25. October 1861: R. G. B. 196, 486).

---

[1]) Tractat zwischen Oesterreich, Frankreich, Preussen und Russland wegen Vereinigung der Jonischen Inseln mit dem Königreiche Griechenland, London, 15. November 1863; die Ratificationen daselbst ausgewechselt am 2. Jänner 1864 (R. G. B. 24, 147).

[2]) Ausser der Desertion auch noch thätige Beleidigung der Officiere, Ungehorsam, Dienstnachlässigkeit, Verabredung zum Ungehorsam oder Dienstnachlässigkeit.

[3]) Wonach die Verfolgung nur auf Ansuchen oder mit Zustimmung der fremden Regierung stattfindet.

145. Verfahren bei Auslieferungen. Gerichtsstand und Correspondenz in Strafsachen.

Wenn von Oesterreich ein Beschuldigter an eine königlich-ungarische oder an eine ausländische Behörde auszuliefern ist, so steht die Beurtheilung und die Verhandlung mit jener Behörde demjenigen Gerichtshofe erster Instanz zu, in dessen Bezirk der Auszuliefernde seinen Wohnsitz oder Aufenthaltsort hat, und in Ermanglung eines solchen demjenigen, in dessen Bezirk er betreten wird. Auf ein solches Verlangen der Auslieferung oder auf erlassene Steckbriefe ist zwar gegen die Entweichung des Beschuldigten die nöthige Vorkehrung zu treffen: auf seine Auslieferung aber hat die Rathskammer nach Vernehmung des Staatsanwaltes nur dann bei dem Gerichtshofe zweiter Instanz anzutragen, wenn von der die Auslieferung verlangenden Behörde sogleich oder in einem angemessenen Zeitraume solche Beweise oder Verdachtsgründe beigebracht werden, worüber sich der Beschuldigte bei seiner Vernehmung nicht auf der Stelle gleich auszuweisen vermag. Der Gerichtshof zweiter Instanz hat seinen, nach Anhörung des Oberstaatsanwaltes gefassten Beschluss, jederzeit vorläufig dem Justizminister zur Genehmigung vorzulegen (Oesterreichische Strafprocess-Ordnnng vom 23. Mai 1873 §. 59).

Ist eine strafbare Handlung ausserhalb der im Reichsrathe vertretenen Länder begangen worden, so ist dasjenige innerhalb derselben gelegene Gericht zuständig, in dessen Sprengel der Beschuldigte seinen Wohnsitz oder Aufenthalt hat, in Ermanglung eines solchen dasjenige in dessen Sprengel er betreten wird. Wird von einem auswärtigen Staate oder einer Behörde der zur ungarischen Krone gehörigen Länder die Auslieferung eines Beschuldigten angeboten, oder soll die Auslieferung erst begehrt werden, und ist nicht die Zuständigkeit eines österreichischen Gerichtes begründet, so wird dasjenige Gericht zuständig, welches der Cassationshof nach Anhörung des Generalprocurators hiefür bestimmt (St. P. O. §. 54).

Das Verfahren wider Unbekannte, Abwesende und Flüchtige normirt das 24. Hauptstück der österreichischen Strafprocessordnung von §. 412 bis 428.

Ueber die Auslieferungs-Verträge und die darauf sich beziehenden Vorschriften s. Nr. 139, 140.

Die österreichischen Strafgerichte sind in allem, was zu ihrem Verfahren gehört, berechtigt, mit allen Staats-, Landes- und Ge-

meindebehörden der im Reichsrathe vertretenen Länder unmittelbares Vernehmen durch Ersuchschreiben zu pflegen. Alle Staats-, Landes- und Gemeindebehörden sind verbunden, den Strafgerichten hilfreiche Hand zu bieten und den an sie gelangten Ersuchsschreiben derselben mit möglichster Beschleunigung zu entsprechen oder den Strafgerichten die entgegenstehenden Hindernisse sogleich anzuzeigen. Auch mit den königlich-ungarischen Behörden, sowie mit denen fremder Staaten können die österreichischen Strafgerichte in unmittelbaren Verkehr treten, so ferne darüber nicht durch besondere Vorschriften etwas Anderes festgesetzt ist (St. Pr. O. §. 26).

Uebrigens wird einem allgemein angenommenen Grundsatze zu Folge, auch wenn kein besonderer Staatsvertrag darüber besteht, jedoch unter Voraussetzung der Reciprocität, der Ersatz der Kosten, welche bei Durchführung eines fremdländischen strafgerichtlichen Rogatoriums erwachsen sind, von dem Staate auf dessen Gebiete das Rogatorium vollzogen wurde, nicht beansprucht. Dieser Vorgang wird auch von Seite Oesterreichs und Ungarns beobachtet [1]).

Die besonderen Vorschriften über den allgemeinen gegenseitigen schriftlichen Verkehr der österreichischen Gerichtsbehörden mit den ungarischen oder anderen fremden Behörden s. Nr. 115—119 [2]).

In Ungarn besteht keine eigene codificirte Strafprocess-Ordnung, nachdem die *Judex-Curial*-Conferenz im J. 1861 die österreichische Strafprocess-Ordnung vom 27. Mai 1852 abgeschafft hatte; es trat der Usus an deren Stelle. In Siebenbürgen ist diese ältere österreichische Strafprocess-Ordnung zwar nicht formell aufgehoben; jedoch hat das k. ungarische Justizministerium im Jahre 1872, behufs Erlangung einer Gleichartigkeit im Strafverfahren, sämmtlichen Gerichten Ungarns und Siebenbürgens eine diessbezügliche Vorschrift zur Annahme empfohlen. Diese, der älteren österreichischen Strafprocess-Ordnung analoge Vorschrift wird, nunmehr auch in Siebenbürgen beobachtet. In Croatien ist das österreichische Strafrecht geblieben (s. Nr. 133).

---

[1]) Dieser Grundsatz wurde bei einem, auf Ungarn sich beziehenden besonderen Fall durch die k. belgische Gesandtschaft neuerdings zur Sprache gebracht (Note des k. und k. Ministerium des Aeussern an das k. Ungarische Justiz-Ministerium vom 7. September 1876, Nr. 13761).

[2]) S. auch Manz'sche Gesetzes-Ausgabe 1873; Bd. 5 §. 202, über die Correspondenz der Behörden.

146. Vernehmen von Zeugen aus dem Auslande.

Nach dem österreichischen Gesetze ist in der Regel jeder, der als Zeuge vorgeladen wird, verpflichtet der Vorladung Folge zu leisten und über dasjenige, was ihm von dem Gegenstande der Untersuchung bekannt ist, vor Gericht Zeugniss abzulegen (St. Pr. O. §. 150). Es kann also ein in Oesterreich sich befindlicher Ausländer (wenn er nicht zu den Exterritorialen — s. Nr. 45 — oder zu den Personen gehört, welche nach den österreichischen Gesetzen nicht als Zeugen vernommen werden dürfen: St. Pr. O. §§. 151, 152 [1]) — sich nicht entschlagen, vor dem österreichischen Criminalgerichte als Zeuge zu erscheinen, da hierüber das Gesetz zwischen In- und Ausländern nicht unterscheidet.

Sind Zeugen zu vernehmen, die sich ausser dem Gebiete der im Reichsrathe vertretenen Länder befinden, so ist in der Regel um deren Vernehmung der zuständige fremde Richter zu ersuchen [2]). Demselben sind die Gegenstände und Fragen mitzutheilen, worüber die Vernehmung stattzufinden hat, und es ist zugleich das Ersuchen zu stellen, nach Beschaffenheit der Umstände die Vernehmung auch auf solche Fragepunkte auszudehnen, die sich aus dem Inhalte der von dem Zeugen abgelegten Aussage ergeben werden. Stellt sich aber das persönliche Erscheinen eines solchen Zeugen vor dem Strafgerichte als nothwendig dar, so ist, wenn der Zeuge sich nicht freiwillig einfindet, darüber dem Justiz-Minister Bericht zu erstatten (St. Pr. O. §. 157).

Natürlich kann von einer Verpflichtung zur Stellung vor ein österreichisches Gericht nur bei österreichischen Unterthanen die Rede sein. Ein ausländischer Zeuge könnte nicht gezwungen werden, in Oesterreich zu erscheinen, und nur, wenn ein solcher Zeuge etwa ein Mitschuldiger des in Oesterreich in Untersuchung stehenden Verbrechers wäre, könnte er, auf österreichischer Seits gestellte Ersuchen, über Erkenntniss der ausländischen Behörde

---

[1]) Nämlich Geistliche [in Ansehung dessen, was ihnen in der Beichte oder sonst unter dem Siegel geistlicher Amtsverschwiegenheit anvertraut wurde; — Staatsbeamte, wenn sie durch ihr Zeugniss das ihnen obliegende Amtsgeheimniss verletzen würden, insofern sie dieser Pflicht nicht durch ihre Vorgesetzten entbunden sind; — Personen, die zur Zeit, in welcher sie das Zeugniss ablegen sollen, wegen ihrer Leibes- oder Gemüthsbeschaffenheit ausser Stande sind, die Wahrheit anzugeben.

[2]) S. auch Kitka (Josef): Beitrag zur Lehre über die Erhebung des Thatbestandes der Verbrechen, Wien, 1831.

auch wider seinen Willen zur Confrontation nach Oesterreich gestellt werden: ein Fall, der in mehreren Auslieferungs-Verträgen vorgesehen ist (Nr. 140). Den freiwillig aus dem Auslande zur Abgabe der Zeugenschaft nach Oesterreich reisenden fremden Zeugen müsste jedenfalls auf Verlangen der Ersatz der Reisekosten und die sonst den Umständen entsprechende Vergütung zugestanden werden. Solchen Zeugen, bestimmt das österreichische Gesetz, die vom Tag- oder Wochenlohne leben, und welchen daher eine Entziehung auch nur von wenigen Stunden einen Entgang an ihrem Erwerbe bringen würde, hat das sie vernehmende Gericht auf ihr Verlangen nicht bloss eine Schadloshaltung für die nothwendigen Kosten des Hin- und Rückweges, sondern auch den Ersatz des entgangenen Erwerbes und der allenfalls nöthigen höheren Kosten des Aufenthaltes am Orte der Vernehmung mit billiger Erwägung aller Verhältnisse zu bestimmen. Anderen Zeugen darf auf ihr Verlangen nur in dem Falle, wenn der Ort ihrer Vernehmung von ihrem gewöhnlichen Aufenthaltsorte mehr als zwei Meilen (4 Stunden) entfernt ist, eine angemessene Vergütung der nothwendigen Auslagen für die Reise und für den Aufenthalt am Orte der Vernehmung bewilligt werden. Die zuerkannten Gebühren sind sogleich nach der Vernehmung auszuzahlen, oder wenn diess ohne Verschulden des Zeugen nicht sogleich geschehen kann, ihm doch in kürzester Frist und jedenfalls kostenfrei zuzumitteln. In der Vorladung sind die Zeugen aufmerksam zu machen, dass sie die ihnen gebührende Vergütung, bei Verlust derselben, längstens binnen vierundzwanzig Stunden nach ihrer Vernehmung anzusprechen haben (St. Pr. O. §. 383).

Das mit Italien geschlossene besondere Uebereinkommen über die Kostenvergütung für die Zeugen und die analogen Verabredungen mit anderen Staaten, s. bei Nr. 118.

Dass die fremden Consular-Beamten, wenn sie Unterthanen des sie ernennenden Staates sind, nicht als Zeugen vor Gericht vorgeladen werden dürfen, wurde schon Nr. 47 bemerkt.

147. Behandlung der Ausländer bezüglich des Strafprocesses, der Strafen und ihrer Folgen.

Wird gegen einen Ausländer als Beschuldigten vor einem österreichischen Strafgerichte verfahren, so trifft ihn die gleiche Behandlung wie den Inländer; ebenso trifft ihn die gleiche Strafe.

Inwieferne er in beiden Beziehungen ausnahmsweise eine mildere Behandlung zu erfahren hat, wurde schon oben erörtert (Nr. 137).

Es gibt jedoch nach dem österreichischen Gesetze eine Art der Strafverschärfung, welche nur gegen Verbrecher, die Ausländer sind [1]), statthaben kann; es ist dies die Landesverweisung, welche nach ausgestandener Strafe Platz greift und sich allezeit „auf sämmtliche Kronländer des österreichischen Kaiserstaates [2]) zu erstrecken hat" (St. G. B. §. 19, 25).

In dem Staatsvertrage zwischen der österreichisch-ungarischen Monarchie und der Schweiz, vom 7. December 1875 (s. §. 42), wurde Art. 4 bestimmt, dass die Angehörigen des einen der vertragenden Theile, welche in dem Gebiete des anderen wohnhaft sind und in die Lage kommen sollten, durch gerichtliches Urtheil oder durch gesetzmässig angewendete und vollzogene Polizeimassregeln oder kraft der Verordnungen über die Sitten- und Armenpolizei weggewiesen zu werden, sammt Familie jederzeit in ihrer ursprünglichen Heimat wieder aufgenommen werden sollen.

Die noch im österreichischen Strafgesetzbuche vom Jahre 1803 bestandene Vorschrift, dass bei besonderer Gefährlichkeit des Verbrechers, der Landesverweisung auch die Brandmarkung beizufügen war, hat in das neue Strafgesetzbuch vom Jahre 1853 keine Aufnahme mehr gefunden [3]). Auch bildet jetzt die Rückkehr eines Verwiesenen nicht mehr, wie nach dem älteren Strafgesetzbuche (I. Th. §. 83, 84) ein Verbrechen, sondern nur eine Uebertretung, welche mit Arrest von einem bis zu drei Monaten, und bei Wiederholung mit strengem Arrest von drei bis sechs Monaten bestraft wird (St. G. B. §. 323). Angehörige der österreichisch-ungarischen Monarchie können nie aus ihrem Vaterlande zur Strafe weggeschafft werden (s. Nr. 40). —

[1]) Beccaria (Cäsar): „Ueber Verbrechen und Strafen" übersetzt von Dr. Julius Glaser, Wien 1851, S. 52.

[2]) Worunter jedoch die, von der österreichischen Strafjurisdiction unabhängigen Länder der ungarischen Krone nicht zu verstehen sind.

[3]) Im Entwurfe des neuen österreichischen Strafgesetzes wird nur bestimmt (§. 37), dass neben einer Freiheitsstrafe auf Verweisung aus einem bestimmten Orte, Bezirke, Lande oder aus dem ganzen Geltungsgebiete dieses Gesetz erkannt werden kann; — er müsste also die Verweisung aus dem ganzen Geltungsgebiete dieses Gesetzes (welche übrigens gegen Solche, denen daselbst das Staatsbürgerrecht zusteht, nicht verfügt werden kann) bei Ausländern nicht allezeit Platz greifen.

Ist durch ein Strafurtheil die Landesverweisung des Verurtheilten nach ausgestandener Strafe oder dessen Abschaffung aus einem der im Reichsrathe vertretenen Länder oder aus allen ausgesprochen, so ist von der Staatsanwaltschaft die Anzeige hievon an den Landeschef desjenigen Landes, in dem das Strafgericht gelegen ist, zu erstatten (Straf-Prot.-Ord. §. 407).

Die Veröffentlichung der verwiesenen oder abgeschafften Ausländer erfolgt von Zeit zu Zeit, ohne sich an bestimmte Zeitabschnitte zu binden, im Wege des Centralpolizeiblattes (Verordnung der obersten Polizeibehörde vom 20. Februar 1854, wodurch die Evidenzhaltung der landesverwiesenen oder abgeschafften Ausländer neuerdings geregelt wurde: R. G. B. 49, 237).

Da übrigens Ausländer, welche die ihnen in Oesterreich zuerkannte Strafe überstanden haben, von den Grenzbehörden des Auslandes ohne entsprechenden Ausweis ihrer Nationalität nicht angenommen und weiter befördert werden, wurde verordnet, dass in Fällen, wenn Verbrecher, die Ausländer sind, zur Vollstreckung der Strafe in die österreichische Strafanstalt abgeliefert werden, jedesmal der Auskunfts-Tabelle auch die erforderlichen Ausweise über ihre Nationalität beizuschliessen seien (Justiz-Hofdecret vom 21. März 1829: J. G. S. 2389, S. 147 [1]). — Um zu verhindern, dass landesverwiesene oder abgeschaffte Ausländer nach Oesterreich wieder zurückkehren, sind besondere Verordnungen zur Erzielung einer genauen Evidenzhaltung aller vorkommenden Landesverweisungen und Abschaffungen erlassen worden (Verordnung des Chefs der obersten Polizeibehörde, vom 27. Jänner 1853: R. G. B. 46, S. 253; abgeändert durch jene vom 20. Februar 1854: R. G. B. 49, S. 237). — Die gegenüber von Baiern und Frankreich bestehende Gepflogenheit der Mittheilung der über die gegenseitigen Staats-

---

[1]) Ebenso soll jedes aus dem Lande geschaffte Individuum mit dem erforderlichen, die Personsbeschreibung, die Zuständigkeit und den Ausweisungsbefehl enthaltenden Laufpasse versehen sein. — Die Vorschriften über das Schubwesen aus früherer Zeit s. bei Herzog (Fr. Tob.): Vollständige Sammlung der Gesetze über das Schubwesen im Kaiserthume Oesterreich, Wien 1835; Stubenrauch: Oesterreichische Verwaltungs-Gesetzkunde, S. 355; Meine Behandlung der Ausländer, S. 354 bis 361; Barth-Barthenheim: System der administrativen Polizei, I. Bd. S. 552 bis 601. — Gegenwärtig ist das Gesetz vom 27. Juli 1871, in Betreff der Regelung der polizeilichen Abschaffung und das Schubwesen (R. G. B. 88, 229) massgebend.

angehörigen gefällten Strafurtheile wurde schon oben (Nr. 142) erwähnt. —

Mit jeder Verurtheilung wegen eines Verbrechens ist auch kraft des österreichischen Gesetzes der Verlust aller öffentlichen Titel, academischen Grade und Würden, und die Entziehung des Rechtes, solche ohne Bewilligung des Kaisers neu oder wieder zu erlangen, verbunden (St. G. B. §. 26, lit. b). Ausländische Titel, Grade und Würden können jedoch nur mit Rücksicht auf Oesterreich verloren gehen, d. h. der Verurtheilte darf sich derselben in Oesterreich nicht mehr prävaliren. — Ausserdem muss jedem Strafurtheile, das auf Todesstrafe oder schwere Kerkerstrafe lautet, wenn der Verbrecher von Adel ist, beigefügt werden, dass er des Adels verlustig wird (St. G. B. §. 27 [1]). Handelt es sich um einen ausländischen Adel, so verliert der Verurtheilte denselben nur in Rücksicht Oesterreichs; doch wird das Urtheil der auswärtigen Regierung bekannt gegeben (Hofdecret vom 19. Juli 1805: Maucher, S. 152). — Ueberhaupt ist, wenn eine Verurtheilung nach dem Gesetze für den Verurtheilten den Verlust des Adels oder von Orden, Ehrenzeichen, öffentlichen Titeln oder Aemtern, academischen Graden und Würden, Bezügen aus öffentlichen Cassen oder anderen Rechten und Befugnissen nach sich zieht, stets eine Abschrift des rechtskräftigen Urtheiles von dem Strafgerichte auch derjenigen Behörde mitzutheilen, welcher die desshalb erforderlichen Vorkehrungen zustehen (St. P. O. 402).

Mit jeder Verurtheilung wegen eines Verbrechens ist kraft des Gesetzes auch die Abnahme aller in- und ausländischen Orden, Civil- und Militär-Ehrenzeichen verbunden (St. P. O. §. 402). Diese Abnahme ist jedoch nicht immer der wirkliche Verlust, da das Gesetz nur dafür sorgen wollte, dass Orden und Ehrenzeichen nicht etwa während der Strafzeit getragen werden, aber keineswegs erklärte, dass das Recht, diese Auszeichnungen nach ausgestandener Strafe wieder zu tragen, schon kraft des Strafurtheiles verwirkt sei [2]). Diese Verwirkung müsste stets insbesondere noch ausgesprochen werden. Und zwar wird, wenn ein Ordensritter eines Verbrechens für schuldig erkannt [3]) wird, hievon, wenn der Orden

---

[1]) Doch trifft der Verlust nur ihn allein, folglich weder seine Ehegattin, noch die vor dem Strafurtheile erzeugten Kinder (St. G. B. §. 27, lit. a.).

[2]) Hye, S. 409.

[3]) Nach dem Hofdecret vom 6. October 1835 sollte das gleiche Verfahren befolgt werden, wenn der Ordensritter auch nur *ab instantia* absolvirt würde;

ein **österreichischer** ist, ohne die Kundmachung des Urtheiles zu verschieben, unter Beilegung des Urtheiles und der Beweggründe, die Eröffnung an die Ordenskanzlei gemacht, welche hierüber die allerhöchste Entschliessung einholt. Vom Tage der Kundmachung des Urtheiles bis zur Herablangung der Allerhöchsten Entschliessung darf der Ordensritter von der ihm verliehenen Decoration keinen Gebrauch machen. Bei Mitgliedern **ausländischer** Orden aber hat die oben erwähnte Eröffnung an das Ministerium des Aeussern zur Mittheilung an die auswärtige Regierung zu geschehen (Hofdecret vom 6. October 1835: J. G. S. 86, S. 47 [1]). — Ist das mit einem ausländischen Orden oder Ehrenzeichen gezierte Individuum ein **österreichischer Unterthan** und in eine solche Strafe verfallen, welche den Verlust ähnlicher inländischer Decorationen nach sich zieht, so ist die von Sr. Majestät ertheilte Erlaubniss zum öffentlichen Gebrauche des fremden Ehrenzeichens verwirkt, und das Individuum darf nach ausgestandener Strafe sich desselben in Oesterreich nicht wieder bedienen. Die abgenommenen Insignien sind von dem Criminalgerichte durch das Obergericht dem obersten Gerichtshofe vorzulegen und von diesem dem Ministerium des Aeussern zu übermachen, das sie der verleihenden Macht, mit dem Beisatze, warum es geschehen, zurückstellt. Ist aber der Sträfling **kein österreichischer Unterthan**, so ist zwar der Gebrauch fremder Ehren-

---

welche Bestimmung jedoch wegzufallen hat, seitdem das Strafgesetzbuch vom J. 1853 nur mehr die Verurtheilung oder die Schuldlossprechung, ohne den Mittelweg einer Absolvirung *ab instantia*, anerkennt.

[1]) In Fällen, in welchen bei einem, mit in- oder ausländischen Orden oder einem Militär-Ehrenzeichen gezierten, aus dem Militärstand entlassenen Individuum die Abnahme des Ordens oder des Militär-Ehrenzeichens in Folge einer strafgerichtlichen Verurtheilung eintritt, das Individuum mag dem Officiers- oder Mannschaftsstande angehört haben, und der Orden oder das Ehrenzeichen mag zurück zu stellen sein oder nicht, haben die Gerichte stets dem betreffenden Landes-General-Commando zum Behufe der Berichtigung der, bei dem Armee-Ober-Commando bestehenden Protokolle, ungesäumt die Anzeige zu machen. Wenn das aus dem Militärstande entlassene Individuum dem Mannschaftsstande angehört hat, und mit dem kaiserlich-russischen St. Georgs- oder St. Annen-Orden fünfter Classe geziert war, so ist im Falle der Abnahme des Ordenszeichens aus Anlass einer strafgerichtlichen Verurtheilung, das Ordenszeichen gleichzeitig mit der Anzeige der strafgerichtlichen Verurtheilung dem betreffenden General-Commando einzusenden (Ministerial-Verordnung vom 12. Mai 1869: R. G. B. 85, S. 226). — Dass wegen Rückstellung der Orden und Ehrenzeichen **wegen Todesfalls**, auch bei Nachlässen von Militärpersonen nunmehr die Civilgerichte vorzugehen haben, wurde bereits bemerkt (Nr. 93).

zeichen während der Strafdauer auch nicht gestattet, und werden die abgenommenen Insignien ebenfalls der auswärtigen (verleihenden) Macht übergeben, welcher aber überlassen bleibt, nach ausgestandener Strafe darüber ihrem Gutdünken und ihren Statuten gemäss zu verfügen (Hofdecret vom 4. August 1815: J. G. S. 1165, S. 294[1]).

Was die Behandlung eines Ausländers vor einem ungarischen Gerichte betrifft s. oben Nr. 138. — In Bezug auf die Abschaffung ist zu bemerken, dass die alten ungarischen Gesetze (namentlich G. A. 1: 1527, 43 und 44: 1542, 24: 1556, 38: 1563, 26: 1578, 2: 1608 p. cor. und 83: 1635) zwar nur die Proscription oder die Vogelfrei-Erklärung kannten, allein es wurde die Ausweisung von übelberüchtigten Ausländern *„in Praxi"* ebenfalls, und zwar nicht nur von dem Richter, als Accessorium nach überstandener Freiheitsstrafe, sondern auch von den Administrations- und polizeilichen Behörden ausgeübt. Ueberhaupt hat die Landes-Ausweisung von Ausländern, nach der in Ungarn dermalen bestehenden Uebung einen überwiegend polizeilichen Charakter und kann füglich mit dem Schube identificirt werden. Dagegen wird im §. 63 des (neuen) ungarischen Strafgesetzes dem Richter die Befugniss ertheilt, gegen einen wegen Verbrechens verurtheilten Ausländer, ausser der im Gesetze vorgesehenen Freiheitsstrafe auch die Landesverweisung für immer oder für eine beschränkte Zeitdauer zu verhängen.

Hinsichtlich des Verlustes der Orden, Würden, des Adels und anderer Ehren in Folge der Verurtheilung wegen eines Verbrechens, stellen sich die bezüglichen Bestimmungen der ungarischen Gesetzgebung wie folgt dar.

In älteren Zeiten war die Ordensverleihung in Ungarn eine höchst seltene Ausnahme und es besteht daher auch kein positives Gesetz, welches den Verlust von Orden verfügen würde. Dagegen wurde es als selbstverständlich angenommen, dass ein wegen Verbrechen verurtheiltes Individuum nicht nur seines Amtes, sondern auch der mit seiner ämtlichen Stellung verknüpften Ehrentitel verlustig ward, — obwohl dies positiv nur in neuerer Zeit und nur in Betreff der wegen Verbrechen verurtheilten Beamten im §. 7 des G. A. VIII 1871 ausgesprochen wurde.

---

[1]) S. auch Manz's Taschenausgabe der österreichischen Gesetze, 4. Band, (Strafgesetz) S. 15.

Nach dem Entwurfe des neuen ungarischen Strafgesetzes (§. 55) ist mit jeder Verurtheilung zum Amtsverluste auch der Verlust von unvererblichen Titeln und Orden verbunden.

Weder nach dem alten, noch nach dem neuen Gesetze kann aber ein ungarischer Staatsangehöriger im Strafprocesse des Adels verlustig werden; denn das ungarische Gesetz betrachtet den Adel als einen *Character indebilis* und darum wurde auch in jenen Fällen, wo ein Ungar von österreichischen Gerichten zum Adelsverluste verurtheilt worden war, in dieser Beziehung der Vollzug des Erkenntnisses verweigert; s. auch Nr. 50.

148. Vergütung der Criminalkosten.

Aus dem Vermögen ausländischer, von einem österreichischen oder ungarischen Criminalgerichte in Untersuchung gezogener und abgeurtheilter Verbrecher können, nach dem Grundsatze der Reciprocität, keine anderen Gebühren angesprochen werden, als welche gemäss des österreichischen Strafgesetzbuches in Oesterreich, oder nach den gesetzlichen Bestimmungen in Ungarn, in eine Criminal-Untersuchung verfallenden diessseitigen Unterthanen vorgeschrieben sind: und ebenso sind auch in Fällen, wo ein österreichischer oder ungarischer Unterthan im Auslande wegen eines Verbrechens verurtheilt wird, dann, wenn er daselbst die Strafzeit aushält, und von dem fremden Gerichte Unkosten in Aufrechnung gebracht werden, dieselben, so lange die österreichischen oder die ungarischen Unterthanen dortlands den Einheimischen gleich gehalten werden, selbst dann, wenn die Fremden von den österreichischen oder ungarischen Taxnormen differiren sollten, zu vergüten. Nur dann, bestimmt ausdrücklich eine österreichische Verordnung, wenn man sich bei fremden Regierungen gegen die verhafteten oder als Sträflinge abgeurtheilten Oesterreicher anders als gegen die eigenen Unterthanen in Abforderung der Gerichtstaxen benehmen sollte, hat die strengste Reciprocität einzutreten (Justiz-Hofdecret vom 29. October 1812: Maucher, III. Bd. S. 328).

Nach einer Instruction des k. k. österreichischen Justizministeriums ist, wenn auf Ansuchen ausländischer Behörden Amtshandlungen in Strafsachen vorgenommen werden, welche mit Kosten verbunden sind, insoweit mit einzelnen Staaten kein besonderes Uebereinkommen besteht, mit den gepflogenen Erhebungen zugleich ein Verzeichniss der Kosten zu übersenden und um deren Vergütung zu ersuchen. Wird dieselbe verweigert, so ist dem Justizministerium

die Anzeige zu erstatten. Wenn eine ausländische Behörde für Amtshandlungen, die von derselben auf Ersuchen eines österreichischen Gerichtes in Strafsachen vorgenommen wurden, einen Kostenersatz anspricht, so sind, den Fall eines besonderen Uebereinkommens mit dem auswärtigen Staate ausgenommen, gleich den bei einem inländischen Gerichte aufgelaufenen Kosten zu behandeln. Wenn jedoch gegen deren Eintreibung Bedenken obwalten, so ist dem Oberlandesgerichte Bericht zu erstatten, welches nach Umständen den Gegenstand dem Justizminister zur weiteren Verfügung vorzulegen hat (Instruction für die Gerichtsbehörden in strafgerichtlichen Angelegenheiten, vom 16. Juni 1854, §. 145 und 146: R. G. B. 165, S. 680; dann Ministerial-Verordnung vom 3. Juli 1854, betreffend die Tag- und Meilengelder §. 17: R. G. B. 169, S. 719).

Die ausländische Correspondenz in strafgerichtlichen Angelegenheiten und anderen, bei welchen auch im Inlande die Portofreiheit bestand, war gleichfalls portofrei zu behandeln (Justiz-Hofdecret vom 8. Februar 1833, Z. 579: böhmische Prov. Ges. Samml. Bd. 1833, S. 84). —

Dermalen ist — wie schon Nr. 119 bemerkt wurde — durch den Vertrag vom 9. October 1874 wegen Gründung eines internationalen allgemeinen Postvereines, die Postportofreiheit (mit Ausnahme der ämtlichen Correspondenz in Postangelegenheiten) aufgehoben [1]).

Die königlich-sächsiche Regierung hat in Rücksicht auf die von Seite Oesterreichs zugesicherte gegenseitige Willfährigkeit allen königlichen Aemtern und Kammerguts-Gerichten die Weisung ertheilt, gegen die k. k. Behörden in Criminalsachen von Amtswegen taxfrei und postfrei zu verfahren (Hofdecret vom 14. März 1818: J. G. S. 1439, S. 14). Was nun dem internationalen Postvertrage gemäss nicht mehr gelten kann [2]).

[1]) Uebrigens wurde schon früher den österreichischen Criminalbehörden aufgetragen, für die aus dem Auslande an sie einlangenden Postwagensendungen die darauf haftenden ausländischen Portobeträge gleich bei Empfang der Packete zu berichtigen, für welche Auslagen denselben, gleichwie für die übrigen Criminal-Auslagen, den Gesetzen gemäss, ihre Erholung bevorsteht (Hofdecret vom 19. Juni 1813: J. G. S. 1056, 163.)

[2]) Die Verordnungen vom J. 1857 und 1858, in Folge der zwischen der k. k. österreichischen und der königl. sächsischen Regierung geschlossenen Uebereinkommen, wegen Tragung der durch Requisition ihrer beiderseitigen Behörden im Gebiete des anderen Staates erwachsenen Kosten, sowohl in bürgerlichen, als in Strafrechtsachen, sowie die darauf bezügliche Uebereinkunft vom 9. November 1860, sieh bei Nr. 119 und 128.

Auch mit der grossherzoglich Sachsen-Weimar-Eisenachschen, der herzoglich Sachsen-Coburg-Gotha'schen und den herzoglich Sachsen-Altenburg'schen Regierung, war von der österreichischen Regierung eine Uebereinkunft wegen gegenseitig unentgeltlicher Justizpflege in Criminalsachen, dahin abgeschlossen worden, dass von den Gerichtsbehörden dieser Länder jeder Requisition der österreichischen Gerichte in Criminal-Angelegenheiten tax- und kostenfrei entsprochen werden sollte; mit einziger Ausnahme folgender gegenseitig zu erstattender barer Auslagen, und zwar: für die Atzung mit Inbegriff von Arzt- und Curkosten, Lagerstroh, Wäsche und nothdürftigen Kleidungsstücken, für Transport der Verbrecher bis zu ihrer Auslieferung an die gegenseitigen Criminalgerichte, für Botenlohn und Postporto, endlich für Zeugengebühren, unter welchen letzteren jedoch nur solche verstanden werden, die gemäss §. 529 des I. Theiles des österreichischen Strafgesetzbuches vom Jahre 1803 (sohin, gemäss dem §. 334 der Strafprocess-Ordnung vom 29. Juli 1853 [1]) einem Zeugen, der vom Taglohn lebt und wegen Vorforderung seiner Person vor Gericht den Verdienst entbehren muss, mit dem gewöhnlichen Taglohne zu leisten und zu ersetzen sind (Hofdecret vom 7. Februar 1835: J. G. S. 2688 S. 135). — Eine gleiche Uebereinkunft ist auch mit der herzoglich Sachsen-Meiningen'schen Regierung geschlossen worden (Hofdecret vom 10. April 1825: J. G. S. 10, 5).

Mit Preussen wurde gleichfalls ein ausführliches Uebereinkommen wegen gegenseitiger Ausführung der Kostenvergütung in Criminal-, Civil- und Vormundschafts-Sachen eingegangen, s. Nr. 119. —

Bei allen diesen Uebereinkommen entfällt nunmehr die Zulassung der Postfreiheit. —

In Betreff der Kosten wegen Auslieferung der Verbrecher s. Nr. 145. —

Bezüglich der aus dem türkischen Gebiete vor die dalmatinischen Gerichte in Criminal-Angelegenheiten vorzurufenden Zeugen wurde bestimmt, dass in Absicht auf die Gebühr derselben kein Unterschied zwischen bemittelten und vermögenslosen Individuen gemacht werden soll (Hofkammer-Decret vom 3. März 1837: J. G. S. 180, 115).

---

[1]) Jetzt müsste der analoge §. 383 der Strafprocessordnung vom 23. Mai 1873 angewendet werden; s. auch Nr. 151.

Die königlich-belgische Regierung hat durch ihre Gesandtschaft in Wien die Erklärung abgeben lassen, dass sie wie bisher auch fernerhin unter Voraussetzung der Reciprocität den Ersatz jener Kosten, welche durch die Vollziehung strafgerichtlicher Rogatorien österreichischer oder ungarischer Gerichte in Belgien verursacht werden, nicht beanspruche. Es haben daher auch die k. k. Gerichte den Ersatz jener Kosten, welche durch die Vollziehung strafgerichtlicher Rogatorien königlich-belgischer Gerichte in Oesterreich veranlasst werden, von den königlich-belgischen Gerichten nicht in Anspruch zu nehmen (Erlass des k. k. Justizministeriums vom 12. Februar 1877, Nr. 1596).

Die k. k. Regierung der im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder einerseits und die königlich-italienische Regierung andererseits haben zur Vereinfachung des im Art. XIV des Auslieferungs-Vertrages vom 27. Februar 1869 (R. G. B. 100, 412) bestimmten Vorganges [1]) sich über die nachfolgende Bestimmung geeinigt: Wenn auf Grund des gedachten Artikels die Vorladung eines Zeugen oder Sachverständigen aus dem Gebiete des einen Staates vor die Gerichte des anderen Staates erfolgen soll, hat das die Vorladung beantragende Gericht sein Ersuchschreiben auf dem durch Artikel 1 des Uebereinkommens vom 30. Mai (22. Juli) 1872 (s. Nr. 118) zwischen der k. k. Regierung und der königlich italienischen Regierung vorgeschriebenen Wege an das Gericht, welchem der Zeuge untersteht, zu leiten. Dieses letztere hat die Vergütung, welche nach seinem Erachten dem Zeugen oder Sachverständigen für die Hinreise an den Ort der Vernehmung begehrten Vorschusses, auf dem oben erwähnten Wege der gerichtlichen Correspondenz dem die Vorladung beantragenden Gerichte zu eröffnen. Die Einigung hierüber muss in allen Fällen zwischen den beiden Gerichten noch vor dem Abgange der Zeugen oder Sachverständigen zu Stande gekommen sein. Es ist vereinbart, dass der Vorschuss immer nur für die Hinreise an dem Ort der Vernehmung ausbezahlt werden darf. Verweigert der Zeuge oder Sachverständige wegen des geringen Ausmasses der vereinbarten Vergütung oder des vereinbarten Vorschusses der Vorladung Folge zu leisten, so bleibt dem um die Vorladung ersuchenden Gerichte überlassen, sich nach den Diensteinrichtungen des Staates, welchem er angehört, allenfalls erforderliche höhere Weisungen einzuholen. Der Ersatz der von dem ersuchten Gerichte

[1]) Wegen des persönlichen Erscheinens von Zeugen.

mit Zustimmung des ersuchenden Gerichtes geleisteten Vorschüsse kann gleichfalls auf demselben Wege der gerichtlichen Correspondenz nach den Bestimmungen des oberwähnten Uebereinkommens vom Jahre 1872 stattfinden. — Dieses Uebereinkommen wurde auf Grund des im diplomatischen Wege erfolgten Austausches von Ministerial-Erklärungen zur Darnachachtung kundgemacht (Verordnung des k. k. Justizministeriums vom 29. April 1875: R. G. B. 71, 171).

Bezüglich der Auslagen, welche für die auf österreichischem Gebiete wegen Verbrechen oder Vergehen gefangen genommenen ungarischen Unterthanen und umgekehrt für die auf ungarischem Gebiete ergriffenen österreichischen Unterthanen erwachsen, ist der k. k. österreichische Justizminister mit dem k. ungarischen Justizminister und mit Zustimmung des k. croatisch-slavonischen Ministers, in Folge der mit Allerhöchster Entschliessung vom 4. Juni 1869 ertheilten Genehmigung, zur Erzielung eines gleichmässigen Vorganges im Interesse des Dienstes übereingekommen, dass es bis auf Weiteres bei dem bisherigen Zustande belassen werde, dass sonach die Kosten der Verpflegung und Transportirung der Verhafteten immer nur von jener Behörde zu tragen sind, auf deren Gebiete die Gefangennehmung erfolgt, und auch im Strafverfahren überhaupt eine wechselseitige Vergütung der Kosten für Zeugenvernehmung, Augenschein und andere Amtshandlungen zwischen den Gerichten der im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder, und den Gerichten der Länder der ungarischen Krone nicht stattzufinden, sondern diese Kosten jenem Gerichte zur Last zu fallen haben, welches die Vernehmung, den Augenschein, u. s. w. vornimmt (Erlass des k. k. Justizministeriums vom 9. Juli 1869, Z. 8083).

149. Behandlung der Exterritorialen in Criminalfällen.

Die am österreichisch-ungarischen Hofe beglaubigten auswärtigen Gesandten, deren Familien und das eigentliche Gesandtschafts-Personal (Nr. 45), stehen nicht unter der Gerichtsbarkeit der diessseitigen Landesbehörden. Auch die Haus- und Dienstleute dieser Gesandten oder der sich in Oesterreich aufhaltenden fremden Souveräne, wenn jene Haus- und Dienstleute zugleich Unterthanen des fremden Souveräns oder des Staates sind, welchem der Gesandte angehört, unterstehen nicht den diesseitigen Gerichten (St. G. O. §. 61).

Es findet also hier eine Abweichung von dem im Civilrechte aufgestellten Grundsatze statt, dass alle ausländischen Haus- und Dienstleute eines Gesandten, sie mögen Unterthanen des Staates, welchem der Gesandte selbst angehört, oder aber Unterthanen eines dritten Staates sein, von der diesseitigen Gerichtsbarkeit ausgenommen sind (Nr. 45).

Jene Haus- und Dienstleute eines fremden Gesandten aber, welche österreichische Unterthanen sind, unterstehen (sowie in Civilfällen) in Straffällen der österreichischen Gerichtsbarkeit. Dieselben Vorschriften gelten auch bezüglich der Hausleute und Dienstboten fremder Souveräne (Hofdecret vom 5. Februar 1819: J. G. S. 1542, S. 75). — Ebenso würden solche Haus- und Dienstleute ungarischer Nationalität, der ungarischen Gerichtsbarkeit unterstehen.

Hätte nun mit einem zu einer fremden Gesandtschaft gehörigen und desshalb nach dem eben Gesagten der diessseitigen Straf-Jurisdiction nicht unterstehenden Individuum eine Amtshandlung wegen eines Verbrechens einzutreten, so ist sich zwar nach Umständen der Person des Beschuldigten zu versichern, jedoch sogleich die Anzeige davon an das Obersthofmarschall-Amt zu machen (St.P.O. §. 61). Das Obersthofmarschall-Amt bringt dann den Fall zur Kenntniss des Gesandten, welchem auf sein Verlangen der Beschuldigte sammt den Beweismitteln zur weiteren Behandlung übergeben wird. Uebernimmt der Gesandte nicht selbst diese weitere Behandlung, sondern überlässt sie der ordentlichen Gerichtsbehörde, so schreitet das Obersthofmarschall-Amt *ex delegatione* ein, welches jedoch, da ihm keine eigenthümliche Jurisdiction zusteht, in solchen Fällen das ordentliche Criminalgericht um die Vornahme der criminalgerichtlichen Amtshandlungen angeht (Hofdecret vom 5. Februar 1819: J. G. S. 1542, S. 75). Soll ein, der diplomatischen Immunitäten theilhaftiges Individuum in einem Criminalprocesse als Zeuge vernommen oder confrontirt werden, so muss durch das Obersthofmarschall-Amt die Zustimmung des Chefs der diplomatischen Mission eingeholt werden, damit das Individuum nach Umständen entweder vor dem marschallämtlichen oder vor dem ordentlichen Gerichte erscheine.

Betrifft der Fall solche Hausleute fremder Gesandten, welche Unterthanen eines anderen auswärtigen Staates, als jenes ihres Dienstherrn, oder gar österreichische oder ungarische Unterthanen sind, und die also der gewöhnlichen österreichischen oder ungarischen Gerichtsbarkeit in Strafsachen unterstehen, so kann doch in der Wohnung des fremden Gesandten durch die ordentlichen Gerichte

kein Jurisdictionsact gegen jene Diener ausgeübt werden, sondern es muss das Obersthofmarschall-Amt, oder nöthigenfalls das Ministerium des Aeussern interveniren. Jedoch bleibt die Immunität der Gesandten auf die von ihnen selbst gemietheten und von ihrer Dienerschaft occupirten Wohnungstheile beschränkt und kann nicht weiter (auf die übrigen in einem solchen Hause wohnenden Parteien) ausgedehnt werden. Indessen sind auch die gegen die letzteren allenfalls zu treffenden Vorkehrungen mit Umsicht und Mässigung, und nach vorläufiger Meldung bei dem Gesandten, vorzunehmen (Verordnung der nieder-österreichischen Regierung, vom 19. März 1824, Z. 12703: Barth-Barthemheim, System der administrativen Polizei, IV. Bd., S. 83). —

Diese Bestimmungen sind nun nach der Strafprocessordnung vom J. 1873, nicht allein auf die fremden Gesandten, sondern auch auf die in der österreichisch-ungarischen Monarchie sich aufhaltenden fremden Souveräne, also auch auf deren Beamten und Diener, anzuwenden.

Die hier angeführten Gesetze und Verordnungen setzen den Fall nicht voraus, wo der Missions-Chef selbst eines Verbrechens beschuldigt erscheint, und es müsste daher ein solcher Fall nach den allgemeinen Grundsätzen des Völkerrechtes behandelt werden. Nach diesem ist aber jeder fremde Gesandte kraft seiner Exterritorialität von der Criminal-Gerichtsbarkeit des Staates, bei dessen Regierung er accreditirt ist, befreit. Es kann daher von der Ausübung einer Straf-Jurisdiction wider ihn keine Rede sein, und es erübrigt gegen den Gesandten, der sich einer durch das Strafgesetz verpönten Handlung schuldig macht, nur die Anwendung einer Warnung, oder Beschwerde bei der absendenden Regierung; bei erheblichen Verbrechen auch das Verlangen seiner Zurückberufung und Bestrafung in seinem Lande; im Falle beharrlicher Weigerung aber der Befehl an den Gesandten, das Staatsgebiet zu verlassen, ja selbst dessen Abschaffung. Handelte es sich aber gar um ein Staatsverbrechen, so sind alle zur Sicherheit des beeinträchtigten Staates gebotenen Massregeln zu treffen, und es könnte gegen den Schuldigen und seine Regierung, wenn diese die Zurückberufung uud Bestrafung desselben, sowie überhaupt Genugthuung verweigert, sogar ein feindliches Verfahren gerechtfertigt sein [1]).

---

[1]) Vergleiche hierüber Miruss: Das europäische Gesandtschaftsrecht, I. Abth. S. 438—446.

Ein österreichischer oder ungarischer Unterthan, der am österreichisch-ungarischen Hofe als diplomatischer Agent eines fremden Staates accreditirt ist, hätte sich in Straffällen des gesandtschaftlichen Privilegiums nicht zu erfreuen (Nr. 45).

Die Consuln fremder Mächte und das Consulatspersonal haben keinen Anspruch auf eine Immunität wegen Verbrechen, und unterstehen in dieser Beziehung ohne Rücksicht auf ihre Nationalität den Gesetzen und Gerichten der österreichisch-ungarischen Monarchie. So hat z. B. die mit Frankreich geschlossene Consular-Convention vom 11. December 1866 ausdrücklich erklärt, dass die Generalconsuln, Consuln, Viceconsuln und ihre Kanzler, wenn sie Unterthanen des ernennenden Staates sind, der persönlichen Immunität geniessen: ausgenommen bezüglich der durch die Gesetzgebung als Verbrechen bezeichneten Handlungen (R. G. B. 116, Art. 2). Die nämlichen Bestimmungen finden sich ausdrücklich in den meisten Consular- und Handels-Conventionen, s. Nr. 47.

II. Abschnitt.

Von Vergehen und Uebertretungen.

150. Von Vergehen und Uebertretungen überhaupt in Bezug auf das Ausland.

Von den im dermalen giltigen österreichischen Strafgesetzbuch (II. Theil des Strafgesetzbuches vom 27. Mai 1852) verpönten Vergehen und Uebertretungen (den ehemaligen „schweren Polizei-Uebertretungen“ nach dem II. Theile des Strafgesetzbuches vom 3. September 1803 [1]) sagt das Gesetz, sie seien insgesammt Handlungen oder Unterlassungen, die Jeder als unerlaubt von selbst erkennen kann, oder wo der Thäter die besondere Verordnung, welche übertreten worden, nach seinem Stande, seinem Gewerbe, seiner Beschäftigung, oder nach seinen Verhältnissen zu wissen verpflichtet ist. Die Unwissenheit dieses Strafgesetzes könne also rücksichtlich der in demselben vorkommenden Vergehen und Uebertretungen nicht entschuldigen (St. G. B. §. 233). Das österreichische Gesetz macht hiebei keinen Unterschied zwischen In- oder Ausländer. —

---

[1]) Die Definition eines Vergehens oder einer Uebertretung, wie sie im Entwurfe des neuen österreichischen Strafgesetzes vorkommt s. Nr. 137.

Auch das ungarische Strafrecht theilt die strafbaren Handlungen in Verbrechen und Polizei-Uebertretungen, und enthält keine Bestimmungen über einen Unterschied in der Behandlung von Fremden oder Inländer, welche in Ungarn eine nach den dortigen Gesetzen strafbare Handlung oder Unterlassung begehen.

Auch Ausländer, die sich in der österreichisch-ungarischen Monarchie aufhalten, können der daselbst verpönten Vergehen und Uebertretungen schuldig werden, da sie verbunden sind, überhaupt die auf öffentliche Sicherheit und Ordnung sich beziehenden allgemeinen Verordnungen, und wenn sie ein Geschäft übernehmen, auch die besonderen Verordnungen, welche auf dieses Geschäft Beziehung haben, sich bekannt zu machen [1]). Dieses unläugbare Postulat der Moral und des Rechtes wird noch ausdrücklich von dem österreichischen Strafgesetze in Erinnerung gebracht (St. G. B. §. 234). Wenn also ein Fremder sich in Oesterreich oder in Ungarn einer dortlands als Vergehen oder Uebertretung bezeichneten Handlung oder Unterlassung schuldig macht, so wird er dafür, ebenso wie ein Inländer nach den Bestimmungen des österreichischen oder des ungarischen Strafrechtes bestraft, auch wenn das, was er begangen, in seinem Vaterlande nicht sträflich wäre, oder einer anderen Strafe unterliegen würde. So würde z. B. ein Fremder, der sich in Oesterreich dem Hazardspiele hingibt, ohne weiters daselbst mit einer Geldstrafe belegt werden (St. G. B. §. 522), wenn auch in seiner Heimath das öffentliche Hazardspiel erlaubt wäre, — und in Ungarn hätte noch vor Kurzem ein Fremder, der sich dortlands eine feldpolizeiliche Uebertretung zu Schulden kommen liess, unter den in den ungarischen Gesetzen festgesetzten Voraussetzungen körperlich gezüchtigt werden können, auch wenn in seinem Vaterlande diese Strafe nicht besteht [2]); — welches Verfahren jedoch

---

[1]) Andere mit Strafen belegte gesetzwidrige Handlungen, z. B. Uebertretungen der Zollgesetze, kleiner Polizei-Vergehen und dergleichen, sind von dem Plane dieses Werkes ausgeschlossen. Im Allgemeinen gilt auch bei ihnen der Grundsatz, dass der Ausländer gleich dem Inländer behandelt wird. (Vergleiche Meine Behandlung der Ausländer, S. 206—211).

[2]) Die *Judex-Curial*-Conferenz von 1861 konnte sich zur Abschaffung der körperlichen Züchtigung noch nicht entschliessen. Da die körperliche Bestrafung, heisst es im §. 5 der *Judex-Curial*-Conferenz-Beschlüsse über das Strafverfahren, hinsichtlich der feldpolizeilichen Uebertretungen durch den G. A. vom J. 1840 aufrecht erhalten und auch durch die Gesetze von 1848 nicht gänzlich aufgehoben wurde, andererseits aber die Beibehaltung der körperlichen Strafe auch bei allen anderen Arten von Uebertretungen für so

nun wegfällt, seitdem die ungarische Legislation, laut G. A. LII, 1871, die körperliche Züchtigung unbedingt aufgehoben hat (s. §. 133).

Hingegen sind Ausländer, welche in einem fremden Staate sich einer im II. Theile des österreichischen Strafgesetzes vorgesehenen strafbaren Handlungen schuldig gemacht haben, nach den Bestimmungen dieses Strafgesetzes, desshalb weder an das Ausland auszuliefern, noch im Inlande zu bestrafen (St. G. B. §. 234). — Die Ausnahme bezüglich der Uebertretung der militärischen Eheverbote durch Ausländer, die dem Militärkörper der österreichisch-ungarischen Monarchie angehören, s. Nr. 64; dann die weitere Ausnahme hinsichtlich der Errichtung geheimer Gesellschaften oder Anwerbung von Mitgliedern für solche vom Auslande her, s. St. G. B. §. 295; — welche Handlungen allerdings auch in Oesterreich-Ungarn bestraft werden, obwohl sie im Auslande ausgeführt wurden.

---

lange, bis diese im Wege der Gesetzgebung durch eine andere Strafart ersetzt wird, sich mit Rücksicht auf die Erhaltung der öffentlichen Disciplin als unentbehrlich erweist: so wird die vorsichtige Anwendung der körperlichen Strafe bei Uebertretungen wohl beibehalten; inwieferne jedoch durch den G. A. XXII vom Jahre 1848 die körperliche Bestrafung im Falle des Vorhandenseins gewisser Qualificationen aufgehoben wurde, wird demzufolge, im Geiste der Gesetzgebung vom J. 1848, die vollkommene Befreiung von körperlichen Strafen, auch in Fällen der Uebertretungen, ausser den Adeligen und den durch die Praxis denselben gleichgestellten Honoratioren, auch auf alle jene ausgedehnt, welche kraft des G. A. V. von 1848 zur Ausübung politischer Rechte (Wahlrecht zum Landtage) befähigt sind. — Diese Befreiung wird auch auf alle Israeliten ausgedehnt, die zwar zur Ausübung politischer Rechte nicht berechtigt sind, aber die übrigen durch das Gesetz in dieser Hinsicht vorgeschriebenen Qualificationen (ein gewisses Eigenthum) besitzen. — Auf die Ehefrauen, Witwen, Kinder und Familienglieder der von der Körperstrafe Befreiten wird diese Immunität ebenfalls ausgedehnt. — §. 6. Gegen die in Uebertretungsfällen geschöpften Urtheile kann vor Vollstreckung des Urtheiles die Appellation bloss an das Comitatsgericht, beziehungsweise an den städtischen Magistrat, selbst von Seite jener, die in solchen Fällen von der Körperstrafe nicht ausgenommen sind, ohne Beschränkung ergriffen werden, und ist dieselbe nicht nur unbedingt zu gestatten, sondern es wird auch gefordert, dass der das Verfahren leitende Einzelrichter das von ihm gefällte Urtheil dem Angeklagten vór zwei Zeugen kundmache, ihn über sein Appellationsrecht belehre, und falls derselbe von der Appellation keinen Gebrauch machen sollte, das Urtheil vor zwei Zeugen vollziehen lasse. — Die Körperstrafe darf immer nur nach vorausgegangener ärztlicher Untersuchung, und nur an solchen Individuen, die sie vermöge ihrer körperlichen Beschaffenheit zu ertragen im Stande sind, vollzogen werden.

Wegen Vergehen und Uebertretungen, die ein Inländer im Auslande begangen hat, ist er bei seiner Betretung im Inlande nie an das Ausland auszuliefern, sondern dann, wenn dieselben im Auslande nicht bestraft oder nicht nachgesehen werden, ohne Rücksicht auf die Gesetze des Landes, wo sie begangen wurden, nach dem inländischen Strafgesetze zu behandeln. Das Nämliche findet auch in denjenigen Fällen Anwendung, wenn gegen einen Inländer wegen derlei Vergehen oder Uebertretungen im Auslande bereits eine Strafe zuerkannt, aber noch nicht vollzogen worden ist. — Diese Bestimmungen des österreichischen Strafgesetzbuches (St. G. B. §. 235) dürften auch den in Ungarn diessfalls bestehenden Vorschriften entsprechen.

Wenn jedoch eine in der österreichischen oder der ungarischen Gesetzgebung als Vergehen verpönte Handlung im Auslande als keine Gesetz-Verletzung betrachtet wird, weil daselbst gewisse Vorschriften oder Einrichtungen ganz fehlen, oder wenn eine solche Handlung bei verschiedener Lage des Auslandes daselbst geradezu als erlaubt erscheinen würde, so könnte wohl auch der Oesterreicher oder der Ungar nach seiner Zurückkunft dafür nicht verantwortlich gemacht werden [1]).

In keinem Falle sind Urtheile ausländischer Strafbehörden im Inlande zu vollziehen. — Diess gilt sowohl in Oesterreich (St. G. B. §. 225), als, den dortigen Grundsätzen gemäss, in Ungarn.

151. Bestimmungen über besondere Vergehen und Uebertretungen in Bezug auf das Ausland.

Alle Vereinigungen zu geheimen Gesellschaften, in welcher Absicht sie errichtet seien, und unter welcher Benennung oder Gestalt sie bestanden haben oder bestehen mögen, sind in Oesterreich verboten. Die Theilnahme an einer geheimen Gesellschaft macht eines Vergehens schuldig (St. G. B. §. 285—299).

Auch Ausländer werden dieses Vergehens schuldig, dafern sie während ihres Aufenthaltes in Oesterreich eine geheime Gesellschaft zu errichten, oder Mitglieder zu einer inländischen oder auswärtigen geheimen Gesellschaft zu werben unternehmen, oder bei sich Zusammenkünfte geheimer Gesellschaften selbst halten, oder zu Zusammen-

[1]) Kudler (Dr. Jos.): Erklärung des Strafgesetzes über schwere Polizei-Uebertretungen, 6. Auflage, Wien, 1848—1850, mit einem Vorworte von Hye, angezeigt von Dr. J. Schier, im Magazin, II. Bd. S. 136.

künften dieser Art ihr Haus oder ihre Wohnung leihen oder vermiethen, oder durch Briefe oder auf anderen Wegen zur Verbindung inländischer geheimer Gesellschaften und ihrer Mitglieder mit auswärtigen beitragen (St. G. B. §. 293). — Der Ausländer wird also hier nicht so strenge behandelt als der Inländer, denn er macht sich, im Gegensatze zu diesem (St. G. B. §. 287 bis 292), eines Vergehens nicht schuldig, wenn er gleich als Vorsteher oder Mitglied einer in- oder ausländischen Gesellschaft erkannt wird, sobald er sich nur sonst nicht in einem der eben aufgezählten Fälle befindet; ebensowenig, wenn er Zusammenkünften einer geheimen Gesellschaft beiwohnt, wenn sie nur nicht bei ihm gehalten werden; er kann endlich mit in- und ausländischen geheimen Gesellschaften im Briefwechsel stehen, wenn dieser nur nichts beiträgt, eine Verbindung zwischen einer in Oesterreich bestehenden mit einer auswärtigen geheimen Gesellschaft herzustellen [1]. — Die Strafe eines Ausländers ist in allen obgedachten, im §. 239 bezeichneten Fällen Arrest von einem bis zu sechs Monaten, bei erschwerenden Umständen strenger Arrest von sechs Monaten bis zu einem Jahre; nach vollendeter Strafzeit ist ein solcher Ausländer aus sämmtlichen österreichischen Kronländern abzuschaffen (St. G. B. §. 294). Mit derselben Strafe wird der Ausländer bei seiner Betretung belegt, wenn er vom Auslande her eine geheime Gesellschaft in Oesterreich zu errichten, oder Mitglieder für eine geheime Gesellschaft zu werben unternommen hat (St. G. B. §. 295).

Eine dem §. 293 des österreichischen Strafgesetzes analoge Bestimmung ist weder in dem alten ungarischen Strafrechte, noch in dem neuen ungarischen Strafgesetz-Entwurfe enthalten. Auf nicht internationalem Gebiete hat jedoch die ungarische Regierung den geheimen Gesellschaften ein besonderes Augenmerk zugewendet, und nach den älteren Eidesformeln, welche zum Theile auch gegenwärtig noch gebraucht werden, musste jeder höhere Staatsbeamte geloben, dass er keiner in- oder ausländischen geheimen Gesellschaft angehöre, und an einer solchen sich nie betheiligen werde. Die Ausländer unterliegen factisch in Betreff solcher geheimen Gesellschaften, welche nicht imminent staatsgefährlich sind, der polizeilichen Aufsicht und Gewalt, aber nur insoferne, als sie ihre Wirksamkeit auch auf Ungarn ausdehnen und dortlands betreten werden. Staatsgefährliche geheim-gesellschaftliche Umtriebe werden unter derselben Voraussetzung nach den bestehenden ungarischen Strafgesetzen bestraft. —

---

[1]) Kudler, S. 121.

Bei Ehrenbeleidigungen (St. G. B. §. 487 bis 495), sie mögen von einem In- oder Ausländer begangen worden sein, wird nach dem österreichischen Strafrechte als Erschwerungs-Umstand angesehen, wenn dieselbe gegen das Oberhaupt oder gegen einen mit öffentlichem Charakter bekleideten Vertreter eines mit Oesterreich in anerkannt völkerrechtlichem Verkehre stehenden Staates begangen wurden (St. G. B. §. 494); doch hat auch in diesem Falle die Untersuchung und Bestrafung nur auf Verlangen des beleidigten Theiles stattzufinden (St. G. B. §. 495 [1]). Die Ehrenbeleidigung gegen ein fremdes Staats-Oberhaupt stellt also kein Verbrechen dar, welches nur durch Verletzung der Ehrfurcht gegen den Kaiser von Oesterreich oder gegen andere Mitglieder des kaiserlichen Hauses begangen wird. Die zwischen der österreichischen und bairischen Regierung diessfalls geschlossene besondere Uebereinkunft wurde schon (Nr. 141) angeführt. —

Dass derjenige, der sich in ein fremdes Land begibt, um daselbst eine Ehe zu schliessen, die nach den österreichischen Landesgesetzen nicht stattfinden konnte, sich eines Vergehens schuldig macht, wurde gleichfalls schon oben beim Eherechte (Nr. 65) bemerkt. —

Die Vergehen durch die Presse sind in Beziehung auf das Verfahren, sowie die durch die Presse begangenen Verbrechen zu behandeln. —

Die mit Preussen und mit Baiern abgeschlossenen Uebereinkommen wegen gegenseitiger Bestrafung der Forst-, Jagd-, Fischerei- und Feldfrevel (die sich auch als blosse Vergehen darstellen können) wurden ebenfalls schon oben besprochen; ebenso das Uebereinkommen mit Baiern, wegen der in den bairischen Saalforsten oder im Innern des Dürnberges bei Hallein begangenen Vergehen; jenes mit Baiern wegen gegenseitiger Mittheilung der Verurtheilungen; dann mit Baiern und mit Sachsen, hinsichtlich der auf den Eisenbahn-Stationen exponirten Beamten; endlich die nicht mehr anwendbaren Beschlüsse des ehemaligen deutschen Bundes über die Auslieferung der eines Vergehens Beschuldigten (Nr. 139). —

---

[1]) Vergleiche auch Kraus (Ignatz M.): Lehre von den Ehrenkränkungen und dem Verfahren bei denselben nach österreichischen Gesetzen, Wien, 1838 (Recension im „Jurist" 459—572, und in der Zeitschrift für österreichische Rechtsgelehrsamkeit, 1839, III. 467—487).

Ueber die Behandlung aller dieser hier besprochenen Vergehen enthalten die ungarischen Gesetze keine so detaillirten Bestimmungen, zumal in internationaler Beziehung, wie das österreichische Strafgesetzbuch; — die vorkommenden Fälle müssen daher vorläufig noch, bis die Codificirung eines ungarischen Strafrechtes zu Stande gekommen sein wird, nach den bestehenden allgemeinen, mehr auf Gewohnheit, als auf formellen Gesetzen beruhenden Strafnormen entschieden werden[1]).

152. Vergehen gegen das literarische und artistische Eigenthum.

Die österreichische Gesetzgebung schützt das literarische und artistische Autorrecht (das sie nach der früheren Doctrin noch als ein Eigenthum bezeichnet[2]), in Bezug auf die in Oesterreich erschienenen Werke der Wissenschaft oder Kunst, gegen unbefugte

---

[1]) Vergleiche die Beschlüsse der *Judex-Curial*-Conferenz über das „Strafverfahren".

[2]) Schalbacher (Phil. Jos.): Ist der Nachdruck eines in einem fremden Staate gedruckten Werkes nach Recht und Moral zulässig oder nicht? Wien, 1815; Hölzl (Josef) Abhandlung über den Büchernachdruck und die Sicherung schriftstellerischer Rechte, Wien, 1840; Bauer (Josef): Die Gesetzgebung über den Nachdruck (Jurist, 13. Bd. S. 26); Berger (Johann): Eine politische Entscheidung über den Nachdruck eines Werkes (Jurist, 16. Bd. S. 181; s. auch 11. Bd. S. 240); Vesque von Püttlingen: Oesterreichs Gesetze über literarisches und artistisches Eigenthum (Zeitschrift für Rechts- und Staatswissenschaft, 1847, S. 89); Harum (Peter): Die gegenwärtige österreichische Press-Gesetzgebung, systematische Darstellung und Presspolizei-Gesetzgebung mit einer einleitenden Abhandlung über das Autorrecht im Allgemeinen, Wien, 1857; Dr. J. Jolly's Anzeige über das letztgedachte Werk in der allgemeinen österreichischen Gerichtszeitung, 1857, Nr. 23 bis 27); Wächter (Dr. Oskar): Das Verlagsrecht mit Einschluss der Lehren von dem Verlagsvertrag und Nachdruck, nach den geltenden deutschen und internationalen Rechten, mit besonderer Rücksicht auf die Gesetzgebungen von Oesterreich, Preussen, Baiern und Sachsen, Stuttgart, I. Bd. 1857, II. Bd. 1858; Friedländer (Dr. Max): Der einheimische und ausländische Rechtsschutz gegen Nachdruck und Nachbildung, Leipzig, 1857; Enslin (Adolf): Ueber internationale Verlagsverträge mit besonderer Beziehung auf Deutschland, Berlin, 1855; Aufsatz „zur Geschichte des literarischen und artistischen Eigenthums" in der allgemeinen österreichischen Gerichtszeitung, 1856, Nr. 24 bis 28; Stubenrauch: Das a. b. G. B. III. Bd. S. 350; Vesque von Püttlingen: Das musikalische Autorrecht, eine juristisch-musikalische Abhandlung, Wien, 1864; Dambach (Dr. Otto): Die Gesetzgebung des norddeutschen Bundes betreffend das Urheberrecht, Berlin, 1871.

Veröffentlichung, Nachdruck oder Nachbildung, indem sie jede ohne Genehmigung des Urhebers oder seines Rechtsnachfolgers auf mechanischem Wege unternommene Vervielfältigung eines mit Beobachtung der gesetzlichen Bedingungen und Förmlichkeiten in Oesterreich erschienenen literarischen oder artistischen Werkes als verbotenen Nachdruck erklärt (Kaiserliches Patent vom 19. October 1846, mit dem Gesetze zum Schutze des literarischen und artistischen Eigenthums gegen unbefugte Veröffentlichung, Nachdruck und Nachbildung: J. G. S. 992, S. 375 §. 1 bis 3). Ebenso ist die öffentliche Aufführung des musikalischen oder dramatischen Werkes eines Oesterreichers ohne Einwilligung des Autors oder seines Rechtsnachfolgers insolange untersagt, als das Werk nicht durch den Druck oder Stich veröffentlicht worden ist (Gesetz vom 19. October 1846, §. 8). Jeder unbefugte Nachdruck und jede demselben in dem Gesetze gleichgeachtete Vervielfältigung oder Nachbildung eines literarischen oder artistischen Productes, sowie die dem ausschliessenden Rechte des Autors oder seines Rechtsnachfolgers zuwider veranstaltete öffentliche Aufführung eines dramatischen oder musikalischen Werkes, im Ganzen oder mit Abkürzungen und unwesentlichen Abänderungen, wird auf Verlangen des Beeinträchtigten als ein Vergehen geahndet und soll nebst dem, dass die vom Gesetze bestimmte civilrechtliche Entschädigung Platz zu greifen hat, an Demjenigen, welcher die Beeinträchtigung begangen oder zu derselben wissentlich mitgewirkt hat, ausser dem Verfalle der vorhandenen Exemplare, Abdrücke, Abgüsse, Partituren u. s. w. mit den in dem Strafgesetzbuche näher bestimmten Strafen belegt werden (St. G. B. §. 467).

Der Schutz des österreichischen Gesetzes wird jedoch, den Fall der Reciprocität oder besonderer Bestimmungen ausgenommen (Nr. 153), nur den in Oesterreich erschienenen Druckwerken gewährt. Die österreichischen Buchdrucker sind dagegen gesetzlich berechtigt, jedes in einem fremden Staate aufgelegte Werk, wenn auch der Eigenthümer desselben ein österreichischer Unterthan ist, nachzudrucken, und zwar ohne Rücksicht, ob das Werk schon früher von einem österreichischen Buchdrucker nachgedruckt wurde oder nicht. Doch soll bei allen im Inlande nachgedruckten Werken des Auslandes der Name des inländischen Verlegers, d. i. des Nachdruckers, und des inländischen Verlagsortes auf dem Titelblatte oder am Schlusse gedruckt erscheinen (Patent vom 11. Hornung 1775 und Hofdecret vom 13. Jänner 1785: bei Barth-Barthenheim,

System der administrativen Polizei, III. Bd., S. 249; dann Hofdecret vom 7. Februar 1794: P. G. S. Bd. 4, S. 8, und vom 14. April 1794: P. G. S. Bd. 4, S. 56; endlich Hofdecret vom 30. Mai 1795, Censurvorschrift vom 17. October 1810 und Präsidial-Erlass der k. k. Polizei- und Censurs-Hofstelle vom 24. September 1823: ebenfalls bei Barth-Barthenheim a. a. O.).

Die Freiheit des Nachdruckes (der Nachbildung) gilt bezüglich der ausländischen Erzeugnisse nicht bloss von Druckwerken, sondern auch von Kupferstichen (Hofdecrete vom 15. Februar 1794 und 14. August 1823: P. G. S. Bd. 51, S. 191) und von der Lithographie (Hofdecret vom 14. Juli 1825: Harum S. 21); sowie auch von Werken der plastischen Kunst, welche einzig nur zur Beschauung bestimmt sind, — wornach also solche plastische Arbeiten auch in Hinsicht auf Werke der Inländer von dem Verbote der Nachbildung frei bleiben, welche zu einem wirklichen materiellen Gebrauch bestimmt, oder blosse Verzierungen eines Gewerbsproduktes sind (Hofkanzlei-Decret vom 28. November 1838: P. G. S. Bd. 66, S. 490).

Bezüglich der öffentlichen Aufführung dramatischer oder musikalischer Werke in Oesterreich gibt die österreichische Nationalität des Verfassers oder des Eigenthümers des Kunstwerkes den Ausschlag für den gesetzlichen Schutz gegen eine unbefugte Aufführung.

Uebrigens hat die neuere österreichische Gesetzgebung, wenn auch nur bedingungsweise (nämlich in Beobachtung der Reciprocität), den Schutz zu Gunsten des literarischen und artistischen Autorrechtes auch in Bezug auf das Ausland ausgesprochen, indem den im Auslande erschienenen Werken der in dem Gesetze vom J. 1846 ausgesprochene Schutz in dem Masse gewährt werden soll, als die diessfälligen Rechte der in dem k. k. österreichischen Gebiete erschienenen Werke durch die Gesetze des fremden Staates gleichfalls gesichert sind (Gesetz vom 9. October 1846, §. 39 [1]). Auch hat die k. k. Regierung nicht unterlassen, durch internationale

[1]) Namentlich war allen, im Gebiete des deutschen Bundes erscheinenden literarischen und artistischen Werken der durch das österreichische Gesetz gewährte Schutz gegen Nachdruck und jede andere unbefugte Vervielfältigung auf mechanischem Wege, in Oesterreich gegen dem eingeräumt worden, dass nachgewiesen werde, es seien die in dem Bundesstaate, in welchem das Original erschienen, gesetzlich vorgeschriebenen Bedingungen und Förmlichkeiten erfüllt worden (Gesetz vom 19. October 1846, §. 38).

Uebereinkommen mit anderen Staaten eine gegenseitige Beschützung der Autorrechte der beiderseitigen Staatsangehörigen nach Thunlichkeit zu erzielen.

Was Ungarn betrifft, so erklärte die *Judex-Curial*-Conferenz vom J. 1861, dass auch die Erzeugnisse des Geistes ein unter dem Schutze der Gesetze stehendes Eigenthum bilden (Art. 23). Ein besonderes Gesetz über den Schutz des Urheberrechtes an Schriftwerken, Abbildungen, musikalischen Compositionen und dramatischen Werken, besteht aber in Ungarn nicht, auch hat es an dem Abschlusse internationaler Verträge hierüber noch nicht Theil genommen.

153. Besondere Bestimmungen bezüglich des literarischen und artistischen Eigenthumes gegenüber dem Auslande.

Mittelst Beschlusses des deutschen Bundestages vom 6. September 1832 vereinigten sich die souveränen Fürsten und freien Städte Deutschlands zu einem gemeinschaftlichen Grundsatze gegen den Nachdruck [1]). Es wurde nämlich beschlossen, dass in den deutschen Bundesstaaten zwischen den eigenen Unterthanen eines Bundesstaates und jenen der übrigen Bundesstaaten bei Anwendung der gesetzlichen Vorschriften und Massregeln wider den Nachdruck jeder Unterschied gegenseitig und im ganzen Umfange des Bundes

---

[1]) Schon in der deutschen Bundesacte vom 8. Juni 1815 (Art. 18 lit. d: Neumann III. Bd. S. 12) war die Zusicherung gegeben worden, die Bundesversammlung werde sich bei ihrer ersten Zusammenkunft mit Abfassung gleichförmiger Verfügungen über die Pressfreiheit und Sicherstellung der Rechte der Schriftsteller und Verleger gegen den Nachdruck, beschäftigen. Bei der Berathung über die Festsetzung der Competenz des Bundestages wurde dann von der Bundesversammlung in ihrer Sitzung vom 12. Juni 1817 der Beschluss gefasst, sie finde sich berufen, darauf zu achten, dass die in der Bundesacte, Art. 12, 13, 14, 16 und 18 (letzterer betrifft den Nachdruck) vorgeschriebenen öffentlichen Verhältnisse in Erfüllung gebracht werden (Bundesbeschluss über die Competenzbestimmung der Bundesversammlung in den inneren, auf die einzelnen deutschen Staaten und Regierungen sich beziehenden Verhältnisse des Bundes, vom 12. Juni 1817, lit. B. §. 4, Nr. 3: Mayer, II. Bd., S. 55), und dieser Beschluss wurde auch bezüglich des erwähnten Artikels 18 in die Wiener-Schlussacte aufgenommen (Schlussacte der über die Ausbildung und Befestigung des deutschen Bundes zu Wien gehaltenen Ministerial-Conferenzen, vom 15. Mai 1820, Art. LXV: Neumann, III. Bd., S. 538). — Erst fünfzehn Jahre später jedoch, am 6. September 1832, wurde der erste Bundestagsbeschluss über den Gegenstand gefasst.

in der Art aufgehoben werden soll, dass der Herausgeber, Verleger und Schriftsteller eines Bundesstaates sich in jedem anderen Staate des dort bestehenden gesetzlichen Schutzes gegen den Nachdruck zu erfreuen haben (Hofkanzleidecret vom 16. November 1832: J. G. S. 2580, 2578; P. G. S. Bd. 60, S. 281).

Später kamen die Regierungen des deutschen Bundes, laut Beschlusses vom 9. November 1837, überein, zu Gunsten der im Umfange des Bundesgebietes erscheinenden literarischen und artistischen Erzeugnisse das geistige Eigenthum in der Art anzuerkennen, dass literarische Erzeugnisse aller Art, sowie Werke der Kunst, sie mögen bereits veröffentlicht sein oder nicht, ohne Einwilligung des Urhebers oder desjenigen, welchem derselbe seine Rechte an dem Originale übertragen hat, auf mechanischem Wege nicht vervielfältigt werden dürfen; dass dieses Recht auch auf die Erben und Rechtsnachfolger übergeht und in sämmtlichen Bundesstaaten mindestens während eines Zeitraumes von zehn Jahren anerkannt und geschützt werden soll; und zwar sei diese Frist für die in den letztverflossenen zwanzig Jahren im Umfange des deutschen Bundesgebietes erschienenen Druckschriften oder artistischen Erzeugnisse vom Tage dieses Bundesbeschlusses, bei den künftig erscheinenden Werken aber vom Jahre ihres Erscheinens zu rechnen; dass zu Gunsten von grossen, mit bedeutenden Vorauslagen verbundenen Werken der Wissenschaft und Kunst dieses Minimum des Schutzes auch bis zu einem zwanzigjährigen Zeitraume ausgedehnt werden könne; dass den an diesem Schutzrechte Beeinträchtigten volle Entschädigung gebühre, u. s. w. (Hofkanzleidecret vom 26. November 1840: J. G. S. 483, 540; P. G. S. Bd. 68, 354). — Zur Ergänzung des erwähnten Beschlusses kam man ferner in der Sitzung vom 19. Juni 1845 überein, die Schutzfrist gegen Nachdruck oder mechanische Nachbildung, statt nur für zehn Jahre, für die Lebensdauer der Urheber litarischer Erzeugnisse oder artistischer Werke, und auf dreissig Jahre nach dem Tode derselben zu gewähren.. Werke anonymer oder pseudonymer Autoren, sowie posthume oder solche Werke, welche von moralischen Personen (Academien, Universitäten u. s. w.) herrühren, sollen solchen Schutzes während dreissig Jahre von dem Jahre ihres Erscheinens geniessen. Um den Schutz in allen deutschen Bundesstaaten in Anspruch zu nehmen, soll es genügen, die Bedingungen und Förmlichkeiten erfüllt zu haben, welche dieserhalb in dem deutschen Staate, in welchem das Originalwerk erscheint, gesetzlich vorgeschrieben sind. Zugleich wurden noch einige nähere

Bestimmungen über die Entschädigungspflicht und die Bestrafung Derjenigen, die sich des Nachdruckes u. s. w. schuldig machen, festgesetzt und angeordnet, dass die über dergleichen Vergehen erkennenden Richter, in denjenigen Fällen, wo ihrem Ermessen zu Folge der Befund von Sachverständigen einzuholen ist, bei literarischen Werken das Gutachten von Schriftstellern, Gelehrten und Buchhändlern, bei musikalischen und Kunstwerken das von Künstlern, Kunstverständigen und Musikalien- oder Kunsthändlern einzuholen haben (Hofdecret vom 25. Juli 1845: J G. S. 897, 272; P. G. S. Bd. 73, S. 111). — Endlich wurde durch Bundesbeschluss vom 6. November 1856 der durch die oben angeführten beiden Bundesbeschlüsse vom Jahre 1837 und 1845 für Werke der Literatur und der Kunst gegen Nachdruck und mechanische Vervielfältigung gewährte Schutz, sowie derjenige Schutz, welcher durch besondere Bundesbeschlüsse im Wege des Privilegiums für die Werke einzelner bestimmter Autoren gewährt worden ist[1]), dahin erweitert, dass dieser Schutz zu Gunsten der Werke derjenigen Autoren, welche vor dem Bundesbeschlusse vom 9. November 1837 verstorben sind, noch bis zum 9. November 1867 in Kraft bleiben soll. Jedoch hatte diese 'Bestimmung nur auf solche Werke Anwendung, welche noch im Umfange des ganzen Bundesgebietes durch Gesetze oder Privilegien gegen Nachdruck oder Nachbildung geschützt waren (Kundmachung in Oesterreich durch Ministerial-Verordnung vom 27. December 1858: R. G. B. J. 1859, Nr. 6, S. 5, mit dem Beisatze, dass diese Bestimmungen auch in den nicht zum deutschen Bunde gehörigen Ländern Oesterreichs insoweit zu gelten haben, als nicht durch die bestehenden Gesetze dem literarischen und artistischen Eigenthume bereits ein ausgedehnterer Schutz gewährt würde).

Auch gegen die unbefugte Aufführung musikalischer Compositionen und dramatischer Werke wurde von Bundeswegen Fürsorge getroffen. Nach dem Bundesbeschlusse vom 22. April 1841 sollte die öffentliche Aufführung eines dramatischen oder musikalischen Werkes, im Ganzen oder mit Abkürzungen, nur mit Erlaubniss des Autors, seiner Erben oder sonstigen Rechtsnachfolger, stattfinden dürfen, so lange das Werk nicht durch den Druck ver-

---

[1]) Der Bundestag gewährte für die Werke der verstorbenen Heroën der deutschen Literatur: Schiller, Göthe, Jean Paul Richter, Wieland und Herder, ihren Erben oder Verlegern einen besonders verlängernden Schutz; — für welchen jedoch die bezüglichen Schutzfristen nun bereits abgelaufen sind.

öffentlicht worden ist. Dieses ausschliessende Recht des Autors, seiner Erben oder sonstigen Rechtsnachfolger, sollte wenigstens während zehn Jahre von der ersten rechtmässigen Aufführung des Werkes an, in sämmtlichen Bundesstaaten anerkannt und geschützt werden. Gestatte jedoch der Autor die Aufführung seines Werkes ohne Nennung seines Familien- oder offenkundigen Autornamens irgend Jemandem, so finde auch gegen Andere kein ausschliessendes Recht statt. Schliesslich sprach sich der Bundesbeschluss noch über die in Fällen unbefugter Aufführung zu leistenden Entschädigungen und Geldbussen aus (Hofkanzleidecret vom 15. Mai 1841: J. G. S. 537, 580; P. G. S, Bd. 69, S. 132). — Diese Bestimmungen wurden sohin durch den Bundesbeschluss vom 12. März 1857 noch dahin erweitert, dass das ausschliessende Recht, die Erlaubniss zur Aufführung zu ertheilen, dem Autor lebenslänglich und seinen Erben oder sonstigen Rechtsnachfolgern noch zehn Jahre nach seinem Tode zustehen soll. Auch in dem Falle, dass der Autor eines dramatischen oder musikalischen Werkes sein Werk durch den Druck veröffentlicht, könne er sich und seinen Erben oder sonstigen Rechtsnachfolgern das ausschliessende Recht, die Erlaubniss zur öffentlichen Aufführung zu ertheilen, durch eine mit seinem Namen versehene Erklärung vorbehalten, die jedem einzelnen Exemplare seines Werkes auf dem Titelblatte vorgedruckt sein muss. Ein solcher Vorbehalt bleibe wirksam auf Lebenszeit des Autors selbst, und zu Gunsten seiner Erben oder sonstigen Rechtsnachfolger noch zehn Jahre nach seinem Tode, und begründe Anspruch auf Entschädigung gegen Jeden, der das ausschliessende Aufführungsrecht beeinträchtigt (kundgemacht in Oesterreich durch die obcitirte ministerielle Verordnung vom 27. September 1858: R. G. B. J. 1859, No. 6, S. 5; — mit dem gleichen, den Nachdruck oder die Nachbildung literarischer und artistischer Werke betreffenden Beisatze). —

Die Auflösung des Bundes hob auch die Fortdauer der vorerwähnten Vorschriften als Bundesbeschlüsse auf. Da jedoch, im Sinne des Art. XIII des Prager Friedensschlusses vom 23. August 1866, die vor dem Kriege bestandenen Verträge und Uebereinkommen Oesterreichs mit den deutschen Bundesstaaten noch als internationale Transactionen betrachtet werden können, insoferne dieselben nicht, ihrer Natur gemäss, nach Aufhebung des deutschen Bundes ihre Wirkung verlieren mussten (s. Nr. 4 und 139), so konnten zwischen Oesterreich und den deutschen Staaten auch die

vorgedachten Bestimmungen über die Autorrechte noch für gültig anerkannt und befolgt werden, so lange nicht die Gültigkeit derselben in dem bezüglichen Staate nicht durch ein neues Gesetz aufgehoben wurde. — Dieser Fall ist eingetreten.

Zuerst erliess Baiern am 28. Juni 1865 ein Gesetz zum Schutze der Urheberrechte an literarischen Erzeugnissen und Werken der Kunst [1]).

Später trat am 1. Jänner 1871 das im Namen des Norddeutschen Bundes in Berlin am 11. Juni 1870 gegebene Gesetz in Kraft, betreffend das Urheberrecht an Schriftwerken, Abbildungen, musikalischen Compositionen und dramatischen Werken [2]).

Endlich wurde (in Folge der zwischen dem Könige von Preussen und den übrigen deutschen Staaten, zu Versailles und Berlin im

---

[1]) S. in dem Sammelwerke: Die Gesetzgebung des Königreiches Bayern seit Maximilian II. mit Erläuterungen; in Verbindung mit Dr. L. Arndts Dr. H. v. Bayer, Dr. J. C. Bluntschli, C. Brater, Dr. J. Pözl und Anderen herausgegeben von Dr. Karl Friedrich von Dollmann. Erster Theil, 5. Band, 2. Heft, enthaltend: Gesetz vom 28. Juni 1865 u. s. w., erläutert von Gustav Mandry, Professor der Rechtswissenschaft in Tübingen; Erlangen, 1867.

[2]) Gesetz des norddeutschen Bundes, vom 11. Juni 1870: Bundesgesetzblatt des norddeutschen Bundes, Nr. 19, S. 339 und ff.

Ueber das Verhältniss zu dem Auslande bestimmt dieses Gesetz: (§. 61): Das gegenwärtige Gesetz findet Anwendung auf alle Werke inländischer Urheber, gleichviel ob die Werke im Inlande oder Auslande erschienen oder überhaupt noch nicht veröffentlicht sind. Wenn Werke ausländischer Urheber bei Verlegern erscheinen, die im Gebiete des norddeutschen Bundes ihre Handelsniederlassung haben, so stehen diese Werke unter dem Schutze des gegenwärtigen Gesetzes.

(§. 62): Diejenigen Werke ausländischer Urheber, welche in einem Orte erschienen sind, der zum ehemaligen deutschen Bunde, nicht aber zum Norddeutschen Bunde, gehört, geniessen den Schutz dieses Gesetzes unter der Voraussetzung, dass das Recht des betreffenden Staates den innerhalb des Norddeutschen Bundes erschienenen Werken einen den einheimischen Werken gleichen Schutz gewährt; jedoch dauert der Schutz nicht länger als in dem betreffenden Staate selbst. Dasselbe gilt von noch nicht veröffentlichten Werken solcher Urheber, welche zwar nicht im Norddeutschen Bunde, wohl aber im ehemaligen Deutschen Bundesgebiete staatsangehörig sind.

(§§. 39—42): Die Eintragsrolle, in welche die §§. 6 und 11 vorgeschriebenen Eintragungen stattzufinden haben, wird bei dem Stadtrath zu Leipzig geführt.

Die Verletzung der Autorrechte aus Vorsatz oder Fahrlässigkeit wird mit einer Geldstrafe oder mit Arrest bestraft (§. 18 ff.).

November 1870 gepflogenen Verhandlungen) der deutsche Bund, unter dem Namen „Deutsches Reich“ gegründet, und es trat dann an die Stelle der, zwischen dem Norddeutschen Bunde und den Grossherzogthümern Baden und Hessen vereinbarten Verfassung des gedachten deutschen Bundes (Bundesges. Bl. vom J. 1870, S. 627 ff), sowie der mit den Königreichen Baiern und Württemberg über den Beitritt zu dieser Verfassung geschlossenen Verträge vom 22. und 25. November 1870 (Bundesges. Bl. vom J. 1871, S. 9 und ff., und vom J. 1870, S. 684 und ff.), die Verfassung für das deutsche Reich. In der bezüglichen Verfassungs-Urkunde ward unter den Angelegenheiten, welche der Beaufsichtigung Seitens des Reiches und der Gesetzgebung desselben zu unterliegen haben, auch der Schutz des geistigen Eigenthumes angeführt (Gesetz, betreffend die Verfassung des Deutschen Reiches, vom 16. April 1871, Bundesges. Bl. Nr. 17, Artikel 4). — Das gleich darauf folgende Gesetz, betreffend die Einführung Norddeutscher Bundesgesetze als Reichsgesetze im Königreiche Baiern — (Gesetz gegeben vom Deutschen Kaiser, König von Preussen, im Namen des deutschen Reiches, Berlin, den 22. April 1871: Bundesges. Bl. J. 1871, Nr. 17, S. 87) — bestimmt im §. 11, dass das Gesetz vom 11. Juni 1870, betreffend das Urheberrecht an Schriftwerken, Abbildungen, musikalischen Compositionen und dramatischen Werken (s. vorige Seite), am 1. Januar 1872 als Reichsgesetz in Wirksamkeit zu treten habe [1], unbeschadet der fortdauernden Geltung des Artikels 68 des baierischen Gesetzes zum Schutze der Urheberrechte an literarischen Erzeugnissen und Werken der Kunst, vom 28. Juni 1865 [2].

Später kamen noch als deutsche Reichsgesetze: das Gesetz betreffend das Urheberrecht an Werken der bildenden Kunst, vom 9. Januar 1876, und jenes betreffend den Schutz der Photo-

---

[1]) Das Gesetz vom 11. Juni 1870, war schon mit dem 1. Januar 1871 in Kraft getreten, und waren alle früheren, in den einzelnen Staaten des Norddeutschen Bundes geltenden rechtlichen Bestimmungen in Beziehung auf das Urheberrecht an Schriftwerken, Abbildungen, musikalischen Compositionen und dramatischen Werken, von demselben Tage ab ausser Wirksamkeit getreten (laut §. 57 des Gesetzes).

[2]) Der Artikel 68 des baierischen Gesetzes lautet: Jeder Inländer, der ein literarisches Erzeugniss, eine musikalische Composition oder ein Werk der zeichnenden Kunst im Inlande verlegt, ist verbunden, bei der Herausgabe zwei Exemplare an das k. Staatsministerium des Innern für Kirchen- und Schulangelegenheiten abzuliefern und die Ablieferung bei jeder neuen verbesserten Auflage zu wiederholen.

graphie gegen unbefugte Nachbildung, vom 10. Januar 1876 (Deutsches Reichsgesetzblatt, Nr. 1110 und 1111 [1]).

Vorläufig sind also die Urheberrechte der Angehörigen des deutschen Reiches in Oesterreich nach den österreichischen Gesetzen zu behandeln; es geniessen aber die in Deutschland erscheinenden geistigen Erzeugnisse nach wie vor den gesetzlichen Schutz mit denselben Vortheilen, welche der §. 38 des österreichischen Gesetzes vom 19. October 1846 den im Gebiete des ehemaligen deutschen Bundes erscheinenden literarischen und artistischen Werken zugestanden hat (s. Nr. 152).

Uebrigens hat die österreichische Regierung das Bedürfniss nach einer für Oesterreich und Deutschland gleichförmigen Reglung des Schutzes der Autorrechte an literarischen und artistischen Erzeugnissen schon vorlängst anerkannt, und sich desshalb an den Verhandlungen der, von der deutschen Bundesversammlung zu Frankfurt im Jahre 1863 — 64 zur Ausarbeitung eines für alle deutschen Bundesstaaten gemeinsamen Gesetzes eingesetzten Commission [2]) lebhaft betheiligt. Die politischen Verhältnisse verhinderten den Erfolg; doch beschäftigt sich die österreichische Regierung vor der Hand mit der Revision der bestehenden Normen über den Schutz der Autorrechte mit vorzugsweiser Rücksichtsnahme auf die deutsche Legislation. —

Auch im lombardisch-venezianischen Königreiche und im Königreiche Sardinien hatte sich die Nothwendigkeit eines geregelten Schutzes gegen die Beeinträchtigung des literarischen und artistischen Eigenthums durch Nachdruck und mechanische Nachbildung oder unerlaubte Aufführung, fühlbar gemacht; die österreichische und sardinische Regierung schlossen daher eine Convention — (die erste, die überhaupt über diesen Gegenstand geschlossen worden ist) — welche ein vollständiges Gesetz über das Autorrecht bildete (Convention zwischen den Höfen von

---

[1]) Das Gesetz bezüglich der bildenden Kunst enthält, §. 21, in Betreff der Werke ausländischer Urheber ganz dieselben Bestimmungen, welche der obcitirte §. 62 des Gesetzes vom 11. Juni 1870 vorschreibt (s. vorige Seite 587). Das den Schutz der Photographie betreffende Gesetz spricht nicht von Ausländern.

[2]) Die Commission bestand aus Abgeordneten von Oesterreich, Baiern, Sachsen, Württemberg. Hannover, Baden, Hessen-Darmstadt, Hessen Cassel und Frankfurt; — Preussen und die übrigen deutschen Staaten nahmen daran nicht Theil; was eben die Verhandlung scheitern machte.

Wien und Turin, vom 22. Mai 1840: J. G. S. 441, 492; P. G. S. Bd. 68, S. 358; Neumann, IV. Bd. S. 441). Diesem Uebereinkommen traten auch die übrigen italienischen Regierungen: die römische, toscanische, modenesische, parmesanische und lucchesische bei; nur Neapel und der Canton Tessin schlossen sich aus.

In Folge der politischen Umgestaltung Italiens, welche dessen besondere Staaten in das Königreich Italien vereinigte, musste die Gültigkeit der eben citirten Uebereinkommen aufhören. Es erklärte daher Se. Majestät der Kaiser von Oesterreich und Se. Majestät der König von Italien im Art. XXVI des von Ihnen am 23. April 1867 geschlossenen Handels- und Schifffahrtsvertrages (R. G. B. 108, 239), dass die beiden contrahirenden Staaten sich vorbehalten, nachträglich durch eine besondere Uebereinkunft die Mittel zu bestimmen, um den Autorrechten an Werken der Literatur und der schönen Künste innerhalb ihrer Gebiete den gegenseitigen Schutz angedeihen zu lassen. — Es sind auch darüber Verhandlungen vorgenommen worden, die sich noch im Zuge befinden. —

Ein sehr ausführlicher Vertrag, welcher bereits auch für analoge Verträge mit anderen Staaten massgebend geworden, ist der Staatsvertrag zwischen Oesterreich und Frankreich, wegen gegenseitigen Schutzes des Autorrechtes an Werken der Literatur und Kunst, geschlossen zu Wien am 11. December 1866 (die Ratificirungen daselbst ausgewechselt am 18. December 1866: R. G. B. 169, 493). Die hauptsächlichen Bestimmungen sind folgende:

Art. I. Die Urheber von Büchern, Broschüren oder anderen Schriften, von musikalischen Compositionen oder Arrangements, von Werken der Zeichenkunst, der Malerei, der Bildhauerei, des Kupferstiches, der Lithographie und allen ähnlichen Erzeugnissen aus dem Gebiete der Literatur oder Kunst, sollen in jedem der beiden Staaten gegenseitig sich der Vortheile zu erfreuen haben, welche daselbst dem Eigenthum an Werken der Literatur oder Kunst gesetzlich eingeräumt sind oder werden, und denselben Schutz sowie dieselbe Rechtshilfe gegen jede Beeinträchtigung ihrer Rechte geniessen, als wenn diese Beeinträchtigung gegen die Urheber solcher Werke begangen wäre, welche zum ersten Mal in dem Lande selbst veröffentlicht worden sind.

Es sollen ihnen jedoch diese Vortheile gegenseitig nur so lange zustehen, als ihre Rechte in dem Lande, in welchem die ursprüngliche Veröffentlichung erfolgt ist, in Kraft sind, und sie sollen in

dem anderen Lande nicht über die Frist hinaus dauern, welche für den Schutz der einheimischen Autoren gesetzlich festgestellt ist.

Art. II. Der Genuss der durch Art. I zugestandenen Begünstigung ist dadurch bedingt, dass in dem Ursprungslande die zum Schutze des Eigenthums an Werken der Literatur oder Kunst gesetzlich vorgeschriebenen Förmlichkeiten erfüllt sind.

Für die Bücher, Karten, Kupferstiche, Stiche anderer Art, Lithographien oder musikalischen Werke, welche zum ersten Male in dem einen der beiden Staaten veröffentlicht sind, soll die Ausübung des Eigenthumsrechtes in dem anderen Staate ausserdem dadurch bedingt sein, dass in dem letzteren vorher noch die Förmlichkeit der Eintragung [1]) auf folgende Weise erfüllt ist:

Wenn das Werk zum ersten Mal in Oesterreich erschienen ist, so muss es in Paris auf dem Ministerium des Innern eingetragen sein.

Wenn das Werk zum ersten Mal in Frankreich erschienen ist, so muss es zu Wien auf dem Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten eingetragen sein.

Die Eintragung soll beiderseits auf die schriftliche Anmeldung der Betheiligten erfolgen, welche beziehungsweise an die genannten Ministerien oder an die Gesandtschaften der beiden Länder gerichtet werden kann.

In allen Fällen muss die Anmeldung bei Werken, welche nach dem Eintritte der Wirksamkeit der gegenwärtigen Convention erschienen sind, binnen drei Monaten nach dem Erscheinen des Werkes im anderen Lande, und bei den früher erschienenen Werken binnen drei Monaten nach dem Eintritt jener Wirksamkeit eingereicht werden.

Für die in Lieferungen erscheinenden Werke soll die dreimonatliche Frist erst mit dem Erscheinen der letzten Lieferung beginnen, es wäre denn, dass der Autor in Gemässheit der Bestimmungen

---

[1]) In die sogenannte Eintragsrolle. — Diese Manipulation ist bisher noch nicht in die österreichische Gesetzgebung aufgenommen worden, und es hat demnach auch die Eintragung der in Deutschland erscheinenden literarischen und artistischen Werke zur Wahrung der Rechte ihrer Urheber in Oesterreich nie stattgefunden. In Ungarn aber könnte überhaupt eine Einregistrirung zum Schutze des geistigen Eigenthums nicht bewerkstelligt werden, so lange ein Gesetz über die Urheberrechte dortlands noch nicht besteht (s. Nr. 152) und daher auch die zur Durchführung einer solchen Einregistrirung nöthigen Anordnungen fehlen.

des Art. V die Absicht zu erkennen gegeben hätte, sich das Recht der Uebersetzung vorzubehalten, in welchem Falle jede Lieferung als ein besonderes Werk angesehen werden soll.

Die Förmlichkeit der Eintragung, welche letztere in besondere, zu diesem Zwecke geführte Register stattfindet, soll weder auf der einen, noch auf der anderen Seite Anlass zur Erhebung irgend einer Gebühr geben.

Die Betheiligten erhalten eine authentische Bescheinigung über die Eintragung; diese Bescheinigung wird kostenfrei ausgestellt werden, vorbehaltlich der etwaigen gesetzlichen Stempelabgabe.

Die Bescheinigung soll das genaue Datum der Anmeldung enthalten, ferner den Titel des Werkes, den Namen des Autors und jenen des Verlegers, sowie alle zur Constatirung der Identität des Werkes erforderlichen Angaben; sie soll in der ganzen Ausdehnung der beiderseitigen Gebiete vollen Glauben haben und das ausschliessliche Recht des Eigenthums und der Vervielfältigung so lange beweisen, als nicht ein Anderer ein besser begründetes Recht vor Gericht erwirkt haben wird.

Art III. Die Bestimmungen des Art I. sollen gleiche Anwendung auf die Darstellung oder Aufführung dramatischer oder musikalischer Werke finden, welche nach Eintritt der Wirksamkeit der gegenwärtigen Convention zum ersten Mal in einem der beiden Länder veröffentlicht, aufgeführt oder dargestellt werden.

Art. IV. Den Originalwerken werden die, in einem der beiden Staaten veranstalteten Uebersetzungen inländischer oder fremder Werke ausdrücklich gleichgestellt. Demzufolge sollen diese Uebersetzungen, rücksichtlich ihrer unbefugten Vervielfältigung, in dem anderen Staate den in Art. I festgesetzten Schutz geniessen. Es ist indess wohlverstanden, dass der Zweck des gegenwärtigen Artikels nur dahin geht, den Uebersetzer bezüglich seiner eigenen Uebersetzung des Originalwerkes zu schützen, nicht aber, dem ersten Uebersetzer irgend eines in todter oder lebender Sprache geschriebenen Werkes das ausschliessende Uebersetzungsrecht zu übertragen, ausgenommen in dem, im folgenden Artikel vorgesehenen Falle und Umfange.

Art. V. Der Autor eines jeden in einem der beiden Länder erschienenen Werkes soll gegen die Veröffentlichung jeder ohne seine Ermächtigung veranstalteten Uebersetzung desselben Werkes in dem anderen Lande den gleichen Schutz wie die inländischen Autoren geniessen, unter der Bedingung jedoch, dass er an der Spitze seines

Werkes seine Absicht, sich das Recht der Uebersetzung vorzubehalten, angezeigt habe.

Bei den in Lieferungen erscheinenden Werken soll es genügen, wenn die Erklärung des Autors, dass er sich das Recht der Uebersetzung vorbehalte, auf der ersten Lieferung jedes Bandes ausgedrückt ist.

Die Autoren dramatischer Werke geniessen beiderseits die gleichen Rechte bezüglich der Uebersetzung oder der Aufführung der Uebersetzungen ihrer Werke [1]).

Art. VI. Wenn der Urheber eines im Art. I bezeichneten Werkes das Recht zur Herausgabe oder Vervielfältigung einem Verleger im Gebiete des einen oder des anderen der hohen vertragenden Theile mit dem Vorbehalte übertragen hat, dass die Exemplare oder Ausgaben des solchergestalt herausgegebenen oder vervielfältigten Werkes in dem anderen Lande nicht verkauft werden dürfen, so sollen diese Exemplare oder Ausgaben beiderseits als unbefugte Vervielfältigung angesehen werden.

Die Werke, auf welche der Art. VI Anwendung findet, sollen der freien Zulassung in beiden Ländern zum Behufe ihrer Durchfuhr nach einem dritten Lande geniessen.

Art. VII. Die gesetzlichen Vertreter oder Rechtsnachfolger der Autoren, Uebersetzer, Componisten, Zeichner, Maler, Bildhauer, Kupferstecher, Lithographen u. s. w. sollen beiderseitig und in allen Beziehungen derselben Rechte theilhaftig sein, welche die gegenwärtige Uebereinkunft den Autoren, Uebersetzern, Componisten, Zeichnern, Malern, Bildhauern, Kupferstechern und Lithographen selbst bewilligt.

Art. VIII. Ungeachtet der in den Artikeln I und IV der gegenwärtigen Convention enthaltenen Bestimmungen, dürfen Artikel, welche aus den in einem der beiden Länder erscheinenden Journalen oder periodischen Sammelwerken entnommen sind, in den Journalen oder periodischen Sammelwerken des anderen Landes abgedruckt oder übersetzt werden, wenn nur die Quelle, aus der diese

[1]) Uebersetzungen französischer dramatischer Werke, sofern sie unter die Bestimmungen dieses Staatsvertrages fallen, gewähren nach Massgabe desselben den Anspruch auf die Tantième, wenn der Uebersetzer das Autorrecht erworben und die durch den Staatsvertrag zum Schutze des Autorrechtes vorgeschriebenen Förmlichkeiten erfüllt zu haben nachgewiesen hat (§. 6 der mit A. h. Entschliessung vom 28. Juli 1872 genehmigten neuen Bestimmungen in Betreff der Honorirung dramatischer, im k. k. Hofburgtheater zur Aufführung gelangender Werke: Wiener Zeitung vom 7. August 1872, Hauptbl. Nr. 467).

Artikel geschöpft worden sind, dabei angegeben wird. Diese Befugniss soll jedoch auf den Abdruck oder die Uebersetzung von Artikeln aus Journalen oder periodischen Sammelwerken, welche in dem anderen Lande erschienen sind, in dem Falle keine Anwendung finden, wenn die Autoren in dem Journal oder in dem Sammelwerk selbst, in welchem sie dieselben haben erscheinen lassen, förmlich erklärt haben, dass sie deren Abdruck oder Uebersetzung untersagen. In keinem Falle soll diese Untersagung bei Artikeln politischen Inhaltes platzgreifen können.

Art. IX. Der Verkauf und das Feilbieten von Werken oder Gegenständen, welche im Sinne der Artikel I, II, IV und V auf unfugte Weise vervielfältiget sind, ist, vorbehaltlich der im Artikel XI enthaltenen Bestimmung, in jedem der beiden Staaten verboten. sei es, dass die unbefugte Vervielfältigung in einem der beiden Länder oder in irgend einem fremden Lande stattgefunden hat.

Art. X. Im Falle von Zuwiderhandlungen gegen die Bestimmungen der voranstehenden Artikel soll mit Beschlagnahme der nachgebildeten Gegenstände verfahren werden, und die Gerichte sollen auf die durch die beiderseitigen Gesetzgebungen bestimmten Strafen in derselben Weise erkennen, als wenn die Zuwiderhandlung gegen ein Werk oder Erzeugniss inländischen Ursprunges gerichtet wäre. Die Merkmale, welche die unbefugte Nachbildung begründen, sollen durch die Gerichte des einen oder des anderen Landes nach der in jedem der beiden Staaten bestehenden Gesetzgebung bestimmt werden.

Art. XI. Beide Regierungen werden durch Administrativ-Verordnungen die nöthigen Massregeln zur Verhütung aller Schwierigkeiten und Verwicklungen treffen, in welche die Verleger, Buchdrucker oder Buchhändler des einen oder des anderen Landes durch den Besitz und Verkauf solcher Vervielfältigungen der, im Eigenthum von Unterthanen des anderen Landes befindlichen, noch nicht zum Gemeingut gewordenen Werke gerathen könnten, welche sie vor dem Eintritte der Wirksamkeit der gegenwärtigen Convention veranstaltet oder eingeführt haben, oder deren Anfertigung und Wiederabdruck ohne Ermächtigung des Berechtigten zur Zeit des Eintrittes der Wirksamkeit der gegenwärtigen Convention im Zuge ist.

Diese Anordnungen sollen sich auch auf Clichés, Holzstöcke, und gestochene Platten jeder Art, sowie auf lithographische Steine erstrecken, welche sich in den Magazinen bei den österreichischen oder französischen Verlegern oder Druckern befinden und österrei-

chischen oder französischen Originalen ohne Ermächtigung des Berechtigten nachgebildet sind. Indessen sollen diese Clichés, Holzstöcke und gestochene Platten aller Art, sowie die lithographischen Steine, nur innerhalb vier Jahre vom Beginne der Wirksamkeit der gegenwärtigen Convention an gerechnet, benützt werden können.

Art. 12. Während der Dauer der gegenwärtigen Convention sollen die folgenden Gegenstände, nämlich: Bücher in allen Sprachen, Kupferstiche, Stiche anderer Art und Holzschnitte, Lithographien und Photographien, Geographische oder Seekarten, Musikalien, Gestochene Kupfer- und Stahlplatten, geschnittene Holzstöcke, sowie lithographische Steine mit Zeichnungen, Stichen oder Schrift zum Gebrauche für den Umdruck auf Papier, Gemälde und Zeichnungen, gegenseitig ohne Ursprungs-Zeugnisse zollfrei zugelassen werden.

Zum Vollzuge dieses Staatsvertrages, welcher mit 1. Jänner 1867 in Kraft trat, wurden durch Ministerial-Erlass noch mehrere Anordnungen für das bezügliche Verfahren kundgemacht (Verordnung des k. k. Ministeriums des Aeussern, des k. k. Staatsministeriums und des k. k. Ministeriums für Handel und Volkswirthschaft, vom 9. Jänner 1867, in Betreff der Durchführung des zwischen Oesterreich und Frankreich abgechlossenen Staatsvertrages wegen gegenseitigen Schutzes des Autorsrechtes an Werken der Literatur und Kunst: R. G. B. 11, S. 21 [1]).

[1]) Auf Grund des Art. II. des Staatsvertrages wurde nämlich bestimmt, dass bei dem Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten die kostenfreie Eintragung derjenigen zum ersten Male in Frankreich erscheinenden Bücher, Karten, Kuperstiche, Stiche anderer Art, Lithographien und musikalischen Werke vorzunehmen sei, welche zu diesem Zwecke von den französischen Autoren, deren gesetzlichen Vertretern oder Rechtsnachfolgern, entweder bei dem benannten Ministerium oder bei der österreichischen Botschaft in Paris angemeldet werden. — Diese Anmeldung hat mit vollkommener Genauigkeit nachfolgende Angaben zu enthalten: a) bei Büchern und musikalischen Werken den Titel des Werkes, den Namen des Autors oder Uebersetzers (in so ferne selbe genannt sind), den Namen des Verlegers, den Ort und die Zeit des Erscheinens, die Anzahl der Bände und deren Bogenzahl, das Format, die Zahl der etwa beigegebenen Tafeln, sowie den allenfalls beigefügten Vorbehalt des Uebersetzungsrechtes. Bei Karten und Kupferstichen, dann Stichen anderer Art und Lithographien, die Bezeichnung des Gegenstandes der Darstellungs- und Reproductionsart, des Urhebers des Originalwerkes und der Reproduction, des Druckes und Verlegers, des Ortes und der Zeit des Erscheinens, sowie der Dimensionen des Formates. Bei Werken, welche nach dem 1. Jänner 1867 in Frankreich erschienen sind, hat die Anmeldung längstens binnen 3 Monaten, vom Tage des Erscheinens an gerechnet, zu erfolgen, bei

154. Gesetze und Verträge zum Schutze gewerblicher Muster und Marken.

Im Interesse der Industrie hat die österreichische Regierung auch ein Gesetz zum Schutze der gewerblichen Marken und anderer Bezeichnungen erlassen, wornach Niemand eigenmächtig

den früher erschienenen Werken bis zum 31. März 1867. — Die Betheiligten erhalten eine authentische Beschleinigung über die Eintragung, wofür, ausser einer mässigen Stempel-Abgabe für die ämtlichen Bestätigungen, keine weiteren Gebühren zu entrichten sind. — Die über Anmeldung französischer Autoren, deren gesetzlichen Vertreter oder Rechtsnachfolger eingetragenen Werke werden im Amtsblate der Wiener Zeitung bekannt gegeben. — Auf Grund des Art. 11 des Staatsvertrages wird den österreichischen Verlegern, Buchdruckern, Buchhändlern und Wiederverkäufern freigestellt, die von ihnen vor dem 1. Jänner 1867 veranlassten oder eingeführten Vervielfältigungen solcher französischer Werke, welche noch nicht Gemeingut sind, zur Erleichterung des Nachweises der Rechtmässigkeit der betreffenden Publication, bis zum 31. März 1867 bei der politischen Behörde des Ortes der Geschäftsunternehmung mittelst zweifach ausgefertigter Verzeichnisse anzumelden. Nachdem sich die Behörde von der Richtigkeit der gemachten Angaben überzeugt, wird sie jedes Exemplar der angemeldeten Werke unentgeltlich mit einem in passender Weise anzubringenden Stempelabdrucke versehen, und ein Pare der Anmeldung mit Beifügung des Tages und Bestätigung der Ueberreichung kostenfrei an die Partei zurückstellen. — In ähnlicher Weise soll mit Cliché's, Holzstöcken, gestochenen Platten jeder Art, dann mit lithographirten Steinen vorgegangen werden, welche zu nicht autorisirter Vervielfältigung von in Frankreich erschienenen Werken dienen. Derlei Gegenstände sind, im Falle ihrer Anmeldung bis zum 31. März 1867, von der competenten Behörde zu registriren, und es ist der Partei hierüber eine unentgeltliche Bestätigung auszufertigen. Die von den benannten Vervielfältigungsmitteln genommenen Abdrücke können noch bis zum 31. December 1871 abgestempelt werden. Sollte es den Verlegern angemessener erscheinen, nur einen Theil der gesammten Auflage des betreffenden Werkes abstempeln zu lassen, so ist der Rest der Auflage unter ämtlichem Siegel zu bewahren. Die zur Vervollständigung bereits gedruckter Bände erforderlichen Abdrücke geben dem Eigenthümer der Originalausgabe kein Recht auf eine Entschädigung. — Was die in Publikation begriffenen Werke betrifft, so haben die österreichischen Verleger von Vervielfältigungen ursprünglich in Frankreich erschienener Werke behufs des unbehinderten Vertriebes derselben längstens bis 31. Jänner 1867 ein Exemplar aller erschienenen Bände oder Lieferungen nebst Angabe der Stärke der Auflage jedes Bandes oder jeder Lieferung (eventuell in verschiedenen Ausgaben), im geeigneten Wege an das Ministerium des Innern in Paris oder an die Kanzlei der französischen Botschaft in Wien gelangen zu lassen. Auch bei allen künftig erscheinenden Bänden oder Lieferungen muss, bevor sie in den Handel kommen, eine gleiche Niederlegung eines Exemplars bewirkt sein, und es dürfen die folgenden Bände oder Liefe-

die Marken eines Gewerbeunternehmens überhaupt nachahmen, oder den Namen, die Firma, das Wappen oder die Benennung des Etablissements eines anderen inländischen Gewerbetreibenden oder Producenten zur Bezeichnung von Waaren oder Erzeugnissen sich aneignen darf (Kaiserliches Patent vom 7. December 1858: R. G. B. 230, S. 638). Hiernach wurden auch Ausländer, die in Oesterreich Gewerbs-Etablissements besitzen, autorisirt, sich des Schutzes des österreichischen Gesetzes für ihre Marken bedienen zu können; dagegen erschien das Verbot der Aneignung fremder Namen, Wappen u. drgl. nicht auf die Marken ausländischer Gewerbetreibenden ausgedehnt, und der Markenschutz nur solchen Marken zugestanden, welche bei inländischen Gewerbsunternehmungen in Anwendung kommen [1]).

Gleichzeitig erging auch ein Gesetz zum Schutze der Muster und Modelle für Industrie-Erzeugnisse, wornach Derjenige, der ein Muster entweder selbst oder durch einen Andern für eigene Rechnung ursprünglich zu Stande gebracht hat, für die Zeit und unter den in diesem Gesetze festgesetzten Bedingungen allein berechtigt sein soll, dasselbe auf Industrie-Erzeugnisse anzuwenden und dieses Recht auch ganz oder theilweise an Andere zu übertragen.

Jeder Eingriff in das Musterrecht — erklärte das Gesetz — begründet für den Verletzten das Recht, auf die Einstellung der ferneren Anwendung des Musters und des ferneren Verschlusses der betreffenden Waare zu dringen, und ist der Eingriff wissentlich begangen worden, so sind gegen den Schuldigen, nebst der dagegen auch nach dem allgemeinen Strafgesetze eintretenden Bestrafung, auch nach Umständen eine besondere Geldbusse, wohl auch mit Arreststrafe verbunden, zu verhängen; §§. 12 bis 18, (Kaiserliches Patent vom 7. December 1858, womit ein Gesetz zum Schutze der Muster und Modelle für Industrie-Erzeugnisse erlassen wird: R. G. B. 327, S. 707). — Später wurden die §§. 4 und 6 dieses Gesetzes,

---

rungen in keiner stärkeren Auflage als in der zuerst gemeldeten erscheinen. — Nicht autorisirte Vervielfältigungen von in Oesterreich erschienenen Werken, wenn sie gleich in Frankreich mit dem Stempel versehen worden sind, dürfen nur dann in Verkehr gesetzt werden, wenn die betheiligten österreichischen Urheber und Verleger dieses Werkes ihre Zustimmung dazu gegeben haben, oder, nachdem das Werk zum Gemeingut geworden ist.

[1]) Vergleiche hierüber Stubenrauch (Dr. Moriz von): Das österreichische Marken- und Musterschutz-Gesetz, Wien, 1859, S. 34.

die Schutzdauer und die Registrirungs-Gebühr betreffend, abgeändert (Gesetz vom 23. Mai 1865: R. G. B. 35, S. 127).

Da aber der Zweck aller dieser Gesetze vorwiegend in dem Schutze der inländischen Industrie bestand, so wurde daraus geschlossen, dass das Musterrecht nur für solche Muster in Anspruch genommen werden könne, welche zur Erzeugung inländischer Fabrikate verwendet werden sollen; es sei aber in Oesterreich Jedermann gestattet, ausländische Muster nachzuahmen; doch gebe die blosse Nachmachung des ausländischen Musters kein ausschliessliches Benützungsrecht [1]).

Allein, bald fühlten Handel und Gewerbe das Bedürfniss eines viel umfassenden, internationalen Marken- und Modellenschutzes. Es erschien sonach das österreichische Gesetz vom 15. Juni 1865, denen mehrere Verträge mit dem Auslande folgten.

Das letztgedachte Gesetz verordnet, dass die Bestimmungen des Gesetzes vom 7. December 1858, zum Schutze der gewerblichen Marken und anderen Bezeichnungen, unter der Bedingung der Gegenseitigkeit, auf die Marken und Bezeichnungen der Gewerbetreibenden fremder Staaten in Anwendung gebracht werden können. Die Gewerbetreibenden des betreffenden Staates haben, um des Schutzes ihrer Marken und Bezeichnungen theilhaftig zu werden, diese bei einer österrreichischen Handels- und Gewerbekammer registriren zu lassen und die sonstigen Bedingungen des Gesetzes vom 7. December 1858 zu beobachten (Gesetz vom 15. Juni 1865, wegen Zulassung von Ausländern zur Erlangung des Markenschutzes in Oesterreich: R. G. B. 45, S. 160 [2]).

Die kaiserlich-österreichische und die königlich-baierische Regierung sind dann, und zwar Erstere auf Grundlage des Gesetzes vom 15. Juni 1865, und Letztere auf Grundlage der königlichen Verordnung vom 21. December 1862 (Regierungsblatt für Bayern, Nr. 69), übereingekommen, ihren Staatsangehörigen den

---

[1]) Stubenrauch, S. 64. — Vergleiche auch Kleinschrod (C. Th. v.): Die internationale Patent-Gesetzgebung nach ihren Principien, nebst Vorschlägen für ein künftiges gemeines deutsches Patentrecht, Erlangen, 1855 (besprochen von Prof. L. Stein, im Magazin XIII. Bd. S. 117).

[2]) Die Vergleichung zwischen den Bestimmungen des österreichischen Musterschutzgesetzes vom 5. December 1858 und des neuen deutschen Musterschutzgesetzes vom 11. Januar 1876, s. in der Denkschrift der Bronze-Industrie-Gesellschaft „Ueber das deutsche Musterschutzgesetz“; Wien, Verlag des k. k. österreichischen Museums, 1876.

gegenseitigen Schutz der gewerblichen Marken und Waarenbezeichnungen zu gewähren (Verordnung des k. k. Ministeriums für Handel und Volkswirthschaft, vom 19. September 1865: R. G. B. 95, S. 325). —

Später kamen die Regierung Sr. Majestät des Kaisers von Oesterreich und Apostolischen Königs von Ungarn und die Regierung Sr. Majestät des deutschen Kaisers und Königs von Preussen überein, den beiderseitigen Gewerbbetreienden den Markenschutz wechselseitig zu sichern (Erklärung der k. und k. österreichisch-ungarischen Regierung, vom 13. August 1875, betreffend den Schutz der österreichischen und ungarischen Handelsmarken im deutschen Reiche und der deutschen Handelsmarken in Oesterreich-Ungarn, — vereinbart zu Berlin und daselbst mit einer gleichlautenden Erklärung der Regierung des deutschen Reiches ausgewechselt am 20. August 1875: R. G. B. 111, S. 277; G. A. LVII, 1875).

Dieser Schutz wird nun im ganzen Deutschen Reiche gewährt, laut des Gesetzes, betreffend das Urheberrecht an Mustern und Modellen, vom 11. Januar 1876 (deutsches R. G. B. Nr. 1112). Der §. 16 dieses Gesetzes bestimmt, dass wenn ausländische Urheber im Gebiete des deutschen Reiches ihre gewerbliche Niederlassung haben, sie für die im Inlande gefertigten Erzeugnisse den Schutz des gegenwärtigen Gesetzes geniessen; im Uebrigen richte sich der Schutz der ausländischen Urheber nach den bestehenden Staatsverträgen. —

Zwischen der österreichisch-ungarischen Monarchie und den Vereinigten Staaten von Nordamerika wurde eine besondere Convention zum Schutze der Handelsmarken geschlossen. Dieser gemäss ist, nach Art. I, jede Reproduction von Handelsmarken, welche in den Ländern oder Gebieten des einen der contrahirenden Theile an gewissen Waaren als Beweis ihrer Herkunft und Qualität angebracht sind, in den Ländern oder Gebieten des anderen der contrahirenden Theile verboten, und soll dem beschädigten Theile Grund zu solcher Klage oder zu solchem Verfahren behufs Verhinderung einer solchen Nachmachung, sowie zur Erlangung von Schadenersatz geben, als durch die Gesetze jenes Staates, in welchem die Fälschung bewiesen wurde, gerechtfertigt erscheinen möchte, gerade so, als wenn der Kläger ein Staatsangehöriger dieses Landes wäre. Das ausschliessliche Recht des Gebrauches einer Handelsmarke zu Gunsten von Bürgern der Vereinigten Staaten in der österreichisch-ungarischen Monarchie oder eines Staatsangehörigen der österreichisch-ungarischen Monarchie im Gebiete der Vereinigten Staaten, kann für keinen

längeren als jenen Zeitraum bestehen, welche die Gesetzen des Landes für ihre eigenen Bürger feststellen. Wenn die Handelsmarke im Lande ihres Ursprunges allgemeines Eigenthum geworden ist, soll sie in den Ländern oder Gebieten des anderen der beiden contrahirenden Theile gleichfalls allgemein freigegeben sein.

Art. II. Wenn die in den Ländern oder Gebieten des einen der contrahirenden Theile wohnenden Besitzer von Handelsmarken wünschen, ihre Rechte in den Ländern oder Gebieten des anderen der contrahirenden Theile zu sichern, so müssen sie bei den Handels- und Gewerbekammern in Wien und Pest und im Privilegienamte zu Washington Copien von diesen Marken *in duplo* hinterlegen (Convention abgeschlossen zu Wien am 25. November 1871, von Sr. k. k. Apostolischen Majestät ratificirt zu Ofen am 9. März 1872, in den beiderseitigen Ratificirungen ausgewechselt zu Wien am 22. April 1872: R. G. B. J. 1872, Nr. 66, S. 191; G. A. XIV 1872). —

Am 21. April 1875 wurde, nach erfolgter Zustimmung der beiden Häuser des österreichischen Reichsrathes, eine officielle Erklärung kundgemacht, des Inhaltes, dass, da die Regierung Seiner Majestät des Kaisers von Oesterreich und Apostolischen Königs von Ungarn und die Regierung Seiner Majestät des Kaisers von Russland von dem Wunsche beseelt sind, der Manufactur-Industrie der österreichischen und der ungarischen Unterthanen einerseits, sowie der russischen Unterthanen andererseits, einen vollständigen und wirksamen Schutz zu sichern, die hiezu Ermächtigten die nachstehenden Bestimmungen vereinbart haben: Art. I. Die österreichischen und ungarischen Unterthanen in Russland und die russischen Unterthanen in Oesterreich-Ungarn werden bezüglich der Bezeichnung der Waaren oder jener der Emballage derselben, dann bezüglich der Fabriks- und Handelsmarken, denselben Schutz geniessen, wie die eigenen Unterthanen. — Art. II. Die österreichischen oder ungarischen Unterthanen, welche in Russland und die russischen Unterthanen, welche in Oesterreich-Ungarn sich das Eigenthum ihrer Fabriksmarken sichern wollen, sind gehalten, dieselben, und zwar die österreichischen oder ungarischen Fabriksmarken in St. Petersburg beim Departement für Handel und Gewerbe und die Marken russischen Ursprungs bei der Handelskammer in Wien für Oesterreich und bei jener in Budapest für Ungarn ausschliesslich zu hinterlegen. Dieses Uebereinkommen wird Kraft und Wirksamkeit eines Vertrages haben, bis dasselbe von einer oder der anderen Seite gekündigt wird (Erklärung der k. und k. österreichisch-ungarischen Regierung

und der kaiserlich-russischen Regierung, vereinbart zu St. Petersburg am 5. Februar [24. Jänner] 1874, mit den beiden Ratificationen daselbst ausgewechselt am 31. März 1875: R. G. B. J. 1875, Nr. 66, S. 151; nach Annahme dieses Uebereinkommens auch durch den ungarischen Reichstag inarticulirt als G. A. XI 1875).

155. Von dem Verfahren bei Vergehen und Uebertretungen.

Die Vorschriften des Strafgesetzes über das Verfahren bei Verbrechern, die sich im Auslande befinden, über den Gerichtsstand hiebei, die Correspondenz zwischen den Behörden, die Einleitung der Zeugenverhöre u. drgl., sind, insoferne überhaupt ein Strafverfahren durch das Gesetz angeordnet ist, die nämlichen auch bei Vergehen und Uebertretungen (s. Nr. 133 und ff.). Doch sind Ausländer, welche in einem fremden Staate sich einer im II. Theile des österreichischen Strafgesetzbuches (von den Vergehen und Uebertretungen) vorgesehenen strafbaren Handlung schuldig gemacht haben, desshalb weder an das Ausland auszuliefern, noch im Inlande zu bestrafen (St. G. B. §. 234).

Im türkischen Reiche sind die k. und k. österreichisch-ungarischen Consuln, gemäss ihres tractatenmässigen Jurisdictionsrechtes (Nr. 135) auch Richter über daselbst von Angehörigen der österreichisch-ungarischen Monarchie, oder von österreichisch-ungarischen Schutzgenossen (Nr. 13) begangenen Vergehen und Uebertretungen; in zweiter Instanz entscheidet die k. und k. Internuntiatur in Constantinopel, deren Erkenntniss für solche Fälle inappellabel ist [1]).

156. Von den Strafen für Vergehen und Uebertretungen, und deren Folgen.

Die Strafen der Vergehen und Uebertretungen sind dieselben für die In- wie für die Ausländer (s. Nr. 150).

Nur von der Abschaffung, welche bei Vergehen und Uebertretungen nicht als Strafverschärfung (wie die Landesverweisung bei Verbrechen, s. Nr. 147), sondern nach dem österreichischen Strafgesetze auch als Hauptstrafe [2]) verhängt wird, gilt die Bestimmung,

---

[1]) Einem Schutzgenossen, der sich eines groben Vergehens schuldig macht, könnte auch der Schutz entzogen werden (s. Nr. 40).

[2]) Die Abschaffung findet übrigens gegen Ausländer auch aus Polizei-Rücksichten statt, wenn sich dieselben von Seite ihres Lebenswandels, ihrer politischen Gesinnung oder ihrer Erwerbsfähigkeit, als bedenklich darstellen;

dass auf Abschaffung aus sämmtlichen österreichischen Kronländern nur gegen Ausländer erkannt werden kann (St. G. B. §. 240, 249 [1]). Diese Abschaffung ist schon im Gesetze gegen solche Ausländer apodictisch ausgesprochen, die sich der Theilnahme an einer geheimen Gesellschaft (St. G. B. §§. 293, 294), der unbefugten Ausübung der Arzneikunst (St. G. B. §. 344), des unbefugten Verkaufes von Arzneien (St. G. B. §. 355) und des Spielens verbotener Spiele (St. G. B. §. 522) schuldig gemacht haben; ferner, jedoch nur im Wiederholungsfalle, gegen Ausländer, welche das Vergehen der Verfertigung von Dietrichen oder Nachahmung von Schlüsseln begangen (St. G. B. §§. 469, 470), als Trödler, Hausirer u. s. w. von Unmündigen kauften (St. G. B. §§. 471, 472), oder welche Kuppelei getrieben haben (St. G. B. §§. 512 bis 514 [2]).

Dem Ermessen des Richters [3]) wird die Verhängung der Abschaffung aus einem Orte, einem ganzen österreichischen Kronlande, oder auch aus allen Ländern Oesterreichs bei Ausländern anheim gestellt, die sich als Verfasser grundloser Beschwerdeschriften gegen Behörden u. s. w. erwiesen (St. G. B. §. 300), oder der Aufreizung zu Feindseligkeiten gegen Nationalitäten, Religionsgenossenschaften, Körperschaften (St. G. B. §. 302); der Beleidigung einer gesetzlich anerkannten Kirche oder Religionsgenossenschaft (St. G. B. §. 303); der Beförderung einer vom Staate unzulässig erklärten Religionssecte (St. G. B. §. 304), der öffentlichen Herabwürdigung der Einrichtungen der Ehe, der Familie, des Eigenthums, oder der Gutheissung von ungesetzlichen oder unsittlichen Handlungen (St. G. B. §. 305), der falschen Meldung,

---

in diesem Falle kann aber die Ausweisung nicht als Strafe angesehen werden (Hofdecret vom 25. Mai 1820 und 20. September 1825); — s. Stubenrauch's Verwaltungs-Gesetzkunde, Bd. I. S. 244). Sieh auch die neue Schubordnung vom 27. Juli 1871 (Nr. 147).

[1]) Ein Ausländer der durch den Antritt eines Gewerbes, dessen Betrieb die ordentliche Ansässigkeit im Lande nothwendig machte, auch die österreichische Staatsbürgerschaft erlangt hatte — (was dermalen nicht mehr statt findet, s. Nr. 92), — in der Folge aber ein Vergehen begieng, welches den Verlust des Gewerbes als Strafe nach sich zog, wurde dadurch nicht der österreichischen Staatsbürgerschaft verlustig und daher nicht aus Oesterreich abgeschafft (Hofkanzlei-Decret vom 29. Jänner 1818, Kudler, I. BdS. 58).

[2]) Die Abschaffung der Ausländer wegen Theilnahme an Verabredungen von Arbeitern zur Erhöhung des Lohnes (St. G. B. §. 481) entfällt in Folge des Gesetzes vom 7. April 1870 (R. G. B. 43. 72. über das Coalitionsrecht) — welches die §§. 479, 480 und 481 des St. G. B. ausser Kraft gesetzt hat.

[3]) S. §§. 300, 305, 320 des St. G. B.

oder der Benützung eines fremden Passes oder anderen obrigkeitlichen Ausweises (St. G. B. §. 320, lit. e, g) schuldig gemacht haben.

Die Veröffentlichung aller abgeschafften Ausländer im Wege des Centralpolizeiblattes findet eben so statt, wie jene der Landesverwiesenen (s. St. P. O. §. 407 und Verordnung vom 20. Februar 1854, bei Nr. 147).

Die Rückkehr des Abgeschafften, er möge wegen eines Vergehens oder einer Uebertretung durch das Strafgericht oder nur aus politischen Rücksichten durch die Sicherheitsbehörde abgeschafft worden sein, ist schon an sich eine Uebertretung, welche, wenn die Abschaffung aus sämmtlichen österreichischen Kronländern erfolgte, mit Arrest von einem bis drei Monaten, und bei Wiederholung mit strengem Arrest von drei bis sechs Monaten, galt aber die Abschaffung nur für ein Kronland oder einen bestimmten Ort, mit Arrest von einem bis drei Monaten, und bei wiederholter Betretung mit eben so langem strengen Arrest bestraft wird (St. G. B. §§. 323, 324).

Nach der Straf-Process-Ordnung vom 29. Juli 1853 konnte die Strafe der Abschaffung aus sämmtlichen Kronländern, wo diese im Gesetze ausdrücklich angeordnet war, weder vom Gerichte erster, noch von jenem zweiter Instanz nachgesehen oder gemindert werden (§§. 286 und 305); wohl aber hatte der Oberste Gerichtshof, diese Befugniss kraft der ihm durch §. 311 eingeräumten ausserordentlichen Vollmachten. Diese Bestimmungen gelten nicht mehr. Nach der Strafprocess-Ordnung vom 23. Mai 1873 ist eine Ausnahme bezüglich dieser Strafart (respectire Strafverschärfung) nicht begründet; es finden somit auch bei dieser Strafart nur die allgemeinen Bestimmungen über das Strafausmass, die Berufung, Nichtigkeitsbeschwerde etc. Anwendung. Nach eingetretener Rechtskraft des Urtheiles kann die Nachsicht nur im Gnadenwege stattfinden (§§. 410, 411). Ueber die Vollstreckung der Landesverweisung sprechen sich der §. 407 der St. P. O. und der §. 377 der Vollzugs-Verordnung aus.

Die in- und ausländischen Orden, Civil- und Militär-Ehrenzeichen sind während der Untersuchung und Strafe wegen eines Vergehens oder einer Uebertretung, abzulegen und ist wegen deren Belassung, bei inländischen Orden die Anzeige an die Ordenskanzlei, bei ausländischen Orden an das k. und k. Ministerium des Aeussern zu erstatten (Hofdecret vom 6. October 1835, J. G. S. 86 [1]).

[1]) Welche weitere Folgen, ausser der Strafe, mit der Verurtheilung wegen eines Vergehens oder einer Uebertretung verbunden sind, ist in besonderen Gesetzen, und in politischen und kirchlichen Vorschriften enthalten.

Ueber die in Ungarn geltenden Bestimmungen des Strafrechtes in Bezug auf die Abschaffung von Ausländern, und auf die Behandlung der Orden, Titeln und Würden, s. Nr. 147.

157. Von den Exterritorialen in Fällen von Vergehen und Uebertretungen.

Denselben Personen, welche in Criminalfällen zu Folge des Völkerrechtes nicht den Behörden und den Gesetzen der österreichisch-ungarischen Monarchie unterstehen (Nr. 45), kommt die Exterritorialität auch in Fällen von Vergehen und Uebertretungen zu. Dieses Privilegium geniessen sonach die fremden Gesandten (wenn sie nicht Staatsangehörige der Monarchie sind), deren Familien, die Gesandtschaftsbeamten und (unter gewissen Beschränkungen) die Dienerschaft der Gesandten, ebenso die fremden Souveräne oder diesen gleichgestellten fürstlichen Personen, deren Beamte und Dienerschaft (Nr. 149).

Was die Consuln betrifft, so wird ihnen — (mit Ausnahme der Türkei, und wohl auch der anderen orientalischen Staaten) — die eigentliche Exterritorialität nicht zugestanden (Nr. 47), doch räumen die neueren Consular-Conventionen den fremden Consuln und deren Consulats-Personale, wenn sie Unterthanen des sie ernennenden Staates sind, die persönliche Immunität ein, ausgenommen bezüglich der durch die Gesetzgebung des Landes als Verbrechen bezeichneten Handlungen. Sie würden also wegen eines blossen Vergehens oder einer noch geringeren Uebertretung in dem fremden Lande, in welchem sie fungiren, nicht bestraft werden können; — s. hierüber die von Oesterreich mit Frankreich und die von Oesterreich-Ungarn mit Nordamerika, Portugal, und Italien geschlossenen Consular-Conventionen (Nr. 47); dann die Handelsverträge der österreichisch-ungarischen Monarchie mit dem deutschen Reiche, Spanien, Japan, Siam, ferner mit Schweden und Norwegen, durch welche den Consular-Beamten der gegenseitigen Paciscenten diejenigen Vorrechte, Befugnisse und Freiheiten eingeräumt wurden, deren sich die gleichen Consulatsfunctionäre der meist begünstigten Nationen erfreuen (Nr. 55).

Das Verfahren in Betreff der Exterritorialen in Fällen von Vergehen und Uebertretungen bleibt übrigens das nämliche wie in Criminalfällen (St. P. O. §. 61).

Nachträge.

Zur Seite 84 und 256:

Aus Anlass eines besonderen Falles wurde entnommen, dass nach dem Russischen Rechte, im Auslande unehelich gebornen Kindern russischer Unterthanen die russische Staatsangehörigkeit (auch wenn die Mutter eine Russin wäre) in Russland nicht zuerkannt wird, daher auch ein solches Kind in eine dortige Gemeinde nicht zuständig ist; so wie denn auch die russischen Gesetze den Findlingen keine derlei Rechte einräumen[1]).

Zur Seite 87:

Mit Allerhöchster Entschliessung vom 19. Mai 1877 wurde eine Taxe für die Verleihung des k. k. Hoftitels genehmigt, welche Zweihundertfünfzig Gulden beträgt, gleichviel ob die Verleihung an einen Einzelnen oder an mehrere Theilhaber einer Gesellschaftsfirma erfolgt, oder einem Geschäftsnachfolger als eine neue Verleihung übertragen wird; für die Verleihung an einen neu eintretenden Gesellschafter, auf welchen der Hoftitel ausgedehnt werden will, ist aber nur der halbe Taxbetrag zu entrichten. —

Um diesen Hoftitel können sich auch Ausländer bewerben, doch gibt er ihnen nicht die österreichische oder ungarische Staatsbürgerschaft (s. Wiener Zeitung vom 25. Mai 1877).

Zur Seite 99:

Die auf Grund der, laut Note des kaiserlich-deutschen Geschäftsträgers vom 18. März 1876 (s. oben S. 99) von der kaiserlich-deutschen Regierung beantragten Verhandlungen, wegen

---

[1]) S. dagegen die österreichischen Bestimmungen über die staatsbürgerlichen Verhältnisse der unehelichen Kinder bei Nr. 28, 36, 37, 71, und bezüglich der Findlinge bei Nr. 30, 70 und 73.

Ausdehnung auf das ganze deutsche Reich der gegenüber von Preussen bestandenen Observanz über die Ertheilung der Naturalisations-Urkunden, haben zu der Aufnahme des besprochenen Abkommens für die im österreichischen Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder geführt, — während das gleiche Abkommen für die Länder der Ungarischen Krone nicht zum Abschlusse gebracht werden konnte, weil in Ungarn eben jetzt die Reform der älteren Gesetzgebung über die Erwerbung und den Verlust der Staatsbürgerschaft vorbereitet, wird um diesen Gegenstand im Wege der Legislative grundsätzlich zu regeln.

Nach erhaltener Zusicherung eines gleichmässigen Vorganges von Seite der Behörden des deutschen Reiches, hat nun das k. k. österreichische Ministerium des Innern (mit an sämmtliche Landesstellen ergangenem Erlasse vom 13. Mai 1877 Z. 5954) angeordnet, dass in Hinkunft die Verleihung der österreichischen Staatsbürgerschaft an einen Angehörigen des deutschen Reiches von der vorläufigen Beibringung des Nachweises des Aufzunehmenden aus seinem bisherigen Staatsverbande abhängig zu machen ist. — Was die Form der in Oesterreich auszustellenden Entlassungs-Urkunden an Personen, die in das deutsche Reich auszuwandern beabsichtigen, anbelangt, so sei zu bemerken, dass, — nachdem nach Art. 4 des Staatsgrundgesetzes vom 21. December 1867, R. G. B. 142, die Freiheit der Auswanderung österreichischer Staatsbürger von Staatswegen nur durch die Wehrpflicht beschränkt ist, die diessbezügliche Urkunde für solche Personen, hinsichtlich welcher die Beschränkung nicht vorhanden ist, für welche daher eine eigentliche Entlassung aus dem Staatsverbande nicht ausgesprochen werden kann, dahin zu lauten hat, dass dem Austritte des Entlassungswerbers aus dem österreichischen Staatsverbande kein Hinderniss im Wege steht.

Zur Seite 131:

Nach einer Verordnung des k. k. Ministeriums für Kultus und Unterricht sind die aus dem Auslande (Ungarn mit inbegriffen) in Wien befindlichen Lehrkräfte weder in fixe Anstellungen zu bringen, noch provisorisch irgend einer Lehranstalt zuzuweisen, es sei denn, dass die Betreffenden sich erbieten, innerhalb Jahresfrist die österreichische Staatsbürgerschaft zu erlangen, widrigenfalls dieselben aus jedem Lehrverbande zu entlassen sind (Wiener Zeitung vom 6. September 1877, Nr. 204).

Zur Seite 158, 396 und 400:

Nach Artikel 20 des Handels- und Zollvertrages zwischen Oesterreich und dem Zollverein, vom 9. März 1868 (s. Nr. 55), sollen die Consuln des einen der vertragenden Theile unter der Bedingung der Gegenseitigkeit im Gebiete des anderen Theiles dieselben Vorrechte und Befugnisse geniessen, deren sich diejenigen irgend eines dritten Staates erfreuen oder erfreuen können.

Nach Artikel 10 der österreichischen Consular-Convention mit Frankreich vom 11. December 1866 und Artikel 16 derjenigen mit Italien vom 15. Mai 1874 (s. Nr. 112), sollen die in Oesterreich-Ungarn residirenden französischen und italienischen Consuln zu den Verhandlungen der Gerichts- und Verwaltungsbehörden daselbst zugezogen werden, bei denen Capitäne oder Mannschaften ihrer nationalen Schiffe betheiligt sind.

Der kaiserlich-deutsche General-Consul in Triest hat in einem vorgekommenen Falle Veranlassung genommen, bei der k. k. Statthalterei zu Triest darüber vorstellig zu werden, dass er zu den gerichtlichen Verhandlungen mit Leuten von der Besatzung eines deutschen Schiffes nicht zugezogen sei. Auf diese Vorstellung ist ihm österreichischerseits erwiedert worden, dass, nach den bei den Oesterreichisch-ungarischen Consulaten in Hamburg, Bremen, Stettin und Königsberg eingezogenen Erkundigungen, über eine Reciprocität, welche in dieser Beziehung in Deutschland geübt werde, sich nichts ergebe, und dass demnach auch den deutschen, in Oesterreich-Ungarn residirenden Consuln die fragliche Befugniss nicht zugestanden werden könnte.

In Folge dessen wurde von der kaiserlich-deutschen Regierung Verfügung getroffen, damit die österreichisch-ungarischen Consuln in den deutschen Häfen, sobald von den Behörden daselbst Verhandlungen mit den Capitänen und Mannschaften der Schiffe ihrer Nation stattfinden, zu diesen Verhandlungen zugezogen werden. In Gemässheit der hierüber der k. und k. österreichisch-ungarischen Regierung gemachten Mittheilung wurde daher von den competenten Ministern der beiden Reichshälften der Monarchie den betreffenden Behörden die Anweisung ertheilt, dass auf Grund der zugesicherten Reciprocität, die deutschen Consuln in österreichisch-ungarischen Häfen bei daselbst vorkommenden Verhandlungen mit Capitänen und Leuten deutscher Schiffe zugezogen werden sollen (Note des k. und k. Ministeriums des Aeussern vom 24. Mai 1877).

Zur Seite 122:

Das k. k. österreichische Ministerium des Innern hat rücksichtlich des Geschäftsganges in Angelegenheiten der zwischen den Regierungen der österreichisch-ungarischen Monarchie und des deutschen Reiches im Juli 1875 (R. G. B. 112) getroffenen Uebereinkommens, wegen Uebernahme ihrer ursprünglichen Staatsangehörigen, insoweit dieselben dem anderen Staate noch nicht angehörig geworden sind, aus Anlass einer vom k. und k. Ministerium des Aeussern mitgetheilten Anregung des deutschen auswärtigen Amtes, anzuordnen befunden, dass, soweit dieses nicht schon bisher stattgefunden hat, die Anträge der österreichischen politischen Landesbehörden auf Uebernahme früherer preussischer Angehöriger der vorgezeichneten Kategorie unmittelbar an die preussischen Landespolizeibehörden (Regierungen, Polizei-Präsidium zu Berlin und Landdrosteien in der Provinz Hannover) zu richten sind, ohne die Vermittlung des k. und k. Ministeriums des Aeussern oder der k. und k. Botschaft in Berlin in Anspruch zu nehmen.

Zur Seite 200:

Die Militär-Jurisdictions-Norm vom 22. December 1851 ist durch das Gesetz vom 20. Mai 1869 (R. G. B. 78), betreffend den Wirkungskreis der Militär-Gerichte aufgehoben worden [1]), indem, nach §. 17 dieses Gesetzes, dasselbe am 1. Juli 1879 in Wirksamkeit zu kommen hatte, und mit jenem Tage alle mit diesem Gesetze nicht in Einklang stehenden Gesetze und Verordnungen ausser Kraft getreten sind [2]). — In dem neuen Gesetze wurde übrigens ebenfalls bestimmt, dass die unter militärischer Obhut stehenden Geisseln, dann die von der Kriegsmarine eingebrachten Seeräuber, der Militärgerichtsbarkeit in Strafsachen unterliegen.

Zur Seite 229:

Mit welchen Militärpersonen oder zum Militärkörper gehörigen Personen ohne schriftliche Erlaubniss ihres Regiments, Corps oder

---

[1]) Zu berichtigen ist hienach die in Nr. 64, S. 229, vorkommende Angabe, als sei die Militär-Jurisdictions-Norm vom 22. December 1851 noch giltig.

[2]) Das Militär-Strafgesetzbuch vom 15. Jänner 1855: R. G. B. 19, — (mit der Eintheilung 1. in Militärverbrechen und Militärvergehen, welche gegen die Militärstandes oder Dienstpflicht verübt werden; 2. Verbrechen wider die Kriegsmacht des Staates; 3. andere, gemeine Verbrechen und Vergehen) — gilt noch; nur einzelne Paragraphe sind aufgehoben oder modificirt.

überhaupt ihres Vorgesetzten kein giltiger Ehevertrag eingegangen werden könne, bestimmen die Militärgesetze; — so lautet der §. 54 des österreichischen allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches. Nach dem §. 25 des österreichischen Heiraths-Normales vom 10. Juni 1812, war jede von einer Militärperson ohne vorhergegangene förmliche Erlaubniss des hierzu berufenen Chefs geschlossene Ehe ungiltig.

Als dann mit dem kaiserlichen Patent vom 8. October 1856 (R. G. B. 185) ein „Gesetz über die Ehen der Katholiken im Kaiserthume Oesterreich" erlassen wurde, welches mit 1. Jänner 1857 in Wirksamkeit tratt, hiess es im §. 10 des neuen Ehegesetzes: „Welche zum Heere gehörige, oder sonst den Militärbehörden unterstehenden Personen ohne die vorschriftmässige Erlaubniss keine Ehe schliessen dürfen, bestimmen die Militärgesetze"; — dass die Ehe ohne diese Erlaubniss ungiltig wäre, wurde nicht ausgesprochen [1]). Indessen liess dieses katholische Ehegesetz die Bestrafung zu, indem es im §. 35 bestimmte, dass die Uebertretung der in dem neuen Ehegesetze aufgestellten Eheverbote sowohl an dem Hauptschuldigen, als an Allen, welche hiezu in schuldbarer Weise mitgewirkt haben, mit denselhen Strafen zu ahnden sei, mit welchen die Strafgesetze des Staates (somit auch die Strafgesetze des Militär-Strafgesetzbuches vom J. 1855, §§. 780 und 781) die Eingehung einer gesetzwidrigen Ehe bedrohen, insoferne nicht eine, schwererer Strafe unterliegende Handlung verübt worden ist [2]).

---

[1]) Es kennt auch das kanonische Recht nicht das Ehehinderniss des Militärstandes.

[2]) Wenngleich das damalige Concordat (s. Nr. 59) die Strafen der weltlichen Gesetze des Staates auch über Ehevergehen zuliess, so hatte es doch das Recht für die Kirche in Anspruch genommen, über die Ungiltigkeit einer Ehe den Richterspruch zu fällen. So sagte der §. 56 der Anweisung für die geistlichen Gerichte des Kaiserthumes Oesterreich in Betreff der Ehesachen, welche dem Ehegesetz vom 8. October 1856 beigefügt worden war: „Während die Kirche für die Würde und Reinheit der Ehe in jeder Beziehung sorgen wollte, hielt sie es nicht gerathen, die Zahl der trennenden Hindernisse zu sehr zu vermehren; daher sie über die Ehe Anordnungen erlassen, für welche sie Gehorsam fordert, deren Uebertretung aber die Ungiltigkeit der Ehe nicht nach sich zieht." — Der §. 69 aber lautet: „Es ist dem Christen eine heilige Pflicht, der Staatsgewalt den Gehorsam zu zollen, zu welchem der Herr selbst durch seinen Apostel anweist. Um so genauer soll er jene Staatsgesetze beobachten, welche den Bedingungen der sittlichen Ordnung sorgsame Beachtung schenken. Wiewohl also die Staatsgewalt durch ihre An-

In diesem Sinne erklärte denn auch der Kriegs-Mininesterial-Erlass vom 14. September 1861 (C. K. 3881 [1]), dass die Ehen gegen die Militärgesetze nicht ungiltig sind, aber strafbar machen. Dieser Anschauung blieb man auch bei den späteren Vorschriften über die Verehlichung der im Militär-Dienste stehenden Personen treu. So bei den Vorschriften über die Heirathen der k. k. Landarmee (Kriegs-Ministerial-Erlass vom 14. September 1861, C. K. Nr. 3881) und über Heirathen in der Kriegsmarine (A. h. Entschliessung vom 25. Juni 1863), ferner bei den allgemeinen Bestimmungen rücksichtlich der Verehlichung (Gesetz vom 5. December 1868: R. G. B. 151); bei der Ehebewilligung für Urlauber, Reserve- und Landwehrmänner, welche noch im stellungspflichtigen Alter sind (Erlass des Landes-Vertheidigungs-Ministeriums, vom 18. December 1872, Z. 1856 und vom 30. September 1868, Z. 718), und die Ehebewilligung für die Officiere und die Mannschaft der Gendarmerie (Gesetz vom 26. Februar 1876: R. G. B. 19 [2]).

Dass diese Bestimmungen auf Ausländer angewendet werden müssen, wenn diese in der österreichisch-ungarischen Armee dienen, wurde bereits bemerkt, s. Nr. 64, S. 229.

Zur Seite 248:

Nach den, über die Ersatzpflicht der Beerdigungskosten für ausserhalb der allgemeinen öffentlichen Krankenanstalten verstorbene Armen, in den Ländern der österreichischen Reichshälfte bestehenden gesetzlichen Bestimmungen hat nur in Böhmen die Gemeinde für Arme, deren Versorgung ihr obliegt, auch die unerlässlich nöthigen Begräbnisskosten zu bestreiten. Dagegen beschränkt sich in den übrigen Ländern dieser Reichshälfte, zu Folge §. 24 des Heimatsgesetzes vom 3. December 1863 (R. G. B. 105, 372), die den Gemeinden obliegende Armenversorgung auf die Verabreichung des nothwendigen Unterhaltes und die Verpflegung im Falle der Erkran-

---

ordnungen nicht verhindern kann, dass zwischen Christen eine giltige Ehe geschlossen werde, so ist es doch dem österreichischen Staatsbürger nicht erlaubt, die Vorschriften zu vernachlässigen, welche das österreichische Gesetz über die bürgerlichen Wirkungen der Ehe aufstellt."

[1]) Also schon vor der im Jahr 1869 vorgenommenen Aufhebung der Militär-Jurisdictions-Norm vom 22. December 1851 (sieh S. 608 des Nachtrages).

[2]) s. Manz' Gesetzes-Ausgabe, 2. Band: Das allgemeine bürgerliche Gesetzbuch; J. 1876, S. 25.

kung; die Begräbnisskosten sind daher unter die Kosten der Localpolizei zu subsumiren, welche die Gemeinde, wo der Arme gestorben ist oder dessen Leiche gefunden wurde, selbst zu tragen hat (s. Wiener Zeitung vom 1. August 1877).

Zur Seite 251:

Das österreichische Heimatsgesetz vom 3. December 1863 (R. G. B. 105 §§. 28 bis 30) bestimmt, dass die Gemeinde auch auswärtigen Armen im Falle augenblicklichen Bedürfnisses die nöthige Unterstützung nicht versagen darf, vorbehaltlich des Ersatzes, den sie nach ihrer Wahl von der Heimatgemeinde oder von dem nach dem Civilrechte oder nach anderen Gesetzen hiezu Verpflichteten verlangen kann (§. 28), und unter dem gleichen Vorbehalte hat die Gemeinde auswärtige Arme, welche in ihrem Gebiete erkranken, so lange zu verpflegen, bis sie ohne Nachtheil für ihre oder Anderer Gesundheit aus der Verpflegung entlassen werden können (§. 29). Ueber einen Recurs der Commune Wien hat das k. k. Ministerium des Innern entschieden, dass auch Geisteskranke als Kranke zu betrachten und daher den zwei obgedachten Paragraphen des Heimatgesetzes zu subsumiren sind. Dem gemäss hat nun auch der Gemeinderath der Stadt Wien den Beschluss gefasst, für die augenblickliche Unterbringung der in Wien erkrankenden, wenn auch nicht nach Wien oder nach Nieder-Oesterreich zuständigen armen Geisteskranken in so lange Vorsorge zu treffen, bis die Kranken ohne Nachtheil für ihre oder Anderer Gesundheit aus der Verpflegung entlassen oder in eine andere Verpflegung übernommen werden können, unpräjudicirlich der auszutragenden Rechtsverbindlichkeiten, so wie unter Vorbehalt der Ersatzansprüche gegen die zur Zahlung der Verpflegskosten dieser Irrsinnigen verpflichteten Personen, Fonds oder Anstalten (s. Wiener Zeitung vom 11. April 1877).

Zur Seite 435:

Dem allgemeinen Postvereine sind auch die nachstehend bezeichneten niederländischen Colonien beigetreten, nämlich, Java, Madura, Sumatra, Celebes, Borneo (mit Ausnahme des nordwestlichen Theiles), Billiton, der Banka-Archipel, der Rivuco-Archipel, die Sunda-Inseln (Bali, Lombok, Sumbawa, Flores und der südwestliche Theil von Timor), die Molukken-Inseln, der nordwestliche Theil von Neu-Guinea (Papua), Niederländisch-Guyana (Surinam) und

Curaçao sammt Zugehör (begreifend Curaçao, Bonaire, Amba und die niederländischen Theile von St. Martin, St. Eustatius und Saba), ferner die folgenden spanischen Colonien, nämlich: Fernando-Po, Annoban, Corisco, Cuba, Porto-Rico, die Philippinen-Inseln (Luzon, Mindanao, Palawan-Panay und Amar), die Marianen-Inseln und endlich die Carolinen-Inseln, und finden die Bestimmungen des Berner Postvertrages vom 9. October 1874 und des dazu gehörigen Reglements auf den Correspondenz-Verkehr mit diesen Colonien seit 1. Mai 1877 Anwendung. — Ebenso sind Persien und Grönland nebst den dänischen Colonien in West-Indien, nämlich: St. Thomas, St. Jean und St. Croix, dem allgemeinen Postvereine beigetreten und es finden die Bestimmungen des Berner Postvertrages auf den Correspondenz-Verkehr mit diesen Ländern und Colonien vom 1. September 1877 Anwendung. — Dagegen ist der Beitritt der Argentinischen Republik zum allgemeinen Postvereine vertagt worden, und es unterliegen daher Correspondenzen nach und aus der genannten Republik auch ferner den bisherigen Taxen und Versendungsgebühren (Wiener Zeitung vom 7. September 1877, Nr. 205).

Zur Seite 449:

Nach der griechischen Civilgerichtsordnung ist zu einer Zeugenvernehmung ein ausdrücklich gestelltes Verlangen der betheiligten Parteien erforderlich, und genügt nicht das Requisitionsschreiben eines fremden Gerichtes.

Zur Seite 525:

Mit Erlass des k. k. österreichischen Justizministeriums vom 23. Jänner 1877, Z. 966 wurde den k. k. Oberlandesgerichten zur Anweisung an die Landes- und Kreisgerichte aus Anlass eines vorgekommenen Falles in Erinnerung gebracht, dass bei dem Umstande, als die österreichische und die ungarische Staatsbürgerschaft, entsprechend der internationalen einheitlichen Stellung der österreichischen Monarchie, wie solche durch das Gesetz vom 21. December 1867 (R. G. B. 146, 401), betreffend die allen Ländern der österreichischen Monarchie gemeinsamen Angelegenheiten, und namentlich durch dessen §. 1 lit. a. angegeben ist, im Verkehre mit dem Auslande als eine einheitliche Staatsangehörigkeit aufzufassen sind, und dass daher Angehörige der ungarischen Reichshälfte, welche ausserhalb der österreichisch-ungarischen Monarchie eine strafbare Handlung begangen haben und im Gebiete der im Reichs-

rathe vertretenen Länder betreten werden, niemals an das Ausland ausgeliefert werden können. In derartigen Fällen ist, insoferne es sich um ein Verbrechen handelt, im Sinne der mit den Justizministerial-Erlasse vom 26. Mai 1875, Z. 6742, kundgemachten Vereinbarung mit dem königlich-ungarischen Justizministerium, das im §. 59 der St. P. O. vorgezeichnete Verfahren durch Verhandlung mit dem königlich-ungarischen Gerichte des Heimatsortes einzuleiten.

Zur Seite 531 und 570:

Aus Anlass der Entschädigung eines über Ersuchen der österreichischen Regierung in Russland vernommenen Zeugen, wurde vom k. k. österreichischen Justizminister in Hinblick auf den Art. XV des mit Russland bestehenden Auslieferungsvertrages vom 15. October 1874 (R. G. B. J. 1875, Nr. 128, S. 309) bemerkt,: es sei in Bezug auf die Leistung der Rechtshilfe ein beinahe allgemein anerkannter Grundsatz, dass die bei derselben in Strafsachen auflaufenden Kosten von demjenigen Staate getragen werden, der die Rechtshilfe leistet; dass also auch die Gebühren, welche Zeugen für ihre Reise zu einem einheimischen Gerichte, das deren Vernehmung über Requisition eines ausländischen Gerichtes vornimmt, anzusprechen berechtigt sind, ihnen von jenem Staate ausbezahlt werden, vor dessen Gerichten ihre Vernehmung stattfand. — Eine solche Erklärung wurde schon von der k. belgischen Regierung abgegeben (s. Nr. 148).

Zur Seite 554:

Nach einem in den meisten modernen Consular-Conventionen (s. Nr. 366) recipitirten Grundsatze, welcher nun ziemlich als allgemein geltend anerkannt werden kann, sind zwar die Consuln in der Regel ausschliesslich mit der Aufrechterhaltung der inneren Ordnung am Bord der Handelsschiffe ihrer Nation betraut. Dieses zu Gunsten der Bordesdisciplin aufgestellte Princip findet aber keine Anwendung in Fällen von Verbrechen, welche von Personen der Schiffsmannschaft am Lande verübt werden und für deren Untersuchung und Aburtheilung dasjenige Gericht competent bleibt, dessen ordentlicher Jurisdiction der Angeschuldigte untersteht (Rescript an die Botschaft in London ad 5075, 1877 in Uebereinstimmung mit dem k. k. Justizministerium).



Alphabetisches Register.



C. Ueberreuter'sche Buchdruckerei (M. Salzer).





